Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8109

09. 10. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/50 —

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6463 —

Änderung des Untersuchungsauftrags des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 5. Oktober 1990

Der 1. Untersuchungsausschuß

Eylmann	**Bohl**	**Gansel**	**Seiler-Albring**	**Eid**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Inhaltsübersicht

Abweichender Bericht der Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN

Anlagen

Anhang

Vorbemerkung

Der 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages (1.UA - 11. WP) hat am 5. Oktober 1990 beschlossen, dem Bundestag diesen Bericht vorzulegen.

Wie schon beim Zwischenbericht (BT-Drucksache 11/6141) vom 20.12.1989 angemerkt, ist auch hier festzuhalten, daß ein erheblicher Teil der Beweisaufnahme auf der Grundlage eines vom Amtsgericht Bonn für verfassungswidrig gehaltenen Untersuchungsauftrages erfolgt ist. Ungeachtet dieses Umstandes stützt sich der Bericht auch auf jene Teile der Beweisaufnahme. Der Untersuchungsausschuß hält dies für rechtlich zulässig und politisch sinnvoll, da die erfolgte Beweisaufnahme nicht ungeschehen gemacht werden kann, sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen an den Bericht knüpfen und so gut wie die gesamte Beweisaufnahme in öffentlichen Sitzungen erfolgt und daher der Öffentlichkeit bekannt ist. Die Frage nach einer etwaigen rückwirkenden Heilung der Rechtswidrigkeit der insoweit erfolgten Beweisaufnahme kann deshalb dahinstehen; sie wird allerdings bei etwaigen gerichtlichen Verfahren, beispielsweise den von den Gerichten angestrengten und auch von der SPD angestrebten Strafermittlungsverfahren wegen angeblicher Falschaussage, nicht ohne Belang sein.

A. Verlauf des Verfahrens

I. Verfahren zur Einsetzung des Ausschusses und Auftrag

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 11. März 1987 auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (BT-Drucksache 11/50, Anlage 1) wurde in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. April 1987 beraten (Plenarprotokoll 11/8, S.432 ff.).

Bereits in dieser Debatte wurde über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit und über die textliche Fassung des Untersuchungsauftrages sowie die daraus zu ziehenden Konsequenzen gestritten. Für die Antragsteller seitens der SPD-Fraktion begründete der Abg. Gansel die Bezeichnung der Lieferungen nach Südafrika im Untersuchungsauftrag als rechtswidrig mit dem Hinweis:

> „Würden wir das Rüstungsgeschäft als rechtmäßig klassifizieren, so könnten wir uns allerdings den Untersuchungsausschuß sparen und uns sogleich in die politische Auseinandersetzung darüber begeben, ob ausgerechnet mit Südafrika globalstrategische Interessen des freien Westens vertreten werden müssen . . ."

Seitens der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP wurden Bedenken gegen den Untersuchungsauftrag sowohl im Hinblick auf eine unzulässige Einflußnahme auf ein bei der Oberfinanzdirektion (OFD) Kiel anhängiges Ermittlungsverfahren als auch im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der dem Bundestag im Bund-Länder-Verhältnis gezogenen Grenzen geltend gemacht.

Nach Ablehnung des Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu demselben Sachverhalt (BT-Drucksache 11/84 vom 25.3.1987) stellte Vizepräsidentin Renger fest, daß über den SPD-Antrag nicht abgestimmt zu werden brauche, da der Deutsche Bundestag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet sei, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Antrag der SPD entspreche diesen Voraussetzungen. Sie könne somit feststellen, daß gem. Artikel 44 Abs. 1 GG der Untersuchungsausschuß eingesetzt sei.

Der Antrag der SPD-Fraktion, der nicht von allen ihren Mitgliedern, sondern lediglich mit „Dr. Vogel und Fraktion" unterzeichnet ist, hat folgenden Wortlaut:

> „Der Bundestag wolle beschließen:
>
> Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 Grundgesetz eingesetzt. Ihm sollen elf Mitglieder angehören.
>
> Der Ausschuß soll klären:
>
> I.
>
> In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h.c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?
>
> II.
>
> Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?
>
> Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?
>
> III.
>
> Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter

von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/ oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden*), soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen."

Auf interfraktionellen Antrag vom 14. Februar 1990 (BT-Drucksache 11/6463, Anlage 2) erhielt der Untersuchungsauftrag in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Februar 1990 (Plenarprotokoll 11/197, S.15169 ff.) folgende Fassung:

„Der Ausschuß soll klären:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt?

II.

Unter welchen Umständen ist die ungenehmigte Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt? Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt? Untersuchungen, die sich auf den nichtstaatlichen Bereich erstrecken, sind insoweit zulässig, als sie zur Aufklärung des in den Nrn. I., III. und IV. genannten Sachverhalts nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig werden.

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/ oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um die in Nr. II. genannte Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/ oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der in Nr. II. genannten Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden *), soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen."

II. Konstituierung des Ausschusses

Der 1. Untersuchungsausschuß ist am 20. Mai 1987 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Philipp Jenninger, konstituiert worden.

1. Mitglieder des Ausschusses

Die Fraktionen hatten zunächst folgende Ausschußmitglieder benannt:

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Friedrich Bohl
Horst Eylmann
Ortwin Lowack
Michael von Schmude

Stellvertretende Mitglieder

Dr. Gerhard Friedrich
Klaus-Jürgen Hedrich
Michael Jung (Limburg)
Wilhelm Jung (Lörrach)
Hans-Wilhelm Pesch

*) sogenannte IPA-Regeln

SPD

Ordentliche Mitglieder

Norbert Gansel
Dietrich Stobbe
Dr. Peter Struck
Hans-Jürgen Wischnewski

Stellvertretende Mitglieder

Horst Jungmann
Dr. Willfried Penner
Frau Heide Simonis
Günter Verheugen

FDP

Ordentliches Mitglied

Frau Ursula Seiler-Albring

Stellvertretendes Mitglied

Manfred Richter

DIE GRÜNEN

Ordentliches Mitglied

Frau Ursula Eid

Stellvertretendes Mitglied

Frau Angelika Beer

Nach dem Ausscheiden des Abg. Michael von Schmude am 30. November 1987 trat Abg. Dr. Rolf Olderog als ordentliches Mitglied in den Ausschuß ein.

Für den am 4. November 1987 ausgeschiedenen Abg. Hans-Wilhelm Pesch wurde Abg. Peter Harry Carstensen (Nordstrand) von seiner Fraktion als stellvertretendes Mitglied benannt.

Anstelle des am 23. Februar 1988 ausgeschiedenen Abg. Dr. Gerhard Friedrich rückte Abg. Dr. Eicke Götz am gleichen Tag als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuß ein. Nach Ausscheiden des Abg. Dr. Eicke Götz übernahm am 13. April 1988 Abg. Wolfgang Zeitlmann diese Funktion.

Am 8. Juni 1988 legte das stellvertretende Mitglied Abg. Frau Heide Simonis ihr Bundestagsmandat nieder. An ihrer Stelle nominierte die SPD-Fraktion Abg. Reinhold Hiller (Lübeck).

Das ordentliche Mitglied Abg. Dr. Peter Struck wechselte am 6. September 1988 zum stellvertretenden Mitglied; an seine Stelle trat das bisherige stellvertretende Mitglied Abg. Reinhold Hiller (Lübeck). Zum selben Zeitpunkt benannte die SPD-Fraktion als neuen stellvertretenden Vorsitzenden Abg. Dietrich Stobbe.

Am 8. Juni 1990 schied das stellvertretende Mitglied Abg. Dr. Peter Struck aus. Für ihn trat Abg. Dr. Wilhelm Nöbel ein.

Für das stellvertretende Mitglied Abg. Michael Jung (Limburg) benannte die CDU/CSU-Fraktion am 12. September 1990 als stellvertretendes Mitglied Abg. Dr. Jürgen Rüttgers.

Das stellvertretende Mitglied Abg. Wolfgang Zeitlmann schied am 4. Oktober 1990 aus und wurde durch Abg. Josef Brunner ersetzt.

Außerdem wurden, um die Präsenz im Ausschuß sicherzustellen, in Einzelfällen kurzfristige Wechsel in der Mitgliedschaft vorgenommen.

Gegenwärtig gehören dem Ausschuß folgende Mitglieder an:

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Friedrich Bohl
Horst Eylmann
Ortwin Lowack
Dr. Rolf Olderog

Stellvertretende Mitglieder

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Klaus-Jürgen Hedrich
Wilhelm Jung (Lörrach)
Dr. Jürgen Rüttgers
Josef Brunner

SPD

Ordentliche Mitglieder

Norbert Gansel
Reinhold Hiller (Lübeck)
Dietrich Stobbe
Hans-Jürgen Wischnewski

Stellvertretende Mitglieder

Horst Jungmann
Dr. Willfried Penner
Dr. Wilhelm Nöbel
Günter Verheugen

FDP

Ordentliches Mitglied

Frau Ursula Seiler-Albring

Stellvertretendes Mitglied

Manfred Richter

DIE GRÜNEN

Ordentliches Mitglied

Frau Ursula Eid

Stellvertretendes Mitglied

Frau Angelika Beer

2. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Unter der Leitung des Präsidenten wurden in der konstituierenden Sitzung der Abg. Horst Eylmann (CDU/

CSU) zum Vorsitzenden und der Abg. Dr. Peter Struck (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Zwischenzeitlich ist der Abg. Dietrich Stobbe (SPD) an die Stelle des Abg. Dr. Peter Struck (SPD) als stellvertretender Vorsitzender getreten.

3. Benennung der Obleute und Berichterstatter

Als Obleute wurden von ihren Fraktionen die Abgeordneten Friedrich Bohl (CDU/CSU), Norbert Gansel (SPD), Frau Ursula Seiler-Albring (FDP) und Frau Ursula Eid (DIE GRÜNEN) benannt. Auf Anregung ihrer Fraktionen benannte der Vorsitzende diese vier Abgeordneten zu Berichterstattern.

4. Benennung der Fraktionsmitarbeiter

Die Fraktionen haben folgende Mitarbeiter(innen) benannt:

CDU/CSU:	Herrn Rudolf Seiler
SPD:	Frau Barbara Deuling und Herrn Jürgen-Christian Brandt
FDP:	Herrn Hans Ulrich Güther
DIE GRÜNEN:	die Herren Dr. Manfred Busch und Reinhard Krämer

Die SPD benannte zwischenzeitlich anstelle von Herrn Brandt Oberstleutnant Dieter Puschke als Mitarbeiter.

Der Mitarbeiter der Fraktion DIE GRÜNEN, Herr Dr. Manfred Busch, ist zwischenzeitlich ausgeschieden.

Im Auftrag des Ausschusses hat der Vorsitzende den Präsidenten des Deutschen Bundestages unter dem 3. Juni 1987 gebeten, den Mitarbeitern, die von den Fraktionen genannt werden, die Teilnahme auch an nichtöffentlichen Sitzungen zu gestatten. Dieser Bitte hat der Präsident entsprochen. Aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1989, mit dem § 57 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) ergänzt worden ist, ist inzwischen die Teilnahme von Fraktionsmitarbeitern auch ausdrücklich in der Geschäftsordnung geregelt.

5. Sekretariat des Ausschusses

Dem Sekretariat des Ausschusses gehörten zwei Beamte an, die die Befähigung zum Richteramt besitzen: Regierungsdirektor (RD) Dr. Winfried Heymer und RD Friedhelm Dreyling.

Weiter gehörten dem Ausschußsekretariat an: Oberamtsrat Manfred Mandt und die Verwaltungsangestellten Susanne Diefenthal, Gerta Göddertz, Elke Bracht, Brigitte Sistig.

Darüber hinaus waren insgesamt elf Zeitangestellte im Sekretariat tätig.

III. Vorgeschichte und Parallelverfahren

1. Vorgeschichte

Am 26. November 1986 berichteten die Kieler Nachrichten unter der Überschrift „U-Boot-Pläne der HDW an Pretoria", daß die Howaldtswerke Deutsche Werft AG (HDW) Konstruktionspläne für den Bau von U-Booten nach Südafrika verkauft hätte und dieses Geschäft ohne die notwendige Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) abgewickelt worden sei. In dem Bericht hieß es darüber hinaus, daß ein Bußgeldverfahren gegen den HDW-Vorstandsvorsitzenden Klaus Ahlers und gegen das Unternehmen anhängig sei.

Am 26. November 1986 wies Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher während der Haushaltsdebatte darauf hin, daß der Bundesminister der Finanzen, nachdem er von dem Transfer von U-Boot-Konstruktionsunterlagen erfahren habe, das notwendige Verfahren eingeleitet habe.

Ebenfalls während der Haushaltsdebatte gab Bundesfinanzminister Dr. Gerhard Stoltenberg am 28. November 1986 eine kurze Darstellung des Geschehens. Bundesminister Dr. Stoltenberg sagte dabei ausdrücklich, er habe durch die Unterrichtung seitens des Bundesministers für Wirtschaft zum ersten Mal von einem möglichen Gesetzesverstoß erfahren. Nach einer internen Vorprüfung in seinem Hause sei der Vorgang an die zuständige OFD Kiel zur weiteren Verfolgung abgegeben worden.

Am 3. Dezember 1986 berichteten die Bundesminister Dr. Martin Bangemann, Dr. Wolfgang Schäuble und Hans-Dietrich Genscher über den Vorgang in einer gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses. Bundesminister Dr. Gerhard Stoltenberg gab am selben Tag einen Bericht im Haushaltsausschuß. Einen Tag zuvor hatte der geschäftsführende Gesellschafter des Ingenieurkontors Lübeck, Prof. Gabler Nachfahren GmbH (IKL), Dipl.-Ing. Lutz Nohse, Bundesminister Dr. Gerhard Stoltenberg einen stichwortartigen Vermerk, datiert vom 30. November 1986, übersandt, der in der „Bild"-Zeitung vom 4.Dezember 1986 teilweise veröffentlicht wurde.

An diesem Tag befaßte sich auch der 10. Deutsche Bundestag auf Antrag der Fraktion der SPD in einer Aktuellen Stunde mit der Angelegenheit unter dem Thema „Haltung der Bundesregierung zu Geschäftsbeziehungen von bundeseigenen Unternehmen zur Republik Südafrika" (Plenarprotokoll 10/253, S. 19629-19643).

Zwölf Fragen von Mitgliedern der SPD-Fraktion an die Bundesregierung zu den Vorgängen um den Export der Konstruktionsunterlagen in die Republik Südafrika wurden am 11. Dezember 1986 schriftlich beantwortet. Die Antworten sind als Anlagen zum Plenarprotokoll abgedruckt (BT-Drucksache 10/256, S. 20075-20077).

Bereits am 3. Dezember 1986 hatte die Fraktion DIE GRÜNEN die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses beantragt (BT-Drucksache

10/6659). Sie zog diesen Antrag jedoch zurück, als die SPD-Fraktion am 9.Dezember 1986 einen entsprechenden Antrag (BT-Drucksache 10/6709) einbrachte und stellte gleichzeitig einen Ergänzungsantrag zu diesem Antrag (BT-Drucksache 10/6737). Gegenstand des Änderungsantrags war eine Ausdehnung der Untersuchung auf:

„Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien und andere Stellen".

Außerdem sollte zusätzlich geklärt werden:

„Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?"

In der Plenardebatte am 10. Dezember 1986 führte der Abg. Gansel für die antragstellende SPD-Fraktion zur Begründung u.a. folgendes aus:

„Er (Anm.: der Untersuchungsausschuß) soll die politische und juristische Verantwortung der Bundesregierung bei den verbotenen Lieferungen von Unterlagen für den U-Boot-Bau nach Südafrika untersuchen.

Es geht dabei nicht um die Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen, auch wenn wir bei ihnen unvermeidliche Untersuchungen werden anstellen müssen . . ." (Plenarprotokoll 10/255, S. 19971).

Der Deutsche Bundestag nahm den Antrag der Fraktion der SPD mit den von der Fraktion DIE GRÜNEN beantragten Änderungen in seiner 255. Sitzung am 10. Dezember 1986 (Plenarprotokoll 10/255, S. 19976) an. Dieser Untersuchungsauftrag entspricht wörtlich dem Untersuchungsauftrag gemäß dem Antrag der SPD-Fraktion auf Bundestags-Drucksache 11/50.

Der 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode (4. UA - 10. WP), der daraufhin am 18. Dezember 1986 konstituiert wurde, trat zu insgesamt 15 Sitzungen zusammen, die der Beratung und Beweisaufnahme dienten. Dabei hat er u.a. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, die Bundesminister Hans-Dietrich Genscher, Dr. Martin Bangemann und Dr. Gerhard Stoltenberg sowie Staatssekretär (StS) Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger als Zeugen vernommen. Wegen des Ablaufs der Wahlperiode gelang es nicht mehr, dem Bundestag einen Bericht nach Artikel 44 GG zu erstatten. Allerdings leiteten die den Koalitionsfraktionen angehörenden Berichterstatter im 4. UA - 10. WP, Abg. Friedrich Bohl und Abg. Klaus Beckmann, dem Ausschußvorsitzenden Abg. Dr. Willfried Penner den Entwurf einer Beschlußempfehlung und eines Berichts zu. Dieser Entwurf wurde vom 1. UA - 11. WP beigezogen.

2. Parallelverfahren

a) Ordnungswidrigkeitenverfahren bei der Oberfinanzdirektion Kiel

Auf Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 14. November 1985 führte die OFD Kiel im Hinblick auf das Südafrika-Geschäft Ermittlungen wegen des Verdachts eines als Ordnungswidrigkeit zu bewertenden Verstoßes gegen Außenwirtschaftsbestimmungen zunächst gegen IKL und im späteren Verlauf auch gegen HDW durch. Bei beiden Unternehmen wurde auch gegen die jeweils verantwortlich handelnden Personen ermittelt. Diese Verfahren wurden mit den Verfügungen vom 11. Januar 1988 eingestellt (Anlage 3). Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidungen werden unter B II 3 im einzelnen dargestellt.

Die OFD Kiel nahm während ihrer Ermittlungen wiederholt Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Kiel auf. Diese Kontakte beliefen sich in dem Zeitraum bis zur Einstellung der Bußgeldverfahren insgesamt auf mindestens 24 Fälle. Nach diesem Zeitpunkt kam es zu wenigstens 26 weiteren Kontakten (Anlage 4).

b) Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Kiel

Der bereits bei der Darstellung der Vorgeschichte erwähnte Artikel der Kieler Nachrichten vom 26. November 1986 war Anlaß für die Staatsanwaltschaft Kiel, am 27.November 1986 ein Überprüfungsverfahren (AR-Vorgang) einzuleiten. Bei der Überprüfung kam die Staatsanwaltschaft Kiel zunächst im Juli 1987 zu dem Ergebnis, daß keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte i.S.d. § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung (StPO) vorlägen, welche die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens rechtfertigen könnten. Mit Verfügung vom 17. Juli 1987 lehnte sie deshalb die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit der Begründung ab, es seien weder ein Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) noch ein Vergehen nach dem AWG noch Anhaltspunkte für einen Geheimnisverrat nach §353 b Abs. 2 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) festzustellen.

Gegen diesen Bescheid der Staatsanwaltschaft legte die Anti-Apartheid-Bewegung, Bonn, die auch Anzeige erstattet hatte, am 4. September 1987 Beschwerde ein. Für die Staatsanwaltschaft ergab sich aber auch aufgrund dieser Beschwerde kein hinreichender Tatverdacht. Am 9. Mai 1988 gab der Leitende Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel folgende Presseerklärung heraus:

„Die Staatsanwaltschaft Kiel hält an ihrer Entscheidung fest, daß aus Anlaß der Lieferung der U-Boot-Pläne durch HDW/IKL an Südafrika ein förmliches Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten ist.

Im Juli 1987 hatte die Staatsanwaltschaft bereits einmal die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt und dabei insbesondere dargelegt, daß weder ein Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz noch ein strafbarer Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz in Betracht kommen könne. Insoweit haben sich auch in den vergangenen Monaten wesentliche neue Gesichtspunkte nicht ergeben. Die Ausfuhr von Plänen fällt, weil diese nicht auf der sogenannten Kriegswaffenliste verzeichnet sind, nicht unter die Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes; und ein strafbarer Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz liegt schon deshalb nicht vor, weil jedenfalls die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht erheblich gestört worden sind. Nach der hier geteilten Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist es zwar im Ausland ver-

einzelt zu gewissen Irritationen gekommen, zu Anfragen oder Unmutsäußerungen, die Bundesrepublik Deutschland ist aber nicht in eine Lage gebracht worden, die es ihr unmöglich gemacht oder ernsthaft erschwert hätte, ihren Interessen an den Beziehungen zu anderen Staaten oder zu internationalen Organisationen gerecht zu werden.
Da die Preisgabe militärischer Staatsgeheimnisse (§ 97 StGB) in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fällt, galten die Überlegungen der Staatsanwaltschaft Kiel zuletzt im wesentlichen nur noch der Frage, ob im Zusammenhang mit der Veräußerung der U-Boot-Pläne pp. gegen eine besondere Geheimhaltungspflicht i.S.d. § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB verstoßen worden ist. Diese Frage ist zu verneinen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die zuständige oberste Bundesbehörde trotz umfassender Kenntnis des Sachverhalts die für eine Strafverfolgung notwendige Strafverfolgungsermächtigung bisher nicht erteilt hat. Unabhängig davon besteht nach Auffassung der Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht:
Aufgrund der 1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über technische Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverteidigungsminister und dem Verteidigungsminister der Republik Indien (sog. Geheimschutzabkommen) werden für die Vertragsparteien und die von ihnen beauftragten Personen und Firmen hinsichtlich ‚militärischer Verschlußsachen' bestimmte im einzelnen näher umschriebene Pflichten zur Geheimhaltung begründet. Hinweise dafür, daß diese Pflichten in strafrechtlich relevanter Weise verletzt worden sind, haben sich nicht ergeben.
Fest steht nach den vom Bundesverteidigungsministerium (BMVg) vorgenommenen Prüfungen, daß sich unter den nach Südafrika gelieferten Plänen keine formell dem Verschlußsachenschutz unterstehenden Unterlagen befunden haben. Ein unmittelbarer Verstoß gegen die 1. Zusatzvereinbarung scheidet damit aus. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft liegt eine Verletzung besonderer Geheimhaltungspflichten auch nicht darin, daß der Vertrag mit Südafrika einen sehr pauschal gehaltenen Hinweis darauf enthält, daß die zu liefernden Pläne möglicherweise z.T. identisch sein sollten mit denen, die dem Bau der Indien-Boote zugrunde lagen und die nach der 1. Zusatzvereinbarung einem Verschlußsachenschutz unterstanden. Dieser Hinweis bewegte sich im Rahmen der üblichen, allen Beteiligten bekannten Akquisitionstätigkeit der Bauwerft und kann bei unbefangener Betrachtungsweise und unter Beachtung von Inhalt, Sinn und Zweck der 1. Zusatzvereinbarung nicht Gegenstand einer besonderen Geheimhaltungspflicht gewesen sein. Zu berücksichtigen ist dabei, daß HDW/IKL bekanntermaßen und in aller Öffentlichkeit U-Boote verschiedener Klassen unter spezifizierter Angabe ihrer Eigenschaften im Ausland anbieten und z.T. verkaufen und daß auch über die Lieferung von 1500 t-Booten an Indien in der Presse wiederholt berichtet worden ist. Unter diesen Umständen liegt die Annahme auf der Hand, ein pauschaler Hinweis auf die Identität der an Südafrika zu liefernden Pläne mit denen der Indien-Boote verletze kein Geheimnis, sondern dokumentiere nur etwas Offenkundiges. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß eine zu weite Auslegung des Geheimnisbegriffs dem Verfassungsgebot des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes zuwiderlaufen würde."

Am 10. März 1989 wies jedoch der Generalstaatsanwalt in Schleswig im Zusammenhang mit der Beschwerde der Anti-Apartheid-Bewegung die Staatsanwaltschaft Kiel an, gegen HDW und IKL ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht einzuleiten. Er begründete dies u.a. damit, daß der Staatsanwaltschaft bei ihrer Beurteilung des Falles eine Zusatzvereinbarung vom 29. April 1985 zu dem von HDW und IKL mit der Republik Südafrika geschlossenen Vertrag nicht bekannt gewesen sei, wonach die 2,6 Mio. DM, um die die Vertragssumme von 60 Mio. DM in einer anderen Zusatzvereinbarung gekürzt worden waren, nunmehr in bar an einen von IKL beauftragten Vertreter gezahlt werden sollte. Über eine derartige Vereinbarung hatte die Hamburger Morgenpost in ihrer Ausgabe vom 7. November 1988 unter Teilabdruck des genannten Dokuments berichtet. Die für die Durchführung eines solchen Ermittlungsverfahrens nach § 353 b Abs. 4 StGB erforderliche Strafverfolgungsermächtigung, die die Staatsanwaltschaft Kiel unter dem 15. März 1989, übermittelt mit Schreiben des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein vom 28. März 1989, beantragt hatte, wurde jedoch nicht erteilt. Mit Schreiben vom 27. Juli 1989 (Anlage 5) teilte der Bundesminister für Wirtschaft dem Justizminister des Landes Schleswig-Holstein mit:

„Der Bundesminister der Justiz hat Ihr o.a. Schreiben mir als dem für den Geheimschutz in der Wirtschaft zuständigen Bundesminister zur Erledigung zugeleitet.

Die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Kiel mit Schreiben vom 15. März 1989 -591 Js 9809/89 Tgb.-Nr. 4/89 VS geh. – erbetene Ermächtigung zur Strafverfolgung wird nicht erteilt.

Nach den Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts soll nur wegen der unbefugten Lieferung von Verschlußsachen ermittelt werden. Für andere Straftatbestände liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor.

Der vorgetragene Sachverhalt läßt nach Auffassung des dafür zuständigen Bundesministers der Verteidigung eine Verletzung materieller Geheimschutzinteressen des Rüstungsbereichs nicht erkennen.

Darüber hinaus sprechen gegen die Durchführung eines Strafverfahrens gewichtige öffentliche Interessen, weil seine Auswirkungen die Fähigkeit der Bundesrepublik zur Rüstungskooperation insbesondere mit NATO-Partnern beeinträchtigen könnte.

Bei dieser Entscheidung wurde auch berücksichtigt, daß die Staatsanwaltschaft Kiel noch am 23. Februar 1989 einen Anfangsverdacht verneint hat. Ihr waren zu diesem Zeitpunkt schon alle Tatsachen bekannt, die jetzt dem Antrag auf Erteilung der Ermächtigung zugrunde liegen . . ."

Am 29. November 1989 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht Kiel in einem Schreiben an den Präsidenten der OFD Kiel mit, aufgrund der in der 44. Sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen (VN) gestellten Resolutionsanträge vom 9. und 21. November 1989 habe er die Verfolgung der den Verfahren der OFD Kiel gegen Verantwortliche von HDW und IKL zugrunde liegenden Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 40, 42 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) übernommen. Er bat, ihm die Urschriften der Bußgeldvorgänge zu überlassen.

In einem Vermerk der Staatsanwaltschaft vom selben Tage wird zu dem Az. 591 Js 9809/89 diese Entscheidung im einzelnen damit begründet, daß sich in dem Entschließungsantrag vom 9.November 1989 34 Staaten wegen der Veräußerung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen an die Republik Südafrika für eine ernsthafte Mißbilligung der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen hätten. In dem von 25 Staaten eingebrachten, gleichgelagerten Antrag vom 21. November 1989 (A/44/L.34/Rev.1), der von der Vollversammlung am 22. November 1989 angenommen wurde, sei das Verhalten der beiden Unternehmen heftig beklagt und die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert worden, ihrer Verpflichtung zur Ahndung der Vorgänge nachzukommen. Vorher sei der Versuch der deutschen Delegation, die Passage mit der namentlichen Nennung der Bundesrepublik Deutschland aus der Resolution zu entfernen, gescheitert.
Schließlich seien in einer weiteren Resolution vom 9. November 1989 mehrere Staaten unter besonderer Hervorhebung der Bundesrepublik Deutschland zum Abbruch ihrer Handelsbeziehungen zur Republik Südafrika aufgefordert worden.

Im Januar 1990 nahm die Staatsanwaltschaft Kiel zu den Gründen für die Übernahme der Verfahren in einer öffentlichen Erklärung wie folgt Stellung:

„In Betracht kam weiter eine Verfolgung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 34 Abs. 1 Nr. 3 Außenwirtschaftsgesetz. Voraussetzung einer Strafbarkeit nach dieser Bestimmung ist einmal das Vorliegen eines Embargo-Verstoßes, d.h. eines Exports unter Verletzung der insoweit geltenden Bestimmungen (Grundtatbestand). Ist dieser Verstoß gegeben, liegt grundsätzlich nur eine Ordnungswidrigkeit vor, die von der zuständigen Bußgeldbehörde – hier der OFD Kiel – zu verfolgen ist. Zur Straftat wird der Embargo-Verstoß erst bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AWG, insbesondere bei Eintritt einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.; Qualifikationstatbestand). Wie in der Vergangenheit mehrfach mitgeteilt, hatte die Staatsanwaltschaft Kiel den als Voraussetzung für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen unabdingbaren Anfangsverdacht eines Vergehens nach dem Außenwirtschaftsgesetz aus Rechtsgründen bisher verneint, weil jedenfalls eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen im oben angegebenen Sinne des Qualifikationstatbestandes nicht festzustellen war. Die Frage, ob der Grundtatbestand erfüllt war, konnte unter diesen Umständen offenbleiben. Nachdem aber kürzlich eine Reihe von UNO-Mitgliedstaaten eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland begehrt hat und daraufhin Ende November 1989 die Vollversammlung der Vereinten Nationen sich in einer Resolution mit dem Blaupausenexport befaßt und dabei einen in wesentlichen Punkten von dem der Bundesrepublik Deutschland abweichenden Standpunkt eingenommen hat, hält die Staatsanwaltschaft die tatsächlichen Voraussetzungen einer erheblichen Störung im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG nunmehr für gegeben. Anders als die Oberfinanzdirektion Kiel bei ihrer schon länger zurückliegenden Entscheidung im Ordnungswidrigkeitenverfahren bejaht die Staatsanwaltschaft nach eingehender Prüfung der zugrundeliegenden außerordentlich schwierigen Rechtsfragen auch einen Anfangsverdacht des Grundtatbestandes eines Vergehens nach dem Außenwirtschaftsgesetz (Embargo-Verstoß). Die Voraussetzungen für ein Einschreiten im Wege strafprozessualer Zwangsmittel lagen damit vor."

Das Auswärtige Amt (AA) war demgegenüber in seiner von der Staatsanwaltschaft Kiel am 24. November 1989 erbetenen Stellungnahme vom 15. Dezember 1989 zu dem Ergebnis gekommen, daß eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland auch nach Verabschiedung der Resolution (A/44/L.34/Rev.1) am 22. November 1989 nicht vorliege.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens wurden aufgrund richterlicher Beschlüsse bei den beiden Unternehmen sowie bei Verantwortlichen und Mitarbeitern dieser Unternehmen im ersten Quartal 1990 zahlreiche Durchsuchungen vorgenommen und umfangreiches Aktenmaterial beschlagnahmt.

Ende April 1990 wurden die Ermittlungen auf das mögliche Vorliegen von Vergehen nach § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB ausgedehnt. Die erforderliche Strafverfolgungsermächtigung erteilte der Bundesminister für Wirtschaft am 25. April 1990 und teilte dazu mit:

„Der Bundesminister für Wirtschaft hat nach sorgfältiger Prüfung heute der Staatsanwaltschaft in Kiel auf deren Antrag vom 21. März 1990 die nach § 353 b Abs. 4 Strafgesetzbuch erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen des Verdachts des Geheimnisverrats erteilt. Die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten neuen Unterlagen verlangen – auch im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Unternehmen – nach rückhaltloser Aufklärung. Diese läßt sich nur im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens erreichen." (Hervorhebung durch den Ausschuß)

Gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse legten die Betroffenen Beschwerde beim Landgericht Kiel ein. Dieses hat mit Beschluß vom 4. Juli 1990 die entsprechenden Anträge zwar weitgehend verworfen, gleichzeitig aber entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht von Straftaten der Firmenverantwortlichen verneint. Nach Ansicht des Gerichtes liegen weder die Voraussetzungen des Tatbestandes des § 34 Abs. 1 Nr. 1 AWG noch des § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB vor. Auch den Anfangsverdacht bezüglich der von der Staatsanwaltschaft weiter erhobenen Vorwürfe der Untreue und Steuer-

hinterziehung hat das Gericht verneint. Nach Auffassung des Gerichts besteht ein Anfangsverdacht nur dafür, daß Verantwortliche der Firmen HDW und IKL eine Ordnungswidrigkeit nach dem AWG begangen hätten, indem sie bis Anfang 1987 ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung Unterlagen für den Bau von U-Booten geliefert und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über deren Fertigung weitergegeben hätten. Unter diesem Gesichtspunkt seien die Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen gerechtfertigt.

Das Gericht geht in dem Beschluß, gegen den kein Rechtsmittel gegeben ist, davon aus, daß die Sache von der Staatsanwaltschaft wieder an die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständige OFD Kiel abgegeben werde.

Diese Feststellungen sind der Presseerklärung des Landgerichts Kiel vom 5. Juli 1990 entnommen (Anlage 6). Die Beschlußbegründung selbst hat das Gericht GEHEIM eingestuft.

Der Bitte des Ausschusses, ihm über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages den Text des Beschlusses zur Verfügung zu stellen, hat das Landgericht Kiel nicht entsprochen. Im Schreiben vom 10. Juli 1990 hat es dazu ausgeführt:

„Dem Ersuchen des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses, ihm den Beschluß der Kammer vom 4. Juli 1990 über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zuzuleiten, vermag ich leider nicht ohne weiteres zu entsprechen. Die in der Vergangenheit erfolgten wiederholten – aktenkundigen – Verletzungen der Geheimhaltungspflicht zeigen deutlich, daß die vom Bundesverfassungsgericht (NJW 1984, 2271 ff.) geforderten wirksamen Vorkehrungen für den Geheimschutz bisher nicht vorgelegen haben.

Sie werden daher sicher dafür Verständnis haben, daß ohne Darlegung und Nachweis, daß die Einhaltung des Geheimschutzes in der Zukunft gewährleistet ist, eine Übersendung des Beschlusses nicht in Betracht kommen kann."

Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Kiel gab am 5. Juli 1990 zu dem Beschluß des Landgerichts vom 4. Juli 1990 folgende Presseerklärung heraus:

„Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des unbefugten Blaupausenexports pp. nach Südafrika

Die Staatsanwaltschaft Kiel bezieht sich auf die heutige Presseerklärung des Landgerichts Kiel über die Beschwerdeentscheidung der Wirtschaftsstrafkammer. Die Staatsanwaltschaft wird den 60seitigen Beschluß sehr sorgfältig prüfen und dann entscheiden, wie in dieser Sache weiterverfahren werden soll.

Der Beschluß des Landgerichts befaßt sich lediglich mit der Frage der Rechtsgültigkeit der vom Amtsgericht Kiel getroffenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen und ist auch nur insoweit für die Staatsanwaltschaft bindend. Die Staatsanwaltschaft wäre daher rechtlich nicht gehindert, ihrer weiteren Entschließung eine andere von der des Landgerichts abweichende Auffassung zugrunde zu legen, vor allem was die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen der Straftatbestände des § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes und des § 353 b des Strafgesetzbuches (Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht) angeht. Die Auffassung des Landgerichts wird indessen nach Lage der Dinge nicht unberücksichtigt bleiben können, zumal die Strafkammer, die die Beschwerdeentscheidung getroffen hat, die gleiche ist, die über die Zulassung einer eventuellen Anklage in dieser Sache zu entscheiden hätte.

Die Staatsanwaltschaft Kiel wird über ihr weiteres Verfahren zu gegebener Zeit eine Presseerklärung herausgeben."

Die GRÜNEN im Bundestag kommentierten diese Entscheidung mit Pressemitteilung Nr. 585/90 vom 6. Juli 1990 wie folgt:

„Justizskandal in Kiel

Zur gestrigen Entscheidung des Landgerichts in Kiel, die illegale Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika lediglich als Ordnungswidrigkeit einzustufen, erklären die Abgeordneten der GRÜNEN IM BUNDESTAG, Uschi Eid und Angelika Beer:

Die skandalöse Entscheidung des Landgerichts Kiel stand seit Wochen fest. Die Bekanntgabe wurde jedoch bewußt auf die Ferienzeit gelegt, um einen größeren politischen Wirbel zu vermeiden. In der Sache handelt es sich um einen Justizskandal größten Ausmaßes. In allen Punkten ist die Entscheidung des Landgerichts Kiel unhaltbar. Die Verdachtsmomente für strafbare Handlungen nach den Paragraphen 34 AWG und 353 StGB sind so konkret und umfangreich wie zuletzt nur im Fall des Verfahrens gegen Hippenstiel/Imhausen. Die Empfehlung des Landgerichts, das Verfahren gegen die U-Boot-Firmen an die Oberfinanzdirektion Kiel abzugeben, zeigt die Beweggründe des Landgerichts in aller Deutlichkeit:

Die Bundesregierung, die beim U-Boot-Skandal schwer belastet ist, soll wieder zum Herren des Verfahrens gemacht werden. Würde die Staatsanwaltschaft Kiel dieser Empfehlung folgen, wäre ein erneuter Freispruch der U-Boot-Firmen durch die OFD wie bereits einmal im Januar 1988 absehbar. Ohnehin könnte statt drei Jahren Gefängnis nur noch eine Geldbuße von maximal 500 000 DM verhängt werden. Die freudestrahlende und prompte Reaktion von IKL zeigt, welchen gefährlichen Präzedenzfall das Landgericht Kiel hier schaffen will: eklatante Verstöße gegen das UN-Rüstungsembargo gegen Südafrika sollen zukünftig straffrei sein. IKL kündigte schon an, sich wieder ungestört ihren Geschäften widmen zu wollen. Gemeint ist hiermit wohl eine jetzt ungestörte Fortsetzung des U-Boot-Geschäftes mit Südafrika.

Wir appellieren dringend an die Kieler Staatsanwaltschaft, den Generalstaatsanwalt Schleswig und das Kieler Justizministerium, den skandalösen Empfehlungen des Landgerichts nicht zu folgen, sondern unverzüglich eine Anklageschrift gegen IKL und HDW einzureichen, damit es bald zu einem Prozeß kommen kann."

Mit Verfügung vom 17. August 1990 hat die Staatsanwaltschaft Kiel das Ermittlungsverfahren gegenüber allen Beschuldigten im Hinblick auf die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Kiel vom 4. Juli 1990 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und die Vorgänge an die OFD Kiel zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 AWG abgegeben.

Dies gab der Leitende Oberstaatsanwalt mit Presseerklärung vom 24.8.1990 bekannt. Die Presseerklärung lautet:

„Ermittlungsverfahren wegen der Lieferung von U-Bootplänen nach Südafrika.

Die Staatsanwaltschaft Kiel hat das Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Howaldtswerke/ Deutsche Werft AG, des Ingenieur-Kontors Lübeck und andere wegen Exports von U-Boot-Blaupausen pp. nach Südafrika am 17. August 1990 eingestellt und das Verfahren gemäß §43 des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Ahndung der in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeit an die Oberfinanzdirektion Kiel als die kraft Gesetzes zuständige Verwaltungsbehörde abgeben.

Nach abschließender Prüfung des Beschlusses des Landgerichts Kiel vom 04. Juli 1990 und nochmaliger Auswertung aller bisher vorliegender Ermittlungsergebnisse sieht die Staatsanwaltschaft keine Möglichkeit, die Ermittlungen fortzusetzen und einen für eine Anklage hinreichenden Tatverdacht einer strafbaren Handlung gegen die Beschuldigten zu begründen. Wie bereits früher mitgeteilt, hatte das Landgericht in seiner Beschwerdeentscheidung das Vorliegen schon eines Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung aus Rechtsgründen verneint. Auf die Presseerklärung des Landgerichts Kiel vom 05.07.1990 wird wegen der Einzelheiten insoweit Bezug genommen. Diese Entscheidung ist anfechtbar. Die Staatsanwaltschaft wäre zwar formell an die Auffassung der Strafkammer nicht gebunden, könnte also, gestützt auf ihre abweichende Auffassung, wonach der Verdacht eines Vergehens im Sinne von §34 Abs. 1 Ziff. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht, die noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen fortführen. Bei jeder künftigen Ermittlungshandlung würde der Staatsanwaltschaft jedoch der Beschluß der Strafkammer entgegengehalten werden; insbesondere richterliche Beschlüsse, z.B. zur Durchführung von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, würden nicht mehr ergehen oder von der Beschwerdekammer aufgehoben werden. Weiter noch erforderliche Beweise wären daher nicht mehr zu erlangen, ein für eine Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht einer strafbaren Handlung nicht mehr zu begründen. Somit erscheint eine Fortsetzung der Ermittlungen praktisch nicht mehr möglich und rechtlich nicht mehr zulässig. Eine etwaige Anklage ginge ins Leere, weil über ihre Zulassung dasselbe Gericht zu entscheiden hätte, das den mehrfach erwähnten Beschluß erlassen und darin zu erkennen gegeben hat, daß es aus Rechtsgründen eine strafbare Handlung nicht für gegeben erachtet.

Unter diesen Umständen blieb nach der Strafprozeßordnung (§ 170 Abs. 2 StPO) nur die Möglichkeit, das Verfahren einzustellen und die Vorgänge entsprechend den insoweit geltenden Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes an die Oberfinanzdirektion Kiel zur weiteren Ahndung im Bußgeldverfahren abzugeben. Auch das Landgericht hatte dies, wie aus seiner Presseerklärung ersichtlich, bereits angeregt. Die Oberfinanzdirektion wird im weiteren Verfahren genau wie die Staatsanwaltschaft zwar an die Rechtsauffassung des Landgerichts nicht gebunden sein, diese aber zu berücksichtigen haben. Das Landgericht hatte im übrigen, wie aus seiner Pressemittlung weiter ersichtlich, den Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit nach dem Außenwirtschaftsgesetz (Export ohne die erforderliche Genehmigung) bejaht.

Denjenigen Personen, die in diesem Verfahren einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt haben, insbesondere der Vertreterin der Antiapartheidbewegung und einigen Abgeordneten der Fraktion der Grünen im Bundestag, beide in Bonn, ist ein Einstellungsbescheid erteilt worden.

Mit der Einstellung des Verfahrens werden die umfangreichen Verfahrensakten an die Oberfinanzdirektion abgegeben. Diese Behörde wird auch für alle weiteren Entscheidungen, insbesondere auch zu Fragen der Akteneinsicht durch den Bonner U-Boot-Ausschuß zuständig sein. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Abgabeverfügung zum Ausdruck gebracht, sie gehe davon aus, daß die Oberfinanzdirektion dabei nach den von den Gerichten, zuletzt vom Landgericht Bonn (Beschluß vom 30.07.1990), entwickelten Grundsätzen verfahren wird. Danach hätte die Staatsanwaltschaft, falls sie weiter zuständig geblieben wäre, dem berechtigten Informationsinteresse des U-Boot-Ausschusses, eines parlamentarischen Organs, entsprochen und zuvor auf einen geeigneten Kompromiß mit dem Ausschußvorsitzenden zur Gewährleistung eines effektiven Geheimschutzes hingewirkt.

Der Vollständigkeit halber wird weiter mitgeteilt, daß auf die Strafanzeige der Antiapartheidbewegung gegen den Präsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel und einen seiner Mitarbeiter wegen Rechtsbeugung im Zusammenhang mit der Führung des früheren OWi-Verfahrens ebenfalls eine das Verfahren einstellende Entscheidung der Staatsanwaltschaft Kiel ergangen ist. Der Verdacht einer Rechtsbeugung, d.h. einer vorsätzlichen Verletzung des Rechts, war zu verneinen. Hierbei war zu berücksichtigen, daß die Rechtslage bei der Anwendung der Bestimmungen des Außenwirtschaftgesetzes, wie auch jetzt wieder der Beschluß des Landgerichts Kiel gezeigt hat, kompliziert und in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft weitgehend ungeklärt ist. Bei den auf die Anzeige hin durchgeführten Ermittlungen hat sich ergeben, daß die Beamten der Oberfinanzdirektion Kiel sich bei ihren Ent-

scheidungen im Rahmen des rechtlich Vertretbaren gehalten haben. Irgendwelche Hinweise darauf, daß insbesondere die beschuldigten Personen vorsätzlich gegen bestehendes Recht verstoßen hätten, sind nicht ersichtlich."

Die OFD Kiel hat seit dem 30. August 1989 die ihr gem. § 43 OWiG zur Weiterverfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 AWG übersandten Akten der Staatsanwaltschaft Kiel vollständig in Besitz. Zu der Abgabeverfügung der Staatsanwaltschaft Kiel und zum weiteren Verfahren nahm sie in einer Pressemitteilung vom 31. August 1990 u.a. wie folgt Stellung:

„Eine Voraussetzung für einen Zuständigkeitswechsel von der Staatsanwaltschaft zur Verwaltungsbehörde ist u.a., daß ‚Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann'. Anhaltspunkte können sich nur aus dem Vorliegen konkreter Tatsachen ergeben, die auf die Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes hindeuten, nicht aus reinen Vermutungen. Die Staatsanwaltschaft Kiel hat in ihrer Abgabeverfügung nicht angegeben, worin sie die Anhaltspunkte dafür sieht, daß die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Lediglich in ihrer an die Öffentlichkeit gerichteten Presseerklärung vom 24. August 1990 hat sie darauf hingewiesen, daß das Landgericht Kiel in seiner Beschwerdeentscheidung vom Juli 1990 den Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit nach dem Außenwirtschaftsgesetz bejaht habe. Die OFD Kiel wird deshalb in Vorermittlungen die genannte Landgerichtsentscheidung sorgfältig zu prüfen haben und sich anhand des Aktenmaterial Klarheit verschaffen müssen, ob dieser erwähnte Anfangsverdacht tatsächlich besteht und gegen wen er sich richtet, bevor sie über die Einleitung von Ermittlungsverfahren entscheidet. Dies wird wegen des Umfangs der Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft Kiel nicht innerhalb weniger Tage möglich sein. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die Rechtsmaterie der einschlägigen Außenwirtschaftsbestimmungen bekanntermaßen kompliziert und zweifelhaft ist, woran sich durch die in anderem Zusammenhang ergangene Entscheidung des Landgerichts Kiel wenig geändert haben dürfte."

c) Verfahren bei der Bundesanwaltschaft Karlsruhe

Mit Verfügung vom 19. Januar 1987 sah der Generalbundesanwalt aufgrund des Ergebnisses der Prüfungen des BMVg und des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) sowie der OFD Kiel von der Einleitung eines in seine Zuständigkeit fallenden Ermittlungsverfahrens wegen der Lieferung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen in die Republik Südafrika ab.

Nach den Feststellungen der genannten Stellen sind die gelieferten Fertigungsunterlagen nicht als Staatsgeheimnis (§ 93 StGB) zu bewerten und es fehlen Anhaltspunkte für geheimdienstliche Aktivitäten.

Aufgrund einer Mitteilung des Abg. Gansel an die Staatsanwaltschaft Kiel nahm der Generalbundesanwalt seine Vorprüfung nochmals auf. Unter dem 9. Juni 1988 teilte er dazu dem Ausschuß mit:

„... Auch nach erneuter Prüfung habe ich gemäß §152 Abs. 2 StPO davon abgesehen, wegen der hier in Rede stehenden Lieferung von U-Boot-Fertigungsunterlagen an die Republik Südafrika ein förmliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer meine Zuständigkeit begründenden Straftat nach §§ 93 ff. StGB einzuleiten. Wegen der Gründe im einzelnen nehme ich auf meinen anliegenden Vermerk vom 9. Juni 1988 Bezug."

In dem Vermerk heißt es:

„Die Einleitung eines solchen Ermittlungsverfahrens kommt aber weiterhin nicht in Betracht, da nach wie vor zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür fehlen, daß die gelieferten U-Boot-Fertigungsunterlagen als Staatsgeheimnis zu bewerten sind, selbst wenn man dabei unterstellt, daß Konstruktionsunterlagen in dem vom Abgeordneten Gansel genannten Umfang geliefert worden sind. Denn Ministerialrat Dreher als der für die Erstellung des Prüfberichts vom 14. Januar 1987 verantwortliche Sachverständige des Bundesministeriums der Verteidigung hat hierzu sowohl gegenüber dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Kiel am 1. Dezember 1987 als auch bei einer Befragung durch den 1. UA - 11. WP geäußert, Unterlagen über den Brückenfahrstand eines U-Bootes seien sog. ‚offene' Unterlagen, deren Weitergabe die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht berührten."

IV. Reichweite des Untersuchungsauftrages

Sowohl bei der Beratung von Beweisanträgen als auch bei der Durchführung der Beweisaufnahme sind wiederholt unterschiedliche Auffassungen der Koalitionsfraktionen einerseits und der Oppositionsfraktionen andererseits über Inhalt und Reichweite des Untersuchungsauftrages deutlich geworden.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion und die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA - 11. WP haben den Untersuchungsauftrag dahin interpretiert, daß alle mit dem Südafrika-Geschäft in Zusammenhang stehenden Vorgänge aufzuklären seien, während die Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Ausschuß die Ansicht vertraten, der Untersuchungsauftrag richte sich nicht gegen die Unternehmen, sondern habe nur eine Untersuchung des Verhaltens der Exekutive zum Gegenstand. Diese Auffassung wurde auch unter Bezugnahme auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 6. August 1987 (Anhang 1.8) in einem Rechtsgespräch gegenüber den Rechtsvertretern von HDW und IKL am 14. Oktober 1987 geäußert. In der 12. Sitzung des Ausschusses am 12. November 1987 formulierte der Vorsitzende den zwischen den Koalitionsfraktionen und den Oppositionsfraktionen bestehenden Dissens über den Gegenstand des Untersuchungsauftrages dahingehend, daß die Ausschußmehrheit das Verhalten der Bundesregierung untersuchen wolle und die Vorgänge auf

der Unternehmensseite in diese Untersuchungen nur insoweit einbeziehe, wie sie als Reflex dieses Verhalten widerspiegelten, während die Minderheit die Meinung vertrete, der Untersuchungsauftrag habe sozusagen zwei Gegenstände, nämlich einmal das Verhalten der Bundesregierung und zum anderen die Vorgänge auf der Unternehmensseite.

Die Frage, ob Gegenstand des Untersuchungsauftrages nur eine Regierungsenquete oder gleichzeitig auch eine unternehmensgerichtete Skandalenquete sei, wurde auch im Plenum bei der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD zur Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. UA – 11. WP (BT-Drucksache 11/1684), des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN zur Herausgabe der HDW-Akten an den 1.UA – 11. WP (BT-Drucksache 11/1097) sowie des weiteren Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN zur „Aufkündigung und Überprüfung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Bundesregierung und IKL/HDW" vom 5. November 1987 (BT-Drucksache 11/1096) diskutiert (Plenarprotokoll 11/58, S. 4038 ff.).

Mit der Annahme des interfraktionellen Antrags auf Änderung des Untersuchungsauftrags durch den Deutschen Bundestag am 15. Februar 1990 wurde dieser Meinungsstreit zugunsten einer Regierungsenquete entschieden.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Koalitionsfraktionen und den Oppositionsfraktionen bestanden zu Beginn der Ausschußarbeit auch hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen waren der Ansicht, daß Gegenstand der Untersuchung nur die Vorgänge bis zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses sein könnten und spätere Vorgänge in die Untersuchung nur insoweit einbezogen werden sollten, als sie zur Aufklärung dieser Vorgänge dienen könnten. Dagegen lehnten die Mitglieder der Oppositionsfraktionen eine solche zeitliche Begrenzung ab.

Diese Problematik ist nach Eingang der OFD-Akten im Ausschuß nicht wieder aufgegriffen worden.

V. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren

a) Allgemeine Verfahrensbeschlüsse und -absprachen

Behandlung von Beweisanträgen

Die Ausschußmitglieder trafen in der 1. Sitzung am 20. Mai 1987 die Absprache, daß Beweisanträge erst in der auf die Einbringung folgenden Beratungssitzung behandelt werden sollten. Zweck dieser Vereinbarung war es, einen ausreichenden Zeitraum für die Vorbereitung der Anträge in den Fraktionsgremien zu gewährleisten.

Fragerecht bei der Beweiserhebung

Auf Vorschlag des Vorsitzenden verständigte sich der Ausschuß in seiner 2. Sitzung am 3. Juni 1987 auf folgende Regelung:

„1. Das Fragerecht bei den Beweiserhebungen wird grundsätzlich nach § 17 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der IPA-Regeln mit den nachfolgenden Konkretisierungen ausgeübt.

2. Die Beweisaufnahme wird in 3 Abschnitte aufgeteilt. Zunächst steht das Fragerecht dem Vorsitzenden zu. Im zweiten Abschnitt wird das Fragerecht abwechselnd von den Fraktionen durch ihre Berichterstatter ausgeübt. Leitet der Vorsitzende die Sitzung, so steht nach ihm der SPD-Fraktion, leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung, so steht nach ihm der CDU/CSU-Fraktion das erste Fragerecht zu. Die Obleute können das ihnen zustehende Fragerecht an ein ordentliches Mitglied oder auch an ein stellvertretendes Ausschußmitglied ihrer Fraktion weitergeben.

   Im dritten Abschnitt können alle Mitglieder Fragen stellen.

3. Die Gesamtzeit für den 2. Abschnitt wird auf 2 Stunden begrenzt und unter den Fraktionen nach den für die Plenarsitzungen geltenden Regeln aufgeteilt.

   Sollten in einer Sitzung mehrere Zeugen getrennt vernommen oder Sachverständige getrennt angehört werden, so kann nach Absprache der Obleute die Gesamtzeit für die den 2. Abschnitt nach Bedarf abweichend festgelegt werden.

4. Für den 3. Abschnitt gilt § 28 der GO-BT sinngemäß.

5. Ein stellvertretendes Ausschußmitglied darf trotz der Anwesenheit der ordentlichen Ausschußmitglieder derselben Fraktion das Fragerecht ausüben, wenn das ordentliche Ausschußmitglied sich bei Fragen zu demselben Komplex zurückhält."

Protokollierung

In seiner 2. Sitzung am 3. Juni 1987 entschied der Ausschuß einstimmig, alle öffentlichen Sitzungen und nichtöffentlichen Beweiserhebungen stenographisch aufnehmen zu lassen und alle nichtöffentlichen Beratungen in einem durch das Sekretariat zu erstellenden Kurzprotokoll festzuhalten.

Behandlung von Ausschußprotokollen

Ebenfalls in seiner 2. Sitzung am 3. Juni 1987 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig folgendes Verfahren:

„1. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

1.1 Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen erhalten die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter, der Leiter des Sekretariats und dessen Stellvertreter, die benannten Mitarbeiter(innen) der Fraktionen sowie die benannten Vertreter der Bundesregierung.

1.2 Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, daß ihnen Abschriften solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, denen der Untersuchungsausschuß Amtshilfe zu leisten hat (Artikel 35 Abs.1 GG).

2. Protokolle öffentlicher Sitzungen

2.1 Protokolle öffentlicher Sitzungen erhält der unter 1. genannte Personenkreis, darüber hinaus auf Antrag eine Behörde, der gegenüber der Untersuchungsausschuß Amtshilfe leisten muß (oben 1.2).

2.2 Dritten, insbesondere vom Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen, kann Einsicht in die Protokolle gewährt und eine Abschrift zur Verfügung gestellt werden, wenn der Betroffene ‚ein berechtigtes Interesse nachweist' (Abschnitt II der ‚Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gemäß § 73 a GO-BT vom 16. September 1985').

2.3 Von der Regel gem. 2.2 können Ausnahmen getroffen werden entsprechend den o.a. Richtlinien. 2.4 Im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird folgendes Verfahren angewandt:

- Der Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen des ‚berechtigten Interesses'.
- Bejaht er dieses Interesse, wird Einblick in das Protokoll gewährt oder eine Abschrift erteilt, es sei denn, es lägen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Ausschuß trotz des berechtigten Interesses das Einsichtrecht verneinen würde. In diesem Fall ist eine Entscheidung des Ausschusses herbeizuführen."

Zu dem Beschluß hat der Vorsitzende erklärt, er werde die Wünsche von Zeugen auf Erteilung von Protokollabschriften über ihre Vernehmung großzügig handhaben. Gegen diese Ankündigung hat sich kein Widerspruch erhoben.

Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken

Der Ausschuß hat in seiner 37. Sitzung am 27. April 1989 folgenden Beschluß gem. § 11 Abs. 2 IPA-Regeln gefaßt:

„Gemäß § 11 Abs. 2 der IPA-Regeln wird auf die Verlesung von Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschußsekretariat an alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt worden sind oder verteilt werden."

b) Beschlüsse und Erklärungen zur Geheimhaltung

ba) Geheimeinstufung der Unternehmensakten

Im Zusammenhang mit der Beiziehung von Unterlagen bei den Unternehmen IKL und HDW ergab sich die Notwendigkeit, über die Geheimhaltung von Unternehmensakten zu beschließen. Der Ausschuß hat dazu in seiner 2. Sitzung am 3. Juni 1987 beschlossen:

„1. Hinsichtlich der von IKL und HDW noch beizuziehenden Akten wird den Unternehmen die Einstufung als GEHEIM zugesichert.

2. Nach Eintreffen der Akten soll dann unter Wahrnehmung eines Höchstmaßes an Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der Verfassung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darüber befunden werden, ob es hinsichtlich der vorgelegten Akten bei der Einstufung GEHEIM bleibt oder nicht."

Ergänzend dazu stellte der Ausschuß in seiner 4. Sitzung am 24. Juni 1987 einstimmig fest:

„Vor einer Aufhebung der Einstufung GEHEIM der dem Ausschuß von den Unternehmen zugehenden Akten oder Aktenteile wird den Betroffenen in jedem Falle rechtliches Gehör, d.h. Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt."

bb) Verpflichtung zur Geheimhaltung

Zur strafrechtlichen Absicherung der Geheimhaltung hat der Ausschuß in seiner 3. Sitzung am 15. Juni 1987 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Die Mitglieder des 1. UA - 11. WP sind zur Geheimhaltung (§ 7 Abs. 1 S. 1 GSO-BT i.V.m. § 3 Abs. 1 GSO-BT, § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB) derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch die aufgrund des Beweisbeschlusses 11-1 vom 3.6.1987 von den Unternehmen übermittelten Urkunden bekannt werden.

2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und insoweit der Ausschuß die Einstufung als GEHEIM aufhebt.

3. Für die Ausschußmitglieder besteht die im Abs. 1 beschriebene Geheimhaltungsverpflichtung auch für alle von amtlichen Stellen als VS-Geheim eingestuften und dem Ausschuß übermittelten Urkunden."

bc) Zugang zu den GEHEIM eingestuften Akten

Der Ausschuß beschloß in seiner 4. Sitzung vom 24. Juni 1987 dazu folgendes:

„Die bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages verwahrten GEHEIM eingestuften Akten der Bundesregierung und der Firmen werden von der Geheimschutzstelle wie folgt verteilt:

Jeweils ein Exemplar an:

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden

- die Obleute
- je einen von den Fraktionen benannten Mitarbeiter."

bd) Verfahren bei der Einreichung von Anträgen geheimhaltungsbedürftigen Inhalts

Der Ausschuß nahm in seiner 26. Sitzung am 5. Mai 1988 den vom Sekretariat vorgelegten Vorschlag zur Behandlung schriftlicher Anträge mit Zitaten aus Geheimakten zustimmend zur Kenntnis:

„1. Der Antragstext wird in einem Exemplar dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretär mit einem entsprechenden Hinweis auf dem Schriftstück übergeben. Der Vorsitzende überprüft dann mit Unterstützung des Sekretariats die Geheimhaltungsbedürftigkeit und veranlaßt ggf. eine entsprechende Geheimeinstufung.

Über die Form des Hinweises auf dem Antragstext sollte eine Absprache im Ausschuß erfolgen. Es könnte folgender Klammerzusatz unter dem Wort ‚Antrag' sein: ‚Möglicherweise geheim einzustufen' oder auch nur ein rotes Kreuz neben dem Wort ‚Antrag'.

2. Der Antragstext könnte in der Geheimschutzstelle hinterlegt und dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretariat ein entsprechender schriftlicher Hinweis gegeben werden. Die Übergabe des Hinweises auf die Hinterlegung würde dann als Einbringung des Antrages gelten.

Auch in diesem Falle würde der Vorsitzende die Entscheidung über die Einstufungsfrage treffen."

Anlaß zu diesem Beschluß war, daß von dem Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß, Norbert Gansel, in einer Sitzung ein Antragstext zusammen mit vier weiteren Anträgen übergeben worden war, der mehrere Zitate aus Geheimakten ohne jegliche Kennzeichnung enthielt. Auf diesen Umstand war auch weder mündlich noch schriftlich hingewiesen worden.

be) Praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung der Geheimschutzvorschriften und -beschlüsse

Im Zusammenhang mit der Verwendung einer Notiz, die sich der SPD-Abgeordnete Gansel als Mitglied des vom 4. UA – 10. WP seinerzeit aus beigezogenen und GEHEIM eingestuften Unterlagen von Unternehmen gemacht hatte, wurde der Präsident des Deutschen Bundestages durch Beschluß (25. Sitzung am 20. April 1988 zu Ausschußdrucksache 11-83 <neu> gebeten

„1. zu prüfen, ob

- das Behalten einer angefertigten schriftlichen Notiz aus einer dem 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode zur Verfügung gestellten und geheim eingestuften Unternehmensakte trotz eines Beschlusses jenes Untersuchungsausschusses, wonach die Geheimakten an die Unternehmen zurückgegeben sind,
- sowie die Übergabe dieser Notiz beziehungsweise einer Abschrift davon – wie es sich aus der Akte des 1. Untersuchungsausschusses Tgb Nr. 15/87 sowie aus dem Protokoll über die Sitzung am 14.1.1988 (Vernehmung von MinRat Dreher) des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ergibt – an die Staatsanwaltschaft als Anlage zu einer Strafanzeige ca. 9 Monate später

in Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages sowie mit den durch § 353 b StGB geschützten Verpflichtungen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses stehen,

2. dem 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode das Ergebnis seiner Prüfung sowie die ggf. ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen".

Der Präsident verwies in seiner Stellungnahme vom 26. Mai 1988 an den Vorsitzenden auf eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes – Fachbereich X G – vom 5. Mai 1988 (enthalten im Anhang 1.12), die zu den aufgeworfenen Sachverhaltsfragen und Rechtsproblemen erstellt worden war. Diese komme zu dem Ergebnis, daß das geschilderte Verhalten eines Ausschußmitgliedes zwar gegen Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages verstoße, daß aber insoweit keine Sanktionsmöglichkeiten bestünden. Solche ergäben sich auch nicht aus den Vorschriften des Abgeordnetengesetzes und den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bundestages. Die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens des Abgeordneten richte sich ausschließlich nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB. Die zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Geheimhaltungsbeschlüsse lägen zwar vor, es sei aber Sache der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob das Verhalten des Abgeordneten den Tatbestand erfülle und ob eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung vorliege.

Unter Bezugnahme auf ein Zitat aus der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn in den Aktenbeschlagnahmeverfahren des Ausschusses gegen HDW und IKL, wonach aus den von den Unternehmen dem 4. UA – 10. WP zur Verfügung gestellten Akten durch Indiskretionen Veröffentlichungen in der Presse erfolgt seien, bat der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß, Abg. Bohl, mit Schreiben vom 14. Oktober 1988 den Präsidenten des Deutschen Bundestages erneut darum, die Rechtslage überprüfen zu lassen.

In dem Antwortschreiben vom 23. Januar 1989 führte die Präsidentin des Deutschen Bundestages aus, sie habe zu den aufgeworfenen Fragen zwei Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes eingeholt. Ein Gutachten – Fachbereich X G – vom 7. Dezember 1988 (Anhang 1.15) komme zu der Feststellung, daß die Geheimschutzordnung im Hinblick auf den Schutz grundrechtsrelevanter Daten in parlamentarischen Untersuchungsverfahren Lücken enthalte. Sie bestünden darin, daß die Geheimschutzordnung nicht auf den Schutz privatwirtschaftlicher Daten angelegt sei, keine strikte Verschwiegenheit normiere und keine Sanktionsregeln enthalte. Die von Abg. Bohl angesprochene Indiskretion könne daher nicht mit einer Sanktion belegt werden.

Weiter wies die Präsidentin darauf hin, daß die Problematik der Anwendung der Geheimschutzordnung auf grundrechtsgeschützte Daten und die Frage der Normierung einer strikten Verschwiegenheitspflicht bereits in aktuellen Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur gesetzlichen Regelung des parlamentarischen Untersuchungsrechts berücksichtigt würden. Das Problem der fehlenden Sanktionsmöglichkeit sei dagegen bislang nicht Gegenstand parlamentarischer Initiativen. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes komme insoweit zu dem Ergebnis, zukünftig könne diese Frage ggf. nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 S. 1 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages gelöst werden, der die Veröffentlichung des festgestellten Verstoßes als parlamentarische Sanktion vorsieht.

Das zweite Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes Fachbereich VII G – vom 9. November 1988 (Anhang 1.16) weist auf zahlreiche Lücken im strafrechtlichen Schutz von Geheimhaltungsinteressen Dritter bei Verletzung durch Mitglieder des Deutschen Bundestages hin. Als Lösungsvorschläge werden teilweise die Änderung der Strafvorschriften oder der Geschäftsordnung und teilweise die Verabschiedung besonderer Geheimhaltungsbeschlüsse in den Ausschüssen unterbreitet.

In der Sitzung vom 26. April 1990 gab die Abg. Frau Seiler-Albring folgende Erklärung zu Protokoll:

„In der Beratungssitzung am 28. März 1990 hat der Kollege Wischnewski im Zusammenhang mit der Diskussion um die Rückgabe von staatsanwaltschaftlichen Geheimakten sinngemäß erklärt, daß er nicht gezwungen werden könne, aufgrund der Akten gemachte Notizen herauszugeben. Im Kurzprotokoll Nr.47 ist dies auf Seite 4 kurz angesprochen.

Hierzu möchte ich festhalten: Ich habe Zweifel, ob die Auffassung des Kollegen Wischnewski richtig ist. Unabhängig davon war ich bisher der Ansicht, daß die Anfertigung solcher Notizen nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages nicht ohne weiteres zulässig ist. Damit wir im Ausschuß im Hinblick auf die Bearbeitung von Geheimakten alle dieselben Arbeitsbedingungen haben, bitte ich den Ausschußvorsitzenden, zu klären und uns mitzuteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anfertigung von Notizen aufgrund von Geheimakten möglich ist."

Die daraufhin eingeholte Stellungnahme des Geheimschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1990 lautete wie folgt:

„§ 6 (2) der Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vom 15. September 1975 (GSO AB) regelt die Anfertigung und Behandlung von (Sitzungs-) Notizen während der Sitzung, in der Streng Geheim oder Geheim eingestufte Vorgänge behandelt werden.

Er lautet:

‚Genehmigt der Ausschußvorsitzende während der Sitzung, in der VS-STRENG GEHEIM oder VS-GEHEIM «eingestufte Vorgänge» behandelt werden, Sitzungsnotizen zu fertigen, so sind diese am Ende der Sitzung zur Aufbewahrung oder Vernichtung an die Geheimregistratur abzugeben.'

Ich empfehle, die Ausschußmitglieder darauf hinzuweisen und diese Bestimmung analog auf die Anfertigung von Notizen aus VS-Vertraulich und höher eingestuften Vorgängen anzuwenden. Aus dem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste über den ‚Umfang der parlamentarischen Geheimhaltungspflichten' ergibt sich zudem, daß die Herstellung von Kopien, Auszügen, Aufzeichnungen (Notizen) und VS-Vertraulich und höher eingestuften Unterlagen nicht zulässig ist und jeder, der es dennoch tut, gegen die Vorschriften der GSO und GSO AB verstößt."

Nachdem der Untersuchungsausschuß die unter A V 5 b erwähnten GEHEIM eingestuften Akten der Staatsanwaltschaft Kiel erhalten hatte, gaben die Mitglieder der GRÜNEN im Ausschuß, Abg. Frau Eid und Abg. Frau Beer, unter dem 28. März 1990 eine Presseerklärung heraus (Pressemitteilung 295/90), die für die Staatsanwaltschaft Bonn später Anlaß war, gegen die beiden Abgeordneten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes, eine Straftat nach § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) begangen zu haben, einzuleiten.

Die Kritik im parlamentarischen Raum an dieser Presseerklärung wiesen die GRÜNEN mit ihrer Pressemitteilung Nr. 305/90 vom 29.März 1990 zurück:

„SCHMUDDELAKTEN GEHÖREN IN DIE ÖFFENTLICHKEIT – IN OST UND WEST

Zur Forderung des Parlamentarischen Geschäftsführers der CDU/CSU, Friedrich Bohl, die Fraktion der GRÜNEN möge ihre Mitglieder im U-Boot-Ausschuß auswechseln, erklärt die Fraktionssprecherin der GRÜNEN, Antje Vollmer:

...

Die GRÜNEN Mitglieder im Ausschuß, Frau Eid und Frau Beer haben hierüber gestern die Öffentlichkeit informiert. Sie haben damit den Waffenhändlern des Bundeskabinetts einen entscheidenden Strich durch die Rechnung gemacht. Sie haben es abgelehnt, schmutzige Rüstungsgeschäfte unter der Decke zu halten und – wie Herr Bohl – zu vertuschen.

Der Fraktionsvorstand möchte, daß sie diese erfolgreiche Aufklärungsarbeit mit Volldampf fortsetzen."

Die Staatsanwaltschaft in Kiel reagierte unter dem 30. März 1990 mit folgender Presseerklärung:

„Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des rechtswidrigen Blaupausenexports nach Südafrika

Die Staatsanwaltschaft Kiel hat in der Vergangenheit nähere Einzelheiten zum Ergebnis der Ermittlungen nicht veröffentlicht, um die weitere Durchführung des Ermittlungsverfahrens nicht zu gefährden, um insbesondere Beweisverluste zu vermeiden. Die Staatsanwaltschaft bedauert deshalb ausdrücklich, daß in der Vergangenheit von dritter Seite

wiederholt Detailinformationen in die Medien lanciert worden und daß auch im Zusammenhang mit der Anhörung des Leitenden Oberstaatsanwalts im Untersuchungsausschuß in Bonn am 28.03.1990 weitere Detailinformationen Gegenstand publikums- und presseöffentlicher Erklärungen gewesen sind, über die der Leitende Oberstaatsanwalt Angaben nicht gemacht hatte und die von der Staatsanwaltschaft formell als geheim eingestuft worden waren. Die Staatsanwaltschaft bedauert weiterhin, daß zum Teil sogar der Eindruck erweckt wurde, als stammten bestimmte Informationen von der Staatsanwaltschaft selbst, die tatsächlich aber von dritter Seite gegeben worden sind. Auch wenn nicht alles, was hier bekanntgegeben wurde, richtig war – vieles war Spekulation und Fehlinterpretation – und auch wenn die aus den mitgeteilten Tatsachen gezogenen Schlüsse vielfach unzutreffend, z.T. sogar abwegig waren, weist die Staatsanwaltschaft Kiel mit Nachdruck auf folgendes hin:

1. Jedes Bekanntwerden von nichtautorisierten Detailinformationen gefährdet den Untersuchungszweck, insbesondere die Durchführung weiterer Ermittlungen.

2. Jedes Bekanntwerden von Detailinformationen kann tendenziell auch das Recht der Beschuldigten auf ein faires Verfahren beeinträchtigen, das zu gewährleisten ebenfalls zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft gehört. Daß auch eine Vorverurteilung von Beschuldigten in der Öffentlichkeit Probleme im weiteren Verlauf des Verfahrens schaffen kann, sei hier nur am Rande erwähnt.

3. Die Staatsanwaltschaft Kiel wird deshalb auch in Zukunft im Interesse der Sache eine zurückhaltende Informationspolitik betreiben. Bei allem Verständnis dafür, daß die Öffentlichkeit in dieser Sache ein besonderes Recht auf Information hat, meinen wir doch, daß auch den Rechten der Beschuldigten und dem Interesse an einer ungestörten und unbehinderten Fortführung der Ermittlungen Rechnung getragen werden muß.

4. Zur Zeit laufen die Ermittlungen auf Hochtouren; ein Ende ist nicht abzusehen. Eine Prognose über den Verfahrensausgang ist angesichts der schwierigen Beweisituation und angesichts der komplizierten und zweifelhaften Rechtslage nicht möglich. Alle in diesem Zusammenhang in der Öffentlichkeit geäußerten Auffassungen sind – vorsichtig ausgedrückt – verfrüht.

5. Die Staatsanwaltschaft wird sich auch in Zukunft von Zeit zu Zeit mit Presseerklärungen zu Wort melden. Wir bitten jedoch ebenso dringend wie herzlich darum, beim Abdruck nicht von uns autorisierter Informationen die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß diese Informationen falsch sein oder jedenfalls den Untersuchungszweck ernsthaft gefährden könnten."

Weiterhin schrieb der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel unter dem 2. April 1990 an den Vorsitzenden des Ausschusses wie folgt:

„Ich übersende Ihnen mit der Bitte um Kenntnis Ablichtungen meines heute an die Panorama-Redaktion, Herrn Dr. Wagner, gerichteten Schreibens nebst Anlagen. Auf die Pressemitteilung der ‚Grünen' im Bundestag Nr. 295/90 vom 28.03.1990 nehme ich außerdem Bezug. Ich bedaure es außerordentlich, daß es offenbar auch Mitglieder des 1.Untersuchungsausschusses gewesen sind, die unter bewußter Mißachtung der von uns vorgenommenen VS-Einstufung und des Beschlusses des Landgerichts Kiel vom 28. März 1990 Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß zugänglich gewesen sind, in die Öffentlichkeit getragen haben. Ich weise auch an dieser Stelle noch einmal darauf hin, daß durch derartige Aktionen nicht nur der Untersuchungszweck des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und damit eine umfassende sachgerechte Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts nachhaltig beeinträchtigt werden kann, sondern auch das Recht der Beschuldigten auf ein faires Verfahren.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie auch dieses Schreiben den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Kenntnis bringen würden. Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im voraus."

Im Hinblick auf die Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Kiel vom 30. März 1990 wandte sich der Vorsitzende des Ausschusses mit Schreiben vom 8. Mai 1990 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages und regte unter Hinweis auf die von einzelnen Ausschußmitgliedern offensichtlich begangenen Verstöße gegen Geheimschutzvorschriften eine Prüfung der Frage durch den Geschäftsordnungsausschuß an, welche Möglichkeiten für die Einführung von Sanktionsregelungen bestünden (beigefügt als Anlage 7). In dem Schreiben ist weiter ausgeführt, daß nicht nur die der Präsidentin des Deutschen Bundestages zugleich zur Kenntnis gebrachte Presseerklärung der Fraktion DIE GRÜNEN vom 28. März 1990 einen Verstoß gegen die Geheimschutzvorschriften offenkundig mache; auch berichtete der Ausschußvorsitzende, daß der SPD-Obmann Gansel sich gegenüber Medienvertretern über den Akteninhalt geäußert habe.

Sowohl Norbert Gansel als auch die Abgeordneten der GRÜNEN Frau Eid und Frau Beer nahmen gegenüber der Präsidentin zu dem Schreiben des Vorsitzenden Stellung. Norbert Gansel bestritt die gegen ihn gemachten Vorwürfe pauschal. Die GRÜNEN-Abgeordneten Frau Eid und Frau Beer behaupteten in ihrem Schreiben vom 13. Mai 1990 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages, es sei im Untersuchungsausschuß üblich, daß allgemeine Darstellungen über den Inhalt als GEHEIM eingestufter Akten durch Ausschußmitglieder zugelassen würden. Sie zeigten sich bereit, der Präsidentin Protokollauszüge zu überlassen, haben aber entsprechende Protokollauszüge nicht konkret bezeichnet. Außerdem enthält ihr Schreiben die Einlassung, es seien keine wörtlichen Zitate aus Geheimakten an die Öffentlichkeit gebracht worden; nur das wörtliche Zitieren von Geheimakten wäre in der Tat ein Verstoß gegen die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Der Vorsitzende antwortete der Präsidentin des Deutschen Bundestages auf die beiden vorstehend berichteten Schreiben des SPD-Obmanns Gansel und der GRÜNEN-Abgeordneten Frau Eid und Frau Beer mit einem beim Sekretariat des Untersuchungsausschusses am 21. Mai 1990 erfaßten Schreiben und erläuterte seinen gegen den SPD-Obmann Norbert Gansel gerichteten Vorwurf mit Hinweisen aus der Presseberichterstattung unter Vorlage entsprechender Auszüge wie folgt:

„. . .

- In einem Artikel des Nachrichtenmagazins ‚Der Spiegel' vom 02.04.1990 heißt es:

  ‚Die Ermittler' fanden darin (gemeint sind die Akten der Staatsanwaltschaft Kiel) auch den Namen des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs in Stoltenbergs Finanzministerium, Friedrich Voss. Der CSU-Mann und Strauss-Vertraute sollte, so berichtete Gansel, ‚am OFD-Verfahren mitwirken'; er kannte nach Auskunft des SPD-Parlamentariers auch den ‚Türkei-Weg'.

  Hier hat der Kollege Gansel sogar ein Detail der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte preisgegeben. Der Spiegel-Artikel wird in der Anlage 2 beigefügt.

- In einer Meldung der Nachrichtenagentur Reuter, die ich Ihnen in der Anlage 3 überreiche, wird eine Äußerung des Kollegen Gansel wie folgt wiedergegeben:

  ‚Aufgrund der von der Kieler Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Akten sei erwiesen, daß der Vorstand der Großwerft bis 1986 das Geschäft ohne die erforderliche Genehmigung der Bundesregierung fortgesetzt habe.'

- In einer weiteren Nachricht einer Presseagentur vom 6. April 1990, in der Anlage 4 beigefügt, heißt es:

  ‚Der SPD-Bundestagsabgeordnete (gemeint ist der Kollege Gansel) verwies darauf, daß die HDW-Manager nach Bekanntwerden des Blaupausengeschäftes Ende 1986 Auskünfte verweigert und nach den Unterlagen der Kieler Staatsanwaltschaft trotz des grundsätzlichen Lieferverbots der Bundesregierung aus dem Jahre 1985 weiterhin Konstruktionspläne nach Südafrika geliefert haben.'

- In einem Bericht der ‚Kieler Nachrichten' vom 07.04.1990, als Anlage 5 beigefügt, heißt es, die Firmen HDW, IKL und ihre Lobbyisten hätten das verbotene Südafrikageschäft noch während der schon laufenden Ermittlungen in den Jahren 1985 und 1986 weiterverfolgt. Das ergebe sich aus den vorliegenden Akten. In dem in derselben Ausgabe der ‚Kieler Nachrichten' veröffentlichten Kommentar wird noch einmal darauf hingewiesen, daß der Kollege Gansel seine Behauptungen aus Akten ableite, die gegen Recht und Gesetz durch Indiskretion bruchstückhaft bekannt geworden seien.

- Weitere Pressemeldungen, aus denen hervorgeht, daß sich der Kollege Gansel unter Berufung auf den Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte über die Weiterführung des Geschäfts geäußert hat, können nachgereicht werden. Mit Recht ist deshalb auch in der Öffentlichkeit angenommen worden, daß sich die Vorwürfe der Staatsanwalt in Kiel insbesondere gegen ihn richten. Ich verweise auf eine Meldung der ‚Stuttgarter Zeitung' vom 10.04.1990, als Anlage 6 beigefügt, in der es heißt: ‚Der Vorwurf der Vorverurteilung dürfte sich vor allem gegen den SPD-Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel richten, der die Entlassung der verantwortlichen Manager fordert und dabei auf die Aktenlage Bezug genommen hatte.'

. . ."

Im übrigen wies der Vorsitzende die von den GRÜNEN-Abgeordneten Frau Eid und Frau Beer verteidigungsweise vorgebrachte Auffassung, nur wörtliches Zitieren aus Geheimakten stelle einen Verstoß gegen Geheimschutzvorschriften dar, zurück. Außerdem wies er darauf hin, daß die von den GRÜNEN behauptete Praxis, allgemeine Inhaltsangaben über Geheimakten seien üblich und zulässig, nicht bestehe.

Der vollständige Vorgang ist als Anlage 8 beigefügt.

Im Juni erfuhr der Untersuchungsausschuß im Rahmen des von ihm eingeleiteten Verfahrens zur Beschlagnahme von Unterlagen der Unternehmen IKL und HDW, daß im Zusammenhang mit der Verwahrung der Akten der Staatsanwaltschaft Kiel beim 1. Untersuchungsausschuß Strafanzeige erstattet worden sei. Auf entsprechende Anfragen teilte der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel mit Schreiben vom 26. Juni 1990 mit, daß auf eine Strafanzeige des Rechtsvertreters von HDW, Rechtsanwalt (RA) Kohlhaas, vom 16. Mai 1990 seine Behörde die Staatsanwaltschaft Bonn wegen der Pressemitteilung der GRÜNEN vom 28. März 1990 und der Behauptung des Anzeigeerstatters, Mitglieder des Untersuchungsausschusses hätten Unterlagen der Staatsanwaltschaft an die Presse weitergeleitet, die Staatsanwaltschaft Bonn im Hinblick auf den Verdacht von Vergehen nach § 353 b, 353 d StGB eingeschaltet habe. Die Staatsanwaltschaft Bonn teilte mit Schreiben vom 17. Juli 1990 dem Untersuchungsausschuß mit, daß die Staatsanwaltschaft Kiel den vorbezeichneten Vorgang mit Schreiben vom 30. Mai 1990, soweit diesem die Pressemitteilung Nr. 295/90 der GRÜNEN im Bundestag vom 28. März 1990 zugrundeliege, ihr – der Staatsanwaltschaft Bonn – gemäß § 7 Abs. 2 StPO zum zuständigen Befinden zugeleitet habe. Weiter heißt es:

„Der in dieser Pressemitteilung veröffentlichte Sachverhalt, insbesondere dort wiedergegebene Erklärung der Bundestagsabgeordneten Ursula Eid und Angelika Beer hat der Staatsanwaltschaft Veranlassung gegeben, gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 353 b Abs. 2 StGB einzuleiten, nachdem die Präsidentin des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 27.6.1990 gemäß Nr. 192 a RiStBV unterrichtet worden war. Das Schreiben ist der Präsidentin des

Deutschen Bundestages am 11.7.1990 zugegangen. Zugleich hatte die Staatsanwaltschaft bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages angefragt, ob die gemäß § 353 b Abs. 4 StGB erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt werde. Hierzu hat die Präsidentin ein gesondertes Schreiben in Aussicht gestellt.

Die beiden Bundestagsabgeordneten sind gemäß Nr. 192 a Abs. 3 Satz 1 RiStBV in Kenntnis gesetzt worden."

Bereits mit Schreiben vom 27. Juni 1990 hatte die Staatsanwaltschaft Bonn die beiden Abgeordneten der GRÜNEN von demgegen beide bestehenden Anfangsverdacht gemäß § 353 b Abs. 2 Ziff. 1 StGB unterrichtet und ihre Absicht mitgeteilt, ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einzuleiten. Zugleich wurde mitgeteilt, daß die Staatsanwaltschaft Bonn die Präsidentin des Deutschen Bundestages über die beabsichtigte Einleitung des Ermittlungsverfahrens unterrichtet habe und für den Fall, daß der Einleitung nicht widersprochen werde, um Entscheidung gebeten, ob die gemäß § 353 b Abs. 4 StGB erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt werde.

In Sorge um das Ansehen des Parlaments und zur Sicherung der Beweiserhebungsmöglichkeiten des Untersuchungsausschusses auch in grundrechtsgeschützten und ggf. deswegen geheimhaltungsbedürftigen Bereichen wandten sich die Obleute der Koalitionsfraktionen Friedrich Bohl und Ursula Seiler-Albring mit Schreiben vom 8. August 1990 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages und teilten u.a. folgendes mit:

„Seit Mai 1988 betreibt der 1. Untersuchungsausschuß ein gerichtliches Beschlagnahmeverfahren zur Erlangung von Unternehmensakten. Das Amtsgericht Bonn hatte in seinem Beschluß vom 23. September 1988 die Beschlagnahme mit dem Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages abgelehnt. Nachdem der Deutsche Bundestag am 15. Februar dieses Jahres den Untersuchungsauftrag geändert hat, konnte der Ausschuß gegen die ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts Beschwerde einlegen.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben des Staatssekretärs im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1990 wird der Ausschuß über das Ermittlungsverfahren gegen die Abgeordneten Frau Beer und Frau Eid informiert. Es wird mitgeteilt, daß die Staatsanwaltschaft wegen der gemäß § 353 b Abs. 4 StGB erforderlichen Ermächtigung zur Strafverfolgung bei Ihnen angefragt habe und dazu eine Antwort von Ihnen in Aussicht gestellt worden sei.

Das Landgericht Bonn hat am 30. Juli 1990 der Beschwerde zum Teil stattgegeben, so daß Akten zugunsten des 1.Untersuchungsausschusses beschlagnahmt werden. Dieser Beschluß läuft im Ergebnis deswegen leer, weil das Landgericht unter Hinweis auf die Ermittlungsverfahren gegen die Abgeordneten Frau Beer und Frau Eid sowie unter Hinweis auf eine deren Verhalten unterstützende Erklärung der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer erklärt hat, ‚daß derzeit die Voraussetzungen für eine Aushändigung der beschlagnahmten Unterlagen an den Beschwerdeführer nicht vorliegen'. Mit vergleichbaren Begründungen zur Unzuverlässigkeit bei der Geheimhaltung im Untersuchungsausschuß hatte bereits die Vorsitzende der III. Strafkammer des Landgerichts Kiel am 10. Juli 1990 sowie das Amtsgericht Bonn in seiner der Beschwerde nicht abhelfenden Entscheidung vom 16. Juli 1990 eine Herausgabe von Akten an den Untersuchungsausschuß in Zweifel gezogen. Dabei wird man nicht nur an die erwähnten Abgeordneten der Fraktion DIE GRÜNEN denken dürfen, sondern auch an die den Abgeordneten Gansel betreffende Feststellung des Bundestagspräsidenten bezüglich der Verletzung der Geheimschutzordnung (vgl. dazu den Zwischenbericht des Ausschusses, Bundestags-Drucksache 11/6141 auf S. 17).

Die Funktionsfähigkeit von Untersuchungsausschüssen wird nachhaltig beeinträchtigt, wenn bestehende und gerichtlich bestätigte Beweiserhebungsrechte, wie insbesondere die Aktenbeiziehung und die Zeugenvernehmung, durch mangelnde Gewährleistung der Geheimhaltung im Ausschuß der faktischen Durchsetzbarkeit beraubt werden. Dabei ist daran zu erinnern, daß der vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Flick-Urteil seinerzeit gegebene Hinweis auf die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages gerade dazu dienen sollte, die Kontrollmöglichkeiten der Untersuchungsausschüsse zu gewährleisten. Kann die Geheimhaltung im Parlament in solchen Fällen nicht gesichert werden, wird den Möglichkeiten zur Untersuchung nach Art. 44 des Grundgesetzes im Endeffekt der Boden entzogen.

Wir halten es deswegen für dringend erforderlich, dies im Ältestenrat zu erörtern. Für die Beratung und eine schnelle Klärung der den Ausschuß insgesamt belastenden Vorgänge bitten wir Sie um Auskunft, ob Sie die erwähnte Ermächtigung bereits erteilt haben."

Die von der Staatsanwaltschaft Bonn erbetene Strafverfolgungsermächtigung nach § 353 b Abs. 4 StGB wurde inzwischen durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages erteilt. Im Zeitpunkt der Feststellung des Berichts ist das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn gegen die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN Ursula Eid und Angelika Beer noch nicht abgeschlossen.

bf) Verwendung „Nur für den Dienstgebrauch" eingestufter Unterlagen des Ausschusses bei der Erstellung von Berichten

Die Ausschußmitglieder haben in der 37. Sitzung am 27. April 1989 übereinstimmend erklärt:

„Vorgänge aus nichtöffentlichen Sitzungen und vom Ausschuß ‚VS-NfD' eingestufte Unterlagen können, soweit es für die Darstellung des Untersuchungsverfahrens oder der Feststellungen des Ausschusses erforderlich erscheint, in Ausschußberichten wiedergegeben werden."

c) Beschlüsse zur Rückgabe der Behördenakten und Unternehmensunterlagen sowie zur Regelung der Einsichtnahme in die Protokolle, Akten und sonstigen Unterlagen des Ausschusses nach seiner Beendigung

ca) Aktenrückgabe

Der Ausschuß hat in seiner 60. Sitzung am 13. September 1990 zur Behandlung der beigezogenen Behördenakten und Unternehmensunterlagen nach Beendigung der Ausschußtätigkeit folgendes beschlossen:

„Nach der Beendigung der Ausschußtätigkeit sind die von der Bundesregierung und anderen staatlichen Stellen sowie die von den Unternehmen beigezogenen Unterlagen zurückzugeben.

Ausfertigungen und Auszüge von Verschlußsachen, die dem Ausschuß von dritter Seite zur Verfügung gestellt und nicht entsperrt wurden, sind nach Beendigung der Ausschußtätigkeit der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu übergeben und von dieser zu vernichten.

Von den offenen bzw. entsperrten Unterlagen verbleibt je eine Kopie bei den Akten des Ausschusses."

cb) Einsichtnahme in die Ausschußunterlagen

Weiter hat der Ausschuß in der vorgenannten Sitzung gemäß II 2 und III der Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gem. § 73 Abs. 3 GO-BT in der Fassung vom 7. September 1987 beschlossen:

„Der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode empfiehlt, bei Anträgen auf Einsicht in seine Protokolle, Akten und sonstigen Unterlagen, die nach Auflösung des Ausschusses gestellt werden, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen und der Vorschriften der Geheimschutzordnung wie folgt zu verfahren:

1. Protokolle öffentlicher Sitzungen können von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

2. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen werden gemäß § 73 Abs. 2 S. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit dem Vermerk ‚Nur zur dienstlichen Verwendung' versehen. Entsprechendes gilt für die im 1. Untersuchungsausschuß entstandenen Unterlagen. Der Vermerk verliert seine Gültigkeit mit Beginn der übernächsten Wahlperiode. Von diesem Zeitpunkt an kann demjenigen, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht gewährt werden.

3. Die Regelung der Nummer 2 gilt in gleicher Weise für die Behandlung der

   - vom 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode mit Beschlüssen vom 3. Juni 1987 und vom 10. Mai 1990 beigezogenen Unterlagen, Sitzungsprotokolle, Ausschußdrucksachen und Unternehmensunterlagen
   - von Dritten beigezogenen bzw. zur Verfügung gestellten Akten und Unterlagen, soweit diese nicht aufgrund eines gesonderten Ausschußbeschlusses zurückgegeben werden und bei Beendigung der Ausschußtätigkeit nicht oder nicht mehr als Verschlußsachen eingestuft sind.

Für die Behandlung der im Ausschuß entstandenen Verschlußsachen und deren Ausfertigungen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages."

2. Durchführung der Untersuchung

a) Anzahl und Dauer der Sitzungen

Der Ausschuß tagte bisher 62 mal. Seine Beweisaufnahmen durch Anhörungen führte er dabei in 43 öffentlichen und vier geheimen Sitzungen durch. Außerdem hielt er 58 nichtöffentliche und zwei geheime Beratungen ab, wobei die Sitzungen von Fall zu Fall sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Teile umfaßten.

Ein erheblicher Teil der nichtöffentlichen Sitzungen diente der Beratung und Beschlußfassung über Beweisanträge (vgl. die Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse in Anlage 9).

Die Gesamtsitzungszeit von 152,5 Stunden verteilt sich wie folgt:

öffentliche Beweisaufnahmen	74,5 Stunden
nichtöffentliche Beratungen	72 Stunden
geheime Beweisaufnahmen	5,5 Stunden
geheime Beratung	0,5 Stunden

Eine Liste über Art und Dauer der einzelnen Sitzungen ist als Anlage 10 beigefügt.

Zur Vorbereitung von Ausschußsitzungen fanden insgesamt 11 Obleutebesprechungen statt.

b) Anhörungen, Zeugenvernehmungen und Rechtsgespräche

Der Ausschuß hat in der Zeit vom 15. Juni 1987 bis zum 13. September 1990 insgesamt 37 Zeugen vernommen sowie sechs Sachverständige und fünf sonstige Auskunftspersonen angehört (vgl. im einzelnen die Aufstellungen in Anlage 11).

Die Beweiserhebung ist entsprechend der Regelung des § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) grundsätzlich öffentlich, in Einzelfällen entsprechend § 172 GVG nichtöffentlich erfolgt. An den nichtöffentlichen Beweiserhebungen haben außer der jeweils vernommenen Beweisperson und den Mitgliedern des Ausschusses Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates, Mitarbeiter des Ausschußsekretariats sowie Fraktionsmitarbeiter teilgenommen. Diese Anhörungen sind stenographisch aufgenommen und -ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung der Protokollführung – auf Tonband aufgezeichnet worden. Andere Bild- und Tonaufnahmen waren während der Beweiserhebungen nicht zugelassen.

Neun Zeugenvernehmungen wurden auf jeweils einstimmigen Ausschußbeschluß im schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Den Zeugen aus dem Unternehmensbereich (insgesamt 14) sowie einem weiteren Zeugen, der bei dem Südafrika-Geschäft als Vermittler tätig war, billigte der Ausschuß auf ihren Antrag, verschiedentlich nach längerer Beratung in den einzelnen Fällen, ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO zu. Diese Zeugen wurden nur zur Person, nicht aber zur Sache vernommen.

Bei einem Zeugen verzichtete der Ausschuß einstimmig auf sein Erscheinen, weil er über seinen Rechtsvertreter schriftlich glaubhaft gemacht hatte, daß auch ihm ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zustand.

Einem Zeugen aus dem öffentlichen Dienst wurde ein Schweigerecht entsprechend § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO zuerkannt, bis er Gelegenheit hatte, in die Akte eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn, das mit dem Gegenstand seiner Vernehmung im Zusammenhang stand, Einsicht zu nehmen.

Alle Zeugenvernehmungen wurden ausdrücklich mit einem entsprechenden Ausschußbeschluß abgeschlossen.

Die SPD-Fraktion beantragte verschiedentlich Zeugen zu vereidigen. Entsprechend der zum Gewohnheitsrecht gewordenen Praxis der Untersuchungsausschüsse des Bundestages lehnte der Ausschuß mit seiner Mehrheit die Vereidigung – endgültig in seiner 62. Sitzung am 5. Oktober 1990 – ab.

Diese Praxis ist in folgendem Sekretariatsvermerk festgehalten, der dem Ausschuß vorlag:

„Vermerk:

Betr.: Vereidigung von Zeugen durch die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages

Soweit hier festgestellt werden konnte, sind von den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages insgesamt nur drei Zeugen vereidigt worden, und zwar die Zeugen ORR Degenhardt und ORR Emmerling von dem 2.Untersuchungsausschuß der 4. Wahlperiode (Abhöraffäre; BT-Drucksache IV/2170, S. 2) sowie die Zeugin Dattendorfer von dem 1. Untersuchungsausschuß der 5. Wahlperiode (HS30-Untersuchungsausschuß; BT-Drucksache V/4527, S. 7).

In späteren Untersuchungsausschüssen wurden zahlreiche Vereidigungsanträge gestellt, die jedoch regelmäßig abgelehnt wurden. Die Mehrheit in diesen Ausschüssen vertrat die Rechtsauffassung, daß ein Untersuchungsausschuß zwar Zeugen vereidigen könne, daß jedoch im Gegensatz zum Strafverfahren keine grundsätzliche Vereidigungspflicht besteht, weil das Strafverfahren anderen Zwecken diene und damit anderen Verfahrensgrundsätzen unterliege (z.B. 1. UA – 7. WP; BT-Drucksache 7/1803, S. 8).

Zuletzt wurde die beantragte Vereidigung von Zeugen im sogenannten ‚Ramstein-Untersuchungsausschuß' abgelehnt. Der Ausschuß folgte damit, wie ausdrücklich in seinem Bericht (BT-Drucksache 11/5354, S. 13) festgestellt wird, der Praxis der anderen Untersuchungsausschüsse."

Mehrere Beweisbeschlüsse betreffend Zeugenvernehmungen wurden nicht ausgeführt (vgl. im einzelnen die Aufstellungen in Anlage 12).

c) Schriftliche Auskünfte, Berichte, Stellungnahmen und sonstige Materialien

Der Ausschuß hat über die beigezogenen Behörden- und Unternehmensakten hinaus zahlreiche schriftliche Auskünfte, Berichte, Stellungnahmen eingeholt und Materialien für seine Untersuchung herangezogen. Sie sind als Anlage 13 listenmäßig erfaßt.

Weiter ist eine Liste der Ausschußdrucksachen beigefügt (Anlage 14).

d) Gutachten und Stellungnahmen zum Verfahren

Der Ausschuß hat zum Verfahren mehrere Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages und eine Stellungnahme des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeholt, die zum Teil Geschäftsordnungsfragen betrafen, zum größeren Teil jedoch materiellrechtliche Probleme, insbesondere zum Umfang der Untersuchungsbefugnis des Ausschusses.

Die Gutachten sind im Anhang beigefügt.

e) Beiziehung von Unterlagen

ea) Unterlagen des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode

In seiner 2. Sitzung am 3. Juni 1987 beschloß der Ausschuß, von den Unterlagen des 4. UA – 10. WP beizuziehen:

- alle Sitzungsprotokolle,
- alle Ausschußdrucksachen,
- den von den Berichterstattern im 4. UA – 10. WP, Friedrich Bohl (CDU/CSU) und Klaus Beckmann (FDP), dem Vorsitzenden jenes Ausschusses übersandten Entwurf einer Beschlußempfehlung und eines Berichtes des U-Boot-Untersuchungsausschusses.

In seiner 50. Sitzung am 10. Mai 1990 beschloß der Ausschuß weiter die Beiziehung von je vier Unterlagen der Firmen HDW und IKL (s. Anlage 15), die dem 4. UA – 10. WP vorgelegt worden waren und deren GEHEIM-Einstufung dieser Ausschuß am 12. Februar 1987 aufgehoben hatte.

eb) Behördenakten

Zu Beweiszwecken hat der 1. Untersuchungsausschuß Akten folgender Behörden beigezogen:

Auswärtiges Amt,
Bundeskanzleramt,
Bundesministerium der Verteidigung,
Bundesministerium für Wirtschaft,

Bundesamt für Wirtschaft,
Bundesministerium der Finanzen,
Oberfinanzdirektion Kiel,
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel,
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bonn.

Von den aktenführenden Stellen war im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, 100 ff.) ein Teil der Akten GEHEIM eingestuft worden, weil dies zum Schutz vor Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen notwendig erschien. Der Ausschuß hat diese Akten entsprechend den im wesentlichen gleichlautenden Übersendungsschreiben (s. Anlage 16) als Geheimakten übernommen.

Bitten um Überlassung von Unterlagen wurden an folgende Behörden gerichtet:

Auswärtiges Amt,
Bayerische Staatskanzlei,
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Außerdem übermittelte das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein von sich aus Ablichtungen von Berichten eines Beobachters der Sitzungen des 4. UA - 10. WP und von einigen, diese betreffenden Verfügungen.

Insgesamt umfassen die Behördenakten 8.068 Blatt.

Die Aufschlüsselung der Akten im einzelnen und ihre Einstufung ergeben sich aus der Zusammenstellung in Anlage 17 dieses Berichts.

cc) Unternehmensakten

Der Ausschuß hat zur Beweisaufnahme mit Beweisbeschluß 11-1 vom 3. Juni 1987 Unternehmensakten beigezogen, die, soweit es von den Unternehmen verlangt wurde, entsprechend der Zusicherung des Ausschusses (s. A V 1 b) GEHEIM eingestuft wurden. Es handelt sich um folgende Akten:

Salzgitter AG:
- Protokoll der Vorstandssitzung vom 16. Juli 1984
- 2 Schreiben

HDW:
- Protokollauszüge aus 11 Vorstandssitzungen (je eine Seite)
- 22 Blatt Akten

IKL:
- 1 Heft Akten

Insgesamt umfassen diese dem Ausschuß von den Unternehmen selbst vorgelegten Unterlagen 189 Blatt.

Allerdings enthalten auch die beigezogenen Behördenakten teilweise Unternehmensunterlagen. Die Gesamtzahl der aus den Unternehmen stammenden Dokumente einschließlich der dem Ausschuß von den Behörden vorgelegten Unternehmensunterlagen beläuft sich auf rd. 190, zum Teil bestehend aus mehreren Blatt.

Die Salzgitter AG legte mit Schreiben vom 24. Juni 1987 die genannten Akten dem Ausschuß unter Verzicht auf eine Geheimeinstufung vor. Dabei wies sie darauf hin, es handele sich um alle bei ihr vorhandenen Vorgänge mit Bezug zum Beweisbeschluß 11-1, wie sie auch bereits dem 4. UA - 10. WP vorgelegen hätten.

Demgegenüber weigerten sich HDW und IKL zunächst strikt, dem Ausschuß Akten zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuß erhielt die vorgenannten Unterlagen erst nach langwierigen Verhandlungen.

HDW und IKL wurden mit Schreiben vom 9. Juni 1987 unter Beifügung des Beweisbeschlusses 11-1 vom 3. Juni 1987 aufgefordert, die im Beweisbeschluß näher bezeichneten Unterlagen dem Ausschuß zur Verfügung zu stellen. Im Beweisbeschluß 11-1 vom 3. Juni 1987 waren u.a. von HDW und IKL „zur Beantwortung der Fragenkomplexe I - IV, die der Ausschuß nach seinem Einsetzungsauftrag zu klären hat, alle hierauf sich beziehenden Akten unverzüglich beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht" worden. Grundlage dieses Beiziehungsbeschlusses war seinerzeit lediglich der ursprüngliche Untersuchungsauftrag gemäß dem Antrag der SPD-Fraktion auf BT-Drucksache 11/50, gegen dessen wirksames Zustandekommen und dessen Inhalt von den Koalitionsfraktionen verfassungsrechtliche und geschäftsordnungsmäßige Bedenken geltend gemacht worden waren, ohne daß diesen Bedenken durch Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf Korrektur des Untersuchungsauftrages Rechnung getragen worden wäre.

In weiteren Schreiben (12. Juni 1987/25. Juni 1987) wurden die Unternehmen zusätzlich über alle Beschlüsse des Ausschusses zur Geheimeinstufung der angeforderten Akten und der Absicherung der Geheimhaltung unterrichtet. Die Unternehmen erklärten jedoch durch ihre Bevollmächtigten RA Prof. Dr. Dahs und RA Dr. Zoglmann mit Schreiben vom 19. und 22. Juni 1982 und 6. sowie 7. Juli 1987, die vom Ausschuß getroffenen Maßnahmen reichten ihnen nicht aus, und erhoben weitere Einwände gegen die Herausgabe der Akten.

Die SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß brachte daraufhin in der 7. Sitzung am 17. September 1987 einen Antrag vom 10. September 1987 auf Einleitung von gerichtlichen Aktenbeschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL (Ausschußdrucksache 11-23) ein. Die Behandlung dieses Antrags wurde aber mit den Stimmen der Antragstellerin auf die nächste Sitzung vertagt und der Ausschußvorsitzende zunächst einstimmig beauftragt, den Unternehmen die zur Einsetzung des Ausschusses und zur Aktenherausgabepflicht erstellten Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 3. August 1987 und vom 6. August 1987 (s. Anhang 1.7 u. 1.8) zu übermitteln, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt nochmals zu überdenken.

In diesen Gutachten wurde im wesentlichen die Ansicht vertreten, daß die zahlreichen Einwendungen der betroffenen Unternehmen nicht stichhaltig seien. Das Aktenherausgabeverlangen unterliege zwar vielfältigen formellen und materiellen Beschränkungen, wie sie im einzelnen dargestellt seien, diese seien jedoch im vorliegenden Fall vom Ausschuß beachtet worden. So begegne die Form der Einsetzung des 1. UA - 11. WP, die von den Unternehmen beanstandet worden war, keinen durchgreifenden Bedenken. Es sei zwar richtig, daß der dem 1.UA - 11. WP erteilte Untersuchungsauftrag seinem Wortlaut nach gegen das in Artikel 20 Abs. 1 GG verankerte Bundesstaatsprinzip verstoße. Der Untersuchungsauftrag sei aber verfassungskon-

form dahin auszulegen, daß er ausschließlich die Kontrolle der Bundesregierung sowie der Mitarbeiter der Bundesregierung und anderer bundesstaatlicher Stellen betreffe.

Die Bevollmächtigten der beiden Unternehmen reagierten Anfang Oktober 1987 mit der Frage, ob der Ausschuß sich die in den Gutachten vertretenen Auffassungen in vollem Umfange zu eigen mache.

Während die Oppositionsfraktionen diese Antworten als endgültige Ablehnung der Herausgabe verstanden und eine Entscheidung über die Einleitung der gerichtlichen Beschlagnahme herbeiführen wollten, sah die Mehrheit im Ausschuß in ihnen ein Einlenken auf die Position des Ausschusses. Deshalb wollte sie zunächst vor Beantragung eines Zwangsmittels beim Amtsgericht mit den Rechtsvertretern der Unternehmen ein klärendes Gespräch führen.

Einen dahingehenden Beschluß faßte der Ausschuß in seiner 8. Sitzung am 7. Oktober 1987 in Abwesenheit der Mitglieder der Oppositionsfraktionen. Diese hatten die Sitzung wegen der Nichtentscheidung des Antrags auf Einleitung des gerichtlichen Beschlagnahmeverfahrens verlassen.

Dem in der 9. Sitzung am 14. Oktober 1987 durchgeführten Rechtsgespräch mit den Unternehmen blieben die Mitglieder der SPD-Fraktion fern. Das Gespräch hatte zum Ergebnis, daß die Rechtsvertreter der Unternehmen dem Ausschuß zusicherten, bis zum 16. Oktober 1987 verbindlich mitzuteilen, ob sie die nach Maßgabe des Rechtsgesprächs gewünschten Akten herausgeben würden. Mit Schreiben vom 14. bzw. 15. Oktober 1987 teilten die Rechtsvertreter dem Ausschuß mit, daß aufgrund des Rechtsgesprächs ihre Mandanten nunmehr bereit seien, die fraglichen Akten bis zum 23. Oktober 1987 zur Verfügung zu stellen. Zu dem angekündigten Termin leiteten die Unternehmen dann die oben aufgeführten Akten der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu. Dort wurden sie gemäß der Zusage des Ausschusses GEHEIM eingestuft.

Alle ca. 160 Unternehmensakten, die dem Ausschuß von den Unternehmen oder Behörden zugeleitet wurden, sind in einer gesonderten, GEHEIM eingestuften Liste zusammengefaßt und inhaltlich bezeichnet.

Aufhebung der Geheimeinstufung bei Teilen der vorliegenden Behörden- und Unternehmensakten

In seiner 15. Sitzung am 9. Dezember 1987 beauftragte der Ausschuß den Ausschußvorsitzenden, der Firma HDW mitzuteilen, daß der Ausschuß beabsichtige, die Geheimeinstufung der von HDW übermittelten Auszüge aus den Vorstandsprotokollen aufzuheben. Entsprechend der früheren Zusicherung des Ausschusses sollte HDW Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen hierzu Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 8. Januar 1988 teilte der Rechtsvertreter von HDW, RA Prof. Dr. Dahs, dem Ausschuß mit, daß seine Mandantin gegen eine Aufhebung der Geheimeinstufung bezüglich der übermittelten Auszüge aus den Vorstandsprotokollen keine Einwände erhebe. Daraufhin beschloß der Ausschuß in seiner 17. Sitzung am 13. Januar 1988, insoweit die Geheimeinstufung aufzuheben.

Mit den – später als GEHEIM eingestuften – Anträgen Ausschußdrucksache 11-140 und 11-141 vom 13. Dezember 1988 verlangte die SPD-Fraktion die Aufhebung der Geheimhaltung von weiteren Teilen der Unternehmensakten. Auf die entsprechenden Anhörungsschreiben des Vorsitzenden vom 24. Februar 1989 antwortete zunächst RA Prof. Dr. Dahs unter dem 10. März 1989 für HDW, daß seine Mandantin sich außerstande sehe, ihre Zustimmung zur Aufhebung der Geheimeinstufung der bezeichneten Unterlagen zu erteilen. Später erklärte RA Dr. Zoglmann für IKL und zugleich ermächtigt von HDW mit Schreiben vom 10. Mai 1989, daß aus den IKL-Akten Blatt 61, 62, 63 sowie 106 und aus den HDW-Akten laufende Nrn. 15 und 18 entsprechend der Versandanzeige vom 20. Oktober 1987 freigegeben würden. Allerdings sei Voraussetzung für die Aufhebung der Geheimhaltung von Blatt 106 der IKL-Akte, daß der dort fünfmal erwähnte Personenname unleserlich gemacht werde. IKL könne im Hinblick auf den mit den süfafrikanischen Kunden geschlossenen Vertrag einer Entsperrung weiterer GEHEIM eingestufter Unterlagen nicht zustimmen. Unter Ziffer 19 dieses Vertrages hätten die Parteien ausdrücklich die Geheimhaltung des Vertragsinhaltes, damit aber auch des Umfeldes dieses Vertrages, vereinbart.

Der Ausschuß beschloß daraufhin entsprechend der Nr. 2 seines Beschlusses vom 3. Juni 1987 und unter Bezugnahme auf das als Telefax übersandte Schreiben des RA Dr. Zoglmann vom 10. Mai 1989, die Geheimeinstufung folgender Unternehmensakten aufzuheben:

Blatt 61, 62 und 63 sowie Blatt 106 entsprechend der Paginierung durch IKL, unter gleichzeitiger Schwärzung des auf Blatt 106 fünfmal genannten Familiennamens,

laufende Nrn. 15 und 18 entsprechend der Versandanzeige von HDW.

f) Aktenbeschlagnahmeverfahren

fa) Vorgeschichte bis zum Beschluß auf Einleitung der gerichtlichen Beschlagnahmeverfahren

Wie bereits unter A V 2 ec zur Beiziehung der Unternehmensakten ausgeführt wurde, war der Antrag der SPD-Fraktion vom 10. September 1987 auf Einleitung von Aktenbeschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL (Ausschußdrucksache 11-23) in der 8. Sitzung am 7. Oktober 1987 zurückgestellt und zunächst ein Gespräch mit den Bevollmächtigten der betroffenen Unternehmen auf den 14. Oktober 1987 terminiert worden. Da bei diesem Gespräch, das in Abwesenheit der Mitglieder der Antragstellerin stattfand, die Rechtsvertreter von HDW und IKL zusagten, bis zum 16. Oktober 1987, 10.00 Uhr dem Ausschuß endgültig mitzuteilen, ob die Unternehmen die erwünschten Akten herauszugeben bereit seien, wurde die Entscheidung des Beschlagnahmeantrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN nochmals bis zu diesem Zeitpunkt – 16. Oktober 1987 vertagt. Die Unternehmen sagten innerhalb der vereinbarten Frist die Übermittlung der gewünschten Akten zu. Gleichwohl beharrte die Antragstellerin in der Sitzung am 16. Oktober 1987 auf Ab-

stimmung und zog nur Teil III ihres Antrags zurück, in dem es um die Vollstreckung der Beschlagnahme und die Durchführung der Durchsuchung ging. Der Ausschuß lehnte daraufhin den Beschlagnahmeantrag auf Ausschußdrucksache 11-23 mit 6 gegen 4 Stimmen ab.

Die aufgrund des Rechtsgesprächs von den Unternehmen vorgelegten Akten, die im Vergleich zu den dem 4. UA – 10. WP zugeleiteten Akten geringeren Umfang hatten, genügten der SPD-Fraktion nicht. Sie brachte deshalb in der 11. Sitzung am 4. November 1987 erneut einen Antrag vom selben Tag auf Einleitung von Aktenbeschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL ein (Ausschußdrucksache 11-52), der den früheren Antrag vom 10. September 1987 (Ausschußdrucksache 11-23) lediglich um die Erteilung eines Mandats an den Vorsitzenden betreffend die Durchführung einer eventuellen Zwangsvollstreckung erweiterte. Obwohl nach Auffassung der Koalitionsfraktionen die Unternehmen die Akten in ausreichendem Umfange vorgelegt hatten, beschloß der Ausschuß in seiner 12. Sitzung am 12. November 1987 bei Stimmenthaltung eines Teils der Mitglieder der Koalitionsfraktionen, weitere Unterlagen zwangsweise beizuziehen und den Vorsitzenden mit der Durchführung der entsprechenden Verfahren zu beauftragen. Zugleich wurde der Vorsitzende ermächtigt, HDW und IKL mitzuteilen, daß sie binnen Wochenfrist die Möglichkeit hätten, zur Vermeidung von Zwangsmitteln weitere Akten vorzulegen.

Die Koalitionsfraktionen gaben zum Abstimmungsverhalten folgende Erklärung ab:

> „CDU/CSU und FDP haben heute durch ihre Stimmenthaltung dem Untersuchungsausschuß den Weg zum Gericht freigegeben, so daß dort ein Antrag auf Beschlagnahme von Unternehmensakten eingebracht werden kann.
>
> Nach unserer Auffassung haben die Unternehmen die mit Beweisbeschluß beigezogenen Akten vorgelegt; weitere Unternehmensakten sind zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags nicht erforderlich.
>
> Da SPD und GRÜNE dies offensichtlich in einer weiten Auslegung des Untersuchungsauftrags anders sehen und diese Frage auch für Zeugenvernehmungen Bedeutung hat, ist nunmehr eine gerichtliche Klärung zweckmäßig. Diese zu ermöglichen, dient unser Abstimmungsverhalten. Hätte die Koalition gegen den Antrag gestimmt, das Beschlagnahmeverfahren einzuleiten, könnte ein solcher Antrag bei Gericht nicht gestellt werden.
>
> Wir gehen davon aus, daß das Gericht sich auch mit den Fragen beschäftigen wird, die bereits Gegenstand wissenschaftlicher Gutachten für den Untersuchungsausschuß waren.
>
> Diese Gutachten kommen zu dem Ergebnis, daß
>
> - der Untersuchungsauftrag teilweise verfassungswidrig ist;
> - der Untersuchungsauftrag gegenüber seinem Wortlaut sehr eingeschränkt auszulegen ist;
> - die Unternehmen selbst darüber zu entscheiden haben, welche Akten sie im Rahmen des Beweisbeschlusses vorlegen;
> - die Zulässigkeit des Herausgabeverlangens entscheidend von wirksamen Vorkehrungen über den Geheimschutz abhängt;
> - eine (aktive) Aktenherausgabepflicht, die nicht unverhältnismäßig sein darf, nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann;
> - eine Beschlagnahme (passives Dulden) zulässig, aber möglicherweise im konkreten Fall nicht durchsetzbar ist.
>
> Hinzu kommen Zweifel an der ordnungsgemäßen Einsetzung des Untersuchungsausschusses."

Auf die Schreiben vom 12. November 1987, in denen der Vorsitzende entsprechend dem Ausschußbeschluß aufforderte, binnen einer Woche weitere Akten vorzulegen, antworteten die Rechtsvertreter der Unternehmen, ihre Mandanten lehnten die Herausgabe weiterer Akten ab.

fb) Durchführung des Ausschußbeschlusses auf Einleitung der gerichtlichen Beschlagnahmeverfahren

Entsprechend einer einvernehmlichen Festlegung im Ausschuß in seiner 13. Sitzung am 2. Dezember 1987 wurde Prof. Dr. Hans-Peter Schneider, Hannover, als Bevollmächtigter für die einzuleitenden Verfahren bestellt.

Der Verfahrensbevollmächtigte schlug dem Ausschuß vor, den beiden Unternehmen vor Antragstellung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 1987 in Sachen „NEUE HEIMAT" zu übersenden und sie im Hinblick auf das Urteil nochmals unter Fristsetzung aufzufordern, die gewünschten Akten bei Vermeidung eines Gerichtsverfahrens freiwillig herauszugeben. Mit diesem Vorschlag erklärte sich der Ausschuß in seiner 15. Sitzung am 9. Dezember 1987 einmütig einverstanden.

Auf die entsprechenden Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 13. Dezember 1987 antworteten die Bevollmächtigten der Unternehmen, daß auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Forderung des Ausschusses nicht zu rechtfertigen vermöge, und wiesen das Begehren zurück.

Nach dieser erneuten Weigerung der Unternehmen führte der Ausschuß in seiner 17. Sitzung am 13. Januar 1988 ein Gespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten über das Vorgehen bei der Einleitung der Beschlagnahmeverfahren. Prof. Dr. Schneider wies dabei auch im Hinblick auf die am gleichen Tage vom Bundesminister der Finanzen dem Ausschuß gem. Beweisbeschluß 11-57 übersandten Ermittlungsakten der OFD Kiel auf die seiner Ansicht nach bestehenden Risiken hin, die den Erfolg der Beschlagnahmeanträge gefährden könnten:

- Unbestimmtheit des Beweisbeschlusses

  Nach dem Wortlaut des 1. Beweisbeschlusses seien alle Unternehmensakten erfaßt; eine Selektion könne jedoch dem Ermittlungsrichter nicht zugemutet werden. Deshalb halte er eine Konkretisierung durch einen weiteren Beweisbeschluß für notwendig.

- Unbestimmtheit des Untersuchungsauftrages sowie dessen Reichweite

  Im Untersuchungsauftrag seien die Unternehmen HDW und IKL an keiner Stelle ausdrücklich genannt. Zudem bestehe ein Dissens zwischen Opposition und Koalition über die Reichweite des Untersuchungsauftrages insbesondere bezüglich Ziffer II. Zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken sei eine Klarstellung geboten.

- Vorliegende Unternehmensakten/OFD-Akten

  Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlange zu prüfen, ob die von den Unternehmen angeforderten Akten oder Aktenteile in den nunmehr vorliegenden OFD-Akten oder in den von anderen Stellen dem Ausschuß zugeleiteten Akten bereits enthalten seien. Die Anträge auf Beschlagnahme müßten entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung eingeschränkt werden.

- Untersuchung des Verhaltens von Ministerpräsidenten der Länder

  Der Untersuchungsauftrag sei insoweit verfassungswidrig, als das Verhalten von Ministerpräsidenten in die Untersuchung einbezogen werden solle. Dies könne auch nicht durch eine verfassungskonforme Auslegung des Auftrages geheilt werden.

  Nach dem Gespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten beantragte die SPD-Fraktion, der Ausschuß möge den Vorsitzenden ersuchen, die Durchführung des Beschlusses auf Aktenbeschlagnahme bis zum 20. Januar 1988 zurückzustellen, damit der Ausschuß Gelegenheit erhalte, von den OFD-Akten Kenntnis zu nehmen. Der Ausschuß stimmte diesem Antrag bei einer Gegenstimme zu.

  In der 19. Sitzung des Ausschusses am 20. Januar 1988 erklärte Abg. Gansel, seine Fraktion habe aufgrund der OFD-Akten und der Anmerkungen des Verfahrensbevollmächtigten im Bundestag einen Antrag auf Konkretisierung und Ergänzung des Untersuchungsauftrages (BT-Drucksache 11/1684 〈neu〉) eingebracht. Weiter habe seine Fraktion auch die Bedenken von Prof. Dr. Schneider im Hinblick auf die Bestimmtheit des zugrundeliegenden Beweisbeschlusses auf Aktenbeiziehung (11-1) aufgegriffen und reiche daher einen (undatierten) Antrag (Ausschußdrucksache 11-74) zur Durchführung des Beweisbeschlusses ein, mit dem die Bezeichnung des Beschlagnahmegegenstandes in dem bereits am 12. November 1987 gefaßten Beschlagnahmebeschluß (11-52) geändert werden sollte.

Im einzelnen beantragte die SPD im Wege eines „Beweisbeschlusses" die Beschlagnahme

- aller Akten und Geschäftsunterlagen von HDW und IKL, die bereits an den 4. UA – 10. WP herausgegeben worden sind,
- je eines Exemplars aller Gesellschafter-, Vorstands- bzw. Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsratsprotokolle von HDW und IKL, soweit sie Vorgänge enthielten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind, seit dem 1. Januar 1983, sowie
- aller Unterlagen, die die mit Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen IKL und der südafrikanischen Firma Maritime Technologies (Pty) Ltd. abgeschlossenen Vereinbarung („Memorandum of Agreement") vom 15. Juni 1984 bzw. den mit der Firma Sandock Austral Ltd. getroffenen Vereinbarungen („Memorandum of Agreement") – ohne lesbares Datum – und („Amending Agreement") vom 29. April 1985 in Zusammenhang stehen, mit Ausnahme der dem Untersuchungsausschuß bereits vorliegenden Unterlagen wegen freiwilliger Herausgabe durch die Firmen, wegen ihres Vorhandenseins in den Akten der OFD oder in sonstigen Unterlagen des Untersuchungsausschusses.

Zu den Firmenunterlagen betreffend die Vorbereitung der Verträge mit den südafrikanischen Unternehmen enthält der Antrag Hinweise auf spezielle Dokumente, deren Beschlagnahme beantragt werden sollte. Hinsichtlich der Unterlagen, die dem Ausschuß bereits vorlagen und von deren Beschlagnahme deswegen abgesehen werden sollte, bezog sich die SPD auf Listen, die vom Ausschußsekretariat erstellt und dem Antrag beigefügt werden sollten.

Auf Antrag des Abg. Gansel beschloß der Ausschuß daraufhin mit 6 gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Einreichung der bereits beschlossenen Aktenbeschlagnahmeanträge gegen HDW und IKL bei Gericht zurückzustellen, bis das Plenum über den Antrag der SPD-Fraktion zur „Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses" (BT-Drucksache 11/1684 〈neu〉) entschieden und der Ausschuß einen Beschluß über den SPD-Antrag auf Änderung des bereits beschlossenen Aktenbeschlagnahmeantrags gefaßt habe.

Der Antrag der SPD-Fraktion an das Plenum des Deutschen Bundestages hat folgenden Wortlaut:

> „Der Untersuchungsauftrag für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50) wird wie folgt geändert:
>
> I.
>
> In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?
>
> Ist dabei von privaten oder staatlichen Stellen auf den Entscheidungsbereich der Bundesregierung Einfluß genommen worden?

II.

Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Howaldtswerke – Deutsche Werft AG, Schwentiner Straße 1-3, 2300 Kiel 14, das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1 und die Maschinenbau Gabler GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden?

Welche anderen Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV a.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

IV b.

Der Untersuchungsausschuß soll die von ihm gewonnenen Erkenntnisse auch mit dem Ziel der Erarbeitung einer Empfehlung an den Deutschen Bundestag und/oder die Bundesregierung auswerten, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland an das Waffen- und Rüstungsembargo gegen Südafrika aufgrund der Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates vom 14. November 1977 einzuhalten."

In der Begründung heißt es dazu u.a.:

„. . .Nach Ansicht des für den Untersuchungsausschuß zur Vorbereitung eines Beschlagnahmeverfahrens tätigen Bevollmächtigten Prof. Dr. Hans-Peter Schneider ist es verfassungsrechtlich geboten, die betroffenen Firmen ausdrücklich im Untersuchungsauftrag zu nennen, da in ihre Grundrechte eingegriffen werden soll.

Darüber hinaus wird verdeutlicht, daß nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen, sondern – im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang – auch der Firmen untersucht werden muß.

Einen Dissens hat es unter den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses von Anfang an über die Frage gegeben, ob die bisherige Fassung des Untersuchungsauftrages in unzulässiger Weise in Länderkompetenzen eingreife. Nunmehr wird klargestellt, daß das Verhalten von Vertretern von Landesregierungen nur insoweit untersucht wird, wie sie in Kompetenzen des Bundes eingegriffen haben und dies zur Beurteilung des Verhaltens der Bundesregierung erforderlich ist.

Schließlich hat die Mehrheit im Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, die Formulierung ‚rechtswidrige Lieferung' im Untersuchungsauftrag sei nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel vom 11. Januar 1988 nicht mehr zu halten. Sie haben mit dieser Begründung den Umfang der Aussagegenehmigung von Zeugen in Frage gestellt. Zwar hat ein vom Untersuchungsausschuß in Auftrag gegebenes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes die im ursprünglichen Untersuchungsauftrag gewählte Formulierung für zulässig gehalten, zudem hat die Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel keine Rechtskraftwirkung, da sie eine dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordnete, weisungsgebundene Behörde ist und in ihrer Einstellungserklärung selbst auf die jederzeit mögliche Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens hingewiesen hat, dennoch hat die SPD-Fraktion auch insoweit eine Klarstellung vorgenommen, um inhaltliche Aufklärungsarbeit nicht durch formale Einwände zu erschweren. . ."

Dieser Antrag wurde in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Februar 1988 (Plenarprotokoll 11/58, S. 4039 ff.) behandelt. Für die SPD-Fraktion erklärte Abg. Dr. Struck, daß die Konkretisierung des Untersuchungsauftrages das Recht der Minderheit nach Artikel 44 GG sei und von der Mehrheit nicht in Frage gestellt werden könne. Der Untersuchungsausschuß sei auf Antrag seiner Fraktion hin eingesetzt worden, und der Auftrag könne deshalb auch von seiner Fraktion präzisiert und konkretisiert werden (Plenarprotokoll 11/58, S. 4039 C).

Dagegen kündigten für die Koalitionsfraktionen die Abgeordneten Bohl und Frau Seiler-Albring die Ablehnung des Antrags an.

Abg. Bohl widersprach mit der Begründung, daß der Antrag nicht der Konkretisierung, sondern der Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes diene. Er warf der SPD-Fraktion vor, aus der regierungsbezogenen Kontrollenquete nunmehr eine Skandalenquete im Hinblick auf die Unternehmen machen zu wollen. Artikel 44 GG gewähre insoweit auch keine Minderheitenrechte. Seine Fraktion könne nur empfehlen, den Antrag zu stellen, einen neuen Ausschuß einzusetzen. Ginge es tatsächlich nur um eine Konkretisierung, wäre ein anderer Tatbestand gegeben (Plenarprotokoll 11/58, S. 4041 D S. 4052 A).

Ergänzend äußerte Abg. Frau Seiler-Albring, daß es entgegen der Behauptung der SPD-Fraktion nicht ständige Parlamentspraxis sei, auf Antrag der Minderheit, die den Untersuchungsausschuß beantragt habe, im späteren Verlauf Konkretisierungen und Erweiterungen vorzunehmen. Vielmehr seien es jeweils Mehrheitsentscheidungen gewesen (Plenarprotokoll 11/58, S. 4046B).

Auf Verlangen der SPD-Fraktion wurde abschnittweise nach den Ziffern I bis IV b abgestimmt, wobei jeweils die Fraktionen von CDU/CSU und FDP dagegen stimmten, während die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN zustimmten (Plenarprotokoll 11/58, S. 4048 A/B). Der Präsident stellte daraufhin die Ablehnung des Antrags der SPD-Fraktion fest.

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion wurden zwei Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP abgelehnt. Es handelt sich dabei um den bereits erwähnten Antrag auf „Herausgabe der HDW-Akten an den 1. Untersuchungsausschuß" vom 5. November 1987 (BT-Drucksache 11/1096) und den Antrag zur „Aufkündigung und Überprüfung der Geschäftsbeziehungen zwischen Bundesregierung und IKL/HDW" vom 5.November 1987 (BT-Drucksache 11/1097).

In der nächsten Sitzung des Ausschusses am 24. Februar 1988 erklärte der Vorsitzende, daß es nach der Entscheidung des Deutschen Bundestages bei dem bisherigen Untersuchungsauftrag bleibe, auf dessen Grundlage nunmehr über die Durchführung der Beschlagnahmeverfahren zu befinden sei. Abg. Gansel wies demgegenüber auf ein Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion vom 18. Februar 1988 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hin, in dem dieser namens der Fraktion der SPD gebeten wird festzustellen, daß der Untersuchungsgegenstand des 1. Untersuchungsausschusses gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu), also der abgelehnte Antrag der SPD-Fraktion, rechtswirksam geändert sei, da er mit den Stimmen der Fraktion der SPD und DIE GRÜNEN für alle Abschnitte des Antrages das gem. Artikel 44 Abs. 1 GG erforderliche Minderheitsquorum erreicht habe. Zur Begründung heißt es in dem Schreiben weiter, daß die Oppositionsfraktionen als qualifizierte Minderheit nicht nur einen Anspruch auf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und die Bestimmung seines Untersuchungsgegenstandes hätten, sondern auch auf Konkretisierung und Erweiterung des Antrages.

Die Abgeordneten Gansel und Dr. Struck plädierten daher im Ausschuß dafür, die Entscheidung über die Einleitung der Beschlagnahmeverfahren bis zur Antwort des Bundestagspräsidenten auf dieses Schreiben zurückzustellen. Dagegen beantragte Abg. Bohl, zunächst den Beschluß vom 12. November 1987 über die Aktenbeschlagnahme aufzuheben. Dieser Antrag wurde mit 4 gegen 1 Stimme bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Daraufhin stellte Abg. Bohl den Antrag, den Beschluß vom 12. November 1987 noch in der laufenden Woche auszuführen. Dieser Antrag wurde mit den 5 Stimmen der Oppositionsfraktionen bei einer Ja-Stimme und 5 Enthaltungen ebenfalls abgelehnt. Der Ausschuß einigte sich schließlich darauf, die Behandlung der Einleitung der Beschlagnahmeverfahren auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Mit Schreiben vom 2. März 1988 widersprach der Präsident des Deutschen Bundestages der Auffassung des Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion der SPD mit Hinweis darauf, daß der Bundestag den Änderungsantrag der SPD-Fraktion mehrheitlich abgelehnt habe. Das Minderheitenrecht nach Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG bedeute nicht, daß bereits aufgrund der Unterstützung des Antrages durch ein Viertel der Mitglieder des Bundestages der Antrag zum Beschluß geworden sei. Zur weiteren Begründung verwies der Bundestagspräsident auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 24. Februar 1988 (s. Anhang 1.11). Nach wie vor stehe es der Minderheit jedoch frei, den ursprünglichen Untersuchungsauftrag zu konkretisieren oder zu beschränken.

Zwischenzeitlich hatte die SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß ihren Beschlagnahmeantrag auf Ausschußdrucksache 11-74 inhaltlich und textlich geändert (Ausschußdrucksache 11-74 ⟨neu⟩). Mit dem neuen Antrag wurde die Bezeichnung des Beschlusses als „Beweisbeschluß" fallen gelassen; außerdem wurde ausdrücklich auf den bereits beschlossenen Beschlagnahmeantrag gemäß Ausschußdrucksache 11-52 Bezug genommen und hinsichtlich der Beschlagnahme von Gesellschafter-, Vorstands- bzw. Geschäftsbesprechungs- und Aufsichtsratsprotokollen der Antrag auf „entsprechende Auszüge" beschränkt. Bezüglich der dem Untersuchungsausschuß bereits vorliegenden Firmenunterlagen wurde auf eine in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befindliche Liste verwiesen.

In der 23. Sitzung des Ausschusses am 10. März 1988 gab der Vorsitzende bekannt, daß es nach der Antwort des Bundestagspräsidenten bei dem ursprünglichen Untersuchungsauftrag bleibe. Deshalb sei nun über den Antrag der SPD-Fraktion vom 20. Januar 1988 (Ausschußdrucksache 11-74) zur Durchführung des 1. Beweisbeschlusses, d.h. zur Änderung des Beschlusses vom 12. November 1987 (Ausschußdrucksache 11-52) auf Einleitung von Beschlagnahmeverfahren zu entscheiden, wobei dieser Entscheidung der SPD-Antrag vom 20. Januar 1988 in seiner von der SPD neu eingebrachten Fassung vom 3. März 1988 (Ausschußdrucksache 11-74 ⟨neu⟩) zugrunde zu legen sei.

Der Verfahrensbevollmächtigte vertrat dazu die Ansicht, bei Annahme dieses Antrags vom 3. März 1988 werde eine neue Rechtslage geschaffen, die es gebiete, den Unternehmen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür sei eine Frist von vier Wochen angemessen. Der Ausschuß einigte sich darauf, zunächst durch das Sekretariat die im Antrag vom 3. März 1988 erwähnte Liste der dem Ausschuß bereits vorliegenden Unternehmensunterlagen erstellen zu lassen und in der ersten Sitzung nach der Osterpause die Beratung fortzusetzen.

Nachdem der Ausschuß den Antrag auf Einleitung von Beschlagnahmeverfahren in seiner 24. Sitzung am 14. April 1988 wegen Zeitmangels nicht mehr hatte beraten können und seine Behandlung auf die nächste Sitzung vertagt hatte, faßte er in seiner 25. Sitzung am 20. April 1988 den einstimmigen Beschluß, dem Verfahrensbevollmächtigten den Auftrag zu erteilen, den Unternehmen unter Beifügung des vervollständigten Antrags auf Ausschußdrucksache 11-74 ⟨neu⟩ rechtliches Gehör mit Fristsetzung für die Aktenherausgabe zu gewähren.

HDW und IKL erhielten mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 25. April 1988 unter Beifügung des Antrages vom 3. März 1988 (Ausschußdrucksache

11-74 ⟨neu⟩) und einer GEHEIM eingestuften Gesamtliste der dem Ausschuß bereits vorliegenden Unternehmensakten wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie lehnten jedoch wiederum die Vorlage weiterer Unterlagen ab.

Daraufhin beschloß der Ausschuß in seiner 27. Sitzung am 19. Mai 1988 entsprechend dem SPD-Antrag vom 3. März 1988 und beauftragte gleichzeitig den Verfahrensbevollmächtigten, unverzüglich die erforderlichen Anträge bei Gericht zu stellen.

Zur Abstimmung gaben die Koalitionsfraktionen folgende gemeinsame Erklärung zu Protokoll:

„CDU/CSU und FDP haben heute wiederum – wie schon am 12.11.1987 – durch ihre Stimmenthaltung dem Untersuchungsausschuß den von der SPD gewünschten Weg zum Gericht ermöglicht, so daß ein Antrag auf Beschlagnahme von Unternehmensakten dort gestellt werden kann.

Wir nehmen Bezug auf unsere Erklärung vom 12.11.1987, in der wir bereits detailliert und umfänglich zu Rechtsfragen Stellung genommen haben. Noch mehr als damals sind wir heute davon überzeugt, daß dem Untersuchungsausschuß die zur Erfüllung seines Auftrages und zum Abschluß seiner Arbeit erforderlichen Unternehmensakten vorliegen, denn inzwischen verfügt der Untersuchungsausschuß über die umfangreichen Akten der Oberfinanzdirektion Kiel, in denen auch Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Da der Beschlagnahmerichter aufgrund verfassungsrechtlicher Rechtsprechung auch alle Vorfragen zu prüfen hat, halten wir es auch im Hinblick auf die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses, wie z. B. Zeugenvernehmungen, für sinnvoll, daß die Meinungsverschiedenheiten im Untersuchungsausschuß nunmehr gerichtlich geklärt werden.

Das Gericht wird auch Gelegenheit haben, in etwaige Abwägungen auch das an Mißbrauch grenzende Gebaren der Opposition bei der Durchführung des Untersuchungsverfahrens einzubeziehen.

So hat die Opposition

- ständig versucht, den Untersuchungsausschuß als Dauerwahlkampfeinrichtung zu mißbrauchen, indem sie die Untersuchung über den Untersuchungsauftrag hinaus ausgeweitet und den Abschluß hinausgezögert hat, obwohl seit langem die Haltlosigkeit der gegen die Bundesregierung erhobenen Vorwürfe offensichtlich ist;
- es immer wieder unternommen, dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland durch die Aufstellung unrichtiger Behauptungen über eine Verletzung des UN-Waffenembargos und über eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland Schaden zuzufügen;
- die internationalen Geschäftsbeziehungen von IKL und HDW durch Einbeziehung anderer Staaten in die Untersuchung gefährdet;
- noch immer kein Verständnis für die wirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen der Arbeit des Untersuchungsausschusses auf HDW, die begrüßenswerterweise noch rechtzeitig vor den Beschlagnahmeverfahren verdeutlicht worden sind (sei es vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder vom Betriebsrat);
- stattdessen fast haßerfüllt mit der absurden Behauptung der Parlamentsnötigung und mit Anfeindungen gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden Ernst Pieper reagiert, der zu Recht versucht hat, gegenüber dem Deutschen Bundestag die Interessen seines Unternehmens zur Geltung zu bringen, was im übrigen in unserer freiheitlichen Demokratie täglich erlebte Selbstverständlichkeit ist;
- sich geweigert anzuerkennen, daß die Oberfinanzdirektion Kiel in einem überzeugend gründlichen Ermittlungsverfahren gegen die Unternehmen IKL und HDW keinen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht im Zusammenhang mit dem Blaupausenexport nach Südafrika hat feststellen können;
- sich außerdem geweigert anzuerkennen, daß der Generalbundesanwalt nach gründlicher Prüfung entschieden hat, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten;
- sich schließlich geweigert anzuerkennen, daß die Staatsanwaltschaft Kiel nach wiederholten intensiven Prüfungen zu dem Ergebnis gekommen ist, ein Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten, und statt dessen der Staatsanwaltschaft ständig vorgeworfen, 18 Monate lang untätig gewesen zu sein, nur weil sich die Staatsanwaltschaft nicht zum politischen Werkzeug der Opposition machen ließ;
- am 5.5.1988, allein um den in den Augen der Öffentlichkeit vor sich hindümpelnden Untersuchungsausschuß interessant zu machen, die unrichtige Behauptung aufgestellt, ein Antrag der SPD-Fraktion auf Beiziehung von Akten eines weiteren Unternehmens sei bislang nicht behandelt worden, obwohl dieser Antrag am 20. April 1988 im Untersuchungsausschuß beraten und dann einvernehmlich mit der SPD vorläufig zurückgestellt worden ist;
- die Verbesserung des von ihr am 12.11.1987 herbeigeführten – und nach Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten des Untersuchungsausschusses, Professor Dr. Hans-Peter Schneider, mangelhaften – Beschlusses über einen Antrag auf Beschlagnahme rund 1/2 Jahr verzögert und damit die Frage nach einer Verwirkung des Beschlagnahmerechtes des Untersuchungsausschusses aufgeworfen hat.

CDU/CSU und FDP hoffen sehr, daß SPD und GRÜNE trotz aller bisher gezeigten Uneinsichtigkeit im Interesse des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens wenigstens bereit sein werden, die nunmehr zu erwartenden Gerichtsentscheidungen zu akzeptieren."

Für die SPD-Fraktion gab Abg. Gansel folgende Erklärung ab:

„1. Die SPD-Fraktion ist der Ansicht, daß der Untersuchungsauftrag gemäß der Drucksache 11/1684 (neu) geändert ist. Bei einer Abstimmung in der 58. Sitzung vom 4. Dezember 1988 wurde im Deutschen Bundestag das Minderheitsquorum gem. Artikel 44 Abs. 1 GG erreicht. Die Berechtigung der Oppositionsfraktionen als qualifizierter Minderheit zu einem solchen Schritt ergibt sich aus den durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisierten Strukturprinzipien des parlamentarischen Untersuchungsrechtes.

2. Für den Fall, daß die Regierungsfraktionen mit ihrer Mehrheit das Beschlagnahmeverfahren auf der Grundlage des früheren Untersuchungsauftrages gemäß Drucksache 11/50 durchführen wollen, erkläre ich für die SPD-Fraktion:

Die SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß schließt sich der verfassungskonformen Auslegung des dem 1. Untersuchungsausschuß der 11.Wahlperiode früher erteilten Untersuchungsauftrages gemäß Drucksache 11/50 durch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 3. August 1987 (Ausschußdrucksache 11-22 b 2) an.

In Bezug auf die Formulierung in dem früheren Untersuchungsauftrag Drs. 11/50, in dem ‚Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr.h.c. Franz Josef Strauß' genannt werden, wird sie im Untersuchungsausschuß Beweise nur insoweit erheben, als dies mittelbar zur Kontrolle der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden erforderlich ist.

Sie wird sich dafür einsetzen, daß der Untersuchungsausschuß in seinem Bericht die vorgenannte Selbstbeschränkung und die Gründe hierfür darlegt und aus mittelbaren Untersuchungen gewonnene Erkenntnisse nur als Beweismaterial für das die Bundesmaterie betreffende Untersuchungsergebnis einsetzt und keiner eigenen Bewertung im Schlußbericht unterzieht.

Die SPD-Fraktion versteht die Bezeichnung ‚rechtswidrige Lieferungen' in dem von ihr formulierten Untersuchungsauftrag als Verdacht der Rechtswidrigkeit, dem nachzugehen Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist und über dessen Bewahrheitung der Abschlußbericht endgültig Auskunft geben wird."

Zu dieser Erklärung äußerten für die SPD-Fraktion die Abgeordneten Gansel und Dr. Struck ergänzend, daß ihre Fraktion an der Rechtsauffassung, wie sie im Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers an den Bundestagspräsidenten zum Ausdruck gekommen sei, festhalte, daß aber die weitere Tätigkeit des Ausschusses auf der Basis des ursprünglichen Untersuchungsauftrages fortgesetzt werden könne.

Die von dem Verfahrensbevollmächtigen gefertigten Antragsschriften wurden am 27. Mai 1988 beim Amtsgericht Bonn eingereicht. Die Unternehmen wehrten sich beim Amtsgericht gegen den beantragten Beschlagnahmebeschluß mit einer Vielzahl von verfassungsrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Argumenten.

c) Ergebnis der Beschlagnahmeverfahren in erster Instanz

Das Amtsgericht Bonn wies durch Beschluß vom 23. September 1988 (Az. 50 Gs 500/88, Anlage 18) die Anträge des Ausschusses auf Beschlagnahme von Akten bei HDW und IKL mit der Begründung zurück, der Untersuchungsauftrag verstoße gegen das Bundesstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG.

In dem Beschluß heißt es dazu u.a.:

„Voraussetzung der beantragten Beschlagnahme ist ... ein zulässiger Untersuchungsauftrag. Dieser unterliegt als Grundlage des Beschlagnahmebegehrens der vollen gerichtlichen Nachprüfung (vgl. LG Frankfurt/Main NJW 1987 Seite 787). Insoweit verstößt der dem Antragsteller gemäß Drucksache 11/50 vom 11.3.1987 erteilte Auftrag gegen das Bundesstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG.

Zwar ist das Recht des Bundestages, Untersuchungsaufträge zu erteilen, nach dem Wortlaut des Artikel 44 GG nicht beschränkt. Aus dem Zusammenhang der Verfassung ergibt sich aber, daß Untersuchungsaufträge sich im Rahmen des Aufgabenbereichs des Bundestages halten müssen und nicht andere als Bundesaufgaben betreffen dürfen (vgl. BVerfGE 77 Seite 1 ff., 44, Bay VerfGH Bay VBl 1977 S. 597 ff.).

Hiermit steht nicht im Einklang, daß auch unmittelbar das Verhalten der Ministerpräsidenten und der Mitarbeiter von Ministerien und anderen Stellen der Länder untersucht werden soll (vgl. Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz Artikel 44 Randnummer 16; Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz 2. Auflage 1964 III 3 a zu Artikel 44 GG; Arloth NJW 1987 S. 808 f., 809).

Der Auslegung des Antragstellers, der in dem Untersuchungsauftrag besonders genannte bayerische Ministerpräsident und die anderen Ministerpräsidenten von Bundesländern seien nur als Vorsitzende oder Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder der im Bundestag vertretenen Parteien und nicht als Verfassungsorgane der Länder gemeint, steht der eindeutige Wortlaut des Untersuchungsauftrages, insbesondere die gleichzeitige Einbeziehung von Mitarbeitern der Ministerien und anderer staatlicher Stellen der Länder entgegen. Versuche des Gutachters des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, denen sich der Antragsteller angeschlossen hat, den Untersuchungsauftrag verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, daß das Verhalten der Länder nur insoweit zu untersuchen sei, als dies mittelbar zur Kontrolle der Bundesregierung erforderlich sei ..., bzw. die auf die Kontrolle von Länderorganen sich beziehenden Teile des Untersuchungsauftrages seien von Anfang an nichtig, so daß der Untersuchungsauftrag verfassungskonform dahin zu lesen sei, daß er sich nur auf das Verhalten von Bundesorganen und ihren nachgeordneten Stellen beziehe ..., helfen da nicht weiter.

Denn dies würde bedeuten, daß der Antragsteller selbst im Rahmen der vorgetragenen verschiedenen Möglichkeiten erst festzulegen hätte, worauf sich der Untersuchungsauftrag erstreckt. In diesem Sinne haben auch in der Einsetzungsdebatte vom 2.4.1987 die Sprecher der FDP und CDU-Fraktion schon angekündigt, sie würden im Ausschuß eine verfassungswidrige Kontrolle der Länderexekutiven nicht dulden, freilich ohne daß der Untersuchungsauftrag entsprechend geändert worden wäre.

Einer solchen nachträglichen Bestimmung des zulässigen Umfanges des Untersuchungsauftrages durch den Ausschuß selbst steht der Bestimmtheitsgrundsatz entgegen, nämlich daß das Parlament selbst und nicht erst der Ausschuß den Untersuchungsauftrag festlegen muß. Wird es dem Ausschuß überlassen, die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages zu prüfen und seine Untersuchungen danach einzurichten, so ist der Gegenstand der Untersuchung nicht hinreichend bestimmt (vgl. Hess StGH DÖV 1967 S. 51 ff., 56f.; StGH Bad. Württ. DÖV 1977 S. 5224 ff.; Bay VerfGH VBl 1977 S. 597 ff.; Maunz-Dürig a.a.O. RdNr. 11 Rechenberg Bonner Kommentar RdNr. 7 zu Artikel 44 GG).

Der somit unzulässige Untersuchungsauftrag kann nicht Grundlage einer Beschlagnahme sein.

Die Mängel des Untersuchungsauftrages sind schließlich durch den Antrag der Einsetzungsminderheit Bundestagsdrucksache 11/1684 (neu) nicht geheilt worden, da die mit diesem beabsichtigte Änderung des Untersuchungsgegenstandes nicht die Zustimmung des Bundestages gefunden hat, sondern durch förmlichen Beschluß abgelehnt worden ist."

Das Gericht widersprach damit ausdrücklich der in das Verfahren eingebrachten Rechtsmeinung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages – Fachbereich X G – vom 3. August 1987 (s. Anhang 1.7), wonach der Untersuchungsauftrag verfassungskonform dahin ausgelegt werden könne, daß der Ausschuß – als Kontrollenquete – das Verhalten der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden zu untersuchen habe und daher Beweise über das Verhalten der Organe der Länder nur insoweit erheben dürfe, als dies mittelbar zur Kontrolle der Bundesregierung erforderlich sei.

Zu der Frage, ob das Parlament selbst eine nachträgliche Korrektur des Untersuchungsauftrages hätte vornehmen können, äußerte sich das Gericht nicht. Es erwähnte lediglich in anderem Zusammenhang, daß ein derartiger Antrag vom Plenum bereits abgelehnt worden ist. Das Gericht ging auch nicht auf die Möglichkeit einer Teilnichtigkeit ein, sondern unterstellte eine Unzulässigkeit des gesamten Untersuchungsauftrages, obwohl das Bundesstaatsprinzip im Verhältnis des Ausschusses zu den Antragsgegnern unmittelbar keine Bedeutung hat.

Ebenso wenig sah sich das Gericht zu Ausführungen darüber veranlaßt, ob die Nichtigkeit des Untersuchungsauftrages auch die Wirksamkeit des Einsetzungsbeschlusses im übrigen berührt. Offensichtlich ging es von einer Aktivlegitimation des Ausschusses aus. Zur Frage der Wirksamkeit des Einsetzungsbeschlusses wird ausdrücklich nur festgestellt, daß die Einsetzung als interner Organisationsakt Sache des Deutschen Bundestages sei, weshalb seine Modalitäten nicht der Kontrolle des Gerichtes unterlägen.

fd) Entscheidung über die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde am 16. Oktober 1988

Vor der Beratung der vom Ausschuß aus der Entscheidung des Amtsgerichts zu ziehenden Konsequenzen, insbesondere der Frage der Einlegung eines Rechtsmittels, bat der Vorsitzende den Verfahrensbevollmächtigten um eine schriftliche Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 1988 empfahl Prof. Dr. Schneider dem Ausschuß, gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Beschwerde einzulegen, welche nicht an eine Frist gebunden ist. Zur Begründung führte er aus, daß in dem Beschluß des Amtsgerichts Bonn das Problem der Teilnichtigkeit nicht geprüft worden sei. Nicht zu überzeugen vermöge ferner die gegen eine verfassungskonforme Auslegung des Untersuchungsauftrags gerichtete Überlegung, „einer solchen nachträglichen Bestimmung des zulässigen Umfanges des Untersuchungsauftrags durch den Ausschuß selbst" stehe „der Bestimmtheitsgrundsatz entgegen". Der Bestimmtheitsgrundsatz gelte lediglich für den sachlichen Gegenstand der Aufklärung, während es bei der verfassungskonformen Auslegung um ein reines Rechtsproblem gehe, das nichts mit der tatsächlichen Reichweite einer parlamentarischen Untersuchung zu tun habe.

Das abstrakte Abstellen auf das Bundesstaatsprinzip verblüffe im übrigen auch deshalb, weil mit den konkreten Beschlagnahmeanträgen keine einzige Unterlage herausverlangt worden sei, die in irgendeiner erkennbaren Beziehung zu Länderexekutiven stehe. Das Bundesstaatsprinzip als Grenze für Untersuchungsausschüsse bedeute ferner nicht, daß überhaupt keine Mitglieder von Länderregierungen oder -verwaltungen von der Untersuchung erfaßt werden dürften. Es komme vielmehr darauf an, wo im konkreten Fall der Schwerpunkt bestimmter Aktivitäten der Länderexekutive liege. Soweit es darum gehe herauszufinden, ob eine Einflußnahme von Länderexekutiven auf Stellen des Bundes stattgefunden habe, dürfe sich der Untersuchungsauftrag des Bundestages auch auf sie erstrecken, weil sonst ein kontrollfreier Raum entstünde, für den weder der Bundestag noch die Länderparlamente zuständig wären.

Während die Mitglieder der SPD-Fraktion bei der Beratung der Entscheidung des Amtsgerichts in der 33. Sitzung am 12. Oktober 1988 die Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten als ausreichend ansahen und gemäß ihrem Antrag vom 11. Oktober 1988 die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde verlangten, äußerten die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Bedenken und plädierten dafür, zunächst ein Gespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten über die Frage der Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde zu führen.

Für die Fraktion DIE GRÜNEN verwies Abg. Frau Eid auf den von ihrer Fraktion im Bundestag eingebrachten Antrag zur Änderung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses (BT-Drucksache 11/3044), mit dem die bestehenden Bedenken ausgeräumt werden könnten und die Ausschußarbeit zu Ende ge-

führt werden könne, möglicherweise ohne die Fortsetzung der Aktenbeschlagnahme.

Abg. Gansel bemerkte dazu für die SPD-Fraktion, daß das Amtsgericht offengelassen habe, ob eine Selbstbeschränkung durch das Parlament insgesamt geschehen könne. Nach Ablehnung des Antrages seiner Fraktion müßten sich jetzt die Koalitionsfraktionen dazu äußern, ob sie bereit seien, an einer Konkretisierung, Präzisierung oder Begradigung des Untersuchungsauftrages mitzuwirken. Er akzeptiere es jedoch, wenn die Koalitionsfraktionen noch Beratungsbedarf in ihren Gremien hätten.

Der Ausschuß beschloß daraufhin bei zwei Enthaltungen, über den Antrag der Fraktion der SPD, Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts einzulegen, erst nach einem Rechtsgespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten, Prof. Dr. Schneider, in der nächsten Sitzung abschließend zu beraten.

In seiner 35. Sitzung am 9. November 1988 führte der Ausschuß das Rechtsgespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten.

Prof. Dr. Schneider bemerkte einleitend, daß nach dem Beschluß des Amtsgerichts der Untersuchungsausschuß zwar ordnungsgemäß eingesetzt sei, aber ohne verfassungsmäßigen Untersuchungsauftrag agiere. Bei dieser Rechtslage halte er es parlamentsrechtlich sogar für problematisch, einen verhandlungsfähigen Schlußbericht dem Plenum vorzulegen. Der ablehnende Beschluß hätte aber vermieden werden können, wenn der Untersuchungsauftrag sorgfältiger formuliert oder dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion (BT-Drucksache 11/1684 〈neu〉) gefolgt worden wäre. Die Einsetzungsminderheit sei nunmehr verfassungsrechtlich verpflichtet, einen verfassungsgemäßen Untersuchungsauftrag herbeizuführen. Diese Verpflichtung sei unabhängig von der Entscheidung, gegen den Beschluß Beschwerde einzulegen.

Zum Inhalt des Beschlusses und zu den Aussichten der Beschwerde führte er aus, daß der Richter bei seiner Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages wegen Verletzung des Bundesstaatsprinzips nicht die von der Verfassung gebotene wohlwollende Auslegung des Untersuchungsauftrags vorgenommen habe. Das Verhalten eines Ministerpräsidenten könne durch einen Untersuchungsausschuß des Bundestages untersucht werden, soweit er sich – auch als Landesorgan – in Bundesangelegenheiten eingemischt habe. Entscheidend sei die Funktion, in der er tätig werde. Insoweit sei der Untersuchungsauftrag zwar mißverständlich formuliert, könne aber für sich zunächst die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit in Anspruch nehmen. Der Amtsrichter habe entgegen seiner Verpflichtung, im Wege der wohlwollenden Auslegung Gründe für die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit im Untersuchungsauftrag zu suchen, eine Interpretation mit dem Ziel vorgenommen, die Verfassungswidrigkeit nachweisen zu können.

Prof. Dr. Schneider wies auch die Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zurück. Er bezeichnete die Frage der Notwendigkeit von Unterschriften unter den Untersuchungsauftrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages ebenso wie die Frage der Beschlußfassung im Plenum als parlamentsinterne Vorgänge, die von der Geschäftsordnungsautonomie abgedeckt und daher nicht vom Amtsgericht zu überprüfen seien.

Bezüglich der Einwände gegen die Zulässigkeit der Aktenbeschlagnahme bei privaten, nicht gemeinnützigen Unternehmen meinte der Verfahrensbevollmächtigte, die Entscheidung des Amtsgerichts habe dieses Risiko nicht erhöht. Der Beschluß des Amtgerichts enthalte hierzu keinerlei Aussage. Die Frage sei ungeklärt. Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „NEUE HEIMAT", insbesondere aus dem Wort „zumindest", folge jedoch die Möglichkeit, den Kreis der untersuchungsfähigen Unternehmen weiter auszudehnen. Wenn ein rein privates Unternehmen, das gemeinwirtschaftliche Ziele verfolge und aus diesen Gründen steuerbegünstigt sei sowie andere Vergünstigungen genieße, untersuchungsfähig sei, so müsse dies erst recht für ein Unternehmen der öffentlichen Hand gelten, das der Haushaltskontrolle gem. der Bundeshaushaltsordnung unterliege. Dies gelte auch für die rein privatrechtlich tätig werdende Firma IKL, da ein Großteil des Auftragvolumens aus der öffentlichen Hand stamme.

Zu den Fragen nach dem möglichen Umfang einer Beschlagnahme angesichts der bereits von den Unternehmen freiwillig herausgegebenen Unterlagen – antwortete der Verfahrensbevollmächtigte, daß die Aktenauswahl im Beschlagnahmeverfahren letztlich – so ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht – der Amtsrichter unabhängig von den Voraussetzungen eines strafrechtlichen Anfangsverdachtes treffe. Beim Landgericht könne man erreichen, daß die Herausgabe der Akten nicht an den Ausschuß, sondern an den Amtsrichter in Bonn erfolge, und zwar mit der Maßgabe, daß dieser die Relevanz der Akten für den Untersuchungsauftrag prüfe, wobei er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten habe.

Nach dem Gespräch mit Prof. Dr. Schneider beschloß der Ausschuß auf Antrag des Abg. Bohl, in der laufenden Sitzung keine Entscheidung über die Einlegung der Beschwerde zu treffen, sondern den Eingang des stenographischen Protokolls des Rechtsgespräches abzuwarten und in einer neuen Sitzung darüber zu beschließen. Die Beratung über die Einlegung der Beschwerde wurde in der 36. Sitzung des Ausschusses am 8. Dezember 1988 fortgesetzt. Nachdem Abg. Stobbe für die SPD erklärt hatte, seine Fraktion trete dafür ein, Beschwerde einzulegen, verlas Abg. Bohl für die Koalitionsfraktionen die folgende Erklärung:

> „Der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit haben einen Anspruch darauf, daß der Untersuchungsausschuß in angemessener Zeit über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtet. Seit langem ist offenkundig: Der für eine politische Bewertung relevante Sachverhalt ist aufgeklärt und zwar sowohl aufgrund der Arbeiten des U-Boot-Untersuchungsausschusses der vergangenen Wahlperiode als auch aufgrund der des jetzigen Untersuchungsausschusses. Dazu gehören nicht nur umfangreiche Anhörungen, sondern auch die Einsichtnahme in zahlreiche Akten, darunter ca. 160 Dokumente aus den Unternehmen IKL und HDW. Praktisch geht es nur noch um die politische Bewertung.

Ein Bericht an den Deutschen Bundestag ist in jedem Fall erforderlich und zwar auch dann, wenn der Untersuchungsausschuß wegen des vom Amtsgericht Bonn für verfassungswidrig erklärten Untersuchungsauftrags bei der Abfassung des Berichts vor besonderen Problemen stehen wird.

Nachdem der U-Boot-Untersuchungsausschuß der vergangenen Wahlperiode wegen deren Ende keinen Bericht verfassen konnte, ist es auch um des Ansehens des Parlaments willen erforderlich, die Arbeit des jetzigen U-Boot-Untersuchungsausschusses ordnungsgemäß, also mit einem Bericht, abzuschliessen.

Verfahrensmäßige Probleme, wie sie durch die auf Wunsch der SPD und der Fraktion Die GRÜNEN herbeigeführten Entscheidung des Amtsgerichts Bonn im Beschlagnahmeverfahren entstanden sind, müssen in einem solchen Bericht dem Plenum ebenfalls mitgeteilt werden, zumal das Gericht den von der SPD im Plenum unter Inanspruchnahme eines Minderheitenrechts beantragten Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig erklärt hat. Falsch wäre es, in dieser Situation durch weiteres Prozessieren das Ansehen des Parlamentes noch mehr zu beschädigen und das Verfahren des Untersuchungsausschusses weiter in die Länge zu ziehen.

Wir haben es deshalb erneut abgelehnt, entsprechend dem Antrag der SPD ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Bonn einzulegen. Nach einem ausführlichen Rechtsgespräch mit dem Bevollmächtigten des Untersuchungsausschusses im Beschlagnahmeverfahren, Prof. Dr. Hans-Peter Schneider (Hannover), können wir dafür die Verantwortung nicht übernehmen.

Im einzelnen waren dafür folgende Gründe maßgebend:

1. Das inhaltsreiche und ausgiebige Rechtsgespräch mit Prof. Schneider hat keine hinlängliche Sicherheit ergeben, daß das Beschwerdeverfahren gegen den die Beschlagnahmeanträge ablehnenden Beschluß des Amtsgerichts Bonn zum Erfolg führen werde. Im Gegenteil: Selbst Prof. Schneider, der die Einlegung einer Beschwerde aus grundsätzlichen Erwägungen heraus befürwortet, ist hinsichtlich des Erfolgs skeptisch, wie sich aus seiner Auffassung ergibt, wonach das Risiko für den Ausschuß nicht höher als bei der Antragstellung beim Amtsgericht sei.

2. Problematisch bleiben
   - die Einbeziehung der Länder, Landesregierungen und Länderministerien in den Untersuchungsauftrag und damit verbunden die Überschreitung der Bundeskompetenz, zumal deutlich geworden ist, daß die SPD die Untersuchungen im Länderbereich beabsichtigt hatte und es sich insoweit nicht lediglich um unpräzise Formulierungen handelt,
   - die Frage der Notwendigkeit von Unterschriften unter den Untersuchungsauftrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages,
   - die Notwendigkeit eines gesonderten Beschlusses zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses statt eines vereinfachten Abstimmungsverfahrens,
   - die Zulässigkeit der Aktenbeschlagnahme bei privaten Unternehmen ganz generell, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BGAG/NEUE HEIMAT diese Frage ausdrücklich offen gelassen hat,
   - die Erforderlichkeit der Akten für die Untersuchung, nachdem die Unternehmen bereits Unterlagen freiwillig herausgegeben haben und der Ausschuß einschließlich der von Behörden zur Verfügung gestellten über ca. 160 Dokumente aus den Unternehmen IKL und HDW verfügt.

3. Die Empfehlung des Verfahrensbevollmächtigten zur Einlegung der Beschwerde aus Gründen des Ansehens des Parlaments führt genau zum Gegenteil, wenn der Untersuchungsausschuß auch beim Landgericht Bonn keinen Erfolg hat. Die Blamage für das Parlament wäre unübersehbar, zumal der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages den Ausschuß bereits auf die teilweise Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages hingewiesen hatte.

4. Auch aus Sicht des Verfahrensbevollmächtigten des Ausschusses ist das zentrale Problem nicht die Einlegung der Beschwerde, sondern die Fortführung des Ausschusses. Der Verfahrensbevollmächtigte des Ausschusses hat dargelegt, daß aus seiner Sicht für die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses ein verfassungsrechtlich einwandfreier Untersuchungsauftrag geschaffen werden muß, sogar unabhängig von der Einlegung einer Beschwerde. Mit Einlegung der Beschwerde bleibt die Grundfrage des Ausschusses, wie ein verfassungsgemäßer Untersuchungsauftrag geschaffen werden kann, ungelöst. Nach Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten ist ein Beschluß des Gesamtparlaments über einen verfassungsgemäßen Untersuchungsauftrag erforderlich.

5. Völlig offen sind die Konsequenzen aus dem im Untersuchungsauftrag und damit vor Beginn der beantragten parlamentarischen Untersuchung von der SPD getroffenen Feststellung, daß rechtswidrig gehandelt worden sei, nachdem die Oberfinanzdirektion Kiel und die Landesregierung Schleswig-Holstein unter Ministerpräsident Engholm kein rechtswidriges Handeln im Sinne des Untersuchungsauftrags haben feststellen können.

6. Selbst wenn Beschwerde eingelegt würde, würde dies für die Vergangenheit die Probleme eines verfassungswidrigen Untersuchungsauftrages nicht klären. Bei Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages kann der Untersuchungsausschuß keine weiteren Beweisanträge

beraten und beschließen. Nur Verfahrensentscheidungen könnte der Ausschuß noch treffen.

Die SPD hat alle warnenden Hinweise der Koalition im Plenum und im Ausschuß mißachtet. Die SPD trägt die Verantwortung dafür, zweimal dem Deutschen Bundestag einen verfassungswidrigen Untersuchungsauftrag vorgelegt zu haben."

Hierauf entgegnete Abg. Stobbe, auch seine Fraktion wolle die Ausschußarbeit möglichst bald mit einem Bericht abschließen, nicht jedoch ohne die Beweiserhebung durch die Vernehmung mehrerer Zeugen fortzusetzen. Zur Rechtslage hinsichtlich der Einlegung eines Rechtsmittels und der Fortsetzung des Ausschusses erklärte Abg. Stobbe, seine Fraktion schließe sich der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten an, der zur Beschwerde geraten habe. Er wolle nur die vier wichtigsten Gründe herausstellen:

1. Der Amtsrichter habe den Untersuchungsauftrag in Teilen mißverstanden und ihn in anderen nicht, wie es seine Pflicht gewesen wäre, verfassungskonform ausgelegt.

2. Mit den Beschlagnahmeanträgen sei keine einzige Unterlage von den Firmen herausverlangt worden, die in irgendeiner Beziehung zum Bund-Länder-Verhältnis stehe, so daß in dem Verfahren die Prüfung einer möglichen Verletzung des Bundesstaatsprinzips gar nicht hätte erfolgen dürfen.

3. Der Untersuchungsausschuß sei berechtigt herauszufinden, ob sich Ministerpräsidenten von Ländern in der Angelegenheit des Bundes eingemischt hätten.

4. Selbst wenn der Untersuchungsauftrag in dem vom Amtsrichter gerügten Maße verfassungswidrig wäre, könne der Ausschuß mit den anderen Teilen des Auftrages weiter arbeiten.

Bei der folgenden Abstimmung lehnte der Ausschuß den Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Oktober 1988, gegen die Entscheidung des Amtsgerichts das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen, ab.

3. Zwischenbericht

a) Entscheidung über Erstellung des Zwischenberichts

Von Seiten der Koalitionsfraktionen wurde im Anschluß an die Entscheidung des Amtsgerichts die Meinung vertreten, eine Fortsetzung der Beweiserhebung begegne rechtlichen Bedenken und sei praktisch nicht durchsetzbar. Jeder Zeuge könne sich mit dem Hinweis, daß der Untersuchungsauftrag von einem Gericht als verfassungswidrig angesehen werde, einer Vernehmung entziehen. Aus den gleichen Gründen könne auch eine Beiziehung weiterer Unterlagen nicht erzwungen werden.

Demgegenüber äußerten die Oppositionsfraktionen die Ansicht, der Beschluß des Amtsgerichts habe an der Wirksamkeit des Untersuchungsauftrags nichts geändert. Der Untersuchungsausschuß sei nach wie vor handlungsfähig. Die SPD-Fraktion bemühte sich dennoch zunächst im Ausschuß und dann im Plenum des Deutschen Bundestages um eine Bereinigung der aufgetretenen Probleme. Als ein von ihr eingebrachter Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrags abgelehnt wurde, kündigte sie eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichts an.

Im Zusammenhang mit Überlegungen über das weitere Vorgehen wurde in einer Obleutebesprechung am 20. April 1989 auch kurz die Möglichkeit erörtert, zunächst im Plenum einen Zwischenbericht einschließlich einer Darstellung der aufgetretenen Probleme vorzulegen. Diese Frage wurde in der 37. Sitzung des Ausschusses am 27. April 1989 erstmals zum Gegenstand der Beratungen gemacht. Dazu erklärten die Obleute der Koalitionsfraktionen:

> „Bekanntlich hat das Amtsgericht Bonn den Untersuchungsauftrag für den U-Boot-Untersuchungsausschuß für verfassungswidrig erklärt. Das Plenum des Deutschen Bundestages hat einen Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrages für den U-Boot-Untersuchungsausschuß abgelehnt. Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat angekündigt, ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einzuleiten. Der Untersuchungsausschuß hat die Beweisaufnahme nicht weiter fortgesetzt.
>
> Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP im U-Boot-Untersuchungsausschuß halten es für erforderlich, daß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses durch das Sekretariat den Entwurf eines Zwischenberichts erarbeiten läßt, der den Berichterstattern als Grundlage ihrer Berichtsentwürfe für den Untersuchungsausschuß dienen kann. Der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit haben einen Anspruch darauf, daß der Untersuchungsausschuß in einem Bericht Rechenschaft über seine Arbeit ablegt. Der Entwurf des Zwischenberichts soll deswegen den bisherigen Gang des Verfahrens, den Verfahrensstand, die sich aus der Verfassungswidrigkeit des von der SPD-Fraktion formulierten Untersuchungsauftrages und aus der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn ergebenden Probleme sowie die bisher gewonnenen Erkenntnisse zum Gegenstand haben.
>
> Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir gegen den Willen der SPD die Arbeit des Ausschusses nicht beenden, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten wollen. Deswegen beschränken wir auch unseren Auftrag für das Sekretariat ausdrücklich auf die Vorlage für einen Zwischenbericht."

Ergänzend bemerkte Abg. Bohl, er stelle jetzt keinen entsprechenden Antrag, sondern gehe lediglich davon aus, daß das Sekretariat in der dargestellten Weise den Verfahrensstand aufarbeite, so daß er als Berichterstatter seiner Fraktion und Frau Seiler-Albring als Berichterstatterin für ihre Fraktion in die Lage versetzt würden, aus dem Stand heraus Zwischenberichtsentwürfe vorzulegen.

In der 40. Sitzung am 15. Juni 1989 faßte der Ausschuß auf Antrag der SPD-Fraktion folgenden Beschluß:

„Der Untersuchungsausschuß legt dem Bundestag über den bisherigen Verlauf des Verfahrens, die bisher ermittelten Tatsachen, das mit einer Begründung versehene bisherige Ergebnis der Untersuchung und über gegebenenfalls abweichende Auffassungen der Minderheit einen schriftlichen Zwischenbericht bis Ende September 1989 vor."

In der 41. Sitzung am 14. September 1989 einigte sich der Ausschuß zunächst darauf, daß die Berichterstatter ihre Entwürfe dem Ausschußvorsitzenden bis zum 6. Oktober 1989 zuleiten und der Ausschuß in der nächsten Sitzung am 19. Oktober 1989 den Bericht verabschieden werde.

b) Feststellung des Zwischenberichts

ba) Verfahrensschritte zur Feststellung des Zwischenberichts

In der 42. Sitzung am 19. Oktober 1989 lagen dem Ausschuß drei Berichtsentwürfe vor, nämlich ein gemeinsamer der Berichterstatter Abg. Bohl und der Abg. Frau Seiler-Albring, ein vom Abg. Gansel übersandter, der als „Zwischenbericht der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß" bezeichnet worden war sowie ein mit Schreiben der Abgeordneten Frau Eid und Frau Beer übersandter Entwurf.

In der Sitzung boten die Koalitionsfraktionen an, auf der Basis der drei vorliegenden Entwürfe den Versuch zu machen, zu gemeinsamen Berichtsteilen zu kommen. Dies lehnten SPD und GRÜNE ab; die SPD-Fraktion stellte stattdessen den folgenden Antrag:

„Der Zwischen-Bericht der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der davon abweichende Zwischen-Bericht der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN werden als Zwischen-Bericht des 1. Untersuchungsausschusses beschlossen und dem Deutschen Bundestag vorgelegt."

Bezüglich der Übernahme der Entwürfe von SPD und den GRÜNEN in den Zwischenbericht wurden von den Koalitionsfraktionen Bedenken geltend gemacht, weil in einer Reihe von Punkten diese Entwürfe sich nicht im Rahmen des Zulässigen hielten. Insbesondere wurde es nicht für zulässig gehalten, VS-NfD eingestufte Unterlagen in der Weise im Zwischenbericht zu verwenden, wie die SPD dies vorgesehen habe. Die SPD beharrte auch in diesem Punkt darauf, daß dies zulässig sei.

Auf Antrag des Abg. Bohl beschloß der Ausschuß daraufhin, die Beschlußfassung über den Antrag der SPD-Fraktion zurückzustellen und zunächst eine Stellungnahme des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu den aufgeworfenen Fragen einzuholen und die nächste Sitzung am 7. Dezember 1989 durchzuführen.

Der Vorsitzende des Ausschusses faßte die aufgeworfenen Streitfragen in seinem Schreiben vom 19. Oktober 1989 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zusammen:

„Der 1. Untersuchungsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 1989 beschlossen, die Feststellung eines Zwischenberichts für den Deutschen Bundestag bis zur Klärung einiger Rechtsfragen zurückzustellen und den Geschäftsordnungsausschuß um Stellungnahme zu bitten.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Fragen:

1. Kann ein Untersuchungsausschuß die Aufnahme eines Minderheitsvotums in seinen Zwischenbericht ablehnen, wenn dieses Votum verfassungsrechtlich (Artikel 44 GG), straf(prozeß)rechtlich oder geschäftsordnungsrechtlich unzulässige Teile enthält, oder gilt dies nur für die entsprechenden Teile des Minderheitsvotums?

2. Hat ein Untersuchungsausschuß die Pflicht und das Recht, auch Einzelvoten im Sinne des § 23 Satz 2 der IPA-Regeln auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen?

3. Darf ein Minderheitsvotum als Teil des Gesamtberichts eines Untersuchungsausschusses Zitate und inhaltliche Wiedergaben aus VS-NfD eingestuften Regierungsunterlagen enthalten?

4. Ist es zulässig, daß in einem solchen Minderheitsvotum Unterlagen zitiert oder inhaltlich wiedergegeben werden, die vom Ausschuß nicht beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind? Wie ist die Rechtslage, wenn der Ausschuß die entsprechende Beiziehung ausdrücklich abgelehnt hat oder ein Beiziehungsantrag zwar eingereicht ist, aber noch nicht auf der Tagesordnung stand?

5. Ist es zulässig, daß ein Minderheitsvotum (Zwischenberichtsentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN) das Faktenmaterial, das der Feststellung des Sachverhalts in Erledigung des Untersuchungsauftrages dient, weitgehend aus Zeitungsberichten entnimmt?

6. Ist es zulässig, daß in einem Minderheitsvotum als Teil des Gesamtberichts unter der Überschrift ‚Straftat gem. § 34 Außenwirtschaftsgesetz' die Feststellung getroffen wird, ‚Die Verantwortlichen aus beiden Firmen IKL und HDW haben sich einer Straftat schuldig gemacht und nicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit begangen' (Seite 105 des Zwischenberichtsentwurfs der SPD-Fraktion), ohne daß in einem Strafverfahren diese Frage mit einem entsprechenden Ergebnis untersucht worden ist?

7. Weiter wurden im Ausschuß Bedenken wegen der Zulässigkeit bestimmter Formulierungen in dem Minderheitsbericht der SPD-Fraktion geäußert:

   Auf Seite 10 des Vorspanns heißt es ‚weil sie den durch den Untersuchungsausschuß ermittelten Tatsachen widersprechen', obwohl diese Feststellung nur von der Minderheit getroffen wird.

   Auf den Seiten 125, 128, 131, 133 wird von den ‚Regierungsfraktionen' gesprochen, obwohl es insoweit um Beschlüsse des Ausschusses geht.

Auf Seite 127 wird erklärt, die Unterscheidung des Vorsitzenden zwischen Beitritt und Zustimmung zu einem Beweisantrag, sei völlig willkürlich, obwohl der Vorsitzende sich ausweislich des Protokolls dabei auf die einstimmig beschlossene Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses vom 29. März 1984 berufen hatte.

Auf Seite 128 wird dem Vorsitzenden vorgeworfen, er habe (entgegen seiner Pflicht), einen als unzulässig abgelehnten Antrag der SPD-Fraktion nicht wieder behandeln lassen, obwohl er dazu ohne einen entsprechenden Antrag nicht befugt war.

Auf Seite 129 (dritter Absatz von oben) wird behauptet, der CDU/CSU-Obmann habe damit gedroht, einen Antrag trotz des Minderheitenrechtes der Opposition nach den IPA-Regeln als unzulässig ablehnen zu lassen. Die erwähnte Drohung, einen SPD-Antrag trotz Minderheitenrechtes als unzulässig abzulehnen, hat es nicht gegeben, vielmehr nur die Ankündigung, der Antrag könnte als unzulässig abgelehnt werden.

Abschließend möchte ich noch den Hinweis geben, daß nach der Beschlußlage der Zwischenbericht des Ausschusses in Form und Inhalt einem Abschlußbericht gem. § 23 der IPA-Regeln entsprechen soll.

Die nächste Sitzung des Untersuchungsausschusses findet am Donnerstag, dem 7. Dezember statt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zu den vorgenannten Fragen eine gutachtliche Stellungnahme des Geschäftsordnungsausschusses herbeiführen würden, die den Mitgliedern des 1. Untersuchungsausschusses einen ausreichenden Zeitraum zur Vorbereitung für diese Sitzung ermöglicht.

Die erwähnten Zwischenberichtsentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Oppositionsfraktionen sowie den Beschluß über die Erstellung eines Zwischenberichts füge ich als Anlagen bei."

Daraufhin antwortete der Vorsitzende des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit Schreiben vom 7. Dezember 1989 wie folgt:

„Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 53. Sitzung in Geschäftsangelegenheiten am 30. November 1989 Ihre Anfrage vom 19. Oktober 1989 beraten.

Das Ergebnis seiner Beratungen läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Ein Untersuchungsausschuß hat dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

   Er hat für die Abgabe seines Berichts festzustellen, welche Texte dieser umfaßt.

   Ein schriftlicher Bericht eines Untersuchungsausschusses besteht zumindest aus dem Bericht, der vom Ausschuß selbst abgefaßt und von ihm mit Mehrheit beschlossen wird.

   Als zum schriftlichen Bericht gehörende Bestandteile festzustellen sind aber auch die Sondervoten, die von einzelnen oder von mehreren Ausschußmitgliedern abgegeben werden.

   Zur Feststellung des Gesamtberichts durch den Ausschuß gehört, daß die Berichtsteile auf ihre Zulässigkeit überprüft werden.

2. Für die Formulierung eines schriftlichen Berichtes oder von Berichtsteilen tragen grundsätzlich deren Verfasser die Verantwortung.

   Der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses selbst wird von der Mehrheit oder entsprechendenfalls von der Gesamtheit der Ausschußmitglieder verantwortet.

   Sondervoten werden von deren Verfassern formuliert und verantwortet.

   Jeder Verfasser von Berichtsteilen darf nur im Rahmen des Zulässigen berichten.

   Er kann das Untersuchungsergebnis und den Ablauf des Untersuchungsverfahrens aus seiner Sicht darstellen und bewerten.

   Er kann sich dabei auch – wie ein Strafrichter auf gerichtsbekannte Tatsachen – auf allgemein zugängliche und bekannte Quellen stützen.

   Weil Untersuchungsverfahren und Strafverfahren selbständig nebeneinander stehen, können strafrechtliche Bewertungen im schriftlichen Bericht oder in Berichtsteilen der Untersuchungsausschüsse abweichen von strafrechtlichen Würdigungen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte.

   Unzulässig sind indes Ausführungen, die außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen, verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten oder Gesetze oder Geschäftsordnungsvorschriften verletzen.

   Enthalten Sondervoten nach Ansicht anderer Ausschußmitglieder unzutreffende Darstellungen, können diese Ausschußmitglieder ihrerseits ein Sondervotum abgeben, solange der Untersuchungsausschuß den schriftlichen Bericht noch nicht gestellt hat.

3. Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dürfen in einem öffentlichen Untersuchungsbericht nicht enthalten sein.

   Muß oder soll dennoch über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten berichtet werden, können diese in nichtöffentliche Berichtsteile aufgenommen werden, die entsprechend der Geheimhaltungsstufe der berichteten Angelegenheit als Verschlußsache einzustufen sind.

   Ob eine Information, die dem Untersuchungsausschuß zugegangen ist, geheimhaltungsbedürftig ist oder nicht, entscheidet grundsätzlich die herausgebende Stelle.

   Befindet sich die herausgebende Stelle außerhalb des Bundestages und wünschen die Verfasser des schriftlichen Berichts oder von Sondervoten die Erwähnung VS-eingestufter Informationen, obliegt es dem Ausschußvorsitzenden oder –

falls jener nicht erfolgreich ist – dem Ausschuß, mit der herausgebenden Stelle im Interesse der grundsätzlich verlangten Öffentlichkeit von Berichten der Untersuchungsausschüsse in geeigneter Weise über eine Herabstufung der Information zu verhandeln.

Diese für Staatsgeheimnisse (VS) geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden bei schutzwürdigen Informationen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, die zunächst vom Untersuchungsausschuß mit einem Geheimhaltungsgrad versehen worden sind.

4. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist gemäß § 127 GO-BT zur Auslegung der Geschäftsordnung des Bundestages befugt.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Auslegung von Verfahrensvorschriften in Anlagen der Geschäftsordnung oder in Sondergeschäftsordnungen, wie beispielsweise der IPA-Regeln gemäß Bundestagsdrucksache V/4209, die vom 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode anzuwenden sind.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist aber nicht befugt, über die Auslegung der Geschäftsordnung hinaus die von ihm festgestellten allgemeinen Grundsätze des Parlamentsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden.

Die Anwendung der parlamentsrechtlichen Grundsätze auf den Einzelfall obliegt vielmehr den Gremien des Bundestages, in denen streitig geworden ist, in welchem Sinne bestehende Geschäftsordnungsvorschriften im konkreten Fall anzuwenden sind.

Diese Grundsätze ermöglichen es Ihrem Ausschuß, Ihre Einzelfragen zu den vorgelegten Sondervoten zu beantworten."

Da dieses Schreiben den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses erst nach der Sitzung am 7. Dezember 1989 zuging, mußte die Feststellung des Zwischenberichtes auf den 14. Dezember 1989 vertagt werden.

bb) Beschluß zur Feststellung des Zwischenberichts

In der 44. Sitzung am 14. Dezember 1989 lagen dem Ausschuß Änderungen und Ergänzungen zu den drei bisherigen Berichtsentwürfen vor.

Auf Antrag der Koalition fand die Abstimmung zur Feststellung des Berichtes bezüglich der drei vorliegenden Berichtsentwürfe getrennt statt.

Der von den Berichterstattern Abg. Bohl und Abg. Frau Seiler-Albring vorgelegte Entwurf wurde mit den Stimmen der Koalition gegen die der Opposition als Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses festgestellt.

Vor der weiteren Abstimmung gab Abg. Bohl auch im Namen von Abg. Frau Seiler-Albring folgende Erklärung zu Protokoll:

„Der abweichende Bericht der SPD-Minderheit und das Sondervotum der GRÜNEN im Zwischenbericht des 1. Untersuchungsausschusses U-Boot können heute nur mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN verabschiedet und damit Bestandteil des Zwischenberichts werden. Aus rechtlichen Gründen müssen wir diesen Teilen des Zwischenberichts unsere Zustimmung versagen.

Nachdem der Vorsitzende des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit Schreiben vom 7. Dezember 1989 an den U-Boot-Untersuchungsausschuß darauf hingewiesen hat, daß alle Berichtsteile im Zusammenhang mit der Feststellung auf ihre Zulässigkeit zu prüfen sind und daß die Freiheit zur Gestaltung des Berichts nur im Rahmen der Zulässigkeit besteht, deren Schranken sich aus dem Untersuchungsauftrag, Verfassungsrecht und Gesetz sowie Geschäftsordnungsrecht ergeben.

Ein Untersuchungsausschuß übt öffentliche Gewalt aus; seine Tätigkeit vollzieht sich nicht im rechtsfreien Raum, für sein Verfahren gelten Regeln gemäß Artikel 44 Abs. 2 GG. Bericht und Berichtsfeststellung sind davon nicht ausgenommen.

Die gerichtliche Unangreifbarkeit des festgestellten Berichts gemäß Artikel 44 Abs. 4 GG verpflichtet zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung des Berichts. Soweit faktisch Betroffene nicht die Möglichkeit zur Äußerung nach Artikel 43 Abs. 2 GG haben, stellt sich vor sie belastenden Feststellungen die Frage nach der Gewährung rechtlichen Gehörs, wie sich dies aus dem Rechtsstaatsprinzip und aus der Entscheidung des OVG Berlin (8 S 449/88) vom 10. Januar 1989 betreffend einen Untersuchungsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses ergibt.

Die von Abgeordneten der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN verfaßten Berichtsteile lassen nicht erkennen, daß sie diesen rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. SPD und GRÜNE überschreiten die Grenzen des Untersuchungsauftrages insbesondere in Bezug auf ihre Verurteilung und Würdigung des Verhaltens der beiden genannten Unternehmen und ihrer Verantwortlichen –, greifen in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen ein, halten sich nicht an bindende Verfahrensvorschriften und gewinnen ihr Untersuchungsergebnis ganz oder teilweise jenseits des – ohnehin verfassungsrechtlich anzuzweifelnden Untersuchungsverfahrens.

Nur beispielhaft für die Unzulässigkeit dieser Berichtsteile sei auf folgendes hingewiesen:

- Die Formulierung im SPD-Teil auf Seite 105 ‚Die Verantwortlichen aus beiden Firmen IKL und HDW haben sich einer Straftat schuldig gemacht und nicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit begangen'.
- Im SPD-Bericht auf Seite 127 die Kritik am Untersuchungsausschußvorsitzenden durch den Satz ‚Diese Unterscheidung zwischen Beitritt und Zustimmung ist völlig willkürlich'.
- Der Bericht der GRÜNEN stützt sich wesentlich auf Zeitungsartikel, obwohl lediglich die

Tatsache der Existenz der Zeitungsartikel, nicht aber deren Inhalt als offenkundig angesehen werden kann. Insofern ist das Ergebnis nicht entsprechend der Vorschrift des § 261 StPO gewonnen.

Wir sehen in den von Mitgliedern der SPD und der GRÜNEN zu verantwortenden Berichtsteilen beabsichtigte Vorverurteilungen und eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens. Wir weisen ausdrücklich auf den Bericht der Bundesregierung zum Thema ‚Öffentliche Vorverurteilung' und ‚Faires Verfahren' (Bundestags-Drucksache 10/4608 vom 27.12.1985, Abschnitt B, Kapitel III.) hin, wo z.B. ausdrücklich die Rede ist von der ‚Unschuldsvermutung', wie sie z.B. auch in Artikel 6 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention festgelegt ist.

Die SPD hat den von ihr zu verantwortenden Berichtsteil auf den Seiten 127 bis 129 dazu benutzt, eigene Versäumnisse, die auf Unkenntnis der Geschäftsordnung oder auf deren absichtlichem Mißverständnis beruhen, in abwegige Vorwürfe gegen den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses umzumünzen. So redet die SPD auf Seite 127 davon, daß die Unterscheidung zwischen Beitritt und Zustimmung zu einem Antrag völlig willkürlich sei, obwohl der Vorsitzende sich bei der Behandlung des Antrags entsprechend der einstimmig beschlossenen Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses vom 29. März 1984 verhalten hatte und ausdrücklich auf jene Entscheidung hingewiesen hatte. Entgegen dem auf Seite 128 erhobenen Vorwurf kann der Vorsitzende einen als unzulässig abgelehnten Antrag der SPD-Fraktion nicht erneut auf die Tagesordnung setzen, wenn die SPD-Fraktion dies nicht beantragt. Auch der auf Seite 129 erhobene Vorwurf, einen Antrag nicht erneut zur Abstimmung gestellt zu haben, geht fehl, weil die Behandlung des Antrags nur hätte erfolgen können, wenn die SPD dies ausdrücklich beantragt hätte, was sie aber unterlassen hat. Wir weisen die oben erwähnten Vorwürfe gegen den Ausschußvorsitzenden zurück."

Danach gab der Abg. Gansel folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die SPD-Fraktion hält an dem verfassungsrechtlich verbürgten Recht fest, daß die Ausschußminderheit einen Bericht an den Bundestag geben kann, ohne daß sie dabei durch die Ausschußmehrheit zensiert wird. Nachdem durch die Abstimmungsmodalitäten jetzt sichergestellt wird, daß unser Minderheitenbericht an das Plenum weitergereicht werden kann, sind wir unsererseits bereit, in den Punkten, in denen eine neutralere Sprache möglich ist, unseren Minderheitenbericht zu ändern, ohne dadurch Zweifel an unserem Recht auf freie und unzensierte Meinungsäußerung zu wecken.

Ich lege Ihnen deshalb einen Ergänzungsantrag vor, der in allen Punkten, die Herr Bohl angesprochen hat, eine Textänderung vorsieht. Teilweise geht es dabei um mehr sprachliche Formulierungen, wie statt ‚Mehrheit der Koalitionsfraktionen', ‚Mehrheit des Ausschusses'. Es geht auch darum, den Satz ‚die Verantwortlichen aus den Firmen HDW und IKL haben sich einer Straftat schuldig gemacht', durch den Satz zu ersetzen, ‚durch die Lieferung der U-Boot-Pläne haben die Verantwortlichen der beiden Firmen HDW und IKL den Straftatbestand des § 34 AWG erfüllt'. Eine solche, auf den objektiven Sachverhalt bezogene Formulierung berechtigt nicht zu dem Vorwurf, daß damit eine Vorverurteilung vorgenommen wird. Wie im Brief des Geschäftsordnungsausschusses klargestellt worden ist, ist der Ausschuß und auch die Minderheit durchaus dazu in der Lage, eine juristische Bewertung eines Sachverhaltes vorzunehmen, die abweicht von der bisherigen Bewertung durch eine Behörde, wie der Oberfinanzdirektion. Ich überreiche Ihnen also diese Abänderungsanträge. Da sie sich auf unseren Minderheitenbericht und auf die von Herrn Bohl angesprochenen Punkte beziehen, kann kein Problem darin bestehen, diese jetzt zur Kenntnis zu nehmen und sogleich bei der Abstimmung unseren Bericht mit diesen Änderungen zu Grunde zu legen."

Anschließend wurden die von der Opposition zu verantwortenden abweichenden Berichte jeweils mit 5 Stimmen der Opposition gegen 3 Stimmen der Koalition bei 3 Enthaltungen festgestellt.

c) Behandlung des Zwischenberichts im Plenum des Deutschen Bundestages

Der Zwischenbericht des 1. UA – 11. WP wurde in der 200. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. März 1990 beraten (Plenarprotokoll 11/200, S. 15491). Während die Redner der Koalitionsfraktionen die Auffassung vertraten, daß der Untersuchungsauftrag erfüllt sei, wurde in den Diskussionsbeiträgen aus den Reihen der Opposition noch ein erheblicher Aufklärungsbedarf festgestellt. Die Beschlußempfehlung des Ausschusses wurde anschließend einstimmig mit einer Enthaltung angenommen.

Mehrere Abgeordnete der Koalition gaben gemäß § 31 GO-BT am 8. März 1990 Erklärungen zu Protokoll (Plenarprotokoll 11/200, S.15537 ff.):

„Erklärung nach § 31 GO
des Abgeordneten Bohl (CDU/CSU)
über die Beschlußempfehlung
des 1. Untersuchungsausschusses nach
Art. 44 GG zu dem Antrag der Fraktion der SPD
betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses
(TOP 16):

Ich habe heute der Beschlußempfehlung auf Bundestags-Drucksache 11/6141 zugestimmt, obwohl der darin enthaltene abweichende Zwischenbericht der SPD-Fraktion zahlreiche unrichtige und tendenziöse Darstellungen enthält, so z.B.:

Auf Seite 64 oben rechts wird dargestellt, wer angeblich von der beabsichtigten Lieferung der Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau informiert gewesen sei, ohne daß dort gesagt wird, daß es sich um Planungen für die Lieferung im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung gehandelt hat.

Auf Seite 65 rechts wird ein nicht bestehender Widerspruch zwischen der Rückabwicklung des Geschäfts und der Zahlung eines Betrages von 42,6 Mio. DM konstruiert. Der Betrag ist für Unterlagen gezahlt worden, die nach Auffassung der OFD und

der Unternehmen keiner Genehmigung bedurften. Zu der Rückabwicklung des Geschäfts ist es bisher nicht gekommen.

Auf Seite 67 links wird behauptet, 1985 sei die Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit zuständig gewesen, obwohl tatsächlich nicht eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, sondern die der von der Bundesregierung eingeschalteten Oberfinanzdirektion gegeben war.

Entgegen der Darstellung auf Seite 67 links hat die Oberfinanzdirektion das Verfahren nicht zögerlich und langwierig, sondern gründlich durchgeführt.

Auf Seite 69 links unten wird erneut behauptet, 1985 sei die Staatsanwaltschaft zuständig gewesen, obwohl tatsächlich die Oberfinanzdirektion Kiel für die Ermittlungen zuständig war.

Auf Seite 69 rechts oben wird der Eindruck erweckt, die Staatsanwaltschaft in Kiel sei untätig geblieben. Dabei wird verschwiegen, daß die Staatsanwaltschaft keinen Rechtsgrund sah, über die Anlegung eines Beobachtungsvorgangs hinaus tätig zu werden.

Die Darstellung auf Seite 71 oben, wonach die OFD Kiel erst am 9. Dezember 1986, also nach dem Bekanntwerden des Vorgangs, ein Ermittlungsverfahren auch gegen HDW eröffnet habe, ist falsch. Wie sich nämlich aus Seite 101 ergibt, erging der entsprechende Beschluß der OFD bereits am 4. November 1986.

Auf Seite 72 unten wird der falsche Eindruck erweckt, die OFD Kiel habe erst am 20. Januar 1987 Kenntnis vom Vertragstext erlangt. Tatsächlich hatte dieser Text dem Beamten, der die Außenwirtschaftsprüfung vorgenommen hatte, längst vorgelegen.

Die Darstellung auf Seite 81 links unten und rechts oben ist insoweit falsch, als der Betriebsprüfungsbericht der OFD Kiel eine solche Feststellung über das Verbringen außer Landes nicht enthält. Vielmehr ist die Rede von einem Verbringen in die Botschaft der Republik Südafrika in Bonn.

Auf Seite 82 links oben wird durch die Darstellung mit vier Tirets der Eindruck einer Zusammengehörigkeit erweckt. Dies ist falsch, kann aber wegen der Geheimhaltung nicht weiter dargelegt werden.

Die auf Seite 82 rechts angeführten Zitate aus dem technischen BAW-Gutachten sind tendenziös ausgewählt. Tatsächlich sind aus dem vollständigen Gutachten ganz andere Schlüsse zu ziehen, als die von der SPD dargestellten.

Auf Seite 83 rechts unten und Seite 84 links oben wird der Eindruck erweckt, bezüglich all dieser Unternehmen habe keine Prüfung stattgefunden. Dies ist falsch.

Erklärung nach § 31 GO
des Abgeordneten Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU)
über die Beschlußempfehlung
des 1. Untersuchungsausschusses nach
Art. 44 GG zu dem Antrag der Fraktion der SPD
betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses
(TOP 16):

Ich habe heute der Beschlußempfehlung auf Bundestags-Drucksache 11/6141 zugestimmt, obwohl der darin enthaltene abweichende Zwischenbericht der SPD-Fraktion zahlreiche unrichtige und tendenziöse Darstellungen enthält, so z.B.:

Auf Seite 87 rechts in der Mitte wird der Eindruck erweckt, als habe die OFD Kiel sich bei ihren Ermittlungen nicht hinreichend mit dem Abänderungsvertrag befaßt. Tatsächlich hat die OFD den Sachverhalt geprüft.

Auf Seite 91 rechts unten wird behauptet, daß der Vermerk über die informatorische Anhörung am 30. Oktober 1986 erst am 28. November 1986 angefertigt wurde. Tatsächlich ist der Vermerk über das informatorische Gespräch bereits am Tage des Gesprächs, nämlich dem 30. Oktober 1986, gefertigt worden.

Auf Seite 99 links unten wird fälschlicherweise von einer Konferenz bei Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg gesprochen, obwohl es sich in Wirklichkeit um eine routinemäßige Konferenz der OFD-Präsidenten gehandelt hat. Entgegen der Darstellung der SPD hat diese Konferenz nicht 1989, sondern 1985 stattgefunden.

Auf Seite 101 links unten wird der Eindruck erweckt, die OFD Kiel habe erst nach der Veröffentlichung am 26.11.1986 dem BMF berichtet. Tatsächlich arbeitete die OFD seit längerem an einem Bericht, der bereits am 25. November 1986 dem OFD-Präsidenten zur Unterschrift zugeleitet worden war.

Auf Seite 101 Mitte wird der Eindruck erweckt, es seien Ermittlungen im Bundeskanzleramt unterlassen worden. Dabei wird verschwiegen, daß solche nicht erforderlich waren, zumal der OFD das Schreiben von Professor Schreckenberger zum Sachverhalt vorlag.

Auf Seite 102 oben wird der Eindruck erweckt, die OFD habe die Verhängung einer Geldbuße gegen HDW vorgeschlagen, obwohl die Verantwortlichen noch nicht einmal über die förmliche Einleitung eines Verfahrens gegen sie informiert worden waren. Tatsächlich wird in jenem Sachstandsbericht auch ein Vorschlag über das weitere Vorgehen gemacht, woraus auch die beabsichtigte Einhaltung der Verfahrensvorschriften folgt.

Entgegen der Darstellung auf Seite 102 links hat nicht RD Budrat am 9. Dezember 1986 im BMF Gespräche geführt, sondern Finanzpräsident Radomski, der bei der OFD Kiel für den Bereich Zoll zuständig war.

Auf Seite 102 und 103 ist die Darstellung über die Beteiligung des Bundesamtes für Wirtschaft durch die OFD Kiel widersprüchlich insofern, als mal vom 19. Dezember 1986 und mal vom 28. Dezember

1986 die Rede ist. Tatsächlich hat die OFD Kiel das Bundesamt für Wirtschaft am 19. Dezember 1986 in die Angelegenheit eingeschaltet.

Erklärung nach § 31 GO
des Abgeordneten Richter (FDP)
über die Beschlußempfehlung
des 1. Untersuchungsausschusses
nach Art. 44 GG
zu dem Antrag der Fraktion der SPD
betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses
(TOP 16):

Ich habe heute der Beschlußempfehlung auf Bundestags-Drucksache 11/6141 zugestimmt, obwohl der darin enthaltene abweichende Zwischenbericht der Abg. Frau Eid (Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN) zahlreiche unrichtige und tendenziöse Darstellungen enthält, so z.B.:

Entgegen der Darstellung auf Seite 156 oben steht nach den Ermittlungen der OFD Kiel keineswegs fest, daß Oberingenieur Rademann anläßlich seiner Reise nach Südafrika im August/September 1985 dort Gespräche über das U-Boot-Projekt geführt hat.

Die Darstellung auf Seite 156 links oben darüber, daß die Lieferung der Schweiß-Box im Rahmen des U-Boot-Vertrags nach Südafrika möglicherweise hätte unterbunden werden können, ist insofern falsch, als damit der Eindruck erweckt wird, es habe eine solche Lieferung gegeben und diese Lieferung sei im Rahmen des U-Boot-Vertrages nach Südafrika erfolgt. Dementsprechend sind die Schlußfolgerungen hinsichtlich der OFD Kiel falsch.

Entgegen der Darstellung auf Seite 157 rechts unten gab es die dort erwähnte Drohung gegenüber der OFD nicht.

Entgegen der Darstellung auf Seite 160 links unten wurde die OFD Kiel nicht unter Druck gesetzt.

Auf Seite 162 links wird die Stellungnahme vom 9. Juli 1985 in verfälschter Weise wiedergegeben.

Die Behauptung auf Seite 162 rechts, die Feststellungen der OFD Kiel basierten auf der Grundannahme, daß die Firmen IKL und HDW das U-Boot-Geschäft mit Südafrika im Sommer 1985 beendet haben, ist falsch. Maßgeblich für die OFD Kiel war nicht eine Grundannahme, sondern deren Feststellungen.

Die auf Seite 163 links oben aufgestellte Behauptung, die Prüfungen der OFD seien von vorneherein darauf angelegt gewesen, die Firmen nicht in Verlegenheit zu bringen, wird durch nichts belegt. Die Beweisaufnahme gibt für eine solche Behauptung nichts her. Die Durchführung einer Außenwirtschaftsprüfung zur Feststellung objektiver Sachverhalte außenwirtschaftsrechtlicher Vorgänge ist in einem solchen Falle ein geeigneter Weg, um sich Klarheit hinsichtlich der maßgeblichen Sachverhalte zu verschaffen.

Auf Seite 163 links wird der Eindruck erweckt, die Bekanntgabe der Termine der Betriebsprüfung sei nicht in Ordnung. Tatsächlich ist die Bekanntgabe von Terminen für die Betriebsprüfung vorgeschrieben.

Die auf Seite 163 links aufgestellte Behauptung, das Ermittlungsverfahren gegen IKL sei erst fünf Monate nach der Beauftragung der OFD durch den BMF offiziell eingeleitet worden, ist falsch. Tatsächlich erfolgte die Beauftragung am 14. November 1985 und die Einleitung des Verfahrens gegen IKL am 10. Februar 1986.

Die Behauptung auf Seite 174 links, bei den Ermittlungen der OFD Kiel sei es zu gravierenden Versäumnissen gekommen, ist falsch. Die Behauptung wird auch nicht belegt. Ebensowenig wird die dort angestellte Vermutung hinsichtlich politischer Weisungen höchster Stellen belegt. Es handelt sich um Abwegigkeiten, für die es aufgrund der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses keinerlei Anhaltspunkte gibt.

Erklärung nach § 31 GO
des Abgeordneten Dr. Hoyer (FDP)
über die Beschlußempfehlung
des 1. Untersuchungsausschusses
nach Art. 44 GG
zu dem Antrag der Fraktion der SPD
betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses
(TOP 16):

Ich habe heute der Beschlußempfehlung auf Bundestags-Drucksache 11/6141 zugestimmt, obwohl der darin enthaltene abweichende Zwischenbericht der SPD-Fraktion zahlreiche unrichtige und tendenziöse Darstellungen enthält, so z.B.:

Auf Seite 107 links oben wird der Eindruck erweckt, erstmals am 20. November 1987 habe es einen Kontakt zwischen der OFD Kiel und der Staatsanwaltschaft Kiel gegeben. Tatsächlich war dem erwähnten Telefonat bereits am 10. September 1987 eine ausführliche Erörterung zwischen der OFD Kiel und der Staatsanwaltschaft Kiel vorausgegangen.

Es ist auch keineswegs offen, weshalb die OFD Kiel erst im Januar 1988 zu der Einstellung des Ermittlungsverfahrens kam. Denn entgegen der Behauptung im Zwischenbericht der SPD lagen die erforderlichen Voraussetzungen erst später vor. So lag die Stellungnahme des zu beteiligenden Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zu der beabsichtigten Einstellung der OFD erst am 16. Dezember 1987 vor. Daraufhin wurde der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 18. Dezember 1987 die Absicht der Einstellung des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt. Erst am 7. Januar 1988 erfuhr die OFD Kiel aufgrund ihrer fernmündlichen Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft, daß diese eine Übernahme des Bußgeldverfahrens nicht beabsichtige.

Auf Seite 108 rechts wird fälschlicherweise behauptet, die OFD habe die ihr gemachten Angaben über die Kiste der Firma IKL ungeprüft übernommen. Tatsächlich hat die OFD Kiel die Speditionsunterlagen bei der Firma Hamacher und bei HDW geprüft.

Auf Seite 116 rechts wird entgegen den Erörterungen im Untersuchungsausschuß wider besseres Wissen behauptet, daß bereits mit dem Vertragsabschluß eine Lizenz erteilt wird, wobei unterstellt wird, daß es sich um eine solche handelt, die von § 45 Abs. 3 AWV erfaßt ist.

Die Behauptung auf Seite 117 rechts, die OFD Kiel habe bei der Einstellung des Verfahrens den Tatbestand objektiv verschleiert und sei nicht einmal vor einer Fehlinterpretation des Außenwirtschaftsrechts zurückgeschreckt, ist abwegig und in keiner Weise durch die Ergebnisse der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses gedeckt.

Entgegen den Behauptungen auf Seite 121 rechts oben kommt es für das Vorliegen eines strafbaren Versuchs allein auf den Willen des potentiellen Täters an."

4. Änderung des Untersuchungsauftrages

a) Ablehnung der Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN

Bereits alsbald nach Bekanntgabe der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn hatte die Fraktion DIE GRÜNEN am 30. September 1988 einen Antrag beim Deutschen Bundestag auf „Änderung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses" (BT-Drucksache 11/3044) eingebracht. Nach seiner Begründung sollte dieser Antrag darauf abzielen, die im Verlauf der Arbeit des 1.Untersuchungsausschusses entstandenen Mängel zu beseitigen, ohne eine Neubestimmung oder Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungsauftrages vorzunehmen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Untersuchungsauftrag für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50, Einsetzung des 1.Untersuchungsausschusses durch das Plenum des Deutschen Bundestages am 2. April 1988) wird wie folgt abgeändert:

I In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt?

II. Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere die Howaldtswerke Deutsche Werft AG, HDW, Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck, IKL) an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III. Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/ oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV. Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/ oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?"

Am 16. Dezember 1988 brachte die SPD-Fraktion, nachdem keine Einigung über die weitere Ausschußtätigkeit mit den Koalitionsfraktionen erzielt werden konnte, ebenfalls einen Antrag beim Deutschen Bundestag auf „Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2.April 1987 auf BT-Drucksache 11/ 50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses)" (BT-Ducksache 11/3747) ein, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2.April 1987 auf Drucksache 11/50 wird wie folgt geändert:

A.

I. In der Ziffer I werden die Worte Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h.c. Franz Josef Strauß' gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes'.

II. In der Ziffer III werden die Worte ‚Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen' gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes'.

III. In der Ziffer IV werden die Worte ‚Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen' gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes'.

B.

I. In der Ziffer II wird der Text der ersten Frage (erster Absatz) gestrichen und ersetzt durch folgenden Text:

‚Im Rahmen der Untersuchungen zu Ziffer I ist insbesondere zu klären: Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere die Howaldtswerke, Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH in Lübeck) in den Jahren 1983 bis 1985 an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?'

II. In der Ziffer III wird das Wort ‚rechtswidrige' gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚in Ziffer II genannte'.

III. In der Ziffer IV wird das Wort ‚rechtswidrigen' gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚in Ziffer II genannten'."

In der Begründung zu dem Antrag heißt es u.a. wie folgt:

„Aus der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ergibt sich die Notwendigkeit für eine Präzisierung des Untersuchungsauftrages. Die von der Fraktion der SPD beantragte Präzisierung enthält weder eine Neubestimmung noch eine Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes."

Beide vorgenannten Anträge wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 121. Sitzung am 25. Januar 1989 behandelt (Plenarprotokoll 11/121, S. 8887 ff.).

Für die SPD-Fraktion erklärte Abg. Stobbe, daß mit der Entscheidung der Mehrheit, im Beschlagnahmeverfahren kein Rechtsmittel einzulegen, eine schwierige Situation für den Ausschuß entstanden sei, die es nunmehr zu beheben gelte. Er führte dazu u.a. aus, daß mit dem Antrag der Untersuchungsauftrag nicht erweitert, sondern eingeengt und klargestellt werde, was die SPD-Fraktion von Anfang an in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz gewollt habe. Der Verfahrensbevollmächtigte des Ausschusses halte es für die Pflicht, aber auch für das Recht der Einsetzungsminderheit, den Auftrag klarzustellen und verfassungsrechtlich unangreifbar zu machen. Wolle sich die Regierungskoalition nicht dem Vorwurf verfassungswidrigen Verhaltens aussetzen, müßte sie dem Antrag zustimmen. Sollte sie den Antrag ablehnen, werde seine Fraktion das Bundesverfassungsgericht anrufen (Plenarprotokoll 11/121, S. 8888 D).

Abg. Bohl entgegnete für die CDU/CSU-Fraktion, daß die SPD-Fraktion die warnenden Hinweise nicht beachtet habe mit dem Ergebnis, daß das Amtsgericht die Beschlagnahme wegen Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages abgelehnt habe. Die CDU/CSU-Fraktion lehne die Anträge der GRÜNEN und der SPD ab, da es sich nicht um Anträge auf Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses handele und der Deutsche Bundestag deshalb keine Verpflichtung gem. Artikel 44 GG habe, den Anträgen zu folgen (Plenarprotokoll 11/121, S. 8891 B).

Abg. Frau Seiler-Albring erklärte für die FDP-Fraktion, der neuerliche Antrag der SPD sei zwar besser als der erste Reparaturversuch, jedoch nach wie vor nicht gelungen. Es gebe ernsthafte Rechtsmeinungen, die überhaupt eine Verpflichtung des Deutschen Bundestages bestritten, auf Antrag der antragstellenden Minderheit einen einmal gefaßten und für verfassungswidrig erkannten Untersuchungsauftrag korrigieren zu müssen. Aber selbst wenn man eine solche Rechtsverpflichtung anerkennen würde, lägen die Voraussetzungen für einen entsprechenden Pflichtbeschluß des Plenums nicht vor. Nach wie vor sei der Korrekturantrag der SPD einerseits nicht vollständig, andererseits aber ein Erweiterungsantrag (Plenarprotokoll 11/121, S. 8889 D).

Abg. Gansel erklärte zur Abstimmung für seine Fraktion, sie werde sich beim Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN der Stimme enthalten, um sich aus Gründen der Prozeßökonomie bei einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht auf den eigenen Antrag konzentrieren zu können.

Auf Verlangen der Fraktion DIE GRÜNEN bzw. der Fraktion der SPD gemäß § 52 GO-BT erfolgten die Abstimmungen namentlich. Beide Anträge wurden mit Mehrheit abgelehnt.
Das endgültige Ergebnis für den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN lautete:

Abgegebene Stimmen:	419; davon
ja:	36
nein:	233
enthalten:	150

Das endgültige Ergebnis für den Antrag der SPD-Fraktion lautete:

Abgegebene Stimmen	417; davon
ja:	188
nein:	228
enthalten:	1

b) Organklage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag gegen den Deutschen Bundestag

Bei der Beratung des Antrags der SPD-Fraktion auf „Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf BT-Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses)" auf BT-Drucksache 11/3747 hatte Abg. Stobbe (SPD) ausgeführt, die Regierungskoalition müßte dem Antrag seiner Fraktion zustimmen, wolle sie sich nicht dem Vorwurf verfassungswidrigen Verhaltens aussetzen. Denn eine Zustimmung würde vermeiden, daß sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Recht der Minderheit und den Pflichten der Mehrheit in Bezug auf das Untersuchungsrecht zu befassen habe. Sollten die Koalitionsfraktionen den Antrag der SPD auf Ausschußdrucksache 11/3747 allerdings tatsächlich ablehnen, dann werde seine Fraktion das Bundesverfassungsgericht anrufen.

ba) Antrag der SPD-Fraktion

Nachdem der Bundestag den Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung des Untersuchungsauftrags am 25. Januar 1989 mit Mehrheit abgelehnt hatte, reichte die SPD-Fraktion unter dem 3. Juli 1989 beim Bundesverfassungsgericht eine Organklage gegen den Deutschen Bundestag ein (Anlage 19) mit dem Antrag, das Bundesverfassungsgericht möge feststellen:

„Der Deutsche Bundestag hat das Recht der SPD-Fraktion aus Artikel 44 I GG verletzt, das Untersuchungsthema des 1. Untersuchungsausschusses des 11. Bundestages in einer die weitere Durchführung der Beweisaufnahme ermöglichenden Weise zu gestalten, indem er den Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Dezember 1988 auf entsprechende Änderung des Einsetzungsbeschlusses durch Beschluß vom 25. Januar 1989 ablehnte, ohne seinerseits eine Korrektur vorzunehmen."

Zur Begründung wurde u.a. angeführt, die Regierungsmehrheit habe durch ihre Ablehnung der Korrektur des Einsetzungsbeschlusses das in Artikel 44 Abs. 1 GG normierte Untersuchungsrecht der konkreten Antragsminderheit verletzt. Dieses Recht bestehe nicht nur in dem Anspruch, daß ein Untersuchungsausschuß zum gewünschten Thema eingesetzt werde, sondern erstrecke sich, wenn das Recht denn überhaupt einen Sinn haben sollte, auf die Durchführung der Untersuchung. Dieses Recht sei durch das Verhalten der Mehrheit vereitelt worden.

Die Erhebung der „erforderlichen Beweise" im Sinne des Artikel 44 Abs. 1 GG sei durch die Ablehnung der Korrektur des Untersuchungsauftrages unmöglich geworden, nachdem eine Beschlagnahme aufgrund des unkorrigierten Untersuchungsauftrages vom Amtsgericht wegen angenommener Verfassungswidrigkeit abgelehnt worden sei und die Minderheit im Ausschuß es abgelehnt habe, gegen diesen Beschluß Beschwerde zu erheben.

Die Parlamentsmehrheit habe sich durch ihre Weigerung, Beschwerde gegen den amtsrichterlichen Beschluß einzulegen, die Rechtsmeinung des Amtsrichters zu eigen gemacht und auf dieser Basis konsequenterweise – und insofern legitim – einer weiteren Beweiserhebung nicht mehr zugestimmt.

Angesichts des Verhaltens der Mehrheit sei der Weg der Antragsminderheit, durch eine Korrektur des Untersuchungsauftrages alle bisher aufgetauchten verfassungsrechtlichen Bedenken zu beseitigen, ebenso legitim wie im Hinblick auf die Haltung der Mehrheit adäquat.

Es sei also nach dem Sinn der parlamentarischen Untersuchung wie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon auszugehen, daß die Parlamentsmehrheit verpflichtet sei, wenn sie die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrags reklamiere, eine entsprechende Korrektur auf Antrag der Antragsminderheit zu beschließen, da die Antragsminderheit ja nichts anderes tue, als sich den Rechtsvorstellungen der Mehrheit zu beugen. Dies habe zudem den weiteren Vorteil, daß bei solchen Konstellationen nicht unnötig das Bundesverfassungsgericht über die Frage, ob nun der Untersuchungsauftrag verfassungswidrig sei oder nicht, angerufen werden müsse.

Der Korrekturantrag reagiere also inhaltlich auf die von der Mehrheit angenommene Verfassungswidrigkeit mehr als adäquat. Er räume sie vollständig aus. Gründe für eine inhaltliche Verfassungswidrigkeit seien nicht ersichtlich.

Im übrigen enthalte der Änderungsantrag ausschließlich Einschränkungen, die im wesentlichen sonstigen Vorwürfen der Mehrheit Rechnung trügen. Einen zulässigen Grund für die Ablehnung der Änderung könnten sie daher nicht angeben.

bb) Antrag des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag beantragte mit Schriftsatz vom 26. Oktober 1989 (Anlage 20), den Antrag vom 3. Juli 1989 zurückzuweisen.

Dieser Antrag wurde u.a. damit begründet, daß die Antragstellerin eigene Rechte als Fraktion geltend mache, ihr solche Rechte aber nicht zustünden. Fraktionen hätten keine eigenen Rechte im Rahmen von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG. Antragsbefugt sei nur die konkrete Antragsminderheit im Sinne des Artikel 44 Abs. 1 GG. Der Antrag sei deshalb unzulässig.

Wohlwollend könne der Antrag so verstanden werden, daß sich die Fraktion als konkrete Antragsminderheit im Sinne des Artikel 44 Abs. 1 GG konstituiert habe und als solche die Verletzung eigener Rechte geltend mache. Ob diese Personalunion bestehe, sei aber zweifelhaft.

Den Antrag auf einen Pflichtbeschluß nach Artikel 44 Abs. 1 GG hätten wirksam nur die Personen stellen können, die sich dazu auch unterschriftlich als Antragsteller bekannt hätten. Auf sie komme es an, wenn es um die Einwilligung der Minderheit zu etwaigen Änderungen des Untersuchungsauftrags gehe und, wenn ein Organstreitverfahren gegen den Deutschen Bundestag geführt werden solle, Minderheitenrechte zu verteidigen.

Der geltend gemachte Anspruch gehe auf Zustimmung des Antragsgegners zu einem Änderungantrag für einen eingesetzten Untersuchungsausschuß.

Die Antragstellerin behaupte, kraft ihres Minderheitenrechts einen Anspruch auf „Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses"

– So die Überschrift des ersten Korrekturantrags auf BT-Drucksache 11/1684 〈neu〉 (= Anlage 6 der Antragsschrift). –

zu haben. Dieser Anspruch auf Verfügungsbefugnis über selbstinitiierte Untersuchungsaufträge seitens der konkreten Antragsminderheit sei rechtlich unbegründet.

Der Untersuchungsauftrag sei inhaltlich verfassungswidrig. Das Einsetzungsverfahren sei mangels wirksamen Einsetzungantrags einer konkreten Antragsminderheit sowie wegen eines fehlerhaften Procedere im Bundestag ebenfalls fehlerhaft, die Einsetzung also nicht wirksam. Da eine rückwirkende Heilung der bisherigen Untersuchungshandlungen nicht in Betracht komme, sei der mit dem Organstreitverfahren geltend gemachte Anspruch auf Fehlerkorrektur unbegründet, weil es insoweit an der rechtlichen Begründetheit der Prämisse, daß eine Heilung möglich sei, fehle. Aber auch wenn man die Heilbarkeit des fehlerhaften Untersuchungsauftrages und des fehlerhaften Einsetzungsverfahrens unterstelle, sei der Anspruch auf Fehlerkorrektur unbegründet.

Es sei nicht Pflicht der Mehrheit, für verfassungsmäßige Verhältnisse zu sorgen und selbst an einer positiven Beschlußreife eines Einsetzungsantrags mitzuwirken. Die Behauptung, das Recht der SPD-Fraktion aus Artikel 44 Abs. 1 GG sei dadurch verletzt, daß der Bundestag den Änderungsantrag abgelehnt habe, ohne seinerseits eine Korrektur vorzunehmen, sei deshalb von vorneherein unbegründet.

Außerdem enthalte der Heilungsantrag der Antragstellerin sachlich eine Erweiterung des Untersu-

chungsgegenstandes. Folglich sei der Antragsgegner rechtlich nicht verpflichtet gewesen, dem Antrag mit seiner Mehrheit zum Erfolg zu verhelfen.

Selbst wenn man annehmen wolle, es hätte sich bei dem zweiten Reparaturversuch der SPD-Fraktion nicht um eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages, sondern lediglich um eine verfassungsrechtlich zulässige Beseitigung zweifelhafter und verfassungswidriger Schwächen des Einsetzungsbeschlusses gehandelt, sei das Plenum immer noch nicht verpflichtet gewesen, dem Reparaturbegehren nachzukommen. Der beantragte Untersuchungsauftrag sei nämlich inhaltlich nach wie vor nicht verfassungsgemäß gewesen.

So sei es verfassungsrechtlich durchaus zweifelhaft, daß der vorgesehene Untersuchungsausschuß sich gegen private Unternehmen richte, obwohl diese dem Kompetenzzugriff parlamentarischer Untersuchungen nur unter qualifizierten Umständen unterlägen, die hier nicht erfüllt seien. Jedenfalls sei der Untersuchungsauftrag gegen die ausdrücklich benannten Unternehmen wie gegen die unbenannten, was aus dem Wort „insbesondere" in Ziffer II Satz 1 und Ziffer II Satz 2 des Einsetzungsbeschlusses hervorgehe, im Zeitpunkt der Korrektur-Antragstellung nicht mehr zulässig gewesen, weil ein Verdacht eines rechtswidrigen Handelns des Unternehmens durch vorgängige umfassende behördliche Untersuchungshandlungen ausgeräumt gewesen sei (hinsichtlich der benannten Unternehmen), beziehungsweise weil gegen andere Unternehmen von vorneherein keine Verdachtsmomente rechtswidrigen Tuns bestanden hätten, so daß es um eine Ausforschung „ins Blaue" hinsichtlich der unbenannten Unternehmen gegangen sei.

bc) Schriftliche Empfehlungen des Bundesverfassungsgerichts an die Parteien des Organstreitverfahrens

Das Bundesverfassungsgericht richtete an die Prozeßbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten am 23. Januar 1990 gleichlautende Schreiben (Anlage 21) folgenden Inhalts:

„Der Senat hat in der genannten Sache beraten. Er gibt zu erwägen:

Der im Streit befindliche Antrag der Antragstellerin BT-Drucksache 11/3747 – hat zum Ausgangspunkt verfahrensrechtliche Probleme, die bei der Durchführung des Untersuchungsauftrags des Bundestages entstanden sind. Sie beruhen unter anderem auf dem Beschluß des Amtsgerichts vom 23. September 1988, der davon ausgeht, daß der Untersuchungsauftrag insgesamt verfassungswidrig ist, weil er in die Kompetenz der Länder eingreife, sowie auf der Auffassung des Prozeßbevollmächtigten des Untersuchungsausschusses für das Beschlagnahmeverfahren, wonach die Unternehmen, denen gegenüber gerichtliche Beschlagnahme-Maßnahmen durchgesetzt werden sollen, im Untersuchungsauftrag des Bundestages selbst bezeichnet sein müssen. Die Antragstellerin hat es durch den genannten Antrag unternommen, diese verfassungsrechtlichen Bedenken zu beheben und, um weiteren Einwänden zu begegnen, unter Nr. II das Wort ‚rechtswidrige' fallengelassen und die während der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses entstandene Kontroverse über die Reichweite des Untersuchungsauftrages (vgl. insoweit Zwischenbericht des Ausschusses S. 15 ff.) durch die die Nr. II des Untersuchungsauftrages einleitenden Worte und durch die Hinzufügung des Zeitraumes, auf den sich die Untersuchung erstrecken soll, auszuräumen gesucht.

Wie das Protokoll der Bundestagssitzung vom 25. Januar 1989 (S. 8887 ff.) ergibt, sind die Nrn. I, III und IV des Untersuchungsauftrages ihrem sachlichen Inhalt nach außer Streit, wenn man von der Bezugnahme auf die Nr. II in den Nrn. III und IV absieht. Aus der Sicht des Senats ist von den zwischen den Parteien bestehenden Streitfragen nur wesentlich, ob Nr. II des ursprünglich beschlossenen Untersuchungsauftrages verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, die auch der Änderungsantrag nicht behebt. Soweit Untersuchungen sich auf den nichtstaatlichen Bereich erstrecken, sind sie – was auch der Auffassung der Parteien entsprechen dürfte (vgl. den einstimmig gefaßten Beweisbeschluß 11/1 des Untersuchungsausschusses, der die Aufsichtsrats- und Vorstandsprotokolle der Salzgitter AG, der HDW und des IKL einbezieht; vgl. auch die Vernehmung mehrerer Zeugen aus dem Unternehmensbereich) – nach vorläufiger Auffassung des Senats jedenfalls insoweit zulässig, als sie zur Aufklärung des in den Nrn. I, III und IV genannten Sachverhalts nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig werden.

Zu der verfassungsrechtlichen Problematik, die sich angesichts dieser Sachlage stellt, hat der Senat erwogen:

Das Minderheitenrecht nach Artikel 44 Abs. 1 GG betrifft eine Initiative zur Aufklärung eines ‚Sachverhalts' (vgl. §1 Abs. 1 bwUAG). Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses macht der Bundestag diese Untersuchung zu seiner Sache, auch wenn er damit nur dem Antrag einer Minderheit folgt.

Daraus könnte zu folgern sein: Stößt ein Untersuchungsausschuß im Verlauf seiner Tätigkeit darauf, daß verfassungsrechtliche Zweifel an der Korrektheit des Untersuchungsauftrags dessen Erfüllung gefährden, liegt es in der Verantwortung des Bundestages zu prüfen, ob mit einer Änderung des Untersuchungsauftrages dem Willen des Bundestages zur Untersuchung des Sachverhalts, jedenfalls zu einem wesentlichen Teil, entsprochen werden kann.

Im vorliegenden Fall, wo der Wortlaut des Untersuchungsauftrages auf Bedenken stößt, die dessen Erfüllbarkeit in Frage stellen, könnte daher, wenn die antragsberechtigte Minderheit an der Durchführung des Untersuchungsauftrages festhält, für den Bundestag eine verfassungsrechtliche Pflicht bestehen, den Untersuchungsauftrag so zu fassen, daß der Untersuchungsausschuß seine Arbeit fortsetzen kann. Fände das in Artikel 44 Abs. 1 GG statuierte Minderheitsrecht seine Fortsetzung in einem Anspruch der Minderheit, deren Antrag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zugrundeliegt, auf Beseitigung der der Fortsetzung der Arbeit des Unter-

suchungsausschusses im Wege stehenden verfassungsrechtlichen Hindernisse, könnte der Bundestag von Verfassungs wegen gehalten sein, einem Änderungsantrag dieser Minderheit jedenfalls insoweit Folge zu leisten, als er auf die Beseitigung jener Hindernisse zielt und nicht seinerseits verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Der Minderheit bliebe es in diesem Falle überlassen, den Beschluß des Bundestages, soweit er den Änderungsantrag ablehnt, im anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anzugreifen.

Der Senat bittet die Parteien, bis zum 1. März 1990 mitzuteilen, ob auf der Grundlage der dargelegten Erwägungen eine parlamentarische Lösung des Konfliktes gefunden worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Senat alsbald entscheiden."

bd) Interfraktioneller Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrages

In Obleutegesprächen am 9. und 14. Februar 1990 wurde unter Einbeziehung parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktionen über Möglichkeiten einer parlamentarischen Lösung des Konflikts im Sinne der Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts diskutiert und der Entwurf eines interfraktionellen Antrags zur Änderung des Untersuchungsauftrags ausgearbeitet.

Die endgültige Fassung des Änderungsantrags (BT-Drucksache 11/6463, Anlage 2) wurde von den vier Fraktionen am 14. Februar 1990 im Deutschen Bundestag eingebracht. Sie lautet:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50 in Verbindung mit Plenarprotokoll 11/8) wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. I. werden die Worte ‚Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h.c. Franz Josef Strauß' ersetzt durch die Worte ‚Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes'.
2. In der Nr. I. werden das Komma nach dem Wort ‚befaßt' durch ein Fragezeichen ersetzt und der nachfolgende Nebensatz gestrichen.
3. In der Nr. II. wird das Wort ‚rechtswidrige' ersetzt durch das Wort ‚ungenehmigte'.
4. In der Nr. II. wird als 3. Absatz folgender Satz eingefügt: ‚Untersuchungen, die sich auf den nichtstaatlichen Bereich erstrecken, sind insoweit zulässig, als sie zur Aufklärung des in den Nrn. I., III. und IV. genannten Sachverhalts nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig werden.'
5. In der Nr. III. werden die Worte ‚Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen' ersetzt durch die Worte ‚Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes'.
6. In der Nr. III. wird das Wort ‚rechtswidrige' ersetzt durch die Worte ‚in Nr. II genannte'.
7. In der Nr. IV. werden die Worte ‚Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen' ersetzt durch die Worte ‚Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes'.
8. In der Nr. IV. wird das Wort ‚rechtswidrigen' ersetzt durch die Worte ‚in Nr. II. genannten'.

be) Beschluß des Deutschen Bundestages zur Änderung des Untersuchungsauftrages

Der interfraktionelle Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrags des 1. UA – 11. WP wurde in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Februar 1990 einstimmig beschlossen.

In der Debatte wurde von den Koalitionsfraktionen hervorgehoben, daß die Änderung den im bisherigen Untersuchungsauftrag enthaltenen Eingriff in die Länderkompetenzen beseitige und als Untersuchungsgegenstand das Verhalten der Bundesregierung festlege. Untersuchungen im nichtstaatlichen Bereich seien nur insoweit zulässig, als sie zur Aufklärung des Handelns der Bundesregierung notwendig würden. Auch seien die in der Formulierung des bisherigen Untersuchungsauftrags enthaltenen Vorverurteilungen entfallen.

Die Oppositionsfraktionen betonten hingegen, durch die vom Bundesverfassungsgericht erzwungene Änderung des Untersuchungsauftrags werde der Boden für die Hinhaltetaktik und die Verletzungen von Minderheitenrechten der Koalitionsfraktionen entzogen. Zwar hätte eine verfassungskonforme Auslegung des Untersuchungsauftrags zum Schutz der verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Länder gereicht, die Koalitionsfraktionen hätten aber ihre Mitwirkung daran verweigert. Die SPD-Fraktion habe immer wieder erklärt, daß sie das Verhalten von Ministerpräsidenten von Bundesländern nur insoweit untersuchen wolle, wie sich diese in die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes eingemischt und Entscheidungen der Bundesregierung beeinflußt hätten.

5. Durchführung der Untersuchung nach Änderung des Untersuchungsauftrages

a) Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Kiel in dem Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche von HDW und IKL – 591 Js 9809/89 –

Nachdem die Staatsanwaltschaft Kiel am 29. November 1989 die Verfolgung der den Verfahren bei der OFD Kiel gegen Verantwortliche von HDW und IKL zugrundeliegenden Ordnungswidrigkeiten übernommen, das Ermittlungsverfahren später auch auf weitere mögliche Delikte ausgedehnt und in diesem Rahmen zahlreiche Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt hatte, hat der Ausschuß in seiner 46.

Sitzung am 15. März 1990 beschlossen, die entsprechenden Ermittlungsakten beizuziehen (Beweisbeschluß 160/1, s. Anlage 9).

Ein Teil der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft wurde dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein vom 22. März 1990, beim Untersuchungsausschuß eingegangen am 23. März 1990, ohne Geheimeinstufung zugeleitet, allerdings mit dem Hinweis, daß die Akten zum Teil Unternehmensgeheimnisse enthielten und deshalb der vertraulichen Behandlung bedürften. Soweit nach Auffassung der Staatsanwaltschaft der Übersendung das Steuergeheimnis entgegenstehe, sei von der Übermittlung der Akten zunächst abgesehen worden. Zugleich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß ein als VS-GEHEIM eingestufter Vorgang parallel der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Weiterleitung an den Untersuchungsausschuß zugeleitet worden sei. Dieser Zuleitung von Unterlagen der Landesregierung Schleswig-Holstein lag das Erbieten des Chefs der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein vom 5. September 1988 zugrunde, dem Untersuchungsausschuß diejenigen Akten der Landesregierung, die für den Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses relevant seien, dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung zu stellen. Demgemäß hatte der Untersuchungsausschuß mit Beschluß vom 15. März 1990 um die Überlassung dieser Akten gebeten.

Unter Bezugnahme auf den Beiziehungsbeschluß der Akten der Staatsanwaltschaft Kiel vom 15. März 1990 übersandte der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 26. März 1990, eingegangen beim Untersuchungsausschuß am 27. März 1990, einen weiteren Teil der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Kiel, und zwar unter der VS-Einstufung GEHEIM. Offen wurde mitgeteilt, daß es sich um das Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kiel an den Bundesminister der Justiz zur Herbeiführung einer Stellungnahme handele, ob nunmehr eine Strafverfolgungsermächtigung gemäß § 353 b Abs. 4 StGB erteilt werde. In dem Schreiben wurde weiter angekündigt, daß der Leitende Oberstaatsanwalt bei seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß, die für den 28. März 1990 angesetzt war, weitere Akten vorlegen werde. Dazu kam es aber infolge des nachfolgend geschilderten Beschlusses des Landgerichts Kiel vom 28. März 1990 nicht mehr.

Im Rahmen von Beschwerdeverfahren, die die Betroffenen gegen die Beschlagnahmemaßnahmen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel anhängig gemacht hatten (33 Qs 8 und 9/90 sowie 33 Qs 16/90), erließ das Landgericht am folgenden Tage, dem 28. März 1990, im Wege der einstweiligen Anordnung Beschlüsse, die der Staatsanwaltschaft Kiel untersagten, die beschlagnahmten Unterlagen an den Untersuchungsausschuß herauszugeben (Anlage 22). Der Generalstaatsanwalt in Schleswig ersuchte daraufhin noch am selben Tage den Ausschuß sicherzustellen, daß die übermittelten Akten keinen weiteren Personen zur Kenntnis gebracht, nicht verwendet und zurückgegeben würden.

Der Ausschuß beschloß daraufhin unverzüglich in seiner 46. Sitzung am 28. März 1990, den genannten GEHEIM eingestuften Teil der Ermittlungsakten sowie alle Ausfertigungen der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zuzuleiten und dort unter Verschluß zu halten, bis der Ausschuß nach Erlaß der Entscheidung des Landgerichts Kiel in dem Beschwerdeverfahren erneut einen Beschluß gefaßt habe. Nachdem die Entscheidung des Landgerichts in der Hauptsache am 4.Juli 1990, wie unter AIII 2 b im einzelnen ausgeführt worden ist, ergangen war, bat der Ausschußvorsitzende zur Vorbereitung des entsprechenden Ausschußbeschlusses den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 22. August 1990, eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Kiel zu veranlassen.

Bereits vorher hatte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel mit Schreiben vom 17. August 1990, eingegangen beim Ausschuß erst am 24. August 1990, mitgeteilt, sie habe das Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Kiel vom 4. Juli 1990 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und die Vorgänge an die OFD Kiel zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 AWG abgegeben. Wegen der vordringlichen Einstellung und Abgabe des Verfahrens habe sich die Staatsanwaltschaft gehindert gesehen, über das dortige Akteneinsichtbegehren abschließend zu befinden.

Das Schreiben des Vorsitzenden vom 22. August 1990 beantwortete der StS Jensen im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein unter dem 3. September 1990. Danach hat sich die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel nach wie vor gehindert gesehen, die Akten „freizugeben" mit der Begründung, daß der OFD Kiel in der Akteneinsichtsfrage nicht vorgegriffen werden solle. Die Staatsanwaltschaft sei nicht mehr in der Lage, über die Verfahrensakten zu verfügen. Daher bitte er den Ausschußvorsitzenden, sich mit seinem Ersuchen an die OFD Kiel zu wenden.

Ein Antrag der SPD-Fraktion (Ausschußdrucksache 11-191), die Verwahrung der bei der Geheimschutzstelle eingelagerten Akten der Staatsanwaltschaft Kiel zu beenden und sie den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses unter Beachtung der Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Verfügung zu stellen, wurde von der Mehrheit in der 60. Sitzung am 13. September 1990 abgelehnt. Diese stellte sich wie schon vorher der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein auf den Standpunkt, daß auch bezüglich dieses Teils der Ermittlungsakten nunmehr eine Entscheidung der OFD Kiel bzw. des Bundesfinanzministers eingeholt werden müsse, Im übrigen seien auch die Entscheidungen des Amts- und Landgerichts Bonn zu beachten, wonach für eine Einsichtnahme in Geheimakten die erforderliche Zuverlässigkeit fehle. Abg. Gansel vertrat demgegenüber die Auffassung, die Bedingung für die Verwahrung der Akten in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages sei mit der endgültigen Entscheidung des Landgerichts Kiel über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahmemaßnahmen der Staatsanwaltschaft Kiel entfallen. Damit stehe einer Freigabe der Akten nichts mehr im Wege. Die OFD Kiel bzw. die Bundesregierung sei lediglich für die Entscheidung über eine Aufhebung der GEHEIM-Einstufung dieser Akten zuständig.

b) Beschwerde im Aktenbeschlagnahmeverfahren des 1. Untersuchungsausschusses des 11. Deutschen Bundestages gegen HDW und IKL

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen (Ausschußdrucksache 11/157) beschloß der Ausschuß in seiner 46. Sitzung am 15. März 1990 auf der Grundlage des geänderten Untersuchungsauftrages mit fünf Stimmen bei vier Enthaltungen, gegen den Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988 (50 Gs 500/88) Beschwerde einzulegen. Die Antragsteller hatten ihren Antrag damit begründet, daß die vom Amtsgericht angenommene Verfassungswidrigkeit des bisherigen Untersuchungsauftrags wegen Verstoßes gegen das Bundesstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG durch die Änderung des Untersuchungsauftrags beseitigt sei. Zuvor hatte der Abg. Gansel erklärt, er halte die Einlegung der Beschwerde nicht für zulässig. Sein Antrag auf Nichtbefassung wurde abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag der Abg. Frau Eid abgelehnt, die Behandlung des Antrags auf Einlegung der Beschwerde zurückzustellen.

ba) Einlegung der Beschwerde beim Amtsgericht Bonn

Der Ausschußvorsitzende legte als Vertreter des Ausschusses die Beschwerde mit Schriftsatz vom 15. März 1990 beim Amtsgericht Bonn ein. Zur Begründung bezog er sich zunächst darauf, daß der Deutsche Bundestag in seiner 197. Sitzung am 15. Februar 1990 den in der angegriffenen Entscheidung für verfassungswidrig erachteten Untersuchungsauftrag gemäß dem beigefügten Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 11/6463 vom 14. Februar 1990, geändert habe.

Weiter führte er aus, daß die von den Antragsgegnern geltend gemachten Zweifel an der ordnungsgemäßen Einsetzung des Untersuchungsausschusses auch deswegen nicht griffen, weil das Bundesverfassungsgericht in dem Organstreitverfahren der SPD-Fraktion gegen den Deutschen Bundestag wegen Ablehnung der beantragten Änderung des Untersuchungsauftrages – 2 BvE 3/89 offenbar von einer wirksamen Einsetzung des Untersuchungsausschusses ausgegangen sei. Die Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft Kiel im Rahmen des Ermittlungsverfahrens 591 Js 9809/89 – gegen Verantwortliche von HDW und IKL zwischenzeitlich bei den Antragsgegnern Unterlagen beschlagnahmt habe, die auch Gegenstand des Antrags des Ausschusses seien, lasse das Rechtsschutzinteresse des Ausschusses nicht entfallen. Diesem gehe es zunächst nur um die Anordnung und nicht um die Realisierung der Beschlagnahme. Außerdem habe er die begehrten Unterlagen im Wege der Amtshilfe nicht erhalten. Die Beschaffung der Unterlagen über die Staatsanwaltschaft stelle für die Betroffenen einen verhältnismäßig geringeren Eingriff dar. Während bei der gerichtlichen Beschlagnahme eine Auswahl der dem Ausschuß auszuhändigenden Akten unter dem Gesichtspunkt der Relevanz für den Untersuchungsausschuß durch den Ermittlungsrichter erfolgen müsse, sei im Rahmen der Amtshilfe eine solche Rechtsschutzgarantie nicht vorgesehen.

Die Antragsgegner wiederholten ihre bereits im vorangegangenen Verfahren vorgebrachten Einwendungen gegen einen Herausgabeanspruch des Ausschusses und meinten, der Ausschuß sei nach den Beschlagnahmemaßnahmen der Staatsanwaltschaft Kiel nicht mehr beschwert. Außerdem trugen sie weitere Ereignisse vor, um ihre Behauptung, der Ausschuß könne die erforderliche Geheimhaltung der Unterlagen nicht gewährleisten, zu erhärten.

bb) Entscheidung des Amtsgerichts Bonn

Das Amtsgericht Bonn lehnte es mit Beschluß vom 16. Juli 1990 (Anlage 23) ab, der Beschwerde des Ausschusses abzuhelfen und legte die Sache der 1. Großen Strafkammer bei dem Landgericht Bonn zur Entscheidung vor. Zur Begründung führte es folgendes aus:

Soweit die mit den Beschlagnahmebegehren herausverlangten Papiere sich bereits in den Händen der Staatsanwaltschaft Kiel befänden, könnten sie nicht mehr bei den Beschwerdegegnern beschlagnahmt werden. Das Begehren stelle sich der Sache nach als Verlangen nach Herausgabe weiterer Kopien durch die Staatsanwaltschaft Kiel dar. Hierüber zu befinden, sei jedoch nicht Aufgabe des angerufenen Amtsgerichts, sondern nach §§ 23, 25 EGGVG des Oberlandesgerichts in Schleswig. Hierbei handele es sich nämlich um das Verlangen nach einem Justizverwaltungsakt, für das der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben und die Zuständigkeit eines Strafsenats des örtlichen Oberlandesgerichts begründet sei.

Soweit die herausverlangten Papiere der Staatsanwaltschaft Kiel noch nicht vorlägen, könne jedenfalls derzeit ebenfalls dem Beschlagnahmebegehren nicht gefolgt werden, da dem Beschwerdeführer in seiner jetzigen Besetzung Mitglieder angehörten, gegen die die Staatsanwaltschaft Bonn wegen Vergehens nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB mit dem Ziel der Aufhebung ihrer Immunität vorermittele, bei denen im Hinblick auf ihre Presseerklärung vom 28. März 1990 auch naheliege, daß sie geheime Papiere an die Medien weitergegeben hätten und schließlich im Hinblick auf eine Erklärung ihrer Fraktionssprecherin ernstlich zu besorgen sei, daß sie in dieser Weise fortführen. Das Gericht bezog sich auf den unter A V 1 be geschilderten Vorgang der Wiedergabe des Inhalts von geheim eingestuften Akten der Staatsanwaltschaft Kiel in einer Presseerklärung der GRÜNEN, deretwegen von der Staatsanwaltschaft Bonn zunächst ein Vorermittlungsverfahren gegen das Mitglied des Ausschusses von der Fraktion DIE GRÜNEN Ursula Eid sowie das stellvertretende Mitglied des Ausschusses von der Fraktion DIE GRÜNEN Angelika Beer eingeleitet worden war und nach Erteilung der erforderlichen Strafverfolgungsermächtigung nach § 353 b StGB durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages in ein normales staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn umgewandelt worden ist.

In einer Presseerklärung der SPD im Deutschen Bundestag vom 16.Juli 1990 kommentierte Abg. Gansel diese Gerichtsentscheidung unter anderem folgendermaßen:

„Zur politischen Bewertung dieser Vorgänge:

1. Amtsrichter Hertz-Eichenrode begründet seinen Beschluß im wesentlichen damit, daß bei der Staatsanwaltschaft Bonn wegen des Verdachts eines Vergehens nach §353b Strafgesetzbuch ge-

gen 2 Ausschußmitglieder der Grünen wegen einer Presseerklärung vom März 1990 Vorermittlungen laufen. Er verschweigt dabei, daß diese Vorermittlungen auf einer Anzeige der Rüstungsfirmen beruhen, und bewertet den Sachverhalt in einer Weise, die die Grenzen zur berühmten ,Vorverurteilung' überschreitet. Amtsrichter Hertz-Eichenrode sieht die Voraussetzung für die Übergabe von Firmenakten (ohne daß er differenziert zwischen möglicherweise geheimen und möglicherweise nicht geheimen Unterlagen) für so lange nicht gegeben, wie ,dem Ausschuß Mitglieder angehören, die im Verdacht strafbarer Verletzung ihrer Geheimhaltungspflichten stehen und von denen weiterhin zu besorgen ist, daß sie sich an das Beschlossene nicht halten, da die beschlossenen Vorkehrungen nicht hinreichen, solange solche Ausschußmitglieder nicht gegen andere Unverdächtige ausgewechselt sind, von denen im Ernst erwartet werden darf, daß sie die Gesetze achten' (sic!).

Diese Formulierungen überschreiten das Maß des juristisch Zulässigen und verfassungspolitisch Erträglichen. Der Amtsrichter maßt sich nicht nur an, welche vom Bundestag bestimmten Ausschußmitglieder dem Ausschuß weiter angehören dürfen, sondern auch, welche Ausschußmitglieder ihm in Zukunft angehören sollen (,andere Unverdächtige. . ., von denen im Ernst erwartet werden darf, daß sie die Gesetze achten'). Sinnvollerweise sollte der im Bundestag beratene Gesetzentwurf für Untersuchungsausschüsse einen zusätzlichen Paragraphen erhalten: ,Mitglieder eines Untersuchungsausschusses werden aus dem Kreis der vom Amtsrichter Hertz-Eichenrode für unverdächtig gehaltenen Mitglieder des Deutschen Bundestages von den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach d'Hondt benannt.'

. . .

3. Alles deutet aber darauf hin, daß die einschlägige deutsche Tradition hochgehalten wird, daß sich die Reichs- bzw. Bundesregierung bei dubiosen Waffengeschäften, in die sie verwickelt ist, darauf verlassen kann, daß die von der Justiz verinnerlichte Staatsräson gilt ,The king can do no wrong'.

. . ."

Dem Untersuchungsausschuß ist nicht bekannt geworden, daß der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Rolf Krumsiek (SPD), das Amtsgericht Bonn gegen diesen unsachlichen, wenn nicht sogar als ausfällig zu beurteilenden Angriff seines Parteifreundes Gansel auf ein unabhängiges Gericht und die gesamte deutsche Justiz in Schutz genommen hätte.

bc) Entscheidung des Landgerichts Bonn

Das Landgericht Bonn hob mit Beschluß vom 30. Juli 1990 (Anlage 24) den Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988 mit der Maßgabe auf, daß die Beschlagnahme aller Akten und Geschäftsunterlagen des IKL, die bereits an den 4. UA – 10. WP herausgegeben worden waren, angeordnet werde.

Hinsichtlich der genannten Unterlagen wurde der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Bonn angewiesen, diese unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BVerfGE 77, S. 1 ff. aufgestellten Grundsätze auszuwerten und die danach auszuhändigenden Unterlagen erst dann an den Beschwerdeführer herauszugeben, wenn die ordnungsgemäße Geheimhaltung entsprechend den Regeln des Deutschen Bundestages gewährleistet erscheine.

Im Gegensatz zur Vorinstanz, dem Amtsgericht Bonn, hielt sich das Landgericht für verpflichtet und berechtigt zu überprüfen, ob der Ausschuß in formal rechtmäßiger Weise sowie mit zulässiger Aufgabenstellung konstituiert worden sei und sich bei der Beweiserhebung innerhalb des Rahmens des vom Bundestag beschlossenen Themenkatalogs bewege. Das Gericht ging davon aus, daß es bei der Beurteilung der formellen und materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Herausgabeanspruchs keinen nichtjustiziablen Bereich parlamentarischen Handelns gebe. In der Entscheidung wurden die parlamentarischen Vorgänge im Zusammenhang mit der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses in allen Einzelheiten mit dem Ergebnis gewürdigt, daß aufgrund konkludenter Zustimmung auch der Mitglieder der Koalitionsfraktionen von einer wirksamen Einsetzung des Ausschusses auszugehen sei. Im übrigen seien nach Ansicht der Kammer eventuelle Abstimmungsfehler jedenfalls durch die von allen Fraktionen getragenen Änderungen des Untersuchungsauftrags am 14. Februar 1990 nachträglich geheilt. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sollte vor einer Aushändigung der beschlagnahmten Akten an den Ausschuß eine Auswahl durch den Ermittlungsrichter unter dem Gesichtspunkt der Relevanz für den Untersuchungsauftrag erfolgen.

Das Gericht lehnte die Anträge ungeachtet des Vorliegens anderer Voraussetzungen für eine Beschlagnahme mit der Begründung ab, die betreffenden Unterlagen seien bereits von der Staatsanwaltschaft Kiel beschlagnahmt worden. Der Ausschuß könne sie sich dort auf dem einfacheren und die Antragsgegner weniger belastenden Weg der Amtshilfe beschaffen. Gleichzeitig vertrat das Gericht die Auffassung, daß sowohl der Ausschuß als auch die Antragsgegner gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft das Verwaltungsgericht anrufen könnten. Dabei müsse dieses Gericht – wie im Regelfall der Ermittlungsrichter – überprüfen, ob und in welchem Umfang die beschlagnahmten Papiere an den Ausschuß ausgehändigt werden könnten.

Schließlich hat das Landgericht dem Amtsgericht aufgegeben, die Unterlagen, deren Beschlagnahme angeordnet wurde, erst an den Ausschuß herauszugeben, wenn dieser durch den Austausch bestimmter Mitglieder oder ähnlich geeignete Maßnahmen Geheimhaltungslücken geschlossen habe. Anlaß hierfür sind die vorher erwähnten Presseerklärungen und Veröffentlichungen vornehmlich der Ausschußmitglieder der GRÜNEN in den Medien nach Eingang GEHEIM eingestufter Akten im Ausschuß, die u.a. zu Ermittlungsverfahren gegen zwei Ausschußmitglieder geführt haben und die auch mehrfach Gegenstand von Erörterun-

gen im Ausschuß (Stenographisches Protokoll 47, S. 15) waren. Das Gericht sah offensichtlich die Grenze, daß das Bekanntwerden von geheimgehaltenen Tatsachen trotz ansonsten ausreichender rechtlicher und tatsächlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung noch keinen hinreichenden Anlaß zur Verweigerung der Aktenherausgabe darstellt, aufgrund dieser Vorkommnisse als überschritten an.

bd) Gründe des Amtsgerichts Bonn für die Nichtherausgabe der beschlagnahmten Akten an den Untersuchungsausschuß

Im Hinblick auf neues Vorbringen von Unternehmensseite wandte sich das Amtsgericht Bonn unter dem 10. August 1990 an den Untersuchungsausschuß und bat um Stellungnahme betreffend die Sicherung des Geheimschutzes. Anlaß dazu war der Hinweis in dem Schriftsatz des Rechtsvertreters von IKL, daß auch gegen Mitglieder der SPD-Fraktion der konkrete Verdacht unerlaubten Umgangs mit Geheimschutzdaten bestehe. So habe die SPD-Fraktion ihren Entwurf eines Zwischenberichts am 11. Oktober 1989 in einer Pressekonferenz vorgelegt, in dem es auf S. 26 heiße, daß die Namen der als Kuriere tätig gewordenen Angehörigen der südafrikanischen Botschaft GEHEIM eingestuft seien. Anlage 14 zu diesem Entwurf des Zwischenberichts enthalte unter Nr. 2 einen Brief des SPD-Abgeordneten Gansel an den Vorsitzenden des Anti-Apartheid-Ausschusses der Vereinten Nationen, in dem er die Namen der Kuriere offenlege. Einen weiteren Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten sah der Rechtsvertreter von IKL in dem bereits im Zwischenbericht, dort allerdings bislang anonym geschilderten Fall der Verwendung einer Notiz durch Norbert Gansel, die sich dieser als Mitglied des 4. UA – 10. WP aus den beigezogenen und GEHEIM eingestuften Unterlagen entgegen den Regelungen der Geheimschutzordnung angefertigt und im weiteren Verlauf des 1. Untersuchungsausschusses verwendet hatte.

Zur Vorbereitung der Beratungen des Ausschusses zu Fragen der Geheimhaltung nahm der SPD-Obmann Norbert Gansel mit Schreiben vom 21. August 1990 (s. Anlage 25) zu den Vorwürfen in dem Schriftsatz des Rechtsvertreters von IKL wie folgt Stellung:

"...

Die Vorwürfe, die RA Dr. Zoglmann gegen mich wegen angeblichen Verstoßes gegen die Geheimschutzbestimmungen des Deutschen Bundestages richtet, sind absurd und entbehren jeder Grundlage. RA Dr. Zoglmann hat offensichtlich in seinem Schriftsatz vom 9.8.1990 Anschuldigungen aufgegriffen, die die Bevollmächtigten des früheren schleswig-holsteinischen Staatssekretärs Dr.Schleifer in zwei Strafanzeigen vom 26.4.1990 und 11.5.1990 gegen mich bei der Staatsanwaltschaft Kiel erhoben haben. Ich habe gegenüber der Staatsanwaltschaft Kiel hierzu Stellung genommen und übersende Ihnen in der Anlage diese Stellungnahme, die in vollem Umfang geeignet ist, auch die von RA Dr. Zoglmann gegen mich erhobenen Vorwürfe zu widerlegen.

Soweit Dr. Zoglmann mich beschuldigt, ich hätte aus geheim-eingestuften Unterlagen Notizen gefertigt und diese in nichtöffentlicher Sitzung preisgegeben, verweise ich auf die 18. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 18.4.1988, in der ausschließlich der damit zusammenhängende Sachverhalt behandelt wurde. Der Sachverhalt war niemals Gegenstand einer öffentlichen Sitzung; auf die diesbezügliche Darstellung im Zwischen-Bericht (Seite 17) nehme ich insofern Bezug. Die in geschmeidiger Kongruenz kolportierte Anschuldigung des Rechtsanwalts Dr. Zoglmann ist offenkundig falsch. Die Bezugnahme des Dr. Zoglmann auf die Presseerklärung des Kollegen Bohl vom 1.8.1990 ist insofern entlarvend.

..."

Auf diese Weise erhielt der Untersuchungsausschuß davon Kenntnis, daß gegen Norbert Gansel aufgrund einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel ein Vorermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 591 AR 392/90 wegen Vergehens nach § 353 b StGB und anderer Straftaten anhängig war.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE GRÜNEN Frau Eid und Frau Beer verwiesen auf ein Schreiben vom 21. August 1990 an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein (s. Anlage 26), das von ihnen mit dem Hinweis „(nach Diktat verreist)" nicht unterschrieben wurde und in dem sie die Bezugnahme des Amtsgerichts Bonn und des Landgerichts Bonn auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bonn als Vorverurteilung kritisieren. Im übrigen behaupteten sie, daß „die GRÜNEN sich selbstverständlich an notwendige Geheimhaltungsvorschriften halten werden" ohne darzulegen, welche Geheimschutzmaßnahmen sie als notwendig anerkennen werden; darüber hinaus enthält das Schreiben die Passage, daß sie niemals Geheimakten an Medien weitergegeben hätten und auch nicht beabsichtigten, dies zu tun. Ihre Presseerklärung vom 28. März 1990 beinhalte ihres Erachtens keinen Geheimnisverrat im Sinne des § 353 b StGB. Wenn durch einige Formulierungen der Eindruck entstanden sei, es sei die Absicht gewesen, Geheimnisse aus staatsanwaltschaftlichen Akten preiszugeben, werde dies bedauert.

In der 58. Sitzung des Ausschusses am 4. September 1990 wurde die Angelegenheit mit dem Ergebnis beraten, daß sowohl der SPD-Abgeordnete Gansel auch die GRÜNEN-Abgeordnete Frau Beer den Vorsitzenden aufforderten, ihre Schreiben dem Amtsgericht Bonn als dem für die Vollstreckung des Landgerichtsbeschlusses zuständigen Gericht zu übermitteln.

Der von Abg. Stobbe gestellte Antrag, der Ausschuß möge feststellen, daß er nach den schriftlich vorliegenden Erklärungen von Ausschußmitgliedern die Geheimhaltung für gewährleistet halte, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Auf der Grundlage der entsprechenden Meinungsbildung im Ausschuß übermittelte der Vorsitzende mit Schriftsatz vom 5.September 1990 dem Amtsgericht die vorgenannten Schreiben und teilte weiter mit, daß der Ausschuß zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung des Geheimschutzes nicht beschlossen habe.

Das Amtsgericht Bonn gab am 20. September 1990 dem Ausschuß bekannt, daß die Unternehmensunterlagen von IKL freiwillig an das Gericht herausgegeben worden seien. Da der Ausschuß weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung nicht getroffen habe und die beiden in dem Beschluß des Landgerichts namentlich genannten Ausschußmitglieder nicht ausgewechselt worden seien, könnten die Unterlagen nicht an den Ausschuß ausgehändigt werden. Der gegen die beiden Ausschußmitglieder bestehende Verdacht sei durch das dem Schriftsatz des Vorsitzenden vom 5. September 1990 in Ablichtung beigefügte Schreiben vom 21. August 1990, das die beiden Mitglieder an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein gerichtet hätten, nicht ausgeräumt (Anlage 27).

Am 26. September 1990 veröffentlichte der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel eine Presseerklärung, mit der die Einstellung des Vorermittlungsverfahrens gegen den SPD-Abgeordneten Gansel mitgeteilt wurde. Die Presseerklärung hat folgenden Wortlaut:

> „Weitergabe von Vermerken zu den Ergebnissen der Sitzungen des U-Boot-Untersuchungsausschusses durch Staatssekretär a.D. Dr. Schleifer an Vorstandsmitglieder der Salzgitter AG bzw. Howaldtswerke/Deutsche Werft AG.
>
> Die Staatsanwaltschaft Kiel hat von Amts wegen geprüft, ob Anlaß besteht, gegen Dr. Schleifer ein Ermittlungsverfahren wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen (§ 353 StGB) einzuleiten. Die Überprüfung hat keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte (§ 152 Abs. 2 StPO) ergeben, welche die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens rechtfertigen könnten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob Dr. Schleifer sämtliche Vermerke weitergeleitet hat, die kürzlich im schleswig-holsteinischen Finanzministerium aufgetaucht sind. Nur einer dieser Vermerke war als ‚vertraulich' eingestuft; die übrigen waren offen. Der Tatbestand des §353 b StGB wäre in keinem Fall verletzt, weil selbst der eingestufte Vermerk seinem Inhalt nach keine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit darstellt und seine möglicherweise unbefugte Offenbarung keine wichtigen öffentlichen Interessen von Rang gefährdet hätte.
>
> Soweit Dr. Schleifer wegen der Veröffentlichung des zugrunde liegenden Vorgangs Strafanzeige gegen den Bundestagsabgeordneten Gansel und/oder unbekannte Dritte erstattet hat, hat die Vorprüfung ebenfalls keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat ergeben. Abgeordnete unterliegen grundsätzlich nicht den besonderen Amtspflichten zur Verschwiegenheit nach § 353 b StGB. Hinzukommt auch insoweit, daß die Vermerke nicht als geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind. Es kann somit auch offenbleiben, von welcher Person die von Dr. Schleifer beanstandete Information ausgegangen ist. Der Kreis der möglichen Täter ist unüberschaubar groß."

Soweit ersichtlich, beschäftigt sich die Presseerklärung hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens gegen Norbert Gansel nur mit der Veröffentlichung von Unterlagen, die Grundlage der Ermittlungen gegen StS a.D. Dr. Schleifer waren. Die Presseerklärung beschäftigt sich nicht mit dem dem Untersuchungsausschuß ebenfalls bekannten Vorgang der Nennung der Kuriere der südafrikanischen Botschaft gegenüber einem Ausschuß der VN und in der Presseveröffentlichung bei Vorlage des Entwurfs der SPD-Fraktion für einen Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses am 11. Oktober 1989, obwohl auch dieser Vorgang der Staatsanwaltschaft Kiel im Zuge der Vorermittlungen gegen Norbert Gansel zur Kenntnis gebracht worden war. Dem Untersuchungsausschuß ist nicht bekannt, ob die Staatsanwaltschaft Kiel insoweit das Vorermittlungsverfahren eingestellt hat, insbesondere dabei die vom Untersuchungsausschuß getroffenen und auch für Mitglieder des Ausschusses geltenden und bindenden Beschlüsse zur Geheimhaltung einbezogen hat. Die Bemerkung in der Presseerklärung, Abgeordnete unterlägen grundsätzlich nicht den besonderen Amtspflichten zur Verschwiegenheit nach § 353 b StGB, lassen insoweit offen, ob und inwieweit die Staatsanwaltschaft Kiel die in den Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses auf BT-Drucksache 11/6141 im Detail geschilderten Geheimschutzmaßnahmen im einzelnen gewürdigt hat. Im übrigen ist davon auszugehen, daß die Staatsanwaltschaft Kiel jedenfalls nicht geprüft hat, wie die Anfertigung und Verwendung einer Notiz durch Norbert Gansel, die dieser sich aus beigezogenen und geheim eingestuften Unterlagen des 4. UA – 10. WP gemacht und im Verlauf des 1. UA – 11. WP benutzt hatte, strafrechtlich zu würdigen ist. Den durch Norbert Gansel mit seinem Schreiben vom 21. August 1990 an das Ausschußsekretariat überlassenen Unterlagen des Vorermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Kiel 591 AR 392/90 ist nicht zu entnehmen, daß dieser Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Kiel zur Kenntnis gelangt wäre; im Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses war dieser Sachverhalt bislang ohne Nennung der Person geschildert worden.

c) Beiziehung der von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel an die OFD Kiel abgegebenen Ermittlungsakten

Der Ausschuß beschloß in seiner 60. Sitzung am 13. September 1990 einstimmig, die Ermittlungsakten bei der OFD Kiel, die die Staatsanwaltschaft Kiel, wie sie gegenüber dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 17. August 1990 angekündigt hat, an die OFD Kiel zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit gem. § 33 AWG abgegeben hat, beizuziehen (Beweisbeschluß 11-196). Auf das entsprechende Schreiben an den Bundesfinanzminister vom 13. September 1990 teilte das BMF am 19. September 1990 fernmündlich mit, daß eine umfangreiche Schutzschrift der betroffenen Unternehmen vorliege, die eine kurzfristige Entscheidung ausschließe.

d) Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Bonn in dem Ermittlungsverfahren gegen MD Teltschik – 50 Js 146/90 –

Bei der Beschlagnahme von Unterlagen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Verantwortliche von HDW und IKL – 591 Js 9809/89 – ergaben sich Erkenntnisse, die die Staatsanwaltschaft Kiel an die Staatsanwaltschaft Bonn weiterleitete (Stenographisches Protokoll 47, S. 28 f.). Es handelt sich u.a. um die Kopie eines Briefes des Bayerischen Ministerpräsiden-

ten an den Bundeskanzler vom 5. November 1984 (Stenographisches Protokoll 53, S. 13).

Am 2. Mai 1990 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bonn dem Ausschuß mit, die Staatsanwaltschaft Bonn prüfe unter der Geschäftsnummer 50 Js 146/90 anhand von Unterlagen, die von der Staatsanwaltschaft Kiel in dem dort damals noch anhängigen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Vergehen gegen das AWG sichergestellt und der Staatsanwaltschaft Bonn zum weiteren Befinden zugeleitet worden seien, ob Ministerialdirektor Teltschik in der 10. und 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vor dem jeweiligen „U-Boot-Untersuchungsausschuß" falsch ausgesagt haben könnte. Die Akten des Ermittlungsverfahrens bestehen lt. Schreiben der Staatsanwaltschaft Bonn vom 29. Mai 1990 im wesentlichen aus Ablichtungen von Unterlagen, die in dem Ermittlungsverfahren 591 Js 9809/89 der Staatsanwaltschaft Kiel beschlagnahmt worden sind.

Der Ausschuß beschloß in seiner 52. Sitzung am 17. Mai 1990, diese Akten zu Beweiszwecken beizuziehen. Auf das entsprechende schriftliche Ersuchen des Vorsitzenden vom selben Tage antwortete der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bonn mit Schreiben vom 28. Mai 1990, die erbetenen Akten könnten dem Ausschuß vorerst nicht zur Verfügung gestellt werden, da die III. Große Strafkammer des Landgerichts Kiel die Herausgabe der in dem Ermittlungsverfahren 591 Js 9809/89 von der Staatsanwaltschaft Kiel beschlagnahmten Unterlagen, von denen sich Ablichtungen in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Bonn befinden, bis zur Entscheidung über die Beschwerde der Betroffenen gegen die Beschlagnahmemaßnahmen für unzulässig erklärt habe. Nach Erlaß dieser Entscheidung werde er auf die Angelegenheit zurückkommen.

Der Ausschuß erhielt die Ermittlungsakten schließlich am 7. September 1990 als Geheimakten über den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

In seiner 59. Sitzung am 12. September 1990 faßte der Ausschuß auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig folgenden Beschluß (Beschluß 11-197):

> „Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bonn werden ersucht, die Geheim-Einstufung der von ihr dem Untersuchungsausschuß überlassenen Aktenstücke im Ermittlungsverfahren gegen Ministerialdirektor Horst Teltschik wegen des Verdachts falscher uneidlicher Aussage aufzuheben."

Auf das entsprechende Schreiben des Vorsitzenden vom 13. September 1990 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Bonn noch am selben Tage mit, daß im Hinblick darauf, daß der 1. UA – 11. WP in Kenntnis der vorgetragenen Besorgnisse gestern einstimmig beschlossen habe, um die Aufhebung der Geheimeinstufung zu ersuchen, die Staatsanwaltschaft Bonn diese Einstufung aufhebe. Dabei gehe sie davon aus, daß der Untersuchungsausschuß in eigener Verantwortung Maßnahmen ergreife, die Verletzungen von Grundrechten von Betroffenen zu verhindern.

Mit Schreiben vom 12. September 1990 übersandte der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine Reihe von Eingaben, mit denen die Unternehmen sich gegen die Weitergabe an den Ausschuß gewandt hatten (Anlage 28).

6. Aktivitäten Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung der Untersuchung

Auf Antrag der SPD hat der Untersuchungsausschuß einen Vorgang zur Kenntnis genommen, der nicht vom Untersuchungsauftrag ungeachtet seiner verfassungsrechtlichen Beurteilung – erfaßt ist, gleichwohl mit dem Gang des Verfahrens in Zusammenhang steht. Kurz vor der schleswig-holsteinischen Landtagswahl 1988 wurde im Mai ein Brief des Betriebsratsvorsitzenden von HDW, Herbert Baresel, vom 20. April 1988 an den SPD-Partei- und SPD-Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag, Dr. Hans-Jochen Vogel, bekannt, in dem mitgeteilt wurde, daß der Vorstand von HDW und der Aufsichtsratsvorsitzende von HDW, Ernst Pieper, an den Betriebsrat mit dem Verlangen herangetreten seien, auf den Verlauf im Untersuchungsausschuß „Südafrika" einzuwirken. Herbert Baresel schilderte die Schwierigkeit der Akquisition neuer Kundenaufträge und die daraus resultierenden Gefahren für die Arbeitsplätze; der Grund für diese Schwierigkeiten läge in den Pressemitteilungen und in dem Verhalten des „Genossen Norbert Gansel". Er selbst habe bereits am 18. April 1988 in einem Gespräch mit Norbert Gansel auf die Gefährdung der Arbeitsplätze hingewiesen; er bitte Hans-Jochen Vogel eindringlich, in dieser Angelegenheit mit dem „Gen. Gansel" zu reden.

Mit Antrag vom 16. Mai 1988 (Ausschußdrucksache 11-109) hat die SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß versucht, die Umstände dieses Schreibens des HDW-Betriebsratsvorsitzenden in das Untersuchungsausschußverfahren einzuführen. Mit einem am 7. September 1988 eingegangenen Antrag (Ausschußdrucksache 11-129) hat die SPD-Fraktion den zuvor erwähnten Antrag geändert; dem letztgenannten Antrag waren eine Fotokopie ebenfalls eines Schreibens von Herbert Baresel vom 20. April 1988 an den SPD-Partei- und Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag, Dr. Hans-Jochen Vogel, sowie weitere Vorgänge beigefügt (Anlage 29). Das von der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß vorgelegte Schreiben von Herbert Baresel entspricht textlich und nach dem Schriftbild auf Seite 1 dem zunächst bekannt gewordenen; demgegenüber ist auf Seite 2 des Schreibens ein Passus eingefügt, der in dem zunächst bekannt gewordenen Schreiben fehlt. Dieser Passus lautet:

> „Wir, die Interessenvertretung, werden also in unverantwortlicher Weise unter Druck gesetzt (s. auch anl. Schreiben des HDW-Vorstandes an Herrn Pieper vom 20.04.1988. Bitte vertraulich behandeln)."

Der Ausschuß hat nach längerer Erörterung die Behandlung dieser Angelegenheit im Untersuchungsausschuß abgelehnt, da sie nicht zum Untersuchungsauftrag gehört und im übrigen diese Art von Einflußnahme auf die Arbeit des Parlaments nichts Unzulässiges ist. Der Ausschuß hat festgestellt, daß er die im SPD-Antrag bezeichneten Schriftstücke erhalten und zur Kenntnis genommen habe und der Antrag damit erledigt sei. Entsprechend einer Ankündigung seitens der CDU/CSU-Fraktion im Untersuchungsausschuß ist dem Ausschuß von einem Mitglied im Ausschuß eine Kopie der zunächst bekannt gewordenen Fassung des Baresel-Schreibens zur Verfügung gestellt worden (Anlage 30).

7. Rechtliches Gehör

Nachdem von allen Fraktionen die Absicht geäußert worden war, die Arbeit des Ausschusses mit einem Bericht und einer entsprechenden Plenardebatte abzuschließen und das Sekretariat mit den Vorarbeiten beauftragt worden war, führte der Vorsitzende in der 58. Sitzung am 4. September 1990 aus, es sei nunmehr zu entscheiden, ob und in welcher Weise den von diesem Bericht Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden solle.

Die Vertreter der Oppositionsfraktionen lehnten es in der anschließenden Diskussion entschieden ab, den betroffenen Unternehmen rechtliches Gehör zu gewähren. Die Untersuchung habe sich nicht gegen die Unternehmen gerichtet. Die Zeugen aus dem Unternehmensbereich seien nicht als Angeklagte vernommen worden. Ihnen seien deshalb auch nicht die entsprechenden strafprozessualen Rechte zuzugestehen. Da die betroffenen Unternehmen die Aktenherausgabe abgelehnt und die Zeugen aus dem Unternehmensbereich die Auskunft verweigert hätten, würde sich die Gewährung des rechtlichen Gehörs als doppelte Einschränkung der Minderheitenrechte darstellen. Die weitere Behandlung dieser Frage wurde daraufhin auf die nächste Beratungssitzung vertagt.

In dieser Sitzung am 13. September 1990 legte der Vorsitzende einleitend dar, der Ausschuß übe bei seiner Beweiserhebung ähnlich wie ein Gericht öffentliche Gewalt aus. Diese schlage sich auch in dem Bericht nieder. Die in dem Bericht getroffenen Feststellungen könnten daher schwerwiegend in die Rechtssphäre der genannten natürlichen und juristischen Personen eingreifen. Dabei spiele es keine Rolle, ob sich die Untersuchung gegen sie gerichtet habe oder nicht. Den in dieser Weise Betroffenen stehe gegen die Feststellungen in dem Bericht der Rechtsweg nicht offen. Daher müßte ihnen wenigstens das Recht zugebilligt werden, sich zu den sie betreffenden Ausführungen gegenüber dem Ausschuß zu äußern. Das gehöre zu dem Minimum an rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien, das bei jedem staatlichen Handeln gewährleistet sein müsse. Sowohl das OVG Hamburg in seinem Beschluß vom 27. Mai 1986 als auch das OVG Münster in seinem Beschluß vom 2. September 1986 hätten einen Anspruch derjenigen Personen, deren Persönlichkeitsschutz durch die Feststellungen in dem Bericht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses berührt werde, auf rechtliches Gehör bejaht, wenn dabei auch offen gelassen worden sei, unter welchen konkreten Voraussetzungen und in welcher Art und Weise dieses zu erfolgen habe. So sehe z.B. auch der Entwurf eines Untersuchungsausschußgesetzes, an dem derzeit gearbeitet werde, in § 27 vor, daß den Personen, die durch Ausführungen in einem Abschlußbericht in ihren Rechten beeinträchtigt sein könnten, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Darüber hinaus solle der Inhalt dieser Stellungnahme auch in dem Bericht wiedergegeben werden.

Da die maßgeblichen Sachverhalte im Zwischenbericht vom 20. Dezember 1989 dargestellt sind, ist der Ausschuß übereingekommen, den beiden in Frage kommenden Unternehmen den Zwischenbericht des Ausschusses zu übermitteln und ihnen anheim zu stellen, sich binnen einer Woche zum Sachverhalt zu äußern. Der Vorsitzende hat daraufhin den Firmen HDW und IKL unter Beifügung je eines Exemplars des Zwischenberichts in gleichlautenden Schreiben vom 13. September 1990 mitgeteilt, daß sie Gelegenheit erhielten, binnen einer Woche nach Eingang der Schreiben Stellung zu nehmen.

Angesichts der Tatsache, daß die betroffenen Unternehmen sich mit der Arbeit des Ausschusses intensiv beschäftigt hatten, wie z.B. die Schriftsätze in dem jahrelangen Beschlagnahmeverfahren zeigen, und in den öffentlichen Sitzungen häufig durch Beobachter vertreten waren bzw. aufgrund umfänglicher Berichterstattung der Medien über den Fortgang der Arbeiten des Ausschusses informiert sein konnten, erschien die Wochenfrist unter Berücksichtigung der kurzen, dem Ausschuß zur Erstellung des Berichts zur Verfügung stehenden Zeit angemessen.

Mit Schreiben vom 20. September und 21. September 1990 haben sich die beiden Unternehmen geäußert; die Stellungnahmen (Ausschußdrucksachen 205 und 206 a) sind als Anlagen 31 und 32 beigefügt.

8. Feststellung des Ausschußberichts

Der Ausschuß einigte sich in der 60. Sitzung am 13. September 1990 darauf, den Gesamtbericht in einer nichtöffentlichen Sitzung am 5. Oktober 1990 festzustellen und eine Plenardebatte am 25. Oktober 1990 anzustreben. Weiter wurde vereinbart, die Beweiserhebung in beschränktem Umfang über diesen Termin hinaus weiterzuführen. Die Ergebnisse dieser Beweiserhebung sollten in einen Zusatzbericht eingearbeitet werden. Dieser soll am 23. Oktober 1990 festgestellt und gegebenenfalls in einer vorläufigen Form dem Bericht angefügt und zusammen mit diesem in der vorgesehenen Plenardebatte behandelt werden.

In der 62. Sitzung am 5. Oktober 1990 lagen dem Ausschuß ein gemeinsamer Berichtsentwurf der Berichterstatter der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP in der Fassung vom 2. Oktober 1990 und ein abweichender Berichtsentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN in der Fassung vom 3. Oktober 1990 vor.

Für die SPD-Fraktion erklärte Abg. Gansel, der Entwurf seiner Fraktion habe nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können. Möglicherweise werde seine Fraktion eine abweichende Stellungnahme abgeben, die dem Gesamtbericht des Ausschusses zusammen mit dem vorgesehenen Ergänzungsbericht gegebenenfalls in hektographierter Form angefügt werden könne.

Abg. Bohl bemerkte, die Koalitionsfraktionen könnten der Feststellung des abweichenden Berichts der Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN als Teil des Gesamtberichts nur zustimmen, wenn ihnen die Abgabe einer rechtswahrenden Erklärung zu diesem abweichenden Bericht vorbehalten bliebe. Außerdem stelle er für die Koalitionsfraktionen den bereits schriftlich eingebrachten Antrag (Ausschußdrucksache 11-207), der Ausschuß möge beschließen, die Bundesregierung zu bitten, den Bericht des 1. UA – 11. WP und einen etwaigen Ergänzungsbericht einschließlich

etwaiger abweichender Auffassungen vom Vorsitzenden des aufgrund der Resolution 421 (1977) eingesetzten Waffenembargoausschusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Vorsitzenden des Sonderausschusses der Vereinten Nationen gegen Apartheid zu übermitteln.

Der Ausschuß faßte mit 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluß:

Als Bericht des 1. Untersuchungsausschusses wird der Bericht der Berichterstatter der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (Mehrheitsbericht) mit dem abweichenden Bericht der Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN festgestellt.

Den Berichterstattern der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bleibt es vorbehalten, im vorgesehenen Ergänzungsbericht eine rechtswahrende Erklärung zu dem Bericht der Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN abzugeben.

Ferner beschloß der Ausschuß einstimmig, den Bericht dem Deutschen Bundestag mit der Beschlußempfehlung vorzulegen, ihn zur Kenntnis zu nehmen.

Weiter stimmte der Ausschuß einstimmig dem vorgenannten Antrag auf Ausschußdrucksache 11-207 zu.

B. Feststellungen des Ausschusses

I. Rechtslage

1. Rechtscharakter der UN-Resolution 418

Die Resolution 418 (Anlage 33) wurde vom Sicherheitsrat der VN am 4. November 1977 gefaßt. Die Bundesrepublik Deutschland war an ihrer Ausarbeitung als damaliges Mitglied des Sicherheitsrats maßgeblich beteiligt. Die Resolution enthält kein allgemeines Embargo, sondern nur ein Waffenembargo gegenüber der Republik Südafrika. Der entsprechende Resolutionsteil lautet:

„Der Sicherheitsrat, ...

2. beschließt, daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen haben, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, von Militärfahrzeugen und -ausrüstung, von paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen für die vorgenannten Gegenstände, und daß sie gleichermaßen sowohl die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstungen und Materialien als auch die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung der vorgenannten Rüstungsgegenstände einzustellen haben;

3. fordert alle Staaten auf, angesichts der Ziele dieser Resolution alle in bezug auf die Herstellung und Wartung von Waffen, von Munition aller Art und von militärischen Ausrüstungen und Fahrzeugen mit Südafrika bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und Südafrika dafür gewährten Lizenzen im Hinblick auf deren Beendigung zu überprüfen;. . . ."

Die Resolution des Sicherheitsrats ist für die Mitgliedstaaten unmittelbar völkerrechtlich verbindlich. Die Bindungswirkung erstreckt sich aber nur auf die Staaten als Völkerrechtssubjekte und nicht auf die ihnen zugehörigen natürlichen und juristischen Personen. Um die Geltung der Resolution auf diese zu erstrecken, bedarf es der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Insoweit ist die Resolution 418 daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar anwendungsfähig; die UN-Resolution selbst enthält auch keine Sanktionsregelung. Für die natürlichen und juristischen Personen sind maßgeblich vielmehr allein die zur Durchsetzung der von der Resolution bezweckten Verbote erlassenen deutschen Rechtsnormen, insbesondere die Vorschriften des AWG, der AWV und des KWKG.

2. Außenwirtschaftsrecht

a) Rechtsgrundlagen

Das AWG geht als Grundlage des geltenden Außenwirtschaftsrechts vom Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs aus, § 1 Abs. 1 Satz 1 AWG. Eingeschränkt werden kann die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 AWG nur durch Verbote oder Genehmigungserfordernisse (Genehmigungsvorbehalt), die entweder im AWG selbst eine Rechtsgrundlage haben oder in Rechtsverordnungen enthalten sind, die ihrerseits aufgrund des AWG erlassen worden sind. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AWG sind Beschränkungen „so zu gestalten, daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird".

Für den Bereich der Warenausfuhr sind in der AWV und der Ausfuhrliste (AL) die geltenden Beschränkungen festgelegt.

b) Zweifel an der Rechtswirksamkeit

Die Vorschriften der AWV insbesondere die hier einschlägigen Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1, 45 Abs. 3 AWV wurden mehrfach geändert. Die Änderungen erfolgten vorwiegend im Umlaufverfahren.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat jetzt in seinem Urteil vom 19. März 1990 (8 UE 811/88) zwei Verordnungen zum Außenwirtschaftsrecht, die im Umlaufverfahren beschlossen wurden, wegen der konkreten Umstände jenes Umlaufverfahrens als nicht ordnungsgemäß zustandegekommen angesehen.

Verordnungen im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts sind gemäß § 27 AWG von der Bundesregierung zu erlassen. Das setzt eine Beschlußfassung der Bundesregierung voraus.

§ 20 der Geschäftsordnung der Bundesregierung regelt das Verfahren der Beschlußfassung:

„§ 20

(1) Die Bundesregierung faßt ihre Beschlüsse in der Regel gemeinschaftlich.

(2) Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so soll der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes die Zustimmung der Mitglieder der Bundesregierung auf schriftlichem Wege einholen (Umlaufsache). Bestehen über die Notwendigkeit einer mündlichen Beratung Zweifel, so hat er die Entscheidung des Bundeskanzlers herbeizuführen."

Das Umlaufverfahren ist folglich nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung als besondere Form des Beschlußverfahrens außerhalb der Kabinettssitzungen für Fälle, die keine mündliche Beratung erfordern, ausgestaltet. Die Geschäftsordnung sieht für solche Fälle vor, daß ein Beschluß auf schriftlichem Wege (§ 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bundesregierung) herbeizuführen ist, der dadurch zustande kommt, daß die Zustimmung der Mitglieder der Bundesregierung schriftlich eingeholt wird. Bei der schriftlichen Zustimmung handelt es sich um eine Willenserklärung des jeweiligen Regierungsmitglieds. Ein Beschluß, der auf diese Weise zustande kommt, stellt eine Entscheidung des Kabinetts dar, bei der lediglich auf die mündliche Beratung verzichtet wurde.

Gegen das Umlaufverfahren, so wie es in jenen Fällen gehandhabt worden war, wendet der Hessische Verwaltungsgerichtshof ein, daß eine fingierte Zustimmungserklärung ohne eine rechtliche Regelung, die dem Schweigen die Folgen einer solchen Willenserklärung beimesse, nicht angenommen werden könne, sie sei formunwirksam. Die Fiktion einer Willenserklärung stelle keine Form der Mitwirkung bei der Beschlußfassung dar.

Gegen die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. März 1990 (8 UE 811/88) hat die Bundesregierung Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Eine Entscheidung hierüber liegt noch nicht vor.

Vorsorglich wurde die AWV zur Rechtsbereinigung in der Fassung vom 18.12.1986, die seit dem 1.1.1987 gilt, im Kabinett insgesamt neu beschlossen (BGBl 1987 I, S. 2671).

Da die in Erfüllung der UN-Resolution 418 erlassene Vorschrift des § 45 Abs. 3 AWV im Umlaufverfahren zustande gekommen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß sie – vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts keine Rechtswirksamkeit erlangt hat. Dies würde bedeuten, daß die Bundesregierung unter Bundeskanzler Helmut Schmidt das VN-Rüstungsembargo gegen Südafrika nicht wirksam umgesetzt hätte, sondern daß dies erst durch die Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Kohl geschah. Eine ähnliche Lage ergäbe sich bezüglich § 5 AWV.

c) Außenwirtschaftliche Rechtslage im einzelnen

Für die Ausfuhr von Waren sowie von Unterlagen zur Fertigung von Waren ist in der AWV in den §§ 5 Abs. 1, 45 Abs. 3 AWV ein Genehmigungsvorbehalt statuiert.

§ 5 Abs. 1 AWV in der bis Juli 1985 geltenden Fassung lautete:

„(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für die Unterlagen zur Fertigung der Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der AL genannt sind."

§ 45 Abs. 3 AWV in der bis Juli 1985 geltenden Fassung lautete:

„(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Südwestafrika ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren betreffen."

Durch die 58. Verordnung zur Änderung der AWV vom 1. Juli 1985 (BGBl. I S. 1258, 1313) erhielten die Vorschriften folgende Fassung:

§ 5 Abs. 1

„(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren, sofern sie für Gebietsfremde bestimmt sind, die in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig sind."

§ 45 Abs. 3

„(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Namibia ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren betreffen."

Die AL enthält nur diejenigen Waren, deren Ausfuhr Beschränkungen unterliegt. In Teil I der AL sind Waren von verteidigungspolitischer Bedeutung aufgeführt, deren Ausfuhr in Verbindung mit den §§ 5, 5a, 38 Abs. 1, 40 und 45 AWV der Genehmigung bedarf. Diese Beschränkungen dienen gemäß § 7 AWG dem Schutz der Sicherheit, des Völkerfriedens und der auswärtigen Interessen. Teil I Abschnitt A enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, Abschnitt B eine Kernenergieliste sowie Abschnitt C eine Liste für sonstige Waren von strategischer Bedeutung. In Teil I Abschnitt A der AL sind unter Ziffer 0009 (Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung) unter anderem ausdrücklich Unterwasserschiffe, Schiffskörper sowie Teile von Schiffskörpern genannt.

§ 45 Abs. 3 AWV ist eine besonders durch die UN-Resolution 418 veranlaßte Erweiterung der Genehmigungsvorbehalte des Außenwirtschaftsrechts. Während die Genehmigungspflicht für Unterlagen der genannten Waren gemäß § 5 Abs. 1 AWV seit jeher besteht, ist durch die 40. Verordnung zur Änderung der AWV vom 13. März 1978 (BGBl. Teil I S. 397) § 45 AWV um den genannten Absatz 3 erweitert worden,

der bestimmte Rechtsgeschäfte und Handlungen im Bezug auf Südafrika unter den Vorbehalt einer vorherigen Genehmigung stellt. Es handelt sich dabei um die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, soweit diese die Fertigung oder Instandhaltung der in Teil I Abschnitt A, B oder C der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) genannten Waren, z.B. Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstungen betreffen. Entsprechend der damals im Außenwirtschaftsrecht üblichen Gestaltung hat die Bundesregierung sich für einen Genehmigungsvorbehalt, nicht für ein Verbot entschieden. Obwohl die UN-Resolution 418 Konstruktionsunterlagen vom Wortlaut her nicht erfaßt, sind durch nationales Recht Konstruktionsunterlagen – entsprechend der außenwirtschaftsrechtlichen Systematik – in die Restriktionen des Außenwirtschaftsrecht mit einbezogen worden. Die Bedeutung der UN-Resolution 418 besteht darin, daß bei Genehmigungsanträgen zu prüfen ist, ob die Resolution 418 die Erteilung einer Genehmigung zuläßt.

Wie in dem Berichtsentwurf der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen im 4. UA - 10. WP, Abg. Bohl und Abg. Beckmann, vom 17. Februar 1987 hervorgehoben wird (Seite 46), hat die Bundesregierung seit 1963 keine Lieferung von Waffen und Rüstungsgütern an Südafrika mehr genehmigt.

Nach Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft ähneln sich § 5 Abs. 1 AWV und § 45 Abs. 3 AWV in ihrem materiell-rechtlichen Gehalt und verfolgen im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AWG denselben Schutzzweck: Sie wollen den grenzüberschreitenden Transfer von militärisch-strategisch relevanten Waren, von Unterlagen zu ihrer Fertigung und von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen in Bezug auf ihre Fertigung in gleicher Weise unter Kontrolle halten (Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft an den Bundesminister der Finanzen vom 10. Februar 1987 im Rahmen des OFD-Verfahrens gegen HDW/IKL, Anlage 34). Der Bundesminister für Wirtschaft leitet daraus die Notwendigkeit ab, den Unterlagen- wie den Kenntnistransfer nach denselben Maßstäben zu beurteilen, so daß dann, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV nicht erfüllt ist, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden kann. Wörtlich heißt es dazu in dem Schreiben:

> „Geringfügige sprachliche Unterschiede im Text beider Vorschriften (§ 5 Abs. 1 Satz 1: ‚Unterlagen zur Fertigung'; § 45 Abs. 3: ‚soweit die Kenntnisse die Fertigung betreffen'), sind offensichtlich rein redaktioneller Art und können keine materielle Differenzierung begründen. Es wäre auch rechtspolitisch schwer verständlich, wollte man die von § 45 AWV umfaßte formlose (z.B. mündliche) Weitergabe von Fertigungskenntnissen strenger beurteilen als die in Unterlagen verbriefte und damit prinzipiell gefährlichere Weitergabe nach § 5 AWV."

Welchen Umfang Unterlagen im Einzelfall haben müssen, um die Tatbestände der §§ 5 Abs.1 Satz 1 und 45 Abs. 3 AWV zu erfüllen, ist abstrakt nur schwer zu bestimmen. Im Falle der Lieferung unvollständiger Fertigungsunterlagen sieht der Bundesminister für Wirtschaft die Genehmigungsbedürftigkeit als gegeben an, wenn es sich um die wesentlichen Teile der Unterlagen zur Fertigung einer in der AL genannten Ware – sei es einer kompletten Ware oder eines Warenteils – handelt. Unter wesentlichen Teilen könnten in Anlehnung an Teil I Nrn. 2 und 3 der Vorbemerkungen zur AL solche Teile verstanden werden, die besondere technische Kenntnisse oder Konstruktionsmerkmale vermitteln. Es komme dabei auf den „spezifisch militärisch-strategischen Gehalt der Unterlagen" für die fragliche Warenfertigung an (Anlage 34, S. 1).

Die Genehmigungsbedürftigkeit erfaßt nur die tatsächlichen Ausfuhrhandlungen, nicht aber eine ihr zugrunde liegende schuldrechtliche Vereinbarung.

3. Kriegswaffenkontrollgesetz

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 - KWKG - (BGBl. I S. 444, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1987, BGBl. I S. 641) erfaßt als Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 GG jedes Herstellen, Überlassen und Befördern von Kriegswaffen. Diese Handlungen, die auch den Fall der Ausfuhr erfassen, sind genehmigungsbedürftig. Die Resolution 418 wurde nicht zum Anlaß einer Änderung des KWKG genommen.

Nach § 1 Abs. 1 KWKG sind Kriegswaffen nur die in der Anlage zum KWKG - sog. Kriegswaffenliste - enumerativ aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen. Dazu gehören U-Boote, wesentliche Bestandteile von U-Booten (Rümpfe) und Teile der U-Boot-Ausrüstung (Torpedos).

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG ist eine Genehmigung zum Export von U-Booten zwingend zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde.

Konstruktionsunterlagen für den Bau eines U-Bootes sind in der Kriegswaffenliste nicht aufgeführt, so daß sie nicht unter die Bestimmungen des KWKG fallen.

4. Genehmigungsverfahren

Nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 i.d.F. der 3. Änderungs-VO vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S.556 ff.) ist für die nach den §§ 5 Abs. 1, 45 Abs.3 AWV erforderliche vorherige Genehmigung das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (heutige Bezeichnung: Bundesamt für Wirtschaft - BAW) zuständig. Genehmigungsanfragen, die die Ausfuhr von Waffen betreffen, sind grundsätzlich sowohl dem Bundesminister für Wirtschaft als auch dem AA vor einer Genehmigungserteilung vorzulegen. Bei Genehmigungsverfahren in Bezug auf Kriegswaffen ist auch zu prüfen, ob eine nach dem KWKG erforderliche Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft vorliegt.

Für die Ausfuhr in die Republik Südafrika heißt es dazu unter III 1 im „Erlaß über das Verfahren für die

Genehmigung der Ausfuhr von Waren des Teils I Abschnitt A und einzelner Waren des Abschnitts C der AL nach Ländern der Länderliste A/B und Kuba" vom 20. August 1986 des Bundesministers für Wirtschaft, der insoweit wortgleich mit dem Vorerlaß vom 21. Januar 1983 ist:

„Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren nach Südafrika lehnt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ohne Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister für Wirtschaft ab."

Diese Bestimmung des Erlasses erstreckt sich auch auf Fertigungsunterlagen zur Herstellung der erfaßten Waren.

Genehmigungen bedürfen immer der Schriftform (§ 30 Abs. 2 AWG).

Es ist zudem häufige Praxis, daß vor einem offiziellen Antrag auf Genehmigung im Hinblick auf die Erfolgsaussichten für eine Genehmigung informelle Gespräche geführt oder auch schriftliche Voranfragen an das AA eingereicht werden. Die Beantwortung einer solchen schriftlichen Voranfrage verpflichtet die zuständige Behörde, die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, da einer positiven Auskunft die Qualität einer Zusicherung i.S. des § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zukommen kann. Dementsprechend werden derartige Antworten schriftlich erteilt.

Dieses Verfahren geht auf einen Beschluß des BSR aus dem Jahre 1972 zurück. Bei dem BSR handelt es sich um einen Kabinettsausschuß, der sich mit sicherheitspolitischen Grundsatzfragen, Abrüstungs- und Rüstungskontrollfragen und Einzelfällen des Rüstungsexports befaßt. Er trifft in Angelegenheiten des Rüstungsexports lediglich politische Entscheidungen; für die Erteilung von Genehmigungen ist er nicht zuständig. Genehmigungsbehörde bleibt das BAW bzw. der Bundesminister für Wirtschaft. Der BSR wird bei konkreten Rüstungsexportvorhaben unabhängig davon, ob es um die Ausfuhr von Kriegswaffen oder sonstigem Rüstungsgut geht, im wesentlichen in drei Fällen befaßt:

- bei Ausnahmen allgemeiner Art, wie z.B. bei Beschlüssen zur Gleichstellung bestimmter Länder mit NATO-Mitgliedstaaten
- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts
- in politisch bedeutsamen Fällen.

In diesem Zusammenhang sind auch die „Rüstungsexportpolitischen Grundsätze der Bundesregierung" aus dem Jahre 1982 (Bulletin Nr. 38 vom 5. Mai 1982) von Bedeutung. Diese Leitlinien für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sollen die Einheitlichkeit der Praxis der Genehmigungsentscheidungen sicherstellen, sowie andererseits den Spielraum für Einzelentscheidungen abgrenzen.

5. Ahndung von Gesetzesverstößen

a) Straf- und Bußgeldvorschriften im Außenwirtschaftsrecht

Ein Verstoß gegen die §§ 5 Abs. 1, 45 Abs. 3 AWV stellt nach § 70 AWV eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Ahndung nach den §§ 42 Abs. 1, 43 Abs. 3 AWG in den Zuständigkeitsbereich der OFD fällt. Eine Ahndung als Straftat kommt nach § 34 AWG dann in Betracht, wenn der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit gegeben ist und mit dieser Handlung zusätzlich entweder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt wird oder das friedliche Zusammenleben der Völker oder in erheblichem Maße die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland gestört werden. Der gesetzestechnische Aufbau der Straf- und Bußgeldvorschriften – im Untersuchungszeitraum – ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

***§ 34 Abs. 1 AWG** setzt voraus:*

1. eine in *§ 33 Abs. 1 AWG* bezeichnete Handlung	Ordnungswidrigkeitentatbestand für Verstöße gegen nach § 7 i. V. m. § 2 AWG erlassene Rechtsverordnungen, hier AWV *§ 70 Abs. 1 Nr. 1 a) AWV* nicht genehmigte Ausfuhr von Waren oder Unterlagen gemäß *§ 5 Abs. 1 AWV*
2. und als Taterfolg (alternativ)	Genehmigungsvorbehalt nach Maßgabe der *Ausfuhrliste* und der *Länderliste C*
a) eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland	*§ 70 Abs. 1 Nr. 1 e) u. f)*
b) eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder	nicht genehmigte Weitergabe von Kenntnissen an Gebietsfremde mit Sitz in einem Land der Länderliste C bzw. in der Republik Südafrika oder Namibia gem. *§ 45 Abs. 2 bzw. 3 AWV*
c) eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland	

***§ 34 Abs. 2 AWG** stellt den Versuch unter Strafe*

***§ 34 Abs. 3 AWG** regelt abgestuft die fahrlässige Begehungsweise*

Verstöße gegen Vorschriften des materiellen Außenwirtschaftsrechts können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 DM geahndet werden. Bei der Bemessung der Geldbuße erlaubt § 17 Abs. 4 OWiG auch jenseits des gesetzlichen Höchstmaßes einer Geldbuße die Abschöpfung eines dabei erzielten Gewinnes, wobei sich nach der Rechtspraxis die Abschöpfung auf den Nettogewinn beschränkt.

Die Rechtslage zur Abgrenzung von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten im Außenwirtschaftsrecht besteht nicht bereits seit dem AWG vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481); sowohl die Abgrenzung der Straftaten von den Bußgeldvorschriften als auch die Höhe der angedrohten Sanktionen sind seit Inkrafttreten des AWG verschiedentlich geändert worden.

Bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des AWG am 3. April 1976 galten nach § 34 AWG in Verbindung mit § 70 der AWV alle Embargoverstöße wie z.B. ungenehmigte Ausfuhren von Embargowaren oder Fertigungsunterlagen für solche Waren, verbotene Durchfuhren von Embargowaren, ungenehmigte Transithandelsgeschäfte mit solchen Waren sowie ungenehmigte Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung von Embargowaren als Straftaten. Strafrahmen war Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des AWG vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) wurde die heutige Fassung des § 34 AWG eingeführt, der die genannten Embargoverstöße nur dann unter Strafe stellt, wenn dadurch, wie erwähnt, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt wird, das friedliche Zusammenleben der Völker gestört wird oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden. Zielsetzung des in der sozial-liberalen Koalition unter dem damals bereits amtierenden Bundeskanzler Helmut Schmidt und dem damligen Bundesminister der Justiz und jetzigen SPD-Partei- und Fraktionsvorsitzenden Dr. Hans-Jochen Vogel betriebenen Vorhabens eines Dritten Gesetzes zum AWG war unter anderem, wie es in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drucksache 7/4323 vom 21. November 1975 heißt, eine Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften des Außenwirtschaftsrechts an die allgemeine Entwicklung des Straf- und Bußgeldrechts. Die Lösung wurde darin gesehen, durch eine Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften zu bestimmen, daß im Außenwirtschaftsbereich Zuwiderhandlungen in der Regel als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftaten geahndet werden sollen. Die Neuregelung sollte allerdings auch in Zukunft ermöglichen, Kriminalstrafen in den Fällen zu verhängen, in denen der Schutzzweck des § 7 AWG beeinträchtigt wird. In der Einzelbegründung zu dem Gesetzentwurf (BT-Drucksache 7/4323, Seiten 11,12) heißt es unter anderem:

> „Zu Artikel 1 Nr. 8
>
> Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes sollen der allgemeinen Entwicklung des Straf- und Bußgeldrechts angepaßt werden. Das Hauptmerkmal der neuen Vorschriften besteht darin, daß die Zweispurigkeit von Straftat und Ordnungwidrigkeit aufgehoben wird und sämtliche Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht im Grundsatz nur noch Ordnungswidrigkeiten darstellen. Nur in erschwerten Ausnahmefällen soll die Möglichkeit der Ahndung durch Kriminalstrafe erhalten bleiben, nämlich dann, wenn es um den Schutz der Sicherheit, des Friedens und der auswärtigen Interessen geht. Das zweite wesentliche Merkmal der neuen Vorschriften ist die Erweiterung des Bußgeldrahmens, die sich durch die Erfahrungen der Vergangenheit als erforderlich erwiesen hat und die insbesondere dem Gedanken der General- und Spezialprävention im Außenwirtschaftsrecht besser Rechnung trägt."

Sowie:

> „Zu § 34
>
> § 34 Abs. 1 enthält die noch verbleibenden – erschwerten Fälle, in denen Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht als Straftaten geahndet werden können. Ein erschwerter Fall liegt dann vor, wenn die Belange des § 7 AWG verletzt werden, d.h. wenn entweder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder das friedliche Zusammenleben der Völker gestört wird oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden. Gleichzeitig wird dem Schuldgrundsatz des Strafrechts dadurch Rechnung getragen, daß der Erfolg der Handlung des Täters nicht mehr als objektive Bedingung der Strafbarkeit, die nicht vom Vorsatz umfaßt sein muß, sondern als Merkmal des objektiven Tatbestandes festgesetzt wird.
>
> Absatz 2 stellt den Versuch der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen unter Strafe.
>
> Absatz 3 trägt dem Schuldgrundsatz des Strafrechts Rechnung. In den Fällen, in denen der Täter zwar die Handlung mit Wissen und Wollen (Vorsatz) vorgenommen, dabei aber fahrlässig nicht an den Eintritt des Erfolges gedacht hat (Nr. 1), und in den Fällen, in denen der Täter sowohl die Handlung fahrlässig vorgenommen als auch dadurch den Erfolgseintritt fahrlässig herbeigeführt hat (Nr. 2), soll für ihn ein milderer Strafrahmen als nach Absatz 1 gelten."

Bereits seinerzeit waren gegen die Voraussetzungen für die Verhängung von Kriminalstrafen in § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG n.F. Bedenken erhoben worden; in der Stellungnahme des Bundesrates auf BT-Drucksache 7/4323 wurde die Bundesregierung gebeten, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die erwähnten Tatbestände nicht konkretisiert werden könnten, weil die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot Bedenken begegne. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung dazu ausgeführt, daß sie die Frage nach der Bestimmtheit der Tatbestände im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes eingehend geprüft habe, und die Auffassung vertreten, daß die Frage der genügenden Bestimmtheit der von ihr vorgeschlagenen Tatbestandsfassungen zu bejahen sei.

In dem Bericht und dem Antrag des Ausschusses für Wirtschaft vom 11. Februar 1976 auf BT-Drucksache 7/4728 heißt es dazu:

„Grundsätzlich sollen jetzt Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz nur noch als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Lediglich in Ausnahmefällen sollen Verstöße gegen den Schutz der Sicherheit, des Friedens oder der auswärtigen Interessen als Straftaten geahndet werden."

Angesichts der bisherigen Strafrechtspraxis erschien es dem Wirtschaftsausschuß auch nicht möglich, aber auch nicht notwendig, die Tatbestände in §34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG näher zu präzisieren.

Das bereits erwähnte Dritte Gesetz zur Änderung des AWG und das Vierte Gesetz zur Änderung des AWG vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905), das auf einen vom Deutschen Bundestag unverändert angenommenen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drucksache 8/4118 vom 23. Mai 1980 zurückgeht, brachten Erhöhungen des Bußgeldrahmens für Ordnungswidrigkeiten nach § 33 AWG. Während nach der Rechtslage nach dem AWG vom 28. April 1961 die erwähnten materiellen Verstöße mit Bußgeldern bis zu 50.000 DM geahndet werden konnten, die formellen Verstöße bis zu 10.000 DM, erhöhte das Dritte Gesetz zur Änderung des AWG die Bußgeldrahmen auf 100.000 bzw. 20.000 DM. Das während der Amtszeit des Bundesministers für Wirtschaft Dr. Otto Graf Lambsdorff von der Bundesregierung vorgeschlagene und vom Deutschen Bundestag beschlossene Vierte Gesetz zur Änderung des AWG erhöhte diese Bußgeldrahmen nochmals, und zwar auf 500.000 DM bzw. 50.000 DM.

Zur Auslegung des Begriffs der erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen im Sinne von § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG heißt es unter anderem in dem Urteil des Amtsgerichts Freiburg im Fall Migule vom 11. März 1985 - 20 AK 46/82 (zitiert nach BT-Drucksache 11/7800):

„Im Gegensatz zur ‚Gewährleistung der äußeren Sicherheit' und der ‚Friedenssicherung' in den Nummern 1 und 2 beider Vorschriften hat die Nr. 3 eine nach Tatbestandsvoraussetzungen und Qualifizierbarkeit ihrer Annahme und Feststellung eine wesentlich weitere und unschärfere Zielsetzung, nämlich den Gesamtbereich und -zusammenhang der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu fremden Staaten, d.h. der Außenpolitik schlechthin. Das Merkmal der Störung als Beeinträchtigung oder Gefährdung empfängt seinen Gehalt allein aus dem Verhältnis zur politisch erwünschten Ordnung der auswärtigen Beziehungen, d.h. zur jeweils verfolgten Außenpolitik. Somit kann als erhebliche Störung jeweils gelten, was nach der Einschätzung der für die Außenpolitik Verantwortlichen im Hinblick auf die von ihnen erstrebte Ordnung in gewisser Intensität unerwünscht ist (dazu Ipsen, Außenwirtschaft und Außenpolitik, 1967, Seite 35 ff.). Schon aus diesem Grund bedarf die Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals nicht der Feststellung, ob und welche Reaktionen fremder Staaten auf die Ausfuhr bestimmter Güter zu verzeichnen waren, weil es nur auf die Wahrung der von deutscher Seite definierten außenpolitischen Interessen ankommen kann (vgl. auch Sieg/Fahning/Kölling, AWG 1963, §7 Vorbemerkung II b.). Wollte man in erster Linie auf Reaktionen ausländischer Regierungen abstellen - und diese nicht bloß als ein weiteres Indiz gelten lassen - so hieße dies, hauptsächlich deren außenpolitische Interessen dem Schutz des deutschen Strafrechts zu unterstellen. Falls entsprechende Exporte aus der Bundesrepublik Deutschland den Absichten und Zielen eines dritten Staates hinsichtlich des Empfängerlandes zuwiderliefen und er deswegen bei der Bundesregierung intervenierte, so müßten, um die Auswirkungen der Ausfuhr auf die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik zu diesen Drittstaaten beurteilen zu können, die Wertigkeit und Bedeutung einer solchen Reaktion für die Politik der Bundesregierung geprüft werden. Ein solcher Umweg über die Feststellung ausländischer Reaktionen, der darüberhinaus - wie die Hauptverhandlung gezeigt hat - beträchtliche Beweisschwierigkeiten mit sich brächte, ist demgegenüber entbehrlich. Abgesehen davon, daß die Erfüllung eines Straftatbestandes nicht davon abhängen kann, ob der Erfolgseintritt entdeckt wird und zu Reaktionen Dritter führt, geht das Gericht davon aus, daß nicht erst eine durch den Protest eines fremden Staates hervorgerufene Störung entscheidend ist, sondern nur unmittelbar die eigenen Interessen der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Verkehr geschützt werden sollen. Somit können nur die selbst gesetzten außenpolitischen Zielvorgaben und Programme Maßstab einer Störung im Sinne von § 34 Abs. 1 AWG sein.

Die Störung der auswärtigen Beziehungen ist folglich kein fest umrissener Begriff, vielmehr kann er durch den Bezug auf sich wandelnde politische Konzeptionen ebenfalls einem dauernden Wechsel unterworfen sein. Nach Auffassung des Gerichts begegnet die Fassung des Gesetzes im Hinblick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Abs. 3 Grundgesetz, § 1 StGB) aber keinen solch durchgreifenden Bedenken, daß eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG angezeigt wäre. Zwar hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17.10.1975 zum Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes Bedenken gegen die Formulierung des § 34 Abs. 1 Nr. 3 geäußert (Bundestags-Drucksache 7/4323 S. 13), die Bundesregierung hat diesen Bedenken - wie später auch der Gesetzgeber jedoch unter Hinweis auf die gleichlautende Fassung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 Außenwirtschaftsgesetz nicht Rechnung getragen (Bundestagsdrucksache 7/4323, S. 14).

Bezüglich dieser Norm wurden - anläßlich des Rhodesien-Embargos - jedoch ebenfalls wegen ihrer weiten, unbestimmten Fassung verfassungsrechtliche Einwände erhoben; werde die Vorschrift nicht im Hinblick auf § 7 Abs. 2 AWG einschränkend interpretiert, so sei sie verfassungswidrig, weil die Ermächtigung gemessen an den Anforderungen des Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz nicht genügend spezifiziert sei. Rücksichten der Außenpolitik, wie sie dort normiert würden, seien aus der Natur der Sache nur schwer geeignet, rechtsstaatlich meßbare und justiziable Tatbestandsmerkmale einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gemäß den in

der Verfassung aufgestellten Anforderungen zu liefern (so Ipsen a.a.O., S. 37 ff; a.A. von Schenck ZaöRVR 29 (1969) 257, 285 ff. ihm folgend OLG Hamburg RIW 1976, 175; offengelassen in BayObLG ZfZ 1970; 340, 341; weitere Nachweise bei Hornung, Die Zulässigkeit von Einfuhrbeschränkungen nach dem AWG und ihre Vereinbarkeit mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht, Diss. jur. Augsburg 1982, S. 131 ff). Wenn auch davon auszugehen ist, daß § 7 Nr. 3 AWG die Bundesregierung nicht ermächtigt, den Außenwirtschaftsverkehr unter Berufung auf nicht näher spezifizierte ‚Erfordernisse der Außenpolitik' oder ‚außenpolitische Interessen' zu beschränken, so stößt doch die Rechtsprechung bei der gerichtlichen Nachprüfung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe auf – auch von den Prozeßordnungen gezogene – Grenzen ihrer Erkenntnismöglichkeiten, und sie hat letztlich auch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß gemäß Art. 32 Abs. 1 und 65 S. 1 und 2 GG die Bundesregierung an erster Stelle für die Pflege der auswärtigen Beziehungen verantwortlich ist (dazu von Schenck ZaöRVR 29 (1969) 257,293 ff). Dieser sowohl faktische als auch normative Vorrang der Bundesregierung bei der Feststellung einer Störung der auswärtigen Beziehungen ist geeignet, bei weiter Auslegung im Falle einer strafrechtlichen Vorschrift mit dem Bestimmtheitsgebot in Konflikt zu geraten; er muß deshalb in diesem Zusammenhang eingeschränkt werden.

Aus der Forderung des Art. 103 Abs. 2 GG, daß die Strafbarkeit einer Tat vor deren Begehung ‚gesetzlich bestimmt' sein muß, kann zwar nicht gefolgert werden, daß der Gesetzgeber gezwungen wäre, sämtliche Straftatbestände ausschließlich mit deskriptiven, exakt faßbaren Tatbestandsmerkmalen zu umschreiben, und daß Generalklauseln oder unbestimmte, wertausfüllungsbedürftige Begriffe im Strafrecht von vornherein zu beanstanden wären (BVerfGE 48, 48, 56 m.w.N.). Ohne die Verwendung solcher auslegungsfähiger Begriffe wäre der Gesetzgeber nicht in der Lage, der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden (BVerfGE 41, 314, 319). Aufgrund der Besonderheit des Tatbestandes, seiner Affinität zum Politischen, sind an den Grad der gesetzlichen Bestimmtheit keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Jedoch ist immer der Zweck des Bestimmtheitsgebots im Auge zu behalten (dazu BVerfGE 41, 109, 120). Zum einen strebt es den rechtsstaatlichen Schutz des Normadressaten an: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Andererseits soll sichergestellt werden, daß der Gesetzgeber über die Strafbarkeit entscheidet; die Überlassung dieser Entscheidung an die vollziehende Gewalt – was hier bei einer zu weiten Interpretation de facto der Fall wäre – oder die Rechtsprechung ließe sich nicht mit dem Prinzip des Grundgesetzes vereinbaren, daß die Entscheidung über die Beschränkung von Grundrechten oder über die Voraussetzungen dem Gesetzgeber und nicht den anderen staatlichen Gewalten obliegt.

Deswegen bedürfen außenpolitische Orientierungen, sollen sie bei der Auslegung des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG als maßstabsbildende Zielvorgabe dienen, einer gewissen Objektivierung und Fixierung, durch die sie auch dem Rechtsunterworfenen Richtschnur für sein Verhalten sein können; diese und die nötige demokratische Legitimation erfahren sie in Zustimmungsgesetzen zu internationalen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland einzuhalten verpflichtet ist.

Mit einer solchen Interpretation, die dem Verständnis des Bestimmtheitsgebots als Konkretisierungsgebot an die Judikatur entspricht (dazu Krey, Keine Strafe ohne Gesetz 1983 Rd. 121), wird der ständige Wandel, dem der Begriff der Störung der auswärtigen Beziehungen ausgesetzt ist und der letztlich zu dessen Verfassungswidrigkeit führen könnte (vgl. BayVerfGH, GVBl 1953, 75), normativ begrenzt und so mit den Erfordernissen des Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB in Einklang gebracht."

Schon dem vorstehend auszugsweise zitierten Urteil des Amtsgerichts Freiburg sowie der Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft Kiel, zu der der 1. Untersuchungsausschuß auch den Leitenden Oberstaatsanwalt von Raab-Straube gehört hat, ist zu entnehmen, daß die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 AWG zuständigen Oberfinanzdirektionen zur Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG Stellungnahmen bei den zuständigen Ministerien der Bundesregierung zur Frage der Erheblichkeit einer Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland einholen. Aus der Entscheidung des Amtsgerichts Freiburg und den entsprechenden Darlegungen der Staatsanwaltschaft Kiel ergibt sich, daß sich die Strafverfolgungsbehörden an die juristischen Wertungen von Stellungnahmen von Bundesressorts zur Frage der Erheblichkeit einer Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht gebunden fühlen; aus ihnen ergibt sich aber, daß in der Praxis im Ergebnis von diesen Stellungnahmen nicht abgewichen wird.

b) Strafvorschriften zum Geheimschutz

Die Strafvorschriften zur Sicherung des Geheimschutzes kommen im Falle des Exports von Konstruktionsunterlagen privater Unternehmen dann zum Zuge, wenn diese als Verschluß-(Geheim)sachen eingestuft bzw. als solche gekennzeichnet oder behandelt werden.

Die Einstufung von Daten und Informationen aus der Privatwirtschaft erfolgt auf deren Antrag hin durch den Bundesminister für Wirtschaft. Dieser hat für das Verfahren ein Handbuch herausgegeben mit dem Ziel, sämtliche Maßnahmen zu schaffen, aufrechtzuerhalten und abzuwickeln, die für den Schutz solcher Angelegenheiten getroffen werden müssen, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden (Verschlußsachen). Im Vorwort zu dem Handbuch heißt es dazu:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Verteidigung ihrer Sicherheitsinteressen und als Mitgliedstaat der Organisation des Nordatlantikvertrages verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz ihrer Bürger und ihrer lebenswichtigen Interessen zu treffen. Die deutsche Wirtschaft ist zur Aufrechterhaltung ihrer internationalen Wettbewerbsfähig-

keit darauf angewiesen, ihren hohen technologischen Standard zu verteidigen. Ein an diesen Sicherheitsbedürfnissen orientiertes praktikables und wirksames Geheimschutzsystem soll gewährleisten, daß die gegen die deutsche Wirtschaft gerichteten Ausspähungsversuche durch gezielte Vorkehrungen im vorbeugenden Bereich abgewehrt werden können."

Das Geheimschutzhandbuch regelt im besonderen den Gang des Geheimschutzverfahrens, den personellen und materiellen Geheimschutz. Es verfolgt auch das Ziel, die Begehung von Straftaten im Sinne des zweiten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB (Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, §§ 93 bis 101a StGB) sowie des Delikts der Verletzung eines Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gem. § 353 b StGB zu verhindern und die Ahndung solcher Straftaten zu fördern.

In diesem Zusammenhang kann sich eine Strafbarkeit auch aus der Verletzung eines sog. projektbezogenen Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat ergeben. In einem solchen Abkommen verpflichten sich die beiden vertragsschließenden Regierungen gegenseitig, die von der anderen Seite eingebrachten Geheimnisse in gleichem Maße zu schützen wie eigene Geheimnisse. Das Geheimnis des Partnerstaates wird danach zum deutschen Geheimnis und unterliegt demzufolge deutschem Strafrechtsschutz.

Im einzelnen sind folgende Strafbestimmungen einschlägig:

Geheimnisverrat gem. §§ 95 Abs. 1, 97 Abs. 1 i.V.m. 93 Abs. 1. StGB

Danach macht sich derjenige strafbar, der ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch (fahrlässig gem. § 97 Abs. 1 StGB) die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt bzw. verursacht (§ 97 Abs. 1 StGB).

Was ein Staatsgeheimnis ist, ergibt sich aus der Legaldefinition von § 93 Abs. 1 StGB. Unter die in § 93 Abs. 1 StGB genannten Gegenstände können auch Schriften, Zeichnungen und Modelle fallen.

Gem. den §§ 142 a Abs. 1, 120 Abs. 1 Nr. 33 GVG ist für die Ermittlungen der Generalbundesanwalt zuständig.

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gem. § 353 b StGB

- Verletzung eines Dienstgeheimnisses gem. § 353 b Abs. 1 StGB

Eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung tritt ein, wenn ein Amtsträger bzw. ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ein Geheimnis unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

- Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht gem. § 353 b Abs. 2 Nr.2 StGB

Danach macht sich strafbar, wer unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er von einer amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, offenbart. Schutzobjekte dieser Vorschrift sind auch Schriften, Zeichnungen und Modelle, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen. Die förmliche Verpflichtung muß sich auf diese konkreten Gegenstände beziehen, wobei eine Sammelbezeichnung, wie z.B. Gesamtpläne, ausreichend sein kann.

Ermächtigung zur Strafverfolgung

Die Tat wird nur auf Ermächtigung verfolgt – § 353 b Abs. 4 StGB –; die Ermächtigung erteilt die oberste Bundesbehörde. Der zuständige Staatsanwalt hat nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, wenn ihm eine Straftat nach § 353 b StGB bekannt wird, in der Regel vor weiteren Ermittlungen die Entscheidung einzuholen, ob eine Ermächtigung erteilt wird. Das Erfordernis einer Strafverfolgungsermächtigung soll es ermöglichen, nicht strafwürdige Fälle schon auf diesem Weg auszuscheiden und Ermittlungen zu vermeiden, die zu einer Verletzung von Interessen der Allgemeinheit führen würden (vgl. auch Träger in Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 10. Aufl. 1988, RdNr. 41 zu § 353 b).

II. Sachverhalt

1. Anbahnung des Blaupausen-Geschäftes

IKL stand seit 1983 in Verhandlungen mit der Firma Liebenberg & Stander Maritime in Kapstadt, Republik Südafrika, zunächst über ein ziviles Projekt, später auch hinsichtlich des Baus von Unterseebooten. In diesem Rahmen kam es zur Zusammenarbeit mit HDW, die zu 74,9% im Eigentum der Salzgitter AG, selbst eine zu 100% dem Bund gehörende Gesellschaft, sowie zu 25,1% im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein stand. Aufschiebend bedingt durch das am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Haushaltsgesetz für 1990 hat der Bund zum 1. Oktober 1989 seine Anteile an der Salzgitter AG an Preussag veräußert.

Am 15. November 1983 wurde vereinbart, daß IKL für die Firma Liebenberg & Stander Maritime eine sog. Ausführungsstudie für ein Forschungstauchboot fertigt. Am 23. November 1983 schloß sich eine weitere Studie über ein Tauchboot an, die auf der vorläufigen Studie aufbaute. Die entsprechenden Unterlagen enthielten u.a. Angaben über eine Abschußvorrichtung, einen besonderen Kiel, besondere Periskope und Abschußrampen für Kurzstreckenraketen.

Ab Mitte des Jahres 1983 versuchten Repräsentanten von IKL und HDW, in Sondierungsgesprächen auf Bundes- und Landesebene die Genehmigungsfähigkeit einer Zusammenarbeit auf dem Gebiete des U-Boot-Baus mit einem Unternehmen in Südafrika, der Firma L&S Maritime Technologies (Pty) Ltd. (LSMT) in Pretoria, Südafrika, auszuloten.

In den Gesprächen und Verhandlungen wurden dabei verschiedene Lösungen erwogen, die im wesentlichen umfaßten:

Lieferung von Fertigungsunterlagen mit einem Vertragswert von ca. 116 Mio. DM („Kleine Lösung");

Lieferung von Fertigungsunterlagen und entsprechenden Komponenten, Bereitstellung von Personal, Gewährung von Lizenzen zum Nachbau mit einem Vertragswert von ca. 475 Mio. DM („Mittlere Lösung");

Lieferung kompletter, bei HDW gebauter U-Boote mit einem Vertragswert von ca. 1,2 Mrd. DM („Große Lösung").

Eine der oben erwähnten Sondierungen erfolgte gelegentlich eines der regelmäßig stattfindenden sog. Eigentümergespräche zwischen dem innerhalb der Bundesregierung dafür zuständigen BMF und dem Vorstand der Salzgitter AG am 24. Juni 1983. Die Vertreter des Unternehmens wiesen dabei darauf hin, daß ein südafrikanisches Interesse an einer Zusammenarbeit im U-Boot-Bau bestehe. Wie Bundesminister Dr. Stoltenberg anläßlich seiner Vernehmungen am 16. Februar 1987 durch den 4. UA - 10. WP und am 16. Mai 1990 durch den 1. UA - 11. WP ausgesagt hat, erklärte er den Firmenvertretern daraufhin, daß nach seiner Einschätzung für ein solches Geschäft keine Genehmigung erwartet werden könne. Diese Aussage hat der StS im BMF Dr.Tietmeyer, der an dem Eigentümergespräch neben dem zuständigen Abteilungsleiter teilgenommen hatte, bei seinen Vernehmungen durch den 4. UA - 10. WP am 3. Februar 1987 und am 27. Juni 1990 durch den 1.UA - 11. WP bestätigt.

In dem Protokoll über die Vorstandssitzung von HDW vom 27. Juni 1983 heißt es zu diesem Gespräch:

> „Für das Süd-Afrika-Geschäft hat es im Ministergespräch eine ziemlich klare Absage gegeben. Herr Tietmeyer will sich jedoch auch mit diesem Fall weiter beschäftigen. K. wird Herrn Nohse entsprechend informieren."

Am 12. Juli 1983 fand im Dienstzimmer von StS Dr. Tietmeyer ein Gespräch mit dem HDW-Vorstandsmitglied Dip.-Kfm. Rohde statt, bei dem nach einer schriftlichen Stellungnahme von StS Dr. Tietmeyer gegenüber dem 4. UA - 10.WP das Thema Südafrika am Ende ganz kurz erwähnt wurde. Danach sei die Reaktion auf die Bitte um Unterstützung eindeutig negativ gewesen – auch sei keine weitere Prüfung der Angelegenheit in Aussicht gestellt worden.

Einen Tag zuvor, am 11. Juli 1983, befaßte sich der Vorstand der Salzgitter AG mit dem Südafrika-Geschäft. In einem dem 1.UA - 11. WP vorgelegten Auszug aus dem Vorstandsprotokoll Nr. 19 heißt es u.a.:

> „Ohne die Akquisition eines U-Bootes und eines ‚packages' für Brasilien ist die Beschäftigung im U-Boots-Bau für das nächste Jahr nur zu zwei Drittel und für das übernächste Jahr zu einem Drittel gesichert. Vollbeschäftigt wäre die U-Boot-Kapazität von HDW, wenn die 6 Boote für den Iran gebaut und Boote nach Südafrika geliefert werden könnten. Wenn keine zufriedenstellende Beschäftigung beim U-Boots-Bau erreicht wird, muß in drei Jahren eine Liquidation von HDW erwogen werden, weil dann die für diesen Bereich im HDW-Konzept geplanten Gewinne nicht realisierbar sind."

Die Unternehmen setzten ihre Bemühungen fort, das firmenintern „IK 97" genannte Projekt zu ermöglichen. Sie bedienten sich dabei auch der Vermittlung durch den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Siegfried Zoglmann, der im November 1983 mit dem damaligen Bundesverteidigungsminister Dr. Manfred Wörner und Dr. h.c. Franz Josef Strauß in dieser Angelegenheit gesprochen hatte. Zur Unterstützung dieser Bemühungen wurde eine Notiz „Argumente IK 97" vom 6. Oktober 1983 verwendet, die von dem geschäftsführenden Gesellschafter von IKL Dipl.-Ing. Lutz Nohse verfaßt worden war. In dem Papier heißt es:

> „06.10.1983
> No/B
>
> Vertraulich
>
> Notiz
>
> Argumente IK 97
>
> 1. Aufgrund schlechter Erfahrungen (Frankreich) will der Kunde die Fahrzeuge im eigenen Land bauen. Voruntersuchungen haben ergeben, daß er hierzu in der Lage ist. Auch die Lieferung von U-Booten oder Sektionen über Drittländer wird vom Kunden abgelehnt. Der Kunde ist lediglich bereit, in geringem Umfang Stahlbauteile und evtl. einige nackte Sektionen zu kaufen, sofern im Hinblick auf die schlechte Beschäftigung der deutschen Werften uns hiermit ein ‚Gefallen' getan wird.
> 2. Die Einbauteile werden zum größten Teil im eigenen Land hergestellt oder aus anderen Ländern importiert.
> 3. Gespräche auf Ministerebene haben ergeben, daß die Mittel in den nächsten Haushalten vorhanden sind.
> 4. Die gleichen Gespräche haben ergeben, daß man jetzt nur noch exclusiv mit IKL/HDW verhandelt.
> 5. Man will einen Satz Fertigungsunterlagen der Boote, die bei HDW nach IKL-Zeichnungen für Indien im Bau sind, kaufen.
> 6. Die Unterlagen gehen als Mikrofilme im Diplomatengepäck über die Grenze (werden abgeholt).
> 7. 40 Mio. DM gehen an HDW. HDW will sich damit Handelsschiffsaufträge zur Sicherung von Arbeitsplätzen ‚kaufen'.
> 8. 10 Mio. DM gehen an IKL. IKL will damit vor allem Eigenentwicklungen für deutschen U-Bootbau (Bundesmarine und Export) finanzieren.
> 9. Es ist außerdem erforderlich: eine begrenzte Umkonstruktion des oben genannten Bootes durch IKL, weil man Komponenten aus dem

Kundenland einzubauen hat. Außerdem würde das IKL die Aufbauten verändern, um ,deutsches Design' zu vermeiden.

10. Diese Unterlagen würden in gleicher Weise, wie unter Punkt 6 erwähnt, abgeholt werden.

11. HDW und IKL müßten durch Entsendung von Spezialisten im begrenzten Umfang Bauhilfe geben.

12. Verwiesen wird auf § 5 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (s. Anlagen).

13. Anfang der 70er Jahre sind in England (bei Vickers) 3 Unterseeboote für Israel ähnlich der deutschen Bundesmarine-Klasse 206 gebaut worden. IKL hat hierfür die Entwürfe und Bauzeichnungen geliefert. Die damalige Bundesregierung hat das IKL hierzu mündlich aufgefordert und ,Rückendeckung' zugesichert, für den Fall, daß sich Schwierigkeiten ergeben würden. Dieser Fall ist dann später auch eingetreten, und das Bauprogramm wurde ohne weitere Schwierigkeiten abgewickelt.

14. Im Falle einer regierungseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgeben würde.

15. Die mit dem Kunden geführten Gespräche haben ergeben, daß man gegebenenfalls in Anbetracht der besonderen und beim Kunden bekannten Problematik bis zu einer endgültigen Entscheidung mehrere Monate Geduld zeigen würde.

(Unterschrift Nohse)

Anlagen"

Anstelle des in der vorstehend abgedruckten Notiz verwendeten Begriffs „regierungsseitige Zustimmung" wird bereits in Unternehmensunterlagen aus dem Jahre 1983 der Begriff „grünes Licht" verwendet, das von der Bundesregierung gegeben werden solle, dessen sich die Vertragspartner zum Vertragsabschluß und zur Durchführung des Geschäftes versichern wollten. Die Absicht einer derartigen Vorgehensweise ergibt sich z.B. aus dem Schreiben des geschäftsführenden Gesellschafters von IKL Dipl.-Ing. Nohse vom 2. Dezember 1983 an das HDW-Vorstandsmitglied Dipl.-Kfm. Rohde. In diesem Schreiben stellt Dipl.-Ing. Nohse fest, daß „in den nächsten Tagen das grüne Licht aus Bonn" erwartet werde. Der südafrikanische Geschäftspartner von IKL und HDW sei über die beabsichtigte Vorgehensweise unterrichtet.

Die Nohse-Notiz ist Bundesminister Dr. Stoltenberg mit einem Schreiben des Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG Ernst Pieper vom 28. Oktober 1983 und Bundesminister Dr. Wörner mit einem Schreiben von Siegfried Zoglmann vom 9. November 1983 zugegangen. Ob sie auch Bundesminister Hans-Dietrich Genscher erhalten hat, wie in jenen beiden Schreiben ausgeführt wurde, steht nicht fest. Bundesminister Genscher hat dazu vor dem 4.UA - 10. WP ausgesagt, er sei 1984, möglicherweise aber auch schon im Jahre 1983, mehrfach von dem früheren Bundestagskollegen Zoglmann auf das U-Boot-Geschäft angesprochen worden. Er habe ihm beim ersten Gespräch schon erklärt, daß er keine Möglichkeit für eine Genehmigung sehe. Nach seiner Erinnerung seien ihm schriftliche Unterlagen von Siegfried Zoglmann nicht übergeben worden. Nachdem er in der Presse gelesen habe, ihm seien irgendwelche Unterlagen zugegangen, habe er sowohl die Registratur im Ministerbüro als auch im Amt selbst prüfen lassen; dort sei seine Erinnerung bestätigt worden, weil solche Papiere nicht gefunden worden seien.

Die in dem Protokollauszug der Vorstandssitzung von HDW 23/1983 vom 12. Dezember 1983 enthaltene Feststellung, daß „die Herren Botha und Genscher ein Gespräch über dieses Projekt (IK 97) geführt hätten", findet weder in den Zeugenaussagen noch in den vorliegenden Akten eine Bestätigung.

Wörtlich heißt es weiter in dem Protokollauszug:

„. . .HDW wird keinen Vertrag mit dem ,Kunden' abschließen, solange keine Ermächtigung dazu aus Bonn gegeben wurde."

Zur Beantwortung des erwähnten Schreibens des Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG vom 28. Oktober 1983 teilte StS Dr. Tietmeyer dem Vorsitzenden des Vorstands der Salzgitter AG und des Aufsichtsrates von HDW, Ernst Pieper, im Auftrag des Bundesfinanzministers Dr. Stoltenberg fernmündlich mit, daß dieser dringend davon abrate, das Südafrika-Vorhaben weiter zu verfolgen.

Anfang des Jahres 1984 entschied Bundesverteidigungsminister Dr. Wörner, auf das Schreiben von Siegfried Zoglmann vom 7. November 1983 nicht zu reagieren.

Nach der Vorstandssitzung von HDW am 23. Januar 1984 hält HDW-Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Hansen-Wester in einem Vermerk vom 25. Januar 1984 zum Betreff „Projekt IK 97 (S.A.)" folgendes fest:

„Mit diesem Projekt sind hochgestellte Vertreter der Bundes- und Landesregierung befaßt. Außerdem hat sich der AR-Vorsitzende intensiv eingeschaltet . . ."

Im Februar 1984 übergab der Vorstandsvorsitzende von HDW Klaus Ahlers MD Dr. Schomerus, Abteilungsleiter im BMWi, der von September 1983 bis September 1984 Mitglied im Aufsichtsrat von HDW war, ein auf den 14. Februar 1984 datiertes Papier von IKL und HDW, das als „Arbeitspapier zur Vorlage im Sicherheitsrat" überschrieben und als Argumentationspapier für das Südafrika-Projekt gedacht war.

MD Dr. Schomerus teilte dem Vorstandsvorsitzenden Ahlers seine persönliche Beurteilung mit, wonach er das Geschäft unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten für nicht durchführbar und nicht genehmigungsfähig hielt. Entsprechend wies er darauf hin, daß das Papier nicht als Anstoß zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens angesehen werden könne, wobei er selbst als Mitglied des Aufsichtsrates von HDW wegen der damit verbundenen Inkompatibilitäten nicht amtlich in der Angelegenheit tätig werden könne. Zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens müsse Klaus Ahlers sich an die zuständigen Referenten im AA und im BMWi wenden. Ahlers wollte danach

Kontakt mit dem Leiter des Referates 424 im AA, VLR I Dr. Henze, aufnehmen.

Am 17. Februar 1984 leitete MD Dr. Schomerus das Papier an den für Rüstungsexportfragen zuständigen Referatsleiter der Abteilung IV im BMWi MR Engel weiter und unterrichtete ihn über sein Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden Ahlers. Am gleichen Tage informierte MD Dr. Schomerus auch VLR I Dr.Henze, wobei beide Einvernehmen darüber erzielten, daß das Ansinnen der Unternehmen abgelehnt werden müsse. Aus Anlaß der Übergabe des Arbeitspapiers erklärte VLR I Dr. Henze dem Vorstandsvorsitzenden Ahlers im Februar 1984, daß das Projekt für „ausgeschlossen" gehalten werde.

Am 3. April 1984 ging bei MD Dr. Schomerus ein Formularschreiben von Dipl.-Ing. Nohse mit Übersendung einer Neufassung des Arbeitspapiers „IK 97" von IKL und HDW vom 2.April 1984 ein, in dem auf das Gespräch zwischen Klaus Ahlers und MD Dr. Schomerus Bezug genommen war. Hierüber unterrichtete MD Dr. Schomerus unmittelbar die zuständigen Referate ebenso wie über die telefonische Mitteilung der Sekretärin von Herrn Ahlers am folgenden Tage, wonach das Papier so lange als gegenstandslos zu betrachten sei, als HDW die darin aufgeworfenen Fragen nicht mit dem AA geklärt habe. MD Dr. Schomerus sah daraufhin die Angelegenheit als erledigt an, nachdem ihm Klaus Ahlers dies auch in einem Telefonat am 6. April 1984 bestätigt hatte.

Bundeskanzler Dr. Kohl hatte – seiner Erinnerung nach – im Frühjahr 1984, vermutlich im April, möglicherweise sogar schon vor diesem Zeitpunkt ein- bis zweimal mit dem damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h.c. Franz Josef Strauß über das U-Boot-Projekt gesprochen. Thema sei die schwierige Lage der deutschen Werftindustrie und vor allem auch die schwierige Lage bei HDW gewesen. Es sei vor allem um die Sicherung von Arbeitsplätzen gegangen.

Zwischenzeitlich setzen IKL und HDW ihre Verhandlungen mit dem südafrikanischen Geschäftspartner fort. Unter dem 17. April 1984 findet sich in den Unterlagen von IKL eine Notiz von Dipl.-Ing. Nohse über ein Telefonat mit einem Vertreter des südafrikanischen Vertragspartners, in der es heißt:

> „Ich habe Herrn ... (Name im Dokument geschwärzt) folgendes durchgegeben:
>
> 1. Vorbereitungsgespräche auf Ministerebene sind positiv verlaufen.
> 2. BSR tagt erst im Mai.
> 3. Gespräche in Deutschland auf höchster Ebene für Juni vorgesehen (war auch Herrn ... bekannt und er mißt dem gleiche Bedeutung zu wie wir).
>
> Hieraus folgender Vorschlag von mir gemacht:
>
> 1. Herr ... schickt uns schnellstmöglich die Kommentare bzw. Gegenentwurf zu unserem Vertragsentwurf 34 i.
> 2. Nach Durchsicht dieser Unterlagen wird Verhandlungstermin GF 1 und GF für Anfang Mai im Lande IK 97 vereinbart.
> 3. Sollte es bis zum Abschluß des Vertrages zu keiner BSR-Genehmigung gekommen sein, könnte eine Formulierung in den Vertrag in ungefähr wie folgt aufgenommen werden:
>
> ‚Die zuständigen deutschen Stellen sind informiert. Der Vertrag wird gültig, wenn die zuständige Stelle (BSR) die Genehmigung ausgesprochen hat.'
>
> Herr ... begrüßte diesen Vorschlag und wird kurzfristig durch Übersendung der Stellungnahme zum Vertragsentwurf 34i reagieren."

Innerhalb eines Gespräches, das am 10. Mai 1984 aus Anlaß der für den Iran gebauten U-Boote geführt wurde, erklärte StS Dr. von Würzen vom BMWi gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG Ernst Pieper, es gebe keine Aussicht auf eine Genehmigung bezüglich der U-Boote für Südafrika.

Nach telefonischer Terminvereinbarung führte MD Teltschik im Bundeskanzleramt am 23. Mai 1984 ein Gespräch mit Siegfried Zoglmann, das die Absicht von IKL und HDW auf Abschluß des Südafrikageschäftes zum Gegenstand hatte. Nach Aussage von MD Teltschik vor dem 4. UA – 10. WP ging es dabei lediglich um den Verkauf von Fertigungsplänen und nicht um die Lieferung von U-Booten oder Komponenten. Er habe zwar bei dem Gespräch am 23.Mai 1984 die Ausführungen von Siegfried Zoglmann zur Kenntnis genommen, diesem aber seine skeptische Einschätzung mitgeteilt, daß er die Chancen für eine Genehmigung des Projektes als äußerst gering erachte und im übrigen auf den üblichen Weg der Genehmigung durch die zuständigen Ressorts verwiesen.

Wie aus einem Vermerk von Dipl.-Ing. Hansen-Wester vom 24. Mai 1984 hervorgeht, den HDW dem 4. UA – 10. WP zur Verfügung stellte, verhandelte zu diesem Zeitpunkt IKL in Südafrika über den Vertragsabschluß. Dipl.-Ing. Hansen-Wester hält dazu fest:

> „Der Vertrag soll unter dem Vorbehalt abgeschlossen werden, daß Bonn grünes Licht erteilt. Hiermit ist der Kunde einverstanden. Anläßlich des Regierungsbesuches des Kunden in Bonn Anfang Juli, soll G. diesbezüglich ganz offen vom Kunden angesprochen werden (dies wurde mit Zo. abgestimmt).
>
> Der Kunde besteht darauf, daß HDW den Vertrag mitunterzeichnet. Ich habe grundsätzlich zugestimmt."

Am 4. Juni 1984, ein Tag vor dem Treffen zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl mit dem Premierminister der Republik Südafrika Botha in Bonn, machte Siegfried Zoglmann MD Teltschik telefonisch darauf aufmerksam, daß Premierminister Botha bei dem bevorstehenden Besuch das Projekt von IKL und HDW mit Südafrika ansprechen werde. MD Teltschik unterrichtete anschließend Bundeskanzler Dr. Kohl über diese Information. Dies war nach Aussage von MD Teltschik das erste Mal, daß er mit dem Bundeskanzler über das Thema gesprochen hat.

In dem sog. Vier-Augen-Gespräch am 5. Juni 1984 berichtete Premierminister Botha Bundeskanzler Dr. Kohl, nachdem einleitend über die industrielle Kooperation zwischen Südafrika und der Bundesrepublik

Deutschland im allgemeinen gesprochen worden war, über seine, Bothas, vorausgegangenen Gespräche mit Vertretern der deutschen Wirtschaft und erwähnte dabei, daß Südafrika ein Projekt mit IKL verhandele. Nach seiner Kenntnis könnten diese Verhandlungen aber nur fortgesetzt werden, wenn der BSR zustimme. Von der Industrieseite seien die Verhandlungen so weit vorangeschritten, daß man nunmehr zu einem Abschluß kommen könne. Ihm liege daran, den Bundeskanzler davon zu überzeugen, wie wichtig dieses Projekt für Südafrika sei, und er wolle an den Bundeskanzler appellieren, baldmöglichst eine positive Entscheidung zu treffen. Premierminister Botha erläuterte zusätzlich, daß das Projekt der Küstenverteidigung diene und die südafrikanischen Werften zum Bau der U-Boote das know-how deutscher Firmen benötigten. Bundeskanzler Dr. Kohl antwortete, er werde sich selbst um die Angelegenheit kümmern und von sich hören lassen.

Aus dem vorliegenden Protokollauszug der Vorstandssitzung 9/1984 von HDW vom 7. Juni 1984 geht hervor, daß die Vertragsunterzeichnung „vorbehaltlich der Genehmigung ('grünes Licht')" am 15. Juni 1984 erfolgen solle, die Vertragserfüllung aber einen ausdrücklichen Vorstandsbeschluß voraussetze.

2. Vertragsabschluß und Lieferung von Konstruktionsunterlagen

Am 15. Juni 1984 schlossen IKL und HDW dann gemeinsam mit der Firma LSMT einen Vertrag über die Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen für den eigenen Bau und Weiterverkauf dieses Typs durch Südafrika sowie die Umkonstruktion des U-Boot-Typs 1650 auf den Typ 1650 M (=Modifikation) und die Gewährung technischer Hilfe beim Bau von vier U-Booten im Wert vom 116 Mio. DM, sog. „Memorandum of Agreement". 60 Mio. DM entfielen auf die Fertigungsunterlagen, das zugehörige Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5 und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie ca. 56 Mio. DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe.

Als „Lizenzgebühren" wurde eine Zahlung von 2 Mio. DM vereinbart. Im Vertrag heißt es: „The licence fee for the first and second submarine shall be 2 Mio DM". Für weitere U-Boote fielen jeweils abgestufte „licence fees" an. Insoweit hat der Vorstandsvorsitzende von HDW Neitzke gegenüber dem Finanzministerium von Schleswig-Holstein zu einem späteren Zeitpunkt die Auffassung vertreten, daß der Bau von U-Booten nicht als besondere Bedingung für die Zahlung der 2 Mio. DM festgelegt worden sei. Der Vertrag basiere vielmehr auf der Annahme des Normalfalles, daß der Bau von U-Booten ermöglicht werden sollte.

Die zu liefernden Fertigungsunterlagen waren in umfangreichen Listen erläutert, die dem Vertrag beigefügt waren. Dazu gehörten u.a. die komplette Bauspezifikation, Bestelldokumente für die Schiffsausrüstung, Zeichnungen für Fertigungsvorrichtungen, Zeichnungen für den U-Boot-Bau, Baustandards, Dokumente für Produktionsplanung, Logistikdokumentation, Vertragsbedingungen, Testprogramm und ein Qualitätssicherungshandbuch sowie ein Modell im Maßstab 1:5.

Der Vertrag wurde unter dem in einem „Addendum to the Memorandum of Agreement" enthaltenen Vorbehalt abgeschlossen, daß die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen erteilt würden.

Wie sich aus der Vernehmung des Präsidenten der OFD Kiel, Svend Olav Hansen, vom 3. März 1988 ergibt, ist zudem auf Bitten der südafrikanischen Firma ein weiterer Vertrag als Cover-Vertrag geschlossen worden. Eine entsprechende Aussage hat auch der Mitarbeiter von HDW Rathjens gegenüber der OFD Kiel gemacht. Zu weiteren Fragen von Mitgliedern des 4. UA – 10. WP nach dem Abschluß eines derartigen Cover-Vertrages mit dem Ziel, den tatsächlichen Geschäftspartner und das Geschäft selbst verborgen zu halten, haben die vom Ausschuß vernommenen Zeugen keine Auskunft geben können.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß bei der Abwicklung des Geschäfts „Deckbezeichnungen" verwendet wurden, über deren Funktion der Ausschuß aber weder aus Zeugenaussagen noch aus Unterlagen hinreichende Erkenntnisse erlangt hat.

Ende Juni/Anfang Juli beauftragte Bundeskanzler Dr. Kohl StS Prof. Dr. Schreckenberger und MD Teltschik mit einer Prüfung der Angelegenheit; dabei wies der Bundeskanzler darauf hin, daß er ein großes Interesse habe, die Arbeitsplätze bei HDW zu sichern, und er, wenn eine Genehmigung eines solchen Projekts rechtlich und politisch möglich sei, dann auch darüber nachdenke, ob es nicht sinnvoller sei, U-Boote in Kiel zu produzieren und zu exportieren, weil dies einen größeren Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen darstelle als der Verkauf von „Blaupausen". StS Prof. Dr. Schreckenberger hat bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA – 10. WP am 15. Januar 1987 ausgesagt, daß bei den von Siegfried Zoglmann und in den darauffolgenden Monaten vom Geschäftsführer von IKL Nohse, dem damaligen Vorstandsvorsitzenden von HDW Klaus Ahlers sowie dem Mitglied des Vorstandes von HDW Dipl.-Ing. Hansen-Wester mit MD Teltschik geführten Gesprächen drei Modelle des U-Boot-Geschäfts in Rede gestanden hätten, nämlich eine kleine Lösung – die Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen –, eine mittlere Lösung – zusätzliche Lieferung von Bauteilen und sog. Komponenten – und schließlich eine große Lösung – die Lieferung von kompletten U-Booten –.

Das Protokoll der HDW-Vorstandssitzung 11/184 vom 16. Juli 1984 vermerkt unter Tagesordnungspunkt 5.7 zum „Projekt IK 97 (S.A.)":

> „M. informiert über die Entwicklung dieses Projektes. Der Bundeskanzler wird direkt auf die Zustimmung angesprochen, die in geeigneter Weise der HDW zugängig gemacht wird. Der Vermerk IKL/ HDW vom 16. Juli 1984 wird akzeptiert."

Das Protokoll der Sitzung des HDW-Vorstandes am 30. Juli 1984 zum Projekt „IK 97 (S.A.)" verzeichnet folgendes:

> „D. informiert über den Stand des Projektes. Zustimmung für mittlere Lösung vereinbart. C. legt Wert auf ein justiziables Papier. D. wird das weitere Vorgehen mit Herrn Nohse abstimmen."

Am 31. Juli 1984 ging im Bundeskanzleramt ein Schreiben des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h.c. Franz Josef Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl ein. Der Registriervermerk lautet: „31.07.1984 MP Strauß: Aufträge aus Südafrika – A 2 27.08". Nach der schriftlichen Auskunft der Bayerischen Staatskanzlei vom 20. April 1990 wurde dieser Brief auf Weisung des früheren Bayerischen Ministerpräsidenten in dessen Büro gefertigt, durch Telekopie – um 9.45 Uhr – dem Bonner Büro von Dr. Strauß mit der Bitte um Weiterleitung an den Bundeskanzler übermittelt. Die Bitte an das Bonner Büro lautete:

> „Bitte Brief sofort in Umschlag Ministerpräsident und durch Boten mit dem Vermerk sofort aushändigen an Bundeskanzler".

Der Brief selbst trug den Aufdruck „Sofort auf den Tisch".

Der Text des Schreibens lautet:

> „Wir haben uns mehrmals über Aufträge aus Südafrika unterhalten. Ich habe das letzte Mal bei unserem gemeinsamen Spaziergang darauf hingewiesen, daß der Vertrag über Software in der Höhe von etwa 116 Millionen DM zwischen dem südafrikanischen Partner und IKL/HDW mit der Klausel abgeschlossen worden ist, daß er nur wirksam wird, wenn bis 15. August der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt. Daher ist größte Eile geboten!
>
> Du hast sowohl bei dem Dreiergespräch am 1. Juni wie auch bei unserem Spaziergang darauf hingewiesen, daß Dir eine große Lösung von Hardware, die nicht nur finanzielle Entlastung, sondern auch Produktionsaufträge mit sich bringen würde, lieber wäre. Premierminister Botha beruft sich darauf, daß er Dir überhaupt kein Schreiben zu schicken braucht, weil Du dem Vorhaben – offengelassen, ob dem kleineren oder größeren – zustimmst. Dieselbe Meinung scheint auch Ministerialdirektor Teltschik gegenüber Herrn Zoglmann vertreten zu haben. Vor unserem Spaziergang habe ich, wie ich Dir auch berichtet habe, von den Schwierigkeiten berichtet, die anscheinend abermals das Auswärtige Amt mit Auswirkungen auf das Kanzleramt macht. Du wirst Dich erinnern, daß seinerzeit auch der Außenminister bei unserem Dreiergespräch am 1. Juni alle möglichen Vorwände gebraucht hat.
>
> Ich halte die große Lösung, genauso wie Du natürlich, für die bessere. Sie ist auch erzielbar. Ihr Vertragswert ist etwa 475 Millionen DM, ein namhafter Auftrag in unserer Wirtschaftslage.
>
> Ich bitte Dich, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und das weitere zu veranlassen."

Eine Ablichtung des Briefes ist nach der Verfügung des Ministerpräsidenten am gleiche Tage an Siegfried Zoglmann abgesandt worden.

Bundeskanzler Dr. Kohl hatte am 31. Juli 1984 seinen Jahresurlaub unterbrochen und war – seiner Erinnerung nach für einen Tag – nach Bonn zurückgekehrt, um an der um 14.00 Uhr beginnenden „Buschhaus-Debatte" im Bundestag teilzunehmen.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1988 an den 1. UA – 11. WP hat der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Schäuble, dazu mitgeteilt, es sei nicht auszuschließen, daß der Bundeskanzler anläßlich seiner Urlaubsunterbrechung „die eingegangene Post durchgesehen und hierbei die Telekopie eines Schreibens des Ministerpräsidenten Strauß vom 31.7.1984 gesehen haben könnte. Der Bundeskanzler habe weder eine Erinnerung an die Telekopie noch an den Brief".

Bundeskanzler Dr. Kohl hat bei seiner Vernehmung am 31. Mai 1990 diese Mitteilung noch einmal ausdrücklich bestätigt. Er könne nicht ausschließen, daß er den Brief bei seiner Rückkehr vorgefunden habe, er halte es aber genauso für möglich, daß dies erst zu einem späteren Zeitpunkt gewesen sei, z.B. am 27. August 1984, als das Schreiben an MD Teltschik abgegeben worden sei. Er habe keine Erinnerung an den Brief bzw. die möglicherweise zuvor eingegangene Telekopie. Er könne nicht einmal sagen, ob der Brief, der am 27. August 1984 an MD Teltschik gegangen sei, mit dem Brief von Franz Josef Strauß am 31. Juli 1984 identisch sei, der in Form einer Kopie der Aktenverfügung dem Ausschuß durch die Bayerische Staatskanzlei vorgelegt worden sei. Zum Inhalt des Briefs bemerkte er, der Bayerische Ministerpräsident habe die Gewohnheit gehabt, hin und wieder nach einer Besprechung, die ohne inhaltlichen Abschluß zu Ende ging, ein nachfolgendes Schreiben zu verfassen, das den Eindruck erweckte, eine Abmachung zu bestätigen, die noch nicht endgültig getroffen war.

Bei der Erledigung des Auftrages des Bundeskanzlers stellte sich für StS Prof. Dr. Schreckenberger heraus, daß es kurzfristig nicht möglich war, eine begründete Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben zu erarbeiten. Er rief deshalb ebenfalls am 31. Juli 1984 – sowohl bei Dipl.-Ing. Nohse als auch bei Klaus Ahlers an. Nach seiner Aussage vor dem 4. UA – 10. WP teilte StS Prof. Dr. Schreckenberger in beiden Telefonaten den Unternehmen mit, daß eine Stellungnahme zu dem Projekt erst nach den Parlamentsferien abgegeben werden könne.

Irgendeine Zusage oder gar eine telefonische Zustimmung habe er keinesfalls erklärt. Dipl.-Ing. Nohse habe zwar auf eine baldige Antwort gedrängt; er habe jedoch darauf hingewiesen, daß das Bundeskanzleramt eine Entscheidung der zuständigen Stellen nicht ersetzen könne.

Über die Telefonate fertigten Dipl.-Ing. Nohse und Ahlers Vermerke an, die zwischen den Unternehmen ausgetauscht wurden. In dem Vermerk von Dipl.-Ing. Nohse vom 31. Juli 1984 heißt es:

> „IK 97/GF Anruf von Staatssekretär Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger, Chef des Bundeskanzleramtes, am 31.7.1984, um 12.30 Uhr Prof. Schreckenberger hat folgende Unterlagen vorliegen:
>
> 1. Meinen Vermerk vom 16.07.1984,
> 2. Unseren Vertrag vom 15.06.1984
>
> Ergebnis des Gespräches (alle Punkte wurden angesprochen):
>
> 1 Bundeskanzler und Min.Präsident Strauß haben ein Interesse daran, daß HDW und IKL den Vorgang IK 97 ausführen können, und zwar aus folgenden Gründen:

1.1. Finanzielle Situation im Schiffbau und bei HDW speziell;

1.2. Beschäftigungslage in der Zulieferindustrie und dabei in speziellen Bereichen mit hoher Arbeitslosenquote;

1.3. Strategische Bedeutung für die Bundesmarine.

2. Entsprechend meinem Papier vom 16.7.1984 sollte die große Lösung nicht verfolgt werden, dagegen die mittlere.

3. Der im Vertrag vom 15.6.1984 genannte Termin für das Rechtskräftigwerden (15.8.84) muß auf Grund der besonderen Situation beim Kunden (negative Goldpreisentwicklung; wirtschaftliche Lage beim Kunden, Haushaltsplanungen) unbedingt eingehalten werden.

4. Dementsprechend haben Herr Ahlers und ich uns am 28.7.84 in Hamburg auf Grund von Meldungen, die uns aus München zugegangen sind, dem Kunden gegenüber positiv bezgl. Regierungsgenehmigung geäußert. Eine ergänzende Äußerung wird von Herrn Ahlers bei seiner Reise zum Kunden in der 32. Woche erwartet.

5. Eine endgültige Genehmigung, für die sich der Bundeskanzler und Min.Präsident Strauß einsetzen werden, kann erst nach den Parlamentsferien und nach Durchsprache im Bundessicherheitsrat erteilt werden.

Abschließend habe ich folgendes Prof. S. gesagt, welcher dieses zustimmend zur Kenntnis nahm:

1. Die Erklärungen von Prof. S. seien für uns die ersten direkten Erklärungen von höchster Stelle, die uns ermutigten.

2. Wir werden – vorausgesetzt, daß unser Partner HDW zustimmt – dieses Telefongespräch und die Nachricht vom 28.7.1984 aus München zum Anlaß nehmen, dem Kunden gegenüber zu erklären, daß für uns der Vertrag rechtskräftig geworden ist und daß wir jetzt die Arbeiten aufnehmen.

3. Ich bat Prof. S., anschließend Herrn Ahlers anzurufen und diesem das Ergebnis unseres Gespräches mitzuteilen. Prof. S. betonte mehrfach während des Telefongesprächs, das Äußerste für HDW/IKL in der Angelegenheit IK 97 zu tun. Seine Aussage in diesem Gespräch könnte jedoch für uns nicht Grundlage sein, die Bundesregierung schadenersatzpflichtig zu machen."

Bei der Nachricht aus München handelt es sich offenbar um eine Vorankündigung des Schreibens des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h.c. Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl, von dem bei IKL am 2. August 1984 eine Kopie einging, auf der wiederum die Weitergabe an den HDW-Vorstandsvorsitzenden verfügt wurde.

In einer Aktennotiz von Klaus Ahlers, die wie der Vermerk von Dipl.-Ing. Nohse vom 31. Juli 1984 datiert, heißt es u.a. wörtlich:

„Herr StS Dr. Schreckenberger hat uns im Auftrage von Herrn Bundeskanzler Dr. Kohl telefonisch mitgeteilt, daß der Bundeskanzler und Franz Josef Strauß unserem Projekt IK 97 in der mittleren Lösung, d.h. Blaupausen-Export und Zulieferung von Teilen ihre Zustimmung verleihen.

Eine entsprechende Entscheidung im BSR könne aus technischen Gründen erst im September herbeigeführt werden.

Im Hinblick auf die Terminlage der Erklärungsfrist zum 15.8.1984 hat es Herr Staatssekretär Dr. Schreckenberger als sein ausdrückliches Anliegen bezeichnet, die positive Einstellung des Herrn Bundeskanzlers und des Ministerpräsidenten Strauß zu betonen, um die Einleitung des Geschäftes zu ermöglichen.

Über die Ingangsetzung des Vertrages anläßlich der Reise von D vom 4. – 11.8.1984 nach Südafrika erbittet Staatssekretär Dr. Schreckenberger eine Information wegen seiner Urlaubsabwesenheit an Staatssekretär Teltschik."

StS Prof. Dr. Schreckenberger äußerte sich zu diesen Vermerken vor dem 4. UA – 10. WP in seiner Vernehmung vom 17. Februar 1987 wie folgt:

„... erstaunt bin ich doch sehr über die Äußerungen ... daß ich hier eine Zustimmung verliehen habe. Es gibt auch andere Ausdrücke. Es ist schon eine arge Zumutung, mir so etwas zuzuschreiben; denn Sie wissen ja: Eine Verleihung ist etwas gänzlich anderes, als etwa die Zustimmung. Beides miteinander zu verbinden ist sicherlich nicht Juristenart. Ich glaube nicht, daß man mir solche Worte in den Mund legen kann ... der wesentliche Inhalt war ... T.: Eine Stellungnahme zu Exportwünschen der beiden Firmen wird das Bundeskanzleramt erst in der Zeit nach den Parlamentsferien abgeben. Das klingt so auch an, etwas versteckt. So ist es denn auch geschehen. Den Firmenvertretern wurden bereits im Oktober 1984 bei einer Besprechung im Bundeskanzleramt klar erklärt, daß ein Genehmigungsantrag keine Chance und schon gar keine Aussicht auf Erfolg habe ..."

Diese Aussage hat StS Prof. Dr. Schreckenberger in seiner Vernehmung durch den 1. UA – 11. WP nochmals ausdrücklich bestätigt. Er habe weder einen Auftrag des Bundeskanzlers gehabt, bei den Firmenvertretern anzurufen, noch habe er in dessen Namen oder in eigenem Namen den Firmen „grünes Licht" gegeben. Ohne ausdrücklichen Auftrag, aber im Sinne und Interesse des Bundeskanzlers habe er den Firmen fernmündlich eine Vertagung ohne Absage mitgeteilt, aus der man jedoch keine Schlüsse habe ziehen können. Er habe weder die Absicht gehabt, eine Zustimmung zu verleihen, noch habe er seine Worte so gewählt, daß man daraus eine Zustimmung ableiten könne.

In einem weiteren Schreiben zum U-Boot-Geschäft vom 5. November 1984 (Anlage 35) an Bundeskanzler Dr. Kohl hat der damalige Bayerische Ministerpräsident Dr. h.c. Strauß auch Ausführungen über die Telefonate von StS Prof. Dr. Schreckenberger mit den Firmenvertretern Dipl.-Ing. Nohse und Ahlers gemacht. Der Text des Briefes hat folgenden Wortlaut:

„In meinem Schreiben an Dich vom 31. Juli 1984 habe ich darauf hingewiesen, daß Du mit mir der Auffassung warst, das Anliegen, das Dir und mir von dem damaligen Ministerpräsidenten und jetzigen Staatspräsidenten des betreffenden Landes vorgetragen wurde, positiv zu entscheiden, wobei es nur noch offen war, ob es zu einer kleinen (soft ware) oder zu einer größeren (hard ware) Lösung kommt.

Prof. Schreckenberger hat aufgrund meines Schreibens noch am 31. Juli 1984 Herrn Nohse von IKL in Lübeck und auf dessen Bitte anschließend Herrn Ahlers von HDW angerufen.

Dabei wurde vereinbart:

1. größere Lösung anstreben,
2. ‚kleine Lösung' vereinbarungsgemäß rechtswirksam werden zu lassen,
3. nach den Parlamentaferien, also vor 1. Lieferung am 6. Oktober 1984, soll endgültige Genehmigung erfolgen.
4. Dieses Gesprächsergebnis kann nicht die Grundlage für eine evtl. Schadenersatzklage gegen die Bundesregierung sein.

In weiteren Gesprächen mit Prof. Schreckenberger und Herrn Teltschik haben beide schließlich empfohlen, Herrn Genscher noch einmal direkt anzusprechen. In einem Gespräch mit Herrn Ahlers am 12.10.1984 und einem weiteren Gespräch mit Herrn Zoglmann am 14.10.1984 hat Herr Genscher auch die kleine Lösung, die er in früheren Gesprächen allenfalls als möglich bezeichnet hat, nun abgelehnt. Die beiden Herren dargelegte Begründung ist derart abwegig, daß sie nicht ernsthaft sein kann. Die Vermutung liegt nahe, daß der Zustand der FDP dafür entscheidend sein könnte.

Da die Auswirkungen des Rücktrittes vom Vertrag im Kundenland – Dein Gesprächspartner hat sich vor kurzem erneut persönlich in die Sache eingeschaltet schwerwiegende Folgen auslösen würden, haben die Herren Nohse und Ahlers Prof. Schreckenberger und Herrn Teltschik vorgeschlagen, die engültige Genehmigung zwar jetzt in Aussicht zu stellen, aber erst nach Ablauf eines halben Jahres vorzunehmen. Beide Herren glauben, daß sie die auftretenden Probleme bei einer derartigen Lösung auffangen können. Das könnte auch bedeuten, daß in der Zwischenzeit soft ware geliefert werden könnte.

Ich halte dies für einen Weg, die Sache zu einem guten Abschluß zu bringen. Auch Herr Genscher kann einer solchen Lösung zustimmen.

Die Angelegenheit eilt sehr. Bitte informiere mich über den Fortgang."

Die Staatsanwaltschaft Bonn hatte eine Kopie dieses Schreibens im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen uneidlicher Falschaussage gegen MD Teltschik dem Kanzleramt zur Stellungnahme übersandt. Die Briefkopie war von der Staatsanwaltschaft Kiel bei einer Durchsuchung der Wohnräume des früheren Vorstandsvorsitzenden von HDW, Klaus Ahlers, beschlagnahmt und der Staatsanwaltschaft Bonn mit der Begründung übersandt worden, daß im Falle der inhaltlichen Richtigkeit der Verdacht naheliege, die Bekundungen von MD Teltschik in seinen Vernehmungen durch den 4. UA – 10. WP am 20. und 29. Januar 1987 sowie den 1. UA – 11. WP am 21. September 1988 entsprächen nicht der Wahrheit bzw. seien unvollständig.

Zu dem Schreiben befragt, hat MD Teltschik bei seiner Vernehmung durch den 1. UA – 11. WP erklärt, daß er zu keinem Zeitpunkt mit dem damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h.c. Strauß über das U-Boot-Geschäft gesprochen habe. Seiner Ansicht nach biete auch das Schreiben vom 5. November 1984 keine Stütze dafür, daß ein „regierungsseitiges informelles oder außerhalb aller Legalität sich bewegendes Verfahren" in Gang gesetzt werden sollte.

MD Teltschik hat bei seiner Vernehmung am 13. September 1990 durch den 1. UA – 11. WP weiter ausgesagt, daß der Brief des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 5. November 1984 ebensowenig wie die zwischenzeitlich dem Ausschuß zugegangenen Firmenvermerke etwas an der Richtigkeit seiner bisherigen Aussagen änderten. Es habe im Bundeskanzleramt nie den Versuch gegeben, ein amtliches Verfahren einzuleiten mit dem Ziel der Genehmigung.

Bundeskanzler Dr. Kohl hat bei seiner Vernehmung durch den 1.UA – 11. WP am 31. Mai 1990 ausgesagt, von den Telefonaten, die StS Prof. Dr. Schreckenberger mit den Firmenvertretern geführt hatte, keine Kenntnis gehabt zu haben. Er könne auch ausschließen, aufgrund des Briefes des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten oder anderer Umstände StS Prof. Dr. Schreckenberger eine entsprechende Anweisung erteilt zu haben. Bundeskanzler Dr. Kohl hat außerdem in der Vernehmung erklärt, keine Erinnerung an die von Dr. h.c. Strauß in seinem Schreiben vom 31. Juli 1984 genannten Gespräche – Dreiergespräch am 1.Juni sowie Spaziergang am Tegernsee – zu haben. Bundeskanzler Dr. Kohl erwähnte bei seiner Vernehmung am 31. Mai 1990 den Brief von Franz Josef Strauß vom 5. November 1984, der dem Bundeskanzleramt kürzlich in Kopie zugeleitet worden war. Eine Erinnerung an diese Briefkopie hatte Bundeskanzler Dr. Kohl nicht. Seinem Vorhaben, die Briefkopie dem Ausschuß zur Verfügung zu stellen, hatte die Staatsanwaltschaft Bonn unter Hinweis auf den Beschluß der III. Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel vom 28. März 1990 widersprochen.

Bundesaußenminister Genscher hat in seiner Vernehmung durch den 1. UA – 11. WP am 31. Mai 1990 bekundet, daß die Frage des U-Boot-Geschäfts zu keinem Zeitpunkt Gegenstand eines sog. Dreiergesprächs gewesen sei.

Ausweislich eines Vermerks des IKL-Mitarbeiters Dipl.-Ing. Ingwersen vom 17. August 1984 fand am 30. und 31. Juli 1984 in Südafrika ein Gespräch mit dem südafrikanischen Geschäftspartner statt, in dem dargelegt wurde, daß das „Green Light" wohl in den nächsten Tagen erteilt werden würde. Unter der Überschrift „Sicherheitsüberlegungen bei der Beschaffung" heißt es wörtlich:

„Dieser Besprechungspunkt wurde aber verschoben, da man den genauen Wortlaut des grünen Lichts abwarten wollte. Nachdem dann am nächsten Tag Einzelheiten des grünen Lichts bekanntgegeben worden waren, wurde gemeinsam beschlossen, erst einmal abzuwarten, was denn die sog. ‚mittlere Lösung' im einzelnen bedeutet."

Unter dem 6. August 1984 trafen IKL und HDW mit ihren südafrikanischen Vertragspartnern eine Vereinbarung über das Wirksamwerden des Vertrages vom 15. Juni 1984, sog. „Addition to the Addendum to the Memorandum of Agreement". Wörtlich heißt es darin:

„Such approval ... now is at hand in a sufficient manner."

Etwa eine Woche später, am 14. August 1984, trafen sich Angehörige von IKL und HDW zu einer Besprechung über das weitere Vorgehen „in dieser Angelegenheit"; in einem Vorbereitungsvermerk für diese Besprechung vom 13. August 1984 ist für das am 15. August 1984 in Bonn vorgesehene Gespräch die Frage festgehalten: „Wer erteilt uns wie die Genehmigung?". In einem der von den Unternehmen gefertigten Besprechungsvermerke befindet sich zu diesem Punkt der Hinweis, daß Klaus Ahlers und Dipl.-Ing. Nohse versuchen würden, am 15. August 1984 in Bonn in dieser Angelegenheit weiterzukommen. In einem korrespondierenden Vermerk des anderen Unternehmens vom 15. August wird erwähnt, es bestehe Einigkeit darüber, keine Blaupausen-Lieferung vorzunehmen, bis die endgültige Genehmigung der Bundesregierung vorliege.

Am 15. August 1984 besuchten Dipl.-Ing. Nohse und Klaus Ahlers MD Teltschik zum ersten Mal im Bundeskanzleramt. Nach Aussage von MD Teltschik gaben die beiden Unternehmensvertreter in diesem Gespräch zu verstehen, daß ihr Kunde in Südafrika kein Interesse an einer „großen Lösung" habe.

Am 10. September 1984 folgte ein weiteres Gespräch zwischen MD Teltschik und Siegfried Zoglmann. Dipl.-Ing. Hansen-Wester hielt darüber in einem Vermerk vom 13. September 1984 (Anlage 36) folgendes fest:

„Sachstand:

a) Das Gespräch Zo./Teltschik am 10.09.84 hat stattgefunden.
Ergebnis: In der nächsten Woche wird K. uns bzw. Zo. über Teltschik darüber informieren, wie das Procedere bezüglich der Genehmigung ablaufen soll.

In der darauffolgenden Woche (39. Wo.) sollen Dr. Abels/Nohse sowie D/M nach Bonn zitiert werden. Es ist vorgesehen, daß uns das Einverständnis des BSR durch einen Staatssekretär (Rühl?) und Teltschik mitgeteilt wird.

Bei der Zustimmung des BSR werden sich G. und B. der Stimme enthalten.

b) Die Genehmigung für die ‚mittlere Lösung' soll erst vorangetrieben werden, wenn die Genehmigung für die ‚kleine Lösung' unter Dach und Fach ist. Andernfalls befürchtet Zo. weitere Verzögerungen: Sofern beide Genehmigungen gleichzeitig erteilt werden sollen, wird man uns auffordern, einen Vorvertrag mit dem Kunden auch für die ‚mittlere Lösung' vorzulegen. Den haben wir aber noch nicht.

Dieser Beurteilung habe ich mich – ebenso wie das IKL – angeschlossen.

K. hat sich bereits dahingehend geäußert, daß wir auch mit der Genehmigung für die ‚mittlere Lösung' rechnen können.

c) Ich habe Zo. nochmals auf die entscheidenden Ecktermine hingewiesen:

- am 6.08.84 Wirksamwerden des Vertrages
- am 6.10.84 Beginn der Lieferungen, ferner auf den Kundenbesuch 18.09.

T. und auch K. sind diese Termine bekannt. Zo. wies darauf hin, daß wir trotz der Aussagen gemäß 1.b) damit rechnen müssen, daß wir die Genehmigung erst in der letzten Minute erhalten, d.h. kurz vor dem 06.10.

Als ständiger Drängler im Hintergrund betätigt sich FJS, insbesondere bei K. FJS kennt die o.g. Terminsituation und die wesentlichen Zusammenhänge genau."

Am 19. September 1984 sprachen Bundeskanzler Dr. Kohl und Bundesaußenminister Genscher über die Angelegenheit. Während Bundeskanzler Dr. Kohl bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA – 10. WP am 16. Februar 1987 sich an dieses Gespräch nicht mehr erinnern konnte, sagte Bundesaußenminister Genscher bei der am selben Tage stattfindenden Vernehmung, er habe dem Bundeskanzler gegenüber geäußert, daß er eine Genehmigung nicht für möglich halte. Diese Aussage bestätigte Bundesaußenminister Genscher bei seiner Vernehmung am 31. Mai 1990 durch den 1. UA – 11. WP. Bei einem Telefongespräch, ebenfalls im September 1984, äußerte sich StS Dr. von Würzen gegenüber MD Teltschik auf die am Rande gestellte Frage nach der Einschätzung des Südafrika-Projekts negativ, indem er auf das UN-Embargo verwies.

Ausweislich eines Vermerks in den Unterlagen von HDW vom 11. Oktober 1984 soll StS Prof. Dr. Schreckenberger in einem Gespräch am 8. Oktober 1984 gegenüber Klaus Ahlers und einem weiteren Mitglied des Vorstandes Rohde erklärt haben, daß er im Augenblick keine positive Entscheidung zugunsten des Geschäfts geben könne, da ein Gespräch zwischen Bundeskanzler und Bundesaußenminister ohne Ergebnis geblieben sei; eine Entscheidung zwischen Kanzler und Minister sei notwendig, bevor „Grünes Licht" für das Anlaufen des Geschäfts gegeben werden könne. In einer Anmerkung zu diesem Vermerk vom 11. Oktober 1984 heißt es, daß unter diesen Umständen ein Ingangsetzen des Geschäfts für nicht möglich gehalten werde.

StS Prof. Dr. Schreckenberger erklärte bei seiner Vernehmung durch den 1. UA – 11. WP, an dieses Gespräch keine genaue Erinnerung zu haben. Möglicherweise habe er am Rande einer Tagung in Berlin kurz mit den HDW-Vorstandsmitgliedern Ahlers und Nohse gesprochen. Allerdings sei zu diesem Zeitpunkt für ihn bereits ziemlich klar gewesen, daß er ein negatives Votum abgeben werde. Er habe die Firmenvertreter „ganz sicherlich nicht ermutigt", sondern eher darauf hingewiesen, daß er „da große Schwierigkeiten sehe".

Tatsächlich war das Geschäft bereits am Vortag durch die erste Teillieferung von U-Boot-Plänen inganggesetzt worden.

Am 12. Oktober 1984 traf Klaus Ahlers mit Bundesminister Genscher im Hotel Atlantic in Hamburg zusammen.

In dem Protokollauszug der Vorstandssitzung von HDW 18/1984 vom 15. Oktober 1984 heißt es dazu wörtlich:

„Aus Sicht von G. ‚Nein', weil das Land keinen Bedarf hat und nur in der Öffentlichkeit dokumentieren will, daß die Bundesrepublik Hilfestellung leistet. Z. hat am 14.10.1984 mit G. gesprochen, im Moment nicht erfolgreich; IKL/HDW werden einen Brief an Teltschik schreiben."

Bundesminister Genscher hat dazu vor dem 4. UA - 10. WP bei seiner Vernehmung am 16. Februar 1987 ausgesagt, daß er Klaus Ahlers gegenüber erklärt habe, daß er das beabsichtigte Geschäft für ganz undenkbar halte.

Bei seiner Vernehmung durch den 1. UA - 11. WP am 31. Mai 1990 übergab Bundesaußenminister Genscher dem Ausschuß eine Aufzeichnung seines damaligen persönlichen Referenten über das Gespräch mit Klaus Ahlers. Darin heißt es u.a.:

„Herr Ahlers fragte zunächst nach der Auffassung des Ministers zu einer Lieferung von Rüstungsgegenständen nach Südafrika aus Mitteln der Militärhilfe. Hierzu erklärte BM, daß an solche Lieferungen nicht zu denken sei. Herr Ahlers fragte dann, ob BM zur Frage der Lieferung von Blaupausen betr. Kriegsschiffe nach Südafrika eine andere Bewertung vornehme. BM machte deutlich, daß er einer solchen Lieferung ebenso ablehnend gegenüberstehe. Dies gehe aber genauso wenig, hier sei nichts zu machen. Zu einer Lieferung von Blaupausen müsse er genauso entschieden nein sagen, wie zur Lieferung von Kriegsschiffen. BM brachte nachdrücklich seine Auffassung zum Ausdruck, daß die südafrikanischen Wünsche nach Blaupausen dazu dienten, das Prinzip der Nichtlieferung von Kriegsgerät von westlichen Demokratien an Südafrika aufzubrechen. Die Bundesrepublik Deutschland sei der ungeeignetste Adressat für solche Aktionen."

IKL hatte nach den Feststellungen der OFD Kiel bereits am 10. Oktober 1984 begonnen, an den südafrikanischen Geschäftspartner LSMT Unterlagen für die Fertigung von U-Booten des Typs 1650 auszuliefern. Die letzte Lieferung wurde danach am 19. Juni 1985 durchgeführt. Laut Betriebsprüfungsbericht der OFD Kiel wurden die Unterlagen im Betrieb von IKL gegen Auslieferungs-Noten an Kuriere ausgehändigt und durch die Botschaft der Republik Südafrika außer Landes verbracht. LSMT zahlte an HDW und IKL insgesamt 42,6 Mio. DM. Von diesem Gesamtbetrag erhielt HDW nach einem internen Zahlungsausgleich mit IKL insgesamt 28,861 Mio. DM. Nach Abzug von Provisionen und Drittleistungen durch die Gabler GmbH vom Restbetrag in Höhe von 13,738 Mio. DM verblieben bei IKL 9,929 Mio. DM. HDW führt die erhaltene Summe zum Zwecke einer etwaigen Rückerstattung an den Käufer auf ein Sonderkonto, das in der Geschäftsbilanz für das Jahr 1985 als „Risiken aus Rückerstattungsansprüchen" ausgewiesen wurde.

Nach ihren Aussagen vor dem 4. UA - 10. WP und 1. UA - 11. WP sind StS Prof. Dr. Schreckenberger und MD Teltschik aufgrund ihrer internen Prüfung zu einem negativen Ergebnis gelangt und haben darüber Bundeskanzler Dr. Kohl unterrichtet. StS Prof. Dr. Schreckenberger sagte zudem aus, er habe sich bei seiner Prüfung nicht auf Unterlagen von den Firmen gestützt, er habe auch keine Kenntnis vom Vertrag und vom Vertragsschluß am 15. Juni 1984 gehabt. Entscheidend sei für ihn die UN-Resolution gewesen, wobei durchaus eine differenzierte Betrachtung notwendig gewesen sei.

Nach der Unterrichtung des Bundeskanzlers vereinbarte StS Prof. Dr. Schreckenberger im Einverständnis mit dem Bundeskanzler einen Gesprächstermin mit den Repräsentanten von IKL und HDW für den 17. Oktober 1984. Nach den übereinstimmenden Aussagen der beiden Beamten rieten sie in dem Gespräch mit Dipl.-Ing. Nohse, Klaus Ahlers und Siegfried Zoglmann von dem Projekt ab. Auf die Bemerkung, daß der Vertrag zwischenzeitlich unter Vorbehalt abgeschlossen sei, habe StS Prof. Dr. Schreckenberger die Mißbilligung über den Vertragsabschluß zum Ausdruck gebracht und die Unternehmen aufgefordert, die Sache in Ordnung zu bringen. Dipl.-Ing. Nohse habe daraufhin erklärt, man werde die Geschäftsabsichten nicht aufgeben und sich für die Genehmigung bei den zuständigen Ressorts einsetzen. Bei diesem Gespräch hätten die Unternehmensvertreter auch erwähnt, daß bereits Unterlagen übergeben worden seien; allerdings legten sie nach Aussage von MD Teltschik nicht dar, bereits mit genehmigungspflichtigen Lieferungen begonnen zu haben. MD Teltschik erklärte insoweit bei seiner Vernehmung durch den 4.UA - 10. WP, daß er möglicherweise den Vertragstext mit weiteren Papieren von den Unternehmensvertretern erhalten, aber nicht geprüft und spätestens nach Abschluß des Vorganges mit dem Gespräch vom 17. Oktober 1984 in den Reißwolf gegeben habe.

StS Prof. Dr. Schreckenberger konnte sich in seiner Vernehmung durch den 1. UA - 11. WP nicht daran erinnern, ob in dem Gespräch vom 17. Oktober 1984 bereits von durchgeführten Teillieferungen die Rede gewesen sei.

Am 22. Oktober 1984 führte der damalige Vorsitzende der CSU-Landesgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Dr. Theo Waigel nach eigener schriftlicher Aussage vom 20. September 1990 (Anlage 37) in seinem Bonner Büro ein Gespräch mit Siegfried Zoglmann. Siegfried Zoglmann habe dabei das Anliegen dargestellt und um Unterstützung gebeten mit dem Ziel, in der Bundesregierung eine Entscheidung herbeizuführen. Dr. Waigel sagte zu, eine Unterredung mit einem Vertreter der Bundesregierung zu vermitteln. Diese fand dann - so Dr. Waigel - am 11. Dezember 1984 mit Bundesminister Dr. Schäuble statt. Nach seiner Erinnerung habe er von dieser Angelegenheit erst wieder gehört, als festgestanden habe, daß keine Genehmigung für die Lieferung gegeben worden sei.

Am 29. Oktober 1984 fand eine Vorstandssitzung (19/1984) von HDW statt, bei der auch das Thema „IK 97" behandelt wurde; der Protokollauszug hat folgenden Wortlaut:

„D. berichtet über den neuesten Stand zu diesem Projekt.

F. wird das IKL auffordern, daß keine Unterlagen an den Kunden weitergeliefert werden dürfen, da das ‚Grüne Licht' noch fehle. Der Vorstandsbeschluß, keine Unterlagen ohne ‚Grünes Licht' an den Kunden zu liefern, steht, bis eine andere Entscheidung getroffen werden sollte."

Wie bereits dargestellt, hat der damalige Bayerische Ministerpräsident Dr. h.c. Strauß unter dem 5. November 1984 sich erneut mit einem Schreiben an Bundeskanzler Dr. Kohl gewandt mit der Bitte, eine Lösung dahingehend herbeizuführen, „die endgültige Genehmigung zwar jetzt in Aussicht zu stellen, aber erst nach Ablauf eines halben Jahres vorzunehmen".

Wie sich aus dem Protokollauszug der HDW-Vorstandssitzung 20/1984 vom 12. November 1984 ergibt, suchten am 13. November 1984 Dipl.-Ing. Nohse und Siegfried Zoglmann erneut MD Teltschik im Bundeskanzleramt auf, nunmehr in Begleitung des Mitgliedes des Vorstandes bei HDW Dipl.-Ing. Hansen-Wester. Die Vertreter beider Unternehmen wiesen dabei nach Aussage von MD Teltschik wiederholt auf andere, in früheren Fällen praktizierte Verfahrensweisen zur Ermöglichung solcher Geschäfte hin, namentlich auf die Möglichkeit einer Lieferung über Drittländer. Nach seiner Aussage vor dem 4. UA – 10. WP hat MD Teltschik bei diesem Gespräch zum Ausdruck gebracht, daß er auch diese Vorschläge für aussichtslos halte (Prot. 6/S. 15 f.).

Die Thematik wurde erneut in einer Vorstandssitzung von HDW am 10. und 11. Dezember 1984 behandelt. Ausweislich des Protokollauszuges der Vorstandssitzung 22/1984 sollte ein Firmenvertreter („M") mit Dipl.-Ing. Nohse zu weiteren Verhandlungen am 11. Dezember 1984 nach Bonn fahren und dort ein Gespräch mit „Sch., Waigel, Zo." führen. Nach seiner schriftlichen Aussage vom 20. September 1990 (Anlage 37) hat Bundesminister Dr. Waigel an diesem Tag in seiner Funktion als Vorsitzender der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag in Bonn ein Gespräch mit Siegfried Zoglmann geführt. Daran hat außerdem der damalige Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, Dr. Wolfgang Schäuble, teilgenommen. Nach der Erinnerung von Dr. Waigel hat Siegfried Zoglmann in diesem Gespräch seine vorangegangen Bemühungen zur Erlangung einer Genehmigung für die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau geschildert und für die Unterstützung dieser Bemühungen geworben. Bundesminister Dr. Schäuble habe das Anliegen zur Kenntnis genommen. Zusagen seien nicht gegeben worden. Eine Fortsetzung des Gesprächs habe nicht stattgefunden.

Am 7./11. Januar 1985 wurde das Projekt „IK 97" erneut im HDW-Vorstand erörtert. In dem Vorstandsprotokoll dieser Sitzung heißt es, daß bis zum 15. Januar 1985 das sog. „Grüne Licht" erwartet werde; der Vorstand nehme zur Kenntnis, daß bis dahin noch keine bindende Zusage aus Bonn vorliege.

Am 15. Januar 1985 wurde das Thema bei einem Gespräch zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl und Bundesminister Genscher nochmals angesprochen. Bundesminister Genscher brachte bei diesem Gespräch gegenüber dem Bundeskanzler zum Ausdruck, daß in dieser Frage im Gegensatz zu anderen Rüstungsexporten praktisch kein Ermessensspielraum bestehe. Nach Aussage von MD Teltschik bei seiner Vernehmung am 21. September 1988 könnte es nach seinen Notizen am 15. Januar 1985 auch ein Dreiergespräch zwischen Bundeskanzler Kohl, Bundesaußenminister Genscher und Dr. h.c. Strauß gewesen sein, in dem das Thema U-Boote nach Südafrika eine Rolle gespielt habe. Er könne aber im nachhinein nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob es sich um ein Dreiergespräch oder nur ein bilaterales Gespräch gehandelt habe. Er – Teltschik – habe jedenfalls vom Bundeskanzler am 15., 16. oder 17. Januar 1985 den Auftrag erhalten, noch einmal den Firmenvertretern im Kanzleramt das negative Votum zu übermitteln. In diesem Zusammmenhang hat MD Teltschik wörtlich folgendes ausgeführt:

„Vom Bundeskanzler ist dieser Auftrag an mich erteilt worden. Und dem müssen Gespräche – in welcher Art auch immer; das kann telefonisch, das kann mündlich gewesen sein, das weiß ich nicht, es kann ein Dreiergespräch gewesen sein, es können auch nur Telefongespräche gewesen sein, das will ich auch nicht ausschließen – Nunmehr wurde gesagt, daß nach einem letzten Gespräch mit diesen beiden Herren, also mit Bundesminister Genscher und mit Ministerpräsident Strauß, abschließend und einvernehmlich ein definitives Nein zu erteilen ist."

Am 21. Januar 1985 fand eine weitere HDW-Vorstandssitzung statt, in der ein bevorstehender Besuch von Klaus Ahlers am 22. Januar 1985 in Bonn erörtert wurde. U.a. heißt es in dem entsprechenden Protollauszug:

„Sollte der Besuch von D am 22.1.1985 keine Möglichkeiten zeigen, wird die 2. Lieferung auf den 15.2.1985 verschoben, um zwischenzeitlich einen Modus Vivendi zu finden den Vorstand zufriedenzustellen."

Am 22. Januar 1985 suchten Klaus Ahlers, Dipl.-Ing. Nohse und Siegfried Zoglmann im Bundeskanzleramt nochmals MD Teltschik auf, der, wie er bei seiner Vernehmung durch den 4. UA – 10. WP bekundete und Bundeskanzler Dr. Kohl gegenüber dem 1. UA – 11.WP bestätigte, im Auftrag des Bundeskanzlers den Unternehmen das abschließende und definitive „Nein" der Bundesregierung insgesamt erklärte.

Am 1. April 1985 lieferte HDW für den südafrikanischen Vertragspartner eine „Machbarkeits-(Feasibility-)Studie", die allgemeine Grundlagen und Informationen für die Schaffung der baulichen, technischen, personellen und sonstigen Voraussetzungen für eine U-Boot-Produktion in Südafrika enthielt.

Unter dem 29. April 1985 schlossen IKL/HDW und die südafrikanische Firma Sandock Austral Ltd. unter der Bezeichnung „Amending Agreement" eine Änderungsvereinbarung, in der einige Positionen reduziert wurden, summenmäßig von 60 auf 57,4 Mio. DM.

Der ursprüngliche Vertrag zum Projekt „IK 97" war auf südafrikanischer Seite von der Firma LSMT und nicht von der Firma Sandock abgeschlossen worden. Im Zuge der Ermittlungen wurde ein zweiter unter dem gleichen Datum abgeschlossener Änderungsvertrag

zwischen IKL/HDW und LSMT aufgefunden, der inhaltlich nicht mit dem mit Sandock vereinbarten Vertrag übereinstimmt.

In der Beweisaufnahme ist bei Vorhalten auf Presseveröffentlichungen Bezug genommen, die folgendes besagen: Auf Seite 2 des Vertrages mit LSMT ist der Ursprungsvertrag unter Ziffer 7.2.3 ersetzt durch zwei im folgenden aufgeführte Klauseln (7.2.3.1, 7.2.3.2), in denen Ratenzahlungen von 0,4 bzw. 2,6 Mio. DM neu bestimmt wurden. Eine Reduzierung der Vertragssumme wird hier nicht vorgenommen. Die Summe von 2,6 Mio. DM sollte zu einem Zeitpunkt ausgezahlt werden, der in einer neuen Sonderklausel 7.7 festgelegt wurde. Diese Klausel hat – den Veröffentlichungen zufolge – folgenden Inhalt:

> „Ungeachtet irgendeiner gegensätzlichen Vereinbarung, wo auch immer in diesem Vertrag enthalten, soll der unter 7.2.3.2 aufgeführte Betrag als Barzahlung an die von IKL bevollmächtigten Vertreter geleistet werden, an einem Ort und zu einer Zeit, die von den Parteien zu vereinbaren ist."

Oberfinanzpräsident Hansen hat dazu bei seiner Vernehmung am 27. Juni 1990 ausgeführt, daß eigentlich 2,6 Mio. DM hätten zurücküberwiesen werden müssen. Statt dessen seien nachfolgende Rechnungen über andere Lieferpositionen niedriger als vertraglich vorgesehen ausgestellt worden. Auf diese Weise seien 2,2 Mio. DM verrechnet worden und eine Überbezahlung von 400.000 DM bestehengeblieben.

Dem 1. UA – 11. WP liegt ein solches Dokument nicht vor. Ob es sich unter den vom Landgericht Bonn zugunsten des Ausschusses beschlagnahmten 572 Blatt Unternehmensakten befindet, ist dem Ausschuß nicht bekannt, weil das Amtsgericht entsprechend der Entscheidung des Landgerichts diese Unterlagen nicht an den Ausschuß weitergeleitet hat, da weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung nicht getroffen und die beiden in dem Beschluß genannten Abgeordneten nicht ausgewechselt worden sind.

Am 18. Juni 1985 nutzten Dipl.-Ing. Nohse und Siegfried Zoglmann ihren Besuch bei Bundeswirtschaftsminister Dr. Bangemann und StS Dr. von Würzen wegen der Lieferung von Fregatten an Portugal dazu, auch das Südafrika-Geschäft anzusprechen. Sie berichteten über die Vorstellungen einer Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika im U-Boot-Bau, nämlich über die sog. kleine, mittlere und große Lösung. Der Sachverhalt sei auch im Kanzleramt, im BMVg und in der Bayerischen Staatskanzlei bekannt. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juni 1984 abgeschlossen und zum Teil auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gebe. Sie beabsichtigten daher, den Rest des Vertrages über ein Drittland abzuwickeln, wozu aber eine Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW nötig sei. Über Art und Umfang der gelieferten Unterlagen machten die Firmenvertreter dagegen keine Angaben, sie legten auch nicht den Vertrag mit ihren südafrikanischen Partnern vor, verneinten aber die Frage, ob das BAW den ersten Teil der Lieferung genehmigt habe. Bundesminister Dr. Bangemann und StS Dr. von Würzen erklärten in diesem Gespräch, daß der Export von U-Booten, U-Boot-Teilen und Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten nach Südafrika genehmigungspflichtig sei. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt und kämen auch über die Türkei nicht in Betracht. Mangels Kenntnis des Sachverhaltes könne nicht beurteilt werden, ob die sog. kleine Lösung genehmigungsfrei sei und wie die Äußerungen anderer Ressorts zu bewerten seien (Anlage 38).

Nach dem Gespräch bei Bundesminister Dr. Bangemann, an dem HDW nicht beteiligt war, erfolgte – den Feststellungen der OFD Kiel zufolge – einen Tag später, am 19. Juni 1985, eine letzte Lieferung, und zwar Unterlagen von HDW.

Wegen bereits erfolgter Lieferungen bat Bundesminister Dr. Bangemann StS Dr. von Würzen, sich der Angelegenheit anzunehmen. In Anbetracht der außenpolitischen Bedeutung unterrichtete er zudem persönlich die Bundesminister Dr. Schäuble und Genscher.

StS Dr. von Würzen ließ Ende Juni 1985 zunächst intern prüfen, ob bei Kenntniserlangung eines straftatverdächtigen Sachverhalts, hier wegen Verstößen gegen das KWKG bzw. das AWG, in dienstlicher Eigenschaft eine Pflicht zur Anzeige bestehe. Nach den entsprechenden Vermerken aus dem Hause vom 21. Juni und 25. Juni 1985 wird ein Unterlassen der Anzeige eines nach dem KWKG straftatverdächtigen Sachverhalts nur bei Vorliegen erheblicher Gründe noch als „richtiger" Ermessensgebrauch angesehen, während bei Kenntnis von Verstößen gegen das AWG ein etwas größerer Ermessensspielraum – namentlich wegen der Zuständigkeit des BAW und der Zollbehörden sowie Oberfinanzdirektionen für die Überwachung des Warenverkehrs als gegeben erachtet wird. Das zuständige Referat bestätigte insoweit, daß die Lieferung von Blaupausen nicht unter das KWKG falle.

Am 1. Juli 1985 unterrichtete StS Dr. von Würzen StS Dr. Ruhfus vom AA über den Inhalt des Gesprächs vom 18. Juni 1985 mit den Firmenvertretern, der seinerseits noch am selben Tage Bundesminister Genscher über diese Mitteilung sowie eine erste rechtliche Prüfung im AA informierte.

Dabei bestanden im AA offenbar Zweifel daran, ob das BAW tatsächlich die Vertreter von IKL „zu Aussagen über die Vorgeschichte" drängen würde, da das BMWi „möglicherweise hinsichtlich der Einleitung strafrechtlicher Schritte in Zugzwang" kommen könnte. Dies geht aus einem Vermerk von StS Dr. Ruhfus vom 16.Juli 1985 vor, an dessen Intention sich der Verfasser jedoch bei seiner Vernehmung durch den 4. UA – 10. WP am 5. Februar 1987 nicht mehr zu erinnern vermochte.

Aufgrund der Unterrichtung von StS Dr. Ruhfus bat Bundesminister Genscher, mit StS Dr. von Würzen Kontakt zu halten, den Prüfungsbericht des BMWi zu beschaffen und um Unterrichtung über das Ergebnis des Gesprächs zwischen den Bundesministern Dr. Bangemann und Dr.Schäuble.

Am 8. Juli 1985 beauftragte StS Dr. von Würzen den zuständigen Referatsleiter im BMWi, MR Haase, mit IKL die Sach- und Rechtslage zu erörtern und darauf hinzuweisen, daß Ausnahmen von der das Südafrika-

Embargo umsetzenden Regelung des § 45 Abs. 3 AWV nicht in Betracht kämen, sowie das BAW zu bitten,

- bei Genehmigungsanträgen der Firma insbesondere den Endverbleib genau zu prüfen;
- die Ausfuhrkontrollstellen zu ersuchen, bei der Abfertigung von Ausfuhren der o.a. Firma besonders sorgfältig vorzugehen.

MR Haase gab die Weisung von StS Dr. von Würzen am 9.Juli 1985 fernmündlich an den zuständigen Referatsleiter im BAW, RD Pretzsch, weiter, der wiederum den Präsidenten des BAW, Dr. Rummer, darüber informierte. Nach Aussage von Präsident Dr. Rummer bei seiner Vernehmung am 12. November 1987 hat RD Pretzsch ihm mitgeteilt, daß MR Haase auf das IKL aufmerksam gemacht habe, daß dessen Ausfuhranträge sorgfältig zu prüfen seien, daß auf den Endverbleib zu achten sei und – wie RD Pretzsch sich ausgedrückt habe – ggf. die Zollstellen zu warnen seien. RD Pretzsch konnte sich bei seiner Vernehmung durch den 1. UA – 11. WP am 3. Dezember 1987 nicht daran erinnern, daß MR Haase IKL und Südafrika bei dem Telefonat ausdrücklich genannt habe.

Präsident Dr. Rummer sagte aus, er sei am 10. Juli 1985 nochmals von MR Haase förmlich angerufen worden unter Mitteilung der Weisung bezüglich IKL. An der Form des Vortrages habe er gemerkt, daß MR Haase „einen genauen Wortlaut vor sich hatte". Auf die Frage, was konkret dahinter stehe, habe MR Haase geantwortet, dazu könne und wolle er nichts sagen. Er habe daraufhin RD Pretzsch und den zuständigen Abteilungsleiter RD Dr. Schmidt unterrichtet und zur Beachtung der Weisung aufgefordert. Zudem habe er aber die Weisung in einem Punkt interpretiert, weil sie ihm interpretationsbedürftig erschienen sei. Er habe die Weisung so verstanden, daß man lediglich bei eingehenden Anträgen mit dem Zoll Verbindung aufnehmen solle, aber nicht im vorhinein. Hinsichtlich der Weisung an die Zolldienststellen sei es unmöglich, im Rahmen einer Rundverfügung alle Zolldienststellen zur Kontrolle aufzufordern. Dafür gebe es ein geregeltes Verfahren, nämlich entweder den Weg über das BMWi an das zuständige BMF oder eben den direkten Weg über das ZKI.

Zugleich erfolgte eine Prüfung der Rechtslage im Referat V A 4 des BMWi durch MR Haase. In einem Vermerk vom 09. Juli 1985 wird festgestellt, der Schutzzweck der Regelung des § 5 AWV gebiete die Auslegung, daß die Vorschrift auch auf die Lieferung von Teilen der Fertigungsunterlagen und nicht nur auf einen vollständigen Satz der zu einer bestimmten Fertigung notwendigen Unterlagen anzuwenden sei. Andernfalls könne der Zweck der Vorschrift durch Teile-Lieferungen verschiedener Exporteure, so von Exporteuren verschiedener Länder, verhältnismäßig leicht umgangen werden. Die Bestimmung müsse zumindest auf den Fall angewendet werden, daß die gelieferten Unterlagen einen wesentlichen Teil des Produktionsprozesses abdeckten. Aus den Äußerungen der Vertreter des IKL sei jedoch kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen gewesen, daß bereits Unterlagen in einem Umfang ausgeführt worden seien, die den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV verwirklichten. Deshalb wollte er – MR Haase – diese Frage bei einer Kontaktaufnahme mit der Firma aufklären.

Am 8. Juli 1985 bat StS Dr. von Würzen den Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Schäuble, unter Bezugnahme auf ein vorab geführtes Gespräch um Stellungnahme zu dem in der Erörterung am 18. Juni 1985 gegenüber Bundesminister Dr. Bangemann dargestellten Sachverhalt durch die Unternehmensvertreter. Bundeskanzler Dr. Kohl war über den Sachverhalt von Bundesminister Dr. Schäuble unterrichtet worden. Am 17. Juli 1985 sprach Bundesminister Genscher bei einem Gespräch mit Bundeskanzler Dr. Kohl entsprechend einem Vorschlag von StS Dr. Ruhfus ebenfalls das Südafrika-Geschäft an.

Nach Aussage von Bundesminister Genscher bei seinen Vernehmungen durch den 4. UA – 10. WP und den 1. UA – 11. WP hat er den Bundeskanzler dabei darauf hingewiesen, daß offensichtlich ohne Genehmigung Lieferungen erfolgt seien und daß man die Angelegenheit sehr ernst nehmen müsse. Der Bundeskanzler habe sich zu diesem Zeitpunkt nicht über die Lieferungen unterrichtet gezeigt.

Bundesminister Dr. Schäuble leitete am 17. Juli 1985 das Schreiben von StS Dr. von Würzen an StS Prof. Dr. Schreckenberger zur „direkten Erledigung" weiter. Nach Erhalt des Schreibens teilte StS Prof. Dr. Schreckenberger am darauffolgenden Tage Bundesminister Dr. Bangemann fernmündlich die Sachlage aus seiner Sicht mit und ergänzte, daß es keine Zusage oder Billigung des Geschäftes seinerseits gegeben habe. Eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft unterblieb zunächst wegen des Urlaubs von StS Prof. Dr. Schreckenberger; danach verständigte er sich mit StS Dr. von Würzen dahin, daß von einer schriftlichen Beantwortung der Anfrage vom 8. Juli 1985 deswegen abgesehen werden solle, weil inzwischen der Vorgang durch Bundesminister Dr. Bangemann an Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg abgegeben worden sei.

Zwischenzeitlich war es ebenfalls am 17. Juli 1985 auf Anregung von MR Haase – wie in seinem Vermerk vom 9. Juli 1985 angekündigt – zu einem Gespräch mit Dipl.-Ing. Nohse gekommen. Ausweislich eines Vermerks von MR Haase vom 22. Juli 1985 teilte Dipl.-Ing. Nohse zur Sachlage mit, daß IKL an zwei Versionen des Exportgeschäfts denke, nämlich eine kleine Lösung – Lieferung von Fertigungsunterlagen im Auftragswert von ca. 120 Mio. DM –, bzw. eine mittlere Lösung – Lieferung von Fertigungsunterlagen und einzelnen Komponenten im Auftragswert von ca. 450 bis 500 Mio. DM –. Die angegebenen Auftragswerte bezögen sich auf die Produktion von vier Einheiten, die in jedem Falle im Ausland erfolgen solle. IKL favorisiere die mittlere Lösung, da hierbei erhebliche Aufträge für die deutsche Industrie abfielen.

Die Frage von MR Haase, ob und inwieweit das Geschäft bereits abgewickelt worden sei, beantwortete Dipl.-Ing. Nohse dahingehend, daß er keinen Grund zu einer Auskunftserteilung sehe. Er verwies auf die angeblich „nicht ablehnende" Haltung von Bundesminister Genscher bei einer Vorsprache von Klaus Ahlers Mitte 1984 sowie darauf, daß das Geschäft seitdem in seinen Einzelheiten an höchster Stelle im Bundeskanzleramt und im BMVg bekannt sei und er auch eine telefonische Zustimmung des Bundeskanzleramts er-

halten habe. MR Haase unterrichtete Dipl.-Ing. Nohse eingehend über die Genehmigungserfordernisse nach den Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts und legte dar, daß das BAW keine Genehmigung für Rechtsgeschäfte und Handlungen erteile, die mit dem UN-Embargo gegen Südafrika nicht vereinbar seien.

MR Haase forderte mit Schreiben vom 22. Juli 1985 Dipl.-Ing. Nohse auf, weitere Auskünfte über das Südafrika-Geschäft zu erteilen, insbesondere ob und welche Ausfuhren in Erfüllung des Geschäftes inzwischen vorgenommen worden seien. In Beantwortung dieser Anfrage gab Dipl.-Ing. Nohse unter dem 12. August 1985 schriftlich Auskunft über den Inhalt des Geschäftes sowie den Umfang der erfolgten Lieferungen. Danach sei ein Satz Mikrofilme von Werkstattzeichnungen geliefert worden, wie sie für die Fahrzeuge angefertigt wurden, die z. Zt. in Kiel für ein anderes Land gebaut wurden. Nicht geliefert worden seien dagegen die zugehörige Dokumentation wie z.B. Handbücher, Beschreibungen und Betriebsvorschriften, Unterlagen über die Umkonstruktion für die speziellen Belange des Kunden sowie das dazugehörige Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5. Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen seien zurückgehalten worden. Wörtlich führt Dipl.-Ing. Nohse in seinem Schreiben u.a. folgendes aus:

> „Ich berichte Ihnen außerdem über die ausführlichen Unterredungen, die wir mit der Bundesregierung führten sowie über den besonderen Zeitdruck, unter welchem der Vertragsschluß und die ersten Auslieferungen standen.
>
> Diese Gespräche veranlaßten uns, einen Vertrag für dieses Exportgeschäft abzuschließen und eine Teilauslieferung wie oben beschrieben – vorzunehmen. Hierzu sahen wir uns berechtigt, da wir die Überzeugung gewonnen hatten, daß wir mit unserem Vorhaben den politischen Vorstellungen der Bundesregierung entsprachen und die von uns vorgeschlagene Verfahrensweise der Abwicklung des Exportgeschäfts gebilligt wurde.
>
> Nach unserer Auffassung lag damit die Zusage zur nachträglichen Erteilung auch der formellen Bestätigung der Genehmigung vor. Die Lieferung und entsprechenden Zahlungen zu 1. (Anmerkung: ein Satz Mikrofilme von Werkstattzeichnungen) erfolgten unter Vorbehalt. Aus diesem Grunde ist nach diesen Unterlagen auch noch nicht gebaut worden.
>
> Die jüngsten Gespräche veranlassen uns, nun an den Kunden heranzutreten, um das Geschäft rückgängig zu machen ..."

Ausweislich eines auf den 26. August 1985 datierten Vermerks von Dipl.-Ing. Hansen-Wester wurde bei HDW intern folgendes veranlaßt:

> „Projekt IK 97
>
> Der Vertrag für dieses Projekt wurde mit sofortiger Wirkung beendet. Sämtliche Arbeiten an diesem Projekt sind ab sofort einzustellen. Mit der Restabwicklung des Vertrages wurde Herr Schützeck, OM 97, beauftragt."

Nach den Ermittlungen der OFD Kiel haben Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder eine Beendigung des Vertrages zu keinem Ergebnis geführt. Die Firma LSMT soll sich dabei insbesondere gegen eine Rückabwicklung gewandt haben, weil bereits eine große Zahl von Kopien der Unterlagen angefertigt worden sei.

3. Aufklärung

Bereits am 3. September 1985 hatte Bundesminister Dr. Bangemann aufgrund der internen Prüfung durch MR Haase nach Rückkehr aus seinem Urlaub den Originalvorgang des BMWi an Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg zuständigkeitshalber zwecks Weiterleitung an die OFD Kiel abgegeben. Eine Erörterung des Vorganges fand bei dieser Gelegenheit nicht statt.

Nach Beratung durch seine beiden Staatssekretäre Dr. Obert und Dr. Tietmeyer kam es zu einem persönlichen Gespräch zwischen Bundesminister Dr. Stoltenberg und StS Prof. Dr. Schreckenberger.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1985 schilderte StS Prof. Dr. Schreckenberger die Umstände der Angelegenheit aus der Sicht des Bundeskanzleramtes. In diesem Schreiben legt StS Prof. Dr. Schreckenberger dar, das Bundeskanzleramt sei bereit gewesen, „sich mit dem Anliegen dieser Firmen informell im Rahmen einer politischen Vorklärung zu befassen". „Mitte Juni 1984" habe er den Firmenvertretern Nohse und Ahlers telefonisch mitgeteilt, daß angesichts des komplexen Sachverhalts eine kurzfristige Stellungnahme nicht möglich sei. Außerdem habe er darauf hingewiesen, daß eine Stellungnahme des Kanzleramtes die erforderliche Entscheidung der zuständigen Stelle nicht zu ersetzen vermöge. Eine „Zusage" oder „eine Billigung des beabsichtigten Exportgeschäfts oder eine ähnliche in diese Richtung gehende Äußerung" habe er nicht gemacht. Insoweit halte er auch ein Mißverständnis für unwahrscheinlich, da die Vertreter der Firmen auf ihn den Eindruck von „in Exportfragen recht erfahrenen Geschäftsleuten" gemacht hätten.

Bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA – 10. WP hat StS Prof. Dr. Schreckenberger die Zeitangabe „Mitte Juni" als ein Büroversehen bezeichnet. Wie sich aus der in den Akten des Kanzleramtes befindlichen Verfügung zur Weiterleitung des Schreibens an Bundesminister Dr. Stoltenberg ergebe, habe er das Datum auf „Mitte Juli 1984" selbst schriftlich verändert. Diese Korrektur in der Verfügung habe er vor Abgang des Schreibens vorgenommen, sie sei allerdings aufgrund eines Büroversehens nicht in das Schreiben übernommen worden. Die damalige Sekretärin von StS Prof. Dr. Schreckenberger konnte sich in ihrer schriftlichen Aussage an den Vorgang nicht mehr erinnern.

StS Prof. Dr. Schreckenberger fährt in seinem Schreiben vom 22. Oktober 1985 an Bundesminister Dr. Stoltenberg fort, daß er bei dem Gespräch im Oktober 1984 im Kanzleramt angesichts der Sach- und Rechtslage von dem Projekt abgeraten habe. Auf die Mitteilung, ein Vertrag sei bereits unter Vorbehalt abgeschlossen worden, habe er diesen Vertragsabschluß mißbilligt sowie Dipl.-Ing. Nohse aufgefordert, „diese Sache in Ordnung zu bringen". Dieser habe wiederum keinen

Zweifel darüber aufkommen lassen, daß er seine Absichten nicht aufgeben und sich beharrlich für die Genehmigung des Projekts beim zuständigen Ressort einsetzen werde.

StS Prof. Dr. Schreckenberger schreibt weiter, daß er in der Folgezeit wegen Änderung der Geschäftsverteilung im Bundeskanzleramt mit der Angelegenheit nicht mehr befaßt worden sei. MD Teltschik habe aber in weiteren Gesprächen stets die ablehnende Haltung des Bundeskanzleramtes zum Ausdruck gebracht.

Als Mißverständnis bezeichnet StS Prof. Dr. Schreckenberger eine Gesprächsnotiz des Büros des Bundeswirtschaftsministers vom 18. Juli 1985, in der von einem Gespräch des Bundeskanzlers sowie StS Prof. Dr. Schreckenbergers mit Dipl.-Ing. Nohse und Siegfried Zoglmann die Rede ist. Tatsächlich habe es eine solche Besprechung nicht gegeben.

Nach der internen Prüfung und Erörterung, an der zudem MD Dr. Schmutzer und MR Haberland beteiligt waren, entschied Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg, den Vorgang an die zuständige OFD Kiel zur weiteren Verfolgung abzugeben, da ein Verstoß gegen aussenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden könnte. Bei dieser Erörterung, die Anfang November 1985 stattfand, wurde auch die Frage geprüft, ob wegen einer möglichen Beteiligung parallel zu den erforderlichen Ermittlungen der OFD Kiel zusätzlich eine Untersuchung durch die für das industrielle Bundesvermögen zuständige Verwaltung erfolgen sollte. Auf Anraten der Staatssekretäre Dr. Obert und Dr. Tietmeyer entschied der Minister, keine Paralleluntersuchung einzuleiten, sondern zunächst die Ermittlungen der OFD Kiel abzuwarten, damit die Klärung des Sachverhalts nicht durch Parallelermittlungen beeinträchtigt würde. Zu diesem Zeitpunkt war – den Vernehmungen von Bundesminister Dr. Stoltenberg, StS Dr. Obert, StS Dr. Tietmeyer und MD Schmutzer zufolge – nicht eindeutig, ob HDW für die Weitergabe von Konstruktionsunterlagen (mit)verantwortlich war. Nach einer Erklärung des Abteilungsleiters VIII des BMF vom 29. Dezember 1986 enthalten jedenfalls die Akten der Beteiligungsverwaltung keine Hinweise auf das in Rede stehende Geschäft. StS Dr. Tietmeyer unterrichtete später – Ende 1985, Anfang 1986 – auf Weisung von Bundesminister Dr. Stoltenberg den HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden Pieper darüber, daß ein Ermittlungsverfahren bei der OFD Kiel gegen IKL laufe und daß eine Involvierung des Vorstandes von HDW in dem zu ermittelnden Vorgang nicht auszuschließen sei. Dabei machte StS Dr. Tietmeyer deutlich, daß ein etwaiges rechtswidriges Verhalten von HDW nicht gebilligt werden könne und daß rechtswidriges Verhalten auch in Zukunft verhindert werden müsse. Zweck dieses Gesprächs war es, durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sicherstellen zu lassen, daß HDW seine vermutete Mitbeteiligung an dem von IKL betriebenen Südafrikaprojekt sofort beende.

Anläßlich einer Konferenz der Oberfinanzpräsidenten im BMF im November 1985 wurde der Präsident der OFD Kiel, Svend Olav Hansen, am 13.November 1985 von StS Dr. Obert im Beisein von Abteilungsleiter III des BMF, MD Dr. Schmutzer, in groben Zügen über den Sachverhalt unterrichtet und zugleich beauftragt, das weitere zu veranlassen. Am folgenden Tag erhielt der Oberfinanzpräsident in einem verschlossenen Umschlag den vom BMWi abgegebenen Vorgang, nämlich ein Aktenheft mit 15 Blatt, sowie das Schreiben von StS Prof. Dr.Schreckenberger vom 22. Oktober 1985 an Bundesminister Dr.Stoltenberg.

Hinsichtlich des Auftrages an Oberfinanzpräsident Hansen sagte dieser bei der Vernehmung durch den 4. UA – 10. WP am 7. Januar 1987, daß der schriftliche Auftrag lautete:

> „Beigefügt übersende ich Ihnen unter Bezug auf unsere Besprechung mit Herrn StS Dr. Obert vom 13.November 1985 die Unterlagen über die Exportgeschäfte des IK Lübeck mit der Bitte um Veranlassung des weiteren."

Bei der Besprechung sei von HDW nicht die Rede gewesen. Den Prüfungsauftrag habe er so verstanden, daß die Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen bei IKL überprüft werden sollte; im Rahmen der Prüfung sei die OFD dann darauf gestoßen, daß HDW unter Umständen involviert sein könne.

Nach Öffnung des Umschlags in Kiel am 18. November 1985 und entsprechender Übermittlung an das zuständige Referat forderte die OFD Kiel im Hinblick auf die behauptete ungenehmigte Ausfuhr von U-Boot-Blaupausen zunächst unter dem 13. Dezember 1985 Dipl.-Ing. Nohse als geschäftsführenden Gesellschafter von IKL auf, gem. § 44 AWG Auskünfte zu dem Südafrika-Geschäft zu erteilen.

Nach einem handschriftlichen Firmenvermerk von vermutlich Dipl.-Ing. Hansen-Wester vom 8. Januar 1986 (Anlage 39) hatte Siegfried Zoglmann am Vortag ein Gespräch mit MD Teltschik. Siegfried Zoglmann hat darüber dem Vermerk zufolge offenbar den Unterzeichner fernmündlich unterrichtet. Der Text des Vermerks lautet:

„– Zo. hatte gestern Gespräch mit Te.:

- Lt. Te. laufen Aktivitäten, die zum OFD-Schrb. v. 13.12.85 geführt haben, seit Nov. 85! Auch Sch. hat hiervon Kenntnis!
- Te. und Schrbg. mußten Sch. nochmals schriftl. über Projekthergang berichten.
- Te.: ‚Ich habe mit dem Projekt jetzt nichts mehr zu tun'.
- Überlegung im Kanzleramt (u.a. Sch.): Vorgang über Strafbefehl offiziell zum Abschluß bringen. Ist lt. Te. eleganteste Lösung.
- Zo. hat Verstimmung bei Te. bezügl. GF1 ausgeräumt: GF1-Kritik bezog sich nicht auf Tel., sondern auf Kanzleramt (Schrbg.!).
  - Zo. will, gemeinsam mit Wai., Gespr. mit Sch, führen, um genauere Hintergründe für o.g. Aktivitäten zu erfahren sowie um Procedere zu besprechen. Hierzu u.a. Gelegenheit anläßl Kreuth-Treffen.
  - GF1 wird Zo. am 15.1. abends in Bonn treffen.
  - Zo. wird Zo.jr. bitten, am 21.1. f. Gespräch in (im?) WD zur Verfügung zu stehen.

- Zo. wird OFD-Brief und Hase-Bf. an Staatss. Vo. übergeben."

Wie bereits dargestellt, sah MD Teltschik in seiner Vernehmung am 13. September 1990 in Kenntnis auch dieses oben wiedergegebenen Firmenvermerks keinen Grund, seine bisherige Aussage zu ändern.

StS Prof. Dr. Schreckenberger ist nach seiner Aussage vor dem 1. UA – 11. WP der vorbezeichnete Vermerk, soweit er davon betroffen ist, bei seiner Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren gegen MD Teltschik wegen Verwahrungsbruchs vorgehalten worden. Er könne dazu nur sagen, daß er weder einen schriftlichen Bericht an Bundesminister Dr. Schäuble gegeben noch mit diesem über das Thema Gespräche geführt habe.

Am 24. Januar 1986 suchten der zuständige Gruppenleiter der OFD Kiel und eine Referentin Dipl.-Ing. Nohse zu einer Besprechung auf; daran nahm auch RA Dr. S.J. Zoglmann teil. Bei dieser Besprechung wurde von IKL vorgetragen und von der OFD Kiel festgehalten: In Ausführung des Vertrages vom 15. Juni 1984 über die sog. kleine Lösung, der Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen zum Preis von 160 Mio. DM sowie der Lieferung von Komponenten zum Preis von 307 Mio. DM, sei ein Satz Mikrofilme mit Werkstattzeichnungen gegen Zahlung von 40 Mio. DM übersandt worden. Die nach Südafrika gelieferten Werkstattzeichnungen seien für sich allein betrachtet für den geplanten Bau eines U-Bootes wertlos, da nach den übergebenen Zeichnungen ein schwimmfähiger Rumpf nicht gebaut werden könne. Dem Käufer fehlten Daten über wesentliche Eigenschaften der U-Boote, die allein aus den nicht gelieferten Geheimunterlagen zu entnehmen seien. Zudem verfüge der Kunde nicht über Daten betreffend Rohrleitungen, Kabelbahnen und Lüftungskanäle, die nur der Darstellung im Konstruktionsmodell, Maßstab 1:5, entnommen werden könnten. Im übrigen fehle es in der Republik Südafrika an Erfahrungen für den Bau solcher Schiffe und es sei nicht zu erkennen, wie die fehlenden Lieferungen und Leistungen ausgeglichen werden sollten.

Dipl.-Ing. Nohse bestätigte in einem Schreiben vom 4. Februar 1986 an die OFD Kiel den von ihm in der o.a. Besprechung dargestellten Sachverhalt mit einigen Ergänzungen.

Am 10. Februar 1986 leitete daraufhin die OFD Kiel gegen verantwortlich handelnde Personen von IKL, Dipl.-Ing. Lutz Nohse und den Verkaufsleiter, das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Ordnungswidrigkeiten durch „ungenehmigte Ausfuhr von in § 7 AWG, §§ 5 Abs. 1, 45 AWV bezeichneten Unterlagen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 a AWV) sowie wegen der Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über Herstellungsverfahren in Bezug auf die Fertigung der in Teil I Abschnitt A der AL genannten Waren an Gebietsfremde der RSA (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 f. AWV)" ein.

Wie am 10. Februar 1986 verfügt, erteilte am 13. Februar 1986 die OFD Kiel eine Prüfungsanordnung gegenüber IKL für eine Außenwirtschaftsprüfung gem. § 44 AWG, die ab dem 19. Februar 1986 von Zollamtmann Kohl durchgeführt wurde. Rechtsgrundlagen für das eingeleitete Bußgeldverfahren waren neben AWG, AWV und OWiG die vom Bundesminister der Finanzen am 19. September 1969 erlassene „Verwaltungsanweisung Außenwirtschaftsverkehr, Überwachung" (Bundeszollblatt 69, S. 1180 ff.) und Abschnitt II B 2 Abs. 4 letzter Satz der „Verwaltungsanweisung betreffend Prüfungen und Auskünfte im Verkehr mit Marktordnungswaren, im Außenwirtschafts- und innerdeutschen Wirtschaftsverkehr" – Prüfungs-DA-AwiMO (VSF 2010).

Nach Übersendung des Entwurfs des Prüfungsberichts über die Außenwirtschaftsprüfung fand die Schlußbesprechung der OFD Kiel zur Außenwirtschaftsprüfung am 16.April 1986 in Lübeck mit Vertretern von IKL statt. Am 25. April 1986 wurde der Prüfbericht, der den Prüfungszeitraum von 1984 bis Januar 1986 umfaßte, fertiggestellt.

Nachdem die OFD Kiel am 29. April 1986 den Betriebsprüfungsbericht IKL z.H. Dipl.-Ing. Nohse übersandt hatte, berichtete sie unter dem 30. Mai an den Bundesminister der Finanzen. Sie teilte die Absicht mit, gegenüber dem Geschäftsführer von IKL, Dipl.-Ing. Nohse, ein Bußgeld festzusetzen. Wörtlich heißt es dazu in dem Schreiben auf S. 3:

„... Danach will IKL den Vertrag auf der Grundlage verbaler Zusagen für die Erteilung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen geschlossen haben. Diese Zusagen sollten später schriftlich bestätigt werden. Herr Nohse mußte in der im Anschluß an die Betriebsprüfung durchgeführten Schlußbesprechung jedoch einräumen, daß die Kenntnisse an den Vertragspartner weitergegeben wurden, ohne daß der Fa. IKL eine entsprechende Genehmigung des BAW vorgelegen hat.

Da der Fa. IKL die Genehmigungsbedürftigkeit der Ausfuhr in die Republik Südafrika bekannt war, ihr zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine schriftliche Genehmigung des BAW aber nicht vorlag, muß – auch unter Berücksichtigung des o.g. Vorbringens des Geschäftsführers Nohse – der Vorwurf einer zumindest fahrlässig begangenen ungenehmigten Ausfuhr i.S.v. § 45 AWV aufrechterhalten werden ..."

Darüber hinaus hielt die OFD eine weitere Sachaufklärung hinsichtlich der Beteiligung von HDW für erforderlich; sie teilte daher dem BMF mit, sie beabsichtige, HDW zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Anschließend sei darüber zu entscheiden, ob auch gegen HDW ein Ermittlungsverfahren einzuleiten sei. Für den Fall von Bedenken beim Bundesminister der Finanzen bat die OFD Kiel um Weisung.

Im Betriebsprüfungsbericht von IKL sind die Namen der HDW-Vorstandsmitglieder Ahlers und Hansen-Wester ausdrücklich genannt mit der Bemerkung, daß sie sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht haben.

Nach einer Besprechung zwischen Oberfinanzpräsident Hansen und MD Dr. Schmutzer im BMF am 9. Juli 1986 sowie einer weiteren Besprechung zwischen StS Dr. Obert und MD Dr. Schmutzer erteilte letzterer am 23. Juli gegenüber der OFD Kiel das Einverständnis mit dem dort beabsichtigten Verfahren. Er gab im übrigen die Weisung, das BAW erst nach Vorliegen des Ermittlungsergebnisses für den Gesamtkomplex zu beteiligen.

Nachdem RD Budrat, der zuständige Gruppenleiter bei der OFD Kiel, und die Sekretärin von Klaus Ahlers am 19. September 1986 eine erste fernmündliche Terminvereinbarung getroffen hatten, kam es aufgrund von Terminschwierigkeiten des Vorstandsvorsitzenden von HDW Klaus Ahlers erst am 30. Oktober 1986 zu einer informatorischen Anhörung von Klaus Ahlers und Dipl.-Ing. Hansen-Wester durch die OFD Kiel.

Über den Gesprächsverlauf hält ein Vermerk der OFD Kiel vom 30. Oktober 1986 folgendes fest: Die Vertreter von HDW anerkennten die Richtigkeit des ihnen bekannten IKL-Prüfungsberichts vom 25. April 1986 hinsichtlich der Beteiligung von HDW am Südafrika-Geschäft. Allerdings sei bei der Anbahnung des Geschäftes IKL federführend gewesen. Die HDW-Teilnahme habe erst mit Abschluß des Liefervertrages mit der Firma LSMT am 15. Juni 1984 begonnen. In der Vorbereitungsphase seien alle diesbezüglichen außenwirtschaftlichen Erfordernisse zu prüfen gewesen.

Der Grund für die Führung von Vorgesprächen habe darin gelegen, daß man sich der Genehmigungsbedürftigkeit des Südafrika-Geschäfts bewußt gewesen sei, „weil auch hier mit einer routinemäßigen Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung wie im Israelgeschäft nicht gerechnet werden konnte". Bezogen auf den Vorgang aus dem Jahre 1971 – bereits in der Nohse-Notiz IK 97 vom 6. Oktober 1983 enthalten – brachten die Firmenvertreter ihre Erwartung zum Ausdruck, „daß das Südafrikaprojekt in ähnlicher Weise auf Regierungsebene abgedeckt werden würde". Dipl.-Ing. Hansen-Wester hob in der Vernehmung ausweislich des Vermerks hervor, daß von dem geplanten Südafrika-Geschäft vor allem ein – in dem Vermerk gelöschtes – Land „als Käufer des U-Boot-Typs 1650 nichts habe erfahren dürfen".

Über die Einlassungen von Dipl.-Ing. Hansen-Wester hält der Vermerk noch fest:

> „Erst nach den Äußerungen maßgeblicher Personen auf Regierungsebene sei der Vertrag mit dem südafrikanischen Partner abgeschlossen worden. Bei Firmenentscheidungen sei in diesem Bereich bisher das Interesse der Bundesregierung berücksichtigt worden; es seien sogar Lieferungen vorgenommen worden, die Einbußen bei anderen Vertragspartnern zur Folge gehabt hätten."

Über das Gespräch bei der OFD hat Dipl.-Ing. Hansen-Wester ebenfalls einen Vermerk niedergelegt, der jedoch GEHEIM eingestuft ist.

Hinsichtlich der Beendigung der Prüfungen der OFD Kiel hält Dipl.-Ing. Hansen-Wester in seinem Vermerk als Aussage der Firmenvertreter fest:

> „Sofern die ‚politische Beerdigung' des Projektes über ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bewerkstelligt werden könnte, sei dies für HDW/IKL akzeptabel. Voraussetzung sei hierfür allerdings, daß die Höhe des Bußgeldes akzeptabel sei."

Unter dem 4. November 1986 erging der Beschluß der OFD Kiel, ein Ermittlungsverfahren auch gegen den Vorstand von HDW sowie das ehemalige Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Peter Hansen-Wester einzuleiten wegen des „Verdachts der Ausfuhr von in § 5 Abs. 1 AWV i.V.m. § 7 AWG genannten Unterlagen unter Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über Herstellungsverfahren in Bezug auf die Fertigung von den in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren an Gebietsfremde in der Republik Südafrika (§ 45 Abs. 3 AWV) – Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 a und 1 f AWV i.V.m. § 33 Abs. 1 AWG". Zugleich wurde die Nebenbeteiligung von HDW gem. § 30 Abs. 1 OWiG angeordnet.

Bei seiner Vernehmung durch den Ausschuß meinte sich Parl.StS Friedrich Voss zu erinnern, daß Siegfried Zoglmann ihn am 26. November 1986 im BMF aufgesucht habe. Im Verlauf des Gesprächs habe Siegfried Zoglmann aus Anlaß von Presseveröffentlichungen das Südafrika-Geschäft angesprochen.

Nachdem am 26. November 1986 in den „Kieler Nachrichten" der erste Presseartikel über das U-Boot-Geschäft mit Südafrika erschienen war, beauftragte der Vizepräsident (Technik) des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) Jores den zuständigen Abteilungsleiter, dieser wiederum Direktor Scholze, den Sachverhalt aufzuklären. Da im BWB nichts über die Ausfuhr der U-Boot-Pläne nach Südafrika bekannt war, versuchte Direktor Scholze eine Klärung durch Befragen der Firmen herbeizuführen. Er führte Telefonate mit dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden von HDW Neitzke und Dipl.-Ing. Nohse von IKL um festzustellen, welche Pläne an die Republik Südafrika geliefert worden seien und wie sich „die rechtlichen Auswirkungen für den Bund" darstellten. Am gleichen Tag informierte er über die Telefonate seine Abteilungsleiter und die Vizepräsidenten (Technik bzw. Wirtschaft) des BWB in Form einer schriftlichen Kurzinformation, die allerdings als Verschlußsache – VS-NfD – eingestuft ist.

Die OFD Kiel erstattete dem Bundesminister der Finanzen unter dem 28. November 1986 einen von Oberfinanzpräsident Hansen schlußgezeichneten Sachstandsbericht über das laufende Ermittlungsverfahren.

Die gelieferten Unterlagen hielt die OFD im Verhältnis zum gesamten Umfang nach den Vertragsbestimmungen und nach der Erforderlichkeit für die Fertigung eines U-Bootes für unbedeutend. Die weitere Voraussetzung, daß mit den Unterlagen besondere technische Kenntnisse vermittelt worden seien, sei auch nicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall seien demnach Unterlagen i.S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV noch nicht geliefert worden. Die OFD Kiel nahm deshalb nur eine Ordnungswidrigkeit gem. § 33 Abs. 1 AWG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 f AWV wegen nicht genehmigter Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen i.S.d. § 7 Abs. 1 AWG i.V.m. § 45 Abs. 3 AWV an. Verneint wurde das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit durch Ausfuhr von Unterlagen zur Fertigung von U-Booten bzw. Teilen von Schiffskörpern gem. § 7 AWG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV und Nr. 0009a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste.

Die OFD Kiel beabsichtigte – so der Sachstandsbericht über das noch laufende Ermittlungsverfahren –, unter Anordnung der Nebenbeteiligung der juristischen Personen gegen IKL und HDW Bußgeldverfahren durchzuführen und das Bußgeld zu Lasten der Unternehmen nach dem bisherigen Sachverhalt auf jeweils 50.000 DM festzusetzen. Gegen die betroffenen natürlichen Personen wollte sie das Verfahren einstellen.

Zudem teilte sie mit, eine Beteiligung des BAW erst nach Anhörung der Betroffenen vornehmen zu wollen. Da die OFD nicht von vorneherein die Erfüllung des Straftatbestandes des § 34 Abs. 1 AWG auszuschließen vermochte, bat sie das BMF um Beteiligung des AA insbesondere zu der Frage, ob die auswärtigen Beziehungen erheblich gestört seien. Im Falle von Bedenken wurde um Mitteilung gebeten.

Der Bericht wurde am 1. Dezember 1986 im BMF übergeben.

Am 3. Dezember 1986 erörterten der zuständige Gruppenleiter der OFD Kiel RD Budrat und RA Dr. Zoglmann in Kiel die Angelegenheit. Dr. Zoglmann erklärte, eine Entscheidung darüber, ob man die gegenüber der OFD bereits erwähnten entlastenden Papiere vorlegen werde, hänge davon ab, wie die OFD derzeit den Fall und das voraussichtliche Ergebnis des Verfahrens einschätze. Man wolle nicht mehr offenbaren, als für die Entlastung des Mandanten erforderlich sei, da jede neue Einzelheit naturgemäß auch mit Indiskretionen gegenüber Dritten verbunden sei. Er wolle jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß sein Mandant zwar ohne formelle Genehmigung, nicht aber ohne Kenntnis offizieller Stellen gehandelt habe und sich erforderlichenfalls noch erheblich besser als bisher verteidigen könne.

Am 9. Dezember 1986 suchte RD Budrat MD Dr. Schmutzer im BMF auf. Dieser machte ebenso wie sein Mitarbeiter MR Haberland, der neben RD Dr. Hahn an dem Gespräch teilnahm, einige Bedenken gegen den Bericht der OFD Kiel vom 28. November 1986 geltend, die bei den weiteren Ermittlungen beachtet werden sollten. MD Dr. Schmutzer wies darauf hin, daß noch nicht geklärt sei, ob das Verhalten der Betroffenen den Straftatbestand des § 34 AWG erfülle. Zu dieser Frage würden noch Stellungnahmen des AA, des BMWi und des BMVg in den nächsten Tagen erwartet. Sollte aufgrund der Äußerungen dieser Ressorts die Frage des Vorliegens einer Straftat nach § 34 AWG bejaht werden, werde die OFD Kiel das Verfahren unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben haben. MR Haberland – so vermerkte der OFD-Beamte RD Budrat über das Gespräch – wies darauf hin, daß die Verantwortlichen von IKL und HDW bisher noch nicht „verhandlungsschriftlich gehört" worden seien. Er hob außerdem hervor, daß das BMWi in einer vorläufigen Stellungnahme der rechtlichen Würdigung der OFD Kiel insoweit nicht gefolgt sei, als diese den „Gebrauchswert" der tatsächlich gelieferten Unterlagen im Verhältnis zu dem Wert der Gesamtheit der vertraglich vereinbarten Lieferung als gering ansehe. Wörtlich hielt RD Budrat in seinem Vermerk über die Hinweise von MR Haberland fest:

> „Der hohe Betrag von rd. 42 Mio. DM spreche jedoch nach der Lebenserfahrung dafür, daß die übergebenen Unterlagen für die U-Boot-Fertigung durchaus bedeutsam waren. Dem BMWi seien mehrere Fälle bekannt, in denen Südafrika Teilbeiträge von mehreren Lieferländern zu einer gebrauchsfähigen Einheit zusammengefügt habe."

Am selben Tag, dem 9. Dezember 1986, teilte die OFD Kiel dem Vorstand von HDW schriftlich die Einleitung des Bußgeldverfahrens vom 4. November 1986 unter gleichzeitiger Anordnung der Nebenbeteiligung von HDW mit. Verantwortlich handelnde Personen waren als Vorsitzender des Vorstandes bis zum 10. Dezember 1986 Klaus Ahlers und als Mitglied des Vorstandes bis zum 31. Dezember 1985 Dipl.-Ing. Hansen-Wester.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1986 unterrichtete das BMF die OFD Kiel darüber, daß ihr Bericht vom 28. November 1986 zwischenzeitlich dem AA, dem BMVg und dem BMWi zur Stellungnahme übersandt worden sei. Außerdem bat das Ministerium zu ermitteln, ob – wie es die Firmenvertreter behaupteten- nach Juni 1985 keine Unterlagen mehr nach Südafrika geliefert worden seien und ob das Entgelt ganz oder teilweise zurückgezahlt bzw. mit anderen Geschäften verrechnet worden sei.

Am 19. Dezember 1986 erhielt das BAW den Betriebsprüfungsbericht des IKL vom 25. April 1986 mit der Bitte um Stellungnahme. Am 22. und 23. Dezember 1986 prüfte auf Bitte des BMF als Aufsichtsbehörde über die OFD Kiel MR Dipl.-Ing. Dreher, zuständig im BMVg für U-Boote, unterstützt von MR Dr. Scheid, zuständig im BMWi für Geheimschutz, bei IKL, ob sich unter den gelieferten Unterlagen auch Geheimunterlagen befänden, ob die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt worden sei und was der Kunde mit den gelieferten Unterlagen anfangen könne.

MR Dreher setzte diese Prüfung in der Zeit vom 5. bis 12. Januar 1987 fort, dabei wurde auch HDW – Werk Süd in Kiel – einbezogen.

Aus dem am 14. Januar 1987 abgefaßten Bericht von MR Dreher ergibt sich,

- daß die Untersuchungen keinerlei Anhaltspunkte für die Lieferung von VS-Unterlagen an Südafrika erbracht haben;
- daß sich mit den übermittelten Unterlagen kein U-Boot herstellen läßt, weil weitere hierzu wesentliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bei dieser Prüfung wirkten auf Anweisung von StS Prof. Dr.Timmermann, BMVg, vom 30. Dezember 1986 Mitarbeiter des BWB vor Ort unterstützend mit. Das BMVg hatte für die Durchführung der Prüfung jeweils eine Prüfgruppe für HDW und IKL gebildet. Die Mitwirkung der BWB-Mitarbeiter erstreckte sich auf die von HDW und IKL vorgelegten Unterlagen für alle Hauptbauabschnitte. Nach der schriftlichen Auskunft des BWB vom 17. April 1990 wurden Bestellunterlagen, Vorrichtungszeichnungen, Arbeitsplanungsunterlagen, Werkstattzeichnungen, Stücklisten, Allgemeine Technische Lieferbedingungen, das Handbuch Qualitätssicherung und eine Realisierbarkeitsuntersuchung daraufhin überprüft, ob als Verschlußsache eingestuftes Material weitergegeben worden war. Einbezogen war auch eine Prüfung der Vervielfältigungsaufträge für Verschlußsachen. Beide Prüfgruppen haben danach keine Hinweise auf die Weitergabe von GEHEIM eingestuftem Material festgestellt.

Dazu haben MR Dreher und MR Dr. Scheid bei ihren Vernehmungen am 2. bzw. 3. Dezember 1987 erklärt, als Grundlage ihrer Prüfung den Vertrag, die sog. Annexures mit detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell sowie im übrigen die Doppel aller nach Angabe der Un-

ternehmen nach Südafrika gelieferten Unterlagen eingesehen zu haben. Die Frage, ob ein Geheimschutzabkommen mit einem dritten Staat verletzt wurde, ist in dem Bericht offengelassen worden.

Am 23. Dezember 1986 wurden von der OFD Kiel Dipl.-Ing. Nohse und Dipl.-Ing. Hansen-Wester gehört.

Am 28. Dezember 1986 wurde das BAW durch die OFD Kiel förmlich beteiligt.

Am 30. Dezember 1986 wies RD Budrat die Betriebsprüfungsstelle Zoll der OFD Kiel an, eine Außenwirtschaftsprüfung bei HDW durchzuführen.

Auf die Telex-Anfrage vom 2. Januar 1987 des Bundesministers für Wirtschaft, was auf die Weisung von MR Haase vom 9. Juli 1985 beim BAW veranlaßt worden sei, antwortete Präsident Dr. Rummer mit Schreiben vom 9. Januar 1987, daß er die Weisung an RD Pretzsch und Ltd. RD Dr. Schmidt mit der Aufforderung weitergegeben habe sicherzustellen, daß die Weisung befolgt und ihm beim Eingang von Anträgen des IKL sofort Meldung gemacht werde. In der Folgezeit seien jedoch keine Anträge des IKL beim BAW eingegangen.

Abteilungspräsident beim BAW Dieter Güth hat dazu bei seiner Vernehmung am 10. Dezember 1987 ausgesagt, daß er nach der Übernahme der Abteilung zu Beginn des Jahres 1986 erst durch die Anfrage des BMWi von der Weisung von MR Haase vom 7. Juli 1985 erfahren habe. Diese Weisung sei auch dem Sachbearbeiter, der ebenfalls zu Beginn des Jahres gewechselt habe, nicht bekannt gewesen. Er fügte hinzu, daß aufgrund der Weisung keine besonderen Maßnahmen beim BAW hätten ergriffen werden können.

Am 14. Januar 1987 nahm die OFD Kiel die Außenwirtschaftsprüfung bei HDW auf.

Mit Schreiben vom 16. Januar 1987 übersandte der Rechtsvertreter von IKL, RA Dr. S. J. Zoglmann, der OFD Kiel einen Auszug des Buches „Waffenschmuggel im Staatsauftrag", in dem insbesondere die Begründung des Freispruches im MEREX-Prozeß durch die Große Strafkammer des Landgerichts Bonn wiedergegeben wird, als Argumentationshilfe. Der Textauszug enthält auf einem Blatt handschriftliche Notizen, die überschrieben sind mit „Positive Feststellungen für unseren Fall". Darin heißt es, daß es zur Abwicklung des Geschäftes ausreichend sei, dem „Willen der politischen Führung" zu entsprechen und mit „amtlicher Rückendeckung zu handeln". Eine Behandlung der Angelegenheit durch das „an sich zuständige" BAW sei dann nicht mehr erforderlich.

Am 27. und 28. Januar 1987 führte das BAW fernmündlich bzw. schriftlich Beschwerde darüber, daß die um Amtshilfe ersuchende OFD Kiel dem BAW die notwendigen Unterlagen noch nicht zugänglich gemacht habe, „die eine Bewertung der Genehmigungspflicht der seitens der überprüften Firma exportierten Waren, Kenntnisse und Know-how ermöglichen".

RD Budrat antwortete mit Schreiben vom 5. Februar 1987, daß die fachtechnisch zu begutachtenden Unterlagen nicht im Besitz der OFD Kiel seien, sondern nur bei den betroffenen Firmen eingesehen werden könnten. Er schlage deshalb vor, die Firma aufzusuchen und entsprechende Beauftragte bei der nunmehr durchzuführenden Außenwirtschaftsprüfung bei HDW teilnehmen zu lassen.

In seiner Stellungnahme vom 10. Februar 1987 gegenüber StS Dr. Obert zu den außenwirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten legte StS Dr. von Würzen zum Bericht der OFD Kiel vom 28. November 1986 dar, die rechtliche Bewertung der Unterlagenlieferung sollte sich auf alle von der Ausfuhrliste erfaßten Bestand- und Einzelteile von U-Booten erstrecken. Allerdings müsse es sich dabei um Teile handeln, die für ein U-Boot „besonders konstruiert" seien. Dieses Merkmal sei nach Sinn und Zweck der Ausfuhrliste hinzuzufügen. Die ausdrückliche Hinzufügung habe kürzlich das COCOM beschlossen, und die Ausfuhrliste werde demnächst entsprechend ergänzt. Bei der Frage, ob es sich um wesentliche Teile der Unterlagen handele, komme es auf den spezifisch militärisch-strategischen Gehalt der Unterlagen an. Außerdem könne nicht gut der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV für die Lieferung bejaht werden, wenn der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV verneint wurde.

Zur Frage einer Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch HDW und IKL ging StS Dr. von Würzen in diesem Schreiben davon aus, daß die OFD den Hinweis in der Stellungnahme von MR Dreher aus dem BMVg aufgreifen werde.

Am 16. Februar 1987 wurde der Entwurf des Prüfungsberichts über die Außenwirtschaftsprüfung bei HDW für den Zeitraum von 1984 bis 1986 fertiggestellt und am 26. Februar 1987 dem HDW-Vorstand übersandt. Zu diesem Zeitpunkt wurden darüber hinaus die zusätzlichen Feststellungen zur Betriebsprüfung bei IKL aufgrund der Außenwirtschaftsprüfung bei HDW beendet.

Nachdem das BMWi das BAW gebeten hatte, der OFD Kiel Hilfestellung zu leisten, teilte der zuständige Referatsleiter Dipl.-Ing. Geisel RD Budrat am 19. Februar 1987 mit, mit der vorgesehenen Überprüfung der technischen Unterlagen bei IKL Anfang März beginnen zu wollen. Die Dauer der Überprüfung könne er jedoch nicht überblicken, da das BAW auf diesem Gebiet „sozusagen Pionierarbeit leisten müsse und mit U-Booten in dieser Form noch nicht zu tun gehabt habe". Vielleicht sei es möglich, in Kiel ein U-Boot zu besichtigen. Bereits am 11. Februar 1987 hatte IKL-Prokurist Evers gegenüber dem OFD-Beamten Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer Prüfung durch das BAW geäußert, da seiner Ansicht nach nur Techniker einer anderen U-Boot-Werft oder spezielle Fachleute des BMVg dazu geeignet seien.

RD Budrat wandte sich daraufhin unter dem 23. Februar 1987 schriftlich an das BMF mit der Bitte, für die vorgesehene Prüfung durch das BAW fachlich zuständige Experten des BMVg hinzuzuziehen. Zur Begründung gab er an, daß das BAW das Gutachten des Verteidigungsministeriums in den entscheidenden Fragen für nicht ausreichend halte. Er befürchte jedoch eine Verzögerung, falls es zutreffen sollte – wie von Dipl.-Ing. Geisel erklärt –, daß die Prüfer des BAW im Bereich der Begutachtung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen keine Erfahrungen hätten und „Pionierarbeit" leisten müßten.

Nach Besichtigung eines U-Bootes am 3. März 1987 in Lübeck führten daraufhin Dipl.-Ing. Geisel und sein Mitarbeiter mit Unterstützung von RD Budrat ihre Prüfung sowohl bei HDW als auch bei IKL – in einem Zeitraum von insgesamt etwa zwei Wochen – durch. Bei IKL haben die BAW-Beamten nach Aussage von Dipl.-Ing. Geisel vor dem 1. UA – 11. WP am 28. Juni 1990 anhand des Prüfungsberichtes der OFD Kiel und der Angaben von IKL die Unterlagen überprüft, wobei sie allerdings weder den Vertrag und die Zusatzvereinbarungen noch die sog. Feasibility-Study eingesehen haben.

Über das vorläufige Prüfungsergebnis der Außenwirtschaftsprüfung der OFD wurde HDW am 6.März 1987 mündlich und am 13. März 1987 unter Benennung einiger klärungsbedürftiger Punkte unterrichtet.

Nachdem insbesondere zur weiteren Aufklärung über die Lieferung von Unterlagen nach dem 19. Juni 1985, die Beendigung des Geschäfts und Reisen von HDW-Betriebsangehörigen Dipl.-Ing. Hansen-Wester und Werftangehörige vernommen worden waren, wurde der Bericht über die Außenwirtschaftsprüfung am 23. April 1987 fertiggestellt.

Wesentliche Feststellungen des Berichts sind:

Es seien nur nicht GEHEIM eingestufte Unterlagen in die Republik Südafrika übermittelt worden. Auch die Prüfung der Möglichkeit einer Datenfernübermittlung im on-line-Verfahren habe keine Erkenntnisse darüber erbracht, daß auf diesem Wege Daten in das Kundenland gelangt seien. Für die gelieferten Unterlagen habe LSMT an die beiden Vertragspartner insgesamt 42,6 Mio. DM gezahlt, davon 28,861 Mio. DM an HDW, die in der Bilanz 1985 als „Rückstellung für Risiken aus Rückerstattungsansprüchen" ausgeschrieben worden seien. Der Vertrag sei seit dem 16. August 1985 storniert. Verhandlungen über eine Rückabwicklung oder Beendigung hätten noch zu keinem Ergebnis geführt. Der Aufenthalt von fünf HDW-Betriebsangehörigen in Südafrika zwischen August 1984 und August 1985, insgesamt etwa 12 Wochen, habe der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen gedient, um die Voraussetzungen zum Bau von U-Booten beim Vertragspartner zu prüfen. Über das Ergebnis hätten sie eine Feasibility-Study, fertiggestellt am 1. April 1985, verfaßt, die der Firma LSMT überlassen worden sei. Oberingenieur Rademann sei im Frühjahr 1986 von HDW beurlaubt und bei der Sandock-Werft als Betriebsingenieur im Rahmen eines Ölbohrinsel-Projekts, Mossel Bay – Projekt, beschäftigt worden.

Darüber hinaus ist im Prüfungsbericht festgehalten, daß außerhalb des Vertrages vom 15. Juni 1984 HDW an die Werft Sandock Austral Ltd. Stevenrohrdichtungen im Wert von 5.793,-DM, Lieferungen von November 1984 bis Juni 1985, HY-80-Stahl im Wert von 26.000,- DM, Lieferung am 10. Oktober 1985, sowie technische Dokumente und Prospektmaterial über Ölbohrinseln, Lieferung am 7. Oktober 1986, geliefert hat.

Eine weitere im Bericht aufgeführte Lieferung ist in der dem Ausschuß übermittelten Kopie des OFD-Berichts geschwärzt. Nach den Zeugenvernehmungen hat es sich dabei um die Lieferung einer Spezialmaschine nach Israel gehandelt, die nach den Aussagen der Prüfbeamten der OFD Kiel und einer schriftlichen Bestätigung der israelischen Botschaft in keinem Zusammenhang mit dem Südafrika-Geschäft steht.

Im April 1987 informierte StS Dr. Obert StS Dr. Tietmeyer darüber, daß nach den Feststellungen der OFD Kiel der in Südafrika tätige frühere HDW-Oberingenieur Rademann von HDW bis zum damaligen Zeitpunkt nur beurlaubt und nicht entlassen sei und daß noch 1986 U-Boot-Stahl nach Südafrika geliefert worden sei. Zur Tätigkeit von Oberingenieur Rademann teilte Bundesminister Dr. Stoltenberg aufgrund seiner Zusage in seiner Vernehmung vom 16. Mai 1990 dem Ausschuß mit Schreiben vom 3. September 1990 folgendes mit:

„3 – Zur Frage des Vertragsverhältnisses zwischen HDW und Herrn Rademann hat mir das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt: ‚Herr Rademann war seit dem 1. April 1986 bis auf weiteres von HDW auf eigenen Wunsch beurlaubt. Auf Veranlassung von Staatssekretär Dr. Tietmeyer bestand das Bundesministerium der Finanzen im Frühjahr 1987 gegenüber der Salzgitter AG auf einer unverzüglichen Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Herrn Rademann und HDW. HDW forderte darauf Herrn Rademann auf, ‚uns zu bestätigen, daß das Vertragsverhältnis mit Ihnen vom 30. Juni 1985 als beendet gilt bzw., falls Sie dem nicht zustimmen können, daß Sie dann umgehend wieder eine Tätigkeit bei HDW aufnehmen.' Die vom Bundesministerium der Finanzen zur Einholung von Auskünften eingeschaltete Oberfinanzdirektion Kiel hat nunmehr mit Schreiben vom 21. August 1990 die Auskunft von HDW weitergegeben, der mit Herrn Rademann geschlossene Beurlaubungsvertrag sei durch einen Vertrag vom 5. März 1990 gegenstandslos geworden, mit dem Herr Rademann auf alle weiteren Ansprüche gegen HDW mit Ausnahme der bis zum 1. April 1986 erworbenen Versorgungsansprüche verzichtet habe.'"

Die OFD Kiel übersandte am 28. April 1987 den Prüfbericht an das BAW und am 19. Mai 1987 an das BMF. In dem Begleitbericht hielt sie folgende wesentlichen Punkte fest:

- Es gebe gelegentliche Aufenthalte verschiedener Betriebsangehöriger der HDW-Werft in Südafrika.
- Die Feasibility-Study bedeute keinen Verstoß gegen § 5 AWV.
- Der Aufenthalt von Oberingenieur Rademann stehe in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages vom 15. Juni 1984.
- Die Lieferung von HY-80-Stahl stehe nicht im Zusammenhang mit U-Boot-Bau und sei nicht genehmigungspflichtig.
- Weitere im Prüfungszeitraum getätigte Lieferungen seien nicht genehmigungspflichtig gewesen.
- Es wurde keine Beteiligung von Zulieferbetrieben festgestellt.
- Über die eingegangenen Zahlungen sei keine Rücküberweisung und keine Verrechnung festgestellt

worden. HDW habe die eigenen Beträge seit Ende 1985 vollständig als Rückstellung für Risiken aus Rückerstattungsansprüchen auf ein Treuhand-Konto deponiert; IKL habe nur einen Teilbetrag als Rückstellung für Risiken ausgewiesen, aber nicht gesondert deponiert.

- Die endgültige Zurechnung der eingegangenen Beträge sei nach wie vor offen; es werde mit Schadenersatzansprüchen gerechnet.

Zu der Frage der Beteiligung von Zulieferbetrieben erklärte Oberfinanzpräsident Hansen bei seiner Vernehmung am 14. April 1988, daß Prüfungen bei den Firmen MAK und Gabler Maschinenbau durchgeführt worden seien. Auf ausdrückliches Befragen verneinte er eine Beteiligung der Firma Ferrostaal.

Bereits im März 1980 war bei HDW aus Südafrika eine Zahlung von 2 Mio. DM eingegangen, die das Unternehmen bei der abschließenden Besprechung mit der OFD Kiel über die Außenwirtschaftsprüfung im April 1987 jedoch nicht mitgeteilt hatte. Nach Offenlegung im Jahre 1988 stellte sich HDW auf den Standpunkt, die Ermittlungen der OFD Kiel hätten nur die Jahre 1985 und 1986 umfaßt, so daß HDW zum Eingang dieses Betrages keine Auskunft habe geben müssen. Der damalige Finanzminister von Schleswig-Holstein hat dazu in der Fragestunde des Schleswig-Holsteinischen Landtages (11. Wahlperiode, 4.Sitzung) am 26. Januar 1988 u.a. folgendes erklärt:

> „Das nachträglich eingegangene Entgelt von 2 Millionen DM . . . war im Vertrag zwischen HDW und dem südafrikanischen Kunden von vorneherein zusätzlich zu den 28,9 Millionen DM vereinbart. Die 2 Millionen DM sind in dem Vertrag als ‚Lizenzgebühr' bezeichnet. Da aber kein Patentschutz besteht, sind sie wirtschaftlich zusätzliches Entgelt wie auch die 28,9 Millionen DM."

Nach zwei Vermerken des Finanzministeriums von Schleswig-Holstein vom 14. März und 7. April 1988, dessen Akten dem Ausschuß zur Verfügung gestellt wurden, haben die Firmenvertreter, HDW-Vorstandsvorsitzender Neitzke und Hauptabteilungsleiter Clasen, behauptet, Oberfinanzpräsident Hansen habe nach der Fragestunde im Landtag am 26. Januar 1988 auf Dipl.-Ing. Nohse eingewirkt, den Betrag von 2 Mio. DM zurückzuzahlen, bzw. eine entsprechende Empfehlung gegeben. Diese Aussagen hat Oberfinanzpräsident Hansen bei seiner Vernehmung am 27. Juni 1990 vor dem 1. UA – 11. WP zurückgewiesen. Er habe lediglich Dipl.-Ing. Nohse fernmündlich zu dem Vorgang befragt und dabei geäußert, wenn er den Vertragspassus richtig lese, daß innerhalb von 90 Tagen zurückgezahlt werden sollte, wenn kein U-Boot gebaut werde und dies die südafrikanische Firma bestätige, daß dann seiner Meinung nach der Betrag zurückgezahlt werden müsse. In diesem Sinne habe er auch mit dem HDW-Vorstandsvorsitzenden Neitzke gesprochen, der ihm mitgeteilt habe, man werde den Betrag auf Rat eines Rechtsanwalts auf einem Sonderkonto deponieren. Auch zwei Beamten des Finanzministeriums, die ihn nach der Zahlung von 2 Mio. DM befragt hätten, habe er nur seine Rechtsansicht und sein Unverständnis über die mangelnde Rückzahlungsbereitschaft dargelegt.

Nach einer auf eine Auskunft des HDW-Vorstands zurückgehenden Mitteilung der schleswig-holsteinischen Finanzministerin Heide Simonis im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 9. November 1988 ist dieser Betrag von 2 Mio. DM zurücküberwiesen worden.

Nachdem bereits am 26. Februar 1987 StS Dr. Ruhfus StS Dr.Obert über Reaktionen im Ausland unterrichtet hatte, wurde unter dem 19. Mai 1987 eine weitere Stellungnahme des AA über die zwischenzeitlichen Reaktionen des Auslandes übermittelt. Darin heißt es u.a., daß kritische Stimmen im bi- und multilateralen Bereich zunähmen. Die Bundesregierung habe bisher mit Erfolg dartun können, daß sie für das Verhalten der Firmen keine Verantwortung trage. International sei ihr daher, von wenigen Stimmen abgesehen, der Export der Blaupausen nicht zugerechnet worden. Hierfür dürften die Versagung einer Zustimmung zu dem Geschäft und die eingeleitete Ahndung des Verhaltens der Firmen von Bedeutung gewesen sein. Auf der Grundlage der Feststellung des BMVg sowie nach den bisher vorliegenden Reaktionen im Ausland sei es aus der Sicht des AA nach wie vor nicht gerechtfertigt, von einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen zu sprechen.

Unter dem 2. Juni 1987 und 13. August 1987 gab das BAW „technische Stellungnahmen" zu den Ermittlungen, insbesondere zum Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV ab. Danach entspricht „das mit den gelieferten Unterlagen Baubare – nämlich ein qualitativ unzureichender und festigkeitsmäßig undefinierter Druckkörper – weitgehend und prinzipiell einem zivilen, ausfuhrgenehmigungsfreien Tauchboot". Für die spezifisch militärisch-strategische Nutzbarkeit fehlt es den Gutachten zufolge insbesondere an sämtlichen als GEHEIM eingestuften Unterlagen.

Das BAW betonte ausdrücklich, daß „die rechtliche Würdigung des Sachverhalts" von der OFD „in eigener Verantwortung" vorzunehmen sei. Wörtlich heißt es in der Stellungnahme vom 13. August 1987:

> „Im übrigen könnte der Empfänger der Unterlagen den Bau des U-Bootes ohne weitgehende fachgerechte Unterstützung von außen nicht durchführen. Nur ein erfahrener U-Boot-Bauer wäre, auf den vorhandenen Unterlagen aufbauend, in der Lage, die Konzeption des U-Bootes nachzuvollziehen, die fehlenden Unterlagen zu erstellen und damit am Ende das Boot selbst zu bauen. Voraussetzung wäre weiter, daß der sich die für den Bau benötigten Komponenten außerhalb Südafrikas beschaffen könnte. Inwieweit dies möglich ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Setzt man die fachgerechte Unterstützung und die Beschaffung der erforderlichen Komponenten voraus, ließe sich aufgrund der gelieferten Unterlagen für eine südafrikanische Eigenentwicklung eine Zeitersparnis von schätzungsweise zwei Jahren veranschlagen. Im Vergleich dazu war für den ursprünglich vorgesehenen Vertragsablauf vom Entwurf bis zur Auslieferung eine Gesamtdauer von etwa achteinhalb Jahren in Ansatz gebracht worden."

Der zuständige Bedienstete des BAW Dipl.-Ing. Geisel, der – wie bereits ausgeführt – die Prüfung vor

Ort vorgenommen hat, hat bei seiner Vernehmung durch den 1. UA - 11. WP erklärt, daß es im Zuge der Erstellung der Gutachten mehrere Kontakte sowohl zum Verteidigungsministerium, zu MR Dipl.-Ing. Dreher, als auch zum BMWi, zu MR Haase, gegeben habe. Darauf gründe sich beispielsweise die Aussage über das Können der südafrikanischen Techniker und die Zeitersparnis für eine südafrikanische Eigenentwicklung.

Mitte des Jahres 1987 beauftragte der im BMF für die OFD-Ermittlungen zuständige Unterabteilungsleiter, Ministerialdirigent (MDg) Dr. Stenger, im Einvernehmen mit seinem Abteilungsleiter, MD Dr. Schmutzer, einen ihm unterstellten Beamten, Oberregierungsrat (ORR) Wewel, einen aktuellen Sachstandsbericht über die Ermittlungen der OFD Kiel anzufertigen.

Nach Einsicht in die Akten suchte der Beamte auf eigene Initiative mit Einverständnis von MDg Dr. Stenger in der Zeit vom 8. bis 10. Juli 1987 die OFD Kiel auf, um sich ein Bild vor Ort zu machen. Über diesen Besuch fertigte der Beamte schriftliche Stellungnahmen sowie einen Reisebericht (Anlage 40), in dem er zahlreiche, nach seiner Auffassung noch nicht hinreichend aufgeklärte Punkte auflistete. Als Ergebnis seiner „rechtlichen Einschätzung" hielt er fest, daß die „OFD hinsichtlich ihrer Ermittlungsmöglichkeiten - aus welchen Gründen auch immer - an ihre Grenzen gestoßen sei". Er sprach sich daher dafür aus, daß die OFD „nunmehr schriftlich mit dem zusammenfassenden Ergebnis ihrer bisherigen Ermittlungen der StA (Staatsanwaltschaft) die Übernahme der weiteren Ermittlungen andient"; auf die Kontakte zwischen OFD Kiel und StA Kiel ging er nicht ein. Als Alternative erschien dem Beamten allein der Einsatz der Zollfahndung geeignet, um den Sachverhalt weiter aufzuklären. Anschließend vermerkte er:

> „Für eine Einstellung der Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt ohne vorherige Einschaltung der StA ist m.E. auf keinen Fall Raum; schon um sich nicht dem Vorwurf der Strafvereitelung im Amt ausgesetzt zu sehen."

Dieser Aussage stellte er einige Zeilen vorher folgende Aussage voraus:

> „Wie auch immer die StA reagieren wird. Sicher ist, daß man sie dann mit in der Verantwortung hat."

Seiner Stellungnahme hatte ORR Wewel vorausgeschickt, daß nicht auszuschließen sei, daß er bestimmte Einzelheiten nicht gesehen und genügend berücksichtigt habe, jedoch glaube, die Kernpunkte erfaßt zu haben, die er seinen rechtlichen Überlegungen und seinem Vorschlag zum weiteren Vorgehen zugrundegelegt habe.

ORR Wewel betont in der Vorbemerkung seiner vorläufigen gutachterlichen Stellungnahme:

> „Ansonsten ist noch darauf hinzuweisen, daß die hier vertretenen Rechtsansichten - schon aus Zeitgründen - nicht der Weisheit letzter Schluß sind, aber zumindestens für gut vertretbar gehalten werden."

In der Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsausschuß legte ORR Wewel ergänzend dar, daß Oberfinanzpräsident Hansen keine ausreichenden Anhaltspunkte für den Einsatz der Fahndung gesehen habe. Er habe aus einer Bemerkung von Oberfinanzpräsident Hansen entnommen, daß dieser im Hinblick auf die im September anstehende Landtagswahl unnötiges Aufsehen vermeiden wollte. Neben der Frage der Fahndung habe er sowohl im Gespräch mit Oberfinanzpräsident Hansen als auch in der Erörterung der Verfahren mit dem Ermittlungsführer, RD Budrat, bemängelt, daß die OFD ihr Augenmerk nicht darauf gerichtet habe, ob der Versuch einer Außenwirtschaftsstraftat anzunehmen sei. Zudem habe sich die OFD hauptsächlich auf Angaben der betroffenen Firmen gestützt, obgleich auch der Betriebsprüfer, Zollamtmann Kohl, ihm gegenüber erklärt habe, „daß die Prüfung nicht so glatt verlaufen" sei, wie es der Prüfungsbericht glauben mache. Vielmehr hätten die Firmen mehrfach zunächst die Herausgabe von Prüfungsunterlagen an den Prüfer verweigert, und erst nachdem der Prüfer mit der Fahndung gedroht habe, seien bestimmte Sachen herausgegeben worden. Als weitere wesentliche Gesichtspunkte, die seiner Auffassung nach vernachlässigt worden seien, nannte er die von den Firmen verwendeten „Tarnbezeichnungen" für Konten und die mangelnde Aufklärung der Vereinbarungen zur Rückabwicklung des Geschäfts nach der Stornierung.

ORR Wewel hatte in seinem Gespräch mit Oberfinanzpräsident Hansen den Eindruck gewonnen, daß dieser die „Angelegenheit umgehend erledigt haben möchte", und zwar durch Einstellung der Verfahren.

Oberfinanzpräsident Hansen, der auch zur Aussage von ORR Wewel durch den Ausschuß vernommen wurde, hat seiner Erinnerung nach die im September 1987 bevorstehende Landtagswahl nicht als Argument gegen den Einsatz der Fahndung genannt. Im vorliegenden Falle habe die Firma „quasi eine Selbstanzeige" erstattet, so daß entsprechend ständiger Übung zunächst lediglich die Betriebsprüfung als adäquates Mittel einzusetzen gewesen sei. Er hat zudem hervorgehoben, daß er wesentliche Weisungen, wie etwa die Vernehmung von Oberingenieur Rademann bzw. den Bericht an das BMF vom 22. Juni 1987 zur Klärung von Rechtsfragen vor dem Besuch von ORR Wewel getroffen habe. Danach sei sein Anliegen allein die Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft gewesen.

Am 17. Juli 1987 folgte eine Besprechung im BMF bei StS Dr. Obert, bei der ORR Wewel nach seinen Angaben vor dem Ausschuß über die aus seiner Sicht von der OFD Kiel gemachten Ermittlungsfehler berichtet und sich dafür ausgesprochen habe, alsbald die Staatsanwaltschaft einzuschalten. StS Dr. Obert sei bis hin zur Rücktrittsankündigung „sehr aufgebracht" gewesen, daß die Kieler Behörde nicht, wie im Gesetz vorgesehen, auch wegen des Versuchs des Verstoßes gegen das AWG ermittelt habe. StS Dr.Obert sagte später gegenüber dem Ausschuß, an eine solche Äußerung könne er sich nicht erinnern, möglicherweise habe er eine „ärgerliche Erklärung" abgegeben.

MDg Dr. Stenger erinnerte sich in seiner Zeugenvernehmung daran, daß in diesem Gespräch zunächst die Strafbarkeit des Versuchs ausführlich erörtert worden sei und danach erst die Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Er räumte ein, daß erst durch den Vermerk von ORR Wewel die Rechtsproblematik des Versuchs deutlich vor Augen geführt worden sei, wenngleich die Frage nach seiner Erinnerung bereits vorher mit der OFD Kiel besprochen worden sei. Als Fazit lasse sich

festhalten, daß StS Dr. Obert jedenfalls nach seinem Eindruck in diesem Gespräch nicht zu der Überzeugung gekommen sei, den Vorgang zwingend an die Staatsanwaltschaft abzugeben. In der Folgezeit habe er jedenfalls die OFD Kiel gebeten zu prüfen, ob nicht noch Aufklärungsbedarf hinsichtlich einiger Punkte der Wewel-Vermerke - Tarnbezeichnungen sowie finanzielle Rückabwicklung des Geschäfts - bestehe. Die OFD Kiel habe hierzu Stellung genommen und hervorgehoben, daß das von den Geschäftspartnern praktizierte Verfahren vor allem auf Wünsche des südafrikanischen Kunden zurückgehe.

MD Dr. Schmutzer erklärte gegenüber dem Ausschuß, aufgrund des Berichtes habe er keine Veranlassung gesehen, die Ermittlungen der OFD Kiel zu beanstanden, weil die Aufzeichnungen von ORR Wewel für ihn nichts grundsätzlich Neues enthalten hätten. Auch unabhängig von den Darlegungen von ORR Wewel habe die Notwendigkeit der Fortführung der Ermittlungen durch die OFD Kiel festgestanden.

Die Vermerke sind Bundesminister Dr. Stoltenberg nicht vorgelegt worden. Diese Aussage des Ministers haben die Zeugen MR Dr. Wichert und MD Dr. Schmutzer bestätigt.

Am 25. August 1987 fand eine Besprechung bei Bundesminister Dr. Stoltenberg statt mit dem Ziel, den Minister über den aktuellen Verfahrensstand der Ordnungswidrigkeitsverfahren bei der OFD Kiel zu unterrichten. Teilnehmer des Gesprächs waren StS Dr. Obert, MD Dr. Schmutzer, MDg Dr. Stenger und der damalige Kabinettsreferent MR Dr. Wichert. In dem Vermerk des Kabinettsreferenten über die Unterredung heißt es u.a.:

> „UAL III A (MDg Dr. Stenger) berichtet zum Stand des Verfahrens bei der OFD Kiel, daß die Ermittlungen dort weitgehend abgeschlossen seien. Es zeichne sich eine Einstellung des Verfahrens ab. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sei das, was geliefert wurde, nicht genehmigungspflichtig gewesen, so daß es insoweit am objektiven Tatbestand fehle; beim Versuch sei der Vorsatz, auch ohne Genehmigung genehmigungspflichtige Dinge zu liefern, nicht nachweisbar.
>
> M bittet um sehr sorgfältige Prüfung durch die Fachabteilung des BMF, falls die OFD Kiel zu einer Einstellung komme.
>
> Auf Frage von M zum weiteren Verfahrensgang führen AL III und UAL III A aus, daß die Befassung des für das Außenwirtschaftsgesetz innerhalb der Bundesregierung federführenden BMWi vorgesehen sei, um die Auslegung des geltenden Rechts zweifelsfrei zu haben; danach werde die Länderwirtschaftsbehörde eingeschaltet; ebenfalls vorgesehen sei eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft Kiel durch die OFD Kiel."

UAL III A war MDg Dr. Stenger, AL III MD Dr. Schmutzer.

Bei seiner Zeugenvernehmung äußerte Bundesminister Dr. Stoltenberg, er sei zum Zeitpunkt des genannten Gesprächs von einem „kräftigen Bußgeld" für die Unternehmen ausgegangen und von dieser „Entwicklung etwas überrascht" gewesen. Die Staatsanwaltschaft sei bei zahlreichen Kontakten ausführlich und umfassend informiert worden, habe aber von sich aus auf ein eigenes Ermittlungsverfahren verzichtet.

Unter dem 11. Januar 1988 verfaßte die OFD Kiel anschließend die Einstellungsverfügungen in den Ermittlungsverfahren gegen Klaus Ahlers, Dipl.-Ing. Hansen-Wester als Betroffene, HDW als Nebenbeteiligte, gegen Dipl.-Ing. Nohse als Betroffenen sowie IKL als Nebenbeteiligte gem. § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO.

Als Ergebnis ihrer rechtlichen Würdigung legte die OFD im wesentlichen folgendes dar:

1. *Ausfuhr von Waren und Unterlagen i.S. von § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV*

a) Die Ausfuhr der aufgrund des Vertrages vom 15. Juni 1984 gelieferten Fertigungsunterlagen habe keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV bedurft.

Die gelieferten Unterlagen seien nicht als wesentlich für den Bau eines U-Boot-Schiffskörpers oder von dessen Teilen anzusehen.

In Übereinstimmung mit der rechtlichen Stellungnahme des BMWi vom 10. Februar 1987 sei davon auszugehen, daß bei Lieferung einer vollständigen Ware oder unvollständiger Unterlagen zur Fertigung einer Ware die Genehmigungspflicht nur und erst dann bestehe, wenn die wesentlichen Teile geliefert würden. Bei Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau komme es für die Frage, ob es sich um wesentliche Teile handelt, entscheidend darauf an, ob die gelieferten Teile ihrem eigentlichen Zweck, nämlich ihrer militärisch-strategischen Zielsetzung, entsprächen. Aufgrund der gelieferten Unterlagen könne gemäß den technischen Stellungnahmen des BAW vom 2. Juni 1987 und 13. August 1987 weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch auch nur ein Teil des U-Boot-Schiffskörpers komplett und funktionsfähig gebaut werden.

Die Ausfuhr der sog. „Feasibility-Study" außerhalb des Vertrages vom 15. Juni 1984 erfülle nicht die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV. Die am 1. April 1985 gelieferte Studie enthalte lediglich Informationen und allgemeine Grundlagen für die Schaffung der baulichen, technischen, personellen und sonstigen Voraussetzungen für eine U-Boot-Produktion in Südafrika. Sie stelle damit keine Fertigungsunterlage i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV dar.

b) Die Ausfuhr weiterer Waren und Unterlagen außerhalb des Vertrages habe keiner Genehmigung bedurft.

Auch die Lieferung von Ersatzteilen für 13Bleche aus HY-80-Stahl sowie von Ersatzteilen für Stevenrohrdichtungen nach Südafrika sei nach der Stellungnahme des BAW vom 14. August 1987 ebenfalls nicht genehmigungsbedürftig gewesen.

2. *Weitergabe von Kenntnissen i.S.v. § 45 Abs. 3 AWV*

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des BMWi vom 10. Februar 1987 müsse die Weitergabe von Kenntnissen i.S.d § 45 Abs. 3 AWV nach denselben Maßstäben wie die Weitergabe von Unterlagen i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV beurteilt werden, so daß, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 AWV nicht erfüllt sei, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden könne.

Eine Verletzung des § 45 Abs. 3 AWV liege auch nicht darin, daß Betriebsangehörige von HDW und der ehemalige Ing. Rademann in Südafrika technische Hilfe geleistet hätten bzw. leisteten.

Es habe nicht der Nachweis erbracht werden können, daß die Betriebsangehörigen und Ing. Rademann bei ihren Aufenthalten relevante Kenntnisse i.S.v. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 3 AWV übermittelt hätten.

3. *Erteilung von Lizenzen an Patenten i.S.d. § 45 Abs. 3 AWV*

   Durch den Vertrag vom 15. Juni 1984 seien keine Lizenzen an Patenten erteilt worden, so daß der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV ausscheidet.

4. *Versuch i.S.v. § 33 Abs. 6 AWG*

   Das Verhalten der Betroffenen stelle auch keinen Versuch eines ordnungswidrigen Handelns i.S.v. § 33 Abs. 6 AWG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr.1 a und 1 f, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 3 AWV dar. Es habe nicht der Beweis geführt werden können, daß die Betroffenen hinsichtlich dieser Ordnungswidrigkeiten mit Vollendungswillen gehandelt hätten.

Bei der Vernehmung der Beamten der OFD Kiel, des Oberfinanzpräsidenten Hansen, des Gruppenleiters RD Budrat und des Betriebsprüfers Zollamtsrat a.D. (ZAR) Kohl wurden die Ermittlungen im einzelnen behandelt. Insbesondere wurde dabei auch die Frage des Versuchs angesprochen. Oberfinanzpräsident Hansen sagte dazu aus, daß die OFD Kiel nicht in der Lage gewesen sei, den Betroffenen Vollendungswillen nachzuweisen. In einer ergänzenden schriftlichen Mitteilung vom 28. April 1988 erläuterte Oberfinanzpräsident Hansen die Prüfung der OFD bezüglich Ziffer 14 des Firmenvermerks vom 6. Oktober 1983, in der auf eine regierungsseitige Zustimmung durch eine ähnliche Erklärung, wie sie seinerzeit im Falle Israel gegenüber IKL abgegeben wurde, abgehoben wird. Oberfinanzpräsident Hansen schrieb dazu, daß die Bewertung von den Mitarbeitern nicht schriftlich festgehalten worden sei. Die Firmen hätten bei ihren Gesprächen insbesondere mit dem Bundeskanzleramt immer zum Ausdruck gebracht, daß sie sich um eine Zustimmung der zuständigen Ressorts bemühen würden. Dies entspreche auch im wesentlichen der schriftlichen Darstellung von StS Prof. Dr. Schreckenberger vom 22. Oktober 1985, die der OFD Kiel mit dem Vorgang des BMWi zugeleitet worden sei. Hinsichtlich der Firmenvermerke über das Telefonat von StS Prof. Dr. Schreckenberger vom 31. Juli 1984 teilte Oberfinanzpräsident Hansen mit, daß die Vermerke in sich und zueinander widersprüchlich seien. Fest stehe, daß die Firmen den Vertrag am 6. August 1984 nicht mit dem Hinweis auf eine ihnen bereits erteilte Zustimmung oder Genehmigung hätten in Kraft treten lassen, sondern sich weiter um die Erteilung dieser Genehmigung hätten bemühen wollen.

Zu der vor der Neufassung des Untersuchungsauftrages im Ausschuß immer wieder aufgeworfenen Frage nach der Ausfuhr einer Kiste nach Israel, in der möglicherweise sich das Modell befunden habe könnte, wies Oberfinanzpräsident Hansen in dem Schreiben an den Ausschuß auf eine Auskunft der israelischen Botschaft vom 22. April 1988 (Anlage 41) hin, in der es heißt:

> „. . .ich bestätige Ihnen, daß am 15.12.1986 von der Firma Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Kiel in Ihrem Auftrage eine Kiste durch den Spediteur Harry W. Hamacher als Luftfracht über Flughafen Köln/Bonn zum Versand gebracht worden ist.
>
> Empfänger war Merkaz Aspaka in Tel Aviv. Die Kiste hatte folgende Maße und Gewichte:
>
> | | |
> |---|---|
> | Maße: | 235 x 125 x 145 cm |
> | Bruttogewicht: | 2.210 kg |
> | Nettogewicht: | 1.804 kg |
>
> Die Kiste beinhaltete eine Werkzeugmaschine, die für eine israelische Werft bestimmt war und dort eingesetzt ist. . ."

Oberfinanzpräsident Hansen führte ergänzend dazu folgendes aus:

> „Eine zollamtliche Beschau geht aus den der OFD Kiel vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Es ist deshalb davon auszugehen, daß eine Beschau nicht stattgefunden hat. Ich weise aber erneut darauf hin, daß diese Sendung mit dem Untersuchungsgegenstand in keinem Zusammenhang steht, sondern nur wegen des über den Ermittlungsfall hinausgehenden Prüfungsauftrages vom Prüfer festgehalten worden ist. Eine der OFD Kiel von der Firma IKL zugänglich gemachte Erklärung der Bonner Botschaft des Staates Israel vom 22.4.1988 zu dieser Sendung bestätigt, daß sich in der Sendung kein U-Boot-Modell befunden hat. . . Dadurch werden die Feststellungen der OFD aus den Firmenunterlagen (Vertrag, Ausfuhrpapiere, Rechnungen und Zahlungsbelege) bestätigt."

Zu der Frage, ob das 1:5 U-Boot-Modell mit dem Umzugsgut von Ing. Rademann in die Republik Südafrika (RSA) verbracht worden sein könnte, bekundete RD Budrat bei seiner Vernehmung am 9. Juni 1988, bei seiner Befragung durch die OFD habe Herr Rademann erklärt, er habe mit dem U-Boot-Geschäft nicht das geringste zu tun gehabt und er habe auch nichts für die Firma IKL in die RSA verbracht. Aus den geprüften Unterlagen ergebe sich, daß IKL ein Fuhrunternehmen beauftragt habe, an der Wohnung von Herrn Rademann einen wohl 20-Fuß-Container abzuladen, der das Umzugsgut aufnehmen sollte. Es gebe keinerlei Hinweise, daß sich in dem Container etwas anderes als das Umzugsgut befunden hätte. Es sei überprüft worden, ob zwischen den Vertragsparteien irgendwelche „Hardware" geliefert worden sei. Dies sei nicht der Fall gewesen.

Am 27. September 1989 hielt der SPD-Obmann im Ausschuß Norbert Gansel auf der 90. Sitzung des durch Resolution 421 (1977) zur Südafrika-Frage eingesetzten Sicherheitsratsausschusses der VN in New

York eine Rede, deren deutsche Übersetzung als Anlage 42 beigefügt ist. Nach eigenen Angaben war Abg. Gansel von dem Ausschuß als Experte für Fragen des VN-Waffenembargos gegen Südafrika eingeladen worden. An vielen Stellen seiner Ausführungen stellte er gegenüber dem VN-Gremium Sachverhalt und Rechtslage falsch oder zumindest schief dar.

Diese Unrichtigkeiten beginnen bereits mit der Behauptung (Seite 3 des Redetextes), es hätten Verhandlungen mit Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden, obwohl IKL nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stand und HDW nur mittelbar und teilweise. Auch die auf derselben Seite stehende Behauptung, 1977 seien zur Durchführung des bindenden Waffenembargos die Exportvorschriften geändert worden, ist falsch; wie am Anfang dieses Berichtsteils dargestellt, erfolgte die Erweiterung des § 45 AWV um den Absatz 3 durch die 40. Verordnung zur Änderung der AWV vom 13. März 1978.

In seiner Rede stellte Abg. Gansel unter anderem (Seite 9 des Redetextes) die Behauptung auf, der Bundesfinanzminister sei einer der Anteilseigner der halbstaatlichen HDW, um so bei VN-Mitgliedstaaten Zweifel an der Objektivität des von der dem BMF unterstellten OFD geführten Ermittlungsverfahren zu wecken. Der Abg. Bohl nahm die Behauptung zum Anlaß, folgende schriftliche Frage an die Bundesregierung zu richten:

„Trifft es zu, daß der Bundesminister der Finanzen am 27. September 1989 oder zu einem anderen Zeitpunkt Anteilseigner von HDW war - wie es am 27. September 1989 vor einem Ausschuß des VN-Sicherheitsrats behauptet worden ist?"

Der Parl. StS Carstens antwortete unter dem 17. Juli 1990 wie folgt:

„Der Bundesminister der Finanzen war zu keinem Zeitpunkt Anteilseigner von HDW. An HDW sind seit 1973 die Salzgitter AG mit 74,9% und das Land Schleswig-Holstein mit 25,1% beteiligt. Anteilseigner der Salzgitter AG war bis Ende 1989 die Bundesrepublik Deutschland."

Weiterhin behauptete der Abg. Gansel - unter Verfälschung der Rechtslage - in seiner Rede (Seite 8), daß die Staatsanwaltschaft zuständig sei, wenn das AWG verletzt werde. Daß diese Behauptung zur Rechtslage falsch ist, ergibt sich aus dem Abschnitt B I, in dem die Rechtslage dargestellt ist.

Weiterhin sprach der Abg. Gansel (Seite 11) von einer unabhängigen Strafverfolgungsbehörde, um den Eindruck zu erwecken, im Unterschied zur weisungsgebundenen OFD sei die Staatsanwaltschaft Kiel eine unabhängige Strafverfolgungsbehörde. Tatsächlich ist auch die Staatsanwaltschaft Kiel eine weisungsgebundene Behörde; die Landesregierung Schleswig-Holstein hat dazu in Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Landtagsdrucksache 12/984) folgendes ausgeführt:

„Dem Justizminister obliegt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften des Landes (§ 147 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz). Das hieraus resultierende Weisungsrecht, auch auf das einzelne Ermittlungsverfahren, unterliegt nach Auffassung der Landesregierung und dem Amtsverständnis des Justizministers engen Grenzen. ..."

Weiterhin führt der Justizminister Schleswig-Holsteins in seiner Antwort aus, daß es sich in der Blaupausenangelegenheit um eine Strafsache handele, die der Berichtspflicht an den Justizminister unterliege, und deshalb wiederholt mündlich und schriftlich über den Stand des Verfahrens berichtet worden sei. Weisungen an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Kiel habe es nicht gegeben; im übrigen lehnte der Justizminister Auskünfte zu Einzelheiten ab, da es um die interne Willensbildung im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gehe.

Weiterhin hat der Abg. Gansel mit Hinweis auf eine Stellungnahme des AA, in der eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland durch das Blaupausengeschäft verneint wurde, folgendes ausgeführt (Seite 12):

„Der Staatsanwalt vertritt somit den Standpunkt, daß noch nicht einmal die bisherigen Reaktionen der Vereinten Nationen eine ‚erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik' darstellen. Aber er kann seine Ermittlungen nur einleiten, wenn eine solche Störung vorliegt. Es wird unter anderem von den Reaktionen dieses Ausschusses und des Sicherheitsrats abhängen, ob die Voraussetzungen für ein Ermittlungsverfahren in bezug auf das U-Boot-Geschäft durch eine unabhängige Strafverfolgungsbehörde erfüllt sind."

Möglicherweise war die darin enthaltene Aufforderung an die VN-Gremien, durch entsprechende Beschlüsse dafür zu sorgen, daß das Merkmal „erhebliche Störung" im Sinne des § 34 AWG erfüllt werde, der Hintergrund dafür, daß die III. Große Strafkammer des Landgerichts Kiel in ihrem Beschluß vom 4. Juli 1990, dessen Begründung einerseits GEHEIM eingestuft ist und andererseits dem Ausschuß wegen der Unzuverlässigkeit von einzelnen Ausschußmitgliedern im Umgang mit Geheimunterlagen, wie es die Kammervorsitzende den Ausschuß wissen ließ, nicht vorliegt, nach einem Artikel in der WELT vom 1. September 1990, sich mit dem Verhalten des Abg. Gansel beschäftigt hat. Nach diesem Artikel soll die III. Große Strafkammer dem SPD-Abgeordneten Norbert Gansel ein für ein Mitglied des Bundestages „ungewöhnliches Verhalten" attestiert haben. Weiterhin heißt es in dem Artikel bezüglich der von der VN-Vollversammlung im November 1989 verabschiedeten Resolution: „Die Ursache für diese Resolution und damit für eine Störung der auswärtigen Beziehungen sei vielmehr der Auftritt Gansels vor der UNO gewesen".

Sofort nach Erscheinen jenes Zeitungsartikels hat das Justizministerium des Landes Schleswig-Holsteins mit Schreiben seines Staatssekretärs vom 3. September 1990 an den Ausschuß letztere Aussage bezüglich des Zustandekommens der Resolution als falsch bezeichnet. Auf die erste Aussage betreffend Gansel im Zeitungsartikel wird hingegen nicht ausdrücklich eingegangen. Allerdings berichtet das Handelsblatt in seiner Ausgabe vom 17. September 1990 ebenfalls die vom Justizministerium dementierte angebliche Äußerung im Beschluß des Landgerichts.

Der Ausschuß hatte zwar einen Beweisbeschluß zur Aufklärung des Verhaltens des Abg. Gansel bei den

VN gefaßt, zu einer Durchführung dieses Beweisbeschlusses ist es aber nicht mehr gekommen. Bereits der dem Ausschuß vorliegende Text jener Rede reicht für eine erste politische Bewertung des Verhaltens des Abg. Gansel. Einzelheiten brauchte der Ausschuß nicht festzustellen, da er nicht verpflichtet war, auch etwaige strafrechtliche Aspekte zu prüfen, wie zum Beispiel die Frage, ob der Abg. Gansel in der Annahme, Unternehmensangehörige hätten den Grundtatbestand des § 34 AWG erfüllt, durch Hinwirken auf die Erfüllung des qualifizierenden Merkmals „erhebliche Störung" insoweit nicht selbst den Versuch einer Straftat nach § 34 AWG begangen haben könnte – ganz abgesehen von der Frage, ob das Vorbringen des Abg. Gansel vor einem VN-Gremium nicht den Tatbestand des § 100 a StGB landesverräterische Fälschung – erfüllt haben könnte.

Wie sich aus der Darstellung im ersten Teil dieses Berichtes ergibt, geben weite Teile dieser Rede schon die Sach- und Rechtslage falsch wieder, fast alles ist politisch gefärbt. Im übrigen sind die Aussagen durch die späteren Ereignisse, insbesondere durch die Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gerichten widerlegt.

Daß trotz des im November 1989 erfolgten Beschlusses der VN-Vollversamlung betreffend die beiden Unternehmen, die am Blaupausengeschäft mit Südafrika beteiligt waren, und der letztlich an die Landesregierung Schleswig-Holsteins, der die zuständige Staatsanwaltschaft untersteht, gerichtete – Appell, Verfolgungsmaßnahmen einzuleiten, nicht zu einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland führte, ergibt sich auch aus den Antworten auf die Fragen der Abgeordneten Bohl und Frau Seiler-Albring an die Bundesregierung.

Auf die Frage des Abg. Bohl:

„Ist die Bundesregierung in ihrer Mitwirkung in dieser Sondergeneralversammlung durch den Verkauf von Blaupausen für U-Boote an die Republik Südafrika behindert worden?"

antwortete die Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer unter dem 7. Februar 1990:

„Der sogenannte Blaupausen-Vorgang spielte auf der Sondergeneralversammlung keine Rolle. Zwar gab es im Plenum kritische Äußerungen gegenüber Israel und den USA, der sogenannte Blaupausen-Vorgang wurde dagegen von keinem der insgesamt 119 Vertreter der Teilnehmerstaaten erwähnt.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte aktiven Anteil an den intensiven Konsultationen zwischen den zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Einbringern des Entwurfs der ‚Declaration'. Als Ergebnis konnte diese schließlich am 14. Dezember 1989 im Konsens aller Teilnehmer verabschiedet werden.

Die von unserem Delegationsleiter am 13. Dezenber 1989 gehaltene Rede zur Darstellung unserer Politik im südlichen Afrika und gegenüber dem Kontinent insgesamt – wurde wie bereits in der Antwort auf Frage 1 dargelegt – gerade in der Gruppe der afrikanischen Teilnehmer sehr positiv aufgenommen."

Auf die Frage der Abg. Frau Seiler-Albring:

„Trifft es zu, daß die Tagung des Ministerrats der Organisation für Afrikanische Einheit (OAE) vom 19. bis zum 24. Februar 1990 zwar zur Verurteilung einer ganzen Reihe von Staaten wegen angeblicher Zusammenarbeit mit Südafrika geführt hat, der sogenannte Blaupausen-Export jedoch in keiner Weise aufgegriffen wurde noch sonst eine entsprechende Erwähnung der Bundesrepublik Deutschland erfolgte?"

antwortete die Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer unter dem 11. April 1990:

„Ja, dies trifft zu."

Auf die weitere Frage der Abg. Frau Seiler-Albring:

„Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Umstand für die Bewertung ihrer Südafrikapolitik durch die afrikanischen Staaten, und welche Auswirkungen hat dieser Umstand für eine Beantwortung einer Frage nach der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes wegen des U-Boot-Blaupausenexports?"

antwortete die Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer ebenfalls unter dem 11. April 1990:

„Die Bundesregierung wertet die Tatsache, daß während der OAE-Ministerratstagung in Addis Abeba vom 19. bis 24. Februar 1990 der Export von U-Boot-Konstruktionsplänen nach Südafrika nicht erwähnt, dagegen die Beschlüsse des EPZ-Ministertreffens am 20. Februar 1990 in Dublin positiv gewürdigt wurden, als einen Ausdruck der freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten der OAE und als Bestätigung ihrer bisherigen Beurteilung des Vorgangs unter dem Gesichtspunkt der auswärtigen Beziehungen."

Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft Kiel das Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche von IKL und HDW – wie bereits unter Ziffer III 2 b dargestellt – gemäß § 171 Abs. 2 StPO eingestellt und die Vorgänge an die OFD Kiel zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 AWG abgegeben. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im Frühjahr 1990 reiste eine Delegation von Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bestehend aus den Abgeordneten Dr. Heinz Günther Hüsch, Wolfgang Börnsen (Bönstrup) und Peter Harry Carstensen nach Südafrika und informierte sich dort unter anderem auch über bestimmte Aspekte des U-Boot-Blaupausengeschäfts.

Die drei genannten Abgeordneten erklärten am 6. April 1990 im Pressedienst ihrer Fraktion:

„Im Auftrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion führen wir vom 31. März bis 8. April eine Südafrikareise durch mit dem Ziel, in Johannesburg, Pretoria, Durban, Ulundi, Kapstadt und Simonstown Informationen sowohl über die politische Situation in der Republik Südafrika nach dem Regierungswechsel von de Klerk und der Freilassung von Nelson Man-

dela und anderer politischer Häftlinge als auch über bestimmte Aspekte des U-Boot-Blaupausengeschäfts zu erlangen.

Dabei interessiert insbesonders die Frage, ob die gegenüber der deutschen Öffentlichkeit wiederholt aufgestellte – aber nie belegte – Behauptung über den Bau eines U-Boots in der Republik Südafrika zutrifft.

In mehreren Gesprächen mit dem südafrikanischen Außenministerium, zuletzt mit Staatssekretär Neil van Heerden, wurde uns hierzu ohne Einschränkung versichert: Es wird kein U-Boot gebaut. Das bestätigten auch die Vertreter der parlamentarischen und außerparlamentarischen Opposition (ANC), mit denen wir uns in Johannesburg und in Durban trafen.

Entsprechend unserem Wunsch hatten wir Gelegenheit, ausführlich die Werftanlagen von Dorby/ Shipbuilders (früher Sandock) in Durban zu besichtigen: Am 4. April haben wir uns die Werft- und Hafenanlagen von der Wasserseite aus angesehen, indem wir zwei Stunden lang mit einem Motorschiff unseren jeweiligen Wünschen entsprechend herumgefahren sind.

Am 5. April haben wir die Werftanlagen zu Fuß besichtigt, wobei wir die Besichtigung wiederum unseren Wünschen entsprechend gestalten konnten. Wir haben sowohl das offene Werksgelände wie auch das Innere der Hallen gesehen. Die Besichtigung schloß den Teil der Werftanlagen ein, in dem die Plattform für das Mosselbay Öl- und Gasprojekt gebaut wird.

Die Unternehmensverantwortlichen begegneten uns mit großer Offenheit. Alle Besichtigungs- und Auskunftswünsche wurden uns erfüllt.

Wir haben in Durban nicht das geringste Anzeichen dafür gefunden, daß dort ein U-Boot insgesamt oder in Teilen im Bau ist oder ein solcher Bau beabsichtigt ist. Entgegenstehende Vermutungen, die in der deutschen Öffentlichkeit angestellt und von interessierter Seite geflissentlich genährt werden, sind falsch. Dazu gehört auch die Behauptung, von dieser Werft werde in 18 Monaten ein U-Boot fertiggestellt sein.

Wir werden unsere Erkundigungen an anderer Stelle fortsetzen."

Unter dem 9. April 1990 erklärten die drei Abgeordneten im Pressedienst ihrer Fraktion:

„Im Verlauf unserer Delegationsreise im Auftrage der CDU/CSU-Fraktion nach Südafrika haben wir am 07. April 1990 die Marinebasis Simonstown besichtigt, nachdem wir am 05. und 06. April Gelegenheit hatten die Dorbywerft in Durban aufzusuchen.

Wir haben das Gelände der U-Boot-Basis der südafrikanischen Marine gesehen, das bereits umgebaute U-Boot der französichen Daphneklasse aufgesucht, Helling und Hallen besichtigt und das dort seit zwei Monaten im Umbau befindliche zweite Boot der Daphneklasse gesehen sowie ausführliche Auskünfte erhalten. Jeder Wunsch auf Information und Zugang wurde von seiten der südafrikanischen Regierung und Marine erfüllt. Deutsche Pressevertreter waren bei der Besichtigung in Simonstown zugegen und hatten – ebenso wie wir – Gelegenheit zu fragen.

Ebensowenig wie in Durban wird in Simonstown ein U-Boot nach deutschen Plänen gebaut oder umgebaut. Behauptungen und gezielt gesteuerte Vermutungen, ein nach deutschen
Plänen gebautes U-Boot werde in 18 Monaten fertig sein, sind gänzlich falsch. Das von uns hier in einer Halle besichtigte im Umbau befindliche U-Boot der Daphneklasse soll in ca. 17 Monaten fertiggestellt sein. Es liegt nahe, daß irrig oder absichtlich dieser Fertigstellungstermin für den Umbau mit einem angeblichen nach deutschen Plänen hergestellten Neubau eines U-Bootes in Verbindung gebracht wird.

Nach unseren gemeinsamen Erkundigungen, nach den Besichtigungen, nach Gesprächen mit mehr als 150 Personen, insbesondere Ingenieuren, Arbeitern und Firmenvertretern in Durban, Marineoffizieren in Simonstown, mit Pressevertretern, Gewerkschaftern, politischen Repräsentanten aller politischer Richtungen einschließlich der weißen, schwarzen und farbigen Oppositionen, deutschen Diplomaten und nach offiziellen Gesprächen mit hohen Vertretern der südafrikanischen Regierung steht fest, daß in Südafrika kein U-Boot nach deutschen Plänen gebaut oder umgebaut wird oder der Bau eines solchen Bootes geplant ist."

Diese Feststellungen bestätigen die Erkenntnisse des Ausschusses.

Der Ausschuß hat aufgrund der beigezogenen Akten der OFD Kiel auch Kenntnis erlangt von Provisionsvereinbarungen und Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem U-Boot-Blaupausengeschäft. Der Ausschuß hat sich mit Provisionen, die im Zusammenhang mit Aufträgen etwas Normales und rechtlich grundsätzlich Zulässiges sind, nicht befaßt, da dies vom Untersuchungsauftrag – auch in der geänderten Fassung – nicht erfaßt ist.

III. Antwort auf die Fragen des Untersuchungsauftrags

Zu I.

Mitglieder der Bundesregierung und ihre Mitarbeiter sind mit von den Unternehmen beabsichtigten Lieferungen nicht in irgendwelchen förmlichen Verfahren befaßt worden, solche förmliche Verfahren sind mangels Antragstellung nicht eingeleitet worden; irgendwelche Genehmigungen sind nicht erteilt worden. Die Befassung von Mitgliedern der Bundesregierung und ihrer Mitarbeiter mit beabsichtigten Lieferungen beschränkte sich auf die Entgegennahme von Informationen außerhalb irgendwelcher formeller Verfahren, die Prüfung dieser Informationen und der vorgetragenen Anliegen der Unternehmen und die wiederholte Erklärung gegenüber den Unternehmen über die Aussichtslosigkeit von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen, falls solche gestellt würden. Einzelheiten über Art und Umfang dieser Befassung ergeben sich aus Abschnitt B II. dieses Berichts.

Zu II.

Es sind Teillieferungen von Konstruktionsunterlagen erfolgt; der Ausschuß selbst hat eine Rechtswidrigkeit insoweit nicht feststellen können, allerdings hat er die Presseerklärung des Landgerichts Kiel vom 5. Juli 1990 zur Kenntnis genommen, nach der die III. Große Wirtschaftsstrafkammer in ihrem Beschluß vom 4. Juli 1990 den Anfangsverdacht von Straftaten von Unternehmensangehörigen verneint, den Anfangsverdacht für eine Ordnungswidrigkeit aber bejaht. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sind nur HDW und IKL und daneben noch die Gabler GmbH beteiligt. Der Ausschuß hat keine Lieferung von Teilen von U-Booten feststellen können; eine Beteiligung weiterer Staaten hat er ebenfalls nicht festgestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf Abschnitt B II. verwiesen.

Zu III.

Mitgliedern der Bundesregierung und ihren Mitarbeitern war eine Verhinderung der erfolgten Lieferungen schon mangels ausreichender Kenntnis nicht möglich; sie wußten auch nicht, daß trotz einer Verneinung der Chancen für eine Genehmigung Lieferungen erfolgen würden. Nach Bekanntwerden von Teillieferungen hat die Bundesregierung die erforderlichen Maßnahmen durch Herbeiführung eines Ermittlungsverfahrens der OFD Kiel ergriffen; aus dem Beschluß des Landgerichts Kiel vom 4. Juli 1990 ergibt sich, daß die Bundesregierung zu Recht die OFD Kiel und nicht die Staatsanwaltschaft als zuständige Verfolgungsbehörde angesehen hat. Im übrigen bleibt die Entscheidung der jetzt wieder mit der Angelegenheit befaßten OFD Kiel abzuwarten, ob erfolgte Lieferungen genehmigungsbedürftig waren. Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt B II.

Zu IV.

Die Bundesregierung hat alles getan, was sinnvoll und möglich war, um den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu vermeiden und zu begrenzen. Ein Verhindern der Rede des SPD-Abg. Gansel am 27.September 1989 vor einem VN-Gremium wäre nicht Aufgabe der Bundesregierung, sondern des SPD-Fraktionsvorsitzenden Dr. Hans-Jochen Vogel gewesen.

Die Aufklärung des Sachverhalts geschah insbesondere durch die vom Bundesminister für Wirtschaft und vom Bundesminister für Finanzen veranlaßten Ermittlungen nach den Vorschriften des AWG, die zunächst die OFD Kiel im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft Kiel, dann die Staatsanwaltschaft und jetzt wieder die OFD Kiel durchführt hat; die Staatsanwaltschaft Kiel hat ihre Ermittlungen wegen des Blaupausenexports gegen Unternehmensangehörige eingestellt.

Die Bundesregierung hatte bereits in der 10. Wahlperiode durch Stellungnahmen in der gemeinsamen Sitzung von Wirtschaftsausschuß und Auswärtigem Ausschuß und im Haushaltsausschuß am 3. Dezember 1986 sowie in der Aktuellen Stunde am 4. Dezember 1986 sowie durch die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts beigetragen. Außerdem hat die Bundesregierung sowohl in der vorigen wie in der jetzigen Wahlperiode die Untersuchungsausschüsse bei ihrer Aufklärungsarbeit tatkräftig unterstützt.

C. Bewertung

Vorbemerkung

Wie der Ausschuß bereits in seinem Zwischenbericht vom 14. Dezember 1989 – BT-Drucksache 11/6141 – zu Beginn seiner Bewertung hervorgehoben hat, war der Untersuchungsauftrag bereits weitgehend infolge des Ergebnisses der Untersuchung des 4. UA – 10. WP erfüllt. Wesentlich neue Erkenntnisse für die politische Bewertung des Sachverhalts hat dieser Untersuchungsausschuß nicht gewinnen können. Weitere Erkenntnisse zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags sind nicht zu erwarten. Der Untersuchungsausschuß dient der politischen Kontrolle, er ist kein Gericht, das jeder Verästelung des Sachverhalts nachzugehen hätte.

Dagegen hat sich der Verlauf des Untersuchungsverfahrens zu einem Parlamentsskandal von besonderer Augenfälligkeit durch das Verhalten einiger Mitglieder der Oppositionsfraktionen SPD und DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuß entwickelt. Zunächst ist es in der Geschichte des Deutschen Bundestages ein einmaliger Vorgang, ein und denselben Gegenstand zweimal hintereinander zum Anlaß für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu nehmen.

Besonders gravierend ist jedoch, daß einige Ausschußmitglieder, die der SPD und den GRÜNEN angehören, ihre Stellung als frei gewählte Abgeordnete mißbraucht haben, indem sie sich nachhaltig in den Verdacht gebracht haben, als „geheim" eingestufte Unterlagen bekannt gemacht zu haben und so nicht nur gegen die Geheimschutzordnung verstoßen zu haben, sondern möglicherweise auch mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten sind, so daß Staatsanwaltschaften zur Einleitung entsprechender Ermittlungs- bzw. Vorermittlungsverfahren greifen mußen und Gerichte sich außerstande sahen, dem an sich berechtigten Verlangen des Untersuchungsausschusses nachzukommen, ihm Akten zur Verfügung zu stellen.

I. Bewertung des Untersuchungsverfahrens

Nachdem die eigentlichen Vorgänge um das U-Boot-Blaupausengeschäft bereits in der vergangenen Legislaturperiode in den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages und im damaligen Untersuchungsausschuß geklärt worden waren, erwies sich die nochmalige Untersuchung in dieser Legislaturperiode als überflüssig. Dies um so mehr, als die zuständigen Behörden, insbesondere die OFD Kiel, ihre Überprüfungen des Blaupausengeschäfts längst eingeleitet und vorangetrieben hatten. Praktisch ging es seit langem nicht mehr um eine Aufklärung, sondern nur noch um eine Bewertung des politisch relevanten Sachverhalts.

Statt dessen hat insbesondere die SPD, haben aber auch die GRÜNEN das Verfahren des Untersuchungsausschusses dazu benutzt, in rechtsstaatlich kritikwürdiger Weise Einfluß zu nehmen auf den Gang der Ermittlungen und die Entscheidungsfindung der OFD Kiel in den von ihr betriebenen Bußgeldverfahren wegen des Verdachts der Verletzung von Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts. Dasselbe gilt auch für Versuche der SPD, durch immer wieder neue Schreiben und Anträge im Ausschuß zu versuchen, die Staatsanwaltschaft in der Frage des Verdachts der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht entgegen deren Überzeugung vom Fehlen eines hinreichenden Tatverdachtes zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens zu veranlassen. Soweit SPD und GRÜNE einen öffentlichen Erfolg für sich verbuchen konnten, nachdem die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel im Dezember 1989 das Verfahren von der OFD Kiel übernahm und Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse beim Amtsgericht Kiel erwirkte, sind durch die Entscheidung des Landgerichts Kiel im Beschwerdeverfahren im Sommer 1990 die Verhältnisse wieder gerade gerückt und die Zuständigkeit der OFD Kiel für das Verfahren bestätigt worden.

Politisch anstößig und ebenfalls als Mißbrauch ihrer Stellung als Mitglieder des Deutschen Bundestages erscheinen die Aktionen von SPD und GRÜNEN auf internationaler Ebene, die auch soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland abgehalten wurden – als Forum verwendet wurden, die Südafrika-Politik der Bundesregierung, insbesondere deren Einsatz für Durchsetzung der Menschenrechte auch in Südafrika und für eine strikte Einhaltung des UN-Waffenembargos gegen Südafrika, öffentlich in Zweifel zu ziehen und zu diskreditieren. Dieses Verhalten war umso bedenklicher, als den Aktionen von SPD und GRÜNEN seinerzeit noch ein Untersuchungsauftrag zugrunde lag, der offensichtlich verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügte und vom Amtsgericht Bonn für verfassungswidrig gehalten worden war.

Überhaupt war wegen des auch vom Amtsgericht Bonn für verfassungswidrig gehaltenen Untersuchungsauftrags die Arbeit dieses Untersuchungsausschusses von Verfahrensfragen und Verfahrensstreitigkeiten geprägt. SPD und GRÜNE waren über den gesamten Verlauf des Untersuchungsverfahrens bis zur Erstellung des Zwischenberichts nicht bereit, die Verfassungswidrigkeit des von der SPD zur verantwortenden Untersuchungsauftrages öffentlich anzuerkennen oder auch nur ausschußintern sich mit einer die Rechtsstaatlichkeit wahrenden Verfahrensweise gegenüber Zeugen und Auskunftspersonen, gegenüber der Bundesregierung und Behörden sowie gegenüber den durch die Beweiserhebungen betroffenen Unternehmen einverstanden zu erklären. Erst durch die Hilfestellung des Bundesverfassungsgerichts in dem von der SPD angestrengten Organstreitverfahren, in dem es materiell um die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages gemäß dem SPD-Antrag auf BT-Drucksache 11/50 ging, waren inbesondere die SPD und ihr Obmann Norbert Gansel bereit, die rechts- und verfassungswidrigen Teile des Untersuchungsauftrages zu beseitigen und von den dauernden Versuchen zur Ausuferung und Veränderung des Untersuchungsgegenstandes abzulassen.

Letztlich ist festzustellen, daß der Untersuchungsausschuß in seiner Mehrheit trotz der ständigen Vorwürfe von SPD und GRÜNEN die Beachtung der Rechtsstaatlichkeit durchgesetzt hat, obwohl dies auf den ersten Blick politisch nicht opportun erschien.

Die Vorwürfe von SPD und GRÜNEN, die Mehrheit habe eine Blockade- und Verzögerungspolitik im Ausschuß betrieben, fällt auf die Urheber solcher Verunglimpfungen zurück. SPD und GRÜNE wissen, weshalb sie von der deswegen angedrohten Anrufung des Bundesverfassungsgerichts Abstand genommen haben.

Weiterer Aspekt des Skandals des Untersuchungsausschusses, der insofern fast ausschließlich durch den SPD-Obmann Norbert Gansel zu verantworten ist, sind dessen mit den Zeugenschutzvorschriften der Strafprozeßordnung schlechthin unvereinbaren Vernehmungsmethoden. Abg. Gansel hat versucht, Zeugen als Angeklagte zu behandeln, ohne ihnen das Schweigerecht der Strafprozeßordnung zuzubilligen. Abg. Gansel hat Zeugen öffentlich ausgelacht. Vorhalte aus den Akten und Vernehmungen waren häufig so falsch, daß der Vorsitzende zur Korrektur eingreifen mußte. Der Ausschuß hält an dieser Stelle fest, daß diese Vorwürfe sich ausschließlich gegen Norbert Gansel und nicht an die übrigen Mitglieder der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß richten, deren sachliche Fragestellungen sich wohltuend von dem verbissenen Gehabe ihres Obmannes abhoben.

Eine Vielzahl von Anträgen von SPD und GRÜNEN waren rechtlich unzulässig. Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus; ihre Maßnahmen müssen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Deshalb mußte der Untersuchungsausschuß viele Anträge der Opposition immer wieder beraten und manche schließlich nach gründlicher Prüfung als unzulässig ablehnen. Dies gilt zu gewissen Teilen auch noch für das Verfahren nach der durch das Bundesverfassungsgericht veranlaßten Korrektur des Untersuchungsauftrages.

Zur Durchsetzung rechtsstaatlicher Grundsätze mußte die Mehrheit dafür sorgen, daß aus Respekt vor der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn über die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrags keine weitere Beweisaufnahme stattfand, was die Opposition auch hingenommen hat. Die Korrektur des Untersuchungsauftrages nach den entsprechenden Hinweisen des Bundesverfassungsgerichts hat die Richtigkeit dieser Haltung der Koalitionsfraktionen im Ausschuß bestätigt.

Weiterhin gehörte zu dieser rechtsstaatlichen Linie der Mehrheit im Untersuchungsausschuß, daß die Entscheidung über viele Anträge der Opposition bis zur Entscheidung der von der SPD beantragten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückgestellt wurde.

Festzuhalten ist, daß SPD und GRÜNE letztlich die Richtigkeit der von der Mehrheit im Untersuchungsausschuß verfolgten rechtsstaatlichen Linie dadurch eingeräumt haben, daß sie hiergegen keinerlei Schritte

beim Bundesverfassungsgericht eingeleitet haben. In der Begründung ihrer Organklage hat selbst die SPD zugegeben, daß eine Fortsetzung der Beweisaufnahme aus rechtlichen Gründen nach der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn nicht möglich ist.

Einer der wesentlichen Gründe, daß die Untersuchung zum Parlamentsskandal entartet ist, zeigt sich in dem entweder sorglosen oder aber vorsätzlichen, im Widerspruch zu den Geheimschutzvorschriften stehenden Umgang mit GEHEIM eingestuften und geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß im Zuge seiner Beweiserhebung zur Verfügung gestellt wurden. Bereits im Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses war der – möglicherweise vorsätzliche – Verstoß des SPD-Abgeordneten Norbert Gansel als Mitglied des 4. UA – 10. WP geschildert worden, daß er sich entgegen den Geheimschutzvorschriften des Deutschen Bundestages aus geheim eingestuften Akten eine Notiz fertigte und diese später verwendete. Möglicherweise als Sorglosigkeit ist zu betrachten die Anfertigung von Anträgen mit wörtlichen Zitaten aus GEHEIM geschützten Unterlagen, ohne diese Anträge anschließend entsprechend der Geheimschutzordnung zu behandeln.

Nicht abschließend geklärt, auch in strafrechtlicher Hinsicht, ist dem Untersuchungsausschuß die Nennung der Namen der südafrikanischen Kuriere für den Transport der U-Boot-Blaupausen gegenüber einem Ausschuß der VN und die öffentliche Preisgabe dieser Namen bei der Vorstellung des SPD-Entwurfs für den Zwischenbericht im Oktober 1989, obwohl nach dem SPD-Entwurf diese Namen nur aus GEHEIM geschützten Unterlagen bekannt sein konnten. Die von Norbert Gansel gegenüber der Staatsanwaltschaft Kiel aufgestellte Behauptung, ihm seien die Namen aus anderer Quelle bekannt, könnte auch eine bloße Schutzbehauptung sein, da Norbert Gansel an keiner Stelle des von ihm immer wieder öffentlichkeitswirksam geführten Untersuchungsverfahrens sich der anderen Quelle für seine Kenntnis der Namen der südafrikanischen Kuriere berühmt hat.

Schließlich haben die Staatsanwaltschaften bisher noch keine Veranlassung gesehen, möglicherweise, weil ihnen die entsprechenden Sachverhalte nicht bekannt waren, gegen Norbert Gansel – wie gegen die GRÜNEN-Abgeordneten Ursula Eid und Angelika Beer – ein Verfahren wegen Geheimnisverrats gemäß §353 b StGB deswegen anzustrengen, weil auch er sich dem Verdacht ausgesetzt hat, aus den von der Staatsanwaltschaft Kiel dem Untersuchungsausschuß Ende März 1990 überlassenen und geheim eingestuften Unterlagen gegenüber der Presse Mitteilungen gemacht zu haben.

Daß die beiden GRÜNEN-Mitglieder im Ausschuß, Abg. Frau Ursula Eid und Abg. Frau Angelika Beer im Verdacht des Geheimnisverrats gemäß § 353 b StGB stehen, weil sie in einer Presseerklärung vom 28. März 1990 aus den eben erwähnten Akten der Staatsanwaltschaft Kiel ebenfalls Akteninhalte mitgeteilt haben, ist angesichts der eingeleiteten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren auch von Justizbehörden anerkannt. Wenn die Betroffenen und ihre politischen Helfershelfer, insbesondere auch die Fraktionsgesschäftsführung der GRÜNEN, die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften als Vorverurteilung sehen, stellen sie das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland auf den Kopf. Wer selber Strafanzeigen vielfältigster Art, die ihrerseits eigentlich unter dem Gesichtspunkt des § 164 StGB – falsche Verdächtigung – überprüft werden müßten – erstattet, von Amts wegen durch eine Staatsanwaltschaft aufgenommene Ermittlungen aber als Vorverurteilungen verunglimpft, karikiert den Rechtsstaat.

Der Untersuchungsausschuß bedauert außerordentlich, daß der stellvertretende Ausschußvorsitzende Dietrich Stobbe (SPD) öffentlich erklärt hat, daß er vor der Überlegung gestanden habe, als einzelner Abgeordneter mit dem Risiko der eigenen Verantwortung GEHEIM eingestufte Akten der Staatsanwaltschaft Bonn der Öffentlichkeit preiszugeben. Für eine solche Tat hätte es eine Rechtfertigung, auch eine politische, nicht geben können.

Die verschiedenen, hier aufgereihten Verstöße oder erwogenen Verstöße gegen Geheimhaltungsvorschriften haben das Ansehen des Deutschen Bundestages schwer beschädigt. Zwar sind für die einzelnen Taten nur die Täter verantwortlich; der politischen Zurechenbarkeit dieser Vorgänge als einer Unzuverlässigkeit des gesamten Untersuchungsausschusses, wenn nicht sogar des gesamten Parlaments, kann sich jedoch auch die Mehrheit nicht entziehen. Parlamentarisch, verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch gravierender ist der zusätzliche Aspekt, daß durch die Reaktion der dritten Gewalt auf diese Geheimnisbrüche das Untersuchungsrecht nach Artikel 44 GG materiell erheblich verkürzt worden ist. Die Nichterledigung von Beiziehungsersuchen des Untersuchungsausschusses durch Gerichte und Staatsanwaltschaft zeigt, daß dem Untersuchungsausschuß materielle Erkenntnisse, mögen sie auch in diesem Einzelfall nicht von erheblichem Belang für die politische Beurteilung sein, vorenthalten worden sind, aus Gründen, die der Untersuchungsausschuß und der gesamte Deutsche Bundestag politisch zu verantworten haben.

Zu bedauern ist, daß weder die Fraktionsführung der SPD noch die der GRÜNEN Kraft und Einsichtsfähigkeit gehabt haben, diese Beschädigung des Ansehens des Parlaments und die Aushöhlung des Untersuchungsrechts nach Artikel 44 GG durch eine Auswechselung der in Betracht kommenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu begrenzen. Statt dessen ist der Schaden durch Aufforderung zur Fortsetzung solcher Machenschaften noch vergrößert worden. Als Verrohung demokratischer Verhaltensweisen von Verfassungsorganen ist zu bewerten, wenn darüber hinaus SPD und GRÜNE die entsprechenden Gerichtsentscheidungen in einer Diktion kritisieren, die verfälschend, beleidigend und verunglimpfend ist. Die Presseerklärung des SPD-Abgeordneten Norbert Gansel vom 16. Juli 1990, die im Untersuchungsausschußbericht teilweise wörtlich zitiert ist, erscheint als das übelste Beispiel. Es ist bedauerlich, daß weder der nordrhein-westfälische SPD-Justizminister Dr. Rolf Krumsiek und der schleswig-holsteinische SPD-Justizminister Dr. Klaus Klingner ihre Gerichte und Staatsanwaltschaften gegenüber den maßlosen Beschimpfungen ihres Parteifreundes Norbert Gansel in Schutz genommen haben noch der frühere Bundesju-

stizminister und jetzige SPD-Partei- und Fraktionsvorsitzende Dr. Hans-Jochen Vogel Norbert Gansel zur Mäßigung aufgerufen hat.

Ein Schlaglicht auf die mangelnde Bereitschaft von SPD und GRÜNEN zur Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit des Untersuchungsausschußverfahrens wirft auch der nachhaltige Widerstand dieser beider Gruppierungen im Ausschuß, den betroffenen Unternehmen rechtliches Gehör gegenüber etwaigen Belastungen und unzutreffenden Sachverhaltsfeststellungen in einem Untersuchungsausschußbericht zu gewähren. Dabei liegen genügend gerichtliche Feststellungen auch höherer Gerichte vor, die die Pflicht zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs gegenüber Betroffenen im Grundsatz festschreiben, wenn auch die einzelnen Modalitäten noch nicht festliegen und insoweit die weitere Rechtsentwicklung abgewartet werden muß.

Da die Vorwürfe von SPD und GRÜNEN seit langem widerlegt waren und die – im ursprünglichen von der SPD zu verantwortenden Untersuchungsauftrag enthaltene, vorverurteilende – Behauptung von der Rechtswidrigkeit der genannten Geschäfte keineswegs als zutreffend festgestellt ist, bemühten sich SPD und GRÜNE immer wieder, die Feststellung dieses Ergebnisses und damit das Ende der parlamentarischen Untersuchung zu verhindern. Dem diente eine Vielzahl von Oppositionsanträgen, mit denen immer wieder neue haltlose Verdächtigungen gestreut und alte wiederholt wurden. Dazu wurde ihnen – sei es vorsätzlich, sei es unwillentlich – Hilfestellung beispielsweise dadurch gegeben, daß unter der Verantwortung des SPD-Justizministers Dr. Rolf Krumsiek Vorgänge GEHEIM eingestuft wurden, von deren materieller Geheimhaltungsbedürftigkeit er offensichtlich selbst nicht überzeugt war, so daß er die Geheimeinstufung sofort aufhob, als der Ausschuß dies einvernehmlich wünschte. Auf diese Art und Weise ist das öffentliche Interesse – im Gegensatz zum materiellen Gehalt – an diesen Unterlagen völlig ungerechtfertigt aufgebauscht worden.

Zusammenfassend kann für die Bewertung des Untersuchungsverfahrens festgestellt werden, daß vor allem die SPD, aber auch die GRÜNEN, versucht haben, den Untersuchungsausschuß in einer als rechtsstaatswidrig anzusehenden Weise zu mißbrauchen und Politik mit den Mitteln der Strafprozeßordnung auf dem Rücken von Regierungmitgliedern, Beamten, Angehörigen der betroffenen Unternehmen, der Unternehmen selbst sowie nicht zuletzt deren Arbeitnehmern zu betreiben. Die immer wieder festzustellenden Versuche, insbesondere die OFD und die Staatsanwaltschaft Kiel, aber auch die Bundesanwaltschaft, entgegen deren bisherigen Erkenntnissen, getroffenen Feststellungen und rechtlichen Beurteilungen zu Maßnahmen gegen die in Betracht kommenden Personen und Unternehmen zu veranlassen, läßt sich nur mit der Verfolgung Unschuldiger vergleichen; auf diesen Gesichtspunkt gegenüber dem Abg. Gansel hinzuweisen, sah sich der Leiter der Staatsanwaltschaft Kiel, der Leitende Oberstaatsanwalt von Raab-Straube, bei seiner informatorischen Anhörung durch den Untersuchungsausschuß veranlaßt.

Dieses Verhalten der Oppositionsfraktionen im Untersuchungsausschuß zeigt, daß die vielfältigen Bedenken justizpolitischer Art gegen die Parallelität von Untersuchungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und von Ermittlungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren nur zu berechtigt sind, wenn sich die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse oder die darin vertretenen Fraktionen nicht an den Grundsatz halten, daß die justizförmlichen Verfahren unbeeinflußt und insbesondere ungestört vonstatten gehen sollen. Die Politik des Anzeigeerstattens gegen Amtsträger und in das Untersuchungsausschußverfahren einbezogene Privatpersonen und Unternehmen ist das genaue Gegenteil der justizpolitisch erforderlichen Selbstbeschränkung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

Versuche der SPD, den Fall Baresel in die Untersuchung einzubeziehen, mußten zurückgewiesen werden. Die versuchte Einflußnahme auf Entscheidungen des Untersuchungsausschusses seitens mittelbar Betroffener ist legal und verständlich. Einflußnahme auf Entscheidungen des Parlaments und seiner Organe durch Interessierte gehört zum Wesen der parlamentarischen Demokratie. Bedenklich erscheint vielmehr, daß sich der Vorsitzende des HDW-Betriebsrates, das SPD-Mitglied Herbert Baresel, dazu verstanden hat, zwei Versionen seines Schreibens in Umlauf zu setzen, die letztlich beide als manipuliert erscheinen. Dieser Vorgang wirft ein bezeichnendes Licht auf die SPD, wenn ihr angehörende und parteipolitisch agierende Vorsitzende von Mitbestimmungsgremien in den Zwiespalt zwischen der Parteisolidarität zur SPD und einer angemessenen Wahrnehmung ihres Amtes im Mitbestimmungsorgan gestellt werden.

II. Bewertung des festgestellten Sachverhalts

Vorbemerkung

Angesichts des vom Untersuchungsausschuß im wesentlichen unverändert festgestellten Sachverhalts gegenüber den Feststellungen des 4. UA – 10. WP kann auch im wesentlichen die Bewertung des Verhaltens der Unternehmen und der Bundesregierung, wie sie in dem Berichtsentwurf der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP im 4. UA – 10. WP, Friedrich Bohl MdB und Klaus Beckmann MdB, enthalten und vom Untersuchungsausschuß in seinem Zwischenbericht auf BT-Drucksache 11/6141 übernommen ist, wiederholt werden. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Verhalten der Unternehmen

Das Verhalten der Unternehmen IKL und HDW ist differenziert zu betrachten: Beide Unternehmen waren an der Durchführung des von ihnen beabsichtigten Südafrikageschäfts interessiert. Die einschlägigen nationalen und damit für sie allein maßgeblichen Vorschriften waren ihnen bekannt, was durch die Akten belegt wird. § 45 Abs. 3 AWV, mit dem die VN-Resolution in deutsches Recht umgesetzt wurde, spricht nicht vom

einem Verbot, sondern von einem Genehmigungsvorbehalt, so daß aus der Sicht der Unternehmen es durchaus folgerichtig war, sich um eine nach dem AWG erforderliche Genehmigung zu bemühen. Dazu gehörten auch Vorgespräche zur Klärung der Aussichten für die Erteilung einer Genehmigung. Letztlich ist jedoch ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nicht gestellt und eine Exportgenehmigung, die nach dem Gesetz an die Schriftform gebunden ist, nicht erteilt worden.

Offensichtlich haben die Unternehmen von Anfang an, vermutlich weil sie die Aussichten auf eine Genehmigung nach dem AWG für gering eingeschätzt haben, sich auch mit dem Gedanken getragen, das Geschäft ohne formelle Genehmigung durchzuführen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren. Unter Berufung auf mindestens einen -aus Sicht der Unternehmen vergleichbaren Fall Anfang der 70er Jahre, in dem ohne die nach dem AWG erforderliche Genehmigung, aber mit Duldung durch Regierungsstellen, Exporte erfolgt sind und dies gegenüber den Unternehmen durch einen hohen Bediensteten eines Ministeriums zum Ausdruck gebracht worden sein soll, glaubten – wie sich z. B. aus der von IKL stammenden Notiz „Argumente IK 97" vom 6. Oktober 1983 ergibt – die Unternehmen, daß auch diesmal ein solcher Weg in Betracht käme. Sie haben deswegen auch diesen Weg angesprochen und offensichtlich aus der sachlichen Prüfung, die ihnen hinsichtlich ihres Anliegens von StS Prof. Dr. Schreckenberger versprochen wurde, geschlossen, möglicherweise könne der Weg ohne AWG-Genehmigung, aber mit der Duldung von Behörden Erfolg haben. Aus den Unternehmensakten ergibt sich eindeutig, daß „grünes Licht" von den Unternehmen zwar ständig erwartet, aber tatsächlich nie gegeben wurde.

Der Untersuchungsausschuß stellt zur Frage der Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Unternehmen vorbehaltich der weiteren Prüfung durch die zuständige OFD Kiel in dem dafür vorgesehenen Verfahren folgendes fest:

Ein Verstoß gegen das KWKG konnte nicht vorliegen, weil Konstruktionsunterlagen vom KWKG nicht erfaßt sind.

Der Vertrag als solcher bedurfte keiner Genehmigung, da nur eine Vereinbarung, mit der Lizenzen an Patenten übertragen werden, der Genehmigung nach §45 Abs.3 AWV bedarf. Der Vertrag befaßt sich aber nicht mit Lizenzen an Patenten.

Der Ausschuß hat den von der SPD öffentlich mehrfach geäußerten Verdacht nicht bestätigt gefunden, daß mit der Lieferung der Konstruktionsunterlagen gegen Geheimhaltungsvorschriften verstoßen wurde. Wie die Staatsanwaltschaft Kiel bereits im Mai 1989 festgestellt und nach Überprüfung dieser Entscheidung im Februar 1989 bestätigt hat, liegt insoweit nicht einmal ein Anfangsverdacht vor. Für die gleichwohl von der Staatsanwaltschaft Kiel auf Weisung des Generalstaatsanwalts in Schleswig im Jahre 1988 gestellte Anfrage wegen der Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung gemäß §353 b StGB waren dem Untersuchungsausschuß keine Gründe bekannt geworden; solche Gründe ergaben sich weder aus den dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Akten noch aus den von ihm sonst getroffenen Feststellungen. Soweit im Zuge der Beschlagnahmeaktion der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel Anfang des Jahres 1990 neue Unterlagen aufgefunden worden sind, die zur Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung durch den Bundesminister für Wirtschaft wegen der Frage des Geheimnisbruchs nach § 353 b StGB aufgrund eines sich verändert bietenden Sachverhaltes geführt haben, sind all diese Unterlagen, auch soweit ihre öffentliche Verwertung dem Untersuchungsausschuß wegen der Sperrung der Akten durch die Staatsanwaltschaft Kiel und die Sperrung der Entscheidung des Landgerichts Kiel durch die erkennende Kammer verwehrt ist, gerade durch die beiden genannten Justizbehörden eingehend geprüft worden mit dem Ergebnis, daß für ein strafrechtliches Vergehen des Geheimnisbruchs nach § 353 b StGB eben kein hinreichender Tatverdacht besteht. Der Untersuchungsausschuß hat keine Veranlassung, die Entscheidung des Landgerichts Kiel im Ergebnis zu bezweifeln, entspricht das Ergebnis doch den vorangegangenen Prüfungen und Einschätzungen der Rechtslage sowohl durch die OFD Kiel und die Staatsanwaltschaft Kiel. Auch die Staatsanwaltschaft Kiel hat nach Prüfung der Entscheidung des Landgerichts ihre frühere Meinung aufgegeben und das Verfahren eingestellt. Bezeichnend ist, daß auch der 1988 von der neu gewählten SPD-Landesregierung ernannte Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Heribert Ostendorf sich offensichtlich gegen die von der Staatsanwaltschaft Kiel verfügte Einstellung nicht gewandt hat, obwohl er sich bereits aufgrund des früher bekannten Sachverhalts für eine Strafverfolgung und ein förmliches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel ausgesprochen hatte.

Das Landgericht Kiel hat in seiner Entscheidung vom 4. Juli 1990 einen Anfangsverdacht dafür, daß Verantwortliche der Unternehmen HDW und IKL eine Ordnungswidrigkeit nach dem AWG begangen hätten, indem sie bis Anfang 1987 ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung Unterlagen für den Bau von U-Booten geliefert und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über deren Fertigung weitergegeben hätten, bejaht. Die OFD Kiel, an die die Staatsanwaltschaft Kiel das Verfahren nach der Einstellung des Verfahrens wegen des Verdachts von Straftaten abgegeben hat, wird diesen Anfangsverdacht prüfen. Um den Anschein der Beeinflussung der OFD durch den Untersuchungsausschuß und den Deutschen Bundestag zu vermeiden, sieht der Untersuchungsausschuß von einer Bewertung dieser Ausführungen des Landgerichts ab, zumal das Verhalten der Unternehmen nicht Gegenstand der Untersuchung ist.

Der Untersuchungsausschuß stellt im übrigen fest, daß firmeninterne Vorgänge wie die Zahlung von Provisionen nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages sind und zulässigerweise auch nicht sein können. Zahlungen von Provisionen sind grundsätzlich etwas Zulässiges. Da Provisionszahlungen auch vom deutschen Steuerrecht als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt werden, ist in ihnen grundsätzlich nichts Geheimnisumwittertes oder gar Anstößiges zu erkennen.

Was die von Provisionszahlungen zu trennende Frage der Weiterleitung von Zahlungen, wie von der Opposi-

tion so gerne behauptet, anbelangt, so fällt auf, daß SPD und GRÜNE entsprechende Beweise nicht angetreten haben. SPD und GRÜNE scheinen es vorzuziehen, in diesem Zusammenhang mit dunklen Verdächtigungen und unwahren Andeutungen Pressekonferenzen interessant zu machen, als tatsächlich um eine Aufklärung bemüht zu sein. Dem Untersuchungsausschuß liegen Beweisanzeichen für derartige Zahlungen überhaupt nicht vor. Stattdessen machen SPD und GRÜNE mit der Methode des Rufmordes Politik.

2. Verhalten der Bundesregierung

Auch insofern ist zu betonen, daß aufgrund der weiteren Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses, insbesondere nach der Korrektur des Untersuchungsauftrages, keine wesentlich neuen Erkenntnisse angefallen sind, die Veranlassung gäben, die bisherigen Feststellungen und Würdigungen zu ändern. Zum Verhalten der Bundesregierung stellt der Untersuchungsausschuß nunmehr abschließend folgendes fest:

a) Vor Bekanntwerden der Lieferungen

Als Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß weder die Bundesregierung noch ein Kabinettsausschuß wie z.B. der BSR noch ein einzelnes Mitglied der Bundesregierung oder ein Beamter eine Genehmigung für das beabsichtigte Exportgeschäft erteilt oder eine Zusage dafür gegeben hat.

Bundesverteidigungsminister Dr. Wörner entschied, auf das entsprechende Schreiben des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Zoglmann nicht zu reagieren. Bundesfinanzminister Dr.Stoltenberg riet dazu, von dem Projekt die Finger zu lassen. Auch Bundesminister Genscher zeigte sich von Anfang an eindeutig ablehnend.

Bundeskanzler Dr. Kohl ließ den Repräsentanten der beiden betroffenen Unternehmen nach einer eingehenden, von ihm selbst veranlaßten Prüfung das endgültige und definitive Nein zu diesem Projekt mitteilen. Wenn er sich zunächst daran interessiert zeigte, prüfen zu lassen, ob und in welchem Umfang auch im Interesse der deutschen Industrie und der Erhaltung von Arbeitsplätzen ein Exportgeschäft dieser Art politisch und rechtlich machbar sei, geschah dies zu recht; dieserhalb war der Bundeskanzler auch von Franz Josef Strauß angesprochen worden.

Daß Bundeskanzler Dr. Kohl dem südafrikanischen Premierminister Botha, der im Sommer 1984 Gast der Bundesrepublik Deutschland war, zusagte, sich dessen Wunsches persönlich anzunehmen, ist im Hinblick auf den international üblichen Umgang mit Staatsgästen eine Selbstverständlichkeit.

Auch die Unternehmen IKL und HDW konnten angesichts der Formulierung des §45 Abs.3 AWV, mit der kein Verbot, sondern die Genehmigungsbedürftigkeit für bestimmte Exporte nach Südafrika festgelegt worden war, die Prüfung ihres Anliegens erwarten.

Während diese Prüfung im BMWi bei MD Dr.Schomerus und bei StS Dr.von Würzen sowie dem zuständigen Referatsleiter im AA VLR I Dr.Henze sehr schnell zu einem ablehnenden Ergebnis führte, war die im Bundeskanzleramt durch StS Prof. Dr. Schreckenberger und MD Teltschik vorgenommene Prüfung entsprechend dem Interesse des Bundeskanzlers von Wohlwollen, aber skeptischer Einschätzung der rechtlichen und politischen Möglichkeiten der Genehmigung geprägt. Die im Bundeskanzleramt vorgenommenen Prüfungen kamen bei schon anfänglich skeptischer Einschätzung schließlich ebenfalls zu einem für das Südafrika-Geschäft negativen Ergebnis, das den Unternehmen zunächst im Oktober 1984 mitgeteilt und sodann nochmals trotz weiteren Drängens beider Unternehmen im Januar 1985 bekräftigt wurde.

Auf die Vielzahl der Gespräche der Bundesministerien und des Bundeskanzleramts – dort wegen des Interesses des Bundeskanzlers an der Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Werftindustrie – hätten diese sich nicht einlassen müssen, da das vom Gesetz vorgesehene Genehmigungsverfahren von den Unternehmen nicht eingeleitet worden war. Aus diesem Grund bestand auch keine Verpflichtung, Aktenvorgänge anzulegen und Ressortabstimmungen herbeizuführen. Soweit Schreiben an Minister und Staatssekretäre in diesem Zusammenhang und zu dieser Zeit gelangten, brauchten sie entsprechend der für die Leitung geltenden Regeln der von 1974 stammenden Fassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGOI) nicht in den Geschäftsgang der Ministerien gegeben zu werden und bedurften weder Eingangsstempel noch Aktenzeichen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß zeitweilig die Hoffnung der Unternehmen auf eine Realisierungsmöglichkeit des geplanten Exportgeschäfts so groß war, daß sie es für zweckdienlich hielten zu versuchen, in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durch Abschluß des Vertrages und Beginn der Blaupausenlieferung vermeintliche Sachzwänge zu schaffen. Bundesminister Dr. Bangemann hat dies als Versuch der Unternehmen bezeichnet, sich an die Genehmigung „heranzurobben". Dies kann nicht zu Lasten der Bundesregierung gehen. Sie hat sich solchen Zwängen auch nicht gebeugt; sie hat im Gegenteil für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gesorgt.

In das durch die Beweisaufnahme enstandene Bild fügen sich die beiden – nicht mit StS Prof. Dr. Schreckenberger abgestimmten Telefonnotizen vom 31. Juli 1984 über dessen Telefonanrufe bei IKL und HDW ein. Im Kern halten beide Telefonnotizen fest, daß Bundeskanzler Dr. Kohl und Franz Josef Strauß, wie auch durch das Schreiben von Franz Josef Strauß vom 31. Juli 1984 bestätigt wird, an den Exportüberlegungen der beiden Unternehmen aus guten Gründen interessiert waren; die Vermerke weisen ausdrücklich aus, daß eine Genehmigung nicht vorliegt. Die Hinweise auf eine „endgültige Genehmigung" und auch die „erst nach den Parlamentsferien" sowie „nach Durchsprechen im Bundessicherheitsrat" bzw. eine „erst im September" herbeizuführende „entsprechende Entscheidung im BSR" zeigen lediglich die Hoffnung, im Rahmen der informellen Prüfung vor Antragstellung eine positive Einschätzung zu erlangen.

Die positive Ausdeutung der telefonischen Erklärungen von StS Prof. Dr. Schreckenberger durch die Un-

ternehmen ist deswegen erklärlich, weil die Unternehmen von Anfang an auf ein sog. „grünes Licht" der Bundesregierung gehofft hatten und nun bei ihren Gesprächen in Bonn nicht sofort auf eine eindeutig ablehnende Haltung stießen, sondern auf eine spätere Entscheidung nach den Parlamentsferien und nach Prüfung verwiesen wurden. In dieser Weise ist insbesondere die Bemerkung in dem IKL-Vermerk zu werten, die Erklärungen von StS Prof. Dr. Schreckenberger seien „die ersten direkten Erklärungen von höchster Stelle", die die Unternehmen „ermutigten".

Darüber hinaus ist verständlich, wenn die in den interessierten Unternehmen erstellten Telefonnotizen die Telefonate für das eigene Vorhaben erfolgversprechender darstellen, als sie aus der Sicht von StS Prof. Dr. Schreckenberger geführt wurden. Immerhin dienten die IKL-Notiz der Information von fünf weiteren Adressaten und die HDW-Notiz ebenfalls der von fünf weiteren Adressaten, wobei Kopie-Adressat C die Notiz mit unterschrieben hat. In einer so wichtigen Sache ist es durchaus nachvollziehbar, wenn unternehmensintern lieber positive als negative Nachrichten weitergegeben werden.

Soweit die IKL-Notiz einleitend behauptet, StS Prof. Dr. Schreckenberger lägen zwei Unterlagen vor, steht dem die eindeutige und glaubhafte Aussage von StS Prof. Dr. Schreckenberger entgegen. Der relativ unbedeutende Widerspruch löst sich auf, wenn man davon ausgeht, der Notizverfasser habe das Vorliegen der Unterlagen deswegen unterstellt, weil MD Teltschik solche erhalten hatte und seinem Chef vorgelegt haben könnte – eine für einen Außenstehenden naheliegende Annahme. Immerhin fällt auf, daß das Vorliegen der Unterlagen nicht in den Abschnitt über die Gesprächszusammenfassung aufgenommen wurde.

Daß auch aus Unternehmenssicht die Anrufe von StS Prof. Dr. Schreckenberger vom 31. Juli 1984 nur insoweit positiv waren, als weiterhin die Aussicht für eine Genehmigung geprüft wurde, ergibt sich auch aus der IKL-Besprechungsnotiz vom 14. August1984, worin festgehalten ist, daß man am 15. August 1984 in Bonn versuchen werde, wegen der Genehmigungserteilung weiterzukommen. In einer weiteren Notiz vom 15. August 1984 ist festgehalten, daß keine Blaupausenlieferung erfolgen solle, bis die gültige Genehmigung der Bundesregierung vorliege. Diese Notizen sowie eine weitere vom 11. Oktober 1984 aus den Unterlagen von HDW über ein Gespräch mit StS Prof. Dr.Schreckenberger vom 8. Oktober, in der es heißt, daß „er uns im Augenblick keine positive Enscheidung zugunsten des Geschäfts geben könne", zeigen, daß am 31. Juli 1984 nur eine Zusage hinsichtlich weiterer Prüfung gegeben wurde. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist die Anmerkung in dem HDW-Vermerk vom 11. Oktober 1984, wonach „unter diesen Umständen nach wie vor ein Ingangsetzen des Geschäfts für nicht möglich" gehalten wird.

Dies alles wird bestätigt durch das Protokoll der HDW-Vorstandssitzung vom 7./11. Januar 1985, in dem es heißt, „der Vorstand nimmt zur Kenntnis, daß bis heute noch keine bindende Zusage aus Bonn vorliegt".

An diesem Ergebnis ändern der im Zwischenbericht bereits berücksichtigte erste Strauß-Brief vom 31. Juli 1984 ebensowenig wie der später bekannt gewordene zweite Strauß-Brief vom 5. November 1984 und der aufgefundene Vermerk des früheren HDW-Vorstandsmitgliedes Peter Hansen-Wester vom 13. September 1984 über ein Gespräch mit Siegfried Zoglmann am 12. September 1984 in Düsseldorf.

Zunächst bestätigt der Vermerk die Aussage von MD Teltschik, daß tatsächlich am 10. September 1984 ein Gespräch mit Siegfried Zoglmann stattgefunden hat. Ob die weiteren, aus der Sicht des Unternehmens HDW positiven Gesprächsinhalte sowohl aus dem Gespräch zwischen Siegfried Zoglmann und MD Teltschik als auch aus dem Gespräch von Siegfried Zoglmann und Peter Hansen-Wester zutreffend sind, bedarf keiner näheren Aufklärung. Es mag sein, daß Siegfried Zoglmann das Gespräch mit MD Teltschik so verstanden hat, daß weitere Gespräche über das „Procedere bezüglich der Genehmigung" folgen sollen. Daraus erhellt keinesfalls, daß MD Teltschik in irgendeiner Weise die Erteilung der Genehmigung in Aussicht gestellt hat. Die nachfolgende Passage in dem Vermerk von Peter Hansen-Wester vom 13. September 1984, daß das Einverständnis des BSR durch einen Staatssekretär und Teltschik mitgeteilt werden solle, scheint ebenso wie der Hinweis, daß sich bei der Zustimmung des BSR „G." und „B." der Stimme enthalten sollen, eher abenteuerlich. Es steht fest, daß seinerzeit im Kanzleramt und auch in keinem anderen Ressort daran gedacht war, den BSR mit der Angelegenheit zu befassen. Wieso das Einverständnis des BSR durch einen Staatssekretär des Verteidigungsministeriums mitgeteilt werden sollte, ist unerfindlich; es dürfte sich wahrscheinlich nur um eine Spekulation von Peter Hansen-Wester handeln, anders ist auch das Fragezeichen bei diesem Namen nicht zu verstehen. Daß sich bei einer Abstimmung im BSR der federführend für das Außenwirtschaftsrecht und seine Durchführung zuständige Bundesminister für Wirtschaft ebenso wie der politisch am stärksten mitbetroffene Bundesminister des Auswärtigen der Stimme enthalten sollen, ist in das Reich der Phantasie zu verweisen. Es ist allenfalls denkbar, daß die Unternehmen, nachdem ihnen bereits die ablehnende Haltung dieser Ressorts BMWi und AA – auf Arbeitsebene bekannt geworden war, sich schon darüber Gedanken gemacht hatten, wie denn letztlich eine Zustimmung des Bundessicherheitsrats zu erreichen wäre. Die Annahme, daß eine Zustimmung des BSR durch Stimmenthaltung des Bundesministers des Auswärtigen und des Bundesministers für Wirtschaft zu erreichen wäre, erscheint aber vollkommen irreal. Der spätere Geschehensablauf – klare Ablehnung des Geschäfts durch Bundesminister Genscher gegenüber dem HDW-Vorstandsvorsitzenden Klaus Ahlers und die Weitergabe des Vorgangs durch Bundesminister Dr. Bangemann an den Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg zwecks Überprüfung der Lieferungen durch die OFD Kiel im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen und Bußgeldverfahren – bestätigt die Realitätsferne dieses Vermerks.

Was die dann folgenden Bemerkungen über das Vorantreiben der Genehmigung die „mittlere Lösung" anbetrifft, handelt es sich zunächst um eine Schilderung von taktischen Überlegungen der beiden Gesprächs-

partner Zoglmann und Hansen-Wester. Soweit in dem Vermerk der Bundeskanzler in Anspruch genommen wird, daß er sich bereits dahin geäußert habe, daß die Unternehmen auch mit der Genehmigung für die „mittlere Lösung" rechnen könnten, dürfte es sich wiederum um eine der Spekulationen handeln. Richtig an dieser Bemerkung ist nur, was der Bundeskanzler bei seinen Vernehmungen verschiedentlich von sich aus klargestellt hat, daß er, wenn rechtlich und politisch die Rahmenbedingungen für eine Lieferung gegebenen seien, den Bau der U-Boote auf deutschen Werften der Lieferung von Blaupausen vorzöge.

Auch soweit in dem weiteren Vermerk behauptet wird, „T. und auch K. sind diese Termine bekannt." werden Behauptungen aufgestellt, für deren Richtigkeit die sonstige Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses keinen Anhaltspunkt bietet. Neben dem bereits erwähnten starken wirtschaftlichen Interesse der Unternehmen an der Durchführung des Auftrages kann Grundlage dieser und anderer von Hansen-Wester mißverstandener Äußerungen durchaus auch die Art und Weise der Darstellung durch Siegfried Zoglmann sein, der, wie aus dem Vermerk nochmals deutlich wird, seinerseits durchaus ein Interesse hatte, den Erfolg seiner Gespräche in Bonn im Hinblick auf die ihm in Aussicht gestellte Provision möglichst positiv darzustellen. Weshalb die Gesprächspartner glaubten, davon ausgehen zu können, daß beispielsweise dem Bundeskanzler die Termine über das Wirksamwerden des Vertrages und des Beginns der Lieferungen bekannt sein sollen, ist unerfindlich; weder Siegfried Zoglmann noch Peter Hansen-Wester haben jemals mit dem Bundeskanzler selbst in dieser Angelegenheit gesprochen.

Was die in dem Vermerk vom 13. September 1984 weiter enthaltenen Bemerkungen im Zusammenhang mit der Höhe der Siegfried Zoglmann in Aussicht gestellten Provision anbelangt, wie z.B., daß „Zo. von seinen Freunden bedrängt" werde, in größeren Raten zu zahlen, und zwar bis etwa Mitte 1985, und in diesem Zusammenhang angeführt worden ist „politische Ämter sind oft kurzlebig", ist noch nicht einmal ein Anzeichen dafür, daß entsprechende Zahlungen beabsichtigt gewesen sind. Bewiesen ist lediglich, daß ein solcher Vermerk geschrieben wurde. Der Untersuchungsausschuß hat weder Siegfried Zoglmann noch Peter Hansen-Wester hierzu als Zeuge gehört; alle beide haben im Hinblick auf die insbesondere von der SPD seinerzeit intensiv befürworteten Strafverfolgung der Beteiligten aus dem Unternehmensbereich die Aussage verweigert; diese Aussageverweigerung hatte der Untersuchungsausschuß zu akzeptieren.

Allerdings spricht manches dafür, daß auch solche Bemerkungen nicht in der Weise gefallen sein dürften. Insofern ist in Erinnerung zu rufen, daß 1984 mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung der Flick-Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages seine Beweisaufnahme führte; seinerzeit war die Öffentlichkeit hinsichtlich der Leistung von Spenden in den politischen Raum im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Vorgängen höchst sensibilisiert. Es erscheint wenig wahrscheinlich, daß der in politischen Dingen sehr erfahrene Siegfried Zoglmann bei dieser Stimmungslage auch nur für sich ernsthaft erwogen hätte, seine Bemühungen um Erteilung einer Genehmigung für das Blaupausengeschäft mit finanziellen Leistungen in den politischen Raum zu begleiten.

Auch der Strauß-Brief vom 5. November 1984 ändert an der politischen Bewertung ebenfalls nichts. Daß der Bayerische Ministerpräsident Dr. Franz Josef Strauß sich für die Durchführung des Geschäftes ausgesprochen hatte und dafür bei Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl geworben hatte, war von Beginn der Untersuchungen an bekannt; zu erinnern ist daran, daß Franz Josef Strauß mit seiner positiven Haltung zu dem U-Boot-Blaupausengeschäft mit Südafrika sich bereits in der Bild-Zeitung Ende November 1986 hatte zitieren lassen. Ob und wieviel Briefe Franz Josef Strauß in diesem Zusammenhang geschrieben hat, kann deswegen völlig dahinstehen. Der Inhalt des Schreibens vom 5. November 1984 gibt keine Veranlassung, die bisherige Betrachtung des Geschehensablaufs in Frage zu stellen. Franz Josef Strauß schreibt, daß Prof. Dr. Schreckenberger aufgrund seines Schreibens vom 31. Juli 1984 noch am selben Tage IKL und HDW angerufen habe. Prof. Dr. Schreckenberger hat dies bei seinen zeugenschaftlichen Vernehmungen nicht bestätigt. Woher Franz Josef Strauß wissen wollte, daß sein Schreiben vom 31. Juli 1984 Anlaß für Prof. Dr. Schreckenberger gewesen sein soll, die Telefonate mit IKL und HDW am 31. Juli 1984 zu führen, geht aus dem Schreiben selber nicht hervor. Möglicherweise ist es eine Vermutung von Franz Josef Strauß. Für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags sowie für die politische Beurteilung des untersuchten Sachverhalts spielen weder die Strauß-Briefe eine Rolle noch, ob tatsächlich der Brief von Franz Josef Stauß vom 31. Juli 1984 Anlaß für die Telefonate war oder nicht.

Richtig und wichtig ist, was durch die Beweisaufnahme geklärt und bestätigt worden ist, daß Prof. Dr. Schreckenberger als Staatssekretär im Bundeskanzleramt am 31. Juli 1984 den beiden betroffenen Unternehmen telefonisch eine Zwischennachricht gegeben hat, der von Unternehmensseite mehr an Inhalt bei- und unterlegt wurde, als nach der Aussage von StS Schreckenberger tatsächlich gerechtfertigt gewesen wäre. Prof. Dr. Schreckenberger hat mit Franz Josef Strauß über die Angelegenheit nie gesprochen. Die zusammenfassende Darstellung in dem Schreiben von Franz Josef Strauß vom 5. November 1984 kann deswegen eher nur auf Mitteilungen an Franz Josef Strauß von den Unternehmen selbst, eventuell über Siegfried Zoglmann, stammen; wie die Unternehmen die Telefongespräche mit Prof. Dr. Schreckenberger zu deuten gemeint hatten, geht bereits aus den erwähnten Notizen von IKL und HDW vor, deren Inhalt der Untersuchungsausschuß aus den vorstehenden Darlegungen so nicht als zutreffend annehmen kann.

Zutreffend erscheint der Inhalt der Strauß-Briefe insoweit, als er die ablehnende Haltung des Bundesministers des Auswärtigen berichtet, die dieser in den Gesprächen mit dem HDW-Vorstandsvorsitzenden Klaus Ahlers am 12. Oktober 1984 und mit Siegfried Zoglmann am 14. Oktober 1984 eingenommen hat. Zu den weiteren, politisch motivierten Äußerungen in diesem Zusammenhang bedarf es einer Stellungnahme des Untersuchungsausschusses nicht. Soweit Franz Josef Strauß im übrigen den Verfahrensvorschlag der beiden Unternehmen unterstützt hat, eine endgültige Geneh-

migung nur in Aussicht zu stellen und erst nach Ablauf eines halben Jahres zu erteilen, wurde diesem Vorschlag nicht gefolgt. Deswegen müssen auch keine Vermutungen darüber angestellt werden, ob tatsächlich auch der Bundesminister des Auswärtigen einer solchen Lösung hätte zustimmen können, was erweislich nicht der Fall war, weil er sich auch bereits gegenüber Klaus Ahlers gegen die Lieferung von Blaupausen ausgesprochen hatte.

An der politischen Bewertung ändert es schließlich ebenfalls nichts, daß es Siegfried Zoglmann seinerzeit gelungen war, mit dem damaligen CSU-Landesgruppenchef im Deutschen Bundestag, Dr.Theo Waigel, zwei Gespräche, davon eines unter Beteiligung des damaligen Bundesministers für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes Dr. Wolfgang Schäuble, zu führen. Letztlich haben auch diese Gespräche weder zu einer Genehmigung noch zu einer stillschweigenden Duldung des Geschäfts geführt.

Die Unternehmen haben die Ergebnisse ihrer Vorgespräche auch richtig verstanden: Sie haben davon abgesehen, einen Antrag auf Genehmigung des von ihnen ursprünglich geplanten Exportgeschäftes zu stellen. Demzufolge ist ein Genehmigungsverfahren auch nicht durchgeführt worden.

Bei der Bewertung der Vorgespräche ist auch zu bedenken, daß nach der Gesetzeslage hinsichtlich der nach dem Außenwirtschaftsrecht erforderlichen Genehmigungen Klarheit bestand: Genehmigungen sind schriftlich zu erteilen. Dies war den interessierten Unternehmen bekannt. Mißverständnisse über die Erteilung einer Genehmigung konnten also nicht entstehen; allenfalls konnten Mißverständnisse darüber entstehen, in welchem Umfange informelle Vorgespräche Hoffnungen auf die Erteilung einer Genehmigung gemacht haben.

Die Bundesregierung hatte keine Veranlassung, Maßnahmen zur Verhinderung etwa ungenehmigter Lieferungen von Fertigungsunterlagen zu ergreifen. Der Bundesregierung war der Umstand der Lieferung genehmigungspflichtiger Unterlagen nach Südafrika nicht bekannt; für die Annahme, die Unternehmen würden trotz abschlägiger Hinweise und ohne erforderliche Genehmigung gleichwohl Konstruktionsunterlagen exportieren, bestand für die Bundesregierung kein Anlaß.

b) Nach dem Bekanntwerden der Lieferungen

Das Verhalten der Bundesregierung nach Bekanntwerden der ungenehmigten Lieferungen von Konstruktionsunterlagen war richtig. Die Abgabe der Unterlagen vom Bundeswirtschaftsminister – nach kurzer Vorprüfung – an den Bundesfinanzminister und die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die nach dem Gesetz zuständige und darüber hinaus besonders sachkundige OFD war unter jedem Gesichtspunkt richtig und geboten.

Für eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft, die ihrerseits dann die OFD eingeschaltet hätte, bestand damals kein Anlaß. Obwohl die OFD Kiel keine Veranlassung für eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft sah, hat sie die Staatsanwaltschaft Kiel durch Übersendung von Akten informiert und weiter Kontakt gehalten. Diese sah bis Ende 1989 keinen Anlaß zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Auch der Generalbundesanwalt sah keinen Anlaß für ein Ermittlungsverfahren.

Die Staatsanwaltschaft Kiel hatte lange Zeit einen hinreichenden Tatverdacht sowohl in außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht als auch in der Frage der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht verneint; für die nach der Weisung des Generalstaatsanwalts in Schleswig vollzogene Änderung der Auffassung der Staatsanwaltschaft sind Gründe nicht ersichtlich.

Daß die Änderung der Meinung der Staatsanwaltschaft nach der Resolution der Vollversammlung der VN vom 21. November 1989, die der Staatsanwaltschaft Kiel Veranlassung zu der Auffassung gab, es bestehe nunmehr auch hinreichender Tatverdacht für eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, im Ergebnis unzutreffend war, wird durch die Entscheidung des Landgerichts Kiel vom 4. Juli 1990 überdeutlich.

Es bedarf deswegen keines Eingehens mehr darauf, daß die Angriffe von SPD und GRÜNEN gegen die abgewogenen Stellungnahmen des AA über die Erheblichkeit einer Störung der auswärtigen Beziehungen im Sinne des § 34 AWG an der Sache vorbeigehen und nur getragen sind von dem Bemühen, gegen die beiden betroffenen Unternehmen Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten und in Fernwirkung auch Mitglieder der Bundesregierung und ihre Beamte in diese Verfahren mit hineinzuziehen, auf diese Weise aber mindestens der Bundesregierung politischen Schaden zuzufügen. Anders als einzelnen Mitgliedern von SPD und GRÜNEN im Ausschuß, denen durchaus der Vorwurf eines gebrochenen Verhältnisses zur Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gemacht werden könnte, soweit sie die Verletzung von Rechtsvorschriften zu ihrem eigenen vordergründigen politischen Erfolg für zulässig halten oder aber zu entschuldigen versuchen, steht die Gesetz – und Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Landgerichts Kiel nicht in Frage.

Es war auch richtig, das BAW anzuweisen, hinsichtlich etwaiger Anträge von IKL besonders gründlich zu prüfen.

Mehr konnte sinnvollerweise nicht getan werden.

Die Bundesregierung hatte auch keine Veranlassung, ihre damalige mittelbare Beteiligung an HDW zu nutzen, um über ihre Eigentümerposition irgendwelche Maßnahmen bei HDW zu veranlassen. Solange das Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen war, fehlte auch die Klärung des Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht als Grundlage für Konsequenzen irgendwelcher Art. Außerdem hätte das Ermittlungsverfahren der OFD Kiel möglicherweise erschwert werden können.

Die Bundesregierung hat sich bemüht, eine etwaige Beeinträchtigung der auswärtigen Beziehungen gering zu halten. Es war deswegen richtig, die Vereinten Nationen von dem Verdacht rechtswidriger Lieferungen von U-Boot-Konstruktionsunterlagen nach Südafrika und des eingeleiteten Verfahrens zu informieren. Ob durch die Lieferungen die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört worden

sind, ist eine Frage, die das AA im Rahmen der Ermittlungsverfahren der OFD Kiel und der Staatsanwaltschaft Kiel zu beantworten hatte und wiederholt verneint hat. Auch der Ausschuß hat nicht den Eindruck einer erheblichen Störung gewonnen.

Bei einer Beurteilung etwaigen außenpolitischen Schadens wird man allerdings berücksichtigen müssen, daß internationales Aufsehen, soweit man davon überhaupt sprechen kann, nicht nur das Handeln der Unternehmen erregt hat, sondern mehr die „politische Begleitmusik", die von den Oppositionsparteien SPD und GRÜNE zu dem laufenden Ermittlungsverfahren gemacht wurde. Dazu gehörten auch die Arbeit des Untersuchungsausschusses sowie die sie begleitenden Aktivitäten, insbesondere solche mit internationalem Bezug. Vor allem letztere dienten erkennbar der Schädigung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland, indem der Verdacht eines Gesetzesverstoßes und einer ungenügenden Ahndung hochgespielt wurde. Da die Bundesregierung die VN bereits informiert hatte, kann Sorge um die internationale Reputation der Bundesrepublik Deutschland nicht bestimmende Motivation dieser Aktionen gewesen sein; statt dessen liegt der Verdacht bloßer parteipolitischer Manöver nahe.

In diesem Zusammenhang besonders zu kritisieren und als wichtiger Teil des eigentlichen Parlamentskandals hervorzuheben ist das Auftreten des SPD-Obmanns Norbert Gansel am 27. September 1989 auf der 90. Sitzung des durch Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage eingesetzten Ausschusses des VN-Sicherheitsrates in New York. So sehr auch der Untersuchungsausschuß an einer guten Zusammenarbeit mit den beiden in Betracht kommenden Ausschüssen der VN interessiert ist und eine sachgerechte Aufklärung beider Ausschüsse im Interesse des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland und bei den VN unterstützt, so wenig kann die zum Teil unzutreffende, insgesamt außerordentlich tendenziöse und von vordergründigen innenpolitischen Motiven getragene Darstellung des SPD-Obmanns Norbert Gansel vor dem Ausschuß hingenommen werden.

Es besteht der Verdacht, daß Norbert Gansel seinen Auftritt vor diesem Ausschuß des UN-Sicherheitsrates nur dazu mißbraucht hat, um einen etwaigen außenpolitischen Schaden, der nach der durchaus gemäßigten und auch der Sache angemessenen Reaktion des Auslandes auf die von der Bundesregierung weder genehmigte noch unterstützte Lieferung von U-Boot-Blaupausen nach Südafrika vielleicht noch nicht eingetreten war, nunmehr nachhaltig zu vergrößern. Auch hier schimmert als Motiv durch, die Beteiligten aus den Unternehmen mit Strafverfahren zu überziehen, um auf diese Weise der Bundesregierung politischen Schaden zuzufügen.

Der Untersuchungsausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß dieser Versuch des SPD-Obmanns Norbert Gansel, die Bundesrepublik Deutschland vor den Vereinten Nationen nachhaltig in Mißkredit zu bringen, gescheitert ist.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben die von SPD und GRÜNEN aufgestellten haltlosen Vorwürfe ausgeräumt, von Seiten der Bundesregierung, insbesondere von Amtsträgern im BMF sei versucht worden, auf das Verfahren der OFD Kiel Einfluß nehmen, um den Sachverhalt zu vertuschen und Verantwortliche der Verfolgung zu entziehen. Weder Bundesfinanzminister Dr. Gerhard Stoltenberg noch Parl.StS Dr. Friedrich Voss noch StS Dr. Günter Obert noch Oberfinanzpräsident Svend Olav Hansen noch irgendwelche andere Beamte haben in irgendeiner Weise ihre Pflichten verletzt. Nicht zuletzt wird dies deutlich darin, daß die Staatsanwaltschaft Kiel das von ihr auf Anzeige hin eingeleitete Verfahren wegen Rechtsbeugung in diesem Zusammenhang eingestellt hat.

Die Südafrika-Politik der Bundesregierung ist eindeutig. Sie wird durch das Geschehen nicht in Frage gestellt. Seit 1963 genehmigt die Bundesregierung nicht die Lieferung von Waffen und Rüstungsgütern an Südafrika. Im Jahre 1977 stimmte die Bundesregierung der VN-Resolution zu, an deren Zustandekommen sie vorher beteiligt war. Im Jahre 1983 hat die Bundesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage der SPD betreffend die Politik der Bundesregierung im südlichen Afrika eine eindeutige Antwort gegeben (Auszug als Anlage 43).

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 20. September 1989 auf die Kleine Anfrage der Abg. Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN erneut darauf hingewiesen, daß sie das Waffenembargo des Sicherheitsrats der VN in ihrer Ausfuhrgenehmigungspraxis strikt anwendet.

D. Empfehlungen

Der Untersuchungsausschuß hatte beabsichtigt, zur Frage der außenwirtschaftsrechtlichen Beurteilung, insbesondere der sog. Teileproblematik noch Sachverständige des Außenwirtschaftsrechts zu hören. Zu diesem Teil der Beweisaufnahme ist es angesichts des Einvernehmens im Ausschuß über den Abschluß der Beweisaufnahme zwecks Erstellung eines Berichts noch vor Ende der Legislaturperiode nicht mehr gekommen. Der Untersuchungsausschuß sieht deswegen davon ab, sich mit der Frage von Empfehlungen zur Frage der gesetzlichen Regelung der Teileproblematik zu beschäftigen. Der Untersuchungsausschuß weist zusätzlich darauf hin, daß die Bundesregierung die Initiative zu zwei Gesetzen zur Novellierung des Außenwirtschaftsrechts ergriffen hatte, die der Deutsche Bundestag mittlerweile auch am 1. Juni 1990 beschlossen hat und am 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457 und 1460) verkündet worden sind. Soweit ersichtlich, sind die Anregungen aus dem Abschnitt D. Empfehlungen des Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses auf BT-Drucksache 11/6141 nicht aufgenommen worden.

Der Untersuchungsausschuß begrüßt, daß die Bundesregierung aus gerichtlichen Entscheidungen, in denen zwei im von früheren Bundesregierungen praktizierten sog. Umlaufverfahren beschlossene Rechtsverordnungen des Außenwirtschaftsrechts für unwirksam gehalten worden waren, unverzüglich Konsequenzen gezogen hat und vorsorglich zur Rechtsbereinigung und zur Herstellung der Rechtssicherheit die AWV in der Fas-

sung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671) erneut erlassen hat. Ob aus den bislang vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen zu dieser Rechtsfrage zu folgern ist, daß von der Bundesregierung das Rüstungsembargo gegen Südafrika von 1977 nicht ausreichend in nationales Recht umgesetzt worden ist, bedarf gesonderter Prüfung und Entscheidung, zu der auch die OFD Kiel und gegebenenfalls bei Fortgang des Ordnungswidrigkeitenverfahrens auch die zuständigen Gerichte in diesem Verfahren Stellung beziehen müßten. Um auch insoweit nicht den Anschein einer Beeinflussung des bei der OFD Kiel anhängigen Ermittlungsverfahrens zu wollen, sieht der Untersuchungsausschuß deswegen von einer weitergehenden Stellungnahme zu der aufgeworfenen Rechtsfrage ab.

Das Untersuchungsausschußverfahren hat Probleme bei der verfassungsrechtlichen Prüfung und Beurteilung von Untersuchungsaufträgen in verschiedener Hinsicht aufgezeigt. Außerdem ist die Beratung und Beschlußfassung über Anträge durch Auftreten rechtlicher Zweifelsfragen immer wieder erschwert und verzögert worden.

Was die Gewährleistung verfassungsrechtlicher Anforderungen an Untersuchungsaufträge anbelangt, gibt es Vorschläge, diese Frage in den anstehenden Beratungen über ein Untersuchungsausschußgesetz zu regeln, in dem beispielsweise ein besonderes Prüfungsverfahren, das unter dem Gebot der Beschleunigung stehen muß, vorgesehen wird. Ein solches Untersuchungsausschußgesetz sollte darüber hinaus das Verfahren so eindeutig regeln, daß es jedenfalls über die bisher bekannt gewordenen Fälle unterschiedlicher Auslegung des Verfahrensrechts künftig keinen Streit mehr gibt.

Im übrigen geben die Zweifelsfragen bei der Antragsberatung und -behandlung Anlaß, alle Fraktionen in Untersuchungsausschüssen, insbesondere aber SPD und die GRÜNEN, aufzufordern, Anträge sorgfältiger zu formulieren, damit keine Verfassungsbestimmungen verletzt werden, insbesondere dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen wird.

Die skandalösen Verhaltensweisen von einzelnen Mitgliedern der Oppositionsfraktionen im Untersuchungsausschuß, insbesondere bei der Gewährleistung der Geheimhaltung, haben gezeigt, daß die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten für Rechtsverstöße von Ausschußmitgliedern im Verlauf eines Untersuchungsausschußverfahrens nicht ausreichen. Dieser Zustand hat ordentliche Gerichte in ein praktisch unlösbares Dilemma zwischen Schutz privater Rechte einerseits und Respektierung bundestagsinterner Freiheit bei der Ausschußbesetzung andererseits gebracht. Eindeutig rechtsstaatliches Verhalten im Bereich des Bundestages wird die Position von Untersuchungsausschüssen wieder stärken. Die hier anstehenden und zu beantwortenden Fragen können im Rahmen der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses, der sich schwerpunktmäßig mit Fragen der politischen Bewertung und Detailfragen des Außenwirtschaftsrechts zu beschäftigen hatte, nicht vertieft geklärt werden. Jedenfalls mag einer der Vorschläge hier erwähnt werden, um parlamentsinterne Verstöße gegen Geheimhaltungsvorschriften zu sanktionieren. Insofern empfiehlt der Untersuchungsausschuß zu prüfen, ob und inwieweit ein Ehrenrat beim Deutschen Bundestag eingerichtet wird, um derartige, sonst sanktionslose Verstöße von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses festzustellen und Konsequenzen vorzuschlagen.

Abweichender Bericht der Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN

Vorbemerkung

Der 1. UA - 11. WP des Deutschen Bundestages hatte dem Plenum am 20. Dezember 1989 einen Zwischenbericht vorgelegt. Zu diesem Zwischenbericht hatte die Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN im Bundestag, die Abg. Ursula Eid, einen abweichenden Zwischenbericht vorgelegt.

In der seitdem verbliebenen Zeit konnte der 1. Untersuchungsausschuß zwar ab Februar 1990 die Beweisaufnahme fortsetzen, weil das Bundesverfassungsgericht die Regierungsfraktionen zu einer Änderung des in Teilen verfassungsrechtlich bedenklichen Untersuchungsauftrages bewegt hatte. Aber die Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode reichte nicht mehr aus, um die Arbeit so sorgfältig zu Ende zu bringen, wie es angesichts neuer Informationen, die erst im September 1990 zur Verfügung standen, nötig gewesen wäre.

Wenn die Fraktion DIE GRÜNEN trotzdem einen Endbericht vorlegt, der von dem Bericht der Mehrheit in entscheidenden Punkten abweicht, dann ist dies dem Umstand geschuldet, daß wir meinen, daß das Plenum des Bundestages und die Öffentlichkeit ein Recht haben, zum Abschluß der Legislaturperiode eine Bestandsaufnahme der bisher geleisteten Arbeit zu erhalten.

Vom Charakter her ist unser Bericht allerdings erneut nur ein „Zwischenbericht". Der U-Boot-Untersuchungsausschuß hat seine Arbeit nicht wirklich abschließen können. Um diesen vorläufigen Charakter unseres Berichts zu betonen, haben wir uns weitgehend an die Struktur unseres abweichenden Zwischenberichts vom 20. Dezember 1989 gehalten und im wesentlichen nur die Ergebnisse der in der Zwischenzeit durchgeführten Beweisaufnahme eingearbeitet. Ein neues Kapitel „Offen gebliebene Fragen" wurde angefügt.

Wir werden darauf drängen, daß diese offenen Fragen im Bundestag der 12. Wahlperiode mit geeigneten parlamentarischen Mitteln geklärt werden. Das Thema des U-Boot-Skandals und der ungebremsten Rüstungsexporte ist für die demokratische Entwicklung im vereinigten Deutschland viel zu wichtig, als daß die Vorlage des jetzigen Endberichts gleichbedeutend sein könnte mit einem Zuschlagen des Kapitels eines der größten Rüstungsexportskandale in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

A. Verlauf des bisherigen Verfahrens

I. Verfahren zur Einsetzung des Ausschusses und Auftrag

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 11. März 1987 auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (BT-Drucksache 11/50) wurde in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. April 1987 beraten (Plenarprotokoll 11/8, S. 432 ff.). Nach Ablehnung eines Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 11/84 vom 25. März 1987), der gegenüber dem Untersuchungsauftrag des 4. UA - 10. WP einen geänderten Wortlaut vorsah, wurde der Antrag der SPD-Fraktion angenommen, da er das erforderliche Quorum erreichte. Der Antrag hat den folgenden Text:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 Grundgesetz eingesetzt. Ihm sollen elf Mitglieder angehören.

Der Ausschuß soll klären:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

II.

Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unter-

seebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/ oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden*, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen."'

Auf interfraktionellen Antrag vom 14. Februar 1990 (BT-Drucksache 11/6463, Anlage 2) erhielt der Untersuchungsauftrag in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Februar 1990 (Plenarprotokoll 11/197, S. 15169 ff.) folgende Fassung:

„Der Ausschuß soll klären:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt?

II.

Unter welchen Umständen ist die ungenehmigte Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt? Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt? Untersuchungen, die sich auf den nichtstaatlichen Bereich erstrecken, sind insoweit zulässig, als sie zur Aufklärung des in den Nrn. I., III. und IV. genannten Sachverhalts nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig werden.

* sogenannte IPA-Regeln

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um die in Nr. II. genannte Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der in Nr. II. genannten Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen* formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

II. Konstituierung des Ausschusses

Der 1. Untersuchungsausschuß ist am 20. Mai 1987 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Philipp Jenninger, konstituiert worden.

III. Vorgeschichte und Parallelverfahren

1. Vorgeschichte

In der 10. WP war die Initiative zur Einsetzung eines „U-Boot-Untersuchungsausschusses" von der Fraktion DIE GRÜNEN ausgegangen, nachdem die „Kieler Nachrichten" am 26. November 1986 erstmalig über die Tatsache berichtet hatten, daß die Firmen HDW und IKL U-Boot-Pläne nach Südafrika geliefert hatten und nachdem die parlamentarische Behandlung des Themas für die Fraktion DIE GRÜNEN unbefriedigend

verlaufen war. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN stammt vom 3. Dezember 1986 (BT-Drucksache 10/6659). Am 9. Dezember 1986 entschloß sich auch die SPD-Fraktion für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der dann am 10. Dezember 1986 vom Deutschen Bundestag in seiner 255. Sitzung als 4. UA beschlossen wurde. Am 18. Dezember 1986 konstituierte sich dieser Ausschuß und trat bis zum Ablauf der Legislaturperiode zu insgesamt 15 Sitzungen zusammen.

Da die Ausschuß-Arbeit nach dem Prinzip der Diskontinuität somit beendet war, gleichzeitig die Zeit für eine Aufklärung der „U-Boot-Affäre" nicht ausreichte, entschlossen sich die Fraktion DIE GRÜNEN und die SPD-Fraktion, die Aufklärungsarbeit fortzusetzen, was dann zur Einsetzung des 1. UA – 11. WP führte.

2. Parallelverfahren

2.1 Ordnungswidrigkeitenverfahren bei der Oberfinanzdirektion Kiel

Auf Veranlassung des BMF vom 14. November 1985 führte die OFD Kiel im Hinblick auf das Südafrika-Geschäft Ermittlungen wegen des Verdachts eines als Ordnungswidrigkeit zu bewertenden Verstoßes gegen Außenwirtschaftsbestimmungen zunächst gegen IKL und im späteren Verlauf auch gegen HDW durch. Bei beiden Unternehmen wurde auch gegen die jeweils verantwortlich handelnden Personen ermittelt. Diese Verfahren wurden mit den Verfügungen vom 11. Januar 1988 eingestellt (Anlage 3). Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidungen werden unter B II 3 im einzelnen dargestellt.

Die OFD Kiel hat es unterlassen, die Staatsanwaltschaft Kiel über ihre gravierenden Ermittlungsfehler und Ermittlungsversäumnisse zu unterrichten, obwohl sie bis zur Einstellung des Bußgeldverfahrens in insgesamt 24 Fällen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Kiel hatte. Eindringlich vorgetragenen Mahnungen eines Beamten des BMF, den Fall insgesamt an die Staatsanwaltschaft abzugeben, um sich nicht dem „Verdacht der Strafvereitelung im Amt ausgesetzt zu sehen", folgten weder die OFD Kiel noch das BMF.

2.2 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Kiel

Am 27. November 1986 leitete die Staatsanwaltschaft Kiel ein Überprüfungsverfahren (AR-Vorgang) ein. Es kam jedoch nicht zu förmlichen Ermittlungen. Im Zusammenhang mit einer Beschwerde der Anti-Apartheid-Bewegung gegen die Nicht-Aufnahme der Ermittlungen wies der Generalstaatsanwalt in Schleswig die Staatsanwaltschaft Kiel am 10. März 1989 an, ein Ermittlungsverfahren gegen HDW und IKL wegen des Verdachts der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht einzuleiten.

Er begründete dies u. a. damit, daß der Staatsanwaltschaft bei ihrer Beurteilung des Falles eine Zusatzvereinbarung vom 29. April 1985 zu dem von HDW und IKL mit der Republik Südafrika geschlossenen Vertrag nicht bekannt gewesen sei, wonach die 2,6 Mio. DM, um die die Vertragssumme von 60 Mio. DM in einer anderen Zusatzvereinbarung gekürzt worden waren, nunmehr in bar an einen von IKL beauftragten Vertreter gezahlt werden sollten. Über eine derartige Vereinbarung hatte die Hamburger Morgenpost in ihrer Ausgabe vom 7. November 1988 unter Teilabdruck des genannten Dokuments berichtet. Die für die Durchführung eines solchen Ermittlungsverfahrens nach § 353 b Abs. 4 StGB erforderliche Strafverfolgungsermächtigung, die die Staatsanwaltschaft Kiel unter dem 15. März 1989 beantragt hatte, wurde jedoch nicht erteilt.

Dies teilte Wirtschaftsminister Haussmann am 1. August 1989 der Presse mit.

Die Gründe hierfür wurden in einer „Ressortbesprechung" am 24. Mai 1989 im BMWi vorab geklärt. Ein Protokoll dieses Treffens zeigt, daß sich die Vertreter der einzelnen Bundesministerien offen über das „Legalitätsprinzip" hinwegsetzen wollten. Das Protokoll hat folgenden Wortlaut:

„R – 1805/89 Bonn, den 24. Mai 1989

Vermerk

Betr.: Veräußerung von Konstruktionsplänen (sog. Blaupausen) für den Bau von U-Booten an die Republik Südafrika durch die Howaldtswerke/Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck ohne Genehmigung der zuständigen Stellen;

hier: Strafverfolgungsermächtigung nach § 353 b Abs. 4 StGB

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel hat die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, gebeten, gem. § 353 b Abs. 4 StGB die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Angehörigen der o. a. Firmen wegen des Verdachts der unbefugten Weitergabe von VS-eingestuften Unterlagen an Südafrika im Zusammenhang mit dem o. a. Projekt zu erteilen.

Ob eine derartige Ermächtigung erteilt werden soll, war heute Gegenstand einer Ressortbesprechung, in der neben unserem Hause des Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt, der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister der Justiz vertreten waren. Im einzelnen ergeben sich die Teilnehmer aus der in Fotokopie beigefügten Liste.

Erörtert wurden folgende Fragen:

1. **Anfangsverdacht**
   Die Beteiligten waren der Auffassung, daß unser Haus bei der Entscheidung über die Erteilung der Ermächtigung nicht befugt ist, selbständig zu prüfen, ob ein ‚Anfangsverdacht' vorliegt. Insoweit ist unser Haus an die tatsächlichen Feststellungen der Staatsanwaltschaft Kiel gebunden.
   Weiter wurde die Auffassung vertreten, daß auch in den Erwägungen, die der Entscheidung unseres Hauses zugrundegelegt werden, nicht auf eine etwaige ‚Stärke' oder ‚Schwäche' des Anfangsverdachts abgestellt werden soll.

2. **Interesse der Firmen und Belange der Rüstungswirtschaft**
Von dem Vertreter des BMF wurde darauf hingewiesen, daß bei Erteilung einer Ermächtigung mit nachteiligen Folgen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der beiden Firmen zu rechnen ist (erhebliche Erschwerung von künftigen Akquisitionen im U-Boot-Bereich bei ausländischen Auftraggebern), weil mit einem Strafverfahren mit Sicherheit eine negative Publizität für die beiden Firmen verbunden wäre. Zwar müsse damit gerechnet werden, daß auch eine Verweigerung der Ermächtigung eine negative Publizität auslösen könne, weil dann der in der Öffentlichkeit bereits bekannte Verdacht eines Verstoßes gegen § 353 b Abs. 2 StGB nicht ausgeräumt werden kann. Diese Folge sei aber bei Abwägung aller Umstände eher hinzunehmen; denn man müsse damit rechnen, daß ein Strafverfahren voraussichtlich mehrere Jahre bis zu seinem rechtskräftigen Abschluß dauern werde mit der Folge, daß die Firmen dann immer wieder in die ,Schlagzeilen' gerieten, während eine Verweigerung der Ermächtigung nur zu einer einmaligen publizistischen Behandlung des Problems führen werde.
Die Vertreter des BMVg und die Angehörigen von ZB teilten diese Auffassung und wiesen zusätzlich darauf hin, daß die Bundesmarine ein dringendes Interesse an der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen U-Boot-Industrie hat, die jedoch nur gewährleistet sei, wenn die deutschen Firmen auch aus dem Ausland Aufträge erhielten. Z. Zt. gehe es vor allem um einen U-Boot-Auftrag aus Spanien, über den im Herbst 1989 entschieden werden soll, und es sei nicht auszuschließen, daß die spanische Entscheidung durch die mit einer strafrechtlichen Verfolgung verbundene Publizität negativ beeinflußt werde.

3. **Außenpolitische Aspekte**
Der Vertreter des AA hielt es nicht für ausgeschlossen, daß Indien auf eine Verweigerung der Ermächtigung negativ reagieren werde, und daß diese außerdem zu Angriffen aus den Kreisen der Apartheidgegner gegen die Bundesregierung führen könne.

   Er vertrat aber die Auffassung, daß diese ,Prognosen' bei der Entscheidung über die Erteilung der Ermächtigung unberücksichtigt bleiben sollten.

4. **Innenpolitische Aspekte**
Vom Verteidigungsministerium wurde darauf hingewiesen, daß die Vertreter der Bundesregierung bei ihrer Anhörung durch den 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages mehrfach erklärt hätten, daß von ihnen bei Prüfung der Firmen keine Hinweise festgestellt worden seien, die auf die Weitergabe von VS-Unterlagen durch die Firmen an Südafrika schließen lassen. Eine Erteilung der Ermächtigung könne daher in der Öffentlichkeit zu dem Eindruck führen, daß die damaligen Erklärungen unrichtig gewesen seien. Auf diese Argumentation wurde jedoch erwidert, daß die Staatsanwaltschaft in Kiel die Richtigkeit der damaligen Erklärungen von Vertretern der Bundesregierung nicht in Zweifel ziehe, sondern das Ermittlungsverfahren darauf stützen werde, daß möglicherweise Unterlagen, die den Vertretern der Bundesregierung damals nicht bekannt waren, nach Südafrika geliefert worden sind.

   Alle Beteiligten waren sich einig, daß bei einer Verweigerung der Ermächtigung der Bundesregierung von interessierter Seite möglicherweise der Vorwurf gemacht wird, sie wolle entgegen ihren bisherigen Erklärungen das Verhalten von Angehörigen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der ,U-Boot-Affäre' vertuschen. Inwieweit diesem Aspekt bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung Gewicht beizumessen ist, kann auf Fachebene nicht abschließend beurteilt werden. Von Bedeutung dürfte diese Frage vor allem für das Bundeskanzleramt, das AA, das Bundesfinanzministerium und unser Haus sein, da Angehörige dieser Ressorts damals in irgend einer Weise an dem Vorgang beteiligt waren.

   BK, BMF und AA haben zugesagt, sich zu diesen Fragen zu äußern. Unser Haus wird unsere Leitung speziell auf diesen Aspekt hinweisen.

5. **Rechtspolitische Aspekte**
Von Vertretern des Verteidigungsministeriums und ZB wurde darauf hingewiesen, daß die mit einer Verweigerung der Ermächtigung zwangsläufig verbundene Durchbrechung des ,Legalitätsprinzips' hingenommen werden könne, weil der Unrechtsgehalt, der mit einer Weitergabe von VS-Sachen an Südafrika verbunden wäre, verhältnismäßig gering zu bewerten ist.
Selbst wenn formal sekretierte Unterlagen geliefert worden wären, hätte dies für sich allein noch keine schwerwiegenden Konsequenzen und müßte wegen der besonderen Umstände des Falles strafrechtlich als ein relativ geringfügiger Verstoß gewertet werden. Anders wäre der Sachverhalt nur dann zu beurteilen, wenn unter Verstoß gegen ein bestehendes Geheimschutzabkommen militärische Geheimnisse eines anderen Staates verraten worden wären. Hinsichtlich der Identifizierung eines anderen Staates hat jedoch die Staatsanwaltschaft bisher einen Anfangsverdacht ausdrücklich verneint.

6. Nach Auffassung der Vertreterin des BMJ ist es zweckmäßig, den beteiligten Firmen bzw. ihren Anwälten noch einmal förmlich ,rechtliches Gehör' zu gewähren. Diese Meinung wurde von mir geteilt.

7. Die Vertreter des BK und des BMF stimmten ,ad Peferèndum' der Verweigerung der Ermächtigung aus den zu Ziff. 2 und 5 dargelegten Erwägungen zu, erklärten aber, daß sie sich bis zum 1. Juni 1989 abschließend äußern werden.

   Der Vertreter des AA erklärte, daß er sich eine Stellungnahme zu dem unter Ziff. 4 angesprochenen Aspekt ebenfalls bis zum 1. Juni 1989 vorbehalte.

   Den Vertretern der Ressorts wurde zugesagt, daß ihnen dieses Protokoll, das in ihrer Gegenwart diktiert wurde, und mit dem sie einverstanden sind, noch heute per Telefax übersandt wird.

Dr. Gördel"

Durch diese Entscheidung von Bundeswirtschaftsminister Haussmann wurde im Sommer 1989 eine staatsanwaltschaftliche Aufklärung des Firmenhandelns und die gerichtliche Bewertung der Verdachtsmomente

verhindert. Somit hat die Bundesregierung ihre verfahrensrechtliche Stellung gemäß § 353 b Abs. 4 StGB zu einem Akt der Selbstbegünstigung genutzt, weil ein derartiges Verfahren zwangsläufig Mitglieder der Bundesregierung mit einbezogen hätte.

Aufgrund dieser Entscheidung mehrten sich in Kreisen der VN, der afrikanischen Länder und der südafrikanischen Oppositionsbewegungen die Stimmen, die die Bundesregierung anklagten, das Nötige zur Aufklärung des U-Boot-Skandals zu verhindern. So zeigte sich z. B. der einflußreiche Südafrikanische Kirchenrat SACC schockiert und empört. In einer Erklärung vom 31. August 1989 forderte der SACC die Bundesregierung eindringlich auf, das U-Boot-Geschäft aufzuklären und nichts mehr unter den Teppich zu kehren.

Nicht zuletzt die genannte Entscheidung des Bundeswirtschaftsministers führte zu einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und zu einer erneuten Behandlung des Themas durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen.

2.2.1 Die Resolution der UNO-Generalversammlung vom 22. November 1989

Wie bereits in den Vorjahren wurde das U-Boot-Geschäft auch im Bericht des Special Committee Against Apartheid, der am 25. Oktober 1989 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen abgegeben wurde, ausführlich abgehandelt. Unter dem Kapitel „Militärische und nukleare Beziehungen" beschäftigte sich Abschnitt 136 dieses Berichts mit der Belieferung Südafrikas durch Blaupausen und Mikrofilme für die Konstruktion von U-Booten des Typs U 209; die bundesdeutschen Firmen HDW und IKL werden als Lieferanten namentlich aufgeführt. Ausdrücklich wird auch erwähnt, daß dieser Verstoß gegen die UNO-Resolution 415 bereits Gegenstand des Berichtes des Special Committee against Apartheid vom 27. Oktober 1988 gewesen sei. Es wird ausgeführt, daß dieser Verstoß gegen das Waffenembargo Gegenstand von Verhandlungen vor UNO-Gremien mit der Bundesregierung gewesen sei und diese zugesichert habe, daß gesetzgeberische Maßnahmen getroffen würden, um die Durchsetzung des Waffenembargos zu gewährleisten.

Der Bericht stellt in Kapitel 136 auch ausdrücklich fest, daß die Untersuchungen, die sich mit der Lieferung der U-Boot-Pläne befaßten, noch keinen erfolgreichen Abschluß gefunden hätten und die Täter nicht gerichtlich verfolgt würden. Es wird zudem betont, daß Südafrika trotz gegenteiliger Beteuerungen seiner Regierung auf der SANDOCK-AUSTRAL-Werft in Durban U-Boote fertige und daß die THYSSEN-Nordseewerke in Emden als „dritte Firma" in dieses Projekt verstrickt sei.

Auf diesen Bericht brachten 34 vorwiegend afrikanische UNO-Mitgliedstaaten, darunter die sogenannten Frontstaaten, am 9. November 1989 bei der Vollversammlung der Vereinten Nationen den Entwurf einer Resolution zur militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika ein. In ihm wurden „die Aktionen der Staaten nachdrücklich mißbilligt", „die direkt oder indirekt damit fortfahren, das Waffenembargo zu brechen, um mit Südafrika auf militärischem, nuklearem, nachrichtendienstlichem und technologischem Sektor zusammenzuarbeiten". Dabei wurden die Bundesrepublik Deutschland und Chile ausdrücklich erwähnt. Die Bundesrepublik Deutschland wurde deshalb besonders genannt, weil sie es „erlaubt habe, daß zwei deutsche Firmen Blaupausen zur Fertigung von U-Booten und sonstigem militärischem Material nach Südafrika lieferten".

Der Resolutions-Entwurf vom 9. November 1989 wurde in einer revidierten Fassung vom 21. November 1989 am 22. November 1989 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Abstimmung gestellt. Von dieser Fassung zogen folgende Staaten ihre Urheberschaft zurück: Antigua-Barbuda, Benin, Burundi, Comoren, Djibuti, Gambia, Kenia, Liberia und Niger. In dieser Fassung wurde die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ausdrücklich als Genehmigender des Blaupausen-Geschäfts mit Südafrika benannt, sondern in Paragraph 1 wie folgt erwähnt:

> „Die Generalversammlung mißbillige nachdrücklich die Verstöße von solchen Staaten oder Organisationen, die direkt oder indirekt damit fortführen, das Waffenembargo zu verletzen und mit Südafrika auf militärischem, nuklearem, nachrichtendienstlichem und technischem Gebiet zusammenzuarbeiten, insbesondere zwei in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Firmen, die Blaupausen für den Bau von U-Booten und anderem verwandtem militärischem Material geliefert hätten. Die Bundesrepublik Deutschland wird aufgefordert, ihren Verpflichtungen aus der Resolution 421 dadurch nachzukommen, daß sie die genannten Firmen gerichtlich verfolge."

Die Resolution endet mit dem Auftrag an das Special Committee against Apartheid, die Angelegenheit ständig zu beobachten und hierüber der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zu berichten.

Die bundesdeutsche Delegation bei den VN versuchte, mit einer Empfehlung die namentliche Benennung der Bundesrepublik Deutschland aus der Resolution vom 21. November 1989 entfernen zu lassen. In einer Abstimmung über diese Empfehlung unterlag sie jedoch mit 45 Stimmen gegen 53 Stimmen, die für die Beibehaltung der Benennung der Bundesrepublik Deutschland stimmten, sowie 38 Enthaltungen. Auch ein Versuch, Paragraph 1 der Resolution geteilt zur Abstimmung zu stellen, scheiterte mit 45 gegen 58 Stimmen bei 26 Enthaltungen.

Die Abstimmung über die Resolution der VN zur militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika unter namentlicher Benennung der Bundesrepublik Deutschland hatte in der 63. Sitzung der 44. Generalversammlung am 22. November 1989 folgendes Ergebnis:

106 Staaten stimmten der Resolution zu, 17 Staaten waren dagegen und 26 Staaten enthielten sich der Stimme.

Eine derartige Schuldzuweisung, wie sie der Bundesrepublik Deutschland durch die Resolution am 22. November 1989 widerfahren ist, ist auch bei den Vereinten Nationen ein einmaliger Vorgang. Anbahnung und Durchführung des sog. Blaupausen-Geschäftes haben dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der internationalen Staatengemeinschaft einen schweren Schaden zugefügt. Dort gilt die Bundesrepublik als Brecher des Waffenembargos gegen Südafrika und illegaler Lieferant von Plänen für Kriegswaffen. Durch die Verurteilung, wie sie am 22. November 1989 von der UNO-Generalversammlung ausgesprochen wurde, wird auch attestiert, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Staatengemeinschaft eine erhebliche Störung erlitten haben.

2.2.2 Weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kiel

a) Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Kiel

Mit Schreiben vom 27. November 1989 erstatteten sechs Bundestagsabgeordnete der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, darunter der Fraktionsvorstand, Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Kiel gegen die Firmen HDW und IKL, da aufgrund der UNO-Resolution vom 22. November 1989 nunmehr die Voraussetzungen des § 34 AWG vorlägen.

Am 29. November 1989 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht Kiel in einem Schreiben an den Präsidenten der OFD Kiel mit, aufgrund der in der 44. Sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen gestellten Resolutionsanträge vom 9. und 21. November 1989 habe er die Verfolgung der den Verfahren der OFD Kiel gegen Verantwortliche von HDW und IKL zugrunde liegende Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 40, 42 OWiG übernommen und bitte, ihm die Urschriften der Bußgeldvorgänge zu überlassen.

In einem 42 Seiten umfassenden Vermerk vom 6. Dezember 1989, in dem der Sachverhalt des Vertragsschlusses und der Lieferung von Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau nach Südafrika einer umfassenden rechtlichen Würdigung unterzogen wird, wird im einzelnen dargelegt, daß nunmehr wegen der UNO-Resolution vom 22. November 1989 der Tatbestand des § 34 AWG als zwingend erfüllt angesehen werden müsse (Anlage 45). Nachdem dargelegt wird, daß es sich bei der Lieferung von Unterlagen aufgrund des Vertrages von HDW und IKL vom 15. Juni 1984 um genehmigungspflichtige Gegenstände gemäß § 5 Abs. 1 AWV handelt und eine Genehmigung seitens der Bundesregierung nicht erteilt wurde, daß sogar die Teillieferungen der Firmen von § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV erfaßt würden, setzt sich der Vermerk auch mit den bisherigen Vermerken der OFD Kiel, die letztlich zur Einstellung des Bußgeldverfahrens führten, auseinander. Die OFD Kiel habe nicht bedacht, daß § 5 AWV auch Teillieferungen genehmigungspflichtig mache und Umgehungsfälle von § 45 Abs. 3 AWV erfaßt würden, mit denen die Genehmigungspflicht bei Lieferung von Unterlagen unterlaufen würde. Auch wird darauf hingewiesen, daß gerade § 45 AWV nur Lieferungen an die Republik Südafrika und Süd-West-Afrika erfasse, während § 5 AWV die Genehmigungspflicht von Lieferungen an das Ausland insgesamt statuiert. Der Vermerk setzt sich auch mit dem Technologietransfer auseinander, der wegen der Entwicklungsmöglichkeiten der Computer-Technologie ebenso gefährlich sei, wie die Weitergabe von stofflichen Unterlagen. Deswegen sei in § 7 in Verbindung mit § 45 AWV ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt statuiert worden, was auch die Weitergabe von Teilkenntnissen erfasse, weil gerade das Beispiel des Blaupausen-Exports nach Südafrika besonders eindrucksvoll zeige, wann der Übergang von einer „Teillieferung" zu einer „vollständigen" bzw. „wesentlichen" Lieferung stattgefunden habe. Daher sei in derartigen Fällen eine „außerordentlich sorgfältige" Prüfung erforderlich. Bei allen Rüstungsexporten sei es zuzumuten, eine Genehmigungsentscheidung der zuständigen Behörden abzuwarten und gegebenenfalls hiergegen den Rechtsweg zu beschreiten.

Der Vermerk setzt sich auch eingehend mit der Frage auseinander, ob infolge der Blaupausen-Lieferung nach Südafrika der Straftatbestand des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG erfüllt sei. In dem Vermerk werden die erheblichen Störungen der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland wie folgt qualifiziert:

> „Erheblich ist danach eine Störung, wenn sie sich über die belanglosen alltäglichen Wechselfälle hinaushebt, und zwar durch besonders einschneidende, nachhaltige, also zeitlich lang andauernde oder sachlich weitreichende Auswirkungen, wobei nach Ansicht der Literatur allein das ‚beträchtliche Aufsehen' die Störung nicht zu einer erheblichen macht. Es muß sich um eine Störung handeln, die deutlich ins Gewicht fällt und den Rahmen der täglichen Außenpolitik sprengt, in denen die gesamte außenpolitische Situation der Bundesrepublik (z. B. gegenüber den Partnerländern der NATO) wesentlich verschlechtert wird. Entscheidend ist dabei immer nur das eigene Interesse der Bundesrepublik und nicht das Interesse anderer Staaten an der Verhütung einer solchen Störung. Der Verstoß allein gegen die UNO-Resolution 418 begründet den Erfolg im Sinne von § 34 Abs. 1 AWG nicht."

Im Vermerk wird sodann eine Vielzahl von ablehnenden und kritischen Stellungnahmen im Ausland aufgeführt, die nach der ersten Veröffentlichung von Einzelheiten zum U-Boot-Blaupausen-Skandal abgegeben wurden. Auch im bilateralen Bereich sei es zu Reaktionen gekommen, wobei in Presseartikeln auch Kritik an Bundeskanzler Kohl geäußert worden sei. Während sich Regierungsstellen in Australien, Indien und die Botschaften Nigerias und Kenias mit Informationswünschen an die Bundesregierung bzw. die Botschaften gewandt hätten, sei von seiten Sambias zum Ausdruck gebracht worden, daß die Verwaltung des Bundeskanzlers in irgendeiner Weise an der Lieferung der Unterlagen beteiligt gewesen sei. Darüber hinaus wird ein Schreiben an 42 Mitglieder des US-Repräsentanten-Hauses vom 2. April 1987 angeführt, in dem vorgebracht wird, daß die Firmen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise handelten, die mit dem Rüstungsembargo völlig unvereinbar sei.

Unter Bezugnahme auf den Verlauf der Verhandlungen zur UNO-Resolution vom 22. November 1989 wird folgendes festgestellt:

„Nachdem es der deutschen UN-Delegation anscheinend gelang, diesen Antrag in seiner ursprünglichen Fassung abzuwenden, wurde auf Antrag von 25 Staaten am 21. November 1989 eine ernsthafte Mißbilligung gegenüber zwei deutschen Unternehmen (HDW/IKL) ausgesprochen und die Bundesrepublik Deutschland zugleich aufgefordert, ihren Verpflichtungen zur Verfolgung dieser Firmen nachzukommen. Die Annahme dieses Antrags erfolgte mit 106 gegen 17 Stimmen bei 26 Enthaltungen. Zuvor war der deutschen Delegation nicht gelungen, die die Bundesrepublik Deutschland betreffende Passage aus der Entschließung entfernen zu lassen. Hierbei erlitt sie eine Abstimmungsniederlage mit 45 gegen 53 Stimmen bei 38 Enthaltungen.

Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme vom 26. September 1989 handelt es sich jetzt nicht mehr nur um kritische Fragen, die im Bereich der Vereinten Nationen gestellt werden. Die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung müssen als gescheitert angesehen werden, im Bereich der Vereinten Nationen darlegen zu können, daß sie für das Verhalten der deutschen Firmen keine Verantwortung trage und das sogenannte Blaupausen-Geschäft weder genehmigt noch geduldet habe. Selbst wenn es der deutschen Delegation — noch — gelungen war, eine direkte Verurteilung der Bundesrepublik abzuwenden, zeigen die dazu erforderlichen Bemühungen und insbesondere auch die vorgenannte Abstimmungsniederlage, daß es derzeit nicht mehr uneingeschränkt gelingt, die eigenen Belange überzeugend durchzusetzen. Diese Umstände müssen auch deshalb um so mehr Beachtung finden, weil seit der damaligen Veröffentlichung zwischenzeitlich drei Jahre vergangen sind und es statt einer zu erwartenden Beruhigung zu einer Verschärfung der öffentlichen Erörterung in internationalen Gremien gekommen ist."

Der Vermerk setzt sich sodann mit der bisherigen Auffassung des AA zur Frage der Störung der auswärtigen Beziehungen auseinander, die vor dem Hintergrund der UNO-Resolution vom 22. November 1989 als überholt angesehen wird. Er schließt mit der Feststellung, daß nunmehr gegen die Lieferfirmen HDW und IKL Ermittlungsverfahren auch unter dem Gesichtspunkt eines Vergehens gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWV betrieben werden müßten. Der Vermerk schließt mit der Feststellung, daß in der Vergangenheit von Regierungsstellen „die Erfolgsschwelle" bei Embargo-Verstößen betreffend Südafrika — ob zu Recht oder Unrecht — vergleichsweise niedrig angesetzt worden sei. Hierzu wird eine Stellungnahme des BMWi vom 1. Juni 1979 im Zusammenhang mit der Lieferung einer Munitionsherstellungs-Anlage als Vergleich zur früheren Rechtspraxis wie folgt zitiert:

„Schon der Vorwurf durch Gremien der Vereinten Nationen oder andere Staaten, aus der Bundesrepublik würden entgegen dem UN-Waffenembargo Rüstungsgüter nach Südafrika exportiert, beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit der Erklärung der Bundesregierung, sie halte das Embargo strikt ein, und setzt ihr internationales Ansehen herab. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, daß die Ausfuhr ungenehmigt und folglich ohne Wissen und Wollen der Bundesregierung erfolgt ist. In der internationalen Diskussion, an der viele Staaten beteiligt sind, denen eine freie Wirtschaftsordnung fremd ist, ist immer wieder festzustellen, daß Handlungen einzelner Staatsangehöriger oder Industrieunternehmen — insbesondere dann, wenn es sich um renommierte, international bekannte Firmen handelt — den Regierungen zugerechnet werden. Sich gegen solche — wenn nach unserer Rechtsordnung unberechtigte — Angriffe zur Wehr setzen zu müssen, bedeutet eine erhebliche Belastung für die UN- und Afrikapolitik der Bundesregierung.

Schutzgut des § 34 AWG ist nach hiesiger Auffassung die außenpolitische Handlungsfreiheit der Bundesregierung. Diese wird bereits dadurch beeinträchtigt, daß die Bundesregierung selbst Kenntnis von der Durchbrechung des Waffenembargos durch eine deutsche Firma erhält. Sie kann damit nicht wie bisher kategorisch erklären, von der Bundesrepublik würden keine Rüstungsgüter nach Südafrika geliefert, weil sie Gefahr läuft, widerlegt zu werden."

Ein weiterer Vermerk der Staatsanwaltschaft Kiel befaßt sich mit der Frage der Verfolgungsverjährung derjenigen Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände, die im Zusammenhang mit den Blaupausen-Lieferungen durch IKL und HDW nach Südafrika verletzt sein könnten. Dieser Vermerk schließt mit der Feststellung, daß mögliche Ordnungswidrigkeiten der Firmen am 19. Dezember 1989 eintreten könnten, eine Verjährung hinsichtlich möglicher Straftatbestände (§ 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB, § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG) jedoch erst frühestens ab dem 29. April 1990 zu besorgen sei. Insbesondere wegen der Verjährung möglicher Ordnungswidrigkeiten nahm die Staatsanwaltschaft Kiel noch am 7. Dezember 1989 Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Firmenvertretern von HDW und IKL vor.

b) Die Bewertung durch das Auswärtige Amt

Das AA verblieb auch in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 1989, die von der Staatsanwaltschaft Kiel mit Schreiben vom 24. November 1989 erbeten worden war, bei der Auffassung, daß auch nach der Verabschiedung der UNO-Resolution vom 22. November 1989 (A/44/34/Rev. 1) eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben sei. Hierzu äußerte sich Außenminister Genscher in seiner Vernehmung vom 31. Mai 1990 wie folgt (Prot. 53/103 f.):

„Das Auswärtige Amt ist im Rahmen des Verfahrens gegen die Vertreter der Firmen HDW und IKL wiederholt, zuletzt am 16. 12. 86, vom Bundesminister der Finanzen, später von der Staatsanwaltschaft Kiel, gebeten worden, zum Tatbestand des § 34 Abs. 1 Ziff. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes Stellung zu nehmen. Ich möchte hier klarstellen, daß es der Staatsanwaltschaft und dem Gericht freisteht, die Frage einer erheblichen Störung — das ist ja das Kriterium, das das Gesetz vorsieht - der Auswärtigen Beziehungen anders zu beurteilen, als das gutachterlich gehörte Auswärtige Amt. Die Stellung-

nahmen des Auswärtigen Amtes haben also, anders als etwa im Falle des § 353 StGB, da wo es um die Frage des Geheimnisverrats geht, die Stellungnahmen des Auswärtigen Amts haben nicht den Charakter einer Strafverfolgungsermächtigung oder einer Strafverfolgungsverweigerung. Eine solche ist für ein Verfahren nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes nicht erforderlich. Es ist Sache der Staatsanwaltschaft in Kiel als zuständiger Staatsanwaltschaft und des zuständigen Gerichts, zu entscheiden, wie das Verfahren zu führen ist.

Das sieht offenbar auch die Staatsanwaltschaft so und auch das Gericht, denn das ergibt sich aus der Erwirkung der Durchsuchungsbeschlüsse, die ergangen sind, das waren doch zahlreiche Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 34 AWG, und dies trotz der vorliegenden Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes. Sollte es zu einer Hauptverhandlung kommen in der Sache, wird das Gericht wiederum frei sein in der Würdigung der Stellungnahmen, die das Auswärtige Amt abgibt, falls das Auswärtige Amt dazu noch einmal gehört wird."

c) Der Fortgang der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Kiel

Ende April 1990 wurden von der Staatsanwaltschaft Kiel die Ermittlungen auch auf das mögliche Vorliegen von Vergehen nach § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB ausgedehnt. Die erforderliche Strafverfolgungsermächtigung erteilte der Bundesminister für Wirtschaft am 25. April 1990. Er begründete diese Entscheidung damit, daß aufgrund neuer Unterlagen nunmehr nicht nur Verdachtsmomente für eine formelle Verletzung eines Geheimschutzabkommens, sondern auch für einen materiellen Geheimnisverrat vorlägen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens wurden sodann bei den beiden Unternehmen sowie bei Verantwortlichen und Mitarbeitern dieser Unternehmen zahlreiche Durchsuchungen vorgenommen und umfangreiches Aktenmaterial beschlagnahmt. Gegen diese Maßnahmen legten die Betroffenen Beschwerde beim Landgericht Kiel ein. Umfang und Inhalt des beschlagnahmten Aktenmaterials hat der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kiel, Lothar von Raab-Straube, in einer informatorischen Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß am 28. März 1990 (Prot. 47/13) wie folgt beschrieben:

„Wir haben sehr weitgehende und sehr umfangreiche Durchsuchungen gemacht, nachdem wir die (Durchsuchungs-)Beschlüsse am 18. 12. erhalten haben. Wir haben mit einem großen Aufgebot, unter anderem mit 10 Staatsanwälten und 20 Kriminalbeamten, erstmals am 4. Januar 1990 durchsucht. Wir haben, wie es in Wirtschaftsverfahren üblich ist, nicht nur Firmen durchsucht, sondern wir haben natürlich auch . . . Privatadressen durchsucht. Wir haben dann, nachdem wir Funde gemacht hatten, die uns nach unserer Meinung doch einigen Aufschluß gaben, und zwar — ich kann das eigentlich nur stichwortartig sagen — Aufschluß über die Fortführung des Geschäfts, gesagt, jetzt müssen wir weiter nachfassen. Wir haben neue Durchsuchungsanträge gestellt und Beschlüsse am 24. Januar 1990 erhalten. Wir haben am 6. Februar die zweite Durchsuchungsaktion wiederum bei Firmen, aber auch wiederum in Privatwohnungen gemacht. Wir sind ebenfalls wieder fündig geworden. . . . Dann fand die dritte Durchsuchung am 6. März statt. Ich kann aber nicht sagen, daß es die allerletzte war, denn in dieser Woche ist vorgestern schon wieder eine Durchsuchung gewesen."

Auf die Frage des Abg. Gansel, ob die Staatsanwaltschaft Kiel Ermittlungsvorgänge an andere Staatsanwaltschaften abgegeben habe, zählte Leitender Oberstaatsanwalt von Raab-Straube folgende Angaben auf:

- an die Staatsanwaltschaft Bonn gegen Siegfried Zoglmann wegen Steuerhinterziehung,
- an die Staatsanwaltschaft Bonn gegen MD Teltschik wegen Verwahrungsbruchs und aufgrund neuer Erkenntnisse wegen falscher uneidlicher Aussage,
- an die Staatsanwaltschaft Lübeck wegen Steuerhinterziehung durch unbekannte Dritte im Zusammenhang mit Provisionszahlungen der Firma IKL an K. F. Albrecht (Prot. 47/29-30).

d) Entscheidung der III. Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel vom 4. Juli 1990

Gegen die Durchsuchungen und Beschlagnahmen der Staatsanwaltschaft Kiel legten die Betroffenen Beschwerde beim Landgericht Kiel ein. Dieses verwarf mit Beschluß vom 4. Juli 1990 die entsprechenden Anträge zwar weitgehend, verneinte gleichzeitig aber entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht von Straftaten der Firmenverantwortlichen. Nach Ansicht des Gerichtes liegen weder die Voraussetzungen des Tatbestands des § 34 Abs. 1 Nr. 1 AWG noch des § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB vor. Auch den Anfangsverdacht bezüglich der von der Staatsanwaltschaft weiter erhobenen Vorwürfe der Untreue und Steuerhinterziehung verneinte das Gericht. Das Gericht bejahte lediglich den Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen das AWG in Form einer Ordnungswidrigkeit. Die beiden Unternehmen hätten nämlich bis Anfang 1987 an die Republik Südafrika ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung Unterlagen für den Bau von U-Booten geliefert und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über deren Fertigung weitergeleitet. Unter diesem Gesichtspunkt seien die Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen gerechtfertigt.

Das Gericht geht in dem Beschluß, gegen den kein Rechtsmittel gegeben ist, davon aus, daß die Sache von der Staatsanwaltschaft wieder an die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständige OFD Kiel abgegeben wird.

Der Untersuchungsausschuß mußte diese Feststellungen einer Presseerklärung des Landgerichts Kiel vom 5. Juli 1990 entnehmen. Das Gericht stufte sowohl Rubrum, Tenor als auch die Gründe seines Beschlusses GEHEIM ein. Die Bitte des Ausschusses, ihm über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages den Text des Beschlusses zur Verfügung zu stellen, lehnte

das Gericht ab. Zur Begründung führte es in seinem Schreiben vom 10. Juli 1990 an, daß „die in der Vergangenheit erfolgten wiederholten — aktenkundigen — Verletzungen der Geheimhaltungspflicht" eine Übersendung des Beschlusses nur zuließen, wenn dargelegt und der Nachweis erbracht werde, daß die Einhaltung des Geheimschutzes in Zukunft gewährleistet sei.

Die III. Große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel hat mit ihrer Weigerung, dem Untersuchungsausschuß seinen Beschluß zur Kenntnis zu bringen, ein Novum in der Geschichte des Zusammenwirkens der Gerichte und der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse gesetzt. Immerhin mußte der 1. UA-11. WP durch eine Presseerklärung des Kieler Landgerichts weitere Fakten zu seinem Untersuchungsgegenstand erfahren, wie z. B. das Faktum, daß die „Verantwortlichen der Firmen HDW und IKL ... jedenfalls bis Anfang 1987 an die Republik Südafrika ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung Unterlagen für den Bau von U-Booten geliefert ... haben".

Offensichtlich hat die Staatsanwaltschaft Kiel auch dem Gericht Beweismaterial vorlegen können, aus dem sich ergab, daß die Firmenbehauptungen falsch waren, an Südafrika wären lediglich bis zum Juni 1985 Unterlagen gegangen. Dies läßt auch den Schluß zu, daß das vorgelegte Beweismaterial die Behauptung der Bundesregierung, die vor der UNO im Dezember 1988 abgegeben wurde, widerlegt hat, sie habe das Geschäft im Juni 1985 sofort gestoppt und dadurch entscheidende Teile des Geschäfts verhindert.

Der Presseerklärung des Landgerichts Kiel war auch zu entnehmen, daß die Kammer der Auffassung der Bundesregierung gefolgt ist, die Zuständigkeit der Kieler Staatsanwaltschaft sei nicht gegeben, weil eine „erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik" nicht vorliegt. Ob das Landgericht Kiel diese Auffassung auf der Basis der vorliegenden Tatsachen vertreten konnte, ist eine Rechtsfrage, bei der auch zu berücksichtigen war, daß die Bundesregierung bei ihrer Verneinung der erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen davon ausging, das U-Boot-Geschäft sei bereits im Juni 1985 beendet worden. Allerdings wird die Bundesregierung nunmehr vor der Weltöffentlichkeit nachzuweisen haben, auf welche Weise sie die Einhaltung des UNO-Embargos im innerstaatlichen Bereich und gegenüber bundeseigenen Unternehmen durchzusetzen gedenkt und die Strafverfolgung gewährleistet. Sie wird der UNO und der Weltöffentlichkeit auch die Rechtsauffassung deutscher Gerichte erklären müssen.

Der Untersuchungsausschuß muß nun aufgrund der Presseerklärung des Landgerichts Kiel davon ausgehen, daß HDW und IKL erheblich mehr und erheblich länger an Südafrika geliefert haben, als sie selbst und die Bundesregierung bislang im Untersuchungsausschuß zuzugeben bereit waren. Dadurch ist auch ein erheblicher Teil der Verharmlosungs-Strategie der Bundesregierung und der sie stützenden Fraktionen im U-Boot-Untersuchungsausschuß zusammengebrochen. Die Presseerklärung belegt zudem, daß sie das AWG rechtsfehlerhaft anwendete. Denn während die OFD Kiel aufgrund ihrer Ermittlungen zu der Erkenntnis gelangte, daß die Lieferungen nach Südafrika im Juni 1985 gestoppt worden sind, stellte das Landgericht Kiel nunmehr fest, daß Lieferungen noch bis Anfang 1987 erfolgten.

Die in der Presseerklärung des Landgerichts Kiel enthaltene Begründung der Kammer für die Verneinung eines Anfangsverdachts wegen des Bruchs des deutsch-indischen Geheimschutzabkommens ist ebenfalls rechtlich kaum nachzuvollziehen. HDW und IKL lieferten Konstruktionsunterlagen des U-Boot-Typs an Südafrika, deren Leistungs- und Testdaten durch ein deutsch-indisches Geheimschutzabkommen geschützt sind. Obwohl die Kammer feststellte, daß Konstruktionspläne der Indien-U-Boote nach Südafrika geliefert wurden und die erforderliche Genehmigung hierfür nicht erteilt würde, lehnte sie den Verdacht eines Verstoßes gegen § 353 b StGB durch die Verantwortlichen von HDW und IKL ab. Diese Rechtsauffassung der Kammer steht im Gegensatz zu einem Urteil des schleswig-holsteinischen Oberlandesgerichts, mit dem ein Peruaner zu einer Freiheitsstrafe von 3½ Jahren verurteilt wurde, weil er Pläne von U-Booten, die Anfang der 70er Jahre an Peru geliefert wurden, an einen östlichen Geheimdienst verkaufte. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts in diesem Strafverfahren waren dadurch Rückschlüsse auf die U-Boote der Bundesmarine möglich. Warum nunmehr bei den nach Südafrika verkauften U-Boot-Konstruktionsplänen weder Rückschlüsse auf die Indien-U-Boote noch auf die Boote der Bundesregierung und ihre Modernisierungsprogramme möglich sein sollen, legte die Kammer nicht offen. Es muß deshalb festgestellt werden, daß sich die III. Große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel mit ihrer GEHEIM eingestuften Entscheidung vom 5. Juli 1990 der öffentlichen Kritik an ihrer Rechtsfindung weitgehend entzog. Diese Feststellung wiegt um so schwerer, als gegen Art, Inhalt und Umstände dieser Entscheidung ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

e) Abgabe des Verfahrens an die Oberfinanzdirektion Kiel

Die Staatsanwaltschaft Kiel stellte mit Verfügung vom 17. September 1990 die Ermittlungsverfahren gegenüber allen Beschuldigten im Hinblick auf die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Kiel vom 4. Juli 1990 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein und gab die Vorgänge an die OFD Kiel zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 AWG ab. In einer Presseerklärung vom 24. August 1990 begründete sie diese Entscheidung wie folgt:

> „Nach abschließender Prüfung des Beschlusses des Landgerichts Kiel vom 4. Juli 1990 und nochmaliger Auswertung aller bisher vorliegender Ermittlungsergebnisse sieht die Staatsanwaltschaft keine Möglichkeit, die Ermittlungen fortzusetzen und einen für die Anklage hinreichenden Tatverdacht wegen einer strafbaren Handlung gegen die Beschuldigten zu begründen.
>
> Wie bereits früher mitgeteilt, hatte das Landgericht in seiner Beschwerdeentscheidung das Vorliegen schon eines Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung aus Rechtsgründen verneint. ... Diese

Entscheidung ist unanfechtbar. Die Staatsanwaltschaft wäre zwar formell an die Auffassung der Strafkammer nicht gebunden, könnte also, gestützt auf ihre abweichende Auffassung, wonach der Verdacht eines Vergehens im Sinne von § 34 Abs. 1 Ziff. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht, die noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen fortführen. Bei jeder künftigen Ermittlungshandlung würde der Staatsanwaltschaft jedoch der Beschluß der Strafkammer entgegen gehalten werden; insbesondere richterliche Beschlüsse, z. B. Durchführung von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, würden nicht mehr ergehen oder von der Beschwerdekammer aufgehoben werden. Weitere noch erforderliche Beweise wären daher nicht mehr zu erlangen, ein für eine Anklage hinreichender Tatverdacht einer strafbaren Handlung nicht mehr zu begründen. Somit erscheint eine Fortsetzung der Ermittlungen praktisch nicht mehr möglich und rechtlich nicht mehr zulässig. Eine etwaige Anklage ginge ins Leere, weil über ihre Zulassung dasselbe Gericht zu entscheiden hätte, daß den mehrfach erwähnten Beschluß erlassen und darin zu erkennen gegeben hat, daß es aus Rechtsgründen eine strafbare Handlung nicht für gegeben erachtet.

Unter diesen Umständen blieb nach der Strafprozeßordnung (§ 170 Abs. 2 StPO) nur die Möglichkeit, das Verfahren einzustellen und die Vorgänge entsprechend den insoweit geltenden Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes an die Oberfinanzdirektion Kiel zur weiteren Ahndung im Bußgeldverfahren abzugeben."

Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Kiel wurden zwischenzeitlich der OFD Kiel zugeleitet, die, wie sie am 31. August 1990 ebenfalls gegenüber der Presse erklärt hat, ihre Überprüfungen aufgenommen hat. Allerdings sieht die OFD Kiel die Auffassung des Landgerichts Kiel und der Staatsanwaltschaft Kiel noch nicht als bestätigt an, daß das vorgelegte Aktenmaterial ausreichend sei, um den Tatvorwurf der Ordnungswidrigkeit zu erheben. Die OFD Kiel erklärte hierzu wörtlich:

„Die OFD Kiel wird deshalb in Vorermittlungen die genannte Landgerichtsentscheidung sorgfältig zu prüfen haben und sich anhand des Aktenmaterials Klarheit verschaffen müssen, ob dieser erwähnte Anfangsverdacht tatsächlich besteht und gegen wen er sich richtet, da sie über die Einleitung von Ermittlungsverfahren entscheidet. Dies wird wegen des Umfangs der Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft Kiel nicht innerhalb von wenigen Tagen möglich sein. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die Rechtsmaterie der einschlägigen Außenwirtschaftsbestimmungen bekanntermaßen kompliziert und zweifelhaft ist, wodurch sich durch die in anderem Zusammenhang ergangene Entscheidung des Landgerichts Kiel wenig geändert haben dürfte."

2.3 Verfahren bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe

Die Bundesstaatsanwaltschaft in Karlsruhe hat kein Verfahren eingeleitet.

IV. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren

Der Ausschuß faßte verschiedene Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren, u. a. zur Geheimhaltung. Die Einzelheiten dieser Beschlüsse können dem Mehrheitsbericht entnommen werden.

2. Durchführung der Untersuchung

Der Ausschuß hat 61mal getagt und dabei 37 Zeugen vernommen. Eine Großzahl der Beweisbeschlüsse über Zeugenvernehmungen wurde nicht ausgeführt (vgl. im einzelnen die Aufstellungen in Anlage 12) Viele notwendige Akten hat der Ausschuß nicht erhalten, vor allem die 500 Aktenordner umfassenden Vorgänge der OFD Kiel (vgl. auch Kapitel IV, Offengebliebene Fragen).

3. Zwischenbericht

Der Zwischenbericht des 1. UA–11. WP wurde in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. März 1990 beraten und beschlossen. (Plenarprotokoll 11/200, S. 15491)

Mehrere Abgeordnete der Koalition gaben dabei Erklärungen zu den abweichenden Zwischenberichten der Oppositionsfraktionen ab. Lediglich der Abg. Richter bezog sich hierbei auf den abweichenden Zwischenbericht der Fraktion DIE GRÜNEN. Seine Kritik bezog sich lediglich auf einige Detailpunkte. Die grundsätzlichen Feststellungen des Zwischenberichts der Fraktion DIE GRÜNEN konnten damit auch von den Koalitionsfraktionen nicht entkräftet werden.

Es fällt auch auf, daß die Stellungnahme der Firma IKL zum Zwischenbericht der Fraktion DIE GRÜNEN ebenfalls nur vier Detailpunkte herausgreift. Mit Schreiben vom 25. September 1990 an den 1. UA – 11. WP teilte das IKL hierzu folgendes mit:

„Seite 146 1. Kolonne 3. Absatz

In dem abweichenden Bericht der GRÜNEN wird der Name Venter, der — soweit wir wissen — ebenfalls nur aus eingestuften Unterlagen zu ersehen ist, genannt. Das gleiche gilt für Seite 152 1. Kolonne, wo der Name 2mal genannt wird. In diesem Zusammenhang ist sowohl auf diese Stelle als auch auf die Nennung der Kuriere durch die SPD auf die Gefährdung der Personen durch terroristische Maßnahmen hinzuweisen. Diese Personen haben z. T. deutsche Angehörige und sind durch die Veröffentlichung in der jedermann zugänglichen Drucksache erheblich gefährdet. Schon aus diesem Grunde war die Geheimhaltung der Namen zwingend notwendig.

Seite 162 2. Kolonne 4. Kopfstrich

Hier wird von den GRÜNEN unter Berufung auf das Fernsehmagazin „Monitor" darauf hingewiesen, daß der Bau des ersten Ubootes mit bundesdeutscher Hilfe bereits weit vorangeschritten ist. Hierzu ist in bezug auf Seite 65 bereits Stellung genommen worden. Zu erwähnen ist noch, daß die Aufnahmen von einem im Bau befindlichen Boot im „Monitor" nachweislich manipuliert worden sind; dies dort gezeigte Boot ist ein Bau in der Werft in Kiel für einen anderen Kunden.

Seite 172 2. Kolonne 1. Absatz

Die Behauptung, daß der Uboottyp, der von der Türkei in Auftrag gegeben worden ist, der gleiche sei wie der von Südafrika gewünschte, ist nachweislich falsch. Dementsprechend auch die Behauptung, daß die Ausstattung des Türkei-Ubootes mit dem vom IKL/HDW konzipierten Südafrika-Uboot weitgehend identisch sei.

Seite 173 2. Kolonne 2. Absatz

Die Behauptung, daß beim IKL 15 israelische Techniker ausgebildet worden sind, deren Einsatzort Südafrika sein soll, ist nachweislich falsch."

Hierzu ist im einzelnen anzumerken:

1. **Namensnennung Venter** auf Seite 146: Auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion wurde der genannte Vermerk im 4. UA 10. WP unter voller Namensnennung von Herrn Venter entsperrt; auf S. 152: In Dutzenden von Zeitungsartikeln steht zu lesen, daß diese Notiz von Herrn Venter stammt.

2. **Bericht MONITOR:** Es ist bezeichnend, daß die Firma IKL nicht dementiert, daß der U-Boot-Bau in Südafrika „unter Leitung Rademanns steht". Dies war von MONITOR nachgewiesen worden und von den GRÜNEN an dieser Stelle zitiert worden.

3. **Türkei-U-Boote:** Es fällt auf, daß IKL den folgenden Satz nicht dementiert hat: „Da bei Exporten an das NATO-Land Türkei keine Beschränkungen des Außenwirtschaftsgesetzes vorgesehen sind, ist es durchaus denkbar, daß der Export von U-Boot-Teilen über den Umweg Türkei nach Südafrika — tatsächlich wie ursprünglich geplant — abgewickelt wird."

4. **Israelische Techniker:** Was bedeutet „nachweislich falsch"?
   Der Sinn des rechtlichen Gehörs der Firmen bestand nach dem Willen der Ausschuß-Mehrheit ja darin, zu verhindern, daß in die Rechtssphäre der betroffenen juristischen und natürlichen Personen eingegriffen wird. Nach dem Vorliegen der IKL-Stellungnahme kann also nunmehr davon ausgegangen werden, daß alle anderen im Bericht aufgeführten Passagen, die IKL betreffen, von der Firma nicht beanstandet werden.

4. Änderung des Untersuchungsauftrages

Nach einem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990 sahen sich die Mehrheitsfraktionen im 1. Untersuchungsausschuß endlich genötigt, einer Änderung des Untersuchungsauftrages zuzustimmen, die sie anderthalb Jahre lang abgelehnt hatten, um so die Aufklärungsarbeit des Ausschusses zu blockieren.

In der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15. Februar 1990 wurde der geänderte Untersuchungsauftrag einstimmig beschlossen.

5. Durchführung der Untersuchung nach Änderung des Untersuchungsauftrages

Bemühungen des Ausschusses, über ein Beschlagnahmeverfahren beim Amtsgericht Bonn die Akten der Firmen IKL und HDW zu erlangen, waren letztlich nicht erfolgreich, weil sich das Gericht weigerte, dem Untersuchungsausschuß die von den Firmen herausgegebenen Akten auch tatsächlich auszuhändigen. Die Forderung des Amtsgerichts Bonn und des Landgerichts Bonn, der Untersuchungsausschuß müsse erst zwei Mitglieder der GRÜNEN auswechseln, die im Verdacht des Geheimnisverrats stünden, stellt eine unzulässige Einmischung in die Rechte parlamentarischer Untersuchungsausschüsse dar. Deswegen hat auch die Staatsanwaltschaft Bonn dem Untersuchungsausschuß am 14. September 1990 GEHEIME Akten zur Verfügung gestellt, obwohl die beiden vom Amtsgericht Bonn und dem Landgericht Bonn in vorverurteilender Weise beschuldigten Mitglieder noch immer dem Ausschuß angehörten (vgl. hierzu auch Kapitel F).

Auch ein Versuch, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Kiel zu erlangen, scheiterte, weil die Staatsanwaltschaft Kiel das Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen von HDW und IKL vorher eingestellt hatte. Die Staatsanwaltschaft betonte aber in einem Schreiben an den 1. UA – 11. WP vom 17. August 1990, daß sie dem Akteneinsichtsbegehren entsprochen hätte, wenn vorher ein geeigneter Kompromiß zur Gewährleistung der Geheimhaltung gefunden worden wäre.

Die mit Datum vom 14. September 1990 vom 1. Untersuchungsausschuß angeforderten neuen Akten der OFD Kiel wurden dem Ausschuß nicht mehr rechtzeitig zugestellt.

6. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Durchführung der Untersuchungen

Vorbemerkung:

Die folgende Darstellung hat staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zum Gegenstand, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag gemäß BT-Drucksachen 11/50 und 11/6463 gegen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Mitarbeiter von staatlichen Stellen des Bundes durchgeführt wurden. Diese Ermittlungsverfahren wurden teilweise durch Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuß ausgelöst; teil-

weise wurden sie deswegen eingeleitet, weil aufgrund von Handlungsweisen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand der Verdacht strafbarer Handlungen entstand. Ein Abriß von Inhalt und Ausgang dieser Ermittlungsverfahren, insbesondere aber von den in diesem Verfahren von den Staatsanwaltschaften vorgenommenen rechtlichen Würdigungen, ist Bestandteil der Darstellung des Verlaufs dieses Untersuchungsverfahrens.

6.1 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn gegen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 StGB

Am 29. Juni 1988 erstattete die Obfrau der Fraktion DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuß, die Abg. Frau Eid, Strafanzeige gegen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl wegen des Verdachts der vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage. Anlaß dieser Strafanzeige waren offenkundige Widersprüche zwischen den Aussagen, die Dr. Kohl als Zeuge vor dem 4. UA - 10. WP tätigte und Urkunden, die vom 1. UA - 11. WP als Beweismittel beigezogen worden waren. Die Widersprüche entstanden insbesondere zwischen dem Inhalt des Strauß-Briefes vom 31. Juli 1984 und den Aussagen des Bundeskanzlers zum Ablauf der Verhandlungen zum Blaupausen-Geschäft im Bundeskanzleramt. In seiner Zeugenvernehmung vom 16. Februar 1987

— verschwieg Bundeskanzler Dr. Kohl die Existenz des Strauß-Briefes vom 31. Juli 1984 und seines Inhalts;

— sagte aus, er habe von der Unterzeichnung des Vertrages zwischen den deutschen Firmen HDW und IKL sowie deren südafrikanischem Partner LSMT vom 15. Juni 1984 erst im Sommer 1985 erfahren;

— gestand später ein, er habe möglicherweise von seinem Berater MD Teltschik hiervon bereits im Oktober 1984 erfahren;

— bekundete, er habe mit dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, StS Prof. Dr. Schreckenberger, am 31. Juli 1984 nicht über den Strauß-Brief gesprochen, obwohl dieser Brief eben an diesem Tag als „an den Bundeskanzler persönlich" und „sofort auf den Tisch" im Bundeskanzleramt zugestellt wurde und StS Prof. Dr. Schrekkenberger am gleichen Tag sowohl HDW als auch IKL in dieser Sache anrief.

Am 28. Juli 1988 teilte die Staatsanwaltschaft Bonn der Anzeige-Erstatterin mit, gegen Bundeskanzler Dr. Kohl kämen strafprozessuale Maßnahmen nicht in Betracht, da seine Vernehmung noch nicht beendet worden sei. Sie führte hierzu aus:

„Bereits bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 10. Dezember 1986 ist davon ausgegangen worden, daß dieser in der verbleibenden kurzen Zeit bis zur Bundestagswahl am 25. Januar 1987 seinen Auftrag nicht werde erfüllen können. Es sollte lediglich eine „Beweissicherung" vorgenommen und die Untersuchung in der nächsten Legislaturperiode fortgesetzt werden. Dementsprechend wird in der Begründung des Antrages auf Einsetzung des neuen Untersuchungsausschusses vom 11. März 1987 — Drucksache 11/50 — ausdrücklich festgestellt, daß insbesondere die Vernehmungen des Bundeskanzlers und der Bundesminister vor dem 4. Untersuchungsausschuß des 10. Deutschen Bundestages „vorzeitig abgebrochen" worden sind. Der zur Fortführung der Beweiserhebung vom 11. Deutschen Bundestag eingesetzte Untersuchungsausschuß ist auch mit einem Auftrag versehen, der wörtlich dem des vorangegangenen entspricht."

Auf eine hiergegen gerichtete Beschwerde der Abg. Frau Eid (DIE GRÜNEN) antwortete der Generalstaatsanwalt in Köln mit Schreiben vom 16. Dezember 1988:

„Zu Recht hat die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, daß der Bundeskanzler am 16. Februar 1987 nicht erschöpfend gehört worden ist. ... Darüber hinaus scheint bedeutsam, daß der Bundeskanzler dem Ausschuß am 16. Februar 1987, dem letzten Tag der Ausschußtätigkeit, nur für eine begrenzte Zeit zur Verfügung stand. ... Demzufolge wurde, worauf die Staatsanwaltschaft zutreffend hingewiesen hat, mit dem Antrag vom 11. März 1987 auf Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses mit demselben Untersuchungsauftrag festgestellt, die Vernehmungen des Bundeskanzlers und der Bundesminister seien ‚vorzeitig abgebrochen' worden."

In der 53. Sitzung des 1. UA - 11. WP wurde Bundeskanzler Dr. Kohl am 31. Mai 1990 erneut als Zeuge vernommen. In dieser Zeugenanhörung gab er die Existenz eines zweiten Strauß-Briefes vom 5. November 1984 preis, dessen Inhalt er jedoch unter Hinweis auf Einschränkungen der Staatsanwaltschaft Bonn nicht bekannt gab. Zwischenzeitlich wurde der Strauß-Brief vom 5. November 1984 dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt; seine ursprüngliche Einstufung als Verschlußsache GEHEIM wurde zurückgenommen, so daß der Inhalt dieses Briefes nunmehr offen vorliegt. Die Vernehmung von Bundeskanzler Kohl vom 31. Mai 1990 wurde durch Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 4. September 1990 formell abgeschlossen. Wegen erneut zutage getretener Widersprüche zwischen den Aussagen des Bundeskanzlers als Zeuge auch vor dem 1. UA - 11. WP in der 53. Sitzung am 31. Mai 1990 erstatteten die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuß, Abg. Frau Eid und Abg. Frau Beer, am 17. September 1990 bei der Staatsanwaltschaft Bonn eine weitere Strafanzeige wegen des Verdachts der vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage. Zur Begründung trugen sie vor, die in der Strafanzeige vom 29. Juni 1988 dargelegten Verdachtsmomente hätten sich aufgrund der erneuten Vernehmung von Dr. Kohl am 31. Mai 1990 erhärtet. Der Bundeskanzler habe

— zu den Telefonaten des früheren Chefs des Bundeskanzleramtes Prof. Dr. Schreckenberger am 31. Juli 1984 falsche Aussagen gemacht,

— zu seiner Kenntnis über die Inkraftsetzung des Vertrages vom 15. Juni 1984 falsch ausgesagt,

— zu seinen Kenntnissen über das Wirksamwerden dieses Vertrages eine falsche Aussage getätigt,

— zu seiner Kenntnis vom Beginn der Lieferungen falsch ausgesagt,

— zur Rolle der Bundesregierung bei der Genehmigung des Blaupausen-Geschäfts unrichtige Angaben gemacht.

Die Anzeigeerstatter belegten ihre Anschuldigungen insbesondere durch Beweismittel, die die Staatsanwaltschaft Bonn dem Untersuchungsausschuß am 14. September 1990 offen zur Verfügung stellte.

Zum Verfahrensausgang lagen bis zur Abgabe dieses Sachstandsberichtes keine Erkenntnisse vor.

6.2 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn gegen Ministerialdirektor Horst Teltschik

a) Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verwahrungsbruchs nach § 133 StGB

Die Staatsanwaltschaft Bonn leitete gegen MD Horst Teltschik aufgrund einer Strafanzeige aus der Bevölkerung im Juli 1988 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verwahrungsbruchs ein. Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens ist die Vernichtung von Dokumenten durch MD Teltschik, die diesem vom Bundeskanzler und von den Lieferfirmen im Zusammenhang mit dem U-Boot-Blaupausen-Geschäft übergeben wurden. MD Teltschik hat in seinen Vernehmungen angegeben, er habe diese Dokumente ungelesen dem Reißwolf übergeben.

In der 34. nichtöffentlichen Sitzung am 27. Oktober 1988 verlas der Vorsitzende auf Bitten des Obmanns der SPD-Fraktion ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Bonn, in dem diese bat, ihr das Protokoll der Vernehmung von MD Teltschik vom 21. September 1988 zur Verfügung zu stellen. Nachdem eine Befassung zunächst auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vertagt wurde, machte in der 36. nichtöffentlichen Sitzung am 8. Dezember 1988 der CDU/CSU-Obmann rechtliche Bedenken gegen eine Weitergabe des Protokolls geltend. Der Ausschuß verständigte sich daraufhin auf Vorschlag des Vorsitzenden, MD Teltschik, dem bereits ein Exemplar des Vernehmungsprotokolls übersandt worden war, um Zustimmung zur Überlassung des Protokolls an die Staatsanwaltschaft zu bitten. Bisher ist dem 1. UA – 11. WP nicht mitgeteilt worden, wie MD Teltschik auf diese Bitte reagiert hat.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Bonn bat mit Schreiben vom 14. März 1989 zu dem Ermittlungsverfahren 50 Js 380/88 den Vorsitzenden des 1. UA – 11. WP um Übersendung der Protokolle, ausweislich derer die geladenen Firmenvertreter ein Auskunftsverweigerungsrecht geltend gemacht haben. Die Staatsanwaltschaft teilte dabei mit, sie habe in dem Ermittlungsverfahren gegen MD Teltschik „die Herren Lutz Nohse, Klaus Ahlers und Siegfried Zoglmann zur zeugenschaftlichen Vernehmung geladen". Die Zeugen hätten jedoch über ihre Rechtsbeistände ein Aussageverweigerungsrecht geltend gemacht und dabei darauf hingewiesen, daß sowohl vom 4. UA – 10. WP wie auch vom 1. UA – 11. WP „den Zeugen in allen Fällen ein Aussageverweigerungsrecht zugebilligt worden sei".

Der Ausschuß-Vorsitzende hat mit Schreiben vom 17. März 1989 eine Überlassung der Protokolle mit dem Hinweis abgelehnt, er wolle mit dieser Frage erst den Ausschuß befassen.

In der 37. nichtöffentlichen Sitzung am 27. April 1989 wurde im Ausschuß übereinstimmend festgestellt, daß es Sache der Bundestagsverwaltung sei, Protokolle des 4. UA – 10. WP an die Staatsanwaltschaft herauszugeben. Ein Antrag der SPD-Fraktion, der Staatsanwaltschaft im Wege der Amtshilfe die Protokolle des laufenden 1. UA – 11. WP zur Verfügung zu stellen, wurde von der Mehrheit der Regierungsfraktionen abgelehnt. Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion begründete dies damit, daß aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen für eine Amtshilfe nicht hervorgingen und die Staatsanwaltschaft nicht dargetan habe, „daß sie die Protokolle benötige".

Der am 12. September 1990 als Zeuge vernommene ehemalige StS im Bundeskanzleramt Prof. Dr. Schrekkenberger sagte aus, er sei im Ermittlungsverfahren gegen MD Teltschik wegen des Verdachts des Verwahrungsbruchs als Zeuge gehört worden. In diesem Zusammenhang seien ihm auch Einzelpassagen aus dem Brief des früheren Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß vom 5. November 1984 vorgehalten worden. Auch der damalige Kanzleramtsminister Wolfgang Schäuble ist inzwischen von der Staatsanwaltschaft Kiel vernommen worden (Schreiben Schäuble an den 1. UA vom 1. Oktober 1990).

Der Abschluß dieses Ermittlungsverfahrens steht noch aus.

b) Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage

Mit Schreiben vom 6. April 1990 leitete die Staatsanwaltschaft Kiel der Staatsanwaltschaft Bonn Schriftstücke zu, die von dieser im dort anhängigen Ermittlungsverfahren, insbesondere auf Grund einer Durchsuchung der Wohnräume des früheren Vorstandsvorsitzenden von HDW, Ahlers, sichergestellt wurden. Es handelte sich dabei um den Brief des Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl vom 5. November 1984, sowie um zwei Vermerke des HDW-Vorstandsmitglieds Hansen-Wester vom 13. September 1984 und 8. Januar 1986. Diese Schriftstücke legten den Verdacht nahe, daß die Bekundungen des MD Teltschik in seinen Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß am 20. und 29. Januar 1987 sowie am 21. September 1988 nicht der Wahrheit entsprechen bzw. unvollständig sind.

Die Staatsanwaltschaft Bonn stellte indessen ihr Ermittlungsverfahren gegen MD Teltschik wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 StGB am 23. August 1990 ein, und begründete dies in ihrer Einstellungsverfügung wie folgt:

> „Das Ermittlungsverfahren ist einzustellen, weil gegen Ministerialdirektor Teltschik der hinreichende Verdacht eines Vergehens gegen § 153 StGB nicht begründet werden kann. Diese Strafvorschrift kann nur dann erfüllt sein, wenn falsche Angaben in einer beendeten Aussage eines Zeugen enthalten sind.

Daran fehlt es. Es kann dahinstehen, ob die Bekundungen von Ministerialdirektor Teltschik vor dem 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages sowie dem 4. Untersuchungsausschuß des 10. Bundestages in tatsächlicher Hinsicht falsch sind. Hinsichtlich der Vernehmung des Beschuldigten am 21. September 1988 vor dem 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages hat der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses mitgeteilt, daß die Vernehmung von Ministerialdirektor Teltschik durch den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode nicht abgeschlossen ist.... Aussagen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sind erst dann beendet, wenn der Ausschuß beschließt, den Zeugen nicht weiter zu vernehmen; eine Entlassung des Zeugen nur durch den Vorsitzenden stellt keinen Abschluß der Vernehmung dar."

6.3 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel gegen den Präsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel, Svend Olav Hansen, sowie gegen Regierungsdirektor Manfred Budrat wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB

Von der Anti-Apartheid-Bewegung Kiel wurde am 24. Mai 1989 gegen den Präsidenten der OFD Kiel, Svend Olav Hansen, sowie den in dieser Behörde tätigen Regierungsdirektor Manfred Budrat, Anzeige wegen des Verdachts eines Verbrechens der Rechtsbeugung erstattet. Der Anzeigevorwurf richtete sich gegen Handlungen und Unterlassungen dieser Amtsträger der OFD Kiel im Zusammenhang mit der Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen Verantwortliche der Firmen HDW und IKL wegen der Veräußerung von Konstruktionsplänen für den Bau von U-Booten an die Republik Südafrika. Die Staatsanwaltschaft Kiel nahm auf diese Anzeige hin Ermittlungshandlungen auf, stellte das Ermittlungsverfahren jedoch am 22. August 1990 ein, da der Tatbestand der Rechtsbeugung der mit der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache befaßten und im konkreten Zusammenhang beschuldigten Amtsträger nicht erfüllt sei. So seien weder Sachverhaltsverfälschungen oder unterlassene Aufklärungen des Sachverhalts, noch falsche Anwendungen von Rechtsnormen oder Ermessensmißbrauch bei allen Ermessensentscheidungen durch die beschuldigten Amtsträger der OFD Kiel erkennbar gewesen.

Aus dem Einstellungsschreiben der Staatsanwaltschaft Kiel vom 22. August 1990 gegenüber den Anzeigeerstattern ergibt sich eine Fülle von Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Bewertung der Tätigkeit von Bundesbehörden zur Aufklärung des illegalen Blaupausen-Geschäfts, die dort entsprechend dargestellt werden. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Kiel vom 22. August 1990 ist als Anlage 44 beigefügt.

B. Feststellungen des Ausschusses

I. Rechtslage

1. Völkerrechtliche Bestimmungen

Nach den Bestimmungen des Völkerrechts ist die Durchführung aller drei Varianten (vgl. II 1.1) des U-Boot-Geschäfts mit Südafrika (Kleine, Mittlere und Große Lösung), wie sie von den Firmen HDW und IKL mit den Vertretern der Bundesregierung diskutiert wurden, illegal. Der Sicherheitsrat der VN hat am 4. November 1977 die Resolution 418 verabschiedet und damit ein für alle Mitgliedstaaten der VN bindendes Rüstungsembargo gegen Südafrika beschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland war an der Ausarbeitung dieser Resolution als damaliges Mitglied des Sicherheitsrates maßgeblich beteiligt.

Der entsprechende Resolutions-Teil lautet:

„Der Sicherheitsrat, ...

2. beschließt,

   daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen haben, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, von Militärfahrzeugen und -ausrüstungen, von paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen für die vorgenannten Gegenstände, und daß sie gleichermaßen sowohl die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstungen und Materialien und die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung der vorgenannten Rüstungsgegenstände einzustellen haben;

3. fordert alle Staaten auf, angesichts der Ziele dieser Resolution alle in bezug auf die Herstellung und Wartung von Waffen, von Munition aller Art und von militärischen Ausrüstungen und Fahrzeugen mit Südafrika bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und Südafrika dafür gewährten Lizenzen im Hinblick auf deren Beendigung zu überprüfen; ..."

Resolutionen des Sicherheitsrates als dem eigentlichen Entscheidungsorgan der VN sind für die Mitgliedstaaten unmittelbar völkerrechtlich verbindlich.

2. Bundesdeutsche Rechtsbestimmungen

2.1 Grundgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnung

In Artikel 25 GG heißt es:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes."

Artikel 26 GG bestimmt darüber hinaus:

„Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Bundesregierung erzeugt damit die UN-Resolution 418 nach Artikel 25 GG nicht nur eine Bindungswirkung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt, sie erstreckt sich vielmehr unmittelbar auch auf die ihr zugehörigen natürlichen und juristischen Personen.

Artikel 26 GG ist für den in Frage stehenden Zusammenhang bedeutsam, weil der UN-Sicherheitsrat in dem Begründungs-Teil seiner Resolution 418 festgehalten hat,

- „daß die Stärkung des militärischen Potentials und die anhaltenden Angriffshandlungen Südafrikas gegen die Nachbarstaaten die Sicherheit dieser Staaten ernsthaft beeinträchtigen",
- „daß die Politiken und Handlungen der südafrikanischen Regierung Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in sich bergen".

Insbesondere die Bestimmungen des AWG und der AWV stehen nicht im Einklang mit der UN-Resolution 418 aus dem Jahre 1977, da sie die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Südafrika lediglich unter einen Genehmigungsvorbehalt stellen.

Das nach dem AWG mögliche generelle Verbot von Rüstungsexporten nach Südafrika ist bisher nicht erlassen worden.

Die für den im Zusammenhang des Untersuchungsgegenstandes vor allem maßgeblichen Paragraphen der AWV haben den folgenden Wortlaut in ihrer jeweils bis zum Juli 1985 geltenden Fassung:

§ 5 Abs. AWV

„(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für die Unterlagen zur Fertigung der Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der AL genannt sind."

§ 45 Abs. 3 AWV

„(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Südwestafrika ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren betreffen."

In Teil I der AL werden im Abschnitt A unter der Ziffer 0009 „Kriegsschiffe und Marinespezialausrüstung wie folgt sowie besonders entwickelte Software hierfür" genannt. Unter Ziffer 0009 a) werden aufgeführt:

„Kampfschiffe oder für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser) konstruierte Schiffe, auch wenn für nichtmilitärische Zwecke umgebaut und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe".

Nach diesen Bestimmungen der AWV ist der Export jeglicher Unterlagen für die Fertigung von Unterseebooten und die Weitergabe jeglicher nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse, die die Fertigung oder Instandhaltung von Unterseebooten betreffen, nach Südafrika genehmigungspflichtig.

Es findet sich im Text der §§ 5 Abs. 1, 45 Abs. 3 AWV kein Hinweis darauf, daß etwa die Lieferung unvollständiger Unterlagen oder unbedeutender, nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse genehmigungsfrei ist. Im Gegenteil: Die in Ziffer 0009 a) des Abschnitts A des Teils I der AL gegebene Beschreibung derjenigen Güter, deren Export genehmigungspflichtig ist, bezieht ausdrücklich auch U-Boote mit ein, die für nichtmilitärische Zwecke umgebaut sind, und dies sogar ohne Rücksicht auf ihre Betriebsfähigkeit oder ihren derzeitigen Reparaturzustand. Das gleiche gilt für Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern sowie die hierfür besonders entwickelte Software. Auch die Software für nicht-militärisch einsatzfähige U-Boote oder Teile von U-Booten, die nicht-militärisch einsatzfähig sind, ist also von der Genehmigungspflicht betroffen.

Es ist folglich durch den Text dieser beiden Vorschriften die Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft (StS Dr. von Würzen) in einem Schreiben an den Bundesminister der Finanzen vom 10. Februar 1987 im Rahmen des OFD-Verfahrens gegen IKL und HDW, daß es bei unvollständig gelieferten Unterlagen für den U-Boot-Bau auf den „spezifisch militärisch-strategischen Gehalt" dieser Unterlagen ankomme, nicht gedeckt.

Die Staatsanwaltschaft Kiel kommt in einem umfangreichen Rechtsgutachten vom 6. 12. 1989 (Materiale A 35 zu Beschluß 11-135, S. 1113-1154) zu der gleichen Rechtsauffassung, wie sie die Fraktion DIE GRÜNEN bereits in ihrem abweichenden Zwischenbericht vom 20. Dezember 1989 vertreten hatte. Bezogen auf den konkreten Fall der U-Boot-Blaupausen-Lieferungen nach Südafrika schreibt die Staatsanwaltschaft Kiel in diesem Gutachten:

„Außerdem spricht Nr. 0009 a der Ausfuhrliste ausdrücklich davon, daß auf den Reparaturzustand oder die Einsatzfähigkeit der gelieferten Kampfschiffe keinerlei Rücksicht zu nehmen ist! Auch Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern ‚für solche Schiffe' (mit zweifelhafter Einsatzfähigkeit) unterfallen der Ausfuhrbeschränkung. Da mit Hilfe der gelieferten Unterlagen nach dem bisherigen Erkenntnisstand immerhin der Schiffskörper für ein U-Boot, wenngleich auch mit unzuverlässigen Taucheigenschaften, gebaut werden konnte, hätte die Lieferung eines derartigen Schiffes den Tatbestand der Nr. 0009 a der Ausfuhrliste erfüllt. Es sind damit **vollständige** Unterlagen für den Bau eines eingeschränkt tauglichen Kampfschiffes im Sinne der Nr. 0009 a geliefert worden." (S. 21 des Rechtsgutachtens, S. 1133 der Ausschuß-Materiale A 35.)

2.2 Straf- und Bußgeldvorschriften im Außenwirtschaftsrecht

Ein Verstoß gegen die §§ 5 Abs. 1, 45 Abs. 3 AWV stellt nach § 70 AWV zunächst eine Ordnungswidrigkeit dar. Er ist jedoch als Straftat zu ahnden und fällt dann in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, wenn eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde und diese entweder

a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder

b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder

c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört hat.

Sowohl für die Ordnungswidrigkeit als auch für die Straftat gilt, daß der Versuch strafbar ist.
Der gesetzestechnische Aufbau der Straf- und Bußgeldvorschriften ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

§ 34 Abs. 1 AWG setzt voraus:

1) eine in *§ 33 Abs.1 AWG* bezeichnete Handlung → Ordnungswidrigkeitentatbestand für Verstöße gegen nach § 7 i. V. m. § 2 AWG erlassene Rechtsverordnungen, hier AWV

↓ *§ 70 Abs.1 Nr. 1 a) AWV*
nicht genehmigte Ausfuhr von Waren oder Unterlagen gemäß § 5 Abs.1 AWV
→ Genehmigungsvorbehalt nach Maßgabe der *Ausfuhrliste* und der *Länderliste C*

→ *§ 70 Abs. 1 Nr. 1 e) und f)*
nicht genehmigte Weitergabe von Kenntnissen an Gebietsfremde mit Sitz in einem Land der Länderliste C bzw. in der Republik Südafrika oder Namibia gemäß *§ 45 Abs. 2 bzw. 3 AWV*

2) und als Taterfolg (alternativ)

a) eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

b) eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder

c) eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

§ 34 Abs. 2 AWG stellt den Versuch unter Strafe

§ 34 Abs. 3 AWG regelt abgestuft die fahrlässige Begehungsweise

II. Sachverhalt

1. Anbahnung des U-Boot-Geschäfts

1.1 Vorbemerkung

Von Anfang an wurden von den Firmen IKL und HDW sowie von den Vertretern der Bundesregierung drei grundsätzliche Varianten des U-Boot-Geschäfts mit Südafrika unterschieden:

— Die „Kleine Lösung", d. h. die Lieferung von U-Boot-Plänen und eines U-Boot-Modells im Maßstab 1:5 im Wert von 60 Millionen DM. Als „erweiterte Kleine Lösung" wird zusätzlich die Bereitstellung von Expertenhilfe im Wert von 56 Millionen DM, also ein Gesamtvolumen von 116 Millionen DM, genannt.

— die „Mittlere Lösung", d. h. aufbauend auf der „Kleinen Lösung" sollen bundesdeutsche Firmen zusätzlich U-Boot-Komponenten liefern. Der Gesamtumfang dieser Lösung wurde in der Regel mit 475 Millionen DM angenommen.

— die „Große Lösung", d. h. der Bau kompletter U-Boote in Kiel und ihr anschließender Export nach Südafrika. Diese Variante, die sich auf mehrere Milliarden DM beläuft, wurde vor allem von Bundeskanzler Helmut Kohl ins Gespräch gebracht, während Südafrika die U-Boote von Beginn an im eigenen Land bauen wollte, um so zusätzliches Know-how im Bereich der Rüstungsproduktion zu erwerben.

1.2 Das Jahr 1981

IKL stand seit 1981 in Verhandlungen mit dem südafrikanischen Rüstungslobbyisten Karl-Friedrich Albrecht, der den Bau eines „Versorgungsschiffes" und den Bau von U-Booten durch IKL in Südafrika vermitteln und dafür eine Provision von 5 % der jeweiligen Vertragssumme erhalten sollte.

1.3 Das Jahr 1982

Im März 1982 soll das U-Boot-Projekt nach Angaben der Firma Ferrostaal auch von der deutschen Botschaft in Pretoria befürwortet und unterstützt worden sein. Am 3. April 1982 entschied der HDW-Vorstand, vorerst keine U-Boot-Pläne nach Südafrika zu liefern (HDW-Vorstandsprotokoll vom 3. April 1982). Diese skeptische Haltung wurde auch bei einer Vorstandssitzung am 11. Oktober 1982 beibehalten. Der HDW-Vorstand beschloß, vorerst auch keine U-Boot-Teile nach Südafrika zu exportieren (HDW-Vorstandsprotokoll vom 11. Oktober 1982). Erst nach dem Regierungswechsel in Bonn und dem Amtsantritt von Bundeskanzler Helmut Kohl änderte sich die Position des staatlichen Unternehmens, das sich zu 75 % im Besitz des bundeseigenen Salzgitter-Konzerns befindet. Am 10. November 1982 besuchte der örtliche Repräsentant des Salzgitter-Konzerns in Südafrika, Herr S. J. Klein, die Firma Liebenberg Stander Maritime (LSM), den späteren Vertragspartner von HDW und IKL beim U-Boot-Geschäft.

1.4 Das Jahr 1983

Am 21. Januar 1983 wurde im HDW-Vorstand bereits darüber diskutiert, ob Herr Karl-Friedrich Albrecht auch Anspruch auf eine Provision der Firma HDW beim Abschluß von Verträgen mit Südafrika hat (HDW-Vorstandsprotokoll vom 21. Januar 1983).

Gegenüber dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" erklärte Karl-Friedrich Albrecht, daß er der südafrikanischen Regierung von Anfang an geraten habe, wenn sie deutsche U-Boote haben wolle, daß sie sich dann an Bundesaußenminister Genscher und die Bundesregierung halten müsse. Diesen Ratschlag hätten die Südafrikaner dann ja wohl auch befolgt. Albrecht sagte dem „Spiegel" wörtlich: „Und das haben die dann ja auch gemacht" (Quelle: Spiegel, 30. 4. 1990).

Bundesaußenminister Genscher konnte bei seiner Vernehmung vor dem 1. UA - 11. WP nicht ausschließen, „daß jemand solche Auskünfte erteilt hat, solche Ratschläge erteilt hat" (53. Sitzung, S. 121 des Protokolls der Sitzung vom 31. Mai 1990).

Wie IKL-Chef Lutz Nohse in einem vertraulichen Vermerk vom 30. November 1986 an Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg berichtete, habe die Firma IKL im „Frühjahr 1983" mit der „Sondierung bei Bundesregierung bezüglich Genehmigung" begonnen (Welt am Sonntag, 15. 2. 1987).

Am 1. Juni 1983 trafen sich die Parteivorsitzenden von FDP (Genscher), CSU (Strauß) und CDU (Kohl) zu einem sog. „Dreier-Gespräch" und berieten dort höchstwahrscheinlich auch über das U-Boot-Geschäft mit Südafrika. Dies hatte zumindest der CSU-Vorsitzende Strauß in einem Brief vom 31. Juli 1984 an Bundeskanzler Kohl behauptet. Bei ihren Vernehmungen am 31. Mai 1990 konnten sich jedoch weder Kanzler Kohl noch Außenminister Genscher daran erinnern. Genscher erklärte lediglich, es sei wahrscheinlich allgemein über Rüstungsexporte gesprochen worden (53. Sitzung, S. 110 des Protokolls). Während der Zeuge Genscher bestätigte, daß man sich am 1. Juni 1983 tatsächlich zu einem Gespräch in der angeführten Zusammensetzung getroffen habe, sagte der Zeuge Dr. Kohl aus, selbst das sei anhand seines Terminkalenders nicht mehr feststellbar. Er habe auch keine Erinnerung mehr daran (53. Sitzung, S. 52 des Protokolls).

Dieses mutet vor allem deshalb merkwürdig an, weil seinerzeit ausführlich in der Presse über dieses „Arbeits-Treffen" berichtet worden war (vgl. z. B. „Der Spiegel" vom 6. 6. 1983).

Anläßlich eines Eigentümergesprächs zwischen dem innerhalb der Bundesregierung dafür zuständigen BMF und dem Vorstand der Salzgitter AG am 24. Juni 1983 wurde auch Bundesfinanzminister Stoltenberg über das U-Boot-Geschäft mit Südafrika informiert. In einem Protokoll über die Vorstandssitzung von HDW vom 27. Juni 1983 (Vorstandsprotokoll 12/1983) heißt es zu diesem Gespräch:

> „Für das Süd-Afrika-Geschäft hat es im Ministergespräch eine ziemlich klare Absage gegeben. Herr Tietmeyer will sich jedoch auch mit diesem Fall weiter beschäftigen. K. wird Herrn Nohse entsprechend informieren".

Tatsächlich ließ sich StS Tietmeyer am 12. Juli 1983 von IKL-Chef Lutz Nohse und dem Salzgitter-Vorstandsvorsitzenden Ernst Pieper erneut über das U-Boot-Geschäft informieren (HDW-Vorstandsprotokoll vom 11. Juli 1983).

Der von der Firma HDW als Lobbyist engagierte ehemalige Bundestagsabgeordnete Siegfried Zoglmann führte während des Sommers 1983 mehrere Gespräche mit Bundesaußenminister Genscher, dessen Einstellung er in einem Schreiben vom 7. November 1983 an Bundesverteidigungsminister Wörner als „offen bis positiv" bezeichnete (Wortlaut des Zoglmann-Schreibens, vgl. „die tageszeitung" vom 23. Januar 1987). Außenminister Genscher ging bei diesen Gesprächen, auch wenn Zoglmann nicht explizit erwähnt habe, daß er für seine Tätigkeit Provisionen erhalte, „wie selbstverständlich" davon aus, „daß es sich nicht um eine humanitäre Maßnahme handeln kann" (53. Sitzung, S. 122 des Protokolls). Zoglmann sprach während dieses Zeitraums auch mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß.

Zur Unterstützung seiner Bemühungen verwendete Zoglmann später eine Notiz mit der Bezeichnung „Argumente IK 97" vom 6. Oktober 1983, die von dem geschäftsführenden Gesellschafter von IKL, Dipl.-Ing. Nohse, verfaßt worden war. Diese Notiz hat den folgenden Wortlaut:

„Vertraulich

Notiz

06.10.1983
No/B.

Argumente IK 97

1. Aufgrund schlechter Erfahrungen (Frankreich) will der Kunde die Fahrzeuge im eigenen Land bauen. Voruntersuchungen haben ergeben, daß er hierzu in der Lage ist. Auch die Lieferung von

Booten oder Sektionen über Drittländer wird vom Kunden abgelehnt. Der Kunde ist lediglich bereit, in geringerem Umfang Stahlbauteile und evtl. einige nackte Sektionen zu kaufen, sofern im Hinblick auf die schlechte Beschäftigung der deutschen Werften uns hiermit ein „Gefallen" getan wird.

2. Die Einbauteile werden zum größten Teil im eigenen Land hergestellt oder aus anderen Ländern importiert.
3. Gespräche auf Ministerebene haben ergeben, daß die Mittel in den nächsten Haushalten vorhanden sind.
4. Die gleichen Gespräche haben ergeben, daß man jetzt nur noch exclusiv mit IKL/HDW verhandelt.
5. Man will einen Satz Fertigungsunterlagen der Boote, die bei HDW nach IKL-Zeichnungen für Indien im Bau sind, kaufen.
6. Die Unterlagen gehen als Mikrofilme im Diplomatengepäck über die Grenze (werden abgeholt).
7. 40 Mio. DM gehen an HDW. HDW will sich damit Handelsschiffsaufträge zur Sicherung von Arbeitsplätzen „kaufen".
8. 10 Mio. DM gehen an IKL. IKL will damit vor allem Eigenentwicklungen für deutschen U-Bootbau (Bundesmarine und Export) finanzieren.
9. Es ist außerdem erforderlich: eine begrenzte Umkonstruktion des oben genannten Bootes durch IKL, weil man Komponenten aus dem Kundenland einzubauen hat. Außerdem würde das IKL die Aufbauten verändern, um „deutsches Design" zu vermeiden.
10. Diese Unterlagen würden in gleicher Weise, wie unter Punkt 6 erwähnt, abgeholt werden.
11. HDW und IKL müßten durch Entsendung von Spezialisten im begrenzten Umfang Bauhilfe geben.
12. Verwiesen wird auf § 5 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (s. Anlagen).
13. Anfang der 70er Jahre sind in England (bei Vikkers) drei Unterseeboote für Israel ähnlich der deutschen Bundesmarine-Klasse 206 gebaut worden. IKL hat hierfür die Entwürfe und Bauzeichnungen geliefert. Die damalige Bundesregierung hat das IKL hierzu mündlich aufgefordert und „Rückendeckung" zugesichert für den Fall, daß sich Schwierigkeiten ergeben würden. Dieser Fall ist dann später auch eingetreten, und das Bauprogramm wurde ohne weitere Schwierigkeiten abgewickelt.
14. Im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgeben würde.
15. Die mit dem Kunden geführten Gespräche haben ergeben, daß man gegebenenfalls in Anbetracht der besonderen und beim Kunden bekannten Problematik bis zu einer endgültigen Entscheidung mehrere Monate Geduld zeigen würde.

Anlagen"

Diese Notiz ist Bundesminister Dr. Stoltenberg und Bundesminister a. D. Dr. Wörner zugegangen. Bundesminister Stoltenberg erklärte bei seiner Vernehmung vor dem 1. UA – 11. WP, daß ihn die in dem Nohse-Memorandum enthaltenen „Hinweise auf dubiose Wege wie Übersendung im Diplomatengepäck" befremdet haben, als er das Papier seinerzeit gelesen habe (51. Sitzung, S. 41 des Protokolls). Gleichwohl sei er aber immer davon ausgegangen, daß in dem Memorandum ein legaler Weg vorgesehen war, weil auf die entsprechenden Gesetzestexte hingewiesen wurde (51. Sitzung, S. 4/5 des Protokolls). Er habe den Firmen geraten, die Finger von dem Projekt zu lassen. Dies habe StS Tietmeyer den Firmen am 21. Dezember 1983 auch so mitgeteilt. Während der Vernehmung des Bundesfinanzministers wurde deutlich, daß der Zeuge Stoltenberg den Firmen zwar einen dringenden Rat erteilt hatte, aber keine klare Weisung ausgesprochen hatte (51. Sitzung, S. 43 f. des Protokolls). Auch der Zeuge Tietmeyer erklärte, es wäre wohl im nachhinein besser gewesen, den Willen des Ministers den Firmen nicht nur in einem Telefongespräch, sondern schriftlich mitzuteilen (56. Sitzung, S. 75 des Protokolls).

Der Hinweis auf die Gesetzestexte, die dem Vermerk sogar im Anhang beigefügt waren, vermag den Zeugen Dr. Stoltenberg allerdings nicht zu entlasten. Aus dem Kontext des Vermerks ist deutlich, daß gerade geplant war von den Firmen, die einschlägigen Gesetze zu *durchbrechen.* Aus einem Anschreiben des Salzgitter-Vorstandsvorsitzenden Ernst Pieper an Dr. Stoltenberg vom 28. Oktober 1983 geht hervor, daß auch Bundesaußenminister Genscher eine Kopie des Textes „Argumente IK 97" erhalten hat. Es heißt dort:

> „Sehr geehrter Herr Minister, absprachegemäß übersende ich Ihnen in der Anlage einen Vermerk über das südafrikanische Projekt, das bei uns unter der Bezeichnung „IK 97" läuft. Ein gleichlautender Vermerk ist Herrn Minister Genscher vor wenigen Tagen übergeben worden."

Dies wird auch durch einen Brief Siegfried Zoglmanns an Dr. Wörner vom 7. November 1983 bestätigt. Dort heißt es:

> „Wie ich Ihnen sagte, habe ich mit Herrn Genscher mehrfach über das Vorhaben gesprochen; er ist ebenfalls im Besitz dieses Memos. Seine Einstellung war offen bis positiv. Er erwartet jetzt, daß Sie ihn ansprechen" (die tageszeitung, 23. Januar 1987).

Bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA – 10. WP konnte sich Bundesaußenminister Genscher allerdings nicht erinnern, die Notiz erhalten zu haben. Es fällt auf, daß sich Bundesaußenminister Genscher bei der Behandlung der Begebenheiten im 4. UA – 10. WP, die auf seine enge Verstrickung in die Vorgeschichte des U-Boot-Projektes hindeuten, immer auf mangelnde Erinnerung berief. So erklärte Bundesaußenminister

Genscher bei seiner Vernehmung auch, daß er sich an kein Gespräch mit dem südafrikanischen Außenminister erinnern könne, bei dem man über das Thema „U-Boote" gesprochen habe (Prot. 15. Sitzung S. 213). Im Protokollauszug 23/1983 der HDW-Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1983 heißt es jedoch, daß

„die Herren Botha und Genscher ein Gespräch über dieses Projekt geführt haben".

Da vom 1. UA - 11. WP keine Zeugen aus dem Bereich der Firmen IKL und HDW vernommen wurden, konnten diese Widersprüche nicht aufgeklärt werden.

Fest steht, daß die Kontakte der Firmen mit der Bundesregierung im Laufe des Jahres 1983 nicht verhindert haben, daß IKL mit der südafrikanischen Firma Liebenberg & Stander Maritime am 15. November 1983 einen Vertrag über eine sog. Ausführungsstudie über ein Forschungstauchboot abschloß. Am 23. November 1983 folgte der Vertrag über eine weitere Studie über ein Tauchboot, das auf der Ausführungsstudie aufbaute. Die der OFD Kiel vorgelegten Unterlagen enthielten u. a. Angaben über eine Abschußvorrichtung, einen besonderen Kiel, besondere Periskope und Abschuß-Rampen für Kurzstreckenraketen. Diese Studien machen deutlich, daß Südafrika die gewünschten U-Boote nicht, wie es offiziell heißt, für „Zwecke der Küstenverteidigung" benötigt, sondern für Angriffshandlungen und Sabotageaktionen gegen Nachbarstaaten. So sollen spezielle Mini-U-Boote an Bord mitgeführt werden können, die Kampfschwimmer für Sabotageeinsätze an Land beherbergen (vgl. Frankfurter Rundschau vom 11. Mai 1988).

1.5 Das Jahr 1984

Nach der Vorstandssitzung von HDW am 23. Januar 1984 hält HDW-Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Hansen-Wester in einem Vermerk vom 25. Januar 1984 zum Betreff „Projekt IK 97 (S. A.)" folgendes fest:

„Mit diesem Projekt sind hochgestellte Vertreter der Bundes- und Landesregierung befaßt. Außerdem hat sich der AR-Vorsitzende intensiv eingeschaltet . . ."

(Quelle: Mat A 41)

Im Februar 1984 übergab der Vorstandsvorsitzende von HDW, Klaus Ahlers, MD Dr. Schomerus (BMWi), der von September 1983 bis September 1984 Mitglied im Aufsichtsrat von HDW war, ein auf den 14. Februar 1984 datiertes Papier von IKL und HDW, das als „Arbeitspapier zur Vorlage im Sicherheitsrat" überschrieben und als Argumentationspapier für das Südafrika-Projekt gedacht war. Neben MD Dr. Schomerus erhielt der Leiter des Referates 424 im AA, VLR I Dr. Henze, sowie der für Rüstungsexportfragen zuständige Referatsleiter der Abteilung IV im BMWi, MR Engel, Exemplare des Papiers.

Es ist unklar, wieso die Übergabe dieses Papiers an hohe Beamte des BMWi und des AA nicht dazu führte, daß die Firmen IKL und HDW von der Durchführung ihres U-Boot-Projektes mit Südafrika abgehalten wurden. Die Einlassungen von MD Dr. Schomerus, daß er das Projekt nicht für genehmigungsfähig gehalten und die Firmen trotzdem auf den üblichen Weg des Genehmigungsverfahrens hingewiesen habe, sind um so erstaunlicher, als es weder in dem Papier vom 14. Februar 1984 noch in einem späteren Papier vom 2. April 1984 um die Frage einer schriftlichen Genehmigungserteilung ging. Inhalt des Memorandums „Argumente IK 97" und der Nachfolge-Papiere war vielmehr das Bestreben, das Südafrika-Projekt in Form einer mündlich erteilten Genehmigung jenseits des normalen Genehmigungsweges durchzuführen.

Einen weiteren Hinweis darauf, daß die Firmenvertreter zu diesem Zeitpunkt mit Bundesministern über die illegale Abwicklung des U-Boot-Geschäftes verhandelten, enthält eine in den Unterlagen von IKL enthaltene Notiz vom 17. April 1984 von Dipl.-Ing. Nohse über ein Telefonat mit Herrn Venter von der Firma LSM. In dem Vermerk heißt es:

„1. Vorbereitungsgespräche auf Ministerebene sind positiv verlaufen.

2. BSR tagt erst im Mai.

3. Gespräche in Deutschland auf höchster Ebene für Juni vorgesehen."

Ein Rechtsgutachten, das im April/Mai 1984 erstellt wurde, zeigt erneut, daß die Firmenüberlegungen nicht von einer offiziellen Regierungsgenehmigung durch die zuständigen Behörden (BAW) ausgingen, sondern daß die mündliche Genehmigung eines Staatssekretärs oder Ministers angestrebt wurde. In dem Gutachten des IKL-Anwaltes Dr. Jörg-Sepp Zoglmann heißt es:

„Zum einen muß der Bedienstete, der die Erklärung abgibt, nach seiner Stellung in dem Behördenaufbau dazu berechtigt sein. Je höher der Bedienstete seiner Rangstellung nach steht, je größer ist das Vertrauen, das er bei Abgabe von Erklärungen beim Betroffenen auslöst. *Zusagen von Staatssekretären und/oder Ministern lassen infolgedessen den höchsten Grad an Vertrauensschutz beim Betroffenen entstehen.* In solchen Fällen wird bei mündlich erteilten Zusagen regelmäßig von deren Rechtsverbindlichkeit auszugehen sein. Lediglich in strafrechtlicher Hinsicht können u. U. die Nachteile ungenehmigten Handelns nicht völlig beseitigt werden. Allerdings wird man zu bedenken haben, daß das Maß schuldhaften Verhaltens nahezu auf Null reduziert sein dürfte, falls man sich auf die verbindliche Zusage eines zuständigen Staatssekretärs oder Bundesministers berufen kann, *zumal man immer einwenden wird können, man sei davon ausgegangen, daß die formgerechte Genehmigung in Kürze ohnehin erteilt werden würde bzw. durchgesetzt wäre.* Die Gefahr der Strafverfolgung erscheint bei dem in Frage kommenden Sachverhalt gering, kann aber im Hinblick auf die fehlende Heilbarkeit der Tathandlung nicht völlig ausgeschlossen werden" (Hervorhebungen d. d. Verf., zitiert aus „Kieler Rundschau" 34/1987).

Nach den Zeugenaussagen von MD Dr. Schomerus, der die Angelegenheit am 6. April 1984 angeblich in Absprache mit Klaus Ahlers als erledigt betrachtete, ist auch völlig unklar, warum der StS im BMWi, Dr. von Würzen, am 10. Mai 1984 mit dem Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG, Ernst Pieper, erneut über das U-Boot-Projekt beriet. Nach eigenen Angaben hat StS Dr. von Würzen bei diesem Gespräch von der Durchführung des Projektes abgeraten und gesagt,

daß es keine Aussicht auf eine Genehmigung bezüglich der U-Boote für Südafrika gäbe. Ungeachtet dieses von StS Dr. von Würzen so behaupteten Gesprächsverlaufes gingen die Vertragsverhandlungen von IKL und HDW mit Südafrika jedoch weiter. Am 17. Mai 1984 vermerkt das HDW-Vorstandsprotokoll:

„Der Vorstand will in 14 Tagen über die weitere Bearbeitung dieses Projektes beschließen. Die beiden Objekte (Ausbau Marinewerft und Lieferung von Konstruktionsunterlagen) werden als kalkulatorisch selbständige Objekte betrachtet."

Dieser Protokollauszug verweist darauf, daß es zu diesem Zeitpunkt nicht nur um die Lieferung von Konstruktionsunterlagen ging, sondern auch um den Ausbau einer südafrikanischen Werft für den U-Boot-Bau.

Am 16. Mai 1984 traf StS Voss den Rüstungslobbyisten Siegfried Zoglmann. Nach den Aussagen des Zeugen Voss stand dieser Termin allerdings in keinem Zusammenhang mit dem U-Boot-Geschäft. Es fällt jedoch auf, daß die insgesamt vier von StS Voss bei seiner Vernehmung am 10. Mai 1990 genannten Termine jeweils im Vorfeld wichtiger Entscheidungen beim Südafrika-Geschäft der Firmen HDW und IKL stattfanden. Da der Zeuge Siegfried Zoglmann die Aussage generell veweigert, konnte diese offene Frage nicht geklärt werden.

Nach telefonischer Terminvereinbarung führte MD Teltschik im Bundeskanzleramt am 23. Mai 1984 ein Gespräch mit Siegfried Zoglmann, das die Absicht von IKL und HDW zur Durchführung des Südafrikageschäftes zum Gegenstand hatte. Bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA – 10. WP konnte MD Teltschik nicht ausschließen, daß er bei der Gelegenheit dieses Gesprächs auch einen Entwurf des U-Boot-Vertrages mit Südafrika überreicht bekommen hat (6. Sitzung, S. 72 des Protokolls).

Es ist tatsächlich unwahrscheinlich, daß Siegfried Zoglmann bei dieser Gelegenheit nicht den U-Boot-Vertrag zur Sprache gebracht haben sollte, denn MD Teltschik war der für die Vorbereitung des unmittelbar bevorstehenden Besuchs des südafrikanischen Premierministers Botha bei Bundeskanzler Kohl am 5. Juni 1984 zuständige Beamte. Zu diesem Zeitpunkt bestand zumindest schon die Absicht der Firmen, Bundesaußenminister Genscher anläßlich des Botha-Besuchs auf das U-Boot-Geschäft anzusprechen. Dipl.-Ing. Lutz Nohse teilte dem Vorstandsmitglied von HDW, Peter Hansen-Wester, am 24. Mai 1984 – also einen Tag nach dem Gespräch Zoglmann-Teltschik – aus Südafrika telefonisch mit:

„Der Vertrag soll unter dem Vorbehalt abgeschlossen werden, daß Bonn grünes Licht erteilt. Hiermit ist der Kunde einverstanden. Anläßlich des Regierungsbesuchs des Kunden in Bonn, Anfang Juli (Schreibfehler im Original, muß Anfang Juni heißen, Anm. d. Verf.) soll G. ganz offen vom Kunden angesprochen werden (dies wurde mit Zo. abgestimmt)."

Am 4. Juni 1984 – einen Tag vor dem Treffen zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl mit dem südafrikanischen Premierminister Botha in Bonn – machte Siegfried Zoglmann MD Teltschik telefonisch darauf aufmerksam, daß Premierminister Botha bei dem bevorstehenden Besuch das Projekt von IKL und HDW mit Südafrika ansprechen werde. MD Teltschik unterrichtete anschließend Bundeskanzler Dr. Kohl über diese Information.

Bei dem sogenannten Vier-Augen-Gespräch am 5. Juni 1984 zwischen Kohl und Botha hat das Thema „U-Boote für Südafrika" eine zentrale Rolle gespielt. MD Teltschik trug aufgrund seiner persönlichen Notizen das folgende zum Inhalt des Gespräches vor:

„Es ist einleitend gesprochen worden über die industrielle Kooperation zwischen Südafrika und der Bundesrepublik Deutschland. Und Herr Ministerpräsident Botha hat berichtet über seine vorausgegangenen Gespräche mit Vertretern der deutschen Wirtschaft und hat in diesem Zusammenhang davon gesprochen, daß Südafrika dabei sei, ein Projekt mit dem Industriekontor Lübeck zu verhandeln; er wolle die Gelegenheit nutzen, um mit dem Bundeskanzler darüber zu sprechen ... diese Verhandlungen könnten nur fortgesetzt werden – nach seiner Kenntnis –, wenn der Bundessicherheitsrat zustimme. Von der Industrieseite seien die Verhandlungen soweit vorangeschritten, daß man zu einem Abschluß kommen könne. Ihm läge jetzt daran, den Bundeskanzler zu überzeugen, wie wichtig dieses Projekt für Südafrika sei, und er wolle an den Herrn Bundeskanzler appellieren, baldmöglichst eine positive Entscheidung zu treffen ... (der Bundeskanzler) hat darauf geantwortet, daß er sich persönlich darum kümmern werde ... Daraufhin hat Herr Premierminister Botha den Gegenstand noch einmal aufgegriffen und erläutert, daß er dieses Projekt zu eigenen Zwecken der Küstenverteidigung nutzen wolle und daß die südafrikanischen Werften mit dem Know-how der Bundesrepublik Deutschland diese U-Boote bauen können. Daraufhin hat der Herr Bundeskanzler noch einmal seine vorherige Aussage wiederholt, und damit war der Gegenstand dann beendet ..." (Vernehmung Teltschik, 6. Sitzung des 4. UA – 10. WP, S. 53 f. des Protokolls).

Diesen Notizen ist zu entnehmen, daß der bevorstehende Vertragsabschluß zwischen HDW/IKL und Südafrika Gegenstand des Gesprächs Kohl-Botha war. Botha erläuterte, daß man von Industrieseite zu einem Abschluß kommen könne, es fehle nur noch die Zustimmung des Bundessicherheitsrates. Offensichtlich wurde die HDW-Spitze unmittelbar über den Verlauf des Treffens Botha-Kohl informiert, denn zwei Tage nach dem Gespräch heißt es im HDW-Vorstandsprotokoll:

„D und M berichten über den Sachstand des Projektes. Vertragsunterzeichnung am 15. Juni 1984 vorbehaltlich der Genehmigung (grünes Licht). Die Vertragserfüllung erfolgt erst nach einem ausdrücklichen Vorstandsbeschluß" (Vorstandssitzung Nr. 9/1984, Protokoll vom 7. Juni 1984).

2. Abschluß und Durchführung des U-Boot-Geschäfts

Wie vorgesehen wurde am 15. Juni 1984 der Vertrag zwischen IKL/HDW und der südafrikanischen Firma LSM unterzeichnet. Es wurde die Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen sowie die Umkonstruktion des U-Boot-Typs 1650 auf den Typ 1650 M und die

Gewährung technischer Hilfe beim Bau von vier U-Booten im Wert von 116 Millionen DM vereinbart – 60 Millionen DM entfielen auf die Fertigungsunterlagen, das zugehörige Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot. Ca. 56 Mio. DM waren für die Umkonstruktion und die technische Hilfe vorgesehen. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die Genehmigung der Bundesregierung bis zum 15. August 1984 in einer ausreichenden Form vorliegen müsse.

In den §§ 20 und 21 des Vertrages heißt es:

„Sollte IKL aus irgendeinem Grund an der Durchführung seines Teils dieser Vereinbarung gehindert sein, vereinbaren die Parteien ein Treffen mit dem Ziel, alternative Wege zu finden, um Geist und Absicht dieser Vereinbarung Wirksamkeit zu verleihen und/oder alternative Lieferungsmethoden für die Unterlagen oder das Entwurfsmodell zu arrangieren" (Zitat aus: Stern, 28. Dezember 1987).

Wie sich aus der Vernehmung des Präsidenten der OFD Kiel, Svend Olav Hansen, vom 3. März 1988 (Prot. 22/S. 48 f.) ergibt, ist zudem auf Bitten der südafrikanischen Firma ein weiterer Vertrag als Cover-Vertrag (mit der Firma Sandock Austral Ltd.) geschlossen worden. Eine entsprechende Aussage hat auch der Mitarbeiter von HDW, Rathjens, gegenüber der OFD Kiel gemacht. Zu weiteren Fragen von Mitgliedern des 1. UA – 11. WP nach dem Abschluß eines derartigen Cover-Vertrages mit dem Ziel, den tatsächlichen Geschäftspartner und das Geschäft selbst verborgen zu halten – wie es auch aus den in der Presse veröffentlichten Dokumenten hervorgeht -, haben die vom Ausschuß vernommenen Zeugen keine Auskunft geben können. Ende Juni/Anfang Juli 1984 beauftragte Bundeskanzler Dr. Kohl StS Prof. Dr. Schreckenberger und MD Teltschik mit einer wohlwollenden Prüfung der Angelegenheit; dabei wies der Bundeskanzler darauf hin, daß er ein großes Interesse habe, die Arbeitsplätze bei HDW zu sichern, und daß er, wenn eine Genehmigung eines solchen Projekts rechtlich und politisch möglich sei, dann auch darüber nachdenke, ob es nicht sinnvoller sei, U-Boote in Kiel zu produzieren und zu exportieren, weil dies einen größeren Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen darstelle als der Verkauf von „Blaupausen".

Der Zeuge StS a. D. Prof. Dr. Schreckenberger sagte bei seiner Vernehmung am 12. September 1990, daß der Bundeskanzler ihn schon bei diesem Termin Ende Juni/Anfang Juli ermächtigt habe, bei den Firmen anzurufen (59. Sitzung, S. 37 des Protokolls).

Am 16. Juli 1984 erstellte Dipl.-Ing. Nohse einen Vermerk über die „Mittlere Lösung". Dieser Vermerk wurde im Faksimile in der „Hamburger Morgenpost" vom 7. November 1988 abgedruckt und hat den folgenden Wortlaut:

„Vertraulich

Anlage 2 zum Vermerk vom 16. Juli 1984 No/B.

IK 97/GF

Mittlere Lösung

Auf der Basis von voraussichtlich vier zu bauenden Fahrzeugen würden im wesentlichen folgende Erträge zu erzielen sein (auch hier ohne Mehrwertsteuer und in Mio. DM):

	DM	
Aus Vertrag vom 16. 6. 84 (s. Anlage 1)	116	
Elektroanlage (Erlangen/Nürnberg)	77	
Akustische Ortungsgeräte (Bremen)	35	
Waffen-Elektronik (Bremen)	40	
Batterie (Hagen oder Soest)	29	
Dieselmotoren (Friedrichshafen)	10	307
Ausfahrgeräte Spezialwerkzeugmaschine (Lübeck)	17	
Sehrohre (Oberkochern)	24	
Stahlbauteile (Oberkochern)	24	
Stahlbauteile und 1 ausgerüstete Sektion (Kiel)	75	
	423	

Hinzu gegebenenfalls noch weitere kleinere Bauelemente, wie z. B. Pumpen und Kompressoren, so daß mit insgesamt ca. 475 Mio. DM zu rechnen wäre."

Am 24. Juli 1984 fand ein gemeinsamer Spaziergang von Bundeskanzler Kohl und Franz Josef Strauß statt. Über diesen Spaziergang berichtete Strauß in einem Brief an Kohl. Dieser Brief hat den folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!
Lieber Helmut Kohl!

Wir haben uns mehrmals über Aufträge aus Südafrika unterhalten. Ich habe das letzte Mal bei unserem gemeinsamen Spaziergang darauf hingewiesen, daß der Vertrag über Software in der Höhe von etwa 116 Millionen DM zwischen dem südafrikanischen Partner und IKL/HDW mit der Klausel abgeschlossen worden ist, daß er nur wirksam wird, wenn bis 15. August der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt. Daher ist größte Eile geboten!

Du hast sowohl bei dem Dreiergespräch am 1. Juni wie auch bei unserem Spaziergang darauf hingewiesen, daß Dir eine große Lösung mit Lieferung von Hardware, die nicht nur finanzielle Entlastung, sondern auch Produktionsaufträge mit sich bringen würde, lieber wäre.

Premierminister Botha beruft sich darauf, daß er Dir überhaupt kein Schreiben zu schicken braucht, weil Du dem Vorhaben – offengelassen ob dem kleineren oder größeren – zustimmst. Dieselbe Meinung scheint auch Ministerialdirektor Teltschik gegenüber Herrn Zoglmann vertreten zu haben. Vor unserem Spaziergang habe ich, wie ich Dir auch berichtet habe, von den Schwierigkeiten berichtet, die anscheinend abermals das Auswärtige Amt mit Auswirkungen auf das Kanzleramt macht. Du wirst Dich erinnern, daß seinerzeit auch der Außenminister bei unserem Dreiergespräch am 1. Juni alle möglichen Vorwände gebraucht hat.

Ich halte die große Lösung, genauso wie Du natürlich, für die bessere. Sie ist auch erzielbar. Ihr Vertragswert ist etwa 475 Millionen DM, ein namhafter Auftrag in unserer Wirtschaftslage. Ich bitte Dich, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und das weitere zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Dein
F. J. Strauß"

Aus diesem Brief, der vom 31. Juli 1984 datiert und der höchstwahrscheinlich am Morgen des 31. Juli 1984 im Kanzleramt einging, geht hervor, daß Bundeskanzler Dr. Kohl bei seiner Zeugenvernehmung vor dem 4. UA – 10. WP falsche Angaben gemacht hat, als er zur Frage vernommen wurde, wann er zum ersten Mal von der Tatsache gehört habe, daß 10 Tage nach seinem Gespräch mit Premierminister Botha der U-Boot-Vertrag unterzeichnet worden war. Auf entsprechende Fragen der Ausschuß-Mitglieder erwiderte der Kanzler, daß er erst im Sommer 1985 von der Tatsache der Vertragsunterzeichnung gehört habe. Allerfrühestens sei er im Oktober 1984 durch MD Teltschik hiervon unterrichtet worden.

Wir zitieren Auszüge aus dem Protokoll der Sitzung des 4. UA – 10. WP vom 16. Februar 1987:

„Abg. *Frau Eid* (GRÜNE): Ich wollte noch mal eine Zwischenfrage stellen zu der Tatsache, daß Sie, Herr Bundeskanzler, sich bei dem Gespräch mit Herrn Botha ja geäußert haben, daß Sie sich der Sache persönlich annehmen werden. Ich selber schließe daraus, daß Sie dann auch persönlich die Verantwortung übernommen haben für all das, was in diesem Geschäft passiert ist und was weiterhin passieren wird. Nun ist Ihnen ja sicherlich bekannt, daß zehn Tage nach dem Besuch von Herrn Botha, nach Ihrem Gespräch mit Herrn Botha der Vertrag unterzeichnet worden ist.

Da Sie sich ja nun persönlich der Sache annehmen wollten, meine Frage: Wie haben Sie darauf reagiert, als Ihnen dieser Sachverhalt bekanntgeworden ist?

Z. *Dr. Kohl:* Das erste, was in Ihrer Frage anklingt, ist eine Unterstellung. Wenn ich zu Herrn Botha sage, daß ich mich persönlich darum kümmern werde, ist es völlig abwegig, wirklich völlig abwegig, daraus zu schließen, daß ich damit billige – das haben Sie ja in Ihrer Behauptung eben getan –, was die Firma getan hat. Und zudem ist die Sache noch absurder, weil es ja ein Zeitpunkt war, das Gespräch mit Botha, wo ich von den Vorgängen der Firma überhaupt nichts wußte. *Das habe ich erst genau ein Jahr später, im Sommer 1985, erfahren.* (Hervorhebungen durch den Verfasser)

Abg. *Frau Eid* (GRÜNE): Bei dem Gespräch wurde der Vertragsabschluß nicht angesprochen?

Z. *Dr. Kohl:* Frau Abgeordnete, ich habe nicht die Absicht, diese Frage zu beantworten. Herr Vorsitzender, ich habe diese Aussage jetzt schon mindestens zehnmal gemacht.

Ich muß wirklich darauf bestehen, Herr Vorsitzender, daß wir uns gemäß den allgemeinen Regeln verhalten. Es ist eine Unterstellung, immer wieder die gleiche Frage zu stellen, die ich schon mindestens zehnmal beantwortet habe. Ich denke nicht daran, diese Frage zu beantworten. Die Antwort ist völlig klar – sie ist aus dem Protokoll zu entnehmen –: Ich wußte das nicht.

Vors. *Dr. Penner:* Ja gut. Dann haben Sie die Frage beantwortet. Herr Bundeskanzler, wissen Sie, das ist natürlich nicht ganz einfach, hier als Zeuge Rede und Antwort zu stehen und die Arbeit zu leisten, die uns vom Parlament aufgetragen ist. Herr Bundeskanzler, ich kann manches verstehen, auch an kritischer Begleitung. Wir haben auch andere Auskunftspersonen gehabt, jedenfalls ich in anderer Tätigkeit, die manchmal auch ihren Unwillen geäußert haben. Sie stehen da nicht allein. Ich bin aber der Meinung: Wir kommen sehr viel schneller vorwärts, wenn wir das Maß an Unwillen so weit zurückhalten, wie es irgend geht.

Z. *Dr. Kohl:* Herr Vorsitzender, es geht hier nicht um das Maß des Unwillens, sondern es geht einfach darum, daß eine Frage, die zigmal beantwortet ist, wenn sie dann noch mit einer solchen Unterstellung verbunden ist, von mir nicht beantwortet wird. Darum geht es.

Vors. *Dr. Penner:* Ja, Sie haben sie ja beantwortet, und damit können wir die Debatte ja schließen.

Abg. *Frau Eid* (GRÜNE): Aber nur einen Teil. Ich habe gefragt, was Sie unternommen haben, oder wie Sie darauf reagiert haben, als Sie gehört haben, daß der Vertrag zehn Tage nach Ihrem Gespräch mit Herrn Botha unterschrieben worden war.

Z. *Dr. Kohl:* Auch diese Frage habe ich schon beantwortet. *Daß ein Vertrag zehn Tage nach dem Gespräch unterschrieben wurde, war mir völlig unbekannt. Der Chef des Kanzleramtes, Dr. Schäuble, hat mich im Sommer 1985 von dem Vorgang unterrichtet* und auch davon, daß das Finanzministerium als zuständige Behörde die entsprechenden Verfahren eingeleitet hat".

(Protokoll, 4. UA – 10. WP, 15. Sitzung, S. 60-60 b des Protokolls; Hervorhebungen durch Verfasser)

Der Strauß-Brief beweist zweifelsfrei, daß der Bundeskanzler entgegen seinen Aussagen vor dem 4. UA – 10. WP bereits am 24. Juli 1984 durch den Bayerischen Ministerpräsidenten von der Tatsache der Vertragsunterzeichnung unterrichtet worden war, denn Strauß schrieb:

„Wir haben uns mehrmals über Aufträge aus Südafrika unterhalten. Ich habe das letzte Mal bei unserem gemeinsamen Spaziergang darauf hingewiesen, daß der Vertrag über Software in der Höhe von etwa 116 Millionen DM zwischen dem südafrikanischen Partner und IKL/HDW mit der Klausel abgeschlossen worden ist, daß er nur wirksam wird, wenn bis 15. August der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt. Daher ist größte Eile geboten!"

Offensichtlich im kausalen Zusammenhang mit dem Strauß-Brief an Bundeskanzler Kohl stehen zwei Telefonate, die der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, StS Prof. Dr. Schreckenberger, mit Dipl.-Ing. Lutz

Nohse von der Firma IKL und dem Vorstandsvorsitzenden von HDW, Klaus Ahlers, am 31. Juli 1984 führte. Die von den Firmen verfaßten Protokolle beziehen sich an zentraler Stelle auf eine gemeinsame Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß zu dem U-Boot-Geschäft, die den Firmen im Auftrag beider Personen von StS Prof. Dr. Schreckenberger übermittelt worden sei. In der Nohse-Notiz wird auch eine „positive Nachricht aus München" vom 28. Juli 1984 angesprochen. Ferner heißt es dort, daß StS Schreckenberger die bereits erwähnte IKL-Notiz vom 16. Juli 1984 sowie der Vertragstext bei dem Telefonat mit Nohse vorgelegen habe. Die Nohse-Notiz hat den folgenden Wortlaut:

„Ingenieurkontor Lübeck
Prof. Gabler Nachf. GmbH

31. 7. 1984
No/Pe.
Verteiler: HDW-Vorstand I

Telefonnotiz

z. K.: GF3
Ga
GF2

IK 97/GF

Anruf von Staatssekretär Prof. Dr. Waldemar Schrekkenberger, Chef des Bundeskanzleramtes, am 31. Juli 1984, um 12.30 Uhr

Prof. Schreckenberger hat folgende Unterlagen vorliegen:

1. Meinen Vermerk vom 16. 7. 1984,
2. Unseren Vertrag vom 15. 6. 1984

Ergebnis des Gesprächs (alle Punkte wurden angesprochen):

1. Bundeskanzler und Min.-Präsident Strauß haben ein Interesse daran, daß HDW und IKL den Vorgang IK 97 ausführen können, und zwar aus folgenden Gründen:
   1.1. Finanzielle Situation im Schiffbau und bei HDW speziell;
   1.2. Beschäftigungslage in der Zulieferindustrie und dabei in speziellen Bereichen mit hoher Arbeitslosenquote;
   1.3. Strategische Bedeutung für die Bundesmarine.
2. Entsprechend meinem Papier vom 16. Juli 1984 sollte die große Lösung nicht verfolgt werden, dagegen die mittlere.
3. Der im Vertrag vom 15. Juni 1984 genannte Termin für das Rechtskräftigwerden (15. August 1984) muß aufgrund der besonderen Situation beim Kunden (negative Goldpreisentwicklung; wirtschaftliche Lage beim Kunden; Haushaltsplanungen) unbedingt eingehalten werden.
4. Dementsprechend haben Herr Ahlers und ich uns am 28. Juli 1984 in Hamburg aufgrund von Meldungen, die uns aus München zugegangen sind, dem Kunden gegenüber positiv bezgl. Regierungsgenehmigung geäußert. Eine ergänzende Äußerung wird von Herrn Ahlers bei seiner Reise zum Kunden in der 32. Woche erwartet.
5. Eine endgültige Genehmigung, für die sich der Bundeskanzler und Min. Präsident Strauß einsetzen werden, kann erst nach den Parlamentsferien und nach Durchsprache im Bundessicherheitsrat erteilt werden.

Vertraulich
– 2 –

31. Juli
1984
No/Pe.

Abschließend habe ich folgendes Prof. S. gesagt, welcher dieses zustimmend zur Kenntnis nahm:

1. Die Erklärungen von Prof. S. seien für uns die ersten direkten Erklärungen von höchster Stelle, die uns ermutigten.
2. Wir werden – vorausgesetzt, daß unser Partner HDW zustimmt – dieses Telefongespräch und die Nachricht vom 28. Juli 1984 aus München zum Anlaß nehmen, dem Kunden gegenüber zu erklären, daß für uns der Vertrag rechtskräftig geworden ist und daß wir jetzt die Arbeiten aufnehmen.
3. Ich bat Prof. S., anschließend Herrn Ahlers anzurufen und diesem das Ergebnis unseres Gesprächs mitzuteilen.

Prof. S. betonte mehrfach während des Telefongesprächs, das Äußerste für HDW/IKL in der Angelegenheit IK 97 zu tun. Seine Aussage in diesem Gespräch könnte jedoch für uns nicht Grundlage sein, die Bundesregierung schadenersatzpflichtig zu machen."

Die von den Herren Ahlers und Rhode unterzeichnete Notiz lautet:

Kiel, den 31. Juli 1984
D/Ah/mg
DU Herrn Nohse, IKL
(p. Tel)
C, M, F, CB, MV

„Aktennotiz

Anruf von Herrn Staatssekretär Dr. Schreckenberger, Bundeskanzleramt, am 31. Juli 1984, 13.00 Uhr

Herr Staatssekretär Dr. Schreckenberger hat uns im Auftrage von Herrn Bundeskanzler Kohl telefonisch mitgeteilt, daß der Bundeskanzler und Franz Josef Strauß unserem Projekt IK 97 in der mittleren Lösung, d. h. Blaupausen-Export und Zulieferung von Teilen ihre Zustimmung verleihen.

Eine entsprechende Entscheidung im BSR könne aus technischen Gründen erst im September herbeigeführt werden.

Im Hinblick auf die Terminlage der Erklärungsfrist zum 15. August 1984 hat es Herr Staatssekretär Dr. Schreckenberger als sein ausdrückliches Anliegen bezeichnet, die positive Einstellung des Herrn Bundeskanzlers und des Ministerpräsidenten Strauß zu betonen, um die Einleitung des Geschäftes zu ermöglichen.

Über die Ingangsetzung des Vertrages anläßlich der Reise von D vom 4.-11. August 1984 nach Südafrika erbittet Staatssekretär Dr. Schreckenberger eine Information wegen seiner Urlaubsabwesenheit an Staatssekretär Teltschik."

Die Einlassung von StS Prof. Dr. Schreckenberger gegenüber dem 4. UA - 10. WP, er habe die Firmen am 31. Juli 1984 nur deswegen angerufen, weil er in Urlaub fahren und vorher den Firmen noch als Zwischenstand mitteilen wollte, daß die Behandlung der Angelegenheit noch Zeit erfordere, ist auch deshalb wenig glaubwürdig, weil eine Reihe weiterer Vermerke und Notizen vorliegen, die unabhängig voneinander von der Erteilung des „Grünen Lichts" am 31. Juli 1984 berichten (vgl. hierzu Abschnitt III des Zwischenberichtes).

In einem weiteren Brief, datiert vom 5. November 1984, an Bundeskanzler Helmut Kohl, teilt der damalige Bayerische Ministerpräsident Strauß diesem mit, daß die Schreckenberger-Telefonate tatsächlich aufgrund seines ersten Schreibens vom 31. Juli 1984 zustandegekommen sind. Wörtlich heißt es in dem Schreiben:

„Prof. Schreckenberger hat aufgrund meines Schreibens noch am 31. Juli 1984 Herrn Nohse von IKL in Lübeck und auf dessen Bitte auch anschließend Herrn Ahlers von HDW angerufen.

Dabei wurde vereinbart:

1. größere Lösung anstreben,
2. ,kleine Lösung' vereinbarungsgemäß rechtswirksam werden zu lassen,
3. nach den Parlamentsferien, also vor 1. Lieferung am 6. Oktober 1984, soll endgültige Genehmigung erfolgen."

Als StS a. D. Prof. Dr. Schreckenberger am 12. September 1990 als Zeuge vor dem 1. Untersuchungsausschuß vernommen wurde, war das genannte Schreiben von der Staatsanwaltschaft Bonn noch nicht entsperrt worden, so daß ein entsprechender Vorhalt in öffentlicher Sitzung dem Zeugen nicht gemacht werden konnte.

Ungeachtet dessen hat der Zeuge Schreckenberger, der ja über seine Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Bonn in der vorausgegangenen Woche über den zweiten Strauß-Brief und die Passagen informiert war, die ihn persönlich betrafen, vehement bestritten, daß sein Anruf bei den Firmen aufgrund des ersten Strauß-Briefes vom 31. Juli 1984 zustandegekommen sei. Er habe den Brief überhaupt nicht gekannt (59. Sitzung, S. 14, 34 des Protokolls). Diese Einlassung ist aufgrund der schriftlich vorliegenden Strauß-Mitteilung an Bundeskanzler Kohl und der, bezogen auf den Verlauf der Telefongespräche, identischen Firmen-Protokolle wenig glaubwürdig.

Es fällt zusätzlich auf, daß der Zeuge Prof. Schreckenberger seine Aussagen gegenüber dem 1. UA-11. WP in entscheidenden Punkten gegenüber seinen Aussagen im 4. UA - 10. WP korrigiert hat. Hatte er bei seinen früheren Aussagen noch völlig ausgeschlossen, daß die Firmen ihn irgendwie hätten mißverstehen können, drückte er sich bei seiner erneuten Vernehmung wesentlich vorsichtiger aus. Er ließ erkennen, daß wesentliche Punkte der Vermerke tatsächlich in den Telefonaten erörtert worden sein könnten, z. B.

— daß ihm, bzw. dem Kanzleramt, der Vertrag vom 15. Juni 1984 und der Vermerk vom 16. Juli 1984 tatsächlich vorgelegen haben könnten (59. Sitzung, S. 23 des Protokolls).

Der Zeuge Schreckenberger erklärte wörtlich:

„Allerdings gehe ich davon aus, ich kann nur vermuten, daß Herr Nohse davon sprach, daß solche Papiere an das Kanzleramt oder Herrn Teltschik abgesandt worden sind. Insoweit lagen sie mir auch vor. Es mag sein, daß ich dann gesagt habe: Ja, nun gut, das ist ja in Ordnung . . ." (ebenda).

— daß Herr Nohse dauchaus Anlaß hatte, das Gespräch positiv zu sehen (59. Sitzung, S. 54 des Protokolls)

Der Zeuge Schreckenberger führte hierzu wörtlich aus:

„Abg. Wischnewski (SPD): Kann nicht der Eindruck entstehen, daß Herr Nohse das Gespräch sehr positiv gesehen hat und nun daran interessiert war, daß Sie diese positive Mitteilung auch Herrn Ahlers gegenüber machen?

Z. Prof. Dr. Schreckenberger: Er hat es positiv gesehen, aber zu positiv, und das ist das Entscheidende. Er hatte durchaus Anlaß, es positiv zu sehen; es gab keine Ablehnung, es wurde vertagt, es wurde das Interesse des Bundeskanzlers bekundet. Ich meine, das ist doch positiv. Es wurde wohlwollende Prüfung zugesagt - positiv."

(ebenda)

— daß die Passage mit der „Schadensersatzpflicht" in dem Nohse-Vermerk nicht völlig aus der Luft gegriffen sei (59. Sitzung, S. 60 des Protokolls)

Der Zeuge Schreckenberger erklärte zu dem Thema „Schadensersatzpflicht":

Abg. Gansel (SPD): Sie schließen nicht aus, daß Sie diese Vokabeln im Gespräch benutzt haben?

Z. Prof. Dr. Schreckenberger: Ich kann mich nicht mehr erinnern daran. Ich meine aber, er wird das nicht völlig aus der Luft gegriffen haben."

(ebenda)

Diese späten Relativierungen des Zeugen Prof. Dr. Schreckenberger erhöhen die Glaubwürdigkeit der Firmennotizen erneut. Es ist jetzt davon auszugehen, daß auch die folgende Passage der Ahlers/Rhode-Notiz in vollem Umfang den tatsächlichen Sachverhalt wiedergibt:

„Über die Ingangsetzung des Vertrages anläßlich der Reise von D vom 4.-11. August 1984 nach Südafrika erbittet Staatssekretär Dr. Schreckenberger eine Information wegen seiner Urlaubsabwesenheit an Staatssekretär Teltschik."

Wie in der Ahlers/Rhode-Notiz angekündigt, fuhr Ahlers Anfang August 1984 tatsächlich nach Südafri-

ka. Dort wird am 6. August 1984 zwischen den Vertragspartnern IKL/HDW und LSM eine Vereinbarung über das Wirksamwerden des Vertrages vom 15. Juni 1984 („Addition to the Addendum to the Memorandum of Agreement") getroffen, in der es zur Frage der Genehmigung der Bundesregierung wörtlich heißt:

„Such approval . . now is at hand in a sufficient manner."

Am 13. August 1984 berichtete Klaus Ahlers unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Südafrika dem HDW-Vorstand über seine Reise. Im HDW-Vorstandsprotokoll vom 13. August 1984 heißt es hierüber:

„D berichtet kurz über seine Reise. D geht davon aus, daß die Inkraftsetzung des Vertrages in Bonn gutgeheißen wird."

Am 15. August 1984 traf sich Horst Teltschik mit Herrn Ahlers und Herrn Nohse im Bundeskanzleramt.

In der 31. Sitzung (S. 47 des Protokolls) erklärte der Zeuge MD Teltschik:

„Am 15. August ist in dem Gespräch mit Herrn Ahlers und Herrn Nohse nach meinen Unterlagen über die Telefonate mit Staatssekretär Schreckenberger berichtet worden . . . und die Firmenvertreter haben sich bei diesem Gespräch in dem Sinne geäußert, wie sie glaubten, Herrn Schreckenberger verstehen zu können oder müssen oder sollen, was ja für mich geheißen hätte, er hätte ihnen praktisch ‚Grünes Licht' gegeben."

In der 32. Sitzung erklärte der Zeuge MD Teltschik auf die Frage des Abg. Gansel (SPD), ob ihm die Firmenvertreter am 15. August 1984 mitgeteilt hätten, daß sie das Gespräch mit Prof. Schreckenberger als die Erteilung des „Grünen Lichts" verstanden hätten:

„Ja, das haben sie mir ja mitgeteilt . . ."

(32. Sitzung, S. 95 des Protokolls)

Am 10. September 1984 traf sich MD Teltschik erneut mit Siegfried Zoglmann. Zu diesem Gespräch erklärte Teltschik dem Untersuchungsausschuß lediglich:

„Da wollte er mir mitteilen, wie Gespräche mit anderen Gesprächspartnern verlaufen sind."

(6. Sitzung, 4. UA - 10. WP, Protokoll S. 126)

In einer Notiz des damaligen HDW-Vorstandsmitgliedes Peter Hansen-Wester vom 13. September 1984 heißt es dagegen:

„**Sachstand:**

a) Das Gespräch Zo./Teltschik am 10. 09. 84 hat stattgefunden.

Ergebnis:

In der nächsten Woche wird K. uns bzw. Zo. über Teltschik darüber informieren, wie das Procedere bezüglich der Genehmigung ablaufen soll.

In der darauffolgenden Woche (39. Wo.) sollen Dr. Abels/Nohse sowie D/M nach Bonn zitiert werden. Es ist vorgesehen, daß uns das Einverständnis des BSR durch einen Staatssekretär (Rühl?) und Teltschik mitgeteilt wird.

Bei der Zustimmung des BSR werden sich G. und B. der Stimme enthalten.

b) Die Genehmigung für die ‚mittlere Lösung' soll erst vorangetrieben werden, wenn die Genehmigung für die ‚kleine Lösung' unter Dach und Fach ist. Andernfalls befürchtet Zo. weitere Verzögerungen: Sofern beide Genehmigungen gleichzeitig erteilt werden sollen, wird man uns auffordern, einen Vorvertrag mit dem Kunden auch für die ‚mittlere Lösung' vorzulegen. Den haben wir aber noch nicht.

Dieser Beurteilung habe ich mich — ebenso wie das IKL — angeschlossen.

K. hat sich bereits dahingehend geäußert, daß wir auch mit der Genehmigung für die ‚mittlere Lösung' rechnen können.

c) Ich habe Zo. nochmals auf die entscheidenden Ecktermine hingewiesen:

- am 06. 08. 84 Wirksamwerden des Vertrages
- am 06. 10. 84 Beginn der Lieferungen, ferner auf den Kundenbesuch 18. 09.

T. und auch K. sind diese Termine bekannt.

Zo. wies darauf hin, daß wir trotz der Aussagen gemäß 1.b) damit rechnen müssen, daß wir die Genehmigung erst in der letzten Minute erhalten, d. h. kurz vor dem 06. 10.

Als ständiger Drängler im Hintergrund betätigt sich FJS, insbesondere bei K. FJS kennt die o. g. Terminsituation und die wesentlichen Zusammenhänge genau."

Eine Vernehmung des Zeugen Siegfried Zoglmann zu diesem Gespräch hat bislang nicht stattgefunden.

Der Zeuge Teltschik erklärte bei seiner Vernehmung am 13. September 1990 in Kenntnis dieses Vermerks, der ihm von seinem Anwalt im gegen ihn laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zugänglich gemacht worden war, daß er seinen bisherigen Aussagen nichts hinzuzufügen habe. Er empfinde die bis dahin als geheim eingestuften Firmennotizen allerdings nicht als korrekt. Bezogen auf einen weiteren Hansen-Wester-Vermerk vom 8. Januar 1986 ließ er indirekt anklingen, daß es wohl Telefongespräche gegeben habe, die er bisher nicht erwähnt habe.

Einen weiteren Beleg dafür, daß die Hansen-Wester-Notiz den Sachverhalt, nämlich daß MD Teltschik über die Tatsache unterrichtet war, daß ein Vertrag bereits in Kraft getreten war und daß diese Information vor dem 17. Oktober 1984 lag, richtig wiedergibt, ergibt sich aus der Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. Schreckenberger. Auf eine Frage des Ausschuß-Vorsitzenden, was er vor dem 17. Oktober 1984 mit Teltschik besprochen habe, antwortete er:

„Vors. Eylmann: Ist bei diesen Gesprächen mit Herrn Teltschik von ihm vielleicht erwähnt worden, daß die Firmen schon einen Vertrag abgeschlossen hätten oder daß ein Vertragsabschluß bevorstünde oder daß schon Teillieferungen erfolgt seien? Haben Sie den Eindruck gehabt, daß er weitergehende Informationen tatsächlicher Art hatte, als sie Ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung standen?

Z. Prof. Dr. Schreckenberger: Also ich meine, es ist davon am Schluß die Rede gewesen oder es war irgendwann die Rede davon. Ich kann jetzt den Termin nicht mehr genau eruieren. Daß wohl ein Vertrag abgeschlossen worden sei und daß wohl meine Telefongespräche da eine Rolle spielten.... Ich kann mich erinnern, daß dies in der Vorbereitung des Gesprächs am 17. Oktober war, aber ob es schon vorher der Fall war, habe ich keine Sicherheit. In der Vorbereitung des Gesprächs meine ich schon, denn es war ja einer der wichtigsten Punkte des Gesprächs, daß man hier Verträge abschließt oder daß man in dubioser Weise sich auf solche Telefongespräche beruft."

Am 19. September 1984 traf Bundeskanzler Dr. Kohl Bundesaußenminister Genscher, um diesen nach seiner Meinung zu dem U-Boot-Geschäft mit Südafrika zu befragen. Nach den Aussagen von Minister Genscher (15. Sitzung, 4. UA - 10. WP, S. 218 des Protokolls) sei die Haltung des Bundeskanzlers bezogen auf das Projekt „offen" gewesen. Auch der Bundeskanzler (15. Sitzung, 4. UA - 10. WP, S. 19 des Protokolls) erklärte, es sei ihm bei dem Gespräch um die Frage gegangen, ob ein solches Geschäft möglich sei, da es ihm um die Sicherung von Arbeitsplätzen gegangen sei.

Am 25. September 1984 wird im HDW-Vorstand über eine sogenannte „erweiterte kleine Lösung" diskutiert. Es heißt im Protokollauszug:

„5.5 Projekt IK 97 (S. A.)
M berichtet über eine neue Variante der Provisionszusage, da die ‚erweiterte kleine Lösung' der Preisprüfung unterliegt. D und C werden den Vorgang prüfen."

Offensichtlich geht es bei der Provisionszusage für die „erweiterte kleine Lösung" um Zahlungen an den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Siegfried Zoglmann. Dies wird deutlich aus dem zweiten Teil des bereits weiter oben zitierten Hansen-Wester Vermerks vom 13. September 1984. In seinem zweiten Teil hat dieser Vermerk den folgenden Wortlaut:

„2. Provision:

a) Die Provision in Höhe von 3,5 % auf den Vertragspreis von 60 Mio. DM habe ich Zo. definitiv bestätigt. Zo. will hierüber keinerlei schriftliche Bestätigung haben. Zo.: „Ich habe Ihr (M!) Wort und— darauf vertraue ich!"

Zo. geht davon aus, daß die Provisionszahlungen auf ein ausländisches Konto (Schweiz oder Liechtenstein) geleistet werden, d. h. es dürfen keine Steuern anfallen. Das Konto wird Zo. uns noch aufgeben. Ich habe ihn nochmals darauf hingewiesen, das diesbezügliche Procedere direkt mit C abzustimmen.

Bezüglich des Auszahlungsmodus wird Zo. von seinen Freunden bedrängt, die vielen kleinen Raten zusammenzufassen zu möglichst 2, max. 3 größeren Raten. Vor allem aber möchte man, daß bis etwa Mitte 1985 alle Zahlungen geleistet sind:
„Politische Ämter sind oft kurzlebig."

Ich habe dies entgegengenommen und zugesagt, mit meinen Kollegen darüber zu sprechen, inwieweit eine Bündelung der Provisionszahlungen sowie ein Vorziehen der letzten Raten möglich ist.

b) Für Lieferungen für die „erweiterte kleine Lösung" (derzeit 116 — 60 = 56 Mio. DM) erwarten Zo. und seine Freunde ebenfalls eine Provision, ebenso für die „mittlere Lösung".

Ich habe Zo. klargemacht, daß für die „mittlere Lösung" bei einem Volumen in der Größenordnung von 400 Mio. DM ein Satz von 3,5 % nicht zur Diskussion stehen könne. Dies hat Zo. bestätigt.

Ferner habe ich Zo. erklärt, daß wir bisher davon ausgegangen sind, daß die „erweiterte kleine Lösung" in der Provision für den 60-Mio.-DM-Vertrag eingeschlossen ist.

Zo. sieht hierbei Schwierigkeiten. Wir sollten es nicht riskieren, daß das „unmittelbare Interesse" seiner Freunde erlischt.

Ich habe Zo. dann folgenden Vorschlag gemacht: HDW wird mit dem IKL überlegen, ob wir Zo. für alle Lieferungen, die über den Betrag von 60 Mio. DM hinausgehen, d. h. also für die „erweiterte kleine Lösung" und für die „mittlere Lösung", eine Provision von 1 % bezahlen.
Dies bezeichnete Zo. mit dem Hinweis auf die zusätzlichen Linien als nicht ausreichend. Schließlich hielt er 1,5 % für auskömmlich.

Ich sagte Abstimmung mit meinen Kollegen und dem IKL zu.

Anmerkung M:
Ich schlage vor, den Satz von 1,5 %, wie vorstehend beschrieben, zu akzeptieren. Sofern D/C einverstanden sind, bitte ich um Einholung des Einverständnisses des AR-Vorsitzenden."

Am 10. Oktober 1984 begannen die Firmen IKL und HDW mit der Lieferung von Konstruktionsplänen nach Südafrika. Diese Information beruht auf Firmenangaben. Es konnte bislang nicht endgültig geklärt werden, ob auch vor diesem Datum bereits Konstruktionsunterlagen oder andere Dokumente nach Südafrika gegangen waren.

Eine Notiz des HDW-Vorstandsmitgliedes Rhode vom 11. Oktober 1984, nach der er eine Ingangsetzung des U-Boot-Geschäftes für nicht möglich halte, da ein diesbezügliches Gespräch zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesaußenminister ohne Ergebnis geblieben sei, hatte keine Auswirkungen auf den weiteren

Gang der Ereignisse. Es konnte nicht geklärt werden, ob Herrn Rhode überhaupt bekannt gewesen war, daß die beiden Firmen bereits am Vortage mit der Lieferung der Konstruktionspläne begonnen hatten.

Am 12. Oktober 1984 traf sich Bundesaußenminister Genscher im Hamburger Hotel „Atlantic" mit dem HDW-Vorstandsvorsitzenden Klaus Ahlers. In einer Niederschrift des HDW-Vorstandes (HDW-Vorstandsprotokoll vom 15. Oktober 1984) heißt es über dieses Gespräch:

> „Aus Sicht von G. ‚Nein', weil das Land keinen Bedarf hat und nur in der Öffentlichkeit dokumentieren will, daß die Bundesrepublik Deutschland Hilfestellung leistet."

Bei seiner Vernehmung durch den 1. UA – 11. WP am 31. Mai 1990 übergab Bundesaußenminister Genscher dem Ausschuß eine Aufzeichnung seines damaligen persönlichen Referenten über das Gespräch mit Klaus Ahlers. Darin heißt es u. a.:

> „Herr Ahlers fragte zunächst nach der Auffassung des Ministers zu einer Lieferung von Rüstungsgegenständen nach Südafrika aus Mitteln der Militärhilfe. Hierzu erklärte BM, daß an solche Lieferungen nicht zu denken sei. Herr Ahlers fragte dann, ob BM zur Frage der Lieferung von Blaupausen betr. Kriegsschiffe nach Südafrika eine andere Bewertung vornehme. BM machte deutlich, daß er einer solchen Lieferung ebenso ablehnend gegenüberstehe. Dies gehe aber genauso wenig, hier sei nichts zu machen. Zu einer Lieferung von Blaupausen müsse er genauso entschieden nein sagen, wie zur Lieferung von Kriegsschiffen. BM brachte nachdrücklich seine Auffassung zum Ausdruck, daß die südafrikanischen Wünsche nach Blaupausen dazu dienten, das Prinzip der Nichtlieferung von Kriegsgerät von westlichen Demokratien an Südafrika aufzubrechen. Die Bundesrepublik Deutschland sei der ungeeignetste Adressat für solche Aktionen."

(Quellen: Vernehmung BM Genscher, Prot. 53/114, 115; Mat A 11)

Zwei Tage später, am 14. Oktober 1984, verhandelte Minister Genscher auch mit Siegfried Zoglmann, mit dem er bereits im Jahr 1983 mehrfach über das U-Boot-Projekt gesprochen hatte. Das HDW-Vorstandsprotokoll notierte hierzu:

> „Z. hat am 14. Oktober 1984 mit G. gesprochen. Im Moment nicht erfolgreich; IKL/HDW werden einen Brief an Teltschik schreiben."
>
> (Sitzung vom 15. Oktober 1984 des HDW-Vorstandes)

Dieser im HDW-Vorstandsprotokoll angekündigte Brief ist, sofern er überhaupt geschrieben wurde, nicht bei den Akten des 1. UA – 11. WP.

Am 17. Oktober fand im Bundeskanzleramt ein Treffen zwischen MD Teltschik und Kanzleramtschef Schreckenberger sowie den Firmenvertretern Nohse, Ahlers und Zoglmann statt. Die Zeugen Teltschik und Schreckenberger sagten aus, daß sie nach ihrer Prüfung des U-Boot-Geschäftes zu dem Schluß gelangt seien, daß eine Genehmigung nicht erteilt werden könne. Sie baten daraufhin nach ihren Angaben den Bundeskanzler um die Erlaubnis, den Firmen eine Absage erteilen zu können. Der Bundeskanzler hatte nach dieser Darstellung keine Einwände. Beide Zeugen erklärten übereinstimmend, daß ihnen die Firmenvertreter auf ihre Mitteilung, daß eine Genehmigung für das U-Boot-Geschäft nicht zu erwarten sei, mitgeteilt hätten, daß sie sich nunmehr in einer schwierigen Lage befänden, da der U-Boot-Vertrag bereits in Kraft getreten sei und HDW/IKL bereits mit der Lieferung von Unterlagen begonnen hätten. MD Teltschik (9. Sitzung, 4. UA – 10. WP, S. 38 des Protokolls) erklärte, daß die Vertreter des Bundeskanzleramtes davon ausgehen mußten, daß der Vertrag erstens noch nicht abschließend rechtskräftig sei und zweitens, daß schon gar keine Lieferungen hätten erfolgen können.

Diese Aussage des Zeugen Teltschik steht in eklatantem Widerspruch zu der Information des Hansen-Wester-Vermerks vom 13. September 1984, derzufolge MD Teltschik sowohl über das Inkrafttreten des Vertrages als auch über den Beginn der Lieferungen lange vor dem Gespräch am 17. Oktober 1984 unterrichtet gewesen war. Teltschik erklärte dann weiter, StS Prof. Schreckenberger habe den Firmen unmißverständlich erklärt, daß er erwarte, daß die Firmen die Inkraftsetzung des Vertrages rückgängig machten und daß er die Handlungsweise der Firmen energisch mißbillige. Die Frage des Abg. Gansel (SPD), ob sich der Zeuge Teltschik denn bei seinen späteren Gesprächen mit HDW und IKL erkundigt habe, ob diese Forderung Schreckenbergers tatsächlich befolgt wurde, d. h. der Vertrag rückgängig gemacht worden sei, beantwortet Teltschik wie folgt:

> „Nein . . . das war für mich eigentlich eine selbstverständliche Sache."
>
> (9. Sitzung, 4. UA – 10. WP, S. 39 des Protokolls)

Diese Haltung des Zeugen Teltschik ist um so unerklärlicher, als die Unternehmensvertreter am 17. Oktober 1984 im Bundeskanzleramt erklärt hatten, daß sie sich mit der Entscheidung bzw. der Erklärung des Bundeskanzleramtes nicht abfinden würden, daß sie vielmehr auf anderer Ebene und in anderen Häusern sich weiter um eine Genehmigung des U-Boot-Geschäftes bemühen würden (Aussage Teltschik 6. Sitzung, 4.UA – 10. WP, S. 128 des Protokolls.) Laut dem weiter unten im Wortlaut wiedergegebenen zweiten Strauß-Brief soll sowohl MD Teltschik als auch StS Prof. Dr. Schreckenberger von den Firmen sogar der Vorschlag unterbreitet worden sein, auf die sondierenden Gespräche um eine formelle oder auch nur mündliche Genehmigung ganz zu verzichten und statt dessen während eines halben Jahres die Software völlig ohne Genehmigung der Bundesregierung zu liefern.

Am 22. Oktober 1984 traf sich der damalige CSU-Landesgruppenchef und heutige Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel mit dem Rüstungslobbyisten Siegfried Zoglmann. Wie Minister Waigel dem Untersuchungs-

ausschuß schriftlich mitteilte (Materialie A 51) stellte Zoglmann dabei das Anliegen dar und bat um Unterstützung, daß in der Bundesregierung eine Entscheidung herbeigeführt werde. Minister Waigel sagte zu, eine Unterredung mit einem Vertreter der Bundesregierung zu vermitteln. Dieses Gespräch fand dann am 11. Dezember 1984 mit Bundesminister Dr. Schäuble statt.

Ebenfalls am 22. Oktober 1984 schlug der südafrikanische Vertragspartner (hier Willem Venter) eine Desinformationsstrategie vor, um deren Befolgung er das IKL bat. In dem Papier wird festgelegt:

> „Ein Prozeß des Ausstreuens gezielter Desinformation (ist nötig, um den Eindruck zu erwecken), daß sich die Bauphase dieses Projekts auf unbestimmte Zeit verzögert habe ...
>
> IKL und HDW werden gebeten, Einzelpersonen in der westdeutschen Regierung zu informieren und ihnen zu versichern, daß diese Vorgehensweise gewählt wurde, um jedes nur denkbare Risiko einer Enthüllung auszuschalten; und es soll diesen Personen versichert werden, daß das Programm tatsächlich nicht verzögert wird, daß im Gegenteil die Hoffnung besteht, daß die Bauphase sogar noch beschleunigt wird ... Alle Personen und Gruppen, die in die verdeckte Fortsetzung des Programms verwickelt sein werden, müssen über diese Lage vollständig informiert werden ... Der gültige Vertrag sollte ohne Unterbrechung durch diese Verschleierungstaktik fortgeführt werden."
>
> (Zitat rekonstruiert nach Zeitungsmeldungen, vgl. WIENER vom April 1987, Stern vom 29. 12. 1987, taz vom 4. 2. 1988, The Independent vom 31. 3. 1988 und MONITOR vom 15. 8. 1989)

Am 29. Oktober 1984 erklärte sich Dipl.-Ing. Nohse mit der von Willem Venter am 22. Oktober 1984 vorgeschlagenen Strategie einverstanden (vgl. z. B. „Wiener" vom April 1987).

Bundeskanzler Kohl erklärte am 31. Mai 1990 im Untersuchungsausschuß, daß er von einer solchen Desinformationskampagne nichts gewußt habe. Er halte es auch für „ziemlich unwahrscheinlich", daß ein solcher Vorgang, der Kollegen aus der Regierung betreffe, überhaupt existent sein könne (53. Sitzung, S. 59 des Protokolls).

Am 5. November 1984 übersandte der damalige Bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß Bundeskanzler Helmut Kohl ein weiteres Schreiben, in dem er auf das U-Boot-Geschäft und einen neuen Verfahrensvorschlag der Firmen Bezug nimmt. Der Brief, der dem Ausschuß wiederum nicht vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt wurde, sondern von der Staatsanwaltschaft Bonn, wurde bei einer Hausdurchsuchung beim ehemaligen HDW-Vorstandsvorsitzenden Klaus Ahlers beschlagnahmt und hat den folgenden Wortlaut:

„Dr. h. c. Franz-Josef Strauß — 8000 München 22,
Bayerischer Ministerpräsident — 5. 11. 1984

An den
Bundeskanzler der
Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Helmut Kohl
Bundeskanzleramt

5300 Bonn

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
lieber Helmut!

In meinem Schreiben an Dich vom 31. Juli 1984 habe ich darauf hingewiesen, daß Du mit mir der Auffassung warst, das Anliegen, das Dir und mir von dem damaligen Ministerpräsidenten und jetzigen Staatspräsidenten des betreffenden Landes vorgetragen wurde, positiv zu entscheiden, wobei es nur noch offen war, ob es zu einer kleinen (soft ware) oder zu einer größeren (hard ware) Lösung kommt.

Prof. Schreckenberger hat aufgrund meines Schreibens noch am 31. Juli 1984 Herrn Nohse von IKL in Lübeck und auf dessen Bitte auch anschließend Herrn Ahlers von HDW angerufen.

Dabei wurde vereinbart:

1. größere Lösung anstreben,
2. „kleine Lösung" vereinbarungsgemäß rechtswirksam werden zu lassen,
3. nach den Parlamentsferien, also vor 1. Lieferung am 6. Oktober 1984, soll endgültige Genehmigung erfolgen.
4. Dieses Gesprächsergebnis kann nicht die Grundlage für eine evtl. Schadenersatzklage gegen die Bundesregierung sein.

In weiteren Gesprächen mit Prof. Schreckenberger und Herrn Teltschik haben beide schließlich empfohlen, Herrn Genscher noch einmal direkt anzusprechen. In einem Gespräch mit Herrn Ahlers am 12. 10. 1984 und einem weiteren Gespräch mit Herrn Zoglmann am 14. 10. 1984 hat Herr Genscher auch die kleine Lösung, die er in früheren Gesprächen allenfalls als möglich bezeichnet hat, nun abgelehnt. Die von beiden Herren dargelegte Begründung ist derart abwegig, daß sie nicht ernsthaft sein kann. Die Vermutung liegt nahe, daß der Zustand der FDP dafür entscheidend sein könnte.

Da die Auswirkungen des Rücktrittes vom Vertrag im Kundenland — Dein Gesprächspartner hat sich vor kurzem erneut persönlich in die Sache eingeschaltet — schwerwiegende Folgen auslösen würden, haben die Herren Nohse und Ahlers Prof. Schreckenberger und Herrn Teltschik vorgeschlagen, die endgültige Genehmigung zwar jetzt in Aussicht zu stellen, aber erst nach Ablauf eines halben Jahres vorzunehmen. Beide Herren glauben, daß sie die auftretenden Probleme bei einer derartigen Lösung auffangen können. Das könnte auch bedeuten, daß in der Zwischenzeit soft ware geliefert werden könnte.

Ich halte dies für einen Weg, die Sache zu einem guten Abschluß zu bringen. Auch Herr Genscher kann einer solchen Lösung zustimmen.

Die Angelegenheit eilt sehr. Bitte informiere mich über den Fortgang.

Mit freundlichen Grüßen
F. J. Strauß"

Am 13. November 1984 traf sich MD Teltschik erneut mit den Herren Nohse, Hansen-Wester und Zoglmann. Er erklärt hierzu, daß es darum gegangen sei, das U-Boot-Geschäft möglicherweise über ein Drittland abzuwickeln (6. Sitzung, 4. UA - 10. WP, S. 88 des Protokolls). An ihn sei außerdem der Wunsch herangetragen worden, ob nicht die Bundesregierung sich zu einem Verfahren verstehen könne, in dem er als MD eine mündliche Genehmigung erteile, die dann politisch von der Gesamtregierung abgesichert sei (9. Sitzung, 4. UA - 10. WP, S. 103/104 des Protokolls).

Bereits am Vortage hatte der HDW-Vorstand auf seiner Vorstandssitzung (HDW-Vorstandsprotokoll vom 12. November 1984) beschlossen, daß man MD Teltschik am 13. November 1984 gegebenenfalls auf eine Alternativlösung ansprechen werde. Die Bezeichnung dieser Alternativlösung, d. h. wahrscheinlich der Name des Drittlandes, über das das Geschäft abgewickelt werden sollte, ist im HDW-Protokoll geschwärzt.

In einem HDW-Vorstandsprotokoll vom 10./11. Dezember 1984 ist folgendes festgehalten:

„Projekt IK 97 (S. A.) M teilt mit, daß er zusammen mit Herrn Nohse zu weiteren Verhandlungen am 11. Dezember 1984 nach Bonn fährt; Gespräch Sch, Waigel, Zo."

Mit Schreiben vom 20. September 1990 bestätigte Bundesfinanzminister Waigel dem Untersuchungsausschuß (Materialie A 51), daß am 11. Dezember 1984 tatsächlich ein Treffen in Bonn stattgefunden habe, an dem er zusammen mit Bundesminister Dr. Schäuble und Herrn Siegfried Zoglmann teilgenommen habe. Waigel schreibt:

„Nach meiner Erinnerung hat Herr Zoglmann in diesem Gespräch seine vorangegangenen Bemühungen zur Erlangung einer Genehmigung für die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau geschildert und für die Unterstützung dieser Bemühungen geworben. Bundesminister Dr. Schäuble hat das Anliegen zur Kenntnis genommen. Zusagen wurde nicht gegeben. Eine Fortsetzung des Gesprächs fand nicht statt."

Keiner der Gesprächsteilnehmer konnte vom Untersuchungsausschuß zu diesem Gespräch vernommen werden. Herr Zoglmann verweigerte generell die Aussage, und die Vorschläge der GRÜNEN, die Minister Waigel und Schäuble als Zeugen zu laden, wurden von der Ausschußmehrheit und auch von der SPD abgelehnt. So konnte die Frage vom 1. Untersuchungsausschuß nicht geklärt werden, ob der Inhalt des zweiten Strauß-Briefes und das dort vorgeschlagene Lieferverfahren ohne jegliche Regierungsgenehmigung Gesprächsgegenstand war. Außerdem konnte so nicht geklärt werden, ob sich die von Herrn Nohse in seinem Brief an Minister Stoltenberg vom 30. November 1986 behauptete Unterrichtung des Kanzleramtes über die Lieferung der Pläne um die Jahreswende 1984/1985 auf diesen Termin bezog.

Drei Tage nach dem Treffen vom 11. Dezember 1984 der Firmen mit Waigel und Schäuble zeigte sich HDW-Vorstandsvorsitzender Ahlers zuversichtlich, daß die „vertragsgemäße Zustimmung" aus Bonn jetzt kommen werde. In einer Notiz vom 14. Dezember 1984 über ein Gespräch mit dem Südafrikaner Trevor Gibbon schrieb Herr Ahlers:

„Mr. Gibbon hat bestätigt, daß im Falle nach Mitte Januar für dieses Projekt ‚die Welt zusammenbricht', die Unterlagen zurückgegeben werden. Er geht allerdings davon aus, daß auch dann die Finanzmittel weitestgehend zurückerstattet werden.

Dennoch habe ich ihm zu verstehen gegeben, daß unser bisheriger Wissensstand uns glauben läßt, daß bis Mitte Januar mit einer vertragsgemäßen Zustimmung gerechnet werden kann."

Wie Bundeskanzler Dr. Kohl bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA - 10. WP aussagte, sei es am 15. Januar 1985 zu einem erneuten Treffen mit Bundesaußenminister Genscher gekommen, weil die Firmen neue Verfahrensvorschläge gemacht hätten, die er mit Genscher habe besprechen wollen. Sie seien jedoch übereingekommen, auch auf die neuen Verfahrensvorschläge nicht einzugehen. Unklar ist geblieben, ob an diesem Gespräch am 15. Januar 1985 auch der Bayerische Ministerpräsident Strauß teilgenommen hat. Eine solche Möglichkeit war von MD Teltschik bei seiner Vernehmung am 21. September 1988 angedeutet worden.

Zur Beurteilung des Gesprächsverlaufes vom 15. Januar 1985 wäre es wichtig, die im HDW-Vorstandsprotokoll vom 7./11. Januar 1985 angesprochenen Firmenvermerke über den „Aktuellen Stand" des Südafrika-Projektes vom 17. Dezember 1984 zu erhalten. Diese als „Anlagen" zum genannten Vorstandsprotokoll beigefügten Unterlagen haben dem 1. UA - 11. WP nicht vorgelegen. MD Teltschik sagte vor dem 1. UA - 11. WP (32. Sitzung, S. 100 ff. des Protokolls), daß ihm der Bundeskanzler nunmehr mitgeteilt habe, daß nach den Gesprächen vom 15. Januar 1985

„mit diesen beiden Herren, also mit Bundesminister Genscher und mit Ministerpräsident Strauß, abschließend und einvernehmlich ein definitives Nein zu erteilen ist".

Im HDW-Vorstandsprotokoll vom 21. Januar 1985 werden sog. „Thyssen-Aktivitäten" im Zusammenhang mit einer Diskussion im Vorstand über den „Sachstand des Projektes" erwähnt. Es könnte sich hierbei um einen Hinweis auf die Beteiligung der Firma Thyssen Nordseewerke Emden (TNSW) handeln. In einer Fernsehsendung (MONITOR vom 15. August 1989) waren Zeugenaussagen zitiert worden, nach denen die Firma TNSW 1986 für die südafrikanische Werft San-

dock Austral eine Modernisierungsstudie erstellt und außerdem später Qualitätskontrollen im Rahmen des südafrikanischen U-Boot-Baus durchgeführt habe. Der Zeuge StS a. D. Prof. Schreckenberger sagte aus, Aktivitäten der Firma Thyssen seien ihm gegenüber — so glaube er — nicht erwähnt worden. (59. Sitzung, S. 55 des Protokolls).

In dem genannten Vorstandsprotokoll findet sich ferner die folgende Passage:

> „Sollte der Besuch von D am 22. Januar 1985 keine Möglichkeiten zeigen, wird die 2. Lieferung auf den 15. Februar 1985 verschoben, um zwischenzeitlich einen ‚modus vivendi' zu finden, den Vorstand zufriedenzustellen."

Es ist bislang völlig ungeklärt, über welche „Möglichkeiten" und welchen „modus vivendi" bei der HDW-Vorstandssitzung diskutiert wurde. Beide Überlegungen stehen jedoch offensichtlich im Zusammenhang mit einem Gespräch der Herren Ahlers, Siegfried Zoglmann und Nohse am 22. Januar 1985 bei Horst Teltschik im Bundeskanzleramt.

Der Zeuge Teltschik sagte wiederholt aus, daß er bei diesem Besuch den Firmenvertretern eine endgültige Absage der Bundesregierung mitgeteilt habe. Ungeachtet dieser „Definitiven Absage" führten die Firmen das U-Boot-Geschäft jedoch fort. In einem Brief an den damaligen Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg vom 30. November 1986 bestritt Nohse, daß er vor dem 18. Juni 1985 (Gespräch bei Bundeswirtschaftsminister Bangemann) vom Bundeskanzleramt eine Absage erhalten habe (s. II 1.4). Es heißt in dem Brief:

> „Im Winter 1984/85 werden durch Botschaftskurier des Kunden erste Unterlagen abgeholt. Dieses teilen wir dem Kanzleramt mit. In den Folgemonaten zahlreiche, uns unterstützende Gespräche mit den beiden Landesregierungen und der Bundesregierung. Erste negative Reaktionen durch Bundeswirtschaftsminister Bangemann und Staatssekretär von Würzen am 18. Juni 1985 mir gegenüber."

Am 1. April 1985 hat HDW eine sogenannte „feasibility study for the production of gravys by eyebolt in karate-phase 1" fertiggestellt, die die Möglichkeiten des U-Boot-Baus für die Werft Sandock Austral aufzeigt.

Am 29. April 1985 schließen IKL/HDW und Südafrika zwei weitere Verträge ab. Zum einen wird in einem sog. „amending agreement" festgelegt, daß die bisher von den deutschen Firmen gelieferten Pläne für die südafrikanische Seite ausreichend seien. Daher wurde eine Reduzierung der für die Pläne vorgesehenen von Südafrika zu zahlenden Summe von 60 Mio. DM auf 57,4 Mio. DM vereinbart.

Gleichzeitig unterzeichneten beide Seiten jedoch ein Geheimabkommen, nach dem die fehlenden 2,6 Mio. DM ungeachtet der vorgenannten Vereinbarung an IKL gezahlt werden müssen. In der Vereinbarung heißt es nach einem Faksimile-Abdruck der „Hamburger Morgenpost" vom 7. November 1988:

> „Nonwithstanding any contrary provision contained elsewhere in this agreement the payment referred to in clause 7.2.3.2. (d. h. die 2,6 Mio, d. Verf.) shall be effected by means of a payment in cash to IKL's duly authorized representative at a place and time to be agreed within the parties hereto."

Am 18. Juni 1985 sprachen die Firmenvertreter Zoglmann und Nohse bei Bundeswirtschaftsminister Bangemann vor. StS Dr. von Würzen fertigte am 1. Juli 1985 eine Notiz über dieses Gespräch, die den folgenden Wortlaut hat:

„ — StS — Bonn, den 1. Juli 1985

Vertraulich

Vermerk:

Betr.: Gespräch BM mit Herrn Zoglmann und Herrn Nohse (Geschäftsführender Gesellschafter Ingenieurkonto Lübeck) am 18. Juni 1985

Am 18. Juni 1985 suchten Herr Zoglmann und Herr Nohse (Ingenieurkontor Lübeck) den Minister auf, um über das Projekt Fregatte Portugal zu sprechen. Sie benutzten die Gelegenheit, über eine beabsichtigte Ausfuhr nach Südafrika folgendes vorzutragen:

Südafrika wünsche seit längerem die *Lieferung von U-Booten. Drei* Lösungen seien im Gespräch:

— *kleine* Lösung: Lieferung von *soft-ware* (Fertigungsunterlagen und Lizenzen) Gesamtwert: 160 Mio., davon 60 Mio. DM Lizenzen;

— *mittlere* Lösung: wie oben und Komponentenlieferung. Gesamtwert 1,7 Mrd. DM;

— *große* Lösung: Lieferung von ganzen U-Booten.

Der Sachverhalt sei im BK (StS Schreckenberger, MinDir. Teltschik), im *BMVg* und in der *bayerischen Staatskanzlei* bekannt. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und z. T. auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie beabsichtigen daher, den Rest des Vertrages über die *Türkei* abzuwickeln. Dazu sei eine Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW nötig.

Unsere Frage, ob das BAW den 1. Teil der Lieferung genehmigt habe, wurde verneint.

BM Bangemann und ich haben auf folgendes hingewiesen:

Der Export von U-Booten, U-Bootteilen und Fertigungsunterlagen für U-Boote nach Südafrika sei genehmigungspflichtig. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt. Soweit das Embargo reiche, kämen *auch* Genehmigungen *über* die *Türkei nicht* in Betracht. Welche Teile des Vertrages über die sogenannte kleine Lösung genehmigungspflichtig seien, könnten wir mangels Kenntnis des Sachverhaltes nicht beurteilen. Die genannten Ressorts hätten uns konkret mit der Sache nicht befaßt. Wir könnten zu Gesprächen, an denen wir nicht beteiligt gewesen seien, keine Stellung nehmen."

Der Zeuge Hansen und andere Zeugen werteten das Gespräch der Firmen mit Bundeswirtschaftsminister Bangemann als „Selbstanzeige". Die GRÜNEN haben sich wiederholt die Frage gestellt, welchen Sinn eine solche Selbstanzeige für die Firmen gehabt haben könnte, nachdem sie einerseits ganz offensichtlich auch nach dem Gespräch noch ohne Genehmigung weiterliefert haben und nachdem sie sich andererseits egal, ob sie weiterlieferten oder nicht, freiwillig der Gefahr eines Verfahrens nach dem AWG ausgesetzt sehen mußten.

Vieles deutet daraufhin, daß eine solche „Selbstanzeige" nicht ohne Absprache mit der Bundesregierung stattgefunden hat.

Der gemeinsame Plan von Bundesregierung und Firmen sah offensichtlich vor, nach dem Abschluß eines gewissen Anteils der Lieferungen (angeblich nur diejenigen Teile des 60-Millionen-Vertrags, die nicht genehmigungspflichtig waren) ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren einzuleiten oder den offiziell eingestandenen Liefervorgang mit einem Strafbefehl zu ahnden, um so einen Deckmantel für das insgeheim doch fortzusetzende U-Boot-Geschäft zu bekommen.

Laut dem Vermerk von Hansen-Wester vom 8. Januar 1986 bezeichnete in der Tat MD Teltschik die Ahndung der Firmenvergehen mit einem Strafbefehl als die „eleganteste Lösung", und auch Minister Schäuble soll dieser Meinung gewesen sein. Ein weiterer Vermerk von Hansen-Wester vom Mai 1986 deutet auf Kontakte der Firmen zu Parl.StS Dr. Voss hin, der dafür sorgen solle, daß die weiteren Exporte unter Kontrolle gehalten werden können (vgl. weiter unten).

Schließlich ist die Einstellung des Verfahrens durch die OFD Kiel im Januar 1988 ein untrügliches Indiz dafür, daß die Firmen mit ihrer „Selbstanzeige" kein wirkliches Risiko eingegangen waren. Sie wurde ihnen von der OFD Kiel sogar ausdrücklich zugute gehalten.

3. Aufklärung/Vertuschung und geheime Fortsetzung des U-Boot-Geschäfts

3.1 Das Jahr 1985

Nach dem Gespräch bei Bundesminister Dr. Bangemann erfolgte – den Feststellungen der OFD Kiel zufolge – eine letzte Lieferung von Unterlagen der Fa. HDW, und zwar noch am folgenden Tage, dem 19. Juni 1985.

Aus Unternehmensunterlagen, die von der Staatsanwaltschaft Kiel im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren 591 Js 9809/89 beschlagnahmt wurden, ergeben sich jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß Verantwortliche der Firmen HDW und IKL eine Ordnungswidrigkeit nach dem AWG begangen haben, indem sie jedenfalls bis Anfang 1987 an die Republik Südafrika ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung Unterlagen für den Bau von U-Booten geliefert und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über deren Fertigung weitergegeben haben.
(Quelle: Pressemitteilung LG Kiel vom 5. 7. 1990, verteilt zu BB 11-160/1)

Bereits am 24. Juni 1985 traf das HDW-Vorstandsmitglied Peter Hansen-Wester in Hamburg einen türkischen Mittelsmann namens Enis Tokcan, um den Bundeswirtschaftsminister Bangemann vorgetragenen „Türkei-Weg" in die Tat umzusetzen. Hansen-Wester schlug vor, über die türkische Gölcük-Werft U-Boot-Komponenten im Wert von 200 – 300 Mio. DM an Südafrika zu liefern. Da das Geschäft gefährlich sei, die Türkei sei bei den NATO-Partnern als Waffenlieferant in Verruf, forderte Tökcan für seine Vermittlertätigkeit eine Provision auf das Auftragsvolumen. Tökcan wollte 5 % haben, die türkische Marine und die Werft Gölcük sollten ebenfalls 5 % erhalten, und weitere 5 % der Auftragssumme sicherte Hansen-Wester für die Firmen HDW und IKL. Hansen-Wester erklärte, man werde diese Kosten auf Südafrika abwälzen. Außerdem wurde „gebeten, die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen" (Stern vom 5. 4. 1990). Der 5 %-Anteil von HDW und IKL sollte sich auf weitere 15 Mio. DM belaufen (tageszeitung, 4. 4. 1990).

Wegen der bereits erfolgten Lieferungen bat Bundesminister Dr. Bangemann StS Dr. von Würzen, sich der Angelegenheit anzunehmen. In Anbetracht der außenpolitischen Bedeutung unterrichtete er zudem persönlich die Bundesminister Schäuble und Genscher. StS Dr. von Würzen ließ zunächst intern prüfen, ob bei Kenntniserlangung eines straftatverdächtigen Sachverhalts (Verstöße gegen das KWKG und das AWG) in dienstlicher Eigenschaft eine Pflicht zur Anzeigenerstattung bestehe. Nach den entsprechenden Vermerken aus dem Hause vom 21. Juni und 25. Juni 1985 wird ein Unterlassen eines nach dem KWKG straftatverdächtigen Sachverhalts nur bei Vorliegen erheblicher Gründe noch als richtiger Ermessensgebrauch angesehen, während bei Kenntnis von Verstößen gegen das AWG ein etwas größerer Ermessensspielraum, namentlich wegen der Zuständigkeit des BAW und der Zollbehörden sowie Oberfinanzdirektionen für die Überwachung des Warenverkehrs, als richtig erachtet wird. In dem Vermerk vom 25. Juni 1985 fordert der Außenwirtschaftsexperte des BMWi, MR Christoph Haase, jedoch die Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft. In dem Vermerk heißt es:

> „Bei Kenntnis von schwereren Verstößen würde ich das BMWi allerdings im Hinblick darauf, daß es die vorgesetzte Behörde einer der Überwachungsbehörden (BAW) ist, für grundsätzlich verpflichtet halten, Anzeige zu erstatten."

Am 1. Juli 1985 unterrichtete StS Dr. von Würzen StS Dr. Ruhfus vom AA über den Inhalt des Gesprächs vom 18. Juni 1985 mit den Firmenvertretern, der seinerseits noch am selben Tage Bundesaußenminister Genscher über diese Mitteilung sowie eine erste rechtliche Prüfung im AA informierte. In einem Vermerk für Bundesaußenminister Genscher stellte StS Dr. Ruhfus am 1. Juli 1985 fest, daß der Vorgang im BMWi wegen der möglichen Verwicklung höchster politischer Persönlichkeiten nur streng vertraulich behandelt wird und daß das BMWi keinen Strafantrag stellen werde.

Dabei bestanden im AA offenbar Zweifel daran, ob das BAW tatsächlich die Vertreter von IKL „zu Aussagen über die Vorgeschichte" drängen würde, da das BMWi „möglicherweise hinsichtlich der Einleitung straf-

rechtlicher Schritte in Zugzwang" kommen könnte. Dies geht ebenfalls aus dem Vermerk von StS Dr. Ruhfus vom 16. Juli 1985 vor, an dessen Intention sich der Verfasser jedoch bei seiner Vernehmung durch den 4. UA - 10. WP am 5. Februar 1987 (Prot. 11, S. 143 ff.) nicht mehr zu erinnern vermochte.

Am 8. Juli 1985 beauftragte StS Dr. von Würzen den zuständigen Referatsleiter im BMWi, MR Haase, mit IKL die Sach- und Rechtslage zu erörtern und darauf hinzuweisen, daß Ausnahmen von der das Südafrika-Embargo umsetzenden Regelung (§ 45 Abs. 3 AWV) nicht in Betracht kämen, sowie das BAW zu bitten,

— bei Genehmigungsanträgen der Firma insbesondere den Endverbleib genau zu prüfen;

— die Ausfuhrkontrollstellen zu ersuchen, bei der Abfertigung von Ausfuhren der oben angeführten Firma besonders sorgfältig vorzugehen.

MR Haase hat die Weisung von StS Dr. von Würzen am 9. Juli 1985 fernmündlich an den zuständigen Referatsleiter im BAW, RD Pretzsch, weitergeleitet, der wiederum den Präsidenten des BAW, Rummer, darüber informierte. Bei seiner Vernehmung durch den 1. UA - 11. WP am 12. November 1987 sagte BAW-Präsident Dr. Rummer aus, er sei am 10. Juli 1985 nochmals von MR Haase förmlich angerufen worden unter Mitteilung der Weisung bezüglich der Firma IKL. Er habe daraufhin RD Pretzsch und den zuständigen Abteilungsleiter Dr. Schmidt unterrichtet und zur Beachtung der Weisung aufgefordert. Zudem habe er aber die Weisung in einem Punkt interpretiert, weil sie ihm interpretationsbedürftig erschienen sei. Er habe die Weisung so verstanden, daß man lediglich bei eingehenden Anträgen mit dem Zoll Verbindung aufnehmen soll, aber nicht bereits im vorhinein. Hinsichtlich der Weisung an die Zolldienststellen sei es unmöglich, im Rahmen einer Rundverfügung alle Zolldienststellen zu einer Kontrolle aufzufordern. Dafür gebe es ein geregeltes Verfahren, nämlich entweder den Weg über das BMWi an das zuständige BMF oder eben den direkten Weg über das Zollkriminalinstitut (ZKI) (Protokoll 12, S. 17/20).

Die Anweisung des BMWi enthielt erstaunlicherweise keinerlei Hinweise darauf,

— daß auch die Firma HDW am U-Boot-Geschäft beteiligt war,

— daß es sich bei dem Hintergrund der Weisung um die Verhinderung des Exports von U-Booten und nicht irgendeiner anderen Ware handelte,

— daß die Firmen IKL und HDW planten, den Rest des Geschäftes über die Türkei abzuwickeln.

Der Zeuge StS a. D. Dr. Obert sagte am 28. Juni 1990 vor dem Untersuchungsausschuß aus, daß ihm völlig neu gewesen sei, daß diese Fakten dem BAW damals nicht mitgeteilt worden seien. Er sei immer davon ausgegangen, daß das BAW von „dem Vorgang" unterrichtet sei. Deshalb habe er es später auch nicht für erforderlich gehalten, das BAW vor Abschluß der Gesamtermittlungen einzuschalten Protokolls 57, S. 20 f.).

Zur Vorbereitung eines für den 17. Juli 1985 geplanten Gesprächs zwischen Bundesaußenminister Genscher und Bundeskanzler Kohl über die Entwicklungen beim U-Boot-Geschäft verfaßte StS Dr. Ruhfus am 16. Juli 1985 einen Vermerk für Außenminister Genscher, in dem es heißt, daß offenbleiben müsse, inwieweit das BMWi angesichts der Verwicklung der verschiedenen Ministerien die Vorgeschichte des U-Boot-Geschäftes wirklich aufklären und IKL zu entsprechenden Auskünften drängen wolle.

Auch sei nicht das eigentlich zuständige BAW mit der Überprüfung von IKL beauftragt worden, sondern ein erfahrener Referatsleiter im BMWi (Frankfurter Rundschau vom 5. 10. 1989).

Am 17. Juli 1985 sprach Bundesaußenminister Genscher bei einem Gespräch mit Bundeskanzler Kohl entsprechend einem Vorschlag von StS Dr. Ruhfus das Südafrika-Geschäft an. Nach Aussage von Bundesminister Genscher bei seiner Vernehmung durch den 4. UA - 10. WP hat er den Bundeskanzler darauf hingewiesen, daß nun offensichtlich ohne Genehmigung Lieferungen erfolgt seien und daß man die Angelegenheit sehr ernst nehmen müsse. Der Bundeskanzler habe sich zu diesem Zeitpunkt nicht über die Lieferungen unterrichtet gezeigt (Protokoll 15, S. 195).

Ebenfalls am 17. Juli 1985 war es auf Anregung von MR Haase zu einem Gespräch mit Dipl.-Ing. Nohse gekommen. Zur Sachlage teilte Nohse mit, daß IKL an zwei Versionen des Exportgeschäftes denke, nämlich an die „Kleine" oder die „Mittlere Lösung" zur Produktion von vier U-Booten. Die Frage von MR Haase, inwieweit das Exportgeschäft bereits abgewickelt sei, beantwortete Dipl.-Ing. Nohse dahingehend, daß er keinen Grund zu einer Auskunfterteilung sehe. Er habe bereits im Jahre 1984 das Geschäft in seinen Einzelheiten an höchster Stelle im Bundeskanzleramt und im BMVg vorgetragen und eine telefonische Zustimmung des Bundeskanzleramtes erhalten. Auch der Bundesaußenminister sei durch Herrn Ahlers, den Vorstandsvorsitzenden von HDW, einer mit dem IKL eng kooperierenden Firma, Mitte 1984 unterrichtet worden und habe sich für den Fall einer „Kleinen Lösung" nicht ablehnend gezeigt.

Am 25. Juli 1985 sprach Siegfried Zoglmann den damaligen Kanzleramtsminister Dr. Schäuble auf das U-Boot-Geschäft an. Daß es bei diesem Gespräch offenbar um das bevorstehende Ermittlungsverfahren der OFD Kiel ging, zeigt die schriftliche Aussage von Minister Schäuble vom 1. Oktober 1990, der zu diesem Termin aussagte:

> „Ich wies ihn (d. h. Zoglmann, d. Verf.) auf die laufenden Verfahren und die für diese gegebenen Zuständigkeiten hin."

Bis zum 1. Oktober 1990 hatte Minister Schäuble der Öffentlichkeit und dem Untersuchungsausschuß verschwiegen, daß er sich insgesamt dreimal mit dem Rüstungslobbyisten Zoglmann zu Gesprächen über das U-Boot-Geschäft getroffen hatte.

Am 12. August 1985 antwortete Dipl.-Ing. Nohse schriftlich auf eine Anfrage von MR Haase. In dem Schreiben heißt es über die Kontakte zur Bundesregierung:

„... diese Gespräche veranlaßten uns, einen Vertrag für dieses Exportgeschäft abzuschließen und eine Teilauslieferung – wie oben beschrieben – vorzunehmen. Hierzu sahen wir uns berechtigt, da wir die Überzeugung gewonnen hatten, daß wir mit unserem Vorhaben den politischen Vorstellungen der Bundesregierung entsprachen und die von uns vorgeschlagene Verfahrensweise der Abwicklung des Exportgeschäfts gebilligt wurde. Nach unserer Auffassung lag damit die Zusage zur nachträglichen Erteilung auch der formellen Bestätigung der Genehmigung vor ... Die jüngsten Gespräche veranlassen uns, nun an den Kunden heranzutreten, um das Geschäft rückgängig zu machen ..."

Ausweislich eines auf den 26. August 1985 datierten Vermerks von Dipl.-Ing. Hansen-Wester wurde bei HDW intern folgendes veranlaßt:

„Projekt IK 97. Der Vertrag für dieses Projekt wurde mit sofortiger Wirkung beendet. Sämtliche Arbeiten an diesem Projekt sind ab sofort einzustellen. Mit der Restabwicklung des Vertrages wurde Herr Schützeck, OM 97, beauftragt."

Am 3. September 1985 gab Bundeswirtschaftsminister Bangemann nach Rücksprache mit Außenminister Genscher, der keine Einwände erhob, den Vorgang persönlich an Bundesfinanzminister Stoltenberg ab. Damit war die Entscheidung der Bundesregierung gefallen, die Staatsanwaltschaft Kiel nicht einzuschalten, sondern die dem Bundesfinanzminister unterstellte OFD Kiel mit den Ermittlungen zu beauftragen.

Im Finanzministerium wurde als erste Maßnahme beschlossen, den Kreis der Mitwisser möglichst klein zu halten. So wurde z. B. der für den Bereich der Außenwirtschaftsprüfungen eigentlich zuständige Unterabteilungsleiter MDg Alfred Stenger erst im April 1987 mit der Bearbeitung des Falles befaßt. StS a. D. Dr. Obert begründete dies später gegenüber dem Untersuchungsausschuß damit, daß es darum gegangen sei, „unnötige Publizität" zu vermeiden Protokolls 57, S. 14).)

Bei einer Konferenz im BMF wurde der Präsident der OFD Kiel, Svend Olav Hansen, in groben Zügen über den Sachverhalt unterrichtet. Am nächsten Tag erhielt Hansen von StS Dr. Obert einen verschlossenen Umschlag mit einigen Unterlagen. Obert forderte Hansen zur „ordnungsgemäßen Durchführung" der Angelegenheit auf. Die Prüfung sollte jedoch nur bei IKL und nicht bei HDW durchgeführt werden. Hinsichtlich des Auftrages an Oberfinanzpräsident Hansen sagte dieser bei seiner Vernehmung durch den 4. UA – 10. WP am 7. Januar 1987 (Protokoll 3, S. 43), daß der schriftliche Auftrag gelautet habe:

„Beigefügt übersende ich Ihnen unter Bezug auf unsere Besprechung mit Herrn StS Dr. Obert vom 13. November 1985 die Unterlagen über die Exportgeschäfte des IK Lübeck mit der Bitte um Veranlassung des weiteren."

Den Untersuchungsausschuß hat wiederholt die Frage beschäftigt, warum einerseits die Ermittlungen der OFD Kiel erst Anfang November 1986 auch auf die Firma HDW ausgedehnt wurden, andererseits aber bereits Ende 1985 bzw. Anfang 1986 StS Tietmeyer im Auftrag von Bundesfinanzminister Stoltenberg den Aufsichtsratsvorsitzenden von HDW, Herrn Pieper, telefonisch darüber unterrichtet hatte, daß auch HDW involviert sein und in das OFD-Verfahren einbezogen werden könnte. Die vom Ausschuß befragten Zeugen des BFM haben sich dabei in gravierende Widersprüche verwickelt. Wenn die Aussage des Zeugen Tietmeyer stimmen sollte, daß der alleinige Zweck des Anrufs darin bestanden habe sicherzustellen, daß HDW seine Südafrika-Aktivitäten sofort einstellt, war diese Intervention erwiesenermaßen nicht sehr erfolgreich. HDW hat ausweislich der staatsanwaltschaftlichen Akten (Presseerklärung LG Kiel vom 5. 7. 1990) zumindest bis Anfang 1987 an Südafrika Unterlagen weitergeliefert. Der Verdacht, den ORR Wewel und Oberfinanzpräsident Hansen bei ihren Vernehmungen geäußert haben, daß der Anruf Tietmeyers bei Herrn Pieper zur Behinderung der Ermittlungen und möglicherweise zur Beseitigung belastenden Materials geführt haben könnte, hat der Zeuge Tietmeyer darüber hinaus indirekt bestätigt. Er ging nach eigenen Angaben davon aus, daß HDW zum Zeitpunkt seines Anrufs schon längst in das OFD-Verfahren einbezogen war (56. Sitzung, S. 95 a des Protokolls). Diese Vermutung lag bei einem ordnungsgemäßen Gang der Dinge in der Tat auch nahe, denn der Zeuge Tietmeyer bestätigte darüber hinaus, daß die Beteiligung der Firma HDW – neben der Beteiligung von IKL – bereits in dem von Minister Bangemann an Minister Stoltenberg übergebenen Vorgang ersichtlich war (Protokoll 56, S. 91).

In der Zwischenzeit war klar geworden, daß die Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder eine Beendigung des Vertrages zu keinem Ergebnis führen würden. Insbesondere wandte sich der südafrikanische Vertragspartner LSM gegen eine Rückabwicklung, da er bereits eine große Anzahl von Kopien der Unterlagen für verschiedene Stellen angefertigt habe.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 1985 hatte IKL-Chef Lutz Nohse zwar den Südafrikanern mitgeteilt, daß die Firmen aufgrund fehlender Regierungsgenehmigung nunmehr gezwungen seien, das Geschäft aufzukündigen und daß man mit Südafrika in diesbezügliche Verhandlungen eintreten wolle. Nach der Auffassung der GRÜNEN handelt es sich hierbei aber um ein fingiertes Schreiben, das die geheime Fortsetzung des U-Boot-Geschäfts lediglich kaschieren sollte. Diese Auffassung teilt auch die Staatsanwaltschaft in Kiel. In einem Brief an die Anti-Apartheid-Bewegung in Kiel vom 22. August 1990 erklärte sie, daß die Firmen „den tatsächlichen Umfang des Geschäfts durch interne Vermerke und Schriftverkehr mit anderen Partnern, u. a. auch mit dem südafrikanischen Vertragspartner, getarnt" hätten, um so einen „angeblichen Abbruch des Projektes im Sommer 1985" zu suggerieren (Brief vom 22. 8. 1990 siehe Anlage 44).

Kurze Zeit vor dem angeblichen Absagebrief hatten sich die Firmenvertreter von HDW und IKL mit den Südafrikanern vom 30. September bis 2. Oktober 1985 bei IKL in Lübeck sowie in Travemünde getroffen. Ergebnis der Beratung war laut Herrn Nohse:

„Für die weitere Bearbeitung des Projektes trafen HDW, IKL und der südafrikanische Käufer LSM eine mündliche Kooperationsvereinbarung."
(Quelle: PANORAMA, 3. 4. 1990)

Später sollte diese mündliche Kooperationsvereinbarung auch schriftlich fixiert werden. Ferner wurde bei dem genannten Treffen beschlossen, den IKL-Berater Prof. Ulrich Gabler für eine einwöchige Vorlesung und ein Design-Training für Mitarbeiter nach Südafrika zu entsenden.
(Quelle: PANORAMA, 3. 4. 1990)

Je ein Exemplar der schriftlich gefaßten „mündlichen Kooperationsvereinbarung" ging an den südafrikanischen und den deutschen Partner.
(Stern, 5. 4. 1990)

Bei der gleichen Besprechung wurde festgelegt, daß Südafrika noch die folgenden Unterlagen erhalten solle:

— „ein Satz Fotos vom Neubau 186", dem ersten Indien-U-Boot, als „Hilfestellung" für Südafrika

— die „Aufstellung eines Materialmengengerüsts für das Modell analog IK 70" sowie ein weiterer Satz Fotos „für das zweite IK-70-Modell"
(Quelle: Der Spiegel, 30. 4. 1990)

Weiter wurde beschlossen, daß das 1:5-Modell nicht, wie ursprünglich vertraglich vereinbart, in Lübeck gebaut werden sollte, sondern beim südafrikanischen Vertragspartner LSM in Kapstadt. Dies sollte „mit Unterstützung des IKL" passieren. „Die ersten Lieferungen sind erfolgt", heißt es in einem IKL-Vermerk vom 7. November 1985, „weitere liegen zum Abholen bereit".
(Quelle: PANORAMA 3. 4. 1990)

Wichtigster Verhandlungspartner für die deutschen U-Boot-Bauer bei LSM in Kapstadt ist der frühere IKL-Konstrukteur Karl Stülpner.
(Spiegel, 30. 4. 1990)

Dem Provisionsempfänger Karl-Friedrich Albrecht versicherten die IKL-Vertreter Nohse und Abels am 6. November 1985:

„Alle Software-Lieferungen sind vertragsgemäß erfolgt, so daß der Kunde seine Arbeiten termingerecht aufnehmen kann."
(Quelle: PANORAMA, 3. 4. 1990)

3.2 Das Jahr 1986

Wie aus einer von der Staatsanwaltschaft Kiel beschlagnahmten Gesprächsnotiz des IKL-Beraters Peter Hansen-Wester vom 8. Januar 1986 über ein Telefonat mit Siegfried Zoglmann hervorgeht, hatte Herr Zoglmann am 7. Januar 1986 ein Gespräch mit MD Horst Teltschik. Die Telefon-Notiz hat den folgenden Wortlaut (Übertragung aus dem Handschriftlichen):

„Ingenieurkontor Lübeck — Gesprächsnotiz
8. 1. 86 IK 97
Zo.-GF 1/HW;

— Zo. hatte gestern Gespräch mit Te.:

  o Lt. Te. laufen Aktivitäten, die zum OFD-Schrb. v. 13. 12. 85 geführt haben, seit Nov. 85!
  Auch Sch. hat hiervon Kenntnis!

  o Te. und Schrbg. mußten Sch. nochmals schriftl. über Projekthergang berichten.

  o Te.: ‚Ich habe mit dem Projekt jetzt nichts mehr zu tun'.

  o Überlegung im Kanzleramt (u. a. Sch.): Vorgang über Strafbefehl offiziell zum Abschluß bringen. Ist lt. Te. eleganteste Lösung.

  o Zo. hat Verstimmung bei Te. bezügl. GF 1 ausgeräumt: GF 1-Kritik bezog sich nicht auf Te., sondern auf Kanzleramt (Schrbg.!).

— Zo. will, gemeinsam mit Wai., Gespr. mit Sch. führen, um genauere Hintergründe für o. g. Aktivitäten zu erfahren sowie um Procedere zu besprechen. Hierzu u. a. Gelegenheit anläßl. Kreuth-Treffen.

— GF 1 wird Zo. am 15. 1. abends in Bonn treffen.

— Zo. wird Zo. jr. bitten, am 21. 1. f. Gespräch in WD zur Verfügung zu stehen.

— Zo. wird OFD-Brief u. Hase-Bf. an Staatss. Vo. übergeben.

Kopie an GF a, D, M
Original z. K.: GF 3"

Die Tatsache, daß MD Teltschik diesen Kontakt mit Herrn Zoglmann dem Untersuchungsausschuß bei seinen Vernehmungen 1987 und 1988 verschwiegen hatte, führte u. a. zur Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens gegen Teltschik durch die Staatsanwaltschaft Bonn wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage (vgl. zu diesem Verfahren auch unter III. 2 Parallelverfahren).

Am 15. Januar 1986 traf sich Siegfried Zoglmann erneut mit Kanzleramtsminister Schäuble. Die Existenz dieses Treffens hatte Minister Schäuble dem U-Boot-Untersuchungsausschuß und der Öffentlichkeit jahrelang verheimlicht. Mit seiner schriftlichen Aussage vom 1. Oktober 1990 teilte Schäuble dem Ausschuß mit, er habe Zoglmann bei dem Treffen am 15. Januar 1986 „auf die laufenden Verfahren und die für diese gegebenen Zuständigkeiten hingewiesen".

In einem Vermerk vom 8. Januar 1986 hatte Hansen-Wester bereits protokolliert, daß Zoglmann erneut ein Gespräch mit Schäuble führen wolle, „um genauere Hintergründe für o. g. Aktivitäten (gemeint war das Ermittlungsverfahren der OFD Kiel, d. Verf.) zu erfahren, sowie um Procedere zu besprechen". Auch Waigel sollte an dem Gespräch teilnehmen. Gelegenheit hierzu sei anläßlich eines Treffens in Kreuth (Vermerk Hansen-Wester vom 8. Januar 1986).
Am 15. Januar 1986 abends wollte sich GF1 (d. h. Herr Nohse von IKL, d. Verf.) mit Herrn Zoglmann in Bonn treffen.

Herr Zoglmann konnte nicht befragt werden, was er am 15. Januar 1986 mit Herrn Schäuble besprochen hat und ob es dabei auch um das am nächsten Tag stattfindende Pariser Treffen ging. Auch Herr Waigel konnte nicht als Zeuge befragt werden, ob er ebenfalls am 15. Januar 1986 an dem Treffen mit Schäuble und Waigel teilgenommen hat.

Am 16. Januar 1986 trafen sich HDW, IKL und LSM in Paris um das weitere Vorgehen beim U-Boot-Geschäft zu besprechen. Ein solches Treffen war im Vertrag unter den §§ 20 und 21 für den Fall vereinbart worden, daß sich Schwierigkeiten für das Projekt ergeben. Es heißt in dem Vertrag:

„Sollte IKL aus irgendeinem Grund an der Durchführung seines Teils dieser Vereinbarung gehindert sein, vereinbaren die Parteien ein Treffen mit dem Ziel, alternative Wege zu finden, um Geist und Absicht dieser Vereinbarung Wirksamkeit zu verleihen und/oder alternative Lieferungsmethoden für die Unterlagen oder für das Entwurfsmodell zu arrangieren."
(Quelle: Stern 29. 12. 1987)

Bei diesem Treffen unterzeichneten Venter/Südafrika, Nohse/IKL und Ahlers/HDW ein sogenanntes „Aide memoire", in dem festgestellt wird, daß Südafrika mit den gelieferten Unterlagen bereits arbeite. Südafrika bietet den Firmen an, in das „Mosselbay-Gas-Explorations-Projekt" einzusteigen, um so die entstandenen finanziellen Differenzen zu bereinigen.

Als ORR Uwe Wewel im Juli 1987 mit der Prüfung der bisherigen OFD-Ermittlungen beauftragt wurde, fiel ihm sofort auf, daß die zentrale Bedeutung des Pariser Treffens bislang übersehen worden war. In seinem Reisebericht schreibt er:

„In der Ermittlungsakte IKL Blatt 3 (geheim eingestuft) ist ein Schreiben von IKL und HDW an Südafrika vom 14. Oktober 1985, wo erneut auf die schon gemachten Mitteilungen über die Nichtgenehmigung des Geschäfts vom 16. 08. und 11. 09. hingewiesen wird und angeboten wird, die nun entstandene Menge der Probleme zu diskutieren. Im Prüfungsbericht IKL ist dann unter Textziffer 24.2.9 über die in Paris stattfindende Aussprache auf das Schreiben vom 14. 10. 1985 hingewiesen worden. Darüber gibt es ein ‚Aide Memoire'. Das soll der Prüfer eingesehen haben. Bei den Unterlagen ist es nicht. Da soll angeblich über ein neues Abkommen verhandelt worden sein, wo die Überzahlung des bisherigen Geschäfts mit verrechnet werden soll. Das scheint mir vollkommen unglaubwürdig und wenig schlüssig zu sein. Wenn man sich zu einem Gespräch trifft, um über die Rückabwicklung eines gescheiterten Vertrages zu sprechen, wo die eine Seite sogar noch Geldrückforderungen hat, wird darüber genau gesprochen und alles genau festgehalten. Zumal, wenn nach den Äußerungen der Betroffenen die gesamten Unterlagen in Südafrika quasi wertlos sind. Dafür zahlt doch niemand weit über 40 Millionen Mark und sagt dann, behalte die man, auch, wenn bis jetzt alles wertlos war, vielleicht kommen wir ja irgendeinmal zu einem neuen Geschäft und einem neuen Vertrag, wo wir das ja verrechnen können. Das ist insbesondere unglaubwürdig, weil dieser neue Vertrag (off shore) überhaupt noch nicht abgeschlossen worden ist und lediglich eine vage Geschäftsaussicht darauf besteht. Mir scheint vielmehr dies Treffen in Paris der Kernpunkt und Ansatzpunkt für weitere Aufklärung zu bedeuten. Es liegt nahe, daß dort vielmehr Südafrika gesagt hat, liebe IKL und HDW, wenn eure Regierung die Sache nicht genehmigt, wir aber nun schon eine Menge Zeichnungen in den Händen haben, dann helft uns in anderer Weise, daß wir die U-Boote selber bauen können. In diesem Zusammenhang kann dann gut vereinbart worden sein, die Erstellung der sogenannten „Feasability Study", die zur Verfügungstellung von Rademann und evtl. anderen Dingen, die bisher uns nicht bekannt sind. Dann wäre auch erklärbar, warum nach über 2 Jahren immer noch keinerlei Geldrückforderungen geltend gemacht worden sind, weil Südafrika mit den nun von den Firmen zusätzlich erstellten Leistungen den vielleicht in Paris umgewandelten Vertrag als erfüllt ansieht. Dafür spricht als Indiz auch ein Schreiben der Südafrikaner an IKL und HDW vom 13. 12. 85 (gekennzeichnet mit Seite 114 in den Geheimakten der OFD), wo mehr oder weniger zum Ausdruck kommt, daß Südafrika von den Betroffenen eine Unterstützung erwartet, um mit den gelieferten Unterlagen etwas anfangen zu können."
(S. 3 f. des Reiseberichts Wewel, Materialie A 34, Anlage 40)

Daß beide Parteien bei dem Pariser Treffen eine Fortsetzung des U-Boot-Geschäftes vereinbart haben, dafür sprechen nicht nur die von der Staatsanwaltschaft Kiel seit Beginn des Jahres 1990 beschlagnahmten Beweismittel, sondern bereits die Tatsache, daß auf einer HDW-Vorstandssitzung am 22. Januar 1986 beschlossen wurde, daß das ehemalige Vorstandsmitglied Peter Hansen-Wester gegen Honorar beim Südafrika-Projekt weiter eingeschaltet bleiben sollte (HDW-Vorstandsprotokoll 22. Januar 1986). Peter Hansen-Wester scheint nach den in der Presse veröffentlichten Auszügen aus den Unterlagen der Staatsanwaltschaft Kiel und nach den dem U-Boot-Untersuchungsausschuß von der Staatsanwaltschaft Bonn zur Verfügung gestellten Firmen-Unterlagen in der Tat seit Sommer 1985 der Chef-Koordinator des illegal fortgeführten U-Boot-Geschäftes gewesen zu sein.

Auch die anderen dringenden Verdachtsmomente gegen die Firmen HDW und IKL, die ORR Uwe Wewel der Abteilung III des Finanzministeriums und StS Dr. Obert vorgetragen hatte und die dort nicht beachtet wurden, haben sich durch die Beschlagnahmen der Kieler Staatsanwaltschaft nachträglich vollinhaltlich bestätigt. Dies gilt besonders für die an das Pariser Treffen von Wewel geknüpften Verdachtsmomente bezüglich dort getroffener möglicher Absprachen über die Tätigkeit von Gerd Rademann und das sog. Mosselbay-Projekt.

Ausweislich der beschlagnahmten Firmenunterlagen ergibt sich, daß das in Paris vereinbarte Mosselbay-Projekt von Anfang an stets nur als Tarnobjekt gedacht war, „um für die Restabwicklung von IK 97 einen Arbeitstitel zu haben" (Quelle: Der Spiegel, 30. 4. 1990).

Bereits am 3. Oktober 1985 notierte IKL-Chef Nohse in einem Vermerk, daß Rademann in Südafrika nicht an einem Erdgas-Projekt, sondern an den U-Booten arbeiten solle. Zitat Nohse:

„Sobald das Bauvorhaben vom Kunden freigegeben ist, soll Rademann seine Tätigkeit bei der Bauwerft aufnehmen" (Quelle: PANORAMA 3. 4. 1990).

In einem Vermerk vom 18. November 1986 zeigte sich Peter Hansen-Wester erfreut darüber, daß der südafrikanische Minister für Wirtschaft und Technologie, Dannie W. Steyn, „oberster Projektleiter" für das Mosselbay-Projekt werden sollte. „Dies ist für uns eine positive Entwicklung", notierte der U-Boot-Manager, da Steyn „die Kopplung von IK 97 an das Mosselbay-Projekt" fördere (Quelle: Der Spiegel, 30. 4. 1990).

Vier Tage nach dem Pariser Treffen traf sich nach eigenem Bekunden der Zeuge Parl.StS Dr. Voss mit dem Rüstungslobbyisten Siegfried Zoglmann. Bei seiner Vernehmung machte er widersprüchliche Angaben darüber, ob er am 20. Januar 1986 bei seinem Treffen mit Herrn Zoglmann auch über das U-Boot-Geschäft gesprochen habe. Einerseits behauptete der Zeuge Dr. Voss, er habe definitiv nur am 26. November 1986 aus Anlaß der Veröffentlichung in den „Kieler Nachrichten" mit Herrn Zoglmann über das U-Boot-Geschäft gesprochen (50. Sitzung, S. 51 des Protokolls), andererseits ließ er offen, ob ein Gespräch mit Herrn Zoglmann über dieses Thema nicht schon doch früher stattgefunden haben könnte (50. Sitzung, S. 51 des Protokolls). Auf jeden Fall habe er aber nur einmal über dieses Thema mit Herrn Zoglmann gesprochen. Diese Aussage ist in ihrem Wahrheitsgehalt zweifelhaft. Es liegt nahe, daß der Zeuge Dr. Voss zumindest zweimal mit Herrn Zoglmann über das U-Boot-Geschäft gesprochen hat:

— am 26. November 1986, als ihn Herr Zoglmann eigens wegen der Veröffentlichung in den „Kieler Nachrichten" auf das Thema ansprach
— und am 20. Januar 1986. Dies ist deshalb wahrscheinlich, weil Herr Hansen-Wester in seiner Telefon-Notiz vom 8. Januar 1986 festgehalten hatte, daß Herr Zoglmann Parl.StS Dr. Voss die Schreiben OFD vom 13. Dezember 1985 und Haase (Datum unbekannt) übergeben werde. Das Gespräch am 20. Januar 1986 dürfte im Zusammenhang mit der Übergabe der genannten Schreiben stehen.

Am 24. Januar 1986 suchten Dipl.-Ing. Nohse und der Rechtsvertreter von IKL, RA Jörg-Sepp Zoglmann, die OFD Kiel zu einer Besprechung auf, als deren Ergebnis von der OFD im wesentlichen folgendes festgehalten wurde: In Ausführung des Vertrages vom 15. Juni 1984 über die sog. „Kleine Lösung" (Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen zum Preis von 160 Mio. DM) sowie die Lieferung von Komponenten (zum Preis von 307 Mio. DM) sei ein Satz Mikrofilme mit Werkstattzeichnungen gegen Zahlung von 40 Mio. DM übersandt worden.

Diese Aussage von Dipl.-Ing. Nohse ist bemerkenswert, weil die Firma IKL dem 1. UA – 11. WP eine Kopie des Vertrages vom 15. Juni 1984 übersandt hat, die lediglich ein Vertragsvolumen von 116 Mio. DM beinhaltet. Nach dieser Aussage von Herrn Nohse gegenüber der OFD Kiel kann vermutet werden, daß am 15. Juni 1984 oder in der Folgezeit ein weiterer Vertrag über die sog. „Mittlere Lösung", d. h. die zusätzliche Lieferung von U-Boot-Komponenten abgeschlossen wurde.

Diese Vermutung liegt auch deshalb nahe, weil Peter Hansen-Wester in seinem Vermerk vom 13. September 1984 notiert hatte, daß Bundeskanzler Kohl („K") bereits die Zustimmung für die „Mittlere Lösung" in Aussicht gestellt habe.

Am 10. Februar 1986 leitete daraufhin die OFD Kiel gegen die verantwortlich handelnden Personen von IKL ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Ordnungswidrigkeiten durch die

„ungenehmigte Ausfuhr von in § 7 AWG, § 5 Abs. 1, 45 AWV bezeichneten Unterlagen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 a AWV) sowie wegen der Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über Herstellungsverfahren in Bezug auf die Fertigung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – AL – genannten Waren an Gebietsfremde der RSA (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 f. AWV)"

ein.

Während von der OFD Kiel nach wie vor nur gegen die Firma IKL ermittelt wurde, zog am 1. April 1986 der leitende Oberingenieur der Firma HDW, Gerd Rademann, nach Durban, Südafrika, um. Oberingenieur Rademann leitete bis zu diesem Zeitpunkt bei HDW die Abteilung Montage und Fertigung. In dieser Eigenschaft war er bereits im August/September 1985 in Südafrika. Er führte dort Besprechungen über das U-Boot-Projekt. Auch seine Übersiedlung nach Südafrika wurde von HDW aus der Kostenstelle IK 97 (U-Boot-Projekt Südafrika) bezahlt. Einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel" vom 21. August 1989 ist zu entnehmen, daß nach Zeugenaussagen in einem Container des Umzugsguts von Gerd Rademann eine sog. „Schweiß-Box" für die Verarbeitung von U-Boot-Stahl enthalten war. Diese Lieferung im Rahmen des U-Boot-Vertrages nach Südafrika hätte möglicherweise unterbunden werden können, wenn die OFD Kiel ihre Ermittlungen frühzeitig auch auf die Firma HDW ausgedehnt hätte.

Bereits am 2. Mai 1986 warnte Oberfinanzpräsident Hansen den HDW-Vorstandsvorsitzenden Ahlers, daß jetzt Ermittlungen auch gegen HDW bevorstünden. Herr Hansen-Wester hält in einer Notiz vom 5. Mai 1986 fest, Herr Ahlers „hatte anläßlich der Übergabe der Bundesbahnfähre ein Gespräch mit Herrn Hansen. Hansen teilte Ahlers mit, daß im Rahmen der OFD-Prüfung auch ein Gespräch mit Ahlers geführt werden soll". Dieses Gespräch sollte laut dieser Notiz lediglich „Interviewcharakter" haben. Deshalb müsse Ahlers sich unbedingt vorher mit Nohse über eine gemeinsame Linie abstimmen (Quelle: PANORAMA 3. 4. 1990).

Am 21. Mai 1986 hielt Herr Hansen-Wester in einer Notiz über die Aufgabenstellung des frisch nach Südafrika übergesiedelten ehemaligen HDW-Oberingenieurs Gerd Rademann folgendes fest:

„Herr Rademann soll einige Monate im Büro von LSM arbeiten, um sich dort mit laufenden Arbeiten an dem Projekt vertraut zu machen."
(Quelle: Stern, 5. 4. 1990)

Erst am 30. Mai 1986 berichtete die OFD Kiel dem BMF über die Absicht, möglicherweise auch ein Ermittlungsverfahren gegen HDW durchzuführen. Inhalt des Schreibens war ferner die Absicht der OFD, gegenüber dem Geschäftsführer von IKL, Nohse, ein Bußgeld festzusetzen. Wörtlich heißt es dazu in dem Schreiben:

„Danach will IKL den Vertrag auf der Grundlage verbaler Zusagen für die Erteilung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung geschlossen haben. Diese Zusagen sollten später schriftlich bestätigt werden. Herr Nohse mußte in der im Anschluß an die Betriebsprüfung durchgeführten Schlußbesprechung jedoch einräumen, daß die Kenntnisse an den Vertragspartner weitergegeben wurden, ohne daß der Fa. IKL eine entsprechende Genehmigung des BAW vorgelegen hat. Da der Fa. IKL die Genehmigungsbedürftigkeit der Ausfuhr in die Republik Südafrika bekannt war, ihr zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine schriftliche Genehmigung des BAW aber nicht vorlag, muß - auch unter der Berücksichtigung des o. g. Vorbringens des Geschäftsführers Nohse - der Vorwurf einer zumindest fahrlässig begangenen ungenehmigten Ausfuhr i. S. v. § 45 AWV aufrecht erhalten werden."

Trotz des laufenden OFD-Verfahrens und der am 30. Mai 1986 gegenüber dem BMF geäußerten Absicht der OFD Kiel,

a) gegen die Firma IKL ein Bußgeld festsetzen zu wollen,

b) nunmehr auch gegen HDW ermitteln zu wollen,

c) jetzt eine Stellungnahme des BAW einzuholen,

scheint sich der Parl. StS im BMF, Dr. Friedrich Voss, dafür eingesetzt zu haben, daß die illegalen Exporte der beiden Firmen fortgeführt werden und daß das BAW in Eschborn nicht eingeschaltet wird.

In einem Vermerk von Peter Hansen-Wester, der vom 10. Juni 1986 stammen soll (Quelle: tageszeitung vom 4. 4. 1990), soll es heißen, daß der Kontakt der Herren Siegfried Zoglmann und Dr. Jörg-Sepp Zoglmann zu Dr. Voss sicherstellen solle, „that the export ist kept under controll e. g. that Eschborn will not get involved" (taz, 4. 4. 1990).

Eine andere Wiedergabe des Vermerks von Hansen-Wester lautet:

„Zoglmann sen. und Zoglmann jun. stehen jetzt in Kontakt zu Staatssekretär Dr. Voss, um sicherzustellen, daß der Export unter Kontrolle gehalten wird, d. h. daß Eschborn nicht eingeschaltet wird." (PANORAMA 3. .4 1990).

Tatsächlich haben der StS im BMF Dr. Obert und der Leiter der Abteilung III im BMF, MD Dr. Schmutzer am 23. Juli 1986 beschlossen, das BAW nicht jetzt, sondern erst am Ende des Verfahrens zu beteiligen.

Inwieweit Dr. Voss an dieser Entscheidung beteiligt war, konnte der Ausschuß nicht klären. Fest steht jedoch, daß das BAW erst Anfang Januar 1987 über die konkrete Absicht der Firmen unterrichtet wurde, den Rest des Geschäftes über die Türkei abzuwickeln (vgl. weiter unten).

Möglicherweise hat die Nicht-Einschaltung des für die Bearbeitung von Ausfuhranträgen zuständigen BAW dazu geführt, daß die Firmen HDW und IKL während des gesamten Jahres 1986 ihre Exporte von Unterlagen und eventuell auch U-Boot-Komponenten — z. B. U-Boot-Batterien durch die Firma Hagen — z. T. über den Umweg Türkei nach Südafrika durchführen konnten.

Jedenfalls erklärte bereits am 18. August 1986 der Chef der südafrikanischen U-Boot-Flotille, Captain Evert Groenewald, daß Südafrika nunmehr über „95 % des Know-hows (verfüge), das für den Bau eigener U-Boote benötigt werde" (Quelle: The Star, 19. 8. 1986).

Am 14. Oktober 1986 erhielt Karl-Friedrich Albrecht aus Kapstadt eine erneute Provisionszahlung in Höhe von 983 100 DM für seine Vermittlertätigkeit beim Südafrika-Geschäft. Nach den Feststellungen der OFD Kiel, die diese Zahlungen in Zwischenberichtsentwürfen als „Schmiergelder" bezeichnete, hat Albrecht damit insgesamt fast 2,1 Mio. DM erhalten. Diese Tatsache kontrastiert in auffallender Weise mit der angeblichen Beendigung des U-Boot-Geschäftes durch die Firma IKL im Sommer 1985. Derartige Provisionszahlungen werden üblicherweise wohl nur dann geleistet, wenn der Vermittler zum Zustandekommen eines erfolgreichen und nicht eines gescheiterten Geschäftes beigetragen hat.

Während IKL-Chef Lutz Nohse gegenüber dem U-Boot-Untersuchungsausschuß ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht geltend machte, äußerte er sich freimütig gegenüber Presseorganen. In der „Welt" vom 4. April 1990 bestätigte er, daß Karl-Friedrich Albrecht „etwa vier Prozent für die Vermittlung des ersten Vertrages zwischen HDW/IKL und LSM erhalten" habe. „Das entsprach rund 1,7 Millionen Mark. Weitere 500 000 Mark seien ,als ,NA' gleich ,Nützliche Abgabe' aus der Bundesrepublik an Albrecht zur Weitergabe an andere gezahlt worden" (Quelle: Welt, 4. 4. 1990).

Nachdem die OFD Kiel seit dem 19. September 1986 versucht hatte, den Vorstandsvorsitzenden von HDW, Klaus Ahlers, zu einem Gespräch zu bitten, kam es aufgrund von „Terminschwierigkeiten" jedoch erst am 30. Oktober 1986 zu einer ersten informatorischen Anhörung von Klaus Ahlers und Dipl.-Ing. Peter Hansen-Wester durch die OFD Kiel. Über den Gesprächsverlauf hält ein Vermerk der OFD Kiel vom 30. Oktober 1986 folgendes fest:

„Maßgebliche Persönlichkeiten der ministeriellen Ebene hätten geäußert: ,Gehen Sie davon aus, daß Sie die Genehmigung bekommen werden, wie immer sie auch aussieht . . .' Der Genehmigungsbedürftigkeit des Südafrika-Projekts sei man sich voll bewußt gewesen. Deshalb habe man auch die nötigen Vorgespräche geführt, weil auch hier mit einer routinemäßigen Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung wie im Israelgeschäft nicht gerechnet werden konnte. Herr Hansen-Wester hob hervor, daß von dem geplanten Südafrika-Geschäft vor allem . . . (hier folgt eine

Schwärzung, es ist aber bekannt, daß es sich um das Wort ‚Indien' handelt, Anm. d. Verf.) als Käufer des Bootstyps 1650 nichts habe erfahren dürfen. Erst nach den Äußerungen maßgeblicher Personen auf Regierungsebene sei der Vertrag mit dem südafrikanischen Partner abgeschlossen worden."
(vgl. auch FR vom 5. 10. 1989)

In einem persönlichen Vermerk von Dipl.-Ing. Hansen-Wester vom 31. Oktober 1986 über die informatorische Anhörung vom 30. Oktober 1986 heißt es:

„Sofern die ‚politische Beerdigung' des Projektes über ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bewerkstelligt werden kann, ist dies für HDW/IKL akzeptabel. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Höhe des Bußgeldes akzeptabel ist."
(Zitiert nach dem öffentlichen Teil eines Zwischenberichts des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses, Horst Eylmann, vom 21. Juni 1988, S. 130 des Berichts)

Laut Niederschrift der OFD Kiel sagten die HDW-Vertreter Hansen-Wester und Ahlers weiter aus, daß über die Vertragsunterzeichnung und die Auslieferung der Konstruktionsunterlagen die maßgeblichen Stellen (BMWi, BMVg und Bundeskanzleramt) informiert gewesen seien.

Am 26. November 1986 erschien in den Kieler Nachrichten ein Artikel, der den U-Boot-Skandal ans Licht der Öffentlichkeit brachte.

Am 27. November 1986 äußerte sich IKL-Chef Lutz Nohse in einem Gespräch mit Direktor Scholze vom Koblenzer BWB in der Form, daß es sich bei den nach Südafrika gelieferten Plänen um die des Indien-U-Boots gehandelt habe. Über seine Kontakte mit der ermittelnden OFD erklärte er gegenüber Direktor Scholze:

„Ich habe mich wunschgemäß der OFD gegenüber derart geäußert, daß mit diesen Unterlagen kein Schiff gebaut werden kann."
(Der Spiegel 3/1989)

Direktor Scholze teilte dem U-Boot-Untersuchungsausschuß in einem Schreiben darüber hinaus mit, daß er von Herrn Nohse die Auskunft erhalten habe, daß Nohse mehrfach über das U-Boot-Geschäft mit Herrn StS Prof. Timmermann gesprochen habe.
(vgl. Beweisantrag Nr. 189 vom 27. 6. 1990)

StS a. D. Timmermann konnte hierzu nicht mehr vernommen werden, da dies von der Ausschuß-Mehrheit verhindert wurde.

Am gleichen Tag erklärte die ORRn Franke von der OFD Kiel gegenüber der Staatsanwaltschaft Kiel, daß das Außenministerium wahrscheinlich eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland durch das Südafrika-Geschäft feststellen werde. Die OFD werde die Ermittlungen dann sofort an die Staatsanwaltschaft Kiel abgeben (Akten des Generalstaatsanwalts Schleswig, S. 4).

Am 28. November 1986 legte die OFD Kiel einen Zwischenbericht vor, nachdem gegen HDW und IKL ein Bußgeld von je 50 000 DM wegen erwiesener Verstöße gegen das AWG verhängt werden sollte. In dem Bericht heißt es:

„Die rechtliche Würdigung des Inhalts des Bp-Berichts 68/86 und der von den Vertretern der Firmen IKL und HDW dazu abgegebenen Erklärungen führt zu folgendem Ergebnis:

1.a) Mit der Lieferung eines Teils der am 15. Juni 1984 vertraglich vereinbarten Unterlagen haben die Firmen IKL und HDW *nicht allgemein zugängliche Kenntnisse* i. S. des § 7 Abs. 1 AWG i. V. m. § 45 Abs. 3 AWV an Gebietsfremde weitergegeben, die in der Republik Südafrika ansässig sind. Diese Kenntnisse betreffen die Fertigung von U-Booten, also Waren, die in § 5 Abs. 1 AWV i. V. m. Nr. 0009 Buchst. a des Teils I Abschn. A der Ausfuhrliste genannt sind. Eine Ausfuhrgenehmigung hat nicht vorgelegen. Rechtfertigungsgründe sind nicht erkennbar. Die ungenehmigte Weitergabe von Kenntnissen für den Bau von U-Booten in der Republik Südafrika erfüllt damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f. AWV.

b) Dieses Verhalten ist den Vertretern der Firmen IKL und HDW vorwerfbar. Sie handelten zumindest bedingt vorsätzlich. Der Einwand, daß sie sich aufgrund der Vorgespräche mit kompetenten Vertretern bestimmter Ministerien zu einem solchen Handeln ermächtigt gesehen haben, vermag sie nicht zu entlasten.

Die Gespräche, auf die sich die Vertreter der Firmen beziehen, haben zwar *vor* dem Vertragsabschluß am 15. Juni 1984 mit der Firma L & S Maritime Technologies, Pretoria, Südafrika, stattgefunden. Spätestens im *Oktober 1984* mußten die Vertreter beider Firmen jedoch erkennen, daß eine Genehmigung für die Durchführung dieses Geschäfts kaum möglich sei. Wenn sie trotz der im Bundeskanzleramt geäußerten Bedenken und des deutlichen Hinweises, daß bei der gegebenen Sach- und Rechtslage von dem Projekt abzuraten sei, *danach* dennoch Unterlagen lieferten und damit nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergaben, haben sie billigend in Kauf genommen, daß sie gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts verstoßen würden."
(OFD-Akten S. 42/43)

In einem als „vertraulich" gekennzeichneten Schreiben an Bundesfinanzminister Stoltenberg vom 30. November 1986 ließ der Geschäftsführer von IKL, Lutz Nohse, keinen Zweifel daran, daß die Bundesregierung das U-Boot-Geschäft gebilligt habe:

„Ab Frühjahr 1983 Sondierung bei Bundesregierung bezüglich Genehmigung.

Am 15. Juni 1984 schließen HDW/IKL mit dem Kunden (Südafrika) Vertrag über ‚Kleine Lösung' (nur Fertigungsunterlagen und Fertigungshilfe). Dabei

Vorbehalt bis 15. August 1984. Genehmigung durch Regierung der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. ‚Mittlere Lösung' wird angestrebt (auch Komponentenlieferung). Mitglieder der deutschen Regierung fragen uns:

Warum nicht ‚Große Lösung', also Bau kompletter U-Boote in Kiel? Wir raten ab. Basis für die südafrikanischen Boote: Export-Boote für Indien. Anruf Staatssekretär Prof. Schreckenberger am 31. Juli 1984 zuerst bei mir und anschließend auf meinen Wunsch bei Herrn Ahlers. Ergebnis: Kanzler und Ministerpräsident Strauß sehr interessiert. *Vertrag wirksam werden lassen und mit Arbeiten beginnen* (Hervorhebung d. d. Verf.). Endgültige Genehmigung nach Parlamentsferien ...

Dementsprechend lassen wir Vertrag für ‚Kleine Lösung' am 6. August 1984 wirksam werden. In den folgenden Monaten bemühen sich HDW/IKL um schriftliche Genehmigung. Staatssekretär Prof. Schreckenberger: HDW und IKL haben mich am 31. Juli 1984 mißverstanden. Eine klärende schriftliche Weisung erhalten wir jedoch nicht! Die zahlreichen Gespräche mit unserer Regierung zeigen uns, daß wir mit Vertrags-Erfüllung den politischen Vorstellungen unserer Regierung entsprechen. Wir meinen weiter, daß mit der von uns vorgeschlagenen Verfahrensweise die Abwicklung des Exportgeschäfts gebilligt wird. Im Winter 1984/85 werden durch Botschaftskurier des Kunden erste Unterlagen abgeholt. Dieses teilen wir dem Kanzleramt mit. *In den Folgemonaten zahlreiche, uns unterstützende Gespräche mit den beiden Landesregierungen und der Bundesregierung* (Hervorhebung d. d. Verf.). Erste negative Reaktionen durch Bundeswirtschaftsminister Bangemann und Staatssekretär von Würzen am 18. Juni 1985 mir gegenüber. Wir wissen aber, daß unsere Aktivitäten und Lieferungen im Bundeswirtschaftsministerium schon seit langem auf hoher Ebene bekannt sind!"

(Nohse-Vermerk vom 30. November 1986, zitiert aus „Bild", 4. 12. 1986, und „Welt am Sonntag', 15. 2. 1987)

Am 3. Dezember 1986 erörterten RD Budrat und RA Dr. Zoglmann in Kiel die Angelegenheit. Dabei drohte Dr. Zoglmann die Veröffentlichung von die Bundesregierung belastendem Beweismaterial an, falls das OFD-Verfahren nicht zur Befriedigung der Firmen verlaufe. Wörtlich heißt es in dem Gesprächsvermerk von RD Budrat über das Treffen vom 3. Dezember 1986:

„Herr Rechtsanwalt Dr. Zoglmann, München, Rechtsbeistand des geschäftsführenden Gesellschafters des IKL, Nohse, erschien heute gegen 15.40 Uhr bei dem Unterzeichner. Er hatte zuvor fernmündlich mitgeteilt, daß er im Interesse seines Mandanten ein Gespräch bei der OFD für dringend erforderlich halte, da er ggf. Schriftstücke überreichen könne, die seinen Mandanten entlasteten.

Bei der Unterredung, die gemeinsam mit Abteilungsleiter Z geführt wurde, erklärte Dr. Zoglmann, eine Entscheidung darüber, ob er die erwähnten entlastenden Papiere vorlegen werde, hänge davon ab, wie die OFD derzeit den Fall und das voraussichtliche Ergebnis des Verfahrens einschätze. Herr Dr. Z. wurde darauf hingewiesen, daß hierzu derzeit nichts gesagt werden könne, es ihm jedoch unbenommen sei, jederzeit neues Entlastungsmaterial zum Gegenstand des Verfahrens zu machen; er könne dies auch schriftsätzlich tun und im übrigen werde sein Mandant vor Abschluß des Verfahrens die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör erhalten.

Herr Dr. Z. erklärte, man wolle nicht mehr offenbaren, als für die Entlastung seines Mandanten erforderlich sei, da jede neue Einzelheit naturgemäß auch mit Indiskretionen bezüglich Dritter verbunden sei. Er wolle jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß sein Mandant zwar ohne formelle Genehmigung, nicht aber ohne Kenntnis offizieller Stellen gehandelt habe und sich erforderlichenfalls noch erheblich besser als bisher verteidigen könne. Herr Dr. Z. äußerte sodann, es bestünden auf seiner Seite Zweifel, ob die bisher getätigten Ausfuhren wegen ihrer Unvollständigkeit überhaupt einer Genehmigungspflicht unterlägen. Sein Mandant habe ihn kurzfristig auf offizielle Regelungen aufmerksam gemacht, aus denen sich wohl ergäbe, daß ein Unterlagenexport der in Rede stehenden Art nicht verboten sein könne. Worum es sich dabei handele, könne er noch nicht genau sagen, werde aber für eine Aufklärung und Aufbereitung sorgen."

Am 9. Dezember 1986 suchte Finanzpräsident Radomski von der OFD Kiel MD Dr. Schmutzer im BMF auf. Zu diesem Gespräch äußerte sich RD Budrat als Zeuge vor dem 1. UA – 11. WP auf eine Frage des Abg. Gansel, ob die OFD Kiel nach Vorlage des Zwischenberichts vom 28. November 1986 später ihre Rechtsauffassung bezüglich der von den Firmen begangenen Ordnungswidrigkeiten geändert habe, wie folgt:

„Ja, die haben wir geändert ... Das bahnte sich ja schon an. Das wurde schon angesprochen, glaube ich, beim ersten Besuch unseres Abteilungsleiters im Ministerium im Dezember 1986. Das ist, glaube ich, in seinem Gesprächsvermerk schon drin, glaube ich, daß das wohl so nicht ginge, das müsse man sich nochmal überlegen, oder so" (28. Sitzung, S. 61 des Protokolls).

Am 15. Dezember 1986 kam es möglicherweise zu einer weiteren ungenehmigten Lieferung der Firmen HDW und IKL an Südafrika. Am 15. Dezember 1986 lieferten die Firmen HDW und IKL über die Firma Harry W. Hamacher eine 1,804 Tonnen schwere Kiste nach Israel. Da diese Lieferung als eine von vier Lieferungen an die Werft Sandock Austral im südafrikanischen Durban in den dem 1. UA – 11. WP vorliegenden Akten der OFD Kiel geschwärzt ist, liegt der Verdacht nahe, daß es sich um U-Boot-Material für Südafrika handelte. Während die Frachtpapiere für das Zentrum der israelischen Marine in Tel Aviv ausgestellt sind, ist das Exportgut – nach den Akten der OFD – an Sandock Austral gegangen. Mit Brief vom 22. April 1988 hat die israelische Botschaft in Bonn zwar erklärt, es habe sich eine Werkzeugmaschine in der Kiste befunden und die Sendung sei für Israel bestimmt gewesen. Diese Be-

hauptung kann allerdings nicht mehr überprüft werden, da die Hamburger Zollbehörde keine Kontrolle der Kiste durchgeführt hat. Für HDW und IKL gilt das sog. „Vereinfachte Zollverfahren", d. h. Ausfuhren dieser Firmen werden in aller Regel nicht vom Zoll überprüft.

Während des Monats Dezember 1986 prüften MR Dipl.-Ing. Dreher (BMVg) und MR Scheid (BMWi) bei der Firma IKL, ob sich unter den gelieferten Unterlagen auch Geheimunterlagen befanden, ob die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland hierdurch beeinträchtigt wurde und was der Kunde mit den gelieferten Unterlagen anfangen könne. MR Dreher setzte diese Prüfung in der Zeit vom 5.–12. Januar 1987 fort. Aus dem am 14. Januar 1987 abgefaßten Bericht von MR Dreher ergibt sich,

— daß die Untersuchungen angeblich keinerlei Anhaltspunkte für die Lieferung von VS-Unterlagen an Südafrika erbracht haben;

— daß sich mit den übermittelten Unterlagen angeblich kein U-Boot herstellen lasse, weil hierzu wesentliche Voraussetzungen nicht zu erfüllen seien.

Dazu haben MR Scheid und MR Dreher am 2. bzw. 3. Dezember 1987 erklärt, daß sie als Grundlage der Prüfung den Vertrag, die sog. Annexures (mit detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell) und im übrigen lediglich die Buchführung eingesehen haben (Protokoll 13, S. 40 f.; 14, S. 90 ff.). Die Frage, ob ein Geheimschutzabkommen mit einem dritten Staat (Indien) durch den Vertrag verletzt wurde, ist nach den ausdrücklichen Zeugenaussagen in dem Bericht offengelassen worden. Bei der Erstellung der Studie war das U-Boot-Referat des BMVg auf die Hilfestellung der Firmen IKL und HDW angewiesen. Gutachter MR Dreher schilderte das Verhältnis seines Referats zu den Firmen vor dem 1. UA - 11. WP so:

„Abg. Gansel (SPD): ... Seit wann arbeiten Sie mit den Firmen IKL und HDW zusammen?

Z. Dreher: Mit denen habe ich schon in Kiel zusammengearbeitet, also praktisch seit dem Jahre 1962.

...

Abg. Gansel (SPD): Können Sie sich vorstellen, daß dieses Referat, das Sie jetzt leiten, U-Boote und Minenkampfboote, daß dieses Referat nicht formell, sondern materiell seine Arbeit leisten könnte, ohne mit IKL und HDW zusammenzuarbeiten?

Z. Dreher: Nein, dazu sind wir personell überhaupt nicht ausgestattet. Das ist ausgeschlossen. - Das können wir auch nicht, wenn ich die Fachleute des BWB (Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Anm. d. Verf.) und beispielsweise des Arsenals und der E-Stelle (Außenbehörden des BWB in Kiel, Anm. d. Verf.) mit dazurechne.

Abg. Gansel (SPD): Sehen Sie darin eine Interessenkollision, daß Sie ein möglicherweise strafbares Verhalten von Firmen untersuchen müssen ... bei denen Sie auf Zusammenarbeit angewiesen sind, um Ihre sonstigen Pflichten zu erfüllen? ...

Z. Dreher: Ich sehe hier keinen Interessenkonflikt, und ich glaube, daß der Bericht, den ich geschrieben habe, auch den sachlichen Gegebenheiten entspricht, so, wie sie sind."

(13. Sitzung, Protokoll S. 26/27)

Auf Nachfragen von Mitgliedern des 1. UA - 11. WP mußte der Verfasser der Studie im BMVg, MR Dreher, zusätzlich einräumen, daß die Studie ohne Aussagekraft ist. Dreher hatte nach eigenen Aussagen zwar in der Geheimregistratur der Firma IKL überprüft, ob dort die Lieferung geheimer Unterlagen nach Südafrika verzeichnet war. Aus dem negativen Befund dürfe jedoch, so Dreher, nicht geschlossen werden, daß IKL die fehlenden Unterlagen nicht auf anderem Wege, z. B. auf Mikrofilmen, nach Südafrika geschafft haben könnte. Dies sei theoretisch jederzeit denkbar. MR Scheid äußerte sich in öffentlicher Sitzung zum gleichen Komplex wie folgt:

„... wir haben überprüft, was ist mit VS-eingestuften Unterlagen passiert, die den Typ 1500 ... diesen großen U-Boot-Typ betreffen ... In welche Hände sind diese VS-Unterlagen gegangen? Das muß registriert werden. Welche Kopien sind gefertigt worden? Ist da irgendwo etwas verzeichnet, wo man vermuten könnte, aha, hier könnte ein Dritter was bekommen haben, der nicht befugt war. Ich sagte eben schon, ich bin nicht so blauäugig, anzunehmen, daß, *wenn jemand bewußt illegal VS weitergeben will, der das auch noch in der Registratur notifiziert.* Ich sage es aber nur: Im Grunde müssen wir uns darauf beschränken. Wir können nicht ermitteln vor Ort und Akten beschlagnahmen und Zeugen vernehmen und all sowas machen. Wir sind darauf angewiesen, daß wir irgendwelche Anhaltspunkte dafür bekommen ... Und in dem Fall hat uns natürlich speziell interessiert, ob wir Anhaltspunkte finden. *Es war ziemlich unwahrscheinlich. So war es dann auch, daß wir nichts fanden."*

(Hervorhebungen d. d. Verf., 14. Sitzung, Protokoll S. 77)

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung räumte MR Scheid massive Zweifel an der Sinnhaftigkeit seiner Aufgaben im Rahmen des OFD-Verfahrens ein.

„... die Grundlage für eine Überprüfung, ob denn VS-Unterlagen etwa ins Ausland gegangen sind, das wäre ja erst einmal die Feststellung, welche Unterlagen denn geliefert worden sind. Diese Feststellung mußte aber ja die OFD unabhängig davon treffen, wegen was sie ermittelt. Genau das war ja die Aufgabenstellung, und das ist die Basis für jede Beurteilung. Und da könnte man doch Zweifel haben. Wenn ich überhaupt einmal unterstelle, da wäre was rübergegangen, *dann hätten die das sicher nicht in die Kartons bereitgelegt, die wir dann prüfen durften, Herr Dreher und ich, sondern dann hätten die das sicherlich woanders hingelegt.* Und wenn also etwas herauskommen sollte, dann könnte das nur dadurch herauskommen, daß ich was finde außerhalb dieser vorgelegten Kartons, und *das wäre die Aufgabe der OFD gewesen."*

(Hervorhebungen d. d. Verf., 14. Sitzung, Protokoll S. 88)

3.3. Das Jahr 1987

Aufgrund einer Anfrage des BMWi erfährt das BAW am 2. Januar 1987 zum ersten Mal von den Hintergründen der Weisung des BMWi vom 9. Juli 1985,

a) künftige Ausfuhranträge von IKL genau zu prüfen und
b) die Ausfuhrkontrollstellen zu ersuchen, bei der Abfertigung der Ausfuhren von IKL besonders sorgfältig

vorzugehen. Wie der zuständige Abteilungsleiter im BAW, Güth, dem 4. UA – 10. WP, mitteilte, wollte sich das BMWi am 2. Januar 1987 erkundigen, was das BAW aufgrund dieser Weisung, die damals an den BAW-Präsidenten Rummer gerichtet war, unternommen habe. Güth kannte diese Anweisung jedoch nicht. Sie enthielt auch keine Hinweise auf den geplanten Umweg der Exporte über die Türkei. Es wurde noch nicht einmal erwähnt, daß es sich um U-Boote handelte, daß das Empfängerland Südafrika sei und daß auch HDW involviert war. Aber selbst wenn er die Anweisung gekannt hätte, hätte er nichts unternehmen können, da das BAW nicht die zuständige Behörde gewesen sei. Güth erklärte, für die Kontrolle der Ausfuhren seien vielmehr die Zollstellen bzw. das ZKI in Köln zuständig (16. Sitzung, 4. UA – 10.WP, S. 6-19 des Protokolls).

Ebenfalls am 14. Januar 1987 nahm die OFD Kiel die Außenwirtschaftsprüfung bei HDW auf. Fünf Tage danach ging bei der OFD Kiel ein Schreiben des RA Dr. Zoglmann ein, in dem dieser einen Auszug des Buches „Waffenschmuggel im Staatsauftrag" übersandte. Handschriftliche Notizen auf einem Blatt dieses Auszuges über „positive Feststellungen für unseren Fall" wurden bei der Vernehmung von RD Budrat durch den 1. UA – 11. WP am 5. Mai 1988 angesprochen. In seinem Schreiben an die OFD weist Dr. Zoglmann auf Parallelen des U-Boot-Falles zum sog. MEREX-Fall hin. Das übersandte Buch gibt den Wortlaut des Urteils der Großen Strafkammer des Landgerichts im MEREX-Prozeß wieder. Dr. Zoglmann schrieb der OFD:

> „Wir meinen, daß die vom Gericht (erstmals) entwickelten Rechtsgrundsätze zu Form und Inhalt von Genehmigungen nach dem AWG auch auf unseren Fall über weite Bereiche unmittelbar Anwendung zu finden haben."

Im Text des Buches heißt es:

> „Die Weigerung, Unterlagen herauszugeben und Aussagegenehmigungen zu erteilen, kann als passive Tarnung bezeichnet werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß über bloße Formen des Schweigens hinaus auch eine aktive Tarnung erforderlich und zulässig ist ... wo es um Waffen geht, wird überall in der Welt strengste Geheimhaltung und damit aktive Täuschung praktiziert. Man muß sich vor Augen führen, daß aktive Tarnung Täuschung über einen wirklichen Sachverhalt bedeutet."

Dr. Zoglmann vermerkt hierzu:

> „Positive Feststellungen für unseren Fall: Auch *aktive* Tarnungsmaßnahmen zulässig ... Geheimschutz höchstes Interesse auch der Regierungsstellen. Interessenabwägung! (Grenze: Mord!) Rechtfertigung: *alle* Staaten verhalten sich so."

Welches Ziel die von Dr. Zoglmann so positiv erörterten Tarnungsmaßnahmen verfolgen, sagt das Buch ebenfalls:

> „Die wahren Empfänger der Waffen seien ... aus außenpolitischen Gründen geheimgehalten worden und durch die Dreiecksgeschäfte getarnt worden. Immer wieder sei von den Vertretern der Ministerien und des Nachrichtendienstes hervorgehoben worden, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland diese Tarnungsmaßnahmen erforderlich mache."

Nachdem der Bundeswirtschaftsminister das BAW gebeten hatte, der OFD Kiel Hilfestellung zu leisten, teilte der zuständige Referatsleiter Dipl-.Ing. Geisel RD Budrat am 19. Februar 1987 mit, mit der vorgesehenen Überprüfung der technischen Unterlagen bei IKL Anfang März beginnen zu wollen. Die Dauer der Überprüfung könne er jedoch nicht überblicken, da das BAW auf diesem Gebiet „sozusagen Pionierarbeit leisten müsse und mit U-Booten in dieser Form noch nicht zu tun gehabt habe". Vielleicht sei es möglich, in Kiel ein U-Boot zu besichtigen (Aktenvermerk von RD Budrat vom 19. Februar 1987). Bereits am 11. Februar 1987 hatte IKL-Prokurist Evers gegenüber dem OFD-Beamten Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer Prüfung durch das BAW geäußert, da seiner Ansicht nach nur Techniker einer anderen U-Boot-Werft oder spezielle Fachleute des BMVg dazu geeignet seien.

RD Budrat wandte sich daraufhin mit einem Schreiben vom 23. Februar 1987 an das BMF mit der Bitte, für die vorgesehene Prüfung durch das BAW fachlich zuständige Experten des BMVg hinzuzuziehen. Zur Begründung gab er an, daß das BAW das Gutachten des Verteidigungsministeriums in den entscheidenden Fragen für nicht ausreichend halte. Er befürchte jedoch eine Verzögerung, falls es zutreffen sollte – wie von Dipl.-Ing. Geisel erklärt –, daß die Prüfer des BAW im Bereich der Begutachtung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen keine Erfahrungen hätten und „Pionierarbeit" leisten müßten.
(Quellen: OFD/IKL Band 2 Bl. 188, 175)

Nach Besichtigung eines U-Bootes am 3. März 1987 in Lübeck führten daraufhin Dipl.-Ing. Geisel und sein Mitarbeiter mit Unterstützung von RD Budrat ihre Prüfung sowohl bei HDW als auch bei IKL – in einem Zeitraum von insgesamt etwa zwei Wochen – durch. Bei IKL haben die BAW-Beamten nach Aussage von Dipl.-Ing. Geisel vor dem 1. UA – 11. WP am 28. Juni 1990 anhand des Prüfungsberichtes der OFD Kiel und der Angaben von IKL die Unterlagen überprüft, wobei sie allerdings weder den Vertrag und die Zusatzvereinbarungen noch die Feasibility-Studie eingesehen haben.
(Quelle: Vernehmung Dipl.-Ing. Geisel, Prot. 57/62, 68, 81, 87, 89)

Im März 1987 erhielt HDW eine weitere Zahlung von 2 Mio. DM aus Südafrika. Wie Oberfinanzpräsident Hansen bei seiner Vernehmung am 14. April 1988 mitteilte, handelte es sich dabei um eine Lizenzgebühr für den Bau des ersten U-Bootes, wie sie im Vertrag vom 15. Juni 1984 vereinbart worden war. Der Zeuge Hansen sagte dazu außerdem aus, daß der Betrag nicht zurücküberwiesen, sondern auf ein Sonderkonto eingezahlt worden sei. Die Gründe für die Zahlung der zwei Millionen DM durch Südafrika an HDW seien der OFD „unerklärlich".

Nachdem der Untersuchungsausschuß im März 1990 neue Akten der schleswig-holsteinischen Landesregierung erhalten hatte, stellte sich heraus, daß OFD-Präsident Hansen bei der genannten Vernehmung unvollständig ausgesagt hatte. Zum Zeitpunkt seiner Vernehmung war er bereits in einer Weise tätig geworden, die den Verdacht nahelegt, daß er die Unternehmen aufgefordert hat, die 2 Mio. DM Lizenzgebühren an Südafrika zurückzuüberweisen, um so nicht gezwungen zu sein, die im Januar 1988 gerade eingestellten Ermittlungen der OFD Kiel erneut aufnehmen zu müssen. Die Tatsache des Eingangs der Zahlung von 2 Mio. DM war in einer Fragestunde des schleswig-holsteinischen Landtags im Januar 1988 nach der Einstellung des OFD-Verfahrens bekanntgeworden.

Der damalige Finanzminister von Schleswig-Holstein hat dazu in der Fragestunde des Schleswig-Holsteinischen Landtags (11. Wahlperiode, 4. Sitzung) am 26. Januar 1988 u. a. folgendes erklärt:

> „Das nachträglich eingegangene Entgelt von 2 Millionen DM ..., war im Vertrag zwischen HDW und dem südafrikanischen Kunden von vorneherein zusätzlich zu den 28,9 Millionen DM vereinbart. Die 2 Millionen DM sind in dem Vertrag als ‚Lizenzgebühr' bezeichnet. Da aber kein Patentschutz besteht, sind sie wirtschaftlich zusätzliches Entgelt wie auch die 28,9 Millionen DM."
>
> (Plenarprotokoll 11/4 vom 26. Januar 1988, S. 129)

Nach zwei Vermerken des Finanzministeriums von Schleswig-Holstein vom 14. März und 7. April 1988, dessen Akten dem Ausschuß zur Verfügung gestellt wurden, haben Firmenvertreter, HDW-Vorstandsvorsitzender Neitzke und Hauptabteilungsleiter Clasen, behauptet, Oberfinanzpräsident Hansen habe nach der Fragestunde im Landtag am 26. Januar 1988 auf Dipl.-Ing. Nohse eingewirkt, den Betrag von 2 Mio. DM zurückzuzahlen, bzw. eine entsprechende Empfehlung gegeben.

Der eine Vermerk des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums bezieht sich auf eine Besprechung des Ministeriums mit den beiden HDW-Vorstandsmitgliedern Neitzke und Rhode. Es heißt dort u. a.:

> „Der Oberfinanzpräsident habe nach der Fragestunde im Landtag am 26. Januar auf Herrn Nohse (IKL) eingewirkt, die 2 Millionen DM zurückzuzahlen. So sei auch der Aufsichtsratsvorsitzende Pieper zu seiner im Schreiben vom 3. Februar geäußerten Auffassung gekommen. Herr Nohse habe HDW gebeten, den auf IKL entfallenden Teil der 2 Millionen DM zurückzuzahlen. Bisher sei in Südafrika kein U-Boot gebaut worden. Im Auftrage des HDW-Vorstands habe der Rechtsanwalt Kohlhaas noch 1987 ein Rechtsgutachten angefertigt, er habe vor der Rückzahlung der 2 Millionen DM vor einer Gesamtbereinigung gewarnt. Herr Neitzke hob abschließend hervor, daß die 2 Millionen zurückzuzahlen sein werden, wenn in Südafrika kein U-Boot gebaut würde."
>
> (52. Sitzung, S. 110 des Protokolls)

Der andere Vermerk vom 14. März 1988 hat den folgenden Wortlaut:

> „Nach telefonischer Auskunft des Hauptabteilungsleiters Clasen von HDW hat auch Oberfinanzpräsident Hansen die Rückzahlung empfohlen. Sollte das richtig sein, wäre auf einige Ungereimtheiten hinzuweisen. Die Ermittlungsbeamten der OFD kannten den Vertrag vom 15. Juni 1984. Sie müßten also auch von den später fällig werdenden 2 Millionen DM gewußt haben. Die Überraschung der OFD anläßlich der Landtagsdebatte am 26. Januar ist unerklärlich. Ein Versagen der Ermittlungsbeamten ist nicht auszuschließen. Im übrigen ist zu fragen, welche Kompetenz der Oberfinanzpräsident in Anspruch nimmt, wenn er die obengenannte Empfehlung abgegeben haben sollte."
>
> (52. Sitzung, S. 111 des Protokolls).

Diese Aussagen hat Oberfinanzpräsident Hansen bei seiner Vernehmung am 27. Juni 1990 vor dem 1. UA – 11. WP zurückgewiesen. Er habe lediglich Dipl.-Ing. Nohse fernmündlich zu dem Vorgang befragt und dabei geäußert, wenn er den Vertragspassus richtig lese, daß innerhalb von 90 Tagen zurückgezahlt werden sollte, wenn kein U-Boot gebaut werde und dies die südafrikanische Firma bestätige, daß dann seiner Meinung nach der Betrag zurückgezahlt werden müsse. In diesem Sinne habe er auch mit dem HDW-Vorstandsvorsitzenden Neitzke gesprochen, der ihm mitgeteilt habe, man werde den Betrag auf Rat eines Rechtsanwalts auf einem Sonderkonto deponieren (Prot. 52, S. 114). Auch zwei Beamten des Finanzministeriums, die ihn nach der Zahlung von 2 Mio. DM befragt hätten, habe er nur seine Rechtsansicht und sein Unverständnis über die mangelnde Rückzahlungsbereitschaft dargelegt (Prot 56, S. 42).

(Quellen: Akten Finanzministerium Schleswig-Holstein Band 4, Bl. 118 bis 122, 126, sowie Vernehmungsprotokoll a.a.O.)

Nach einer auf eine Auskunft des HDW-Vorstands zurückgehenden Mitteilung der schleswig-holsteinischen Finanzministerin Heide Simonis im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 9. November 1988 ist dieser Betrag von 2 Mio. DM zurücküberwiesen worden (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Plenarprotokoll 12/10 vom 9. November 1988, S. 466).

Bei der Vernehmung des OFD-Präsidenten konnte allerdings nicht geklärt werden, warum nicht das Verstreichen der im Vertrag festgelegten 90-Tage-Frist

unmittelbar zu Ermittlungen der OFD geführt hat. Wenn die Lizenzgebühr von 2 Mio. DM im März 1987 gezahlt wurde und innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt zurückzuzahlen war also spätestens im Mai/Juni 1987 –, falls in Südafrika kein U-Boot gebaut würde, ist die Annahme zwingend, daß die Nicht-Rückzahlung bedeutete, daß in Südafrika tatsächlich an einem U-Boot gebaut wurde und HDW das Geld somit zu Recht erhalten hatte, indem es den Vertrag vom 15. Juni 1984 auch weiterhin erfüllte. Diese fortgeführte Vertragserfüllung konnte durch die spätere von Herrn Hansen mitveranlaßte Rücküberweisung des Geldes ja nicht ungeschehen gemacht werden.

Bei seiner Vernehmung am 27. Juni 1990 meinte Herr Hansen, diese Überlegungen hätten keine Rolle gespielt.
(56. Sitzung, S. 40 des Protokolls)

Am 30. März 1987 setzte IKL-Rechtsanwalt Dr. Zoglmann die OFD Kiel erneut unter Druck. In einem Schreiben an RD Budrat erklärte er, daß er nach dem Besuch des Dipl.-Ing. Geisel bei IKL davon ausgehe, daß dieser zu dem Ergebnis kommen werde, daß die gelieferten U-Boot-Pläne keiner Genehmigungspflicht unterlägen. Falls dies jedoch nicht der Fall sein werde, müsse die OFD die folgende Frage prüfen:

„... wäre von Ihnen zu prüfen, inwieweit eine Genehmigung oder eine Zusicherung auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung vorlag, auf die unsere Mandantschaft angesichts der besonderen Umstände des Exportgeschäftes aufgrund vorausgegangener Erfahrung vertrauen durfte. Unsere Mandantschaft behält sich insoweit noch ergänzenden Sachvortrag vor."

Dieser Hinweis ähnelt dem Vortrag Dr. Zoglmanns am 3. Dezember 1986 bei der OFD Kiel, bei dem er damit drohte, belastendes Material gegen die Bundesregierung vorzulegen, falls das Verfahren der OFD nicht zur Zufriedenheit der Firmen ausgehe.

Bei seiner Vernehmung am 9. April 1987 erklärte HDW-Vorstandsmitglied Peter Hansen-Wester gegenüber der OFD Kiel, daß Bundeswirtschaftsminister Bangemann bei dem Gespräch mit den Firmenvertretern am 18. Juni 1985 nicht verlangt habe, daß das U-Boot-Geschäft beendet werde (dpa vom 22. 1. 1988, taz vom 4. 2. 1988).

Im April 1987 informierte StS Dr. Obert StS Dr. Tietmeyer darüber, daß nach den Feststellungen der OFD Kiel der in Südafrika tätige frühere HDW-Oberingenieur Rademann von HDW bis zum damaligen Zeitpunkt nur beurlaubt und nicht entlassen sei und daß noch 1986 - bisher war dem 1. Untersuchungsausschuß nur bekannt, daß Stahllieferungen im Oktober 1985 erfolgten - U-Boot-Stahl nach Südafrika geliefert worden sei. StS Dr. Tietmeyer hat nach eigener Aussage vor dem 1. UA - 11. WP unverzüglich den HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden Pieper fernmündlich um einen Bericht und den zuständigen Abteilungsleiter im BMF, MD Wagner, um eine Intervention gebeten. Kurze Zeit danach sei insbesondere aufgrund der „Rüge" durch MD Wagner das Vertragsverhältnis beendet worden.
(Quelle: Vernehmung StS Tiemeyer: Prot. 56/71, 111)

Mit Schreiben vom 3. September 1990 teilte Bundesverteidigungsminister Stoltenberg dem Untersuchungsausschuß mit, das Finanzministerium habe ihm bezüglich des Vertragsverhältnisses von Herrn Rademann folgendes erklärt:

„Herr Rademann war seit dem 1. April 1986 bis auf weiteres von HDW auf eigenen Wunsch beurlaubt. Auf Veranlassung von StS Dr. Tietmeyer bestand das BMF der Finanzen im Frühjahr 1987 gegenüber der Salzgitter AG auf einer unverzüglichen Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Herrn Rademann und HDW. HDW forderte darauf Herrn Rademann auf, ,uns zu bestätigen, daß das Vertragsverhältnis mit Ihnen vom 30. Juni 1985 als beendet gilt bzw., falls Sie dem nicht zustimmen können, daß Sie dann umgehend wieder eine Tätigkeit bei HDW aufnehmen.' Die vom BMF zur Einholung von Auskünften eingeschaltete OFD Kiel hat nunmehr mit Schreiben vom 21. August 1990 die Auskunft von HDW weitergegeben, der mit Herrn Rademann geschlossene Beurlaubungsvertrag sei durch einen Vertrag vom 5. März 1990 gegenstandslos geworden, mit dem Herr Rademann auf alle weiteren Ansprüche gegen HDW mit Ausnahme der bis zum 1. April 1986 erworbenen Versorgungsansprüche verzichtet habe."

Der Ausschuß konnte allerdings nicht klären, warum die Zeugen Dr. Stoltenberg, Dr. Obert und Dr. Tietmeyer überhaupt Bedenken gegen die fortgesetzte Tätigkeit des Herrn Rademann im HDW-Auftrag in Südafrika hatten. Warum haben sie auf einer Vertragsauflösung bestanden, wenn Herr Rademann doch ihrer Meinung nach gar nicht beim U-Boot-Bau, sondern bei einem zivilen Off-shore-Projekt (Mosselbay) beschäftigt war? Der Zeuge Dr. Tietmeyer bestritt auf Nachfragen, daß irgendwelche Kentnisse dieser Art dabei eine Rolle gespielt hatten.
(56. Sitzung, S. 122 des Protokolls)

In einem von der OFD Kiel angeforderten Gutachten kam das AA am 19. Mai 1987 zu dem Ergebnis, daß das U-Boot-Geschäft mit Südafrika zu keiner erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 34 AWG geführt habe. Zwar nähmen die kritischen Stimmen im bi- und multilateralen Bereich zu, die Bundesregierung habe jedoch bisher mit Erfolg darlegen können, daß sie für das Verhalten der Firmen keine Verantwortung trage.

Am 2. Juni 1987 gab das BAW eine sog. „Technische Stellungnahme" zur Verwendbarkeit der gelieferten Unterlagen für den U-Boot-Bau in Südafrika an die OFD Kiel ab. Der Verfasser der Studie, Dipl.-Ing. Geisel, leistete nach eigenen Angaben bei diesem Gutachten „Pionierarbeit". Da er noch nie in seinem Leben ein U-Boot von innen gesehen hatte, besichtigte er am 3. März 1987 auf eigenen Wunsch ein U-Boot der Bundesmarine in Kiel. Anschließend fuhr er zur Prüfung der Unterlagen nach Lübeck zum IKL. Nach der Stellungnahme des BAW entspricht

„das mit den gelieferten Unterlagen Baubare – nämlich ein qualitativ unzureichender und festigkeitsmäßig undefinierter Druckkörper – weitgehend und prinzipiell einem zivilen- und ausfuhrgenehmigungsfreien Tauchboot".

Eine ergänzende Stellungnahme des BAW vom 13. August 1987 wiederholte im wesentlichen die Aussagen des Gutachtens vom 2. Juni 1987 und betonte darüber hinaus, daß „die rechtliche Würdigung des Sachverhalts" von der OFD „in eigener Verantwortung" vorzunehmen sei.

Wie die Zeugen Dr. Stoltenberg, Dr. Obert, Dr. Schmutzer, Haberland, Dr. Stenger und Hansen übereinstimmend ausgesagt haben, waren die genannten Gutachten des BAW ausschlaggebend gewesen für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der OFD Kiel gegen die Firmen HDW und IKL.

Um so bedeutsamer sind Hinweise, die vom Ausschuß nicht umfassend geklärt werden konnten, nämlich daß die genannten Gutachten manipuliert und wider besseres Wissen der Beteiligten gefälscht worden sein könnten. Dies war in Zeitungsberichten (Der Spiegel vom 5. 6. 1990, Frankfurter Rundschau vom 5. 6. 1990 und tageszeitung vom 2. 5. 1990) aufgrund von Vermerken des ZKI in Köln angedeutet worden. Auch die GRÜNEN im Bundestag haben einen Vermerk erhalten, der nach glaubwürdigen Versicherungen aus dem ZKI stammt. Eine Abschrift dieses Vermerks hat das Ausschuß-Mitglied Angelika Beer in der 57. Sitzung dem Vorsitzenden übergeben. Sie ist als Anlage dem Stenographischen Protokoll beigefügt.

Dieses Dokument hat den folgenden Wortlaut:

„Wir haben am 30. 11. 1988 das Bundesamt für Wirtschaft in Eschborn aufgesucht und dort mit den Herren Niepold, Geisel, Bauer und Ziemer Unterredungen geführt.

Anlaß der Unterredungen war das neuerliche Ermittlungsverfahren 2/88 (ungenehmigte Ausfuhr von Panzer-Konstruktionsplänen).

Hierbei ist festzustellen, welche sichergestellten Unterlagen zur Fertigung von Panzern und -teilen geeignet sind und damit einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen.

Im Laufe der Unterredungen wurden von den Herren Geisel (Leiter des Referats VI 4) und Bauer (Sachverständiger im Referat VI 4) Beziehungen zu dem Thema „U-Boot-Pläne Südafrika" angeknüpft.

Zunächst wurde eindeutig hervorgehoben, daß auch wesentliche Teile eines Panzers und deren Fertigungsunterlagen der Genehmigungspflicht unterliegen. Bezüglich des BAW-Gutachtens hinsichtlich der U-Boot-Pläne teilte uns Herr Bauer mit, daß er seinerzeit die Ansicht vertreten habe, daß die nach Südafrika ausgeführten Konstruktionspläne durchaus unter die Genehmigungspflicht fielen, auch wenn mit ihnen noch kein komplettes U-Boot zu fertigen war. Dies habe jedoch sein Referatsleiter Geisel anders gesehen und entschieden, daß die damalige Ausfuhr nach Südafrika nicht genehmigungspflichtig war. Herr Geisel teilte uns mit, daß er seinerzeit von ‚höheren Orts' aufgefordert worden sei, ein Gutachten zu unterzeichnen, wonach die bekannte Ausfuhr von U-Boot-Plänen nach Südafrika genehmigungsfrei sei.

Herr Geisel gab zu verstehen, Ähnliches dürfe und würde sich nicht bei dem aktuellen Fall hinsichtlich der Panzerpläne nicht ergeben.

Nach alledem ist nicht auszuschließen, daß seinerzeit möglicherweise ein unrichtiges Gutachten hinsichtlich der fraglichen U-Boot-Pläne erstellt wurde und es somit aufgrund dieses Gutachtens nicht zu entsprechenden Ermittlungen nach dem AW-Recht gekommen ist."

Der Zeuge Geisel hatte während der gesamten Vernehmung behauptet, eine Besprechung, wie sie in den Zeitungen genannt sei und wie sie in dem Dokument detailliert geschildert wird, habe nie stattgefunden. Erst nachdem ihm der Text vorgehalten worden war, war er bereit zuzugestehen, daß er mit Herrn Rump vom ZKI bereits über die Besprechung erneut telefoniert hatte und daß er sich doch an die Gegebenheit erinnern könne (57. Sitzung, S. 113 des Protokolls). Er gestand auch zu, daß der Vermerk echt sein mag (S. 113), allerdings entsprächen die dort genannten Dinge nicht den Tatsachen. Es sei eine Ungeheuerlichkeit, was dort über ihn stehe (S. 113).

Die von den GRÜNEN im Untersuchungsausschuß als Zeugen beantragten Herren Bauer und Rump, die in dem Vermerk als Teilnehmer der Besprechung im BAW ebenfalls genannt wurden, konnten nicht mehr vom Ausschuß vernommen werden, weil dies die Ausschuß-Mehrheit verhinderte.

In einem weiteren Schreiben an die OFD Kiel vom 29. Juni 1987 forderte RA Dr. Zoglmann erneut die Beendigung des OFD-Ermittlungsverfahrens. Zoglmann schrieb:

„Exportkunden für Wehrmaterial reagieren naturgemäß äußerst sensibel auf jede Art von Störungen im politischen Umfeld. Die durch Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in die Öffentlichkeit getragenen, teilweise stark polemisierten Diskussionen über das Projekt IK 97 – von den Medien oftmals unzutreffend bzw. verzerrt dargestellt – nutzt der internationale Wettbewerb nach Kräften aus, um sich politische und wirtschaftliche Vorteile gegenüber unserer Mandantschaft zu verschaffen. Die hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Schäden sind kaum zu kompensieren und können für unsere Mandantschaft ein existenzgefährdendes Ausmaß erreichen. Das bedeutet die Gefährdung von einigen hundert Arbeitsplätzen in einem wirtschaftlich schwachen Raum ... Angesichts dieser für unsere Mandantschaft besonders schwerwiegenden Folgen sind wir der Auffassung, unsere Mandantschaft habe Anspruch auf nunmehrige Erledigung des Verfahrens, zumal sich nach den bisherigen Ermittlungen keine ernsthaften Verdachtsmomente haben finden oder gar erhärten lassen."

Mitte des Jahres 1987 beauftragte der im BMF für die OFD-Ermittlungen zuständige Unterabteilungsleiter, MDg Dr. Stenger, im Einvernehmen mit seinem Abteilungsleiter, MD Dr. Schmutzer, einen ihm unterstellten Beamten, ORR Wewel, einen aktuellen Sachstandsbericht über die Ermittlungen der OFD Kiel anzufertigen.

(Quellen: Mat. A 34 Vernehmungen MR Haberland, Prot. 49, S. 18; MDg Dr. Stenger, Prot. 52, S. 45)

Nach Einsicht in die Akten suchte der Beamte auf eigene Initiative mit Einverständnis von MDg Dr. Stenger in der Zeit vom 8. - 10. Juli 1987 die OFD Kiel auf, um sich ein Bild vor Ort zu machen. Über diesen Besuch fertigte der Beamte schriftliche Stellungnahmen sowie einen Reisebericht (Anlagen 40), in dem er zahlreiche noch nicht hinreichend aufgeklärte Punkte auflistete. Als Ergebnis seiner „rechtlichen Einschätzung" hielt er fest, daß die „OFD hinsichtlich ihrer Ermittlungsmöglichkeiten - aus welchen Gründen auch immer - an ihre Grenzen gestoßen sei". Er sprach sich daher dafür aus, daß die OFD „nunmehr schriftlich mit dem zusammenfassenden Ergebnis ihrer bisherigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft die Übernahme der weiteren Ermittlungen andient". Als Alternative erschien dem Beamten allein der Einsatz der Zollfahndung geeignet, um den Sachverhalt weiter aufzuklären. Abschließend vermerkt er:

„Für eine Einstellung der Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt ohne vorherige Einschaltung der StA ist m. E. auf keinen Fall Raum; schon um sich nicht dem Vorwurf der Strafvereitelung im Amt ausgesetzt zu sehen."

In der Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsausschuß legte ORR Wewel ergänzend dar, daß Oberfinanzpräsident Hansen keine ausreichenden Anhaltspunkte für den Einsatz der Fahndung gesehen habe. Er habe aus einer Bemerkung von Oberfinanzpräsident Hansen entnommen, daß dieser im Hinblick auf die im September anstehende Landtagswahl unnötiges Aufsehen vermeiden wollte. Neben der Frage der Fahndung habe der Zeuge sowohl im Gespräch mit Oberfinanzpräsident Hansen als auch in der Erörterung der Verfahren mit dem Ermittlungsführer, RD Budrat, bemängelt, daß die OFD ihr Augenmerk nicht auf die Frage gerichtet habe, ob der Versuch einer Außenwirtschaftsstraftat anzunehmen sei. Zudem habe sich die OFD hauptsächlich auf Angaben der betroffenen Firmen gestützt, obgleich auch der Betriebsprüfer, Zollamtmann Kohl, ihm gegenüber erklärt habe, „daß die Prüfung nicht so glatt verlaufen" sei, wie es der Prüfungsbericht glauben mache. „Vielmehr hätten die Firmen mehrfach zunächst die Herausgabe von Prüfungsunterlagen an den Prüfer verweigert", und erst nachdem der Prüfer mit der Fahndung gedroht habe, seien bestimmte Sachen herausgegeben worden. Als weitere wesentliche Gesichtspunkte, die vernachlässigt worden seien, nannte der Beamte die von den Firmen verwendeten „Tarnbezeichnungen" für Konten und die mangelnde Aufklärung der Vereinbarungen zur Rückabwicklung des Geschäfts nach der Stornierung, vor allem im Zusammenhang mit dem Pariser Treffen vom 16. Januar 1986.

ORR Wewel hat nach seinem Gespräch mit Oberfinanzpräsident Hansen den Eindruck gewonnen, daß dieser die „Angelegenheit umgehend erledigt haben möchte", und zwar durch Einstellung des Verfahrens.

(Quelle: Prot. 50, S. 87).

Oberfinanzpräsident Hansen, der auch zur Aussage von ORR Wewel durch den Ausschuß vernommen wurde, hat seiner Erinnerung nach die im September 1987 bevorstehende Landtagswahl nicht als Argument gegen den Einsatz der Fahndung genannt. Im vorliegenden Falle habe - so der Zeuge - die Firma „quasi eine Selbstanzeige" erstattet, so daß entsprechend ständiger Übung zunächst lediglich die Betriebsprüfung als adäquates Mittel einzusetzen gewesen sei. Der Leiter der OFD Kiel hat zudem hervorgehoben, daß er wesentliche Weisungen, wie etwa die Vernehmung von Oberingenieur Rademann bzw. den Bericht an das BMF vom 22. Juni 1987 zur Klärung von Rechtsfragen, vor dem Besuch von ORR Wewel getroffen habe.

(Quelle: Vernehmung Hansen, Prot. 52, S. 101)

Das BMF hatte im Februar 1990 zuerst vehement bestritten, daß der „Leitung des Hauses" die Wewel-Vermerke vorgelegen hatten. Durch eine Fernsehsendung des Magazins „MONITOR" vom 20. März 1990 wurde allerdings bekannt, daß die Wewel-Vermerke Gegenstand einer Krisensitzung am 17. Juli 1987 bei StS Dr. Obert waren. Bei dieser Besprechung hatte ORR Wewel nach eigenen Angaben vor dem Ausschuß über die Ermittlungsfehler der OFD Kiel berichtet und sich dafür ausgesprochen, alsbald die Staatsanwaltschaft einzuschalten. StS Dr. Obert sei bis hin zur Rücktrittsankündigung „sehr aufgebracht" gewesen, daß die Kieler Behörde nicht, wie im Gesetz vorgesehen, auch wegen des Versuchs des Verstoßes gegen das AWG ermittelt habe. StS Dr. Obert sagte später gegenüber dem Ausschuß, an eine solche Äußerung könne er sich nicht erinnern, möglicherweise habe er eine „ärgerliche Erklärung" abgegeben.

(Quellen: Vernehmung StS Dr. Obert, Prot. 48, S. 72 f.; Vernehmung Wewel, Prot. 50, S. 89 ff.)

MDg Dr. Stenger erinnerte sich in seiner Zeugenvernehmung daran, daß in diesem Gespräch zunächst die Strafbarkeit des Versuchs ausführlich erörtert worden sei und danach die Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Er räumte ein, daß erst durch den Vermerk von ORR Wewel die Rechtsproblematik des Versuchs deutlich vor Augen geführt worden sei, wenngleich die Frage nach seiner Erinnerung bereits vorher mit der OFD Kiel besprochen worden sei. Als Fazit lasse sich festhalten, daß StS Dr. Obert nach seinem Eindruck in diesem Gespräch nicht zu der Überzeugung gekommen sei, den Vorgang zwingend an die Staatsanwaltschaft abzugeben. In der Folgezeit habe er jedenfalls die OFD Kiel gebeten, zu prüfen, ob nicht noch Aufklärungsbedarf hinsichtlich einiger Punkte der Wewel-Vermerke - „Tarnbezeichnungen" sowie finanzielle Rückabwicklung des Geschäfts - bestehe. Die OFD Kiel habe hierzu Stellung genommen und hervorgehoben, daß das von den Geschäftspartnern praktizierte Verfahren vor allem auf Wünsche des südafrikanischen Kunden zurückgehe.

(Quelle: Vernehmung MDg Dr. Stenger, Prot. 52, S. 47 ff.)

MD Dr. Schmutzer erklärte gegenüber dem Ausschuß, aufgrund des Berichtes habe er keine Veranlassung gesehen, die Ermittlungen der OFD Kiel zu beanstanden, weil die Aufzeichnungen von ORR Wewel für ihn nichts grundsätzlich Neues enthalten hätten. Auch unabhängig von den Darlegungen des Beamten habe die Notwendigkeit der Fortführung der Ermittlungen durch die OFD Kiel festgestanden. Zur Frage der Tarnkonten äußerte er sich allerdings nicht.

(Quelle: Vernehmung MD Dr. Schmutzer, Prot. 50, S. 28, 32 ff.).

Die Vermerke von ORR Wewel über seinen Besuch bei der OFD Kiel sind Bundesminister Dr. Stoltenberg möglicherweise nicht vorgelegt worden. Diese Aussage des Ministers haben die Zeugen MR Dr. Wichert und MD Dr. Schmutzer bestätigt.

(Quellen: Vernehmung BM Dr. Stoltenberg, Prot. 51, S. 18 f.; Vernehmung MR Dr. Wichert, Prot. 52, S. 13; Vernehmung MD Dr. Schmutzer, Prot. 50, S. 26 f.)

Am 25. August 1987 fand eine Besprechung bei Bundesminister Dr. Stoltenberg statt mit dem Ziel, den Minister über den aktuellen Verfahrensstand des Ordnungswidrigkeitsverfahren bei der OFD Kiel zu unterrichten. Teilnehmer des Gesprächs waren StS Dr. Obert, MD Dr. Schmutzer, MDg Dr. Stenger und der damalige Kabinettsreferent MR Dr. Wichert. In dem Vermerk des Kabinettsreferenten über die Unterredung heißt es u. a.:

> „UAL III A (MDg Dr. Stenger) berichtet zum Stand des Verfahrens bei der OFD Kiel, daß die Ermittlungen dort weitgehend abgeschlossen seien. Es zeichne sich eine Einstellung des Verfahrens ab. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sei das, was geliefert wurde, nicht genehmigungspflichtig gewesen, so daß es insoweit am objektiven Tatbestand fehle; beim Versuch sei der Vorsatz, auch ohne Genehmigung genehmigungspflichtige Dinge zu liefern, nicht nachweisbar.
>
> M bittet um sehr sorgfältige Prüfung durch die Fachabteilung des BMF, falls die OFD Kiel zu einer Einstellung komme.
>
> Auf Frage von M zum weiteren Verfahrensgang führen AL III und UAL III A (MD Dr. Schmutzer) aus, daß die Befassung des für das Außenwirtschaftsgesetz innerhalb der Bundesregierung federführenden BMWi vorgesehen sei, um die Auslegung des geltenden Rechts zweifelsfrei zu haben; danach werde die Länderwirtschaftsbehörde eingeschaltet; ebenfalls vorgesehen sei eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft Kiel durch die OFD Kiel." Der Zeuge Dr. Wichert konnte sich allerdings nicht mehr erinnern, welche Punkte genau bei dieser Besprechung erörtert wurden. Er pflege nur die Ergebnisse derartiger Besprechungen festzuhalten."
>
> (Quelle: Anlage zu Stenographischem Prot. 50)

Bei seiner Zeugenvernehmung äußerte Bundesminister Dr. Stoltenberg, er sei zum Zeitpunkt des genannten Gespräches von einem „kräftigen Bußgeld" für die Unternehmen ausgegangen und von dieser „Entwicklung etwas überrascht" gewesen. Die Staatsanwaltschaft sei bei zahlreichen Kontakten ausführlich und umfassend informiert worden, habe aber von sich aus auf ein eigenes Ermittlungsverfahren verzichtet.

(Quelle: Vernehmung BM Dr. Stoltenberg, Prot. 51, S. 27 f.)

Der Ausschuß konnte nicht klären, warum die Wewel-Vermerke nicht zu einer unverzüglichen Abgabe der OFD-Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Kiel führten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß hat aus den genannten Vernehmungen aber den klaren Eindruck gewonnen, daß die Erkenntnisse des ORR Uwe Wewel den höhergestellten Beamten im Finanzministerium äußerst ungelegen kamen. Die vielen Detailinformationen in dem Reisebericht des ORR Wewel, die auf eine geheime Fortführung des U-Boot-Geschäftes hindeuteten, wurden teilweise ignoriert, teilweise – nicht vollständig – an die OFD Kiel weitergeleitet. Oberfinanzpräsident Hansen erklärte bei seiner Vernehmung am 17. Mai 1990, daß er sich „sehr gewundert" habe, daß ihm die Vermerke des Herrn Wewel seinerzeit nicht zugeschickt wurden (52. Sitzung, S. 105 des Protokolls).

Während die Beamten der Abteilung III des Finanzministeriums nach dem Eindruck von Herrn Wewel – er bezog sich hier vor allem auf den Unterabteilungsleiter Herrn Stenger – gemeinsam mit ihm am 17. Juli 1987 in das Gespräch bei StS Dr. Obert gegangen seien, um eine Abgabe der OFD-Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft zu erreichen, sei während des Gespräches beim Staatssekretär die Stimmung umgekippt. Der Zeuge Wewel konnte nicht ausschließen, daß dabei auch eine Rolle gespielt habe, daß StS Dr. Obert der Meinung war, bei einer Abgabe an die Staatsanwaltschaft müsse der Minister im Urlaub informiert werden, weil der sich ja schon gegenüber der CDU oder der CDU-Fraktion darauf festgelegt habe, daß es nichts mehr zu ermitteln gebe (50. Sitzung, S. 102 des Protokolls). Die Vernehmung habe darüber hinaus ergeben, daß bis auf die Ladung des Herrn Rademann durch die OFD Kiel, die allerdings schon vor dem Wewel-Besuch beschlossen worden war, keine weitergehenden Aufklärungs- und Ermittlungshandlungen durchgeführt wurden.

Damit steht das Verhalten derjenigen Beamten, die die Wewel-Vermerke kannten, im Verdacht der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt. Wer die Vermerke im einzelnen im BMF kannte, konnte ebenfalls nicht restlos aufgeklärt werden. Es blieb vor allem unklar, ob Minister Stoltenberg in der einen oder anderen Form unterrichtet war. Der Zeuge Wewel hatte ausgesagt, vom Hörensagen habe er erfahren, daß auch der Kabinettsreferent des Ministers Stoltenberg, Herr Dr. Wichert, ein Exemplar angefordert habe. Dies habe ihm Herr Sticker, ein Sachbearbeiter der Abteilung, gesagt (48. Sitzung, S. 55 des Protokolls).

Der Zeuge Wichert hat bestritten, die Vermerke angefordert zu haben (52. Sitzung, S. 12). Jedoch konnte der Zeuge Sticker zu dieser Frage vom Ausschuß nicht mehr vernommen werden.

Am 14. Juli 1987 wiederholte Dr. Zoglmann die Forderung nach Einstellung des OFD-Verfahrens. In seinem Brief heißt es:

„Wir wiederholen ... nachdrücklich die bereits mehrfach geäußerte Bitte und Aufforderung an Ihr Amt, den ... Schlußstrich endlich zu ziehen und die erforderliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen erwiesener Unschuld unverzüglich vorzunehmen."

Mit Schreiben vom 20. Juli 1987 verlangte die OFD Kiel jedoch weitere Auskünfte von der Firma HDW:

„Es muß irritieren, daß Ihr südafrikanischer Geschäftspartner weder auf Ihren Wunsch nach Rückgängigmachung des Geschäfts eingegangen ist, noch eine niedrigere Bewertung der erhaltenen Leistung wegen Unbrauchbarkeit für den angestrebten Zweck verlangt hat" (Spiegel, 25. 1. 1988).

Am 3. August 1987 erneuerte Dr. Zoglmann die Forderung nach Einstellung des Verfahrens:

„Nach unserem Eindruck sind die Ermittlungen praktisch abgeschlossen. Verdachtsmomente, die ursprünglich gegenüber unserer Mandatschaft bestanden haben mögen, haben sich in keinem Punkt bestätigt. Anderslautende Mitteilungen Ihrerseits liegen uns hierzu nicht vor ... Wie schon mehrfach angesprochen, ist aus unserer Sicht deswegen die umgehende Einstellung des Verfahrens veranlaßt ... fällt es unserer Mandatschaft entsprechend schwer, noch Verständnis für die Fortführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens aufzubringen, zumal die sich hieraus für unsere Mandatschaft ergebende existenzielle Gefährdung außer Verhältnis zum nicht mehr erkennbaren Untersuchungszweck steht."

Auf Bitten von Dr. Zoglmann kam es am 13. August 1987 zu einem Zusammentreffen in der OFD Kiel, an dem Dipl.-Ing. Lutz Nohse und Oberfinanzpräsident Hansen teilnahmen. Nachdem die IKL-Vertreter ihre Aufforderung wiederholt hatten, das Verfahren jetzt endlich einzustellen, erklärten die OFD-Vertreter,

„daß auch die OFD ein Interesse an einer möglichst zügigen Beendigung des Verfahrens habe. Zur restlosen Aufklärung des Sachverhalts bedürfe es allerdings noch der Einvernahme des Zeugen Rademann, der zu einer Vernehmung vor der OFD Kiel bisher nicht bereit gewesen sei" (OFD-Akten, S. 318).

Die IKL-Vertreter sagten zu, die Angelegenheit mit Herrn Rademann zu besprechen. Tatsächlich erschien Gerd Rademann später bei der OFD Kiel, um eine Aussage zu machen. Bald darauf stellte die OFD Kiel ihr Verfahren ein.

Am 11. November 1987 erklärte der südafrikanische Präsident Pieter Willem Botha aus Anlaß des Stapellaufs der SAS Drakensberg, des größten jemals in Südafrika gebauten Kriegsschiffes, daß der Bau der Drakensberg den Beweis darstelle, daß sein Land auch U-Boote bauen könne. Er hoffe, das erste in Südafrika hergestellte U-Boot noch zu seinen Lebzeiten besichtigen zu können. Dasselbe Team von Ingenieuren, das die Drakensberg gebaut habe, werde auch die U-Boote bauen (vgl. JANE'S DEFENCE WEEKLY v. 21. 11. 1987).

Weder diese Äußerung noch vergleichbare Äußerungen südafrikanischer Militärs seit dem Jahre 1983 wurden von der OFD Kiel in ihre Ermittlungen einbezogen.

3.4. Das Jahr 1988

Am 11. Januar 1988 veröffentlichte die OFD Kiel vielmehr die Einstellungsverfügung in dem Ermittlungsverfahren gegen HDW und IKL. Die von der OFD als maßgeblich für die Einstellung genannten Gründe können wie folgt kurz zusammengefaßt werden:

— Obwohl HDW und IKL 4 720 von insgesamt 5 000 U-Boot-Plänen nach Südafrika geliefert haben, war dies nicht genehmigungspflichtig, da angeblich die als geheim eingestuften Unterlagen zurückgehalten wurden und Südafrika somit nicht in der Lage sei, ein schwimmfähiges U-Boot zu bauen.

— Aus Rücksicht auf die „Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs" wird auch der Tatbestand der ungenehmigten Weitergabe „nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse" verneint. Wenn die Lieferung von unvollständigen U-Boot-Plänen legal sei, könne die Weitergabe unwesentlicher Kenntnisse nicht strafbar sein: „Eine Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV im Unterschied zur Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV in dem Sinne, daß schon unwesentliche Kenntnisse zur Tatbestandserfüllung des § 45 Abs. 3 AWV ausreichen, wäre rechtlich nicht vertretbar" (S. 11 der Verfügung).

— Die sog. „Feasibility-Studie" (Machbarkeitsstudie über den U-Boot-Bau in Südafrika, vgl. CHRONOLOGIE I) enthalte „nach ihrem oben zu II.2 im einzelnen wiedergegebenen Inhalt *lediglich* Informationen und allgemeine *Grundlagen für die Schaffung der baulichen, technischen, personellen und sonstigen Voraussetzungen für eine U-Boot-Produktion in Südafrika"* (S. 9 der Verfügung, Hervorhebungen d. d. Verf.).

— Die OFD verneint den *Versuch* einer Ordnungswidrigkeit durch IKL und HDW und rechnet ihnen hierbei an, daß sie, „als die Lieferung von Unterlagen nach Südafrika noch nicht bekannt war, von sich aus das Bundesministerium für Wirtschaft am 18. Juni 1985 davon in Kenntnis setzten, daß mit der Lieferung von Unterlagen bereits begonnen worden war" (S. 13 der Verfügung).

Die OFD-Einstellungsverfügung vom 11. Januar 1988 kontrastiert in auffallender Weise mit dem von der OFD am 28. November 1986 verfaßten Zwischenbericht, in dem wegen begangener Ordnungswidrigkeiten gegen die Firmen HDW und IKL ein Bußgeld von je 50 000 DM vorgeschlagen wird. Während der Beratungen des 1. UA – 11. WP spielte eine Rolle, ob für die Meinungsänderung der OFD Kiel – bei gleichgebliebener Sachlage – eventuell eine Einflußnahme des BMF eine Rolle gespielt haben könnte. Bei ihren Vernehmungen haben sowohl RD Budrat als auch OFD-Präsident Hansen zugegeben, daß sie mehrfach beim BMF nachgefragt haben, ob sie mit ihrer im Zwischenbericht geäußerten Rechtsauffassung „richtig liegen". Im Kern ging es hierbei um die Interpretation der §§ 5

und 45 der AWV. Die in der Einstellungsverfügung vom 11. Januar 1988 zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung, daß eine Lieferung von Konstruktionsunterlagen nach den §§ 5 und 45 AWV nur dann rechtswidrig sei, wenn mit den Unterlagen funktionsfähige U-Boot-Teile im Sinne einer militärischen Verwendbarkeit gebaut werden können, ist rechtlich äußerst fragwürdig. Im Text der AWV wird eine solche Unterscheidung nicht vorgenommen. Vielmehr gilt dort der Genehmigungsvorbehalt für die Lieferung jeglicher Unterlagen (vgl. Abschnitt zur rechtlichen Situation B I).

Auch der Außenwirtschaftsrechtsexperte des BMWi, MR Haase, kommt zu diesem Ergebnis. In einer Stellungnahme vom 9. Juli 1985 schrieb er:

> „Der Begriff der Fertigungsunterlagen ist im AWG und in der AWV nicht näher definiert. Es dürften alle Unterlagen, die für einen bestimmten Produktionsprozeß maßgeblich sind, in Frage kommen. Fertigungsunterlagen können technische Zeichnungen, Baupläne, Beschreibungen des Produktionsprozesses, der zu verwendenden Materialien u. dgl. sein ... Eine weitere Frage ergibt sich, wenn nur Teile der zu einer bestimmten Fertigung notwendigen Unterlagen ausgeführt werden sollen. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV könnte man davon ausgehen, daß dann noch keine genehmigungspflichtige Ausfuhr vorläge, weil von ‚Unterlagen zur Fertigung' im Grunde erst gesprochen werden kann, wenn ein vollständiger Satz von Unterlagen gemeint ist. Geht man vom Schutzzweck des § 5 aus ... so wird man § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV eher dahingehend auszulegen haben, daß die Vorschrift auch auf Teile von Fertigungsunterlagen anzuwenden ist. Andernfalls könnte der Zweck der Vorschrift durch Teile-Lieferungen verschiedener Exporteure (evtl. von Exporteuren verschiedener Länder) verhältnismäßig leicht umgangen werden ... Der Gedanke der Erfassung von Teile-Lieferungen ... ist auch in der Ausfuhrliste ..., auf die sich § 5 AWV ausdrücklich bezieht, niedergelegt."
>
> (Gutachten Haase vom 9. Juli 1985, OFD-Akten S. 10)

Diese Auffassung wiederholte Haase auch in einem an die OFD Kiel gerichteten Schreiben vom 19. Februar 1987. In diesem Schriftsatz weist Haase die Auffassung der Firmen zurück, wonach

> „Unterlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV oder Kenntnisse des § 45 Abs. 3 AWV ... nur solche (seien), mit denen man die von der Ausfuhrliste (AL) erfaßten Waren „bis zur völligen funktionstüchtigen Betriebs- und Einsatzbereitschaft produzieren könne."

Nach dem Verordnungstext komme es gerade nicht darauf an,

> „inwieweit der Empfänger die Unterlagen auch tatsächlich zur Fertigung verwenden kann".

Ähnlich äußerte sich das BMWi in einer Stellungnahme gegenüber dem BMF. Es heißt in dieser Stellungnahme:

> „Das Bundeswirtschaftsministerium sei in einer vorläufigen Stellungnahme der rechtlichen Würdigung durch die OFD Kiel in dem folgenden Punkt nicht gefolgt: die OFD verneine das Vorliegen der Voraussetzungen ... des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV, weil der *Gebrauchswert* der tatsächlich gelieferten Unterlagen im Verhältnis zu dem Wert der Gesamtheit der vertragsmäßig vereinbarten Unterlagen als zu gering zu betrachten sei. *Der hohe Betrag von rd. 42 Mio. DM spreche jedoch nach der Lebenserfahrung dafür, daß die übergebenen Unterlagen für die U-Boot-Fertigung durchaus bedeutsam waren. Dem BMWi seien mehrere Fälle bekannt, in denen Südafrika Teilbeiträge von mehreren Lieferländern zu einer gebrauchsfähigen Einheit zusammengefügt habe. Es werde deshalb noch einmal nach Anstellen weiterer Ermittlungen sorgfältig geprüft werden müssen, ob nicht doch die Voraussetzungen des ... § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV (Lieferung von Unterlagen zur Fertigung von U-Booten bzw. Teilen von Schiffskörpern) vorliegen."*
>
> (OFD-Akten Blatt 71, zweite Hervorhebung d. d. Verf.)

3.5. Die Jahre 1989 und 1990

Zwar hat die Staatsanwaltschaft Kiel ein Verfahren gegen die OFD-Verantwortlichen wegen des Verdachts der Rechtsbeugung im August 1990 eingestellt, weil der Vorsatz der Rechtsbeugung „nicht überzeugend" hergeleitet werden konnte. Denn die von der OFD vertretenen Rechtsstandpunkte hätten zumindest noch „am Rande der Vertretbarkeit" gelegen, da sich die OFD in allen Fällen auch auf Rechtsstandpunkte berufen konnte, wie sie von der Bundesregierung, in diesem Fall durch das BAW und das BMWi auch vertreten würden (Schreiben Staatsanwalt Döllel v. 22. August 1990 an die Kieler Anti-Apartheid-Bewegung (vgl. Anlage 44)). In der Sache selbst aber weist die Staatsanwaltschaft die von der OFD vertretenen Rechtsstandpunkte als wenig überzeugend und unhaltbar zurück.
In einem 42-seitigen Vermerk vom 6. 12. 1989 wird von der Staatsanwaltschaft Kiel überzeugend nachgewiesen:

- Mit der von der OFD-Kiel vertretenen Rechtsauffassung würden „Umgehungsgeschäften Tür und Tor geöffnet. Die Lieferung kompletter oder zumindest ‚wesentlicher' Unterlagen ließe sich problemlos durch Lieferung einzelner, für sich unbrauchbarer Einzelposten umgehen." (S. 14)
- Nach der Rechtsauffassung der OFD könnten die „Firmen HDW und IKL demzufolge völlig ungefährdet nun auch noch den restlichen Teil der Unterlagen nachliefern!" (S. 15)
- „Die von der OFD und den beteiligten Stellen bisher vertretene Auffassung führte im Extremfall dazu, daß die Lieferung der kompletten U-Boot-Unterlagen ganz und gar genehmigungsfrei bliebe, wenn der Empfänger auch mit den vollständigen Bauunterlagen nicht in der Lage ist, das Projekt zu realisieren. Der Verkauf sämtlicher erforderlicher Baupläne an einen technisch völlig unversierten Menschen wäre nicht genehmigungspflichtig. Das Gefahrenpotential, das darin liegt, daß die Unterlagen möglicher-

weise in Hände gelangen, die mehr mit ihnen anzufangen wissen, bliebe völlig unberücksichtigt". (S. 16)

- Da es sich bei „Torpedorohren grundsätzlich um fest integrierte Bestandteile des Druckkörpers handelt, ist zu vermuten, daß sich in dem Lieferumfang auch Unterlagen zur Herstellung solcher Torpedorohre bzw. von Bestandteilen derselben befunden haben" (S. 23)

- Allein die Tatsache, daß „ein Empfängerland bereit ist, Geld für gewisse Kenntnisse zu zahlen, (läßt) darauf schließen . . . , daß dieses Land eine entsprechende Verwendung für solche Kenntnisse hat. Auch insoweit ist dem Rüstungexporteur zuzumuten, eine Genehmigung einzuholen. Wenn er den Beweis führen kann, das Empfängerland sei bereit, für völlig nutzlose Kenntnisse Geld zu bezahlen, wäre eine Versagung der Genehmigung gerichtlich anfechtbar." (S. 34).

- „Der Wortlaut des § 45 Abs. 3 AWV erfaßt auch solche Fälle, in denen nur Teilkenntnisse weitergegeben werden. Der angestrebte Schutzzweck kann auch durch die Weitergabe von Teilkenntnissen beeinträchtigt werden". (S. 35)

- Es liegen auch „die Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 AWV, Weitergabe von Kenntnissen vor". (S. 36)
  Zum gesamten Wortlaut des Vermerks siehe Anlage 45, vgl. auch Kapitel III 2.2.2.

Die Feststellungen der OFD Kiel basieren auf der Grundannahme, daß die Firmen IKL und HDW das U-Boot-Geschäft mit Südafrika im Sommer 1985 beendet haben. Diese Grundannahme ist jedoch aufgrund der im 1. UA - 11. WP behandelten Tatsachen in Frage zu stellen.

Erkenntnisse über die illegale Fortsetzung des U-Boot-Geschäfts durch die Firmen HDW und IKL gab es bereits vor den Durchsuchungen der Staatsanwaltschaft Kiel zu Beginn des Jahres 1990. Bereits in ihrem Zwischenbericht für den 1. Untersuchungsausschuß (Redaktionsschluß 6. Oktober 1989) hatte die Fraktion DIE GRÜNEN geschrieben:

„— Die Zahlung der 2 Millionen DM Lizenzgebühren im März 1987 ist ein klarer Hinweis darauf, daß der am 15. Juni 1984 abgeschlossene Vertrag zwischen Südafrika und HDW/IKL weiter durchgeführt wird. Diese Lizenzgebühr war nämlich nach den Vertragsbestimmungen dann zu zahlen, wenn sich Südafrika zum Bau des ersten U-Bootes entschlossen habe.

— Die Lieferung mehrerer Tonnen des U-Boot-Spezialstahls HY 80 durch HDW am 10. Oktober 1985 an die Werft Sandock Austral in Durban, Südafrika, für Schweißversuche ist ein weiteres Indiz für die Absicht Südafrikas, den Bau eigener U-Boote mit bundesdeutscher Hilfe auch weiterhin durchzuführen.

— Im Zusammenhang hiermit dürfte auch die vom ‚Spiegel' am 21. August 1989 bekanntgegebene Zeugenaussage stehen, daß der bei der Werft Sandock Austral seit April 1986 beschäftigte HDW-Oberingenieur Gerd Rademann in seinem Umzugsgut eine ‚Schweißbox' zur Bearbeitung des U-Boot-Stahls HY 80 nach Südafrika überführte.

— Zeugenaussagen, die im Fernsehmagazin MONITOR am 15. August 1989 veröffentlicht wurden, belegen darüber hinaus, daß der U-Boot-Bau in Südafrika unter Leitung Rademanns steht und daß der Bau des ersten U-Bootes mit bundesdeutscher Hilfe bereits weit vorangeschritten ist.

— In einer Sitzung des 1. UA - 11. WP wurde auch die Tatsache angesprochen, daß HDW und IKL bereits vor dem 10. Oktober 1984 - dem von der OFD angenommenen Beginn der Plänelieferungen nach Südafrika - wichtige Unterlagen an Südafrika geliefert hatten. Es handelt sich dabei um das Waffenleitsystem des U-Boots, CWCS (Command and Weapon Control System).

— Bezogen auf einen Hinweis im 1. UA - 11. WP, daß das Land Israel bereits im Jahre 1980 einen Vertrag mit Südafrika zum gemeinsamen Bau eines U-Bootes abgeschlossen habe, erklärte RD Budrat am 5. Mai 1988, dies interessiere ihn nicht (26. Sitzung, S. 54 des Protokolls)."

Ob die OFD nach dem Bericht des „Spiegel" vom 21. August 1989 (Hinweis auf die von Gerd Rademann nach Südafrika mitgenommene Schweiß-Box) neue Ermittlungen gegen IKL und HDW eingeleitet hat, entzieht sich der Kenntnis des 1. UA - 11. WP.

Die Wahrscheinlichkeit, daß die OFD beim Einsatz der Zollfahndung bei den Firmen fündig geworden wäre, war groß. Zumindest hätte aber eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft spätestens nach Bekanntwerden der Wewel-Vermerke zu früheren und weitreichenderen Ermittlungserkenntnissen geführt.

Die Art der OFD-Ermittlungen läßt sich aus den Akten des 1. UA - 11. WP sowie aus den Zeugenaussagen von OFD-Präsident Svend Olav Hansen, RD Manfred Budrat und Zollamtsrat Harro Kohl rekonstruieren. Die Akten und die Zeugenaussagen der genannten Personen machen deutlich, daß die Prüfungen der OFD von vorneherein darauf angelegt waren, die Firmen IKL und HDW nicht in Verlegenheit zu bringen. Anstatt die Mittel der Zollfahndung zu nutzen und über eine Aktenbeschlagnahme und die Durchsuchung der Geschäftsräume von IKL und HDW die für eine unabhängige Bewertung nötigen Daten zu besorgen, verließ sich die OFD Kiel vollständig auf die freiwilligen Angaben der Unternehmen:

— Die Termine der Betriebsprüfung wurden den Firmen vorher bekanntgegeben, so daß ein möglicher Überraschungseffekt wegfiel und IKL und HDW in Ruhe überlegen konnten, welche Unterlagen sie den Prüfern zeigen wollten und welche nicht.

— Um den Firmen zusätzlich Zeit einzuräumen, sich ihre Verteidigungsstrategie zu überlegen, wurde das Ermittlungsverfahren gegen IKL erst fünf Monate nach Beauftragung der OFD durch den BMF offiziell eingeleitet (Februar 1986); das Verfahren gegen HDW wurde sogar mehr als ein Jahr lang verzögert (offizielle Einleitung erst im Dezember 1986).

— Im Fall der Firma HDW wurde darüber hinaus der Aufsichtsratsvorsitzende von HDW, Ernst Pieper, im Auftrag von Minister Stoltenberg durch den StS im BMF, Hans Tietmeyer, über die bevorstehende Verfahrenseröffnung bereits im Herbst 1985 bzw. Anfang 1986 vorab unterrichtet. Oberfinanzpräsident Hansen mußte bei seiner Vernehmung vor dem U-Boot-Untersuchungsausschuß einräumen, daß eine solche Vorabinformation, die zur Beseitigung von belastendem Aktenmaterial führen kann, „absolut unüblich" sei (22. Sitzung des Untersuchungsausschusses, Protokoll S. 128).

Auch in den Vermerken des ORR Uwe Wewel finden sich kritische Anmerkungen über die OFD-Ermittlungen. Sie bestätigen die in den Zeugenaussagen der genannten Personen zutage getretenen Ermittlungsfehler und Ermittlungsmängel in vollem Umfang (vgl. hierzu die Wewel-Vermerke in der Anlage 40).

Der mit der Außenwirtschaftsprüfung beauftragte Zollamtsrat Kohl mußte bei seinen Vernehmungen vor dem 1. UA – 11. WP zugeben, daß es durchaus sein könne, daß die Firmen ihm Beweismaterial vorenthalten haben.

Im einzelnen schilderte der Zeuge Kohl das Vorgehen bei der Betriebsprüfung von IKL wie folgt:

„Abg. Frau Eid (GRÜNE): Ich würde gern noch einmal auf den Anfang zurückkommen. Sie sagten, die Akten seien Ihnen von der Unternehmensleitung vorgelegt worden:

(Z. Kohl: Welche Firma meinen Sie jetzt?)

– Bei IKL.

Heißt das, daß die Akten aus den normalen Schränken herausgestellt worden sind, Ihnen auf den Tisch? War das so?

Z. Kohl: Ja, man wußte ja, weswegen wir kommen. Wir waren angekündigt, und es waren vorher die Gespräche geführt worden, und man wußte, daß wir kommen, um diese Vorgänge zu prüfen.

Abg. Frau Eid (GRÜNE): Man wußte das?

(Z. Kohl: Man wußte es.)

Ich wollte nur wissen: ja oder nein? Hat die Unternehmensleitung dies bereits vorbereitet gehabt, so daß die Aktenordner auf einem Tisch standen, als Sie kamen, oder sind Sie zusammen mit der Unternehmensleitung durch die Büroräume gegangen, und in Ihrer Anwesenheit hat die Unternehmensleitung mal den Ordner herausgegriffen und mal jenen Ordner herausgegriffen?

Z. Kohl: Man brachte uns dieses Vertragssystem, den damit verbundenen Schriftverkehr – wohlgemerkt, wie ich schon sagte, alles in Englisch.

Abg. Frau Eid (GRÜNE): Sie saßen also in irgendeinem Raum,

(Z. Kohl: Wir saßen in einem Raum, ja.)

und dann hat die Unternehmensleitung –

(Z. Kohl: Und die Unternehmensleitung brachte uns diese Unterlagen.)

– während Sie in diesem Raum saßen.

(Z. Kohl: Ja.)

Und woher wissen Sie, daß – Oder: Ist Ihnen dabei der Gedanke gekommen, daß möglicherweise einige Ordner Ihnen nicht gebracht worden sind?

Z. Kohl: Wir haben in den Unterlagen, die uns die Firmenleitung hingelegt hat, das gefunden, was Gegenstand der uns als Prüfungsauftrag, also als Ermittlung, vorgelegt war, zur Hand gehabt.

Abg. Frau Eid (GRÜNE): Und ob nun in den Ordnern, die Sie nicht gesehen haben, die ihnen die Firmenleitung nicht gebracht hat, ob darin auch noch Unterlagen waren, die Gegenstand der Untersuchungen waren, das wissen Sie ja gar nicht, oder?

(Z. Kohl: Nein, das kann ich Ihnen nicht sagen.)

Sie haben also darauf vertraut, daß das, was die Unternehmensleitung Ihnen gebracht hat, die vollständigen Unterlagen waren.

Z. Kohl: Ja, ich ging davon aus: Es ist das und das geliefert worden. Das waren ja die Vorermittlungen, die in Form dieser Gespräche geführt worden sind von Herrn Budrat oder Frau Beushausen zusammen mit der Firmenleitung, und diese Geschäfte waren zunächst abzuklären. Das war ein fester Block, worum es erst einmal ging."
(27. Sitzung, S. 51-53 des Protokolls)

Fest steht, daß der am 2. August 1984 bei der Firma IKL eingegangene Brief des verstorbenen Bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl den OFD-Ermittlern nicht vorgelegt wurde:

„Abg. Wischnewski (SPD): Können Sie sich vorstellen, daß dieser Brief, der ja vorgelegen haben muß – denn er ist ja abgezeichnet worden, und es ist ja auch festgelegt worden, daß eine Kopie an Herrn Ahlers zu gehen hat –, Ihnen vorenthalten worden ist?

Z. Kohl: Das ist durchaus möglich, Herr Wischnewski.

Abg. Wischnewski (SPD): Das halten Sie durchaus für möglich?

Z. Kohl: Sicher. Ich kann ja nicht garantieren, daß alles das, was wir auf den Tisch bekommen, nicht irgendwie schon frisiert oder selektiert worden ist."
(30. Sitzung, S. 31 des Protokolls)

Eine sog. Machbarkeitsstudie über den Bau von U-Booten in Südafrika, die im Herbst 1985 trotz der offiziellen Beendigung des U-Boot-Geschäftes noch bei HDW bearbeitet wurde, ist der OFD Kiel auch auf ausdrückliches Verlangen ebenfalls nicht vorgelegt worden. Angeblich war diese Studie bei HDW nicht mehr auffindbar.

Am 24. April 1987 stellte die OFD fest, daß HDW im Besitz von zwei sog. „Feasibility-Studien" (Studien zur Machbarkeit des U-Boot-Baus in Südafrika) war. Die

Kenntnis dieser Studien wäre für die OFD von entscheidender Bedeutung gewesen, um beurteilen zu können, welche technischen Kenntnisse Südafrika von HDW und IKL erhalten hatte. Zollamtsrat Kohl bestätigte, daß er beide Studien bei der Firma HDW gesehen habe. Da man den Firmen vertraut habe, habe man die Studien jedoch nicht zu den eigenen Akten genommen. Der Zeuge Kohl erklärte hierzu:

> „Wir haben, wie ich eingangs schon sagte, diese beiden Unterlagen bei der Firma belassen, *weil sie für uns jederzeit greifbar waren. Wenn man uns einmal gesagt hat, daß die Unterlagen hier sind, kann man nicht am nächsten Tag kommen und sagen: Sie sind nicht mehr da."*
>
> (Hervorhebung d. d. Verf., 30. Sitzung, Protokoll S. 15)

Als die OFD Kiel später die beiden Studien anforderte, erhielt sie nur eine Studie überreicht, die andere war angeblich „unauffindbar". Diesen Sachverhalt bestätigt der Kohl-Vorgesetzte, RD Manfred Budrat:

> „Abg. Gansel (SPD): Hier steht: Duplikate beider Studien befinden sich bei HDW.
>
> Z. Budrat: Ja, es ist auch danach gefragt worden, glaube ich, nach diesem zweiten Ding, und das Ding war nicht mehr auffindbar. Ich glaube, der Schützeck (Zuständiger bei HDW, Anm. d. Verf.) hat das dann also dem Lauf alles Irdischen anheimgegeben, weil das Geschäft ja nicht mehr weitergeführt wurde.
>
> Abg. Gansel (SPD): Was heißt das? Können Sie das erklären?
>
> Z. Budrat: Das ist wohl vernichtet worden. ... Jedenfalls war die Studie nicht mehr da."
>
> (28. Sitzung, Protokoll S. 63)

Spätestens dieser Zwischenfall hätte die OFD Kiel veranlassen müssen, ihre kooperative Haltung gegenüber den Firmen aufzugeben. HDW hatte wichtige Unterlagen vernichtet, deren Existenz sie bereits zugegeben hatte und die nur deshalb im Besitz von HDW verblieben waren, weil die OFD davon ausging, jederzeit Zugriff zu erhalten. Als Konsequenz wäre die sofortige Sicherstellung aller bei HDW verbliebenen Akten unabweislich gewesen. Das Zurückhalten oder Vernichten von Unterlagen, die in einem Außenwirtschaftsverfahren von Bedeutung sein könnten, stellt darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit dar, die die OFD ebenfalls ungeahndet ließ. Der diesbezügliche § 33 AWV lautet:

> Ordnungswidrig handelt, wer „eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder eine Prüfung nicht duldet".

Eine weitere Machbarkeitsstudie („feasibility study phase 1" vom 1. April 1985) lag der OFD zwar vor, sie wurde jedoch nicht ordnungsgemäß ausgewertet. Aufgrund eines Zeitungsberichts ist den Mitgliedern des 1. UA – 11. WP bekannt, daß in der Studie die folgende Feststellung enthalten ist:

> „Die Konstruktionszeichnungen für ein U-Boot und die Konstruktionszeichnungen des Typs 1500 stehen in Südafrika zur Verfügung."
>
> („die tageszeitung" vom 4. 2. 1988)

Dieser Satz hätte bei der OFD Zweifel daran wecken müssen, ob die Angaben der Firmen, es seien angeblich nur unvollständige Konstruktionsunterlagen nach Südafrika geliefert worden, zutreffend ist. In der „feasibility study" basieren alle Überlegungen der Autoren von HDW auf dem kompletten Vorhandensein der Unterlagen für den Bau von U-Booten.

Selbst nach ausdrücklichen Hinweisen von Mitgliedern des 1. UA – 11. WP auf die Notwendigkeit, bestimmte – dem Ausschuß bekanntgewordene – Firmenakten zu besorgen, blieb die OFD Kiel untätig.

Dies gilt insbesondere für den sog. „Ingwersen-Vermerk". Der weiter oben erwähnte Hinweis auf die angeblich nach Südafrika gelieferten Unterlagen für das CWCS-Waffensystem ist – laut Presseberichten – in diesem Vermerk des IKL vom 15. Oktober 1984 enthalten. Verfasser dieses 12seitigen Vermerks ist ein Herr Ingwersen vom IKL. Im einzelnen sollen nach diesem Vermerk die folgenden Dokumente nach Südafrika geliefert worden sein:

> „— CIC (Combat Information Centre)-Anordnung
>
> — Anordnung des Überwasserfahrstandes 1650 M
>
> — Anordnung Brückenfahrstand 205
>
> — Übersicht interne Kommunikation 1650/650".

Trotz der erkennbaren Wichtigkeit des Ingwersen-Vermerks für die OFD-Ermittlungen, erklärte der Zeuge Budrat, daß er sich dieses Dokument nicht besorgen werde:

> „Abg. Gansel (SPD): ... Aus verschiedenen Pressemeldungen ergibt sich, daß in diesem Ingwersen-Vermerk die Übergabe von Unterlagen beschrieben worden ist, die offenbar den Prüfern des BAW und des Verteidigungsministeriums nicht bekanntgemacht worden ist. War dies für Sie Anlaß, noch einmal den Sachverhalt auf Vollständigkeit hin zu ermitteln, auch nach dem Schreiben des Generalbundesanwalts?
>
> Z. Budrat: Dieser sogenannte Vermerk, der ist ja dem Ausschuß vorgelegt worden seinerzeit, wenn ich das richtig aus der Presse entnommen habe. *Und ich nehme an, wenn die Firma das dem Ausschuß vorgelegt hat, dann wird da nicht so Aufregendes dringestanden haben.*
>
> Abg. Gansel (SPD): Herr Zeuge, verstehen Sie, daß wir argwöhnisch sind, weil wir diesen Vermerk jetzt nur in einer radikal gekürzten Fassung erhalten haben, wo gerade das fehlt, was für die OFD z. B. interessant sein könnte?
>
> Z. Budrat: *Mir ist nicht bekannt, was da interessant sein könnte für uns.*
>
> ...
>
> Abg. Frau Eid (GRÜNE): ... Wenn Sie, Herr Budrat, jetzt wissen, daß dieser Vermerk nur verkürzt vor-

liegt, wären Sie denn bereit, dem noch einmal nachzugehen und den gesamten Vermerk bei IKL anzufordern?

Z. Budrat: Ich habe erfahren, daß der Generalbundesanwalt diesem Vermerk nachgeht. Ich sehe deshalb nicht, warum ich jetzt im Augenblick dem Vermerk nachgehen soll –

Abg. Gansel (SPD): Entschuldigung, der Generalbundesanwalt hat Sie doch gebeten, ihm den Vermerk zu beschaffen, wenn ich das Schreiben richtig –

Z. Budrat: Ja, weil er den doch offenbar für seine Überlegungen – ich weiß nicht, was er vorhat – benötigt. Wenn ich ihn hätte, hätte ich ihm den auch gegeben, natürlich.

Abg. Frau Eid (GRÜNE): Das heißt: Sie besorgen ihn?

Z. Budrat: Bitte?

Abg. Frau Eid (GRÜNE): Sie besorgen ihn?

Z. Budrat: Ich besorge ihn? Nein. Wie kommen Sie darauf? Ich bin gefragt worden, ob ich ihn habe, und ich habe gesagt: Ich habe ihn nicht."

(28. Sitzung, S. 69-71 des Protokolls, Hervorhebungen d. d. Verf.)

Neben der äußerst nachlässigen Herangehensweise bei der Prüfung und Beschaffung der Firmenunterlagen ist die OFD Kiel auch bei der Vernehmung von Zeugen ihren Pflichten nicht gerecht geworden. Obwohl alle Aussagen von IKL- und HDW-Vertretern darauf hinwiesen, daß die Firmen von einer mündlichen Genehmigung des U-Boot-Geschäftes durch die Bundesregierung ausgingen, ist kein einziger Vertreter der Regierung als Zeuge vernommen worden. Damit sind Ermittlungen gegen Mitglieder der Bundesregierung wegen einer möglichen Mittäterschaft von vornherein ausgeschlossen worden.

Nachdem die Vollversammlung der VN in einer Resolution vom 22. November 1989 das Thema U-Boot-Geschäft deutscher Firmen mit Südafrika aufgegriffen und die Bundesregierung aufgefordert hatte, ihrer Verantwortung zur Einhaltung des Rüstungsembargos gegen Südafrika dadurch gerecht zu werden, daß die Firmen strafverfolgt werden, sah sich die Staatsanwaltschaft Kiel zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens veranlaßt. Bis dahin hatte sie keinen Anlaß zum Handeln gesehen, da die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland angeblich durch das U-Boot-Geschäft nicht erheblich gestört worden seien.

Aufgrund von Presseveröffentlichungen ergibt sich ein ungefähres, aber mit Sicherheit unvollständiges Bild über die von der Staatsanwaltschaft Kiel bei ihren Hausdurchsuchungen im Frühjahr 1990 erzielten Ermittlungsergebnisse.

In einem Schreiben an den Bundesjustizminister vom 21. März 1989 faßte die Staatsanwaltschaft ihre bisherigen Erkenntnisse zusammen. Die öffentlich bekanntgewordenen Zitate aus diesem Schreiben lauten:

„Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß entgegen allen Beteuerungen der Beschuldigten das Südafrika-Geschäft über den Juni 1985 hinaus seine Fortsetzung fand, entgegen allen bisherigen Feststellungen mit großer Wahrscheinlichkeit sämtliche Unterlagen geliefert wurden."

(Quelle: PANORAMA: 3. 4. 1990)

„... entgegen der bisherigen Annahme damit zu rechnen ist, daß die U-Boote auch gebaut werden, wobei nach dem damaligen Zeitplan die Konstruktion Ende 1987 im wesentlichen abgeschlossen und der Produktionsbeginn Ende 1988 sein sollte."

(Quelle: ebenda)

Hierbei stützt sich die Staatsanwaltschaft offensichtlich auf einen Vermerk von Herrn Hansen-Wester über ein Treffen am 9./10. Juni 1986, in dem es heißt:

„Ende 1987 soll die Bauanweisung fertiggestellt werden... und die Konstruktion im weiteren abgeschlossen sein. Ende 1988 soll Produktionsbeginn sein und mit Komponentenlieferungen begonnen werden."

(Quelle: ebenda)

HDW habe Unterlagen „über das identische Indien-U-Boot, Typ 1500" sowie streng vertrauliche „Bauvorschriften der Bundesmarine", NATO-Richtlinien und die „HDW-eigene Neuentwicklung der Torpedorohre" nach Südafrika geliefert.

(Quelle: Der Spiegel, 30. 4. 1990)

„In a letter dated March 21, 1990, the state prosecutor wrote to the Federal Minister of Justice that HDW and IKL had given to South Africa ‚documents (partly in a neutralised form) on the identical Indian boat type 1500 (number 186) like the final trim calculation according to BV 1033 stability and the magnetic signature/ measuring, and it was planned to deliver end of 1986 or beginning of 1987 the Fat (factory acceptance test), Hat (harbour acceptance test) and Sat test trial results which were made for the Indian submarine and to deliver the documentation which was checked by the German Lloyd in Hamburg...' The letter added that it was highly probable that complete documents on the Indian submarine had been delivered and among them were some which according to the secret list submitted to India on April 6, 1982, were classified. These concerned the details on ‚a) maximum speed b) diving depth c) photos of the submarine's model, d) trim calculations and e) stability documents', the letter concluded."

(Quelle: Indian Times, 18. 5. 1990)

Exkurs:
Neue Erkenntnisse über die geheime Fortführung des U-Boot-Geschäfts nach den Durchsuchungsaktionen der Staatsanwaltschaft Kiel:

Auch das Landgericht Kiel ging in seiner Entscheidung vom Juli 1990 davon aus, daß die Firmen zumindest bis Anfang 1987 ungenehmigt weiter nach Südafrika geliefert haben. Im einzelnen waren das die folgenden Lieferungen — wobei wir nur diejenigen Lieferungen nach dem Juni 1985 aufführen, die nicht schon an anderer Stelle in diesem Bericht genannt sind und die sich nach Presseinformationen auf die von der Staatsanwaltschaft Kiel aufgefundenen Beweismittel beziehen:

- Das Jahr 1985

a) Besprechung am 30. 9. - 2. 10. 1985 beim IKL in Lübeck sowie in Travemünde
(Quelle PANORAMA, 3. 4. 1990)

Notiz Lutz Nohse über diese Besprechung:

„to help the client (build the CIC of the submarine on a 1 : 5 scale model) the client will receive in about three weeks time one set of photos of the newly constructed 186". By „end of October the client will also get one set of the photos which we have made for the second IK 70 model from the first model".
(Quelle: Indian Express, 18. 5. 1990)

Übergeben wurde bereits „die Bauanleitung". „Absprachegemäß soll LSM Ende Oktober und Ende November die Mikrofilme ... erhalten", außerdem „einen Satz von Fotos, wie wir ihn ... vom ersten Modell angefertigt haben."
(Quelle: Stern vom 19. 4. 1990)

„Ein Satz Fotos vom Neubau 186", dem ersten Indien-U-Boot, wurde „als Hilfestellung" für Südafrika versprochen, außerdem wurde „Aufstellung Materialmengengerüst für das Modell analog IK 70 zugesagt" sowie ein Satz Fotos „für das zweite IK-70-Modell".
(Quelle: Der Spiegel, vom 30. 4. 1990)

Erläuterung: Das indische U-Boot-Projekt trägt den Namen „IK 70", die indischen U-Boote tragen die Nummern 186-189.

Prof. Ulrich Gabler soll für 1wöchige Vorlesung und für ein Design-Training nach Südafrika geschickt werden.
(Quelle: PANORAMA, 3. 4. 1990)

Vermerk IKL:

„Der Kunde (gemeint ist Südafrika, Red.) hatte am 2. 10. 85 ein Gespräch mit dem GL (Kruse) bezüglich quality control. Der GL hat seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die erforderlichen Arbeiten ... durchzuführen."

Mit GL ist der internationale Schiffs-TÜV Germanischer Lloyd in Hamburg gemeint.
(Quelle: Stern vom 19. 4. 1990)

b) Besprechung am 6. 11. 1985 in Lübeck

Teilnehmer: Karl-Friedrich Albrecht, Lutz Nohse und Herr Abels vom IKL.
(Quelle: PANORAMA, 3. 4. 1990)

Über dieses Treffen gibt es einen Vermerk von Herrn Nohse:

1. All software deliveries have been made in time so that the client can take up his work in time.

2. Only the calculations are missing. The reasons for this are known. We hope that we can deliver the calculations at a later date. Should this not be possible, a construction of the submarines could be done nevertheless, the more so as the submarine which has been built according to these plans is presently under trial procedure which means that all main data will be available in these months. The client will get the trial results — according to the contract — after completion of the trials.

3. It has been agreed upon with the client that he will get all changed drawings only after delivery of the first boat ... (to India)

5. All documentation documents are, according to the contract, to be delivered only after delivery of the first boat".

(Quelle: Indian Express, 18. 5. 1990)

„Alle Software-Lieferungen sind vertragsgemäß erfolgt, so daß der Kunde seine Arbeiten termingerecht aufnehmen kann." Weiteres Thema: das U-Boot-Modell. Es wird vereinbart, daß es am Kap mit Hilfe von IKL gebaut wird. „Weitere Dokumente liegen zum Abholen bereit".

(Quelle: PANORAMA, 3. 4. 1990)

IKL-Vermerk 7. 11. 85:

LSM war ausersehen, das U-Boot-Modell „mit Unterstützung des IKL" zu bauen. „Die ersten Lieferungen sind erfolgt, weitere liegen zum Abholen bereit."
(Quelle: Der Spiegel, 30. 4. 1990)

— Das Jahr 1986

c) 19. März 1986:

In einem Vermerk erklärt Peter Hansen-Wester:
„... final trial test can be delivered only after delivery of boat number 1 in August 1986 ..."
(Quelle: Indian Times, 18. 5. 1990)

d) Telefon-Notiz 21. März 1986 (wahrscheinlich Hansen-Wester)

„Die Mikrofilme für die Schalttafelzeichnungen werden von Herrn Schulz (Siemens Südafrika) direkt ins Kundenland gebracht. Die Verrechnung erfolgt zwischen Siemens und dem Kunden direkt".
(Quelle: PANORAMA 3. 4. 1990)

e) Notiz vom 6. Mai 1986

Verfasser: Peter Hansen-Wester

„Reference: telephone call with M on 5. 5. 1986 ... Sat results of 186 have been given to Hansen-Wester privately today. M could not check them up till now and asked Prof. Gabler and Hansen-Wester to critically check them before delivery to the client ... Rathjens will check after coming back from delhi how the missing documents can be delivered to the clients".
(Quelle: Indian Times, 18. 5. 1990)

f) Notiz vom 21. Mai 1986

Verfasser: Peter Hansen-Wester

„The following documents will be given to the courier (Steenkamp) in the 21st week:
- sat —results
- programme for g and q calculation
- judgement of the index 5 c/m^2 for pressure/load by rough sea"

(Quelle: The Indian Times, 18. 5. 1990)

Mai 1986

„Die Seeabnahme-Tests des Indien-U-Boots, so ergibt sich aus sichergestellten Unterlagen, wurden von einem IKL-Mitarbeiter einem südafrikanischen Botschaftskurier im Mai 1986 übergeben".

(Quelle: dpa 10. 4. 1990)

Mai 1986

Vermerk: Peter-Hansen-Wester

„Die Kojenkapazität" sollte auf „47 Personen" erhöht und ein größerer Unterwasserausstieg eingebaut werden. „Ein Taucherausstieg aus dem Turm über zweiseitige Klappen ist bei den Argentinien-Booten ausgeführt worden". Die „entsprechenden Unterlagen" würden auch Südafrika „zugänglich gemacht".

(Quelle: Stern, 19. 4. 1990)

g) Anfang Juni 1986

„Wie der Deutschen Presseagentur (dpa) am Dienstag bekannt wurde, sind der südafrikanischen Vertragsfirma LSM von den beiden deutschen Lieferanten auch zwei NATO-Richtlinien sowie zum Teil streng vertrauliche Bauvorschriften der Bundesmarine zum U-Boot-Bau übergeben worden. Die Übergabe erfolgte Anfang Juni 1986 durch einen IKL-Geschäftsführer

(Quelle: dpa vom 10. 4. 1990)

„Aus vor kurzem sichergestellten Akten der Firma geht jedoch hervor, daß verschiedene vertrauliche Bauvorschriften der Bundesmarine sich damals bereits im Besitz der Südafrikaner befanden. Danach wurde eine Bauvorschrift über Druckhöhen und Belastungen (BV 0111/2) für U-Boote bereits am 3. Juni 1986 dem südafrikanischen Vertragspartner LSM übergeben. Aus gefundenen Vermerken ist weiter zu entnehmen, daß an diesem Tag auch zwei vertrauliche NATO-Richtlinien (STANAG 4141 und 4142) an LSM ausgehändigt wurden."

(Quelle: dpa vom 9. 5. 1990)

h) 9./10. Juni 1986

Besprechung Hansen-Wester/Gabler/südafrikanischer Vertragspartner

(Quelle: PANORAMA, 3. 4. 1990)

Thema laut PANORAMA: Fehler und Mängel der Siemens-Liste und die Mitarbeit von MTU. Hansen-Wester notiert:

„Bezüglich der endgültigen Konzeption der Dieselmotoren erfolgen weitere Abstimmungen zwischen dem Kunden und der MTU" in Südafrika. Die technische Abnahme der U-Boote soll durch den Germanischen Lloyd in Hamburg für 10 Millionen DM erfolgen."

(Quelle: PANORAMA, 3. 4. 1990)

10. Juni 1986

Notiz: Peter Hansen-Wester:

„The delivery of the preliminary test results is ongoing and will continue. completion is expected end of september 1986 . . . the logistic documentation is estimated to be available end of 1986, delivery last quarter of 1986."

10. Juni 1986

Der Südafrikaner Mathers verfaßt laut „Indian Times" einen Annex, der die Daten beinhaltet, die Südafrika von den deutschen Firmen über das Indien U-Boot haben will. Dieser Annex hat den folgenden Wortlaut:

„Information required: overall performance and characteristics (build No 186 as built and trialed)

1. Displacement	- Dived - Surface
2. Stability values	- Dived - surface
3. Draught	- normal state (ready to dive)-forward, midships, all-minimum possible for docking
4. Sea water specific gravity range	- normal - with special arrangements
5. Maximum diving depth	- operational - test
6. Speed, maximum	- dived - surface - snorling
7. Speed versus range tables/curves	- dived (state capacity start and finish) - dived/snorling transit (State indiscretion rate and fuel remaining)
8. Turning circle	- dived (state-speed)
9. Time to dive from surface weight	- surface state speed(s)
10. Maximum rate of change of depth	- at different speeds
11. Passenger Carrying capacity	- for different periods of time
12. Cargo carrying capacity endurance	- volumes and weights - with full crew - with full crew plus passengers

14. weapon firing rate – preloaded in tubes only
 – including reserves
15. Diver lock-out performance (dives per hour out/in)
16. Noise signature data
17. Magnetic signature data

Sd./Mathers."

(Quelle: Indian Times, 18. 5. 1990)

i) 12. Juni 1986

Vermerk: Peter Hansen-Wester

„5.4 if Indian boat nr. 186 will be measured magnetically, the customer asks to get the results. Rathjens says he will take care of that... Completion of the sat-tests will be done end of september 1986. The customer has already been informed of the achieved vmax (probably maximum speed) the customer gave us a table of information which he would urgently need. The informations shall be given as soon as possible, if they were already available" (Bei dem „Table of information" handelt es sich offenbar um den oben wiedergegebenen Annex (Anmerkung d. Verf.).

(Quelle: Indian Times, 18. 5. 1990)

„The customer asks for immediate delivery of documentation. He wants to pay 10 million german marks for the documentation".

(Quelle: Indian Times, 18. 5. 1990)

LSM solle nach dem Vermerk Hansen-Westers auch „weitgehend selbständig die Bauanweisung erstellen, die Konstruktionsänderungen durchführen" und „sämtliche Konstruktionsunterlagen für die Bauwerft aufbereiten".

Wichtigster Verhandlungspartner für die deutschen U-Boot-Bauer bei LSM in Kapstadt ist laut „Spiegel" der frühere IKL-Konstrukteur Karl Stülpner.

(Quelle: Der Spiegel, 30. 4. 1990)

j) 17. Juni 1986

Vermerk Hansen-Wester

„Files of Hansen-Wester show that the south africans are already modifiying the submarine plans for the type 1500 (the indian one) to suit their own needs. It is discussed for example, that as different from the 1500 indian plans, the South African's pressure hull length will be reduced from 50.75 metres to 49.74 metres and the height will be reduced from 12.95 metres to 12.78 metres. On the same date Hansen-Wester tells the South Africans that the actual measured dived stability of the Indian T 1500 submarine is 330 mm."

(Quelle: Indian Times, 18. 5. 1990)

k) 18. Juni 1986

Beide Seiten haben sich jetzt auf einen Weg verständig „to deliver the sensitive documentation".

(Quelle: The Indian Times, 18. 5. 1990)

l) 30. Juni 1986

Hansen-Wester kündigt die Lieferung von „Einrichtungszeichnungen" und „Meßprotokollen" der Indien-U-Boote an.

(Quelle: Der Spiegel, 30. 4. 1990)

m) 3. Juli 1986

Vermerk: Hansen-Wester

„1. Test results-deliveries. The delivery of the final and complete Sat-documents will be made by October 1986. Answers to the questions raised in annexe 2 (10. 6. 1986) will be given in the next meeting in the 32nd week. The answers are vital for CIC (combat information centre) as the construction decision will be made on those grounds".

(Quelle: Indian Times, 18. 5. 1990)

„The final dates on the stability of the pressure hull of submarine B 186 will be given to LSM at the next meeting. To assure the customer of the stability of the boats 186-189 and that the stability dates have really been reached with boat Nr. 186, Professor Gabler and Hansen-Wester have been asked to sign a certificate of confirmation for the CIC. This has been done".

(Quelle: ebenda)

n) 18. November 1986

Vermerk: Hansen-Wester

„HDW has given to the German Lloyd the order to inspect the documentation of T 1500. Indication for the delivery of the documents to the IN (Indian navy):

HDW has agreed with the IN to deliver the final protocols by 15th December 1986. Immediately afterwards delivery will take place to Abdomen".

(Abdomen scheint laut „Indian Times" der Kode-Name für die südafrikanische Botschaft in Bonn zu sein.)

„Final trim calcuation according to BV 1033 (German Federal Navy's statues) for B. 186 (the Indian boat) has been handed over to CHH in a neutralized form".

(CHH steht laut „Indian Times" für C. H. Höck.)

(Quelle: Indian Times, 18. 5. 1990)

Hansen-Wester notierte am 18. November 1986 laut „Spiegel", daß die technischen Daten der sog. Trimm-Prüfungen für die Stabilität des ersten Tauchbootes „in neutralisierter Fassung übergeben" worden seien.

(Quelle: Der Spiegel, 30. 4. 1990)

Hansen-Wester notierte am 18. November 1986 laut „Stern":

„Komplette Unterlagen für eine Testsektion hat GR erhalten." (GR ist das Kürzel für Gerd Rademann)

(Quelle: Stern 19. 4. 1990)

o) Vermerk Hansen-Wester: (Ende 1986 lt. „Spiegel")

„GR" habe die kompletten Fertigungsunterlagen für die „TOROS" (gemeint sind Torpedorohre) erhalten ebenso wie die kompletten Unterlagen für eine „Testaktion" sowie Vorschriften für den U-Boot-Bau „vom 4. 2. 86".

(Quelle: Der Spiegel, 30. 4. 1990)

Die CDU/CSU-Fraktion im Untersuchungsausschuß hatte während der gesamten Ausschuß-Tätigkeit bis zum Bekanntwerden der Akten der Staatsanwaltschaft Kiel in der Öffentlichkeit immer mit Vehemenz vertreten, es gebe nichts mehr aufzuklären und es sei auch nach dem Sommer 1985 nichts mehr nach Südafrika geliefert worden.

Im Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses vom 20. Dezember 1989, dem die CDU/CSU-Fraktion zugestimmt hat, heißt es z. B.:

„Mitgliedern der Bundesregierung und ihren Mitarbeitern war eine Verhinderung der erfolgten Lieferungen schon deshalb nicht möglich, weil sie nicht wußten, daß trotz einer Verneinung der Chancen für eine Genehmigung Lieferungen erfolgen würden. Nach Bekanntwerden von Teillieferungen hat die Bundesregierung die erforderlichen Maßnahmen durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ergriffen. Abgesehen von der einen Tag nach dem 18. Juni 1985 erfolgten Lieferung sind dann keine weiteren Unterlagen ausgeliefert worden."

(BT-Drucksache 11/6141, S. 56)

Unter dem verheerenden Eindruck des Aktenstudiums und unter dem Druck der aus den Akten an die Öffentlichkeit gelangten Einzelheiten, machte sich eine Delegation der CDU/CSU-Fraktion auf den Weg nach Südafrika, um dort vom 31. März - 8. April 1990 angeblich nach einem U-Boot Ausschau zu halten. Zur Delegation gehörten auch zwei Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die Abgeordneten Börnsen und Carstensen.

Wahrheitswidrig erklärte besonders der Abg. Börnsen immer wieder, man habe den anderen Fraktionen vorgeschlagen, eine gemeinsame Reise des Ausschusses nach Südafrika zu unternehmen, und dies sei abgelehnt worden (z. B. Flensburger Tageblatt 14. 4. 1990).

Der Abg. Ursula Eid war vielmehr im Juli 1987 von der südafrikanischen Regierung die Einreise nach Südafrika verweigert worden, weil sie dort die Werft Sandock Austral besichtigen wollte.

Nach Rückkehr von der Reise erklärte der CDU-Abgeordnete Heinz Günther Hüsch auf die Frage, ob er denn jetzt ausschließen könne, daß demnächst in Südafrika ein U-Boot gebaut werde:

„Nein, das kann niemand ausschließen. Keiner kann in die Gehirnschalen von Geheimdienstmitarbeitern gucken oder geheime Militärüberlegungen überschauen. Die Südafrikaner besitzen diese 4700 deutschen Blaupausen aus dem Jahr 1984 und bestreiten dies auch nicht. Aber sie erklären — und nur darauf kann ich mich stützen —, daß sie zur Zeit nicht die Absicht haben, ein U-Boot zu bauen. Außerdem erklären sie, daß die deutschen Unterlagen nicht zum Bau ausreichen."

(Bonner Rundschau vom 11. 4. 1990)

Der Abg. Börnsen erklärte außerdem, der UDF- und ANC-Vertreter „Terror" Lekota habe ihm versichert, es sei „völlig ausgeschlossen", daß heimlich an dem U-Boot gebaut werde (Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt 20. 4. 1990).

In einer Erklärung unmittelbar nach dem Gespräch mit der CDU-Delegation hatte Lekota richtiggestellt, er habe mit der Delegation überhaupt nicht über U-Boote gesprochen.

Die Erklärung lautet:

„RESPONSE TO ALLEGATIONS BY W/GERMAN PARLIAMENTARIANS

I confirm that during their visit to South Africa, Dr. Hüsch and two other West German Parliamentarians met with me and two other members of the United Democratic Front (UDF).

I firmly deny that I discussed the matter of the alleged building of the submarine by South Africa and the West German Governments.

The matter has never been discussed in any of the councils of the UDF and I have no independent information of any kind on that matter.

I am not ware of any official pronouncements by the ANC on this question. It is impossible that I could have represented an ANC position on the issue.

The only matter which I discussed at some length with one of these gentlemen, (Kartensen?) was the negotiation process.

I intend to lodge a strong protest with the Consul-General of the West German Government on this matter!

PATRICK ‚TERROR' LEKOTA
12. 4. 1990"

Es fällt ferner auf, daß die Delegation entgegen ihrer ursprünglichen Ankündigung, sie wolle nach ihrer Rückkehr den U-Boot-Untersuchungsausschuß über ihre Erkenntnisse informieren (vgl. Die Welt, 3. 4. 1990), dieses nicht getan hat.

Dieses erstaunliche Versäumnis hängt möglicherweise mit einer Sendung des Fernsehmagazins MONITOR zusammen, die am 24. April 1990 detailliert nachgewiesen hat, wie die CDU-Abgeordneten „reingelegt" worden sind.

Die Recherchen des MONITOR-Magazins haben außerdem wichtige neue Erkenntnisse für die Arbeit des Untersuchungsausschusses erbracht. Der Ablauf des CDU-Besuches und die Aussage eines Ingenieurs der Dorbyle-Werft zeigen, mit welchen konspirativen Methoden der U-Boot-Bau in Südafrika offensichtlich vorangebracht wird.

In der Sendung heißt es u. a.:

„Von der Landseite her nähert sich die CDU-Delegation der Werft zur Inspektion. Wir dürfen sie nicht auf das Werftgelände begleiten.

Arbeiter vor dem Werkstor.
Wir nutzen die Wartezeit und fragen nach den U-Booten?
Gerüchte und erste Hinweise:
‚Wir haben von einem U-Boot-Projekt gehört. Einige Kollegen sollen als Geheimnisträger zum Stillschweigen verpflichtet werden.'

Wir sprechen noch mit weiteren Werftmitarbeitern. Schließlich bekommen wir Kontakt zu einem Ingenieur. Er sagt aus. Nach südafrikanischen Gesetzen ist das Hochverrat. Deswegen haben wir die Stimme verändert.

Ingenieur:
‚Genau in der Nacht, bevor die Politiker aus Deutschland bei uns eintrafen, wurden Teile des Montage-Gerüstes mit Lastwagen vom Werftgelände geschafft. Andere Teile sind noch auf der Werft. Sie wurden mit Planen abgedeckt.'

Film/Sprecher:
Diese Angaben führen uns auf die Spur. Ein heimliches Foto über die Mauer zeigt die grün abgedeckten U-Boot-Gerüste. Die CDU-Delegation hat offenbar nicht hingesehen.
(. . .)
Was hier wirklich geschieht, erfahren wir von dem Werftingenieur.

Ingenieur/Interview
— ‚Was ist mit dem Plan Südafrikas, U-Boote nach deutschem Muster zu bauen?'

— ‚Der besteht definitiv. Wir arbeiten zur Zeit an den Montagegerüsten, Zeichnungen und der Erneuerung der Werftanlagen.'

— ‚Ist das sicher?'

— ‚Ganz sicher, ja.'

— ‚Wie heißt das U-Boot-Projekt?'

— ‚Der Name ist Alex.'

— ‚Ein geheimes Projekt?'

— ‚Ja, streng geheim.'

— ‚Können Sie Einzelheiten nennen?'

— ‚Zur Zeit werden Brennschneideautomaten und Stahlpressen aufgestellt. Bald kommen weitere Maschinen, z. B. Fräsen und andere Maschinen, die für diese Präzisionsarbeit nötig sind. Alle Maschinen kommen aus Deutschland.'

— ‚Sind die Verträge schon unterzeichnet?'

— ‚Ja, sicher. Eine Reihe von deutschen Firmen liefert Maschinen. Ob sie wissen, wofür, ist mir unbekannt. Aber sie liefern auf jeden Fall.'

— ‚Können Sie den Namen einer Firma nennen?'

— ‚Ja, Messer-Griesheim ist eine davon. Die Firma liefert Brennschneid-Automaten.'

— ‚Werden Mitarbeiter der Werft zum Training nach Deutschland geschickt?'

— ‚Ja, Mitarbeiter werden regelmäßig nach Deutschland geschickt.'

Film/Sprecher:
Hier entsteht eine komplette U-Boot-Fabrik. Das bezeugen uns auch andere Mitarbeiter der Werft. Deutsche Firmen liefern die Maschinen im Gesamtwert von 80 Millionen Mark.
Deutscher U-Boot-Stahl wird hier in Schweißversuchen erprobt.
Auch der Umbau der Werft vollzieht sich nach deutscher Planung.

MONITOR veröffentlicht erstmals eine Geheimstudie, entwickelt von der Kieler HDW-Werft. In den alten Hallen sind schon Maschinen für den U-Boot-Bau aufgestellt. Die orange markierten Gebäude werden abgerissen. An der gelb markierten Stelle entsteht die Halle für die Endmontage der U-Boote.

(. . .)

Ingenieur:
‚Es gibt einen Sicherheitsbereich auf der obersten Etage des Werft-Gebäudes, der nur für dieses Projekt bestimmt ist. Dort arbeiten mehrere Mitarbeiter an diesem Projekt. Andere Ingenieure arbeiten in Kapstadt daran. Die Mehrheit davon sind Deutsche. Sie überarbeiten und modernisieren die von den Deutschen gelieferten Zeichnungen.'

— ‚Haben die regulär Beschäftigten der Werft Zugang zum Sperrbereich?'

— ‚Nein, der Bereich ist mit einer Stahltür abgeriegelt. Man muß eine Kennkarte haben, um hineinzukommen.'

Film/Sprecher:
Der Ingenieur führt uns auf die Spur. Hier wird das Projekt Alex koordiniert. Der U-Boot-Sicherheitsbereich. Auch ihn hat die CDU-Delegation übersehen.

Ingenieur/Interview
— ‚Wer leitet den Bau der U-Boote?'

— ‚Armscore.'

— ‚Was ist das?'

— ‚Das ist die staatliche Rüstungsagentur.'

— ‚Ist Armscore schon aktiv auf der Werft?'

— ‚Ja, sie haben ein Büro in der Firma.'

— ‚Wer bezahlt das Projekt?'

— ‚Armscore bezahlt alles.'

— ‚Auch für die deutschen Ingenieure?'

— ‚Ja, Armscore bezahlt auch für sie.'

Film/Sprecher:
Der deutsche Techniker Karl Ahrens gestern morgen vor seinem Haus in Durban. Die CDU-Delegation wußte, daß er auf der Marine-Werft arbeitet. Ein Gespräch mit ihm hätte über das U-Boot-Projekt Klarheit schaffen können, denn Ahrens ist Mitwisser.

Er selbst listete im vergangenen Jahr in einem Memorandum die Kosten auf, die bei der Lagerung und Wartung der U-Boot-Gerüste entstehen. Unterschrift: Karl Ahrens."

Während der südafrikanische Staatspräsident Willem de Klerk bei seinem Besuch bei Bundeskanzler Helmut Kohl am 21. Mai 1990 versicherte, in der Vergangenheit seien in Südafrika keine U-Boote gebaut worden und es würden auch gegenwärtig keine gebaut, zeigte sich der ANC-Vizepräsident Nelson Mandela bei seiner Bonn-Visite am 12. Juni 1990 überzeugt davon, daß Südafrika die U-Boot-Pläne auch nutzen werde, wenn es sie habe. Im übrigen zeigte sich Mandela gegenüber der Bundesregierung sehr besorgt über das U-Boot-Geschäft.

Bundeskanzler Kohl wies bei seiner Vernehmung am 31. Mai 1990 darauf hin, daß er Staatspräsident de Klerk noch einmal ausdrücklich gebeten habe, erneut zu prüfen, ob seine Angaben über den U-Boot-Bau wirklich stimmten, da es sich ja um Vorgänge aus der Amtszeit seines Vorgängers handele. Diesen Hinweis und diese Bitte habe de Klerk mit nach Hause genommen. Der Zeuge Kohl ging davon aus, daß er von de Klerk in dieser Sache noch einmal hören werde (53. Sitzung, S. 64 – 66 des Protokolls).

Dem Untersuchungsausschuß ist nicht bekanntgeworden, was die erneute Überprüfung des U-Boot-Baus durch Staatspräsident de Klerk ergeben hat.

Aufgrund eines Urteils des Landgerichts Kiel vom 4. Juli 1990, dessen Text immer noch geheim gehalten wird und der dem Untersuchungsausschuß nicht zugegangen ist, hat die Staatsanwaltschaft Kiel am 17. September 1990 ihr Ermittlungsverfahren eingestellt. Es ist nach der Presseerklärung des Landgerichts Kiel vom 5. Juli 1990 davon auszugehen, daß die erneute Weigerung des AA, die erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 34 AWG anzuerkennen, die entscheidende Rolle bei der Einstellung des Verfahrens und beim Urteil des Landgerichts Bonn gespielt hat.

Mit Presseerklärung vom 31. August 1990 hat die OFD Kiel bestätigt, daß sie nunmehr im Besitz der Akten des eingestellten staatsanwaltschaftlichen Verfahrens sei. Sie könne bislang noch nicht erkennen, welche Ansatzpunkte und nicht nur „reine Vermutungen" für eine erneute Verfolgung als Ordnungswidrigkeit vorliegen könnten. Sie werde zwar die Akten jetzt prüfen, aber daß die Rechtsmaterie der Außenwirtschaftsbestimmungen „zweifelhaft" sei, daran dürfte auch die „Entscheidung des Landgerichts Kiel wenig geändert haben". Das Landgericht Kiel hatte ebenso wie die Staatsanwaltschaft Kiel die Voraussetzungen eines Anfangsverdachts einer Ordnungswidrigkeit nach dem AWG bejaht. Zur Frage der Akteneinsicht durch den Untersuchungsausschuß verwies die OFD auf die Zuständigkeit der Bundesregierung. Diese hat ihre Entscheidung, ob der Untersuchungsausschuß Akteneinsicht erhält, für den 5. Oktober 1990 angekündigt.

Durch die Übermittlung der Akten der Staatsanwaltschaft Bonn im Ermittlungsverfahren gegen MD Horst Teltschik am 14. September 1990 ist dem Untersuchungsausschuß bekanntgeworden, daß der Zeuge Teltschik im Verdacht stand, dem Untersuchungsausschuß unvollständige und falsche Angaben gemacht zu haben. Dieser Vorgang stellt die bisherige Beweisaufnahme des Ausschusses und die ermittelten Tatsachen an entscheidenden Punkten in Frage. Im Zentrum des Untersuchungsauftrages stand die Frage, was Bundeskanzler Helmut Kohl, Mitglieder der Bundesregierung, Beamte des Kanzleramtes und der Ministerien von der Lieferung der U-Boot-Pläne nach Südafrika wußten und was sie unternommen haben, um die Lieferung zu verhindern und nach der Lieferung den Sachverhalt aufzuklären. Es hat den Anschein, als ob insbesondere der Zeuge Teltschik wiederholt an äußerst wichtigen Punkten seinen Zeugenpflichten nicht nachgekommen ist. Zwar wurde das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Teltschik durch die Staatsanwaltschaft Bonn am 23. August 1990 vorläufig eingestellt, weil es nach dem „derzeitigen Ermittlungsstand" an einer beendeten Aussage fehlt. Die Staatsanwaltschaft Bonn teilte dem Untersuchungsausschuß aber mit Schreiben vom 31. August 1990 mit, daß die Staatsanwaltschaft nach einer Beendigung der Vernehmung des Zeugen Teltschik prüfen werde, ob die Ermittlungen nach § 152 Abs. 2 StPO wieder aufzunehmen sind.

Bei der in Frage stehenden Problematik, inwieweit die Beweisaufnahme des 1. Untersuchungsausschusses durch die Aussagen des Zeugen Teltschik in eine falsche Richtung gelenkt worden ist und inwieweit hierdurch die nötige Aufklärung des U-Boot-Geschäftes behindert wurde, ist die strafrechtliche Problematik einer vorsätzlichen uneidlichen Falschaussage allerdings ohne Relevanz. Es geht nur darum festzustellen, an welchen Punkten die Aussagen des Zeugen möglicherweise falsch waren.

Die Staatsanwaltschaft Kiel bat die Bonner Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 6. April 1990 um die Einleitung von Ermittlungen gegen MD Teltschik. In diesem Schreiben sind die für den Untersuchungsgegenstand relevanten Informationen enthalten. Die Staatsanwaltschaft Bonn hat in ihrer Einstellungsverfügung vom 23. August 1990 diese Angaben im wesentlichen übernommen.

Das Schreiben vom 6. April 1990 der Staatsanwaltschaft Kiel hat den folgenden Wortlaut:

„Herrn
Leitenden Oberstaatsanwalt
— persönlich — o.V.i.A. —
Oxfordstraße 15-19

5300 Bonn

Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Howaldtswerke/Deutsche Werft AG in Kiel und des Ingenieurkontors Lübeck wegen der Veräußerung von Konstruktionsplänen (sog. Blaupausen) für den Bau von U-Booten an die Republik Südafrika ohne Genehmigung der zuständigen Stellen (Vergehen nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG)

Anlagen

1. Niederschriften über die zeugenschaftlichen Vernehmungen des Ministerialdirektors Horst Teltschik vom 20. und 29. 1. 1987 und 21. 9. 1988 vor dem 4. Untersuchungsausschuß der 10. und dem 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode

2.3 Schriftstücke

a) 2seitige telefonische Gesprächsnotiz des Beschuldigten Hansen-Wester vom 8. 1. 1986

b) 3seitiger, streng vertraulicher Vermerk des Beschuldigten Hansen-Wester vom 13. 9. 1984

c) Brief des bayerischen Ministerpräsidenten vom 5. 11. 1984 an den Bundeskanzler Dr. Kohl

Sehr geehrter Herr Holstein!

Wie Ihnen bekannt ist, führt die Staatsanwaltschaft Kiel das oben bezeichnete Ermittlungsverfahren. In diesem Zusammenhang erfolgte am 4. 1. 1990 auf Grund eines Beschlusses des Amtsgerichts Kiel vom 18. 12. 1989 (43 Gs 2387/89) u. a. eine Durchsuchung der Wohnräume des früheren Vorstandsvorsitzenden von HDW, Klaus Ahlers, in Bremen. Dabei wurden Schriftstücke beschlagnahmt, die — ihre inhaltliche Richtigkeit unterstellt — den Verdacht nahelegen, daß die Bekundungen des Ministerialdirektors im Bundeskanzleramt, Horst Teltschik, in seinen Vernehmungen vom 20. und 29. 1. 1987 (4.UA/10. Wahlperiode) und 21. 9. 1988 (1.UA/11. Wahlperiode) nicht der Wahrheit entsprachen bzw. unvollständig waren.

Unter anderem führte der Zeuge aus:

— Ihm sei zu keinem Zeitpunkt (1984) bekannt gewesen, daß genehmigungspflichtige Unterlagen geliefert wurden oder die Lieferung solcher Unterlagen beabsichtigt war (vgl. 4.UA, 6. Sitzung/ 48, 88. 110, 143; 9. Sitzung/39; 1.UA, 32. Sitzung/ 52).

— davon habe er erst im Sommer 1985 erfahren (vgl. 4.UA, 6. Sitzung, 127)

— am 17. Oktober 1984 sei ihm von seinen Gesprächspartnern von einer ersten Teillieferung vom 10. Oktober 1984 nichts gesagt worden (vgl. 4.UA, 6. Sitzung/84)

— er habe erstmals am 17. Oktober 1984 vom Vertragsschluß unter Vorbehalt erfahren (vgl. 4.UA, 6. Sitzung/80; 9. Sitzung/36f, 88)

— er habe am 22. Januar 1985 ein allerletztes Gespräch geführt mit den Herren Ahlers, Nohse und Zoglmann. Danach sei er mit diesem Projekt HDW/IKL nur noch einmal danach befaßt gewesen, als der Chef des Bundeskanzleramts, Prof. Dr. Schreckenberger, die Antwort auf ein Schreiben von Finanzminister Stoltenberg vorbereitete (vgl. 4.UA, 6. Sitzung/20).

In der 23. Sitzung des 1.UA vom 21. 9. 1988 bekundete der Zeuge, er müsse feststellen, daß er nach der Lektüre seiner (früheren) Anhörung zu dem Ablauf der Geschehnisse keine weiteren Ergänzungen vorbringen könne (vgl. 1.UA, 32. Sitzung/10). Zudem wiederholte der Zeuge, daß er im Oktober 1984 von irgendeiner Lieferung nichts gewußt habe (vgl. 1.UA, 32. Sitzung/52).

Die Niederschriften vom 20. und 29. 1. 1987 sowie 21. 9. 1988 füge ich bei. Der Inhalt der von mir ebenfalls beigeschlossenen Vermerke des in meinem Verfahren Beschuldigten Hansen-Wester rechtfertigt die Annahme zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO für falsche uneidliche Aussagen nach § 153 StGB. Dem Vermerk vom 13. 9. 1984 zufolge hat zwischen dem früheren Abgeordneten des Deutschen Bundestages, Zoglmann, und Teltschik am 10. 9. 1984 ein Gespräch stattgefunden, wonach in Einzelheiten der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens (Bundessicherheitsrat) sowie der Umfang der Genehmigung („mittlere Lösung/kleine Lösung") erörtert wurden. Ferner sollen sowohl T. (Teltschik) als auch K. (vermutlich BK Kohl) die Ecktermine wie Wirksamwerden des Vertrages am 6. 8. 1984 und Beginn der Lieferungen am 6. 10. 1984 bekannt gewesen sein.

Diese Angaben - ihre Richtigkeit unterstellt - stehen auch im Widerspruch zu den Bekundungen Teltschiks, wonach er dem früheren Abgeordneten Zoglmann und den Firmenvertretern von Anfang an klargemacht habe, für dieses Geschäft bestehe keine Chance (vgl. u. a. 1.UA, 32. Sitzung/23, 42).

Die telefonische Gesprächsnotiz vom 8. 1. 1986 drängt den Verdacht auf, daß Ministerialdirektor Teltschik entgegen seinen Angaben noch am 7. 1. 1986 ein Gespräch mit dem früheren Abgeordneten Zoglmann hatte, in dem verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Lieferung der Unterlagen und der neu eingetretenen Situation erörtert wurden.

Ich darf Sie daher bitten, anhand der von mir überlassenen Unterlagen in eigener Zuständigkeit tätig zu werden und mir das Aktenzeichen Ihres anzulegenden Vorgangs mitzuteilen. Im Rahmen Ihrer Prüfungen könnte unter Umständen der von mir ebenfalls beigefügte Brief des verstorbenen bayerischen Ministerpräsidenten Strauß an den Bundeskanzler Kohl vom 5. 11. 1984 von Bedeutung sein.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

v. Raab-Straube"

C. Antwort auf die Fragen des Untersuchungsauftrages und Bewertung

I. Zu Frage I) des Untersuchungsauftrages

„In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?"

bzw. in der geänderten Fassung lt. Bundestagsbeschluß vom 15. Februar 1990:

„In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseeboten an die Republik Südafrika befaßt?"

Bundeskanzler Dr. Kohl und andere Mitglieder der Bundesregierung sowie zahlreiche Mitarbeiter von Bundesministerien hatten frühzeitig Kenntnis von der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für Unterseeboote an die Republik Südafrika, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind, bzw. eine Genehmigung für den Export nicht erteilt werden darf. Der Untersuchungsausschuß konnte bislang nicht zweifelsfrei feststellen, zu welchem Zeitpunkt diese Kenntnisnahme begann.

Ausweislich eines Schreibens der Ferrostaal, Essen, an die Firma HDW vom März 1982 (vgl. Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN, Ausschußdrucksache 11 – 87 neu) war die bundesdeutsche Botschaft in Pretoria bereits damals über das beabsichtigte illegale U-Boot-Geschäft unterrichtet und befürwortete und unterstützte das Projekt. Bundesaußenminister Hans Dietrich Genscher hat bei seiner Zeugenaussage vor dem 4. UA – 10. WP angegeben, daß diesbezügliche Unterlagen bei der deutschen Botschaft nicht vorhanden seien. Den Autor des Briefes, Herrn Krause von der Firma Ferrostaal, Essen, konnte der 1. UA – 11. WP jedoch nicht vernehmen, obwohl auf Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN bereits am 9. Juni 1988 ein entsprechender Beweisbeschluß gefaßt worden war.

Der geschäftsführende Gesellschafter der Firma IKL, Dipl.-Ing. Nohse, gab in einem Brief an den damaligen Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg am 30. November 1986 an, daß seine Firma im Frühjahr 1983 mit den Sondierungen bezüglich einer Genehmigung des U-Boot-Geschäftes bei der Bundesregierung begonnen habe. Auf diesen frühen Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Südafrika-Projekts durch führende Mitglieder der Bundesregierung deutet auch ein Brief des verstorbenen Bayerischen Ministerpräsidenten an Bundeskanzler Dr. Kohl hin, dessen genaues Datum unbekannt ist, der jedoch aus den letzten Tagen des Juli 1984 datiert. Ein Eingang des Originalschreibens von Dr. Strauß an Helmut Kohl ist mit Datum vom 31. Juli 1984 im Bundeskanzleramt registriert. Das Schreiben war zusätzlich vorab als Telekopie dort eingegangen. In diesem Brief bezieht sich Strauß mehrfach auf ein sog. Dreier-Gespräch zwischen ihm, Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher am 1. Juni, bei dem der Bundesaußenminister seinerzeit alle möglichen Ausflüchte benutzt habe. Nach Auskünften gegenüber Presseorganen, die allerdings bisher nicht vor dem 1. UA – 11. WP wiederholt wurden, bestritt Bundesaußenminister Genscher, daß ein solches Gespräch am 1. Juni 1984 stattgefunden habe, da er an diesem Datum den ganzen Tag auf dem Bundesparteitag der FDP in Münster geweilt habe. Das Mitglied der FDP des 1. UA – 11. WP, die Abg. Frau Seiler-Albring, bestätigte in einer Presseerklärung ihrer Fraktion vom 16. Juni 1988 ebenfalls, daß sie den Bundesaußenminister zu diesem Datum den ganzen Tag während des Bundesparteitages der FDP gesehen habe.

Da der Brief von Ende Juli 1984 datiert, kommt als alternativer Termin für das von Strauß erwähnte Dreiertreffen am 1. Juni, bei dem auch das U-Boot-Projekt mit Südafrika besprochen wurde, nur der 1. Juni 1983 in Frage. Der verstorbene Bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß hatte in einem Interview mit der Bild-Zeitung vom 21. November 1986 erklärt, daß er den Bundeskanzler auf eine Befürwortung des U-Boot-Projektes angesprochen habe, nachdem ihn der südafrikanische Botschafter darüber informiert hatte. Strauß erklärte, daß er von Bundeskanzler Dr. Kohl eine positive Antwort erhalten habe. In mehreren Presseveröffentlichungen (vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung vom 5. Dezember 1986) wurde das Datum dieses Kontaktes zwischen Strauß und Bundeskanzler Kohl auf das Jahr 1983 festgesetzt. Dieses Datum wurde in der Folge vom Bayerischen Ministerpräsidenten nicht dementiert. Die Äußerungen von Strauß und Nohse stimmen insoweit überein. Es kann daher angenommen werden, daß Strauß, Genscher und Kohl am 1. Juni 1983 zum erstenmal gemeinsam über das U-Boot-Geschäft mit Südafrika beraten haben. Diese Annahme wird dadurch erhärtet, daß am 1. Juni 1983 ausweislich mehrerer übereinstimmender Presseberichte tatsächlich ein Dreier-Gespräch zwischen den genannten Personen in Bonn stattgefunden hat. Nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel" vom 6. Juni 1983 wurde bei diesem Gespräch tatsächlich auch über die Problematik der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung gesprochen.

Dies bestätigte der Zeuge Genscher bei seiner Vernehmung (53. Sitzung, S. 110 des Protokolls).

Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg war am 24. Juni 1983 über das U-Boot-Geschäft mit Südafrika anläßlich einer Eigentümerbesprechung des Salzgitter-Konzerns durch die Herren des Salzgitter-Konzerns informiert worden. Zwar notiert das diesbezügliche Protokoll des HDW-Vorstands vom 27. Juni 1983:

> „Für das Südafrika-Geschäft hat es im Ministergespräch eine ziemlich klare Absage gegeben."

Gleichzeitig wurde jedoch festgelegt, daß sich StS Tietmeyer aus dem BMF weiter mit der Angelegenheit befassen und daß Dipl.-Ing. Nohse hierüber informiert werden solle. Eine solche Befassung durch StS Tietmeyer hat tatsächlich am 12. Juli 1983 stattgefunden.

Im Laufe des Oktober/November 1983 erhielten die Bundesminister Stoltenberg, Wörner und Genscher ein Exemplar des Memorandums „Argumente IK 97', verfaßt von Lutz Nohse (IKL). Der ehemalige Bundesverteidigungsminister konnte zu diesem Punkt bislang nicht vom 1. UA – 11. WP vernommen werden. Ein entsprechender Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN war am 9. Juni 1988 vom 1. UA – 11. WP beschlossen worden.

Bundesaußenminister Genscher konnte sich an den Empfang des Schreibens bei seiner Zeugenvernehmung nicht erinnern. Aufgrund von zwei voneinander unabhängigen Zeugnissen – zum einen ein Brief des Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG, Ernst Pieper, an Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg vom 28. Oktober 1983 sowie ein Schreiben des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Siegfried Zoglmann an Bundesverteidigungsminister a. D. Manfred Wörner vom 7. November 1983 –, in denen übereinstimmend berichtet wurde, daß Außenminister Genscher ebenfalls im Besitz des Memorandums von Lutz Nohse sei, kann angenommen werden, daß Minister Genscher das Nohse-Schreiben tatsächlich erhalten hat.

In dem Memorandum von Lutz Nohse mit dem Titel „Argumente IK 97" vom 6. Oktober 1983 wird für den Adressatenkreis der Mitglieder der Bundesregierung detailliert geschildert, wie sich das IKL die Abwicklung des U-Boot-Projektes jenseits der normalen und legalen Verfahrenswege vorstellte. Dabei würde von IKL von vorneherein lediglich eine mündliche Genehmigung nach dem Vorbild eines ähnlichen Falles Anfang der 70iger Jahre ins Auge gefaßt. Die Konstruktionsunterlagen für vier U-Boote des Indien-Typs sollten per Diplomaten-Gepäck der südafrikanischen Botschaft illegal über die Grenze geschmuggelt werden. Umbauten an den U-Booten sollten verhindern, daß deutsches Design erkennbar wird.

Die Ausführungen der Zeugen Bundesaußenminister Genscher und Bundesfinanzminister Stoltenberg vor dem 4. UA - 10. WP zu der Frage, warum sie nach Erhalt dieses Schreibens nicht sofort mit allem Nachdruck eine Beendigung der Südafrika-Pläne des Unternehmens IKL angemahnt und den Vollzug dieser Mahnung in der Folgezeit streng kontrolliert haben, konnten in keiner Weise überzeugen. Zwar haben beide Zeugen erklärt, daß sie von einer Durchführung des Projektes abgeraten und den Firmen erklärt hätten, daß hierfür keine Genehmigungschance bestünde. Es muß allerdings verwundern, daß diese angeblich ablehnende Haltung zweier wichtiger Bundesminister nicht zu einem unmittelbaren Abbruch der Firmen-Planungen für das Südafrika-Projekt geführt hat. Die Firma IKL wandte sich vielmehr in der Folgezeit mit zwei weiteren Memoranden sowie mit einer Fülle von Gesprächsterminen an verschiedene Ministerien mit der Bitte um Befürwortung des U-Boot-Projektes.

Am 15. Juni 1984 wurde schließlich der Vertrag über die Lieferung von Konstruktionsplänen für vier U-Boote mit Südafrika abgeschlossen und spätestens ab dem 10. Oktober 1984 mit der Lieferung der Pläne begonnen.

Bei ihren Aussagen gegenüber der OFD Kiel haben sowohl die leitenden Herren des IKL (vor allem Dipl.-Ing. Nohse) sowie die spätestens mit dem Vertragsabschluß am Südafrika-Projekt beteiligten Herren der Firma HDW übereinstimmend erklärt, daß ihr Projekt an höchster Stelle in verschiedenen Ministerien und im Bundeskanzleramt befürwortet worden sei. Auch der Bundesaußenminister habe sich Mitte 1984 für den Fall der „Kleinen Lösung" des Projektes nicht ablehnend gezeigt. Der ehemalige Bundestagsabgeordnete Siegfried Zoglmann erwähnt in seinem Schreiben an Bundesverteidigungsminister a. D. Wörner ebenfalls, daß die Einstellung des Bundesaußenministers „offen bis positiv" gewesen sei.

In einem hausinternen Vermerk der Firma IKL vom 16. Februar 1984 wird darüber hinaus berichtet, daß das U-Boot-Geschäft in Abstimmung mit dem BMVg unter strengster Geheimhaltung durchgeführt werden müsse. In diesem Vermerk, der die IKL-Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichtete, heißt es:

> „Sie sind bzw. werden demnächst an Arbeiten tätig sein, die unter der Arbeitsnummer IK 97 - in Abstimmung mit dem Bundesverteidigungsministerium - abgewickelt werden.
>
> Wir haben dem Kunden zusichern müssen, diese Arbeiten unter strengster Geheimhaltung durchzuführen."
>
> (Zitat aus „Wiener" vom April 1987)

In einem Schreiben an den Untersuchungsausschuß erklärte der Direktor des BWB, Scholze, daß ihm Herr Nohse mitgeteilt habe, daß er die Angelegenheit mehrfach auch mit StS Prof. Timmermann besprochen habe.

StS a. D. Prof. Timmermann konnte vom Ausschuß nicht mehr vernommen worden, obwohl ein entsprechender Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom Ausschuß beschlossen worden war.

Die Aussage des Zeugen Bundesminister Stoltenberg über seine angeblich ablehnende Haltung muß nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN als Schutzbehauptung gewertet werden.

Das gleiche gilt für die Aussage des Zeugen Bundesminister Genscher zumindest für den Zeitraum bis Mitte 1984. Für diesen Zeitraum liegen ähnlich wie bei Bundesminister Stoltenberg eindeutige und glaubwürdige schriftliche Beweismittel aus dem Bereich der Firmen vor. Für den Zeitraum nach Mitte 1984 gibt es eine Reihe schriftlicher Beweismittel aus dem Bereich der Firmen, die geeignet erscheinen könnten, Bundesaußenminister Genscher in der Hinsicht zu entlasten, daß er zumindest auch Bedenken gegen das U-Boot-Geschäft geltend gemacht hat. Andererseits liegen aus demselben Zeitraum — vor allem durch den Hansen-Wester-Vermerk vom 13. September 1984 — auch schriftliche Äußerungen vor, die eine generell ablehnende Haltung des Zeugen Genscher wieder als zweifelhaft erscheinen lassen. Immerhin sollte sich nach dieser Notiz Bundesaußenminister Genscher für den Fall einer Abstimmung im BSR lediglich der Stimme enthalten, also nicht über ein Veto das Projekt gänzlich zu Fall bringen. Auch der Hinweis von Franz Josef Strauß in seinem Schreiben vom 5. November 1984, daß die Firmen jetzt einen Weg vorgeschlagen hätten, der die Lieferung der Software ohne jegliche Genehmigung vorsehe und dem auch Bundesaußenminister Genscher zustimmen könne, läßt erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bemühungen Genschers aufkommen, das Projekt tatsächlich zu verhindern. Zumindest sind aus dem Zeitraum nach dem Strauß-Brief keine entlastenden Firmen-Unterlagen mehr bekannt geworden. Die Unterlagen aber wurden gleichwohl nach dem von Strauß vorgeschlagenen Muster geliefert.

Auch die Aussagen von Bundeskanzler Dr. Kohl vor dem 4. UA — 10. WP und dem 1. UA — 11. WP und die seiner Mitarbeiter Teltschik und Schreckenberger müssen als Schutzbehauptungen gewertet werden.

Dies gilt um so mehr, als die Firmenvertreter bisher keinen der genannten Zeugen in irgendeiner Weise entlastet haben. Die Zeugen aus dem Firmenbereich haben die Aussage vor dem Untersuchungsausschuß verweigert. In öffentlichen Erklärungen haben sie bis jetzt in jüngste Zeit hinein immer wieder beteuert, sie hätten eine Unterstützung der Bundesregierung für ihr U-Boot-Geschäft mit Südafrika gehabt.
(vgl. z. B. die Aussagen der HDW-Vertreter auf einer Pressekonferenz in Kiel am 6. April 1990)

Der Bundeskanzler und seine Mitarbeiter aus dem Bundeskanzleramt konnten bei ihren bisherigen Aussagen nicht widerlegen, daß sie den Firmen IKL und HDW eine mündliche Zusage für die Ingangsetzung des U-Boot-Geschäfts mit Südafrika im Sommer 1984 gegeben haben. In zwei Vermerken über Telefongespräche mit dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, StS Prof. Dr. Schreckenberger, haben die Vertreter der Firmen IKL und HDW, Nohse und Ahlers, übereinstimmend festgehalten, daß sie am 31. Juli 1984 durch StS Prof. Dr. Schreckenberger das „Grüne Licht" für die Durchführung des Südafrika-Geschäftes in der Form der sog. „Mittleren Lösung" im Auftrag des Bundeskanzlers und des Bayerischen Ministerpräsidenten erhalten haben. Dies wird unabhängig davon auch durch den Strauß-Brief vom 5. November 1984 und den Vermerk Hansen-Wester vom 13. September 1984 bestätigt.

Gegenüber der OFD Kiel gab Nohse ferner zu Protokoll, daß seine Firma das Bundeskanzleramt auch über den Beginn der Lieferung von Konstruktionsunterlagen nach Südafrika unterrichtet habe. Ähnlich äußerte er sich in seinem Schreiben an Bundesfinanzminister Stoltenberg vom 30. November 1986. Danach habe seine Firma das Bundeskanzleramt zur Jahreswende 1984/1985 darüber informiert, daß die ersten Pläne von südafrikanischen Botschaftskurieren abgeholt worden waren. Ein besonders gravierendes Indiz dafür, daß diese Firmenangaben über das von StS Prof. Dr. Schreckenberger geführte Telefonat zutreffen könnten, ist die Tatsache, daß der Bundeskanzler sowie sein Mitarbeiter Teltschik versucht haben, dem Untersuchungsausschuß wichtiges Beweismaterial vorzuenthalten.

Gegen MD Horst Teltschik wurde 1990 erneut ein bereits eingestelltes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verwahrungsbruchs eingeleitet, da die Staatsanwaltschaft Kiel offensichtlich neue Hinweise auf Akten gefunden hat, die Teltschik vernichtet hat.

Nähere Einzelheiten sind dem Untersuchungsausschuß nicht bekannt, da er die Akten des diesbezüglichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Bonn bis zum 5. Oktober 1990 nicht erhalten hat.

Wie MD Teltschik gegenüber dem 1. UA - 11. WP am 21. September 1988 zugeben mußte, hat er im persönlichen Auftrag des Bundeskanzlers das bereits mehrfach erwähnte Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß in den Reißwolf zur Vernichtung gegeben. Dieses Schreiben steht im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Telefonaten von StS Prof. Dr. Schreckenberger am 31. Juli 1984. Es beweist, daß Franz Josef Strauß den Bundeskanzler anläßlich eines gemeinsamen Spaziergangs am 24. Juli 1984 am Tegernsee ausführlich über die Unterzeichnung des U-Boot-Vertrages am 15. Juni 1984 sowie über den Vertragsumfang in Höhe von 116 Mio. DM informiert hatte. Strauß wies den Bundeskanzler darüber hinaus darauf hin, daß der Vertrag unter einem Genehmigungsvorbehalt bis zum 15. August 1984 stünde, und er bat den Kanzler, das Nötige zu veranlassen, damit der Vertrag endgültig in Kraft treten könne.

Alle im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Datum des 31. Juli 1984 stehenden Unterlagen, die dem 1. UA - 11. WP zur Verfügung stehen, zeigen ein übereinstimmendes Bild. Danach ergibt sich der folgende, wahrscheinliche Ablauf der Ereignisse:

— Am 5. Juni 1984 verhandelten Bundeskanzler Dr. Kohl und der südafrikanische Premierminister Pieter Willem Botha über das U-Boot-Projekt. Botha informierte den Bundeskanzler darüber, daß die Verhandlungen von seiten der Industrie über das Südafrika-Projekt soweit gediehen seien, daß man jetzt zu einem Abschluß kommen könne. Das einzige, was noch fehle, sei die Zustimmung der Bundesregierung in der Form einer Entscheidung des BSR. Botha appellierte an den Bundeskanzler, sein Möglichstes zur Unterstützung des U-Boot-Projektes zu tun, da dies für sein Land sehr wichtig sei. Bundeskanzler Kohl versicherte dem Gast mehrfach, daß er sich persönlich um die Angelegenheit kümmern werde.

— 10 Tage nach diesem Gespräch wurde der Vertrag zwischen IKL/HDW und Südafrika unterzeichnet.

— Ende Juni/Anfang Juli 1984 beauftragte der Bundeskanzler StS Prof. Dr. Schreckenberger mit einer Prüfung der Angelegenheit.

— Am 16. Juli 1984 verfaßten IKL und HDW ein Papier, das am 17. Juli 1984 an das Bundeskanzleramt verschickt wurde und in dem die Grundzüge des Vertrages vom 15. Juni 1984 über die sog. „Kleine Lösung" sowie über Zusätze zu dem Vertrag in Form einer sog. „Mittleren Lösung" skizziert wurden und das die Bitte an die Bundesregierung um kurzfristige Zustimmung zu beiden Projekten enthielt.

  Ebenfalls am 16. Juli 1984 wurde im HDW-Vorstandsprotokoll festgehalten:

  > „Projekt IK 97 (S. A.). M informiert über die Entwicklung dieses Projektes: Der Bundeskanzler wird direkt auf die Zustimmung angesprochen, die in geeigneter Weise der HDW zugängig gemacht wird. Der Vermerk IKL/HDW vom 16. Juli 1984 wird akzeptiert."

— Am 24. Juli 1984 fand das erwähnte Gespräch zwischen dem Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß und dem Bundeskanzler statt.

— Am 28. Juli 1984 erhielten die Firmen IKL und HDW nach eigenen Angaben eine „positive Nachricht" aus München bezüglich der Genehmigungserteilung durch die Bundesregierung, die sie an den südafrikanischen Kunden weiterleiteten.

— Am 30. Juli 1984 unterbrach Bundeskanzler Dr. Kohl seinen Urlaub, um an der Buschhaus-Debatte des Deutschen Bundestages teilzunehmen. Ebenfalls am 30. Juli 1984 vermerkte das HDW-Vorstandsprotokoll, daß nunmehr eine Zustimmung der Bundesregierung zum U-Boot-Projekt vorliege:

  > „Projekt IK 97 (S.A.). D informiert über den Stand des Projektes. Zustimmung für mittlere Lösung vereinbart. C legt Wert auf ein justitiables Papier. D wird das weitere Vorgehen mit Herrn Nohse abstimmen."

— Am Vormittag des 31. Juli 1984 war Bundeskanzler Helmut Kohl mit der Sichtung der während seines Urlaubs eingegangenen Post beschäftigt. Dies teilte der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Schäuble, mit Schreiben vom 24. Juni 1988 dem 1. Untersuchungsausschuß mit.

Am gleichen Tag ging im Bundeskanzleramt ein Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß an Bundeskanzler Kohl ein. Der Registriervermerk lautet: „31. 7. 1984 MP Strauß: Aufträge aus Südafrika — A 2 27.08". Nach der schriftlichen Auskunft der Bayerischen Staatskanzlei vom 20. April 1990 wurde dieser Brief auf Weisung des früheren Bayerischen Ministerpräsidenten in dessen Büro gefertigt, durch Telekopie — um 9.45 Uhr — dem Bonner Büro von Dr. Strauß mit der Bitte um Weiterleitung an den Bundeskanzler übermittelt. Die Bitte an das Bonner Büro lautete:

„Bitte Brief sofort in Umschlag Ministerpräsident und durch Boten mit dem Vermerk sofort aushändigen an Bundeskanzler". Der Brief selbst trug den Aufdruck „Sofort auf den Tisch".

— Am Mittag des 31. Juli 1984 erklärte Kanzleramtschef StS Prof. Dr. Schreckenberger ausweislich der Protokollnotizen der Herrn Ahlers und Nohse, daß der Bundeskanzler und Franz Josef Strauß dem U-Boot-Projekt in Form der „Mittleren Lösung" ihre Zustimmung erteilt haben. Er erbitte über die Inkraftsetzung des Vertrages eine Mitteilung an seinen Stellvertreter MD Teltschik, da er sich zu diesem Zeitpunkt in Urlaub befände. Die Protokolle über die Telefongespräche halten ferner fest, daß dem Kanzleramtschef bei den Telefonaten die bereits erwähnte HDW/IKL-Notiz vom 16. Juli 1984 über die verschiedenen Varianten des U-Boot-Geschäfts sowie ein Exemplar des Vertrages vom 15. Juni 1984 vorgelegen habe.

— Am 31. Juli 1984 wurden dem IKL-Mitarbeiter Ingwersen, der sich in Südafrika aufhielt, „Einzelheiten des Grünen Lichts" bekanntgegeben, das in Form der Mittleren Lösung erteilt worden sei. Dies geht aus einem IKL-Vermerk vom 17. August 1984 hervor.

— Am 6. August 1984 wurde daraufhin in Südafrika von den Vertragsparteien der U-Boot-Vertrag in Kraft gesetzt.

— Am 15. August 1984, am 10. September 1984, am 17. Oktober 1984, am 13. November 1984 sowie am 21. Januar 1985 führten die Firmenvertreter weitere Gespräche über das U-Boot-Projekt im Bundeskanzleramt. Von seiten des Kanzleramtes führte MD Teltschik diese Gespräche. Am 17. Oktober 1984 war auch StS Prof. Dr. Schreckenberger anwesend.

Ein im HDW-Vorstandsprotokoll vom 10./11. Dezember 1984 angekündigtes weiteres Gespräch am 11. Dezember 1984 hat tatsächlich stattgefunden. Als Gesprächsteilnehmer wurden in dem Protokoll die Herren M (ist Herr Hansen-Wester, d. Verf.), Nohse, Zo (ist Herr Zoglmann, die Verf.), Waigel und Sch (ist Herr Schäuble, d. Verf.) genannt.

Die Minister Schäuble und Waigel haben sich über drei Jahre lang geweigert, auf die Frage Auskunft zu geben, ob sie sich am 11. Dezember 1984 mit den Firmen getroffen haben. Offensichtlich wollten sie vermeiden, ebenfalls in den Strudel des U-Boot-Skandals gerissen zu werden. Erst als keine Gefahr mehr bestand, daß sie vor dem Ausschuß auch als Zeugen vernommen werden könnten, waren sie bereit, wenigstens schriftlich auszusagen. Mit Datum vom 20. September 1990 hat Finanzminister Waigel dem Ausschuß mitgeteilt, daß an diesem 11. Dezember 1984 ein Gespräch zwischen ihm, dem damaligen Kanzleramtsminister Schäuble und Herrn Zoglmann stattgefunden habe. Nach der Erinnerung des Zeugen hat Siegfried Zoglmann in diesem Gespräch seine vorangegangenen Bemühungen zur Erlangung einer Genehmigung für die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau geschildert und für die Unterstützung dieser Bemühungen geworben. Bundesminister Dr. Schäuble habe das Anliegen zur Kenntnis genommen. Zusagen seien nicht gegeben worden. Eine Fortsetzung des Gesprächs habe nicht stattgefunden.

Mit Datum vom 1. Oktober 1990 war endlich auch der Zeuge Minister Dr. Schäuble zur schriftlichen Aussage bereit. Er erinnerte sich nicht, daß neben Herrn Zoglmann noch weitere Herren bei dem Gespräch anwesend waren. MdB Waigel habe angeregt, daß ein Gespräch zustande kam, in dem ihm — Schäuble — Herr Zoglmann „Anliegen und Argumente zugänglich machen sollte. Dabei ist das Rüstungsgeschäft mit Südafrika, um dessen Zustandekommen sich Herr Zoglmann bemühte, zur Sprache gekommen, allerdings mehr in dem Sinne, daß Herr Zoglmann mit dem Ergebnis der Behandlung seines Anliegens unzufrieden war."

Herr Zoglmann konnte zu dieser Aussage vom Untersuchungsausschuß nicht mehr befragt werden.

Der Inhalt der vorgenannten Gespräche — mit Ausnahme des Gespräches am 11. Dezember 1984 — war dem 1. Untersuchungsausschuß bis zum 14. September 1990 nur aus den Zeugenaussagen von MD Teltschik und StS a. D. Prof. Dr. Schreckenberger bekannt. Es war nach diesen Aussagen klar, daß es bei diesen Gesprächen immer wieder um verschiedene Verfahrensmöglichkeiten zur Abwicklung des U-Boot-Geschäftes gegangen war. Im Vordergrund standen hierbei die Art der mündlich zu erteilenden Genehmigung durch die Bundesregierung sowie die Einschaltung von Drittländern. Die bis dahin durchgeführten Zeugenvernehmungen konnten nicht klären, warum die Firmenvertreter immer wieder im Kanzleramt empfangen wurden und dort ihre Vorschläge zur gesetzeswidrigen Abwicklung des U-Boot-Geschäftes vortragen durften, nachdem angeblich die Haltung des Bundeskanzleramtes spätestens seit dem 17. Oktober 1984 in einer klaren Ablehnung des U-Boot-Geschäftes bestand. StS Prof. Dr. Schreckenberger und MD Teltschik haben übereinstimmend ausgesagt, daß sie den Firmenvertretern spätestens zu diesem Datum ein „definitives Nein" der Bundesregierung zum U-Boot-Geschäft übermittelt hatten, nachdem ihnen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl angeblich eine entsprechende Weisung erteilt hatte. Am 21. Januar 1985 hätten sie zum zweitenmal dieses „definitive Nein" ausgesprochen. Völlig unverständlich blieb angesichts dieses angeblich zweifach

ausgesprochenen „definitiven Neins" der Bundesregierung allerdings die Tatsache, daß die Firmen, die sich im staatlichen Besitz befinden bzw. in hohem Maße von staatlichen Aufträgen abhängig sind, ungeachtet dieser angeblich negativen Einstellung des Bundeskanzleramtes an ihrem Projekt festhielten und von Oktober 1984 bis Juni 1985 nach ihren eigenen Angaben umfangreichste U-Boot-Konstruktionspläne nach Südafrika lieferten.

Dieser Widerspruch hätte nur durch die Zeugenvernehmungen der leitenden Herren aus den Firmen IKL und HDW geklärt werden können. Diese hatten – wie bereits mehrfach erwähnt – gegenüber der OFD Kiel ausgesagt, daß sie das Bundeskanzleramt sowohl über die Tatsache der Inkraftsetzung des Vertrages als auch über die erfolgte Lieferung der Pläne unterrichtet hätten.

Auffallend war auch, daß der Zeuge MD Teltschik nach eigenen Angaben bei seinen nach dem 17. Oktober 1984 geführten Gesprächen mit den Firmenvertretern nicht nachgefragt hatte, ob diese tatsächlich – wie in jenem Gespräch von Teltschik und Schreckenberger angeblich verlangt – die Inkraftsetzung des Vertrages rückgängig gemacht hatten. Eine solche Frage hätte angesichts der fortgesetzten Kontakte mit den Firmen und den von diesen immer wieder vorgetragenen Vorschlägen für die Fortsetzung des Projektes nahegelegen, wenn es dem Bundeskanzleramt wirklich um die Verhinderung des Südafrika-Geschäftes von HDW und IKL gegangen wäre.

Die Tatsache, daß insbesondere Bundeskanzler Dr. Kohl bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA – 10. WP die Existenz des Strauß-Schreibens nicht erwähnt hatte und falsche Angaben über den Zeitpunkt seiner Kenntnisnahme der Vertragsunterzeichnung vom 15. Juni 1984 machte, obwohl er von den Mitgliedern des damaligen Untersuchungsausschusses mehrfach auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Angaben und auf die bereits damals bestehenden Widersprüche zu den Zeugenaussagen von MD Teltschik hingewiesen wurde, legte den Verdacht nahe, daß der Bundeskanzler versucht hatte, die Mitglieder des 4. UA – 10. WP an einem für die Untersuchung zentralen Punkt in die Irre zu führen. Dieses Verhalten deutete darauf hin, daß der Bundeskanzler wesentlich stärker in die damaligen Geschehnisse involviert war, als dies der Untersuchungsausschuß bis dahin feststellen konnte.

Am 14. September 1990 erhielt der Untersuchungsausschuß dann aber Kenntnis von den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Bonn im Ermittlungsverfahren gegen Horst Teltschik.

Mit dem hierbei übersandten Vermerk des ehemaligen HDW-Vorstandsmitgliedes Peter Hansen-Wester vom 13. September 1984 lag jetzt ein weiteres Firmendokument vor, welches die bis dahin — nach den Einlassungen der Mitarbeiter des Kanzleramtes und des Bundeskanzlers — unerklärlichen, zahlreichen Termine im Bundeskanzleramt in einem nunmehr verständlicheren Licht erscheinen ließ.

1. Der Bundeskanzler kümmerte sich noch im September 1984 persönlich um den Fortgang der Dinge:

   „In der nächsten Woche wird K. uns bzw. Zo. über Teltschik darüber informieren, wie das Procedere bezüglich der Genehmigung ablaufen soll.
   In der darauffolgenden Woche (39. Woche) sollen Dr. Abels/Nohse sowie D/M nach Bonn zitiert werden. Es ist vorgesehen, daß uns das Einverständnis des BSR durch einen Staatssekretär (Rühl?) und Teltschik mitgeteilt wird."

2. Der Bundeskanzler hatte bereits signalisiert, daß es nicht bei dem Vertrag vom 15. Juni 1984 über die „Kleine Lösung" bleiben sollte. Deshalb waren natürlich auch die fortgesetzten Gespräche im Kanzleramt nötig:

   „K. hat sich bereits dahingehend geäußert, daß wir auch mit der Genehmigung für die ,mittlere Lösung' rechnen können."

3. Alle Aussagen der Zeugen Dr. Kohl und Telschik auch im 1.UA — 11. WP, daß sie a) erst im Oktober 1984 von der Inkraftsetzung des Vertrages erfahren haben könnten, daß sie b) meinten, er wäre aber noch nicht rechtskräftig und daß sie c) schon gar nicht gewußt hätten, daß schon mit Lieferungen begonnen wurde, die ungenehmigt waren, stellen sich im Licht dieses Vermerks als Falschaussagen dar.

Die unwahren Angaben des Zeugen MD Horst Teltschik sind in dem weiter oben zitierten Schreiben der Staatsanwaltschaft Kiel vom 6. April 1990 aufgeführt.

Auch Bundeskanzler Helmut Kohl hat die Chance, die unwahren oder unvollständigen Angaben seiner Vernehmung vom 16. Februar 1987 zu korrigieren, nicht genutzt.

Den Eindruck einer Falschaussage durch seine damaligen Behauptungen (er habe erst im Oktober 1984 von dem Vertrag zwischen HDW/IKL und Südafrika erfahren und der erste Strauß-Brief vom 31. Juli 1984 habe den Verdacht erzeugt, er hätte schon damals von dem Vertrag erfahren können), versuchte er bei seiner zweiten Vernehmung am 31. Mai 1990 nur dadurch zu entkräften, daß er angab, sich nicht mehr erinnern zu können, ob er den Brief damals gelesen habe oder nicht. Außerdem dürfe man generell Briefe des verstorbenen Franz Josef Strauß nicht so ernst nehmen, weil es oft vorgekommen sein, daß er dort Dinge als abgemacht und vereinbart hineingeschrieben habe, die in Wirklichkeit noch offen geblieben seien.

Der Zeuge räumte zwar ein, daß er durchaus eine Zeitlang ernsthaft prüfen ließ, ob das Geschäft mit Südafrika machbar sei. Als dann aber einmal die negative Entscheidung gefallen sei, sei er sehr überrascht gewesen, daß die Firmen dennoch ihr Geschäft weiterverfolgt hätten. Daß tatsächlich geliefert worden sei, habe er erst im Sommer 1985 durch Minister Schäuble erfahren.

Diese Darstellung begründet den Verdacht der Falschaussage. Der Verdacht ist um so dringender, als Bundeskanzler Helmut Kohl zur Vorbereitung seiner erneuten Vernehmung das Protokoll seiner Vernehmung vom 16. Februar 1987 intensiv studiert hat und so wußte, auf welche strittigen Fragen es dem Ausschuß ankam.

Im einzelnen ist der Verdacht der Falschaussage wie folgt begründet:

Falsche Aussage zu den Kenntnissen über das Wirksamwerden des Vertrages

Der Zeuge Dr. Kohl äußerte sich hierzu wie folgt:

„Aus dem Protokoll meiner Aussage vom 16. Februar '87 ergibt sich, daß im Oktober '84 ein Gespräch zwischen Ministerialdirektor Teltschik und Staatssekretär Schreckenberger und mir stattgefunden hat, wobei beide ihre abschließende Auffassung vortrugen und wir diskutierten. Danach haben wir uns gemeinsam geeinigt, daß wir in dieser Sache U-Boot nichts machen, nichts liefern. Ich habe in meiner ersten Aussage nicht ausgeschlossen, daß bei dieser Gelegenheit auch ein Vertrag oder ein Vorvertrag angesprochen worden sein könnte. Hieraus ist mir später in Verbindung mit einem Strauß-Brief der Vorwurf einer Falschaussage gemacht worden, weil man meint, ich hätte aufgrund dieses Briefes früher von dem Vertragsabschluß erfahren."

(Protokoll 53, S. 9 - 10)

Wie bereits erwähnt, versuchte der Zeuge Dr. Kohl, diesen Vorwurf dadurch zu entkräften, daß er sich nicht mehr erinnern könne, ob er den Strauß-Brief vom 31. Juli 1984 tatsächlich gelesen habe. Mit keinem Wort erwähnt er jedoch, daß er zum in Frage stehenden Zeitpunkt — Oktober 1984 — bereits Kenntnis darüber hatte, daß der Vertrag zwischen HDW/IKL und Südafrika mit Datum vom 6. August 1984 in Kraft getreten war und daß die Firmen am 6. Oktober 1984 mit den Lieferungen beginnen wollten.

Ein Rückblick auf die von Dr. Kohl zitierte Aussage aus dem Protokoll vom 16. Februar 1987 macht deutlich, worum es dem Zeugen bei seiner erneuten Aussage offensichtlich vorsätzlich ging.

Die damalige Aussage lautet:

„Ich war daran nicht beteiligt. Ich kann dazu aus eigener Kenntnis nichts sagen. Offensichtlich war das doch ein Vertrag, der gar nicht zustande kam, wenn er unter Vorbehalt gesetzt wurde."
(Protokoll 15, S. 71)

„Abg. Wischnewski (SPD): . . . Für mich ist die Frage in der Zwischenzeit auch geklärt. Weder der Herr Bundeskanzler noch das Kanzleramt haben es, obwohl sie wußten, daß ein Vertrag abgeschlossen war, für notwendig gehalten, die zuständigen Ressorts darüber zu informieren. Darüber gibt es keinen Streit.

Z. Dr. Kohl: Ich habe gesagt: Ich kannte die Sache nicht. Ich habe keinen Grund gehabt, hier einzugreifen."

(Protokoll 15, S. 73)

„Z. Dr. Kohl: Verstehen Sie, Herr Abgeordneter Gansel, da ist doch gar kein Geheimnis drin. Wir haben das entschieden gehabt im Oktober aus meiner Sicht. Es kann auch durchaus sein, daß das bei der Gelegenheit mit dem Vertrag oder Vorvertrag oder wie das ist angesprochen wurde. Das ist aber doch dann für mich kein Thema gewesen. Versuchen Sie sich einmal in meine Lage zu versetzen. Wenn wir sagen, wir genehmigen jetzt nicht, dann ist es mir ziemlich wurscht, ob die versuchen, einen Vertrag abzuschließen oder nicht. Der wird nicht genehmigt. Auf den Gedanken, daß das unterlaufen wird, bin ich, ehrlich gesagt, nicht gekommen. Ich bin davon ausgegangen, daß das so ist, wie wir das ausmachen."

(Protokoll 15, S. 83)

Dieser Rückblick macht deutlich, daß der Zeuge überhaupt nicht beabsichtigt hat, seine damalige Aussage zu korrigieren. Der Hinweis, daß er den 1. Strauß-Brief möglicherweise nicht gelesen hat, ist in dem in Frage stehenden Zusammenhang völlig ohne Bedeutung, da er aufgrund seines Datums (31. Juli 1984) noch gar keinen Hinweis auf die tatsächlich erfolgte Inkraftsetzung des Vertrages enthalten konnte (Inkraftsetzung am 6. August 1984).

Entgegen seiner Aussage vom 16. Februar 1987 und seiner erneuerten Aussage vom 31. Mai 1990 war der Kanzler jedoch über die Inkraftsetzung des Vertrages am 6. August 1984 und über den Beginn der Lieferungen am 6. Oktober 1984 spätestens am 10. September 1984 informiert. Dies geht aus dem Hansen-Wester-Vermerk vom 13. September 1984 zweifelsfrei hervor. Dort heißt es:

„Ich habe Zo. nochmals auf die entscheidenden Ecktermine hingewiesen:

— am 6. 8. 84 Wirksamwerden des Vertrages

— am 6. 10. 84 Beginn der Lieferungen

ferner auf den Kundenbesuch 18. 9.

T. und auch K. sind diese Termine bekannt."

(K. bedeutet Kohl, T. bedeutet Teltschik; Anm. des Verf.)

Die Glaubwürdigkeit der Aufzeichnung in der Hinsicht, daß der Bundeskanzler die genannten Termine tatsächlich kannte, wird noch dadurch erhöht, daß der Bundeskanzler in zwei weiteren Passagen genannt wird, die eine nur beiläufige Befassung des Kanzlers zum damaligen Zeitpunkt mit der Materie ausschließen. Die Genehmigung für das U-Boot-Geschäft sollte direkt über den Bundeskanzler laufen, der auch Vorsitzender des Bundessicherheitsrates (BSR) ist. Bei einer derart engen Befassung mit der Materie, die ebenfalls im Widerspruch zu den Aussagen des Kanzlers am 31. Mai 1990 steht (vgl. S. 29: „Dann gab es umfangreiche Diskussionen — aber das war nicht meine Ebene — wohl auf der Ebene der Mitarbeiter.") ist es mehr als nachvollziehbar, daß der Bundeskanzler auch die konkreten Entscheidungstermine des Geschäftes kennen mußte. In dem Hansen-Wester-Vermerk vom 13. September 1984 heißt es diesbezüglich und unter Hinweis auf ein Gespräch Zoglmann-Teltschik am 10. September 1984 — das im Kanzleramt stattfand —:

„In der nächsten Woche wird K. uns bzw. Zo. über Teltschik darüber informieren, wie das Procedere bezüglich der Genehmigung ablaufen soll. In der darauffolgenden Woche (39. Wo.) sollen Dr. Abels/ Nohse sowie D/M nach Bonn zitiert werden. Es ist vorgesehen, daß uns das Einverständnis des BSR durch einen Staatssekretär (...) und Teltschik mitgeteilt wird. Bei der Zustimmung des BSR werden sich G. und B. der Stimme enthalten."

Konkret hat Bundeskanzler Helmut Kohl auch bei seiner erneuten Vernehmung am 31. Mai 1990 bestritten, daß er überhaupt über die Vertragsinkraftsetzung unterrichtet war.

Falsche Aussage zum Beginn der Lieferungen

Auf die Frage, wann er zum ersten Mal von den Lieferungen der Pläne nach Südafrika gehört habe, erklärte der Zeuge Dr. Kohl am 31. Mai 1990:

„Abg. Gansel (SPD): Wann haben Sie und durch wen haben Sie im Sommer 1985 erfahren, daß die Firmen dennoch Pläne nach Südafrika geliefert haben? Haben Sie daraufhin bei Herrn Teltschik oder bei Herrn Schreckenberger Rücksprache gehalten?
Z. Dr. Kohl: Also, ich habe das vorhin vorgetragen hier, daß das mir der Bundesminister Schäuble mitgeteilt hat, daß ich darüber sehr erstaunt war."

Das obengenannte Papier von Hansen-Wester belegt, daß diese Aussage falsch ist. Dr. Kohl wußte laut diesem Papier bereits am 10. September 1984, daß am 6. Oktober 1984 mit der Lieferung der Pläne begonnen werden sollte. Auch durch den Strauß-Brief vom 5. November 1984 war er über die 1. Lieferung der Pläne am 6. Oktober 1984 unterrichtet. In dem Strauß-Brief ist ebenfalls der Hinweis zu finden, daß Schrekkenberger und Teltschik über den Plan der Firmen informiert waren, ohne jegliche Genehmigung während eines halben Jahres die Software, d. h. die Pläne nach Südafrika zu liefern.

Tatsächlich wurden einen Tag nach dem Strauß-Brief, also am 6. November 1984, erneut Pläne nach Südafrika durch HDW geliefert, die zweite Lieferung. Es ist schwer vorstellbar, daß diese zweite Lieferung nicht aufgrund einer direkten Reaktion des Kanzlers auf den Strauß-Brief zustandekam.

Falsche Aussage zu den Schreckenberger-Telefonaten

Zu den Schreckenberger-Telefonaten am 31. Juli 1984 erklärte der Zeuge Kohl am 31. Mai 1990 bei seiner Vernehmung:

„Ich will wiederholen, daß ich diese Telefonate nicht kannte."

(Protokoll 53, S. 9)

Ferner erklärte der Zeuge Dr. Kohl:

„Vors. Eylmann: Die zuweilen geäußerte Vermutung oder der Argwohn geht ja in eine andere Richtung, etwa dahin, daß dieses Schreiben Sie veranlaßt haben könnte, Herrn Schreckenberger zu sagen, jetzt bekämen die Firmen grünes Licht.

Z. Dr. Kohl: Mit Sicherheit nicht.

...

Vors. Eylmann: Sie können — das darf ich als Fazit festhalten — mit Sicherheit ausschließen, daß Sie Ende Juli aufgrund dieses Briefes des bayerischen Ministerpräsidenten oder aufgrund anderer Umstände Herrn Schreckenberger angewiesen oder ihm gesagt haben, den Firmen zu signalisieren, es würde eine Genehmigung erteilt.

Z. Dr. Kohl: Mit Sicherheit kann ich das."

(Protokoll 53, S. 18 – 19)

Der Verdacht der Falschaussage begründet sich zum einen auf der klaren Aussage in dem zweiten Strauß-Brief, daß Schreckenberger aufgrund des ersten Strauß-Briefes noch am selben Tag bei den Firmen angerufen habe. Schreckenberger hat sich bei seinen Telefonaten nach den Aufzeichnungen der Firmenvertreter ausdrücklich auf einen Auftrag des Bundeskanzlers und des Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß berufen.

Die Firmenvertreter Ahlers, Nohse und Rohde konnten vom 1. Untersuchungsausschuß nicht zu der Frage vernommen werden, ob Schreckenberger den Strauß-Brief bei seinem Telefonat erwähnt hat oder ob er sich in diesem Zusammenhang auf ein Gespräch mit dem Bundeskanzler vom gleichen Tage berufen hat.

Auch die Formulierung in dem Hansen-Wester-Vermerk legt den Verdacht nahe, daß mit der Zustimmung des Bundeskanzlers, die für die „Mittlere Lösung" bereits erfolgt sei, Bezug genommen wird auf die Schreckenberger-Telefonate, über deren Ergebnis die Firmen immerhin protokollierten, der Bundeskanzler habe die Zustimmung für die „Mittlere Lösung" verliehen.

Herr Siegfried Zoglmann konnte vom 1. Untersuchungsausschuß nicht zu der Frage vernommen werden, ob die Zustimmung des Bundeskanzlers zur „Mittleren Lösung", die in dem Hansen-Wester-Vermerk vom 13. September 1984 angesprochen wird, im Zusammenhang mit den Schreckenberger-Telefonaten erfolgt ist.

Falsche Aussage zur „Mittleren Lösung"

Der Bundeskanzler hat auch bei seiner erneuten Vernehmung erneut Wert auf die Feststellung gelegt, daß für ihn immer nur die sogenannte Große Lösung, d. h. der Bau ganzer U-Boote, in Frage gekommen sei. In dem Hansen-Wester-Vermerk ist jedoch die Rede davon, daß der Bundeskanzler die Zustimmung für die „Mittlere Lösung" bereits in Aussicht gestellt habe.

Diese Frage ist deshalb entscheidend, weil der Bundeskanzler mit seinen Aussagen bewußt den Eindruck erweckt hat, für ihn sei die „Mittlere Lösung", also genau die Lösung, die tatsächlich versucht wurde zu verwirklichen, überhaupt nicht in Betracht gekommen. Tatsache ist jedoch, daß die Firmenvertreter und auch der südafrikanische Ministerpräsident Botha am 5. Juni 1984 dem Bundeskanzler bereits sehr frühzeitig mitgeteilt hatten, daß für sie eine Große Lösung überhaupt nicht denkbar sei. Die Aussage des Bundeskanzlers ist auch aus diesem Grunde unglaubwürdig. Warum sollte Kohl über eine Lösung nachdenken, die bereits seit 1983 aus den Überlegungen der Firmen und des Kundenlandes ausgeschieden war?

Die Firmenvertreter von HDW und IKL konnten vom 1. Untersuchungsausschuß nicht zu der Frage vernommen werden, ob sie von Bundeskanzler Kohl eine Zustimmung für die „Mittlere Lösung" erhalten haben.

Die Passage „K. hat sich bereits dahingehend geäußert, daß wir auch mit der Genehmigung für die ‚Mittlere Lösung' rechnen können", begründet darüber hinaus den Verdacht einer weiteren Falschaussage.

Zwar hat Bundeskanzler Kohl am 31. Mai 1990 ausgesagt, er sei bis zur endgültigen Absage an die Firmen am 17. Oktober 1984 dem Projekt gegenüber durchaus offen gewesen, wenn es sich in Form der Großen Lösung verwirklichen lasse. Er hat aber an keiner Stelle ausgesagt, daß er bereits vorher den Firmen eine Zustimmung für das Projekt, diesmal in Form der Mittleren Lösung, in Aussicht gestellt hatte. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob man ein Projekt lediglich wohlwollend prüft und schließlich absagt oder ob man vorab schon einmal seine prinzipielle Zustimmung in Aussicht stellt. Wenn ein Projekt lediglich geprüft wird, werden sich die Firmen hüten, Fakten durch Lieferungen zu schaffen. Wenn sie aber prinzipielle Zustimmung signalisiert bekommen, ist ihr Risiko viel geringer, das Geschäft bereits in Gang zu setzen.

Falsche Aussagen zur Rolle der Bundesregierung bei der Genehmigung

Der Bundeskanzler hat darüber hinaus verschwiegen, daß er über Überlegungen der Firmen unterrichtet war, ohne jegliche Genehmigung in einem Zeitraum von einem halben Jahr Software nach Südafrika zu liefern. Diese unvollständige Aussage wiegt um so schwerer, als exakt dieses Verfahren offensichtlich von den Firmen ab dem 6. November 1984 bis zum 19. Juni 1985 (Ende der Lieferungen der U-Boot-Pläne) auch tatsächlich durchgeführt wurde.

Beweis: Strauß-Brief vom 5. November 1984; Nohse-Brief vom 30. November 1986 (s. u.)

Der Kanzler hat diese Überlegungen aber nicht nur verschwiegen, was — angesichts der Tatsache, daß der Strauß-Brief den Ausschuß-Mitgliedern nicht offenbart werden durfte — allein noch nicht den Verdacht einer Falschaussage begründen könnte. Er hat darüber hinaus auf die Frage des Ausschuß-Vorsitzenden geantwortet:

„Gibt Ihnen denn der Inhalt dieses Briefes — Sie haben ja Kenntnis nehmen können — in irgendeiner Hinsicht Veranlassung, von Ihrer früheren Aussage am 16. Februar 1987 abzurücken? Hat dieser Brief in irgendeiner Hinsicht Ihr Erinnerungsbild beeinflußt?

Z. Dr. Kohl: Nein."

Obwohl die Firmen genau das Verfahren gewählt hatten, das Ministerpräsident Strauß in seinem zweiten Brief an den Bundeskanzler geschildert hatte und von dem nach den Aussagen des Strauß-Briefes auch die Herren Teltschik und Schreckenberger Kenntnis hatten, zeigte sich der Bundeskanzler bei seiner Vernehmung am 31. Mai 1990 überrascht und empört, als habe er im Sommer 1985 zum ersten Mal von den Plänen der Firmen gehört, ganz ohne Genehmigung zu liefern:

„Ich war dann überrascht. Ich habe ja gesagt, daß dann zu einem späteren Zeitpunkt der Bundesminister Schäuble mir mitteilte, daß die Sache anders gelaufen ist, jedenfalls nach dem, was jetzt den Firmen vorgehalten wird"
(Protokoll 53, S. 30)

„Das war ein Thema, das ich zur Kenntnis genommen habe mit einiger Empörung, weil es unseren Intentionen entgegenlief."
(Protokoll 53, S. 50)

„Ich bin zutiefst betroffen — das sage ich schon jetzt als meine persönliche Meinung — halt von dem, was ich höre, daß nach einer klaren Absage, ja, man muß sagen, nach wiederholten klaren Absagen, man offensichtlich durch die Hintertür versucht hat, doch noch in diesem Auftrag weiterzukommen."
(Protokoll 53, S. 70)

Es besteht der Verdacht, daß die Einlassung des Bundeskanzlers, die Firmen hätten eine klare Absage der Bundesregierung gehabt, ebenfalls eine unwahre Aussage darstellt. In diesem Zusammenhang ist auf verschiedene Äußerungen der Firmenvertreter hinzuweisen. So erklärte der Firmen-Rechtsanwalt Dr. Jörg Sepp Zoglmann am 3. Dezember gegenüber der OFD Kiel, daß man belastendes Material gegen die Bundesregierung offenbaren werde, falls das OFD-Verfahren nicht befriedigend verlaufe:

„Er wolle jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß sein Mandant zwar ohne formelle Genehmigung, nicht aber ohne Kenntnis offizieller Stellen gehandelt habe und sich erforderlichenfalls noch erheblich besser als bisher verteidigen könne."
(vgl. Anlage 5)

Auch die Firmenvertreter Zoglmann senior und Nohse erklärten gegenüber Bundeswirtschaftsminister Bangemann am 18. Juni 1985:

„Der Sachverhalt sei im BK (StS Schreckenberger und MinDir Teltschik) bekannt. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und z T. auch durchgeführt."
(vgl. Anlage 38)

IKL-Chef Nohse teilte darüber hinaus in einem Schreiben vom 30. November 1986 dem damaligen Bundesfinanzminister Stoltenberg mit, daß man das Kanzleramt selbstverständlich über die durchgeführten Lieferungen informiert habe:

„Ab Frühjahr 1983 Sondierung bei Bundesregierung bezüglich Genehmigung.

Am 15. 6. 84 schließen HDW/IKL mit dem Kunden (Südafrika) Vertrag über ‚Kleine Lösung' (nur Fertigungsunterlagen und Fertigungshilfe). Dabei Vorbehalt bis 15. 8. 84. Genehmigung durch Regierung der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. ‚Mittlere Lösung' wird angestrebt (auch Komponentenlieferung). Mitglieder der deutschen Regierung fragen uns: Warum nicht ‚Große Lösung', also Bau kompletter U-Boote in Kiel? Wir raten ab. Basis für die südafrikanischen Boote: Export-Boote für Indien. Anruf Staatssekretär Prof. Schreckenberger am 31. 7. 84 zuerst bei mir und anschließend auf meinen Wunsch bei Herrn Ahlers. Ergebnis: Kanzler und Ministerpräsident Strauß sehr interessiert. *Vertrag wirksam werden lassen und mit Arbeiten beginnen* (Hervorhebung d.d.Verf.). Endgültige Genehmigung nach Parlamentsferien ... Dementsprechend lassen wir Vertrag für ‚Kleine Lösung' am 6. 8. 84 wirksam werden. In den folgenden Monaten bemühen sich HDW/IKL um schriftliche Genehmigung. Staatssekretär Prof. Schreckenberger: HDW und IKL haben mich am 31. 7. 84 mißverstanden. Eine klärende schriftliche Weisung erhalten wir jedoch nicht! Die zahlreichen Gespräche mit unserer Regierung zeigen uns, daß wir mit Vertrags-Erfüllung den politischen Vorstellungen unserer Regierung entsprechen. Wir meinen weiter, daß mit der von uns vorgeschlagenen Verfahrensweise die Abwicklung des Exportgeschäfts gebilligt wird. Im Winter 1984/85 werden durch Botschaftskurier des Kunden erste Unterlagen abgeholt. Dieses teilen wir dem Kanzleramt mit. *In den Folgemonaten zahlreiche, uns unterstützende Gespräche mit den beiden Landesregierungen und der Bunderegierung* (Hervorhebung d.d.Verf.). Erste negative Reaktionen durch Bundeswirtschaftsminister Bangemann und Staatssekretär von Würzen am 18. 6. 85 mir gegenüber. Wir wissen aber, daß unsere Aktivitäten und Lieferungen im Bundeswirtschaftsministerium schon seit langem auf hoher Ebene bekannt sind!"
(Nohse-Vermerk vom 30. 11. 1986, zitiert aus „Bild", 4. 12. 1986, und „Welt am Sonntag", 15. 2. 1987)

Herr Nohse konnte vom 1. Untersuchungsausschuß nicht zu der Frage vernommen werden, wem im Kanzleramt mitgeteilt wurde, daß Unterlagen an Südafrika bereits geliefert worden waren.

Im Licht des oben zitierten Briefes ist auch fraglich, ob die folgende Einlassung des Bundeskanzlers wahrheitsgemäß war:

„Staatssekretär Schreckenberger und Ministerialdirektor Teltschik haben der Wirtschaft von dem Projekt am 17. Oktober '84 ausdrücklich abgeraten, und sie haben darauf hingewiesen, daß ein Genehmigungsantrag keine Chance haben würde. Wie ich später erfahren habe, haben die betroffenen Unternehmen den Vorgang von sich aus weiterverfolgt und sind andere Wege gegangen."
(Protokoll 53, S. 14)

Ein Angebot der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß, noch einmal vor dem Untersuchungsausschuß erscheinen zu können, um die am 4. September 1990 formell abgeschlossene Aussage korrigieren zu können, hat Bundeskanzler Helmut Kohl nicht wahrgenommen.

Zusammenfassung zu Frage I des Untersuchungsauftrags

1. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl hat wahrscheinlich spätestens am 1. Juni 1983 von dem beabsichtigten U-Boot-Geschäft mit Südafrika erfahren anläßlich eines „Dreier-Gespräches" mit Franz Josef Strauß und Bundesaußenminister Genscher. Im Frühjahr 1984 war er erneut durch mehrere Gespräche mit Franz Josef Strauß mit dem geplanten Geschäft befaßt, wobei er sich für eine „Große Lösung", also den Bau kompletter U-Boote in Kiel, ausgesprochen hat. Am 5. Juni 1984 versprach er dem südafrikanischen Premierminister Botha, sich persönlich um die Frage der Genehmigungserteilung für das U-Boot-Geschäft zu kümmern, obwohl Rüstungsexporte nach Südafrika durch das Völkerrecht (UN-Resolution 418) verboten sind.

Am 15. Juni 1984 unterzeichnen Südafrika und HDW/IKL den Vertrag über die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für vier U-Boote. Hierüber wurde der Bundeskanzler vom Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß am 24. Juli 1984 informiert. Ein Brief des Bayerischen Ministerpräsidenten an Bundeskanzler Kohl von Ende Juli 1984 enthielt die Aufforderung, der Bundeskanzler möge die für die Inkraftsetzung des Vertrages bis zum 15. August 1984 nötige Regierungsgenehmigung erteilen. Am 6. August 1984 lag diese Genehmigung in einer für die Vertragsparteien ausreichenden Weise vor, so daß sie den Vertrag endgültig in Kraft setzen. Hierüber war der Kanzler spätestens am dem 10. September 1984 unterrichtet. Die Angaben der Firmen IKL und HDW sind unwiderlegt, daß der Bundeskanzler durch den damaligen Kanzleramtschef StS Prof. Dr. Schreckenberger den Firmen am 31. Juli 1984 die mündliche Genehmigung für die Vertragsinkraftsetzung (das sog. „Grüne Licht") erteilt hat.

Nach diesen Feststellungen trägt Bundeskanzler Helmut Kohl die Hauptverantwortung für das Zustandekommen ungenehmigter Lieferungen von U-Boot-Plänen nach Südafrika. Er hat diese Lieferungen nicht verhindert, obwohl er frühzeitig darüber Kenntnis hatte. Der Kanzler wußte sogar spätestens seit dem 10. September 1984, zu welchem Datum (6. Oktober 1984) die Lieferungen beginnen sollten. Nach dem bisherigen Stand der Untersuchungen weist alles darauf hin, daß er die Durchführung der ungenehmigten Lieferungen befürwortet und den am U-Boot-Geschäft Beteiligten eine politische Rückendeckung der gesamten Bundesregierung zugesagt hat.

2. Andere Mitglieder der Bundesregierung

2.1 Der damalige Bundesfinanzminister Dr. Gerhard Stoltenberg

Minister Stoltenberg war seit dem 24. Juni 1983 über das geplante U-Boot-Geschäft informiert. Er beauftragte damals StS Tietmeyer, sich weiter mit der Angelegenheit zu befassen. Am 28. Oktober 1983 erhielt er vom HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden Ernst Pieper das Memorandum „Argumente IK 97", das detailliert beschrieb, wie das illegale Rüstungsgeschäft abgewickelt werden sollte. Obwohl Bundesfinanzminister Stoltenberg die Kontrolle über das Bundesvermögen ausübt, zu dem die Firma HDW gehört, hat er nichts unternommen, um die ungenehmigte Lieferung von Konstruktionsplänen für den U-Boot-Bau nach Südafrika zu verhindern.

2.2 Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher

Bundesminister Genscher war wahrscheinlich seit dem 1. Juni 1983 über den Untersuchungsgegenstand informiert. Im Sommer 1983 führte er mit dem ehemaligen Bundestagsabgeordneten Siegfried Zoglmann mehrere Gespräche über das U-Boot-Geschäft. Nach den Unterlagen des Untersuchungsausschusses war Minister Genscher im Oktober/November 1983 ebenfalls im Besitz des Memorandums „Argumente IK 97" und somit über die Details des geplanten illegalen Geschäfts informiert. Es sind keine beweiskräftigen Hinweise darüber bekannt, daß Bundesminister Genscher versucht hätte, das U-Boot-Geschäft tatsächlich zu verhindern. Mehrere in den Unterlagen befindliche Erklärungen der Firmen-Vertreter berichten vielmehr darüber, daß Minister Genscher das Projekt in Form der „Kleinen Lösung" zumindest bis Mitte 1984 befürwortet hat. Im BSR sollte er sich lediglich der Stimme enthalten.

2.3 Der damalige Bundesverteidigungsminister Dr. Manfred Wörner

Bundesverteidigungsminister a. D. Wörner war durch ein Schreiben des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Siegfried Zoglmann vom 7. November 1983 über das geplante U-Boot-Geschäft informiert worden. Ob sich Bundesminister Wörner darüber hinaus aktiv in die Sondierungsgespräche mit den Firmen HDW und IKL eingeschaltet ist, ist bislang nicht bekannt. Mehrere Firmennotizen sprechen allerdings davon, daß das U-Boot-Projekt auch an höchster Stelle im BMVg bekannt war und dort befürwortet wurde.

2.4 Der damalige Kanzleramtsminister Dr. Wolfgang Schäuble

Minister Schäuble war Teilnehmer eines Gespräches am 11. Dezember 1984 mit den Vertretern der Firmen IKL und HDW im Bundeskanzleramt.

2.5 Der heutige Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel

Der CSU-Abgeordnete und heutige Bundesfinanzminister Dr. Waigel war Teilnehmer eines Gespräches am 11. Dezember 1984 mit den Vertretern der Firmen IKL und HDW im Bundeskanzleramt.

2.6 Der damalige Bundeswirtschaftsminister Dr. Martin Bangemann

Der Ausschuß ging lange Zeit davon aus, daß Bundeswirtschaftsminister Bangemann erst bei seinem Gespräch mit den Firmenvertretern am 18. Juni 1985 mit dem U-Boot-Geschäft befaßt war. In der Hansen-Wester-Notiz vom 13. September 1984 ist jedoch die Rede davon, daß G. und B. (gemeint sind dem Kontext nach Genscher und Bangemann) sich bei der Zustimmung des BSR der Stimme enthalten werden.

Bundesminister a. D. Bangemann konnte vom 1. Untersuchungsausschuß nicht mehr zu der Frage vernommen werden, ob er bereits zu diesem frühen Zeitpunkt mit der Angelegenheit befaßt war.

3. Ministerpräsident Dr. Uwe Barschel

Nach einer Aussage des StS a. D. Schleiffer gegenüber dem Fernsehmagazin REPORT war der damalige Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Uwe Barschel, seit 1983 über das geplante U-Boot-Geschäft informiert (Report-Sendung vom 2. Dezember 1987).

4. Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß

Ministerpräsident Strauß wurde wahrscheinlich 1983 vom südafrikanischen Botschafter in Bonn über das Projekt informiert und sprach daraufhin mit Bundeskanzler Kohl über eine Genehmigung, der ihm eine positive Antwort gab. Strauß war Teilnehmer eines Dreier-Gespräches mit Minister Genscher und Bundeskanzler Kohl vom 1. Juni 1983, bei dem wahrscheinlich über das U-Boot-Geschäft gesprochen wurde. Strauß führte in der Folgezeit mehrere Gespräche mit Siegfried Zoglmann und Bundeskanzler Kohl. Bei einem gemeinsamen Spaziergang am 24. Juli 1984 unterrichtete er den Bundeskanzler über die Vertragsunterzeichnung vom 16. Juni 1984. In einem Schreiben von Ende Juli 1984 an den Bundeskanzler setzte sich Strauß für die Verwirklichung der „Mittleren Lösung" in Höhe von 475 Millionen DM ein, die er auch für verwirklichbar hielt. Er bat den Bundeskanzler, sich der Sache eilig anzunehmen und das Nötige zu veranlassen, da der Vertrag unter einem Vorbehalt der Zustimmung des BSR bis zum 15. August 1984 stehe.

In einem weiteren Schreiben an Bundeskanzler Helmut Kohl vom 5. November 1984 schlug Franz Josef Strauß ein Verfahren vor, nach dem die Firmen bereit waren, für den Zeitraum eines halben Jahres auf jegliche Re-

gierungszustimmung zu verzichten, aber bereits mit der Lieferung der Software zu beginnen. Einem solchen Vorschlag könne auch Bundesaußenminister Genscher zustimmen. Wiederum bat Franz Josef Strauß den Kanzler um eine eilige Behandlung und um eine Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit. In einem Firmenvermerk vom 13. September 1984 bezeichnete Peter Hansen-Wester Franz Josef Strauß als „ständige(n) Drängler im Hintergrund", insbesondere bei Bundeskanzler Kohl (abgekürzt als „K").

5. Mitarbeiter von Ministerien und anderen staatlichen Stellen

Die wesentlichste Rolle beim Zustandekommen des U-Boot-Geschäfts mit Südafrika spielten MD Horst Teltschik vom Bundeskanzleramt sowie StS a. D. im Bundeskanzleramt Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger.

Von allen Mitarbeitern staatlicher Stellen und Ministerien war MD Teltschik der häufigste Gesprächspartner der Firmen sowohl in der Sondierungsphase als auch nach dem Beginn der Pläne-Lieferungen. Ohne die stillschweigende Duldung von MD Teltschik wären die Firmen nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN kaum bereit gewesen, das Risiko der Durchführung eines ungenehmigten Rüstungsgeschäftes mit Südafrika einzugehen. MD Teltschik hat die Firmen immer wieder zu Erörterungen über Detailfragen des Südafrika-Projektes empfangen. Daß MD Teltschik bei insgesamt sieben Terminen immer wieder von dem U-Boot-Geschäft abgeraten haben will, muß als Schutzbehauptung gewertet werden. Auch die Behauptung des StS Prof. Dr. Schreckenbergers, er habe den Firmen keine mündliche Genehmigung erteilt, ist angesichts der Vielzahl der Gegenindizien nicht glaubhaft.

StS Prof. Dr. Schreckenberger hat nach mehreren übereinstimmenden Quellen den Firmen das „Grüne Licht" übermittelt und damit die Rolle übernommen, die die Firmen seit 1983 vorgeschlagen hatten, als sie immer wieder die mündliche Genehmigung eines Staatssekretärs für ausreichend erklärten.

Die Rolle anderer Mitarbeiter der Bundesministerien, insbesondere der Staatssekretäre Timmermann, Rühl, und von Würzen konnten vom Untersuchungsausschuß nicht geklärt werden. Die beiden erstgenannten Personen wurden — konnten — nicht als Zeugen vernommen werden, weil es die Ausschuß-Mehrheit verhinderte.

II. Zu Frage II.) des Untersuchungsauftrages

„Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?"

bzw. in der geänderten Fassung:

„Unter welchen Umständen ist die ungenehmigte Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt? Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt? Untersuchungen, die sich auf den nichtstaatlichen Bereich erstrecken, sind insoweit zulässig, als sie zur Aufklärung des in den Nrn. I., III. und IV. genannten Sachverhalts nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig werden."

1. Die Umstände der rechtswidrigen Lieferung

Die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika ist aufgrund von Sondierungen der Firmen bei Stellen der Bundesregierung von 1982 bis 1985 zustande gekommen und erfolgt. Die Bundesregierung hat – nach den bisherigen Erkenntnissen der Untersuchung – in Form einer mündlichen Zusage durch StS Prof. Dr. Schrekkenberger („Grünes Licht") die Lieferung der Pläne an Südafrika ermöglicht. Die Bundesregierung war dabei darüber informiert, daß der Transport der Unterlagen unter Mißbrauch des Diplomaten-Status südafrikanischer Botschaftsangehöriger im Diplomaten-Gepäck erfolgen sollte. Über die tatsächlich erfolgten Lieferungen wurde das Bundeskanzleramt nach Angaben der Firmen ebenfalls informiert.

2. Lieferung von U-Boot-Teilen und

3. Beteiligung weiterer Unternehmen

Der Untersuchungsausschuß konnte bislang nicht zweifelsfrei feststellen, ob auch Teile von U-Booten durch bundesdeutsche Firmen an die Republik Südafrika tatsächlich geliefert worden sind. Dem Untersuchungsausschuß liegen aber Unterlagen und Hinweise darüber vor, daß solche Lieferungen geplant waren. Die Zeitung „Hamburger Morgenpost" vom 7. November 1988 hat einen Vermerk des IKL vom 16. Juli 1984 veröffentlicht (vgl. Abschnitt II 1.).

Aus diesem Vermerk sowie aus den Angaben in verschiedenen Beweisanträgen der Fraktion DIE GRÜNEN, die dem 1. UA – 11. WP vorliegen, lassen sich die folgenden Feststellungen über die vorgesehenen Beteiligungen von U-Boot-Zulieferer-Firmen am Südafrika-Projekt treffen. Geplant war:

— Die Firma KRUPP-ATLAS-ELEKTRONIK (Bremen) sollte die Sonaranlagen, die akustischen Ortungsgeräte sowie die Waffenelektronik liefern. Die Verhandlungen führte der KAE-Chef *Karl-Friedrich Triebold*. Die Firma MBB in Bremen sollte bis 1989 einen Tiefensimulator nach Südafrika liefern, mit dem die südafrikanische U-Boot-Crew ihre zukünftigen Einsätze üben kann. Die Verhandlungen führte Herr *Dr. Schmidt*.

— Die Firma ZEISS (Oberkochen) sollte die Sehrohre liefern.

— Die Firmen HAGEN in Soest und VARTA in Hagen standen in Verhandlungen über die Lieferung von U-Boot-Batterien nach Südafrika.

Gegen die Firma HAGEN in Soest ermittelt die OFD Münster. In einem Bericht des „Spiegel" heißt es hierzu:

> Die Firma „soll noch nach dem angeblichen Stopp des Deals im Sommer 1985 durch die Kieler Howaldtswerke Deutsche Werft (HDW) und das Ingenieurkontor Lübeck (IKL) Batterien, die zum Antrieb der südafrikanischen U-Boote bestimmt waren, ungenehmigt in die Türkei geliefert haben — Wert: mehrere Millionen Mark."
>
> Nach internen Firmenunterlagen von HDW und IKL war ein „ehemaliges technisches Vorstandsmitglied der Firma Hagen" sowohl „beratend für den Kunden" in Südafrika als auch „für Hagen tätig".
> (Der Spiegel, 22/1990)

— Die Firma MTU (Friedrichshafen) sollte die Dieselmotoren liefern.

Die PANORAMA-Sendung vom 3. April 1990 zitierte einen Vermerk von Peter Hansen-Wester vom 10. Juni 1986, in dem es heißt:

> „Bezüglich der endgültigen Konzeption der Dieselmotoren erfolgen weitere Abstimmungen zwischen dem Kunden und der MTU" in Südafrika.

— Die Firma SIEMENS (Nürnberg/Erlangen) sollte die Elektroanlagen liefern. Siemens führte spezielle Entwicklungsarbeiten für das Südafrika-U-Boot durch, die unter der Leitung von Herrn *A. Wolski* standen. Die Produktion sollte als Lizenzproduktion in Südafrika stattfinden. Dort ist Siemens mit einer Zweigniederlassung vertreten.

Lt. „Spiegel" (Ausgabe 22/1990) hat die Kieler Staatsanwaltschaft die „Beteiligung eines Mitarbeiters der Firma Siemens sicher" feststellen können, der „Mikrofilme für Schalttafelzeichnungen" direkt nach Südafrika gebracht habe.

Dies deckt sich mit den Angaben des Fernsehmagazins PANORAMA, das eine Telefonnotiz von Peter Hansen-Wester vom 21. März 1986 wie folgt wiedergibt:

> „Die Mikrofilme für die Schalttafelzeichnungen werden von Herrn Schulz (Siemens Südafrika) direkt ins Kundenland gebracht. Die Verrechnung erfolgt zwischen Siemens und den Kunden direkt".
> (PANORAMA, 3. 4. 1990)

— Die Firma MASCHINENBAU KRUPP (MAK) (Kiel) sollte eine Torpedorohr-Neuentwicklung nach Südafrika liefern. Erstmals sollte die Produktion als Lizenzproduktion bei HDW stattfinden.

— Mitarbeiter der Firma FERROSTAAL (Essen) (die bei allen Export-Geschäften für HDW und IKL als U-Boot-Vertriebsfirma arbeitet) sind auch an dem Südafrika-Geschäft beteiligt. Namentlich bekannt ist in diesem Zusammenhang ein Herr *Krause*.

— Die SALZGITTER AG (ein Bundesunternehmen) hält 75 % der Anteile bei HDW. Zusammen mit der Firma FICHTEL & SACHS gründete Salzgitter im Jahr 1982 in Südafrika die Firma ACMC (Automotive Components Manufacturing Corporation), die in der Frühphase des Projektes den Kontakt zu HDW und IKL herstellte.

Beteiligte: der Südafrika-Repräsentant von Salzgitter, Herr *S. J. Klein*, sowie *M. Lengfeld* von Salzgitter, Düsseldorf.

Der Vorstandsvorsitzende der SALZGITTER AG, Ernst Pieper, versuchte ab Oktober 1983 die Zustimmung der Bundesregierung zu dem Projekt der U-Boot-Lieferungen nach Südafrika zu erhalten.

— die Firma THYSSEN-Nordseewerke Emden soll nach einem Bericht des Fernsehmagazins MONITOR vom 15. August 1989 an dem U-Boot-Projekt beteiligt sein. MONITOR zitiert einen Mitarbeiter von THYSSEN-Nordseewerke:

> „Seit 1986 ist auch die Werft Thyssen-Nordseewerke in Emden vertraglich an dem U-Boot-Bau in Südafrika beteiligt. Thyssen ist verantwortlich für den Aufbau der Qualitätssicherung nach den notwendigen militärischen Standards, in diesem Fall der AQUAP 1-13. Das ist die von den USA für alle NATO-Partner vorgeschriebene Norm für den Bau von Unterwasserschiffen."

Diese Aussage hat die Firma zwar dementiert, aber doch zugegeben, eine Modernisierungsstudie zum U-Boot-Bau in Südafrika durchgeführt zu haben. (MONITOR, 15. August 1989)

— die Firma MESSER-GRIESHEIM in Höchst wird in einer weiteren MONITOR-Sendung vom 24. April 1990 als Lieferant von Brennschneide-Automaten für den U-Boot-Bau genannt.

— die Firma GERMANISCHER LLOYD in Hamburg. Diese Firma sollte nach Notizen der U-Boot-Firmen für 10 Mio. DM die Qualitätskontrolle der fertigen U-Boote vornehmen. Gespräche wurden Ende 1985 von den Südafrikanern mit Herrn Kruse von der Firma Germanischer Lloyd geführt. (vgl. STERN vom 19. 4. 1990, PANORAMA, 3. 4. 1990)

Ein Export von U-Boot-Teilen nach Südafrika durch bundesdeutsche Firmen würde seinen Niederschlag auch in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen finden. Neben dem Vertrag über die „Kleine Lösung" wären weitere Absprachen über die „Mittlere Lösung" (U-Boot-Pläne und U-Boot-Teile) erforderlich.

Wie den Niederschriften der Firmen IKL und HDW über die Telefonate mit StS Prof. Dr. Schreckenberger vom 31. Juli 1984 zu entnehmen ist, haben die Firmen diese Telefonate als „Grünes Licht" für die Durchführung der sog. „Mittleren Lösung" aufgefaßt.

Dem Hansen-Wester-Vermerk vom 13. September 1984 zufolge hatte Bundeskanzler Kohl zu diesem Zeitpunkt bereits die Zustimmung zur „Mittleren Lösung" in Aussicht gestellt.

Die „Mittlere Lösung" umfaßte neben der Lieferung von Konstruktionsplänen und der Bereitstellung technischer Hilfe durch die Unternehmen IKL und HDW auch die Zulieferung von U-Boot-Teilen durch weitere bundesdeutsche Unternehmen. Es gibt eine Reihe von Hinweisen dafür, daß der Vertrag vom 15. Juni 1984 diesbezüglich ergänzt werden sollte. Bei seiner Vernehmung durch die OFD Kiel am 24. Januar 1986 erklärte Dipl.-Ing. Nohse, daß der Vertrag vom 15. Juni 1984 einen Umfang von 467 Mio. DM hatte, also eine Kombination von „Kleiner" und „Mittlerer Lösung" darstellte:

> „Der Vertrag habe die sog. „Kleine Lösung", d. h. die Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen zum Preise von 160 Millionen DM sowie die Lieferung von Komponenten zum Preis von weiteren 307 Millionen DM, umfaßt. Der Käufer habe vier U-Boote des Typs 1500 bauen wollen, für die auch die erwähnten Komponenten geliefert werden sollten".
> (vgl. die tageszeitung vom 4. 2. 1988)

Auch in dem bereits mehrfach erwähnten Brief von Lutz Nohse an Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg vom 30. November 1986 ist ein klarer Hinweis auf die Vereinbarung der „Mittleren Lösung" im Vertrag vom 15. Juni 1984 enthalten. Nohse schrieb:

> „Die Arbeiten wurden unverzüglich eingestellt (im Sommer 1985, d. Verf.). Dieses wurde dem Kunden mitgeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden 42,6 Mio. DM (ca. 8,9 % vom ursprünglich geplanten Volumen!) zur Verfügung gestellt."
> (zitiert nach Welt am Sonntag vom 15. 2. 1987).

Wenn die von IKL und HDW erhaltenen 42,6 Mio. DM ein 8,9 %iges Volumen des Vertrages ausmachten, dann betrug das vertraglich vereinbarte Volumen ca. 475 Mio. DM.

4. Beteiligung weiterer Staaten

Bei der in Abschnitt II des Untersuchungsauftrages enthaltenen Frage, ob weitere Staaten an dem U-Boot-Geschäft beteiligt waren bzw. sind, hat der Ausschuß nur wenige Hinweise erhalten, was allerdings angesichts der hohen Geheimhaltungsstufe solcher Umweg-Exporte auch nicht verwundern sollte. Eine Beteiligung von Drittstaaten war in der Planung der Firmen bereits in dem Nohse-Memorandum vom 6. Oktober 1983 vorgesehen.

DIE TÜRKEI

Am 18. Juni 1985 informierten die Firmenvertreter Nohse und Zoglmann Bundeswirtschaftsminister Bangemann, daß sie daran dächten, den Rest des Geschäftes nunmehr über die Türkei abzuwickeln.

Auffallend ist, daß weder das BAW noch die OFD Kiel diesem konkreten Hinweis jemals nachgegangen sind. Bei der Anweisung des BMWi vom 9. Juli 1985 an das BAW, die Ausfuhranträge von IKL in Zukunft genau zu prüfen und hierbei insbesondere auf den Endverbleib zu achten, war kein Hinweis auf die Absicht der Firmen enthalten, den Rest des Geschäftes in Zukunft über die Türkei abzuwickeln. Da bei Exporten an das NATO-Land Türkei keine Beschränkungen des AWG vorgesehen sind, ist es durchaus denkbar, daß der Export von U-Boot-Teilen über den Umweg Türkei nach Südafrika – tatsächlich wie ursprünglich geplant – abgewickelt wird.

Für diese Überlegung ist es bemerkenswert, daß die Türkei Anfang 1988 einen Auftrag an HDW/IKL über den Bau von zwei U-Booten der Klasse 209 erteilte. Die Montage der Boote soll in der Türkei erfolgen, die U-Boot-Teile werden aus der Bundesrepublik Deutschland geliefert. Interessant ist auch, daß nicht nur der U-Boot-Typ vergleichbar ist mit dem von Südafrika gewünschten, sondern daß auch die vorgesehene Ausstattung des Türkei-U-Bootes mit dem von IKL/HDW konzipierten Südafrika-U-Boot weitgehend identisch ist. Genau wie für das Südafrika-U-Boot vorgesehen, wird HDW erstmals die Torpedoablaufrohre liefern, und Krupp-Atlas-Elektronik (KAE) Bremen eine neu entwickelte Feuerleitanlage mit Sonar. Nach den zwei ersten Booten sollen weitere Aufträge folgen (vgl. „Wehrtechnik", 3/1988, S. 68).

Auf die Frage des Ausschuß-Vorsitzenden Horst Eylmann (CDU), ob ein „Geschäft mit einem Empfänger, mit einem Geschäftspartner außerhalb Südafrikas bei Ihnen den Verdacht erregt hat, nach den Fakten, die Sie festgestellt haben, daß dieses Geschäft nur zum Schein abgeschlossen und daß in Wahrheit der Exportartikel nach Südafrika gegangen sei", erwiderte RD Budrat:

> „Also so ein Verdacht ist bei uns nicht aufgetaucht. Meiner Erinnerung nach handelte es sich bei anderen Geschäften im allgemeinen um NATO-Partner. Und da sehe ich nun eigentlich keinen Anlaß, da nachzufragen, ob die NATO-Partner nun Geschäfte mit Südafrika betreiben. Das können wir auch gar nicht. Wen sollten wir da fragen?"
> (26. Sitzung, Protokoll S. 19)

Aufgrund der von der Staatsanwaltschaft Kiel Anfang 1990 bei den Firmen HDW und IKL beschlagnahmten Akten ist inzwischen klar, daß der Lieferweg über die Türkei unmittelbar nach dem Gespräch bei Wirtschaftsminister Bangemann — wie angekündigt — auch tatsächlich mit Vertretern der Türkei besprochen wurde. Am 24. Juni 1985 fand in Hamburg ein Treffen zwischen Peter Hansen-Wester und dem Türken Enis Tokcan statt. U-Boot-Komponenten im Wert von 200–300 Mio. DM sollten über die Türkei nach Südafrika geliefert werden. (STERN vom 5. 4. 1990)

Ob auch Bundeskanzler Helmut Kohl bei seinem Türkei-Besuch am 9. Juli 1985 über das Thema mit dem türkischen Ministerpräsidenten Özal gesprochen habe, konnte vom 1. Untersuchungsausschuß nicht endgültig geklärt werden. Der Zeuge Dr. Kohl sagte aus, er könne sich nicht mehr erinnern, ob er das Thema mit Özal besprochen habe (53. Sitzung, S. 57 des Protokolls). Auf die Nachfrage der Abg. Frau Eid, ob er es ausschließen könne, daß das Thema besprochen wurde, antwortete der Zeuge Kohl:

„Ich kann es nicht total ausschließen, weil ich gleich hinzufügen muß, daß Özal zu denen gehort, die ich auch im Laufe der letzten Jahre sehr häufig getroffen habe, nicht nur bei der Gelegenheit ..."
(S. 58 des Protokolls)

Nach einer Meldung des SPIEGEL (Nr. 22/1990) ermittelt die OFD gegen die Firma Hagen in Soest wegen des Verdachts der ungenehmigten Lieferung von U-Boot-Batterien über den Umweg Türkei nach Südafrika. Von weiteren tatsächlich erfolgten Lieferungen wurde dem Ausschuß allerdings nichts bekannt.

CHILE

Im Januar 1987 berichtete die Deutsche Presse-Agentur, daß Chile Südafrika beim Bau der U-Boote behilflich sein wolle (dpa, 6. 1. 1987). Die Lateinamerika-Nachrichten berichteten im Januar 1989 über ein in diesem Zusammenhang interessantes Gemeinschaftsunternehmen zwischen Chile und der südafrikanischen U-Boot-Bauwerft Sandock-Austral:

„Die (chilenische, d. Verf.) Marine hat zwei Glanzstücke: die beiden von der bundesdeutschen Howaldtswerke-Deutsche Werft und dem IKL (Ingenieurkontor Lübeck) gelieferten U-Boote des Typs 209/3. Mit diesen U-Booten zusammen erhielt das der Kriegsmarine gehörende Rüstungsunternehmen ASMAR eine Wartungswerft. 1987 wurde in der südchilenischen Hafenstadt Puntas Arenas die „Sociedad del Astillero del Estrecho de Magallanes" (dt. Werftunternehmen Magellanstraße) eingeweiht, ein Gemeinschaftsunternehmen zu gleichen Teilen der staatlichen, zur Marine gehörenden Werft ASMAR und des südafrikanischen Waffenherstellers Sandock Austral. Das Unternehmen wartet und repariert Schiffe von maximal 130 m Länge und 4 000 t. ASMAR baut lediglich einige leichte Schiffe. Da aber im militärischen Schiffsbau die Elektronik einen erheblichen Werftanteil ausmacht, kann ASMAR für Chile und befreundete Länder ein strategisch wichtiges Unternehmen sein."
(Lateinamerika-Nachrichten, Januar 1989, S. 16/17)

Die Spekulationen über einen gemeinschaftlichen chilenisch-südafrikanischen U-Boot-Bau erhielten neuen Auftrieb, als der südafrikanische Verteidigungsminister im März 1989 auf eine zweiwöchige Chile-Tournee ging und dabei auch die Werft in Puntas Arenas besuchte. Der „Daily Telegraph" schreibt:

„Es wird ... angenommen, daß die Südafrikaner jetzt darauf hoffen, ihre chilenischen Partner für den U-Boot-Bau zu interessieren. Pretoria hatte 1985 die Blaupausen für den deutschen U-Boot-Typ 209 erhalten, und die chilenische Marine hat ganz offensichtlich über einen Vorschlag nachgedacht, die U-Boote auf ihrer Hauptwerft Talcahuano zu bauen."
(Daily Telegraph, 1. 3. 1989)

ISRAEL

In seinem Buch über die militärische Zusammenarbeit zwischen Israel und Südafrika („The Israeli Connection") berichtet der Israeli Prof. Beit-Hallahmi über einen Plan, über den Ende der 70er Jahre in der israelischen Presse berichtet wurde. Israel und Südafrika wollten angeblich ein atomgetriebenes U-Boot gemeinsam bauen:

„Das ehrgeizigste gemeinsame Projekt im Marine-Bereich ist die Entwicklung atomarer U-Boote. Die Entwürfe stammen von den Experten beider Länder, und die U-Boote werden in Südafrika mit der aktiven Hilfe israelischer Marine-Offiziere und Ingenieure gebaut."

(„The Israeli Connection", 1988, S. 123)

Auch Buchautor Wilhelm Dietl („Waffen für die Welt") fand einen Hinweis auf den Plan einer südafrikanisch-israelischen Koproduktion beim U-Boot-Bau:

„Schon im März 1980 verpflichteten sich die Südafrikaner bei einem Besuch von Esa Weizmann (Israel) zur Koproduktion des Lavi sowie eines U-Bootes."
(Dietl, „Waffen für die Welt", 1986, S. 161)

Wie mit der Türkei und Chile sind IKL/HDW auch mit Israel durch eine langjährige Zusammenarbeit verbunden. Anfang der 70er Jahre erhielt Israel bundesdeutsche U-Boote. Seit einigen Jahren stehen die Firmen in Verhandlungen mit Israel über die Lieferung weiterer U-Boote.

Daß eine besonders enge Verbindung zwischen dem Südafrika-Geschäft und dem Israel-Geschäft von HDW und IKL besteht, wird auch durch die Tatsache nahegelegt, daß die OFD Kiel bei ihren „Ermittlungen" auf eine ominöse Lieferung der Firmen HDW und IKL in Form einer 1,8 Tonnen schweren Kiste an das Zentrum der israelischen Marine in Tel Aviv stieß. Die Lieferung wurde am 15. Dezember 1986 durch die Firma Harry W. Hamacher über den Flughafen Hamburg durchgeführt. Der Verdacht konnte bis jetzt nicht ausgeräumt werden, daß es sich hierbei um das Südafrika noch fehlende 1 : 5 Modell des U-Bootes oder um andere U-Boot-Komponenten handelte. Zwar hat die israelische Botschaft in Bonn inzwischen mitgeteilt, es habe sich bei dem Inhalt der Kiste um eine Werkzeugmaschine gehandelt. Diese Behauptung ist jedoch nicht nachprüfbar, da die Ausfuhr seinerzeit nicht von den Zollbehörden überprüft worden war. Gegen die Behauptung Israels sprechen vor allem zwei Tatsachen:

1. Die Frachtpapiere für die ungenehmigte Lieferung fanden sich bei den Südafrika-Unterlagen der OFD.
2. Eine von der OFD festgestellte Lieferung von HDW/IKL an die südafrikanische Werft Sandock Austral wird nach wie vor geheimgehalten. Sie ist in den Unterlagen des 1. UA – 11. WP geschwärzt. Aus der Systematik der Akten ergibt sich jedoch eindeutig, daß es sich bei der unkenntlich gemachten Lieferung um die genannte Kiste gehandelt hat. Danach wäre der eigentliche Empfänger der Sendung nicht die israelische Marine, sondern Sandock Austral gewesen.

Die GRÜNEN im Bundestag haben darüber hinaus weitere Informationen erhalten, die die Zusammenarbeit zwischen HDW/IKL, Südafrika und Israel betreffen. Danach sind bei IKL 15 israelische Techniker ausgebildet worden, deren Einsatzort Südafrika sein soll (vgl. 26. Sitzung, Protokoll S. 56).

Diese Information wird vom IKL mit Schreiben vom 25. September 1990 bestritten. Sie sei „nachweislich falsch". Die Vertreter von IKL waren jedoch nicht bereit, vor dem Untersuchungsausschuß darzulegen, worin den die „Nachweise" bestehen, daß die Information der GRÜNEN „falsch" sei.

SPANIEN

IKL-Chef Lutz Nohse bestritt gegenüber der Zeitung „Die Welt", daß U-Boot-Teile über Spanien an Südafrika gelangt seien. Nohse erklärte:

> „Auch das ist nicht gemacht worden."
> (Die Welt vom 4. 4. 1990)

Den GRÜNEN im Bundestag lagen allerdings schon Ende 1986 Hinweise darüber vor, daß die spanische Bazan-Werft in Cartagena in das deutsche U-Boot-Geschäft verwickelt sein könnte. Deshalb stellten wir am 23. Dezember 1986 den Beweisantrag (Drucksachen Nr. 0031, 4.UA — 10.WP) die gesamten Unterlagen über die Geschäftsbeziehungen zwischen HDW/IKL und der Bazan-Werft beizuziehen. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Da DIE GRÜNEN nicht befugt sind, aus geheimen Akten zu zitieren, dürfen wir in diesem Bericht nicht zu der Frage Stellung nehmen, ob in den Akten des Untersuchungsausschusses inzwischen Hinweise aufgetaucht sind, die eine Verwicklung der Bazan-Werft in das Geschäft nahelegen.

III. Zu Frage III.) des Untersuchungsauftrages

> „Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/ oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?"'

bzw. in der geänderten Fassung:

> „Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/ oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um die in Nr. II. genannte Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?"

Zur Beantwortung dieser Frage kann auf die Ausführungen zur Frage I.) des Untersuchungsauftrages verwiesen werden. Die Bundesregierung hat nichts unternommen, um die ihr bekannten Absichten zur rechtswidrigen Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika weder rechtzeitig noch grundsätzlich zu verhindern. Obwohl den Bundesministern Stoltenberg, Wörner und Genscher sowie den Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes spätestens seit dem Oktober/November 1983 bekannt war, daß die Firma IKL eine rechtswidrige Ausfuhr von Konstruktionsplänen über das Diplomaten-Gepäck der südafrikanischen Botschaft plante, konnten die Firmen IKL und HDW zwischen Oktober 1984 und Juni 1985 diesen Plan ungehindert durchführen und 4 720 Konstruktionsunterlagen nach Südafrika schaffen. Auch einen Tag nach dem Gespräch der Firmen bei Bundeswirtschaftsminister Bangemann am 18. Juni 1985, bei dem sie dem Bundeswirtschaftsminister mitteilten, daß sie bereits Pläne für den U-Boot-Bau nach Südafrika geliefert hatten, konnten die Firmen ihre Lieferungen fortsetzen. Das ehemalige Vorstandsmitglied von HDW, Peter Hansen-Wester, gab bei seiner Vernehmung durch die OFD Kiel am 9. April 1987 zu Protokoll, daß Bundeswirtschaftsminister Bangemann eine Beendigung des U-Boot-Geschäftes auch gar nicht verlangt habe (Quelle: die tageszeitung vom 4. 2. 1988 und dpa vom 22. 1. 1988).

IV. Zu Frage IV.) des Untersuchungsauftrages

> „Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/ oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?'

bzw. in der geänderten Fassung:

> „Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/ oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der in Nr. II. genannten Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?"

Die Untersuchungen des 1. UA - 11. WP haben gezeigt, daß der Bundesregierung an einer unverzüglichen und vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes nicht gelegen war und ist. Durch dieses Verhalten hat die Bundesregierung den auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblichen zusätzlichen Schaden zugefügt.

Obwohl dem BMWi nach dem Gespräch vom 18. Juni 1985 mit den Firmenvertretern von HDW und IKL zwei Rechtsgutachten vorlagen, die eine Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft forderten, entschied sich Bundeswirtschaftsminister Bangemann nach Rücksprache mit Kanzleramtsminister Schäuble und Außenminister Genscher, die keine Einwände erhoben, die Staatsanwaltschaft nicht einzuschalten.

Bundeswirtschaftsminister Bangemann gab vielmehr, nachdem auch noch ein diesbezügliches Gespräch zwi-

schen Bundeskanzler Dr. Kohl und Außenminister Genscher am 17. Juli 1985 stattgefunden hatte, die Angelegenheit an Bundesfinanzminister Stoltenberg ab, der die ihm unterstellte OFD Kiel mit den Ermittlungen beauftragen sollte, was dann auch geschah. Damit war eine unabhängige Untersuchung der gegen die Firmen HDW und IKL erhobenen Vorwürfe nicht mehr möglich.

Bei den Ermittlungen der OFD Kiel ist es zu drastischen Ermittlungsfehlern und gravierenden Ermittlungsversäumnissen gekommen. Die Art der OFD-Ermittlungen ist nur dadurch zu erklären, daß eine politische Weisung höchster Stellen der Bundesregierung bestand, den Dingen nicht auf den Grund zu gehen und die Firmen HDW und IKL entweder vollkommen straffrei ausgehen zu lassen oder sie mit einer geringen Geldbuße oder einem Strafbefehl zu schonen.

Der mit einer Überprüfung des Sachstandes der OFD-Ermittlungen im Juli 1987 beauftragte ORR Wewel stellte mit Entsetzen fest, daß die OFD-Beamten nicht „ergiebig" ermittelten, „weil entweder das ‚Können' fehlte oder/und an die Sache mit einer bestimmten Einstellung herangegangen wurde." (S. 2 des Reiseberichts vom 8.–10. Juli 1987). „Ungereimtheiten" sei bei der Prüfung nicht nachgegangen worden, sie seien noch nicht einmal im Prüfungsbericht erschienen (S. 2 Reisebericht). Rechtliche Stellungnahmen der OFD seien mit einer bestimmten „Vorgabe" durch das vorgesetzte BMF erstellt worden. Das Verfahren müsse daher unverzüglich an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Wenn eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft unterbleibe, könnte man sich dem „Vorwurf der Strafvereitelung im Amt ausgesetzt" sehen (S. 4 f. des Reiseberichts).

In einem Gespräch mit Oberfinanzpräsident Hansen drängte sich ORR Wewel allerdings der Eindruck auf, „daß er die Angelegenheit umgehend erledigt haben möchte, seiner Ansicht nach durch Einstellung der Verfahren" (Anlage 2 zum Reisebericht, S. 2).

Hatte die OFD in ihrem Zwischenbericht vom 28. November 1986 noch die Auffassung vertreten, daß die beiden Firmen IKL und HDW eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, endete das Verfahren im Januar 1988 mit einem Freispruch.

Die für die Ermittlungen der OFD Kiel direkt verantwortlichen Personen, Oberfinanzpräsident Hansen und RD Budrat, mußten bei ihren Vernehmungen vor dem 1. UA – 11. WP zugeben, daß sie beim BMF nachgefragt hatten, ob ihre Rechtsauffassung, die sie in dem Zwischenbericht vom 28. November 1986 geäußert hatten, zutreffend sei. Oberfinanzpräsident Hansen mußte darüber hinaus einräumen, daß ein solcher Fall der Nachfrage bei dem vorgesetzten Finanzministerium erstmalig für die OFD gewesen sei. Diese besonderen Begleitumstände der Ermittlungen der OFD weisen darauf hin, daß die Ermittlungen nicht unabhängig von äußeren Einflüssen stattfinden konnten. Vielmehr ist nachgewiesen, daß insbesondere Firmenanwalt Dr. Zoglmann mehrfach auf ein sofortiges Ende der Untersuchungen gedrängt hat.

Im Zusammenhang mit dem OFD-Verfahren gibt es eine Reihe weiterer Indizien, die für eine politische Einflußnahme der Bundesregierung auf das Verfahren sprechen:

— Bereits im Januar 1986 soll der Chef des Bundeskanzleramtes, Dr. Schäuble, die Auffassung vertreten haben, den „Vorgang mit einem Strafbefehl offiziell zum Abschluß zu bringen". Kanzlerberater Horst Teltschik soll dies als die „eleganteste Lösung" bezeichnet haben. (Hansen-Wester-Vermerk vom 8. Januar 1986)

  Zoglmann wollte mit Waigel und Schäuble ein Gespräch führen, um das „Procedere" — möglicherweise des OFD-Verfahrens — zu besprechen und StS Dr. Voss — der als parlamentarischer Staatssekretär keinerlei Zuständigkeit hatte — sollte mit zwei Unterlagen aus dem OFD-Verfahren versorgt werden (Vermerk Hansen-Wester 8. Januar 1986)

— Parl.StS Dr. Voss stand laut einem Firmenvermerk vom Juni 1986 in Kontakt mit den Herren Zoglmann jun. und senior. Es sollte so sichergestellt werden, daß die „Exporte unter Kontrolle bleiben, d. h. Eschborn nicht eingeschaltet wird". (Vgl. z. B. PANORAMA 3. 4. 1990) Tatsächlich hat das BMF z. B. am 23. Juli 1986 die Weisung an die OFD gegeben, das BAW in Eschborn nicht — wie normalerweise vorgesehen — zu informieren.

— Das für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die OFD maßgebliche Gutachten des BAW vom 2. Juni 1987 soll „auf Weisung von oben" gefälscht worden sein. Dies ergibt sich aus einem Vermerk des ZKI über ein Gespräch am 30. November 1988 im BAW.

In diesem Vermerk kommen die ZKI-Beamten zu dem Ergebnis, daß aufgrund dieses unrichtigen Gutachtens die notwendigen Ermittlungen nach dem AWG seinerzeit nicht durchgeführt worden seien.

Nach der Einstellung des OFD-Verfahrens im Januar 1988 haben Regierungsstellen auch die im Dezember 1989 aufgenommenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kiel erschwert. Die Weigerung des AA, die spätestens durch die UNO-Resolution vom 22. November 1989 entstandene erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland gutachterlich zu bestätigen, führte zu dem Urteil des Landgerichts Kiel vom 4. Juli 1990, in dem festgestellt wurde, daß keine Straftat der Firmen HDW und IKL vorliege, da das nach § 34 AWG nötige Kriterium der „erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen" nicht erfüllt sei.

Die Einlassung des Zeugen Bundesaußenminister Genscher am 31. Mai 1990 vor dem 1. Untersuchungsausschuß, die negative Stellungnahme des AA binde die Staatsanwaltschaft ja nicht, sie sei frei, trotzdem weiter zu ermitteln, geht am Kern der Sache vorbei. Es hat bei Verstößen gegen das AWG in der gesamten Rechtsgeschichte der Bundesrepublik noch kein Gerichtsurteil gegeben, in dem ohne ein entsprechendes Gutachten des AA eine Strafe ausgesprochen wurde.

Wenn das AA eine Bestrafung der Firmenverantwortlichen hätte ermöglichen wollen — wie im Fall des ungenehmigten Giftgas-Geschäftes des Unternehmers Jürgen Hippenstiehl-Imhausen — hätte sie die erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen einräumen müssen. Die Staatsanwaltschaft Kiel hat in ihrem Vermerk vom 6. Dezember 1989 überzeugend nachgewiesen, daß die Bundesregierung in vergleichbaren Fällen zugunsten einer „erheblichen Störung" Stellung bezogen hatte. (vgl. hierzu III 2.2.2 dieses Berichts)

Es fällt in diesem Zusammenhang auf, daß die Firmen IKL und HDW von Anfang an davon ausgingen, daß sie im Fall von Schwierigkeiten mit der Rückendeckung der Bundesregierung rechnen konnten. In einem Memorandum vom 6. Oktober 1983 mit dem Titel „Argumente IK 97", das an das Bundeskanzleramt und mehrere Bundesminister — unter ihnen auch Bundesaußenminister Genscher — gesandt wurde, schlug der IKL-Manager Lutz Nohse der Bundesregierung für das U-Boot-Geschäft mit Südafrika ein ähnliches Verfahren vor wie beim U-Boot-Geschäft mit Israel Anfang der 70er Jahre. In der Notiz heißt es:

> „Anfang der 70er Jahre sind in England (bei Vickers) 3 Unterseeboote für Israel ähnlich der deutschen Bundesmarine-Klasse 206 gebaut worden. IKL hat hierfür die Entwürfe und Bauzeichnungen geliefert. Die damalige Bundesregierung hat das IKL hierzu mündlich aufgefordert und ‚Rückendeckung' zugesichert für den Fall, daß sich Schwierigkeiten ergeben würden. Dieser Fall ist dann später auch eingetreten, und das Bauprogramm wurde ohne weitere Schwierigkeiten abgewickelt. Im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgeben würde."

Auch Franz Josef Strauß erklärte in seinem Schreiben vom 5. November 1984 an Bundeskanzler Kohl, daß die Firmen keine Schwierigkeiten sehen, wenn sie vorerst für ein halbes Jahr keine Genehmigung der Bundesregierung erhalten würden, aber trotzdem bereits Software nach Südafrika lieferten. Die Herren Nohse und Ahlers hätten „Prof. Schreckenberger und Hern Teltschik vorgeschlagen, die endgültige Genehmigung zwar jetzt in Aussicht zu stellen, aber erst nach Ablauf eines halben Jahres vorzunehmen. Beide Herren glauben, daß sie die auftretenden Probleme bei einer derartigen Lösung auffangen können."

In der Folgezeit haben die Firmenvertreter in der Tat in massivster Weise gedroht, belastendes Material gegen die Bundesregierung zu präsentieren, wenn diese sich nicht länger an die Absprachen halten sollte.

Nachdem die OFD Kiel am 28. November 1986 vorgeschlagen hatte, gegen die Firmen IKL und HDW ein Bußgeld von je 50 000 DM zu verhängen, erschien fünf Tage später Firmenanwalt Dr. Jörg-Sepp Zoglmann und drohte damit, belastendes Material vorzulegen, falls das OFD-Verfahren nicht befriedigend enden sollte.

Derartige Vorstöße wurden in der Folgezeit noch mehrfach wiederholt, wie wir bei der Schilderung der Tatsachenermittlungen des Ausschusses ausführlich dargestellt haben.

Es stellt sich die Frage, in welcher Weise die Bundesregierung von den Firmen erpreßbar gewesen sein könnte.

Auch wenn die Mehrheitsmeinung im Untersuchungsausschuß eine Behandlung des Themas Provisionszahlungen und mögliche Bestechungsgelder an Regierungsparteien aus der Ausschuß-Arbeit erfolgreich herausgehalten hat, gibt es doch eine Reihe von Hinweisen, daß Bestechungsgelder geflossen sein könnten.

Im Hansen-Wester Vermerk vom 13. September 1984 wird dargestellt, daß Herr Zoglmann von seinen Freunden bedrängt werde, die Provisionszahlungen zu größeren Beträgen zusammenzufassen, vor allem aber die Zahlungen bis Mitte 1985 abzuschließen. Als Begründung führte er laut diesem Vermerk an: „Politische Ämter sind oft kurzlebig". Zoglmann konnte gegenüber Hansen-Wester laut diesem Vermerk auch erfolgreich durchsetzen, daß er eine höhere Provisionssumme erhält als bis dato vereinbart. Zoglmann warnte die Firmen, sie sollten nicht riskieren, daß das ‚unmittelbare Interesse' seine Freunde erlischt."

Herr Zoglmann machte vor dem Auschuß von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.

Wiederholte Bemühungen von Ausschuß-Mitgliedern des 1. UA - 11. WP, der Frage nachzugehen, ob bei den an den Südafrikaner Karl-Friedrich Albrecht gezahlten Provisionssummen in Höhe von insgesamt 2,1 Mio. DM auch eine Weiterleitung von Geldern an Regierungsparteien der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt war oder durchgeführt wurde, waren nicht erfolgreich. Die Ausschuß-Mehrheit stellte sich auf den Standpunkt, daß diese Frage nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun habe, obwohl unter II des Untersuchungsauftrages explizit die Frage formuliert ist, „unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland zustande gekommen und erfolgt?"

Zur Frage, ob Regierungsparteien über den Umweg Südafrika Gelder der Firmen HDW und IKL erhalten haben, hätte insbesondere auch die Vernehmung der Zeugen Dr. Peter Alther aus Zürich und die Vernehmung des Zeugen Karl-Friedrich Albrecht aus Kapstadt Aufschluß geben können. Die Vernehmung des Zeugen Alther wurde jedoch am 9. Juni 1988 von der Ausschuß-Mehrheit für unzulässig erklärt. Die Vernehmung des Zeugen Albrecht wurde erst von der Ausschuß-Mehrheit jahrelang verschleppt, dann scheiterte sie an der ungeklärten Frage der Staatsangehörigkeit des Zeugen.

Bemerkenswert ist auch, daß die Ausschuß-Mehrheit zwar die Behandlung der Frage im Ausschuß ablehnte, ob Provisions-Gelder an die Regierungsparteien weitergeleitet wurden, gleichzeitig in ihrem Abschlußbericht jedoch Spekulationen an den Vermerk Peter Hansen-Westers vom 13. September 1984 knüpft. Die Ausschuß-Mehrheit betont dort, daß weder Herr Hansen-

Wester noch Herr Zoglmann als Zeuge vernommen wurden, um die oben genannten Zitate des Herrn Zoglmann über seine politischen „Freunde" und deren Interesse an Geldzahlungen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, behauptet aber trotzdem:

„Allerdings spricht manches dafür, daß auch solche Bemerkungen nicht in der Weise gefallen sein dürften. Insofern ist in Erinnerung zu rufen, daß 1984 mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung der Flick-Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages seine Beweisaufnahme führte; seinerzeit war die Öffentlichkeit hinsichtlich der Leistung von Spenden in den politischen Raum im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Vorgängen höchst sensibilisiert. Es erscheint wenig wahrscheinlich, daß der in politischen Dingen sehr erfahrene Siegfried Zoglmann bei dieser Stimmungslage auch nur für sich ernsthaft erwogen hätte, seine Bemühungen um Erteilung einer Genehmigung für das Blaupausengeschäft mit finanziellen Leistungen in den politischen Raum zu begleiten."
(S. 91 des Mehrheitsberichts)

Die Bundesregierung ist auch ihrer Pflicht gegenüber dem Untersuchungsausschuß nicht nachgekommen, umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Wichtige Akten wurden an entscheidende Stellen geschwärzt. Andere Akten, wie z. B. die umfangreichen Akten der OFD Kiel, die aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel übernommen wurden, wurden dem Ausschuß bis zur Abfassung dieses Berichts nicht zur Verfügung gestellt.

Andere Akten, vor allem im Kanzleramt, wurden auf Weisung des Bundeskanzlers vernichtet. Gegen MD Teltschik läuft deswegen ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Bonn.

D. Offen gebliebene Fragen

Die Untersuchungen des 1. Untersuchungsausschusses konnten nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN nur fragmentarisch bleiben, weil durch die Blockade-Politik der Regierungsfraktionen wertvolle Zeit nicht für die Beweisaufnahme genutzt werden konnte. Im September 1988 hatte die Fraktion DIE GRÜNEN im Plenum des Bundestages eine Korrektur des Untersuchungsauftrages eingebracht, der die beim Wortlaut des Auftrages und durch das Amtsgericht Bonn festgestellten verfassungsrechtlichen Probleme lösen sollte. Erst nach einer Intervention des Verfassungsgerichts erklärten sich die Regierungsfraktionen erst anderthalb Jahre später zu einer Korrektur des Untersuchungsauftrages bereit. Der im September 1988 von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag ist fast wortgleich, in der Intention aber völlig identisch mit dem anderthalb Jahre später verabschiedeten interfraktionellen Antrag vom Februar 1990. Für die dann fortgesetzte Beweisaufnahme blieben nur noch wenige Monate. Darüber hinaus räumten die Regierungsfraktionen den Firmenvertretern ein generelles Aussageverweigerungsrecht ein.

So konnten viele Details über die Rolle der Bundesregierung nicht geklärt werden. Aufgrund der schriftlichen Firmennotizen muß vermutet werden, daß die Verstrickung der höchsten Bonner Politiker noch viel gravierender ist, als sie in diesem Minderheitsbericht der Fraktion DIE GRÜNEN ohnehin schon festgestellt werden mußte. Wichtige Zeugen wie die Minister a. D. Wörner und Bangemann konnten gar nicht oder nicht zum zweiten Mal gehört werden. Die amtierenden Minister Schäuble und Waigel konnten nicht mehr gehört werden. Die Vernehmung der Zeugen StS a. D. Timmermann, des Zeugen Rump vom ZKI in Köln und des Zeugen Bauer vom BAW wurde ebenfalls von den Regierungsfraktionen abgelehnt. Genauso gravierend ist die Weigerung der Bundesregierung — zumindest bis zum Datum der Abfassung der Berichte des Ausschusses — die neuen Ermittlungsakten der OFD Kiel zur Verfügung zu stellen. Diese sollen rund 500 Aktenordner umfassen.

Auch die Akten der Staatsanwaltschaft Bonn im Verfahren wegen des Verdachts auf Verwahrungsbruch gegen MD Teltschik erreichten den Ausschuß nicht mehr. Das gleiche gilt für die Akten der Staatsanwaltschaft Aurich im Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Thyssen-Nordseewerke in Emden.

Das Amtsgericht Bonn verweigerte dem Ausschuß darüber hinaus die Übermittlung der Akten, die dem 4. UA — 10. Wahlperiode bereits für wenige Tage zur Verfügung gestellt wurden und die aufgrund eines erfolgreichen Beschlagnahmeantrages des 1. Untersuchungsausschusses dem Amtsgericht von den Firmen im August 1990 ausgehändigt worden waren.

Das Landgericht Kiel weigerte sich, dem 1. Untersuchungsausschuß das als geheim eingestufte Urteil vom 4. Juli 1990 in der Beschwerdesache der Firmen HDW und IKL gegen die Beschlagnahmen der Staatsanwaltschaft Kiel zur Verfügung zu stellen.

Es ist sicher, daß die Kenntnis der genannten Akten wichtige weitere Details über das U-Boot-Geschäft mit Südafrika erbracht hätten. Dies gilt auch für die nicht mehr durchgeführten Zeugenvernehmungen. Insofern können die bisherigen Tatsachenfeststellungen und Bewertungen in diesem abweichenden Bericht nur vorläufigen Charakter haben.

E. Notwendige Konsequenzen aus dem U-Boot-Skandal für die Gesetzgebung

Zu den Aufgaben eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gehört es auch, Vorschläge für mögliche Konsequenzen aus dem dem Untersuchungsgegenstand zugrunde liegenden Gegenstand für die weitere parlamentarische Arbeit bzw. das Gesetzgebungsverfahren zu machen. Beim U-Boot-Geschäft bie-

ten sich insbesondere Konsequenzen auf gesetzgeberischer Ebene an, um der Bundesregierung und den staatlichen Stellen in Zukunft die Möglichkeit zu verschließen, ähnlich gesetzeswidrig wie beim Fall der ungenehmigten Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika vorzugehen. Der 1. UA -11. WP hat sich dieser Aufgabe nicht gewidmet, obwohl der Vorsitzende des 1. UA - 11. WP, Horst Eylmann, in seinem Sachstandsbericht vom 21. Juni 1988 unter dem Abschnitt „5.3 Rechtssetzungskonsequenzen" angemerkt hatte:

„Die vom Ausschuß zu untersuchenden Vorgänge haben deutlich werden lassen, daß bei der Ausfuhr von Fertigungsunterlagen/Unterlagen zum Bau von Kriegswaffen und der Weitergabe entsprechender Kenntnisse Rechtsunsicherheiten bestehen. Möglicherweise reichen die Vorschriften auch nicht aus, um innerstaatlich die Einhaltung völkerrechtlich übernommener Verpflichtungen zu gewährleisten. Etwaige Gesetzes- und/oder Verordnungsänderungen müssen einerseits sicherstellen, daß sich bei der staatlichen Kontrolle des Exports von Fertigungsunterlagen/Unterlagen zum Bau von Kriegswaffen sowie der Weitergabe entsprechender, nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse keine Lücken ergeben; sie dürfen andererseits nicht zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs führen. Auf jeden Fall müssen sie die nötige Klarheit für den Normadressaten haben. Angesichts der Komplexität und Kompliziertheit des Sachverhalts und der damit zusammenhängenden Rechtsfragen sollte der Ausschuß zu diesem Problem den Rat von Sachverständigen einholen.

Zunächst könnte entsprechend dem Antrag Ausschußdrucksache 11-116 der zuständige Beamte des Bundeswirtschaftsministeriums gehört werden."

Herausstechende Erkenntnis der Beratungen des 1. UA – 11. WP ist die Tatsache, daß die sondierenden Gespräche der Firmen bei der Bundesregierung in den Jahren 1982–1985 nur auf der Grundlage möglich waren, daß die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Südafrika lediglich unter einem Genehmigungsvorbehalt steht, jedoch nicht generell verboten ist. Dies ermöglichte es der Bundesregierung, in eine Prüfung von Genehmigungsanträgen der Firmen IKL und HDW einzusteigen, obwohl eine wie auch immer geartete Lieferung von U-Booten, U-Boot-Teilen, U-Boot-Konstruktionsunterlagen oder auch nur von Teilen der vorgenannten Gegenstände nach dem Wortlaut des von der Bundesrepublik Deutschland mitverabschiedeten und mitgetragenen Embargos der VN vom Jahre 1977 ausdrücklich und völkerrechtlich verbindlich verboten ist. Zwar hat die Bundesregierung im Jahre 1978 eine Gesetzesvorschrift zur Weitergabe nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika ansässig sind, beschlossen. Diese Vorschrift hat jedoch nicht verhindert, daß die OFD Kiel in ihrer Einstellungsverfügung vom 11. Januar 1988 zu dem Ergebnis kam, daß die unvollständige Lieferung von Konstruktionsplänen für den U-Boot-Bau an Südafrika genehmigungsfrei sei. Die Fraktion DIE GRÜNEN im Bundestag hat bisher als einzige Fraktion im Deutschen Bundestag als Konsequenz aus dem U-Boot-Skandal konkrete Vorschläge für Veränderungen des AWG und der AWV vorgelegt (vgl. BT-Drucksachen 11/4826, 11/4825 und 11/4499).
Diese Anträge sind noch immer nicht im Plenum des Deutschen Bundestages abgestimmt worden.

F. Das Verhalten der Ausschuß-Mehrheit

Die Arbeit des 1. UA - 11. WP wirft schwerwiegende Fragen auf. Das Recht der parlamentarischen Minderheit, eine Kontrolle der Regierung über das Instrument des parlamentarischen Untersuchungsausschusses durchzuführen, ist an diesem Beispiel durch das Verhalten der Ausschuß-Mehrheit grundsätzlich in Frage gestellt worden. Es muß aufgrund des Verlaufs der Ausschuß-Arbeiten als das explizite Ziel der Regierungsfraktionen im Ausschuß betrachtet werden, eine Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes von Anfang an mit allen Mitteln zu verhindern. Dieses Verhalten hat unter anderem zu einer Organklage der SPD-Bundestagsfraktion beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe geführt, die zwar erfolgreich war, dem Ausschuß aber erst im Februar 1990 die Weiterarbeit ermöglichte. Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP haben von Anbeginn der Ausschußarbeiten den 1. UA – 11. WP als „überflüssig", „schädlich" und dem „Ansehen des Parlaments" abträglich bezeichnet. Diese Meinung ist den Regierungsfraktionen unbenommen, sie darf jedoch nicht dazu führen, daß die Geschäftsordnungsmehrheit eingesetzt wird, um den Oppositionsfraktionen die Aufklärung wichtiger politischer Vorgänge zu verunmöglichen.

Die Ausschuß-Mehrheit kann zwar der Untersuchung ihren Stempel dadurch aufdrücken, daß sie in der politischen Bewertung – sei es durch einen Zwischen- oder einen Endbericht, oder durch die Art von Zeugenbefragungen etc. – ihre Mehrheitsmeinung in das Verfahren einbringt. Sie darf jedoch nicht das Recht der Minderheit auf eine umfassende Beweisaufnahme behindern. Dies ist in der Vergangenheit jedoch passiert:

1. Die Mehrheitsfraktionen haben wiederholt zulässige Beweisanträge der Minderheit durch eine Mehrheitsentscheidung für „unzulässig" erklärt.

2. Die Mehrheit hat der Minderheit zwar gestattet, eine Reihe von Zeugen zu beschließen, die Ladung vieler dieser Zeugen wurde jedoch unter oftmals fadenscheinigen Begründungen immer wieder verzögert. Selbst ein Entgegenkommen der Minderheitsfraktionen in mehreren Obleutebesprechungen, die Liste der von der Opposition gewünschten Zeugenvernehmungen drastisch zu reduzieren, führte nicht zu einer Verhaltensänderung bei den Koalitionsfraktionen.

3. Die Regierungsfraktionen haben in allen Fällen das von den Firmen-Zeugen in Anspruch genommene Zeugnisverweigerungsrecht umfassend anerkannt. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht wird auch von den Oppositionsfraktionen anerkannt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob allen Firmen-Zeugen ein gene-

relles Aussageverweigerungsrecht zustand, weil es eine Reihe von Zeugen gab, bei denen nicht erkennbar war, inwieweit sie sich durch ihre Aussagen der Gefahr eines Straf- oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen konnten.

4. Die Mehrheitsfraktionen haben der Minderheit über ein Jahr lang die Möglichkeit verweigert, gegen das Urteil des Amtsgerichts Bonn im Beschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL eine erfolgversprechende Beschwerde beim Landgericht Bonn einzulegen. Gleichzeitig haben sie mit dem Verweis auf die angebliche Verfassungswidrigkeit des gesamten Untersuchungsauftrages weitere Zeugenvernehmungen blockiert. Durch dieses Verhalten, das noch durch eine Weigerung der Mehrheit des Bundestages vervollständigt wurde, eine aufgrund des Amtsgerichts-Urteils von den Oppositionsfraktionen vorgeschlagene geringfügige Änderung des Untersuchungsauftrages vorzunehmen, wurde die Ausschuß-Arbeit bis zum Februar 1990 praktisch zum Erliegen gebracht.

5. Seit dem 28. März 1990 hat vor allem der Obmann der CDU/CSU-Fraktion eine neue Kampagne ins Leben gerufen, um dem mit dem Votum des Bundesverfassungsgerichts gescheiterten Versuch, den Ausschuß völlig stillzulegen, einen neuen Versuch folgen zu lassen, diesmal nicht mehr mit dem Thema „Verfassungswidrigkeit des Ausschusses", sondern mit dem Thema „Untersuchungsausschuß mit Geheimnisverrätern durchsetzt".

Zum Anlaß nahm Herr Bohl eine Presseerklärung der GRÜNEN im Untersuchungsausschuß vom 28. März 1990. Diese Erklärung hat den folgenden Wortlaut:

„Pressemitteilung Nr. 295/90

U-Boot-Skandal: Die Bundesregierung war an illegalen Handlungen beteiligt

Nach einer ersten Durchsicht der dem Untersuchungsausschuß neu vorliegenden Akten erklären die Abgeordneten der GRÜNEN Uschi Eid und Angelika Beer:

Jetzt hat die Bundesregierung ihr seit Wochen in der Luft liegendes Watergate. Die von der Kieler Staatsanwaltschaft vorgelegten Akten beweisen, daß das Südafrika-U-Boot-Geschäft illegal fortgeführt wurde. Über ein Dutzend namhafter deutscher Firmen (z. B. AFG, MTU, Siemens Hagen) sind an der geheimen Kommandosache beteiligt. Hohe Beamte des Verteidigungsministeriums und des Finanzministeriums haben das Geschäft gedeckt. Die Türkei und Spanien haben sich bereit erklärt, die Lieferung von U-Boot-Komponenten an Südafrika durchzuführen. Ende 1988 wurde in Südafrika mit dem U-Boot-Bau begonnen. HDW und IKL-Mitarbeiter helfen vor Ort. Es wurden die kompletten U-Boot-Pläne des Indien-Typs geliefert. Sogar geheime Bundeswehr- und NATO-Pläne wurden weitergegeben. Das deutsch-indische Geheimschutzabkommen wurde massiv verletzt. Bei einem Türkei-Besuch von Bundeskanzler Helmut Kohl wurden Details der illegalen Rüstungskooperation besonders im Bereich der U-Boote besprochen.

Der Verdacht der Strafvereitelung im Amt durch Minister Stoltenberg hat sich so sehr verdichtet, daß wir die Staatsanwaltschaft Bonn zum Handeln auffordern. Einer der Staatssekretäre von Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg hat mit Firmenvertretern konspiriert, um illegale Exporte über Drittländer am Bundesamt für Wirtschaft vorbei zu ermöglichen. Oberfinanzpräsident Hansen hat Absprachen mit Firmenvertretern vor offiziellen Vernehmungsterminen durchgeführt. OFD-Präsident Hansen hat auch persönlich dafür gesorgt, daß die zwei Millionen DM Lizenzgebühren, die HDW und IKL von Südafrika erhalten hatte, pro forma zurücküberwiesen wurden, um den Eindruck zu vermeiden, daß der U-Boot-Bau weitergeht. Nach Einschätzung des damaligen SH-CDU-Finanzministeriums war OFD-Präsident Hansen bereits vor der Veröffentlichung der geheimgehaltenen Zahlungen im Januar 198 hierüber informiert. Schließlich hat Finanzminister Stoltenberg im Dezember 1986 Kenntnisse über Provisionszahlungen und Schmiergelder gehabt, die im Zusammenhang mit dem U-Boot-Skandal stehen."

Nach Erscheinen der Presseerklärung forderte Herr Bohl die Fraktionsführung der GRÜNEN auf, die beiden Abgeordneten Ursula Eid und Angelika Beer aus dem Ausschuß auszuwechseln, da diese angeblich Geheimnisverrat begangen hätten.

Die Fraktionssprecherin der GRÜNEN, die Abg. Antje Vollmer, wies diese Forderung mit folgender Presseerklärung vom 29. März 1990 zurück:

„Pressemitteilung Nr. 305/90

Schmuddelakten gehören in die Öffentlichkeit – in Ost und West

Zur Forderung des Parlamentarischen Geschäftsführers der CDU/CSU, Friedrich Bohl, die Fraktion der GRÜNEN möge ihre Mitglieder im U-Boot-Ausschuß auswechseln, erklärte die Fraktionssprecherin der GRÜNEN, Antje Vollmer:

Demokratische Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, über schmutzige Geschäfte, die hinter ihrem Rücken stattfinden, informiert zu werden. Das gilt für den gemeingefährlichen Waffenschieber in der Bundesrepublik ebenso wie für Akten der Stasi in der DDR.

Herr Bohl wäre besser beraten, bei Rücktrittsüberlegungen an den schwer belasteten Bundesverteidigungsminister Gerhard Stoltenberg zu denken und auch zu überlegen, inwieweit andere Kabinettsmitglieder und der Bundeskanzler im Amt noch tragbar sind.

Seit drei Jahren hat die Bundesregierung die Öffentlichkeit belogen. Das U-Boot-Geschäft ist nicht, wie immer wieder versichert wurde, im Sommer 1985 beendet worden. Es ist vielmehr mit Wissen des Bundeskabinetts als Geheim-Aktion illegal fortgeführt worden.

Die GRÜNEN Mitglieder im Ausschuß, Frau Eid und Frau Beer, haben hierüber gestern die Öf-

fentlichkeit informiert. Sie haben damit den Waffenhändlern des Bundeskabinetts einen entscheidenden Strich durch die Rechnung gemacht. Sie haben es abgelehnt, schmutzige Rüstungsgeschäfte unter der Decke zu halten und — wie Herr Bohl — zu vertuschen.

Der Fraktionsvorstand möchte, daß sie diese erfolgreiche Aufklärungsarbeit mit Volldampf fortsetzen."

In zwei umstrittenen und eindeutig vorverurteilenden Beschlüssen griffen das Amtsgericht Bonn (Urteil vom 16. Juli 1990 siehe Anlage 23) und das Landgericht Bonn (Urteil vom 30. Juli 1990 siehe Anlage 24) die Stichworte der Kampagne des Herrn Bohl unkritisch auf und forderten ebenfalls die Auswechslung der beiden GRÜNEN-Abgeordneten.

Darauf richtete die Fraktionssprecherin der GRÜNEN, Dr. Antje Vollmer, einen Brief an die Präsidenten beider Gerichte, der den folgenden Wortlaut hat:

„An den Präsidenten
des Landgerichts Bonn
Herrn Arnulf Krämer
Postfach

5300 Bonn 20. August 1990

Sehr geehrter Herr Krämer,

der Beschluß des Bonner Amtsrichters vom 16. 07. 1990 in dem Beschlagnahmeverfahren des 1. Untersuchungsausschusses (sog. U-Boot-Untersuchungsausschuß) des Deutschen Bundestages gegen die Firmen Howaldtwerke Deutsche Werft AG und Ingenieurkontor Lübeck sowie der in gleicher Sache ergangene Beschluß der 1. Strafkammer des Landgerichts Bonn veranlassen mich zu diesem Schreiben und zu der Frage: Was bewegt die Bonner Justiz zu derartigen Vorverurteilungen gegen Abgeordnete der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag?

Der Richter am Amtsgericht äußert im Beschluß vom 16. 07. 1990 Vermutungen und zieht Rückschlüsse, die im Ergebnis einer öffentlichen Vorverurteilung gleichkommen. Die Entscheidung halte ich für eine richterliche Entgleisung. Es ist bedauerlich, daß sich der Amtsrichter nicht enthalten konnte, festzustellen, daß „naheliegt", geheim eingestufte Papiere seien von meinen Fraktionskolleginnen Beer und Eid weitergegeben worden. Hierbei war dem Richter sehr wohl bewußt, daß ein Ermittlungsverfahren wegen des angeblichen Verstoßes gegen § 353 b StGB vorliegt, welches allerdings von der Staatsanwaltschaft Bonn laut Schreiben vom 27. 06. 1990 an die Kolleginnen Beer und Eid lediglich auf die Pressemitteilung vom 28. 3. 1990 Bezug nimmt. Die mit dieser Insinuation in einen Kontext gebrachte Feststellung, es sei im Hinblick auf meine Erklärung vom 29. 03. 1990 „ernstlich zu besorgen, daß sie (meine Kolleginnen, die Unterzeichnende) in dieser Weise fortfahren", ist völlig haltlos. Die Insinuation soll auf diesem Wege in eine erwiesene Tatsache festgelegt werden. Allerdings gelingt dies nur, da unzulässig davon ausgegangen wird, meine Kolleginnen hätten geheim eingestufte Papiere weitergegeben, ich dies wisse und für die Zukunft gutheiße. Unerklärlich bleibt mir, wie der Richter zu dem Schluß gelangen konnte, aus meiner Presseerklärung vom 29. 03. 1990 könne auf das künftige Verhalten meiner Kolleginnen Eid und Beer geschlossen werden: Die Abgeordneten Beer und Eid haben hierzu lediglich erklärt, daß sie sich an die Vorschriften halten. Es gibt auch kein Anweisungsverhältnis zwischen Abgeordneten der Fraktion DIE GRÜNEN, was im übrigen auch dem insoweit geltenden strengen Gleichheitsgrundsatz widersprechen würde.

Schließlich die Feststellung, daß „dem Ausschuß Mitglieder angehören, die im Verdacht strafbarer Verletzung ihrer Geheimhaltungspflichten stehen und von denen weiterhin zu besorgen ist, daß sie sich an das Beschlossene nicht halten, da die beschlossenen Vorkehrungen nicht hinreichen, solange solche Ausschußmitglieder nicht gegen andere unverdächtige ausgewechselt sind, von denen im Ernst erwartet werden darf, daß sie die Gesetze achten". Eine weitere Kommentierung dieses Musterbeispiels richterlicher Zurückhaltung und Ausgewogenheit erspare ich mir.

Hatte ich noch auf eine von der Entscheidung des Landgerichts Bonn ausgehende öffentliche Richtigstellung vertraut, so sehe ich mich nun in dieser Hoffnung getäuscht. Der Beschluß der 1. Strafkammer des Landgericht Bonn hat zwar solche — wie oben genannte — Passagen dankenswert vermieden und insoweit das gebotene Maß richterlicher Behutsamkeit walten lassen. Bedauerlich ist aber, daß auch die Entscheidung des Landgerichts unwidersprochen von der Feststellung des Amtsrichters ausgeht, meine Erklärung, „wegen dieser Vorkommnisse" komme für die Fraktion DIE GRÜNEN eine Auswechselung von Ausschußmitgliedern nicht in Frage, sei eine Bestätigung der von den Kolleginnen Eid und Beer angeblich weitergegebenen Unterlagen und deren Erscheinen in Presse und Fernsehen. Diese Feststellung weise ich als unzutreffend zurück. An einer solchen Vorverurteilung werde und lasse ich mich nicht beteiligen.

Öffentlichkeit herzustellen ist eine der zentralen Aufgaben des Parlaments. Dieser Aufgabe fühlen sich Abgeordnete der Fraktion DIE GRÜNEN in besonderem Maße verpflichtet. Öffentlichkeit ist nun einmal die Atemluft von Rechtsstaat und Demokratie. Allenfalls über den notwendigen Grad an Öffentlichkeit staatlichen Handelns gibt es — m. E. fast ausschließlich politisch motivierte — Meinungsunterschiede, die im Ergebnis allerdings zu einem Höchstmaß an öffentlicher Information führen müssen und nicht etwa dazu, daß das Prinzip der Öffentlichkeit in sein Gegenteil verkehrt wird. Demokratie im Sinne einer geschlossenen Gesellschaft gibt es ebensowenig wie den nichtöffentlichen Rechtsstaat.

In diesem Sinne wirken Abgeordnete der Fraktion DIE GRÜNEN im Parlament. Gleichwohl haben sich

Abgeordnete der Fraktion DIE GRÜNEN keines rechtswidrigen Verstoßes gegen Geheimhaltungsvorschriften schuldig gemacht. Erst recht nicht wurde dies von einem hierzu berufenen Organ, namentlich einem Gericht, festgestellt. Dies macht es unserem politischen Gegner auch zunehmend schwerer, Abgeordnete der GRÜNEN aus Gremien fernzuhalten, die angeblich die Kontrolle der im Geheimen arbeitenden Dienste gewährleisten und diesen den Anschein von Rechtsstaatlichkeit verleihen sollen. Dies erklärt auch die zunehmende Bereitschaft zur Vorverurteilung, wie wir es durch ein Mitglied der Regierungsfraktion, den Abgeordneten Bohl, erleben. Ihm ist auch dieses Mittel recht, um die weitere Aufklärungsarbeit des gegen seine Regierung gerichteten Untersuchungsausschusses zu unterlaufen. Nun mag man solch nervöse Regungen noch dem politischen Streit und dem Bereich der Indemnität zuordnen. Anders jedoch verhält es sich, wenn ein Gericht den gleichen Tenor wählt, ohne daß die Beschuldigten Gelegenheit hatten, sich zu den Vorwürfen zu äußern und zuvor in einem Verfahren rechtskräftig ein Verstoß gegen Geheimhaltungsvorschriften festgestellt worden wäre. Hier gelten die Grundsätze richterlicher Zurückhaltung, Verbot der Vorverurteilung und grundgesetzlich verbürgte Unschuldsvermutung uneingeschränkt.

Ich bin der festen Überzeugung, daß öffentliche Diskussionen über Entscheidungen der Gerichte der richterlichen Unabhängigkeit keinen Schaden zufügen werden, zumal das Prinzip der Öffentlichkeit ja auch sonst nicht vor den Türen der Gerichtssäle endet.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Vollmer

Kopie:
Präsident des Amtsgericht Bonn, Herrn Heinrich Bücher"

Auch das Landgericht Kiel weigerte sich in der Folgezeit, dem Ausschuß sein aus unerfindlichen Gründen als GEHEIM eingestuftes Urteil vom 4. Juli 1990 zur Verfügung zu stellen, da angeblich die Geheimhaltung durch den Untersuchungsausschuß nicht sichergestellt sei.

Da der Ausschuß auch noch die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Kiel übersandt haben wollte, wandten sich die Abgeordneten der GRÜNEN, Ursula Eid und Angelika Beer, mit einem Schreiben vom 21. August 1990 an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein. Dieses Schreiben hat den folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Minister,

Ihrem Schreiben an den 1. Untersuchungsausschuß entnehmen wir, daß Sie die Prüfung der Frage übernommen haben, ob dem Ausschuß weitere Akten (Landgerichtsurteil, Akten der Staatsanwaltschaft) übermittelt werden können. Mit Ihnen sind wir dabei einer Meinung, daß die vom Landgericht Kiel und von der Oberfinanzdirektion Kiel pauschal vorgenommene „GEHEIM"-Einstufung einer Überprüfung unterzogen werden sollte.

Für den Fall, daß Sie bei Ihrer Überprüfung dennoch zu dem Ergebnis kommen sollten, daß einige Akten nur unter der Einstufung „GEHEIM" an den 1. Untersuchungsausschuß herausgegeben werden können, möchten wir Ihnen hiermit versichern, daß die GRÜNEN sich selbstverständlich an notwendige Geheimhaltungsvorschriften halten werden.

Eine derartige Versicherung erübrigt sich eigentlich, aber Sie werden auch verfolgt haben, daß die GRÜNEN-Mitglieder im Ausschuß in den letzten Monaten gewissen Verdächtigungen ausgesetzt waren.

Den Ausgangspunkt haben diese Verdächtigungen in einer Strafanzeige der Firma HDW. Die Staatsanwaltschaft Kiel hat daraufhin ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet und an die Staatsanwaltschaft Bonn abgegeben. Inzwischen haben zwei Gerichte (Amtsgericht und Landgericht Bonn) in eindeutig vorverurteilender Weise auf diese Vorermittlungen Bezug genommen (vgl. die Urteile in der Anlage) und dabei leider keine Auskünfte bei den betroffenen Abgeordneten eingeholt. Die Fraktionssprecherin der GRÜNEN hat inzwischen bei den Präsidenten beider Gerichte gegen dieses Vorgehen Protest eingelegt (vgl. Schreiben in der Anlage).

Wir möchten auch Ihnen gegenüber klarstellen, daß wir niemals GEHEIM-Akten an die Medien weitergegeben haben und auch nicht beabsichtigen, dies in Zukunft zu tun. Unsere Presseerklärung vom 28. 3. 1990 beinhaltete u. E. keinen Geheimnisverrat im Sinne des § 353 b StGB. Wenn durch einige Formulierungen dennoch der Eindruck entstanden ist, es sei unsere Absicht gewesen, Geheimnisse aus staatsanwaltschaftlichen Akten preiszugeben, bedauern wir das.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Klarstellungen Ihre Entscheidungen erleichtert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Uschi Eid, MdB Angelika Beer, MdB
(nach Diktat verreist)"

Die Kampagne des Herrn Bohl brach in sich zusammen, als die Staatsanwaltschaft Bonn dem 1. Untersuchungsausschuß am 14. September 1990 die als GEHEIM eingestuften Akten des Ermittlungsverfahrens gegen MD Horst Teltschik wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage übersandte.

Obwohl die Staatsanwaltschaft in den Tagen vor der Entscheidung von den beschwerdeführenden Firmen mit einer Fülle von Eingaben bombardiert wurde, die in bemerkenswerter Weise parallel zu den Aktivitäten des Herrn Bohl liefen und die immer wieder auf die Presseerklärungen des Herrn Bohl in dieser Sache rekurrierten, setzte sich die Staatsanwaltschaft über die im Rahmen der Bohlschen Kampagne vorgetragenen Argumente hinweg.

Die Begründung für die Herausgabe der Akten an den Untersuchungsausschuß durch die Staatsanwaltschaft Bonn lautet:

„Staatsanwaltschaft — 50 Js 146/90 — Bonn, 31. 8. 1990/Sme

Vfg.

1. *Vermerk:*
   Mit Schriftsätzen vom 28. 8. 1990 haben Rechtsanwalt Prof. Dr. Dahs aus Bonn für seinen Mandanten Ahlers (ehemaliges Vorstandsmitglied der Howaldtswerke Deutsche Werft AG) und Rechtsanwalt Dr. Zoglmann aus München für das Ingenieurkontor Lübeck sowie dessen geschäftsführenden Gesellschafter Nohse beantragt, die Aktenvorgänge derzeit dem 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages nicht zur Verfügung zu stellen. Diesen Anträgen kann nicht stattgegeben werden.

   Aufgrund der verfassungsrechtlich norminierten Amtshilfeverpflichtung nach Art. 44 Abs. 3 GG ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich gehalten, die begehrten Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Das Recht auf Aktenvorlage gehört zum „Wesenskern" des Untersuchungsrechts, weil Akten ein besonders wichtiges Beweismittel bei der Untersuchung politischer Vorgänge sind (BVerfG in NJW 1984, S. 2273). Dieses grundsätzliche Recht auf Aktenvorlage könnte nur aufgrund der in Art. 44 Abs. 2, Art. 1 Abs. 3 GG genannten Schranken eingeschränkt werden. Aus den widerstreitenden Interessen zwischen dem Untersuchungsausschuß und den betroffenen Grundrechtsträgern folgt, daß diese einander im konkreten Fall so zugeordnet werden müssen, daß beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten (BVerfGE 77, 47). Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments jedoch sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet aber in aller Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des in dem vorliegenden Ermittlungsverfahren alleine in Betracht zu ziehenden grundrechtlichen Datenschutzes (Recht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 14, 19 Abs. 3 GG), wenn das Parlament ausreichende Vorkehrungen für den Geheimschutz trifft und somit Einschränkungen der Grundrechte in engen Grenzen gehalten werden können. (BVerfG in NJW 1984, S. 2276, BVerfGE 77, 55, 62.)

   Welche Geheimhaltungsmaßnahmen aber im einzelnen getroffen werden, entscheidet der Untersuchungsausschuß in eigener Verantwortung (BVerfGE 77, 62). Die von Rechtsanwalt Zoglmann geforderte Auswechslung von Mitgliedern des Parlamentarischen Untersuchungsgremiums stellt das in Art. 44 Abs. 1 GG normierte Recht des Parlaments, Art und Weise der Untersuchungen selbst zu bestimmen, in unzulässiger Weise in Frage. Daß die Vorschriften zur Geheimhaltung keine absolute Sicherheit bieten können und es daher im Einzelfall zu einer Verletzung von Dienstgeheimnissen durch Offenbarung von Daten kommen kann, steht dem grundsätzlichen Recht des Untersuchungsausschusses auf Überlassung der Ermittlungsakten nicht entgegen (BVerfGE 77, 62).

   Der Deutsche Bundestag hat in der Geheimschutzordnung, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist, in detaillierter Weise die Voraussetzungen für die Wahrung von Dienstgeheimnissen bei der Aufgabenerfüllung des Bundestages festgelegt. Zudem hat der 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages mit Beschluß vom 15. 6. 1987 u. a. seine Mitglieder zur Geheimhaltung für alle von amtlichen Stellen so wie im vorliegenden Verfahren als VS-Geheim eingestuften und dem Ausschuß übermittelten Urkunden verpflichtet (Seite 16 des Zwischenberichts des 1. Untersuchungsausschusses des 11. Deutschen Bundestages vom 20. 12. 1989 — Drucksache 11/6141), so daß bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht die strafrechtliche Sanktion des § 353 b Abs. 2 Ziff. 1 StGB gewährleistet ist."

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat angeregt, die bei der Arbeit des 1. UA - 11. WP bislang aufgetretenen grundsätzlichen Probleme von Untersuchungsausschüssen im Plenum des Deutschen Bundestages zu debattieren mit dem Ziel, eine grundlegende Reform anzustreben. Wenn das Instrument des parlamentarischen Untersuchungsausschusses weiter sinnvoll sein soll, muß die Verfahrenshoheit stärker als bisher in die Hände der parlamentarischen Oppositionsfraktionen gelegt werden.

G. Versuchte Einflußnahme auf den 1. Untersuchungsausschuß

Mehrere Personen aus dem Bereich der Firma HDW, die als Zeugen vor den Ausschuß geladen werden sollen, haben versucht, Einfluß auf den 1. UA – 11. WP zu nehmen mit dem Ziel einer vorzeitigen Beendigung der Beweisaufnahme und der Arbeiten des Ausschusses insgesamt.

In einem dem Ausschuß bekanntgewordenen Schreiben der Herren Neitzke und Rhode vom HDW-Vorstand an den Vorsitzenden des HDW-Aufsichtsrates Pieper vom 20. April 1988 heißt es:

„Wir haben den Vorsitzenden unseres Betriebsrates, Herrn Baresel, noch einmal dringlichst aufgefordert, den Einfluß der Arbeitnehmer von HDW gegenüber der SPD-Fraktion geltend zu machen, um den für HDW belastenden Untersuchungsausschuß ‚Südafrika' zu beenden. Herr Baresel hat versprochen, bis spätestens zum 22. April 1988 einen Brief an den Parteivorsitzenden, Herrn Vogel, zu richten."

Ein dem Untersuchungsausschuß ebenfalls vorliegender Brief des Betriebsratsvorsitzenden von HDW, Baresel, hat den folgenden Wortlaut:

„HERBERT BARESEL Kiel, den 20. 4. 1988
Betriebsratsvorsitzender der
HOWALDTSWERKE-
DEUTSCHE WERFT AG
Tel. 04 31/7 00 34 29 (d)
04 32/8 32 18 (p)

An den
Vorsitzenden der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Lieber Hans-Jochen Vogel,

der Vorstand der HDW und der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Ernst Pieper, sind an den Betriebsrat mit dem Verlangen herangetreten, auf den Verlauf im Untersuchungsausschuß „Südafrika" einzuwirken.

Aufgrund der Tatsache, daß Kundenaufträge, die nach abgeschlossenen Verhandlungen zur Unterschrift vorlagen, ins Ausland vergeben werden, sind die Arbeitsplätze auf der HDW akut gefährdet.

Zur Zeit geht es um die Aufträge für die israelische Reederei ZIM. Nach den Aussagen des HDW-Vorstandes werden durch Pressemitteilungen und durch das Verhalten des Genossen Norbert Gansel keine Verlustaufträge im Handelsschiffbau genehmigt, weil Kunden im Bereich Marinebau ihre Aufträge an HDW-Konkurrenten vergeben. Das bedeutet für den Handelsschiffbau, daß eine finanzielle Unterstützung nicht mehr gegeben ist.

Ich habe den Genossen Gansel am 18. 4. 1988 in einem Gespräch auf diese Tatsache hingewiesen und ihm auch mitgeteilt, daß der Betriebsrat in einem „Offenen Brief" die Sorgen um die gefährdeten Arbeitsplätze auf der HDW darstellen sollte. Die Angst um den Erhalt unserer Arbeitsplätze ist auch begründet durch die lange Tätigkeit des Untersuchungsausschusses und die ständigen Artikel in der Presse.

Ich bitte Dich eindringlich, in dieser Angelegenheit mit dem Gen. Gansel zu reden. Wenn Du es wünschst, bin ich gerne bereit, hierüber mit Dir ein Gespräch zu führen.

In der Hoffnung, daß Du Verständnis für unsere prekäre Lage hast, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Herbert Baresel"

In einer anderen Fassung dieses Briefes ist noch zusätzlich der Satz enthalten:

„Wir, die Interessenvertretung, werden also in unverantwortlicher Weise unter Druck gesetzt (s. auch anl. Schreiben des HDW-Vorstandes an Herrn Pieper vom 20. 4. 1989. Bitte vertraulich behandeln.)."

Anlage 1

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/50

11. 03. 87

Sachgebiet 1101

Antrag

der Fraktion der SPD

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Ihm sollen elf Mitglieder angehören.

Der Ausschuß soll klären:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

II.

Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?
Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen

Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

Bonn, den 11. März 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I.

Der in einschlägiger Sache befaßte 4. Untersuchungsausschuß der 10. Legislaturperiode hat seinen Auftrag nicht voll erfüllen können.

Für die Beweisaufnahme stand nur der Zeitraum zwischen dem 7. Januar und 17. Februar 1987 zur Verfügung. Dabei sind zwar wesentliche Tatsachen ermittelt worden, wegen der Beendigung der Legislaturperiode am 18. Februar 1987 war es aber nicht möglich, alle erforderlichen Beweise zu erheben.

18 vom Ausschuß einvernehmlich beschlossene Zeugenvernehmungen konnten nicht mehr durchgeführt werden. Mehrere Zeugen ließen sich wegen Krankheit oder Dienstreisen entschuldigen.

Die vom Untersuchungsausschuß geladenen Zeugen aus den Unternehmen machten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Über den Antrag der SPD-Fraktion, 13 Vorstandsmitglieder und Direktoren aus dem Unternehmensbereich als Zeugen zu laden, konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr entschieden werden.

Sämtliche Zeugenvernehmungen sind unter großem Zeitdruck durchgeführt worden. So mußten insbesondere die Vernehmungen des Bundeskanzlers und der Bundesminister vorzeitig abgebrochen werden.

Bei den Aussagen mehrerer Zeugen gab es erhebliche Widersprüche und offene Fragen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr geklärt werden konnten.

Die Akten der Bundesregierung und der Firmen haben dem Untersuchungsausschuß nicht vollständig vorgelegen. Firmenakten standen nur für wenige Tage zur Einsicht zur Verfügung. Sie

enthielten in wichtigen Teilen Tarnbezeichnungen, die dem Ausschuß nicht offengelegt worden sind.

II.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, aber auch wegen Entwicklungen, die durch den Bundestagswahlkampf bedingt waren, hat der 4. Untersuchungsausschuß dem 10. Deutschen Bundestag keinen Bericht vorlegen können. Eine parlamentarische Beratung der Untersuchungsergebnisse war deshalb nicht möglich.

III.

Das öffentliche Interesse an der Aufklärung des Sachverhaltes, auf den sich die Fragen I bis IV beziehen, dauert unverändert an. Der Untersuchungsauftrag ist deshalb unverändert vom Untersuchungsausschuß des 10. Deutschen Bundestages übernommen worden.

Anlage 2

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6463

14. 02. 90

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung des Untersuchungsauftrags des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50 in Verbindung mit Plenarprotokoll 11/8) wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. I. werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß“ ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes“.
2. In der Nr. I. werden das Komma nach dem Wort „befaßt“ durch ein Fragezeichen ersetzt und der nachfolgende Nebensatz gestrichen.
3. In der Nr. II. wird das Wort „rechtswidrige“ ersetzt durch das Wort „ungenehmigte“.
4. In Nr. II. wird als 3. Absatz folgender Satz eingefügt: „Untersuchungen, die sich auf den nichtstaatlichen Bereich erstrecken, sind insoweit zulässig, als sie zur Aufklärung des in den Nr. I., III. und IV. genannten Sachverhalts nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig werden.“
5. In der Nr. III. werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen“ ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes“.
6. In der Nr. III. wird das Wort „rechtswidrige“ ersetzt durch die Worte „in Nr. II. genannte“.
7. In der Nr. IV. werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen“ ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes“.

8. In der Nr. IV. wird das Wort „rechtswidrigen" ersetzt durch die Worte „in Nr. II. genannten".

Bonn, den 14. Februar 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Gegen den Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode wurden verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Der deswegen von der Fraktion der SPD eingebrachte Änderungsantrag wurde am 25. Januar 1989 (Plenarprotokoll 11/121, S. 8887ff.) abgelehnt. Daraufhin reichte die Fraktion der SPD am 3. Juli 1989 beim Bundesverfassungsgericht Organklage gegen den Deutschen Bundestag ein. Im Auftrag des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat dessen Vorsitzender mit Schreiben vom 23. Januar 1990 angeregt, eine parlamentarische Lösung des Konflikts zu suchen. Dieser Anregung soll mit der beantragten Änderung entsprochen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333

Anlage 3

Teil 1

OBERFINANZDIREKTION KIEL
A 3022 B — BL 3/68 — Z 32

Kiel, den 11. Januar 1988

Verfügung

Das Ermittlungsverfahren gegen

a) Lutz Nohse, geb. am . . .

— als Betroffenen —

b) die Firma Ingenieur-Kontor-Lübeck Prof. Gabler Nachf. GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1,

— als Nebenbeteiligte —

wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Außenwirtschaftsbestimmungen wird gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

I. Gegenstand des Verfahrens

Dem Betroffenen wurde zur Last gelegt, ohne die erforderliche Genehmigung Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten in die Republik Südafrika ausgeführt sowie nicht allgemein zugängliche Kenntnisse in bezug auf die Fertigung von U-Booten an Gebietsfremde in der Republik Südafrika weitergegeben zu haben (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz — AWG —, § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) und 1 f), § 5 Abs. 1, § 45 Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung — AWV — i. V. m. Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) und f) der Ausfuhrliste).

II. Sachverhalt

Durch die Ermittlungen ist folgender Sachverhalt festgestellt worden:

1. Am 15. 6. 1984 schloß die Nebenbeteiligte gemeinsam mit der Firma Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Kiel — HDW — mit der Firma L & S Maritime Technologies (Pty) Ltd. in Pretoria/Republik Südafrika — LSMT — einen Vertrag. Gegenstand des Vertrages war die Lieferung von Fertigungsunterlagen und eines Konstruktionsmodells im Maßstab 1 : 5 und die Erteilung von Baulizenzen für vier U-Boote nach Südafrika. Im Vertrag wurde außerdem die Umkonstruktion der gelieferten Unterlagen und die Durchführung technischer Hilfe vereinbart. Der Gesamtwert der Vereinbarung belief sich auf ca. 116 Mio. DM, davon 60 Mio. DM für die Fertigungsunterlagen, das Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie ca. 56 Mio. DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen erteilt würden. In Erwartung einer Genehmigung („approval . . . now is at hand in a sufficient manner") erklärten die Vertragspartner am 6. 8. 1984 den Vertrag für wirksam.

Aufgrund dieses Vertrages wurden in der Zeit vom 10. 10. 1984 bis 19. 6. 1985 über Angehörige der Botschaft der Republik Südafrika in Bonn folgende Unterlagen in die Republik Südafrika ausgeführt:

— die Bauanweisung (ohne Überwachungsinstruktionen und Toleranzen);

— Order-Dokumente als Unterlagen für die Bestellung der Schiffsausrüstung;

— Berechnungen für Festigkeit, Gewicht, Masse, Schwerpunkt u. a. (soweit nicht als „geheim" eingestuft);

— Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sog. jigs);

— Normen zur Erstellung von Werkstattzeichnungen und Stücklisten;

— Richtlinien für Qualitätssicherung;

— Terminpläne für die Produktionsplanung;

— ca. 4 700 (von insgesamt ca. 5 000) Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper auf Mikro-Film.

Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

Es konnte kein Nachweis dafür erbracht werden, daß über die festgestellten und von dem Betroffenen eingeräumten Lieferungen hinaus weitere Waren, Unterlagen oder Kenntnisse, die einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, — unmittelbar oder über ein drittes Land — in die Republik Südafrika übermittelt worden. Die Überprüfung von Betrieben, die als Zulieferbetriebe für den U-Boot-Bau in Betracht kommen, hat ergeben, daß in dem in Frage kommenden Zeitraum keine ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren, Unterlagen oder Kenntnisse für den U-Boot-Bau unmittelbar oder über die Nebenbeteiligte oder die Firma HDW in die Republik Südafrika gelangt sind.

Auch die Prüfung der Möglichkeit einer Datenfernübermittlung im on-line-Verfahren hat keine Erkenntnisse darüber gebracht, daß auf diesem Wege Daten nach Südafrika übermittelt wurden.

Eine Reihe von Unterlagen, deren Lieferung im Vertrag vom 15. 6. 1984 vorgesehen war, wurde nicht geliefert, nämlich:

— die als „geheim" eingestuften Unterlagen;

— Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und für Schiffsbaustähle;

— Überwachungsinstruktionen und Toleranzen für den Bau eines U-Boot-Druckkörpers;

— Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper;

— das als Einbauunterlage für Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5;

— Unterlagen über Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen;

— Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Für die gelieferten Unterlagen zahlte die südafrikanische Firma LSMT an ihre beiden Vertragspartner insgesamt 42,6 Mio. DM. Davon sind zunächst 13,738 Mio. DM der Nebenbeteiligten zugeflossen; nach Abzug von Zahlungen für Provisionen und Drittleistungen verblieb ihr ein Betrag von rd. 9,929 Mio. DM. Von diesem Betrag hat die Nebenbeteiligte laut Jahresabschluß 1985 3,5 Mio. DM als „Rückstellung für Risiken" aus diesem Geschäft ausgewiesen. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder Beendigung des Vertrages haben noch zu keinem Ergebnis geführt.

III. Beweismittel

Dieser Sachverhalt wurde festgestellt aufgrund des Ergebnisses des Betriebsprüfungsberichts der Betriebsprüfungsstelle Zoll der Oberfinanzdirektion Kiel vom 25. 4. 1986 mit ergänzenden Feststellungen vom 16. 2. 1987, der technischen Stellungnahmen des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987 und vom 13. 8. 1987, des Prüfberichts des Bundesministeriums für Verteidigung vom 14. 1. 1987 sowie der Einlassungen des Betroffenen.

IV. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts hat ergeben, daß ein Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen nicht vorliegt.

1. Ausfuhr von Unterlagen i. S. von § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV bedarf die Ausfuhr der in Teil I Abschn. A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren der Genehmigung. Daraus folgt, daß Fertigungsunterlagen für die im Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) genannten U-Boote sowie Schiffskörper und Teile von Schiffskörpern für U-Boote unter die Genehmigungspflicht fallen.

Außerdem sind Bestand- und Einzelteile, soweit sie für ein U-Boot besonders konstruiert sind — und damit auch die Fertigungsunterlagen hierfür — über Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste von der Genehmigungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV umfaßt.

a) Nr. 0009 Buchst. a) der Ausfuhrliste ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die darin genannten Waren (U-Boot, Schiffskörper und Teil eines Schiffskörpers) mit den gelieferten Unterlagen nicht gefertigt werden können.

Von den gelieferten, oben unter II. 1 genannten Unterlagen sind nur die Werkstattzeichnungen und Stücklisten Fertigungsunterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV. Diese Fertigungsunterlagen betreffen ausschließlich den konstruktiven Aufbau des U-Boot-Schiffskörpers.

Von den insgesamt ca. 5 000 Zeichnungen und Stücklisten wurden die für die Fertigung entscheidend wichtigen 280 Exemplare, die alle Hauptbauabschnitte betreffen, nicht geliefert. Außerdem fehlen die für den Bau eines Schiffskörpers oder von Teilen davon wesentlichen Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und andere Schiffsbaustähle, die Überwachungsinstruktionen und Toleranzen, die Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper, das als Einbauunterlage für die Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5 — dieses muß als wichtige dreidimensionale Werkstattzeichnung aufgefaßt werden und verkörpert bzw. ersetzt eine Fülle von für die Fertigung unerläßlichen Werkstattzeichnungen —, die zusammenfassenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen sowie die Unterlagen für die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form von Tests. Das Fehlen dieser entscheidenden Unterlagen hat zur Folge, daß weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch Teile davon mit den notwendigen, geforderten Eigenschaften komplett und funktionsfähig gebaut werden können.

Vor allem können die Schweißarbeiten von Beginn der Fertigung an nicht den Anforderungen entsprechend ausgeführt werden. Für die Festigkeit wichtige Toleranzen können nicht eingehalten werden, ihre Korrektur kann nicht vorgenommen werden. Auch die fertigungsbegleitenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen zur Gewährleistung der einwandfreien Tauchfähigkeit können nicht durchgeführt werden. Auch wenn hiernach davon auszugehen ist, daß mit den gelieferten Unterlagen nicht einmal ein funktionsfähiger Teil des Schiffsrumpfes eines U-Bootes gebaut werden kann, ist zu prüfen, ob nicht auch die Lieferung von unvollständigen Unterlagen den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfüllt. Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV ergibt sich nicht eindeutig, ob auch bereits Teil-Lieferungen der Genehmigungspflicht unterliegen. In Übereinstimmung mit der rechtlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 ist davon auszugehen, daß bei Lieferung einer unvollständigen Ware oder unvollständiger Unterlagen zur Fertigung einer Ware die Genehmigungspflicht nur und erst dann besteht, wenn die *wesentlichen* Teile geliefert werden. Bei Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau kommt es für die Frage, ob es sich um wesentliche Teile handelt, entscheidend darauf an, ob die gelieferten Teile ihrem eigentlichen Zweck, nämlich ihrer militärisch-strategischen Zielsetzung, entsprechen. Erst dann sind sie als wesentlich anzusehen.

Die im vorliegenden Fall gelieferten Teil-Unterlagen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Wie bereits ausgeführt, kann aufgrund der gelieferten Unterlagen weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch auch nur der Teil eines U-Boot-Schiffskörpers komplett und funktionsfähig gebaut werden. Nach den Gutachten des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987 und vom 13. 8. 1987 entspricht das mit den gelieferten Unterlagen Baubare — nämlich ein qualitativ unzureichender und festigkeitsmäßig undefinierter Druckkörper — weitgehend und prinzipiell einem zivilen, ausfuhrgenehmigungsfreien Tauchboot. Für die spezifisch militärisch-strategische Nutzbarkeit fehlt es insbesondere an sämtlichen als „geheim" eingestuften Unterlagen. Mit einem Waffensystem hätte das, was gebaut werden kann, nichts zu tun.

Die Unterlagen sind somit nicht als wesentlich für den Bau eines U-Boot-Schiffskörpers oder von dessen Teilen anzusehen.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Aussagen des Prüfberichts des Bundesministers der Verteidigung vom 14. 1. 1987.

b) Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste findet auf die in Rede stehenden Unterlagenlieferungen keine Anwendung. Unterlagen sind nämlich nur für den Schiffskörper, nicht aber für die sonstigen Teile eines Bootes i. S. des Buchst. f) — die Einrichtungen, Geräte und Maschinen — geliefert worden. Es können somit mit den gelieferten Unterlagen auch keine „Bestand- und Einzelteile, Zubehör und Zusatzgeräte" für U-Boote gefertigt werden. Dabei sind unter solchen Waren, wie die Beispiele „Geschütztürme, Schiffsgeschützfundamente, U-Boot-Batterien und Katapulte" zeigen, größere in sich geschlossene Einheiten von militärisch-strategischer Bedeutung zu verstehen.

Somit bedurfte die Ausfuhr der aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Fertigungsunterlagen keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

2. Weitergabe von Kenntnissen i. S. von § 45 Abs. 3 AWV

Es konnte nicht festgestellt werden, daß der Betroffene über die aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Unterlagen hinaus „nicht allgemein zugängliche Kenntnisse" i. S. von § 45 Abs. 3 AWV nach Südafrika übermittelt hat.

Soweit in den gelieferten Unterlagen Kenntnisse i. S. des § 45 Abs. 3 AWV enthalten sind, sind diese bereits durch § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfaßt. Da diese Unterlagen eine Fertigung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren nicht ermöglichen, können in ihnen auch keine diesbezüglichen Kenntnisse, d. h. „Kenntnisse, die die Fertigung betreffen", enthalten sein.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 muß die Weitergabe von Kenntnissen i. S. des § 45 Abs. 3 AWV nach denselben Maßstäben wie die Weitergabe von Unterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV beurteilt werden, so daß, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 AWV nicht erfüllt ist, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden kann.

Die beiden genannten Vorschriften ähneln sich in ihrem materiell-rechtlichen Gehalt und verfolgen im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG denselben Schutzzweck. Die geringe sprachliche Abweichung in § 45 Abs. 3 AWV („Kenntnisse, die die Fertigung der Waren betreffen") gegenüber der Fassung in § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV („Unterlagen zur Fertigung dieser Waren") begründet keinen materiellen Unterschied. In beiden Bestimmungen geht es um die Möglichkeit der Fertigung von Embargo-Waren. Im Hinblick auf den Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs (§ 1 AWG) wäre eine extensive Auslegung des § 45 Abs. 3 AWG nicht erlaubt. Die freiheitliche Konzeption des Außenwirtschaftsgesetzes gebietet es, die ohnehin als Ausnahme vom Freiheitsgrundsatz gedachten Beschränkungen des Außenhandels eng zu interpretieren. Eine Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV im Unterschied zur Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV in dem Sinne, daß schon unwesentliche Kenntnisse zur Tatbestandserfüllung des § 45 Abs. 3 AWV ausreichen, wäre rechtlich nicht vertretbar. Es kann auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, daß die bloß mündliche und damit ungenauere und harmlosere Weitergabe strenger geahndet würde als die den Schutzzweck der Norm weitaus mehr gefährdende Weitergabe in Form von Unterlagen.

Der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV ist hiernach, soweit es um die Übermittlung von Kenntnissen geht, nicht erfüllt.

3. Erteilung von Lizenzen an Patenten i. S. des § 45 Abs. 3 AWV

Die Erteilung von Lizenzen an Patenten an Gebietsfremde in der Republik Südafrika bedarf der Genehmigung nach § 45 Abs. 3 AWV. Durch den Vertrag vom 15. 6. 1984 werden jedoch keine Lizenzen an Patenten erteilt. Der Vertrag enthält in Nr. 9 zwar zugunsten des südafrikanischen Vertragspartners die Gewährung einer „einfachen Lizenz" zum Bau von U-Booten des Typs 1650 und in Nr. 10 die Verpflichtung, für das zweite, dritte und jedes folgende U-Boot bestimmte Lizenzgebühren zu zahlen. Bei dieser Art von Lizenz handelt es sich jedoch nicht um „Lizenzen *an Patenten*" i. S. des § 45 Abs. 3 AWV.

Der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV ist danach auch insoweit nicht erfüllt.

4. Versuch i. S. von § 33 Abs. 6 AWG

Das Verhalten des Betroffenen stellt auch keinen Versuch eines ordnungswidrigen Handelns im Sinne von § 33 Abs. 6 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) und 1 f), § 5 Abs. 1, Satz 1, § 45 Abs. 3 AWV dar. Ein Versuch in diesem Sinne käme nur in Betracht, wenn der Betroffene Vollendungswillen gehabt hätte, die Vorstellung und den Willen also, das Geschäft notfalls auch ohne die erforderliche Genehmigung durchzuführen. Ein solcher Beweis konnte nicht erbracht werden. Gegen einen Vollendungsvorsatz spricht das Verhalten des Betroffenen selbst, insbesondere seine gemeinsam mit Vertretern der Firma HDW schon lange vor Vertragsabschluß begonnenen und über mehr als ein Jahr andauernden Bemühungen um Genehmigung durch die Bundesregierung sowie das Zurückhalten von wichtigen, insbesondere von sämtlichen als geheim eingestuften Unterlagen. Hinzu kommt, daß der Betroffene, als die Lieferung von Unterlagen nach Südafrika noch nicht bekannt war, von sich aus das Bundesministerium für Wirtschaft am 18. 6. 1985 davon in Kenntnis setzte, daß mit der Lieferung von Unterlagen nach Südafrika bereits begonnen worden war. Die gesamten Umstände sprechen gegen die Annahme, daß der Betroffene notfalls auch ohne Genehmigung das Geschäft hätte zu Ende führen wollen.

V. Ergebnis

Nach alledem war das Bußgeldverfahren gegen den Betroffenen sowie gegen die Nebenbeteiligte gem. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Im Auftrag

Budrat

Anlage 3

Teil 2

OBERFINANZDIREKTION KIEL
A 3022 B — BL 30/86 — Z 32

Kiel, den 11. Januar 1988

Verfügung

Das Ermittlungsverfahren gegen

a) Klaus Ahlers, geb. am . . .

b) Peter Hansen-Wester, geb. am . . .

— als Betroffene —

c) die Firma Howaldtswerke-Deutsche-Werft AG, Kiel, in 2300 Kiel 14

— als Nebenbeteiligte —

wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Außenwirtschaftsbestimmungen wird gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

I. Gegenstand des Verfahrens

Den Betroffenen wurde zur Last gelegt, ohne die erforderliche Genehmigung Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten in die Republik Südafrika ausgeführt sowie nicht allgemein zugängliche Kenntnisse in Bezug auf die Fertigung von U-Booten an Gebietsfremde in der Republik Südafrika weitergegeben zu haben (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz — AWG —, § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) und 1 f), § 5 Abs. 1, § 45 Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung — AWV — i. V. m. Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) und f) der Ausfuhrliste).

II. Sachverhalt

Durch die Ermittlungen ist folgender Sachverhalt festgestellt worden:

1. Am 15. 6. 1984 schlossen die Nebenbeteiligte gemeinsam mit der Firma Ingenieur-Kontor Lübeck Prof. Gabler Nachf. GmbH — IKL — mit der Firma L & S Maritime Technologies (Pty) Ltd. in Pretoria/Republik Südafrika — LSMT — einen Vertrag. Gegenstand des Vertrages war die Lieferung von Fertigungsunterlagen und eines Konstruktionsmodells im Maßstab 1:5 und die Erteilung von Baulizenzen für vier U-Boote nach Südafrika. Im Vertrag wurde außerdem die Umkonstruktion der gelieferten Unterlagen und die Durchführung technischer Hilfe vereinbart. Der Gesamtwert der Vereinbarung belief sich auf ca. 116 Mio. DM, davon 60 Mio. DM für die Fertigungsunterlagen, das Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie ca. 56 Mio. DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen erteilt würden. In Erwartung einer Genehmigung („approval ... now is at hand in a sufficient manner") erklärten die Vertragspartner am 6. 8. 1984 den Vertrag für wirksam.

   Aufgrund dieses Vertrages wurden in der Zeit vom 10. 10. 1984 bis 19. 6. 1985 über Angehörige der Botschaft der Republik Südafrika in Bonn folgende Unterlagen in die Republik Südafrika ausgeführt:

   - die Bauanweisung (ohne Überwachungsinstruktionen und Toleranzen);
   - Order-Dokumente als Unterlagen für die Bestellung der Schiffsausrüstung;
   - Berechnungen für Festigkeit, Gewicht, Masse, Schwerpunkt u. a. (soweit nicht als „geheim" eingestuft);
   - Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sog. jigs);
   - Normen zur Erstellung von Werkstattzeichnungen und Stücklisten,
   - Richtlinien für Qualitätssicherung;
   - Terminpläne für die Produktionsplanung;
   - ca. 4 700 (von insgesamt ca. 5 000) Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper auf Mikro-Film.

   Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

   Es konnte kein Nachweis dafür erbracht werden, daß über die festgestellten und von den Betroffenen eingeräumten Lieferungen hinaus weitere Waren, Unterlagen oder Kenntnisse, die einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, — unmittelbar oder über ein drittes Land — in die Republik Südafrika übermittelt wurden. Die Überprüfung von Betrieben, die als Zulieferbetriebe für den U-Boot-Bau in Betracht kommen, hat ergeben, daß in dem in Frage kommenden Zeitraum keine ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren, Unterlagen oder Kenntnisse für den U-Boot-Bau unmittelbar oder über die Nebenbeteiligte oder die Firma IKL in die Republik Südafrika gelangt sind.

Auch die Prüfung der Möglichkeit einer Datenfernübermittlung im on-line-Verfahren hat keine Erkenntnisse darüber gebracht, daß auf diesem Wege Daten nach Südafrika übermittelt wurden.

Eine Reihe von Unterlagen, deren Lieferung im Vertrag vom 15. 6. 1984 vorgesehen war, wurde nicht geliefert, nämlich:

- die als „geheim" eingestuften Unterlagen;
- Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und für Schiffbaustähle;
- Überwachungsinstruktionen und Toleranzen für den Bau eines U-Boot-Druckkörpers;
- Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper;
- das als Einbauunterlage für Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5;
- Unterlagen über Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen;
- Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Für die gelieferten Unterlagen zahlte die südafrikanische Firma LSMT an ihre beiden Vertragspartner insgesamt 42,6 Mio. DM. Davon sind 28,861 Mio. DM der Nebenbeteiligten zugeflossen, die das Geld zum Zwecke einer etwaigen Rückerstattung an den Käufer auf einem Sonderkonto führt, das in ihrer Bilanz 1985 als „Rückstellung für Risiken aus Rückerstattungsansprüchen" ausgewiesen ist. Der Vertrag vom 15. 6. 1984 ist seit 16. 8. 1985 storniert. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder Beendigung des Vertrages haben noch zu keinem Ergebnis geführt.

2. Zwischen August 1984 und August 1985 hielten sich zeitweise insgesamt 5 Betriebsangehörige der Nebenbeteiligten in Südafrika auf. Ihr Aufenthalt dort diente der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen, um die Voraussetzungen zum Bau von U-Booten und Einrichtungen dafür beim südafrikanischen Vertragspartner zu prüfen.

   Über das Ergebnis fertigten sie eine Studie, die der Firma LSMT in der Republik Südafrika überlassen wurde. Diese Studie (bezeichnet als „Feasibility-Studie") enthält

   - einleitende, allgemeine Informationen über den Ablauf des U-Boot-Baus mit schematischer Darstellung des Qualitäts-Sicherungs-Systems bei der Werft der Nebenbeteiligten;
   - mehrere Varianten für eine U-Boot-Fertigung (Druckkörper) durch die südafrikanische Werft unter abgestufter Beteiligung weiterer einheimischer Betriebe, wobei durch Übersichtspläne Möglichkeiten der rationellen Nutzung der vorhandenen Werftanlagen aufgezeigt werden;
   - allgemeine technische, personelle und finanzielle Voraussetzungen, die die südafrikanische Werft bei Verwirklichung der jeweiligen Varianten zu erfüllen hätte, um selbst U-Boote bauen zu können;
   - Hinweise auf die Notwendigkeit von Know-how-Transfer durch Schulung von Personal im Ausland und Entsendung von Spezialistenteams zur Bauunterstützung;
   - unter Ableitung aus eigenen Erfahrungen geschätzte, auf die südafrikanischen Verhältnisse abgestellte Zeitpläne für die Verwirklichung der verschiedenen Fertigungsvarianten;
   - eine Checkliste über weitere, vor allem kostenrelevante Gesichtspunkte bei einer evtl. eigenen U-Boot-Produktion durch die südafrikanische Werft.

   Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

3. Außerhalb des Vertrages vom 15. 6. 1984 lieferte die Nebenbeteiligte auf Anforderung der südafrikanischen Werft Sandock nach Südafrika:

- von November 1984 bis Juni 1985 3 Pakete mit Ersatzteilen für Stevenrohrdichtungen im Werte von insgesamt 5 793,— DM zur Verwendung bei Handelsschiffsreparaturen;
- am 10. 10. 1985 13 Bleche aus HY-80-Stahl mit einem Gesamtgewicht von 5,34 t zum Preise von 26 000,— DM;
- am 7. 10. 1986 1 Paket mit 14,5 kg technische Unterlagen und Prospektmaterial über Ölbohrinseln im Werte von 1 000,— DM.

Ausfuhrgenehmigungen lagen nicht vor.

4. Im Frühjahr 1986 wurde der ehemalige Oberingenieur der Nebenbeteiligten, Rademann, aus deren Diensten beurlaubt und von der Firma Sandock-Werft in Südafrika als Ingenieur eingestellt. Er ist dort im Rahmen eines Ölbohrinsel-Projekts tätig.

III. Beweismittel

Dieser Sachverhalt wurde festgestellt aufgrund des Ergebnisses des Betriebsprüfungsberichts der Betriebsprüfungsstelle Zoll der Oberfinanzdirektion Kiel vom 23. 4. 1987, der technischen Stellungnahmen des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987, vom 13. 8. 1987 und vom 14. 8. 1987, des Prüfberichts des Bundesministeriums für Verteidigung vom 14. 1. 1987, der Vernehmung der Zeugen Lehmkuhl, Schützeck, Großmann, Fischer und Rademann sowie der Einlassungen der Betroffenen.

IV. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts hat ergeben, daß ein Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen nicht vorliegt.

1. Ausfuhr von Waren und Unterlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV

a) Ausfuhr der aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Unterlagen

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV bedarf die Ausfuhr der in Teil I Abschn. A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren der Genehmigung. Daraus folgt, daß Fertigungsunterlagen für die im Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) genannten U-Boote sowie Schiffskörper und Teile von Schiffskörpern für U-Boote unter die Genehmigungspflicht fallen.

Außerdem sind Bestand- und Einzelteile, soweit sie für ein U-Boot besonders konstruiert sind — und damit auch die Fertigungsunterlagen hierfür — über Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste von der Genehmigungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV umfaßt.

aa) Nr. 0009 Buchst. a) der Ausfuhrliste ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die darin genannten Waren (U-Boot, Schiffskörper und Teil eines Schiffskörpers) mit den gelieferten Unterlagen nicht gefertigt werden können.

Von den gelieferten, oben unter II. 1 genannten Unterlagen sind nur die Werkstattzeichnungen und Stücklisten Fertigungsunterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV. Diese Fertigungsunterlagen betreffen ausschließlich den konstruktiven Aufbau des U-Boot-Schiffskörpers.

Von den insgesamt ca. 5 000 Zeichnungen und Stücklisten wurden die für die Fertigung entscheidend wichtigen 280 Exemplare, die alle Hauptbauabschnitte betreffen, nicht geliefert. Außerdem fehlen die für den Bau eines Schiffskörpers oder von Teilen davon wesentlichen Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und andere Schiffsbaustähle, die Überwachungsinstruktionen und Toleranzen, die Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper, das als Einbauunterlage für die Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5 — dieses muß als wichtige dreidimensionale

Werkstattzeichnung aufgefaßt werden und verkörpert bzw. ersetzt eine Fülle von für die Fertigung unerläßlichen Werkstattzeichnungen —, die zusammenfassenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen sowie die Unterlagen für die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form von Tests. Das Fehlen dieser entscheidenden Unterlagen hat zur Folge, daß weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch Teile davon mit den notwendigen, geforderten Eigenschaften komplett und funktionsfähig gebaut werden können. Vor allem können die Schweißarbeiten von Beginn der Fertigung an nicht den Anforderungen entsprechend ausgeführt werden. Für die Festigkeit wichtige Toleranzen können nicht eingehalten werden, ihre Korrektur kann nicht vorgenommen werden. Auch die fertigungsbegleitenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen zur Gewährleistung der einwandfreien Tauchfähigkeit können nicht durchgeführt werden.

Auch wenn hiernach davon auszugehen ist, daß mit den gelieferten Unterlagen nicht einmal ein funktionsfähiger Teil des Schiffsrumpfes eines U-Bootes gebaut werden kann, ist zu prüfen, ob nicht auch die Lieferung von unvollständigen Unterlagen den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfüllt. Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV ergibt sich nicht eindeutig, ob auch bereits Teil-Lieferungen der Genehmigungspflicht unterliegen. In Übereinstimmung mit der rechtlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 ist davon auszugehen, daß bei Lieferung einer unvollständigen Ware oder unvollständiger Unterlagen zur Fertigung einer Ware die Genehmigungspflicht nur und erst dann besteht, wenn die *wesentlichen* Teile geliefert werden. Bei Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau kommt es für die Frage, ob es sich um wesentliche Teile handelt, entscheidend darauf an, ob die gelieferten Teile ihrem eigentlichen Zweck, nämlich ihrer militärisch-strategischen Zielsetzung, entsprechen. Erst dann sind sie als wesentlich anzusehen.

Die im vorliegenden Fall gelieferten Teil-Unterlagen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Wie bereits ausgeführt, kann aufgrund der gelieferten Unterlagen weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch auch nur der Teil eines U-Boot-Schiffskörpers komplett und funktionsfähig gebaut werden. Nach den Gutachten des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987 und vom 13. 8. 1987 entspricht das mit den gelieferten Unterlagen Baubare — nämlich ein qualitativ unzureichender und festigkeitsmäßig undefinierter Druckkörper — weitgehend und prinzipiell einem zivilen, ausfuhrgenehmigungsfreien Tauchboot. Für die spezifisch militärisch-strategische Nutzbarkeit fehlt es insbesondere an sämtlichen als „geheim" eingestuften Unterlagen. Mit einem Waffensystem hätte das, was gebaut werden kann, nichts zu tun.

Die Unterlagen sind somit nicht als wesentlich für den Bau eines U-Boot-Schiffskörpers oder von dessen Teilen anzusehen.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Aussagen des Prüfberichts des Bundesministers der Verteidigung vom 14. 1. 1987.

bb) Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste findet auf die in Rede stehenden Unterlagenlieferungen keine Anwendung. Unterlagen sind nämlich nur für den Schiffskörper, nicht aber für die sonstigen Teile eines Bootes i. S. des Buchst. f) — die Einrichtungen, Geräte und Maschinen — geliefert worden. Es können somit mit den gelieferten Unterlagen auch keine „Bestand- und Einzelteile, Zubehör und Zusatzgeräte" für U-Boote gefertigt werden. Dabei sind unter solchen Waren, wie die Beispiele „Geschütztürme, Schiffsgeschützfundamente, U-Boot-Batterien und Katapulte" zeigen, größere in sich geschlossene Einheiten von militärisch-strategischer Bedeutung zu verstehen.

Somit bedurfte die Ausfuhr der aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Fertigungsunterlagen keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

b) Ausfuhr der sog. „Feasibility-Studie" außerhalb des Vertrages vom 15. 6. 1984

Die am 1. 4. 1985 gelieferte Feasibility-Studie enthält nach ihrem oben zu II.2 im einzelnen wiedergegebenen Inhalt lediglich Informationen und allgemeine Grundlagen für die Schaffung der baulichen, technischen, personellen und sonstigen Voraussetzungen für eine U-Boot-Produktion in Südafrika. Diese Studie stellt nach ihrem sachlichen Gehalt keine Fertigungsunterlage i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV

dar. Daß in der Studie teilweise für Länder, Firmen und Waren Tarnbezeichnungen verwendet werden, ist außenwirtschaftsrechtlich irrelevant.

Damit erfüllt die Feasibility-Studie nicht die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

c) Ausfuhr weiterer Waren und Unterlagen außerhalb des Vertrages vom 15. 6. 1984

Die Lieferung von Ersatzteilen für Stevenrohrdichtungen, von 13 Blechen aus HY-80-Stahl und von Unterlagen über Offshore-Anlagen durch die Nebenbeteiligte nach Südafrika bedurfte nach der Stellungnahme des Bundesamtes für Wirtschaft vom 14. 8. 1987 keiner Genehmigung. Sie fällt damit nicht unter § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

2. Weitergabe von Kenntnissen i. S. von § 45 Abs. 3 AWV

Soweit in den gelieferten Unterlagen Kenntnisse i. S. des § 45 Abs. 3 AWV enthalten sind, sind diese bereits durch § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfaßt. Da diese Unterlagen eine Fertigung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren nicht ermöglichen, können in ihnen auch keine diesbezüglichen Kenntnisse, d. h. „Kenntnisse, die die Fertigung betreffen", enthalten sein.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 muß die Weitergabe von Kenntnissen i. S. des § 45 Abs. 3 AWV nach denselben Maßstäben wie die Weitergabe von Unterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV beurteilt werden, so daß, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV nicht erfüllt ist, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden kann.

Die beiden genannten Vorschriften ähneln sich in ihrem materiell-rechtlichen Gehalt und verfolgen im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG denselben Schutzzweck. Die geringe sprachliche Abweichung in § 45 Abs. 3 AWV („Kenntnisse, die die Fertigung der Waren betreffen") gegenüber der Fassung in § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV („Unterlagen zur Fertigung dieser Waren") begründet keinen materiellen Unterschied. In beiden Bestimmungen geht es um die Möglichkeit der Fertigung von Embargo-Waren. Im Hinblick auf den Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs (§ 1 AWG) wäre eine extensive Auslegung des § 45 Abs. 3 AWG nicht erlaubt. Die freiheitliche Konzeption des Außenwirtschaftsgesetzes gebietet es, die ohnehin als Ausnahme vom Freiheitsgrundsatz gedachten Beschränkungen des Außenhandels eng zu interpretieren. Eine Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV im Unterschied zur Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV in dem Sinne, daß schon unwesentliche Kenntnisse zur Tatbestandserfüllung des § 45 Abs. 3 AWV ausreichen, wäre rechtlich nicht vertretbar. Es kann auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, daß die bloß mündliche und damit ungenauere und harmlosere Weitergabe strenger geahndet würde als die den Schutzzweck der Norm weitaus mehr gefährdende Weitergabe in Form von Unterlagen.

Eine Verletzung des § 45 Abs. 3 AWV könnte bei dem festgestellten Sachverhalt nur insoweit in Betracht kommen, als Betriebsangehörige und der ehemalige Oberingenieur der Nebenbeteiligten, Rademann, während ihres Aufenthalts in Südafrika nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über die Fertigung von in § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV genannten Waren weitergegeben haben könnten.

a) Die Betriebsangehörigen, von denen vier als Zeugen vernommen wurden, haben in sich schlüssig und nicht widerlegbar ausgesagt, daß sie keine fertigungsbezogenen Unterlagen oder Kenntnisse für den U-Boot-Bau übermittelt haben; ihre Aufenthalte hätten vielmehr der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen gedient, um Informationen für eine Studie über die Möglichkeiten einer landeseigenen U-Boot-Produktion zu erhalten.

   Rechnet man die verschiedenen Aufenthalte der Betriebsangehörigen zeitlich auf eine Person um, so ergibt sich für diese eine Person ein Aufenthalt von zusammen 12 Wochen. Diese Zeitspanne hätte bei weitem nicht ausgereicht,

überhaupt Kräfte des Auftraggebers zu schulen oder selbst in relevantem Umfang Unterstützung zu leisten.

Ein Nachweis, daß durch die fünf Betriebsangehörigen der Nebenbeteiligten relevante Kenntnisse nach § 45 Abs. 3 AWV übermittelt wurden, konnte nicht erbracht werden.

b) Auch die Prüfung der Frage, ob durch die Tätigkeit des ehemaligen Oberingenieurs der Nebenbeteiligten, des Zeugen Rademann, in der Republik Südafrika relevante Kenntnisse i. S. des § 45 Abs. 3 AWV übermittelt wurden, hat keine die Betroffenen belastenden Erkenntnisse erbracht. Es kann nicht widerlegt werden, daß Rademann in Südafrika ausschließlich mit Arbeiten an einem Offshore-Ölbohr-Projekt der südafrikanischen Nachfolgefirma der Sandock-Werft befaßt ist. Rademann, der kein Schweißfachmann ist, hat dabei auch nichts mit Schweißarbeiten an HY-80-Stahl zu tun.

Auch insoweit ist der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht erfüllt.

3. Erteilung von Lizenzen an Patenten i. S. des § 45 Abs. 3 AWV aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984

Die Erteilung von Lizenzen an Patenten an Gebietsfremde in der Republik Südafrika bedarf der Genehmigung nach § 45 Abs. 3 AWV. Durch den Vertrag vom 15. 6. 1984 werden jedoch keine Lizenzen an Patenten erteilt. Der Vertrag enthält in Nr. 9 zwar zugunsten des südafrikanischen Vertragspartners die Gewährung einer „einfachen Lizenz" zum Bau von U-Booten des Typs 1650 und in Nr. 10 die Verpflichtung, für das zweite, dritte und jedes folgende U-Boot bestimmte Lizenzgebühren zu zahlen. Bei dieser Art von Lizenz handelt es sich jedoch nicht um „Lizenzen *an Patenten*" i. S. des § 45 Abs. 3 AWV.

Der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV ist danach auch insoweit nicht erfüllt.

4. Versuch i. S. von § 33 Abs. 6 AWG

Das Verhalten der Betroffenen stellt auch keinen Versuch eines ordnungswidrigen Handelns im Sinne von § 33 Abs. 6 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) und 1 f), § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 3 AWV dar. Ein Versuch in diesem Sinne käme nur in Betracht, wenn die Betroffenen Vollendungswillen gehabt hätten, die Vorstellung und den Willen also, das Geschäft notfalls auch ohne die erforderliche Genehmigung durchzuführen. Ein solcher Beweis konnte nicht erbracht werden. Gegen einen Vollendungsvorsatz spricht das Verhalten der Betroffenen selbst, insbesondere ihre schon lange vor Vertragsabschluß begonnenen und über mehr als ein Jahr andauernden Bemühungen um Genehmigung durch die Bundesregierung sowie das Zurückhalten von wichtigen, insbesondere von sämtlichen als „geheim" eingestuften Unterlagen. Hinzu kommt, daß die Betroffenen, als die Lieferung von Unterlagen nach Südafrika noch nicht bekannt war, von sich aus das Bundesministerium für Wirtschaft am 18. 6. 1985 davon in Kenntnis setzten, daß mit der Lieferung von Unterlagen nach Südafrika bereits begonnen worden war. Die gesamten Umstände sprechen gegen die Annahme, daß die Betroffenen notfalls auch ohne Genehmigung das Geschäft hätten zu Ende führen wollen.

V. Ergebnis

Nach alledem war das Bußgeldverfahren gegen die Betroffenen sowie gegen die Nebenbeteiligte gem. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Im Auftrag

Budrat

Anlage 4

Der Bundesminister der Finanzen
Staatssekretär Dr. Peter Klemm

5300 Bonn 1, 15. Mai 1990
Graurheindorfer Straße 108
Telefon: (0228) 682-4260

III A 7 - A 3022 - 149/90

Vorsitzender des
Ersten Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Abgeordneten Horst Eylmann
Bundeshaus

5300 Bonn

Betr.: 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zur Aufklärung der Veräußerung von Konstruktionsplänen für den Bau von U-Booten durch deutsche Firmen an die Republik Südafrika;
hier: Beschluß 11-177

Anlg.: - 2 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich übersende zu Beschluß 11-177 zwei Auflistungen der Oberfinanzdirektion Kiel über ihre Kontakte mit der Staatsanwaltschaft Kiel bezüglich der Lieferung von U-Boot-Konstruktionsplänen nach Südafrika. Auflistung 1 enthält die Kontakte der Oberfinanzdirektion Kiel bis zur Einstellung der Bußgeldverfahren gegen HDW und IKL; die Auflistung 2 enthält die sich danach ergebenden Kontakte bis zur Übernahme der Bußgeldvorgänge durch die Staatsanwaltschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1 zu **Anlage 4**

C/IIIA7/20.1-20. /Fe

Kontakte der OFD Kiel mit der Staatsanwaltschaft Kiel in Sachen IKL/HDW nach der Einstellung der Bußgeldverfahren

22.01.1988	Tel. Anfrage StA Schwab bei der OFD Kiel ORR'in Franke
22.02.1988	Übergabe von Geheimunterlagen an StA Schwab durch RD Budrat mit Belegwechsel
13.05.1988	Schreiben Generalbundesanwalt, Unterschrift Bundesanwalt Luns, an OFD Kiel, Eingangsvermerk FinPräs Radomski am 19.05.1988
26.05.1988	Schreiben OFD Kiel, Unterschrift FinPräs Radomski, an Generalbundesanwalt, ohne Namensnennung
02.06.1988	Schreiben Ltd. Oberstaatsanwalt Kiel, Unterschrift OStA von Raab-Straube an Präsidenten der OFD Kiel persönlich o.V.i.A., Eingangsvermerk OFPräs Hansen am 06.06.1988
12.07.1988	Schreiben OFD Kiel, Unterschrift RD Budrat, an StA Kiel (Übersendung von Unterlagen)
12.09.1988	Schreiben Ltd. Oberstaatsanwalt Kiel, Unterschrift OStA von Raab-Straube an Präsidenten der OFD Kiel persönlich o.V.i.A., Eingangsvermerk OFPräs Hansen am 13.09.1988 (Anforderung der Bußgeldakten der OFD Kiel)
30.09.1988	OFD Kiel übergibt bei der StA Kiel die angeforderten Bußgeldakten durch Verschlußsachenverwalter gegen Belegwechsel
28.10.1988	Tel. Anfrage StA Schwab bei ORR'in Franke
03.11.1988	Schreiben StA Kiel, Unterschrift StA Schwab an OFD Kiel an Präsidenten der OFD Kiel persönlich o.V.i.A. z.H. RD Budrat

- 2 -

04.01.1989	Tel. Anfrage RD Budrat bei der StA Kiel, StA Schwab
04.01.1989	StA Schwab übergibt in den Räumen der OFD Kiel RD Budrat Unterlagen, es schließt sich zu den überbrachten Unterlagen eine Besprechung an; Teilnehmer: FinPräs Radomski, RD Budrat und StA Schwab, Ort: OFD-Räume
10.01.1989	StA Schwab erhält von RD Budrat in den Räumen der OFD Kiel Unterlagen
27.01.1989	Tel. Mitteilung an StA Kiel, StA Schwab durch RD Budrat
21.02.1989	StA Schwab erhält von RD Budrat in den Räumen der OFD Kiel Unterlagen
14.03.1989	StA Schwab erhält von RD Budrat in den Räumen der OFD Kiel Unterlagen
07.06.1989	Tel. Anfrage StA Schwab bei Frau ORR'in Franke
08.06.1989	Schreiben StA Kiel, Unterschrift Justizangestellte Wollborn z.H. ORR'in Franke, Übersendung von Unterlagen, Eingangsvermerk: 14.06.1989
18.08.1989	Tel. Anfrage RD Budrat bei StA Schwab.
06.09.1989	Tel. Rücksprache RD Budrat mit StA Schwab
21.11.1989	Schreiben StA Kiel, Unterschrift StA Schwab an OFPräs o.V.i.A. z.H. Herrn Budrat, Eingangsvermerk vom 24.11.1989
29.11.1989	Schreiben StA Kiel, Unterschrift StA Schwab an OFD Kiel, Eingangsvermerk vom 30.11.1989

- 3 -

29.11.1989	Schreiben des Ltd. Oberstaatsanwalts Kiel, Unterschrift OStA von Raab-Straube an OFD Kiel, Eingangsvermerk vom 30.11.1989
05.12.1989	Telefax OFD Kiel, Unterschrift RD Budrat an StA Kiel
05.12.1989	Schreiben OFD Kiel, Unterschrift FinPräs Radomski an StA Kiel z.H. Ltd. Oberstaatsanwalt Unterlagen von RD Budrat und Geheimschutzsachbearbeiter der OFD Kiel bei der StA Kiel übergeben
30.01.1990	Wie vor, jedoch noch 5 weitere Hefte, Empfang bestätigt durch StA Schwab

Anlage 2 zu **Anlage 4**

C/IIIA7/17.1-17.2/Fe

Kontakte der OFD Kiel mit der Staatsanwaltschaft Kiel in Sachen IKL/HDW bis zur Einstellung der Bußgeldverfahren

26.11.1986	Tel. Anfrage OStA Kolz bei der OFD Kiel, ORR'in Franke
27.11.1986	Telefonat OFD Kiel, RD Budrat mit StA Kiel, OStA Kolz
04.12.1986	Tel. Anfrage OStA Kolz bei der OFD Kiel, ORR'in Franke
06.01.1987	Tel. Anfrage der StÄ Schmidt und Schwab bei der OFD Kiel
03.02.1987	Schreiben des Ltd. Oberstaatsanwalts, Unterschrift von Raab-Straube an Herrn Präsidenten der OFD Kiel persönlich oder Vertreter; OFPräs Hansen Eingangsvermerk 05.02.1987
06.02.1987	Kurzmitteilung RD Budrat, OFD Kiel, an StA Schwab
10.02.1987	Schreiben OFD Kiel, Unterschrift OFPräs Hansen, an Ltd. Oberstaatsanwalt persönlich o.V.i.A.
31.03.1987	Schreiben des Ltd. Oberstaatsanwalts - 2 AR 500/86 -, Unterschrift OStA Schmidt an Präsidenten der OFD Kiel persönlich o.V.i.A., Eingangsvermerk FinPräs Radomski 06.04.1987
15.04.1987	Schreiben OFD Kiel, Unterschrift FinPräs Radomski, an Ltd. Oberstaatsanwalt persönlich o.V.i.A.
18.06.1987	Schreiben OFD Kiel, Unterschrift OFPräs Hansen, an Ltd. Oberstaatsanwalt persönlich o.V.i.A.

18.06.1987	Schriftliche Bestätigung Ltd. Oberstaatsanwalt, OStA von Raab-Straube
22.06.1987	Schreiben OFD Kiel, Unterschrift OFPräs Hansen, an Ltd. Oberstaatsanwalt persönlich o.V.i.A.
22.06.1987	Schriftliche Bestätigung Ltd. Oberstaatsanwalt, Justizangestellte Wollborn
17.07.1987	Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel - 2 AR 500/86 -, Unterschrift Ltd. Oberstaatsanwalt von Raab-Straube, Eingangsvermerk OFPräs Hansen am 23.07.1987
14.08.1987	Telefonat FinPräs Radomski mit Vorzimmerdame des OStA von Raab-Straube
10.09.1987	Gespräch bei der StA Kiel; Teilnehmer StA Kiel: OStA von Raab-Straube, StA Schwab, OFD Kiel: FinPräs Radomski, ORR'in Franke
20.11.1987	Telefonat FinPräs Radomski mit.OStA von Raab-Straube
18.12.1987	Schreiben OFD Kiel, Unterschrift FinPräs Radomski, an Ltd. Oberstaatsanwalt persönlich o.V.i.A.
21.12.1987	Telefonat StA Schwab mit RD Budrat
28.12.1987	Schreiben OFD Kiel, Unterschrift RD Budrat, an Ltd. Oberstaatsanwalt persönlich o.V.i.A.
07.01.1988	Telefonat RD Budrat mit StA Schwab
11.01.1988	Schreiben OFD Kiel, Unterschrift OFPräs Hansen, an Ltd. Oberstaatsanwalt persönlich o.V.i.A.

Anlage 5

FRIEDRICH BOHL/URSULA SEILER-ALBRING
Mitglieder des Deutschen Bundestages

5300 Bonn, 28. 9. 1989
ID 54-126/S/g

An den
Vorsitzenden des
1. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages / 11. Wahlperiode
im Hause

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Pressemeldungen und Antworten der Bundesregierung auf Fragen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages war zu entnehmen, daß die Staatsanwaltschaft Kiel auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts in Schleswig beim Bundesminister für Wirtschaft wegen der Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 353b Abs. 4 des Strafgesetzbuches für ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht bei der Lieferung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen an die Republik Süd-Afrika durch die Howaldts-Werke Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck im Jahre 1984/85 vorstellig geworden war.

Nachdem bekannt geworden war, daß dieses Ersuchen der Staatsanwaltschaft Kiel vom Bundesminister für Wirtschaft im Juli 1989 abschlägig beschieden worden ist, haben wir uns beim Bundesminister für Wirtschaft um Überlassung sowohl des Ersuchens der Staatsanwaltschaft Kiel als auch der Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft bemüht, um die für die Verweigerung der Strafverfolgungsermächtigung maßgeblichen Gründe zu erfahren. In Beantwortung unserer diesbezüglichen Anfrage hat der Bundesminister für Wirtschaft mit dem beigefügten Schreiben vom 20. September 1989 eine Kopie der von ihm getroffenen Entscheidung gegenüber dem Justizminister des Landes Schleswig-Holstein vom 27. Juli 1989 übersandt; zur Überlassung einer Abschrift des Ersuchens der Staatsanwaltschaft Kiel um Erteilung der Strafverfolgungsermächtigung hat er sich außerstande gesehen.

Obwohl die Frage der Ermächtigung nach § 353b Abs. 4 des Strafgesetzbuches nicht vom Untersuchungsauftrag — unabhängig von der Frage seiner verfassungsrechtlichen Beurteilung — erfaßt ist, dürfte die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses von Interesse sein.

Wir bitten Sie deshalb, dieses Schreiben und die beiden angefügten Anlagen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Bohl Ursula Seiler-Albring

Obleute der

CDU/CSU-Bundestagsfraktion FDP-Bundestagsfraktion
im 1. Untersuchungsausschuß / 11. Wahlperiode

Anlage 1 zu **Anlage 5**

DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFT

5300 Bonn, den 20. September 1989

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Friedrich Bohl
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Lieber Herr Kollege!

Für das Schreiben vom 28. August 1989 — ID 54 — 115/S/g —, das Sie gemeinsam mit Frau Seiler-Albring an mich gerichtet haben, danke ich Ihnen.

Leider kann ich Ihnen keine Abschrift des Schreibens übersenden, mit dem mich die Staatsanwaltschaft Kiel um Erteilung der Strafverfolgungsermächtigung ersucht hat. Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in Kiel, den ich um Stellungnahme gebeten hatte, hat mir mitgeteilt, daß es sich bei seinem Ersuchen um einen Bestandteil der Ermittlungsvorgänge handelt, und er deshalb der Überlassung einer Abschrift an einzelne Abgeordnete des Deutschen Bundestages nicht zuzustimmen vermag. Er ist aber bereit, das Schriftstück und erforderlichenfalls auch die gesamten Vorgänge dem 1. UA des 11. Deutschen Bundestages zur Verfügung zu stellen, wenn dieser sie für seine Arbeiten benötigen sollte. Dagegen füge ich eine Abschrift meines Schreibens vom 27. Juli 1989 an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein bei, mit dem ich die Erteilung der Ermächtigung abgelehnt habe. Aus ihm ergeben sich gleichzeitig die Gründe, die für meine Entscheidung maßgeblich waren.

Ein gleichlautendes Schreiben habe ich Frau Seiler-Albring übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr H. Hausmann

Anlage 2 zu **Anlage 5**

DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFT

5300 Bonn, 2. Juli 1989

Gesch.-Z.: Z R — 25 15/89
(nur im Entwurf)

An den
Justizminister des Landes
Schleswig-Holstein
Lorentzdamm 35

2300 Kiel

über
den Bundesminister der Justiz
Heinemannstraße 6

5300 Bonn 2

Betr.: Veräußerung von Konstruktionsplänen (sog. Blaupausen) für den Bau von U-Booten an die Republik Südafrika durch die Howaldtswerke/Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck ohne Genehmigung der zuständigen Stellen;
hier: Strafverfolgungsermächtigung nach § 353b Abs. 4 StGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. März 1989 — V 320/5029 g — Tgb.-Nr. 7/89 geh. V 320/411 E 137/86 —

Der Bundesminister der Justiz hat Ihr o. a. Schreiben mir als dem für den Geheimschutz in der Wirtschaft zuständigen Bundesminister zur Erledigung zugeleitet.

Die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Kiel mit Schreiben vom 15. März 1989 — 591 Js 9809/89 — Tgb.-Nr. 4/89 VS geh. — erbetene Ermächtigung zur Strafverfolgung wird nicht erteilt.

Nach den Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts soll nur wegen der unbefugten Lieferung von Verschlußsachen ermittelt werden. Für andere Straftatbestände liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor.

Der vorgetragene Sachverhalt läßt nach Auffassung des dafür zuständigen Bundesministers der Verteidigung eine Verletzung materieller Geheimschutzinteressen des Rüstungsbereichs nicht erkennen.

Darüber hinaus sprechen gegen die Durchführung eines Strafverfahrens gewichtige öffentliche Interessen, weil seine Auswirkungen die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Rüstungskooperation insbesondere mit NATO-Partnern beeinträchtigen könnte.

Bei dieser Entscheidung wurde auch berücksichtigt, daß die Staatsanwaltschaft Kiel noch am 23. Februar 1989 einen Anfangsverdacht verneint hat. Ihr waren zu diesem Zeitpunkt schon alle Tatsachen bekannt, die jetzt dem Antrag auf Erteilung der Ermächtigung zugrunde liegen.

Die mir überlassenen Vorgänge werden mit einem besonderen Schreiben zurückgesandt.

H. Hausmann

Anlage 6

Landgericht Kiel
- Pressestelle

5.7.90

Die III. große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel hat die Beschwerden u.a. der Firmen HDW und IKL gegen die bei ihnen erfolgten Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Zusammenhang mit dem sog. Blaupausengeschäft mit Südafrika in einem ausführlich begründeten Beschluß vom 4. Juli 1990 zum überwiegenden Teil verworfen.

Nach Auffassung der Kammer bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (Anfangsverdacht) dafür, daß Verantwortliche der Firmen HDW und IKL eine Ordnungswidrigkeit nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 33 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 70 Absatz 1 Nr. 1a und f, 5 Absatz 1 Satz 2, 45 Absatz 3 der Außenwirtschaftsverordnung in der seit dem 1. Juli 1985 geltenden Fassung) begangen haben, indem sie jedenfalls bis Anfang 1987 an die Republik Südafrika ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung Unterlagen für den Bau von U-Booten geliefert und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über deren Fertigung weitergegeben haben.

Die Kammer hat entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht von Straftaten der Firmenverantwortlichen verneint. Die Staatsanwaltschaft hatte ihre Anträge auf Durchsuchung und Beschlagnahme auf den Anfangsverdacht einer Straftat nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 Außenwirtschaftsgesetzt gestützt. Die Voraussetzungen dieses Straftatbestandes liegen nach Auffassung der Kammer nicht vor. Der Straftatbestand des § 34 Absatz 1 Nr. 3 Außenwirtschaftsgesetz hätte u.a. vorausgesetzt, daß die Lieferung von U-Boot-Unterlagen und die Leistung von technischer Beratungs-

Bemerkungen: Erklärung zum Verfahren - 33 Qs 8/90 - (591 Js 9809/89)

- 2 -

hilfe an die Republik Südafrika die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört hat. Die Kammer ist nach Auswertung der ihr zugänglichen Erkenntnisse zu dem Ergebnis gekommen, daß das U-Boot-Projekt die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht erheblich gestört hat.

Die Kammer hat entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft auch einen Anfangsverdacht der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353 b Absatz 2 Nr. 2 StGB verneint. Gemäß dieser Vorschrift wird bestraft, wer unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er von einer amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen läßt und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet. Nach Auffassung der Kammer enthalten die an die Republik Südafrika gelieferten Konstruktionsunterlagen und umfangreichen Informationen betreffend den Bau von U-Booten keine militärischen Geheimnisse der Bundeswehr oder von Natopartnern. Weiter hat die Kammer hierzu dargelegt, daß auch im Hinblick auf das deutsch-indische Geheimschutzabkommen vom 10.7.1981 den Verantwortlichen der Firma HDW ein strafbarer Geheimnisverrat nicht angelastet werden kann. In diesem Zusammenhang führt die Kammer ergänzend aus, daß HDW rechtlich nicht gehindert sei, bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen weiteren Kaufinteressenten U-Boote des an Indien gelieferten Typs 1500 anzubieten.

Schließlich verneint die Kammer den Anfangsverdacht auch bezüglich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfe der Untreue und der Steuerhinterziehung.

- 3 -

Der allein bejahte Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz in Form einer Ordnungswidrigkeit rechtfertige nach Auffassung der Kammer-auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - die Beschlagnahme von Gegenständen, soweit sie als Beweismittel für die Untersuchung der Ordnungswidrigkeit von Bedeutung sind, so daß die Beschwerden insoweit verworfen wurden. Die Kammer hat im übrigen angeordnet, daß die nicht benötigten Unterlagen an die Beschwerdeführer herausgegeben werden.

Die Kammer geht in dem Beschluß davon aus, daß die Sache von der Staatsanwaltschaft an die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständige Oberfinanzdirektion Kiel abgegeben wird.

Gegen den Beschluß der Kammer, dessen Begründung vollständig als geheim eingestuft worden ist, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Anlage 1 zu **Anlage 6**

Der Leitende Oberstaatsanwalt - Pressestelle -

Kiel, den 05.07.1990

P r e s s e e r k l ä r u n g

Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des unbefugten Blaupausenexports pp. nach Südafrika

Die Staatsanwaltschaft Kiel bezieht sich auf die heutige Presseerklärung des Landgerichts Kiel über die Beschwerdeentscheidung der Wirtschaftsstrafkammer. Die Staatsanwaltschaft wird den 60seitigen Beschluß sehr sorgfältig prüfen und dann entscheiden, wie in dieser Sache weiterverfahren werden soll.

Der Beschluß des Landgerichts befaßt sich lediglich mit der Frage der Rechtsgültigkeit der vom Amtsgericht Kiel getroffenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen und ist auch nur insoweit für die Staatsanwaltschaft bindend. Die Staatsanwaltschaft wäre daher rechtlich nicht gehindert, ihrer weiteren Entschließung eine andere von der des Landgerichts abweichende Auffassung zugrunde zu legen, vor allem was die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen der Straftatbestände des § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes und des § 353 b des Strafgesetzbuches (Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht) angeht. Die Auffassung des Landgerichts wird indessen nach Lage der Dinge nicht unberücksichtigt bleiben können, zumal die Strafkammer, die die Beschwerdeentscheidung getroffen hat, die gleiche ist, die über die Zulassung einer eventuellen Anklage in dieser Sache zu entscheiden hätte.

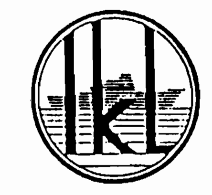
Die Staatsanwaltschaft Kiel wird über ihr weiteres Verfahren zu gegebener Zeit eine Presseerklärung herausgeben.



Anlage 2 zu **Anlage 6**

INGENIEURKONTOR LÜBECK

Prof. Gabler Nachf. GmbH



Geschäftsleitung

Lübeck, 05.07.90

I K L - P R E S S E E R K L Ä R U N G

Die Große Wirtschaftsstrafkammer entscheidet zu unseren Gunsten!

Mit großer Erleichterung haben wir heute die Entscheidung der 3. Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichtes Kiel zur Kenntnis genommen.

Gegenstand der Entscheidung war die von uns eingelegte Beschwerde gegen die Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichtes Kiel, die Anfang dieses Jahres ergangen sind und die in unserem Hause und in Privat-Wohnungen zu mehrfachen Durchsuchungen und der Beschlagnahme von umfangreichen Firmenakten geführt haben.

Alle diese Gerichtsbeschlüsse waren ausschließlich auf § 34 AWG gestützt, wonach wir verdächtigt wurden, uns wegen der Lieferung von Konstruktionsunterlagen nach Südafrika nach dem Außenwirtschaftsgesetz strafbar gemacht zu haben. Voraussetzung für das Vorliegen dieser Strafvorschrift ist der Eintritt einer hierdurch veranlaßten erheblichen Störung außenwirtschaftlicher Beziehungen.

In ununterbrochener Reihenfolge hat das Auswärtige Amt in mehreren gutachterlichen Stellungnahmen, zuletzt im Mai 1990 sowie der Bundesaußenminister selbst am 31.05.1990 vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß, das Vorhandensein einer solchen Störung verneint.

Einhergehend mit der Erkenntnis, daß § 34 AWG auf Dauer die Beschlagnahmen nicht rechtfertigen würde, hat die Staatsanwaltschaft den Versuch unternommen, das Ermittlungsverfahren auf andere Strafvorwürfe zu erweitern.

So wurde der Geschäftsführung unseres Unternehmens Geheimnisverrat nach § 353 b STGB, Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung und sogar Untreue gegenüber der Firma vorgeworfen. Diese Vorwürfe waren für unser Haus besonders schmerzlich und unverantwortlich.

Umso erfreulicher sehen wir es nunmehr an, daß es uns gelungen ist, das Gericht von unserer Unschuld zu überzeugen. Hinsichtlich aller uns vorgeworfenen Straftatbestände hat das Gericht noch nicht einmal das Vorliegen eines Anfangsverdachtes, also der geringsten Form eines Verdachtes überhaupt, bejaht. Dies ist umso

- 2 -

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

Seite 2
Presseerklärung IKL
05.07.1990

höher einzuschätzen, als daß das Gericht durch die Beschlagnahmen über sämtliche in diesem Zusammenhang bedeutsamen Firmenakten verfügt.

Nach Auffassung der Großen Wirtschaftsstrafkammer liegt ein Anfangsverdacht - wenn überhaupt - lediglich in Bezug auf das Vorhandensein einer möglichen Ordnungswidrigkeit vor. Nachdem uns bis heute die Einsichtnahme in die Ermittlungsakten verwehrt worden ist, waren wir noch nicht in der Lage, uns gegen diesen Vorwurf gezielt zu verteidigen. Wir sind sicher, nach Erhalt der Ermittlungsakten auch hier die letzten Zweifel vorwerfbaren Verhaltens endgültig zu beseitigen.

Die Entscheidung der Großen Strafkammer hat gezeigt, daß die Staatsanwaltschaft bisher zu Unrecht ihre Zuständigkeit für das von ihr gegen uns aufgenommene Ermittlungsverfahren angenommen hat. Nach der Rechtslage ist die Staatsanwaltschaft nunmehr gehalten, den gesamten Ermittlungsvorgang wieder an die Oberfinanzdirektion zur weiteren Prüfung und Entscheidung zurückzugeben.

Der Vorgang hat damit wieder die Gewichtung erhalten, die ihm der Sache nach zukommt.

Wir sind dankbar für diese Entscheidung, die frei von politischen Erwägungen und unabhängig von gegen uns gerichtete Vorverurteilungen getroffen worden ist.

Viereinhalb Jahre lang haben nun Oberfinanzdirektion Kiel und Staatsanwaltschaft Kiel gegen uns ermittelt. Am 11.01.88 hat die OFD ihre Ermittlungen eingestellt, da sie keinen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz feststellen konnte.

Die Steuerprüfung hatte in einer vorgezogenen monatelangen "Großen Betriebsprüfung" die steuerlichen Belange geprüft und hat auch hier bestätigt, daß wir uns korrekt verhalten haben.

Dreieinhalb Jahre lang beschäftigt sich nun in zwei Legislaturperioden ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuß mit dieser Angelegenheit. Während dieser dreieinhalb Jahre haben Oppositionsvertreter und verschiedene Medien uns ungerechtfertigt vorverurteilt. Dieses geschah zum Teil wider besseren Wissens, nur um bestimmte politische Ziele zu erreichen.

Wir hoffen, daß die Angelegenheit nun kurzfristig beendet werden kann, damit wir wieder in Ruhe unserer eigentlichen Arbeit nachgehen können. Schließlich erklären wir nochmals, daß nach den von uns gelieferten unvollständigen Unterlagen Unterseeboote in Südafrika nicht gebaut werden können und auch nicht gebaut werden. Letzteres ist vom südafrikanischen Staatspräsidenten de Klerk bei seinem Besuch in Bonn bestätigt worden.

Anlage 7



Horst Eylmann
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des 1. Untersuchungsausschusses

08.05.90
759

5300 Bonn 1
Bundeshaus
Tel. 0228 / 16 71 77
oder 161 (Vermittlung)
Telefax: 266 - 6177

Büro:
Bahnhofstraße 10
2160 Stade
Tel. 04141 / 20 56

Privat:
Visbyweg 17
2160 Stade
Tel. 04141/8 7145

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth

im Hause

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

wie ich bereits bei unserem Gespräch am 27. April d.J. erwähnte, hat die Staatsanwaltschaft Kiel in einer Presseerklärung vom 30. März d.J. den Vorwurf erhoben, daß im Zusammenhang mit der Anhörung des Leitenden Oberstaatsanwalts von Raab-Straube Informationen aus GEHEIM-eingestuften Akten in die Öffentlichkeit gebracht worden seien. In der Tat geht die beigefügte Presseerklärung der Fraktion DIE GRÜNEN vom 28.03. d.J. bis ins Detail auf den Inhalt staatsanwaltlicher Akten ein, die GEHEIM eingestuft waren. Der Verstoß gegen die Geheimschutzvorschriften ist hier offensichtlich. Auch der Kollege Norbert Gansel, Obmann der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß, hat sich gegenüber Medienvertretern über den Akteninhalt geäußert, allerdings ohne so weitgehende Einzelheiten preiszugeben, wie sie der Presseerklärung der Fraktion DIE GRÜNEN zu entnehmen sind.

Der von der Staatsanwaltschaft Kiel erhobene Vorwurf ist deshalb durchaus gerechtfertigt. Bedauerlich ist allerdings, daß die Erklärung der Staatsanwaltschaft in der Öffentlichkeit den Eindruck entstehen lassen kann, der Untersuchungsausschuß insgesamt mißachte die Geheimhaltungsvorschriften.

- 2

Der hier von einzelnen Ausschußmitgliedern offensichtlich begangene Verstoß gegen Geheimschutzvorschriften ist in mehrfacher Hinsicht unerträglich.

- Ausschußmitglieder, die den häufig einseitigen und nicht korrekten Informationen aus Geheimakten widersprechen wollen, können dies in der politischen Auseinandersetzung nicht tun, ohne selbst Gefahr zu laufen, Geheimschutzvorschriften zu verletzen.
  Auf diese Weise verschafft sich ausgerechnet derjenige, der die Geheimschutzvorschriften nicht beachtet, auf sehr unfaire Weise einen Wettbewerbsvorteil gegenüber dem rechtstreuen Abgeordneten.

- Das vorzeitige Bekanntgeben von einzelnen Ermittlungsergebnissen gefährdet die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsorgane und kann das Recht der Beschuldigten auf ein faires Verfahren verletzen. Die Staatsanwaltschaft weist zu Recht auf diese Beeinträchtigung der Strafrechtspflege hin.

- Wenn sich Abgeordnete nicht an Geheimschutzvorschriften halten, die sie sich selbst gegeben haben, beschädigt dies das Ansehen des Parlaments und beeinträchtigt seine Funktionsfähigkeit. Ein solches Verhalten ist geeignet, das Vertrauen der Bürger in die Volksvertretung zu erschüttern

- Die Nichtbeachtung von Geheimschutzvorschriften gefährdet die Möglichkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, an benötigte Akten zu gelangen. Erst vor kurzem hat der Staatsgerichtshof der Freien und Hansestadt Bremen zum Aktenvorlageanspruch eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses entschieden, daß die Aktenvorlagepflicht der Regierung bei unzureichenden Geheimschutzmaßnahmen des Untersuchungsausschusses entfalle. Dies gilt erst recht bei der Beschlagnahme privater Akten. Im konkreten Falle muß

damit gerechnet werden, daß die Staatsanwaltschaft in Zukunft nicht mehr bereit sein wird, dem Ausschuß Akten zugänglich zu machen.

Wie im Verlauf der Ausschußtätigkeit deutlich geworden ist, enthalten das Grundgesetz, das Abgeordnetengesetz, die Geschäftsordnung, die Geheimschutzordnungen und die zu diesen Vorschriften erlassenen Bestimmungen keine Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung des Geheimschutzes durch Abgeordnete. Nach gutachterlichen Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Dienstes ist darüber hinaus die Anwendbarkeit der einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches zumindest zweifelhaft. Das Fehlen einer Sanktion dürfte der entscheidende Grund dafür sein, daß einzelne Abgeordnete immer wieder die Geheimschutzvorschriften verletzen. Ermahnungen und Appelle haben in der Vergangenheit nichts bewirkt und werden es auch in Zukunft nicht tun. Ich erlaube mir deshalb die Anregung, den Geschäftsordnungsausschuß mit der Prüfung der Frage zu betrauen, welche Möglichkeiten für die Einführung von Sanktionsregelungen bestehen. § 38 der Geschäftsordnung zeigt, daß parlamentsinterne Sanktionen unserem Parlamentsrecht nicht fremd sind.

Ich darf abschließend betonen, daß die angesprochenen Probleme das Parlament als ganzes betreffen und deshalb durch den 1. Untersuchungsausschuß allein nicht zu lösen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eylmann

Anlage 8

18.05.90
769

DEUTSCHER BUNDESTAG
11. Wahlperiode
1. Untersuchungsausschuß
— Der Vorsitzende —

5300 Bonn 1,
Bundeshaus
Fernruf Sekretariat (0228) 169202
169302
Abgeordnetenbüro 167177
oder 161 (Vermittlung)
Telefax (0228) 167693

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth

im Hause

Verletzung von Geheimschutz-Vorschriften durch Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

sowohl der Kollege Gansel als auch die Kolleginnen Eid und Beer haben sich mit Schreiben vom 11. und 13. d.M. in teilweise polemischer Form zu meinem an Sie gerichteten Brief vom 8. d.M. geäußert. Zu diesen Schreiben bemerke ich:

1. Meine Äußerungen in der Beratungssitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 10. d.M. ergeben sich aus dem Protokoll, das ich in dem hier interessierenden Teil als Anlage beifüge.

2. Meinen gegen den Kollegen Gansel gerichteten Vorwurf, den Inhalt der als Geheim-eingestuften Aktenvorgänge der Staatsanwaltschaft Kiel an die Öffentlichkeit weitergegeben zu haben, belege ich wie folgt:

   - In einem Artikel des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel" vom 02.04.1990 heißt es:

"Die Ermittler fanden darin (gemeint sind die Akten der Staatsanwaltschaft Kiel) auch den Namen des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs in Stoltenbergs Finanzministerium, Friedrich Voss. Der CSU-Mann und Strauss-Vertraute sollte, so berichtete Gansel, "am OFD-Verfahren mitwirken"; er kannte nach Auskunft des SPD-Parlamentariers auch den "Türkei-Weg".

Hier hat der Kollege Gansel sogar ein Detail der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte preisgegeben. Der Spiegel-Artikel wird in der Anlage 2 beigefügt.

- In einer Meldung der Nachrichtenagentur Reuter, die ich Ihnen in der Anlage 3 überreiche, wird eine Äußerung des Kollegen Gansel wie folgt wiedergegeben:

  "Aufgrund der von der Kieler Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Akten sei erwiesen, daß der Vorstand der Großwerft bis 1986 das Geschäft ohne die erforderliche Genehmigung der Bundesregierung fortgesetzt habe."

- In einer weiteren Nachricht einer Presseagentur vom 6. April 1990, in der Anlage 4 beigefügt, heißt es:

  "Der SPD-Bundestagsabgeordnete (gemeint ist der Kollege Gansel) verwies darauf, daß die HDW-Manager nach Bekanntwerden des Blaupausengeschäftes Ende 1986 Auskünfte verweigert und nach den Unterlagen der Kieler Staatsanwaltschaft trotz des grundsätzlichen Lieferverbots der Bundesregierung aus dem Jahre 1985 weiterhin Konstruktionspläne nach Südafrika geliefert haben."

- In einem Bericht der "Kieler Nachrichten" vom 07.04.1990, als Anlage 5 beigefügt, heißt es, die Firmen HDW, IKL und ihre Lobbyisten hätten das verbotene Südafrikageschäft noch während der schon laufenden Ermittlungen in den Jahren 1985 und 1986 weiterverfolgt. Das ergebe sich aus den vorliegenden Akten. In dem in derselben Ausgabe der "Kieler Nachrichten" veröffent-

lichten Kommentar wird noch einmal darauf hingewiesen, daß der Kollege Gansel seine Behauptungen aus Akten ableite, die gegen Recht und Gesetz durch Indiskretion bruchstückhaft bekannt geworden seien.

- Weitere Pressemeldungen, aus denen hervorgeht, daß sich der Kollege Gansel unter Berufung auf den Inhalt der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte über die Weiterführung des Geschäfts geäußert hat, können nachgereicht werden. Mit Recht ist deshalb auch in der Öffentlichkeit angenommen worden, daß sich die Vorwürfe der Staatsanwalt in Kiel insbesondere gegen ihn richten. Ich verweise auf eine Meldung der "Stuttgarter Zeitung" vom 10.04.1990, als Anlage 6 beigefügt, in der es heißt: "Der Vorwurf der Vorverurteilung dürfte sich vor allem gegen den SPD-Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel richten, der die Entlassung der verantwortlichen Manager fordert und dabei auf die Aktenlage Bezug genommen hatte."

3. Die in dem Schreiben der Kolleginnen Eid und Beer vertretene Auffassung, nur wörtliches Zitieren aus Geheimakten stelle einen Verstoß gegen Geheimschutz-Vorschriften dar, inhaltliche Wiedergaben seien aber statthaft, hat die Wirkungslosigkeit jeglicher Geheimhaltungs-Vorschriften zur Folge. Die parlamentarische Praxis, auf die sich die Verfasser des Schreibens berufen, besteht nicht. Ausweislich der Stenografischen Protokolle habe ich mehrfach eingegriffen, wenn Zeugen zu Vorgängen aus Geheimakten befragt wurden. Natürlich kann ich nicht ausschließen, daß mir der ein oder andere Fall entgangen oder nicht aufgefallen ist, nachdem die Frage bereits formuliert war. Für Presseerklärungen der Fraktion trage ich nicht die Verantwortung. Sie stellen mit Sicherheit keinen Berufungsfall dar.

4. Zu dem im Schreiben vom 13.05.1990 erhobenen Vorwurf, ich hätte selbst im Zwischenbericht gegen Geheimhaltungs-Vorschriften verstoßen, stelle ich klar:

In der Sitzung vom 10. März 1988 hat mich der Ausschuß beauftragt, eine schriftliche Bestandsaufnahme der bisherigen Untersuchung als Grundlage für das weitere Vorgehen zu erstellen. Diese Bestandsaufnahme, die nur den Ausschußmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde, diente ausschließlich internen Zwecken. Sie mußte naturgemäß eine Auswertung sowohl der offenen als auch der geheimen Akten enthalten. Ich hatte den Ausschuß deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestandsaufnahme Geheim-eingestuft werden müsse. Sie wurde dann aber aus Gründen der Praktibilität in drei Abschnitte geteilt, von denen nur der mittlere Abschnitt Geheim-eingestuft wurde. Bei der Konzentration der Angaben aus den Geheim-Akten im mittleren Teil ist irrtümlicherweise übersehen worden, daß die von den Kolleginnen Eid und Beer angeführte Passage Teil der Geheim-Akten war, obwohl sie keinerlei Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthielt. Diesen Umstand haben die beiden Kolleginnen dazu benutzt, die entsprechende Textstelle in ihrem Beitrag zum späteren Zwischenbericht des Ausschusses aufzunehmen, statt auf ihre Geheimhaltungsbedürftigkeit hinzuweisen. Wenn sie diese Textstelle jetzt zum Anlaß nehmen, Sie aufzufordern, mich zur Wahrung der Geheimschutz-Vorschriften anzuhalten, so spricht dieses Verhalten für sich und bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß mir die Ausführungen in den Schreiben vom 11. und 13. d.M. keinen Grund geben, in irgendeinem Punkte meinen Brief vom 8. d.M. zu revidieren. Im Gegenteil unterstreicht die völlige Uneinsichtigkeit der in Frage stehenden Kolleginnen und Kollegen die Berechtigung meiner Befürchtung, daß es auch in Zukunft zur Verletzung von Geheimschutz-Vorschriften kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 9

Beweisbeschlüsse *)

zu ADrs	Inhalt

11-1 **Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

1.) Zur Beantwortung der Fragenkomplexe I - IV, die der Ausschuß nach seinem Einsetzungsauftrag zu klären hat, werden alle hierauf sich beziehenden Akten unverzüglich beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht, insbesondere die Akten,

a) der Bundesregierung (Kanzleramt, Bundesministerium der Wirtschaft, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium der Verteidigung, des Auswärtigen Amtes u.a.),

b) des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, 6236 Eschborn 1, Frankfurter Straße 29 - 31,

c) der Oberfinanzdirektion Kiel, hier insbesondere sämtliche Ermittlungsakten und Beiakten, die den Verkauf der Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau an Südafrika betreffen,

d) der Kieler Howaldts-Werke, Deutsche Werft AG, hier insbesondere die Vorstands- und Aufsichtsprotokolle,

e) der Salzgitter-AG, hier insbesondere die Vorstands- und Aufsichtsratsprotkolle,

f) des Ingenieurkontors Lübeck (IKL).

2.) Soweit Aktenbeiziehungsbeschlüsse nach dem 10. Dezember 1986 entstandene Akten von noch nicht abgeschlossenen Verfahren betreffen, wird die Ausführung zurückgestellt bis der Untersuchungsausschuß in Kenntnis des Verfahrensstandes darüber entscheidet.

11-2 **Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

I. Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der Frage,

---

*) Aufgeführt sind auch schlichte Beiziehungsbeschlüsse und Beweisdurchführungsbeschlüsse

zu ADrs Inhalt

1. welche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Firmen HDW und IKL einerseits und südafrikanischen Stellen andererseits über die Lieferung von U-Booten bzw. Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau getroffen worden sind;

2. welche Maßnahmen die Bundesregierung ergriffen hat, um mögliche Verstöße gegen das AWG und die dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen zu ahnden;

3. welchen Stand die entsprechenden Verfahren seit der Anhörung der damit befaßten Institutionen durch den 4. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages der 10. Wahlperiode erlangt werden.

II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung von

1. Oberfinanzpräsident Hansen
2. Regierungsdirektor Budrat
3. Zollamtmann Kohl, alle Oberfinanzdirektion Kiel

als Zeugen.

11-4 **Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Siegfried Zoglmann als Zeuge.

11-10 **Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Von den Unterlagen des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode werden beigezogen

- alle Sitzungsprotokolle
- alle Ausschußdrucksachen
- der von den Berichterstattern im 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode, Friedrich Bohl (CDU/CSU) und Klaus Beckmann (FDP) dem Vorsitzenden jenes Ausschusses übersandte Entwurf einer Beschlußempfehlung und eines Berichts des U-Boot-Untersuchungsausschusses.

zu ADrs	Inhalt
11-11	**Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Der 1. Untersuchungsausschuß hört im Rahmen des Untersuchungsauftrages informatorisch und nichtöffentlich den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Günther Obert, an zum Stand des Ermittlungsverfahrens der Oberfinanzdirektion Kiel.
11-12	**Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Der 1. Untersuchungsausschuß hört im Rahmen des Untersuchungsauftrages informatorisch und nichtöffentlich einen Vertreter der Staatsanwaltschaft Kiel und den zuständigen Vertreter des Generalbundesanwalts zu der Frage an, ob ein Verfahren bei ihr anhängig ist und welches ggf. der Verfahrensstand ist.
11-13	**Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der Frage, was seitens der Bundesregierung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und was von diesem unternommen wurde, um Lieferungen von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika ohne eine etwa erforderliche Genehmigung rechtzeitig zu verhindern, durch Vernehmung von Präsident Dr. Rummer, Bundesamt für Wirtschaft, als Zeuge.
11-14	**Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Der 1. Untersuchungsausschuß läßt sich in einer informatorischen öffentlichen Anhörung durch Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministers der Finanzen und des

zu ADrs	Inhalt
	Bundeskanzleramts, allgemein berichten über den Inhalt der für die Erledigung des Untersuchungsauftrages maßgeblichen einschlägigen Vorschriften des Kriegswaffenkontrollrechts, des Außenwirtschaftsrechts sowie der Regelungen für den Geheimschutz in der Wirtschaft und den Ablauf der dabei regelmäßig einzuhaltenden Verfahren.
11-15	**Beschluß vom 15. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Fragen I bis IV) durch Vernehmung der Herren: Klaus Ahlers, ehemaliger Vorstandsmitglieder von HDW Lutz Nohse, geschäftsführender Gesellschafter des IKL Dr. Ing. Fritz Abels, Geschäftsführer des IKL Klaus Evers bei IKL Gert Ingwersen bei IKL Peter Hansen-Wester, ehemaliges Vorstandsmitglied bei HDW Jochen Rohde, Vorstandsmitglied bei HDW (N.N) Dinse bei HDW Dirk Rathjens, Generalbevollmächtigter für den Sonderschiffbau bei HDW Ernst Pieper, Vorsitzender des Aufsichtsrates von HDW als Zeugen.
11-26	**Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Zeugen Gerd Rademann (frühere Mitarbeiter in der Konstruktionsabteilung HDW).

zu ADrs	Inhalt
11-27	**Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch die Beiziehung 1. des Erlasses des Bundesministers für Wirtschaft über die Behandlung von Anträgen für Waren des Teils I, Abschnitt A, bezüglich Südafrika gemäß Vernehmung des Abteilungspräsidenten Güth/BAW - vor dem 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode, Protokoll 4/21 2. der in den Jahren 1983 bis 1985 gültigen Anweisung für Überprüfungen im Verkehr mit Marktordnungswaren im Außenwirtschaft- und im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr (A 20-10).
11-29	**Beschluß vom 17. September 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zu der Frage, welchen Stand das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen HDW und IKL sowie ihrer Organmitglieder erreicht hat durch informatorische, nichtöffentliche Anhörung des Präsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel, Svend Olav Hansen.
11-30	**Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Einholung einer schriftlichen Auskunft des Bundesministers für Wirtschaft zu der Frage, welche Mitarbeiter der Firmen HDW und IKL im Zusammenhang mit den Südafrika-Geschäften a) in den Jahren 1984 bis 1987 von den Geheimschutzverpflichtungen entbunden worden sind oder b) von den genannten Firmen in dieser Zeit als entlassen, für längere Zeit beurlaubt oder außer Landes - insbesondere Südafrika -, verzogen gemeldet worden sind.

zu ADrs	Inhalt
11-31	**Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des MinRat Dreher (Bundesministerium der Verteidigung) als Zeugen.
11-32	**Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zur Ziffer II des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung der Prokuristin Frau Ursula Galka (Leiterin des Finanz- und Rechnungswesens), zu laden über die Firma Ingenieurkontor Lübeck (IKL) als Zeugin.
11-33	**Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Das projektbezogene Abkommen über die Geheimhaltung militärischer Verschlußsachen vom 10. Juli 1981 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Verteidigungsminister Indiens betreffs Konstruktionspläne für den von der Firma HDW erstellten U-Boot-Typ 1650, wird beigezogen. Das Bundesministerium der Verteidigung wird zudem um Mitteilung gebeten, welche Teile der Vertragsbau-Spezifikation im April 1982 auf der Grundlage des vorgenannten Abkommens als VS-Sache eingestuft worden sind.
11-35	**Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)** Die Herren - Carl-Hermann Schleifer, Staatssekretär im Finanzministerium Schleswig-Holstein - Jürgen Westphal, ehemaliger Wirtschaftsminister des Landes Schleswig-Holstein - Roger Asmussen, Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein

zu ADrs	Inhalt
11-36	**Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages werden die "Beobachtungsvorgänge" (Az.: 2 AR 500/86) der Staatsanwaltschaft Kiel im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 44 Abs. 3 GG beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende diejenigen Aktenteile aussortieren, die dazu bestimmt sind, im Ermittlungsverfahren der Oberfinanzdirektion Kiel zur Entscheidungsfindung beizutragen.
11-37	**Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Zur Beantwortung der Fragenkomplexe I bis IV des Untersuchungsauftrages werden alle hierauf sich beziehenden Akten der Bundesregierung (Umfang wie Beweisbeschluß 11-1, einschließlich BAW) unverzüglich beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht, soweit sie nach dem 10. Dezember 1986, aber vor dem 2. April 1987 entstanden sind. Ausgenommen von der Beiziehung sind alle Unterlagen, die zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung im laufenden Ermittlungsverfahren erstellt worden sind, auch, soweit sie nicht bei der OFD, sondern in Bundesministerien oder anderen Bundesbehörden erstellt worden sind.
11-38	**Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Frau Marlies Geest (Sekretärin des früheren HDW-Vorstandsvorsitzenden Ahlers vom 1. August 1983 bis 1. Mai 1987), Frau Christel Pieper (Sekretärin des früheren HDW-Vorstandsmitglieds Hansen-Wester vom 1. August 1983 bis 1. Mai 1987) sowie Frau Brigitte Brox (Sekretärin der IKL-Geschäftsführer Nohse und Evers vom 1. August 1983 bis 1. Mai 1987) als Zeugen.

zu ADrs	Inhalt
	Die benannten Zeugen sollen insbesondere Auskunft darüber geben, welche Gesprächskontakte, Telefonate und Schriftwechsel es zwischen den Firmenleitungen und der Bundesregierung bezüglich des vom Untersuchungsausschuß aufzuklärenden Sachverhalts gegeben hat.
11-39	**Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung folgender Zeugen: 1. Herr Schützeck (HDW) 2. Herr Fischer (HDW) 3. Herr Ude (HDW) 4. Herr Nadler (ehemaliges HDW-Vorstandsmitglied) 5. Herr Dr. Harald Timmke (ehemaliges HDW-Vorstandsmitglied Die Zeugen sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob und inwieweit sie mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages vom 15. Juni 1984 befaßt waren oder dienstlich davon Kenntnis hatten.
11-39 a	**Beschluß vom 8. September 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von: Herrn Grosse als Zeugen. Der Zeuge soll insbesondere darüber Auskunft geben, ob und inwieweit er mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages vom 15. Juni 1984 befaßt war oder dienstlich davon Kenntnis hatte.
11-40	**Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung folgender Zeugen: 1. Klaus Neitzke (kommissarischer Vorstandsvorsitzender von HDW und dort verantwortlich für den Schiffbau)

zu ADrs	Inhalt
	Die Auswertung der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen hat ergeben, daß der Zeuge angesichts seiner Funktion Kenntnis von der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages vom 15. Juni 1984 erlangt hat und mit der Abwicklung des Geschäftes betraut war. 2. Frau Kettenbeil (Sicherheitsbevollmächtigte bei HDW) 3. Herr Kummer (Sicherheitsbevollmächtigter bei IKL)
11-41	**Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung folgender Zeugen aus der Firma Ingenieurkontor Lübeck (IKL): 1. Gesellschafter Diplom-Ingenieur Peter Kayser 2. Prokurist Dr. Jürgen Ritterhoff 3. Prokurist Günter Büttner 4. Prokurist Diplom-Ingenieur Horst Schnoor 5. Prokurist Diplom-Ingenieur Dr. Klaus Knaack
11-43	**Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es soll Beweis erhoben werden zum Untersuchungsauftrag durch die Vernehmung des Herrn Ulrich Gabler, als Zeugen.
11-44	**Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zu Ziff. II des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung der Zeugen: 1. Dipl.Ing. Heinz Großmann (HDW - MFV) 2. Dipl.Ing. Jürgen Lehmkuhl (HDW - MFP)
11-45	**Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung der folgenden Zeugen:

zu ADrs	Inhalt
	1. RD a.D. Wilfried Pretzsch, Bad Homburg 2. MR Scheid (Bundesministerium für Wirtschaft) 3. Abteilungspräsident Dieter Güth (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) 4. Dipl.Ing. Detlev Geisel (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft)
11-46	**Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Zeugenvernehmung von Frau Elisabeth Tünsmeyer, Frau Marion Schmitz, Sekretärinnen des MD Teltschik, Bundeskanzleramt, in den Jahren 1984 bis 1986, insbesondere zu der Frage der Aktenführung von MD Teltschik und der von ihm bezüglich des zu untersuchenden Sachverhalts geführten Gespräche.
11-47	**Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung folgender Zeugen: 1. StS Prof. Dr. Schreckenberger (Bundeskanzleramt) 2. MD Teltschik (Bundeskanzleramt)
11-48	**Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung der im Oktober 1985 für StS Prof. Dr. Schreckenberger tätigen Sekretärin, Frau Hildegard Blumenstein als Zeugin, insbesondere zu der Frage der Fertigung des Briefes vom 22. Oktober 1985 an Bundesminister Stoltenberg.

zu ADrs	Inhalt
11-49	**Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von

Frau Coellejan,
Frau Ulrike Hüthwohl,
Sekretärinnen des Staatssekretärs Tietmeyer, Bundesminister der Finanzen, in der Zeit Dezember 1983 / Januar 1984,
Frau Ingeborg Habrunner,
Frau Ulrike Zerlett,
Sekretärinnen des Staatssekretärs Tietmeyer, Bundesminister der Finanzen, in der Zeit Dezember 1986 / Januar 1987,

als Zeugen, insbesondere zur Führung der den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten des Staatssekretärs.

11-50 **Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Es wird Beweis erhoben zu der Frage, welche Kenntnis die folgenden Zeugen darüber haben,in welcher Weise sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Süd-Afrika befaßt haben, ob und in welcher Weise sie bei der Erteilung des von den Firmen behaupteten "Grünen Lichtes" für das U-Boot-Geschäft der Firmen HDW und IKL mit Südafrika mitgewirkt haben, was sie getan oder unterlassen haben, um die vorgenannte Lieferung rechtzeitig zu verhindern, sowie was sie getan oder unterlassen haben, um nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen,

durch Vernehmung folgender Zeugen:

1. Carl Hermann Schleifer (Staatssekretär im schleswig-holsteinischen Finanzministerium),

2. Jürgen Westphal (ehemaliger schleswig-holsteinischer Wirtschaftsminister),

3. Roger Asmussen (schleswig-holsteinischer Finanzminister),

zu ADrs	Inhalt
	4. Herr Adrian (schleswig-holsteinisches Wirtschaftsministerium),
	5. Dr. Gerhard Stoltenberg (Bundesfinanzminister),
	6. Dr. Manfred Biermann (ehemaliger schleswig-holsteinischer Wirtschaftsminister),
	7. Johannes Tietmeyer (Staatssekretär im Bundesfinanzministerium).
11-51	**Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag - insbesondere zu Ziffer II. - durch Einholung einer schriftlichen Erklärung des Vorstandes der Firma HDW zu der Frage, welche Personennamen sich hinter den folgenden Abkürzungen verbergen: B., C., D., F., G., H., K., M., Sch., Zo., Ml, MV, MK, MF, OM 97, CB.
11-52	**Beschluß vom 12. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** I. Der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beantragt zur Durchführung des Beweisbeschlusses 11-1 (Ziffern d und f) bei dem gemäß § 162 I, 2 StPO zuständigen Amtsgericht Bonn 1. die Beschlagnahme aller Unterlagen, die sich auf den Untersuchungsauftrag I bis IV des Einsetzungsbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 11. März 1987 beziehen, insbesondere aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen den Firmen Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH/Howaldtswerke Deutsche Werft AG und der Firma L + S Maritime Technologies (Pty.) Ltd. abgeschlossenen Vereinbarung ("Memorandum of Agreement") vom 15. Juni 1984, bzw. der mit der Firma Sandock Austral, Ltd. in Durban getroffenen Vereinbarung im Zusammenhang stehen

zu ADrs Inhalt

sowie je eines Exemplares aller Gesellschafter-, Vorstands- beziehungsweise Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsratsprotokolle - soweit sie Vorgänge enthalten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind - seit dem 1. Januar 1983

a) der Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Werftstr. 112-114, 2300 Kiel 14

b) des Ingenieurkontors Lübeck, Professor Gabler Nachfahren GmbH, Niels-BohrRing 5, 2400 Lübeck

2. die Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume beider vorgenannter Unternehmungen zum Zwecke der Beschlagnahme der vorbezeichneten Beweismittel.

II. Der Ausschuß beauftragt den Vorsitzenden,

- den Antrag auf Beschlagnahme
- erforderliche Anträge zur Auffindung der vorgenannten Beweismittel und zur Durchsetzung der Beschlagnahme nach §§ 95 Abs. 2, 70 StPO

und

- den Antrag auf Durchsuchung der Geschäftsräume je nach Prozeßlage auch stufenweise, jedoch jeweils unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn zu stellen.

11-52 neu Beschluß vom 19. Mai 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)

Beschluß über die Einleitung von Beschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL

I. Der 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages beantragt, zur Durchführung seines Beweisbeschlusses 11-1 vom 3. Juni 1987 bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn,

1. die Beschlagnahme

a) aller Akten und Geschäftsunterlagen der Howaldtswerke Deutsche Werft AG und des Ingenieurkontors Lübeck, die bereits an den 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode herausgegeben worden waren,

zu ADrs Inhalt

b) entsprechende Auszüge aus den Exemplaren aller Gesellschafter-, Vorstands- bzw. Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsratsprotokolle der Howaldts- Werke Deutsche Werft AG und des Ingenieurkontors Lübeck soweit sie Vorgänge enthalten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind, seit dem 1. Januar 1983

sowie

c) aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen den Firmen Ingenieurkontor Lübeck/Howaldtswerke Deutsche Werft AG und der Firma Maritime Technologies (Pty) Ltd. abgeschlossenen Vereinbarung ("Memorandum of Agreement") vom 15. Juni 1984, bzw. den mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban getroffenen Vereinbarungen ("Memorandum of Agreement") - ohne lesbares Datum - und ("Amending Agreement") vom 29. April 1985 in Zusammenhang stehen, insbesondere

- der vorläufigen IKL-Ausführungsstudie für ein Forschungstauchboot (Auftrag 070-204/4252/83 vom 15. November 1983)

- der weiteren IKL-Studie (Auftrag 070-205/4255/83) mit den Ausführungen über das Tauchboot, Abschußvorrichtung, Maschinanlagenleistungen, besonderer Kiel, besondere Periskope und Abschußrampen für Kurzstreckenraketen

- der sogenannten "Annexures" zu den oben genannten Vereinbarungen, aus denen sich die detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell ergeben

- der Akquisitionsunterlagen für den Südafrika-Auftrag zur Überprüfung eines Verstoßes gegen das Geheimschutzabkommen mit Indien

- aller Belege über den Zahlungsverkehr zwischen Ingenieurkontor Lübeck, Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Südafrika sowie Dritten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Aufträge zu den beiden oben genannten Ausführungsstudi-

zu ADrs Inhalt

en, dem eigentlichen Vertrag mit der Firma L&S Maritime Technologies, dem von Herrn Rathjens gegenüber der Oberfinanzdirektion Kiel als sog. "Coververtrag" bezeichneten Vereinbarung mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban - ohne lesbares Datum -, dem Abänderungsvertrag, incl. der Zahlungsanweisungen, die Provisionen und Vermittlungsgebühren betreffen

- der fehlenden Seiten 1 und 3 ff des "IKL-Telefonvermerks vom 4.4.1984 No/B."
- der fehlenden Seiten 1 bis 4 und 6 ff des Vermerks "NS-Nr. 158/84/Ingw./Rü Typ 1650 M-28.09.84"
- der fehlenden Seiten 4 ff "Stichwortartiger Vermerk für interne Diskussion" von IKL-Nohse vom 30.11.86
- der fehlenden Seiten 2 ff der "Niederschrift vom 15.10.84 Ingw./B." über eine "Besprechung vom 1.10. bis 10.10.84" zu "IK 91/GF Typ 1650 M"

mit Ausnahme der bereits dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen laut Anlage.

2. die Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume

a) der Kieler Howaldts-Werke Deutsche Werft AG, Werftstr. 112 - 114 in 2300 Kiel 1

b) des Ingenieurkontors Lübeck, Prof. Gabler Nachfahren GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1

zum Zweck der Beschlagnahme der vorbezeichneten Beweismittel.

II. Der Ausschuß beauftragt den Vorsitzenden,

- den Antrag auf Beschlagnahme
- erforderliche Anträge zur Auffindung der vorgenannten Beweismittel und zur Durchsetzung der Beschlagnahme nach §§ 95 Abs. 2, 70 StPO

und

- den Antrag auf Durchsuchung der Geschäftsräume je nach Prozeßlage auch stufenweise, jedoch jeweils unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn zu stellen.

zu ADrs	Inhalt
11-56	**Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der Frage, ob und mit welchem Inhalt im Dezember 1984 Gespräche zwischen Vertretern der Firma IKL und Mitgliedern der Bundesregierung über die Durchführung des U-Boot-Projektes geführt worden sind durch Vernehmung von Dr. Theodor Waigel als Zeugen.
11-57	**Beschluß vom 12. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Der 1. Untersuchungsausschuß fordert die OFD Kiel auf, den Abschluß ihres Ermittlungsverfahrens gegen IKL und HDW dem 1. Untersuchungsausschuß unverzüglich mitzuteilen und alle entsprechenden Akten zu übersenden.
11-58	**Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des MinRat Haberland (Bundesministerium der Finanzen) als Zeugen.
11-59	**Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu Ziffer III und IV, durch Vernehmung des Leitenden Direktors Scholze (BAW) als Zeugen, insbesondere zu der Frage, welchen Inhalt etwaige Telefonate mit Herrn Nohse - insbesondere eines vom 27. November 1986 - hatten.

zu ADrs	Inhalt
11-61	**Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere Ziffer I, durch Vernehmung des MD Dr. Schomerus (Bundesministerium für Wirtschaft) als Zeugen, insbesondere zu der Frage, wie er mit dem ihm unter dem Datum vom 2. April 1984 von Herrn Nohse übersandten "Arbeitspapier zur Vorlage im Sicherheitsrat" verfahren ist.
11-69	**Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zur Ziff. II., durch Vernehmung von Dr. Günter Welzin als Zeugen, insbesondere zu der Frage, ob und in welcher Weise er mit der Durchführung und Abwicklung des zu untersuchenden Süd-Afrika-Geschäftes befaßt war.
11-82	**Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Der Vorsitzende wird gebeten, eine schriftliche Bestandsaufnahme der bisherigen Untersuchung und des bisherigen Verfahrensablaufes einschließlich einer Auflistung der dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehenden Materialien (beigezogene Akten usw.) zu erstellen.
11-85	**Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Herrn Dr. h. c. Franz-Josef Strauß, München als Zeugen.

zu ADrs	Inhalt
11-86	**Beschluß vom 8. September 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Herrn Schwertfeger, Kiel als Zeugen, insbesondere zu II des Untersuchungsauftrages und hier zu der Frage, ob in jener Kiste mit dem Gewicht von 1.804 t., die am 15.12.1986 über den Hamburger Flughafen nach Israel verschickt wurde, ein U-Boot-Modell enthalten war.
11-87	**Beschluß vom 9. Juni 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Herrn Krause (Fa. Ferrostaal, Hohenzollernstr. 24, 4300 Essen 1) als Zeugen, zu den im Untersuchungsauftrag genannten Fragen, insbesondere zu Ziffer II.
11-92	**Beschluß vom 9. Juni 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Herrn A. Wolski (Siemens AG, Postfach 3240, 8520 Erlangen 2) als Zeugen zu den Fragen des Untersuchungsauftrages, insbesondere zu II.
11-93	**Beschluß vom 9. Juni 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Bundesministers der Verteidigung a.D., Herrn Manfred Wörner als Zeugen,

zu ADrs	Inhalt

zu I.-IV. des Untersuchungsauftrages und hier insbesondere zu folgenden Fragen:

- Wieso konnte die Fa. IKL ihren beim Projekt IK 97 beschäftigten Mitarbeitern eine Geheimschutzbelehrung vorlegen, in der es heißt, daß die Mitarbeiter demnächst "in Absprache mit dem BMVg" an einem Südafrika-Geschäft tätig sein würden?
- Was hat Herr Wörner unternommen, nachdem ihn ein vertrauliches Schreiben von Herrn Siegfried Zoglmann erreichte, das das sogenannte Memorandum IK 97 zum Gegenstand hatte?
- Hat Herr Wörner mit Herrn Zoglmann Gespräche über das Südafrika-Geschäft geführt und was war gegebenenfalls der Inhalt dieser Gespräche

11-96 **Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag Ziff.II. durch

Beiziehung des Protokolls der Fragestunde des schleswig-holsteinischen Landtages vom 26. Januar 1988 zur Frage Nr. 1 des Abgeordneten Karl Otto Meyer (SSW) nebst Zusatzfragen dazu.

Auf eine Verlesung dieses Beweismittels wird, nachdem das Schriftstück allen Ausschußmitgliedern zugänglich gemacht worden ist, gemäß § 11 Abs. 2 IPA-Regeln verzichtet.

11-101 **Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zur Frage des durch das Süd-Afrika-Geschäft für die Bundesrepublik Deutschland entstandenen außenpolitischen Schadens, durch Vernehmung

des Bundesministers des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher,

als Zeugen.

zu ADrs	Inhalt
11-110	**Beschluß vom 9. Juni 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag Ziffer IV. durch Vernehmung der Referatsleiterin in der Oberfinanzdirektion Kiel Oberregierungsrätin Franke als Zeugin.
11-114	**Beschluß vom 8. September 1988 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Klaus Klingner, Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, und Frau Heide Simonis, Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, als Zeugen.
11-119	**Beschluß vom 8. September 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere Ziffer I und II, durch Vernehmung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl als Zeugen.
11-124	**Beschluß vom 1. März 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Die bayerische Staatskanzlei wird gebeten, dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zur besseren Sachaufklärung die Registratur-, Post- oder sonstigen Vermerke oder Dokumente zu überlassen, die über den Zeitpunkt des Postausganges eines Schreibens des früheren Bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom Juli 1984 sowie die Art seiner Übermittlung an den/die Empfänger (auch etwaiger Abschriften, Ablichtungen, Voraus-Telekopien o.ä.) Auskunft geben können.

zu ADrs	Inhalt
	In diesem Schreiben, dessen genaues Datum unbekannt ist, erinnert der frühere Bayerische Ministerpräsident Dr. Kohl an mehrere Gesrpäche über "Aufträge aus Südafrika" und weist darauf hin, "daß der Vertrag über Software in der Höhe von etwa 116 Millionen DM " abgeschlossen worden sei und nur wirksam werden könne, wenn bis "15. August der Sicherheitsrat die Genehmigung erteile". Der Brief endet mit der Bitte, der Bundeskanzler möge sich "dieser Angelegenheit" annehmen und "das weitere" veranlassen.
11-135	**Beschluß vom 15. März 1990 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)**
	Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird entsprechend dem Angebot des Chefs der Staatskanzlei vom 05.09.1988 gebeten, diejenigen ihrer Akten, die für den Untersuchungsauftrag des 1.Untersuchungsausschusses relevant sind, dem Ausschuß zur Verfügung zu stellen.
11-151	**Beschluß vom 15. März 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**
	Das Auswärtige Amt wird gebeten, die nachfolgend aufgeführten Dokumente (auch in der amtlichen deutschen Übersetzung) dem 1. Untersuchungsausschuß zur Verfügung zu stellen: 1. Bericht des Special Committee against Apartheid - United Nations - General Assembly-Security Council - A/43//22 - S/20248 vom 27. Oktober 1988. 2. Bericht des Special Committee against Apartheid - United Nations - General Assembly-Security Council - A/44/22 - S/20901 vom 25. Oktober 1989. 3. Resolutionsentwurf United Nations - General Assembly - A/44/L 34 vom 9. November 1989. 4. Resolutionsentwurf United Nations - General Assembly - A/44/L/Rev. 1/Add 1 vom 27. November 1989. 5. Resolutionsentwurf United Nations - General Assembly - A/44/L/Rev. 1/Add 1 vom 27. November 1989. 6. United Nations - Forty-fourth General Assembly/63nd Plenary Meeting - Press Release GA/7920 - Assembly Plenary Annex IX bis XII und Take 16. 7. Stellungnahme des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Bräutigam zur UNO-Resolution vom 22. November 1989.

zu ADrs Inhalt

8. Stellungnahme des Auswärtigen Amtes zur UNO-Resolution vom 22. November 1989.

11-156 **Beschluß vom 15. März 1990 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)**

Es wird Beweis erhoben durch Beiziehung der der Staatsanwaltschaft Kiel vorliegenden Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes zur Frage der erheblichen Störung der Auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.

11-157 **Beschluß vom 15. März 1990 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988 (50 Gs 500/88) in dem Beschlagnahmeverfahren des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wird Beschwerde eingelegt.

11-158 **Beschluß vom 15. März 1990 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Klaus Klingner, wird gebeten, zum Zwecke einer informatorischen Anhörung den oder die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Kiel zum Untersuchungsausschuß zu entsenden, die das Ermittlungsverfahren wegen des Exports von Blaupausen nach Südafrika wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 Außenwirtschaftsgesetz (Presseerklärung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kiel vom 5.1.1990) bearbeiten. Zweck der informatorischen Anhörung ist es, Erkenntnisse zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags zu gewinnen und zu klären, ob und gegebenenfalls welche Folgerungen aus der Parallelität von parlamentarischer Untersuchung und staatsanwaltschaftlichem Ermittlungsverfahren zu ziehen sind.

11-159 **Beschluß vom 15. März 1990 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag gemäß Bundestags-Drucksachen 11/50 und 11/6463, insbesondere zu der Frage, in welcher Weise sich andere staatliche Stellen oder deren Mitglieder mit der Lieferung von Teilen von Konstruktionsunterlagen für

zu ADrs	Inhalt
	den U-Boot-Bau nach Südafrika befaßt und was sie getan oder unterlassen haben, um Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft abzuwenden oder zu begrenzen, durch Vernehmung von Norbert Gansel MdB, Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im U-Boot-Untersuchungsausschuß, Dietrich Stobbe MdB, stellvertretender Vorsitzender im U-Boot-Untersuchungsausschuß, Frau Uschi Eid MdB, Obfrau der GRÜNEN im U-Boot-Untersuchungsausschuß, als Zeugen.
11-160/1	**Beschluß vom 15. März 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Kiel, die von dieser bei ihren Durchsuchungen bei von ihr in ihren Presseerklärungen als "norddeutsche Firmen" bezeichneten Zeugen oder Verdächtigen im Sinne von §§ 93 ff. StPO beschlagnahmt oder sichergestellt wurden, soweit sie mit Ziff. I bis IV des Untersuchungsauftrages im Zusammenhang stehen.
11-160/2	**Beschluß vom 15. März 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Der 1. Untersuchungsausschuß hört die ermittelnden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Kiel in dem dort anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Firmen Howaldtswerke Deutsche Werft AG und Ingenieurkontor Lübeck Prof. Gabler Nachf. GmbH wegen des Verdachts eines Vergehens gemäß § 34 Abs. 1 AWG als Auskunftsperson, zu Ziff. I bis IV des Untersuchungsauftrages.
11-161	**Beschluß vom 15. März 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der in Ziffer IV genannten Frage, was Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderer staatlicher Stellen des Bundes getan oder unterlassen haben, um nach der in Nummer II genannten Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und Schaden für

zu ADrs Inhalt

die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen,

durch Vernehmung von Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble in seiner Eigenschaft als früherer Chef des Bundeskanzleramtes als Zeugen, insbesondere zu folgenden Fragen:

- War der Zeuge an Verhandlungen mit Firmenvertretern von HDW beteiligt, die ausweislich eines Vorstandsprotokolls der HDW vom 10. und 11. Dezember 1984 in Bonn stattfinden sollte und an der neben Herrn Nohse die Herren "Sch, Waigel, Zo" teilnehmen sollten?

- Welchen Gegenstand und Inhalt hatte dieses Gespräch?

- Wie war der Zeuge in sonstiger Weise ab dem Sommer 1985 mit dem Untersuchungsgegenstand befaßt?

11-162 **Beschluß vom 15. März 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der in Ziffer IV genannten Frage, was Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderer staatlicher Stellen des Bundes getan oder unterlassen haben, um nach der in Nummer II genannten Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen,

durch Vernehmung des Abteilungsleiters im Bundesministerium der Finanzen,

Ministerialdirektor Dr. Walter Schmutzer,

als Zeugen, insbesondere zu folgenden Fragen:

- In welcher Weise wurde der Zeuge an Untersuchungen oder sonstigen Dienstaufsichtsmaßnahmen der ihm unterstellten Abteilung III des Bundesministeriums der Finanzen bei der Oberfinanzdirektion Kiel in Zusammenhang mit der Lieferung von U-Boot-Bauunterlagen der Firmen HDW und IKL beteiligt oder anderer Weise informiert?

zu ADrs Inhalt

- Welche Zuständigkeitsabgrenzungen ergaben sich in seiner Abteilung in Bezug auf mögliche Maßnahmen der Oberfinanzdirektion Kiel nach dem Außenwirtschaftsgesetz bei Rüstungsexporten der Firmen HDW und IKL?

- In welcher Weise und wann informierte der Zeuge die Leitung des Bundesministeriums der Finanzen von Ermittlungen der Oberfinanzdirektion Kiel gegen HDW und IKL sowie von der Einstellungsverfügung vom 11. Januar 1988; welche Leistungen erhielt er in diesem Zusammenhang von der Leitung seines Ministeriums?

- In welcher Weise waren Referate seiner Abteilung im Zusammenhang mit dem genannten Bußgeldverfahren der Oberfinanzdirektion Kiel beteiligt oder tätig?

11-163 **Beschluß vom 15. März 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der in Ziffer IV genannten Frage, was Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen haben, um nach der in Nummer II genannten Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen,

durch Vernehmung des früheren Staatssekretärs im Bundesministerium der Finanzen,

Dr. Günter Obert,

als Zeugen, insbesondere zu folgenden Fragen:

- In welcher Weise wurde der Zeuge an Untersuchungen oder sonstigen Dienstaufsichtsmaßnahmen der ihm unterstellten Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen bei der Oberfinanzdirektion Kiel in Zusammenhang mit der Lieferung von U-Boot-Bauunterlagen der Firmen HDW und IKL an Südafrika beteiligt oder in sonstiger Weise informiert?

zu ADrs	Inhalt
	- Wie wurde er an der Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen beteiligt, keine Bedenken gegen die Einstellung des Bußgeldverfahrens der Oberfinanzdirektion Kiel (vgl. Einstellungsverfügung vom 11. Januar 1988 - Anl. 2 des Zwischenberichts vom 20.12.1989 - Drs. 11/6141) zu erheben?
	- Hat er mit dem damaligen Bundesminister der Finanzen, Dr. Gerhard Stoltenberg vor der Einstellung des genannten Bußgeldverfahrens über die Ermittlungen der Oberfinanzdirektion Kiel gegen HDW und IKL und deren Ergebnisse gesprochen?
11-165	**Beschluß vom 28. März 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß).** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu Ziffer IV, durch Vernehmung von ORR Uwe Wewel, Bundesministerium der Finanzen, als Zeugen.
11-166	**Beschluß vom 28. März 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß).** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der in Ziffer IV genannten Frage, was Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderer staatlicher Stellen des Bundes getan oder unterlassen haben, um nach der in Nummer II genannten Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen, durch Vernehmung des Referatsleiters im Bundesministerium der Finanzen, in dessen Referat die in Ausschuß-Drs 11-160 Ziffer 1b erwähnten Briefe verfaßt wurden, als Zeugen.

zu ADrs	Inhalt
11-169	**Beschluß vom 26. April 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß).** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der in Ziffer IV genannten Frage, was Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen haben, um nach der in Nummer II genannten Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen, durch Vernehmung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Friedrich Voss, als Zeugen.
11-171	**Beschluß vom 26. April 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß).** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der in Nummer II genannten Frage, unter welchen Umständen die ungenehmigte Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen oder erfolgt ist, durch Vernehmung von Karl-Friedrich Albrecht (derzeit wohnhaft in der Republik Südafrika, deutscher Staatsangehöriger) als Zeugen.
11-172	**Beschluß vom 26. April 1990 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß).** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der in Ziffer IV genannten Frage, was Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen haben, um nach der in Nummer II genannten Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen,

zu ADrs	Inhalt
	durch Vernehmung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Friedrich Voss, als Zeugen.
11-175	**Beschluß vom 17. Mai 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß).** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Beiziehung der von der Staatsanwaltschaft Bonn in dem Ermittlungsverfahren gegen Ministerialdirektor Horst Teltschik wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuß geführten Akten.
11-177	**Beschluß vom 10. Mai 1990 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß).** Das Bundesministerium der Finanzen wird gebeten, dem Untersuchungsausschuß eine schriftliche Auflistung der Kontakte zwischen der Oberfinanzdirektion Kiel und der Staatsanwaltschaft Kiel bezüglich der Lieferung von U-Boot-Konstruktionsplänen nach Südafrika zukommen zu lassen.
11-178	**Beschluß vom 10. Mai 1990 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß).** Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Klaus Klingner MdL, wird gebeten, dem Untersuchungsausschuß eine schriftliche Auflistung der Kontakte zwischen der Oberfinanzdirektion Kiel und der Staatsanwaltschaft Kiel bezüglich der Lieferung von U-Boot-Konstruktionsplänen nach Südafrika zukommen zu lassen.
11-179/1	**Beschluß vom 7. Mai 1990 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß).** Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Unterabteilungsleiter MDg a.D. Dr. Alfred Stenger, Bundesministerium der Finanzen, als Zeugen.

zu ADrs	Inhalt
11-179/2	**Beschluß vom 10. Mai 1990 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß).**

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von

Herrn Sticker, Bundesministerium der Finanzen,

als Zeugen.

11-180 **Beschluß vom 10. Mai 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß).**

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der in Ziffer IV genannten Frage, was Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen haben, um nach der in Nummer II genannten Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen,

durch Vernehmung des früheren Leiters im Parlaments- und Kabinettsreferat im Bundesministerium der Finanzen, Ministerialrat Dr. Wichert,

als Zeugen.

11-183 **Beschluß vom 10. Mai 1990 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß).**

Die bayerische Staatskanzlei wird gebeten, dem 1. Untersuchungsausschuß die folgende Unterlage zur Verfügung zu stellen:

Anlage zum Schreiben von Franz Josef Strauß an Bundeskanzler Kohl.

Am 20.04.1990 hat die bayerische Staatskanzlei dem 1. Untersuchungsausschuß Unterlagen zum Strauß-Brief an Bundeskanzler Kohl vom 31. Juli 1984 zugänglich gemacht. Auf zwei Exemplaren dieses Briefes (Entwurf und 2. Fassung) ist vermerkt, daß eine Kopie des Briefes an Herrn Siegfried Zoglmann geht. Auf der 2. Fassung ist mit dem Kürzel "Ob" vermerkt, daß die Übersendung des Briefes am 31.07.1984 an Herrn Zoglmann erfolgte. Es heißt dort: Ablichtung an H. Siegfried Zoglmann (siehe Anlage), erl 31.7.84 Ob.

zu ADrs	Inhalt
	Möglicherweise handelt es sich dabei um ein Anschreiben an Herrn Zoglmann.
11-184	**Beschluß vom 16. Mai 1990 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)**
	Frau Ar, Mitarbeiterin des ehemaligen Büros von Franz Josef Strauß in Bonn wird gebeten:
	mitzuteilen, wann sie die Fernkopie des Strauß-Schreibens an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 31. Juli 1984 erhalten und an den Bundeskanzler weitergeleitet hat.
11-189	**Beschluß vom 4. September 1990 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)**
	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von
	Dr. Jürgen Rump, Zollkriminalinstitut Dipl.-Ing. FH Heinz Bauer, Sachverständiger im Bundesamt für Wirtschaft Staatssekretär a.D. Prof. Timmermann
	als Zeugen.
11-195	**Beschluß vom 13. September 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**
	Die Bundesregierung wird zur Stellungnahme aufgefordert, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie den betroffenen Unternehmen HDW und IKL zugesagt hat, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch Einstufung in den Geheimhaltungsgrad "GEHEIM" gegen "unbefugte Offenbarung" zu schützen.
11-196	**Beschluß vom 13. September 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**
	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Beiziehung der Ermittlungsakten bei der Oberfinanzdirektion Kiel, die die Staatsanwaltschaft Kiel, wie sie gegenüber dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 17. August 1990 angekündigt hat, an die Oberfinanzdirektion Kiel zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 AWG abgegeben hat.

zu ADrs	Inhalt
11-197	**Beschluß vom 13. September 1990 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)**

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bonn werden ersucht, die Geheim-Einstufung der von ihr dem Untersuchungsausschuß überlassenen Aktenstücke im Ermittlungsverfahren gegen Ministerialdirektor Horst Teltschik wegen des Verdachts falscher uneidlicher Aussage aufzuheben.

Anlage 10

Verzeichnis der Sitzungen

Sitzung	Datum	Sitzungsart	Uhrzeit	Minuten
1.	20.05.87	öffentlich	13.35-13.40	5
		nichtöffentlich	13.40-13.50	10
2.	03.06.87	nichtöffentlich	15.02-18.04	182
3.	15.06.87	nichtöffentlich	11.15-12.45	90
			14.04-15.03	59
4.	24.06.87	nichtöffentlich	10.32-13.22	170
			14.21-15.10	49
5.	16.09.87	öffentlich	14.00-17.56	236
6.	17.09.87	öffentlich	9.00-10.25	85
7.	17.09.87	nichtöffentlich	10.30-10.46	16
8.	07.10.87	nichtöffentlich	14.05-15.45	100
			15.55-16.40	45
9.	14.10.87	nichtöffentlich	15.34-16.52	78
			17.05-17.58	53
10.	16.10.87	nichtöffentlich	10.15-11.47	92
11.	04.11.87	nichtöffentlich	14.02-17.42	220
12.	12.11.87	öffentlich	9.00- 9.55	55
			10.41-11.59	78
		nichtöffentlich	12.04-12.58	54
13.	02.12.87	öffentlich	14.04-15.26	82
		nichtöffentlich	15.36-16.11	35
		geheim	16.10-17.56	106
14.	03.12.87	öffentlich	9.00-13.14	254
15.	09.12.87	nichtöffentlich	14.02-15.50	108
16.	10.12.87	öffentlich	9.02-11.53	171
		nichtöffentlich	12.00-12.25	25
		geheim	12.25-13.15	50
17.	13.01.88	öffentlich	14.02-16.31	149
		nichtöffentlich	16.31-16.33	2
18.	14.01.88	öffentlich	9.00-10.23	83
		geheim	10.35-12.55	140
19.	20.01.88	nichtöffentlich	14.01-16.14	133

Sitzung	Datum	Sitzungsart	Uhrzeit	Minuten
20.	04.02.88	öffentlich	9.00-11.25	145
		nichtöffentlich	10.31-11.55	84
21.	24.02.88	öffentlich	14.02-15.10	68
		nichtöffentlich	15.19-16.00	41
22.	03.03.88	öffentlich	9.02- 9.57	55
		nichtöffentlich	10.04-10.36	32
		öffentlich	10.36-12.58	144
		nichtöffentlich	12.58-13.00	2
23.	10.03.88	nichtöffentlich	9.13-12.38	205
		öffentlich	12.37-13.10	33
24.	14.04.88	öffentlich	9.00-11.08	128
			11.25-12.57	92
		nichtöffentlich	12.57-13.03	6
25.	20.04.88	nichtöffentlich	14.02-16.29	147
26.	05.05.88	öffentlich	9.04-11.07	123
			11.25-12.35	70
		nichtöffentlich	12.36-12.51	15
27.	19.05.88	öffentlich	9.02-11.38	156
		nichtöffentlich	11.46-12.35	49
28.	09.06.88	öffentlich	9.17-11.16	119
		nichtöffentlich	11.30-12.55	85
29.	16.06.88	nichtöffentlich	17.01-17.41	40
30.	23.06.88	öffentlich	9.00-10.17	77
			10.32-10.42	10
		geheim	10.52-11.28	36
		öffentlich	11.31-11.43	12
		nichtöffentlich	11.46-13.07	81
31.	08.09.88	nichtöffentlich	9.00-10.52	112
			11.02-12.16	74
32.	21.09.88	öffentlich	14.15-16.04	109
			16.21-17.53	92
		nichtöffentlich	17.58-18.02	4
33.	12.10.88	nichtöffentlich	14.03-15.05	62
34.	27.10.88	nichtöffentlich	9.00-10.03	63
		geheim	10.09-10.14	5
35.	09.11.88	nichtöffentlich	11.00-14.12	192
36.	08.12.88	nichtöffentlich	9.00- 9.45	45
37.	27.04.89	nichtöffentlich	7.45- 8.34	49

Sitzung	Datum	Sitzungsart	Uhrzeit	Minuten
38.	11.05.89	nichtöffentlich	8.02- 8.33	31
39.	02.06.89	geheim	9.34- 9.57	23
		nichtöffentlich	9.58-10.47	49
40.	15.06.89	nichtöffentlich	10.05-10.58	53
41.	15.09.89	nichtöffentlich	11.07-12.07	60
42.	19.10.89	nichtöffentlich	9.33-10.38	65
43.	07.12.89	nichtöffentlich	9.33-10.02	29
44.	14.12.89	nichtöffentlich	10.01-10.41	40
45.	08.03.90	nichtöffentlich	8.00- 8.35	35
46.	15.03.90	nichtöffentlich	9.04-11.57	173
47.	28.03.90	nichtöffentlich	14.30-17.24	174
48.	26.04.90	nichtöffentlich	9.04- 9.58	54
		öffentlich	10.03-12.04	121
		öffentlich	12.10-12.29	19
		öffentlich	12.34-13.07	33
		nichtöffentlich	13.08-13.11	3
49.	07.05.90	nichtöffentlich	14.01-14.06	5
		öffentlich	14.06-16.04	118
		öffentlich	16.04-16.33	29
50.	10.05.90	nichtöffentlich	9.03-10.12	69
		öffentlich	10.18-10.31	23
		öffentlich	10.31-11.32	61
		öffentlich	11.32-12.26	54
		öffentlich	12.34-13.05	31
		öffentlich	13.07-13.44	37
51.	16.05.90	nichtöffentlich	9.02-10.03	61
		öffentlich	10.03-13.23	200
52.	17.05.90	öffentlich	9.00- 9.03	3
		nichtöffentlich	9.03- 9.08	5
		öffentlich	9.08-13.17	249
53.	31.05.90	öffentlich	8.27-10.44	137
		öffentlich	10.54-13.03	129
54.	11.06.90	öffentlich	10.00-11.01	61
		nichtöffentlich	11.05-11.17	12
		öffentlich	11.17-11.19	2
		nichtöffentlich	11.19-12.23	64

Sitzung	Datum	Sitzungsart	Uhrzeit	Minuten
55.	20.06.90	öffentlich	14.00-14.23	23
		nichtöffentlich	14.24-14.42	18
		öffentlich	14.43-14.52	9
56.	27.06.90	öffentlich	14.00-15.42	102
		öffentlich	15.48-17.42	114
57.	28.06.90	nichtöffentlich	9.02-10.12	70
		öffentlich	10.15-11.35	80
		öffentlich	11.44-13.39	115
58.	04.09.90	nichtöffentlich	8.34- 9.53	79
59.	12.09.90	öffentlich	14.02-15.47	45
		öffentlich	16.02-16.17	15
		nichtöffentlich	16.18-16.42	24
60.	13.09.90	öffentlich	9.30- 9.49	19
		nichtöffentlich	9.51-10.02	11
		öffentlich	10.02-10.27	25
		nichtöffentlich	10.37-11.02	25
		nichtöffentlich	11.16-12.30	84
61.	20.09.90	nichtöffentlich	8.04- 8.38	34
62.	05.10.90	nichtöffentlich	8.34- 9.07	33

Anlage 11

Verzeichnis vernommener Zeugen, Sachverständigen, Auskunftspersonen und Partner der Rechtsgespräche

a) Zeugen

aa) mündlich befragte:

Name	Datum u. Nummer der Sitzung
Dr. Fritz Abels, Geschäftsführer, IKL	17.09.1987 (6)
Klaus Ahlers, ehem.Vorstandsvorsitzender, HDW	17.09.1987 (6) 04.02.1988 (20)
RD Manfred Budrat, OFD Kiel	05.05.1988 (26) 09.06.1988 (28)
MR Helmut Dreher, BMVg	02.12.1987 (13) 10.12.1987 (16) 14.01.1988 (18)
Klaus Evers, Prokurist, IKL	11.06.1990 (54)
Prof. Dr. Ulrich Gabler, IKL	10.05.1990 (50)
Detlef Geisel, BAW	28.06.1990 (57)
BM des Auswärtigen, Dr. h.c. Hans-Dietrich Genscher	31.05.1990 (53)
Joachim Große, Diplom-Volkswirt	11.06.1990 (54)
MR a.D. Nicolaus Haberland, ehem. BMF	07.05.1990 (49)

Name	Datum u. Nummer der Sitzung
Svend Olav Hansen, Präsident der OFD-Kiel	03.03.1988 (22) 10.03.1988 (23) 14.04.1988 (24) 17.05.1990 (52) 27.06.1990 (56)
Peter Hansen-Wester, ehem.Vorstandsmitglied, HDW	17.09.1987 (6) 04.02.1988 (20)
Gert Ingwersen, Schiffbauingenieur, Leiter der Projektabteilung, IKL	11.06.1990 (54)
Dr. Klaus Knaack, IKL	11.06.1990 (54)
ZAR a. D. Harro Kohl, OFD Kiel	19.05.1988 (27) 23.06.1988 (30)
BK Dr. Helmut Kohl	31.05.1990 (53)
Lutz Nohse, geschäftsf. Gesellschafter, IKL	17.09.1987 (6)
StS a.D. Dr. Günter Obert, ehem. BMF	26.04.1990 (48) 28.06.1990 (57)
Ernst Pieper, Vors.des Aufsichtsrates, HDW	24.02.1988 (21)
RD a.D. Wilfried Pretzsch, BAW	03.12.1987 (14)
Gerd Rademann, Schiffsingenieur, HDW	11.06.1990 (54)
Jochen Rohde, Vorstandsmitglied, HDW	04.02.1988 (20)

Name	Datum u. Nummer der Sitzung
Dr. Hans Rummer, Präsident BAW	12.11.1987 (12)
MR Dr. Rudolf Scheid, BMWi	03.12.1987 (14)
MD Dr. Walter Schmutzer, BMF	07.05.1990 (49) 10.05.1990 (50)
MD Dr. Rudolf Schomerus, BMWi	14.01.1988 (18)
StS a.D. Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger	12.09.1990 (59)
Günter Schützeck, Maschinenbauingenieur, HDW	11.06.1990 (54)
MDg a.D. Dr. Alfred Stenger, BMF	17.05.1990 (52)
BM Dr. Gerhard Stoltenberg, BMVg	16.05.1990 (51)
MD Horst Teltschik, BK	21.09.1988 (32) 20.06.1990 (55) 13.09.1990 (60)
StS a.D. Dr. Hans Tietmeyer, ehem. BMF	27.06.1990 (56)
Udo Ude, Schiffbauingenieur, HDW	11.06.1990 (54)
StS Dr. Friedrich Voss, BMF	10.05.1990 (50)
ORR Uwe Wewel, BMF	26.04.1990 (48) 10.05.1990 (50)

Name	Datum u. Nummer der Sitzung
MR Dr. Peter Wichert, BMVg	17.05.1990 (52)
Siegfried Zoglmann	17.09.1987 (6)

Der Ausschuß billigte dem Zeugen Rathjens mit Beschluß vom 7. Mai 1990 aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrags seines Rechtsvertreters vom 3. Mai 1990 ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO zu und verzichtete auf sein Erscheinen.

ab) schriftlich befragte:

Frau Hildegard Blumenstein, Sekretärin von StS Prof. Dr. Schreckenberger, BK-Amt	Antwortschreiben vom 02.08.1990
Frau Ruth Coellejan, Sekretärin von StS Dr. Tietmeyer, BMF	Antwortschreiben vom 22.06.1990
Dr. Heinz Gläser, Präsident BWB	Antwortschreiben vom 17.04.1990
Frau Ingeborg Habrunner, Sekretärin von StS Dr. Tietmeyer, BMF	Antwortschreiben vom 21.06.1990
Frau Ulrike Hüthwohl, Sekretärin von StS Dr. Tietmeyer, BMF	Antwortschreiben vom 25.06.1990
Frau Ulrike Orth geb. Zerlett, Sekretärin von StS Dr. Tietmeyer, BMF	Antwortschreiben vom 21.06.1990
BM Dr. Wolfgang Schäuble, BMI	Antwortschreiben vom 01.10.1990
Paul Scholze, Direktor BWB	Antwortschreiben vom 31.05.1990

BM Dr. Theodor Waigel, BMF	Antwortschreiben vom 20.09.1990

b) Sachverständige

Name	Datum u. Nummer der Sitzung
MR Dieter Engel, BMWi	16.09.1987 (5)
MR Christoph Haase, BMWi	16.09.1987 (5)
MR a.D. Nikolaus Haberland, ehem. BMF	16.09.1987 (5)
MR Theo König, BMWi	16.09.1987 (5)
MR Hans-Michael Meyer-Sebastian, BK	16.09.1987 (5)
VLR I Burghart Nagel, AA	16.09.1987 (5)

c) Auskunftspersonen

Name	Datum u. Nummer der Sitzung
Svend Olav Hansen, Präsident der OFD Kiel	07.10.1987 (8)
StS Dr. Günther Obert, BMF	15.06.1987 (3)
LOStA Lothar v.Raab-Straube, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel	24.06.1987 (4) 28.03.1990 (47)

BM Dr. Wolfgang Schäuble	23.06.1988 (30)
OStA Volkard Wache, beim Bundesgerichtshof Karlsruhe	24.06.1987 (4)

d) Rechtsgespräche

Name	Datum u. Nummer der Sitzung
Rechtsanwalt Professor Dr. Dahs, Bonn	14.10.1987 (9)
Professor Dr. Schneider, Hannover	13.01.1988 (17) 09.11.1988 (35)
Rechtsanwalt Dr. Zoglmann, München	14.10.1987 (9)

Anlage 12

Verzeichnis der nicht erledigten Beweisbeschlüsse

Beschluß-Nr.	Kurzbezeichnung	beschlossen am/ Nr. der Sitzung
11-15	Zeugenvernehmung Dinse (HDW)	15.06.87/3.
11-32	Zeugenvernehmung Frau Galka (Prokuristin bei IKL)	04.11.87/11.
11-35	Zeugenvernehmung - C.-H. Schleifer (ehem. StS im Finanzministerium von Schleswig-Holstein) - J. Westphal (ehem. Wirtschaftsminister von Schleswig-Holstein) - R. Asmussen, (ehem. Finanzminister von Schleswig-Holstein)	10.03.88/23.
11-38	Zeugenvernehmung Frau Marlies Geest, Sekretärin von Ahlers (HDW), Frau Christel Pieper, Sekretärin von Hansen-Wester (HDW), Frau Brigitte Brox, Sekretärin von Nohse, Evers (IKL)	09.12.87/15.
11-39	Zeugenvernehmung Fischer, Nadler, Dr. Timmke (alle HDW)	09.12.87/15.
11-40	Zeugenvernehmung Neitzke, Fr. Kettenbeil (bd. HDW), Kummer (IKL)	09.12.87/15.
11-41	Zeugenvernehmung Kayser, Dr. Ritterhoff, Büttner, Schnoor, (alle IKL)	20.04.88/25.
11-44	Zeugenvernehmung Großmann, Lehmkuhl (beide HDW)	20.04.88/25.

- 2 -

11-46	Zeugenvernehmung Frau Tünsmeyer, Frau Schmitz, Sekretärinnen von MD Teltschik	09.12.87/15.
11-47	Zeugenvernehmung (Fortsetzung) MD Teltschik, BK	09.12.87/15.
11-50	Zeugenvernehmung - C.-H. Schleifer - J. Westphal - R. Asmussen - Herr Adrian (Wirtschaftsministerium, Schleswig-Holstein) - Dr. M. Biermann (ehem. Wirtschaftsminister von Schleswig-Holstein)	10.03.88/23.
11-69	Zeugenvernehmung Dr. Welzin (früher BAW)	20.04.88/25.
11-86	Zeugenvernehmung Schwertfeger (HDW)	08.09.88/31.
11-87	Zeugenvernehmung Herr Krause (Fa. Ferrostaal)	09.06.88/28.
11-92	Zeugenvernehmung Herr A. Wolski (Fa. Siemens)	09.06.88/28.
11-93	Zeugenvernehmung BM a. D. Manfred Wörner	09.06.88/28.
11-110	Zeugenvernehmung ORRn Franke (OFD Kiel)	09.06.88/28.
11-114	Zeugenvernehmung - Klaus Klingner, Justizminister von Schleswig-Holstein - Frau Heide Simonis, Finanzministerin von Schleswig-Holstein	08.09.88/31.
11-159	Zeugenvernehmung - Norbert Gansel, MdB (Obmann der SPD-Fraktion im 1. UA) - Dietrich Stobbe, MdB (stv. Vorsitzender des 1. UA) - Ursula Eid, MdB (Obfrau der Fraktion DIE	15.03.90/46.

	GRÜNEN im 1. UA)	
11-179/2	Zeugenvernehmung Sticker, BMF	10.05.90/50.
11-189	Zeugenvernehmung - Dr. Jürgen Rump, ZKI - Dipl.-Ing. Heinz Bauer, Sachverständiger im BAW - StS a.D. Prof. Timmermann	04.09.90/58.

Anlage 13

Verzeichnis der schriftlichen Auskünfte, Berichte, Stellungnahmen und sonstigen Materialien

- Schreiben der Oberfinanzdirektion Kiel vom 5. November 1987 betr. Antwort auf die Frage des Abg. Gansel an den Oberfinanzpräsidenten Hansen in seiner Vernehmung am 7. Oktober 1987; hier: Unterlagen über ein U-Boot-Brückenfahrstand für den Typ 205

- Schreiben des Bundesministers der Verteidigung vom 19. November 1987 mit der zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Verteidigungsminister Indiens am 30. März 1982 vereinbarten VS-Einstufungsliste für U-Boote (VS-Nur für den Dienstgebrauch)

- "Erste Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung über technische Unterstützung vom 10. Juli 1981 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Indien über die Überlassung und den Schutz militärischer Verschlußsachen"

- "Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Regierung Indiens über technische Unterstützung vom 10. Juli 1984"

- Schreiben des Staatssekretärs Dr. von Würzen, Bundesministerium für Wirtschaft, vom 25. November 1987 mit folgenden Unterlagen:

  - "Erlaß über das Verfahren für die Genehmigung der Ausfuhr von Waren des Teils I Abschnitt A und einzelner Waren des Abschnitts C der Ausfuhrliste nach Ländern der Länderliste A/B und Kuba" vom 20. August 1986 sowie Vorerlasse vom 21. Januar 1983 und 9. März 1981

  - Dienstanweisung "Prüfungen und Auskünfte im Verkehr mit Marktordnungswaren, im außenwirtschafts- und im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr - PrüfungsDA-AwiMO -" in der in den Jahren 1983 bis 1985 gültigen Fassung

  - Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 3. Februar 1982 - III A 6 - S 5040 - 1/82 zur Ergänzung der vorstehenden Dienstanweisung

  - Verwaltungsanweisung betr. Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Außenwirtschaftsverkehr - Verwaltungsanweisung Außenwirtschaftsverkehr, Überwachung vom 19. September 1969

- Schreiben des Staatssekretärs Dr. von Würzen, Bundesministerium für Wirtschaft, vom 25. November 1987 mit folgenden Unterlagen:

  - Formular ZS 81: Veränderungsmeldung für Unternehmen, die aufgrund der Bestimmung des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft verpflichtet sind, bei Personen, die eine VS-Ermächtigung erhalten haben, Veränderungen unter Verwendung dieses Vordrucks anzuzeigen

  - Muster einer "Erklärung bei Erlöschen der Ermächtigung zum Zugang zu Verschlußsachen"

- Protokoll der 4. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (11. Wahlperiode) vom 26. Januar 1988; Fragestunde zum Thema: Kann die geschäftsführende Schleswig-Holsteinische Landesregierung nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens der Oberfinanzdirektion Kiel gegen HDW und IKL nunmehr mitteilen, ob die in der Sitzung des Landtages am 19. Februar 1987 von Finanzminister Asmussen bekanntgegebene Anzahlung in Höhe von 28,9 Mio DM für den Verkauf von Konstruktionsplänen an Südafrika in die Jahresrechnung übernommen worden ist und ob der Restbetrag in Höhe von 16,1 Mio DM an die HDW in Kiel gezahlt worden und entsprechend verbucht worden ist

- Schreiben des Präsidenten des Bundesamtes für Wirtschaft vom 26. April 1988 betr. schriftliche Antwort auf die Fragen:

  1. Sind dem BAW Ausfuhren von Teilen von Unterseebooten nach Südafrika im Zeitraum von Mitte 1984 bis zum 2. April 1987 bekannt geworden

  2. Welche dieser U-Boot-Teile-Lieferungen wurden vom BAW genehmigt

  3. Welche dieser Ausfuhren von U-Boot-Teilen nach Südafrika waren nicht genehmigungspflichtig

  4. Hat es im Zeitraum von Mitte 1984 bis zum 2. April 1987 Anträge beim BAW für die Lieferung von U-Boot-Teilen nach Südafrika gegeben, die nicht genehmigt wurden

- Schreiben des Abg. Gansel (SPD) vom 12. Januar 1988 mit einem von dem Oberbefehlshaber der südafrikanischen Marine verfaßten Artikel in der Zeitschrift "Marine-Rundschau" von September/Oktober 1987

- Schreiben des Auswärtigen Amts vom 6. Oktober 1987 mit dem Muster eines positiven Bescheides einer Voranfrage nach dem Außenwirtschaftsrecht

- Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 27. März 1990 betr. Gültigkeit des § 5a AWV

- Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 25. April 1990 betr. Urteil des Hess. VerwGH vom 19. März 1990 zur Gültigkeit von Normen der AWV

- Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 14. Mai 1990 betr. Revisionseinlegung gegen das Urteil des Hess. VerwGH vom 19. März 1990

- Auszug aus einer Bandabschrift über die Bundespressekonferenz vom 12. Juni 1990 (Stellungnahme des Vizepräsidenten des African National Congress, Nelson Mandela)

- Statement des Abg. Gansel vom 27. September 1989 vor dem durch die Resolution 421 eingesetzten Ausschuß des UN-Sicherheitsrats

- Text einer Äußerung des Präsidenten der Republik Südafrika, William de Klerk, vom 21. Mai 1990

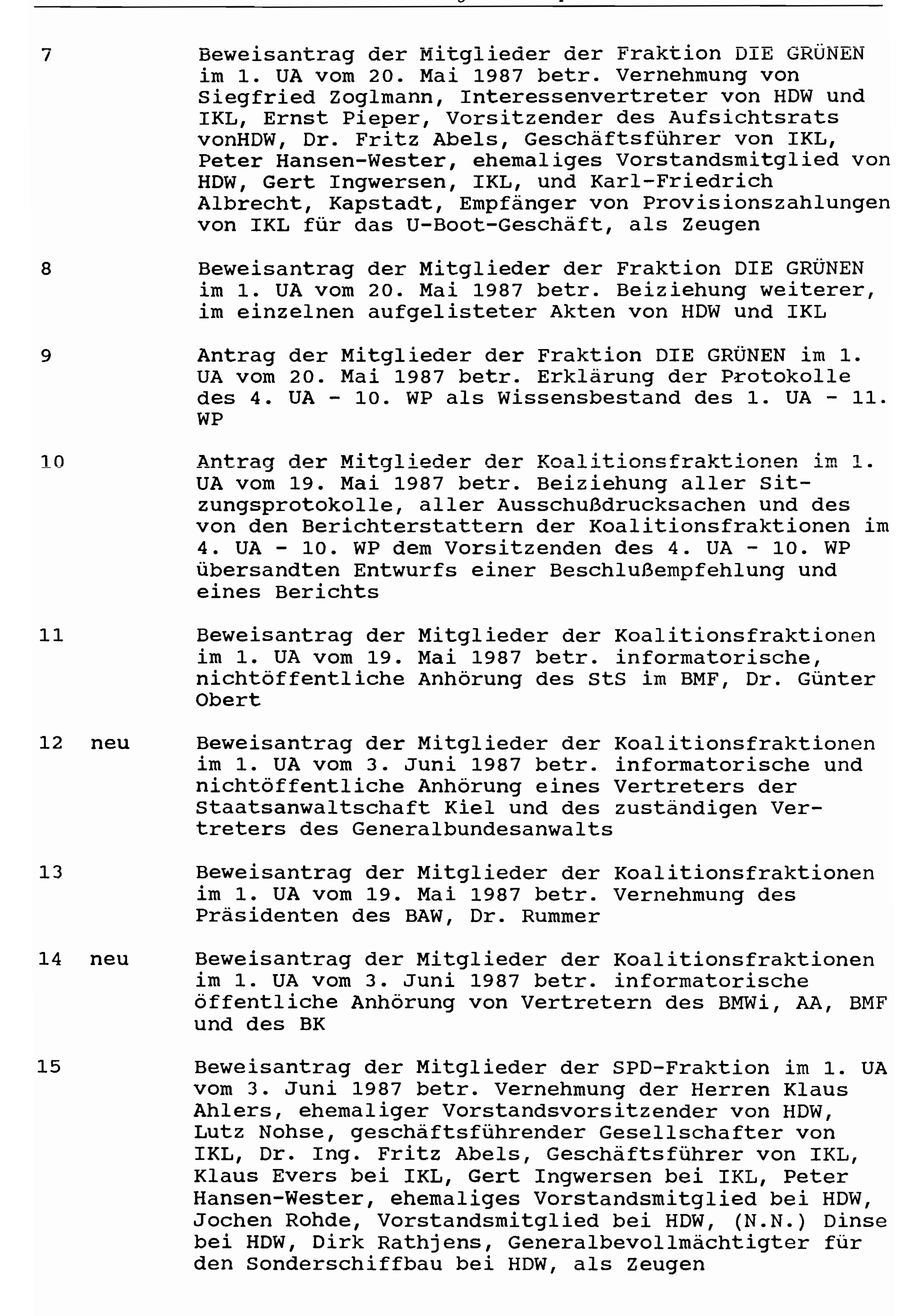
- Schreiben des Staatssekretärs im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Röwer, vom 26. Juli 1990 betr. Ermittlungsverfahren gegen die Abgeordneten Frau Ursula Eid und Frau Angelika Beer wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 353 b StGB

- Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Rudolf Seiters, vom 12. September 1990 betr. Registriervermerk des Bundeskanzleramtes über Brief des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h.c. Strauß vom 5. November 1984 (s. Anlage 10, Ausschußdrucksache 11-194)

Anlage 14

Verzeichnis der Ausschußdrucksachen des 1. Untersuchungsausschusses

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
1 neu	Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. Beiziehung der einschlägigen Akten der Bundesregierung (BK, BMWi, BMF, BMVg, AA), des BAW, der OFD Kiel, der Firmen HDW, Salzgitter AG, hier insbesondere die Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle sowie IKL
1 a neu	Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA an das AA vom 28. April 1989 betr. Aufhebung der VS-NfD-Einstufung von Aktenteilen
1 b neu	Antwortschreiben des AA vom 29. Juni 1989
2 neu	Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. 1. Vereinbarungen, zwischen den Firmen HDW und IKL und südafrikanischen Stellen über die Lieferung von U-Booten bzw. Konstruktionsanlagen für den U-Boot-Bau; 2. welche Maßnahmen die BReg ergriffen hat, um mögliche Verstöße gegen das AWG und die dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen zu ahnden und welchen Stand die entsprechenden Verfahren seit der Anhörung der damit befaßten Institutionen durch den 4. UA - 10. WP erlangt haben durch Vernehmung von Oberfinanzpräsident Hansen, RD Budrat, Zollamtmann Kohl, alle OFD Kiel, als Zeugen
3	Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Vorlage aller seit Einsetzung des 4. UA - 10. WP zu dem Untersuchungsauftrag bei ihr bzw. bei nachgeordneten Behörden entstandenen Vorgänge
4 neu	Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. Vernehmung von Siegfried Zoglmann als Zeugen
5	Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Zulassung der Fraktionsmitarbeiter Dr. Manfred Busch und Reinhard Krämer zu den nichtöffentlichen Sitzungen
6	Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Vernehmung von Gerd Rademann, Durban, als Zeugen



7		Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Vernehmung von Siegfried Zoglmann, Interessenvertreter von HDW und IKL, Ernst Pieper, Vorsitzender des Aufsichtsrats vonHDW, Dr. Fritz Abels, Geschäftsführer von IKL, Peter Hansen-Wester, ehemaliges Vorstandsmitglied von HDW, Gert Ingwersen, IKL, und Karl-Friedrich Albrecht, Kapstadt, Empfänger von Provisionszahlungen von IKL für das U-Boot-Geschäft, als Zeugen
8		Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Beiziehung weiterer, im einzelnen aufgelisteter Akten von HDW und IKL
9		Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Erklärung der Protokolle des 4. UA - 10. WP als Wissensbestand des 1. UA - 11. WP
10		Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 19. Mai 1987 betr. Beiziehung aller Sitzungsprotokolle, aller Ausschußdrucksachen und des von den Berichterstattern der Koalitionsfraktionen im 4. UA - 10. WP dem Vorsitzenden des 4. UA - 10. WP übersandten Entwurfs einer Beschlußempfehlung und eines Berichts
11		Beweisantrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 19. Mai 1987 betr. informatorische, nichtöffentliche Anhörung des StS im BMF, Dr. Günter Obert
12	neu	Beweisantrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. informatorische und nichtöffentliche Anhörung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft Kiel und des zuständigen Vertreters des Generalbundesanwalts
13		Beweisantrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 19. Mai 1987 betr. Vernehmung des Präsidenten des BAW, Dr. Rummer
14	neu	Beweisantrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. informatorische öffentliche Anhörung von Vertretern des BMWi, AA, BMF und des BK
15		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. Vernehmung der Herren Klaus Ahlers, ehemaliger Vorstandsvorsitzender von HDW, Lutz Nohse, geschäftsführender Gesellschafter von IKL, Dr. Ing. Fritz Abels, Geschäftsführer von IKL, Klaus Evers bei IKL, Gert Ingwersen bei IKL, Peter Hansen-Wester, ehemaliges Vorstandsmitglied bei HDW, Jochen Rohde, Vorstandsmitglied bei HDW, (N.N.) Dinse bei HDW, Dirk Rathjens, Generalbevollmächtigter für den Sonderschiffbau bei HDW, als Zeugen

16		Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 4. Juni 1987 auf Erstellung eines Gutachtens "Zum Verhältnis des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens zu noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz" durch den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages
16	a	Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 1987 gem. ADrs. 11-16
17		Schreiben des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion im 1. UA vom 5. Juni 1987 betr. Verteilung des Schreibens des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1986 betreffend Aktenanforderung des II. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses NRW gemäß Artikel 41 der Landesverfassung
18		Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 11. Juni 1987 betr. Beiziehung der Akten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in Koblenz
19		Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 16. Juni 1987 betr. Beiziehung des in der dpa-Meldung vom 20. Mai 1987 erwähnten anonymen Schreibens betr. Siegfried Zoglmann aus den Unterlagen des 4. UA - 10. WP
19	a	Anonymes Schreiben an den Vorsitzenden des 4. UA - 10. WP (gem. ADrs. 11-19)
20		Schreiben des Bevollmächtigten von HDW, RA Prof. Dr. Dahs vom 23. Juni 1987 betr. Begründung der Verweigerung der Aktenvorlage durch HDW (Beweisbeschluß 11-1)
20	a	Schreiben des Bevollmächtigten von HDW, RA Prof. Dr. Dahs vom 26. Juni 1987 betr. Aktenanforderung durch den 1. UA
20	b	Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA vom 29. Juni 1987 betr. Aktenanforderung HDW mit Fristsetzung bis zum 8. Juli 1987
20	c	Schreiben des Bevollmächtigten von HDW, RA Prof. Dr. Dahs vom 7. Juli 1987 betr. Verweigerung der Aktenvorlage durch HDW
20	d	Schreiben des Bevollmächtigten von HDW, RA Prof. Dr. Dahs vom 6. Oktober 1987 betr. Selektionsrecht
21		Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA vom 29. Juni 1987 an IKL betreffend Aktenanforderung mit Fristsetzung bis zum 8. Juli 1987

21	a	Schreiben des Bevollmächtigten von IKL, RA Dr. Zoglmann vom 6. Juli 1987 betr. Verweigerung der Aktenvorlage durch IKL
21	b	Schreiben des Bevollmächtigten von IKL, RA Dr. Zoglmann vom 5. Oktober 1987 betr. Selektionsrecht
22		Schreiben der Obleute der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 7. Juli 1987 betreffend Einholung eines Rechtsgutachtens beim Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages
22	a	Schreiben des Sekretariats des 1. UA an den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages vom 8. Juli 1987 mit der Bitte um Erstellung eines Rechtsgutachtens (gem. ADrs. 11-22)
22	b 1)	Schreiben des Fachbereichs Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages vom 21. Juli 1987 betr. Rechtmäßigkeit der Einsetzung des 1. UA (gem. ADrs. 11-22)
22	b 2)	Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 3. August 1987 zu dem Thema: Zu den formellen und materiellen Erfordernissen der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (gem. ADrs. 11-22)
22	b 3)	Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 6. August 1987 zu dem Thema: Zur Pflicht eines Privatunternehmens, Geschäftsunterlagen einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu Beweiszwecken herauszugeben (gem. ADrs. 11-22)
23		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 10. September 1987 betr. Beschlagnahme u.a. aller Unterlagen, die sich auf den Untersuchungsauftrag I bis IV des Einsetzungsbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 11. März 1987 beziehen, insbesondere aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen dem IKL, der HDW und der Firma LSMT abgeschlossenen Vereinbarung bzw. mit der Firma Sandock Austral Ltd. getroffenen Vereinbarung im Zusammenhang stehen bei den Firmen HDW und IKL
24		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 10. September 1987 betr. Beiziehung der Organisationspläne, Aktenverzeichnisse, Aktenpläne und Geschäftsverteilungspläne von HDW und IKL seit dem 1. Januar 1983 und - für den Fall der Herausgabeverweigerung - die Beantragung der Beschlagnahme dieser Unterlagen

25		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 10. September 1987 betr. Beiziehung aller Akten der Bundesregierung zur Beantwortung der Fragenkomplexe I bis IV, die nach dem 10. Dezember 1986 entstanden sind
26		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 11. September 1987 betr. Vernehmung von Herrn Gerd Rademann, früherer Mitarbeiter in der Konstruktionsabteilung, HDW, als Zeugen
27		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 10. September 1987 betr. Beiziehung des Erlasses des Bundesministers für Wirtschaft über die Behandlung von Anträgen für Waren des Teils I, Abschnitt A, bezüglich Südafrika und der in den Jahren 1983 bis 1985 gültigen Anweisung für Überprüfungen im Verkehr mit Marktordnungswaren im Außenwirtschafts- und im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr
27	a	Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA an das BMWi vom 28. April 1989 betr. Aufhebung der VS-NfD-Einstufung von Aktenteilen
27	b	Antwortschreiben des BMWi vom 24. Juli 1989
28		Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 14. September 1987 betr. Beschlagnahme aller Unterlagen bei den Firmen HDW und IKL durch das Amtsgericht Bonn, die sich auf den Untersuchungsauftrag des Ausschusses beziehen
29		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 17. September 1987 betr. informatorische Anhörung des Präsidenten der OFD Kiel, Svend Olav Hansen in nichtöffentlicher Sitzung
30		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 7. Oktober 1987 betr. Einholung einer schriftlichen Auskunft beim BM für Wirtschaft zu der Frage, welche Mitarbeiter der Firmen HDW und IKL in den Jahren 1984 bis 1987 von den Geheimschutzverpflichtungen entbunden worden sind oder in dieser Zeit als entlassen, für längere Zeit beurlaubt oder außer Landes - insbesondere Südafrika - verzogen gemeldet worden waren
31		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 7. Oktober 1987 betr. Vernehmung von MR Dreher, BMVg, als Zeugen
32		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 7. Oktober 1987 betr. Vernehmung der Prokuristin Frau Ursula Galkar, Leiterin des Finanz- und Rechnungswesens bei IKL, als Zeugin

33 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 7. Oktober 1987 betr. Beiziehung des Abkommens über die Geheimhaltung militärischer Verschlußsachen vom 10. Juli 1981 zwischen dem BMVg und dem Verteidigungsminister Indiens betr. Konstruktionspläne für den von der Firma HDW erstellten U-Boot-Typ 1650 sowie Mitteilung, welche Teile der Vertragsbau-Spezifikation im April 1982 auf der Grundlage des vorgenannten Abkommens als VS-Sache eingestuft worden sind

34 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 15. Oktober 1987 betr. Beiziehung folgender Aktenteile aus Unterlagen der Bundesregierung:

- Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 1987 zur Frage des erheblichen außenpolitischen Schadens nach § 34 AWG
- Äußerung des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Frage "in außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht"
- Stellungnahmen und Gutachten des BAW
- Prüfberichte von Betriebs- und Außenwirtschaftsprüfungen der Firmen IKL und HDW im Jahre 1987
- Vernehmungsprotokolle bzgl. der von der OFD Kiel vernommenen Zeugen Rademann, Fischer, Lehmkuhl, Schützeck und Grossmann
- Prüfbericht der OFD bzgl. des "on-line-Verfahrens"

35 neu (2) Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 10. März 1988 betr. Vernehmung von Carl-Hermann Schleifer, StS im Finanzministerium Schleswig-Holstein, Jürgen Westphal, ehemaliger Wirtschaftsminister des Landes Schleswig-Holstein, Roger Asmussen, Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, als Zeugen

36 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Beiziehung der "Beobachtungsvorgänge" der Staatsanwaltschaft Kiel im Wege der Amtshilfe gem. Art. 44 Abs. 3 GG

37 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Beiziehung aller sich auf die zur Beantwortung der Fragenkomplexe I bis IV des Untersuchungsauftrages beziehenden Akten der Bundesregierung mit Ausnahme der Akten des laufenden Ermittlungsverfahrens der OFD in Kiel, soweit sie nach dem 10. Dezember 1986, aber vor dem 2. April 1987 entstanden sind

38 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Vernehmung der Sekretäre/-innen der früheren HDW-Vorstandsmitglieder Ahlers und Hansen-Wester vom 1. August 1983 bis 1. Mai 1987, sowie der Sekretäre/innen der IKL-Geschäftsführer Nohse und Evers vom 1. August 1983 bis 1. Mai 1987,

als Zeugen

39 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Vernehmung der Herren Schützeck, HDW, Große, HDW, Fischer, HDW, Ude, HDW, Petersen, Abteilungsleiter bei HDW, Nadler und Dr. Harald Timmke, ehemalige HDW-Vorstandsmitglieder, Winkler, Hauptabteilungsleiter bei HDW, und Herrn Wiesse, Unterabteilungsleiter bei IKL, als Zeugen

40 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Vernehmung der Herren Klaus Neitzke, kommissarischer Vorstandsvorsitzender von HDW und dort verantwortlich für den Schiffsbau, Herr Kummer, Sicherheitsbevollmächtigter bei IKL, und Frau Kettenbeil, Sicherheitsbevollmächtigte bei HDW, als Zeugen

41 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Vernehmung der Herren Dr. Jürgen Ritterhoff, Günter Büttner, Dipl.-Ing. Horst Schnoor und Dipl.-Ing. Dr. Klaus Knaack, als Zeugen

42 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 1983 betr. Zulässigkeit der Vernehmung von Mitgliedern einer Landesregierung und Beamten eines Bundeslandes durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages gemäß Auftrag der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA

43 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung von Herrn Gabler als Zeugen

43 a Nachtrag vom 24. Februar 1988 zum Beweisantrag 11-43

44 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 24. Februar 1988 betr. Vernehmung der Herren Grossmann, HDW, und Lehmkuhl, HDW, als Zeugen

45 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung von RD a.D. Pretzsch, BAW, sowie MR Dr. Scheid, BMWi, als Zeugen

46 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung der Sekretäre/-innen des MD Teltschik, Bundeskanzleramt, in den Jahren 1984 bis 1986 als Zeugen

47 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung von StS Prof. Dr. Schreckenberger sowie MD Teltschik, beide Bundeskanzleramt, als Zeugen

48 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung der im Oktober 1985 für StS Prof. Dr. Schreckenberger tätigen Sekretärin als Zeugin

49 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung von Frau Coellejan und der Sekretäre/-innen von StS Dr. Tietmeyer, Bundesminister der Finanzen, in der Zeit Dezember 1983/Januar 1984 und Dezember 1986/Januar 1987, als Zeugen

50 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung der Zeugen Carl Hermann Schleifer,StS im schleswig-holsteinischen Finanzministerium, Jürgen Westphal, ehemaliger schleswig-holsteinischer Wirtschaftsminister, Roger Asmussen, schleswig-holsteinischer Finanzminister, Herr Adrian, schleswig-holsteinisches Wirtschaftsministerium, Dr. Gerhard Stoltenberg, schleswig-holsteinischer CDU-Landesvorsitzender und Bundesfinanzminister, Dr. Manfred Biermann, ehemaliger schleswig-holsteinischer Wirtschaftsminister, Dr. Hans Tietmeyer, StS im BMF

51 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 24. Februar 1988 betr. Beiziehung von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen, insbesondere des Vorstandes von HDW für die Zeit seit dem 1. Januar 1983

52 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Beschlagnahme aller Unterlagen, die sich auf den Untersuchungsauftrag I bis IV des Einsetzungsbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 11. März 1987 beziehen, insbesondere aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen dem IKL, der HDW und der Firma LSMT abgeschlossenen Vereinbarung bzw. der mit der Firma Sandock Austral Ltd. getroffenen Vereinbarung im Zusammenhang stehen, sowie je eines Exemplares aller Gesellschafter-, Vorstands-, bzw. Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsratsprotokolle von HDW und IKL seit dem 1. Januar 1983,soweit sie Vorgänge enthalten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind.
Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume beider vorgen. Unternehmungen zum Zwecke der Beschlagnahme der vorbezeichneten Beweismittel.
Der Ausschuß beauftragt den Vorsitzenden,
- den Antrag auf Beschlagnahme
- erforderliche Anträge zur Auffindung der vorgenannten Beweismittel und zur Durchsetzung der Beschlagnahme nach §§ 95 Abs. 2, 70 StPO

und
- den Antrag auf Durchsuchung der Geschäftsräume je nach Prozeßlage auch stufenweise, jedoch

jeweils unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn zu stellen.

52 neu

Beschluß über die Einleitung von Beschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL vom 19. Mai 1988

I. Der 1. UA des 11. Deutschen Bundestages beantragt, zur Durchführung seines Beweisbeschlusses 11-1 vom 3. Juni 1987 bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn,

1. die Beschlagnahme

a) aller Akten und Geschäftsunterlagen der HDW und des IKL, die bereits an den 4. UA - 10. WP herausgegeben worden waren,

b) entsprechende Auszüge aus den Exemplaren aller Gesellschafter-, Vorstands- bzw. Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsrats-Protokolle der HDW und des IKL, seit dem 1. Januar 1983, soweit sie Vorgänge enthalten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind

sowie

c) aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen den Firmen IKL/HDW und der Firma LSMT abgeschlossenen Vereinbarung ("Memorandum of Agreement") vom 15. Juni 1984, bzw. den mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban getroffenen Vereinbarungen ("Memorandum of Agreement") - ohne lesbares Datum - und ("Amending Agreement") vom 29. April 1985 in Zusammenhang stehen, insbesondere

- der vorläufigen IKL-Ausführungsstudie für ein Forschungstauchboot (Auftrag 070-204/4252/83 vom 15. November 1983)
- der weiteren IKL-Studie (Auftrag 070-205/4255/-83) mit den Ausführungen über das Tauchboot, Abschußvorrichtung, Maschinenanlagenleistungen, besonderer Kiel, besondere Periskope und Abschußrampen für Kurzstreckenraketen
- der sogenannten "Annexures" zu den oben genannten Vereinbarungen, aus denen sich die detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell ergeben
- der Akquisitionsunterlagen für den Südafrika-Auftrag zur Überprüfung eines Verstoßes gegen das Geheimschutzabkommen mit Indien
- aller Belege über den Zahlungsverkehr zwischen IKL, HDW, Südafrika sowie Dritten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Aufträge zu den beiden oben genannten Ausführungsstudien, dem eigentlichen Vertrag mit der Firma LSMT, dem von Herrn Rathjens gegenüber der Oberfinanzdirektion Kiel als "sogenannter Coververtrag" bezeichneten Vereinbarung mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban - ohne lesbares Datum - , dem Abänderungsvertrag, incl. der

Zahlungsanweisungen, die Provisionen und Vermittlungsgebühren betreffen
- der fehlenden Seiten 1 und 3 ff des "IKL-Telefonvermerks vom 4.4.1984 No/B."
- der fehlenden Seiten 1 bis 4 und 6 ff des Vermerks "NS-Nr. 158/84/Ingw./Rü Typ 1650 M-28.09.84"
- der fehlenden Seiten 4 ff "Stichwortartiger Vermerk für interne Diskussion" von IKL-Nohse vom 30. November 1986
- der fehlenden Seiten 2 ff der "Niederschrift vom 15.10.84 Ingw./B." über eine "Besprechung vom 1.10. bis 10.10.84" zu "IK 91/GF Typ 1650 M" mit Ausnahme der bereits dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen laut Anlage.

2. die Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume
a) der Kieler Howaldts-Werke Deutsche Werft AG, Werftstraße 112-114 in 2300 Kiel 1
b) des Ingenieurkontors Lübeck, Prof. Gabler Nachfahren GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1

zum Zweck der Beschlagnahme der vorbezeichneten Beweismittel.

II. Der Ausschuß beauftragt den Vorsitzenden,
- den Antrag auf Beschlagnahme,
- erforderliche Anträge zur Auffindung der vorgenannten Beweismittel und zur Durchsetzung der Beschlagnahme nach §§ 95 Abs. 2, 70 StPO

und
- den Antrag auf Durchsuchung der Geschäftsräume je nach Prozeßlage auch stufenweise, jedoch jeweils unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn zu stellen.

52	a	Antragsschrift Prof. Dr. Schneider vom 26. Mai 1988 betr. Einleitung eines Beschlagnahmeverfahrens gegen HDW beim Amtsgericht Bonn
52	aa	Antrag RA Prof. Dr. Dahs (für HDW) vom 29. Juni 1988 an das Amtsgericht Bonn betr. Zurückweisung des Beschlagnahmeantrages
52	ab	Erwiderungsschrift Prof. Dr. Schneider vom 6. August 1988 an das Amtsgericht Bonn
52	ac	Ergänzung zum Erwiderungsschreiben Prof. Dr. Schneider vom 20. August 1988 mit 3 Anlagen
52	ad	Schriftsatz RA Prof. Dr. Dahs vom 23. August 1988 an das Amtsgericht Bonn
52	b	Antragsschrift Prof. Dr. Schneider vom 26. Mai 1988 betr. Einleitung eines Beschlagnahmeverfahrens gegen IKL beim Amtsgericht Bonn

52 ba Antrag RA Dr. Zoglmann (für IKL) vom 29. Juni 1988 an das Amtsgericht Bonn mit beigefügter Schutzschrift betr. Zurückweisung des Beschlagnahmeantrages

52 bb Erwiderungsschrift Prof. Dr. Schneider vom 6. August 1988 an das Amtsgericht Bonn

52 bc Ergänzung zum Erwiderungsschreiben Prof. Dr. Schneider vom 20. August 1988

52 bd Schriftsatz RA Dr. Zoglmann vom 22. August 1988 an das Amtsgericht Bonn

52 be Schriftsatz RA Dr. Zoglmann vom 15. September 1988 an das Amtsgericht Bonn

52 bf Erwiderung Prof. Dr. Schneider vom 20. September 1988 an das Amtsgericht Bonn

52 c Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988

52 d Stellungnahme Prof. Dr. Schneider vom 2. Oktober 1988 zum Beschluß des Amtsgerichts Bonn

52 e Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 11. Oktober 1988 betr. Beschwerde

53 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Aufforderung an die Unternehmen HDW und IKL, dem Ausschuß binnen einer Woche sämtliche Unterlagen der im Untersuchungsauftrag genannten beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika vorzulegen; für den Fall der Weigerung oder Nichteinhaltung der Frist: Ankündigung, beim zuständigen Amtsgericht einen dahingehenden Beschlagnahmebeschluß zu beantragen

54 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung der von HDW dem 1. UA vorgelegten Vorstandsprotokolle

55 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Zeitplan für Zeugenvernehmungen für die Zeit vom 12. November 1987 bis zum 25. Februar 1988

56 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 13. Januar 1988 betr. Vernehmung von Dr. Theodor Waigel als Zeugen

57 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Aufforderung an die OFD Kiel, den Abschluß ihres Ermittlungsverfahrens gegen IKL und HDW dem 1. UA unverzüglich mitzuteilen und alle entsprechenden Akten zu übersenden, noch bevor eine Abgabe an andere Stellen erfolgt (Staatsanwaltschaft,

Gerichte usw.)

58 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 12. November 1987 betr. Vernehmung des MR Haberland, Bundesministerium der Finanzen, als Zeugen

59 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 12. November 1987 betr. Vernehmung des Leitenden Direktors Scholze, Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, als Zeugen

60 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Mai 1988 betr. Vernehmung der Prokuristen der Fa. Maschinenbau Gabler GmbH, Lutz Nohse, Ursula Galkar, Peter Kayser und Horst Brügge, als Zeugen

61 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 12. November 1987 betr. Vernehmung des MD Dr. Schomerus, BMWi, als Zeugen

62 Schreiben des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 13. November 1987 betr. Auslegung des § 6 Abs. 4 Satz 2 der "IPA-Regeln"

63 Schreiben des Bevollmächtigten von IKL, RA Zoglmann vom 23. November 1987 betr. Verweigerung der Aushändigung der Firmenakten

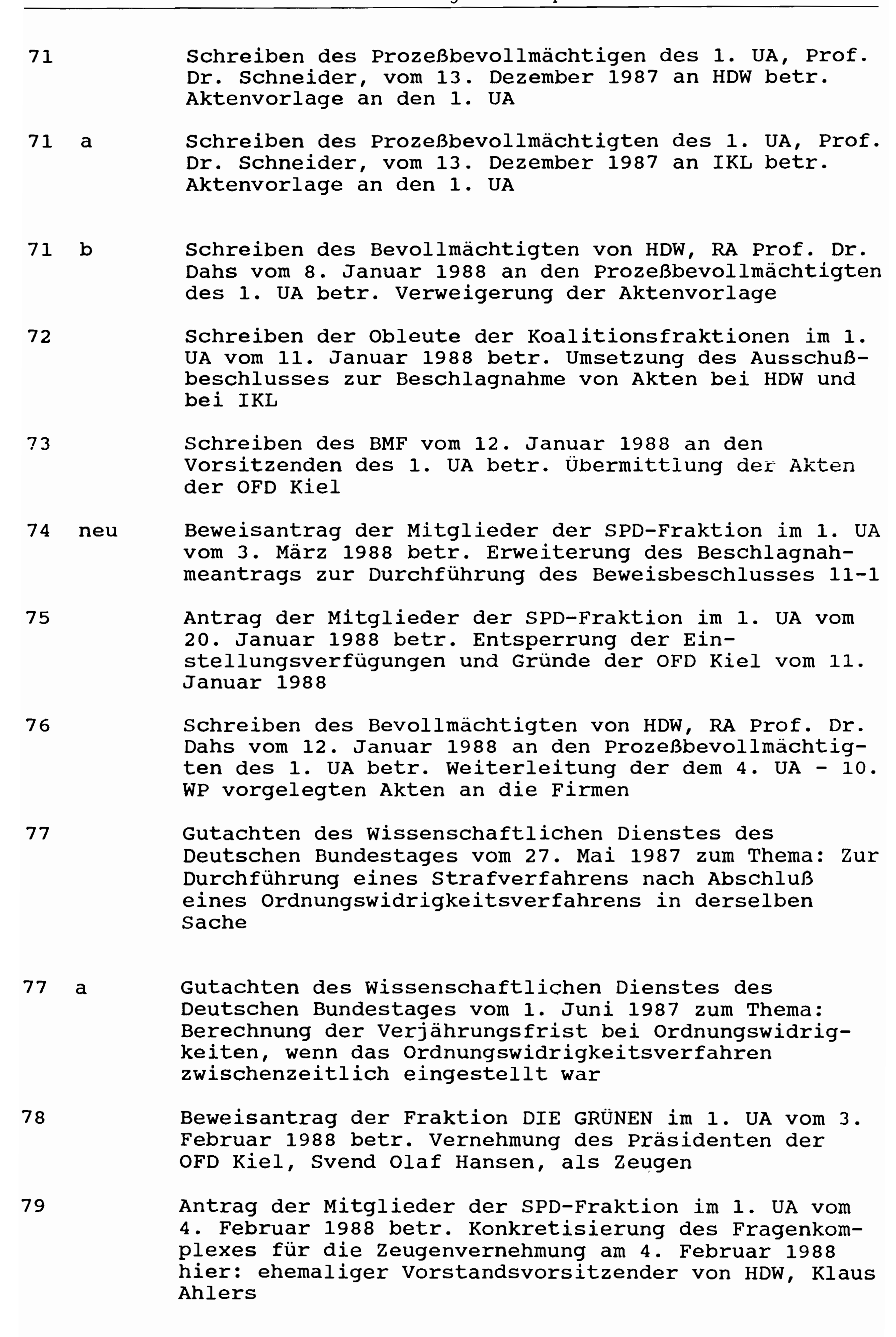
64 Schreiben des Bevollmächtigten von HDW, RA Prof. Dr. Dahs vom 20. November 1987 betr. Verweigerung der Aushändigung der Firmenakten

64 a Schreiben des Bevollmächtigten von HDW, RA Prof. Dr. Dahs vom 2. Dezember 1987 betr. Offenlegung von Dokumenten, in der "Report"-Sendung der ARD vom 1. Dezember 1987, die dem 4. UA - 10. WP als GEHEIM eingestuft vorlagen

65 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 30. November 1987 zu dem Thema: Zum Beweisantragsrecht im parlamentarischen Untersuchungsverfahren - Rechtsgutachten zu einem Einzelfall des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode

66 neu Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 30. November 1987 betr. schriftliche Auskunftserteilung des Präsidenten des BAW, Dr. Rummer, zu den Fragen, ob dem BAW Ausfuhren von Teilen von U-Booten nach Südafrika im Zeitraum von Mitte 1984 bis 2. April 1987 bekanntgeworden sind, welche dieser Lieferungen vom BAW genehmigt wurden, welche dieser Ausfuhren nach Südafrika nicht genehmigungspflichtig waren und ob es im Zeitraum von Mitte 1984 bis 2. April 1987 Anträge für die Lieferung von U-Boot-Teilen nach Südafrika gegeben hat, die nicht genehmigt wurden

67		Schreiben des Obmannes der SPD-Fraktion im 1. UA, Abg. Gansel, an den Leitenden Oberstaatsanwalt der StA bei dem Landgericht Kiel vom 30. November 1987 betr. Prüfbericht des BMVg
67	a	Schreiben des Generalbundesanwaltes beim BGH an den Sekretär des 1. UA vom 10. Dezember 1987 betr. Übermittlung des Schreibens des Abg. Gansel vom 30. November 1987 (s. ADrs. 11-67) m.d.B. um Stellungnahme
67	b	Abschrift des Schreibens von RD Budrat, OFD Kiel, vom 2. Februar 1988 betr. Ausfuhr eines U-Boot-Modells
67	c	Schreiben Abg. Gansel vom 26. Februar 1988 mit Übermittlung des Schreibens der SPD-Fraktion an den Präsidenten der OFD Kiel betr. Ausfuhr eines U-Boot-Modells
67	d	Schreiben des Vorsitzenden an den Generalbundesanwalt vom 29. Februar 1988 betr. Überlassung von Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau
67	d neu	Schreiben der SPD-Fraktion an den Generalbundesanwalt vom 24. Februar 1988 (siehe ADrs 11-67 d)
67	e	Schreiben der SPD-Fraktion vom 1. Juni 1988 mit Übersendung einer Kopie des Schreibens des Generalstaatsanwalts an die Mitglieder der SPD-Fraktion vom 26. Mai 1988 betr. Anfrage zum Sachstand
67	f	Schreiben des Vorsitzenden an den Generalbundesanwalt vom 16. Juni 1988 betr. Überlassung des Ingwersen-Vermerks; Anl.: 1. Schreiben des Generalbundesanwaltes vom 9. Juni 1988; 2. Schreiben der SPD-Fraktion vom 16. Juni 1988
68		Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des 1. UA, Prof. Dr. Schneider, vom 7. Dezember 1987 an den Vorsitzenden des 1. UA betr. Beschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL
69		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 10. Dezember 1987 betr. Vernehmung von Dr. Günter Welzin als Zeugen
70		Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 1987 in der Verfassungsbeschwerde der BGAG, des DGB, der IG Metall, der Treuhandverwaltung IGMET GmbH und der BfG gegen die Beschlüsse des Amtsgerichtes und des Landgerichtes Frankfurt wegen unbeschränkter Herausgabe der Aufsichtsratsprotokolle an den 3. UA - 10. WP (Neue Heimat)



71		Schreiben des Prozeßbevollmächtigen des 1. UA, Prof. Dr. Schneider, vom 13. Dezember 1987 an HDW betr. Aktenvorlage an den 1. UA
71	a	Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des 1. UA, Prof. Dr. Schneider, vom 13. Dezember 1987 an IKL betr. Aktenvorlage an den 1. UA
71	b	Schreiben des Bevollmächtigten von HDW, RA Prof. Dr. Dahs vom 8. Januar 1988 an den Prozeßbevollmächtigten des 1. UA betr. Verweigerung der Aktenvorlage
72		Schreiben der Obleute der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 11. Januar 1988 betr. Umsetzung des Ausschußbeschlusses zur Beschlagnahme von Akten bei HDW und bei IKL
73		Schreiben des BMF vom 12. Januar 1988 an den Vorsitzenden des 1. UA betr. Übermittlung der Akten der OFD Kiel
74	neu	Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. März 1988 betr. Erweiterung des Beschlagnahmeantrags zur Durchführung des Beweisbeschlusses 11-1
75		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 20. Januar 1988 betr. Entsperrung der Einstellungsverfügungen und Gründe der OFD Kiel vom 11. Januar 1988
76		Schreiben des Bevollmächtigten von HDW, RA Prof. Dr. Dahs vom 12. Januar 1988 an den Prozeßbevollmächtigten des 1. UA betr. Weiterleitung der dem 4. UA - 10. WP vorgelegten Akten an die Firmen
77		Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 1987 zum Thema: Zur Durchführung eines Strafverfahrens nach Abschluß eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in derselben Sache
77	a	Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 1. Juni 1987 zum Thema: Berechnung der Verjährungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten, wenn das Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischenzeitlich eingestellt war
78		Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 3. Februar 1988 betr. Vernehmung des Präsidenten der OFD Kiel, Svend Olaf Hansen, als Zeugen
79		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. Februar 1988 betr. Konkretisierung des Fragenkomplexes für die Zeugenvernehmung am 4. Februar 1988 hier: ehemaliger Vorstandsvorsitzender von HDW, Klaus Ahlers

79 a Gleichlautend wie ADrs. 11-79
hier: ehemaliges Vorstandsmitglied von HDW, Peter Hansen-Wester

79 b Gleichlautend wie ADrs. 11-79
hier: Vorstandsmitglied von HDW, Jochen Rohde

80 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. Februar 1988 betr. Feststellung des Ausschusses, daß den Zeugen kein generelles Aussageverweigerungsrecht zusteht, Hinweis auf die Folgen einer Zeugnisverweigerung und Begründung der Notwendigkeit der Zeugenaussage zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages durch den Ausschuß;
hier: ehemaliges Vorstandsmitglied von HDW, Klaus Ahlers

80 a Gleichlautend wie ADrs. 11-80
hier: ehemaliges Vorstandsmitglied von HDW, Peter Hansen-Wester

80 b Gleichlautend wie ADrs. 11-80
hier: Vorstandsmitglied von HDW, Jochen Rohde

81 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. Februar 1988 betr. Feststellung der rechtlichen Unbegründetheit der Aussageverweigerung der Zeugen vor dem 1. UA, Festsetzung eines Ordnungsgeldes und Antrag an das Amtsgericht Bonn auf Anordnung einer Erzwingungshaft sowie Begründung der Notwendigkeit der Zeugenaussage zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages durch den UA;
hier: ehemaliger Vorstandsvorsitzender von HDW, Klaus Ahlers

81 a Gleichlautend wie ADrs. 11-81
hier: ehemaliges Vorstandsmitglied von HDW, Peter Hansen-Wester

81 b Gleichlautend wie ADrs. 11-81
hier: Vorstandsmitglied der HDW, Jochen Rohde

82 Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 2. Februar 1988 betr. Bitte an den Ausschußvorsitzenden, eine schriftliche Bestandsaufnahme der bisherigen Untersuchung einschließlich einer Auflistung der dem UA zur Verfügung gestellten Materialien zu erstellen

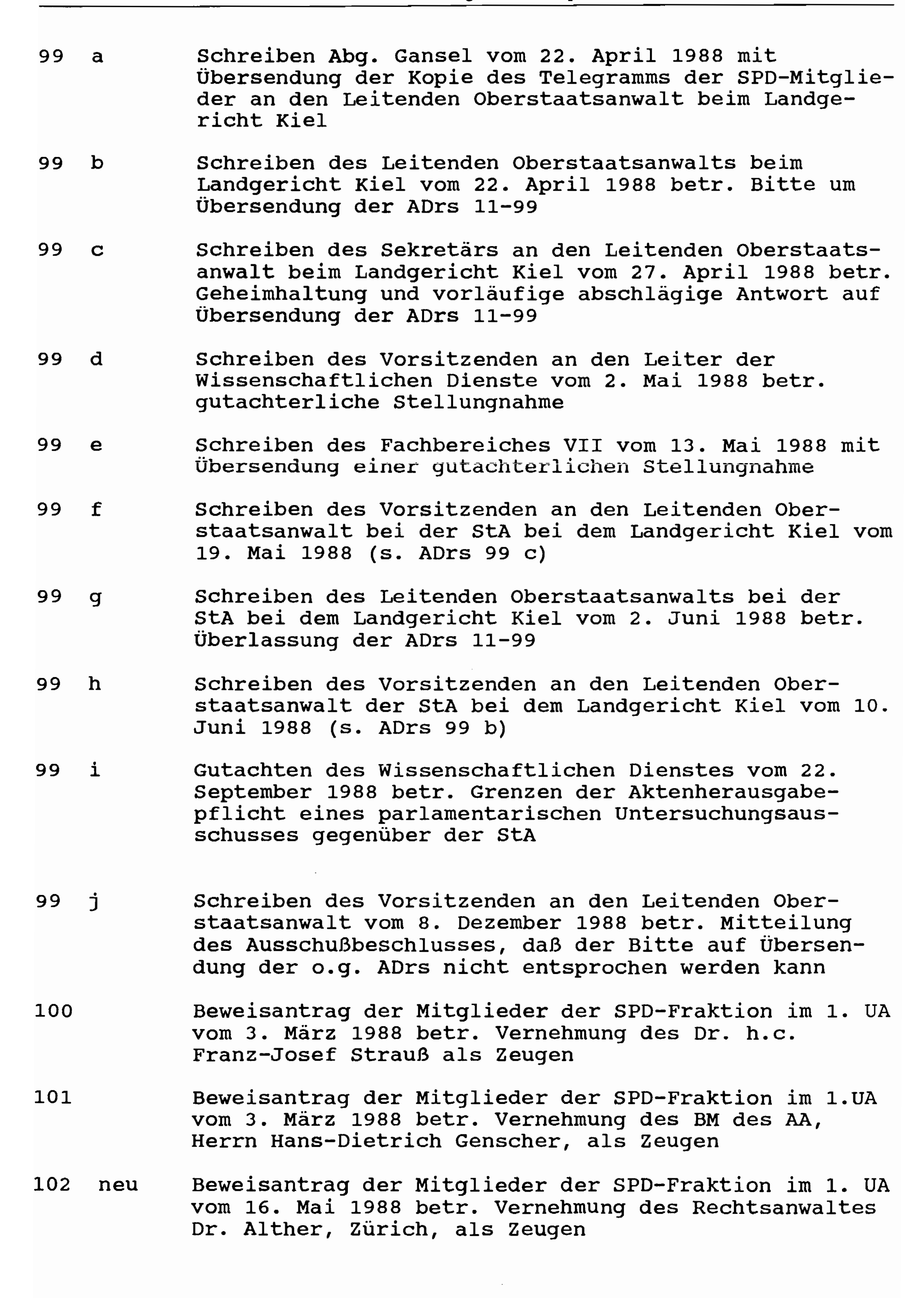
83 neu Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 20. April 1988 betr.
1. Überprüfung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, ob
- die Anfertigung einer schriftlichen Notiz aus einer dem 4. UA - 10. WP zur Verfügung gestellten und GEHEIM eingestuften Unterneh-

mensakte,
- das Behalten dieser Notiz trotz eines Beschlusses jenes UA, wonach die Geheimakten an die Unternehmen rückzugeben sind,
- sowie die Übergabe dieser Notiz beziehungsweise einer Abschrift davon - wie es sich aus der Akte des 1. UA Tgb Nr.15/87 sowie aus dem Protokoll über die Sitzung am 14. Januar 1988 (Vernehmung von MR Dreher) des 1. UA 11. WP ergibt - an die StA bei dem Landgericht Kiel als Anlage zu einer Strafanzeige ca. 9 Monate später in Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages sowie mit den durch § 353 b StGB geschützten Verpflichtungen von Mitgliedern des UA stehen,

2. Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung sowie der ggf. ergriffenen Maßnahmen

83	a	Antwortschreiben des Präsidenten vom 26. Mai 1988 mit Übersendung der gutachterlichen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zum Umfang der parlamentarischen Geheimhaltungspflichten
84		Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 22. Februar 1988 betr. Beiziehung aller Akten (Schriftwechsel, Vorbereitungs- und Gesprächsprotokolle etc.) bzgl. der Herstellung und Lieferung von U-Boot-Teilen nach Südafrika im Zusammenhang mit Absatz II Satz 2 des Untersuchungsauftrages "Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt"
85		Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 22. Februar 1988 betr. Vernehmung des CSU-Vorsitzenden Franz-Josef Strauß, München, als Zeugen
86	neu	Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 23. Juni 1988 betr. Vernehmung des Herrn Schwertfeger, HDW, als Zeugen
87	neu	Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 25. Mai 1988 betr. Vernehmung des Herrn Krause, Essen, als Zeugen
88	neu	Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 25. Mai 1988 betr. Vernehmung des Herrn Dr. Schmidt, Bremen, als Zeugen
89	neu (2)	Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 23. Juni 1988 betr. Vernehmung des Herrn S.J. Klein, Johannesburg, als Zeugen

90	neu (2)	Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 23. Juni 1988 betr. Vernehmung des Herrn M. Lengfeld, Düsseldorf, als Zeugen
91	neu	Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 25. Mai 1988 betr. Vernehmung des Herrn Triebold, Bremen, als Zeugen
92	neu	Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 25. Mai 1988 betr. Vernehmung des Herrn Wolski, Erlangen/Nürnberg, als Zeugen
93		Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 22. Februar 1988 betr. Vernehmung des Bundesministers der Verteidigung, Herrn Dr. Manfred Wörner, als Zeugen
94		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 24. Februar 1988 betr. Glaubhaftmachung des Zeugnisverweigerungsrechts durch Ernst Pieper
95	neu	Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Mai 1988 betr. Vernehmung des Vizepräsidenten des BWB, Herrn Dipl.Ing Helmut Jores, als Zeugen
96		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 24. Februar 1988 betr. Beiziehung des Protokolls der Fragestunde des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 26. Januar 1988 zur Frage Nr. 1 des Abg. Karl Otto Meyer (SSW) nebst Zusatzfragen dazu
97		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 24. Februar 1988 betr. Verzicht der Verlesung der Schriftstücke, die dem 1. UA - 11.WP als Beweismittel dienen, wenn die Schriftstücke allen Ausschußmitgliedern zugänglich gemacht worden sind (§ 11 IPA-Regeln)
98		Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion, Gerhard Jahn, MdB, vom 18. Februar 1988 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages betr. Feststellung, daß der Untersuchungsgegenstand des 1. UA (neu) geändert ist
98	a	Schreiben des Präsidenten an den Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Fraktion vom 2. März 1988 betr. Untersuchungsgegenstand des 1. UA mit Übersen dung des Gutachtens des Fachbereichs X
98	b	Schreiben Abg. Gansel vom 13. April 1988 mit Übersendung der Kopie des Schreibens des Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion an den Präsidenten
99		Beweisantrag der SPD-Fraktion (GEHEIM)



99 a Schreiben Abg. Gansel vom 22. April 1988 mit Übersendung der Kopie des Telegramms der SPD-Mitglieder an den Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Kiel

99 b Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht Kiel vom 22. April 1988 betr. Bitte um Übersendung der ADrs 11-99

99 c Schreiben des Sekretärs an den Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Kiel vom 27. April 1988 betr. Geheimhaltung und vorläufige abschlägige Antwort auf Übersendung der ADrs 11-99

99 d Schreiben des Vorsitzenden an den Leiter der Wissenschaftlichen Dienste vom 2. Mai 1988 betr. gutachterliche Stellungnahme

99 e Schreiben des Fachbereiches VII vom 13. Mai 1988 mit Übersendung einer gutachterlichen Stellungnahme

99 f Schreiben des Vorsitzenden an den Leitenden Oberstaatsanwalt bei der StA bei dem Landgericht Kiel vom 19. Mai 1988 (s. ADrs 99 c)

99 g Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der StA bei dem Landgericht Kiel vom 2. Juni 1988 betr. Überlassung der ADrs 11-99

99 h Schreiben des Vorsitzenden an den Leitenden Oberstaatsanwalt der StA bei dem Landgericht Kiel vom 10. Juni 1988 (s. ADrs 99 b)

99 i Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 22. September 1988 betr. Grenzen der Aktenherausgabepflicht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gegenüber der StA

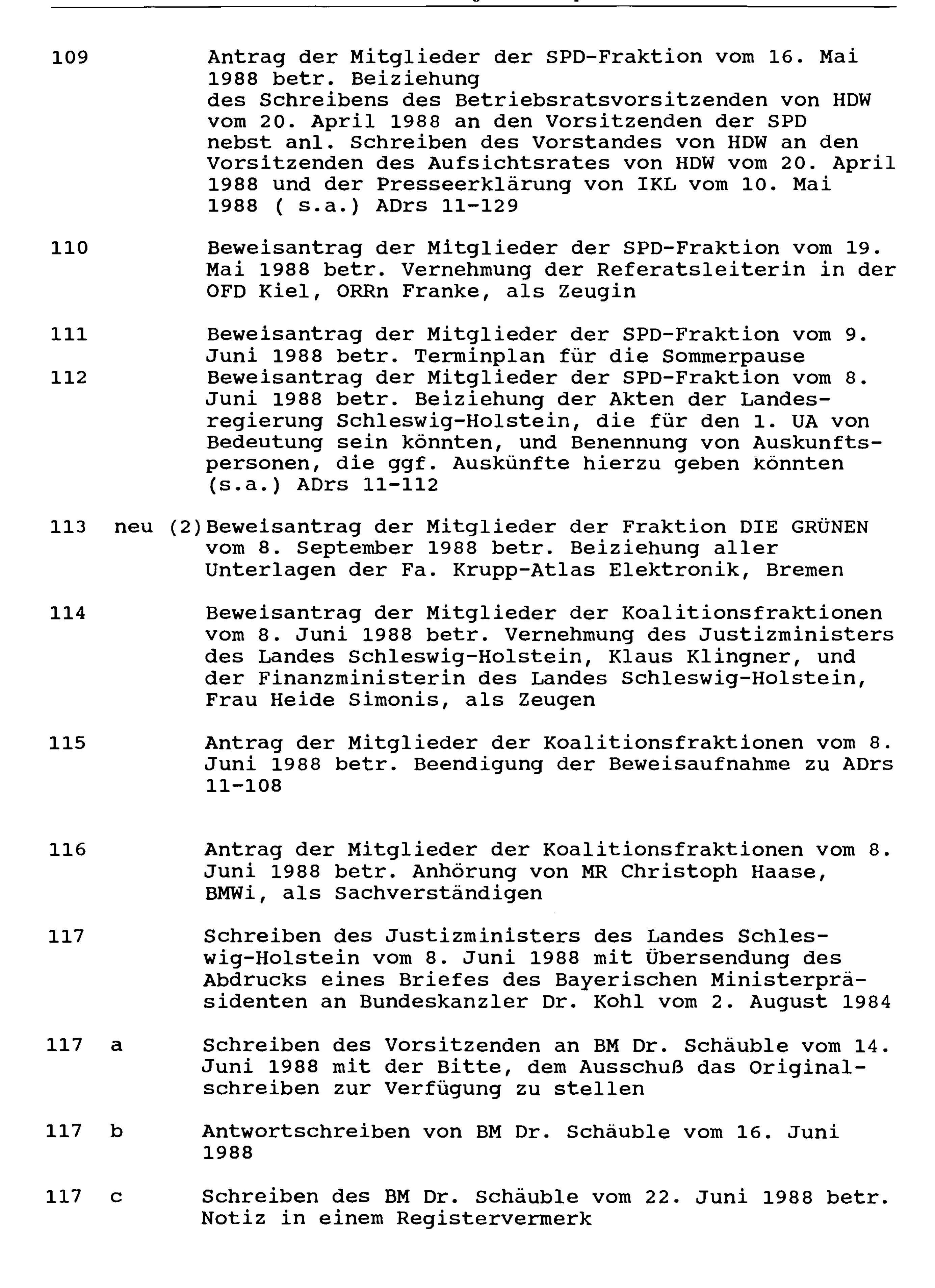
99 j Schreiben des Vorsitzenden an den Leitenden Oberstaatsanwalt vom 8. Dezember 1988 betr. Mitteilung des Ausschußbeschlusses, daß der Bitte auf Übersendung der o.g. ADrs nicht entsprochen werden kann

100 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. März 1988 betr. Vernehmung des Dr. h.c. Franz-Josef Strauß als Zeugen

101 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1.UA vom 3. März 1988 betr. Vernehmung des BM des AA, Herrn Hans-Dietrich Genscher, als Zeugen

102 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Mai 1988 betr. Vernehmung des Rechtsanwaltes Dr. Alther, Zürich, als Zeugen

103		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 14. April 1988 betr. Beiziehung des Schreibens des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom 15. Januar 1988 an den Vorsitzenden des Arms Embargo Committee des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, welches in Ablichtung an den Direktor der "World Campaign against Military and Nuclear Collaboration with South Africa" übersandt wurde
103	a	Schreiben des AA vom 4. Mai 1988 mit Übersendung einer Kopie des Textes der Ständigen Vertretung bei den Vereinten Nationen, New York, an den Vorsitzenden des Arms Embargo Commitee der VN vom 15. Januar 1988
104		Schreiben des StS Dr. von Würzen im BMWi vom 19. April 1988 mit Übersendung des Textes der Ersten VO zur Änderung der AWV vom 14. Dezember 1987
105		Schreiben von Prof. Dr. Schneider an HDW vom 25. April 1988 mit Fristsetzung zum 16. Mai 1988
105	a	Schreiben des Bevollmächtigten von HDW, RA Prof. Dr. Dahs, vom 10. Mai 1988 betr. Verweigerung der Aktenherausgabe
106		Schreiben von Prof. Dr. Schneider an IKL vom 25. April 1988 mit Fristsetzung zum 16. Mai 1988
106	a	Schreiben des Bevollmächtigten von IKL, RA Dr. Zoglmann, vom 13. Mai 1988 betr. Verweigerung der Aktenherausgabe
107		Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Zoglmann vom 26. April 1988 betr. Lieferung vom 15. Dezember 1986 an Merkaz Aspaka, Tel Aviv
108	neu	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 8. September 1988: 1. Alle im Zusammenhang mit der Lieferung vom 15. Dezember 1986 (HDW und IKL-Export an die Firma Merkaz, Israel) stehenden Akten des 1. UA werden entklassifiziert. 2. Zurverfügungstellung der Akten der BReg und der OFD Kiel zu 1. im Originalzustand 3. Die im OFD-Prüfbericht unter Abschnitt d) geschwärzte bzw. abgedeckte Lieferung von HDW an Sandock Austral Ltd. soll dem 1. UA zur Kenntnis gebracht werden. 4. Zurverfügungstellung des Schreibens von IKL an die israelische Botschaft 5. Übermittlung der unzensierten Fassung des OFD-Prüfberichts durch die BReg bzw. die OFD Kiel



109 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 16. Mai 1988 betr. Beiziehung des Schreibens des Betriebsratsvorsitzenden von HDW vom 20. April 1988 an den Vorsitzenden der SPD nebst anl. Schreiben des Vorstandes von HDW an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates von HDW vom 20. April 1988 und der Presseerklärung von IKL vom 10. Mai 1988 (s.a.) ADrs 11-129

110 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 19. Mai 1988 betr. Vernehmung der Referatsleiterin in der OFD Kiel, ORRn Franke, als Zeugin

111 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 9. Juni 1988 betr. Terminplan für die Sommerpause

112 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 8. Juni 1988 betr. Beiziehung der Akten der Landesregierung Schleswig-Holstein, die für den 1. UA von Bedeutung sein könnten, und Benennung von Auskunftspersonen, die ggf. Auskünfte hierzu geben könnten (s.a.) ADrs 11-112

113 neu (2) Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 8. September 1988 betr. Beiziehung aller Unterlagen der Fa. Krupp-Atlas Elektronik, Bremen

114 Beweisantrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen vom 8. Juni 1988 betr. Vernehmung des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein, Klaus Klingner, und der Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein, Frau Heide Simonis, als Zeugen

115 Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen vom 8. Juni 1988 betr. Beendigung der Beweisaufnahme zu ADrs 11-108

116 Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen vom 8. Juni 1988 betr. Anhörung von MR Christoph Haase, BMWi, als Sachverständigen

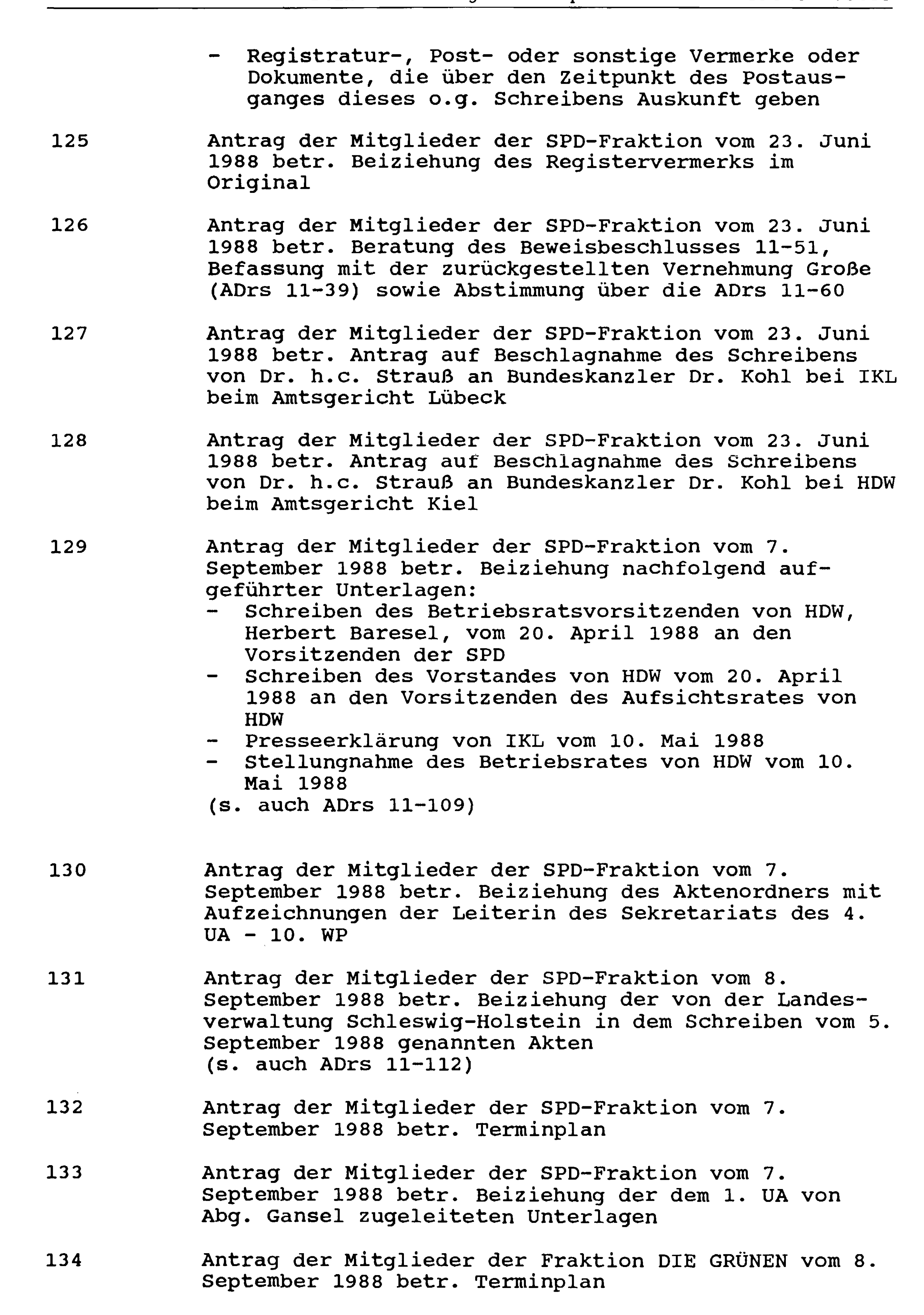
117 Schreiben des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein vom 8. Juni 1988 mit Übersendung des Abdrucks eines Briefes des Bayerischen Ministerpräsidenten an Bundeskanzler Dr. Kohl vom 2. August 1984

117 a Schreiben des Vorsitzenden an BM Dr. Schäuble vom 14. Juni 1988 mit der Bitte, dem Ausschuß das Originalschreiben zur Verfügung zu stellen

117 b Antwortschreiben von BM Dr. Schäuble vom 16. Juni 1988

117 c Schreiben des BM Dr. Schäuble vom 22. Juni 1988 betr. Notiz in einem Registervermerk

117	d	Schreiben des BM Dr. Schäuble vom 24. Juni 1988 betr. Telekopie zum Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten
118	neu (2)	Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 7. September 1988 betr. Herbeiziehung des Originalschreibens des Bayerischen Ministerpräsidenten
119		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 14. Juni 1988 betr. Vernehmung von 1. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl 2. StS Professor Dr. Schreckenberger 3. MD Teltschik als Zeugen
120		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 15. Juni 1988 betr. Vernehmung von BM Hans-Dietrich Genscher als Zeugen
121		Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 22. Juni 1988 betr. Beschlagnahme folgender Unterlagen - Original des Schreibens des Bayerischen Ministerpräsidenten beim Bundeskanzleramt oder bei den Privatakten - Kopie des Schreibens bei der Fa. HDW - Kopie des Schreibens bei der Bayerischen Staatskanzlei oder bei Dr. h.c. Strauß persönlich
122		Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 22. Juni 1988 betr. Beiziehung aller vorhandenen Unterlagen über ein Dreiergespräch zwischen Dr. h.c. Strauß, Dr. Kohl und Genscher am 1. Juni 1983 bei der Bayerischen Staatskanzlei, beim Bundeskanzleramt, beim Außenministerium oder bei den Privatakten
123		Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 22. Juni 1988 betr. Beiziehung aller Registraturvermerke bei den Akten des Bundeskanzleramtes oder bei den persönlichen Akten des Bundeskanzlers aus den Jahren 1983, 1984 und 1985, die über den Eingang von Schreiben, die sich auf den Untersuchungsgegenstand beziehen, Auskunft geben können
124		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Juni 1988 betr. Beiziehung des Exemplars des Schreibens von Dr. h.c. Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl, das den IKL-Eingangsstempel trägt
124	neu	Neufassung des Antrags der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 13. Dezember 1988 betr. Überlassung folgender Unterlagen - die Ablichtung, Durchschrift o.ä. des Schreibens des früheren Bayerischen Ministerpräsidenten an Bundeskanzler Dr. Kohl



- Registratur-, Post- oder sonstige Vermerke oder Dokumente, die über den Zeitpunkt des Postausganges dieses o.g. Schreibens Auskunft geben

125 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Juni 1988 betr. Beiziehung des Registervermerks im Original

126 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Juni 1988 betr. Beratung des Beweisbeschlusses 11-51, Befassung mit der zurückgestellten Vernehmung Große (ADrs 11-39) sowie Abstimmung über die ADrs 11-60

127 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Juni 1988 betr. Antrag auf Beschlagnahme des Schreibens von Dr. h.c. Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl bei IKL beim Amtsgericht Lübeck

128 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Juni 1988 betr. Antrag auf Beschlagnahme des Schreibens von Dr. h.c. Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl bei HDW beim Amtsgericht Kiel

129 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 7. September 1988 betr. Beiziehung nachfolgend aufgeführter Unterlagen:
- Schreiben des Betriebsratsvorsitzenden von HDW, Herbert Baresel, vom 20. April 1988 an den Vorsitzenden der SPD
- Schreiben des Vorstandes von HDW vom 20. April 1988 an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates von HDW
- Presseerklärung von IKL vom 10. Mai 1988
- Stellungnahme des Betriebsrates von HDW vom 10. Mai 1988

(s. auch ADrs 11-109)

130 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 7. September 1988 betr. Beiziehung des Aktenordners mit Aufzeichnungen der Leiterin des Sekretariats des 4. UA - 10. WP

131 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 8. September 1988 betr. Beiziehung der von der Landesverwaltung Schleswig-Holstein in dem Schreiben vom 5. September 1988 genannten Akten
(s. auch ADrs 11-112)

132 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 7. September 1988 betr. Terminplan

133 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 7. September 1988 betr. Beiziehung der dem 1. UA von Abg. Gansel zugeleiteten Unterlagen

134 Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 8. September 1988 betr. Terminplan

135		Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 6. September 1988 betr. Beiziehung der Akten der Landesregierung von Schleswig-Holstein, die für den 1. UA relevant sind
136		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 11. Oktober 1988 betr. Fortsetzung der Beweisaufnahme
137		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 11. Oktober 1988 betr. Termine zur Beweisaufnahme
138	neu	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 11. Oktober 1988 betr. Fortsetzung der Beweisaufnahme durch Vernehmung folgender Zeugen: Rathjens (HDW), Ingwersen (IKL), StS Prof. Dr. Schreckenberger, Bundeskanzler Dr. Kohl
139		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 8. Dezember 1988 betr. 1. Durchführung der weiteren Beweisaufnahme 2. Durchführung von mindestens 2 Sitzungen in Sitzungswochen, erforderliche Beratungssitzungen jeweils an den Tagen, an denen sich der UA zum Zwecke der Beweisaufnahme zusammenfindet und regelmäßig stattfindende Obleutebesprechungen 3. Nachfolgend aufgeführte Zeugen und Sachverständige werden vernommen: - MD Teltschik - StS Prof. Dr. Schreckenberger - Bundeskanzler Dr. Kohl - Ulrich Gabler - Gert Ingwersen - Dirk Rathjens - BM Dr. Stoltenberg - Sachverständigenanhörung zum Außenwirtschaftsrecht mit jeweils einem von jeder Fraktion benannten Gutachter
139	neu	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 19. April 1989 betr. Erweiterung der ADrs 11-139 um zwei weitere Zeugen, - Frau Galka, Leiterin des Finanz- und Rechnungswesens (zu laden über IKL) - Herr Große (zu laden über HDW), falls einem der Zeugen Gabler, Ingwersen oder Rathjens vom 1. UA ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht zugestanden wird. Die Vernehmung der Vorgenannten (s. auch ADrs 11-139) soll bis zur Sommerpause 1989 abeschlossen sein.
140		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 13. Dezember 1988 (GEHEIM)
140	a	Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA an RA Dr. Zoglmann, Rechtsvertreter von IKL, vom 24. Februar 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung hier: Gelegenheit zur Stellungnahme

140	b	Schreiben des RA Dr. Zoglmann, Rechtsvertreter von IKL, an den Vorsitzenden des 1. UA vom 17. März 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung hier: Zwischenbescheid zum Ersuchen des 1. UA auf Entsperrung der Unterlagen
140	c	Schreiben des RA Dr. Zoglmann, Rechtsvertreter von IKL, an den Vorsitzenden des 1. UA vom 10. Mai 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung von Unternehmensakten (VS-NfD)
141		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 13. Dezember 1988 (GEHEIM)
141	a	Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA an RA Prof. Dr. Dahs, Rechtsvertreter von HDW, vom 24. Februar 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung hier: Gelegenheit zur Stellungnahme
141	b	Schreiben des R Prof. Dr. Dahs, Rechtsvertreter von HDW, an den Vorsitzenden des 1. UA vom 10. März 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung hier: Ablehnung der Bitte um Aufhebung der Geheimeinstufung
142		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 27. April 1989 betr. Beiziehung der von der StA beim Landgericht Bonn in dem Ermittlungsverfahren gegen MD Teltschik wegen des Verdachts des Verwahrungsbruches geführten Akten
143		Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 27. April 1989 betr. Beiziehung der von der StA beim Landgericht Aurich geführten Akten in dem Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma TNSW-Emden wegen des Verdachtes eines Vergehens nach dem AWG (Az. 1604 2 JS 1702/88)
144		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Mai 1989 betr. Beratung und Beschlußfassung über noch ausstehende Beweis- und andere Anträge der SPD-Fraktion
145		Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion vom 2. Juni 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung von Unternehmensakten
146		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 2. Juni 1989 betr. Beiziehung der dem 4. UA - 10. WP von den Firmen IKL und HDW vorgelegten Unterlagen, die auf Grund des Beschlusses des damaligen Untersuchungsausschusses vom 12. Februar 1987 "entsperrt" und damit offen zugänglich gemacht worden sind
147		Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 2. Juni 1989 betr. Vorlage eines Zwischenberichts

148 Organklage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag gegen den Deutschen Bundestag vom 3. Juli 1989 wegen Ablehnung des Antrags der SPD-Fraktion vom 16. Dezember 1988 auf Änderung des Einsetzungsbeschlusses

149 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 4. Oktober 1989 betr. Beiziehung

1. von Auszügen aus Protokollen des HDW-Vorstandes, die dem 4. UA - 10. WP vorgelegen haben und dem 1. UA - 11. WP nicht wieder vorgelegt worden sind;
2. der Erklärung der Pressestelle der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 2. August 1989 mit der Wiedergabe des Wortlautes des Schreibens des BMWi bezüglich der Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung wegen der Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika;
3. des "Vermerks ZR-1805/89" von Dr. Gördel (BMWi) vom 24. Mai 1989;
4. der Drucksache 12/457 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 4. August 1989 mit der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abg. Klaus Kribben (CDU) zum Thema "Sonderschiffbau-Exportgeschäfte durch die Howaldts-Werke/Deutsche Werft AG".

150 Klageerwiderung des Deutschen Bundestages im Organstreitverfahren der SPD-Fraktion vom 26. Oktober 1989

151 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 5. Dezember 1989 betr. Beiziehung von Dokumenten der Vereinten Nationen sowie von Stellungnahmen der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den VN und des AA zur VN-Resolution vom 22. November 1989

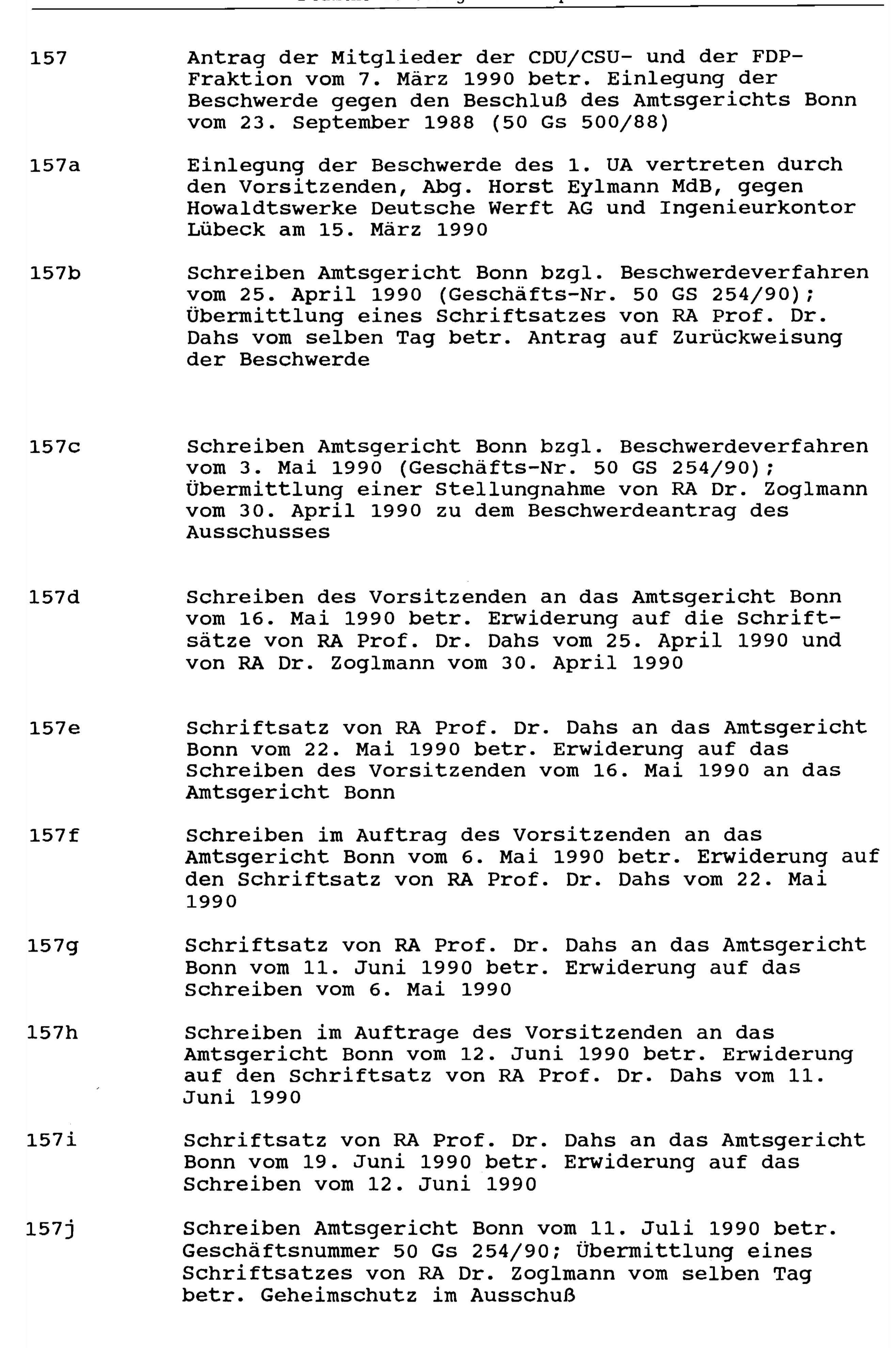
152 Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 1. März 1990 betr. Vernehmung des StS im BMF a. D. Dr. Günter Obert als Zeugen

153 Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 1. März 1990 betr. Vernehmung des MD Dr. Walter Schmutzer, BMF, als Zeugen

154 Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 1. März 1990 betr. Vernehmung des BM Wolfgang Schäuble als Zeugen

155 Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 1. März 1990 betr. Reihenfolge der nächsten Zeugenvernehmungen

156 Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 7. März 1990 betr. Anforderung von Unterlagen bei der StA bei dem Landgericht Kiel



157 Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion vom 7. März 1990 betr. Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988 (50 Gs 500/88)

157a Einlegung der Beschwerde des 1. UA vertreten durch den Vorsitzenden, Abg. Horst Eylmann MdB, gegen Howaldtswerke Deutsche Werft AG und Ingenieurkontor Lübeck am 15. März 1990

157b Schreiben Amtsgericht Bonn bzgl. Beschwerdeverfahren vom 25. April 1990 (Geschäfts-Nr. 50 GS 254/90); Übermittlung eines Schriftsatzes von RA Prof. Dr. Dahs vom selben Tag betr. Antrag auf Zurückweisung der Beschwerde

157c Schreiben Amtsgericht Bonn bzgl. Beschwerdeverfahren vom 3. Mai 1990 (Geschäfts-Nr. 50 GS 254/90); Übermittlung einer Stellungnahme von RA Dr. Zoglmann vom 30. April 1990 zu dem Beschwerdeantrag des Ausschusses

157d Schreiben des Vorsitzenden an das Amtsgericht Bonn vom 16. Mai 1990 betr. Erwiderung auf die Schriftsätze von RA Prof. Dr. Dahs vom 25. April 1990 und von RA Dr. Zoglmann vom 30. April 1990

157e Schriftsatz von RA Prof. Dr. Dahs an das Amtsgericht Bonn vom 22. Mai 1990 betr. Erwiderung auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 16. Mai 1990 an das Amtsgericht Bonn

157f Schreiben im Auftrag des Vorsitzenden an das Amtsgericht Bonn vom 6. Mai 1990 betr. Erwiderung auf den Schriftsatz von RA Prof. Dr. Dahs vom 22. Mai 1990

157g Schriftsatz von RA Prof. Dr. Dahs an das Amtsgericht Bonn vom 11. Juni 1990 betr. Erwiderung auf das Schreiben vom 6. Mai 1990

157h Schreiben im Auftrage des Vorsitzenden an das Amtsgericht Bonn vom 12. Juni 1990 betr. Erwiderung auf den Schriftsatz von RA Prof. Dr. Dahs vom 11. Juni 1990

157i Schriftsatz von RA Prof. Dr. Dahs an das Amtsgericht Bonn vom 19. Juni 1990 betr. Erwiderung auf das Schreiben vom 12. Juni 1990

157j Schreiben Amtsgericht Bonn vom 11. Juli 1990 betr. Geschäftsnummer 50 Gs 254/90; Übermittlung eines Schriftsatzes von RA Dr. Zoglmann vom selben Tag betr. Geheimschutz im Ausschuß

157k Beschluß des Amtsgerichts Bonn - 50 Gs 254/90 - vom 16. Juli 1990

157l Beschluß des Landgerichts Bonn - 50 Gs 254/90 - vom 30. Juli 1990

157m Schreiben des Vorsitzenden an das Amtsgericht Bonn vom 9. August 1990 betr. Vollstreckung der Beschlagnahme

157n Schreiben von RA Dr. Zoglmann an den Vorsitzenden vom 9. August 1990 betr. Verfahrensstand des Beschlagnahmeverfahrens

157o Schreiben des Amtsgerichts Bonn an den Vorsitzenden vom 10. August 1990 betr. Verfahren 50 Gs 254/90

157p Schreiben des Vorsitzenden an das Amtsgericht Bonn vom 5. September 1990 betr. Wahrung des Geheimschutzes im 1. UA

158 Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion vom 7. März 1990 betr. Bitte an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, zum Zwecke einer informatorischen Anhörung den oder die Staatsanwälte der StA bei dem Landgericht Kiel zum UA zu entsenden

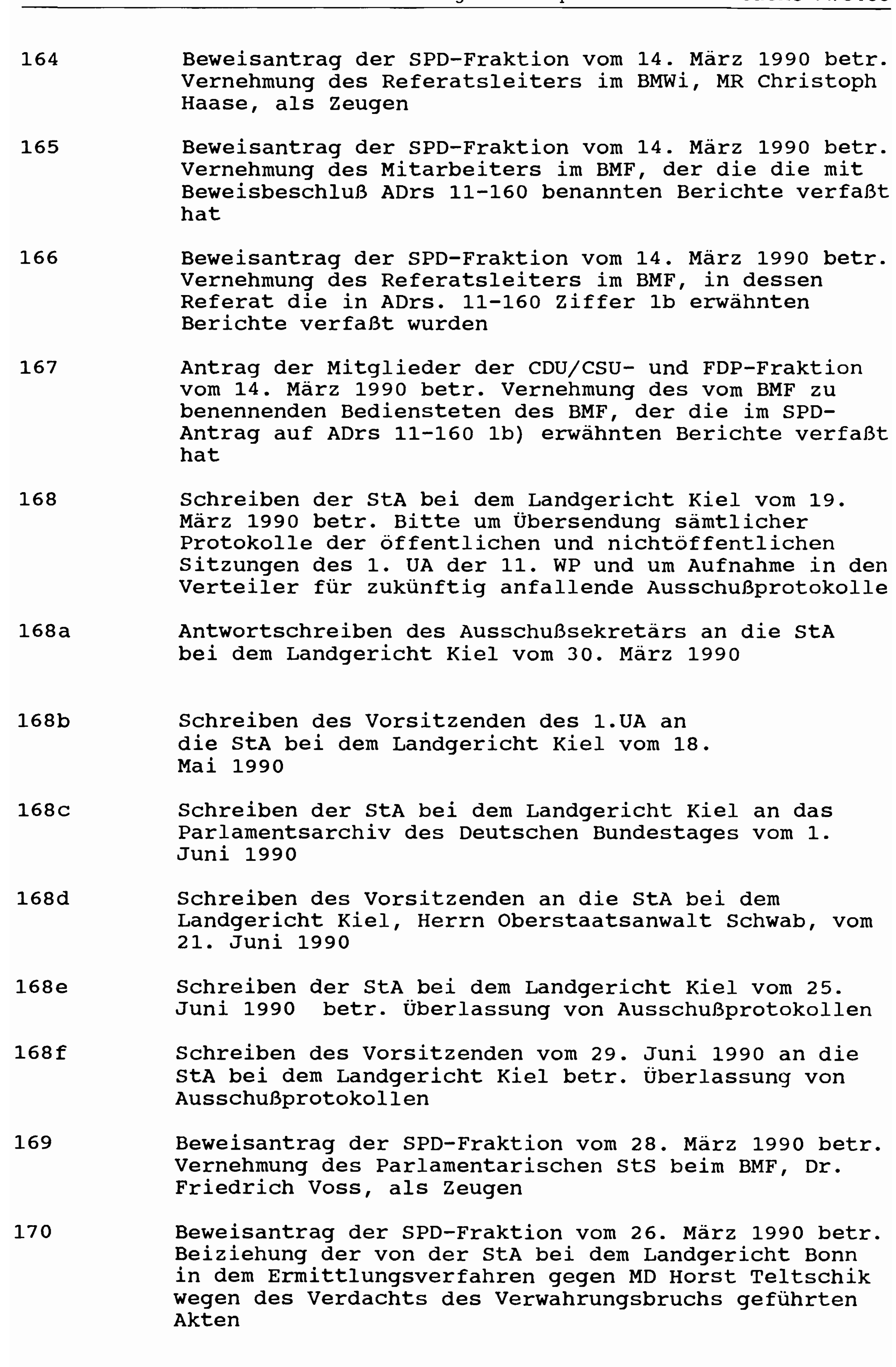
159 Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und FDP-Fraktion vom 7. März 1990 betr. Beweiserhebung zum Untersuchungsauftrag gemäß Bundestagsdrucksachen 11/50 und 11/6463 durch Vernehmung der Abgn. Norbert Gansel, Dietrich Stobbe und Uschi Eid als Zeugen

160 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 5. März 1990 betr.
1a) Beiziehung der von der StA bei dem Landgericht Kiel beschlagnahmten oder sichergestellten Akten
1b) sowie der Berichte von Bediensteten des BMF über einen Besuch bei der OFD Kiel im Juli 1987 und
2) Anhörung der ermittelnden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Kiel

161 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 5. März 1990 betr. Vernehmung von BM Dr. Wolfgang Schäuble als Zeugen

162 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 5. März 1990 betr. Vernehmung des Abteilungsleiters im BMF MD Dr. Walter Schmutzer als Zeugen

163 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 5. März 1990 betr. Vernehmung des früheren StS im BMF Dr. Günter Obert als Zeugen



164	Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 14. März 1990 betr. Vernehmung des Referatsleiters im BMWi, MR Christoph Haase, als Zeugen
165	Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 14. März 1990 betr. Vernehmung des Mitarbeiters im BMF, der die die mit Beweisbeschluß ADrs 11-160 benannten Berichte verfaßt hat
166	Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 14. März 1990 betr. Vernehmung des Referatsleiters im BMF, in dessen Referat die in ADrs. 11-160 Ziffer 1b erwähnten Berichte verfaßt wurden
167	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und FDP-Fraktion vom 14. März 1990 betr. Vernehmung des vom BMF zu benennenden Bediensteten des BMF, der die im SPD-Antrag auf ADrs 11-160 1b) erwähnten Berichte verfaßt hat
168	Schreiben der StA bei dem Landgericht Kiel vom 19. März 1990 betr. Bitte um Übersendung sämtlicher Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des 1. UA der 11. WP und um Aufnahme in den Verteiler für zukünftig anfallende Ausschußprotokolle
168a	Antwortschreiben des Ausschußsekretärs an die StA bei dem Landgericht Kiel vom 30. März 1990
168b	Schreiben des Vorsitzenden des 1.UA an die StA bei dem Landgericht Kiel vom 18. Mai 1990
168c	Schreiben der StA bei dem Landgericht Kiel an das Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages vom 1. Juni 1990
168d	Schreiben des Vorsitzenden an die StA bei dem Landgericht Kiel, Herrn Oberstaatsanwalt Schwab, vom 21. Juni 1990
168e	Schreiben der StA bei dem Landgericht Kiel vom 25. Juni 1990 betr. Überlassung von Ausschußprotokollen
168f	Schreiben des Vorsitzenden vom 29. Juni 1990 an die StA bei dem Landgericht Kiel betr. Überlassung von Ausschußprotokollen
169	Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 28. März 1990 betr. Vernehmung des Parlamentarischen StS beim BMF, Dr. Friedrich Voss, als Zeugen
170	Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 26. März 1990 betr. Beiziehung der von der StA bei dem Landgericht Bonn in dem Ermittlungsverfahren gegen MD Horst Teltschik wegen des Verdachts des Verwahrungsbruchs geführten Akten

171 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 28. März 1990 betr. Vernehmung von Karl-Friedrich Albrecht (derzeit wohnhaft in der Republik Südafrika, deutscher Staatsangehöriger) als Zeugen

172 Beweisantrag der Mitglieder der CDU/CSU- und FDP-Fraktion vom 28. März 1990 betr. Vernehmung des Parlamentarischen StS Dr. Friedrich Voss, BMF, als Zeugen

173 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 28. März 1990 betr. Beiziehung der von der StA bei dem Landgericht Kiel dem AA am 21. März 1990 zugesandten Akten mit der Bitte um gutachterliche Stellungnahme

174 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 28. März 1990 betr. Beiziehung der Akten, die von der StA bei dem Landgericht Kiel dem BMJ am 21. März 1990 zugesandt wurden

175 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 26. April 1990 betr. Beiziehung der von der StA bei dem Landgericht Bonn in dem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage gegen MD Horst Teltschik geführten Akten

176 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 26. April 1990 betr. Vernehmung von Svend Olaf Hansen

177 Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion vom 26. April 1990 betr. schriftliche Auflistung der Kontakte zwischen OFD Kiel und der StA bei dem Landgericht Kiel durch das BMF

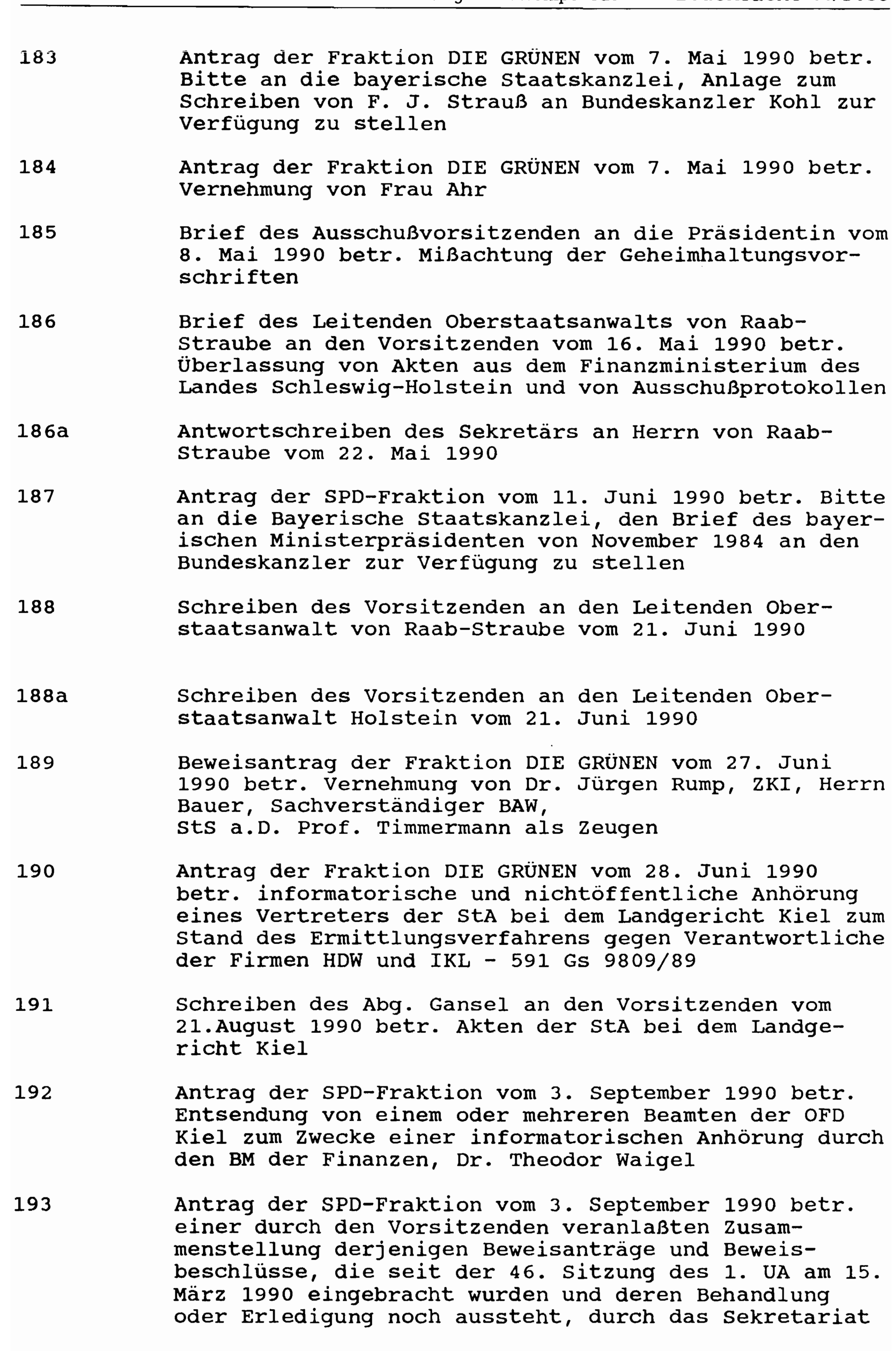
178 Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion vom 26. April 1990 betr. schriftliche Auflistung der Kontakte zwischen der OFD Kiel und der StA bei dem Landgericht Kiel durch den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Klaus Klingner, MdL

179 Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 26. April 1990 betr. Vernehmung von MDg a.D. Dr. Alfred Stenger, OAR Sticker und MR Dr. Wichert, alle BMF

180 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 3. Mai 1990 betr. Vernehmung von MR Dr. Wichert

181 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 3. Mai 1990 betr. Vernehmung von MDg Dr. Stenger

182 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 3. Mai 1990 betr. Vernehmung von Herrn Ingwersen, IKL



183 Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 7. Mai 1990 betr. Bitte an die bayerische Staatskanzlei, Anlage zum Schreiben von F. J. Strauß an Bundeskanzler Kohl zur Verfügung zu stellen

184 Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 7. Mai 1990 betr. Vernehmung von Frau Ahr

185 Brief des Ausschußvorsitzenden an die Präsidentin vom 8. Mai 1990 betr. Mißachtung der Geheimhaltungsvorschriften

186 Brief des Leitenden Oberstaatsanwalts von Raab-Straube an den Vorsitzenden vom 16. Mai 1990 betr. Überlassung von Akten aus dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und von Ausschußprotokollen

186a Antwortschreiben des Sekretärs an Herrn von Raab-Straube vom 22. Mai 1990

187 Antrag der SPD-Fraktion vom 11. Juni 1990 betr. Bitte an die Bayerische Staatskanzlei, den Brief des bayerischen Ministerpräsidenten von November 1984 an den Bundeskanzler zur Verfügung zu stellen

188 Schreiben des Vorsitzenden an den Leitenden Oberstaatsanwalt von Raab-Straube vom 21. Juni 1990

188a Schreiben des Vorsitzenden an den Leitenden Oberstaatsanwalt Holstein vom 21. Juni 1990

189 Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 27. Juni 1990 betr. Vernehmung von Dr. Jürgen Rump, ZKI, Herrn Bauer, Sachverständiger BAW,
StS a.D. Prof. Timmermann als Zeugen

190 Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 28. Juni 1990 betr. informatorische und nichtöffentliche Anhörung eines Vertreters der StA bei dem Landgericht Kiel zum Stand des Ermittlungsverfahrens gegen Verantwortliche der Firmen HDW und IKL - 591 Gs 9809/89

191 Schreiben des Abg. Gansel an den Vorsitzenden vom 21.August 1990 betr. Akten der StA bei dem Landgericht Kiel

192 Antrag der SPD-Fraktion vom 3. September 1990 betr. Entsendung von einem oder mehreren Beamten der OFD Kiel zum Zwecke einer informatorischen Anhörung durch den BM der Finanzen, Dr. Theodor Waigel

193 Antrag der SPD-Fraktion vom 3. September 1990 betr. einer durch den Vorsitzenden veranlaßten Zusammenstellung derjenigen Beweisanträge und Beweisbeschlüsse, die seit der 46. Sitzung des 1. UA am 15. März 1990 eingebracht wurden und deren Behandlung oder Erledigung noch aussteht, durch das Sekretariat

des Ausschusses

194 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 3. September 1990 betr. Beiziehung des Registriervermerks des Bundeskanzleramtes, aus dem sich der Eingang und die Behandlung des Briefes des früheren Bayerischen Ministerpräsidenten F.-J. Strauß vom 4. November 1984 ergibt, sowie weitere Registriervermerke des Betreffs: "MP Strauß: Aufträge aus Südafrika" oder eines ähnlichen Betreffs

195 Antrag der SPD-Fraktion vom 3. September 1990 betr. Aufforderung der Bundesregierung zur Stellungnahme, ob und gegebenenfalls auf welchen Gründen sie den betroffenen Unternehmen HDW und IKL zugesagt hat, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch Einstufung in den Geheimhaltungsgrad "Geheim" gegen "unbefugte Offenbarung" zu schützen

196 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 3. September 1990 betr. Beiziehung der Ermittlungsakten bei der OFD Kiel, die von der StA bei dem Landgericht Kiel, wie sie gegenüber dem 1. UA mit Schreiben vom 17. August 1990 angekündigt hat, an die OFD Kiel zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 AWG abgegeben hat

197 Antrag der SPD-Fraktion vom 11. September 1990 betr. Bitte an die StA Bonn um Aufhebung der GEHEIM-Einstufung der von ihr dem Ausschuß überlassenen Akten im Ermittlungsverfahren gegen MD Teltschik wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage

198 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 11. September 1990 betr. Vernehmung des PStS beim BMF, Dr. Friedrich Voss, als Zeugen

199 Antrag der SPD-Fraktion vom 13. September 1990 betr. Bitte an die StA Bonn um Auskunft, auf wessen Veranlassung sie dem Bundeskanzleramt den Brief des früheren Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h.c. Strauß vom 5. November 1984 zugesandt hat, und ob dieser Brief gegenüber dem Empfänger in einen Geheimhaltungsgrad eingestuft wurde

200 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 13. September 1990 betr. Beiziehung der Ermittlungsakten der StA Kiel, die diese in den Ermittlungsverfahren gegen den Präsidenten der OFD Kiel, Svend-Olaf Hansen und seinen Mitarbeiter RD Manfred Budrat, in den zwischenzeitlich eingestellten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Rechtsbeugung angelegt hat

201 Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 11. September 1990 betr. Vernehmung des BM Dr. Wolfgang Schäuble, als Zeugen

202	Antrag der SPD-Fraktion vom 11. September 1990 betr. Vereidigung des Zeugen StS a.D. Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger
203	Antrag der SPD-Fraktion vom 11. September 1990 betr. Vereidigung des Zeugen MD Horst Teltschik
204	Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 14. September 1990 betr. Beiziehung der von der StA Bonn in dem Ermittlungsverfahren gegen MD Horst Teltschik wegen des Verdachts des Verwahrungsbruchs geführten Ermittlungsakten
205	Schreiben des HDW-Vorstandes vom 20. September 1990 betr. Gewährung rechtlichen Gehörs
206a	Schreiben IKL vom 25. September 1990 betr. Gewährung rechtlichen Gehörs
207	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß U-Boote betr. Bitte an die Bundesregierung, den Bericht des 1. UA - 11. WP und den Ergänzungsbericht einschließlich der abweichenden Auffassungen den VN-Ausschüssen Waffenembargoausschuß und Sonderausschuß gegen Apartheid zu übermitteln

Anlage 15

02.12.83

Einschreiben

Herrn Dipl.-Kfm.
Jochen Rohde
Vorstand der Howaldtswerke -
Deutsche Werft Aktiengesellschaft
Postfach 14 6309

2300 Kiel 14

IK 97

Sehr geehrter Herr Rohde,

nachstehend fasse ich den neuesten Stand IK 97 zusammen, den Herr Ahlers Ihnen sicher schon berichtet hat:

1. Wir erwarten in den nächsten Tagen das "grüne Licht" aus Bonn;

2. wir hatten in den vergangenen Wochen mehrere Gespräche mit dem Kunden, die positiv verliefen.

3. Aufgrund dieser Gespräche erwartet der Kunde kurzfristig einen Vertragsentwurf für die Aktivität, die HDW und IKL gemeinsam angeht. Mit Herrn Ahlers und Herrn Hansen-Wester wurde vereinbart, daß das IKL Generalunternehmer wird und Unterauftrag an HDW erteilt. Vor Absenden des Vertragsentwurfs müssen wir uns mit Ihnen einigen. Herr Ahlers sagte mir, daß Sie für den kaufmännisch/juristischen Teil zuständig seien und Herr Ude für den technischen Teil. Herr Ude ist ja zur Zeit im Fernen Osten, und aufgrund meines heutigen Telefongespräches mit Herrn Hansen-Wester, wird Herr Hansen-Wester sich der technischen Dinge selbst annehmen. Ich sende Ihnen als Anlage den Entwurf für einen Vertrag zwischen dem Kunden und IKL sowie den Entwurf einer Vereinbarung zwischen HDW und IKL.
In dem Vertragsentwurf haben wir den Namen des Kunden und das Kundenland unkenntlich gemacht.

- 2 -

- 2 -

Bitte, lesen Sie beide Papiere durch und rufen Sie mich an, damit wir dann kurzfristig einen Gesprächstermin in Kiel oder Lübeck vereinbaren können.

4. Nach Erteilung des "grünen Lichtes" und einer Einigung zwischen HDW und IKL würde ich Herrn Adrian bitten, für HDW (voraussichtlich doch wohl für Sie) und IKL einen Termin bei Staatssekretär Dr. Schleifer vom Kieler Finanzministerium zu vereinbaren. Zu diesem Gespräch möchten wir auch unseren Wirtschaftsberater mitbringen.

5. Der Abschluß des obengenannten Vertrages ist für Ende Januar 1984 beabsichtigt.

Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr Luitz Hoh

2 Anlagen

noch **Anlage 15**



Bitte sofort Herrn ... vorlegen!

Kiel, den 27. November 1985

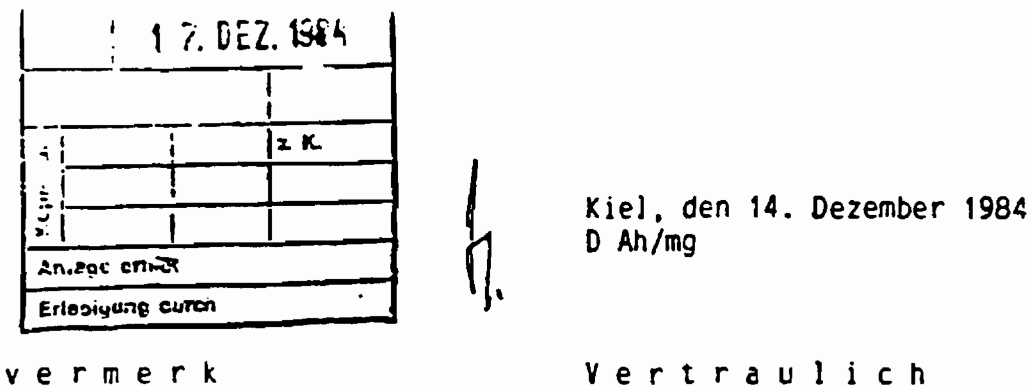
Pressemitteilung so von HDW abgegeben

Der Vorstand der HDW erklärt zum Thema Pretoria, daß die Meldungen der "Kieler Nachrichten" den Sachverhalt unvollständig und nicht korrekt wiedergeben. Die vor Jahren vom ~~Ingenieur-Kontor Lübeck,~~ (IKL) und HDW mit Pretoria angeknüpften Geschäftsbeziehungen waren nach Auffassung der Firmenleitung nicht genehmigungspflichtig und ermöglichen auch keinen U-Bootsbau.

Nach der Verschlechterung der Situation in Südafrika sind vor mehr als einem Jahr diese Geschäftsbeziehungen beendet worden. Darüber hinaus weist die HDW darauf hin, daß im Zusammenhang mit diesem Geschäft kein Geld vereinnahmt worden ist. Aus beschäftigungspolitischen Gründen wäre es durchaus wünschenswert gewesen, diese Liefermöglichkeit wahrzunehmen, zumal der Handelsschiffbau in der Bundesrepublik nur mit Stützung durch andere Aufträge möglich ist.

Weitere Erklärungen werden im Hinblick auf das seit einigen Monaten laufende Ordnungswidrigkeitsverfahren bei der Oberfinanzdirektion Kiel zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben, um nicht in das schwebende Verfahren einzugreifen.

noch **Anlage 15**



Kiel, den 14. Dezember 1984
D Ah/mg

A k t e n v e r m e r k

V e r t r a u l i c h

IK 97 - Gespräch mit Trevor Gibbon am 14. Dezember 1984

Mr. Gibbon hat bestätigt, daß im Falle nach Mitte Januar für dieses Projekt "die Welt zusammenbricht", die Unterlagen zurückgegeben werden. Er geht allerdings davon aus, daß auch dann die Finanzmittel weitestgehend zurückerstattet werden.

Dennoch habe ich ihm zu verstehen gegeben, daß unser bisheriger Wissensstand uns glauben läßt, daß bis Mitte Januar mit einer vertragsgemäßen Zustimmung gerechnet werden kann.

D

Ø C, F, M

noch **Anlage 15**

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

Lübeck, den 17. Aug. 1984
Ingw./Rü
VERTRAULICH

3K97

Verteiler
*)GF1
*)GF3
KP
*)HDW/H.Fische
*)" /H.Peterse

Niederschrift Nr. 120/84

über eine Besprechung am 30. u. 31. Juli 1984 in KARATE.

170-206

Der Besprechung lag eine Agenda zugrunde, die hier als Anlage 1 der NS beigefügt wird. Die Besprechung wurde in der Reihenfolge der Agenda durchgeführt:

1. GREEN LIGHT

Nach einem Telefongespräch mit GF1 in TJELLO wurde der Stand des grünen Lichts, wie abgesprochen, sehr allgemein dargestellt und auf die Rückreise von Herrn Gibben verwiesen. Es wurde nur dargelegt, daß das GREEN LIGHT wohl in den nächsten Tagen erteilt werden würde, aber es wurden keine Einzelheiten mitgeteilt.

2. Sicherheitsüberlegungen bei der Beschaffung

Hierzu wurde ein Herr Brandt hinzugezogen, der offensichtlich so eine Art Geheimschutzmann dort im Amt wahrnimmt. Dieser Besprechungspunkt wurde aber verschoben, da man den genauen Wortlaut des grünen Lichts abwarten wollte. Nachdem dann am nächsten Tag Einzelheiten des grünen Lichts bekanntgegeben worden waren, wurde gemeinsam beschlossen, erst einmal abzuwarten, was denn die sog. "mittlere Lösung" im einzelnen bedeutet. Herr Brandt wird aus diesem Grunde an dem vorgesehenen Besuch Anfang Oktober in TJELLO teilnehmen, um dort Einzelheiten mit uns zu besprechen.

- 2 -

noch **Anlage 15**

15. Aug. 1984
Hansen-Wester

Kiel, den 15. August 1984
MV/Ude/wi

Ø F, FU, M, MV, MVK, MVP,
IKL,

Aktenvermerk

Betr.: IK 97
Vorg.: Besprechung am 14.08.84 in Kiel

Teilnehmer: Herr Nohse
Herr Dr. Abels
Herr Neitzke
Herr Dinse
Herr Ude

Die Besprechung wurde anhand des beigefügten Besprechungspunkte-Kataloges vom IKL abgewickelt:

noch **Anlage 15**

. . .

Zu 9):

Die Aktivität 11 aus dem Vorvertrag wird wie geplant fortgesetzt.
Es besteht Einigkeit darüber, daß keine Blaupausen-Lieferung erfolgt, bis die gültige Genehmigung der

. . .

noch **Anlage 15**

Bundesregierung vorliegt.
Nach Terminplan wäre die erste Lieferung am 06.10.84 fällig, die erste Zahlung des Kunden am 06.11.84.

M V.

Anlage

noch **Anlage 15**

N o t i z

14.08.1984
No/B.

H. Ahlers

IK 97/GF
Besprechung am 14.08.84 in Dietrichsdorf

Vert.: I/V.
III

z.K.: GF 2

Teilnehmer
die Herren: Neitzke
Dinse
Ude

Dr. Abels
Nohse

Kopien haben: D, F, HV

Basis des Gesprächs waren meine handschriftlichen Aufzeichnungen vom 10.08.84 und das Telefax an Herrn Ude vom 13.08.84. Als Ergebnis zu den einzelnen Punkten ist in Stichworten festzuhalten:

Erl.

1. Vertrag ist per 06.08.84 rechtskräftig geworden;
   Leistungs- und Zahlungstermine

   Herr Ahlers gab mir unsere 3 Exemplare mit den Kunden- und HDW-Unterschriften.

...

noch **Anlage 15**

3. -

. . .

14. Vorgespräch für 15.08.84 in Bonn zur Frage: Wer erteilt uns wie die Genehmigung?

Dieser Punkt wurde entsprechend meinen Handnotizen ausgiebig diskutiert. Herr Ahlers und ich werden versuchen, am 15.08.84 in Bonn in dieser Angelegenheit weiterzukommen. A/(E1)

. . .

noch **Anlage 15**

Kiel, den 24. Mai 1984
M HW/cp

Von M

An D, C, F,
CF, MV, MVK

V e r t r a u l i c h

Betreff: Projekt IK 97

Bezug: - Heutige Telefonate mit Herrn Nohse (derzeit S.A.)
- Heutige telefonische Abstimmung D/C/M

Das IKL verhandelt derzeit in S.A.

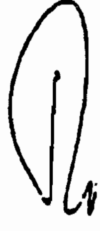
Der Vertrag soll unter dem Vorbehalt abgeschlossen werden, daß Bonn "grünes Licht" erteilt. Hiermit ist der Kunde einverstanden. Anläßlich des Regierungsbesuches des Kunden in Bonn, Anfang Juli, soll G. diesbezüglich ganz offen vom Kunden angesprochen werden (dies wurde mit Zo. abgestimmt).

Der Kunde besteht darauf, daß HDW den Vertrag mit unterzeichnet. Ich habe grundsätzlich zugestimmt.

noch **Anlage 15**

Kiel, am 25. Januar 1984
M HW/cp

Ø Herr Nohse



C
2 6. JAN. 1984

Von M
An D, C, F, CF, MV

Betreff: Projekt IK 97 (S.A.)
Bezug: - Vorst.Sitzg. am 23.01.84
- Abstimmung D/M am 25.01.84

Mit diesem Projekt sind hochgestellte Vertreter der Bundes- und Landesregierung befaßt. Außerdem hat sich der AR-Vorsitzende intensiv eingeschaltet.

Es wurde daher beschlossen, daß D innerhalb des Vorstandes die Federführung für dieses Projekt übernimmt.

M

Anlage 16

DER BUNDESMINISTER DER FINANZEN 5300 Bonn 1, 23. Juni 1987
III A 7 — A 3022 — 134/87

Vorsitzender des 1. Untersuchungsausschusses
Herrn Abgeordneten Horst Eylmann
— 11. Wahlperiode —
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Betr.: Untersuchungsauftrag des Deutschen Bundestages
vom 2. April 1987;
hier: Vorlage der Akten

Bezug: a) Ihr Schreiben vom 9. Juni 1987
b) Mein Schreiben vom 19. Juni 1987
— III A 7 — A 3022 — 130/87 —

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit lege ich gemäß Beweisbeschluß 11-1 des 1. UA vom 3. Juni 1987 folgende Akten vor:

1 Heft BMF-Akte
Referat III A 7 (Bl. 1 bis Bl. 78)

2 Hefte Bußgeldakte Oberfinanzdirektion Kiel
(Firma Ingenieurkontor Lübeck)
Heft 1: Bl. 1 bis Bl. 56
Heft 2: Bl. 57 bis Bl. 69

1 Heft Bußgeldakte Oberfinanzdirektion Kiel
(Firma Howaldts-Werke Deutsche Werft AG)
Bl. 1 bis Bl. 46

1 Heft Unterlagen (vom BMWi)
Bl. 1 bis Bl. 15

1 Heft Vermerk Staatssekretär Dr. Tietmeyer
vom 7. Januar 1987 mit Anlage
Bl. 1 bis Bl. 7

1 Heft Erklärungen des Abteilungsleiters VIII im Bundesfinanzministerium.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, 100ff.) sind Akten bzw. Aktenteile, soweit dies zum Schutz vor Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen notwendig ist, als „VS-Geheim" eingestuft worden. Diese Akten werden der VS-Registratur des Deutschen Bundestages ebenfalls heute zugeleitet.

Texte in den Akten, die sich auf Vorgänge beziehen, die nicht Gegenstand des Kontrollauftrags des Untersuchungsausschusses sind, wurden entsprechend der o. a. verfassungsgerichtlichen Entscheidung unkenntlich gemacht. Sofern in diesem Zusammenhang begründete Zweifel über die Vollständigkeit der übermittelten Akten erhoben werden sollten, sehe ich die Möglichkeit zu vereinbaren, daß Sie und Ihr Herr Stellvertreter im Bundesministerium der Finanzen vertraulich Einsicht in die Akten nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Obert

Anlage 17

Verzeichnis der Behördenakten

a) zu Beweiszwecken beigezogen

Auswärtiges Amt:

Hefter 1 (VS-NfD)
Hefter 2 (GEHEIM)
Hefter 3 (VS-NfD)
Hefter 4 (GEHEIM)
1 Hefter

Bundeskanzleramt:

1 Hefter

Bundesministerium der Verteidigung:

1 Hefter (GEHEIM)

Bundesministerium für Wirtschaft:

1 Heft Vorgänge des Ministerbüros
1 Heft Vorgänge des StS-Büros
1 Heft Vorgänge des Referates IV B 4
1 Heft Vorgänge des Referates V A 4
1 Heft Vorgänge des Referates III B 6
1 Heft Vorgänge des StS-Büros
1 Heft Vorgänge des Referates ZS
1 Heft Vorgänge des Referates ZB 1
1 Heft Vorgänge des Referates ZR
1 Heft Vorgänge des Referates II B 6 (GEHEIM)
1 Heft Vorgänge des Referates V A 4
1 Heft Vorgänge des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW)

Bundesministerium der Finanzen:

1 Heft BMF-Akte (Referat III A 7)
2 Hefte Bußgeldakte OFD-Kiel (IKL)
1 Heft Bußgeldakte OFD-Kiel (HDW)
1 Heft Unterlagen (vom BMWi)
1 Heft StS Dr. Tietmeyer vom 7. Januar 1987 mit Anlage
1 Heft Erklärung des Abteilungsleiters VIII im Bundesfinanzministerium
1 Heft Vorgänge des Referates III A 7 (GEHEIM)
1 Heft Vorgänge des Referates III A 7 (GEHEIM)
1 Heft Ablichtungen der auszugsweisen Übersetzung der Vereinbarung zwischen IKL/HDW und L & S Maritime Technologies (Pty) Ltd., Südafrika (GEHEIM)
1 Heft BMF-Akte Vorgänge Referat III A 7 (GEHEIM)
1 Heft mit Anlagen Vorgänge Referat VIII A 5 (GEHEIM)
1 Heft BMF-Akte, Referat III A 7
1 Heft BMF-Akte, Referat VIII A 5
1 Heft mit Anlagen zu BMF-Heft Referat VIII A 5 (GEHEIM)

- Bußgeldakte 3/86 (IKL) Band 1
- Bußgeldakte 3/86 (IKL) Band 2
- Bußgeldakte 3/86 (IKL) Band 3
- Beiheft A (GEHEIM)
- Bußgeldakte 30/86 (HDW) Band 1
- Bußgeldakte 30/86 (HDW) Band 2
- Bußgeldakte 30/86 (HDW) Band 3
- Beiheft B (GEHEIM)
- Heft 1 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Heft 2 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft C (GEHEIM)
- Heft 3 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft D (GEHEIM)
- Heft 4 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft E (GEHEIM)
- Heft 5 zu BL 3/86 und BL 30/86 (NfD)
- Heft 6 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft F (GEHEIM)
- Heft 7 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft G (GEHEIM)
- Heft 8 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft H (GEHEIM)
- Heft 9, Ordner Presseberichte
- Heft 10, Handakte AB 68/86 (IKL)
- Beiheft I (GEHEIM)
- Heft 11, Handakte AB 10/87 (HDW)
- Beiheft K (GEHEIM)
- Heft 12, Arbeitsunterlagen des Prüfers zu AB 68/86 und AB 10/87
- Beiheft L (GEHEIM)

1 Vorgang (Berichte von Bediensteten des BMF über einen Besuch bei der OFD Kiel im Juli 1987)

Generalbundesanwaltschaft:

1 Band Sachakten (GEHEIM)

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel (durch Generalstaatsanwaltschaft Schleswig):

1 Heft Vorprüfungsakten
1 Sonderband "Reaktionen im Ausland"
1 Sonderband "Rechtsprechungsunterlagen"
2 Sonderhefte Zeitungsausschnitte
1 Sonderheft (2 AR 500/86) (GEHEIM)

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel (durch den Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein):

1 Aktenordner, Hauptband I, 2 AR 500/86
1 Aktenordner, Hauptband II, 2 AR 500/86
1 Aktenordner, Hauptband III, 2 AR 500/86
1 Aktenordner, Hauptband IV, 591 Js 9809/89

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel (durch Justizminister des Landes Schleswig-Holstein):

8 Ermittlungsvorgänge (591 Js 9809/89) (GEHEIM)
1 Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kiel vom 31.03.1990 (GEHEIM)

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bonn (durch Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen):

1 Band Ermittlungsakten (50 Js 146/90)
1 Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bonn vom 31.08.1990
1 Schreiben des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. September 1990 nebst Anlagen

b) auf Bitten des Ausschusses überlassene Unterlagen

Auswärtiges Amt:

7 Hefte UN-Dokumente
1 Heft (Stellungnahme des Auswärtigen Amtes gegenüber der Staatsanwaltschaft Kiel mit Bericht zur UN-Resolution 44/27 I vom 21. November 1989 und weiteren Anlagen)

Bayerische Staatskanzlei:

1 Ablichtung eines Schreibens des Bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl nebst Aktenführungsvorgängen

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein:

1 Ordner mit Entwürfen zu den Antworten des damaligen Finanzministers Asmussen anläßlich der Landtagssitzung 9./11.12.86 sowie 19.02.87

1 Hefter mit Entwürfen zur Vorbereitung der Fragestunde des Landtages am 19.02.87

1 Hefter "Überarbeitung der Ertragsrechnung 1983/84 - 1986/87

vom 28.03.84

14 Hefte mit Vorgängen vom 26.11.86 - 06.02.90

c) ohne Aufforderung des Ausschusses eingegangene Unterlagen

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein:

11 Vermerke (1 Vermerk GEHEIM) zu Sitzungen des 4. UA - 10. WP nebst Anlagen
5 Blatt Fotokopien von Anschreiben an Empfänger der Vermerke

Anlage 18

AMTSGERICHT BONN
50 Gs 500/88 AG Bonn
(früher 50 Gs 499 — 500/88)

Beschluß

In dem Beschlagnahmeverfahren des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, vertreten durch seinen Vorsitzenden, den Abgeordneten Horst Eylmann MdB, Bundeshaus, 5300 Bonn 1,

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Hans-Peter Schneider, Delpweg 16, 3000 Hannover 91,

— Antragstellers —

gegen

1. die Howaldtswerke Deutsche Werft AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Klaus Neitzke, Werftstraße 112—114, 2300 Kiel 14,

   Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Hans Dahs u. a., Oxfordstr. 24, 5300 Bonn 1

2. die Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Lutz Nohse, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1,

   Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. S. J. Zoglmann u. a., Maximiliansplatz 18/IV, 8000 München 2

— Antragsgegnerinnen —

werden die Verfahren 50 Gs 499 u. 500/88 unter dem Aktenzeichen 50 Gs 500/88 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die Anträge kosten- und auslagenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag, 11. Wahlperiode hat gemäß Drucksache 11/50 vom 11. 3. 1987 den vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichneten Antrag gestellt,

„Der Bundestag wolle beschließen:
Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Ihm sollen elf Mitglieder angehören.

Der Ausschuß soll klären:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

II.

Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt? Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Mini-

sterien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes, über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen."

Ein entsprechender Ausschuß war bereits im 10. Deutschen Bundestag als 4. Untersuchungsausschuß eingesetzt; diesem hatten die Antragsgegnerinnen Akten vorgelegt, aus denen heraus durch Indiskretion Veröffentlichungen in der Presse erfolgten.

Der Antrag ist im 11. Bundestag in der 8. Sitzung vom 2. 4. 1987 beraten worden. In der Debatte rügten die Sprecher der FDP und CDU — unter Hinweis darauf, daß sie im Ausschuß eine verfassungswidrige Kontrolle der Länderexekutiven nicht dulden würden — die Verfassungswidrigkeit des Antrages der SPD-Fraktion, weil unzulässigerweise auch Länderexekutiven kontrolliert werden sollten und in ein schwebendes Ermittlungsverfahren der OFD Kiel eingegriffen werde, die untersuchte, ob die Antragsgegnerinnen sich ordnungswidrig verhalten hätten, sowie der Antrag durch die Bezeichnung von Lieferungen als rechtswidrig Vorverurteilungen enthalte. Gleichwohl werde man den Antrag passieren lassen, weil — wie der Sprecher der CDU hervorhob — man das Minderheitenrecht nach Art. 44 GG respektiere.

Über den Antrag wurde nicht abgestimmt. Die amtierende Präsidentin des Bundestages führte vielmehr aus:

„Wir brauchen über den Antrag der SPD nicht abzustimmen. Der Deutsche Bundestag ist bei einem Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Antrag der Fraktion der SPD entspricht diesen Voraussetzungen. Ich kann somit feststellen, daß gemäß Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes der Untersuchungsausschuß eingesetzt ist."

In der Folge ist der Antragsteller von den Fraktionen beschickt worden, zusammengetreten und hat am 3. Juni 1987 beschlossen, unter anderem die sich auf den Untersuchungsauftrag beziehenden Akten der Antragsgegnerinnen beizuziehen. Diesen hat er auch durch Beschluß vom selben Tage die Einstufung der eingehenden Firmenakten als VS-geheim zugesichert, jedoch mit der Maßgabe, daß nach Eintreffen der Akten „dann — unter Wahrung eines Höchstmaßes an Öffentlichkeit — und unter Berücksichtigung der Verfassung und der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts darüber befunden werden" solle, „ob es hinsichtlich der vorgelegten Akten bei der Einstufung VS-geheim bleibt oder nicht".

Nach einem Rechtsgespräch vom 4. 10. 1987 haben die Antragsgegnerinnen, die ursprünglich die Vorlage jeglicher Akten verweigerten, Unterlagen vorgelegt, die sie nach ihrer Auswahl für die Arbeit des Ausschusses als hinreichend bestimmten. Der Ausschuß hält diese vorgelegten Akten jedoch für unvollständig und hat hierauf bereits am 12. 11. 1987 beschlossen, die gerichtliche Beschlagnahme weiterer Akten, erforderlichenfalls Durchsuchung der Geschäftsräume der Antragsgegnerinnen zu beantragen.

Der Antrag ist sodann aber bei dem Gericht noch nicht gestellt worden. Vielmehr hat die Einsetzungsminderheit gemäß Bundestagsdrucksache 11/1684 (neu) vom 20. 1. 1988 im Bundestag beantragt, den Untersuchungsauftrag des Antragstellers abzuändern, um, wie es in der Begründung heißt, „etwaige Bedenken auszuräumen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Beschlagnahmeverfahrens für die Akten" der Antragsgegnerinnen entstehen könnten, und wie folgt neu zu fassen.

„Der Untersuchungsauftrag für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50) wird wie folgt geändert:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

Ist dabei von privaten oder staatlichen Stellen auf den Entscheidungsbereich der Bundesregierung Einfluß genommen worden?

II.

Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Howaldtswerke — Deutsche Werft AG, Schwentiner Str. 1—3, 2300 Kiel 14, das Ingenieurkonto Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, und die Maschinenbau Gabler GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden?

Welche anderen Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stel-

len des Bundes getan oder unterlassen, um die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV a

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

IV b

Der Untersuchungsausschuß soll die von ihm gewonnenen Erkenntnisse auch mit dem Ziel der Erarbeitung einer Empfehlung an den Deutschen Bundestag und/oder die Bundesregierung auswerten, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland an das Waffen- und Rüstungsembargo gegen Südafrika aufgrund der Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates vom 14. November 1977 einzuhalten."

Dieser Antrag ist im 11. Bundestag in der 58. Sitzung vom 4. 2. 1988 beraten und gemäß Abstimmung abgelehnt worden, weil er Erweiterungen des Untersuchungsauftrages enthalte, deretwegen nur ein neuer Ausschuß beantragt werden könne.

Hierauf hat der parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion mit Schreiben vom 18. 2. 1988 den Präsidenten des Deutschen Bundestages gebeten, festzustellen, daß der Untersuchungsgegenstand des Antragstellers gemäß Drucksache 11/1684 (neu) geändert sei, da dieser Antrag gemäß Art. 44 GG durch mehr als ein Viertel der Mitglieder des Bundestages unterstützt worden sei.

Dieser Bitte hat der Präsident des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 2. März 1988 nicht entsprochen, da der Antrag aus Drucksache 11/1684 (neu) durch das Plenum abgelehnt worden war.

Der antragstellende Untersuchungsausschuß hat die Auffassung vorgetragen, die etwaige Fehlerhaftigkeit seiner Einsetzung sei in dem Beschlagnahmeverfahren nicht zu prüfen. Im übrigen sei der Antragsteller in einem sogenannten vereinfachten Verfahren auf den ausreichenden Antrag der SPD-Fraktion durch stillschweigend konkludenten Beschluß des Bundestages ohne Abstimmung wirksam eingesetzt, weil ein Widerspruch gegen die entsprechende Feststellung der amtierenden Präsidentin des Bundestages nicht erhoben worden sei.

Etwaige Einsetzungsmängel seien auch geheilt, weil der Untersuchungsausschuß arbeite und die Unwirksamkeit seiner Einsetzung nicht bei Bescheidung des Änderungsantrages Drucksache 11/1684 (neu) im Bundestag geltend gemacht, sondern der 1. Untersuchungsausschuß als existent behandelt worden sei.

Der Untersuchungsauftrag entspreche auch dem Grundgesetz. Soweit darin die Ministerpräsidenten der Länder und insbesondere der bayerische Ministerpräsident bezeichnet seien, seien diese nur als Vorsitzende oder Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder im Bundestag vertretener Parteien gemeint. Eine Teilnichtigkeit des Untersuchungsauftrages in diesem Punkte erfasse auch nicht den gesamten Untersuchungsauftrag.

Die Antragsgegnerinnen als Privatunternehmen müßten im Rahmen der Prüfung des Verhaltens der Bundesregierung die parlamentarische Untersuchung ihres Südafrikageschäftes dulden, insbesondere da die Antragsgegnerin zu 1. praktisch ein Unternehmen des Bundes sei und die Antragsgegnerin zu 2. engstens mit ihr zusammenarbeite. Sie müßten daher alle das Südafrikageschäft betreffenden Akten herausgeben, da der Ausschuß nur anhand aller Akten ein vollständiges Bild gewinnen könne. Da sie sich weigerten, müßten die betreffenden Akten gerichtlich beschlagnahmt werden, soweit sie dem Ausschuß nicht bereits vorliegen, weil sie sämtlich zur Aufklärung des zu untersuchenden Gegenstandes von Bedeutung sein könnten. Er beantragt deshalb entsprechend der am 19. 5. 1988 erfolgten Neufassung des Beschlusses vom 12. 11. 1987, wegen deren Inhalts auf Anlage 33 zur Antragsschrift Bezug genommen wird, bezüglich der Antragsgegnerinnen die Beschlagnahme

1. aller Akten und Geschäftsunterlagen, die bereits an den 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages herausgegeben waren,

2. entsprechender Auszüge aus den Exemplaren

   bezüglich der Antragsgegnerin zu 1. aller Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle,

   bezüglich der Antragsgegnerin zu 2. aller Gesellschafter- und Geschäftsführerbesprechungsprotokolle,

   soweit sie Vorgänge enthalten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind, seit dem 1. Januar 1983 sowie

3. aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen den Firmen Howaldtswerke Deutsche Werft AG/Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH und der Firma Maritime Technologies (Pty) Ltd. abgeschlossenen Vereinbarung („Memorandum of Agreement") vom 15. 6. 1984, bzw. den mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban getroffenen Vereinbarungen („Memorandum of Agreement") vom 15. 6. 1984, bzw. den mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban getroffenen Vereinbarungen („Memorandum of Agreement") — ohne lesbares Datum — und („Amending Agreement") vom 29. April 1985 in Zusammenhang stehen, insbesondere

   nur bezüglich der Antragsgegnerin zu 2.

   der vorläufigen IKL-Ausführungsstudie für ein Forschungstauchboot (Auftrag 070-204/4252/83 vom 15. November 1983),

   der weiteren IKL-Studie (Auftrag 070-205/4255/83) mit den Ausführungen über das Tauch-

boot, Abschußvorrichtung, Maschinenanlagenleistungen, besonderer Kiel, besondere Periskope und Abschußrampen für Kurzstreckenraketen,

bezüglich beider Antragsgegnerinnen

der sogenannten „Annexures" zu den oben genannten Vereinbarungen, aus denen sich die detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell ergeben, der Akquisitionsunterlagen für den Südafrika-Auftrag zur Überprüfung eines Verstoßes gegen das Geheimschutzabkommen mit Indien, aller Belege über den Zahlungsverkehr zwischen den Firmen Howaldts-Werke Deutsche Werft AG/Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH und Firmen in Südafrika sowie Dritten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Aufträge zu den beiden oben genannten Ausführungsstudien, dem eigentlichen Vertrag mit der Firma L & S Maritime Technologies, der von Herrn Rathjens (HDW) gegenüber der Oberfinanzdirektion Kiel als „sogenannter Coververtrag" bezeichneten Vereinbarung mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban — ohne lesbares Datum —, dem Abänderungsvertrag, incl. der Zahlungsanweisungen, die Provisionen und Vermittlungsgebühren betreffen,

nur bezüglich der Antragsgegnerin zu 2.

der fehlenden Seiten 1 und 3 ff. des „IKL-Telefonvermerks vom 4. 4. 1984 No/B."

bezüglich beider Antragsgegnerinnen

der fehlenden Seiten 1 bis 4 und 6 ff. des Vermerks „NS-Nr. 158/84 Ingw./Rü Typ 1650 M-28.9.84",

nur bezüglich der Antragsgegnerin zu 2.

der fehlenden Seiten 4 ff. „Stichwortartiger Vermerk für interne Diskussionen" von IKL-Geschäftsführer Nohse vom 30. 11. 1986,

bezüglich beider Antragsgegnerinnen

der fehlenden Seiten 2 ff. der Niederschrift vom 15. 10. 1984 Ingw./B." über eine „Besprechung vom 1. 10. bis 10. 10. 84" zu „IK 91/GF Typ 1650 M" mit Ausnahme der dem Untersuchungsausschuß bereits vorliegenden Unterlagen (laut *Anlage 1* der Antragsschrift, die den Antragsgegnerinnen schon mit Schreiben vom 25. April 1988 zugegangen sei) gerichtlich anzuordnen, hilfsweise nicht zur unmittelbaren Herausgabe an den Antragsteller, sondern zur Auswahl durch den zuständigen Ermittlungsrichter nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. 11. 1987 BVerfGE 74, 7 ff.

Die Antragsgegnerin zu 1. beantragt,

den Beschlagnahmeantrag vom 26. 5. 1988 zurückzuweisen,

hilfsweise: dem Beschlagnahmeantrag nur mit der Maßgabe stattzugeben, daß die beschlagnahmten Unterlagen an den Ermittlungsrichter zur Prüfung ihrer Entscheidungsrelevanz für den Untersuchungsauftrag des Antragstellers herauszugeben sind;

hilfsweise: den Vollzug des Beschlagnahmebeschlusses bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auszusetzen.

Die Antragsgegnerin zu 2. beantragt,

den Antrag auf Beschlagnahme sämtlicher und/oder einzeln bezeichneter Akten der Antragsgegnerin, die sich auf das Beweisthema des Beweisbeschlusses Nr. 11-1 vom 3. 6. 1987 des Antragstellers beziehen, zurückzuweisen

hilfsweise für den Fall des Erlasses eines Beschlagnahmebeschlusses gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. 11. 1987 BVerfGE 74, 7 ff. zu verfahren

hilfsweise die Vollziehung einer etwaigen Beschlagnahme solange auszusetzen, bis im Wege der Beschwerde, eventuell auch der Verfassungsbeschwerde über deren Rechtswirksamkeit endgültig entschieden sei.

Die Antragsgegnerinnen bestreiten dem Antragsteller die Legitimation zu dem Beschlagnahmebegehren, weil er ohne Beschlußfassung des Bundestages und ohne namentliche Unterzeichnung des Einsetzungsantrages durch das nach Art. 44 GG erforderliche Quorum nicht wirksam eingesetzt und der Untersuchungsauftrag verfassungswidrig sei. Für die begehrte Beschlagnahme fehle es auch am Rechtsschutzbedürfnis, zumal der Untersuchungsgegenstand nach Auffassung der Ausschußmehrheit bereits geklärt sei. Durch die Beschlagnahme würde verfassungswidrig in unerträglicher Weise in ihren privaten Geschäftsbetrieb eingegriffen, zumal die ergriffenen Geheimschutzmaßnahmen erfahrungsgemäß nicht hinreichend wirksam seien. Als nicht gemeinwirtschaftliche Unternehmen dürften sie nicht durch die Untersuchung ausgeforscht werden. Die Beschlagnahme sei auch bei entsprechender Anwendung der StPO nicht erlaubt; zumindest fehle es an einem Tatverdacht.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Amtsgericht Bonn ist gemäß § 162 StPO in Verbindung mit Art. 44 GG nach dem Konzentrationsgrundsatz zuständig, da Beschlagnahmen in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken beantragt sind.

Die Anträge sind zurückzuweisen, da es an einem verfassungsmäßig zulässigen Untersuchungsauftrag fehlt, der Grundlage der beantragten Beschlagnahmen sein könnte.

Allerdings ist der antragstellende Ausschuß zur Stellung des Beschlagnahmeantrages legitimiert.

Zwar hat das Gericht bei Prüfung dieses Antrages auch die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, die für die Wirksamkeit des Antrages und die Zulässigkeit der beabsichtigten Beweiserhebung von Bedeutung sind, auch ob der antragstellende Ausschuß ordnungsgemäß sowie mit zulässiger Aufgabenstellung konstituiert wurde (vgl. BVerfGE 77 S. 1 ff., 39, LG Bonn NJW 1987 S. 790 ff., 791).

Nicht zu prüfen ist aber entgegen der Auffassung der Antragsgegnerinnen, ob das für den Antrag Drucksa-

che 11/50 erforderliche Quorum vorlag und ob der Ausschuß in rechtmäßiger Weise eingesetzt worden ist. Denn hierbei handelt es sich um einen innerparlamentarischen Organisationsakt, der grundsätzlich nur der verfassungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt (vgl. Hess StGH DÖV 1972 S. 566f.).

Daß die Feststellung der Einsetzung entgegen §§ 46, 48 GschO BT erfolgt ist, ist nur eine solche Frage der Rechtmäßigkeit der Einsetzung. Diese ist mangels Abstimmung nicht ohne weiteres nichtig, da die Feststellung ohne Widerspruch getroffen wurde, der Ausschuß von den Fraktionen in zulässiger Weise (vgl. BVerfGE 77, S. 1ff., S. 39ff.) beschickt worden ist und sich somit ordnungsgemäß konstituiert hat.

Voraussetzung der beantragten Beschlagnahme ist jedoch ein zulässiger Untersuchungsauftrag. Dieser unterliegt als Grundlage des Beschlagnahmebegehrens der vollen gerichtlichen Nachprüfung (vgl. LG Frankfurt/Main NJW 1987 S. 787). Insoweit verstößt der dem Antragsteller gemäß Drucksache 11/50 vom 11. 3. 1987 erteilte Auftrag gegen das Bundesstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.

Zwar ist das Recht des Bundestages, Untersuchungsaufträge zu erteilen, nach dem Wortlaut des Art. 44 GG nicht beschränkt. Aus dem Zusammenhang der Verfassung ergibt sich aber, daß Untersuchungsaufträge sich im Rahmen des Aufgabenbereichs des Bundestages halten müssen und nicht andere als Bundesaufgaben betreffen dürfen (vgl. BVerfGE 77 S. 1ff., 44, Bay VerfGH Bay VBl 1977 S. 597ff.).

Hiermit steht nicht im Einklang, daß auch unmittelbar das Verhalten der Ministerpräsidenten und der Mitarbeiter von Ministerien und anderen Stellen der Länder untersucht werden soll (vgl. Maunz-Dürig Kommentar zum Grundgesetz Art. 44 Randnummer 16, Mangoldt-Klein das Bonner Grundgesetz 2. Auflage 1964 III 3a zu Art. 44 GG, Arloth NJW 1987 Seite 808f., 809).

Der Auslegung des Antragstellers, der in dem Untersuchungsauftrag besonders genannte bayerische Ministerpräsident und die anderen Ministerpräsidenten von Bundesländern seien nur als Vorsitzende oder Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder der im Bundestag vertretenen Parteien und nicht als Verfassungsorgane der Länder gemeint, steht der eindeutige Wortlaut des Untersuchungsauftrages, insbesondere die gleichzeitige Einbeziehung von Mitarbeitern der Ministerien und anderer staatlicher Stellen der Länder entgegen. Versuche des Gutachters des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, denen sich der Antragsteller angeschlossen hat, den Untersuchungsauftrag verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, daß das Verhalten der Länder nur insoweit zu untersuchen sei, als dies mittelbar zur Kontrolle der Bundesregierung erforderlich sei (vgl. Anlage 13 zur Antragsschrift Seite 25), bzw. die auf die Kontrolle von Länderorganen sich beziehenden Teile des Untersuchungsauftrages seien von Anfang an nichtig, so daß der Untersuchungsauftrag verfassungskonform dahin zu lesen sei, daß er sich nur auf das Verhalten von Bundesorganen und ihren nachgeordneten Stellen beziehe (vgl. Anlage 29 zur Antragsschrift Seite 6), helfen da nicht weiter.

Denn dies würde bedeuten, daß der Antragsteller selbst im Rahmen der vorgetragenen verschiedenen Möglichkeiten erst festzulegen hätte, worauf sich der Untersuchungsauftrag erstreckt. In diesem Sinne haben auch in der Einsetzungsdebatte vom 2. 4. 1987 die Sprecher der FDP und CDU-Fraktion schon angekündigt, sie würden im Ausschuß eine verfassungswidrige Kontrolle der Länderexekutiven nicht dulden, freilich ohne das der Untersuchungsauftrag entsprechend geändert worden wäre.

Einer solchen nachträglichen Bestimmung des zulässigen Umfanges des Untersuchungsauftrages durch den Ausschuß selbst steht der Bestimmtheitsgrundsatz entgegen, nämlich daß das Parlament selbst und nicht erst der Ausschuß den Untersuchungsauftrag festlegen muß. Wird es dem Ausschuß überlassen, die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages zu prüfen und seine Untersuchungen danach einzurichten, so ist der Gegenstand der Untersuchung nicht hinreichend bestimmt (vgl. Hess StGH DÖV 1967 S. 51ff., 56f., StGH Bad.Württ. DÖV 1977 S. 524ff., Bay VerfGH Bay VBl 1977 S. 597ff., Maunz-Dürig a. a. O. RdNr. 11 Rechenberg Bonner Kommentar RdNr. 7 zu Art. 44 GG).

Der somit unzulässige Untersuchungsauftrag kann nicht Grundlage einer Beschlagnahme sein.

Die Mängel des Untersuchungsauftrages sind schließlich durch den Antrag der Einsetzungsminderheit Bundesdrucksache 11/1684 (neu) nicht geheilt worden, da die mit diesem beabsichtigte Änderung des Untersuchungsgegenstandes nicht die Zustimmung des Bundestages gefunden hat, sondern durch förmlichen Beschluß abgelehnt worden ist.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 465 StPO i. V. m. Art. 44 GG.

5300 Bonn, den 23. September 1988
Amtsgericht Bonn, Abt. 50

Hertz-Eichenrode
Richter am Amtsgericht
Ausgefertigt: Boefen

Justizangestellter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Anlage 19

HANS MEYER, Professor Dr. jur.

6000 Frankfurt am Main 80, Georg-Speyer-Str. 28

3. Juli 1989

An das
Bundesverfassungsgericht
— Zweiter Senat —
Schloßbezirk 3
7500 Karlsruhe

Namens und im Auftrage

der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

erhebe ich Organklage

gegen den Deutschen Bundestag

und beantrage festzustellen:

Der Deutsche Bundestag hat das Recht der SPD-Fraktion aus Art. 44 I GG verletzt, das Untersuchungsthema des 1. Untersuchungsausschusses des 11. Bundestages in einer die weitere Durchführung der Beweisaufnahme ermöglichenden Weise zu gestalten, indem er den Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Dezember 1988 auf entsprechende Änderung des Einsetzungsbeschlusses durch Beschluß vom 25. Januar 1989 ablehnte, ohne seinerseits eine Korrektur vorzunehmen.

I. Der Anlaß des Organstreites

In der Sache geht es um die parlamentarische Kontrolle des U-Boot-Geschäftes zwischen deutschen Firmen und Südafrika und die Frage, inwieweit staatliche Stellen dieses Geschäft gefördert oder doch wenigstens nicht verhindert haben. Kurz nachdem in der Öffentlichkeit Einzelheiten über ein solches Geschäft bekannt geworden waren, wurde auf Antrag der Opposition gegen Ende des 10. Deutschen Bundestages ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der seine Arbeit nicht beenden konnte. Im 11. Deutschen Bundestag wurde daraufhin erneut ein Untersuchungsausschuß mit entsprechendem Auftrag eingesetzt. Im Zuge der Beweiserhebung des Ausschusses lehnte das Amtsgericht Bonn den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Beschlagnahme von Akten zweier Privatunternehmen mit der Begründung ab, der Untersuchungsauftrag verstoße gegen das Bundesstaatsprinzip; daher sei eine Beschlagnahme unzulässig. Die Ausschußmehrheit lehnte es ab, Beschwerde zu erheben, die entsprechende Bundestags-Mehrheit weigerte sich aber auch, den Untersuchungsauftrag entsprechend zu ändern. Diese Weigerung ist primärer Gegenstand des Organstreits.

II. Zur Zulässigkeit der Organklage

Eine Fraktion des Deutschen Bundestages ist nach § 63 BVerfGG im Organstreit parteifähig, also organstreitfähig. Die antragstellende SPD-Fraktion ist insofern zusätzlich organstreitfähig, als sie sich mit dem Antrag gemäß Art. 44 I GG auf Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50 — *Anlage 1*) als „das Viertel der Mitglieder des Bundestages konstituiert hat" (BVerfGE 67, 100, 124).

Die SPD-Fraktion ist gemäß § 64 I BVerfGG antragsbefugt. Es mag dahinstehen, ob sich dies schon daraus ergibt, daß die SPD-Fraktion das Recht des Bundestages auf eine Untersuchung nach Art. 44 I GG als verletzt geltend machen kann. Im Organstreit anläßlich des Flick-Untersuchungsausschusses hat das Bundesverfassungsgericht das Recht der Untersuchung nach Art. 44 I GG (auch) als ein Recht des Parlaments in seiner Gesamtheit angesehen und eine Fraktion für befugt gehalten, die Verletzung dieses Rechts zu rügen. Eine Antragsbefugnis in Prozeßstandschaft für den Bundestag ergibt das Problem, daß zumindest theoretisch auf beiden Seiten des Organstreites dasselbe Organ stritte. Da der Antragstellerin um der Wirksamkeit der parlamentarischen Untersuchung willen jedoch an einer raschen Erledigung des Rechtsstreites gelegen ist, werden die damit zusammenhängenden Fragen nicht weiter verfolgt, wenn nicht der Senat in diesem Punkte ein näheres Eingehen wünscht.

Die Antragsbefugnis ergibt sich jedenfalls aus der verfassungsrechtlichen Stellung der SPD-Fraktion als konkrete Antragsminderheit im Sinne des Art. 44 I GG. Wie das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 67, 100, 126 zu Recht festgestellt hat, ist das Untersuchungsrecht auch ein Minderheitsrecht. Die jeweilige Minderheit hat daher auch einen entsprechenden verfassungsrechtlichen Anspruch auf Durchführung der Untersuchung. Wird dieses Recht durch die Mehrheit vereitelt, so liegt die Verletzung eines der Minderheit nach Art. 44 I GG zustehenden Rechtes vor. Gerade dies macht die SPD-Fraktion geltend. Der Bundestag hat durch den mit den Stimmen der Regierungs-Mehrheit herbeigeführten Beschluß, eine

Korrektur des vom Amtsgericht für verfassungswidrig gehaltenen Einsetzungsbeschlusses abzulehnen, das Recht der Minderheit auf parlamentarische Untersuchung entgegen dem Grundgesetz vereitelt.

Der Antragsgegner ist nach § 63 BVerfGG organstreitfähig. Da die Entscheidung der Regierungs-Mehrheit dem Deutschen Bundestag zugerechnet wird, trägt er die rechtliche Verantwortung für die Verweigerung der Korrektur. Er ist daher auch der richtige Antragsgegner.

Die Frist des § 64 III BVerfGG ist gewahrt. Der Antrag auf Korrektur des Einsetzungsbeschlusses wurde am 25. Januar 1989 vom Deutschen Bundestag abgelehnt (Plenarprotokoll 11/121 S. 8887—8892 und 8899—8901 — *Anlage 2).*

III. Zur Begründetheit des Antrags

Die Regierungsmehrheit hat durch ihre Ablehnung der Korrektur des Einsetzungsbeschlusses das in Art. 44 I GG normierte Untersuchungsrecht der konkreten Antragsminderheit verletzt. Dieses Recht besteht nicht nur in dem Anspruch, daß ein Untersuchungsausschuß zum gewünschten Thema eingesetzt wird, sondern erstreckt sich, wenn das Recht denn überhaupt einen Sinn haben soll, auf die Durchführung der Untersuchung. Dieses Recht ist durch das Verhalten der Mehrheit vereitelt worden.

Die Erhebung der „erforderlichen Beweise" im Sinne des Art. 44 I 1 GG ist durch die Ablehnung der Korrektur des Untersuchungsauftrages unmöglich geworden, nachdem eine Beschlagnahme aufgrund des unkorrigierten Untersuchungsauftrages vom Amtsgericht wegen angenommener Verfassungswidrigkeit abgelehnt worden war und die Mehrheit im Ausschuß es abgelehnt hatte, gegen diesen Beschluß Beschwerde zu erheben. Der Untersuchungsausschuß hat die Beweiserhebung gegen den Protest der Minderheit bis zur Entscheidung über diese Organklage eingestellt (s. Kurzprotokoll der 38. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 11. Mai 1989, S. 5—7 — *Anlage 3).*

Zur Begründung im einzelnen wird zunächst ein kurzer Abriß über das U-Boot-Geschäft als Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle gegeben (1.). Dann werden die Rechte der Antragsminderheit nach Art. 44 I GG dargelegt (2.), die Verantwortung der Parlamentsmehrheit für die Funktionsunfähigkeit des Ausschusses dargetan (3.), die Verpflichtung zur Korrektur eines als verfassungswidrig erkannten Untersuchungsauftrages begründet (4.) und die Verfassungsmäßigkeit des Korrekturantrages untersucht (5. und 6.). Unter 7. folgt eine kurze Zusammenfassung.

1. Das U-Boot-Geschäft als Gegenstand parlamentarischer Kontrolle

Ende November 1986 berichtet eine Kieler Tageszeitung, die Howaldtswerke — Deutsche Werft AG (HDW) habe ohne die notwendige Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) Konstruktionspläne für den Bau von U-Booten nach Südafrika verkauft, und es gebe ein entsprechendes Bußgeldverfahren gegen den Vorstandsvorsitzenden der HDW und die Firma selbst. Die HDW ist eine Tochter des bundeseigenen Salzgitter-Konzerns mit einer Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein von etwas über 25 % (Plenarprotokoll 10/253 S. 19631 C).

Am 3. Dezember 1986 beantragt die Fraktion DIE GRÜNEN die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses (BT-Drucks. 10/6659). Am 9. Dezember 1986 bringt die Fraktion der SPD ebenfalls einen Antrag auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ein (BT-Drucks. 10/6709), worauf die Fraktion DIE GRÜNEN ihren Antrag vom 3. Dezember 1986 zurückzieht und gleichzeitig einen Ergänzungsantrag zum SPD-Antrag stellt ((BT-Drucks. 10/3737).

Am 10. Dezember 1986 nimmt der Deutsche Bundestag den Antrag der Fraktion der SPD mit der Ergänzung der Fraktion DIE GRÜNEN an (Plenarprotokoll 10/255 S. 19976).

Die Sprecher der Regierungs-Fraktion halten den Untersuchungsausschuß für überflüssig, da alles Wesentliche schon geklärt sei. Sie monieren, daß in der Kürze der bis zum Ende der Wahlperiode zur Verfügung stehenden Zeit eine Aufklärung nicht möglich sei und es sich daher nur um ein Wahlkampfinstrument handele. Verfassungsrechtliche Bedenken werden nicht geäußert. Die Regierungs-Fraktionen enthalten sich bei der Abstimmung der Stimme.

Der entsprechend eingesetzte 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode hört in 15 Sitzungen eine Reihe von Zeugen. Sie stammen im wesentlichen aus dem Bundesbereich. Soweit Zeugen aus dem Bereich der beteiligten Firmen vernommen werden, gesteht ihnen der Untersuchungsausschuß ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Oppositionsparteien bemängeln die verzögerliche Haltung der Mehrheit des Ausschusses bei der Durchführung der Untersuchung. Die Regierungs-Mehrheit weist diesen Vorwurf zurück. Der Ablauf der Wahlperiode macht es unmöglich, weitere 18 Zeugen zu hören, deren Vernehmung durch den Ausschuß beschlossen war. Ein Bericht an den Bundestag wird nicht erstellt.

Nach Konstituierung des 11. Deutschen Bundestages betreiben die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN erneut die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Thema. In der 8. Sitzung am 2. April 1987 werden die entsprechenden Anträge beraten (Plenarprotokoll 11/8 S. 432 B bis 439 C — *Anlage 5).*

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 11/84 — *Anlage 4)* weicht von dem Einsetzungsbeschluß in der 10. WP nicht unerheblich ab und zeichnet sich durch eine stark konkretisierte Fragestellung aus. So soll der Ausschuß unter anderem klären, „welchen Umfang . . . das U-Boot-Geschäft der Firmen Howaldtswerke — Deutsche Werft AG (HDW) und Ingenieurkontor Lübeck (IKL) mit Südafrika tatsächlich" hat und „welche vertraglichen Bindungen . . . die Firmen eingegangen (sind), und welche bundesdeutschen Zuliefererfirma oder Zweignieder-

lassungen bundesdeutscher Firmen in Südafrika ... an dem U-Boot-Geschäft beteiligt" waren oder sind.

Der Sprecher der FDP-Fraktion begründet für seine Fraktion die Ablehnung dieses Antrages, weil er nur versuche, „das bisher schon erfolglose Unternehmen fortzusetzen". Der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion befaßt sich mit dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN nicht. Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärt, der Antrag könne als eine Einengung des Untersuchungsauftrags im Hinblick auf das Untersuchungsthema des 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode verstanden werden; daher lehne seine Fraktion den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN ab. Der Antrag findet denn auch keine Mehrheit (aaO S. 439 A). Die Fraktion DIE GRÜNEN erreicht das Minderheitsquorum des Art. 44 I GG nicht.

Die SPD-Fraktion übernimmt in ihrem Einsetzungsantrag denselben Untersuchungsauftrag, den schon der 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode hatte (BT-Drucks. 11/50 — *Anlage 1*). Zur Begründung für die Fortsetzung der Untersuchung wird angeführt, der Untersuchungsausschuß der vorangegangenen Wahlperiode habe seinen Auftrag nicht voll erfüllen können, eine Reihe von beschlossenen Zeugenvernehmungen hätten nicht mehr durchgeführt werden können, über Beweisanträge der SPD-Mitglieder im Ausschuß habe aus zeitlichen Gründen nicht mehr entschieden werden können, Akten hätten nicht vollständig vorgelegen und schließlich seien erhebliche Widersprüche zutage getreten, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr hätten geklärt werden können. Die Begründung des Antrags schließt mit der Feststellung: „Das öffentliche Interesse an der Aufklärung des Sachverhaltes, auf den sich die Fragen I bis IV beziehen, dauert unverändert an. Der Untersuchungsauftrag ist deshalb unverändert vom Untersuchungsausschuß des 10. Deutschen Bundestages übernommen worden."

Die wörtliche Beibehaltung des Untersuchungsauftrages sollte zum einen die Übernahme der Erkenntnisse, soweit sie bei der Untersuchung in der vorangegangenen Wahlperiode entstanden waren, ermöglichen und die erneute Vernehmung schon vernommener Zeugen nach Möglichkeit erübrigen. Der Abg. Gansel (SPD) spricht denn auch in seiner Begründung des Antrages von einer „Erneuerung des Untersuchungsauftrags" (aaO S. 433 B).

Die Sprecher beider Regierungs-Fraktionen halten den Untersuchungsausschuß für überflüssig. Der Sprecher der FDP-Fraktion erklärt, die Bundesregierung habe „die maßgeblichen Fakten schon vorher auf den Tisch gelegt" (aaO S. 435 D und S. 436 C). Der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion erklärt: „Der Sachverhalt, der aufgeklärt werden soll, ist nämlich längst klar" (aaO S. 437 C).

Zum ersten Mal werden gegen den Antrag als solchen Bedenken geltend gemacht. Der Sprecher der FDP-Fraktion sieht den Antrag der SPD „mit gravierenden Mängeln behaftet" (aaO S. 435 D). Sie werden dreifach begründet. Die erste Begründung lautet: „Ohne Begrenzung und ohne Rücksicht auf das Bund-Länder-Verhältnis ... soll hier das Verhalten von Landesregierungen ausgekundschaftet werden." Der zweite Grund lautet: „Rechtsstaatlich im höchsten Maße angreifbar ist das Unterfangen der SPD, durch einen Untersuchungsausschuß Einfluß auf die noch nicht abgeschlossenen Verfahren bei der Oberfinanzdirektion Kiel zur Ahndung von etwaigen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz zu nehmen." Der Sprecher der FDP-Fraktion räumt zwar ein, das stehe „zwar nicht so im Antrag", die Erfahrungen mit dem U-Boot-Ausschuß in der vergangenen Wahlperiode begründeten aber seine Bedenken. Das dritte Bedenken sieht der Sprecher darin, daß der Untersuchungsauftrag „bereits jetzt" von rechtswidrigen Lieferungen spreche.

Der Sprecher der FDP zieht daraus aber nicht den Schluß, daß der Untersuchungsauftrag verfassungswidrig ist, vielmehr läßt er es mit der Versicherung bewenden: „Wir werden Mißbrauch mit dem Untersuchungsauftrag nicht dulden. Wir werden sowohl auf eine eindeutige Kompetenzabgrenzung im Bund-Länder-Verhältnis achten, als auch jede Einflußnahme auf die laufenden Verfahren innerhalb des Ausschusses verhindern. Von Ihren Vorverurteilungen lassen wir uns nicht präjudizieren!" (Auch für das Vorangegangene: aaO S. 436 A bis C).

Der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion sieht „auch verfassungsrechtliche Bedenken" (aaO S. 438 B). Der Sprecher stellt fest: „Wir haben nicht die Kompetenz, Länderexekutiven zu überprüfen. Ich muß Ihnen ganz offen sagen — wir haben darüber ja im Untersuchungsausschuß mehrfach gesprochen, und wir werden genauso verfahren wie beim letztenmal: Wir werden es nicht zulassen, daß ein Bundes-Untersuchungsausschuß die Länderexekutiven kontrolliert" (aaO). Hinsichtlich dessen, was der Sprecher „Sachkompetenz" nennt, macht er geltend, daß durch die parlamentarische Untersuchung „nicht in laufende Verhandlungen oder in Entscheidungsvorbereitungen eingegriffen werden darf". Er bezieht sich dabei auf das Ermittlungsverfahren bei der Oberfinanzdirektion Kiel und äußert denselben Verdacht wie der Sprecher der FDP-Fraktion, die SPD wolle auf dieses Verfahren Einfluß nehmen. Ebenso wie dieser kritisiert er auch, daß im Untersuchungsauftrag durchweg von „rechtswidrigen Lieferungen" gesprochen werde (aaO). Sein Resumé ist: „Wir haben also große Bedenken — ich will das noch einmal sagen —, auch wenn wir das Minderheitenrecht nach Art. 44 respektieren und den Antrag passieren lassen." Die SPD dürfe sich aber „nicht wundern, wenn sie — und der Bundestag und der Untersuchungsausschuß — damit in ein schiefes Licht kommen" (aaO S. 438 C).

Der Sprecher der SPD-Fraktion war schon bei der Begründung des Antrages auf das Bedenken der Regierungsparteien eingegangen, daß der Untersuchungsauftrag die Lieferungen als rechtswidrig bezeichne. Er macht darauf aufmerksam, daß dieselbe Formulierung bei der Einsetzung ein knappes halbes Jahr vorher niemanden irritiert habe, daß die Klassifizierung des Rüstungsgeschäfts als rechtmäßig den Untersuchungsausschuß eigentlich erübrige und daß schließlich die Oberfinanzdirektion Kiel die Rechtswidrigkeit des Rüstungsgeschäftes vorausgesetzt habe, wenn sie in dem Zwischenbericht vorgeschlagen habe, das Verhalten der Beteiligten mit einer

Geldbuße von 50 000 DM aus dem Vermögen der Firmen zu beenden (aaO S. 433 B/C).

Der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode wird am 20. Mai 1987 durch den Präsidenten des Bundestages konstituiert.

In der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses wird der Beweisantrag 11-1 der SPD-Fraktion vom Ausschuß einstimmig angenommen. Danach sollen alle sich auf das Untersuchungsthema beziehenden Akten beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Der Beweisbeschluß bezieht sich auch auf die HDW und die Salzgitter-AG, wobei insbesondere die Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle genannt sind, und auf das Ingenieurkontor Lübeck (IKL). Nach langwierigen Verhandlungen mit den Rechtsvertretern der betroffenen Firmen händigen diese nur einen Teil der Akten aus. Nach fast zwei Monaten wird der entsprechende Beschlagnahmeantrag (Ausschußdrucksache 11-52) vom Ausschuß mit vier Stimmen der Mitglieder der Oppositions-Fraktionen gegen zwei Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen (Kurzprotokoll der 12. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses S. 12/7). Der Abg. Bohl gibt für CDU/CSU und FDP eine Erklärung zu Protokoll, wonach weitere Unternehmensakten zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages nicht erforderlich seien. Die Erklärung hält eine gerichtliche Klärung für zweckmäßig, weil die Oppositionsparteien offensichtlich die Notwendigkeit der Herbeiziehung weiterer Akten nur wegen „einer weiten Auslegung des Untersuchungsauftrages" anders sähen. Dabei wird zusätzlich auf Rechtsbedenken aufmerksam gemacht, die sich aus Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages ergäben.

Der Ausschuß beschließt, Prof. Schneider, Hannover, als Bevollmächtigten für das Beschlagnahmeverfahren zu bestellen. Dessen Anregung, die Unternehmen letztmalig aufzufordern, wird gefolgt. Die entsprechende Aufforderung bleibt erfolglos.

Darauf kommt es in der 17. Sitzung des Ausschusses am 13. Januar 1988 zu einer Erörterung der Probleme mit dem Prozeßbevollmächtigten. Dieser weist auf vier nach seiner Meinung bestehende Risiken für das Beschlagnahmeverfahren hin. Er hält eine Konkretisierung des Beweisschlusses 11-1 für nötig, weil nach dem Wortlaut „alle" Unternehmensakten herauszugeben seien. Hinsichtlich der Reichweite des Untersuchungsauftrages bestehe ein Dissens zwischen Opposition und Regierungskoalition, vor allem hinsichtlich der Ziffer II des Beweisbeschlusses. Die Firmen HDW und IKL seien im Untersuchungsauftrag an keiner Stelle ausdrücklich genannt. Daher sei, so der Bevollmächtigte, eine Klarstellung im Untersuchungsauftrag notwendig, „um verfassungsrechtliche Risiken auszuschließen". Das dritte Bedenken betrifft das Zutrittsrecht zu den Sitzungen des Ausschusses, das hier nicht weiter interessiert. Das vierte Bedenken schließlich besteht in der Überlegung, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordere, daß zunächst geklärt werden müsse, ob die von den Unternehmen angeforderten Unterlagen sich nicht schon in den OFD-Akten befänden. Der Ausschuß einigt sich schließlich darauf, den Vorsitzenden zu ersuchen, die Durchführung des Beschlusses auf Aktenbeschlagnahme zurückzustellen, bis der Ausschuß Gelegenheit habe, von den OFD-Akten Kenntnis zu nehmen.

In der 19. Sitzung des Ausschusses am 20. Januar 1988 erklärt der Abg. Gansel (SPD), seine Fraktion habe aufgrund des Inhalts der OFD-Akten und der Bemerkungen des Prozeßbevollmächtigten eine Konkretisierung und Ergänzung des Untersuchungsauftrages durch den Bundestag beantragt. Dabei würden „die betroffenen Unternehmer ausdrücklich genannt, das Wort „rechtswidrig" im Auftrag gestrichen, auf die Erwähnung der Ministerpräsidenten der Länder verzichtet und der Untersuchungsauftrag auf die Frage notwendiger Änderungen im Außenwirtschaftsrecht erweitert (Kurzprotokoll der 19. Sitzung S. 4). Sogleich bringt er einen weiteren „Beweisbeschluß" ein, wonach beim Amtsgericht Bonn in Durchführung des Beweisbeschlusses 11-1 die Beschlagnahme konkreter Unterlagen der Firma verlangt werde. Der Abg. Bohl (CDU/CSU) hält letzteren nicht für einen Beweisbeschluß, der dem Minderheitsrecht unterliege, und drängt darauf, daß der Vorsitzende die Beschlagnahme jetzt nach dem Beschluß 11-52 zu betreiben habe, falls nicht die SPD einen Verfahrensantrag stelle. Daraufhin beschließt der Ausschuß auf Antrag des Abg. Gansel (SPD), die Einreichung von Aktenbeschlagnahmeanträgen bis zur Entscheidung des Plenums über den Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung des Untersuchungsauftrages zurückzustellen.

Der vom Abg. Gansel (SPD) erwähnte Antrag zur Änderung des Einsetzungsbeschlusses stammt vom 20. Januar 1988 (BT-Drucksache 11/1684 [neu] — *Anlage* 6). Er ist überschrieben mit „Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses". Er entspricht im wesentlichen der Ankündigung des Abg. Gansel und enthält insofern eine Erweiterung, als er zusätzlich eine Empfehlung an den Bundestag oder die Bundesregierung als Ziel der Untersuchung bezeichnet.

In der Begründung wird die Präzisierung und Ergänzung als ein Recht der Minderheit nach Art. 44 I 1 GG bezeichnet, was sich schon daraus ergebe, daß auch die Mehrheit des Bundestages Konkretisierungen und Erweiterungen vornehmen könne, wie es auch der ständigen Parlamentspraxis entspreche. Was die Konkretisierung angeht, so wird darauf hingewiesen, daß inzwischen die Firmen bekannt seien, die die Lieferung von Konstruktionsunterlagen vereinbart und durchgeführt hätten. Sie aufzuführen sei „nötig, um etwaige Bedenken auszuräumen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Beschlagnahmeverfahrens für die Akten der im Untersuchungsauftrag genannten Firmen entstehen könnten."

„Die Minderheit sei zu einer Präzisierung des Auftrages verpflichtet, wenn erwägenswerte Bedenken gegen eine hinreichende Bestimmtheit vorgetragen werden", wie der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden habe. Der Bevollmächtigte des Ausschusses habe es wegen der notwendigen Beschlagnahme für verfassungsrechtlich geboten gehalten, die betroffenen Firmen ausdrücklich im Untersuchungsauftrag zu nennen. Damit werde auch „verdeutlicht, daß nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen,

sondern — im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang — auch der Firmen untersucht werden muß".

Auch werde klargestellt, „daß das Verhalten von Vertretern von Landesregierungen nur insoweit untersucht wird, wie sie in Kompetenzen des Bundes eingegriffen haben und dies zur Beurteilung des Verhaltens der Bundesregierung erforderlich ist."

Was die Formulierung „rechtswidrige Lieferung" angehe, so werde sie nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel vom 11. Januar 1988 von der Mehrheit dazu benutzt, „den Umfang der Aussagegenehmigung von Zeugen in Frage" zu stellen. Dies widerspreche zwar einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes. Dennoch habe die SPD-Fraktion „auch insoweit eine Klarstellung vorgenommen, um inhaltliche Aufklärungsarbeit nicht durch formale Einwände zu erschweren."

Die Ausdehnung des Untersuchungsauftrages mit dem Ziel einer Empfehlung an Bundestag oder Bundesregierung sei notwendig, um dann Konsequenzen ziehen zu können, wenn die Gerichte die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für rechtmäßig erklären sollten.

In der 58. Sitzung des 11. Deutschen Bundestages am 4. Februar 1988 begründet der Abg. Dr. Struck (SPD) den Fraktionsantrag mit folgenden Worten:

„Wir präzisieren jetzt mit unserem Antrag den Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses und ziehen auch die Folgerungen aus den bisherigen Erkenntnissen. Nach unserer Rechtsauffassung war der alte Untersuchungsauftrag völlig ausreichend für die Prüfung der Frage, in welcher Weise Bundeskanzler Dr. Kohl oder andere Mitglieder der Bundesregierung mit der beabsichtigten Lieferung von U-Booten oder U-Boot-Plänen an Südafrika befaßt waren. Weil aber die Mehrheit im Untersuchungsausschuß fortwährend an einzelnen Formulierungen des Auftrages herummäkelte und damit die Arbeit verzögerte, sind wir entschlossen, dieses Filibustern zu beenden.

Der Auftrag wird durch die Nennung der Firmen, um die es hier geht, präzisiert. Dabei wird der Kern des bisherigen Untersuchungsauftrages nicht berührt. Nach wie vor geht es um die Überprüfung von Regierungsverhalten, wobei das Handeln der Firmen im Vorfeld dazugehört, denn ob diese Firmen mit Billigung der Regierung gehandelt haben, läßt sich nicht nur aus den Regierungsakten, sondern natürlich auch aus den Firmenakten ersehen.

Die Konkretisierung des Untersuchungsauftrages ist das Recht der Minderheit nach Art. 44 des Grundgesetzes und kann von der Mehrheit nicht in Frage gestellt werden. Der Untersuchungsausschuß ist auch auf unseren Antrag hin eingesetzt worden und der Auftrag kann deshalb auch von uns präzisiert und konkretisiert werden.

Die jetzt vorgeschlagene Neuformulierung enthält Klarstellungen mit dem Ziel, nun endlich den uns vom Bundestag gegebenen Auftrag sachgerecht und zügig erfüllen zu können. Immer wieder haben die Vertreter der Regierungskoalition im Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, die Formulierung „rechtswidrige Lieferung" im Untersuchungsauftrag sei nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel, das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Firmen HDW und IKL einzustellen, nicht zulässig. Diese Auffassung ist rechtlich falsch, da diese Entscheidung keine Rechtskraftwirkung hat, sondern das Ermittlungsverfahren — wie auch die OFD Kiel selbst erklärte — jederzeit wiederaufgenommen werden kann.

Lange haben sich die Vertreter der Koalition im Untersuchungsausschuß gegen die Beschlagnahmeanträge der SPD-Fraktion gewehrt.

Da sich die Firmen HDW und IKL seit langem weigern, dem Untersuchungsausschuß sämtliche einschlägigen Akten zu geben, war und ist diese Beschlagnahme nötig, damit der Untersuchungsauftrag erfüllt werden kann.

Der vom Ausschuß beauftragte Rechtsanwalt hat angeregt, zur Erleichterung des Verfahrens beim Amtsgericht in Bonn den von uns jetzt vorgelegten Präzisierungsvorschlag zu beschließen. Dieser Anregung sind wir gefolgt."

Danach geht der Abgeordnete Dr. Struck auf die Ergänzung des bisherigen Untersuchungsauftrages im Hinblick auf eine Empfehlung an Bundestag oder Bundesregierung ein.

Für die CDU/CSU-Fraktion erklärt der Abg. Bohl, „das einzig Positive" an dem Antrag der SPD-Fraktion sei „die sehr späte Einsicht in erhebliche verfassungsrechtliche Mängel des Auftrags, auf die ich bereits in der Einsetzungsdebatte am 2. April letzten Jahres hingewiesen habe." Er vertritt die These, es gehe hier „nicht um eine Konkretisierung, sondern um Erweiterung". Und fährt fort:

„Sie wollen aus der regierungsbezogenen Kontroll-Enquete, die erfolglos gelaufen ist, nun eine Skandal-Enquete im Hinblick auf die Firmen machen; das ist etwas ganz anderes ...

Es besteht objektiv gesehen nicht mehr der geringste Aufklärungsbedarf. Es ist alles hinreichend untersucht worden, ich füge hinzu: auch von der Oberfinanzdirektion, von der Staatsanwaltschaft und von der Generalbundesanwaltschaft.

Wir lehnen Ihren Antrag auch deshalb heute ab. Minderheitenrechte haben Sie insoweit nicht, weil Art. 44 des Grundgesetzes Ihnen nur das Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gibt, nicht auf Erweiterung. So ist die Rechtslage. Ich empfehle Ihnen daher auch einen Blick in die Kommentierung. Deshalb können wir Ihnen nur empfehlen, einen neuen Antrag zu stellen, einen neuen Ausschuß einzusetzen. Dann werden wir es prüfen.

Ginge es tatsächlich nur um eine Konkretisierung, dann hätten wir einen anderen Tatbestand. Das ist aber nicht der Fall."

Der Abgeordnete bemängelt, daß die SPD-Fraktion nicht wie normalerweise vorgegangen sei, „nämlich indem man Streichungen, Erweiterungen oder was

auch immer beantragt". Und konstatiert: „Sie haben einen völlig neuen Antrag gebracht."

Zur Streichung des Wortes „rechtswidrig" meint der Abgeordnete, daß die SPD-Fraktion dies nur nach Belehrung des Rechtsbevollmächtigten des Ausschusses getan habe, und führt fort: „Wenn Sie die Streichung von ‚rechtswidrig' vornehmen, bedeutet dies ... unter Umständen sogar eine Erweiterung, weil Sie dann alle Lieferungen erfassen. Wenn Sie nur bestimmte Lieferungen meinten, dann müßten Sie es etwa in der Formulierung des Antrags oder zumindest in der Begründung bringen. Die Streichung des Worts ‚rechtswidrig führt also nicht automatisch dazu, daß es sich um eine Einschränkung handelt, sondern im Gegenteil, auch die Streichung von ‚rechtswidrig' kann eine Erweiterung sein."

Für die FDP-Fraktion rügt die Abg. Seiler-Albring, die SPD verzögere „— aus ihrer Sicht sicher aus guten Gründen — seit mehreren Sitzungen die Ausführung eines erfolgreichen Beschlagnahmebeschlusses, nachdem ihr die gravierenden verfassungsrechtlichen und anderen rechtlichen Mängel des Untersuchungsauftrags und des Beschlagnahmeantrags bescheinigt worden sind." Sie fährt fort:

> „Ihr ist klar geworden, daß sie den Ausschuß in eine deutliche verfahrensrechtliche Niederlage gegen die genannten Unternehmen treiben würde.
>
> Das heißt natürlich nicht, daß wir dem angeblichen Reparaturversuch der SPD, den Untersuchungsauftrag nunmehr auf einwandfreie rechtliche Grundlagen zu stellen, zustimmen werden.
>
> Auch den Antrag der SPD auf Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes werden wir aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnen. Hier wird die Anpassung des Untersuchungsauftrags an die Verfassungsrechtslage dazu mißbraucht, ein nach unserer Meinung ohnehin unnötiges Wahlkampfspektakel zu verlängern. Die Wahlen in Schleswig-Holstein und in anderen Ländern lassen schön grüßen. Dem Vorschub zu leisten ist die Mehrheit im Parlament nicht verpflichtet. Welches Verfassungsverständnis offenbart die SPD, wenn sie meint, einem einmal eingerichteten Untersuchungsausschuß mit einem konkreten Untersuchungsauftrag nach Belieben weitere Untersuchungsaufträge durch Änderung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes erteilen zu können!
>
> Meine Damen und Herren von der SPD, das Minderheitenrecht nach Art. 44 des Grundgesetzes ist klar definiert und unbestritten. Es verpflichtet den Deutschen Bundestag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, aber nicht zu mehr. Der Opposition ist es unbenommen, diesen Weg zu gehen und einen neuen Untersuchungsausschuß zu beantragen. Da kann sie dann den neuen Fragen nachgehen."

Sie fragt die SPD: „Was geschieht eigentlich mit dem alten Untersuchungsauftrag? Soll er hinfällig werden, wenn wir Ihrem Antrag beitreten?

Sie sprechen von einem Recht auf Konkretisierung und Ergänzung eines Untersuchungsauftrages. Ich kann dieses Recht in der Verfassung so nicht finden. Es wird deswegen aus den IPA-Regeln gefolgert, die das Parlament dem Untersuchungsausschuß einvernehmlich als Verfahrensordnung beigegeben hat."

Die Abgeordnete lehnt eine Bindung des Parlaments durch die IPA-Regeln ab. „Eine ständige Parlamentspraxis, auf Antrag der Minderheit, die den Untersuchungsausschuß beantragt habe, später Konkretisierungen und Erweiterungen vorzunehmen", kann die Abgeordnete nicht sehen. Das Gegenteil sei vielmehr zutreffend. „Wenn es Änderungen oder Erweiterungen von Untersuchungsaufträgen gegeben hat, sind es jeweils Mehrheitsentscheidungen gewesen, sei es, daß die Mehrheit der Minderheit zugestimmt hat, sei es, daß sich die Mehrheit der Stimme enthalten hat, um der Minderheit zur Mehrheit zu verhelfen."

Die getrennte Abstimmung über die einzelnen Abschnitte des Antrages der SPD-Fraktion ergibt eine gleichbleibende mehrheitliche Ablehnung durch die Regierungs-Fraktionen (s. zur Debatte und zur Abstimmung Plenarprotokoll 11/58 S. 4038—4048).

Nach dieser Entscheidung im Plenum wird im Untersuchungsausschuß am 24. Februar 1988 die Debatte fortgesetzt. Da mittlerweile der parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion dem Bundestagspräsidenten die Ansicht der SPD-Fraktion mitgeteilt hat, daß der Änderungsantrag, da es sich um ein Minderheitsrecht handele, als vom Bundestag angenommen zu gelten habe, beantragen die Vertreter der SPD im Ausschuß, mit dem Beschlagnahmeantrag bis zur Entscheidung des Bundestagspräsidenten zu warten. Der Abg. Bohl (CDU/CSU) dringt im Ausschuß weder mit seinem Antrag, den Beschlagnahmebeschluß aufzuheben, noch mit dem Antrag, den Beschluß noch in dieser Woche durchzuführen, durch.

In der 25. Sitzung des Ausschusses am 20. April 1988 wird aufgrund der Anregung des Bevollmächtigten des Ausschusses beschlossen, den Firmen nochmals rechtliches Gehör zu gewähren.

Auf der 27. Sitzung am 19. Mai 1988 wird im Ausschuß unter Einbeziehung des Bevollmächtigten über das Beschlagnahmeverfahren beraten. Der Bevollmächtigte erklärt, er werde „den Weg einer verfassungskonformen Auslegung des Untersuchungsauftrages gehen". Die Regierungsfraktionen im Ausschuß wie auch die SPD-Fraktion im Ausschuß geben zum Beschlagnahmeverfahren eine Erklärung ab *(Anlagen 7 und 8)*. Die Regierungsfraktionen erklären, daß nach ihrer Ansicht alle erforderlichen Unternehmensakten vorliegen.

Ausdrücklich wird erklärt: „Da der Beschlagnahmerichter aufgrund verfassungsrechtlicher Rechtsprechung auch alle Vorfragen zu prüfen hat, halten wir es auch im Hinblick auf die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses, wie z. B. Zeugenvernehmungen, für sinnvoll, daß die Meinungsverschiedenheiten im Untersuchungsausschuß nunmehr gerichtlich geklärt werden. Das Gericht wird auch Gelegenheit haben, in etwaige Abwägungen auch das an Mißbrauch grenzende Gebaren der Opposition bei der Durchführung des Untersuchungsverfahrens einzubeziehen." Dieses „Gebaren" der Opposition wird im folgenden aus der Sicht der Regierungs-Fraktionen dargestellt.

Die SPD-Fraktion im Ausschuß geht in ihrer Erklärung primär davon aus, daß die Beschlagnahme sich aufgrund des geänderten Untersuchungsauftrages zu vollziehen habe, da dieser Antrag das Minderheitenquorum des Art. 44 I GG erreicht habe. Falls das nicht der Fall sein soll, schließt sich die SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß der verfassungskonformen Auslegung des ursprünglichen Untersuchungsauftrages an, wie es durch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 3. August 1987 dargelegt sei.

Der Beschlagnahmeantrag wird in der durch die Ausschuß-Drucks. 11-74 (neu) geänderten Form mit fünf Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen, was bedeutet, daß auch ein Mitglied der Regierungsfraktionen für die Beschlagnahme gestimmt hat.

Am 23. September 1988 weist das Amtsgericht die Beschlagnahmeanträge zurück *(Anlage 9)*. Der Untersuchungsausschuß sei zwar zur Stellung des Beschlagnahmeantrages legitimiert, auch habe sich der Ausschuß ordnungsgemäß konstituiert. Der Untersuchungsauftrag verstoße aber gegen das Bundesstaatsprinzip, weil „auch unmittelbar das Verhalten der Ministerpräsidenten und der Mitarbeiter von Ministerien und anderen Stellen der Länder untersucht werden soll". Eine verfassungskonforme Auslegung helfe „nicht weiter".

Zur Begründung fährt das Amtsgericht fort:

> „Denn dies würde bedeuten, daß der Antragsteller selbst im Rahmen der vorgetragenen verschiedenen Möglichkeiten erst festzulegen hätte, worauf sich der Untersuchungsauftrag erstreckt. In diesem Sinne haben auch in der Einsetzungsdebatte vom 2. April 1987 die Sprecher der FDP und CDU-Fraktion schon angekündigt, sie würden im Ausschuß eine verfassungswidrige Kontrolle der Länderexekutive nicht dulden, freilich ohne daß der Untersuchungsauftrag entsprechend geändert worden wäre.
>
> Einer solchen nachträglichen Bestimmung des zulässigen Umfangs des Untersuchungsauftrages durch den Ausschuß selbst steht der Bestimmtheitsgrundsatz entgegen, nämlich daß das Parlament selbst und nicht erst der Ausschuß den Untersuchungsauftrag festlegen muß. Wird es dem Ausschuß überlassen, die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages zu prüfen und seine Untersuchungen danach einzurichten, so ist der Gegenstand der Untersuchung nicht hinreichend bestimmt."

Das Amtsgericht weist ausdrücklich darauf hin, daß die Mängel des Untersuchungsauftrages „durch den Antrag der Einsetzungsminderheit BT-Drucksache 11/1684 (neu) nicht geheilt worden" seien, da die beabsichtigte Änderung des Untersuchungsgegenstandes durch förmlichen Beschluß des Bundestages abgelehnt worden sei.

In der ersten Sitzung nach dieser amtsgerichtlichen Entscheidung wird sowohl die Frage debattiert, ob Beschwerde einzulegen sei, als auch, welche Bedeutung die amtsgerichtliche Entscheidung für die weitere Beweisaufnahme habe. Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion äußert nach dem Kurzprotokoll dieser 33. Sitzung „die Auffassung, die Wahrscheinlichkeit spreche dafür, daß der Ausschuß mit seinem Antrag (sic. der Beschwerde) auch beim Landgericht unterliege. Dann stecke der Ausschuß in einer Sackgasse. Diese Aussicht sei für die Koalitionsfraktionen nicht unbedingt negativ" (s. Kurzprotokoll der 33. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 12. Oktober 1988, S. 4). Aus diesem Grunde sei seine Haltung zur Einlegung eines Rechtsmittels ambivalent. Während der Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß für seine Fraktion beantragt, Beschwerde einzulegen und dazu auf die schriftliche Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten verweist, spricht sich die Mehrheit des Ausschusses dafür aus, zunächst mit dem Verfahrensbevollmächtigten ein Rechtsgespräch zu führen.

Hinsichtlich weiterer Zeugenvernehmungen sind die Ansichten ebenfalls entsprechend kontrovers. Während der Obmann der CDU/CSU-Fraktion die Ansicht vertritt, der Ausschuß könne „nicht aufgrund eines Untersuchungsauftrages, der nach richterlicher Feststellung verfassungswidrig sei, Zeugen laden", vertritt der Obmann der SPD-Fraktion die Ansicht, der Beschluß „betreffe nur die Aktenherausgabe, entfalte aber keine rechtlichen Wirkungen für die Fortsetzung der Beweiserhebung" (aaO S. 2).

Das von der Mehrheit beschlossene Rechtsgespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten findet in der 35. Sitzung des Ausschusses vom 9. November 1988 statt. Die Mehrheit beschließt gegen die Minderheit die Vertagung der Entscheidung, ob Beschwerde eingelegt wird, bis das Protokoll der Sitzung zugesandt ist und darüber beraten werden konnte.

Aus der für nichtöffentliche Sitzungen des Ausschusses ungewöhnlichen stenographischen Niederschrift der Sitzung ergibt sich, daß der Prozeßbevollmächtigte des Ausschusses, wie schon zur vorangegangenen Sitzung nun auch mündlich sich für die Einlegung der Beschwerde ausspricht, zugleich aber für eine Korrektur des Untersuchungsauftrages durch das Plenum — auf Antrag der Minderheit — plädiert. Fast die Hälfte der Zeit befaßt der Ausschuß sich — zum Teil weit ausholend — mit der Frage, inwieweit ein Untersuchungsausschuß des Bundestages Ministerpräsidenten der Länder oder andere Personen aus dem Landesbereich als Zeugen laden kann (S. 7—47).

Der Prozeßbevollmächtigte vertritt die Ansicht, daß die Entscheidung des Amtsgerichts hätte vermieden werden können, wenn der Untersuchungsauftrag sorgfältiger formuliert worden wäre oder wenn das Plenum des Bundestages dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Februar gefolgt wäre. Er sieht die Minderheit verfassungsrechtlich verpflichtet, einen verfassungsgemäßen Untersuchungsauftrag herbeizuführen, und zwar unabhängig von der Frage der Beschwerde; sie müsse im Wege ihres Minderheitsrechts die Zustimmung des Plenums herbeiführen (aaO S. 8). Er räumt ein, daß der Untersuchungsauftrag im Hinblick auf die bundesstaatlichen Probleme „mißverständlich formuliert ist", betont aber die Notwendigkeit einer wohlwollenden Auslegung, die jedes Staatsorgan für sich in Anspruch nehmen könne und die die Verfassungsmäßigkeit des Auftrages auch in diesem Punkte ergebe (aaO S. 14).

Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion wendet gegen die wohlwollende Interpretation ein, daß von seiten der CDU/CSU schon in dem Untersuchungsausschuß der vorangegangenen Legislaturperiode verfassungsrechtliche Bedenken artikuliert worden seien. Wenn nun die SPD für diese Legislaturperiode an derselben Formulierung festhalte, erlaube dies eine wohlwollende Interpretation nicht mehr. Man müsse vielmehr unterstellen, daß die Erweiterung des Auftrages, die unzulässig sei, beabsichtigt gewesen sei. Er fährt fort: „Deshalb ist es gut, daß der Amtsrichter die Verfassungswidrigkeit attestiert hat" (aaO S. 32—33).

Der Obmann der SPD-Fraktion verteidigt die unveränderte Übernahme des Auftrages aus der letzten Legislaturperiode mit der Absicht, die Protokolle der bisherigen Vernehmungen für den neuen Untersuchungsausschuß heranziehen zu können und so auch zur Entlastung der Zeugen und zugunsten einer zügigen Untersuchung einen erneuten Anfang der Untersuchungen zu vermeiden. Dies sei gemeinsamer Wille aller Fraktionen im Ausschuß gewesen. Es sei der SPD zwar bekannt gewesen, daß die Koalition gelegentlich Bedenken angemeldet habe, diese seien aber nie „in konkreten Anträgen oder Beschlüssen zum Ausdruck gekommen" (aaO S. 42—43).

Nach einer allgemeinen Erklärung des Obmanns der SPD-Fraktion im Ausschuß kommt es zu Verfahrensstreitigkeiten, die hier nicht weiter interessieren (aaO S. 47—52). Dann wendet sich der Ausschuß der Frage zu, ob im Prozedere der Einsetzung des Ausschusses Risiken für eine Beschwerde liegen, was der Bevollmächtigte eindeutig verneint (aaO S. 53). In diesem Zusammenhang betont er noch einmal: „Auch die Frage der bundesstaatlichen Grenzen ist kein Risiko." Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß gibt sich in der Sache nicht ganz überzeugt (aaO S. 60/61).

Als dritter Komplex wird im Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NEUE-HEIMAT-Untersuchungsausschuß die Frage erörtert, inwieweit der Ausschuß Akten bei Unternehmen in privater Rechtsform beschlagnahmen lassen könne. Es besteht Einigkeit, daß die Beschwerdeinstanz diese Frage zu klären habe, wenn sie sich der Ansicht des Amtsgerichts über die Nichtigkeit des Untersuchungsauftrages wegen Bundesstaatswidrigkeit nicht anschließe (aaO S. 64—79). Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion sieht ein Problem auch darin, daß möglicherweise dann, wenn der Beschlagnahmeantrag in der Beschwerdeinstanz durchgehe und diese die Herausgabe der Akten an den Amtsrichter verfüge, der Amtsrichter seinerseits dem Ausschuß keine weiteren Akten mehr zur Verfügung stellt, weil der Ausschuß schon hinreichendes Aktenmaterial habe (aaO S. 78/79).

Zur Frage nach der Kompetenz, Beschwerde einzulegen, erklärt der Prozeßbevollmächtigte, daß dies nur der Ausschuß selbst entscheiden könne, ihm würde es ausreichen, wenn der Vorsitzende ihm den Auftrag gäbe (aaO S. 80). Zur Wirkung des amtsrichterlichen Beschlusses teilt der Prozeßbevollmächtigte nicht die Auffassung, der Beschluß wirke nur zwischen den Parteien. Es sei schwer erträglich, wenn der Untersuchungsausschuß weiter arbeite, ihm aber entgegengehalten werde, daß er dies auf der Grundlage eines verfassungswidrigen Untersuchungsauftrags tue. Dies müsse auch im Interesse des Gesamtparlaments sorgfältig geprüft werden. Er erklärt ausdrücklich, daß, „wenn keine Beschwerde eingelegt wird . . ., ein verfassungsrechtlich einwandfreier Untersuchungsauftrag geschaffen werden müßte". Der Ausschuß sei ordnungsgemäß eingesetzt, besitze aber nach Auffassung des Amtsrichters keinen verfassungsmäßigen Untersuchungsauftrag. Dieser müsse daher zustandegebracht werden, und da es sich um einen Minderheitsausschuß handele, sei dies eine Pflicht der Minderheit. Sie könne sich „sogar zu einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung verdichten dahin gehend, daß die Minderheit nunmehr im Plenum einen verfassungsgemäßen Untersuchungsantrag stellen muß, der zweifellos von ihrem Minderheitenrecht umfaßt ist. „Das hätte zur Folge", so fährt der Bevollmächtigte fort, „daß das Bundestagsplenum einen entsprechenden Pflichtbeschluß fassen muß" (aaO S. 82). Er empfiehlt noch einmal, sowohl Beschwerde einzulegen, als auch „den Untersuchungsauftrag auf zweifelsfreie Füße" zu stellen (aaO S. 84).

Die folgende Debatte geht um die Frage, ob man die Chancen beim Landgericht schmälere, wenn man zugleich eine Veränderung des Untersuchungsauftrages betreibe (S. 84 ff.), und wie man die Situation eines ordnungsgemäß eingesetzten Untersuchungsausschusses mit verfassungswidrigem Untersuchungsauftrag einzuschätzen habe.

In der abschließenden Stellungnahme erklärt der Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß, seine Fraktion sei für die zügige Einlegung der Beschwerde und eine Aussetzung der Zeugenvernehmung bis zur Entscheidung über diese Beschwerde. Die zweite Möglichkeit bestehe in der Konkretisierung des Untersuchungsauftrages und einer erneuten Entscheidung über eine Beschlagnahme. Die dritte Möglichkeit sei die Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses mit der präzisierten Aufgabenstellung. Da letzteres für alle Betroffenen eine zusätzliche Belastung sei, plädiere die SPD-Fraktion für die Einlegung der Beschwerde und die Konkretisierung des Untersuchungsauftrages. Die Fraktion sei bereit, die Entscheidung über die Beschwerde zu verschieben, wenn die Regierungskoalition jetzt erkläre, eine Präzisierung des Untersuchungsauftrages im Plenum zu akzeptieren. Die Obfrau der Fraktion DIE GRÜNEN schließt sich dem an und betont, der einzige legitime Grund, keine Beschwerde einzulegen, wäre deren Chancenlosigkeit; davon könne aber keine Rede sein. Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion bedankt sich für die Offenheit und Klarheit des Rechtsgesprächs, verlangt aber die Zusendung des Protokolls, damit „wir die Argumente in aller Ruhe innerhalb unserer Arbeitsgruppe austauschen, werten und nachvollziehen können". Was die Entscheidung angeht, so lautet sein Schlußsatz: „Zu gegebener Zeit wird dann eine Entscheidung zu fällen sein." Der Antrag des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion erhält die Mehrheit (aaO S. 104).

In der 36. Sitzung am 8. Dezember 1988 wird der Antrag der SPD-Fraktion im Ausschuß, Beschwerde einzulegen, mit sechs zu fünf Stimmen abgelehnt. Die Obleute der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion geben

eine Erklärung ab, wonach der für eine politische Bewertung relevante Sachverhalt schon aufgeklärt sei. Ein Bericht an den Deutschen Bundestag sei in jedem Fall erforderlich, wenn auch der Ausschuß wegen der Entscheidung des Amtsgerichts bei der Abfassung des Berichts vor besonderen Problemen stehen werde. Als Gründe dafür, keine Beschwerde einzulegen, wird angegeben, daß „keine hinlängliche Sicherheit" für den Erfolg bestehe. Für problematisch wird gehalten die Einbeziehung der Länder in den Untersuchungsauftrag, die Korrektheit des Antrages auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses, die Korrektheit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, die Zulässigkeit der Aktenbeschlagnahme bei privaten Unternehmen und schließlich die Erforderlichkeit der zu beschlagnahmenden Akten. Bei Erfolglosigkeit der Beschwerde werde „die Blamage für das Parlament . . . unübersehbar".

Ziff. 4 der Erklärung der Obleute der Regierungsfraktionen lautet:

> „Auch aus der Sicht des Verfahrensbevollmächtigten des Ausschusses ist das zentrale Problem nicht die Einlegung der Beschwerde, sondern die Fortführung der Arbeit des Ausschusses. Der Verfahrensbevollmächtigte des Ausschusses hat dargelegt, daß aus seiner Sicht für die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses ein verfassungsrechtlich einwandfreier Untersuchungsauftrag geschaffen werden muß, sogar unabhängig von der Einlegung einer Beschwerde. Mit Einlegung der Beschwerde bleibt die Grundfrage des Ausschusses, wie ein verfassungsgemäßer Untersuchungsauftrag geschaffen werden kann, ungelöst. Nach Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten ist ein Beschluß des Gesamtparlaments über einen verfassungsgemäßen Untersuchungsauftrag erforderlich."

Die Erklärung verweist weiter auf die Klassifizierung der zu untersuchenden Handlungen als „rechtswidrig", nachdem die Verfahren kein rechtswidriges Handeln im Sinne des Untersuchungsauftrags festgestellt hätten. Schließlich verweist die Erklärung darauf, daß die Beschwerde für die Vergangenheit die Probleme eines verfassungswidrigen Untersuchungsauftrages nicht klären könnte. Ausdrücklich wird erklärt: „Bei Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages kann der Untersuchungsausschuß keine weiteren Beweisanträge beraten und beschließen. Nur Verfahrensentscheidungen könnte der Ausschuß noch treffen." Die Erklärung schließt mit einer Rüge gegenüber der SPD, die die Verantwortung dafür trage, „zweimal dem Deutschen Bundestag einen verfassungswidrigen Untersuchungsauftrag vorgelegt zu haben".

Nach dieser Entscheidung der Ausschußmehrheit bringt die SPD-Fraktion im Ausschuß sowie die gesamte Fraktion der SPD am 16. Dezember 1988 mit der Drucksache 11/3747 einen Änderungsantrag zum Einsetzungsbeschluß des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 beim Bundestag ein. Danach sollen in dem Einsetzungsbeschluß alle Hinweise auf Personen aus dem Landesbereich sowie die Charakterisierung der Handlungen als rechtswidrig gestrichen werden. Ziff. II des ursprünglichen Einsetzungsbeschlusses soll nach diesem Antrag dreifach geändert werden. Zum einen soll der Absatz die Einleitung erhalten: „Im Rahmen der Untersuchungen zu Ziff. I ist insbesondere zu klären:", zum zweiten sind die im Untersuchungsauftrag nicht näher bezeichneten „Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland" nun durch den Zusatz: „(insbesondere die Howaldtswerke, Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH in Lübeck)" spezifiziert und schließlich wird erstmals der Zeitraum auf die Jahre 1983—1985 festgelegt. Die knappe Begründung lautet: „Aus der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ergibt sich die Notwendigkeit für eine Präzisierung des Untersuchungsauftrages. Die von der Fraktion der SPD beantragte Präzisierung enthält weder eine Neubestimmung, noch eine Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes." Die Drucksache ist als *Anlage 10* beigefügt.

Zusammen mit einem spezifizierten Änderungsantrag der Abg. Eid im Ausschuß sowie der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 11/3044) wird der Antrag der SPD-Fraktion am 25. Januar 1989 in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten.

Die Abg. Eid erklärt: „Das Urteil des Amtsgerichtes Bonn, nämlich daß der Einsetzungsbeschluß des 1. Untersuchungsausschusses verfassungswidrig sei, ist angreifbar. Die geplante Beschwerde beim Landgericht ist von der Ausschußmehrheit jedoch abgelehnt worden. Da das Urteil von CDU/CSU und FDP benutzt wurde, die Ausschußarbeit lahmzulegen, haben wir GRÜNEN uns entschlossen, die diesbezüglichen Bedenken der Regierungsfraktionen aufzugreifen und zu beseitigen" (Plenarprotokoll 11/121 S. 8887 D).

Für die SPD-Fraktion erklärt der Abg. Stobbe, der Beschluß des Amtsgerichts sei irrig. Der Richter habe zumindest seine Pflicht zur verfassungskonformen Auslegung des Auftrages mißachtet. Der Abgeordnete fährt dann fort:

> „Wir sind sicher, daß dieser Fehler vom zuständigen Landgericht im Beschwerdeverfahren korrigiert worden wäre. Die Regierungsfraktionen haben uns jedoch mit ihrer Mehrheit die Einlegung eines Rechtsmittels abgeschnitten. Ihre Begründung, es schade dem Ansehen des Parlaments, den gerichtlichen Instanzenweg zu durchlaufen, wurde von uns im Untersuchungsausschuß aus rechtsstaatlichen Gründen zurückgewiesen. Für die Opposition muß ich auch heute die Verweigerung der Rechtsmitteleinlegung schärfstens kritisieren. Die Mehrheit im Ausschuß ist bei dieser Verweigerung ganz offensichtlich von politischen-taktischen Erwägungen ausgegangen, um den Untersuchungsauftrag in Mißkredit zu bringen und die Sachaufklärung, um die es doch auch ihnen gehen müßte, zu verzögern.
>
> Mit der Entscheidung der Mehrheit gegen eine gerichtliche Nachprüfung war für die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses eine schwierige Lage entstanden. Jeder vom Untersuchungsausschuß noch zu ladende Zeuge könnte sich auf die — nach unse-

rer Ansicht unzutreffenden — amtsrichterlichen Bedenken berufen, sein Erscheinen oder, was mindestens ebenso bedenklich wäre, jede Auskunft verweigern. Selbst bei einer Falschaussage könnte er sich in einem anschließenden strafrechtlichen Verfahren darauf berufen, er habe in dem Irrtum gehandelt, dem Untersuchungsausschuß ermangele es an einem ordentlichen Auftrag.

Meine Damen und Herren, die Verweigerung der gerichtlichen Nachprüfung beschädigt die verfassungsmäßige Institution eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Dauer.

Weil wir die entstandene Unklarheit beheben wollen, legen wir dem Plenum heute eine Änderung des Untersuchungsauftrages vor, mit der alle wesentlichen geltend gemachten Bedenken ausgeräumt werden. Wir legen dabei auf die Feststellung Wert, daß der Untersuchungsauftrag damit nicht erweitert, sondern eingeengt und daß klargestellt wird, was die SPD-Fraktion von Anfang an in Übereinstimmung mit unserem Grundgesetz gewollt hat.

Prof. Dr. Schneider, der Bevollmächtigte des Untersuchungsausschusses in dem Beschlagnahmeverfahren, hält es für die Pflicht, aber auch für das Recht der Einsetzungsminderheit, den Untersuchungsauftrag klarzustellen und verfassungsrechtlich unangreifbar zu machen. Die Parlamentsmehrheit, sagt er, ist verpflichtet, eine entsprechende Entscheidung des Bundestages nicht zu verhindern.

Will sich die Regierungskoalition in diesem Haus nicht dem Vorwurf verfassungswidrigen Verhaltens aussetzen, müßte sie eigentlich unserem Antrag zustimmen. Dazu fordere ich Sie trotz Ihres gestrigen Beschlusses heute noch einmal ausdrücklich auf. Denn eine Zustimmung heute würde vermeiden, daß sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Recht der Minderheit und den Pflichten der Mehrheit in bezug auf das Untersuchungsrecht befassen muß. Sollten Sie unseren Antrag allerdings tatsächlich ablehnen, dann werden wir das Bundesverfassungsgericht anrufen. Darauf muß ich Sie in aller Klarheit hinweisen."

Für die FDP-Fraktion erklärt die Abg. Seiler-Albring:

„Der neuerliche Antrag der Sozialdemokraten auf Drucksache 11/3747 vom 16. Dezember 1988 ist zwar sicher besser als der erste Reparaturversuch, die Reparatur ist jedoch nach wie vor nicht gelungen. Wir müssen diesen Antrag deswegen ablehnen und nehmen dabei in Kauf, daß die SPD deswegen den Rechtsweg nach Karlsruhe beschreitet.

Es gibt ernsthafte Rechtsmeinungen, die überhaupt eine Verpflichtung des Plenums des Deutschen Bundestages bestreiten, auf Antrag der antragstellenden Minderheit einen einmal gefaßten und für verfassungswidrig erkannten Untersuchungsauftrag korrigieren zu müssen. Aber selbst wenn man eine solche Rechtsverpflichtung anerkennen würde, lägen die Voraussetzungen für einen entsprechenden Pflichtbeschluß des Plenums nicht vor.

Nach wie vor ist der Korrekturantrag der SPD einerseits nicht vollständig, andererseits aber ein Erweiterungsantrag.

Nach wie vor beabsichtigt die SPD nicht, die Vorverurteilungen in dem Untersuchungsauftrag zu streichen, wonach die in Frage stehenden Lieferungen nach deutschem und internationalem Recht verboten sein sollen. Eines scheint sie allerdings gelernt zu haben, nämlich daß sich die Streichung des Wortes „rechtswidrig" zur Vermeidung einer Vorverurteilung empfiehlt. Aber schon in der vorangegangenen Plenardiskussion hat mein Kollege Bohl nachgewiesen, daß darin eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages liegt.

Selbst wenn man aber über diese Dinge hinwegsehen sollte, bleiben jedoch die maßgeblichen Veränderungen von Abschnitt II des Untersuchungsauftrages. Nunmehr sollen entgegen der ursprünglichen Fassung Lieferungen schon seit 1983 und zwei der angeblich betroffenen Firmen ausdrücklich untersucht werden. Bislang war im Rahmen der regierungsbezogenen Enquete nur von der Untersuchung der Umstände auf der Verwaltungs- und Regierungsseite die Rede. Zwar soll diese Untersuchung der Unternehmen im Rahmen der Untersuchung zu Ziff. I der Befassung der Bundesregierung mit den beabsichtigten Lieferungen von Unterseebooten oder von Konstruktionsunterlagen erfolgen, ausdrücklich sind aber die Untersuchungen der Umstände nicht auf die Bundesregierung begrenzt, sondern gerade auf die Unternehmen bezogen.

Damit wird deutlich, daß die SPD nur das will, was sie auch schon mit ihrem ersten Reparaturantrag vor knapp einem Jahr verfolgt hat, nämlich eine unternehmensbezogene Untersuchung dem bisherigen Untersuchungsauftrag aufzustülpen."

Die Abgeordnete leugnet einen Untersuchungsbedarf überhaupt und erklärt das Verhalten der Regierung für korrekt. Eine Genehmigung sei nie förmlich beantragt worden und alle Straf- und Bußgeldverfahren seien ohne Erfolg gewesen. Sie schließt mit der Feststellung: „Ein Minderheitenrecht auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages steht der SPD nicht zu und auch nicht der Fraktion der GRÜNEN, die nicht das notwendige Quorum von einem Viertel der Mitglieder des Bundestags erreicht. Deswegen lehnen wir auch deren Antrag ab" (aaO S. 8889 C—8890 C).

Für die CDU/CSU-Fraktion erklärt der Abg. Bohl zunächst, daß „der Untersuchungsausschuß . . . das Erforderliche getan" hat. Es gebe nur noch eine politisch unterschiedliche Bewertung eines bekannten Sachverhalt. An die Opposition gewendet erklärt er:

„Obwohl der Untersuchungsausschuß — und das wissen Sie — über 160 Unterlagen allein aus dem Unternehmen besitzt, wollten Sie unbedingt eine Beschlagnahme durchsetzen. Unsere warnenden Hinweise haben Sie nicht beachtet. Sie haben dann den Antrag gestellt. Das Amtsgericht Bonn hat entschieden: Eine Beschlagnahme ist nicht möglich: Der Untersuchungsauftrag ist verfassungswidrig.

Daraus ergibt sich eindeutig: Wir lehnen Ihre Anträge ab, den Antrag der GRÜNEN und den Antrag

der SPD. Es handelt sich ja nicht um den Antrag auf Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses, und der Deutsche Bundestag hat deshalb keine Verpflichtung, gemäß Art. 44 Ihrem Antrag zu folgen. Bei der Änderung hinsichtlich der Einbeziehung der Länder handelt es sich ja auch nicht um eine Klarstellung, Herr Gansel, denn Sie wollten gegen unseren Widerstand immer eine solche verfassungswidrige Untersuchung. Der Amtsrichter hat die gewünschte Beschlagnahme nicht ausgesprochen, weil er den Auftrag für verfassungswidrig erklärt hat.

Mit der Streichung des Wortes „rechtswidrig" zeigen Sie keine Abkehr von einer unrichtigen und bewußten Vorverurteilung: Vielmehr wollen Sie damit die Untersuchung ausdehnen. Gleichzeitig wollen Sie sich aber indirekt im ersten Abschnitt trickreich bestätigen lassen, daß alles nach internationalem und deutschem Recht verboten gewesen sein soll. Die jetzige Nennung der Unternehmen, deren Namen Ihnen zu Beginn der Legislaturperiode bekannt waren, soll den Schwerpunkt der Untersuchung auf die Zukunft verschieben und ihr damit einen ganz anderen Charakter geben."

Auf einen Einwurf des Fraktionsführers der SPD erklärt der Abgeordnete:

„Herr Kollege Vogel, wir nehmen aber Ihr Angebot an, Ihr verfassungswidriges Verhalten in Karlsruhe prüfen zu lassen. Immerhin dürfte dies der Rechtsfortbildung dienen, was offensichtlich sowieso der Hauptertrag des ganzen Untersuchungsausschußunternehmens ist."

Zugleich insistiert der Abgeordnete darauf, daß der Ausschuß dem Bundestag einen Zwischenbericht vorlegt (aaO S. 8890 C—8891 B).

Die namentliche Abstimmung ergibt, daß die Oppositionsfraktionen einschließlich des fraktionslosen Abg. Wüppesahl für den SPD-Antrag stimmen, während die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen bis auf die Stimmenthaltung der Abg. Dr. Hamm-Brücher gegen den Antrag stimmen.

In der 37. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. April 1989 erklären die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP, sie würden gegen den Willen der SPD die Arbeit des Ausschusses nicht behindern, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten und deswegen beschränkten sie sich auch auf den Auftrag für das Sekretariat, den Entwurf eines Zwischenberichts vorzulegen. Dieser solle auch „die bisher gewonnenen Erkenntnisse zum Gegenstand haben" (s. *Anlage 11*).

In der 38. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. Mai 1989 beschließt der Ausschuß mit sechs gegen fünf Stimmen auf Antrag des Obmanns der CDU/CSU, alle auf der Tagesordnung stehenden Anträge mit zwei Ausnahmen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem von der SPD angekündigten Organstreitverfahren zu vertagen. Von den beiden Ausnahmen erledigt sich der eine durch Zurücknahme, der andere wird teilweise einverständlich als erledigt behandelt, in einem Punkt aber gegen den Protest der SPD-Fraktion im Ausschuß mit sechs zu vier Stimmen für „verfahrensmäßig erledigt" erklärt.

In der 39. Sitzung am 2. Juni 1989 wird der Antrag der SPD-Fraktion im Ausschuß, ihre zurückgestellten Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, weil die Zurückstellung ihr Minderheitsrecht verletze, mit sechs zu vier Stimmen abgelehnt. Diese und die bisher letzte Sitzung am 15. Juni 1989 befassen sich im übrigen nur mit Interna.

2. *Die Rechte der Antragsminderheit nach Art. 44 GG*

Die Hauptfunktion parlamentarischer Untersuchung ist die Kontrolle der Regierung und Verwaltung. Das hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont.

— s. BVerfGE 49, 70, 85; 67, 100, 130; 77, 1, 43 —

Da die Kontrolle durch die parlamentarische Untersuchung nach Art. 44 I 1 GG grundsätzlich „öffentlich" ist und die Parlamentsmehrheit regelmäßig kein Interesse daran hat, ihre eigene Regierung einer öffentlichen Kontrolle zu unterziehen, weist das Grundgesetz mit einer aus dem parlamentarischen Regierungssystem zwingend folgenden Konsequenz

— s. BVerfGE 49, 70, 85 —

das Untersuchungsrecht (auch) als ein Minderheitsrecht aus. Dem entspricht die Herkunft der parlamentarischen Untersuchung in Deutschland, die auf einen Vorschlag Max Webers aus dem Jahre 1918 zurückgeht, der gerade die Bedeutung der parlamentarischen Untersuchung für die Opposition, also für die parlamentarische Minderheit, betonte.

— s. die dem entsprechenden Hinweise in BVerfGE 67, 100, 130/131 —

Da im parlamentarischen Regierungssystem die Regierung von der Mehrheit getragen wird und zu tragen ist, will die Mehrheit nicht die Gefahr der Auflösung des Bundestages (Art. 68 GG) oder des Gesetzgebungsnotstandes (Art. 81 GG) laufen, sieht sich die parlamentarische Kontrolle in Form der Minderheitsenquete normalerweise gleichgestimmten Interessen von Regierung und Regierungsmehrheit im Parlament gegenüber.

Da die parlamentarische Untersuchung aber nicht von der Minderheit (Opposition) betrieben werden kann, sie vielmehr — nach außen — ein Recht des Parlaments in seiner Gesamtheit ist, wird sie nach den Regeln des Parlaments selbst abgewickelt und das heißt, nach den Mehrheitsregeln, die Art. 42 II 1 GG für die normale Entscheidungsfindung des Parlaments festlegt. Dies bedeutet aber nichts anderes, als daß die Ausübung des Minderheitsrechts die Zustimmung der Mehrheit finden muß. Die Minderheitsenquete ist also in einer fundamental anderen Position als die Mehrheitsenquete oder aber die Enquete, bei der sich das Parlament, aus welchen Gründen auch immer, einmütig zeigt.

Das Grundgesetz selbst hat diese Spannung zwischen dem Bestreben der Minderheit und dem Unwillen der

Mehrheit, eine Untersuchung durchzuführen, prinzipiell zugunsten der Minderheit entschieden, wenn es in Art. 44 I den Bundestag und damit auch gerade die unwillige Mehrheit in die „Pflicht" nimmt, also zwingt, den von der Minderheit gewünschten Untersuchungsausschuß einzusetzen.

Damit enden aber die direkten Hinweise des Grundgesetzes, wie das Minderheitsrecht nach der erzwungenen Einsetzung gegen eine unwillige Mehrheit durchgesetzt werden kann. Da das Ziel der parlamentarischen Untersuchung jedoch nicht die Einsetzung des Ausschusses als solche, sondern die Durchführung der Untersuchung ist, und da das Minderheitsrecht nur zu diesem Zweck ausgewiesen ist, muß sich der verfassungsrechtliche Anspruch der Minderheit auf Untersuchung nicht nur bei der Einsetzung, sondern gerade bei der Arbeit des Untersuchungsausschusses realisieren. Dies dürfte im Prinzip auch nicht streitig sein, würde doch sonst das Minderheitsrecht der parlamentarischen Untersuchung durch eine unwillige Verfahrensmehrheit im Ausschuß beliebig konterkariert werden können.

Über die Einzelheiten des Minderheitsrechts während der Arbeit des Untersuchungsausschusses bestehen freilich unterschiedliche Ansichten.

— s. z. B. M. *Schröder,* Empfiehlt sich eine gesetzliche Neuordnung der Rechte und Pflichten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse? Gutachten E zum 57. DJT, 1988, S. 96ff., 107ff. —

Diesen Fragen braucht aber, da sie in diesem Organstreit nicht entscheidungsrelevant sind, nicht nachgegangen zu werden. Inwieweit die Verfahrensmehrheit also gegen den Willen der Antragsminderheit die Reihenfolge der Zeugenvernehmung durchsetzen, Geheimhaltungsstufen einführen, Zeugnisverweigerungsrechte anerkennen kann usw., mag also dahinstehen. Der Organstreit ist allein wegen der Frage angestrengt, ob die Mehrheit im Ausschuß und die ihr entsprechende Mehrheit im Plenum des Bundestages den Untersuchungsausschuß in eine Lage manövrieren kann, in der er die Untersuchung nicht mehr — mit Erfolg — weiterführen kann. Es geht also nicht um Einzelheiten des Verhältnisses von Mehrheit und Minderheit während der parlamentarischen Untersuchung, sondern um die Grundfrage, inwieweit die Mehrheit verpflichtet ist, die Untersuchung durch einen einmal eingesetzten Untersuchungsausschuß überhaupt zu ermöglichen.

Auch darauf gibt Art. 44 I 1 GG eine Antwort. Nicht nur die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird der unwilligen Parlamentsmehrheit dort zur Pflicht gemacht und nicht nur der Zweck dieses Ausschusses ist mit der Bezeichnung „Untersuchungs"-Ausschuß hinreichend klar bestimmt, die Norm drückt diesen Zweck durch einen sprachlich geradezu befehlenden Relativsatz

— zum sprachlichen Duktus s. auch BVerfGE 67, 100, 121 —

zusätzlich noch aus: „der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt." Die Beweiserhebung ist also *die* Aufgabe des Untersuchungsausschusses. Wie sollte auch sonst eine „Untersuchung" bewerkstelligt werden können?

Da die Pflicht der Parlamentsmehrheit sich nicht in der bloßen Einsetzung eines Ausschusses erschöpfen kann und da ein funktionsloser Ausschuß ohne Sinn wäre, kann die Pflicht nur in der Einsetzung eines Ausschusses gesehen werden, der auch Beweise erhebt und erheben kann. Die Parlamentsmehrheit muß also auf Antrag (mindestens) eines Viertels des Deutschen Bundestages nicht nur einen Untersuchungsausschuß einsetzen, sondern ihn — gerade kraft ihrer Verfahrensmehrheit — auch funktionstüchtig erhalten. Wäre dies nicht der Fall, wäre das Minderheitsrecht eine bloße inhaltsleere Hülse, nicht aber eines der wichtigsten Oppositionsrechte.

Es kann also im vorliegenden Falle nur streitig sein, ob sich — ausnahmsweise — ein Recht der Mehrheit entwickeln läßt, die Arbeit des Ausschusses durch den Stopp der weiteren Beweiserhebung ohne Ergebnis in der Sache zu beenden. Dies aber läßt sich schwerlich allgemein, sondern nur am konkreten Fall zeigen. Es wird daher im folgenden unter Auswertung des Sachverhalts geklärt, ob die Parlamentsmehrheit den Ausschuß in die Arbeitsunfähigkeit manövriert hat und ob es dafür entgegen dem Minderheitsrecht ein verfassungsrechtlich zulässiges Argument gibt.

3. *Die Verantwortung der Parlamentsmehrheit für die Funktionsunfähigkeit des Untersuchungsausschusses*

Der 1. UA der 11. Legislaturperiode ist bis zur Entscheidung des Amtsgerichts am 23. September 1988 seiner Aufgabe nachgegangen, zu dem gestellten Untersuchungsauftrag Beweis zu erheben, wie es Art. 44 I 1 GG vorschreibt.

Trotz Drängens der SPD-Fraktion im Ausschuß fällt die Entscheidung, ob Beschwerde eingelegt werden soll, erst 2½ Monate später, nämlich am 8. Dezember 1988. Eine Beweisaufnahme findet seither nicht mehr statt. Auf der 38. Sitzung des Ausschusses am 11. Mai 1989 wird dieses Verhalten durch einen Beschluß der Mehrheit im Ausschuß sanktioniert. In der 39. Sitzung am 2. Juni 1989 bestätigt die Mehrheit noch einmal diese Haltung.

Die Mehrheit hat damit deutlich gemacht, daß dem Ausschuß angesichts des nicht angefochtenen amtsrichterlichen Spruches, wonach der Untersuchungsauftrag bundesstaatswidrig und daher keine zulässige Grundlage einer Beschlagnahme sei, eine weitere Beweisaufnahme nicht zumutbar ist. Diese Ansicht wird auch von der SPD-Fraktion geteilt, wenngleich der Versuch, trotz dieser Lage die Beweiserhebung weiter zu betreiben, gemacht wird und an der Mehrheit scheitert. Für die SPD-Fraktion im Ausschuß wie für die SPD-Fraktion im Plenum hat nämlich der Abgeordnete Stobbe mit hinreichender Deutlichkeit zur Begründung des Korrekturantrages darauf hingewiesen, daß sich bei einer weiteren Beweisaufnahme jeder Zeuge auf den amtsrichterlichen Spruch berufen und das Erscheinen oder die Aussage verweigern könne und daß bei einer Falschaussage niemand Ge-

fahr laufe, strafgerichtlich belangt zu werden, da ihm zumindest ein Verbotsirrtum zugute gehalten werden müsse.

Der gesamte Ausschuß, dezidiert aber die Ausschußmehrheit, ist also der Ansicht, daß bei Anerkennung der amtsrichterlichen Entscheidung eine weitere Beweiserhebung nicht zu verantworten ist.

Diese Einschätzung ist zutreffend. Der Amtsrichter hat den Untersuchungsauftrag wegen Verstoßes gegen das Bundesstaatsprinzip für verfassungswidrig gehalten und daraus den Schluß gezogen, daß der Untersuchungsauftrag nicht Grundlage einer Beschlagnahme sein könne. Träfe die Ansicht des Amtsrichters zu, dann wäre in der Tat die Grundlage nicht nur für die Beschlagnahme, sondern für jede weitere Beweisaufnahme durch den Ausschuß entfallen oder genauer: sie hätte niemals bestanden, da der Untersuchungsauftrag seit Beginn mit dem vom Amtsrichter angenommenen Makel behaftet wäre. Dieser Makel erfaßt nach Ansicht des Amtsrichters nämlich unheilbar den gesamten Untersuchungsauftrag.

Nun wirkt die amtsrichterliche Entscheidung nur für den entschiedenen Fall, also für die beantragte Beschlagnahme. Ihre Signalwirkung für die weitere Beweisaufnahme steht jedoch außer Zweifel. Sie ist denn auch, wie sich aus dem wiedergegebenen Sachverhalt ergibt, sowohl vom Prozeßbevollmächtigten des Ausschusses im Beschlagnahmeverfahren als auch von Sprechern der Mehrheit wie der Minderheit im Ausschuß deutlich dargelegt worden.

Auf die rechtliche Bedeutung dieser Signalwirkung im Verhältnis zur inter-partes-Wirkung des amtsrichterlichen Beschlusses braucht im einzelnen nicht eingegangen zu werden, da es hier allein darauf ankommt, welche Konsequenz die Mehrheit im Ausschuß aus diesem Beschluß gezogen hat.

Die Beschlagnahme ist vom Ausschuß beschlossen worden. Damit hat der Ausschuß als ganzer klargestellt, daß das mit der Beschlagnahme durchzusetzende Herausgabeverlangen von Akten der an dem Südafrikageschäft beteiligten Firmen im Sinne der Beweiserhebungspflicht nach Art. 44 I 1 GG im Rahmen des Untersuchungsauftrages korrekt war. Die Ausschußmehrheit hat zwar aus ihrer Sicht, wonach schon alles aufgeklärt sei, hier und da die Notwendigkeit der Beiziehung der Akten bezweifelt, aber nicht bestritten, daß sie aus der Sicht der Ausschußminderheit notwendig seien. Gelegentlich ist von seiten der Ausschußmehrheit sogar — aus welchen Gründen auch immer — auf eine Beschleunigung des Beschlagnahmeantrages an das Amtsgericht gedrängt worden.

Die gelegentlich geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken der Ausschußmehrheit betrafen das Aktenherausgabeverlangen nicht, weil es bei den Bedenken zwar um bundesstaatliche Fragen ging, die Akten aber nicht zu diesem Zweck herausverlangt wurden; es ging nicht darum, das Verhalten eines Funktionsträgers aus dem Landesbereich zu untersuchen. Außerdem waren es nur Bedenken; der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit wurde nicht erhoben, vielmehr ausdrücklich erklärt, man werde bei der Beweisaufnahme Übergriffe in den Landesbereich zu verhindern wissen.

Die Notwendigkeit der Beschaffung der Akten zur Durchführung der Beweisaufnahme im Sinne des Untersuchungsauftrages lag also für den Ausschuß ebenso fest wie die Zulässigkeit des Beschlagnahmeantrages als solche.

Wenn in dieser Situation die Ausschußmehrheit sich weigert, gegen den amtsrichterlichen Beschluß Beschwerde einzulegen, so kann, da die Fakten sich zwischenzeitlich nicht geändert hatten, die Rechtfertigung nur in der Anerkennung der amtsrichterlichen Bewertung des Untersuchungsauftrages liegen. Hielte die Mehrheit im Ausschuß nämlich den amtsrichterlichen Beschluß für irrig, würde sie sich verfassungswidrig verhalten, wenn sie den Beschluß zum Anlaß nähme, eine auch von ihr im Sinne des Untersuchungsauftrages für notwendig gehaltene Beweiserhebung zu vereiteln. Zurecht hat das Bundesverfassungsgericht im Flick-Untersuchungsausschuß-Urteil das verfassungsrechtliche Recht der Antragsminderheit auf „Durchsetzung" eines Beweisbeschlusses anerkannt

— s. BVerfGE 67, 100, 126 —

und ausdrücklich die Forderung aufgestellt, daß das Grundgesetz dahin ausgelegt werden muß, daß parlamentarische Kontrolle „wirksam" sein kann.

— aaO S. 130 —

In dieser Phase der Betrachtung spielt es für die Bewertung des Verhaltens der Ausschuß-Mehrheit keine Rolle, ob der Untersuchungsauftrag tatsächlich verfassungswidrig ist und der Amtsrichter deswegen die Beschlagnahme verweigern durfte. An beidem bestehen erhebliche Zweifel. So drängt sich die Frage auf, ob der Amtsrichter nach seiner Prämisse nicht konsequenterweise nur eine Teil-Verfassungswidrigkeit hätte annehmen dürfen und erkennen müssen, daß die Beschlagnahme von Firmenakten — und nicht etwa von Akten einer Landesregierung — von dieser Teil-Verfassungswidrigkeit nicht berührt wird, und ob man, wenn man schon eine Teil-Verfassungswidrigkeit annimmt, nicht zu einer verfassungskonformen Auslegung hätte gelangen müssen. Alle diese Zweifel, so berechtigt sie sind, müssen die Ausschußmehrheit aber nicht überzeugen.

Selbst die Überlegung, daß die amtsrichterliche Entscheidung der allgemeinen Einstellung der Mehrheit zu dem Untersuchungsunternehmen in seiner Wirkung entgegenkam — hatte doch die Parlamentsmehrheit von Anfang an die Notwendigkeit der Untersuchung bestritten — und dies die Entscheidung der Mehrheit zur Frage, ob Beschwerde einzulegen sei oder nicht, bestimmt haben könnte, muß außer Betracht bleiben. Es muß zu Gunsten der Mehrheit davon ausgegangen werden, daß sie sich verfassungskonform verhält, also legitime Gründe dafür besitzt, die Beweisaufnahme nicht weiter zu betreiben. Dieser Grund kann nur in der Annahme der Verfassungswidrigkeit eines anderen Vorgehens liegen. Da immerhin ein unabhängiger Richter die These von der gänzlichen Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages aufgestellt hat, war es trotz der Bedenken ge-

gen die Qualität des Beschlusses nicht illegitim, wenn sich die Mehrheit die richterlichen Bedenken zu eigen macht.

Hält aber die Ausschußmehrheit nach der amtsrichterlichen Erkenntnis den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig und ist sie zudem wie der Amtsrichter der Ansicht, daß diese Verfassungswidrigkeit ein Beschlagnahmeverfahren nicht zuläßt, so hat sie zugleich anerkannt, daß der mit den Akten zu erhebende Beweis nicht erhoben werden darf. In dieser Situation der Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit sowohl des Untersuchungsauftrages als auch des Vorgehens im Rahmen der Beweisaufnahme ist die Ausschußmehrheit nicht nur legitimiert, sondern verpflichtet, die Beweiserhebung nicht weiter zu betreiben. Das Untersuchungsrecht der Minderheit findet nämlich seine Grenze in der Verfassung.

Daß dies auch die offizielle Position der Regierungsmehrheit im Ausschuß ist, wird durch deren Erklärung in der 37. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. April 1989 bestätigt. In dieser dem Protokoll der Sitzung (s. *Anlage 11*) beigefügten und außerdem noch über den Deutschland-Union-Dienst verbreiteten Erklärung wird „zur Vermeidung von Mißverständnissen" „ausdrücklich darauf aufmerksam" gemacht, daß die Koalitionsfraktionen „gegen den Willen der SPD die Arbeit des Ausschusses nicht beenden, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (sc. in dem von der SPD anzustrengenden Organstreit) abwarten wollen." Diese Äußerung ist konsequent. Da im Organstreit die Frage der Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages nicht Gegenstand ist, sondern das Bundesverfassungsgericht lediglich über die Zulässigkeit der Weigerung der Parlamentsmehrheit zu entscheiden hat, den Untersuchungsauftrag zu korrigieren, findet die Erklärung ihren Sinn darin, daß an sich die Untersuchung wegen Verfassungswidrigkeit des Auftrages zu beenden wäre. Da aber eine Korrektur des Auftrages die Verfassungswidrigkeit des Auftrages beseitigen könnte, bleibt die Frage der Weiterarbeit des Ausschusses bis zur Entscheidung im Organstreit in der Schwebe. Dem entspricht auch, daß beide Regierungsfraktionen im Ausschuß in der Erklärung wie selbstverständlich von „der Verfassungswidrigkeit des ... Untersuchungsauftrages" ausgehen und die durch sie verursachten Probleme im Zwischenbericht dargestellt wissen wollen.

Die Parlamentsmehrheit hat also durch ihre Weigerung, Beschwerde gegen den amtsrichterlichen Beschluß einzulegen, sich die Rechtsmeinung des Amtsrichters zu eigen gemacht und auf dieser Basis konsequenterweise — und insofern legitim — einer weiteren Beweiserhebung nicht mehr zugestimmt.

Freilich hat dieses Verhalten der Regierungsmehrheit zur Folge, daß sich für sie rückblickend die Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit diesem Untersuchungsauftrag als inkorrekt erweist. Da die Einsetzung des Untersuchungsausschusses eine Aufgabe des Gesamtparlaments ist und diesem verfassungwidriges Verhalten untersagt ist, wäre es Aufgabe der Mehrheit gewesen, schon damals den Untersuchungsauftrag in dieser Form nicht zu akzeptieren. Ein Vorwurf wäre der Mehrheit daraus jedoch nicht zu machen, wenn sie bei der Einsetzung zwar Bedenken hatte, diese sich aber nicht zu der Vorstellung der Verfassungswidrigkeit verdichtet hatten.

Nach dieser Entwicklung stand die Antragsminderheit vor der Frage, entweder zu versuchen, die Antragsmehrheit durch einen verfassungsgerichtlichen Spruch zur Einlegung der Beschwerde zu zwingen, oder aber den ursprünglich schon von der Regierungsmehrheit vorgebrachten verfassungsrechtlichen „Bedenken", vor allem aber dem amtsrichterlichen Bedenken Rechnung zu tragen, und eine Korrektur des Untersuchungsauftrages zu erreichen. Da zwischen Regierungsmehrheit und Antragsminderheit im Ausschuß Einigkeit darüber bestand, daß der Untersuchungsauftrag hinsichtlich der bundesstaatlichen Implikationen zumindest mißverständlich ist, und da der Prozeßbevollmächtigte des Ausschusses mit einer gewissen Beständigkeit eine Korrektur des Untersuchungsauftrages angemahnt hatte, war es legitim, daß die Antragsminderheit den Weg der Korrektur des Untersuchungsauftrages ging. Wenn auch mit guten Gründen vom Wissenschaftlichen Dienst des Parlamentes ebenso wie vom Prozeßbevollmächtigten die Möglichkeit oder gar die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung des Untersuchungsauftrages als Alternative dargelegt worden ist, so war die Antragsminderheit nicht verpflichtet, die parlamentarische Untersuchung mit den damit notwendigerweise verbundenen Unsicherheiten zu belasten.

Angesichts des Verhaltens der Mehrheit, die sich die amtsrichterlichen Bedenken zu eigen macht, ist der Weg der Antragsminderheit, durch eine Korrektur des Untersuchungsauftrages alle bisher aufgetauchten verfassungsrechtlichen Bedenken zu beseitigen, ebenso legitim wie im Hinblick auf die Haltung der Mehrheit adäquat.

In dieser zumindest vertretbarer Weise herbeigeführten Situation mußte nun aber die Ablehnung der von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Korrektur des Untersuchungsauftrages notwendig zu einer Beendigung der Untersuchungstätigkeit führen. Da die Parlamentsmehrheit von der Verfassungswidrigkeit des bestehenden Untersuchungsauftrages ausgeht und zugleich eine Änderung dieses Untersuchungsauftrages ablehnt, macht sie damit eine weitere Untersuchung unmöglich. Insofern ist ihr Verhalten in einem hohen Maße widersprüchlich, wenngleich sie damit ihr politisches Ziel erreicht, die von Anfang schon für überflüssig gehaltene Untersuchung einzustellen.

Durch ihr zweispuriges Vorgehen, nämlich einmal den Untersuchungsauftrag als verfassungswidrig zu werten und damit eine Weiterarbeit des Ausschusses auszuschließen, und zum anderen zu verhindern, diese Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, führt sie die Arbeitsunfähigkeit des Ausschusses herbei. Dies widerspricht aber ihrer Verpflichtung aus Art. 44 I 1 GG, nicht nur die Einsetzung auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu beschließen, sondern auch dem eingesetzten Untersuchungsausschuß die Arbeit zu ermöglichen. Durch das Zusammenspiel der Mehrheit im Plenum und der Mehrheit im Ausschuß kann zulässigerweise ohne Verfassungsverstoß die Arbeitsunfähigkeit des Untersuchungsausschusses nicht herbeigeführt wer-

den, es sei denn, daß spezielle Rechtfertigungsgründe vorliegen, die ein größeres Gewicht hätten als die vom Bundesverfassungsgericht konstatierte Verpflichtung gegenüber der Antragsminderheit zu einer „wirksamen" Untersuchung.

4. *Die grundsätzliche Verpflichtung zur Korrektur eines für verfassungswidrig erkannten Untersuchungsauftrages*

In der knappen Debatte des Bundestages zum Korrekturantrag der SPD-Mitglieder im Ausschuß und der gesamten SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag wird die Frage, ob die Bundestagsmehrheit zur Korrektur eines für verfassungswidrig gehaltenen Untersuchungsauftrages verpflichtet sei, von der Sprecherin der FDP-Fraktion ausdrücklich offen gelassen (Abg. Seiler-Albring Plenarprotokoll 11/121 — *Anlage* 2 — S. 8889 D). Der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, der Abg. Bohl, argumentiert, das Amtsgericht habe den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig erklärt und „daraus" ergebe sich das Ablehnungsrecht der Parlamentsmehrheit; es handele sich „ja nicht um den Antrag auf Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses". Daher habe der Deutsche Bundestag keine Verpflichtung gemäß Art. 44 GG, dem Korrekturantrag zu folgen (aaO S. 8891 B).

Die Argumentation des Abg. Bohl geht schon darum fehl, weil die Pflicht des Bundestages und damit seiner Mehrheit nicht nur dahin geht, einen beantragten Untersuchungsausschuß, wenn das Antragsquorum vorhanden ist, einzusetzen, sondern auch dahin, die Untersuchung durchzuführen, wie das Bundesverfassungsgericht zurecht festgestellt hat. Anders wäre das Minderheitsrecht auch ohne Substanz, da die Verfahrensmehrheit im Ausschuß und die Beschlußmehrheit im Bundestag jederzeit über beliebige Bedenken die Untersuchung zum Erliegen bringen könnte.

Die Frage, ob das Parlament — zumindest auf Antrag der antragstellenden Minderheit — einen einmal gefaßten und — wie man hinzufügen muß — später für verfassungswidrig erkannten Untersuchungsauftrag korrigieren müsse, bedarf in dem Organstreit der Entscheidung. Ausgangspunkt für die Beantwortung ist die Feststellung, daß die parlamentarische Untersuchung, auch wenn sie von einer Minderheit erzwungen wird, eine Parlamentsagenda ist, also dem gesamten Bundestag zugerechnet wird. Daraus folgen konsequent die Regeln über die Mehrheitsentscheidung im Parlament sowie im Ausschuß, und der Prozeßbevollmächtigte hat zurecht auf entsprechende Fragen hingewiesen, daß, wie immer man zum Minderheitsrecht stehe, der Beschluß z. B. über die Einlegung einer Beschwerde vom Ausschuß selbst zu fassen sei. Steht aber die parlamentarische Untersuchung in der Verantwortung des gesamten Parlaments, obwohl sie nur von einem Ausschuß durchgeführt werden kann, so trägt das Parlament in seiner Gesamtheit die Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Da die Einsetzung immer mit einem Untersuchungsauftrag verbunden ist, umfaßt diese Verantwortung auch den Untersuchungsauftrag. Daher besteht kein Zweifel, daß das Parlament und damit gerade auch die Parlamentsmehrheit verfassungswidrig handelt, wenn sie einen verfassungswidrigen Untersuchungsauftrag einer Antragsminderheit als Untersuchungsauftrag des einzusetzenden Untersuchungsausschusses beschließt.

Die Lage ist nicht anders, wenn sich während des Untersuchungsverfahrens die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages herausstellt. Zwar wird man nicht die Parlamentsmehrheit bei einer Minderheitsenquete für verpflichtet halten müssen, von sich aus den Untersuchungsauftrag zu ändern, die Untersuchung darf aber bei Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages nicht mehr weitergeführt werden. Da die Minderheitsenquete von der Minderheit betrieben, wenn auch vom Bundestag selbst durchgeführt wird, kann es die Mehrheit der Minderheit überlassen, ob sie auf einer Korrektur besteht. Die Minderheit kann nämlich auch die reklamierte Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages zum Anlaß nehmen, ihrerseits auf eine weitere Untersuchung zu verzichten. Daher kann in solchen Fällen zwar die Mehrheit von sich aus eine Korrektur vornehmen, sie kann aber auch solange passiv bleiben, wie nicht die Minderheit die Korrekturkonsequenz aus der erkannten Verfassungswidrigkeit zieht.

Bestünde keine Pflicht der Mehrheit, bei einer von ihr angenommenen Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages einen entsprechenden Korrekturantrag der Minderheit zu beschließen — oder mindestens durch Stimmenthaltung die Beschlußfassung zu tolerieren — so läge es im Belieben der Parlamentsmehrheit, sich nach Etablierung des Untersuchungsausschusses in jeder Phase des Verfahrens auf die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages zu berufen, eine weitere Beweisaufnahme damit abzuschneiden, zugleich aber die Korrektur der von ihr angenommenen Verfassungswidrigkeit zu verhindern.

Eine solche Möglichkeit wäre um so gravierender, als die parlamentarische Untersuchung in einem außerordentlich hohen Maße von verfassungsrechtlicher Unsicherheit geprägt ist. Weder über das Ausmaß einer zulässigen parlamentarischen Untersuchung noch über ihre Intensität gibt es eine hinreichende Sicherheit. Politisch gesprochen ermöglichte dieses mit vielen Zweifelsfragen belegte Gebiet es der jeweiligen politischen Mehrheit, sich unter Ausnutzung dieser Unsicherheit für die jeweils restriktivste Auslegung des Untersuchungsrechts zu entscheiden und auf dieser Basis die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages im passenden Augenblick zu reklamieren. Würde man dies zulassen, so ließe sich zudem noch durch das der Mehrheit zugestandene Recht, einen Untersuchungsauftrag der Minderheit zu ergänzen, die Grundlage für solche Zweifel erst legen. Selbst ein Mißbrauch wäre schwer nachzuweisen, wenn die Erkenntnis der Verfassungswidrigkeit erst später geltend gemacht würde.

Eine weitere Folgeüberlegung stützt dieses Ergebnis. Würde man der Parlamentsmehrheit zugestehen, ihrerseits während eines Untersuchungsverfahrens die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages mit der Konsequenz der Beendigung der Untersuchung festzustellen, so wäre es damit in die Hand der

Mehrheit gegeben, das Untersuchungsverfahren zu einem beliebigen Zeitpunkt abzubrechen. Der Antragsminderheit bliebe in einem solchen Falle nur die Möglichkeit — und darauf hat sie der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß mehrmals hingewiesen —, einen neuen Untersuchungsauftrag zum selben Thema, aber mit „bereinigtem" Auftrag zu beantragen. Ein solches Verfahren wäre jedoch in einem hohen Maße unproduktiv, für alle Beteiligten unverhältnismäßig belastend, insbesondere für die schon gehörten Zeugen mit der unzumutbaren Last der Wiederholung der Beweisaufnahme verbunden und es würde insgesamt die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Untersuchung erheblich beschädigen. Es wäre eine Karikatur der Vorstellung des Bundesverfassungsgerichts von einer „wirksamen" Untersuchung.

Im konkreten Falle käme noch hinzu, daß ein solches neues Verfahren angesichts des sich als außerordentlich vielschichtig erwiesenen Gegenstandes in der durch das Ende der Legislaturperiode begrenzten Zeit ernsthaft nicht durchgeführt werden könnte.

Es ist also nach dem Sinn der parlamentarischen Untersuchung wie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon auszugehen, daß die Parlamentsmehrheit verpflichtet ist, wenn sie die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages reklamiert, eine entsprechende Korrektur auf Antrag der Antragsminderheit zu beschließen, da die Antragsminderheit ja nichts anderes tut, als sich den Rechtsvorstellungen der Mehrheit zu beugen. Dies hat zudem den weiteren Vorteil, daß bei solchen Konstellationen nicht unnötig das Bundesverfassungsgericht über die Frage, ob nun der Untersuchungsauftrag verfassungswidrig ist oder nicht, angerufen werden muß.

5. Ist der Korrekturantrag verfassungsmäßig?

Wie die Parlamentsmehrheit einen verfassungswidrigen Untersuchungsauftrag bei der Einsetzung eines beantragten Untersuchungsausschusses ablehnen muß, so ist sie gleichermaßen nicht verpflichtet, einen verfassungswidrigen Korrekturantrag zu beschließen oder zumindest den Beschluß über ihn durch Enthaltung zu ermöglichen. Es mag hier dahinstehen, ob sie nicht in bestimmten Situationen die Pflicht trifft, durch Änderungsanträge für eine korrekte Fassung des Korrekturbeschlusses zu sorgen, wenn sie selbst erst die Notwendigkeit der Korrektur, wie es hier der Fall ist, herbeigeführt hat. Ist nämlich der Korrekturantrag verfassungsmäßig, so erübrigt sich ein Eingehen auf diese Frage.

Läßt man sich auf die Argumentation ein, mit der die Regierungsparteien die Ablehnung des Korrekturantrages begründet haben, so nennt die Sprecherin der FDP-Fraktion zwei Gründe dafür, daß „die Voraussetzungen für einen entsprechenden Pflichtbeschluß des Plenums nicht vor"liegen (aaO S. 8889 D/8890 A). Nach Ansicht der Abgeordneten ist der Korrekturantrag „nicht vollständig"; außerdem sieht sie in ihm einen Erweiterungsantrag.

Was die mangelnde Vollständigkeit angeht, so kann sie sich nur auf das verfassungsrechtlich Gebotene beziehen. In diesem Sinne ist der Korrekturantrag vollständig, wenn er die angenommenen Gründe für die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages beseitigt.

Die Abgeordnete führt für die mangelnde Vollständigkeit die Tatsache an, daß der Korrekturantrag die Ziffer I des Einsetzungsbeschlusses nicht insoweit umfaßt, als dort von einer „beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsanlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika" die Rede ist und sich daran der Halbsatz anschließt: „obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind". Darin sieht die Abgeordnete eine „Vorverurteilung".

Zu einer solchen Korrektur ist aber die Antragsminderheit nicht genötigt. Sie hat, nachdem das Amtsgericht den Untersuchungsauftrag wegen Bundesstaatswidrigkeit für verfassungswidrig gehalten und die Mehrheit sich diese Ansicht zu eigen gemacht hat, zur Weiterführung der Untersuchung lediglich diejenigen Korrekturen zu beantragen, die dazu notwendig sind, die die vom Amtsgericht und der Mehrheit angenommene Verfassungswidrigkeit zu beseitigen. Der zitierte Halbsatz in Ziffer I des Untersuchungsauftrages ist aber weder vom Amtsgericht noch von der Regierungsmehrheit als Anlaß oder Grund für die Verfassungswidrigkeit gesehen worden. Dies wäre auch verwunderlich, da zumindest die Lieferung von Unterseebooten an die Republik Südafrika mit dem Recht nicht vereinbar wäre. Außerdem liegt es in der Natur der Sache einer parlamentarischen Untersuchung, daß der Ansatzpunkt der Untersuchung der Verdacht eines politisch schädlichen oder rechtlich verbotenen Verhaltens ist, und es liegt im Sinne der parlamentarischen Untersuchung, daß durch den Untersuchungsauftrag die Zielrichtung angegeben und damit vorgegeben wird, was der Ausschuß klären soll. In der Debatte über den Einsetzungsantrag ist denn auch von der Regierungsseite zwar dieser Punkt berührt worden, er aber nicht als Verfassungswidrigkeitsgrund angenommen worden, vielmehr hat die Mehrheit durchaus korrekt erklärt, daß sie sich durch solche Vorentscheidungen im Untersuchungsauftrag nicht beeinflussen lasse.

Im übrigen sieht der Korrekturantrag aufgrund der mehrmaligen Intervention der Regierungsmehrheit vor, die Charakterisierung der Lieferung von Konstruktionsanlagen als rechtswidrig ersatzlos zu streichen. Er kommt damit dem Petitum der Mehrheit nach, die sich nun ihrerseits schwerlich zur Ablehnung des Korrekturantrages darauf berufen kann, daß diese Korrektur verfassungsrechtlich nicht geboten sei.

Die knappe Äußerung des Sprechers der CDU/CSU-Fraktion: „Bei der Änderung hinsichtlich der Einbeziehung der Länder handelt es sich ja auch nicht um eine Klarstellung, Herr Gansel, denn Sie wollten gegen unseren Widerstand immer eine solche verfassungswidrige Untersuchung" (aaO S. 8891 B), läßt sich mit einigem Wohlwollen ebenfalls als ein Vorwurf unvollständiger Korrektur begreifen. Er ist freilich schon in sich unlogisch. Wenn durch den Korrekturan-

trag jeglicher Bezug auf die Landesebene im Untersuchungsauftrag gerade gestrichen werden soll, läßt sich dem Antrag schwerlich entgegenhalten, daß unter der Geltung des unkorrigierten Antrages die Antragsminderheit nach Ansicht der Mehrheit bestimmte verfassungswidrige Zwecke habe verfolgen wollen.

In Wirklichkeit ist die Korrektur im Hinblick auf die vom Amtsgericht wie von der Parlamentsmehrheit angenommenen Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages radikal. Das Untersuchungsthema läßt nunmehr die Landesebene vollständig außer Betracht. Der Korrekturantrag reagiert also inhaltlich auf die von der Mehrheit angenommene Verfassungswidrigkeit mehr als adäquat. Er räumt sie vollständig aus. Gründe für eine inhaltliche Verfassungswidrigkeit sind nicht ersichtlich.

6. *Enthält der Korrekturantrag eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages?*

Ob die Parlamentsmehrheit verpflichtet ist, anläßlich eines von ihr verursachten Korrekturantrages auch eine — in der Sache zulässige und sinnvolle — Erweiterung des Untersuchungsauftrages zu tolerieren, mag dahinstehen. Der Vorwurf, der Korrekturantrag enthalte Erweiterungen, trifft nämlich nicht zu.

Der Vorwurf wird mehrfach begründet. Die Sprecherin der FDP-Fraktion sieht eine Erweiterung in der Streichung des Wortes „rechtswidrig", mit welcher Qualifikation in dem ursprünglichen Untersuchungsauftrag in den Abschnitten II. bis IV. „die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau" belegt worden war. Die Abgeordnete erläutert dies nicht weiter, sondern verweist auf eine Argumentation des Sprechers der CDU/CSU-Fraktion in einer früheren Diskussion im Deutschen Bundestag (aaO S. 8890 A). Auch der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, der Abg. Bohl, beläßt es zur Begründung der Ablehnung des Korrekturantrages bei der knappen Bemerkung: „mit der Streichung des Wortes ‚rechtswidrig' zeigen Sie keine Abkehr von einer unrichtigen und bewußten Vorverurteilung; vielmehr wollen Sie damit die Untersuchung ausdehnen" (aaO S. 8891 C).

Bei diesen knappen Bemerkungen beider Sprecher der Regierungsfraktionen muß man davon ausgehen, daß sie sich auf die Äußerung des Abg. Bohl in der Sitzung am 4. Februar 1988 beziehen, bei der der Deutsche Bundestag schon einmal über einen Korrekturantrag der SPD-Fraktion zu entscheiden hatte. Die einschlägigen Äußerungen des Abgeordneten in dieser Sitzung zum Thema lauten: „Ich möchte Ihnen auch sagen: wenn Sie die Streichung von ‚rechtswidrig' vornehmen, bedeutet dies ... unter Umständen sogar eine Erweiterung, weil Sie dann alle Lieferungen erfassen. Wenn Sie nur bestimmte Lieferungen meinen, dann müßten Sie es etwa in der Formulierung des Antrags oder zumindest in der Begründung bringen. Die Streichung des Wortes ‚rechtswidrig' führt also nicht automatisch dazu, daß es sich um eine Einschränkung handelt, sondern im Gegenteil, auch die Streichung von ‚rechtswidrig' kann eine Erweiterung sein" (Plenarprotokoll der 58. Sitzung S. 4042 C).

Diese etwas ausführlichere Stellungnahme ergibt, daß der Abgeordnete schon damals keineswegs sicher war, ob seine Ansicht zutraf; die Einschränkung „unter Umständen" und daß die Streichung eine Erweiterung sein „kann", zeigen die Unsicherheit deutlich.

Diese Unsicherheit ist begründet. In dem Antrag, der damals zur Abstimmung stand (BT-Drucksache 11/1684 [neu]), war das Objekt der Untersuchung als „Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau ... an die Republik Südafrika" umschrieben. Ob diese Lieferung im Untersuchungsauftrag als rechtswidrig oder nicht als rechtswidrig bezeichnet wird, ist für das Objekt der Untersuchung irrelevant. Es bleibt unbeschränkt und umfaßt vollständig „die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau". Dies entspricht auch dem Vorwurf, den beide Regierungsfraktionen immer wieder erhoben haben, nämlich dem Vorwurf der Vorverurteilung. Eine solche Vorverurteilung bezieht sich immer auf ein Objekt, schränkt dieses Objekt aber nicht ein. Die Kennzeichnung „rechtswidrig" ist lediglich die rechtliche Qualifikation eines Vorganges, eines Verhaltens oder einer Sachlage.

Dasselbe gilt für den hier relevanten Korrekturantrag (BT-Drucksache 11/3747 — *Anlage 10*), bei dem es ebenfalls um „die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau" geht. Das Objekt ist identisch mit dem des bisherigen Untersuchungsauftrages.

Daß die Streichung der Qualifikation „rechtswidrig", auf die die Regierungsfraktionen immer gedrängt haben, zu einer Erweiterung des Untersuchungsauftrages führen würde, ist also weder belegt noch belegbar.

Als weitere Begründung für eine „Erweiterung" oder unzulässige Veränderung des Untersuchungsauftrages durch den Korrekturantrag wird von der Sprecherin der FDP-Fraktion angegeben, es sollten nach der vorgesehenen Veränderung der Ziff. II des Untersuchungsauftrages „nunmehr ... entgegen der ursprünglichen Fassung Lieferungen schon seit 1983" untersucht werden (aaO S. 8890 A). Offensichtlich sieht die Abgeordnete in der Fixierung eines Anfangsdatums eine unzulässige Erweiterung oder Veränderung des Untersuchungsauftrages. Da der vom Bundestag beschlossene Untersuchungsauftrag aber die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau ohne jede zeitliche Beschränkung zum Thema macht, kann nach den normalen Regeln der Logik jegliche Zeitfixierung nur eine Begrenzung sein. Der Einwand ist also offensichtlich unrichtig.

Der Abg. Bohl (aaO S. 8891 C) hat denn auch den entgegengesetzten Eindruck, wenn er meint, daß „die jetzige Nennung der Unternehmen ... den Schwerpunkt der Untersuchung auf die Zukunft verschieben" soll. Auch diese Behauptung ist offensichtlich unrichtig. In dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Untersuchungsauftrag ist als Objekt der Untersuchung die „Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland" gekenn-

zeichnet. Wenn der Korrekturantrag den Untersuchungsauftrag von allen denkbaren Unternehmen „insbesondere" auf zwei Unternehmen einengt — und die Untersuchung auch noch zeitlich eingrenzt —, ist darin offensichtlich eine Beschränkung, keinesfalls aber eine Erweiterung oder Veränderung des Untersuchungsauftrages enthalten.

Mit der Nennung der beiden Unternehmen in dem Korrekturantrag verbindet die Sprecherin der FDP-Fraktion einen weiteren Vorwurf der unzulässigen Veränderung oder Erweiterung des Untersuchungsauftrages. Sie behauptet nämlich, daß mit dieser Nennung nun „eine unternehmensbezogene Untersuchung dem bisherigen Untersuchungsauftrag" aufgestülpt werde (aaO S. 8890 A/B). Diese Behauptung wird mit folgendem Satz eingeleitet: „Bislang war im Rahmen der regierungsbezogenen Enquete nur von der Untersuchung der Umstände auf der Verwaltungs- und Regierungsseite die Rede. Zwar soll diese Untersuchung der Unternehmen im Rahmen der Untersuchung zu Ziff. I der Befassung der Bundesregierung mit den beabsichtigten Lieferungen von Unterseebooten oder von Konstruktionsunterlagen erfolgen, ausdrücklich sind aber die Untersuchungen der Umstände nicht auf die Bundesregierung begrenzt, sondern gerade auf die Unternehmen bezogen" (aaO). Schon die Prämisse dieser Aussage ist falsch. Der vom Bundestag beschlossene derzeitige Untersuchungsauftrag sieht nur in Ziff. I eine regierungs- oder verwaltungsbezogene Enquete vor. Es geht darum, in welcher Weise sich staatliche Stellen mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsanlagen für den Unterseebootsbau befaßt haben. In Ziff. II des beschlossenen Untersuchungsauftrages wird dagegen als Objekt der Untersuchung die Klärung bestimmt, unter welchen Umständen die Lieferung von Konstruktionsunterlagen zustande gekommen und erfolgt ist. Liefern können aber nur die Unternehmen, und folglich ist der derzeitig gültige Untersuchungsauftrag insoweit auch unternehmensgerichtet.

Demgegenüber bezieht der Korrekturantrag den gesamten Untersuchungsauftrag unter Ziff. II auf den staatsbezogenen Untersuchungsauftrag der Ziff. I, er ordnet ihn also der staatsbezogenen Enquete unter. Dies ist aber nichts anderes als eine Einschränkung des bisherigen Untersuchungsauftrages. Die Annahme einer Erweiterung oder unzulässigen Veränderung ist daher nicht begründet.

7. *Zusammenfassung*

Bei einer Minderheitsenquete verpflichtet Art. 44 I GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Parlament und damit auch eine unwillige Parlamentsmehrheit nicht nur dazu, den beantragten Untersuchungsausschuß einzusetzen, sondern auch, die Wirksamkeit der Untersuchung zu garantieren, soweit das in der Macht der Mehrheit steht.

Beantragt der Untersuchungsausschuß zur Erhebung der erforderlichen Beweise die Beschlagnahme von Akten und lehnt das Amtsgericht den Antrag ab, weil der Untersuchungsauftrag verfassungswidrig sei und darum nicht zulässige Grundlage einer Maßnahme der Beweiserhebung sein könne, dann ist die Ausschußmehrheit wegen ihrer Verpflichtung, die notwendige Beweiserhebung zu garantieren, gehalten, die Beschwerde gegen den amtsrichterlichen Beschluß nicht zu verhindern, wenn sie von der Richtigkeit der Entscheidung nicht überzeugt ist.

Schließt sich dagegen die Mehrheit der Rechtsüberzeugung des Amtsgerichts an, was man ihr auch in zweifelhaften Fällen zubilligen muß, dann kann die von ihr als Mehrheit (auch) zu verantwortende Beweiserhebung nicht mehr weitergeführt werden.

Die Minderheit kann in diesem Falle entweder das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn sie von der Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages überzeugt ist. Der Streit geht dann formal um den Anspruch auf Einlegung der Beschwerde gegen den amtsrichterlichen Beschluß, in der Sache aber geht es um die Klärung, ob der Untersuchungsauftrag verfassungsmäßig ist.

Die Minderheit kann in dieser Situation aber auch die Differenzen über die Bewertung der Verfassungswidrigkeit auf sich beruhen lassen und den Bedenken der Mehrheit und des Amtsgerichts durch einen Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrages entgegenkommen. Da sie auf diese Weise die Verfassungsüberzeugung der Mehrheit respektiert, hat diese keinen Grund, die Wirksamkeit der Untersuchung weiter zu behindern.

Der Änderungsantrag muß vollständig sein im Hinblick auf die Beseitigung der von Amtsgericht und Mehrheit angenommenen Verfassungsmängel und darf keine unzulässigen Erweiterungen enthalten.

Der von der Parlamentsmehrheit abgelehnte Änderungsantrag ist insofern vollständig, als er jeglichen Hinweis auf Landesstellen aus dem Untersuchungsauftrag entfernt und damit den amtsrichterlichen Bedenken, die sich die Mehrheit zu eigen gemacht hat, maximal Rechnung trägt. Die Bundesstaatswidrigkeit ist das einzige Argument für eine Verfassungswidrigkeit, das vorgebracht worden ist.

Im übrigen enthält der Änderungsantrag ausschließlich Einschränkungen, die im wesentlichen sonstigen Vorwürfen der Mehrheit Rechnung tragen. Einen zulässigen Grund für die Ablehnung der Änderung können sie daher nicht abgeben.

Die Ablehnung des Änderungsantrages ist daher nicht gerechtfertigt und verletzt die Antragsminderheit in ihrem aus Art. 44 I GG folgenden Anspruch auf eine wirksame Untersuchung.

Anlagen zu Anlage 19

Anlage 1	Einsetzungsantrag BT-Drucksache 11/50 (s. Anlage 1 des Berichts)
Anlage 2	Plenarprotokoll vom 25. Januar 1989 (11/121 S. 8887 bis 8892 und 8898 bis 8903)
Anlage 3	Kurzprotokoll der 38. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 11. Mai 1989
Anlage 4	Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 11/84)
Anlage 5	Plenarprotokoll vom 2. April 1987 (11/8 S. 432 bis 439)
Anlage 6	Antrag der SPD-Fraktion vom 20. Januar 1988 (BT-Drucksache 11/1684 neu)
Anlage 7/8	Erklärungen der Obleute der Regierungsfraktionen und der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß zum Beschlagnahmeverfahren (s. S. 25f. des Zwischenberichts)
Anlage 9	Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988 (s. Anlage 18)
Anlage 10	Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Dezember 1988 (BT-Drucksache 11/3747)
Anlage 11	Kurzprotokoll der 37. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 27. April 1989

Anlage 2 zu **Anlage 19**

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

121. Sitzung

Bonn, Mittwoch, den 25. Januar 1989

Inhalt:

Vizepräsident Cronenberg: Danke schön. — Damit schließe ich die Fragestunde. Wir kommen nunmehr zur weiteren Abwicklung der Tagesordnung.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 3 auf:

a) Beratung des Antrags der Abgeordneten Frau Eid, Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses

— Drucksache 11/3044 —

b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Gansel, Stobbe, Wischnewski, Hiller (Lübeck), Jungmann, Dr. Penner, Dr. Struck, Verheugen und Genossen und der Fraktion der SPD

Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 **(Einsetzung eines Untersuchungsausschusses)**

— Drucksache 11/3747 —

Im Ältestenrat ist eine Debattenzeit von 30 Minuten vereinbart worden. Ich möchte mich vergewissern, ob das Haus damit einverstanden ist. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist das so beschlossen.

Das Wort hat die Abgeordnete Frau Eid.

Frau Eid (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Kollegen und Kolleginnen! Die heutige Debatte findet zu einem brisanten Zeitpunkt statt. Seit dem Bekanntwerden der Libyen-Affäre ist die **bundesdeutsche Rüstungsexportpolitik** erneut zum Schlagzeilenthema geworden. „Export um jeden Preis" titelt der „Spiegel", und er nennt auch gleich die Ware, die von deutschen Firmen in alle Welt verkauft wird: „Tod im Angebot". Kaum eine bundesdeutsche Zeitung, die in diesen Tagen nicht Parallelen zwischen der Libyen-Affäre und dem U-Boot-Skandal ziehen würde. Die „Zeit" kennzeichnet den Export von U-Boot-Blaupausen nach Südafrika gar als „klassisch" für das Verhalten der Bundesregierung bei derartigen Geschäften mit dem Tod.

Auch mir kommen die Akteure, die Namen und die Dementis in der **Libyen-Affäre** nur allzu bekannt vor. Es sind die gleichen wie beim **U-Boot-Geschäft:** Bundeskanzler Kohl, Außenminister Genscher, Finanzminister Stoltenberg, Staatssekretär Schreckenberger, Kanzleramtsminister Schäuble, eine Oberfinanzdirektion, die wieder nichts findet, obwohl alles längst in den Zeitungen steht. Die bundeseigene Salzgitter AG darf natürlich auch nicht fehlen. Einziger Unterschied bisher: Der Herr Hippenstiel-Imhausen ging im Kanzleramt nicht monatelang ein und aus wie die Herren Nohse und Ahlers von IKL und HDW. Neu ist auch, daß der Bundesnachrichtendienst über Satellitenaufnahmen der umstrittenen libyschen Produktionsstätte verfügte. Für den U-Boot-Bau müßten in Durban umfangreiche Baumaßnahmen ergriffen werden, die per Satellit leicht auszumachen wären. Wir möchten wissen, ob der BND dazu Erkenntnisse hat. Ein entsprechender Antrag meiner Fraktion, den Chef des BND zu dieser Frage zu hören, wurde im Januar 1987 mit fadenscheinigen Gründen abgelehnt.

Nun zu unserem Antrag, der Anlaß zur heutigen Debatte ist: Mit diesem **Präzisierungsantrag** wollen wir erreichen, daß die noch zu vernehmenden Zeugen und die anderen noch zu erledigenden Aufgaben des Ausschusses auf einer rechtlich einwandfreien Grundlage gehört bzw. in Angriff genommen werden können. Wir wollen, daß dieser Ausschuß dann zügig zu einem Ergebnis kommt, ohne daß er zu einer Alibiveranstaltung im nächsten halben Jahr weiter degeneriert. Die deutsche und die internationale Öffentlichkeit, z. B. die am Thema äußerst interessierten Vereinten Nationen in New York, haben ein Recht darauf, jetzt endlich Ergebnisse unserer Arbeit zu sehen; denn sie wurden ja auf entsprechende Anfragen von der Bundesregierung immer wieder vertröstet. Die restlichen noch ausstehenden Zeugenvernehmungen müssen der Wahrheitsfindung und dürfen nicht der weiteren Vertuschung des Skandals dienen.

Das **Urteil des Amtsgerichtes Bonn,** nämlich daß der Einsetzungsbeschluß des 1. Untersuchungsausschusses verfassungswidrig sei, ist angreifbar. Die geplante Beschwerde beim Landgericht ist von der Ausschußmehrheit jedoch abgelehnt worden. Da das Urteil von CDU/CSU und FDP benutzt wurde, die Ausschußarbeit lahmzulegen, haben wir GRÜNEN uns entschlossen, die diesbezüglichen Bedenken der Regierungsfraktionen aufzugreifen und zu beseitigen.

Die Fraktionen von SPD, CDU/CSU und FDP sind gegenwärtig auf der Suche nach einem Kompromiß für den im Moment blockierten **Ablauf der weiteren Ausschußarbeit.** Wir sind im Prinzip bereit, eine solche **Kompromißsuche** nicht zu behindern. Mit unserem heutigen Antrag haben wir dazu eine wichtige Grundlage gelegt. Voraussetzung allerdings ist, daß alle Möglichkeiten genutzt werden, die noch offenen Fragen zum Verhalten des Bundeskanzlers, des Außenministers, des Finanzministers und der Herren Schreckenberger und Teltschik, auch durch die Vernehmung hochrangiger Firmenvertreter von IKL und HDW, zu klären. Auch müßte die Rolle des CSU-Vorsitzenden Herrn Dr. Waigel geklärt werden. Im Mittelpunkt der Ausschußarbeit bleibt die Frage: Was haben der Bundeskanzler und die Bundesregierung über den Verkauf von U-Boot-Blaupausen nach Südafrika wann gewußt, und was haben sie unternommen, um das U-Boot-Geschäft zu ermöglichen oder zu verhindern? Die Verabschiedung der heute vorliegenden Anträge würde den Weg freimachen, diese Fragen zu klären und damit die Ausschußarbeit ordnungsgemäß zu beenden.

Sollten die Regierungsfraktionen diesem Präzisierungsantrag nicht zustimmen, so ist endgültig klar: Die Regierungsparteien decken die schmutzigen Geschäfte mit dem Rassistenregime in Südafrika, behin-

Frau Eid

dem aktiv die Wahrheitsfindung, und das in einem Augenblick, wo die Glaubwürdigkeit dieser Bundesregierung wegen der Libyen-Affäre vollends in Frage gestellt worden ist.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Westphal: Das Wort hat der Abgeordnete Stobbe.

Stobbe (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben gestern abend erfahren, daß die Regierungskoalition den von der SPD eingebrachten Antrag, der hier jetzt zur Debatte steht, ablehnen will. Diese Nachricht hat uns betroffen gemacht. Sie ist fürwahr geeignet, böse Emotionen zu wecken, vor allen Dingen weil sich in den Vorgesprächen der Obleute des 1. Untersuchungsausschusses ein vernünftiger Kompromiß für die **Fortführung unserer Untersuchungsarbeit** abzeichnete. Wenn Sie unseren Antrag heute tatsächlich ablehnen, müssen wir dies als einen erneuten Versuch werten, das uns vom Grundgesetz zugesicherte **Recht auf Sachaufklärung** einzuschränken.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wir werden uns gegen eine solche Entscheidung der Mehrheit des Hauses mit den Mitteln wehren, die uns der Rechtsstaat bietet; das möchte ich vorsorglich ankündigen. Sie haben noch Gelegenheit, sich anders zu besinnen. Ich will auch deswegen in aller Sachlichkeit zunächst unseren Antrag begründen.

Das **Amtsgericht Bonn** hat am 23. September 1988 die Beschlagnahme wichtiger Firmenunterlagen der an dem **U-Boot-Geschäft** mit Südafrika beteiligten Unternehmen abgelehnt. In der Begründung macht der Amtsrichter verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Untersuchungsauftrag geltend. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses berührt er in seinen Ausführungen nicht. Die SPD hält — bei allem gebotenen Respekt vor der unabhängigen rechtsprechenden Gewalt — den Beschluß des Amtsgerichts für irrig. Der Richter hat zumindest seine Pflicht zur verfassungskonformen Auslegung des Untersuchungsauftrages mißachtet.

Wir sind sicher, daß dieser Fehler vom zuständigen Landgericht im Beschwerdeverfahren korrigiert worden wäre. Die Regierungsfraktionen haben uns jedoch mit ihrer Mehrheit die Einlegung eines **Rechtsmittels** abgeschnitten. Ihre Begründung, es schade dem Ansehen des Parlaments, den gerichtlichen Instanzenweg zu durchlaufen, wurde von uns im Untersuchungsausschuß aus rechtsstaatlichen Gründen zurückgewiesen. Für die Opposition muß ich auch heute die Verweigerung der Rechtsmitteleinlegung schärfstens kritisieren.

(Beifall bei der SPD)

Die Mehrheit im Ausschuß ist bei dieser Verweigerung ganz offensichtlich von politisch-taktischen Erwägungen ausgegangen, um den Untersuchungsauftrag in Mißkredit zu bringen und die Sachaufklärung, um die es doch auch Ihnen gehen müßte, zu verzögern.

Mit der **Entscheidung der Mehrheit gegen eine gerichtliche Nachprüfung** war für die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses eine schwierige Lage entstanden. Jeder vom Untersuchungsausschuß noch zu ladende Zeuge könnte sich auf die — nach unserer Ansicht unzutreffenden — amtsrichterlichen Bedenken berufen, sein Erscheinen oder, was mindestens ebenso bedenklich wäre, jede Auskunft verweigern. Selbst bei einer Falschaussage könnte er sich in einem anschließenden strafrechtlichen Verfahren darauf berufen, er habe in dem Irrtum gehandelt, dem Untersuchungsausschuß ermangele es an einem ordentlichen Auftrag.

Meine Damen und Herren, die Verweigerung der gerichtlichen Nachprüfung beschädigt die verfassungsmäßige Institution eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Dauer.

(Beifall bei der SPD)

Weil wir die entstandene Unklarheit beheben wollen, legen wir dem Plenum heute eine **Änderung des Untersuchungsauftrages** vor, mit der alle wesentlichen geltend gemachten Bedenken ausgeräumt werden. Wir legen dabei auf die Feststellung Wert, daß der Untersuchungsauftrag damit nicht erweitert, sondern eingeengt und daß klargestellt wird, was die SPD-Fraktion von Anfang an in Übereinstimmung mit unserem Grundgesetz gewollt hat.

Professor Dr. Schneider, der Bevollmächtigte des Untersuchungsausschusses in dem Beschlagnahmeverfahren, hält es für die Pflicht, aber auch für das Recht der Einsetzungsminderheit, den Untersuchungsauftrag klarzustellen und verfassungsrechtlich unangreifbar zu machen. Die Parlamentsmehrheit, sagt er, ist verpflichtet, eine entsprechende Entscheidung des Bundestags nicht zu verhindern.

Will sich die Regierungskoalition in diesem Haus nicht dem Vorwurf verfassungswidrigen Verhaltens aussetzen, müßte sie eigentlich unserem Antrag zustimmen. Dazu fordere ich sie trotz ihres gestrigen Beschlusses heute noch einmal ausdrücklich auf. Denn eine Zustimmung heute würde vermeiden, daß sich das **Bundesverfassungsgericht** mit dem **Recht der Minderheit** und den Pflichten der Mehrheit in bezug auf das Untersuchungsrecht befassen muß. Sollten Sie unseren Antrag allerdings tatsächlich ablehnen, dann werden wir das Bundesverfassungsgericht anrufen. Darauf muß ich Sie in aller Klarheit hinweisen.

Ihre Zustimmung ist geboten, weil wir uns dann zügig der eigentlichen Aufgabe widmen könnten, die Sache aufzuklären, um die es geht. Wie Sie aus den sehr vernünftig und kooperativ geführten Vorgesprächen doch genau wissen, Herr Bohl, waren wir bereit, die noch zu hörenden Zeugen auf die wichtigsten Sachkomplexe zu konzentrieren. Auf die Anhörung von Zeugen aus dem Firmenbereich konnte dabei nicht verzichtet werden.

Wir meinen, der Deutsche Bundestag und die deutsche und die **internationale Öffentlichkeit** haben ein Recht darauf, so bald wie möglich einen Bericht des 1. Untersuchungsausschusses zu diskutieren.

(Beifall bei der SPD)

Stobbe

Die jüngsten Chemie- und Nukleartechnologie-Exporte und die darüber international entbrannte Diskussion beweisen doch, daß in dem Verhältnis von **Freihandel und Kontrolle in unserem Außenwirtschaftsrecht** etwas nicht in Ordnung ist. Ein Bericht des 1. Untersuchungsausschusses, der bald käme, könnte dazu beitragen, die Schwachstellen in Politik, Gesetzgebung und Wirtschaft aufzuzeigen, die im Interesse des internationalen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland überwunden werden müssen. Daran müssen doch auch Sie ein Interesse haben.

(Beifall bei der SPD)

Wenn Sie jetzt unseren Antrag ablehnen, dann zeigen Sie allerdings erneut, daß Ihnen an **Aufklärung** nicht gelegen ist. Sie wollen verzögern; Sie wollen sogar vertuschen. Wir sagen: Das wird Ihnen nicht gelingen. Sie werden eher das **Ansehen der Bundesrepublik** Deutschland weiter beschädigen. Offenbar nehmen Sie das in Kauf.

(Beifall bei der SPD)

Ihre Behauptung, zum Beispiel vor den Vereinten Nationen, daß die Bundesrepublik Deutschland, daß die Bundesregierung alles tue, um aufzuklären und künftige Fälle zu verhindern, wird angesichts eines solchen Verhaltens bei dieser Abstimmung in sich zusammenbrechen. Bedenken Sie doch bitte auch: Sie bringen sich selber in die Position einer Regierungskoalition, die etwas zu verbergen hat. Auch das kann doch eigentlich nicht Ihr Interesse sein.

(Dr. Vogel [SPD]: Gerade vor dem libyschen Hintergrund!)

Wir fragen: Warum haben Bundeskanzler Kohl, Bundesaußenminister Genscher, Bundesfinanzminister Stoltenberg, warum hat Staatssekretär Schreckenberger die Existenz des Briefs von Franz Josef Strauß an den Bundeskanzler verschwiegen, als sie vor dem Untersuchungsausschuß das erste Mal aussagten? Warum hat Bundeskanzler Kohl angeordnet, diesen Brief zu vernichten? Welche Auflagen hat Staatssekretär Schreckenberger den Howaldtswerken und dem Ingenieurkontor Lübeck in seinen Telefonaten tatsächlich gegeben? Welche Provisionen sind gezahlt worden; an wen sind sie geflossen? Welchen Einfluß hat der Eigner Bund, hier der Bundesfinanzminister, genommen, um sein eigenes Unternehmen von einem Verstoß gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen abzuhalten?

(Gansel [SPD]: So ist es!)

Das sind nur einige der Fragen, für die eine **Sachaufklärung** noch aussteht.

Deswegen, meine Damen und Herren von der Mehrheit im Deutschen Bundestag, lassen Sie mich dies sagen: Sie werden, auch wenn Sie heute ablehnen, die SPD-Fraktion nicht davon abhalten, diese Fragen immer wieder bohrend zu stellen. Wir werden nicht darauf verzichten, von unseren verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch zu machen. Wir tun das nicht, um Sie zu ärgern. Wir tun es, weil es uns darum geht, daß die Bundesrepublik Deutschland in Sachen Kriegswaffenexport kein Staat mit doppelter Moral wird.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Vizepräsident Westphal: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Seiler-Albring.

Frau Seiler-Albring (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorgänge, die mit dem Stichwort Libyen und Giftgas zu umschreiben sind, beunruhigen alle Fraktionen dieses Hauses. Das ist sicher richtig. Auch das Thema Südafrika, die Gewährleistung der Menschenrechte in Südafrika und aller Welt, sowie die Fragen des **Kriegswaffenexports** — auch die Klärung der ungenehmigten Lieferung von U-Boot-Blaupausen für den U-Boot-Bau nach Südafrika — sind ernsthaftes Anliegen aller Fraktionen dieses Hauses. Allerdings: Unbewiesene Verdächtigungen und haltlose Vorwürfe, wie sie SPD und GRÜNE seit nunmehr über zweieinhalb Jahren in Sachen Lieferung von U-Boot-Blaupausen nach Südafrika immer wieder in der Bundesrepublik Deutschland und vor allen Dingen auch auf internationalem Parkett erheben, schaden diesem Anliegen eher.

Die Frage einer engeren Vernetzung der **Außenwirtschaftskontrolle** betreibt die FDP nachhaltig. Die jüngsten Beschlüsse des Kabinetts und insbesondere die Forderungen der FDP auf diesem Gebiet sind hierfür ein sichtbares Zeichen. Anlaß hierfür waren aber nicht die angeblichen Erkenntnisse, die die Oppositionsfraktionen im U-Boot-Ausschuß zutage gefördert haben.

Bereits zum zweiten Male unterhalten wir uns im Plenum des Deutschen Bundestages über eine Korrektur der von der SPD allein zu verantwortenden Fassung des **Auftrages des Untersuchungsausschusses** U-Boote. Dank der Formulierungen der antragstellenden SPD unterhalten wir uns jedoch kaum über die Sache, sondern, auch im Ausschuß, weitgehend über Rechtsfragen.

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU)

Dabei hätte das mit gutem Willen und tatsächlich vorhandenem Aufklärungsinteresse vermieden werden können.

Der neuerliche Antrag der Sozialdemokraten auf Drucksache 11/3747 vom 16. Dezember 1988 ist zwar sicher besser als der erste Reparaturversuch, die Reparatur ist jedoch nach wie vor nicht gelungen. Wir müssen diesen Antrag deswegen ablehnen und nehmen dabei in Kauf, daß die SPD deswegen den Rechtsweg nach Karlsruhe beschreitet.

(Gansel [SPD]: Wollen Sie an die Verjährungsfrist herankommen?)

Es gibt ernsthafte Rechtsmeinungen, die überhaupt eine Verpflichtung des Plenums des Deutschen Bundestages bestreiten, auf Antrag der antragstellenden Minderheit einen einmal gefaßten und für verfassungswidrig erkannten **Untersuchungsauftrag** korrigieren zu müssen. Aber selbst wenn man eine solche Rechtsverpflichtung anerkennen würde, lägen die Voraussetzungen für einen entsprechenden Pflichtbeschluß des Plenums nicht vor. Nach wie vor ist der

Frau Seiler-Albring

Korrekturantrag der SPD einerseits nicht vollständig, andererseits aber ein Erweiterungsantrag.

(Dr. Vogel [SPD]: Siehe Tornado!)

— Herr Vogel, in dieser Beziehung können Sie der FDP-Fraktion sicherlich nichts vorwerfen.

(Dr. Vogel [SPD]: Nein, aber Ihnen wird es eines Tages genauso wie uns gehen!)

Nach wie vor beabsichtigt die SPD nicht, die **Vorverurteilung** in dem Untersuchungsauftrag zu streichen, wonach die in Frage stehenden Lieferungen nach deutschem und internationalem Recht verboten sein sollen. Eines scheint sie allerdings gelernt zu haben, nämlich daß sich die Streichung des Wortes „rechtswidrig" zur Vermeidung einer Vorverurteilung empfiehlt. Aber schon in der vorvergangenen Plenardiskussion hat mein Kollege Bohl nachgewiesen, daß darin eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages liegt.

Selbst wenn man über diese Dinge hinwegsehen wollte, bleiben jedoch die **maßgeblichen Veränderungen** von Abschnitt II **des Untersuchungsauftrages.** Nunmehr sollen entgegen der ursprünglichen Fassung Lieferungen schon seit 1983 und zwei der angeblich betroffenen Firmen ausdrücklich untersucht werden. Bislang war im Rahmen der regierungsbezogenen Enquete nur von der Untersuchung der Umstände auf der Verwaltungs- und Regierungsseite die Rede. Zwar soll diese Untersuchung der Unternehmen im Rahmen der Untersuchung zu Ziff. I der Befassung der Bundesregierung mit den beabsichtigten Lieferungen von Unterseebooten oder von Konstruktionsunterlagen erfolgen, ausdrücklich sind aber die Untersuchungen der Umstände nicht auf die Bundesregierung begrenzt, sondern gerade auf die Unternehmen bezogen.

Damit wird deutlich, daß die SPD nur das will, was sie auch schon mit ihrem ersten Reparaturantrag vor knapp einem Jahr verfolgt hat, nämlich eine unternehmensbezogene Untersuchung dem bisherigen Untersuchungsauftrag aufzustülpen.

Nach wie vor bleibt es bei dem, was von Anfang an von seiten der FDP ausgeführt worden ist:

Erstens. Ein Aufklärungsbedarf besteht nach der ersten Durchführung des U-Boot-Untersuchungsausschusses am Ende der 10. Legislaturperiode und dem Entwurf des Ausschußberichtes der damaligen Koalitionsberichterstatter Beckmann und Bohl nicht mehr.

Zweitens. Eine Genehmigung der Geschäfte durch die Bundesregierung hat es nicht gegeben.

Drittens. Eine Genehmigung ist nie förmlich beantragt worden.

Viertens. Alle Straf- und Bußgeldverfahren haben nicht zu Straf- oder Bußgeldmaßnahmen geführt. Wesentliche neue Erkenntnisse sind seit 1987 nicht zutage getreten.

Ein Minderheitenrecht auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages steht der SPD nicht zu und auch nicht der Fraktion der GRÜNEN, die nicht das notwendige Quorum von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages erreicht. Deswegen lehnen wir auch deren Antrag ab.

Ich bedanke mich.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU — Gansel [SPD]: Der Liberalismus beginnt beim Waffenhandel!)

Vizepräsident Westphal: Das Wort hat der Abgeordnete Bohl.

Bohl (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! „Alle Jahre wieder", könnte man sagen. Wir haben auch jetzt wieder eine U-Boot-Veranstaltung.

Der von Ihnen ja zu Wahlkampfzwecken 1986 eingesetzte Untersuchungsausschuß, der nun wieder seine Pflicht und Schuldigkeit tun soll, hängt Ihnen inzwischen wie ein Klotz am Bein. Er liegt Ihnen so schwer im Magen, daß Sie häufig, wie wir auch heute erlebt haben, nur sehr unkontrolliert reden, wenn es um den **U-Boot-Ausschuß** geht.

Konnte man vor einem Jahr noch davon reden, daß der Ausschuß vor sich hindümpelt, so müssen wir heute feststellen: Herr Gansel hat ihn kentern lassen. Oder anders ausgedrückt: Er hat die Karre noch tiefer in den Dreck gefahren.

In der Sache selbst gibt es nämlich in der Tat nichts Neues. Frau Kollegin Seiler-Albring hat darauf hingewiesen. An die Adresse der Bundesregierung sind keine Vorwürfe zu erheben.

(Dr. Vogel [SPD]: Vorfreispruch?)

Eine Genehmigung für die Lieferung von U-Boot-Blaupausen nach Südafrika hat die Bundesregierung niemals erteilt.

(Dr. Vogel [SPD]: Das habt ihr in Libyen auch gesagt! Der redet wie der Ost!)

Die Unternehmen haben keine Anträge gestellt.

Als der Bundeswirtschaftsminister von der Blaupausenlieferung erfuhr, Herr Kollege Vogel, hat er die Einleitung eines **Ermittlungsverfahrens** durch die zuständige Oberfinanzdirektion veranlaßt.

(Dr. Vogel [SPD]: Wie in Freiburg!)

Diese Oberfinanzdirektion Kiel hat den Fall gründlich geprüft und das Verfahren eingestellt, Herr Kollege Vogel, wie es der Rechtslage entsprach.

(Gansel [SPD]: Wie in Libyen!)

Das paßt Ihnen nicht, aber es bleibt trotzdem bei einer Einstellung durch die zuständigen Beamten der OFD.

Auch der mit der Sache befaßte Generalbundesanwalt und ebenfalls die Staatsanwaltschaft Kiel haben nach Prüfung der Angelegenheit keinen Grund gesehen, auch nur ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Wenn jetzt der neue schleswig-holsteinische Justizminister Klingner Probleme hat, seine Staatsanwaltschaft doch noch zu einem Ermittlungsverfahren zu bewegen, so spricht dies mehr gegen Herrn Klingner als gegen die Unternehmen und beeinflußt im übrigen mit Sicherheit auch nicht die Arbeit des Ausschusses.

Bohl

Ihre Schimpftiraden, die eben doch wieder deutlich wurden, gegenüber der Oberfinanzdirektion und anderen lassen einen erschreckenden Mangel an Rechtsstaatsbewußtsein erkennen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Besonders betroffen, Herr Kollege Vogel, war ich allerdings von der Nachricht, daß der Obmann im Ausschuß, Herr Gansel, und der stellvertretende Vorsitzende, Herr Stobbe, im Herbst vergangenen Jahres in New York versucht haben, den UN-Apartheidausschuß in einer Weise zu beeinflussen, die der Bundesrepublik Deutschland zum Schaden gereichen sollte.

(Zurufe von der SPD: Na!)

Es ist schlichtweg unanständig, wenn Sie versuchen, im Ausland gegen unseren Staat zu wühlen, indem Sie dort das anzweifeln, was hier im rechtsstaatlichen Verfahren geklärt wurde.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP — Zurufe von der SPD)

Herr Kollege Gansel, das, was Sie dort in New York getan haben, wäre in der Tat eine Untersuchung wert, allein um des Ansehens dieses Parlaments willen.

Der Untersuchungsausschuß hat das Erforderliche getan. Es gibt im Rahmen des gegenwärtigen Auftrages keine Frage, die nicht beantwortet wäre. Seit langem gibt es nur eine zugegebenermaßen **politisch unterschiedliche Bewertung eines bekannten Sachverhalts.** Die Opposition, Herr Kollege Gansel, verwechselt diesen Untersuchungsausschuß offensichtlich mit Kaugummi: darauf herumkauen, bis alles fad schmeckt, spielerisch zwischendurch immer wieder in die Länge ziehen, hin und wieder Blasen machen, die dann gleich platzen, und im Ergebnis ist alles wie zuvor.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, so können Sie dieses Instrument nicht mißbrauchen!

Obwohl der Untersuchungsausschuß — und das wissen Sie — über 160 Unterlagen allein aus dem Unternehmen besitzt, wollten Sie unbedingt eine **Beschlagnahme** durchsetzen. Unsere warnenden Hinweise haben Sie nicht beachtet. Sie haben dann den Antrag gestellt. Das Amtsgericht Bonn hat entschieden: Eine Beschlagnahme ist nicht möglich; der Untersuchungsauftrag ist verfassungswidrig.

Daraus ergibt sich eindeutig: Wir lehnen Ihre Anträge ab, den Antrag der GRÜNEN und den Antrag der SPD. Es handelt sich ja nicht um den Antrag auf Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses, und der Deutsche Bundestag hat deshalb keine Verpflichtung, gemäß Art. 44 Ihrem Antrag zu folgen. Bei der Änderung hinsichtlich der Einbeziehung der Länder handelt es sich ja auch nicht um eine Klarstellung, Herr Gansel, denn Sie wollten gegen unseren Widerstand immer eine solche verfassungswidrige Untersuchung. Der Amtsrichter hat die gewünschte Beschlagnahme nicht ausgesprochen, weil er den Auftrag für verfassungswidrig erklärt hat.

(Dr. Vogel [SPD]: Schön, wie Sie sich mit einem Amtsgericht zufriedengeben!)

Wir respektieren diese Entscheidung.

(Unruhe)

Vizepräsident Westphal: Einen Augenblick, Herr Kollege, ich möchte Ihnen ein bißchen mehr Ruhe verschaffen.

Meine Damen und Herren, Sie wissen ganz genau, daß es dann, wenn wir kurz vor einer Abstimmung stehen, außerordentlich schwierig ist, hier eine Rede zu Gehör zu bringen. Ich finde, es gehört für uns als Abgeordnete zum gesamten Verhalten, den Redner nun auch zu Ende anzuhören.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich darf also die Kollegen, die unter der Tribüne stehen, auffordern, ihre Plätze einzunehmen, damit der Redner fortfahren kann.

Bitte schön, fahren Sie fort.

Bohl (CDU/CSU): Mit der Streichung des Wortes „rechtswidrig" zeigen Sie keine Abkehr von einer unrichtigen und bewußten Vorverurteilung; vielmehr wollen Sie damit die Untersuchung ausdehnen. Gleichzeitig wollen Sie sich aber indirekt im ersten Abschnitt trickreich bestätigen lassen, daß alles nach internationalem und deutschem Recht verboten gewesen sein soll. Die jetzige Nennung der Unternehmen, deren Namen Ihnen zu Beginn der Legislaturperiode bekannt waren, soll den **Schwerpunkt der Untersuchung** auf die **Zukunft** verschieben und ihr damit einen ganz anderen Charakter geben.

Mit großem Interesse habe ich aber gelesen, wer von Ihrer Fraktion den Antrag nicht unterschrieben hat. Es waren zum einen der frühere Bundesgeschäftsführer Glotz und die jetzige Bundesgeschäftsführerin, Frau Fuchs, die offensichtlich schlau genug waren, nicht zu unterschreiben. Dasselbe gilt für den Flick-geschädigten Hans Apel, der beim Thema „Untersuchungsausschuß" sicherlich erschreckt an seine Erlebnisse in der Flickschen Jagdhütte denkt. Und auch Volker Hauff, der über die großmundige Ankündigung nicht existenter Beweise stolperte, will von Untersuchungsausschüssen offensichtlich lieber gleich die Finger lassen.

(Dr. Vogel [SPD]: Libyen!)

— Herr Kollege Vogel, wir nehmen aber Ihr Angebot an, Ihr verfassungswidriges Verhalten in Karlsruhe prüfen zu lassen. Immerhin dürfte dies der Rechtsfortbildung dienen, was offensichtlich sowieso der Hauptertrag des ganzen Untersuchungsausschußunternehmens ist.

(Dr. Vogel [SPD]: Und das nach Libyen! Reiner Hohn!)

Meine Damen und Herren, nachdem Sie verhindert haben, daß der erste, der U-Boot-Untersuchungsausschuß dem Deutschen Bundestag einen Bericht vorlegt, müssen wir im Interesse des Deutschen Bundestages, im Interesse der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit, aber auch um der Einrichtung des Untersuchungsausschusses selbst willen darauf drängen, daß dem Bundestag nunmehr ein **Zwischenbericht** vorgelegt wird. Wir verhindern keine Aufklärung, und wir scheuen auch keinen Bericht, in dem

Bohl

jeder sagen kann, daß ihm das Verhalten der Unternehmen nicht gefallen hat und in dem auch jeder Überlegungen zum Außenwirtschaftsrecht anstellen kann.

Ich habe immer den Eindruck gehabt, daß Sie eine Berichterstattung im Deutschen Bundestag vermeiden wollen, nachdem Sie erkannt haben, daß sich Ihre ursprünglichen Vorwürfe gegen die Bundesregierung in nichts aufgelöst haben. Deshalb möchten Sie lieber mit Verdächtigungen arbeiten. Sie gießen Schmutz aus und versuchen dann, im Trüben zu fischen.

(Beifall bei der CDU/CSU — Dr. Vogel [SPD]: Sie wollten gestern doch noch zustimmen!)

Aber Ihre Versuche waren nicht erfolgreich, Herr Gansel. Sie sollten Ihrer Fraktion Ihren Angelschein als Obmann wieder zurückgeben.

Meine Damen und Herren, überhaupt: Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus und haben sich dementsprechend zu verhalten. Was sich die SPD hier geleistet hat, ist eine Kette von Mißgriffen, Mißachtung und Mißerfolgen.

Um mit dem Minderheitenrecht auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen umgehen zu können, bedarf es Verantwortung, Augenmaßes und Könnens. Die Opposition hat aus diesem Ausschuß die Karikatur des von der Verfassung vorgesehenen Kontrollinstruments gemacht und sich gleichzeitig selbst durch den Kakao gezogen.

Ich danke.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsident Westphal: Meine Damen und Herren, ich schließe die Aussprache.

Das Wort zu einer Erklärung zur Abstimmung nach § 31 unserer Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Gansel.

Gansel (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der SPD-Fraktion beantrage ich eine namentliche Abstimmung über unseren Antrag auf Drucksache 11/3747.

Bei dem Antrag der GRÜNEN auf Drucksache 11/3044 werden wir uns der Stimme enthalten. Aus Gründen der Prozeßökonomie werden wir uns gegebenenfalls bei einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht auf unseren Antrag konzentrieren müssen. Der grüne Antrag entspricht aber in der Intention dem, was wir mit unserem Antrag zu erreichen versuchen und worüber das Haus jetzt abstimmen wird.

(Kleinert [Marburg] [GRÜNE]: Sehr logisch!)

Vizepräsident Westphal: Meine Damen und Herren, wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur Änderung des Untersuchungsauftrags des 1. Untersuchungsausschusses. Das ist die Drucksache 11/3044. Die Fraktion DIE GRÜNEN verlangt gemäß § 52 unserer Geschäftsordnung hierzu eine namentliche Abstimmung. Ich eröffne die namentliche Abstimmung.

Meine Damen und Herren, ist noch ein Abgeordneter im Haus, der an der Abstimmung teilnehmen will, es aber noch nicht getan hat? — Der möge es jetzt tun.

Meine Damen und Herren, ich frage noch einmal, ob ich von den Schriftführern ein Zeichen haben kann, daß wir abschließen können. — Dann schließe ich die Abstimmung und bitte die Schriftführer, mit der Auszählung zu beginnen.

Ich frage die Geschäftsführer unserer Fraktionen, ob sie Einwendungen haben, daß wir mit der Beratung fortfahren, was bedeutet, daß wir eine weitere namentliche Abstimmung durchführen. Gibt es ein Einverständnis? — Das ist der Fall.

Darf ich einen Moment um Aufmerksamkeit bitten? Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion der SPD zur Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses). Es ist der Antrag auf Drucksache 11/3744, über den wir jetzt abstimmen. Da seitens der SPD-Fraktion gemäß § 52 unserer Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung verlangt worden ist, eröffne ich diese.

Darf ich fragen, ob es noch einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete gibt, die ihre Stimme nicht abgegeben haben? Die mögen das jetzt tun. — Mir liegen Zeichen vor, daß es keine weiteren Wünsche zur Teilnahme an der Abstimmung gibt. Dann schließe ich die Abstimmung und bitte, mit der Auszählung auch dieser zweiten Abstimmung zu beginnen.

Da ich das Einverständnis habe, daß wir in der Tagesordnung fortfahren können, bitte ich, Platz zu nehmen. Die Ergebnisse unserer Abstimmungen werde ich im Laufe der weiteren Beratungen mitteilen*).

Vizepräsident Westphal: Meine Damen und Herren, ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den interfraktionellen Antrag auf Drucksache 11/3911. Das ist also die Erweiterung des Untersuchungsauftrags für den 2. Untersuchungsausschuß. Wer stimmt für den Antrag? Ich bitte ums Handzeichen. — Wer stimmt dagegen? — Enthaltungen? — Dann ist dieser Antrag einstimmig angenommen worden.

Bevor ich Sie hier entlassen kann, muß ich Ihnen noch die von den Schriftführern ermittelten **Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen** mitteilen.

Die erste namentliche Abstimmung über den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksache 11/3044 hat folgendes Ergebnis gehabt: 424 abgegebene Stimmen; davon war keine ungültig. Mit Ja haben 39 Abgeordnete, mit Nein 233 Abgeordnete gestimmt, und es hat 152 Enthaltungen gegeben.

Endgültiges Ergebnis

Abgegebene Stimmen 419; davon

ja:	36
nein:	233
enthalten:	150

Ja

DIE GRÜNEN

Frau Beer
Brauer
Dr. Briefs
Dr. Daniels (Regensburg)
Ebermann
Frau Eid
Frau Flinner
Frau Garbe
Häfner
Frau Hillerich
Hoss
Hüser
Frau Kelly
Dr. Knabe
Kreuzeder
Dr. Lippelt (Hannover)
Dr. Mechtersheimer
Frau Oesterle-Schwerin
Frau Olms
Frau Rock
Frau Saibold
Frau Schilling
Schily
Frau Schmidt-Bott
Frau Schoppe
Sellin
Stratmann
Frau Trenz
Frau Unruh
Frau Vennegerts
Frau Dr. Vollmer
Volmer
Weiss (München)
Wetzel
Frau Wilms-Kegel

Fraktionslos

Wüppesahl

Nein

CDU/CSU

Dr. Abelein
Austermann
Bauer
Bayha
Dr. Biedenkopf
Biehle
Dr. Blank
Dr. Blens
Dr. Blüm
Böhm (Melsungen)
Börnsen (Bönstrup)
Dr. Bötsch
Bohl
Bohlsen
Borchert
Breuer
Bühler (Bruchsal)
Buschbom
Carstens (Emstek)
Carstensen (Nordstrand)
Clemens
Dr. Czaja
Dr. Daniels (Bonn)
Daweke
Deres
Dörflinger
Doss
Dr. Dregger
Echternach
Ehrbar
Eigen
Engelsberger
Eylmann
Dr. Faltlhauser
Dr. Fell
Fellner
Frau Fischer
Fischer (Hamburg)
Francke (Hamburg)
Dr. Friedmann
Dr. Friedrich
Fuchtel
Ganz (St. Wendel)
Frau Geiger
Geis
Dr. von Geldern
Gerstein
Gerster (Mainz)
Glos
Dr. Göhner
Dr. Grünewald
Dr. Häfele
Frau Hasselfeldt
Haungs
Hauser (Esslingen)
Hauser (Krefeld)
Hedrich
Frau Dr. Hellwig
Helmrich
Herkenrath
Hinrichs
Hinsken
Höffkes
Hörster
Dr. Hoffacker
Frau Hoffmann (Soltau)
Dr. Hornhues
Frau Hürland-Büning
Dr. Hüsch
Graf Huyn
Jäger
Dr. Jahn (Münster)
Dr. Jenninger
Jung (Lörrach)
Kalisch
Dr.-Ing. Kansy
Dr. Kappes
Kittelmann
Klein (München)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Kossendey
Kraus
Dr. Kreile
Krey
Kroll-Schlüter
Dr. Kronenberg
Dr. Kunz (Weiden)
Lamers
Dr. Lammert
Dr. Langner
Lattmann
Dr. Laufs
Lenzer
Link (Diepholz)
Linsmeier
Lintner
Dr. Lippold (Offenbach)
Lowack
Lummer
Maaß
Frau Männle
Magin
Dr. Mahlo
Marschewski
Dr. Meyer zu Bentrup
Michels
Dr. Möller
Nelle
Neumann (Bremen)
Dr. Olderog
Oswald
Frau Pack
Pesch
Pfeffermann
Pfeifer
Dr. Pfennig
Dr. Pinger
Dr. Pohlmeier
Dr. Probst
Rauen
Rawe
Regenspurger
Repnik
Dr. Riesenhuber
Frau Rönsch (Wiesbaden)
Frau Roitzsch (Quickborn)
Dr. Rose
Rossmanith
Roth (Gießen)
Dr. Rüttgers
Ruf
Sauer (Salzgitter)
Sauer (Stuttgart)
Sauter (Epfendorf)
Dr. Schäuble
Schemken
Scheu
Schmidbauer
Schmitz (Baesweiler)
von Schmude
Freiherr von Schorlemer
Dr. Schroeder (Freiburg)
Schulhoff
Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Schulze (Berlin)
Schwarz
Dr. Schwarz-Schilling
Dr. Schwörer
Seesing
Seiters
Spilker
Spranger
Dr. Sprung
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Stavenhagen
Dr. Stercken
Dr. Stoltenberg
Straßmeir
Strube
Frau Dr. Süssmuth
Susset
Tillmann
Dr. Uelhoff
Uldall
Dr. Unland
Frau Verhülsdonk
Vogel (Ennepetal)
Vogt (Düren)
Dr. Voigt (Northeim)
Dr. Vondran
Dr. Voss
Dr. Waffenschmidt
Dr. Waigel
Graf von Waldburg-Zeil
Dr. Warnke
Dr. von Wartenberg
Weirich
Weiß (Kaiserslautern)
Werner (Ulm)
Frau Will-Feld
Frau Dr. Wilms

Vizepräsident Westphal

Wilz
Wimmer (Neuss)
Windelen
Frau Dr. Wisniewski
Wissmann
Dr. Wittmann
Würzbach
Dr. Wulff
Zeitlmann
Zierer
Zink

FDP

Frau Dr. Adam-Schwaetzer
Baum
Beckmann
Cronenberg (Arnsberg)
Eimer (Fürth)
Engelhard
Frau Folz-Steinacker
Funke
Gattermann
Gries
Grüner
Frau Dr. Hamm-Brücher
Dr. Hirsch
Dr. Hitschler
Hoppe
Dr. Hoyer
Irmer
Kleinert (Hannover)
Kohn
Dr.-Ing. Laermann
Dr. Graf Lambsdorff
Lüder
Mischnick
Neuhausen
Nolting
Paintner
Richter
Rind
Ronneburger
Schäfer (Mainz)
Frau Dr. Segall
Frau Seiler-Albring
Dr. Solms
Timm
Frau Walz
Dr. Weng (Gerlingen)
Wolfgramm (Göttingen)
Frau Würfel
Zywietz

SPD

Rappe (Hildesheim)
Dr. de With

Enthalten

SPD

Frau Adler
Dr. Ahrens
Amling
Antretter
Dr. Apel
Bachmaier
Bahr
Becker (Nienberge)
Frau Becker-Inglau
Bernrath
Bindig
Dr. Böhme (Unna)
Börnsen (Ritterhude)
Brandt
Brück
Büchner (Speyer)
Dr. von Bülow
Frau Bulmahn
Buschfort
Catenhusen
Frau Conrad
Daubertshäuser
Diller
Duve
Dr. Ehmke (Bonn)
Dr. Emmerlich
Erler
Esters
Ewen
Frau Faße
Fischer (Homburg)
Frau Fuchs (Köln)
Frau Fuchs (Verl)
Frau Ganseforth
Gansel
Dr. Gautier
Gerster (Worms)
Dr. Glotz
Frau Dr. Götte
Graf
Großmann
Grunenberg
Dr. Haack
Frau Hämmerle
Frau Dr. Hartenstein
Heimann
Heistermann
Hiller (Lübeck)
Dr. Holtz
Horn
Huonker
Ibrügger
Jahn (Marburg)
Jaunich
Dr. Jens
Jungmann
Kastning
Kiehm
Dr. Klejdzinski
Kolbow
Koltzsch
Koschnick
Kretkowski
Kühbacher
Kuhlwein
Lambinus
Leidinger
Leonhart
Lohmann (Witten)
Lutz
Frau Luuk
Frau Dr. Martiny-Glotz
Frau Matthäus-Maier
Menzel
Dr. Mertens (Bottrop)
Dr. Mitzscherling
Müller (Düsseldorf)
Müller (Pleisweiler)
Müller (Schweinfurt)
Müntefering
Nehm
Frau Dr. Niehuis
Dr. Niese
Frau Odendahl
Oesinghaus
Oostergetelo
Opel
Paterna
Pauli
Dr. Penner
Dr. Pick
Porzner
Poß
Purps
Frau Renger
Reuter
Rixe
Roth
Schanz
Dr. Scheer
Scherrer
Schluckebier
Schmidt (München)
Frau Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (Salzgitter)
Dr. Schmude
Dr. Schöfberger
Schröer (Mülheim)
Schütz
Seidenthal
Frau Seuster
Sieler (Amberg)
Singer
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Frau Dr. Sonntag-Wolgast
Dr. Sperling
Stahl (Kempen)
Frau Steinhauer
Stiegler
Stobbe
Dr. Struck
Frau Terborg
Tietjen
Frau Dr. Timm
Toetemeyer
Frau Traupe
Vahlberg
Verheugen
Dr. Vogel
Voigt (Frankfurt)
Vosen
Waltemathe
Walther
Wartenberg (Berlin)
Frau Dr. Wegner
Weiermann
Weisskirchen (Wiesloch)
Dr. Wernitz
Westphal
Frau Weyel
Wieczorek (Duisburg)
Frau Wieczorek-Zeul
Wiefelspütz
Wimmer (Neuötting)
Wischnewski
Wittich
Würtz
Zander
Zeitler

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Die namentliche Abstimmung über den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/3747 hatte folgendes Ergebnis: 418 abgegebene Stimmen, keine ungültigen Stimmen. Mit Ja haben 189 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 228. Es hat eine Enthaltung gegeben.

Endgültiges Ergebnis

Abgegebene Stimmen 417; davon

ja:	188
nein:	228
enthalten:	1

Ja

SPD

Frau Adler
Dr. Ahrens
Amling
Antretter
Dr. Apel
Bachmaier
Bahr
Becker (Nienberge)
Frau Becker-Inglau
Bernrath
Bindig
Dr. Böhme (Unna)
Börnsen (Ritterhude)
Brandt
Brück
Büchner (Speyer)
Dr. von Bülow
Frau Bulmahn
Buschfort
Catenhusen
Frau Conrad
Daubertshäuser
Diller
Duve
Dr. Ehmke (Bonn)
Dr. Emmerlich
Erler
Esters
Ewen
Frau Faße
Fischer (Homburg)
Frau Fuchs (Köln)
Frau Fuchs (Verl)
Frau Ganseforth
Gansel
Dr. Gautier
Gerster (Worms)
Dr. Glotz
Frau Dr. Götte
Graf
Großmann
Grunenberg
Haack (Extertal)
Frau Hämmerle
Frau Dr. Hartenstein
Heimann
Heistermann
Hiller (Lübeck)
Dr. Holtz
Horn
Huonker
Ibrügger
Jahn (Marburg)
Jaunich

Vizepräsident Westphal

Dr. Jens
Jungmann
Kastning
Kiehm
Dr. Klejdzinski
Kolbow
Koltzsch
Koschnick
Kretkowski
Kühbacher
Kuhlwein
Lambinus
Leidinger
Leonhart
Lohmann (Witten)
Lutz
Frau Luuk
Frau Dr. Martiny-Glotz
Frau Matthäus-Maier
Menzel
Dr. Mertens (Bottrop)
Dr. Mitzscherling
Müller (Düsseldorf)
Müller (Pleisweiler)
Müller (Schweinfurt)
Müntefering
Nehm
Frau Dr. Niehuis
Dr. Niese
Frau Odendahl
Oesinghaus
Oostergetelo
Opel
Paterna
Pauli
Dr. Penner
Dr. Pick
Porzner
Poß
Purps
Rappe (Hildesheim)
Frau Renger
Reuter
Rixe
Roth
Schanz
Dr. Scheer
Scherrer
Schluckebier
Schmidt (München)
Frau Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (Salzgitter)
Dr. Schmude
Dr. Schöfberger
Schröer (Mülheim)
Schütz
Seidenthal
Frau Seuster
Sieler (Amberg)
Singer
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Frau Dr. Sonntag-Wolgast
Dr. Sperling
Stahl (Kempen)
Frau Steinhauer
Stiegler
Stobbe
Dr. Struck
Frau Terborg
Tietjen
Frau Dr. Timm
Toetemeyer
Frau Traupe
Vahlberg
Verheugen
Dr. Vogel
Voigt (Frankfurt)
Vosen
Waltemathe
Walther
Wartenberg (Berlin)
Frau Dr. Wegner
Weiermann
Weisskirchen (Wiesloch)
Dr. Wernitz
Westphal
Frau Weyel
Wieczorek (Duisburg)
Frau Wieczorek-Zeul
Wiefelspütz
Wimmer (Neuötting)
Wischnewski
Dr. de With
Wittich
Würtz
Zander
Zeitler

DIE GRÜNEN

Frau Beer
Brauer
Dr. Briefs
Dr. Daniels (Regensburg)
Ebermann
Frau Eid
Frau Flinner
Frau Garbe
Häfner
Frau Hillerich
Hoss
Hüser
Frau Kelly
Dr. Knabe
Kreuzeder
Dr. Lippelt (Hannover)
Dr. Mechtersheimer
Frau Oesterle-Schwerin
Frau Olms
Frau Rock
Frau Saibold
Frau Schilling
Schily
Frau Schmidt-Bott
Frau Schoppe
Sellin
Stratmann
Frau Trenz
Frau Unruh
Frau Vennegerts
Frau Dr. Vollmer
Volmer
Weiss (München)
Wetzel
Frau Wilms-Kegel

Fraktionslos

Wüppesahl

Nein

CDU/CSU

Dr. Abelein
Austermann
Bauer
Bayha
Dr. Biedenkopf
Biehle
Dr. Blank
Dr. Blens
Dr. Blüm
Böhm (Melsungen)
Börnsen (Bönstrup)
Dr. Bötsch
Bohl
Bohlsen
Borchert
Breuer
Bühler (Bruchsal)
Buschbom
Carstens (Emstek)
Carstensen (Nordstrand)
Clemens
Dr. Czaja
Dr. Daniels (Bonn)
Daweke
Deres
Dörflinger
Doss
Dr. Dregger
Echternach
Ehrbar
Eigen
Engelsberger
Eylmann
Dr. Faltlhauser
Dr. Fell
Fellner
Frau Fischer
Fischer (Hamburg)
Francke (Hamburg)
Dr. Friedmann
Dr. Friedrich
Fuchtel
Ganz (St. Wendel)
Frau Geiger
Geis
Dr. von Geldern
Gerstein
Gerster (Mainz)
Glos
Dr. Göhner
Dr. Grünewald
Dr. Häfele
Frau Hasselfeldt
Haungs
Hauser (Esslingen)
Hauser (Krefeld)
Hedrich
Frau Dr. Hellwig
Helmrich
Herkenrath
Hinrichs
Hinsken
Höffkes
Hörster
Dr. Hoffacker
Frau Hoffmann (Soltau)
Dr. Hornhues
Frau Hürland-Büning
Dr. Hüsch
Graf Huyn
Jäger
Dr. Jahn (Münster)
Dr. Jenninger
Jung (Lörrach)
Kalisch
Dr.-Ing. Kansy
Dr. Kappes
Kittelmann
Klein (München)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Kossendey
Kraus
Krey
Kroll-Schlüter
Dr. Kronenberg
Dr. Kunz (Weiden)
Lamers
Dr. Lammert
Dr. Langner
Lattmann
Dr. Laufs
Lenzer
Link (Diepholz)
Linsmeier
Lintner
Dr. Lippold (Offenbach)
Lowack
Lummer
Maaß
Frau Männle
Magin
Dr. Mahlo
Marschewski
Dr. Meyer zu Bentrup
Michels
Dr. Möller
Nelle
Neumann (Bremen)
Dr. Olderog
Oswald
Frau Pack
Pesch
Pfeffermann
Pfeifer
Dr. Pfennig
Dr. Pinger
Dr. Pohlmeier
Dr. Probst
Rauen
Rawe
Regenspurger
Repnik
Dr. Riesenhuber
Frau Rönsch (Wiesbaden)
Frau Roitzsch (Quickborn)
Dr. Rose
Rossmanith
Roth (Gießen)
Dr. Rüttgers
Ruf
Sauer (Salzgitter)
Sauer (Stuttgart)
Sauter (Epfendorf)
Dr. Schäuble
Schemken
Scheu
Schmidbauer
Schmitz (Baesweiler)
von Schmude
Freiherr von Schorlemer
Dr. Schroeder (Freiburg)
Schulhoff
Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Schulze (Berlin)
Schwarz
Dr. Schwarz-Schilling
Dr. Schwörer
Seesing
Seiters
Spilker
Spranger
Dr. Sprung
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Stavenhagen
Dr. Stercken
Dr. Stoltenberg
Straßmeir
Strube
Frau Dr. Süssmuth
Susset
Tillmann
Dr. Uelhoff
Uldall
Dr. Unland
Frau Verhülsdonk
Vogel (Ennepetal)
Vogt (Düren)
Dr. Voigt (Northeim)
Dr. Vondran
Dr. Voss
Dr. Waffenschmidt
Dr. Waigel
Graf von Waldburg-Zeil
Dr. Warnke
Dr. von Wartenberg
Weirich
Weiß (Kaiserslautern)
Werner (Ulm)
Frau Will-Feld

Vizepräsident Westphal

Frau Dr. Wilms
Wilz
Wimmer (Neuss)
Windelen
Frau Dr. Wisniewski
Wissmann
Dr. Wittmann
Würzbach
Dr. Wulff
Zeitlmann
Zierer
Zink

FDP

Baum
Beckmann
Cronenberg (Arnsberg)
Eimer (Fürth)
Engelhard
Frau Folz-Steinacker
Funke
Gattermann
Gries
Grüner
Dr. Hirsch
Dr. Hitschler
Hoppe
Dr. Hoyer
Irmer
Kleinert (Hannover)
Kohn
Dr.-Ing. Laermann
Dr. Graf Lambsdorff
Lüder
Mischnick
Neuhausen
Nolting
Paintner
Richter
Rind
Ronneburger
Schäfer (Mainz)
Frau Dr. Segall
Frau Seiler-Albring
Dr. Solms
Timm
Frau Walz
Dr. Weng (Gerlingen)
Wolfgramm (Göttingen)
Frau Würfel
Zywietz

Enthalten

FDP

Frau Dr. Hamm-Brücher

Auch dieser Antrag ist damit abgelehnt.

Wir sind damit, meine Damen und Herren, am Schluß unserer heutigen Tagesordnung.

Ich berufe die nächste Sitzung des Deutschen Bundestages auf morgen, Donnerstag, den 26. Januar 1989, 9 Uhr ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 15.51 Uhr)

Anlage 1

Liste der entschuldigten Abgeordneten

Abgeordnete(r)	entschuldigt bis einschließlich
Frau Becker-Inglau	25. 1.
Frau Berger (Berlin)	27. 1.
Frau Blunck	25. 1.
Conradi	27. 1.
Dr. Dollinger	27. 1.
Eylmann	27. 1.
Gallus	27. 1.
Gröbl	27. 1.
Harries	25. 1.
Dr. Hauchler	27. 1.
Dr. Hauff	27. 1.
Frhr. Heereman von Zuydtwyck	27. 1.
Frau Hensel	27. 1.
Höpfinger	25. 1.
Jung (Düsseldorf)	25. 1.
Kirschner	25. 1.
Frau Krieger	27. 1.
Link (Frankfurt)	25. 1.
Nagel	27. 1.
Niegel	25. 1.
Dr. Nöbel	25. 1.
Dr. Osswald	27. 1.
Petersen	27. 1.
Pfuhl	27. 1.
Reddemann	27. 1.
Reuschenbach	25. 1.
Frau Rust	25. 1.
Frau Sielaff	25. 1.
Frau Teubner	25. 1.
Dr. Todenhöfer	25. 1.
Dr. Wieczorek	27. 1.
von der Wiesche	25. 1.
Zumkley	25. 1.

Anlage 3 zu **Anlage 19**

DEUTSCHER BUNDESTAG
11. Wahlperiode
1. Untersuchungsausschuß
2271 — 2450

Protokoll 38

Kurzprotokoll der 38. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses

am Donnerstag, dem 11. Mai 1989, 8.00 Uhr, Raum NH 1902
Bonn — Bundeshaus

Vorsitz: Horst Eylmann (CDU/CSU)

Tagesordnung

1. Anträge/Beweisanträge ADrs 11-7, 11-39, 11-51, 11-60, 11-95 (neu), 11-18 (neu), 11-113 (neu/neu), 11-116, 11-118 (neu/neu), 11-125, 11-127, 11-128, 11-129, 11-130, 11-131, 11-133, 11-134, 11-135, 11-139 (neu), 11-142 und 11-143
2. Verschiedenes

Der *Vorsitzende* eröffnet die Sitzung um 8.02 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung.

Der *Vorsitzende* bemerkt, die heutige Sitzung und die Tagesordnung seien auf einen schriftlichen Antrag der SPD-Fraktion vom 2. Mai 1989 zurückzuführen. Die Tagesordnung schließe einige Anträge ein, die durch Zeitablauf überholt oder vom Ausschuß bereits bis zu bestimmten Terminen oder bis zum Eintritt bestimmter Ereignisse zurückgestellt worden seien. Veranlaßt durch den schriftlichen Antrag der SPD-Fraktion habe er auch Anträge der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN auf die Tagesordnung gesetzt. Er möchte die SPD-Fraktion aber bitten, wenn sie in Zukunft eine bestimmte Tagesordnung beantrage, die einzelnen Tagesordnungspunkte genau zu bezeichnen, damit insoweit Klarheit bestehe. Er halte es nämlich zumindest für zweifelhaft, ob eine Fraktion mit der Wirkung des § 60 Abs. 2 GO-BT beantragen könne, daß die Tagesordnung auch Anträge anderer Fraktionen umfasse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wolle er noch einige kurze Hinweise geben:

Versehentlich sei im Protokoll der letzten Sitzung das Abstimmungsergebnis zu der Bitte von Prof. Dr. Schneider mit 6:4 Stimmen wiedergegeben worden. Tatsächlich sei aber der entsprechende Antrag der SPD-Fraktion mit 5:4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt worden.

Der Ausschuß habe sich in der letzten Sitzung dahin gehend geeinigt, daß über die Anträge ADrs 11-140 und 11-141 in geheimer Sitzung beraten werden solle, sobald die endgültigen Reaktionen der Unternehmen vorlägen. Die Unternehmen hätten aber erst gestern abend durch ein als Telefax übermitteltes Schreiben abschließend Stellung genommen. Dieses Schreiben sei gerade als Tischvorlage verteilt worden.

Der Ausschuß könne jetzt, um dem Sekretariat die Erstellung der Vorlage für den Zwischenberichtsentwurf zu erleichtern entsprechend einem ebenfalls als Tischvorlage verteilten Beschlußentwurf vorab die Aufhebung derjenigen Aktenteile beschließen, die die Unternehmen von sich aus freigäben. Allerdings stelle dieser Vorschlag eine Erweiterung der Tagesordnung dar, so daß seine Behandlung nicht gegen den Widerspruch einer Fraktion erfolgen könne.

Abg. *Gansel* (SPD) gibt die als Anlage beigefügte Erklärung zu Protokoll und fügt hinzu, er könne zu der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Erweiterung der Tagesordnung erst am Ende der Sitzung Stellung nehmen.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) erinnert daran, daß der Ausschuß in der letzten Sitzung übereingekommen sei, vor Festlegung eines neuen Sitzungstermins eine in dieser Woche durchzuführende Obleutebesprechung abzuwarten. Er sei über die Art und Weise, wie es zu der heutigen Sitzung gekommen sei, verärgert.

Er beantrage, die heutige Sitzung um 8.30 Uhr zu beenden.

In der nächsten Woche und in den folgenden Wochen bis zur Sommerpause stehe er jederzeit nach kurzer Terminabsprache für eine Obleutebesprechung zur Verfügung.

Abg. *Gansel* (SPD) erwidert, er könne den Unwillen des Kollegen Bohl verstehen. Auch er habe am heutigen Tage Terminprobleme und wäre mit einer Sitzung zu einem anderen Zeitpunkt in dieser Woche einverstanden gewesen. Er habe aber nicht akzeptieren können, daß eine Obleutebesprechung anstelle einer Sitzung abgehalten und die Sitzung dafür — möglicherweise bis in den Juni — verschoben würde. Nachdem die Sitzung ordnungsgemäß auf den heutigen Tage angesetzt worden sei, bestehe er darauf, daß die Tagesordnung abgewickelt werde. Bei einer Befristung der Sitzung auf 8.30 Uhr sehe er die Rechte seiner Fraktion verletzt. Er lehne deshalb den von Kollegen Bohl gestellten Antrag ab.

Der Antrag, die Sitzung um 8.30 Uhr zu beenden, wird mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen.

1. Anträge/Beweisanträge ADrs 11-7, 11-39, 11-51, 11-60, 11-95 (neu), 11-18 (neu), 11-113 (neu/neu), 11-116, 11-118 (neu/neu), 11-125, 11-127, 11-128, 11-129, 11-130, 11-131, 11-133, 11-134, 11-135, 11-139 (neu), 11-142 und 11-143

ADrs 11-7

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, die Vernehmung aller in dem Beweisantrag genannten Zeugen mit Ausnahme des Zeugen Albrecht sei bereits beschlossen. Der Antrag stehe also nur noch insoweit zur Entscheidung. Die Antragstellerin habe bereits in der Sitzung vom 15. Juni 1987 dazu angekündigt, sie werde noch in Erfahrung bringen, ob dieser Zeuge deutscher oder südafrikanischer Staatsangehöriger sei.

Abg. *Frau Eid* (DIE GRÜNEN) bemerkt dazu, ihr sei eine Klärung dieser Frage bisher noch nicht gelungen.

Abg. *Gansel* (SPD) erklärt, seine Fraktion trete dem Antrag bei. Er halte die Klärung dieser Vorfrage nicht für erheblich.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) beantragt zur Geschäftsordnung, alle auf der Tagesordnung stehenden Anträge mit Ausnahme der Anträge ADrs 11-134 und 11-139 (neu) bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem von der SPD-Fraktion angekündigten Organstreitverfahren zu vertagen.

Die in der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn angesprochene Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrags lasse es derzeit nicht zu, die beantragten Beschlüsse zu fassen. Da die SPD-Fraktion im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Änderung des Untersuchungsauftrags das Bundesverfassungsgericht anrufen wolle, sei es aus Respekt vor dem höchsten Gericht geboten, die entsprechende Entscheidung abzuwarten.

Abg. *Gansel* (SPD) ist der Auffassung, ein Beschluß, wie er von Abg. *Bohl* (CDU/CSU) beantragt werde, könne höchstens dann gefaßt werden, wenn ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig sei. Die SPD-Fraktion habe aber noch keinen Antrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt. Es sei allerdings richtig, daß sie dies beabsichtige. Aber auch nach Einreichung eines Antrags auf Einleitung eines Organstreitverfahrens wäre ein Beschluß, wie er jetzt beantragt werde, unzulässig. Der Ausschuß behalte auch in diesem Falle seine volle „Legitimität" und könne weiterarbeiten. Die Schwierigkeiten, die durch den Beschluß des Amtsgerichts entstanden seien, könnten in dem von seiner Fraktion angestrebten Verfahren ausgeräumt werden. Eine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenwirkung, wie sie vom Kollegen Bohl gemacht werde, sei ohnehin nicht zulässig. Seine Fraktion lehne den Antrag ab.

Er halte es hingegen für sinnvoll, eine Obleute-Besprechung abzuhalten und anschließend eine Ausschußsitzung durchzuführen, sobald von seiner Fraktion „Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben sei". Dann sei der Zeitpunkt gekommen, um über das weitere Vorgehen zu sprechen. Er neige dazu, ein gemeinsames Verfahren zu beschließen, das dem parlamentarischen Stil gerecht werde. Über derartige Beschlüsse könne aber erst gesprochen werden, sobald die „Klage" eingereicht sei.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) gibt zu Protokoll, daß unverzüglich eine Ausschußsitzung einberufen werden solle, wenn die SPD-Fraktion dem Sekretariat schriftlich mitteile, daß sie auf die Erhebung der angekündigten „Klage" beim Bundesverfassungsgericht verzichte. In dieser Sitzung sollte der soeben beantragte Vertagungsbeschluß aufgehoben werden.

Der Ausschuß stimmt mit 6 gegen 5 Stimmen dem Abg. Bohl gestellten Antrag zu, alle auf der Tagesordnung stehenden Anträge mit Ausnahme der Anträge ADrs 11-134 und 11-139 (neu) bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem von der SPD-Fraktion angekündigten Organstreitverfahren zu vertagen.

ADrs. 11-134

Abg. *Frau Eid* (DIE GRÜNEN) zieht den Antrag ADrs. 11-134 zurück.

ADrs. 11-139 (neu)

Der Vorsitzende führt zu ADrs. 11-139 (neu) aus, die Ziffern 1 und 2 des Antrags seien erledigt. Die Ziffer 3 sei in der letzten Sitzung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem angekündigten Organstreitverfahren zurückgestellt worden.

Abg. *Gansel* (SPD) erklärt, seine Fraktion sehe sich durch die von der Mehrheit beschlossene Vertagung der Behandlung der Ziffer 3 des Antrags in der letzten Sitzung in ihren Minderheitenrechten verletzt.

Abg. Bohl (CDU/CSU) beantragt, festzustellen, daß der Antrag ADrs. 11-139 (neu) durch die Beschlußfassung in der letzten Sitzung verfahrensmäßig erledigt sei.

Diesem Antrag wird mit 6:4 Stimmen entsprochen.

Abg. *Gansel* (SPD) erwidert auf die Frage des Vorsitzenden, ob er nunmehr bereit sei, über die eingangs erwähnte Aufhebung der Geheimhaltung der von den Unternehmen freigegebenen Aktenteile zu diskutieren, dies könne nur in einer Geheimsitzung geschehen. Die Sitzung solle unmittelbar im Anschluß an die laufende Sitzung stattfinden.

Der *Vorsitzende* erklärt, er fasse diese Ausführungen als Widerspruch gegen die vorgeschlagene Erweiterung der Tagesordnung auf. Nachdem bereits der Beschluß gefaßt sei, die Sitzung um 8.30 Uhr zu beenden, könne die Sitzung nicht „Geheim" fortgesetzt werden.

2. Verschiedenes

Der *Ausschuß* einigt sich darauf, in der nächsten Sitzungswoche eine Sitzung durchzuführen und die Bestimmung des genauen Termins und der Tagesordnung einer Obleutebesprechung in der am 22. Mai d. J. beginnenden Woche zu überlassen.

Der *Vorsitzende* schließt die Sitzung um 8.33 Uhr.

Horst Eylmann

Erklärung

des Obmanns der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß

1. Ausweislich des Kurzprotokolls über die 37. nichtöffentliche Sitzung vom 27. April 1989 hat der Obmann der CDU/CSU-Fraktion Bohl erklärt, er stelle zu Tagesordnungspunkt 1 bezüglich des Auftrages zu den Vorarbeiten für einen Zwischenbericht durch das Sekretariat „keinen Antrag". Der CDU/CSU-Obmann hat weiterhin erklärt, er „müsse über das Vorhaben der Koalitionsfraktionen nicht abgestimmt werden. ... Er gehe aber davon aus, daß das Sekretariat im Rahmen seiner Pflichten Entwürfe für die Koalitionsberichterstatter erarbeite" (S. 3). Im Gegensatz dazu steht eine in der Anlage beigefügte „Erklärung der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP im U-Boot-Untersuchungsausschuß zum Tagesordnungspunkt Zwischenbericht", die offensichtlich Grundlage einer am gleichen Tag von den Koalitionsfraktionen herausgegebenen Presseerklärung war. Dort wird davon gesprochen, es gäbe „unseren Auftrag für das Sekretariat" für eine „Vorlage für einen Zwischenbericht".

   Abgesehen davon, daß das Institut eines „Davon-Ausgehens" nach den IPA-Regeln unbekannt ist, stelle ich für die SPD-Fraktion noch einmal fest, daß

   — die Erstellung des „Entwurfes eines Zwischenberichtes" durch das Sekretariat unter der Verantwortung des Vorsitzenden eines förmlichen Beschlusses durch den Untersuchungsausschuß bedarf

   und

   — ein dahingehender Antrag von den Koalitionsfraktionen weder gestellt, noch vom Untersuchungsausschuß beschlossen worden ist.

   Vorarbeiten des Sekretariats zu einem solchen Zwischenbericht müssen selbstverständlich für sämtliche Berichterstatter geleistet werden, das heißt, *allen* Berichterstattern sind die Unterlagen *zum selben Zeitpunkt* zu übermitteln. Eine Bevorzugung durch Erarbeitung von entsprechenden Vorlagen lediglich für die Berichterstatter der Koalitionsfraktionen wäre unzulässig. Darauf habe ich bereits in der letzten Beratungssitzung hingewiesen. Leider fehlt die entsprechende Passage in dem Protokoll, das auch insoweit zu korrigieren ist.

2. Die SPD-Fraktion interpretiert die ausweislich des Protokolls (S. 4) auf Vorschlag des Vorsitzenden erzielte Einigkeit dahingehend, daß Vorgänge aus nichtöffentlichen Sitzungen *grundsätzlich* im Bericht dargestellt werden können.

3. Das vorgenannte Protokoll vermerkt bezüglich des Tagesordnungspunktes 4, die Bitte von Professor Dr. Schneider um Entlassung aus dem Mandat sei mit 6:4 Stimmen abgelehnt worden. Nach der Erinnerung der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß hat sich jedoch der Ausschußvorsitzende der Stimme enthalten. Das Protokoll ist entsprechend zu korrigieren.

4. Bezüglich des SPD-Antrages auf Ausschußdrucksache 11/139 (neu) hat der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Untersuchungsausschuß ausweislich des vorgenannten Protokolls erklärt, die in der Ziff. 3 beantragte Sachverständigenanhörung zum Außenwirtschaftsrecht sei „nicht sinnvoll" und solle bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in dem angekündigten Organstreitverfahren „zurückgestellt" werden.

   Die SPD-Fraktion legt Wert auf die Feststellung und entsprechende Protokollierung, daß diese „Zurückstellung" gegen ihren, also der Antragsstellerin, Willen geschehen ist. Der von der Koalitionsmehrheit durchgesetzte Beschluß verstößt gegen die Rechte der qualifizierten Minderheit im Untersuchungsausschuß, weil er faktisch den Minderheitenschutz bei der Beweisaufnahme „aushebelt". Es steht der Geschäftsordnungsmehrheit nicht zu, Beweisanträge der qualifizierten Minderheit auf unbestimmte Zeit von der Beschlußfassung auszunehmen.

Gansel

Anlage 4 zu **Anlage 19**

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/84

25. 03. 87

Sachgebiet 1101

Antrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt, bestehend aus dreizehn Mitgliedern (fünf CDU/CSU, vier SPD, zwei FDP, zwei GRÜNE).

Der Ausschuß soll klären:

1. Welchen Umfang hat das U-Boot-Geschäft der Firmen Howaldtswerke – Deutsche Werft AG (HDW) und Ingenieurkontor Lübeck (IKL) mit Südafrika tatsächlich? Welche vertraglichen Bindungen sind die Firmen eingegangen, und welche bundesdeutschen Zuliefererfirmen oder Zweigniederlassungen bundesdeutscher Firmen in Südafrika waren oder sind an dem U-Boot-Geschäft beteiligt? Hat das Bundesamt für Wirtschaft in Eschborn die Lieferung von U-Boot-Teilen an Südafrika genehmigt, und in welcher Weise waren bzw. sind das NATO-Land Türkei oder andere Länder an dem U-Boot-Geschäft beteiligt?

2. Hat Südafrika Konstruktionsunterlagen von HDW und IKL über andere Wege als die bisher bekannten (Diplomatengepäck der südafrikanischen Botschaft) erhalten (z. B. über on-line-Computerverbindungen), und ist Südafrika durch die erfolgten Lieferungen von Konstruktionsunterlagen in die Lage versetzt worden, eigene U-Boote zu bauen? Waren oder sind bundesdeutsche Staatsbürger am Bau von U-Booten in Südafrika beteiligt?

3. Sind Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderer staatlicher Stellen an möglichen Versuchen („Cover Stories") der Firmen beteiligt, eine noch immer andauernde Abwicklung des U-Boot-Geschäfts zu vertuschen?

4. In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Strauß, andere Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderer staatlicher Stellen in das U-Boot-Geschäft eingeschaltet? Hat es eine

mündliche oder schriftliche Zustimmung auf Staatssekretärs- oder Ministerebene für das Inkrafttreten des Vertrags vom 15. Juni 1984 zwischen IKL/HDW und den südafrikanischen Vertragspartnern gegeben, und geschah dies mit Billigung des Bundeskanzlers?

Gibt es Absprachen zwischen Regierungsstellen und den Firmen HDW und IKL, den Gesetzesverstoß durch die Lieferung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen lediglich als Ordnungswidrigkeit verfolgen zu lassen und die Staatsanwaltschaft nicht einzuschalten?

5. In welcher Höhe, für welche Leistungen und an welche Personen oder Institutionen sind von HDW und IKL „Schmiergelder" oder Provisionen gezahlt worden?

6. In welchem Umfang sind durch das U-Boot-Geschäft der Firmen mit Südafrika die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und das friedliche Zusammenleben der Völker gestört worden?

Bonn, den 25. März 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Im 10. Deutschen Bundestag hat sich ein Untersuchungsausschuß mit dem U-Boot-Geschäft der Firmen HDW und IKL mit Südafrika beschäftigt. Dieser Untersuchungsausschuß hat seine Arbeiten nicht beenden können. Wesentliche Akten wurden dem 4. Untersuchungsausschuß vorenthalten, wichtige Zeugen konnten nicht vernommen werden. Es ist daher nötig, im 11. Deutschen Bundestag einen neuen Untersuchungsausschuß einzurichten, der die offenen Fragen klären soll.

Insbesondere soll untersucht werden, ob das U-Boot-Geschäft mit Südafrika tatsächlich beendet wurde, wie dies die Firmen öffentlich behaupten oder ob es nicht vielmehr im ursprünglich geplanten Umfang weiter abgewickelt wird und Südafrika in die Lage versetzt, tatsächlich U-Boote zu bauen.

Es besteht der Verdacht, daß Mitglieder der Bundesregierung und der Bundeskanzler nicht nur der Lieferung von Konstruktionsunterlagen zugestimmt haben, sondern daß sie auch die verdeckte Weiterführung des Projekts „IK 97" billigen bzw. gebilligt haben.

Anlage 5 zu **Anlage 19**

Plenarprotokoll 11/8

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

8. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 2. April 1987

Inhalt:

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 16 auf:

a) Beratung des Antrags der Fraktion der SPD **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

— Drucksache 11/50 —

b) Beratung des Antrags DIE GRÜNEN **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

— Drucksache 11/84 —

Interfraktionell sind eine gemeinsame Beratung der Punkte 16a und 16b und je ein Beitrag bis zu 10 Minuten in der verbundenen Debatte für jede Fraktion vereinbart worden. — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abgeordnete Gansel.

Gansel (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Dem amerikanischen Kongreß hat US-Außenminister Shultz vor wenigen Tagen einen Bericht vorgelegt, in dem u. a. die Bundesrepublik Deutschland beschuldigt wird, mit Lieferungen an Südafrika das Rüstungsembargo der Vereinten Nationen durchbrochen zu haben. Spätestens seit der Arbeit des 4. Untersuchungsausschusses der vergangenen Legislaturperiode kann niemand mehr abstreiten, daß solche Beschuldigungen nicht aus der Luft gegriffen sind.

Zur gleichen Zeit hat sich der staatliche Rundfunk des Apartheidsystems damit gebrüstet, daß Südafrika weltweit zu einem führenden Waffenexporteur geworden ist. Dieser zweifelhafte Erfolg beruht nicht auf der eigenen Leistung der südafrikanischen Rüstungsindustrie; sie hat für ihre Produkte Konstruktionsunterlagen im Ausland erwerben müssen. Seit der Arbeit des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Legislaturperiode ist bekannt, daß jener Vertrag zwischen Firmen aus der Bundesrepublik und der südafrikanischen Rüstungsagentur, der irgendwann vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundeskanzleramt dem Reißwolf anheimgegeben wurde, nicht nur die **Lieferung von Unterlagen** zum Inhalt hatte, sondern auch die **Gewährung von Lizenzen** und finanzielle Vergütungen für den **Export von U-Booten in Drittländer.**

Der Untersuchungsausschuß hat wichtige Erkenntnisse gebracht, aber die wichtigsten Fragen sind noch offen geblieben: Warum hat sich die Bundesregierung auf ein Geschäft eingelassen, das legal nicht abgewickelt werden konnte,

(Eylmann [CDU/CSU] und Beckmann [FDP]: Das stimmt doch gar nicht!)

warum ist sie untätig geblieben? Wenn Sie sagen, es stimmt gar nicht, dann frage ich Sie, aus welchem Grunde es dann im Bundeskanzleramt fast ein Dutzend Spitzengespräche zwischen der administrativen Leitung und den Rüstungsunternehmen gegeben hat.

(Beckmann [FDP]: Die haben so lange gebraucht, bis sie das kapiert haben!)

Warum ist die Bundesregierung untätig geblieben, als es darum ging, die rechtswidrigen Lieferungen zu verhindern, warum hat sie den Sachverhalt bis heute noch nicht aufgeklärt und ihn mit einer Bestrafung der Verantwortlichen abgeschlossen, wo liegen die Motive für ihr Verhalten, und was hat sie eigentlich

Gansel

daraus gelernt? Weil diese Fragen, insbesondere die letzten, nicht beantwortet sind,

(Bohl [CDU/CSU]: Alles beantwortet!)

ist es wichtig, daß sich der neue Untersuchungsausschuß auch damit beschäftigt, was die Bundesregierung seit Einsetzung des letzten Untersuchungsausschusses getan oder unterlassen hat.

(Beckmann [FDP]: Die letzte Frage wird nie beantwortet werden!)

Dem **4. Untersuchungsausschuß** stand für Akten und Zeugenvernehmung nur wenig Zeit zur Verfügung. Die Vernehmung der wichtigsten Zeugen mußte vorzeitig abgebrochen werden, andere ließen sich in der Hoffnung entschuldigen, die Arbeit des Ausschusses käme nach Ablauf der Legislaturperiode zum Erliegen. Der Ausschuß war nicht in der Lage, einen Bericht zu erarbeiten und zu beschließen, den man auf einvernehmlicher Basis auch in dieser Legislaturperiode zum Gegenstand einer Bundestagsdebatte hätte machen können.

(Bohl [CDU/CSU]: Sie sind ein Langweiler!)

Daß die Regierungsparteien Beweisbeschlüsse, Aktenvorlagen und Zeugenvernehmungen durch den Gebrauch ihrer Ausschußmehrheit über Wochen verzögerten, ist mit dem herannahenden Wahltag zu erklären, allerdings nicht zu entschuldigen gewesen. Sie haben sich bemüht, die von der SPD betriebenen Untersuchungen des Ausschusses als Wahlkampfaktivitäten herabzusetzen. Durch all diese Manöver haben die Regierungsparteien allerdings auch darauf hingewirkt, daß nach dem Wahltag die Fortführung der Ausschußuntersuchungen so notwendig ist wie in den Tagen vor der Wahl.

(Beifall bei der SPD)

Aus diesen Gründen hat sich die SPD-Fraktion für die **Erneuerung des Untersuchungsauftrages** entschieden.

Die Regierungsparteien üben Kritik daran, daß wir in unserem heutigen Antrag die Lieferung von U-Boot-Unterlagen an Südafrika als rechtswidrig bezeichnen. Wir haben das auch in unserem Antrag vom 9. Dezember 1986 getan, und die Regierungsparteien haben darauf mit Enthaltsamkeit reagiert. Würden wir das Rüstungsgeschäft als rechtmäßig klassifizieren, so könnten wir uns allerdings den Untersuchungsausschuß sparen.

(Sehr richtig! bei der SPD)

und uns sogleich in die politische Auseinandersetzung darüber begeben, ob ausgerechnet mit Südafrika globalstrategische Interessen des freien Westens vertreten werden müssen, wie man immer wieder aus der Stahlhelm-Fraktion der Regierungsparteien hört, und ob es sich ausgerechnet die Bundesrepublik Deutschland leisten kann, die völkerrechtlichen Bindungswirkungen des UN-Rüstungsembargos gegen Südafrika zu unterlaufen.

Im übrigen müssen die Regierungsparteien zur Kenntnis nehmen, daß die Oberfinanzdirektion Kiel in jenem Zwischenbericht, der mit dem skandalösen Vorschlag endete, die ganze Affäre mit einer Geldbuße von 50 000 DM aus den Vermögen der Firmen zu beenden, die Rechtswidrigkeit des Rüstungsgeschäftes jedenfalls voraussetzte. Wir haben deshalb keinen Anlaß, an dem in der vergangenen Legislaturperiode beschlossenen Untersuchungsauftrag irgendwelche Abstriche vorzunehmen.

Die Fraktion der GRÜNEN hat eine Erhöhung der Zahl der Ausschußmitglieder von 11 auf 13 vorgeschlagen. Wir sehen dafür keine Notwendigkeit und lehnen den Vorschlag ab. Wir lehnen auch die Art und Weise ab, in der die GRÜNEN den Untersuchungsauftrag neu formuliert haben. Allen Fragen, die die GRÜNEN neu gestellt haben, sind wir schon in der vergangenen Legislaturperiode nachgegangen. Nichts an diesen Fragen ist neu. Neu ist auch nicht, daß diese Fragen noch nicht beantwortet sind. Weil wir Antworten haben wollen, beantragen wir schließlich die Neueinsetzung des Ausschusses. Wir wollen aber durch die zum Teil willkürliche Aufzählung der Fragen in dem Antrag der GRÜNEN nicht den Eindruck entstehen lassen, daß sich aus dem von uns formulierten Untersuchungsauftrag eine Reihe weiterer Fragen nicht noch ergeben könnte. Der **Antrag der GRÜNEN** ist deshalb nicht eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages; er könnte vielmehr als eine Einengung ausgelegt werden. Deshalb lehnen wir ihn ab.

Wir wollen die Arbeit des Untersuchungsausschusses bald beginnen, um zügig zu einem Ende zu kommen. Wir wollen nach Möglichkeit verhindern, daß die Vernehmungen aus der letzten Legislaturperiode wiederholt werden müssen. Wenn sich der Ausschuß einvernehmlich darauf einigt, bestehen nach unserer Auffassung keine rechtlichen Bedenken, die **Protokolle des 4. Untersuchungsausschusses** der vergangenen Legislaturperiode als **Beweismittel für die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der neuen Legislaturperiode** heranzuziehen.

(Beckmann [FDP]: Sehr zweifelhaft!)

Auch aus diesem Grunde beantragen wir, den Untersuchungsauftrag unverändert zu erneuern.

Wir schlagen vor, daß wir im neuen Untersuchungsausschuß mit der **Vernehmung der Firmenvertreter** beginnen. Sollten sich daraus keine Erkenntnisse ergeben, die zu weiteren oder neuen Zeugenvernehmungen führen, könnte der Untersuchungsausschuß seine Arbeit so beenden, daß wir unmittelbar nach der Sommerpause den Abschlußbericht dem Bundestag zur Debatte vorlegen könnten.

Das allerdings erfordern der parlamentarische Stil und die Selbstachtung der Opposition, die sich nicht mit Verzögerungstaktik und anderen Tricks ausspielen läßt. Das erfordert die Brisanz dieser politischen Affäre, bei der es nicht nur um die Einhaltung von Gesetzen geht, sondern auch um elementare außenpolitische Interessen der Bundesrepublik. Daß die Bundesrepublik in der UNO als verläßlicher Partner gilt, daß sie völkerrechtliche Verpflichtungen einhält, daß sie in ihrem Verhältnis zum unmenschlichen Apartheidregime in Südafrika kein doppeltes Spiel treibt, daß sie die Exportinteressen unserer Wirtschaft nicht durch zwielichtige Rüstungsgeschäfte gefährdet,

Gansel

liegt im Interesse unserer Republik. Und wo die Regierung versagt, ist das Parlament gefordert.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Frau Renger: Das Wort hat Frau Abgeordnete Eid.

Frau Eid (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Herren und Damen! Der am 10. Dezember im letzten Jahr vom Deutschen Bundestag eingesetzte U-Boot-Untersuchungsausschuß konnte seinen Untersuchungsauftrag nicht erfüllen, auch wenn die CDU/CSU dies in ihrem Abschlußbericht behauptet. Anzulasten ist dies den **Regierungsfraktionen.** Sie haben durch ihre **Störmanöver** von vornherein die Arbeit im Ausschuß behindert. Mit einer **Sabotage** fingen sie an,

(Beckmann [FDP]: Na, na!)

als sie nach kurzer Sitzungsdauer den Abbruch der konstituierenden Sitzung erzwangen, um die Beschlußfassung der Beweisanträge zu verhindern.

(Beckmann [FDP]: Wir wollten Weihnachten feiern!)

Dies war ein unglaublicher und in der Geschichte des Bundestages einmaliger Vorgang, Herr Kollege Beckmann.

(Beckmann [FDP]: Nein, das weise ich zurück!)

Sie haben Ihre Mehrheit dazu mißbraucht, durchzudrücken, daß erst vier Wochen nach Einsetzung des Ausschusses die Beweisanträge verabschiedet werden konnten. Der Ausschußvorsitzende konnte so erst viel zu spät Schritte zur Herbeiziehung der Akten unternehmen. In vielen Sitzungen war der Ausschuß damit beschäftigt, die Sachlage auf der Ebene der Ministerialbürokratie zu durchleuchten. Der CDU/CSU-und-FDP-Mehrheit gelang es auf diese Weise, die Vernehmung der Firmenseite total zu blockieren. Die Vernehmung der politisch Verantwortlichen, der Bundesminister Stoltenberg, Bangemann und Genscher sowie des Bundeskanzlers, wurde deshalb zur Farce. Sie haben auf schändliche Art und Weise ihre Machtmittel mißbraucht.

(Beckmann (FDP): Na, na! Das glauben Sie doch selber nicht!)

Anstatt die Regierung zu kontrollieren, haben Sie alles daran gesetzt, mitzuhelfen, die Wahrheit zu vertuschen und die politisch Verantwortlichen zu entlasten.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ist ein ungeheuerlicher Vorwurf!)

Damit diese Strategie nicht aufgeht, stellen die GRÜNEN den Antrag auf **Wiedereinsetzung des U-Boot-Untersuchungsausschusses.**

(Beckmann [FDP]: Sie machen sich lächerlich!)

Wegen dieser Störmanöver der Regierungsparteien war es dem letzten Ausschuß nur möglich, grobe Umrisse des illegalen Verkaufs von U-Boot-Konstruktionsplänen an das Apartheidregime und der Verwicklung von Regierungsmitgliedern in dieses Rüstungsgeschäft aufzudecken.

In groben Umrissen wurde bekannt, daß die Minister über das illegale Rüstungsgeschäft frühzeitig informiert waren. Obwohl mit einer atemberaubenden Offenheit und Unverfrorenheit ein rechtswidriges Ansinnen an die Minister von den Rüstungsfirmen herangetragen wurde, haben diese nichts unternommen, um diesen Geschäften Einhalt zu gebieten.

In groben Umrissen wurde auch bekannt, welche Rolle das Bundeskanzleramt spielte. Ausgehend von den positiven Erfahrungen der Firma IKL mit dem illegalen Zustandekommen des U-Boot-Blaupausen-Exports nach Israel unter der sozialliberalen Koalition Anfang der 70er Jahre suchten die Firmen IKL und HDW nach der staatlichen Stelle, die ihnen eine ähnliche Blankovollmacht für das Südafrikageschäft ausstellen würde. Sie haben sie in dem damaligen Staatssekretär des Bundeskanzleramts, Professor Schrekkenberger, gefunden.

Die Rolle des Bundeskanzlers selbst ist mehr als zwielichtig. Bei seiner Vernehmung wurde deutlich, daß er an einem wichtigen Punkt möglicherweise die Unwahrheit gesagt hat. Die Frage, ob Schreckenberger und Teltschik den Bundeskanzler im Oktober 1984 darüber unterrichtet haben, daß HDW und IKL mit den Südafrikanern bereits einen Vertrag unter Vorbehalt abgeschlossen hatten, verneinte der Bundeskanzler mehrfach und entschieden. Teltschik hingegen hat dies bei seiner Vernehmung ausdrücklich bejaht. Wenn Teltschik den Bundeskanzler tatsächlich unterrichtet hat, dann ist das illegale Geschäft direkt vor den Augen des Bundeskanzlers abgewikkelt worden, ohne daß dieser irgend etwas unternommen hätte, es zu stoppen.

In groben Umrissen wurde deutlich, daß das Verhalten der Minister Bangemann, Stoltenberg und Genscher sowie des Bundeskanzlers einer möglichen Strafvereitelung im Amt ziemlich nahekommt.

(Wüppesahl [GRÜNE]: Hört! Hört!)

Mit welcher anderen Vokabel läßt sich der Tatbestand beschreiben, daß gleich in drei Ministerien entscheidende Aktenstücke der Oberfinanzdirektion nicht zur Verfügung gestellt wurden?

(Frau Unruh [GRÜNE]: Unglaublich!)

Das Memo tauchte bei Ihnen erst wieder auf, als der Untersuchungsausschuß eingerichtet wurde. Im Kanzleramt wurden die entscheidenden Aktenstücke gleich dem Reißwolf anheimgegeben.

Nach Meinung des Bundeskanzlers sind die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik durch das illegale U-Boot-Geschäft eines bundeseigenen Unternehmens nicht gestört worden. Ich behaupte, Sie stören mit dieser Politik die auswärtigen Beziehungen und gefährden das friedliche Zusammenleben der Völker.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vor wenigen Tagen hat das Magazin „Wiener" bisher noch unbekannte Unterlagen von IKL veröffentlicht

(Beckmann [FDP]: Wienand oder wie?)

Frau Eid

— „Wiener" —,

(Austermann [CDU/CSU]: Wie die Würstchen!)

die eindeutig beweisen: Die verkauften U-Boot-Pläne wurden so von den bundesdeutschen Firmen modifiziert, daß sie sich ausschließlich für Terroraktionen gegen die schwarzafrikanischen Nachbarstaaten Südafrikas eignen. Die Regierung ist mitverantwortlich, wenn Südafrika demnächst mit den U-Booten von HDW und IKL die Frontstaaten militärisch bedrohen, überfallen und destabilisieren kann.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Terroristen unterstützen!)

Schlimm genug, daß die Bundesregierung das Apartheidregime in seiner Rassenpolitik durch Umschuldungskredite und wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen stützt. Nein, sie unterstützt das Apartheidregime auch in seiner Aggressionspolitik gegen die Frontstaaten.

Der neue Ausschuß muß deshalb untersuchen, ob Südafrika die U-Boote tatsächlich bauen kann. Denn es gibt Hinweise darauf, daß der Vertrag zwischen IKL, HDW und den südafrikanischen Firmen erfüllt worden ist.

Ich denke, es ist deutlich geworden, wieviel noch aufzuklären ist. Wir GRÜNEN halten es sinnvoll, auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse aufzubauen, und haben im Gegensatz zur SPD unseren Untersuchungsauftrag für den einzusetzenden Ausschuß präziser formuliert, da es uns nun vor allem darauf ankommt, die Verwicklung der Zulieferfirmen im U-Boot-Geschäft, die Rolle von Drittländern und auch die Rolle der schleswig-holsteinischen Landesregierung aufzuzeigen. Wir wollen wissen, ob Schmiergelder im Spiel sind und ob diese möglicherweise an Parteien oder Politiker gegangen sind, die das U-Boot-Geschäft eingefädelt haben.

Bei der Neueinsetzung des Ausschusses geht es darum, exemplarisch aufzuzeigen, wie das UNO-Embargo durch bundesdeutsche Firmen und Regierungsstellen umgangen wird. Es ist klar, daß der illegale Verkauf der U-Boot-Konstruktionspläne nur die Spitze eines Eisberges ist. Bekanntlich sind allein in den Jahren 1983 bis 1986 Rüstungsgüter im Wert von 815 Millionen DM nach Südafrika genehmigt worden. Der letzte U-Boot-Ausschuß hat zutage gefördert, daß die Regierung diese Tatsache nicht mehr als Bruch des Embargos betrachtet. Nach ihrer vor dem Ausschuß erstmals öffentlich so geäußerten Meinung fällt nur Teil I A der Ausfuhrliste, also Waffen, unter das Embargo, nicht aber Teil B — das sind Nukleargüter — und nicht Teil C — das sind Waren strategischer Bedeutung. Diese Auskunft gab Staatssekretär von Würzen vom Wirtschaftsministerium bei seiner Vernehmung. Der Ausschuß hat zutage gefördert, daß selbst Teil A der Ausfuhrliste nicht mehr so streng wie bisher behandelt werden soll.

Der Völkerrechtler und Staatssekretär Schreckenberger sagte vor dem Ausschuß: Auch gegenüber Südafrika darf es keine Tabus mehr geben; selbst ganze U-Boote könnten rein rechtlich exportiert werden. U-Boote sind aber Kriegswaffen und fallen unter das Kriegswaffenkontrollgesetz. Nimmt man noch die entsprechenden Vorstöße von Franz Josef Strauß hinzu, so wird deutlich, daß die Bundesregierung offenbar alle Schranken für den Rüstungsexport nach Südafrika fallenlassen will.

(Bohl [CDU/CSU]: So ein Unsinn!)

Dies gilt es zu verhindern.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Frau Renger: Das Wort hat der Abgeordnete Beckmann.

Beckmann (FDP): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Frau Kollegin Eid, es wird Sie sicherlich nicht überraschen, wenn ich Ihnen mitteile, daß die FDP-Fraktion den Antrag der GRÜNEN ablehnen wird. Sie versuchen nur das bisher schon erfolglose Unterfangen fortzusetzen, in einem stockdüsteren Keller eine schwarze Katze zu jagen, die sich gar nicht darin befindet. Dafür haben wir keine Zeit.

(Heiterkeit und Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Den Antrag der SPD-Fraktion werden wir passieren lassen. Ich muß aber wirklich sagen: Wer die Hoffnung gehabt hat, die SPD könnte sich und das Parlament doch noch vor einer Neuauflage des U-Boot-Untersuchungsausschusses bewahren, der sieht sich wahrhaftig enttäuscht. Ihr Antrag macht klar, daß Sie, die deutsche Sozialdemokratie, offenbar unter einem Mangel an Themen leiden, denn die Wiedereinsetzung dieses U-Boot-Ausschusses ist ja nur der durchsichtige Versuch, von Ihren eigenen Problemen abzulenken. Es gibt doch wahrhaftig dringlichere Probleme als die Wiederholung dieses U-Boot-Untersuchungsausschusses.

(Gilges [SPD]: Immer die gleichen Sprüche!)

— Schon beim letzten Untersuchungsausschuß zu diesem Thema in der 10. Legislaturperiode wollte Ihre Fraktion, Herr Gilges, nicht zur Kenntnis nehmen — das muß ich Ihnen einmal sagen; ich fürchte, Ihre Kollegen haben Ihnen das verschwiegen —, daß die Bundesregierung die maßgeblichen Fakten schon vorher auf den Tisch gelegt hatte. Jetzt will die SPD-Fraktion sogar die Ermittlungsarbeit des Ausschusses der 10. Legislaturperiode geflissentlich übersehen und einfach darüber hinweggehen. Bei allem Verständnis: Solch ein blindwütiges Wahlkampfspektakel können wir nicht unterstützen.

(Bohl [CDU/CSU]: Nein, das sollte man auch nicht!)

Wir haben bessere Programme für die anstehenden Landtagswahlen als ein solches Thema.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, darüber hinaus ist der Antrag der SPD auch mit gravierenden Mängeln behaftet. Ohne Begrenzung und ohne Rücksicht auf das Bund-Länder-Verhältnis, Herr Kollege Struck, soll hier das Verhalten von Landesregierungen ausgekundschaftet werden. Rechtsstaatlich in höchstem

Beckmann

Maße angreifbar ist das Unterfangen der SPD, durch einen Untersuchungsausschuß Einfluß auf die noch nicht abgeschlossenen **Verfahren bei der Oberfinanzdirektion** Kiel zur Ahndung von etwaigen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz zu nehmen. Das steht zwar nicht so im Antrag; daß aber der SPD-Fraktion auch das Vehikel des Untersuchungsausschusses zur Beeinflussung der Strafverfolgungsbehörden oder der Bußgeldbehörden recht ist, beweisen die Erfahrungen mit dem U-Boot-Ausschuß in der vergangenen Legislaturperiode.

Es wurde immer wieder der Vorwurf erhoben, der außenpolitische Schaden sei so groß, daß die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müsse. Immer wieder wurde behauptet, es lägen Anhaltspunkte für einen strafrechtlich zu verfolgenden Geheimnisverrat vor. Viele von uns haben diese starken Sprüche und Auftritte des Kollegen Gansel vor Augen, die wir immer dann erleben konnten, wenn er eine Fernsehkamera oder ein Mikrophon vor die Nase gehalten bekam. Es wurden die Vorüberlegungen der Oberfinanzdirektion über die Höhe etwa zu verhängender Bußgelder breitgetreten, und es wurden Vorhaltungen gemacht, warum denn kein Verfall des Gewinns in Betracht gezogen werde.

Meine Damen und Herren, besonders schlimm ist es, wenn diese Dinge durch gezielte Indiskretionen aus dem Ausschuß herausgetragen werden und dadurch ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren durch die zuständige Verfolgungsbehörde gefährdet wird. Wir können von Glück sagen und den zuständigen Amtswaltern bei den Staatsanwaltschaften und der Oberfinanzdirektion dafür danken, daß sie sich bis heute davon nicht haben beeindrucken lassen. Sie haben treu nach Buchstaben, Sinn und Zweck des Gesetzes gehandelt.

Das darf aber für Sie von den GRÜNEN und von der SPD jetzt kein Freibrief sein. Es ist mir einfach unverständlich, warum der Untersuchungsauftrag dieselben Vorverurteilungen wie der alte Antrag der 10. Legislaturperiode enthält.

(Bohl [CDU/CSU]: Sie sollten sich schämen, Herr Gansel!)

Der Ausschuß soll doch erst feststellen, wie die internationale Rechtslage ist, und ob und gegebenenfalls welche deutschen Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. Welche Hybris kommt denn darin zum Ausdruck, wenn Sie bereits jetzt von rechtswidrigen Lieferungen sprechen!

Es hätte der SPD-Fraktion und besonders ihrem Vorsitzenden und Einser-Juristen gut angestanden, zumindest insoweit fraktionsintern auf die Bereinigung des Untersuchungsauftrages zu dringen. Aber Sie waren ja in letzter Zeit, wie ich soeben schon sagte, mehr mit sich selbst beschäftigt.

Ich darf für die Ausschußarbeit jetzt schon ankündigen: Wir werden Mißbrauch mit dem Untersuchungsauftrag nicht dulden.

(Bohl [CDU/CSU]: Sehr gut!)

Wir werden sowohl auf eine **eindeutige Kompetenzabgrenzung im Bund-Länder-Verhältnis** achten als auch jede Einflußnahme auf die laufenden Verfahren innerhalb des Ausschusses verhindern. Von Ihren Vorverurteilungen lassen wir uns nicht präjudizieren!

(Zuruf von der SPD: Das kennen wir von Lambsdorff!)

Meine Damen und Herren, Ihre Gründe für diesen Antrag sind — wie beim letztenmal — an den Haaren herbeigezogen. Schon bei der Einsetzungsdebatte vor gut drei Monaten, Anfang Dezember 1986, habe ich erklärt, daß dieser Untersuchungsausschuß überflüssig ist wie ein Kropf.

(Zuruf von der SPD: Das möchten Sie wohl!)

Dies gilt heute in noch viel stärkerem Maße. Sämtliche Fragen, die Herr Gansel nach Abschluß der Arbeiten des Untersuchungsausschusses der vergangenen Legislaturperiode aufgeworfen hat, hätte er an Hand des von Herrn Kollegen Bohl und mir vorgelegten Entwurfs eines Abschlußberichts beantworten können. Wenn die Opposition die Beweisergebnisse des vergangenen Ausschusses nicht zur Kenntnis nehmen will, weil sie ihre Vermutungen und Verdächtigungen nicht bestätigt findet, läßt dies für die Zukunft fürwahr Schlimmes befürchten.

(Bohl [CDU/CSU]: So ist es!)

Da Ihnen die Themen auszugehen scheinen, muß unter diesen Umständen wohl auch mit einem weiteren Untersuchungsausschuß zu diesem Thema in der 12. Legislaturperiode gerechnet werden.

(Conradi [SPD]: Dann haben wir eine andere Regierung!)

Ich möchte festhalten, was auf Grund der **Ermittlungen des Untersuchungsausschusses der 10. Legislaturperiode** festgestellt wurde und was die Bundesregierung auch schon vorher offenbart hatte: Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher hat von Anfang an erklärt, für ihn komme eine Genehmigung nicht in Betracht. Dasselbe ist von Finanzminister Dr. Stoltenberg und auch ganz eindeutig von Bundeswirtschaftsminister Dr. Bangemann erklärt worden.

(Dr. Struck [SPD]: Und was ist mit Schrecki?)

Versuche der Firmen, das Bundeskanzleramt — Herr Kollege Struck, ich ahne Ihre Fragen voraus — für sich zu gewinnen, sind nach intensiver rechtlicher und politischer Prüfung trotz der Sorge des Bundeskanzlers um die Arbeitsplätze in der deutschen Werftindustrie zurückgewiesen worden. Etwas anderes wird sich auch bei einer Neuauflage des Untersuchungsausschusses nicht herausstellen.

(Dr. Struck [SPD]: Das werden wir ja sehen! — Frau Unruh [GRÜNE]: Abwarten!)

Gleichwohl einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, bedeutet doch nichts anderes als den erfolglosen Versuch, Ihr Wahlkampfspektakel von der letzten Jahreswende fortzusetzen.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Das habt ihr immer gesagt! Wir kennen das!)

Aber noch schlimmer, verehrte Frau Kollegin von den GRÜNEN, ist Ihr Antrag. Er zielt einfach auf Dis-

Beckmann

kriminierung weiter Teile der deutschen Wirtschaft und Industrie und damit letztlich auf die Vernichtung von Arbeitsplätzen. Außerdem wird, wie wir das von Ihnen ja kennen, die NATO gleich mit einbezogen. Selbst wenn die SPD heute den **Antrag der GRÜNEN** ablehnt, ist für die Ausschußarbeit — da spreche ich aus Erfahrung — das Gegenteil zu befürchten.

(Gilges [SPD]: Was heißt das denn?)

Es ist bedauerlich, daß Sie, meine Kolleginnen und Kollegen, sich teilweise einfach nicht zu schade dafür sind, sich vor den Karren der GRÜNEN spannen zu lassen.

(Gilges [SPD]: Das ist doch dummes Zeug! Quatsch! Das wissen Sie doch!)

Das haben wir im letzten Ausschuß in vielen Fragen erlebt. Man kann an diesem Beispiel deutlich sehen, was von einer rot-grünen Koalition z. B. in Hessen zu erwarten sein wird.

(Zuruf von der SPD: O, Sie kennen das Wahlergebnis vom Sonntag schon!)

Sie sind innerhalb der SPD einfach zu schwächlich, um sich gegenüber den vermeintlichen Sauberfrauen und Saubermännern der GRÜNEN durchzusetzen. Sie sollten sich mehr auf Ihre Verantwortung für den Staat und die Bürger besinnen. Niemand hat mir bisher zu erklären vermocht, warum die SPD diesen Untersuchungsausschuß betreibt, obwohl die Entscheidung der Bundesregierung in diesen Fragen voll im Einklang mit den Rüstungsexportrichtlinien steht, die die SPD selbst in ihrer sozialliberalen Regierungszeit beschlossen hat.

(Dr. Struck [SPD]: Wer hat Ihnen das aufgeschrieben, Herr Beckmann?)

Wir halten daran fest: Die Koalition steht voll zur Südafrikapolitik der Bundesregierung, insbesondere zum **Waffenembargo,**

(Zustimmung bei der FDP)

nicht nur deshalb, weil die Bundesregierung das Waffenembargo des VN-Sicherheitsrates aus dem Jahre 1977 selbst mitgetragen hat, sondern auch und insbesondere deshalb, weil wir es inhaltlich für völlig richtig halten.

(Frau Eid [GRÜNE]: Man muß es auch einhalten!)

Wenn Verstöße gegen das innerstaatliche Recht geschehen sind, müssen sie geahndet werden, sei es im Wege des Bußgeldverfahrens, sei es im Wege eines Strafverfahrens. Das gebietet die Autorität des gesetzten Rechts. Nur muß auch die Opposition, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, daran erinnert werden, daß weder sie noch der Untersuchungsausschuß zum Staatsanwalt oder zum Richter berufen sind.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Vizepräsident Frau Renger: Das Wort hat der Abgeordnete Bohl.

Bohl (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist wieder Wahlkampfzeit und die grün-rote Opposition braucht ihren Untersuchungsausschuß. Willig folgt die SPD wieder einmal den GRÜNEN. In der vergangenen Wahlperiode hatten die GRÜNEN noch mit einem eigenen Antrag den roten Genossen den Weg zeigen müssen, diesmal reichte allein die Ankündigung in einer Presseerklärung, nämlich vom 24. Februar, aus, um die SPD zum U-Boot-Wahlkampf aufzurüsten.

Ich glaube, wir werden das wie auch beim letztenmal erleben, das Motto wird lauten: Kaum ausgelaufen, schon aufgelaufen. Sie werden es nicht erleben, daß Sie damit Erfolg haben. Der **Sachverhalt,** der aufgeklärt werden soll, ist nämlich längst klar. Ich darf ihn noch einmal in Erinnerung rufen, weil Sie offensichtlich gar nicht bereit sind, ihn zur Kenntnis zu nehmen:

Tatsache ist: ab Mitte 1983 versuchten Repräsentanten der interessierten Unternehmen in Sondierungsgesprächen die Genehmigungsfähigkeit einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des U-Bootbaus mit Südafrika auszuloten. Die angesprochenen Ministerien ließen die Unternehmen wissen, daß es keine Aussicht auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung gebe.

Der Bundeskanzler, der in diesem Zusammenhang unter anderem von dem südafrikanischen Premier Botha angesprochen wurde, beauftragte Staatssekretär Schreckenberger und Ministerialdirektor Teltschik mit einer wohlwollenden Prüfung der Angelegenheit. Der Bundeskanzler hat dabei darauf hingewiesen, daß er ein großes Interesse habe, Arbeitsplätze in der Werftindustrie zu sichern. Es gab dann verschiedene Gespräche zwischen dem Kanzleramt und der Unternehmensseite. Im Oktober 1984 wurde den Unternehmen seitens des Kanzleramtes von dem beabsichtigten Projekt abgeraten. Auf den Hinweis der Unternehmen auf in früheren Zeiten praktizierte Verfahren zur Ermöglichung solcher Geschäfte — ich nenne in diesem Zusammenhang nur das Stichwort „U-Boote für Israel" — wurde den Unternehmen erneut, und zwar zuletzt im Januar 1985, mitgeteilt, daß keine Aussicht auf Genehmigung des beabsichtigten Geschäfts bestünde. Daraufhin haben die Unternehmen von der Stellung eines Antrages abgesehen, und dementsprechend wurden auch keine Genehmigungen erteilt.

Um das deutlich zu machen, noch einmal — das Gesetz sieht es ja auch vor —: Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen. Das war den Unternehmen auch bekannt. Es ist aber weder eine schriftliche noch eine mündliche Genehmigung erfolgt. Gleichwohl — und das ist richtig und wird auch nicht bestritten — haben die Unternehmen einen Vertrag, zunächst unter Vorbehalt, mit Südafrika geschlossen und von Oktober 1984 bis Juni 1985 auch Konstruktionsunterlagen geliefert. Als die Bundesregierung von diesem Sachverhalt erfuhr, und zwar im Juni 1985, hat sie das nach dem Gesetz vorgesehene Ermittlungsverfahren eingeleitet. Seit dieser Zeit ermittelt die Oberfinanzdirektion Kiel als zuständige Behörde. Da es bisher nur Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit gibt, bestand für niemand Anlaß, die Staatsan-

Bohl

waltschaft einzuschalten, die selbst auch kein solches Verfahren eingeleitet hat.

Das ist der Sachverhalt. Den mag jeder bewerten wie er will, nur besteht weiterer Aufklärungsbedarf mit Sicherheit nicht. Und wenn Sie hier sagen, die Bundesregierung hätte nicht alle Akten vorgelegt, so stimmt das doch einfach nicht. Die Bundesregierung hat sofort alle Akten, die bis zum Einsetzungsbeschluß angefallen sind, vorgelegt. Sie hat sogar darüber hinausgehend, obwohl sie gar nicht verpflichtet ist, Akten herausgegeben, die nach erfolgtem Einsetzungsbeschluß angefallen sind.

Wenn Sie, Herr Gansel, beklagen, Sie hätten nicht genügend Zeit gehabt, einen Abschlußbericht zu machen, dann darf ich Ihnen sagen, daß der Kollege Beckmann und ich einen solchen Abschlußbericht erarbeitet und 24 Stunden vor Abschluß der Legislaturperiode vorgelegt haben. Wo ist denn Ihrer eigentlich geblieben? Warum haben Sie sich nicht die Mühe gemacht, das einmal zu schreiben, was Sie so bewegt?

Ganz schwach ist nun Ihre Begründung, Zeugen hätten von ihrem **Zeugnisverweigerungsrecht** Gebrauch gemacht. Sie selbst haben den Zeugen dieses Recht im Untersuchungsausschuß zugestanden, weil es der Rechtslage entspricht. Ich kann nur sagen: Dieses Zeugnisverweigerungsrecht besteht weiterhin, Herr Kollege Gansel; denn es knüpft rechtlich nicht an das Ermittlungsverfahren an, sondern, wie Sie wissen, an die Möglichkeit der Selbstbelastung. Diese Möglichkeit besteht im Grunde genommen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist. Wollen Sie also tatsächlich im Deutschen Bundestag Untersuchungsausschüsse so lange wiederholen, bis die Zeugen entweder ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht mehr haben oder davon nicht mehr Gebrauch machen?

Ich möchte Sie auch noch darauf hinweisen, daß die formelle Prüfung Ihres Antrages doch erhebliche, auch **verfassungsrechtliche Bedenken** aufwirft. Wir haben nicht die Kompetenz, Länderexekutiven zu überprüfen. Ich muß Ihnen ganz offen sagen — wir haben darüber ja im Untersuchungsausschuß mehrfach gesprochen, und wir werden genauso verfahren wie beim letztenmal —: Wir werden es nicht zulassen, daß ein Bundes-Untersuchungsausschuß die Länderexekutiven kontrolliert.

Auch bei der Sachkompetenz gibt es große Zweifel. Nach dem Flick-Urteil steht fest, daß Untersuchungsgegenstand nur abgeschlossene Vorgänge sein dürfen und daß nicht in laufende Verhandlungen oder in Entscheidungsvorbereitungen eingegriffen werden darf. Das Ermittlungsverfahren bei der Oberfinanzdirektion Kiel ist nicht abgeschlossen; das wissen Sie genau. Es drängt sich der Verdacht auf, daß Sie mit diesem Verfahren bei dem Untersuchungsausschuß nur in das Ermittlungsverfahren eingreifen wollen oder zumindest Einfluß nehmen wollen, was rechtlich nicht zulässig ist.

Sie sprechen in Ihrem Antrag durchweg von „rechtswidrigen Lieferungen", obwohl diese Feststellung bis heute niemand getroffen hat. Sie mögen ja dieser Rechtsauffassung sein. Hier aber mit diesem Untersuchungsausschuß geht es doch mittelbar um öffentliche Gewalt. Ein Urteil, ob etwas rechtswidrig ist oder nicht, steht der Exekutive oder in der Prüfung der Judikative zu; es kann aber nicht in der Form eines Einsetzungsbeschlusses durch den Deutschen Bundestag abgegeben werden. Sie gehen über die Rechte, die wir hier haben, mit Ihrem Antrag weit hinaus. Das ist verfassungsrechtlich mehr als bedenklich.

Wir haben also große Bedenken — ich will das noch einmal sagen —, auch wenn wir das Minderheitenrecht nach Art. 44 respektierten und den Antrag passieren lassen.

(Wüppesahl [GRÜNE]: Müssen!)

Sie sollten sich aber wirklich einmal ernsthaft selbst prüfen, ob Sie sich damit einen Gefallen tun, wenn Sie über die **rechtlichen Zuständigkeiten dieses Bundestages und des Untersuchungsausschußrechtes** hinausgehen. Ich muß Ihnen sagen: Sie entwerten nach meinem Eindruck damit dieses Instrument des Untersuchungsausschusses selbst, wenn Sie über die rechtlichen Zuständigkeiten, die wir haben, hinausgehen. Dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn Sie — und der Bundestag und der Untersuchungsausschuß — damit in ein schiefes Licht kommen.

Wenn wir schon dabei sind, will ich Ihnen auch sagen: Wir werden in dem Ausschuß natürlich auch deutlich machen, welche — ich muß es so sagen — Heuchelei dahintersteckt, wenn Sie von der SPD versuchen, dieser Bundesregierung Vorwürfe zu machen im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren, das von dieser Bundesregierung wegen des Verdachtes ungenehmigter Blaupausen-Exporte eingeleitet wurde.

Unter den von der SPD geführten Bundesregierungen befinden sich **Waffenexporte** besonderer Art, zum Beispiel die Anfang der 70er Jahre von der Regierung Brandt genehmigten Exporte nach Chile von 840 Schnellfeuergewehren, 500 Maschinengewehren und 170 Maschinenpistolen. Oder denken Sie einmal an die zwischen 1976 und 1978 von der Regierung Schmidt erteilten Exportgenehmigungen für Gewehre und Munition im Werte von über 30 Millionen DM nach Nicaragua — ausgerechnet nach Nicaragua!

(Zuruf von der CDU/CSU: Und Chile!)

Zu jener Zeit herrschte dort doch das von den Sandinisten bekämpfte Somoza-Regime. Beschäftigen Sie sich also lieber, so meine ich, Herr Kollege Gansel, mit der Aufarbeitung Ihrer eigenen schlimmen Waffenexport-Vergangenheit, als uns mit dem unsinnigen, untauglichen und sicher erfolglosen Versuch, dieser Bundesregierung in Sachen Waffenexporte etwas ans Bein zu binden, noch monatelang zu langweilen.

Diese Bundesregierung hat sich in Sachen Waffenexporte immer korrekt verhalten. Das wird auch so bleiben, und das wird dieser Untersuchungsausschuß einmal mehr bestätigen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsident Frau Renger: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Drucksache 11/84. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? —

(Zurufe von den GRÜNEN: Auszählen!)

— Wir haben vorher gezählt. Der Sitzungsvorstand ist sich einig: Der Antrag ist abgelehnt.

Meine Damen und Herren, wir brauchen über den Antrag der SPD nicht abzustimmen. Der Deutsche Bundestag ist bei einem Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Antrag der Fraktion der SPD entspricht diesen Voraussetzungen. Ich kann somit feststellen, daß gemäß Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes der Untersuchungsausschuß eingesetzt ist.

Wir sind damit am Schluß unserer Tagesordnung.

Ich berufe die nächste Sitzung des Deutschen Bundestages auf Mittwoch, den 6. Mai 1987, 13 Uhr ein.

Ich wünsche Ihnen frohe Ostertage.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 18.21 Uhr)

Anlage 6 zu **Anlage 19**

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1684 (neu)

20. 01. 88

Sachgebiet 1101

Antrag

der Fraktion der SPD

Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Untersuchungsauftrag für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50) wird wie folgt geändert:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

Ist dabei von privaten oder staatlichen Stellen auf den Entscheidungsbereich der Bundesregierung Einfluß genommen worden?

II.

Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Howaldtswerke – Deutsche Werft AG, Schwentiner Straße 1–3, 2300 Kiel 14, das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, und die Maschinenbau Gabler GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden?

Welche anderen Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder

unterlassen, um die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IVa.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

IVb.

Der Untersuchungsausschuß soll die von ihm gewonnenen Erkenntnisse auch mit dem Ziel der Erarbeitung einer Empfehlung an den Deutschen Bundestag und/oder die Bundesregierung auswerten, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland an das Waffen- und Rüstungsembargo gegen Südafrika aufgrund der Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates vom 14. November 1977 einzuhalten.

Bonn, den 20. Januar 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die SPD-Fraktion, auf deren Antrag der Untersuchungsausschuß eingesetzt worden ist, macht von ihrem Recht Gebrauch, den Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode zu präzisieren und zu ergänzen. Dieses Recht ergibt sich schon im Umkehrschluß aus den IPA-Regeln, da es dort selbst der Mehrheit des Deutschen Bundestages erlaubt wird, Konkretisierungen und Erweiterungen vorzunehmen, und ist ständige Parlamentspraxis.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist eine Konkretisierung des Untersuchungsauftrages für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode möglich und nötig geworden. Sie ist dadurch möglich, daß inzwischen die Firmen bekannt sind, die die Lieferung von Konstruktionsunterlagen vereinbart und durchgeführt haben. Sie ist nötig, um etwaige Bedenken auszuräumen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Beschlagnahmeverfahrens für die Akten der im Untersuchungsauftrag genannten Firmen entstehen könnten.

Im übrigen ist die anstragstellende Minderheit zu einer Präzisierung des Untersuchungsauftrages auch verpflichtet, wenn erwägenswerte Bedenken gegen seine hinreichende Bestimmtheit vorgetragen werden (vgl. Staatsgerichtshof Baden-Württemberg ESVGH 21,1). Dieses Beschlagnahmeverfahren ist durch die Wei-

gerung der Firmen, freiwillig ihre Akten herauszugeben, erforderlich geworden.

Nach Ansicht des für den Untersuchungsausschuß zur Vorbereitung eines Beschlagnahmeverfahrens tätigen Bevollmächtigten Prof. Dr. Hans-Peter Schneider ist es verfassungsrechtlich geboten, die betroffenen Firmen ausdrücklich im Untersuchungsauftrag zu nennen, da in ihre Grundrechte eingegriffen werden soll.

Darüber hinaus wird verdeutlicht, daß nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen, sondern – im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang – auch der Firmen untersucht werden muß.

Einen Dissens hat es unter den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses von Anfang an über die Frage gegeben, ob die bisherige Fassung des Untersuchungsauftrages in unzulässiger Weise in Länderkompetenzen eingreife. Nunmehr wird klargestellt, daß das Verhalten von Vertretern von Landesregierungen nur insoweit untersucht wird, wie sie in Kompetenzen des Bundes eingegriffen haben und dies zur Beurteilung des Verhaltens der Bundesregierung erforderlich ist.

Schließlich hat die Mehrheit im Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, die Formulierung „rechtswidrige Lieferung" im Untersuchungsauftrag sei nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel vom 11. Januar 1988 nicht mehr zu halten. Sie haben mit dieser Begründung den Umfang der Aussagegenehmigung von Zeugen in Frage gestellt. Zwar hat ein vom Untersuchungsausschuß in Auftrag gegebenes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes die im ursprünglichen Untersuchungsauftrag gewählte Formulierung für zulässig gehalten, zudem hat die Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel keine Rechtskraftwirkung, da sie eine dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordnete, weisungsgebundene Behörde ist und in ihrer Einstellungserklärung selbst auf die jederzeit mögliche Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens hingewiesen hat, dennoch hat die SPD-Fraktion auch insoweit eine Klarstellung vorgenommen, um inhaltliche Aufklärungsarbeit nicht durch formale Einwände zu erschweren.

Die Ziffer IVb des Untersuchungsauftrages ist nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel vom 11. Januar 1988 sinnvoll und notwendig geworden. Sollte der Umfang der festgestellten Lieferungen tatsächlich durch ein rechtskräftiges Urteil für rechtmäßig erklärt werden, sollte also eine Rüstungskooperation mit Südafrika in beträchtlichem Umfang für legal erklärt werden, dann müssen dringend Maßnahmen zur wirkungsvollen Umsetzung des bindenden Waffenembargos der Vereinten Nationen ergriffen werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist dazu völkerrechtlich verpflichtet. Solche Maßnahmen sind aber auch notwendig, um außenpolitischen Schaden von der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

Anlage 10 zu **Anlage 19**

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3747

16. 12. 88

Sachgebiet 1101

Antrag

der Abgeordneten Gansel, Stobbe, Wischnewski, Hiller (Lübeck), Jungmann, Dr. Penner, Dr. Struck, Verheugen und Genossen und der Fraktion der SPD

Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 wird wie folgt geändert:

A.

I. In der Ziffer I werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz-Josef Strauß" gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes".

II. In der Ziffer III werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen" gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes".

III. In der Ziffer IV werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen" gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes".

B.

I. In der Ziffer II wird der Text der ersten Frage (erster Absatz) gestrichen und ersetzt durch folgenden Text:

„Im Rahmen der Untersuchungen zu Ziffer I ist insbesondere zu klären: Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere die Howaldtswerke, Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH in Lübeck) in den Jahren 1983 bis 1985 an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?".

II. In der Ziffer III wird das Wort „rechtswidrige" gestrichen und ersetzt durch die Worte „in Ziffer II genannte".

III. In der Ziffer IV wird das Wort „rechtswidrigen" gestrichen und ersetzt durch die Worte „in Ziffer II genannten".

Bonn, den 16. Dezember 1988

Gansel
Stobbe
Wischnewski
Hiller (Lübeck)
Jungmann
Dr. Penner
Dr. Struck
Verheugen
Adler
Amling
Andres
Bachmaier
Bahr
Bamberg
Becker (Nienberge)
Becker-Inglau
Bernrath
Bindig
Dr. Böhme (Unna)
Börnsen (Ritterhude)
Brandt
Brück
Büchler (Hof)
Dr. von Bülow
Bulmahn
Buschfort
Catenhusen
Conrad
Conradi
Dr. Däubler-Gmelin
Daubertshäuser
Diller
Dreßler
Egert
Dr. Ehmke (Bonn)
Dr. Ehrenberg
Dr. Emmerlich
Erler
Esters
Ewen
Faße
Fischer (Homburg)
Fuchs (Verl)
Ganseforth
Dr. Gautier
Gerster (Worms)
Gilges
Dr. Götte
Graf
Großmann
Grunenberg
Dr. Haack
Haack (Extertal)
Haar
Hämmerle
Dr. Hartenstein
Hasenfratz
Dr. Hauchler
Heimann
Heistermann
Heyenn
Dr. Holtz
Horn
Huonker
Ibrügger
Jahn (Marburg)
Jaunich
Dr. Jens
Jung (Düsseldorf)
Kastning
Kiehm
Kirschner
Kißlinger
Klose
Kolbow
Koltzsch
Koschnick
Kretkowski
Kuhlwein
Lambinus
Leidinger
Lennartz
Leonhart
Lohmann (Witten)
Lutz
Dr. Martiny
Matthäus-Maier
Menzel
Dr. Mertens (Bottrop)
Meyer
Dr. Mitzscherling
Müller (Düsseldorf)

Müller (Pleisweiler)
Müller (Schweinfurt)
Müntefering
Nagel
Nehm
Dr. Niehuis
Dr. Niese
Niggemeier
Dr. Nöbel
Odendahl
Oesinghaus
Oostergetelo
Opel
Dr. Osswald
Paterna
Pauli
Peter (Kassel)
Dr. Pick
Porzner
Purps
Reimann
Renger
Reschke
Reuschenbach
Reuter
Rixe
Roth
Schäfer (Offenburg)
Schanz
Scherrer
Schluckebier
Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (Salzgitter)
Dr. Schmude
Dr. Schöfberger
Schreiner
Schröer (Mülheim)
Schütz
Seidenthal
Seuster
Sielaff
Sieler (Amberg)
Singer
Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Dr. Sonntag-Wolgast
Dr. Sperling
Stahl (Kempen)
Steiner
Steinhauer
Stiegler
Terborg
Tietjen
Dr. Timm
Toetemeyer
Traupe
Urbaniak
Vahlberg
Voigt (Frankfurt)
Vosen
Waltemathe
Walther
Wartenberg (Berlin)
Dr. Wegner
Weiermann
Weiler
Weisskirchen (Wiesloch)
Dr. Wernitz
Westphal
Weyel
Dr. Wieczorek
Wieczorek (Duisburg)
Wieczorek-Zeul
Wiefelspütz
von der Wiesche
Wimmer (Neuötting)
Dr. de With
Wittich
Würtz
Zander
Zeitler
Zumkley
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Aus der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ergibt sich die Notwendigkeit für eine Präzisierung des Untersuchungsauftrages. Die von der Fraktion der SPD beantragte Präzisierung enthält weder eine Neubestimmung, noch eine Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes.

Anlage 11 zu **Anlage 19**

DEUTSCHER BUNDESTAG
11. Wahlperiode
1. Untersuchungsausschuß
2271–2450

Protokoll 37

Kurzprotokoll der 37. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am Donnerstag, dem 27. April 1989, 7.45 Uhr, Raum NH 2102
Bonn — Bundeshaus

Vorsitz: Abg. Hans-Jürgen Wischnewski (SPD) und
Abg. Horst Eylmann (CDU/CSU)

Tagesordnung

1. Erstellung eines Zwischenberichts
2. Aufhebung der Geheimeinstufung von Unterlagen der Firmen HDW und IKL (ADrs 11-140/11-141)
3. Ersuchen der Staatsanwaltschaft Bonn vom 17. 3. 1989 auf Überlassung von Vernehmungsprotokollen des 1. UA–11. WP und des 4. UA–10. WP
4. Bitte von Prof. Dr. Schneider um Entlassung aus dem Mandat
5. Beschluß gem. § 11 Abs. 2 IPA-Regeln (Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken)
6. Beweisantrag ADrs 11-139 (neu)
7. Verschiedenes

Nachdem sich der Ausschuß einmütig dafür ausgesprochen hat, daß Abg. Hans-Jürgen *Wischnewski* (SPD) in Abwesenheit des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungsleitung wahrnehmen soll, eröffnet dieser die Sitzung um 7.52 Uhr.

Der amtierende Vorsitzende stellt einleitend fest, daß Einwendungen gegen die Tagesordnung nicht erhoben werden.

1. Erstellung eines Zwischenberichts

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) weist darauf hin, daß er bereits in der letzten Obleutebesprechung am 20. April 1989 die Absicht der Koalitionsfraktionen dargelegt habe, einen Auftrag zu den Vorarbeiten für einen Zwischenbericht zu erteilen. Dies müsse jetzt nicht weiter begründet werden. Der Obmann der SPD-Fraktion, Herr Kollege Gansel, habe in der genannten Besprechung angedeutet, daß er möglicherweise eine Fristeinrede geltend machen werde. Deshalb wolle er zunächst Herrn Kollegen Gansel fragen, ob diese Einrede jetzt erhoben werde.

Abg. *Gansel* (SPD) erwidert, bisher liege noch kein förmlicher Antrag vor. Er sei damit einverstanden, falls ein solcher Antrag gestellt werde, in der heutigen Sitzung darüber zu beschließen unter der Voraussetzung, daß in Zukunft über Beweisanträge und Anträge zur Änderung von Beweisanträgen grundsätzlich in der Sitzung entschieden werden könne, in der sie eingebracht würden.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) führt aus, bekanntlich habe das Amtsgericht Bonn den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig erklärt, das Plenum des Deutschen Bundestages habe die von der SPD-Fraktion gewünschte Änderung des Untersuchungsauftrages abgelehnt. Die SPD-Fraktion habe daraufhin angekündigt, sie werde ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einleiten. Der Untersuchungsausschuß habe die Beweisaufnahme nicht fortgesetzt.

Zu den sich nach Auffassung der Koalitionsfraktionen daraus ergebenden Konsequenzen überreiche er eine schriftliche Erklärung zu Protokoll (Anlage).

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) trägt nunmehr den wesentlichen Inhalt dieser Erklärung vor und fährt fort, wenn sich die SPD-Fraktion heute auf die Fristabsprache im Ausschuß berufe, so müsse über das Vorhaben der Koalitionsfraktionen nicht abgestimmt werden. Er wolle die vom Kollegen Gansel für eine Entscheidung am heutigen Tage zur Bedingung gemachte Zusage nicht geben. Er gehe aber davon aus, daß das Sekretariat im Rahmen seiner Pflichten Entwürfe für die Koalitionsberichterstatter erarbeite.

Abg. *Gansel* (SPD) bemerkt dazu, er habe bereits in der Obleutebesprechung festgestellt, daß seine Fraktion keine Einwände gegen einen Zwischenbericht

habe. Bisher liege aber noch kein entsprechender Antrag vor. Er halte es auch für angemessen, vorzuschlagen, daß nicht nur für den konkreten Fall des Zwischenberichts, sondern allgemein in Zukunft von der bisherigen Praxis abgewichen werden könne, über Beweisanträge erst in der auf die Einbringung folgenden Sitzung zu entscheiden. Dies habe in der Vergangenheit häufig zu nicht gerechtfertigten Verzögerungen geführt.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) erklärt, er stelle jetzt keinen Antrag, sondern gehe lediglich davon aus, daß das Sekretariat in der dargestellten Weise den Verfahrensstand aufarbeite, so daß er als Berichterstatter seiner Fraktion und Frau Seiler-Albring als Berichterstatterin für die FDP-Fraktion in die Lage versetzt würden, aus dem Stand heraus Zwischenberichtsentwürfe vorzulegen.

Nunmehr übernimmt Abg. *Eylmann* (CDU/CSU) den Vorsitz.

Der *Vorsitzende* bemerkt, er gehe davon aus, daß in den Bericht auch Ausführungen über die Anhörung von Prof. Dr. Schneider, die Rechtsgespräche und die Korrespondenz im Rahmen der Beschlagnahmeverfahren aufgenommen werden sollten und deshalb Einigkeit im Ausschuß darüber bestehe, daß derartige Vorgänge in nichtöffentlichen Sitzungen im Bericht dargestellt werden könnten.

Weiter bitte er um die Ermächtigung, die Bundesregierung um Zustimmung zur Verwendung NfD-eingestufter Akten bei der Erstellung des Sachverhalts zu bitten, soweit diese für eine verständliche Darstellung erforderlich seien.

Nach kurzer Diskussion stimmt der *Ausschuß* diesen Ausführungen zu.

2. Aufhebung der Geheimeinstufung von Unterlagen der Firmen HDW und IKL (ADrs 11-140/11-141)

Der *Vorsitzende* gibt bekannt, daß Prof. Dr. Dahs ihm mitgeteilt habe, seine Mandantin lehne die Aufhebung der Geheimeinstufung der in dem Antrag bezeichneten Unterlagen ab. Rechtsanwalt Dr. Zoglmann habe für IKL mehrfach fernmündlich eine Stellungnahme angekündigt, die aber bisher noch nicht eingegangen sei.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) meint, im Hinblick darauf, daß das Amtsgericht den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig erklärt habe, sei eine Aufhebung der Geheimhaltung von Unternehmensakten nicht möglich. Er beantrage deshalb, die Anträge ADrs 11-140 und 11-141 abzulehnen.

Abg. *Gansel* (SPD) hält dem entgegen, es gebe den vom Kollegen Bohl zitierten Amtsgerichtsbeschluß nicht. Das Amtsgericht habe lediglich über die beantragte Beschlagnahme von Unternehmensakten entschieden. Es habe dabei nur in der Begründung (inzidenter) die Verfassungsmäßigkeit des Auftrages angezweifelt. Er beantrage für die Beratung der Anträge die Anberaumung einer Geheimsitzung.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) bemerkt dazu, er habe gegen die beantragte Terminierung einer Geheimsitzung mit der gewünschten Tagesordnung nichts einzuwenden, zuvor sollten aber der Vorsitzende oder das Sekretariat nochmals mit den Rechtsvertretern der Unternehmen Kontakt aufnehmen.

Der *Ausschuß* erklärt sich mit diesem Verfahren einmütig einverstanden.

3. Ersuchen der Staatsanwaltschaft Bonn vom 17. März 1989 auf Überlassung von Vernehmungsprotokollen des 1. UA–11. WP und des 4. UA–10. WP

Der *Vorsitzende* führt einleitend aus, soweit das Ersuchen der Staatsanwaltschaft auf Überlassung von Protokollen des 4. UA–10. WP gehe, hätten die Obleute in der Besprechung vom 20. April übereinstimmend die Meinung vertreten, der Ausschuß sei insoweit nicht zuständig. Er habe hierzu die Verwaltung um eine Stellungnahme gebeten, die inzwischen eingegangen und verteilt sei. Auch die Verwaltung sei der Ansicht, daß sie und nicht der Ausschuß insoweit zu entscheiden hätte. Sie werde sich aber nach der Meinung des Ausschusses richten.

Was das Schreiben der Staatsanwaltschaft insgesamt angehe, so falle auf, daß es sich nicht um ein förmliches Amtshilfeersuchen handele, sondern nur auf eine Anregung von Rechtsanwalt Dr. Zoglmann Bezug genommen werde.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) unterstreicht, es liege kein Amtshilfeersuchen vor. Entscheidend sei jedoch, daß

1. aus dem Schreiben die Voraussetzungen für eine Amtshilfe nicht hervorgingen und
2. die Staatsanwaltschaft nicht dartue, daß sie die Protokolle benötige, zumal die Protokolle keine Aussagen zur Sache, sondern nur Erklärungen über die Geltendmachung eines Auskunftsverweigerungsrechts enthielten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt müsse deshalb die Bitte der Staatsanwaltschaft abgelehnt werden.

Abg. *Gansel* (SPD) ist ebenfalls der Auffassung, daß die Entscheidung über die Überlassung der Protokolle des 4. UA–10. WP Sache der Verwaltung sei. Das Schreiben der Staatsanwaltschaft stelle aber ein Amtshilfeersuchen dar, dem der Ausschuß — soweit es seine Protokolle betreffe — nachkommen müsse, zumal es sich um Protokolle öffentlicher Sitzungen handele.

Er beantrage deshalb, dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft insoweit nachzugeben.

Dieser Antrag wird mit 6 Stimmen bei 3 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

4. Bitte von Prof. Dr. Schneider um Entlassung aus dem Mandat

Der *Vorsitzende* stellt fest, wenn der Ausschuß Herrn Prof. Dr. Schneider aus dem Mandat entlasse, werde er ihn selbstverständlich entsprechend informieren. Er möchte in diesem Fall aber dann den Eindruck ver-

meiden, daß damit auch gleichzeitig zum Ausdruck gebracht werde, der Ausschuß habe gegen die von Prof. Schneider als Grund angegebene Übernahme eines Mandats für die SPD-Fraktion keine Bedenken. Herr Prof. Dr. Schneider habe auch nach Beendigung des Mandats noch gewisse Pflichten zu beachten. Die Entlassung aus dem Mandat sollte nicht dahingehend verstanden werden können, daß er auch aus diesen Pflichten entlassen werde.

Abg. *Lowack* (CDU/CSU) wirft ein, daß die angekündigte Übernahme des Mandats für die SPD-Fraktion durch Herrn Prof. Dr. Schneider mit seinen Pflichten gegenüber dem Ausschuß kollidiere und möglicherweise sogar den Tatbestand eines Parteiverrats erfüllen könnte.

Abg. *Gansel* (SPD) ist der Auffassung, es gehe Prof. Dr. Schneider mit seinem Antrag allein um die Entpflichtung aus dem Mandat des Ausschusses.

Der *Vorsitzende* bemerkt hinzu, dann könne Prof. Dr. Schneider ja sein Mandat niederlegen.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) stellt die Frage, ob die SPD-Fraktion mit der Ankündigung eines Organstreitverfahrens endgültig von der Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts Abstand nehme.

Abg. *Gansel* (SPD) erwidert, diese Frage veranlasse ihn zu beantragen, die Einlegung der Beschwerde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) stellt fest, nach dieser Erklärung könne Prof. Dr. Schneider nicht aus seinem Mandat entlassen werden.

Abg. *Gansel* (SPD) beantragt, über die Bitte des Verfahrensbevollmächtigten des Ausschusses abzustimmen.

Daraufhin wird die Bitte von Prof. Dr. Schneider mit 6 zu 4 Stimmen abgelehnt.

5. Beschluß gem. § 11 Abs. 2 IPA-Regeln (Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken)

Der *Ausschuß* faßt folgenden Beschluß:

„Gemäß § 11 Abs. 2 der IPA-Regeln wird auf die Verlesung von Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschußsekretariat an alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt worden sind oder verteilt werden."

6. Beweisantrag ADrs 11-139 (neu)

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) führt aus, es handele sich bei Ziffer 1 und 2 nicht um Beweisanträge, sondern um Anträge über die mehrheitlich zu entscheiden sei. Was Ziffer 3 betreffe, so sei er der Auffassung, daß eine Sachverständigenanhörung zum Außenwirtschaftsrecht nicht sinnvoll sei, weil in diesem Bereich in den letzten Monaten zahlreiche Änderungen erfolgt seien oder sich in der parlamentarischen Beratung befänden und auch die Fachausschüsse noch tätig seien. Eine derartige Parallelarbeit im Untersuchungsausschuß sollte vermieden werden. Im übrigen begegneten Zeugenvernehmungen im Hinblick auf den Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988 den bekannten Bedenken. Die Entscheidung über Ziffer 3 solle deshalb bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den angekündigten Organstreitverfahren zurückgestellt werden.

Er beantrage zur Geschäftsordnung über die Ziffern 1 und 2 abzustimmen und die Ziffer 3 bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem angekündigten Organstreitverfahren zurückzustellen.

Dieser Antrag wird mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen.

Anschließend stimmen 4 Mitglieder des Ausschusses für und 6 Mitglieder gegen die Ziffer 1 und 2 des Antrags ADrs 11-139 (neu).

7. Verschiedenes

Der *Ausschuß* einigt sich darauf, die Terminierung der nächsten Sitzung einer vom Vorsitzenden für die nächste Sitzungswoche anzuberaumenden Obleutebesprechung zu überlassen.

Abg. *Gansel* (SPD) überreicht für seine Fraktion zwei Beweisanträge (ADrs 11-142 und ADrs 11-143).

Der *Vorsitzende* schließt die Sitzung um 8.34 Uhr.

Horst Eylmann

Anlage
26. 4. 1989
ID 91-174/S/g

Erklärung der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP im U-Boot-Untersuchungsausschuß zum Tagesordnungspunkt „Zwischenbericht"

Bekanntlich hat das Amtsgericht Bonn den Untersuchungsauftrag für den U-Boot-Untersuchungsausschuß für verfassungswidrig erklärt. Das Plenum des Deutschen Bundestages hat einen Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrages für den U-Boot-Untersuchungsausschuß abgelehnt. Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat angekündigt, ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einzuleiten. Der Untersuchungsausschuß hat die Beweisaufnahme nicht weiter fortgesetzt.

Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP im U-Boot-Untersuchungsausschuß halten es für erforderlich, daß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses durch das Sekretariat den Entwurf eines Zwischenberichts erarbeiten läßt, der den Berichterstattern als Grundlage ihrer Berichtsentwürfe für den Untersuchungsausschuß dienen kann. Der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit haben einen Anspruch darauf, daß der Untersuchungsausschuß in einem Bericht Rechenschaft über seine Arbeit ablegt. Der Entwurf des Zwischenberichts soll deswegen den bisherigen Gang des Verfahrens, den Verfahrensstand, die sich aus der Verfassungswidrigkeit des von der SPD-Fraktion formulierten Untersuchungsauftrages und aus der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn ergebenden Probleme sowie die bisher gewonnenen Erkenntnisse zum Gegenstand haben.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir gegen den Willen der SPD die Arbeit des Ausschusses nicht beenden, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten wollen. Deswegen beschränken wir auch unseren Auftrag für das Sekretariat ausdrücklich auf die Vorlage für einen Zwischenbericht.

Anlage 20

K l a g e e r w i d e r u n g

- 2 BvE 3/89 -

Prof. Dr. iur. Wolfgang Löwer

Lotharstr. 3
5300 Bonn 1

An das
Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Postfach 1771

7500 Karlsruhe 1

In dem Organstreitverfahren

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag ./. Deutscher Bundestag

- 2 BvE 3/89 -

hat mich der Antragsgegner mit der Prozeßvertretung beauftragt.

Namens und in Vollmacht des Antragsgegners werde ich beantragen,

den Antrag vom 3. Juli 1989 zurückzuweisen.

I.

1. Der "verfassungsrechtlich guten Ordnung halber" ist darauf hinzuweisen, daß der Antrag so, wie er gestellt ist, unzulässig ist. Der Antrag behauptet, daß einer Fraktion des Deutschen Bundestages "ein Recht aus Art. 44 Abs. 1 GG" zustehen könne. Art. 44 Abs. 1 GG gibt Kompetenzen aber nur "dem" Deutschen Bundestag oder dem dort genannten ad hoc konstituierten Mitgliederviertel - nicht einer Fraktion. Auf diese Rollendifferenzierung hat der erkennende Senat schon im Flick-Urteil hingewiesen. Dort hat der Senat klargemacht, daß eine Fraktion im Bereich des Rechts parlamentarischer Untersuchungsverfahren im Wege des Organstreits Rechte des Parlaments geltend machen kann.

- BVerfGE 67, 100 (125) - Flick. -

Aber darum geht es hier nicht. Die Antragstellerin will ihre eigenen Rechte als Fraktion geltend machen. Auch sub titulo 'Verteidigung der Rechte des Parlaments' ist die Antragstellerin also nicht antragsbefugt. Fraktionen haben keine eigenen Rechte im Rahmen von Art. 44 Abs. 1 2. Alt. GG, so daß nur gemeint sein kann, die Fraktion habe sich als konkrete Antragsminderheit im Sinne des Art. 44 Abs. 1 GG konstituiert und als solche mache sie die Verletzung eigener Rechte geltend.

- Vgl. BVerfGE 67, 100 (126) unter bb) - Flick. -

Die (allerdings nicht unzweifelhafte) Personalunion - es haben den streitgegenständlichen Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrags nicht alle Fraktionsmitglieder unterschrieben, S. 39 - mit der Fraktion ist aber Zufall; antragsbefugt ist die "konkrete Antragsminderheit im Sinne des Art. 44 Abs. 1 GG."

- Explizit in diesem Sinne für die parallele bayerische Rechtslage BayVerfGH, BayVBl. 1986, 234 (236 unter IV 1) - Wackersdorf: "Auch wenn alle 51 Antragsteller Mitglieder der SPD-Fraktion sind und auch wenn diese Fraktion uneingeschränkt hinter deren Antrag steht, hat der ablehnende Landtagsbeschluß vom 18.7.1985 doch rechtliche Auswirkungen nur auf das Minderheitenrecht der 51 Antragsteller, nicht dagegen auf die Rechtsstellung der SPD-Fraktion als solcher." -

Wohlwollend wird man den Antrag, wenn man ihn für zulässig halten möchte, also in dem Sinne lesen müssen, daß die SPD-Fraktion "in ihrer Eigenschaft als konkrete Antragsminderheit" die Verletzung der Rechte der konkreten Antragsminderheit im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG geltend macht.

2. Der Streitgegenstand des Organstreitverfahrens wird durch den Antrag der Antragstellerin fixiert. Mit diesem behauptet die Antragstellerin, der Antragsgegner sei verpflichtet gewesen, einer von ihr beantragten Änderung eines Untersuchungsauftrages rechtlich dadurch Wirksamkeit zu verschaffen, daß eine Mehrheit des Antragsgegners der Änderung zustimmte. Mit der Ablehnung des Änderungsantrages sei dieser Anspruch (der, wie bemerkt, der Antragstellerin als Fraktion gar nicht zustehen kann) verletzt worden. Die "konkrete Antragsminderheit" (deren Recht allein als verletzt überhaupt nur in Betracht kommen kann) behauptet hier also einen Anspruch gegen den Antragsgegner auf Änderung des Auftrages eines durch den Deutschen Bundestag eingesetzten Untersuchungsausschusses kraft ihrer Rechtsstellung als konkrete Antragsminderheit, die also insoweit gleichsam ein Stück Verfügungsgewalt über ein auf den Weg gebrachtes Untersuchungsthema beansprucht. Diese Anspruchsbegründung steht zwar nicht im Zentrum der Rechtsausführungen der Antragsschrift, sie ist aber, wie unten (II.1.) gezeigt werden wird, im Plenum des Deutschen Bundestages vorgetragen worden. Es kommt auf die rechtliche Begründung in der Antragsschrift für die Bestimmung des Streitgegenstandes auch nicht maßgeblich an, sondern auf den geltend gemachten Anspruch. Entsprechendes hat der Bayerische Verfas-

sungsgerichtshof in seiner Wackersdorf-Entscheidung übrigens zutreffend deutlich gemacht für das Verhältnis 'Argumentation in der Plenardebatte und Organstreitverfahren': "Streitgegenstand im Organstreit sind nicht die Äußerungen in der parlamentarischen Debatte, sondern die Frage, ob die Ablehnung des Einsetzungsantrages insgesamt verfassungsmäßig war oder nicht."

- BayVerfGH BayVBl. 1986, 235 (240) - unter V B 6. -

Der geltend gemachte Anspruch geht auf Zustimmung des Antragsgegners (Pflichtbeschluß) zu einem Änderungsantrag für einen eingesetzten Untersuchungsausschuß. Insoweit ist nachzuweisen, daß die Antragstellerin eine solche Zustimmung nicht kraft einer prätendierten Verfügungsbefugnis der Minderheit über den Untersuchungsgegenstand für sich reklamieren kann, weil sie als konkrete Antragsminderheit das Untersuchungsverfahren initiiert hat (II.2.).

Die in der Antragsschrift gegebene Begründung des geltend gemachten Anspruchs zielt darauf ab, einen Anspruch auf Zustimmung zu einer von der Antragstellerin beantragten Änderung eines Untersuchungsthemas zu belegen, weil nach Auffassung der Antragstellerin dieses Organstreitfahrens der Antragsgegner das Untersuchungsthema des früher eingesetzten Ausschusses für verfassungswidrig hält. Hier geht es also um einen Minderheitenanspruch auf Fehlerkorrektur (III.). Dann müßte aber überhaupt ein fehlerhafter Einsetzungsbeschluß vorliegen (III.1.) und der Fehler durch Korrektur heilbar sein (III.2.). Hielte man einen etwaigen Fehler für heilbar und ginge man von einem "Heilungsanspruch" der Minderheit aus, wäre der Antragsgegner aber immer noch nur verpflichtet, an einer Fehlerkorrektur im Wege der Zustimmung zu einem Korrekturantrag der "konkreten Antragsminderheit" im Sinne von Art. 44 Abs. 1 GG mitzuwirken und nicht an einem Antrag, der den bisherigen Untersuchungs-

gegenstand erweitert (IV.). Der Antragsgegner könnte außerdem zur Zustimmung nur verpflichtet sein, wenn der neue Untersuchungsauftrag nunmehr keine verfassungsrechtlichen Mängel aufwiese (V.).

II.

Die Antragstellerin behauptet, kraft ihres Minderheitenrechts einen Anspruch auf "Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses"

- So die Überschrift des ersten Korrekturantrags auf BT-Drucks. 11/1684 (neu) (= Anlage 6 der Antragsschrift). -

zu haben (1). Dieser Anspruch auf Verfügungsbefugnis über selbstinitiierte Untersuchungsaufträge seitens der konkreten Antragsminderheit ist rechtlich unbegründet (2).

1. Angesichts der sich in der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses abzeichnenden Probleme aus kontroversen Auffassungen über die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages legten "Dr. Vogel und Fraktion" dem Deutschen Bundestag einen Änderungsantrag vor mit dem Ziel, das Untersuchungsthema "zu konkretisieren und zu erweitern".

- So wörtlich: "Konkretisierung und Erweiterung" im 1. Abschnitt der Begründung BT-Drucks. 11/1684 (neu) (= Anlage 6 der Antragsschrift). -

Zur Begründung heißt es in dem zitierten Antrag: "Die SPD-Fraktion, auf deren Antrag der Untersuchungsausschuß eingesetzt worden ist, macht von ihrem Recht Gebrauch, den Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode zu präzisieren und zu ergänzen. Dieses Recht ergibt sich schon im Umkehrschluß aus den IPA-Regeln, da es dort selbst der Mehrheit des Bundestages erlaubt wird, Konkretisierungen und Erweiterungen vorzunehmen, und ist ständige Parlamentspraxis." Diese für ein prinzipiell nach Mehrheitsregeln verfahrendes Beschlußorgan etwas eigenwillige Folgerung, die aus einer Befugnis für die Mehrheit schließt, daß dieselbe Befugnis erst recht

der Minderheit zustehen müsse, hat der den Antrag der SPD-Fraktion begründende Sprecher

- S. Deutscher Bundestag, 11. WP, 58. Sitzung v. 4. Februar 1988, Abg. Dr. Struck (SPD), Sten.Ber. S. 4038 (4039 C) = (Anlage 1). -

so nicht wiederholt. Er geht etwas schlichter davon aus, daß der Minderheit ein Recht auf "Konkretisierung" nach Art. 44 Abs. 1 GG zustehe.

- In diesem Sinne fordert jetzt auch die SPD-Fraktion im Entwurf ihres Zwischen-Berichts zum U-Boot-Ausschuß unter VI.6. (S. 134 f. der hektographierten Fassung) (= Anlage 2) als Inhalt eines Untersuchungsausschuß-Gesetzes, daß die antragstellende Minderheit auch nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses das Recht haben soll, den Untersuchungsauftrag zu präzisieren, klarzustellen, einzuschränken oder auszudehnen. Als Mißbrauchshemmung wird vorgesehen, daß der Kern des ursprünglichen Untersuchungsauftrages unberührt bleiben muß und keine wesentlichen Verzögerungen entstehen dürfen. -

Für diese Rechtsauffassung, die der Minderheit die Verfügungsbefugnis über den Untersuchungsgegenstand zugesteht, kommt es auf die Vokabeln Konkretisierung, Erweiterung oder auch Einschränkung des Untersuchungsauftrages nicht an: Entscheidend ist, daß die Minderheit einen Anspruch auf Änderung des Untersuchungsthemas aus eigener Berechtigung heraus beansprucht. Dieser Anspruch würde dann auch für den hier streitgegenständlichen Änderungsantrag des Untersuchungsauftrags gelten.

2. Ein solcher Anspruch ist aus Art. 44 Abs. 1 GG heraus nicht begründbar (a). Der Hinweis auf die IPA-Regeln als Rechtsgrund für eine Änderungsbefugnis der Minderheit ist abwegig (b). Folglich mußte der Änderungsantrag der in diesem Organstreitverfahren antragstellenden SPD-Fraktion auch nicht als Pflichtbeschluß vom Deutschen Bundestag übernommen werden.

a) Die Frage, ob die Minderheit aus eigenem Recht eine Änderungsbefugnis in bezug auf das Untersuchungsthema eines Untersuchungsausschusses geltend machen kann, ist bisher in der Judikatur nicht - und auch wohl in der Literatur nicht - erörtert worden. Bereits das ist deutliches Zeichen dafür, daß bisher niemand auch nur auf die Idee gekommen ist, ein derartiges Recht zu behaupten, weil es offenkundig nicht besteht. Insofern ist auch die Behauptung, die "Konkretisierung und Erweiterung" von Untersuchungsthemen aus eigenem Recht der Minderheit sei ständige Parlamentspraxis, einigermaßen überraschend. Änderungsanträge sind in der Vergangenheit stets von der Mehrheit beschlossen worden. Daß der Einsetzungsminderheit ein eigenes Verfügungsrecht über den Beschlußgegenstand zustehen soll, hat der Deutsche Bundestag bisher noch nicht angenommen.

Daß eine Mehrheit sich "klag-los" in eine solche Änderungsbefugnis schicken sollte, ist angesichts der politischen Spielmöglichkeiten, die in einer solchen Änderungsbefugnis stecken, geradezu abwegig. Man bedenke die Konsequenzen: Die Minderheit stellt zunächst einige recht nebulöse weite Vorwürfe gegen die Regierung in den Raum, in dem sie sich (zunächst durchaus mit Recht und nachvollziehbar) zum Beispiel recht vage Verdächtigungen in den Medien zueigen macht. Während der Untersuchung zeichnet sich ab, daß ganze Teilaspekte des Verdächtigungsgebäudes als evident haltlos in sich zusammenbrechen. Damit verliert die Opposition das Interesse an diesem Aspekt; jetzt beantragt sie die "Konkretisierung" des Untersuchungsauftrages mit dem Ziel, diese Teilaspekte aus der Untersuchung auszuscheiden. Daß die Mehrheit dem widersprechen muß, wenn sie den Effekt des "aliquid semper haeret" vermeiden will, liegt auf der Hand: Ihr Interesse geht auf öffentliche Exkulpation der Regierung, nachdem diese öffentlich-inquisitorisch beschuldigt worden ist. Ein Recht, das der Mehrheit die Möglichkeit nähme, einen solchen Änderungsantrag zurückzuweisen, bedürfte schon genauerer staatsrechtlicher Begründung.

Vielfach behandelt ist bisher nur die Konstellation, welchen Schutz das Minderheitenrecht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gegenüber einer Änderung des Untersuchungsthemas seitens der Parlamentsmehrheit genießt. Hier ist geklärt, daß die Mehrheit auf den Minderheitenantrag nicht beliebig "draufsatteln" kann mit dem Ziel, eine effektive Untersuchung zu verhindern.

- Vgl. nur BVerfGE 49, 70; auch die landesrechtlichen Untersuchungsrechtsnormen wie auch die für die Bundesebene diskutierten Gesetzesvorschläge gehen einhellig von diesem Grundsatz - in unterschiedlicher Strenge - aus. Der Grundsatz ist unbestritten. -

Eine Veränderungsbefugnis der Minderheit an dem "eigenen" Beschluß ist hingegen bis jetzt noch nicht diskutiert worden. Entscheidende Elemente für eine Antwort gewinnt man dabei aus dem Normtext des Art. 44 Abs. 1 GG, der doch unmißverständlich klarmacht, daß der Untersuchungsausschuß ein Kontrollinstrument des Bundestages ist - und nicht ein eigenes Instrument der Minderheit. Die Minderheit hat Anspruch darauf, daß der Deutsche Bundestag die von ihr initiierte Kontrollaufgaben auch wahrnimmt. Daß der Bundestag dabei die

Rechtsbindungen, die aus dem Minderheitenrecht folgen, zu beachten hat, liegt auf der Hand und wird auch nirgends bestritten. Daraus folgt, daß jede Erweiterung oder Ergänzung eines Plenarbeschlusses bedarf.

- Hans-Peter Schneider, AK-GG, Art. 44 Rdnr. 8. -

Der Umfang des Minderheitenrechts wird in Art. 44 Abs. 1 GG fixiert: Es geht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, nicht auf die Erweiterung des Arbeitsfeldes eines bestehenden Untersuchungsausschusses. Dieser ist nicht Instrument der "Opposition", oder staatsrechtlich richtiger: einer konkreten Antragsminderheit im Sinne von Art. 44 Abs. 1 GG, sondern Instrument des deutschen Bundestages. Das Plenum darf also die Minderheit auf die Einsetzungsmöglichkeit eines weiteren Untersuchungsausschusses verweisen, wenn es z.B. eine Erweiterung für untunlich hält. Wegen dieser jederzeitigen Minderheitenbefugnis, die der Deutsche Bundestag einer konkreten Antragsminderheit nicht vorenthalten darf, einen Untersuchungsausschuß einsetzen lassen zu können, kann die Minderheit jedes Untersuchungsausschußverlangen durchsetzen. Wenn es aber darum geht, einen bestehenden Einsetzungsbeschluß zu verändern, kommen durchaus auch Mehrheitsinteressen ins Spiel. Nicht nur die Minderheit ist schutzwürdig gegenüber Veränderungen ihres von ihr herbeigeführten Einsetzungsbeschlusses durch die Mehrheit; schutzbedürftig kann durchaus auch die Mehrheit vor dem "Draufsatteln" der Minderheit sein, weil gerade auch die Mehrheit zum Beispiel bei einer Kontrollenquete gegen die von ihr gestützte Regierung bestimmte Vorwürfe abschließend

behandelt sehen möchte, ohne der Opposition Gelegenheit geben zu müssen, die Angelegenheit durch Erweiterungen des Untersuchungsprogrammes immer weiter im Zwielicht zu lassen, das sich unvermeidbar bildet, wenn ein Komplex wegen des Parteieninteresses als untersuchungsbedürftig erscheint. Gerade im vorliegenden Fall haben ja die Koalitionsfraktionen, nachdem schon ein Untersuchungsausschuß in der 10. Wahlperiode mit dem Thema befaßt war und die wichtigsten politischen Funktionsträger bereits vernommen waren, immer wieder behauptet, daß das Untersuchungsverfahren beendet werden könnte.

- S. die Bemerkungen des Abg. Bohl (CDU/CSU) in der 58. Sitzung der 11. WP, Sten. Ber. S. 4040 f. = Anlage 1.-

Auch die Mehrheit ist also auf der Basis ihres Rechtstitels, "Herr des Ausschusses" zu sein, gegen Erweiterungen und Veränderungen des Untersuchungsauftrags, denen sie nicht zustimmt, geschützt.

- Die bisherigen Entwürfe für ein Untersuchungsausschußgesetz haben das Problem bisher immer nur als Minderheitenschutzproblem (das es selbstverständlich auch ist, aber eben nicht nur) gesehen. Indem sie nur das "Draufsatteln" der Mehrheit gegenüber der Minderheit ausdrücklich regeln, konzedieren sie implizite zugleich, daß die Mehrheit einem Erweiterungsantrag der Minderheit nicht zustimmen muß. Beide Aspekte umgreifend formuliert der Entwurf der Abgeordneten Dr. Lammert u.a. (BT-Drucks. 11/1896), der die Frage der Erweiterung vom Minderheitenschutz löst. § 3 Abs. 2 eines Untersuchungsausschußverfahrensgesetzes soll danach lauten: "Der im Einsetzungsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluß des Bundestages nur dann erweitert und ergänzt werden, wenn der Kern des beantragten Untersuchungsgegenstandes erhalten bleibt." -

Folglich besteht eine Verfügungsbefugnis der konkreten Antragsminderheit über die von ihr selbst formulierte Aufgabenstellung eines Untersuchungsauftrages nicht; von ihr geht zwar die Kontrollinitiative aus; diese wird aber vom Deutschen Bundestag für seine organschaftlichen Kompetenzen aufgenommen, nicht für eigene Kompetenzen der Antragsminderheit.

b) Der Hinweis auf die sogenannten IPA-Regeln

- BT-Drucks. V/4209 -

könnte einem Verfügungsanspruch der konkreten Antragsminderheit über den Untersuchungsgegenstand ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Im Organstreitverfahren wird um verfassungsmäßige Rechte organstreitfähiger Parteien gestritten (§ 64 BVerfGG). Die IPA-Regeln sind aber unstreitig ad-hoc-Geschäftsordnungsregeln - übrigens nur im Ausschuß, nicht für das Plenum -, die dem konkreten Auschußverfahren durch Parlamentsbeschluß jeweils zugrundegelegt werden. Geschäftsordnungsrecht verschafft aber keine verfassungsrechtlichen Rechtspositionen, so daß darum auch nicht im Organstreitverfahren gestritten werden kann.

- S. nur Ulsamer, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, § 64 Rdnr. 5. -

Ganz davon abgesehen ist auch der in der zitierten Bundestagsdrucksache angedeutete Erst-recht-Schluß, der von einem Recht der Mehrheit auf ein Minderheitenrecht schließt, geradezu abwegig. Es liegt doch auf der Hand, daß im prinzipiell nach Mehrheitsregeln verfahrenden Parlamentarismus,

Minderheitenrechte ausdrücklicher Begründung bedürfen, wie dies z.B. Art. 44 Abs. 1 GG auch zeigt.

III.

Steht der Antragstellerin also kein Anspruch auf Veränderung des von ihr initiierten Untersuchungsauftrages kraft ihres Minderheitenrechts aus Art. 44 GG zu, könnte sie nur dann in eigenen Rechten verletzt sein, wenn sie gegen den Antragsgegner einen Anspruch aus Art. 44 Abs. 1 GG darauf hätte, daß dieser einem Änderungsantrag zustimmte, der eine Verfassungswidrigkeit eines Einsetzungsbeschlusses ausräumen soll. Ein solcher Anspruch auf Fehlerkorrektur der Minderheit gegen den Deutschen Bundestag setzt tatbestandlich voraus, daß der ursprüngliche Einsetzungsbeschluß der 11. Wahlperiode inhaltlich verfassungswidrig war (1.a) und daß diese Verfassungswidrigkeit auch durch verfassungskonforme Auslegung nicht zu vermeiden war (1.b), so daß der Ausschuß seine Untersuchungstätigkeit nicht auf verfassungsmäßiger Grundlage ausüben konnte. Dieser Heilungsanspruch kann aber nur dann bestehen, wenn die Verfassungswidrigkeit durch einen Reparaturbeschluß überhaupt rückwirkend heilbar ist (2). Ohne den Rückwirkungseffekt der Heilung könnte es sich praktisch um einen Einsetzungsbeschluß eines neuen Ausschusses handeln.

1. Der ursprüngliche Einsetzungsbeschluß verstößt gegen die bundesstaatliche Kompetenzordnung (a). Damit ist der Einsetzungsbeschluß verfassungswidrig. Dieses Ergebnis kann auch nicht im Wege verfassungskonformer Auslegung "vermieden" werden (b).

a) Der ursprüngliche Einsetzungsbeschluß der 11. Wahlperiode

- BT-Drucks. 11/50 (= Anlage 1 der Antragsschrift). -

lautete unter I.:

"In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h.c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?"

Vom rechtlichen Ausgangspunkt her ist heute weitgehend unbestritten, daß das Untersuchungsrecht des Deutschen Bundestages durch den Raum begrenzt ist, innerhalb dessen der Bund kompetenzerfüllt handeln kann. Davon gehen die Staatsgerichtshöfe der Länder für den Kompetenzraum der Landesuntersuchungsausschüsse aus.

- StGH Baden-Württemberg ESVGH 27, 1 (6) (= DÖV 1977, 524 (525 r.Sp.)); BayVerfGH, BayVBl. 1977, 597 (598 r.Sp.); BayVerfGH, BayVerwBl. 1986, 234 (237); HessStGH ESVGH 17, 1 (= DÖV 1967, 51 l.Sp. 2); OVG Berlin OVGE 10, 163 (166). -

Das entspricht auch der Judikatur des erkennenden Senats

- BVerfGE 77, 1 (44) - BGAG. -

und der heute praktisch nicht mehr bestrittenen Auffassung im staatsrechtlichen Schrifttum.

- Vgl. nur aus dem jüngeren Schrifttum: Rainer Pietzner, Stichwort: Untersuchungsausschüsse, parlamentarische, in: EvStLex Bd. 2 1987[3] Sp. 3673 (3675 f.); Meinhard Schröder, Empfiehlt sich eine gesetzliche Neuordnung des Rechte und Pflichten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse? Gutachten E für den 57. Deutschen Juristentag 1988, S. E 27 ff.; Albrecht Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundesta-

ges, 1985, S. 75-77; Klaus Stern, Die Kompetenz der Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG im Verhältnis zur Exekutive unter besonderer Berücksichtigung des Steuergeheimnisses, in: AöR 109 (1984), S. 199 (226); Rupert Scholz, Parlamentarische Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, AöR 105 (1980), S. 564 (597); Frank Arnoth, Grundlagen und Grenzen des Untersuchungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, NJW 1987, 808 (809); Peter Köchling, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, 1987, S. 29; aus der Kommentarliteratur statt aller: Theodor Maunz, in: Maunz/Dürig/ Herzog/Scholz, GG, Art. 44 Rdnr. 16. -

Weitergehende Vorschläge, die im Interesse eines von bundesstaatlichen Kompetenzschranken befreiten Untersuchungsrechts Doppelzuständigkeiten des Bundestages und der Landtage begründen wollten,

- so vor allem Josef Kölble, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, DVBl. 1964, 701 ff. -

haben sich nicht durchsetzen können. Vorzüge und Lästigkeiten der Bundesstaatlichkeit sind unteilbar. 'Fiat publicitas, pereat ius foederationis' ist staatsrechtlich nicht begründbar.

Der ursprüngliche Untersuchungsauftrag verletzt diese bundesstaatliche Zuständigkeitsgrenze. Nach dem insoweit nicht deutungsfähigen klaren Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses sollten gleichermaßen die Befassung des Bundeskanzlers, von Bundesministern, Ministerpräsidenten, Mitarbeitern von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen (also notwendig des Bundes und der Länder) und von Ministerpräsident Dr. h.c. Franz Josef Strauß aufgeklärt werden. Das Verhalten der Ministerpräsidenten in politicis und das Handeln von Ländergubernativen und Länderexekutiven etc. geschieht

aber in politischer Verantwortung gegenüber den Landesparlamenten. Das Untersuchungsrecht des Bundestages kann sich also nie gleichermaßen wie gegen Bundesregierung und Bundesminister etc. gegen Personen richten, die in diesen Kontrollzusammenhang des Länderparlamentarismus gehören. Das Verhalten dieser Personen müßte gegebenenfalls durch Untersuchungsausschüsse, die von Landesparlamenten eingesetzt werden, untersucht werden. Wenn das nicht geschieht, obwohl Wer-auch-immer im Bundestag dies für politisch notwendig hält, ist dies typischerweise einer jener Reibungsverluste, die sich als unausweichlicher Preis des bundesstaatlichen Systems darstellen.

Die umstandslose Reihung der zu Untersuchenden in bezug auf einen unterstellten Skandal verbietet auch eine Auslegung, wie sie für den ersten Untersuchungsausschuß im Beschlagnahmeverfahren vor dem Amtsgericht Bonn offenbar vorgenommen worden ist.

- Vgl. AG Bonn - 50 Gs 500/88 - v. 23.September 1988 Blatt 12 der UA (Anlage 9 zur Antragsschrift). -

Auslegungsweise sollte der Untersuchungsauftrag in eine nur "mittelbare" Landesuntersuchung, wie sie unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein mag,

- vgl. nur Albrecht Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 77 f.; Meinhard Schröder, Empfiehlt sich eine gesetzliche Neuordnung ..., Gutachten E für den 57. DJT 1988, S. E 30-E 33. -

umgedeutet werden, beziehungsweise an ein etwaiges Doppel-Rollenverhalten der Ministerpräsidenten angeknüpft werden, die man nicht als Amtspersonen, sondern als Parteipolitiker habe hören wollen.

- Das Argument, man habe den Bayerischen Ministerpräsidenten nicht als solchen, sondern als Parteivorsitzenden vernehmen wollen, wirft im übrigen auch mehr Probleme auf, als es zu lösen imstande wäre. Die verfassungsrechtlich notwendige Staatsdistanziertheit der Parteien, ihr gemeinsamer Wettbewerb um die staatliche Leistungsgewalt schließt doch wohl aus, daß sie sich gegenseitig "parlamentarischer Untersuchung" mit dem Ziel politischen Terraingewinns unterwerfen. "Als Parteivorsitzender" dürfte Dr. h.c. Franz Josef Strauß doch wohl erst recht nicht der - politisch gesprochen - "Inquisition der Opposition" unterliegen können. -

Indes fehlt für eine nur mittelbare Landesuntersuchung die Anknüpfung an die diese legitimierenden Tatbestandsmerkmale; eine solche mittelbare Untersuchung ist gerechtfertigt, wenn sie eine Anknüpfung in jenen bundesrechtlichen Kompetenzbestimmungen findet, die eine Einwirkung auf die Landesebene gestatten. Untersuchungsgegenstand ist dann die Wahrnehmung solcher Ingerenzbefugnisse; dazu wird man als Zeugen auch Personen aus dem Landesexekutivbereich hören dürfen.

- Auch das ist einigermaßen unstreitig: Vgl. Theodor Maunz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG Art. 44 Rdnr. 16; Klaus Stern, Die Kompetenz der Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG ... AöR 109 (1984), S. 199 (226); Rainer Pietzner, Stichwort: Untersuchungsausschüsse, parlamentarische, in: EvStLex Bd. 2 1987[2] Sp. 3676; Meinhard Schröder, wie vor, S. E 30 f. -

Eine Anknüpfung an Bundesingerenzrechte (oder an sonstige irgendwie denkbare Gesichtspunkte, die eine mittelbare Landesuntersuchung rechtfertigen könnten) fehlt aber im Einsetzungsbeschluß nun aber völlig eindeutig,

- Vgl. in durchaus verwandter Weise BayVerfGH, BayVBl. 1986, 234 (238 r. Sp.) - Wackersdorf: "Die Frage, welche Entscheidungskriterien die DWK bewogen haben, dem Standort Wackersdorf den Vorzug zu geben, zielt nach ihrem Wortlaut allein in den Willensbereich eines Unternehmens, das nicht der Kontrolle durch den Bayerischen Landtag unterliegt. In Zusammenhang mit den unter Abschnitt IV gestellten Fragen kann zwar daran gedacht werden, daß die Antragsteller nach kontrollierbaren Einflußnahmen der bayerischen Exekutive auf die Willensbildung der DWK fragen wollen; eine derartige Umdeutung der Frage zu Abschnitt I 4 steht aber ihr klarer Wortlaut entgegen." -

so daß übrigens auch Meinhard Schröder in seinem vom Geschützdonner und Pulverdampf des Tagesgeschehens losgelösten Darlegungen für den Deutschen Juristentag zu dem Ergebnis kommt, daß der Einsetzungsbeschluß für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode wegen Verletzung der bundesstaatlichen Grenzen des Untersuchungsrechts verfassungswidrig ist.

- Meinhard Schröder, wie vor, S. E 31.

b) Ein Versuch, einen verfassungswidrigen Einsetzungsbeschluß durch "verfassungskonforme Auslegung" zu retten, ist in einem Fall wie dem vorliegenden rechtlich weder dem Untersuchungsausschuß noch dem im Beschlagnahmeverfahren angegangenen Richter möglich, wenn dadurch der Untersuchungsgegenstand wesentlich eingeschränkt wird. Dem stehen Legitimationsgrenzen, die der verfassungskonformen Auslegung gezogen sind, entgegen (aa), wie auch verfassungsrechtliche Grenzen aus der Aufgabenverteilung zwischen Parlamentsplenum und Untersuchungsausschuß (bb).

aa) Das Verfahren verfassungskonformer Auslegung ist in ständiger Rechtspre-

chung nur dann noch legitimierbar, wenn der Interpret sich mit seinen das Verdikt der Verfassungswidrigkeit vermeidenden Auslegungsbemühungen noch innerhalb der Wortlautgrenzen des Auslegungsgegenstandes bewegt. Das ist jedenfalls ständige Rechtsprechung.

- Vgl. aus der jüngeren Judikatur nur BVerfGE 70, 35 (63 f.) - Sondervotum Steinberger (Bebauungsplan durch Gesetz); 71, 81 (105) - Bremische Arbeitnehmerkammer; 72, 278 (295) - Kirchliche Berufsbildung. -

Der Text des Einsetzungsbeschlusses läßt eine Deutung, die sich etwa darauf kaprizierte, man habe die Ministerpräsidenten nicht als solche (warum hat man sie dann so bezeichnet?) hören wollen, oder man habe sie nicht als Zeugen vernehmen, sondern nur informatorisch hören wollen (dem steht die eindeutige Gleichsetzung mit dem zu untersuchenden Verhalten von Funktionsträgern des Bundes entgegen), nicht zu. Auch das Verhalten der den Ausschuß initiierenden Minderheit läßt nicht erkennen, daß sie dem Einsetzungsbeschluß einen objektiv verfassungskonformen Sinn beigelegt hätte, demzufolge die Landesebene nicht zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden sollte. Die Auffassung der Initianten entspricht vielmehr exakt dem Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses. Dies ergibt sich aus ihrem Verhalten auf der Basis des identischen Einsetzungsauftrages des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode.

- S. BT-Drucks. 10/6709 (Antrag der SPD-Fraktion) (der Antrag nannte namentlich nur den bayerischen Ministerpräsidenten) sowie 10/6737 (Antrag der Fraktion Die GRÜNEN auf Einfügung von "Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen"). Eingesetzt entsprechend diesen beiden Anträgen in der 255. Sitzung vom 10.12.1986 (Plenarprotokoll S. 19976) (= Anlagen 3 a - b und 4). Dieser Wortlaut wurde unverändert in der 11. Wahlperiode für den 1. Untersuchungsausschuß wiederverwendet. -

Bereits der erste Beweisbeschlußantrag der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion Die GRÜNEN war auf die Beiziehung der Akten der Landesregierungen Schleswig-Holstein und Bayern resp. der bayerischen Staatskanzlei gerichtet.

- Vgl. Deutscher Bundestag, 4. Untersuchungsausschuß 10. WP, Drucks. Nr. 001 und 0007 (Anlage 5 a, b). -

Das war auch nicht im Sinne eines Auskunftsersuchens gemeint, über dessen Erfüllung sich der Ausschuß mit den betroffenen Staatskanzleien der Länder noch hätte ins Benehmen setzen können. Das zeigen etwa detailliertere Beweisbeschlußanträge der Mitglieder der Fraktion Die GRÜNEN, nach denen "gegebenenfalls" auch Akten der Staatskanzleien vorgelegt werden sollten, und wenn diese "bis zum 2. Tag" nach dem Beweisbeschluß nicht hätten vorgelegt sein sollen, hätte die Beschlagnahme beantragt werden sollen.

- Vgl. Deutscher Bundestag, 4. Untersuchungsausschuß 10. WP, Drucks. Nr. 17 und 18 (= Anlage 6 a, b). -

Wenn solche Beweisbeschlüsse im Ergebnis nicht erlassen worden sind, weder

durch den 4. Untersuchungsausschuß der 10. WP noch in dem durch das vorliegende Organstreitverfahren betroffenen 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode, so liegt das daran, daß die Ausschußmehrheit sich die verfassungswidrigen Beweisanträge der Minderheit im Ausschuß nicht zu eigen gemacht hat. Inhaltlich jedenfalls hatten solche Beweisanträge den eindeutigen Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses auf ihrer Seite. Sie waren allerdings "nur" verfassungswidrig.

Und gegen den eindeutigen Wortlaut darf eben verfassungskonform nicht ausgelegt werden. Das Bundesverfassungsgericht verwendet außerdem die Formel, daß durch die verfassungskonforme Auslegung das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden dürfe.

- BVerfGE 71, 81 (105) - Bremische Arbeitnehmerkammer m.w.Hinw. -

Wenn es aber Ziel der Untersuchung war, auch das Verhalten der Ministerpräsidenten - namentlich bezeichnet: Franz Josef Strauß - zu untersuchen, kann dieses Ziel nicht im Wege verfassungskonformer Auslegung eliminiert werden.

Schließlich ist gegen die Idee, einen Untersuchungsauftrag überhaupt - gleichgültig welcher Kompetenzträger zu dieser Operation greift - verfassungskonform auszulegen, noch im Grundsätzlichen einzuwenden, daß diese Auslegungstechnik nicht unbesehen vom Verhältnis Verfassung - Gesetz abgelöst

und auf andere Ableitungszusammenhänge übertragen werden kann. Zwar ist die Rechtsfigur der "geltungserhaltenden Auslegung" auch dem zivilen (und öffentlich-rechtlichen) Vertragsrecht nicht völlig fremd; § 138 BGB kommt danach erst zur Anwendung, wenn nach dem gewollten Vertragsinhalt eine geltungserhaltende Interpretation nicht möglich ist.

- Krüger-Nieland/Zöller, RGRK, 1982[12], § 138 BGB Rdnr. 11. -

Schranke solcher Geltungserhaltung ist aber immer der Parteiwille; gegen den erkennbaren Parteiwillen darf nicht geltungserhaltend ausgelegt werden. Die Besonderheit eines vom Autor gelösten, von seinem Autorwillen nicht begrenzten Sinngehaltes, den die heute im Vordergrund stehende "objektive Interpretationsmethode" annimmt, ist die denkgesetzliche Voraussetzung 'verfassungskonformer Auslegung'. Dies erklärt das Zögern der bürgerlich-rechtlichen Dogmatik, dem Verfahren der verfassungskonformen Auslegung enthusiasmiert zu folgen. Für das zivile Vertragsrecht hat entschieden der Parteiwille Vorrang. Auf andere Staatsakte als Gesetze ist das Prinzip verfassungskonformer Auslegung nur übertragbar, soweit dem der aus dem publizistischen Rechtsgeschäft erkennbare Wille nicht entgegensteht. Wenn Eingriffsakte des Staates auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden, kommt niemand auf die Idee, diese solange kunstvoll auszulegen, bis in ihnen ein reduzierter Geltungskern entdeckt ist, der mit der Verfassung vereinbar ist. Soweit der Wortlaut ein

Mehr an Leistungspflichten tituliert als das Recht erlaubt, ist der Staatsakt rechtswidrig. Er wird nicht etwa teleologisch verfassungskonform reduziert. Nichts anderes gilt hier: Wer eine Beschlagnahme unter anderem für Zwecke beantragt, für die eine Untersuchungskompetenz nicht gegeben ist, wird mit seinem Antrag zurückgewiesen. Der Untersuchungsauftrag ist Tatbestandsmerkmal von Eingriffsakten in die Grundrechtssphäre - nicht, wie manchmal zu lesen ist, "Ermächtigungsgrundlage". Diese ist vielmehr Art. 44 Abs. 1 GG. Der Untersuchungsauftrag ist kein normativer Akt, der einen vom Parlament losgelösten objektiven nur durch seine Textgestalt begrenzten Telos aufwiese. Folglich ist er auch keiner verfassungskonformen Auslegung im Intensitätsgrad einer Teilnichtigerklärung zugänglich.

bb) Davon abgesehen besitzt auch der Untersuchungsausschuß nicht die Kompetenz, einen verfassungswidrigen Einsetzungsbeschluß von sich aus durch substantielle Restriktion seines Inhaltes zu korrigieren. Das liegt an Besonderheiten des Untersuchungsausschußrechts, das den Untersuchungsausschuß auf eine enge Bindung an den Untersuchungsauftrag bindet, anders als dies für den Umgang mit Ausschußvorlagen bei anderen Ausschüssen der Fall sein mag. Es ist eine Eigenheit von Art. 44 Abs. 1 GG, daß das Plenum ein Hilfsorgan einsetzt,

- Zur Charakterisierung der Untersuchungsausschüsse als Hilfsorgane (oder Unterorgane) des Deutschen Bundestages vgl. etwa BayVerfGHE 30, 48 (49) = BayVBl. 1977, 599 (Hilfsorgan) BayVerfGH, BayVBl. 1982, 559 (Hilfsorgan); OVG Berlin, OVGE 10, 163 (164) (Hilfsorgan); StGHBW, ESVGH 27, 1 (6) (Hilfsorgan) BVerfGE 67, 100 (124) - Flick (Hilfsorgan); Hermann Rechenberg, in: BK Art. 44 Rdnr. 10 (Hilfsorgan); Theodor Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, GG Art. 44, Rdnr. 3 (Hilfsorgan); Ludger-Anselm Versteyl, wie vor, Rdnr. 8 (Unterorgan); Rüdiger Kipke, wie vor, S. 37 (Unter- oder Hilfsorgan); Albrecht Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 13 (Teilorgan). -

das für das Plenum eine Funktion wahrnehmen soll - Aufklärung von Tatsachen -, die der Bundestag in seiner Gesamtheit "eigenhändig" gar nicht wahrnehmen kann und darf.

- S. z.B. BayVerfGH, BayVBl. 1977, 597 (598): "Träger des Untersuchungsrechts ist danach der Landtag, der dieses Recht zwar nicht selbst ausübt, sondern dessen Wahrnehmung einem Ausschuß überträgt."; ebenso BayVerfGH, BayVBl. 1982, 559 (561 l.Sp.); sehr klar: OLG Köln, v. 13.9.1985 - 2 Ws 360/85 - NStZ 1986, S. 88 (89 r.Sp.): "Kraft ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Gebots darf der Bundestag das ihm zustehende Untersuchungsrecht ausschließlich durch Untersuchungsausschüsse ausüben. Die Untersuchung selbst zu führen, ist dem Bundestag ebenso verwehrt, wie sich als Ganzes als Untersuchungsausschuß einzusetzen."; BVerfGE 67, 100 (125) - Flick. Aus der Literatur ebenso: Theodor Maunz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG Art. 44 Rdnr. 9; Dennewitz/Schneider, in: BK (Erstbearb.), Art. 44 Erl. II 2; von Mangoldt/Klein, GG Art. 44 Anm. III 3 a; Hermann Rechenberg, in: BK, Art. 44 (Zweitbearb.) Rdnr. 10. -

Die Untersuchungskompetenz (im Sinne der Vornahme von Untersuchungshand-

lungen) ressortiert, wie Art. 44 Abs. 1 GG zeigt, exklusiv bei dem Untersuchungsausschuß. Die Tatsachenermittlung in bezug auf den ihm überwiesenen Untersuchungskomplex ist also keine Hilfstätigkeit zur Vorbereitung eines Plenarbeschlusses, die hinweggedacht werden kann, ohne daß der letztlich beabsichtigte Plenarbeschluß deshalb unmöglich würde, sondern vom Plenum nicht-substituierbares Ausschußhandeln anstelle des Plenums. Insofern geht es hier nicht um Vorbereitungstätigkeit, die so oder anders und gegebenenfalls auch gar nicht vom Ausschuß wahrgenommen werden kann, ohne daß dadurch die Erfüllung der Plenarkompetenz angetastet würde. Disponiert der Ausschuß im Bereich des Untersuchungsrechts selbst über die Reichweite seines Untersuchungsauftrages, disponiert der Ausschuß zugleich über die Reichweite der durch Beschluß des Deutschen Bundestages fixierten Reichweite der Kompetenzinanspruchnahme durch das Plenum. Von daher gibt aus dem bunten Bouquet angebotener Bezeichnungen von Hilfs-, Unter-, Teilorgan in der Tat die Nomenklatur "Teilkörperschaft" diese Beziehung zwischen Bundestagsplenum und Untersuchungsausschuß am sinnfälligsten wieder.

- So der Vorschlag des StGH Baden-Württemberg, ESVGH 27, 1 (6). -

Das hat unmittelbare Konsequenzen für die Pflichten des Plenums beim Einsetzungsbeschluß und spiegelbildlich für die Kompetenzen des Ausschusses im Umgang mit dem Einsetzungsbeschluß. Der

Einsetzungsbeschluß muß deshalb hinreichend bestimmt sein. "Der Legislative ist es verwehrt, das parlamentarische Kontrollrecht als eigenes Tätigkeitsfeld einer Teilkörperschaft zur freien Ausübung zu überlassen, da deren Legitimation nicht in gleicher Weise als Volksvertretung gewährleistet ist."

- So StGH Baden-Württemberg, ESVGH 27, 1 (6) unter Hinweis auf von Mangoldt/Klein, GG, Art. 44, Erl. III 3 a zu Art. 44; Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 44 Rdnr. 10 und 11. -

"Allein die genaue Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes im Einsetzungsbeschluß und die damit verbundene Beschränkung des Ausschusses auf die Ausführung eines klar umrissenen Auftrags entsprechen diesem Erfordernis."

- StGH Baden-Württemberg, wie vor, S. 7 (und auch S. 9). Verhältnismäßig strenge Anforderungen an die Bestimmtheit sind eine Konstante der staatsgerichtlichen Judikatur zum parlamentarischen Untersuchungsrecht: s. schon RStGH v. 12. Januar 1922, RGZ 104, Anh. S. 423 ff. (= Lammers-Simons, I, S. 313 (317)); BayVerfGH, BayVBl. 1977, 597 (598 r.Sp.); BayVerfGH, BayVBl. 1986, 235 (236 r.Sp.) unter V a 1; HessStGH, ESVGH 17, 1 (17 f.); implizite auch bereits der erkennende Senat im Flick-Urteil, BVerfGE 67, 100 (125). -

Das Bestimmtheitsgebot ist auch in der Literatur weithin unumstritten und in den landesrechtlichen Normierungen des Untersuchungsrechts häufig explizit formuliert.

- Vgl. aus der Literatur nur m.w.Nachw. Depenheuer-Winands, Der parlamentarische Untersuchungsauftrag: Inhaltliche Bestimmtheit und thematische Reichweite, ZRP 1988,

258 (259) mit weiteren Erwägungen zur Legitimation des Bestimmtheitsgrundsatzes. Für die verfassungstextlichen, gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmtheitsaussagen vgl. die Synopse bei Uwe Thaysen/Suzanne S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüssse einer Reform?, 1988, S. 241 (244 sub "Bestimmtheit des Gegenstandes"). -

Das Bestimmtheitserfordernis und der Einwand der Verfassungswidrigkeit eines Einsetzungsantrages hängen insoweit zusammen, als die Klärung verfassungsrechtlicher Zweifel an der Reichweite des Untersuchungsgegenstandes nicht dem Untersuchungsausschuß überlassen werden darf. So war im vorliegenden Untersuchungsverfahren von Seiten eines Sprechers der Bundestagsmehrheit schon angekündigt worden, man werde "Mißbrauch mit dem Untersuchungsauftrag nicht dulden". "Wir werden auf eine eindeutige Kompetenzabgrenzung im Bund-Länder-Verhältnis achten ...".

- So der Abgeordnete Bohl (CDU/CSU), Sten.Ber. 11. WP, 8. Sitzung vom 2. April 1987, S. 436 (B) = Anlage 5 zur Antragsschrift. -

Das bedeutet im Klartext nichts anderes, als daß man es im Ausschuß nicht zulassen werde, daß die "Landesebene" zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werde, obwohl der Einsetzungsbeschluß genau dies dem Ausschuß zur Aufgabe machte. Exakt für diese Situation, daß der Untersuchungsausschuß wegen entsprechender Zweifel die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages selbst prüft und seine Untersuchungen im Umfang nach dem Prüfergebnis richten will, hat der Hessische Staatsgerichts-

hof die folgende zutreffende Überlegung formuliert: "Dadurch (durch den nicht ausgeräumten verfassungsrechtlichen Zweifel, Anm.d.Verf.) erhielt der an sich klar formulierte Untersuchungsauftrag (was auch vorliegend zutreffen würde, Anm.d.Verf.) eine inhaltliche Unbestimmtheit. Hätte der Untersuchungsausschuß die ihm unterstellte Befugnis, vor Eintritt in seine eigentliche Untersuchungsaufgabe erst einmal das Untersuchungsthema auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, so könnte er oder müßte er sogar, wenn er die Verfassungsmäßigkeit verneint, es auch ablehnen können, überhaupt Untersuchungen zu führen. Das steht ihm aber als einem Hilfsorgan des Parlaments nicht zu; er setzte sich sonst praktisch an die Stelle des Plenums".

- HessStGH, ESVGH 17, 1 (28). -

Für den Fall, daß sich die Verfassungswidrigkeit erst im Laufe der Untersuchung herausstellt - im vorliegenden Fall hatten sich die ursprünglichen Zweifel im Laufe des Beschlagnahmeverfahrens erheblich verdichtet - "mußte wohl der Untersuchungsausschuß den Auftrag dem Plenum zurückgeben, zumindest ihm Gelegenheit zur Klärung der entstandenen verfassungsrechtlichen Zweifel geben."

- HessStGH, wie vor; gleichsinnig: BayVerfGH, BayVBl. 1977, 597 (599 l.Sp.). -

Der Ausschuß selbst kann also, wenn sich verfassungsrechtliche Zweifel am Untersuchungsauftrag aufdrängen, den Untersuchungsauftrag nicht "verfassungskonform" auslegen, indem er den

Untersuchungsauftrag einschränkt. Eine Kompetenz für eine verfassungskonforme Korrektur der Reichweite des Untersuchungsauftrages kommt ihm also nicht zu.

Darf ein Untersuchungsausschuß seinen verfassungswidrigen Auftrag also nicht verfassungskonform auslegen, bleibt ihm im Falle der Verfassungswidrigkeit des Ausschußauftrages nur die Möglichkeit, die Arbeit nicht fortzusetzen, weil seine Untersuchungsaktivitäten der notwendigen verfassungsrechtlichen Legitimation entbehren.

2. Ein wegen inhaltlicher Mängel verfassungswidriger Untersuchungsauftrag für einen Untersuchungsausschuß kann nicht rückwirkend geheilt werden.

Die Frage nach den Rechtsfolgen, einschließlich der Heilbarkeit eines verfassungswidrigen Untersuchungsauftrages stellt sich in diesem Verfahren wohl erstmals.

Die Fehlerfolge eines verfassungswidrigen Parlamentsaktes ist mangels anderer in der Rechtsordnung vorgezeichneter Alternativen offensichtlich die Nichtigkeit. Rechtsgeschäfte können immer nur gültig oder ungültig (nichtig) sein, es sei denn, ein <u>gesetzlich ausgearbeitetes</u> Fehlerfolgenreglement stellte auch die Alternative "fehlerhaft, aber vernichtbar" und nach Eintritt der Bestandskraft "fehlerhaft, aber wirksam" bereit. Dieses Fehlerfolgenreglement gibt es aber eben nur für den exekutiven Einzelakt. Parlamentsakte, die gegen die Verfassung verstoßen, sind also mangels anderer positiv-rechtlicher Aussage wie z.B. auch Gesetzesbeschlüsse bei einem Verstoß gegen den Vorrang der Verfassung nichtig. Diese Nichtigkeit tritt ipso iure und ex tunc ein.

- Vgl. dazu: <u>Wolfgang Löwer</u>, Zuständigkeit und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II 1987, S. 801 (Rdnr. 100) mit Hinw. auf die Begründung der ipso-iure-et-ex-tunc-Dogmas. -

Ex tunc bezeichnet dabei den Zeitpunkt, in dem die Normkollision zwischen dem abgeleiteten Staatsakt und der Verfassung eingetreten ist. Das war hier der Zeitpunkt des Einsetzungsbeschlusses. Folglich ist der Untersuchungsauftrag hier von der Beschlußfassung an verfassungswidrig, die Untersuchungshandlungen sind folglich kompetenzlos gewesen.

Für das verfassungswidrige Gesetz wachsen dem Gesetzgeber in einer solchen Lage Handlungsmöglichkeiten für Fehlerreparaturen zu. Er kann die entstandene Situation wiederum gesetzlich ordnen. Pro futuro entstehen daraus keine Probleme. Unter Vermeidung des Verfassungsmangels wird eine Neuregelung getroffen. Das ist auch hier kein Problem: Es kann ein neuer Ausschuß mit verfassungsmäßigem Auftrag eingesetzt werden. In besonderen Lagen darf der Gesetzgeber aber eine Art "Heilung" der durch das (nichtige) Gesetz intendierten Ordung vornehmen (oder das Bundesverfassungsgericht verzichtet auf eine ex-tunc-Nichtigerklärung des Gesetzes), indem der Gesetzgeber schonende Übergangsregelungen schafft. Aber dann geht es um die Schonung investierten Vertrauens von Grundrechtsträgern. Das ist ersichtlich hier nicht das Problem. Der einzige Anhaltspunkt, der hier für eine "Heilung" überhaupt nur sprechen könnte, ist der der Effizienz der Ausschußarbeit, der Einwand unzumutbarer Doppelarbeit, die durch die Wiederholung der Ermittlungsarbeit entsteht. Ließe man aber deshalb die Heilung über die Konstruktion eines Anspruchs der konkreten Minderheit aus Art. 44 GG gegen den Deutschen Bundestag auf Fehlerkorrektur zu, ge-

währte die Rechtsordnung eine sonst unbekannte erhebliche Prämie auf die Verfassungswidrigkeit: Diese bliebe praktisch folgenlos. Das Ermittlungsergebnis würde trotz Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages verwertet. Angesichts der Tatsache, daß die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages auf sehr verschiedenen, auch wertungsmäßig unterschiedlich gewichtigen Gründen beruhen kann, erscheint ein solches Ergebnis doch problematisch. - Es kann ja auch wohl nicht sein, daß ein auf verfassungswidriger Grundlage erstellter Bericht eines solchen "Ausschusses" auch noch der gerichtlichen Kontrolle entzogen sein soll (Art. 44 Abs. 4 GG) -. Andererseits lassen sich Differenzierungen in die Rigidität der Alternative: Konsequente ex-tunc-Nichtigkeit ohne Heilungsmöglichkeit und Bedeutungslosigkeit der Verfassungswidrigkeit wegen eines Heilungsanspruchs "freihändig" nicht hineintragen. Solche Differenzierungen zu formulieren, wäre Aufgabe des Gesetzgebers eines Untersuchungsausschuß-Gesetzes. Mangels positiv-rechtlicher Alternativen muß es so beim Grundsatz der ex-tunc-Nichtigkeit bleiben, der als Grundsatz einer Heilung entgegensteht. Rechtsregeln, die von dem Grundsatz dispensierten, sind nicht erkennbar. Folglich hilft in einer Situation wie der des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode nur die Neueinsetzung eines neuen Ausschusses.

Dafür spricht übrigens auch, daß die Qualität der Arbeit eines Ausschusses, der unter dem "Verdacht" der Verfassungswidrigkeit steht, nicht gleichwertig sein muß mit der eines Ausschusses, der auf verfassungsrechtlich einwandfreier Grundlage handelt: So sind z.B. einzuvernehmende Private heute immer häufiger anwaltlich beraten. Typischerweise ist die Verfassungswidrigkeit des Ausschußauftrages auch im vorliegenden Verfahren zuerst anwaltlich vorgetragen worden.

- S. dazu Anlage 7 a, b. -

Der Verdacht der Verfassungswidrigkeit mindert die Kooperationsbereitschaft der "zwangsweise" Beteiligten naturgemäß ganz erheblich, weil diesen aus ihrer Sicht (vorliegend sogar: mit Recht) eine Gehorsamspflicht angesonnen wird, die sie verfassungsmäßig gar nicht schulden. Sogar das Risiko der Strafbarkeit beim Verstoß gegen die Wahrheitspflicht dürfte entfallen, wenn der Ausschuß einen verfassungswidrigen Untersuchungsauftrag verfolgt. Insofern ist ein solcher Ausschuß auch qualitativ in der Effizienz seiner Arbeit geschwächt, so daß das Effizienzargument (Vermeidung unsinniger Doppelarbeit) an Überzeugungskraft einbüßt.

3. Hinzu kommt hier noch, daß die inhaltliche Verfassungswidrigkeit nicht der einzige Mangel ist, der die Wirksamkeit der Untersuchungshandlungen des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode in Frage stellt. Der Untersuchungsausschuß ist nämlich ursprünglich in der 11. Wahlperiode parlamentsverfassungsrechtlich nicht ordnungsgemäß eingesetzt worden. Parlamentsverfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ordnungsgemäßheit der Einsetzung ergeben sich aus zwei Gründen. Der Einsetzungsantrag der Antragstellerin (SPD-Fraktion) genügte schon nicht den Anforderungen des Art. 44 Abs. 1 GG (a). Außerdem ist hier eine Einsetzung "ohne Beschluß" erfolgt; auch dies ist mit Art. 44 Abs. 1 GG unvereinbar (b).

a) Ausweislich der BT-Drucks. 11/50
- Anlage 1 zur Antragsschrift. -

ist die Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses von "Dr. Vogel und Fraktion" beantragt worden.
Art. 44 Abs. 1 GG differenziert beim Untersuchungsrecht zwei Typen von Untersuchungsverfahren: Solche, für die die Minderheit die Initiative ergreift und solche, die von der Mehrheit - ohne daß das qualifizierte Quorum des Art. 44 Abs. 1 GG ("ein Viertel der Mitglieder") die Initiative ergriffen hat - auf den Weg gebracht werden.

- Vgl. Hans Peter Schneider, in: AK-GG, Bd. 2, Art. 44 Rdnr. 4; Hermann Rechenberg, in: BK Art. 44 (Zweibearb.) Rdnr. 5 f. -

Zwischen beiden Ausschußtypen bestehen erhebliche materiell-rechtliche Unterschiede, von denen hier nur der wichtigste genannt sein soll: Bei der Mehrheitsenquete (die Mehrheit setzt einen Ausschuß auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag von 5 v.H. der Mitglieder des Deutschen Bundestages ein (§§ 76, 75 Abs. 1 lit.d)GOBT) verfügt die Mehrheit über den Untersuchungsgegenstand, so daß das Untersuchungsverfahren zum Beispiel jederzeit beendet werden kann. Bei der Minderheitenenquete, die auf dem Antrag eines Viertels der Mitglieder des Deutschen Bundestages beruht, hat die Minderheit gegen die Mehrheit grundsätzlich einen Einsetzungsanspruch, zudem, vergröbert gesagt, einen Anspruch auf Durchführung der Untersuchung, natürlich immer vorausgesetzt, daß die Tätigkeit des Ausschusses sich innerhalb der Verfassungsrechtsgrenzen vollzieht.
Folglich müssen beide Ausschußtypen differenziert werden: Es muß jeweils klar sein, ob der Antrag von einem sich zu diesem

Zweck teilorganschaftlich konstituierenden Mitgliederviertel gestellt wird,

- vgl.BVerfGE 67, 100 (126) - Flick. -

dem das Plenum zu genügen hat, wenn verfassungsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen, oder ob es sich um einen Antrag handelt, dem das Plenum entsprechen kann, ihn sich dann zu eigen macht oder den es auch ablehnen darf.
Erkennbar ist die Minderheitenenquete daran, daß das notwendige Mitgliederviertel als solches den entsprechenden Antrag stellt. Dies wiederum setzt voraus, daß die das Viertel bildenden Abgeordneten personal identifizierbar sind, weil dieses Viertel ja keine geschäftsordnungskonstituierte Parlamentsgliederung ist, für die nach Maßgabe eines internen Willensbildungsprozesses irgend jemand handeln könnte. Folglich muß der Einsetzungsantrag des Mitgliederviertels an der namentlichen Nennung der Antragsteller bei Antragstellung erkennbar sein. Das entspricht auch - die Frage scheint bisher nicht Gegenstand der staatsgerichtlichen Judikatur gewesen zu sein - der Rechtsauffassung des staatsrechtlichen Schrifttums,

Theodor Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, GG, Art. 44 Rdnr. 33; Dennewitz-Schneider, in: BK, Art. 44 Anm. 6 (Erstbearb.); Ludger-Anselm Versteyl, in: von Münch, GGK II, 2. Aufl. 1983, Art. 44 Rdnr. 5; Hermann Rechenberg, in: BK, Art. 44 Anm. 6 (S. 18) (Zweitbearb.); von Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., Bd. 2, Anm. III 4 b (S. 945 f.); Andreas Hamann, Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 1960, Art. 44 Anm. A; A. Hamann/H. Lenz, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 1970, Art. 44 Anm. A; zuletzt Peter Köchling, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, 1987, S. 25; ebenso Nr. II 4 der "Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der

deutschen Länderparlamente zur Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen" (der Antrag "muß die nach der Verfassung vorgeschriebene Zahl von Unterschriften tragen"), abgedr. bei Walter Becker, Ein Beitrag zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, DÖV 1964, 505 (509 ff.) sowie bei Burhenne, Recht und Organisation der Parlamente Nr. 2310 07 f. -

wobei die ausreichende Begründung dafür offenbar schon im Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 GG gesehen wird.

Vorliegend ist der Antrag von "Dr. Vogel und Fraktion" gestellt worden, also nicht von jenem namentlich benannten Mitgliederviertel, das eine Minderheitenenquete beantragt.

- Anders dann später der Änderungsantrag BT-Drucks. 11/3747 (= Anlage 10 der Antragsschrift); dort ist es nicht mehr die "SPD-Fraktion"; es sind 175 Abgeordnete namentlich genannt; 18 Mitglieder der SPD-Fraktion haben den Antrag nicht unterzeichnet, so daß nicht ganz klar ist, wieso - nach den namentlichen Nennungen der den Änderungsantrag unterstützenden Abgeordneten auch noch als Antragsteller "Dr. Vogel und Fraktion" genannt sind. Damit wird eine Zurechnung an jene 18 Abgeordnete unterstellt, die den Antrag, aus welchen Gründen auch immer, gerade nicht unterzeichnet haben. -

Folgte man dem staatsrechtlichen Schrifttum, wäre hier, weil ein "bloßer" Fraktionsantrag vorliegt, eine Mehrheitsenquete eingesetzt worden.

- Dazu, daß ein Fraktionsantrag zur Mehrheitsenquete führt, weil seine Verwirklichung auf Zustimmung der Mehrheit (aus eigenem Willen) angewiesen ist, vgl. nur Hans-Peter Schneider, AK-GG, Bd. 2, Art. 44 Rdnr. 4; Hermann Rechenberg, BK Art.44 Rdnr.5 (Zweitbearb.). -

Andererseits wollte natürlich im Plenum niemand eine solche Mehrheitsenquete, bei

deren Vorliegen sämtliche Überlegungen zur Frage des verfassungsmäßigen Verhaltens des Antragsgegners unerheblich wären, weil die Mehrheit die Verfügungsbefugnis über den Untersuchungsgegenstand - unbeschadet aller Motivationen der Mehrheit - behielte. Gewollt war eine Minderheitenenquete.

- Unbeschadet der Frage Mehrheits- oder Minderheitenenquete fehlt aus der Sicht des staatsrechtlichen Schrifttums dem (gewollten) Minderheitenantrag die Wirksamkeit, weil das Mitgliederviertel personaliter nicht identifizierbar ist, was aber für zwingend erforderlich gehalten wird.

Dieses Verhalten der SPD-Fraktion als Antragstellerin für den Ausschuß und des Plenums des Deutschen Bundestages ist nur verständlich vor dem Hintergrund eines Geschäftsordnungsverhaltens, das es gestattet, einen Fraktionsantrag vom Fraktionsvorsitzenden namens der Fraktion zu unterzeichnen (vor 1980 schon Parlamentsbrauch, seitdem § 76 GOBT). Ist die Fraktion zahlenmäßig größer als das Mitgliederviertel des Art. 44 Abs. 1 GG, soll der vom Vorsitzenden einer Fraktion namens der Fraktion unterzeichnete Antrag auf die Einsetzung einer Minderheitenenquete gerichtet sein.

- Vgl. Hans Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977; § 63 Rdnr. 8.2; Hans Troßmann/Hans-Achim Roll, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, Ergänzungsband 1981, § 76 Rdnr. 5; Nachweise für die entsprechende Praxis schon in der 1. WP bei Heinrich G. Ritzel/Helmut Koch, Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Text und Kommentar, 1952, § 63 Anm. 10 c) - f). -

Gleichwohl ist die verfassungsrechtliche Frage erlaubt, ob die Inanspruchnahme die-

ses Geschäftsordnungsrechts für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen nicht gegen die Verfassung verstößt.

- Zu Recht bezeichnet Hans Troßmann, wie vor, die Praxis als "rechtlich nicht unbestritten" (während sich die Theorie mit der abweichenden Praxis soweit ersichtlich nicht auseinandersetzt). -

Das Schrifttum müßte konsequenterweise annehmen, daß die vom Bundestag befolgte Praxis gegen Art. 44 Abs. 1 GG verstößt, weil das Schrifttum dieser Norm das Erfordernis namentlicher Nennung des Mitgliederviertels entnimmt. Art. 44 Abs. 1 GG kann sich dann nicht mit einer Bestimmung "zufrieden geben", die nicht ausschließt, daß das Erreichen des Quorums auf einer Fiktion beruhen kann.

- Signifikant etwa: Den Änderungsantrag BT-Drucks. 11/3747 (Anlage 10 zur Antragsschrift) haben 18 SPD-Abgeordnete nicht mitgestellt. Wenn es nun 70 Abgeordnete einer Fraktion (SPD derzeit 193) sind, die sich in der Fraktionssitzung gegen die Antragstellung aussprechen? Die Mehrheit ist dann für den Antrag, die Fraktionsführung darf ihn namens der Fraktion stellen und unterzeichnen, fiktiv (§ 76 GOBT) wird die Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder als unterstützend reklamiert, während das Quorum ohne diese Fiktion nicht erfüllt wäre. -

Das gesamte Untersuchungsgeschehen bleibt so ständige "Verfügungsmasse" einer grundsätzlich nach Mehrheitsentscheidungen sich formierenden Fraktion, während Art. 44 Abs. 1 GG das Einsetzungsverlangen und den Anspruch auf Durchführung der Untersuchung konkreten - ihren Willen ad hoc bündelnden - Personen zugewendet hat, eben einer "konkreten Antragsminderheit".

- BVerfGE 67, 100 (126) - Flick. -

Sie ist mit der Fraktion nur identisch, wenn alle Fraktionsmitglieder die Einsetzung einmütig wollen. Die mitunter praktizierte Lösung - s. dazu die Hinw. S. 43 - führt zum Beispiel dazu, daß der Einsetzungsantrag (über den im Plenum nicht mehr abgestimmt wird (dazu sogleich unter b), wenn die Fraktion größer als das Antragsquorum des Art 44 Abs. 1 GG ist) auch solchen Abgeordneten als ihrem Willen zugerechnet wird, die seine Einsetzung ablehnen. Wenn das Grundgesetz die Einsetzungskompetenz als Fraktionsrecht hätte ausgestalten wollen, wäre das im Text zum Ausdruck gekommen. Die Verfassung erwartet in ihrer Wortfassung des Art. 44 Abs. 1 GG aber gerade nicht, daß sich für eine Kontrollinitiative eine Fraktion findet. Sie verlangt für eine Kontrollinitiative, daß diese von einem Mitgliederviertel des Deutschen Bundestages gestützt wird. Das aber sind individualisierbare Abgeordnete, gegebenenfalls durchaus auch aus mehreren Fraktionen, die z.B. eine Kontrollinitiative, die jedem einzelnen Abgeordneten zusteht, gegenüber der Regierung bündeln dürfen, mit der Konsequenz, daß der Deutsche Bundestag diese Initiative aufnehmen muß. Daß dies geschieht, ist das "Recht" dieser konkreten Personen, nicht das Recht formierter Parlamentsgliederungen.

Hier hat die SPD-Fraktion den Antrag auf Einsetzung gestellt. Es konnten diesen Antrag auf Pflichtbeschluß nach Art. 44 Abs. 1 GG wirksam aber nur Personen stellen, die sich dazu auch unterschriftlich als Antragsteller bekennen. Auf sie kommt es auch etwa an, wenn es um die Einwilligung der

Minderheit zu etwaigen Änderungen eines Untersuchungsauftrages geht; auf diese unterschriftlich ausgewiesenen Personen kommt es an, wenn ein Organstreitverfahren gegen den Deutschen Bundestag geführt werden soll mit dem Ziel, Minderheitenrechte zu verteidigen. Deshalb fehlte es schon an einem wirksamen Antrag für die Einsetzung. Als Fehlerfolge bleibt auch hier nur die Nichtigkeit der Einsetzung oder die (geschäftsordnungsrechtlich unübliche und problematische) Annahme, daß es sich um eine Einsetzung auf "Anregung" einer Fraktion handelt, so daß ein Mehrheitsausschuß zustandegekommen wäre, über den der Deutsche Bundestag verfügen könnte, ohne auf das Recht einer konkreten Antragsminderheit Rücksicht nehmen zu müssen. Indes ging darauf ersichtlich nicht der Wille der Abstimmenden, so daß es näher liegt, von der Unwirksamkeit der Einsetzung auszugehen.

b) Auch das Einsetzungsverfahren für den 1. Untersuchungsausschuß in der 8. Sitzung der 11. Wahlperiode am 2. April 1987

- Sten.Ber. S. 432-439 (= Anlage 5 zur Antragsschrift). -

ist mit verfassungsrechtlichen Mängeln behaftet. Das Plenum hat sich in der genannten Sitzung bei der Einsetzung mit der Feststellung der Vizepräsidentin begnügt, daß über den SPD-Antrag nicht abgestimmt zu werden brauche, weil der Bundestag zur Einsetzung verpflichtet sei, wenn eine Fraktion den Antrag stelle, deren Größe dem Quorum des Art. 44 Abs. 1 GG genüge. Dies liest sich so,als sei ein Untersuchungsausschuß eingesetzt - ohne Plenarbeschluß -, wenn nur das erforderliche Quorum des Art.

44 Abs. 1 GG den Antrag gestellt hat. Diese Auffassung ist indes verfassungswidrig (aa), so daß das Verdikt der Unwirksamkeit der Einsetzung nur vermeidbar ist, wenn man das Geschehen im Plenum nicht doch als eine Art "stillschweigenden Beschluß" deuten kann (bb).

aa) Ein Untersuchungsausschuß ist verfassungsrechtlich auf die Legitimation durch die Mehrheit des Bundestages angewiesen. Die Minderheit hat gegen die Mehrheit zwar einen Anspruch auf die Einsetzung (sog. Pflichtbeschluß), ihre legitimatorische Kraft reicht aber nicht aus, den Untersuchungsausschuß aus eigener Kompetenz einzusetzen. Die gelegentlich vertretene Gegenauffassung, die aus einer abweichenden Weimarer Praxis lebt, die wiederum verständlich war, weil die Minderheit bei abgelehnter Einsetzung keinen verfassungsrechtlichen Rechtsschutz erlangen konnte,

- Vgl. Lechner/Hülshoff, Parlament und Regierung, 2. Aufl. 1958, § 63 GO-BT Anm. 1; widersprüchlich der auch für diese Rechtsmeinung in Anspruch genommene Friedrich Klein (von Mangoldt/Klein, Art. 44 Anm. III 4 b), der S. 945 von einer beschlußlosen Einsetzung ausgeht, S. 946 aber Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Beschlußeinsetzung Raum geben will durch Ausschußüberweisung oder "Verweigerung" der Einsetzung, was doch immerhin einen Beschluß voraussetzt; ähnlich widersprüchlich: Ludger-Anselm Versteyl, in: von Münch, GG, Bd. 2, 2. Aufl. Art. 44 Rdnr. 6; weitere Hinweise zum Problem bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, 1985, S. 51 f. -

ist unter dem Grundgesetz unhaltbar. Es kann keine Pflicht des Deutschen Bundestages geben, ein ihm zugerechnetes Hilfsorgan mit verfassungswidrigem Auftrag zu versehen. Die Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit des Handels eines Hilfsorgans des Deutschen Bundestages

- Zur Charakterisierung der Untersuchungsausschüsse als Hilfsorgane (oder Unterorgane) des Deutschen Bundestages vgl. die Hinw. oben S. 23 f. -

trifft diesen. Folglich ist ihm die Kontrolle für die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages aufgegeben. Diese Kontrollbefugnis kann das Plenum aber nur wahrnehmen, wenn die Einsetzung beschlußabhängig ist, gegebenenfalls also die Einsetzung auch abgelehnt werden kann, was eben die Abstimmung über einen solchen Antrag voraussetzt,

- Ein Wächteramt wird in der Judikatur und im Schrifttum ganz allgemein anerkannt: StGHBW, ESVGH 27, 1 (7) (= DÖV 1977, 524 (525 r.Sp.f.); BayVerfGH, BayVBl. 1977, 597 (599), bestätigt in: BayVerfGH, BayVBl. 1981, 593; HessStGH, ESVGH 17, 1 (= DÖV 1967, 51); so auch schon der RStGH v. 12.1.1922 (Lammers-Simon I, S. 318 (319) und v. 18.6.1927 (Lammers-Simon I, S. 370 (375); in der Lit. unter dem Grundgesetz zuerst: Laforet, Gutachten zu Art. 44, abgedr. in: Ritzel/ Koch, Geschäftsordnung des Bundestages, 1952, § 63 Anm. 10 (S. 122 (123)); Friedrich Halstenberg, Das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 des Grundgesetzes, Diss. Köln 1957, S. 177; Rüdiger Kipke, wie vor, S. 51; Hans Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, § 63 Rdnr. 6; Hermann Rechenberg, in: BK, Art. 44 Rdnr. 6 (Zweitbearb.); Dennewitz/Schneider, in: BK, Art. 44 Anm. II, 6 zu Art. 44 GG; Theodor Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, GG, Art. 44 Rdnr. 38; Peter Köchling, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, 1987, S. 26; zuletzt: Helmut Steinberger, Rechtsgutachten, erstattet dem 2. Untersuchungsausschuß der 11. WP des Deutschen Bundestages, Oktober 1988, S. 9. -

was über die Modalität der Abstimmung noch nichts aussagt. Folgte man dem Wortlaut der Erklärung der Vizepräsidentin ("Meine Damen und Herren, wir brauchen über den Antrag nicht abzustimmen", a.a.O., S. 439), ist der Ausschuß insoweit nicht verfassungsmäßig eingesetzt, weil es am entsprechenden Plenarbeschluß fehlt.

- Die Parlamentspraxis verfährt in der Einsetzungsfrage uneinheitlich, aber durchaus nicht immer in dieser "beschlußlosen" Weise. Parlamentsverfassungsrechtliches Gewohnheitsrecht ist jedenfalls insofern nicht entstanden. Der 1. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode ("Flick") ist im Wege der Abstimmung durch Handzeichen eingesetzt worden. (Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 8. Sitzung vom 19. Mai 1983, Sten.Ber. S. 433). Der 2. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode ("Spionage") ist folgendermaßen eingesetzt worden: Nach dem Schluß der Aussprache verwies Vizepräsidentin Frau Renger auf Art. 44 Abs. 1 GG und die Einsetzungsverpflichtung des Deutschen Bundestages für einen Minderheitenantrag. Unter Hinweis auf die Antragstellung der SPD-Fraktion fuhr sie fort: "Ich kann somit feststellen, daß der Untersuchungsausschuß gem. Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt ist." Eine Abstimmung fand ersichtlich nicht statt. (Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 162. Sitzung vom 3. Oktober 1985, Sten.Ber. S. 12132). Der 3. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode ("NEUE

HEIMAT") ist dann wieder eingesetzt worden durch Abstimmung, wobei dem Antrag durch Handzeichen zugestimmt wurde (Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 219. Sitzung vom 5. Juni 1986, Sten.Ber. S. 16964). Gleiches gilt dann für den 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode (den sozusagen "ersten" U-Boot-Ausschuß). Auch hier fragt Vizepräsident Cronenberg ausdrücklich nach Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung gegenüber dem Antrag der SPD-Fraktion (Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 255. Sitzung vom 10. Dezember 1986, Sten.Ber. S. 19976). Das Sachgeschehen in bezug auf den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode, den hier streitgegenständlichen Untersuchungsausschuß ist schon berichtet. Zu betonen ist hier nur, daß Vizepräsidentin Frau Renger bei dieser Ausschußeinsetzung nicht nur auf die Pflicht des Deutschen Bundestages zur Einsetzung hingewiesen hat und nicht nur die Einsetzung des Ausschusses aufgrund dieser Pflicht konstatiert hat, sondern dem den Satz vorangestellt hat: "Meine Damen und Herren, wir brauchen über den Antrag der SPD nicht abzustimmen." Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 8. Sitzung vom 2. April 1987, Sten. Ber. S. 439. Der 2. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode ("Transnuklear") ist dann wieder im Wege eines diesmal vereinfachten Abstimmungsverfahrens eingesetzt worden. Den Hinweis auf die Pflicht des Deutschen Bundestages, auf entsprechend unterstützten Minderheitenantrag einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, schloß Präsident Dr. Jenninger die Feststellung an: "Meine Damen und Herren, erhebt sich gegen die Feststellung, daß der Untersuchungsausschuß mit den im Antrag der Fraktionen der CDU/ CSU und F.D.P. bezeichneten Beweisthemen eingesetzt wird, Widerspruch? - Das ist nicht der Fall. Dann ist die Einsetzung so beschlossen." Ebenso verfuhr Präsident Dr. Jenninger mit einem ebenfalls hinreichend unterstützten Antrag der SPD auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in derselben Sache. (S. Deutscher Bundestag,

11. Wahlperiode, 55. Sitzung vom 21. Januar 1988, Sten.Ber. S. 3792). -

Eine "Nachbesserung" des Einsetzungsantrags, wie sie wegen inhaltlicher Mängel von der Antragsminderheit beabsichtigt war, käme erst in Betracht, wenn das Einsetzungsverfahren ordnungsgemäß vollzogen wäre.

- Insoweit sind verständlicherweise die Zweifel an der Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsverfahrens von durch die Ausschußhandlungen Drittbetroffenen geltend gemacht worden (s. die als Anlage 7 a, b beigefügten Schriftsätze). -

bb) Das Verdikt der Unwirksamkeit wegen des Einsetzungsmangels ist allerdings nur dann begründet, wenn man dem Verhalten im Plenum interpretativ nicht doch einen "stillschweigenden Beschluß" entnehmen kann und eine solche stillschweigende Beschlußfassung zulässig ist.

Wenn man großzügig ist, mag man der Formulierung des jeweils amtierenden Präsidenten eine unausgesprochene Prämisse zugrundelegen, die es eventuell ermöglicht, hier im Nichtwiderspruch des Plenums eine Art Beschluß zu sehen. Der Satz "Wir brauchen ... nicht abzustimmen" wäre dann zu vervollständigen durch die Erwägung, "weil wir ihn ohnehin einsetzen müssen, wenn kein Widerspruch aus dem Plenum erhoben wird". Mit dieser Formel werden im allgemeinen Untersuchungsausschüsse eingesetzt, wenn sie Minderheitenenqueten sind. Damit wäre dann hier ein "konkludenter" Einsetzungsbeschluß in das Geschehen "hineingeheimnist", der dem sog.

vereinfachten Beschlußverfahren entspräche, das sich neben dem ordentlichen geschäftsordnungsmäßigen Verfahren

- vgl. § 54 Abs. 2 GOBT i.V.m. § 48 Abs. 1, 2 GOBT. -

entwickelt hat. Das "vereinfachte Verfahren" wäre dann noch ein weiteres Mal konkludent "vereinfacht" worden. Das "vereinfachte Verfahren" ist in den Erläuterungen zu den "Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente über die Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vom 4. Mai 1961" beschrieben.

- S.den Abdruck bei Burhenne, Recht und Organisation der Parlamente Nr. 2310 05 ff., Text: Nr. 0971 42 ff.-

Danach bedeutet "Plenarbeschluß" nicht, "daß der Präsident in jedem Fall förmlich abstimmen lassen muß. Es soll nur klargestellt werden, daß der Untersuchungsausschuß nicht bereits durch den Antrag der qualifizierten Minderheit, sondern allein durch einen Akt des Plenums existent wird... Wie der Präsident die Zustimmung des Hauses feststellt, kann seinem Ermessen bzw. der Übung des Hauses überlassen werden." Die Staatspraxis des Deutschen Bundestages ist häufig entsprechend dieser Regel verfahren.

- Vgl. die Nachweise bei Helmut Steinberger, Rechtsgutachten, erstattet dem 2. Untersuchungsausschuß der 11. WP des Deutschen Bundestages, 1988, S. 10 Fußn. 16. -

Der Präsident folgert bei der ausreichend unterstützten Minderheitenenquete

aus dem Nichtwiderspruch des Plenums dann die Einsetzung des Ausschusses.

Das Schrifttum ist weithin geneigt, diese Praxis als verfassungsmäßig zu akzeptieren.

- S. die Begründung bei Steinberger wie vor, über ein parlamentarisches Gewohnheitsrecht (S. 10 f.) oder bei Dieter Engels, Die Rechtsprechung zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Ein Kommentar, in: Uwe Thaysen/Suzanne S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform?, 1988, 205 (215 f.). -

Es ist aber von Gewicht, daß der Hessische Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. November 1966

- ESVGH 17, 1 (8). -

angemerkt hat, es spreche viel für die Rechtsansicht, die stets einen formellen Beschluß für die wirksame Einsetzung verlange. Weitergehend hält der Staatsgerichtshof jedenfalls einen förmlichen Beschluß für erforderlich, wenn die Verfassungsmäßigkeit des einzelnen Untersuchungsausschusses in Frage gestellt werde.

- HessStGH wie vor, S. 9. -

Das hat zur Sicherung verfassungsmäßigen Parlamentshandelns auch eine erhebliche Plausibilität, weil es - vergleichbar dem Sicherungsmechanismus des Zitiergebots bei den Grundrechtseinschränkungen - jeden abstimmenden Abgeordneten in die Pflicht nimmt, die Verfassungsfrage für sich aufzuwerfen und zu beantworten. Nun sind bei Beratung des Einsetzungsantrages des 1. Untersuchungsausschusses der 11. WP in der

Tat verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden:
Der Abgeordnete Beckmann (FDP) benennt ("mit gravierenden Mängeln behaftet") insoweit - mehr oder minder explizit - folgende Mängel des Einsetzungsantrages:

- eine fehlende Begrenzung auf die Bundesparlamentskompetenzen im Verhältnis zu den Ländern,
- eine intendierte Beeinflussung eines behördlichen Untersuchungsverfahrens,
- eine unzulässige Vorverurteilung der in das Untersuchungsgeschehen verwikkelten Personen.

- Vgl. Deutscher Bundestag, 11. WP, 8. Sitzung v. 2. April 1987, S. 435 f. (Anlage 5 der Antragsschrift). -

Im gleichen Sinne auch äußerte sich der Abgeordnete Bohl (CDU/CSU). Auch er sieht Mängel

- in der Verletzung der bundesstaatlichen Kompetenzordnung,
- in der möglichen Beeinflussung des Verfahrens einer Oberfinanzdirektion,
- in einer unzulässigen Vorverurteilung.

- Vgl. wie vor, S. 438 (Anlage 5 der Antragsschrift). -

Eine detailliertere Begründung, die sich einer Filigranarbeit staatsrechtlicher Beweisführung bediente, wird man nicht verlangen können und müssen. Eine Plenardebatte ist kein staatsrechtliches Kolleg, das die Argumente pro et contra sorgfältig sammeln müßte. Auch der Hessische Staatsgerichtshof betont deshalb zu Recht, daß hinsichtlich der Formulierung verfassungsrechtlicher Be-

denken "keine zu großen Anforderungen" gestellt werden dürfen.

- HessStGH, in der zit. Entscheidung ESVGH 17, 12 (= DÖV 1967, 51 (54 r.Sp.). -

Die geltend gemachten Bedenken sind auch im Sinne des Hessischen Staatsgerichtshofs in der zitierten Entscheidung

- ESVGH 17, 1 (11) (= DÖV 1967, 51 (54 l.Sp.). -

"nicht lediglich vorgeschützt", weil sie nicht "offensichtlich unbegründet" sind. Schließlich hat das Amtsgericht Bonn im Beschlagnahmeverfahren

- AG Bonn v. 23.September 1988 - 50 Gs 500/88 - (Anlage 9 zur Antragsschrift). -

die bundesstaatsrechtliche Rüge - wie gezeigt worden ist: mit Recht - zu eigen gemacht. Die Rechtsfolgen sind damit nach Auffassung des Hessischen Staatsgerichtshofes klar: In dieser Lage muß das Parlament über die Einsetzung des Ausschusses einen förmlichen Beschluß fassen. "Mangels eines solchen ist der Untersuchungsausschuß nicht zustande gekommen."

- HessStGH, wie vor, ESVGH 17, 16 f. (= DÖV 1967, 51 (56 r.Sp.). -

Der Ausweg, einen bloßen Geschäftsordnungsverstoß anzunehmen, der die Wirksamkeit einer Einsetzung nicht berührte, ist verschlossen, weil Art. 44 Abs. 1 GG eben eine Beschlußfassung des Plenums verlangt.

- S. HessStGH für die Parallelnorm des Art. 92 HessVerf, wie vor, ESVGH 17, 16. (= DÖV 1967, 51 (56 r.Sp.) .-

Die Einsetzung ist also, wenn man dem Hessischen Staatsgerichtshof folgt, nichtig. "Das bedeutet, daß alle Maßnahmen und Anordnungen des vermeintlichen Untersuchungsausschusses ... der rechtlichen Grundlage entbehren."

- HessStGH, wie vor, ESVGH 17, 17 (= DÖV 1967, 51 (56 r.Sp.). -

Wenn die Mehrheit solche Bedenken nicht zum Anlaß genommen hat, auf einer Abstimmung zu bestehen, um nach der Überzeugungsbildung der Abgeordneten gegebenenfalls das Einsetzungsverlangen mit Mehrheit zurückzuweisen, so ist das politisch leicht verstehbar: Die Mehrheit will dem "Manöver-Vorwurf" der Minderheit (wie er gleichwohl auch jetzt erhoben ist) gerade ausweichen. Man gibt dem Verfahren Fortgang, um sich nicht dem allfälligen Vorwurf auszusetzen, daß die Mehrheit die Minderheit behindere und daß der, der sich hinter dem Verfassungsrecht verstecke, in der Sache etwas zu verbergen haben müsse; "lichtscheu" sei nur der, der etwas verberge.

- S. auch die entsprechenden Hinweise beim HessStGH, wie vor, ESVGH 17, 11. -

Nur: Das Verständnis für die Opportunität politischen Verhaltens erklärt, aber legitimiert nicht. Das Plenum ist aus Art. 44 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verpflichtet, selbst die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages zu prüfen. Folglich ist es konsequent, wenn der Hessische Staatsgerichtshof dafür die Formstrenge des Plenarbeschlusses mindestens dann fordert, wenn, wie hier, die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses in Zweifel gezogen worden ist.

Es ist also durchaus zweifelhaft, ob der Ausschuß überhaupt je wirksam eingesetzt worden ist; es spricht einiges dafür, daß der 1. Untersuchungsausschuß eine im Sinne des Hessischen Staatsgerichtshofes nur "faktische" Existenz geführt hat. Auch hier ist nicht ersichtlich, wie solche Mängel im Einsetzungsverfahren rückwirkend geheilt werden können. Gleichfalls schwächen solche Mängel auch die Qualität der Auscschußarbeit, weil wiederum die Kooperationsbereitschaft Betroffener abnehmen muß, wenn der Ausschuß sich nicht auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Einsetzung stützen kann.

IV.

Damit ergibt sich, daß das in Gang gesetzte Untersuchungsverfahren des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode vielfältig notleidend ist. Der Untersuchungsauftrag ist inhaltlich verfassungswidrig. Das Einsetzungsverfahren ist mangels wirksamen Einsetzungsantrags einer konkreten Antragsminderheit sowie wegen eines fehlerhaften Procedere im Bundestag ebenfalls fehlerhaft, die Einsetzung also nicht wirksam. Da eine Heilung mit die bisherigen Untersuchungshandlungen rückwirkend legitimierender Kraft nicht in Betracht kommt, ist der mit dem Organstreitverfahren geltend gemachte Anspruch auf Fehlerkorrektur unbegründet, weil es insoweit an der rechtlichen Begründetheit der Prämisse, daß eine Heilung möglich ist, fehlt. Aber auch wenn man die Heilbarkeit des fehlerhaften Untersuchungsauftrages und des fehlerhaften Einsetzungsverfahrens unterstellt, ist der Anspruch auf Fehlerkorrektur unbegründet.

1. Dabei ist vorab klarzustellen, daß es nicht Pflicht der Mehrheit ist, für verfassungsmäßige Verhältnisse zu sorgen, indem sie selbst an einer positiven Beschlußreife des Einsetzungsantrages mitzuwirken hätte. Die Sorge für die Formulierung eines verfassungsmäßigen Untersuchungsauftrags bleibt Aufgabe der konkreten Antragsminderheit, die den Untersuchungsauftrag aus eigenem Recht durchsetzen will. Das ist in der Rechtsprechung der Staatsgerichtshöfe der Länder klargestellt. Deshalb ist der mit dem Antrag dieses Organstreitverfahrens geltend gemachte Anspruch, es sei das Recht der SPD-Fraktion aus Art. 44 Abs. 1 GG dadurch verletzt, daß der Bundestag den Änderungsantrag abgelehnt habe, <u>ohne seinerseits eine Korrektur</u>

<u>vorzunehmen</u>, a limine unbegründet. Denn der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg hat insofern völlig zu Recht angemerkt: "Eine <u>Pflicht</u> der Mehrheit, an der (positiven) Beschlußreife des Minderheitenantrags mitzuwirken, ist aus dem Gesetz nicht abzuleiten... Es wäre (wegen des Gegensatzes von Regierungsmehrheit und Opposition, Anm.d.Verf.) systemwidrig, wollte man von der Mehrheit verlangen, sie solle die Opposition in Ausübung des gegen sie selbst gerichteten Oppositionsrechts unterstützen."

- StGH Baden-Württemberg, ESVGH 27, 1 (8).

Man könne nicht von der Mehrheit verlangen, "sie möge bei der Entwicklung verfassungsrechtlich zulässiger Alternativanträge mitwirken, die gleichzeitig der Opposition ein Maximum politischer Verwertbarkeit versprechen."

- StGH Baden-Württemberg, wie vor; ebenso: BayVerfGH, BayVBl. 1977, 597 (599 r.Sp.): "Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, müssen vom Landtag zurückgewiesen werden. Es ist nicht Aufgabe des Landtags, auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken." -

Die im Antrag der Antragstellerin deutlich werdende Position - der Deutsche Bundestag dürfe den Korrekturantragsvorschlag der Minderheit nicht ablehnen, ohne seinerseits eine Korrektur vorzunehmen - liefe darauf hinaus, den Deutschen Bundestag ein <u>Mehr</u> an Pflichten zuzuschieben als er aus eigenem Recht zu übernehmen bereit ist. Er steht bei der Minderheitenenquete einer Kontrollinitiative bis zur Grenze der Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages nicht im Wege, weil Art. 44 Abs. 1 GG ihm aufgibt, die Kontrollinitiative der Minderheit zu respektieren. Ihm die Korrekturpflicht aufzuladen heißt, ihm dort die Kontrollinitiative zuzumuten, wo er sie gar nicht wahrnehmen

will. Im Ergebnis zielt der Antrag des Organstreitverfahrens darauf ab, den Deutschen Bundestag zu zwingen, mit der Minderheit in Verhandlungen über die Verfassungsfrage einzusteigen. Er soll deutlich machen, bei welcher Fassung des Untersuchungsgegenstands der Deutsche Bundestag seinen verfassungsrechtlichen Einwand fallen läßt. Es liegt auf der Hand: So kommen entweder das Minderheitenrecht zu kurz oder die Verfassungsintegrität. Die Minderheit kann einer solchen Alternative ausweichen, da sie Anträge unterschiedlichster Fassung stellen darf; die Mehrheit im Deutschen Bundestag muß sich allen diesen Anträgen nur in der Rolle desjenigen, der den Vorrang der Verfassung in der Entscheidungssituation vorläufig - das letzte Wort hat das Bundesverfassungsgericht - zu wahren hat, stellen. Das ist aber keine Notar-Funktion, die die Beratung des Mandanten einschlösse, wie er eine Rechtsordnungskollision vermeide oder Risiken minimieren könne.

Deshalb ist die Fragestellung der Antragsschrift auch in bezug auf den Komplex "Änderungsantrag" unpräzise: Der Vorwurf, die "Mehrheit führe durch ihr zweispuriges Verhalten, nämlich einmal den Untersuchungsauftrag als verfassungswidrig zu bewerten und damit eine Weiterarbeit des Ausschusses auszuschliessen, und zum anderen zu verhindern, diese Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, die Arbeitsunfähigkeit des Ausschusses herbei" (Antragsschrift S. 41) und damit verletze sie ihre Verpflichtung aus Art. 44 GG, könnte nur dann begründet sein, wenn der Änderungsantrag im Zeitpunkt der Antragstellung die Grenzen des Minderheitenrechts wahrte (2) und der damit eingesetzte Ausschuß nunmehr einen verfassungsmäßigen Untersuchungsauftrag aufwies (3). - Nebenbei: Die Antragstellerin sollte nicht

übersehen, daß sie mit ihrem verfassungswidrigen Einsetzungsantrag die wesentliche Ursache für die schwierige Situtation gesetzt hat. - Wahrte der Änderungsantrag der Antragstellerin des Organstreitverfahrens weder die Grenzen des Minderheitenrechts oder/und hielt sich der Einsetzungsbeschluß entsprechend dem Änderungsantrag nicht in den verfassungsmäßigen Grenzen des Untersuchungsrechts, ist eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Antragstellerin nicht denkbar.

Für diese Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit des Handelns des Antragsgegners kommt es, das sei vorsorglich gegenüber der sich nur auf den Argumentationshaushalt der Plenardebatten kaprizierenden Antragsschrift klargestellt, nicht nur auf die in der Debatte vorgetragenen Gründe und Motive an, mit denen einzelne Abgeordnete ihren Standpunkt oder den der Fraktion, für die sie sprechen, erläutern. Es geht um die Verfassungsmäßigkeit organschaftlichen Handelns und nicht um die Vollständigkeit eines verfassungsrechtlichen Argumentationstableaus. Die Mehrheit schuldet der Minderheit keine in jeder Hinsicht treffende Begründung, sondern ein objektiv-verfassungsmäßiges Verhalten. Auch dies entspricht staatsgerichtlicher Judikatur. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Wackersdorf-Entscheidung exakt auf diesen Punkt hingewiesen: Werde ein Einsetzungsantrag wegen teilweiser Verfassungswidrigkeit von der Parlamentsmehrheit abgelehnt, beschränke sich die anschliessende verfassungsgerichtliche Überprüfung nicht auf die Gründe, die seitens der Mehrheit im Parlament gegen die Zulässigkeit des Einsetzungsantrags vorgebracht worden seien. "Streitgegenstand im Organstreit sind nicht die Äußerungen in der parlamentarischen Debatte, sondern die Frage, ob die Ablehnung

des Einsetzungsantrags insgesamt verfassungsmäßig war oder nicht."

- BayVerfGH, BayVBl. 1986, 235 (240) unter V B 6. -

2. Der Änderungsantrag der 147 Abgeordneten der SPD-Fraktion als konkreter Antragsminderheit und der SPD-Fraktion mußte nicht als Pflichtbeschluß vom Antragsgegner übernommen werden, weil ein Minderheitenanspruch auf Veränderung des Einsetzungsbeschlusses nur im Rahmen einer Fehlerkorrektur denkbar ist (a), der konkret gestellte Änderungsantrag aber über solche Fehlerkorrektur hinausging (b).

a) Die Frage, welche Pflichten den Deutschen Bundestag treffen, wenn eine verfassungswidrige Ausschußeinsetzung nach Verfahren oder Inhalt beschlossen worden ist, und der Ausschuß auch seine Arbeit bereits aufgenommen hat, stellt sich in diesem Untersuchungsverfahren wohl ebenfalls erstmalig.

Wenn man von der Heilbarkeit der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Mängel der Ausschußeinsetzung ausgeht, ist es konsequent, der Minderheit auf der Basis des Rechtstitels "Effektivität des Untersuchungsrechts der Minderheit" (Art. 44 Abs. 2 GG) einen Heilungsanspruch zuzugestehen. Andererseits muß man dann aber auch akzeptieren, daß der Bundestag in seiner Gesamtheit dann gleichermaßen bei solchen zunächst notleidenden Untersuchungsverfahren 'Herr des Ausschusses' ist, ein 'Herr', der zwar die Heilung eines verfassungsrechtlichen Mangels tolerieren muß, nicht aber hinnehmen muß, daß "aus Anlaß des Heilungs-

versuchs" der Untersuchungsauftrag erweitert wird. Einer Erweiterung des Untersuchungsauftrages mußte der Antragsgegner also nicht zustimmen.

- Daß auch die Mehrheit vor Erweiterungsanträgen des Untersuchungsthemas durch die Minderheit geschützt ist, ist oben II (S. 6-12) schon nachgewiesen.

b) Der "Heilungsantrag" der Antragstellerin

- Antrag der Abgeordneten Gansel u.a., BT-Drucks. 11/3747 = Anlage 10 zur Antragsschrift. -

enthielt aber sachlich eine Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes. Folglich war der Antragsgegner rechtlich nicht verpflichtet, dem Antrag mit seiner Mehrheit zum Erfolg zu verhelfen.

Die Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes war der maßgebliche Grund für eine Ablehnung des Korrekturantrages in den beiden Anläufen, die die Minderheit unternommen hat, um den verfassungswidrigen Einsetzungsbeschluß zu korrigieren.

- Vgl. Antrag der Fraktion der SPD: Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses, BT-Drucks. 11/1684 = Anlage 6 der Antragsschrift sowie Antrag der Abgeordneten Gansel u.a.: Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucks. 11/50, BT-Drucks. 11/3747 = Anlage 10 zur Antragsschrift. -

Man mag es auf den ersten Blick für überraschend halten, daß der Wegfall des Wortes "rechtswidrig" u.U. sogar zu einer Erweiterung des Untersuchungsauftrages führen kann. Überraschend ist das aber nur für denjenigen, der an die Auslegung eines solchen Untersuchungsauftrages mit dem Handwerkszeug herangeht, mit dem er auch den

Sinngehalt von Rechtsgeschäften oder Normen sonst ermittelt. Dieses Handwerkszeug würde etwa dazu führen, daß funktional das Wort "rechtswidrig" einen ganz bestimmten historischen Vorgang kennzeichnet, der durch Parlamentsdebatten, in denen der Gegenstand schon behandelt wird, bezeichnet ist. Wenn von dem "rechtswidrigen" U-Boot-Geschäft die Rede war, war dieser in Parlamentsdebatten fixierte historische Vorgang gemeint.

- Der Untersuchungsgegenstand als historischer Vorgang, dem dann das Prädikat "rechtswidrig" zugeordnet wurde, wird durch Fragen, die die SPD-Fraktion vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses der Bundesregierung gestellt hatte, fixiert: siehe Plenarprotokolle 10/253, S. 19629 - 19643 sowie Plenarprotokolle 10/256, S. 20075 - 20077 -

Fällt dieses Wort weg, eröffnet sich ein neues Spielfeld der Deutung für den Untersuchungsgegenstand. Das Auslegungsspiel wäre, wenn die üblichen Regeln angewendet würden, sofort wieder zu Ende, weil der Wegfall (aus Rechtsgründen) des Wortes "rechtswidrig" den Untersuchungsgegenstand an sich nicht verändern könnte. Aber es gibt im politischen Geschäft parlamentarischer Untersuchung eben nicht die Gewißheit, daß diese handwerklichen Regeln, die dem Juristen vertraut sind, auch zur Anwendung kommen. Die Erfahrung lehrt die Beteiligten, daß die Formulierung des Untersuchungsauftrages sehr genau beim Wort genommen wird, so daß der Wegfall des Wortes rechtswidrig in der Auslegung in der Ausschußarbeit dazu führen könnte, Komplexe in die Untersuchung einzubeziehen, die ehedem nicht dazu gehörten.

Gegenüber dem Antrag 11/1684 hatte der Abg. Bohl (CDU/CSU) schon geltend gemacht, es handele sich um eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages; es solle eine regierungsbezogene Kontrollenquete um eine Skandalenquete im Hinblick auf die Firmen erweitert werden. Auch führe die Streichung des Wortes "rechtswidrig" zum Problem der Erweiterung, weil mit dem Wegfall des Wortes "rechtswidrig" bestimmte Lieferungen nicht mehr bezeichnet seien, sondern das Feld für allgemeine Untersuchungen eröffnet werde.

- Vgl. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 58. Sitzung v. 4. Februar 1988, Sten. Ber. S. 4041 = Anlage 3. -

Bei Beratung des zweiten Reparaturversuchs in der 121. Sitzung der 11. Wahlperiode vom 25. Januar 1989

- Sten. Ber. S. 8887 ff. = Anlage 2 zur Antragsschrift. -

trug Frau Seiler-Albring für die F.D.P.-Fraktion vor, der Änderungsantrag ziele nunmehr auf Lieferungen seit 1983 und auf die ausdrückliche Untersuchung zweier ursprünglich nicht betroffener Firmen ab. Bislang sei im Rahmen der regierungsbezogenen Enquete nur von der Untersuchung der Umstände auf der Verwaltungs- und Regierungsseite die Rede. Zwar solle diese Untersuchung der Unternehmen im Rahmen der Untersuchungen zu Ziffer I des Untersuchungsauftrages erfolgen, ausdrücklich seien aber die Untersuchungen der Umstände nicht auf die Bundesregierung begrenzt, sondern gerade auf die Unternehmen bezogen. Es solle eine unternehmensbezogene Unter-

suchung dem bisherigen Untersuchungsauftrag aufgestülpt werden.

Für die Frage, ob der Änderungsantrag eine Erweiterung enthält, kommt es maßgeblich auf den Vergleich zwischen dem Ursprungseinsetzungsbeschluß der 11. Wahlperiode und dem Änderungsantrag an. Ziffer I des ursprünglichen Untersuchungsauftrages soll im Änderungsantrag - nur bundesstaatsrechtlich bereinigt - folgendermaßen lauten (insoweit identisch mit dem ursprünglichen Antrag):

" I.
In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?"

Damit zielte der Untersuchungsauftrag eindeutig auf eine die Regierung kontrollierende Untersuchung ab. Ziffer II des ursprünglichen Antrags lautete:

" II.
Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustandegekommen und erfolgt?
Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?"

Im Zusammenhang einer Kontrollenquete gegenüber der Regierung ist das dahingehend zu verstehen, daß diese über die im Zugriffsbereich der Exekutive bekanntgewordenen "Umstände" ausgeforscht werden sollte. Das zeigt insbesondere Satz 2 der Ziffer II, die ja sinnvoll nur als Auskunftsbegehren an die Exekutive zu verstehen

ist. Ob und welche Unternehmen Unterseebootsteile geliefert haben, danach ist im Rahmen einer Kontrollenquete die Exekutive befragbar nach dem bei ihr vorhandenen Wissen (schließlich waren mehrere Ermittlungsverfahren, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche, in dieser Sache im Gang). Wollte man nicht die Exekutive nach den "Umständen" befragen, würde es sich um eine Ausforschung von Unbekannt ins Blaue hinein handeln. Das hätte wieder mit einer Kontrollenquete der Regierung gegenüber nichts zu tun.

Ziffer II in der zuletzt beantragten Änderung BT-Drucks. 11/3747 sollte dann lauten:

" II.
Im Rahmen der Untersuchungen zu Ziffer I ist insbesondere zu klären: Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere die Howaldtswerke, Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH in Lübeck) in den Jahren 1983 bis 1985 an die Republik Südafrika zustandegekommen und erfolgt?"

Ziffer II Satz 2 blieb unverändert. Mit der Neuformulierung des Änderungsantrages sollte ersichtlich nicht nur der Verfassungsmangel bundesstaatsrechtlicher Kompetenzüberschreitung ausgeräumt werden (Ziffer II war insofern gar nicht berührt), sondern - wie sich auch aus der gleichsam authentischen Interpretation der Antragsteller zu ihrem eigenen Antrag ergibt - es sollte eine Untersuchung gegenüber Firmen ermöglicht werden, wozu der Ausschuß nach den bisherigen Fassungen nicht ermächtigt gewesen wäre. Werden aber Untersuchungsschritte Personen gegenüber möglich, die vom bisherigen Untersuchungsauftrag nicht gedeckt waren, handelt es sich um eine Erweiterung. In der Be-

gründung zu dem ersten Reparaturversuch vom 20.1.1988

- BT-Drucks. 11/1684, S. 3 = Anlage 6 der Antragsschrift. -

hatte es insoweit geheißen (und der zweite Reparaturversuch ist, was den vorliegenden Änderungskomplex betrifft, identisch mit dem ersten Reparaturversuch bis auf eine salvatorische Klausel als Einleitung und die ausdrückliche Namensnennung der Unternehmen): "Nach Ansicht des für den Untersuchungsausschuß zur Vorbereitung eines Beschlagnahmeverfahrens tätigen Bevollmächtigten Prof.Dr. Hans-Peter Schneider ist es verfassungsrechtlich geboten, die betroffenen Firmen ausdrücklich im Untersuchungsauftrag zu nennen, da in ihre Grundrechte eingegriffen werden soll. Darüber hinaus wird verdeutlicht, daß nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen, sondern - im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang - auch der Firmen untersucht werden muß." Daß die Untersuchung von Firmenverhalten vom ursprünglichen Einsetzungsantrag nicht gedeckt war, macht wiederum die authentische Interpretation der Vorstellungen der das Untersuchungsverfahren beantragenden SPD-Fraktion deutlich. In der Einsetzungsdebatte für den (ersten) U-Boot-Ausschuß in der 10. Wahlperiode, der denselben Untersuchungsauftrag hatte wie der jetzt "streitgegenständliche" U-Boot-Ausschuß der 11. Wahlperiode,

- zur Identität der Untersuchungsaufträge der beiden U-Boot-Ausschüsse der 10. und 11. Wahlperiode s. BT-Drucks. 10/6709 = Anlage 4 a im Vergleich mit BT-Drucks. 11/50 = Anlage 1 zur Antragsschrift -

führte der Abgeordnete Gansel für die SPD aus: "Er (gemeint ist: der Untersuchungsausschuß) soll die politische und juristische Verant-

Lieferungen von Unterlagen für den U-Boot-Bau nach Südafrika untersuchen.
Es geht dabei nicht um die Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen, auch wenn wir bei ihnen unvermeidliche Untersuchungen werden anstellen müssen. ..."

- Dt. Bundestag, 10. Wahlperiode, 255. Sitzung vom 10. Dezember 1986, Sten. Berichte S. 19971 = Anlage 4 c -

Es liegt damit auf der Hand, daß der Heilungsantrag eine Erweiterung gegenüber dem ursprünglichen Einsetzungsantrag enthielt.

Daran vermag auch der der Ziffer II beigegebene Einleitungssatz: "Im Rahmen der Untersuchungen zu Ziffer I ist insbesondere zu klären ...," nichts zu ändern. Dieser Einleitungssatz stellt eine bloß salvatorische Klausel dar, die die Erweiterung kaschieren soll. Sie ist in den Text gekommen, nachdem ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages dem ersten Reparaturversuch BT-Drucks. 11/1684 (neu) attestiert hatte, daß er Erweiterungsanträge enthielt.

- Gutachten WFX G 20/88 = Anlage 8. -

Daß es sich nur um eine salvatorische Klausel handelt, belegt ein zweites, den Willen der Antragsteller "authentisch" deutendes Zeugnis: Der Sprecher für die SPD-Fraktion, der Abgeordnete Gansel, legte in der Plenardebatte, an die Adresse der Fraktion Die Grünen gewendet, dar, nachdem er zu dem Antrag der Fraktion Die GRÜNEN betreffend einen Änderungsvorschlag des Einsetzungsbeschlusses die Stimmenthaltung der SPD annonciert und begründet hat: "Der grüne Antrag entspricht aber in der Intention dem, was wir mit unserem Antrag zu erreichen versuchen und worüber das Haus jetzt abstimmen

- Deutscher Bundestag, 11. WP, 121. Sitzung v. 25. Januar 1989, Sten.Ber. S. 8892 (B) = Anlage 2 zur Antragsschrift. -

In Bezug genommen wird der Antrag der Fraktion Die Grünen vom 30.9.1988 gerichtet auf Änderung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses.

- BT-Drucks. 11/3044 = Anlage 9. -

Dieser Antrag ist sachlich und formulierungsmäßig identisch mit dem zweiten Reparaturversuch der SPD-Fraktion - bis auf eine Abweichung. Es fehlt in Ziffer II der Einleitungssatz: "Im Rahmen der Untersuchung zu Ziffer I ist zu klären". Gleichwohl kommt der Abgeordnete Gansel zu der Einschätzung, daß die Intention beider Anträge gleich sei. Dann muß es sich folglich bei dem Einleitungssatz um eine Wendung handeln, der eine restringierende Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand nicht zukommen kann.

Darüber hinaus kann eine solche Klausel nur dann Bedeutung haben, wenn sie in den nachfolgenden Fragestellungen ernstgenommen wird, indem sich die Einzelfragestellungen in den behaupteten Rahmen einfügen. Gerade das ist aber einer Unternehmen ausforschenden Fragestellung nicht zu bescheinigen, wenn es um eine Kontrollenquete gegenüber der Regierung geht.
Diese Auffassung liegt im übrigen auf der Linie der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes im Fall Wackersdorf. Dort hatte der Eingangssatz des Untersuchungsauftrages gelautet: "Der Ausschuß wird beauftragt, die nachstehenden Fragen unter dem Gesichtspunkt des Fehlverhaltens der bayerischen Staatsregierung zu untersuchen." Dem schloß sich unter I 4 die Frage an: "Welche Entscheidungskriterien haben die DWK bewogen, dem Standort Wackersdorf den

Vorzug zu geben?" Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hält diese Frage zu Recht für unzulässig, weil "dem klaren Wortlaut der Frage nach" die Kompetenz des Untersuchungsausschusses (Fehlverhalten der bayerischen Staatsregierung) überschritten werde.

- BayVerfGH, BayVBl. 1986, 234 (235 l.Sp. und 238 r.Sp.) V B 3 zu Abschnitt I 4. -

Nach alledem ist zusammenfassend festzustellen, daß der Reparaturversuch der SPD-Fraktion im Versuchsstadium steckenbleiben durfte, weil er gegenüber dem ursprünglichen Untersuchungsauftrag Erweiterungen enthielt. Dem mußte der Antragsgegner nicht zustimmen.

V.

Selbst wenn man annehmen wollte, es hätte sich bei dem zweiten Reparaturversuch der SPD-Fraktion nicht um eine Erweiterung gehandelt, sondern um eine verfassungsrechtlich zulässige Beseitigung zweifelhafter und verfassungswidriger Schwächen des Einsetzungsbeschlusses, war das Plenum immer noch nicht verpflichtet, dem Reparaturbegehren nachzukommen, weil wiederum kein verfassungsmäßiger Untersuchungsauftrag beantragt war.
Die Verfassungswidrigkeiten mögen darin zu sehen sein, daß der vorgesehene Untersuchungsausschuß sich gegen private Unternehmen richtet, obwohl diese dem Kompetenzzugriff parlamentarischer Untersuchungen nur unter qualifizierten Umständen unterliegen (die hier nicht erfüllt sind (1)), jedenfalls war der Untersuchungsauftrag gegen die ausdrücklich benannten Unternehmen wie gegen die unbenannten ("insbesondere" in Ziffer II Satz 1 und Ziffer II Satz 2 des Einsetzungsbeschlusses) im Zeitpunkt der Korrektur-Antragstellung entweder nicht mehr zulässig, weil ein Verdacht eines rechtswidrigen Handelns des Unternehmens durch vorgängige umfassende behördliche Untersuchungshandlungen ausgeräumt war (hinsichtlich der benannten Unternehmen) oder weil gegen andere Unternehmen von vorneherein keine Verdachtsmomente rechtswidrigen Tuns bestehen (Ausforschung 'ins Blaue' hinsichtlich der unbenannten Unternehmen) (2).

Auch diese Einwände sind Gegenstand dieses Organstreites, weil das Verhalten des Antragsgegners dieses Organstreitverfahrens verfassungsmäßig ist, wenn der Deutsche Bundestag dem zweiten Reparaturversuch nicht den Weg freimachen mußte. Ob sie die tragenden Gründe für das

mit der Abstimmung gesetzte Stopsignal richtig benannt hat, spielt eine nur nachgeordnete Rolle. Die in diesem Organstreit zu klärende verfassungsrechtliche Frage geht dahin, ob der Deutsche Bundestag den Reparaturversuch hätte passieren lassen müssen oder nicht.

- Vgl. schon oben S.38 das Referat aus BayVerfGH, BayVBl. 1986, 235 (240) - Wackersdorf. Bei Verfassungswidrigkeit mußte (und hätte es auch gar nicht gedurft) das Plenum dem Antrag gerade nicht zustimmen.

1. Die Verfassungsmäßigkeit des Antrags BT 11/3747

- Anlage 10 zur Antragsschrift -

ist zweifelhaft, weil dieser sich gegen Private richtet, ohne daß qualifizierende Umstände aus der besonderen Beziehung dieser Personen zum Staat eine Enquete gegen diese rechtfertigte. Die Fragestellung ist zunächst einzuordnen in die Problematik der Untersuchung Privater (a), sodann ist der Nachweis zu führen, daß sämtliche hier zu untersuchenden Firmen private sind (b), bei denen die im Neue-Heimat-Beschluß des erkennenden Senats entwickelten besonderen Rechtfertigungskriterien für den Zugriff auf privates Handeln im Wege der parlamentarischen Untersuchung nicht "passen".

a) Dabei ist, das sei hier ausdrücklich angemerkt, auch aus der Sicht des Antragsgegners dieses Organstreitverfahrens klar, daß er dieses Verfahren nicht auf jeder Planche bei jeder Regelauslegung gewinnen möchte. Andererseits können sich beide Fechter auch dem Wort des Obmanns zur Regelauslegung nicht entziehen, auch wenn die Einsicht bei den unmittelbar Fechtenden gelegentlich schwerfallen mag. So liegen

die Dinge bei der Fragestellung, ob privates Verhalten Gegenstand parlamentarischer Untersuchung sein kann, wenn ein wie auch immer geartetes, noch näher zu bestimmendes öffentliches Interesse auf eine solche Untersuchung drängt. Auch der Antragsgegner würde eine Auslegung des Art. 44 Abs. 1 GG, die darauf abzielte, die parlamentarische Untersuchung im Wege einer kompetentiellen Restriktion auf Mißstandsenqueten im Regierungsbereich mit einer allenfalls mittelbaren Untersuchung privaten Verhaltens zu beschränken, für zu eng halten.

- Im Sinne einer Untersuchungskompetenz auch im privaten Bereich bei entsprechendem öffentlichen Interesse z.B. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und kommunale Selbstverwaltung, AöR 103 (1978), S. 1 (11 m.w.Hinw. in Fußn. 15); wohl auch Peter Badura, Urteilsanmerkung, DöV 1984, S. 760 (761 r. Sp.); Joachim Linck, Untersuchungsausschüsse und Privatsphäre, ZRP 1987, S. 11 (13 l.Sp.); wohl auch Rupert Scholz, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, AöR 105 (1980), S. 564 (594 f.; in Fußn. 112 akzeptiert Scholz für die Konkretisierung des öffentlichen Interesses eine Kompetenz-Kompetenz des Parlaments; das spätestens bedeutet die Entgrenzung des Untersuchungsrechts); nicht ganz klar auch Meinhard Hilf, Untersuchungsausschüsse vor den Gerichten, NVwZ 1987, S. 537 (538 l.Sp. einerseits und 539 l.Sp. andererseits). -

Allerdings liegt bisher keine, eine weitherzige Auffassung einhellig stützende Judikatur vor. Der Hessische Staatsgerichtshof hat sich zwar - allerdings eher obiter - unbemessen weiten Parlamentszuständigkeiten in diesem Bereich zugeneigt gezeigt,

- HessStGH, ESVGH 22, 136 (138 f.), wobei es in der entschiedenen Sache eher um einen Sachbereich mittelbarer Staatsverwaltung ging. -

und das OVG Saarlouis ist ihm darin gefolgt,

- OVG Saarlouis v. 3.4.1987 - 2 W 129/87 - NVwZ 1987, 612 (wobei auch hier ein bloßes obiter dictum zugrundeliegt; es ging in der

Entscheidung um die (zweifelsfrei) parlamentarischer Kontrolle zugängliche kommunale Selbstverwaltungsebene). -

während der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Wackersdorf-Entscheidung den gegenteiligen Standpunkt bezogen hat: Unternehmerisches Handeln darf danach für sich nicht von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß ausgeforscht werden.

- Vgl. BayVerfGH, BayVBl. 1986, 234 (238 r.Sp.), wobei nicht klar ist, ob die in Anspruch genommenen Sätze die ihnen hier beigelegte Reichweite haben sollen oder ob sie eher Einzelfall orientiert gemeint sind. -

Der Senat hat die Reichweite der Untersuchungskompetenz im BGAG-Beschluß ausdrücklich offengelassen.

- BVerfGE 77, 1 (45). -

Nunmehr wird eine Entscheidung dieser Frage nicht zu vermeiden sein, weil hier Private (dazu unten b) in die Untersuchung einbezogen werden sollen.

Ernst zu nehmende Stimmen in der Literatur - die wohl herrschende Meinung sucht nach einer Untersuchungskompetenz und Privatsphäre vermittelnden Position -

- Skepsis und "Unwohlsein" ist bei der Fragestellung ohnehin recht verbreitet, vgl. nur Quaas/Zuck, Ausgewählte Probleme zum Recht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, NJW 1988, S. 1873 (1874). -

widersprechen einem Kontrollzugriff auf den privaten Bereich mit Entschiedenheit.

- Vgl. zuletzt nur Hans Meyer, Diskussionsbeitrag in: Uwe Thaysen/Suzanne S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform?, S. 80-83; Johannes Mansing, Parlamentarische Untersuchung gegenüber Privaten?, in: Der Staat 27 (1988), S. 273 ff. -

Wer die Privatheit vor dem parlamentarischen Kontrollzugriff schützen will, wird zu einer

teleologischen Deutung - angereichert um entstehungsgeschichtliche Argumente - greifen, die dem Untersuchungsverfahren den Zweck eines Kontrollinstruments der Exekutive gegenüber zuordnet. Das Untersuchungsrecht ist danach ein Informationsinstrument des Parlaments im System der checks and balances des Grundgesetzes zur Kontrolle insbesondere der Exekutive mit dem Ziel, deren politische Verantwortlichkeit einzufordern. Der Verweis auf die Strafprozeßordnung schafft eine Pflicht für die Exekutive, sich mit den dadurch vorgesehenen Eingriffsmitteln dem Untersuchungsbegehren des Parlaments stellen zu müssen. Parlamentarische Untersuchung ist dann Mittel der Rückbindung der Exekutive an den Volkswillen. Die Untersuchungskompetenz ist dann ein Mittel, parlamentarische Kontrolle exklusiv gegenüber anderer Staatsgewalt wahrzunehmen.

- Vgl. Johannes Mansing, wie vor, insbesondere S. 281-288. -

Der Gegenschluß liegt dann auf der Hand: Außerhalb der Pflichtigkeiten, die aus der Kompetenzgebundenheit des amtlichen Handelns resultieren, ist der Telos parlamentarischer Untersuchung nicht zu erreichen, weil der Private eine parallele Rechtfertigung seines Handelns dem Parlament nicht schuldet.
Das ist durchaus scharfsinnig und auch nicht unplausibel; "Grundrechte und Demokratie" (letztere als Gehäuse konstituierter Amtlichkeit) wären dann ein weiteres Mal als "polare Legitimation im grundgesetzlichen Gemeinwesen"

- So Josef Isensee, in: Der Staat 20 (1981), S. 161 f. -

in ihrer grenzscheidenden Kraft für Staat und Gesellschaft erkannt; der Zugriff auf die Amtlichkeit als besonderer Pflichtenstatus ist für das Parlament prinzipiell unbegrenzt, der Bürger hingegen schuldet nur Rechenschaft für sein Handeln, die das Gesetz ihm in einem ebenfalls gesetzlich geordneten Verfahren abverlangt und für die im Gesetz der Adressat der Rechenschaft benannt ist. Für Handeln im Rahmen erlaubter Freiheit ist eine Rechenschaftspflicht in diesem System prinzipiell nicht vorgesehen. Das meint etwa Hans Meyer (a.a.O.), wenn er es für unzulässig hält, die Geschäftsbeziehungen der Deutschen Bank zu Südafrika zu untersuchen. Damit spricht Meyer eine zentrale Frage an, die die Antragstellerin des Organstreitverfahrens allerdings zögern läßt, eine solche Interpretation des Art. 44 Abs. 1 GG für richtig zu halten. In der Konsequenz bedeutet das nämlich, daß der gesamte Bereich der Gesetzesvorbereitung, soweit diese auf eine Tatsachenenquete angewiesen ist, aus der Untersuchungskompetenz ausgegliedert ist. Dieses Ergebnis ist aber im Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 GG so nicht angelegt. In diesem Sinn hat sich auch bereits der Senat im BGAG-Beschluß geäußert.

- BVerfGE 77, 1 (44). -

Die notwendigen Eingrenzungen sind nach Auffassung des Antragsgegners des Organstreitverfahrens nicht über eine Restriktion der kompetentiellen Reichweite des Untersuchungsrechts zu gewinnen, sondern über Kompetenzausübungsschranken bei der Inanspruchnahme der Untersuchungskompetenz.

- Ausführlich dazu Helmut Steinberger, Rechtsgutachten erstattet dem 2. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Oktober 1988, S. 43 f. und S. 81 f. -

Aber immerhin: Es gibt eben auch plausible Erwägungen dafür, das Untersuchungsrecht schon kompetenziell zu restringieren mit der Folge, daß Private nicht zum Gegenstand parlamentarischer Untersuchung gemacht werden dürfen. Wenn das richtig wäre, (es entspricht nicht der

Rechtsauffassung des Antragsgegners) hätte sich die Mehrheit auch aus diesem Grunde bei der Ablehnung des Reparaturantrages im Ergebnis verfassungsmäßig verhalten.

b) Bei sämtlichen im Einsetzungsantrag genannten Firmen handelt es sich um "materiell" Private, denen gegenüber unter (2) zu entwickelnde Kompetenzausübungsschranken bestehen.

Der umstrittene zweite Reparaturversuch des Einsetzungsbeschlusses nennt drei unterschiedliche Gruppen von Firmen. Ziffer II Satz 1 nennt die Howaldtswerke Deutsche Werft AG und das Ingenieurkontor Lübeck, Professor Gabler Nachf. GmbH, namentlich und ermöglicht daneben ("insbesondere") weitere unbenannte Firmen in die Untersuchung einzubeziehen. Ziffer II Satz 2 benennt dann für etwaige Lieferungen von Unterseebootteilen keine Firmen mit Namen, sondern fragt ganz allgemein nach Lieferungen durch deutsche Unternehmen.
Daß mit den unbenannten Firmen Privatunternehmen zum Gegenstand der Enquete gemacht werden sollen, liegt auf der Hand und ist nicht weiter beweisbedürftig. Für die unbenannten Unternehmen kommt deshalb eine Rechtfertigung ihrer Inanspruchnahme nach den Maßstäben, die der erkennende Senat im BGAG-Beschluß dargestellt hat, nicht in Betracht. Dort hatte der Senat die Frage danach, ob Privatunternehmen der parlamentarischen Untersuchung unterliegen, offenlassen können, weil eine solche Pflichtigkeit jedenfalls für solche Unternehmen anzunehmen sei, die "aufgrund gemeinwirtschaftlicher Zielsetzung ihrer Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegen."

- BVerfGE 77, 1 (45) - BGAG. -

Daß äquivalent solchen Gedanken nur Firmen in die Untersuchung sollen einbezogen werden können, auf die solche besonderen Rechtfertigungskriterien zutreffen, ist für die unbenannten Firmen nicht ersichtlich. Für die unbenannten Firmen kann diese Rechtfertigung jedenfalls nicht eingreifen.

Auch für das Ingenieurkontor Lübeck (IKL) gilt im Ergebnis nichts anderes. Eine entsprechende Rechtfertigung wie für die NEUE HEIMAT ist hier rechtlich nicht möglich. Das IKL ist eine GmbH, in der nur privates Kapital arbeitet. Der besondere Öffentlichkeitsbezug, der in Analogie zum BGAB-Beschluß aufgebaut werden könnte, wäre allenfalls darin zu sehen, daß die genannte Firma in erheblichem Maße (aber keineswegs ausschließlich) Auftragnehmer des Bundesministeriums der Verteidigung ist; die Domäne des IKL ist die Konstruktion und Planung von Marineschiffsbauten. Wendet man die Formel des BGAG-Beschlusses an, kommt es richtigerweise nicht nur auf den Öffentlichkeitsbezug des Unternehmens an, sondern zudem darauf, daß der konkret zu untersuchende Sachkomplex eine spezifische Nähe zu der Öffentlichkeitsfunktion aufweist, die die parlamentarische Untersuchung rechtfertigt. In den Worten des erkennenden Senats muß der zu untersuchende Komplex "Mißstände" erfassen, die "damit (damals: mit der Gemeinwirtschaftlichkeit, Anm.d.Verf.) in Zusammenhang stehen",

- BVerfGE 77, 1 (45) - BGAG. -

was vorliegend bedeuten würde: Das IKL mag möglicherweise parlamentarischen Untersuchungsverfahren unterliegen, soweit es Auftragnehmer des Bundesverteidigungsministeriums ist. Die spezifische Nähe zur Auftragnehmereigenschaft für

Werkverträge der öffentlichen Hand fehlt aber bei dem zu untersuchenden Sachkomplex vollständig. Es geht ganz allgemein um Rüstungsexport und nicht um Besonderheiten der Auftragserledigung für die Bundesmarine.

Zum gleichen Ergebnis kommt man, soweit die Howaldtswerke auf der Basis ihrer Rüstungsproduktion für die Bundesmarine in die Untersuchung einbezogen werden sollen. Beim Untersuchungsauftrag geht es nicht um mit der Erfüllung von Rüstungsaufgaben der öffentlichen Hand in Beziehung stehende Geschäfte.

Bei den Howaldtswerken liegt indes ein anderer Gedanke nahe, der sich allerdings bei näherem Zusehen auch als nicht tragfähig erweist. Man könnte argumentativ daran anknüpfen, daß die Howaldtswerke im Alleinbesitz öffentlicher Hände sind. Ausweislich des Beteiligungsberichts des Bundesministers der Finanzen 1987

- Beteiligungen des Bundes im Jahre 1987, S. 25 = Anlage 10. -

ist die Howaldtswerke AG eine mittelbare Bundes- und eine unmittelbare Landestochter. Die Bundestochter Salzgitter AG hält 74,9 v.H. und das Land Schleswig-Holstein 25,1 v.H. des Grundkapitals. Auf die damit übrigens auch entstehenden bundesstaatsrechtlichen Probleme bei einem Mischbesitz der Bundes- und Landesebene sei hier nur hingewiesen. Dieses Problem müßte auch bedacht werden, wenn man hier zur Untersuchungspflichtigkeit des Unternehmens käme. Das mag hier dahinstehen, weil die Howaldtswerke AG ohnehin nicht kraft ihrer Tochter-Eigenschaft zur öffentlichen Hand zur Duldung parlamentarischer Untersuchung verpflichtet ist. Das genannte Unternehmen gehört nämlich nicht zum Sektor der in Privatrechts-

form agierenden Leistungsverwaltung. Die öffentliche Hand ist also nicht zur Erbringung staatlicher Leistungszwecke Kapitaleigner. Der mit diesem staatlichen Wirtschaften verfolgte öffentliche Zweck dürfte vielmehr zum Erwerbszeitpunkt in der Arbeitsplatzsicherung in der krisengeschüttelten Werftindustrie zu suchen sein. Ist das Unternehmen aber nicht Teil der mittelbaren Staatsverwaltung im Gewande des Privatrechts, bleibt das Unternehmen materiell privat in dem Sinne, daß es dem aktienrechtlichen Regime verhaftet bleibt mit der Konsequenz, daß die Organe der Aktiengesellschaft vollständig und nur auf die Förderung des Unternehmenszwecks und des Unternehmenswohles verpflichtet sind - und nicht auf irgendwelche Gemeinwohlzwecke, die jenseits des in der Satzung der Aktiengesellschaft formulierten Unternehmenszweckes zu finden wären. Der Vorrang des Aktienrechts, der auch für die Kraft der Kapitaleignerschaft des Bundes resp. der Länder in den Organen der Aktiengesellschaft bestellten Organwalter gilt (§§ 76, 116 i.V.m. § 93 AktG), verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat bei ihren Entscheidungen, nur die Belange der Gesellschaft zu berücksichtigen.

- Vgl. nur BGHZ 69, 334 (338 ff.): "Soweit sich die öffentliche Hand aber innerhalb dieser Grenzen (gemeint ist: haushaltsrechtliche Grenzen für staatliche wirtschaftliche (nicht: verwaltungsprivatrechtliche) Betätigung (§ 65 Abs. 1 Satz 1 BHO) (Anm. d. Verf.)) an einer Groß-AG beteiligt, unterliegt sie wie jeder Aktionär voll den Vorschriften des Aktienrechts, es sei denn, das Gesetz bestimme (wie in § 394 AktG) für sie oder ihre Vertreter in den Aufsichtsorganen etwas anderes." Zustimmend in der Literatur zuletzt: Michael Ronellenfitsch, Wirtschaftliche Betätigung des Staates, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, Das Handeln des Staates, 1988, S. 1171 (1185) Rdnr. 25. -

Deshalb versucht der Bundesfinanzminister z.B. bei der Verwaltung des sogenannten industriellen Bundesvermögens auch keine Weisungen an "seine" Organwalter in den beherrschten Aktiengesellschaften zu erteilen. Der Vorrang des Aktienrechts im Sinne der Pflichten der Organe der Aktiengesellschaft, dem Unternehmenswohl - und keinem sonstigen heteronom gesetzten Zweck - verpflichtet zu sein, zeigt sich ganz aktuell im Streit um die Aufsichtsratsbesetzung bei einem Energieversorgungsunternehmen im Mehrheitsbesitz öffentlicher Hände. Dem Urteil des Landgericht Hamburgs zufolge muß der das Kernkraftwerks-Engagement der Hamburger Electrizitätswerke AG nicht mittragende Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein den Aufsichtsrat der HEW verlasssen, weil der Minister als Aufsichtsratsmitglied verpflichtet sei, den Vorteil der Gesellschaft zu wahren, während er als zuständiger Minister unablässig für eine (für die Gesellschaft verlustreiche) Schließung der Kernkraftwerke eintrete. Eine solche Pflichtenkollision sei mit dem Status eines Aufsichts-ratsmitgliedes unvereinbar.

- LG Hamburg v. 15.9.1989 - 64 T 9/89 -

Wollte man den industriellen Beteiligungsbesitz der öffentlichen Hand anders behandeln, nähme man diesen Gesellschaften die Möglichkeit, sich am allgemeinen Kapitalmarkt über die Emission von Aktien zu finanzieren, resp. die öffentlichen Hände begäben sich der Chance, sich im opportunen Augenblick von ihrem wirtschaftenden Engagement wieder zu lösen. Die Bundestochter Salzgitter AG ist im Augenblick ein gutes Beispiel für solche Veräußerung eines staatseigenen Unternehmens. Mit den dem Bund gehörenden Beteiligungen wird "keine Politik gemacht", so daß auch die "industriellen Töchter" des Bundes und der Länder materiell Pri-

vatrechtssubjekte bleiben. Kompetenzgebunden ist jeweils nur die Entscheidung zum Erwerb der Beteiligungen. Alles andere verstieße gegen das Aktienrecht - es sei denn, der Bund formulierte als Eigentümer die Unternehmenszwecke in der Satzung, wozu er rechtlich als Kapitaleigner in der Lage wäre, so um, daß diese Unternehmen einen öffentlichen Zweck mit zu verfolgen hätten. Das ist aber im Fall der Howaldtswerke AG nicht geschehen. Folgerichtig gilt auch für die Howaldtswerke, daß sie als Privatrechtssubjekte anzusehen sind wie die im Untersuchungsauftrag angesprochenen unbenannten Firmen auch.

Wenn man es für verfassungsrechtlich erlaubt hält, Private unmittelbar zum Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens zu machen (vgl. oben a), ist nunmehr noch zu fragen - die analogen Kriterien, wie sie im BGAG-Beschluß für Private entwickelt sind, passen hier nicht auf die benannten und unbenannten Privatunternehmen -, ob die Voraussetzungen für eine Untersuchung Privater vorliegen.

2. Ziffer II Satz 1 und Ziffer II Satz 2 des streitgegenständlichen zweiten Reparaturversuches sind verfassungswidrig, weil die Voraussetzungen, unter denen Private zum Gegenstand parlamentarischer Untersuchung gemacht werden können (a), nicht vorliegen (b).

a) Wenn man dem parlamentarischen Untersuchungsrecht keine kompetentiellen Restriktionen in Richtung einer grundsätzlichen Kompetenzsperre für die Untersuchung Privater auferlegt, bedeutet das nach allgemeiner Meinung gleichwohl nicht, daß Private uneingeschränkt öffentlichen Rechenschaftspflichten vor dem Parlament ausgesetzt sein könnten. Das belegt bereits die

Zurückhaltung des erkennenden Senats im BGAG-Beschluß,

- BVerfGE 77, 1. -

und dies ist auch im Schrifttum einhellige Meinung - nur sind die Konstruktionsversuche, mit denen die Privatsphäre geschützt werden soll, unterschiedlich geartet.

- Klaus Stern spricht etwa davon, daß "rein private Interessen" nicht Gegenstand einer Untersuchung sein könnten. (Die Kompetenz der Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG im Verhältnis zur Exekutive unter besonderer Berücksichtigung des Steuergeheimnisses, in: AöR 109 (1984), S. 199 (229); keine Untersuchung bei ausschließlich privaten Interessen, so Rupert Scholz, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, AöR 105 (1980), S. 564 (594); Joachim Linck, Untersuchungsausschüsse und Privatsphäre, ZRP 1987, S. 11 (13 f.), will mit einem "Mißbrauchs- und Obstruktionsverbot" bei bloßer Diskreditierungsabsicht helfen und im übrigen mit der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes "öffentliches Interesse" arbeiten; ähnlich Ernst-Wolfgang Böckenförde, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und kommunale Selbstverwaltung, in: AöR 103 (1978), S. 4 (14 f.); weitere Hinweise bei Meinhard Schröder, Empfiehlt sich eine gesetzliche Neuordnung der Rechte und Pflichten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse?, Gutachten E für den 57. Deutschen Juristentag, 1988, S. E 20 ff.: Schröder schlägt in seinen Darlegungen eine Kombination verschiedener die Privatsphäre schützender Mechanismen vor. -

Eine zweckgerechte, aber auch den notwendigen Grundrechtsschutz gewährleistende Kompetenzabgrenzung für einen Zugriff auf Private mit den dem Untersuchungsausschuß zu Gebote stehenden Zwangsmitteln und dem strafrechtlich umhegten Wahrheitsanspruch ist schwierig. Für eine solche Untersuchung wird lediglich ein öffentliches Interesse verlangt, das sich wiederum (fast) dadurch konstituiert, daß eine Minder-

heit im Parlament es mit dem Einsetzungsantrag zu einem solchen macht. Auf der anderen Seite steht das über die Art und Weise seiner öffentlichen Selbstpreisgabe disponierende Individuum, das für diese Entscheidung seiner Selbstpreisgabe den Schutz des Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) genießt, wie das Bundesverfassungsgericht in rechtsschöpferischer Ergänzung des Grundrechtskatalogs herausgearbeitet hat.

- Beginnend mit BVerfGE 27, 1 (5 f.) - Mikrozensus; weiter z.B. BVerfGE 54, 148 (155) - Eppler: Zur Entscheidungsfreiheit des einzelnen gehört "auch die Entscheidung, ob und wie er mit einer eigenen Äußerung hervortreten will."; pointiert dann auch BVerfGE 63, 131 (142) - Gegendarstellungsrecht: "Der einzelne soll darüber befinden können ... ob oder inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Erörterung machen." (So schon im Lebach-Urteil, BVerfGE 35, 202 (220)); siehe dann auch das Volkszählungsurteil BVerfGE 65, 1 (43). -

Ist dieser grundrechtliche Ansatz in den Blick genommen, ergeben sich die Schlußfolgerungen beinahe zwangsläufig. Die Zuordnung autonomer Selbstbestimmtheit zum Sektor grundrechtlicher Freiheit führt zu einem Rechtfertigungszwang, wenn die Staatsgewalt - in welcher ihrer gewaltengegliederten Erscheidungsformen auch immer - diese grundrechtliche Freiheit verkürzen will. Das Opfer an Freiheitseinbuße muß den Zugewinn an Gemeinwohlförderung auch wert sein. Helmut Steinberger hat im Einzelnen nachgewiesen, wie die einfache Rechtsordnung in manchen Zusammenhängen diese Grobformel kleinarbeitet.

- Vgl. Helmut Steinberger, Rechtsgutachten erstattet dem 2. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Oktober 1988, S. 90 ff. -

Die freie Selbstbestimmtheit über die Selbstpräsentation wird dem einzelnen durch einen

staatlichen Informationszugriff, der im Wege der Zeugnispflichten und durch die Herausgabe von Gegenständen realisiert wird (mit den dahinterstehenden Durchsetzungsmitteln und Strafdrohungen), nur genommen zur Gewährleistung der Rechtsordnung. Die Zeugnispflichten in den gerichtlichen Verfahren zeigen das ebenso wie die Inanspruchnahme des einzelnen zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch polizeirechtliche Maßnahmen. Das Recht verfährt aber hier schon in der Anlage der Anspruchssituation zugleich grundrechtsschützend, indem es den einzelnen nicht schrankenlos den Offenbarungs- und Mitwirkungspflichten ausliefert. Die im Einzelfall titulierungsfähigen Pflichten beruhen als Eingriff in die Freiheit selbstverständlich auf gesetzlicher Grundlage, je nachdem wie tiefdringend sie sind, stehen sie unter Richtervorbehalt, jedenfalls ganz allgemein unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Wann immer es die behördliche Zweckverfolgung erlaubt, werden die bei der Einzelperson kraft hoheitlichen Rechts erhobenen Informationen vertraulich behandelt. Schwerwiegende Kollisionslagen, wie sie aus bestimmten Loyalitätskonflikten herrühren oder wo der Zugriff auf eine mit dem Grundsatz der Menschenwürde unvereinbare Instrumentalisierung des einzelnen hinausliefe, hilft die Rechtsordnung mit Schweigerechten zur Durchsetzung des nemo-tenetur-Prinzips, mit Zeugnisverweigerungsrechten, Verwertungsverboten usw. und bringt so die Belastung des Grundrechtseingriffs mit der Gemeinwohlförderung ins Gleichgewicht.

Genau dies ermöglicht nun auch der Verweis auf die Strafprozeßordnung in Art. 44 Abs. 1 GG. Für den Fall der Untersuchung Privater wird auch auf ein strafprozessuales Prinzip verwie-

sen, das für die grundrechtliche Lästigkeit, in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, von fundamentaler Bedeutung ist: Es gibt nämlich strafprozessual keine Notwendigkeit, sich als Bürger - Beschuldigter, Zeuge, Herausgabeverpflichteter - diesen Lästigkeiten des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stellen zu müssen, wenn kein auf eine bestimmte Tat bezogener Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt.

- S. dazu BVerfGE 77, 1 (53 f.) - BGAG. -

Dieses strafprozessuale Prinzip gilt auch - in einem sinngemäßen Verständnis - für das parlamentarische Untersuchungsverfahren. Private müssen sich parlamentarischer Untersuchung nach Maßgabe der Eingriffsmittel der Strafprozeßordnung nur stellen, müssen es sich also nur dann gefallen lassen, daß Dritte "über ihre Persönlichkeit verfügen, indem sie sie zum Gegenstand öffentlicher Erörterung machen",

- So die Formel BVerfGE 63, 131 (141) - Gegendarstellungsrecht. -

wenn Ziel des Verfahrens die Gewährleistung der Rechtsordnung ist.

- Für die Anwendbarkeit dieses Prinzips auch auf das Untersuchungsverfahren vgl. der Idee nach auch Meinhard Schröder, S. E 21. -

Um die Gewährleistung der Rechtsordnung geht es aber nur, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Rechtsordnung verletzt worden ist. Es müssen also tatsächliche Anhaltspunkte dafür namhaft gemacht werden können, daß in einem bestimmten benennbaren Wirklichkeitsausschnitt (strafprozessual: die "Tat", § 264 StPO) die Rechtsordnung mit einer gewissen Plausibilität verletzt worden sein könnte. Zum Beispiel die strafbewehrte Wahrheitspflicht des als Zeugen Gehörten kann sich doch nur rechtfertigen unter dem Gesichtspunkt,

eine etwaige Verletzung der Rechtsordnung festzustellen und gegebenenfalls zu sanktionieren. Diese Sicht, die der parlamentarischen Untersuchung nur dann erlaubt, Private zum Gegenstand zu machen, wenn Verdachtsmomente für eine Störung der Rechtsordnung vorliegen, hat zuletzt Helmut Steinberger in grundsätzlicher Weise entwickelt; er nimmt damit Tendenzen auf, die im jüngsten Schrifttum bereits vertreten worden sind, nachdem das Thema "Untersuchung gegen Private" auf die Tagesordnung geraten ist.

- Vgl. Helmut Steinberger, Rechtsgutachten, erstattet dem 2. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Oktober 1988, S. 83 ff.; Otto Depenheuer/ Günther Winands, Der parlamentarische Untersuchungsauftrag: Inhaltliche Bestimmtheit und thematische Reichweite, ZRP 1988, 258 (262 f.): "Verdachtsakzessorietät"; sehr deutlich auch Meinhard Schröder, wie vor, S. E 21: "'sinngemäß' muß dies (gemeint ist: das Vorliegen eines Anfangsverdachts, Anm. d. Verf.) auch für das parlamentarische Untersuchungsverfahren gelten, damit eine willkürliche, diskriminierende Instrumentalisierung zu Lasten der privat(wirtschaftlich)en Sphäre möglichst vermieden wird."; s. auch bei Schröder, S. E 24: "hinreichender Anlaß"; ebenso LG Frankfurt v. 22.10.1986 - 5/28 Qs 16/86 - NJW 1987, 787 (789 r.Sp.) - Neue Heimat: "Daraus ergibt sich zumindest ein Anfangsverdacht auf Beteiligung der Antragsgegnerin an den aufzuklärenden Umständen. Der Beschlagnahmeantrag ist somit nicht - so die Antragsgegnerin - auf Spekulation und Ausforschung gerichtet." -

Damit steht fest, daß auch die Fassung des zweiten streitgegenständlichen Reparaturantrages dann gegen die Verfassung verstieß, wenn keine Anhaltspunkte von einiger Plausibilität oder von einigem Gewicht geltend gemacht werden können, die einen Verdacht auf rechtswidriges Handeln der zu untersuchenden Privaten belegen. Dabei sind aus der Sicht des Antragsgegners dieses Organstreitverfahrens keine hohen Anforderungen an die Plausibilität eines Verdachts zu stellen; aber es müssen jedenfalls Tatsachen

vorgetragen werden können, die die Verdächtigung nicht als a limine abwegig erscheinen lassen.

b) Sowohl für die unbenannten Firmen (vor allem Ziffer II Satz 2 des Einsetzungsantrages (aa) wie für die benannten Firmen (Ziffer II Satz 1) (bb) fehlt es im Zeitpunkt der zweiten Reparatur an entsprechenden Tatsachen, die einen nicht fernliegenden Verdacht auf rechtswidriges Verhalten begründen könnten. Insofern war der Einsetzungsbeschluß in seiner revidierten Fassung verfassungswidrig. Das Plenum durfte ihm folglich nicht stattgeben. Damit hat der Antragsgegner die geltend gemachten Rechte der Antragstellerin nicht verletzt.

aa) Die Ziffer II Satz 2 des Untersuchungsauftrages stellt sich als bloße Ermittlung "ins Blaue" hinein dar. Jedes deutsche Unternehmen, das mit der Herstellung waffentechnisch verwendbarer Marinetechnik beschäftigt ist, könnte so in den Kreis der Untersuchung einbezogen werden. So liest sich ein Beweisantrag der Fraktion Die GRÜNEN vom 22.2.1988

- 1. Untersuchungsausschuß 11. WP Ausschußdrucks. Nr. 84 = Anlage 11. -

denn auch wie ein Auszug aus dem Branchenregister unter dem Stichwort: Unterseebootbau. Man fragt - unter der Drohung strafbewehrter Wahrheitspflicht - bei möglichen tauglichen Lieferanten eben einfach mal nach, ob sie mit der Angelegenheit zu tun haben. Ein zweites Beispiel aus der Ausschußarbeit mag belegen, daß auf der Basis der Ziffer II Satz 2 lediglich eine allgemeine Ausforschung beabsichtigt war. Der Antrag vom 8.9.1988 der Fraktion Die GRÜNEN zielt darauf ab, dadurch Beweis zu erheben, daß alle Unterlagen der Firma Krupp-Atlas Elektronik, Bremen, beige-

zogen werden, soweit sie sich auf eine beabsichtigte Lieferung von (verkürzt) Unterseebootteilen beziehen.

- 1. Untersuchungsausschuß 11. WP, Ausschußdrucks. 113 (neu) = Anlage 12. -

Hintergrund ist ein Interview des "Firmenchefs", in dem dieser von einem geplanten Südafrika-Unterseeboot-Geschäft berichtet, das nicht zustandegekommen sei, weil die Ausfuhrgesetze das nicht erlaubt hätten.

- S. 1. Untersuchungsausschuß 11. WP, Ausschußdrucks. 113 (neu) - Antrag der Fraktion Die GRÜNEN vom 7.6.1988 = Anlage 13. -

Sich um eine Ausfuhrgenehmigung zu bemühen, ist nicht rechtswidrig. Anhaltspunkte dafür, daß die Firma Krupp-Atlas Elektronik entgegen der klaren Aussage im Interview gleichwohl Unterseeboote etc. geliefert hätte, sind nirgends ersichtlich. Die Liste solcher Anträge, die fern jeder konkreten Verdachtslage sind, ließe sich verlängern. Es fehlt Ziffer II Satz 2 des Einsetzungsbeschlusses jeder eine Verdachtslage konkretisierende Hintergrund, was sich in der Nichtnennung bestimmter "Verdächtigter" auch bereits andeutet.

bb) Für die benannten Firmen fehlte es im Zeitpunkt des zweiten Reparaturversuchs, als die Untersuchung überhaupt erst den Charakter einer Mißstandsenquete im privaten Bereich erhalten sollte, ebenfalls an jeder Verdachtskonkretisierung. Als nämlich der zweite Reparaturversuch unternommen wurde, war der der parlamentarischen Untersuchung unterzogene Komplex Gegenstand von mindestens zwei behördlichen Ermittlungsverfahren gewesen, die das sogenannte Südafrika-Geschäft gründlich unter die Lupe zu nehmen hatten. Die Oberfinanzdirektion Kiel hat im Rahmen eines Bußgeldverfahrens

- OFD Kiel A 3022 B-Bl 30/86-Z 32. -

zwei Jahre wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz ermittelt. Am 1.11.1988 hat sie dieses Verfahren dann mangels Tatverdachts eingestellt. Irgendein Rechtsverstoß gegen geltendes Recht konnte nicht festgestellt werden.

- Vgl. die Einstellungsverfügung der OFD Kiel = Anlage 14. -

Das schlösse per se die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens noch nicht aus, wenn plausible Anhaltspunkte dafür gegeben wären, daß eine solche behördliche Entscheidung falsch, unvollständig usw. wäre. Nichts von alledem tragen aber die Antragsteller vor. Kein einziger konkretisierter Verdachtspunkt, der eine solche Annahme der Falschheit der behördlichen Entscheidung begründen könnte, ist bisher vorgetragen. Besteht aber kein Verdacht rechtswidrigen Handelns, ist wegen der im privaten Bereich unabdingbaren Verdachtsakzessorietät der parlamentarischen Untersuchung die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unzulässig.

Auch soweit sonstiges rechtswidriges Verhalten (§ 353 b StGB) in Rede stehen könnte, ist der Tatkomplex behördlich durchleuchtet. Die Staatsanwaltschaft Kiel hat den Vorgang zum Gegenstand eines entsprechenden Vorermittlungsverfahrens gemacht. Sie hat die Einleitung schon eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt, weil es an konkreten Anhaltspunkten, die einen Verdacht stützen könnten, fehlte.

- Die entsprechenden Ergebnisse hat die Staatsanwaltschaft Kiel der Öffentlichkeit am 9. Mai 1988 dargelegt. Die entsprechende Presseerklärung ist als Anlage 15 beigefügt. Soweit die Staatsanwaltschaft Kiel nach dem 9. Mai 1989 Schritte in Richtung auf ein Vorermittlungs- oder Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer

Straftat nach § 353b StGB unternommen hat, können diese hier außer Betracht bleiben, weil sich an der Tatsachenlage, die der Entscheidung vom 9. Mai 1989 zugrunde liegt, (unstreitig) nichts geändert hat. -

Auch insoweit ist weder im Zeitpunkt der Einsetzung noch im Zeitpunkt des Reparaturantrages vorgetragen worden, daß diese Ermittlungen stümperhaft, juristisch unrichtig oder derlei geführt worden seien. Irgendwelche Anhaltspunkte für einen "Tatverdacht" (im Sinne einer auch hier vorausgesetzten restriktiven Interpretation) für rechtswidriges Handeln waren im Einsetzungszeitpunkt nicht erkennbar.

Folglich war das Begehren, ganz konkret die benannten Unternehmen zu einem Gegenstand einer Mißstandsenquete zu machen, mangels plausibel substantiierbarer Verdachtsmomente nicht rechtfertigungsfähig. Dann brauchen aber die Grundrechte der Betroffenen dem parlamentarischen Untersuchungsanspruch nicht zu weichen. Die erhebliche - sogar deutlich erheblichere als in sonstigen behördlichen Ermittlungsverfahren - Prangerwirkung gerade der prinzipiell und richtigerweise öffentlichen parlamentarischen Untersuchung darf dem Grundrechtssubjekt nur zugemutet werden, wenn eine durch plausible Tatsachen belegte Vermutung für rechtswidriges Verhalten vorliegt. Gerade die Vermutung rechtswidrigen Handelns der namentlich zu untersuchenden Firmen, für die es irgendwann möglicherweise Anlaß gegeben haben mag, war im Zeitpunkt des zweiten Reparaturversuchs durch zwei behördliche Ermittlungsverfahren widerlegt. Anhaltspunkte dafür, daß diese Ermittlungsverfahren nicht lege artis geführt worden sind, sind wiederum - außer als pauschale Verdächtigung - nicht vorgetragen worden. Also war der Reparaturantrag, gerichtet auf die Untersuchung Privater, wegen dieser konkreten Umstände

verfassungswidrig. Also litt der reparierte Antrag im Entscheidungszeitpunkt an erheblichen verfassungsrechtlichen Mängeln.

26.10.89 Wolfgang [illegible]

Anlagenverzeichnis

Anlage 21

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
Zweiter Senat
Der Vorsitzende
2 BvE 3/89

7500 Karlsruhe 1, den 23.01.1990
Postfach 1771
Schloßbezirk 3
Fernsprecher (0721) 149 - 313
(oder über Vermittlung: 1491)
Telex 7826749

1. Herrn Professor
Dr. Hans Meyer
Georg-Speyer-Straße 28
6000 Frankfurt a.M. 90

2. Herrn Professor
Dr. Wolfgang Löwer
Lotharstraße 3
5300 Bonn 1

Betr.: Organklage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag gegen den Deutschen Bundestag vom 3. Juli 1989

Der Senat hat in der genannten Sache beraten. Er gibt zu erwägen:

Der im Streit befindliche Antrag der Antragstellerin - BTDrucks. 11/3747 - hat zum Ausgangspunkt verfahrensrechtliche Probleme, die bei der Durchführung des Untersuchungsauftrags des Bundestages entstanden sind. Sie beruhen unter anderem auf dem Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988, der davon ausgeht, daß der Untersuchungsauftrag insgesamt verfassungswidrig ist, weil er in die Kompetenz der Länder eingreife, sowie auf der Auffassung des Prozeßbevollmächtigten des Untersuchungsausschusses für das Beschlagnahmeverfahren, wonach die Unternehmen, denen gegenüber gerichtliche Beschlagnahme-Maßnahmen durchgesetzt werden sollen, im Untersuchungsauftrag des Bundestages selbst bezeichnet sein müssen. Die Antragstellerin hat es durch den genannten Antrag unternommen, diese verfassungsrechtlichen Bedenken zu beheben und, um weiteren Einwänden zu begegnen, unter Nr. II das Wort "rechtswidrige" fallengelassen und die während der Tätigkeit

des Untersuchungsausschusses entstandene Kontroverse über die Reichweite des Untersuchungsauftrages (vgl. insoweit Zwischenbericht des Ausschusses S. 15 ff.) durch die die Nr. II des Untersuchungsauftrages einleitenden Worte und durch die Hinzufügung des Zeitraumes, auf den sich die Untersuchung erstrecken soll, auszuräumen gesucht.

Wie das Protokoll der Bundestagssitzung vom 25. Januar 1989 (S. 8887 ff.) ergibt, sind die Nrn. I, III und IV des Untersuchungsauftrages ihrem sachlichen Inhalt nach außer Streit, wenn man von der Bezugnahme auf die Nr. II in den Nrn. III und IV absieht. Aus der Sicht des Senats ist von den zwischen den Parteien bestehenden Streitfragen nur wesentlich, ob Nr. II des ursprünglich beschlossenen Untersuchungsauftrages verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, die auch der Änderungsantrag nicht behebt. Soweit Untersuchungen sich auf den nichtstaatlichen Bereich erstrecken, sind sie - was auch der Auffassung der Parteien entsprechen dürfte (vgl. den einstimmig gefaßten Beweisbeschluß 11/1 des Untersuchungsausschusses, der die Aufsichtsrats- und Vorstandsprotokolle der Salzgitter AG, der HDW und des IKL einbezieht; vgl. auch die Vernehmung mehrerer Zeugen aus dem Unternehmensbereich) - nach vorläufiger Auffassung des Senats jedenfalls insoweit zulässig, als sie zur Aufklärung des in den Nrn. I, III und IV genannten Sachverhalts nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig werden.

Zu der verfassungsrechtlichen Problematik, die sich angesichts dieser Sachlage stellt, hat der Senat erwogen: Das Minderheitsrecht nach Art. 44 Abs. 1 GG betrifft eine Initiative zur Aufklärung eines "Sachverhalts" (vgl. § 1 Abs. 1 BwUAG). Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses macht der Bundestag diese Untersuchung zu seiner Sache, auch wenn er damit nur dem Antrag einer Minderheit folgt.

Daraus könnte zu folgern sein: Stößt ein Untersuchungsausschuß im Verlauf seiner Tätigkeit darauf, daß verfassungsrechtliche Zweifel an der Korrektheit des Untersuchungsauf-

trags dessen Erfüllung gefährden, liegt es in der Verantwortung des Bundestages zu prüfen, ob mit einer Änderung des Untersuchungsauftrages dem Willen des Bundestages zur Untersuchung des Sachverhalts, jedenfalls zu einem wesentlichen Teil, entsprochen werden kann.

Im vorliegenden Fall, wo der Wortlaut des Untersuchungsauftrages auf Bedenken stößt, die dessen Erfüllbarkeit in Frage stellen, könnte daher, wenn die antragsberechtigte Minderheit an der Durchführung des Untersuchungsauftrages festhält, für den Bundestag eine verfassungsrechtliche Pflicht bestehen, den Untersuchungsauftrag so zu fassen, daß der Untersuchungsausschuß seine Arbeit fortsetzen kann. Fände das in Art. 44 Abs. 1 GG statuierte Minderheitsrecht seine Fortsetzung in einem Anspruch der Minderheit, deren Antrag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zugrundeliegt, auf Beseitigung der der Fortsetzung der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Wege stehenden verfassungsrechtlichen Hindernisse, könnte der Bundestag von Verfassungs wegen gehalten sein, einem Änderungsantrag dieser Minderheit jedenfalls insoweit Folge zu geben, als er auf die Beseitigung jener Hindernisse zielt und nicht seinerseits verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Der Minderheit bliebe es in diesem Falle überlassen, den Beschluß des Bundestages, soweit er den Änderungsantrag ablehnt, im anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anzugreifen.

Der Senat bittet die Parteien, bis zum 1. März 1990 mitzuteilen, ob auf der Grundlage der dargelegten Erwägungen eine parlamentarische Lösung des Konfliktes gefunden worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Senat alsbald entscheiden.

(Dr. Mahrenholz)
Vizepräsident

Anlage 22

33 Qs 8 und 9/90

591 Js 9809/89

Zur Zustellung
eingegangen am 18.3.9
11.15

B e s c h l u ß .

In dem Ermittlungsverfahren gegen

1.) Klaus A h l e r s ,
geboren am 09. August 1935 in Bremen,
wohnhaft in 2800 Bremen 33, Richtepad 3,

- Verteidiger: Professor Dr. Dahs, Oxfordstr. 24,
5300 Bonn - ,

2.) Peter H a n s e n - W e s t e r ,
geboren am 30. Juni 1943 in Kiel,
wohnhaft in 2300 Molfsee, Streitberg 2,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Behrens,
Lorentzendamm 36, 2300 Kiel 1 - ,

3.) Lutz N o h s e ,
geboren am 02. Februar 1928,
wohnhaft in 2400 Lübeck-Israelsdorf, Hasselbruchweg 16,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Zoglmann,
Maximiliansplatz 18, 8000 München 2 - ,

4.) Dr. Fritz Volkmar Georg A b e l s ,
geboren am 12. November 1931 in Brake,
wohnhaft in 2400 Lübeck 1, Parkstraße 56,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Rüsse, Hüxtertorallee 2,
2400 Lübeck - ,

wegen des Verdachts des Verstoßes gegen
§ 34 Außenwirtschaftsgesetz

Beteiligte und Beschwerdeführerin:

Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Werftstraße 112-114,
2300 Kiel 14,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael Kohlhaas, Lorentzendamm 36, 2300 Kiel 1,

hat die III. große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Kiel auf den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gestellten Antrag der Beschwerdeführerin vom 27. März 1990 am 28. März 1990 beschlossen:

> Der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel wird untersagt, beschlagnahmte Unterlagen, die aus dem Gewahrsam der Beschwerdeführerin stammen oder an denen sie Eigentums- oder Besitzrechte hat, bis zur Entscheidung über die Beschwerden vom 19. Januar 1990 und vom 6. Februar 1990 einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages vorzulegen. Dies gilt auch für Ablichtungen solcher Unterlagen.

G r ü n d e :

Die Kammer wird demnächst u.a. über die Beschwerden der Beschwerdeführerin vom 19. Januar 1990 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Kiel vom 15. Januar 1990 - 43 Gs 2392/90 bzw. 43 Gs 83-84/90 - und vom 6. Februar 1990 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Kiel vom 29. Januar 1990 - 43 Gs 203/90 - entscheiden. Die Beschwerdeführerin hat aufgrund des im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Abs. 3 GG) einen Anspruch auf ein faires Verfahren und damit auch einen Anspruch darauf, daß die Beschwerdeentscheidung der Kammer nicht durch vorherige Handlungen der Staatsanwaltschaft unterlaufen wird. Denn diese Entscheidung könnte auch dahin lauten,

daß die Beschlagnahmeanordnung rechtswidrig und aufzuheben ist. Die Beschwerdeführerin hätte in diesem Fall einen Anspruch darauf die im Tenor bezeichneten Unterlagen wieder ausgehändigt zu erhalten, ohne daß zuvor Dritte - wie die Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, eventuell auch die Presse - von ihrem Inhalt Kenntnis erlangt haben.
Das Recht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Einsicht in Ermittlungsakten bzw. Beweisstücke im Rahmen der Durchführung des ihm erteilten Untersuchungsauftrages (Artikel 44 Absatz 3 GG) ist wegen des gleichzeitig durchgeführten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens abzu wägen gegen das grundgesetzlich verankerte Recht der Beschwerdeführerin auf ein faires Verfahren (vgl. auch OLG Köln NJW 1985, 336 mit weiteren Nachweisen).
Hier ist nicht ersichtlich, daß bei der weiteren Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses die bis zur Beschwerdeentscheidung der Kammer noch eintretende verhältnismäßig geringe zeitliche Verzögerung nicht in Kauf genommen werden könnte.
Zugunsten der Beschwerdeführerin kommt hinzu, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel ausweislich eines Aktenvermerks dem Verteidiger Dr. Zoglmann zugesichert hat, dem Untersuchungsausschuß beschlagnahmte Unterlagen vor der Beschwerdeentscheidung der Kammer entweder gar nicht oder jedenfalls nicht zur Verfügung zu stellen, ehe die Verteidigung zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Diese Zusage ist unstreitig auch auf den Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin erstreckt worden. Das Amtsgericht hat diese Zusage in seinem Nichtabhilfebeschluß vom 29. Januar 1990 auch noch einmal ausdrücklich hervorgehoben. Wenn die Staatsanwaltschaft nunmehr unter Mißachtung dieser Zusage dem Untersuchungsausschuß beschlagnahmte Unterlagen zuzuleiten beabsichtigt, so würde die Ausführung dieser Absicht einen Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens darstellen.

Da die Vorlage beschlagnahmter Unterlagen vor dem Untersuchungsausschuß am 28. März 1990 nachmittags erfolgen soll, bedurfte

es einer Eilentscheidung der Kammer, um die Durchführung des Beschwerdeverfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu gewährleisten.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

noch **Anlage 22**

Beglaubigte Abschrift

33 Qs 16/90

591 Js 9800/89

Zur Zustellung eingegangen am 23.3.90

B e s c h l u s s .

In dem Ermittlungsverfahren gegen

1.) Klaus A h l e r s ,
geboren am 9. August 1935 in Bremen,
wohnhaft in 2800 Bremen 33, Richtepad 3,

- Verteidiger: Professor Dr. Dahs, Oxfordstr. 24, 5300 Bonn -

2.) Peter H a n s e n - W e s t e r ,
geboren am 30. Juni 1943 in Kiel,
wohnhaft in 2300 Molfsee, Streitberg 2,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Behrens, Lorentzendamm 36, 2300 Kiel 1 - ,

3.) Lutz N o h s e ,
geboren am 2. Februar 1928,
wohnhaft in 2400 Lübeck-Israelsdorf, Hasselbruchweg 16,

Beschwerdeführer ,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Zoglmann, Maximiliansplatz 18, 8000 München 2 - ,

4.) Dr. Fritz Volkmar Georg A b e l s ,
geboren am 12. November 1931 in Brake,
wohnhaft in 2400 Lübeck 1, Parkstraße 56,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Rüsse, Hüxtertorallee 2, 2400 Lübeck - ,

wegen des Verdachts des Verstoßes gegen
§ 34 Außenwirtschaftsgesetz

Beteiligte und Beschwerdeführerin:

Ingenieurkontor Lübeck GmbH, Nils-Bohr-Ring 5, 2300 Lübeck ,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. S.-J. Zoglmann, Maximiliansplatz 18,
8000 München 2,

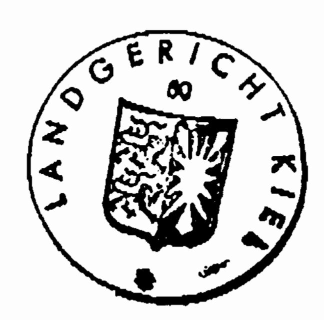
hat die III. grosse Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Kiel auf den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gestellten Antrag der Beschwerdeführer vom 28. März 1990 am 28. März 1990 beschlossen:

> Der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel wird untersagt, beschlagnahmte Unterlagen, die aus dem Gewahrsam der Beschwerdeführer stammen oder an denen sie Eigentums- oder Besitzrechte haben, bis zur Entscheidung über die Beschwerden vom 6. Februar 1990 einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages vorzulegen. Dies gilt auch für Ablichtungen solcher Unterlagen.

G r ü n d e :

Zur Begründung wird Bezug genommen auf den am heutigen Tage ergangenen, in Ablichtung beigehefteten Beschluß der Kammer, betreffend die Howaldtswerke Deutsche Werft AG in Kiel - 33 Qs 8 und 9/90 - .

Röhl	Scheffler	Hoops
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richter am Landgericht	Richter am Landgericht



Beglaubigt:
Reimer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Anlage 23

5o Gs 254/9o AG Bonn



AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

In dem Beschlagnahmeverfahren

des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, vertreten durch seinen Vorsitzenden, den Angeordneten Horst Eylmann MdB, Bundeshaus, 53oo Bonn 1,

Beschwerdeführers,

g e g e n

1. die Howaldtswerke Deutsche Werft AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden Klaus Neitzke, Werftstraße 112-114, 23oo Kiel 14,

-Verfahrensbevollmächtigte : Rechtsanwälte Prof. Dr. Hans Dahs u.a. Oxfordstraße 24, 53oo Bonn 1

2. die Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Niels-Bohr-Ring 5, 24oo Lübeck 1,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. S.J. Zoglmann u.a. Maximiliansplatz 18/IV, 8ooo München 2 -

Beschwerdegegnerinnen,

- 2 -

wird der Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluß vom 23. September 1988 - 5o Gs 5oo/88 - nicht abgeholfen und die Sache der 1. großen Strafkammer bei dem Landgericht Bonn zur Entscheidung vorgelegt.

Im übrigen werden folgende Schreibfehler in dem angefochtenen Beschluß berichtigt:
Auf Seite 3, dritter Absatz, vorletzte Zeile, vorletztes Wort heißt es statt " Indeskretion " richtig : Indiskretion ;

auf Seite 1o, dritter Absatz, 4. Zeile , 5 letztes Wort heißt es statt " erforderlich " richtig : erforderliche ;

auf Seite 11, dritter Absatz, 2. Zeile, 5 letztes Wort heißt es ebenso statt " erforderlich " richtig : erforderliche;

auf Seite 12, vorletzte Zeile, 3. Wort heißt es statt " das " richtig : daß;
auf Seite 13, letzte Zeile heißt es statt " 465 " richtig : 467 .

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß vom 23. September 1988 - 5o Gs 5oo/88 - , auf den vollinhaltlich Bezug genommen wird, sind die Anträge des Beschwerdeführers auf Beschlagnahme von Akten und Unterlagen der Beschwerdegegnerinnen betreffend das sogenannte U-Bootgeschäft mit Südafrika zurückgewiesen worden, weil der dem Beschwerdeführer erteilte Untersuchungsauftrag in seiner damaligen Fassung verfassungswidrig war. Dem hat der Deutsche Bundestag nunmehr zwar Rechnung getragen und den Untersuchungsauftrag auf Antrag aller Fraktionen gemäß Bundestagsdrucksache 11/6463 vom 14.2. 1990 am 15. Februar 1990 geändert.

- 3 -

Inzwischen hat aber aufgrund von Beschlüssen des Amtsgerichts Kiel die Staatsanwaltschaft Kiel umfassend Akten und Unterlagen der Beschwerdegegnerinnen in einem gegen Verantwortliche der Beschwerdegegnerinnen angestrengten Strafermittlungsverfahren 591 Js 98o9/89 beschlagnahmt und sichergestellt mit Ausnahme der Akten und Geschäftsunterlagen der Beschwerdegegnerin zu 2), die bereits dem Vorgänger des Beschwerdeführers, dem 4. Untersuchungsausschuß der 1o. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgelegen haben, nach Beendigung der 1o. Wahlperiode zurückgegeben worden waren und jetzt von der Beschwerdegegnerin zu 2) ausgelagert und nicht aufgefunden worden sind.

Diese Gegenstände will die Beschwerdegegnerin zu 2) freiwillig an die Behörde herausgeben, die künftig das Kieler Ermittlungsverfahren 591 Js 98o9/89 weiterführen wird. Welche das ist, steht zur Zeit noch nicht fest. Inzwischen hat nämlich weiter die 3. Große Strafkammer in Kiel - 33 Qs 8,9 und 16/90 - durch Beschluß vom 4. Juli 1990 die Beschlagnahme zwar - bis auf einzelne ihr unwesentlich erscheinende Schriftstücke- aufrechterhalten, jeden Verdacht eines strafbaren Verhaltens aber verneint, vielmehr lediglich den Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 Außenwirtschaftsgesetz nur bejaht und der Staatsanwaltschaft Kiel dementsprechend nahegelegt, das Ermittlungsverfahren an die für die Verfolgung einer solchen Ordnungswidrigkeit zuständige Oberfinanzdirektion Kiel abzugeben. Ob die Staatsanwaltschaft Kiel dem nachkommt, ist noch nicht entschieden.

Inzwischen hatte auch die Staatsanwaltschaft Kiel zunächst bereits Kopien aus den von ihr beschlagnahmten Akten und Unterlagen nach zuvor erfolgter Einstufung als VS -geheim dem Beschwerdeführer überlassen, bis ihr das für die Dauer

- 4 -

des bei der dritten Großen Strafkammer in Kiel anhängigen, jetzt abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens vorläufig untersagt wurde. Obwohl daraufhin der Beschwerdeführer beschlossen hatte, diese Kopien und die davon für die Ausschußmitglieder gefertigten Kopien auf der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu deponieren und bereits am 15. Juni 1987 seine Mitglieder zur Geheimhaltung aller bei dienstlichen Stellen als VS - geheim eingestuften und dem Ausschuß übermittelten Urkunden verpflichtet hatte, verbreiteten die Ausschußmitglieder Frau MdB Angelika Beer und Frau MdB Uschi Eid am 28.3. 1990 eine Pressemitteilung über den angeblichen Inhalt dieser Kopien. Wegen dieses Vorfalls hat die Staatsanwaltschaft Bonn unter 5o AR 95/90 gegen die beiden genannten Ausschußmitglieder Vorermittlungen eingeleitet und die Aufhebung ihrer Immunität beantragt.

Darüberhinaus erschienen im Bilde alsbald nach der Übermittlung jener Kopien an den Beschwerdeführer auch Aktenteile in den Illustrierten "Spiegel " und " Stern" und den Fernsehsendungen "Panorama" und " Monitor".

Die beiden genannten Ausschußmitglieder sind bisher auf Aufforderung des MdB Bohl durch ihre Fraktion nicht ausgewechselt worden. Vielmehr hat ihre Fraktionssprecherin Frau MdB Dr. Antje Vollmer geantwortet : " Der Fraktionsvorstand möchte, daß sie diese erfolgreiche Aufklärungsarbeit mit Volldampf fortsetzen. "

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, im Hinblick auf die geänderte Fassung seines Untersuchungsauftrages seien nunmehr die begehrten Papiere zu beschlagnahmen. Dem stünde die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft in Kiel nicht entgegen,

- 5 -

da diese unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt erfolgt sei und nicht alle von dem Ausschuß benötigten Papiere beschlagnahmt seien. Außerdem sei die gerichtliche Beschlagnahme auch erforderlich wegen der vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen richterlichen Überprüfung und Selektion beschlagnahmter Firmenpapiere darauf, welche Teile von ihnen dem Beschwerdeführer als Untersuchungsausschuß überlassen werden dürften und welche nicht.

Schließlich habe der Beschwerdeführer alle vom Bundesverfassungsgericht verlangten Vorkehrungen zur Geheimhaltung der Papiere getroffen, die freilich nicht alle Verstöße ausschließen könnten. Solche müßten aber hingenommen werden. Er beantragt daher,

nach den früher gestellten Anträgen zu beschließen.

Die Beschwerdegegnerinnen beantragen unter Wiederholung ihres früheren Vorbringens,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin zu 1) ist der Auffassung, für die begehrte Beschlagnahme sei wegen der bereits durch die Staatsanwaltschaft Kiel erfolgten Beschlagnahme kein Raum mehr.
Die Beschwerdegegnerin zu 2) hält im Hinblick auf das Verhalten der obengenannten Ausschußmitglieder eine Beschlagnahme derzeit für ausgeschlossen.

Der jetzt erhobenen Beschwerde kann bei der derzeitigen Sachlage aus anderen zwischenzeitlich eingetretenen Gründen als denen in dem Beschluß vom 23. September 1988 nicht abgeholfen werden.

- 6 -

Soweit die mit dem Beschlagnahmebegehren herausverlangten Papiere sich bereits in Händen der Staatsanwaltschaft Kiel befinden, können sie nicht mehr bei den Beschwerdegegnerinnen beschlagnahmt werden und stellt sich das Begehren der Sache nach als Verlangen nach Herausgabe weiterer Kopien durch die Staatsanwaltschaft Kiel dar. Hierüber zu befinden, ist jedoch nicht Aufgabe des angerufenen Amtsgerichts sondern nach §§ 23,25 EGGVG des Oberlandesgerichts in Schleswig. Hierbei handelt es sich nämlich um das Verlangen nach einem Justizverwaltungsakt , für das der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben und die Zuständigkeit eines Strafsenats des örtlichen Oberlandesgerichts begründet ist.

Etwas anderes gilt im vorliegenden Falle nicht etwa deshalb, weil gemäß dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5.November 1986 (BVerfGE 74/7 f f) für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß beschlagnahmte Papiere vor ihrer Weitergabe an den Ausschuß zunächst richterlich daraufhin durchzusehen sind, ob sie für die sich aus dem Untersuchungsauftrag ergebenden Beweisthemen von Bedeutung sein können. Denn in diesem Fall kann und muß das zuständige Oberlandesgericht auch diese Vorprüfung vornehmen, das im übrigen nach § 23 EGGVG auch über Einwendungen der Beschwerdegegnerinnen gegen die Herausgabe zu befinden hat.

Sofern die Staatsanwaltschaft Kiel gemäß dem Beschluß der 3. Großen Strafkammer in Kiel ihr Ermittlungsverfahren an die Oberfinanzdirektion Kiel abgibt, kann und muß das dann für das Herausgabeverlangen und Einwendungen dagegen zuständige Verwaltungsgericht in gleicher Weise verfahren.

- 7 -

Dabei wird der Rechtsschutz der Beschwerdegegnerinnen in keiner Weise verkürzt.

Soweit die herausverlangten Papiere der Staatsanwaltschaft Kiel noch nicht vorliegen, kann jedenfalls derzeit ebenfalls dem Beschlagnahmebegehren nicht gefolgt werden, da dem Beschwerdeführer in seiner jetzigen Besetzung Mitglieder angehören, gegen die die Staatsanwaltschaft Bonn wegen Vergehens nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB mit dem Ziel der Aufhebung ihrer Immunität vorermittelt, bei denen im Hinblick auf ihre Presseerklärung vom 28.März 1990 auch naheliegt, daß sie geheime Papiere an die obengenannten Medien weitergegeben haben, und schließlich im Hinblick auf die oben erwähnte Erklärung ihrer Fraktionssprecherin ernstlich zu besorgen ist, daß sie in dieser Weise fortfahren.

Die Herausgabe von Firmenakten und-papieren an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß setzt nämlich voraus, daß wirksame Vorkehrungen für den Datenschutz getroffen worden sind (vergl.BVerfGE 67/1o1 ff , 74/7 ff), insbesondere wenn wie hier das Verhalten der betroffenen Firmen selbst nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags des Beschwerdeführers ist. Hierzu gehört auch die eindeutige Selbstbindung sämtlicher Ausschußmitglieder an die ihnen auferlegte Geheimhaltung (vergl. VG Mainz NVwZ 1986/ 589 ff).

Dazu hat zwar der Beschwerdeführer die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Vorkehrungen beschlossen. Dies genügt hier jedoch nicht, solange dem Ausschuß Mitglieder angehören, die im Verdacht strafbarer Verletzung ihrer Geheimhaltungspflichten stehen und von denen weiterhin zu besorgen ist,

- 8 -

daß sie sich an das Beschlossene nicht halten, da die beschlosenen Vorkehrungen nicht hinreichen, solange solche Ausschußmitglieder nicht gegen andere unverdächtige ausgewechselt sind, von denen im Ernst erwartet werden darf, daß sie die Gesetze achten.

Bonn, den 16. Juli 1990
Amtsgericht, Abteilung 5o

(Hertz-Eichenrode)
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt :

(Kraft) Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT 117 BONN

Anlage 24

31 Qs 75/90

L A N D G E R I C H T   B O N N

B e s c h l u ß

In dem Beschlagnahmeverfahren

des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, vertreten durch seinen Vorsitzenden, den Angeordneten Horst Eylmann MdB, Bundeshaus, 5300 Bonn 1

- Beschwerdeführers -

g e g e n

1. die Howaldtwerke Deutsche Werft AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden Klaus Neitzke, Werftstraße 112 - 114, 2300 Kiel 14,

   Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Hans Dahs u.a., Oxfordstraße 24, 5300 Bonn 1

2. die Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1,

   Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. S.J. Zoglmann u.a., Maximiliansplatz 18/IV, 8000 München 2

- Beschwerdegegnerinnen -

wegen Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen der Beschwerdegegnerinnen im Zusammenhang mit den Untersuchungen des sogenannten U-Boot Untersuchungsausschusses

hat die 1. Strafkammer des Landgerichts Bonn

auf die Beschwerde des Untersuchungsausschusses gegen den Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23.09.1988 - 50 Gs 500/88 -

am 30.07.1990 beschlossen:

Auf die Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23.09.1988 - Aktenzeichen: 50 Gs 500, 499/88 - wird dieser mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Beschlagnahme aller Akten und Geschäftsunterlagen der Antragsgegnerin zu 2), die bereits an den 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages herausgegeben worden waren, angeordnet wird.

Hinsichtlich dieser Unterlagen wird der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Bonn angewiesen, diese unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 77, Seiten 1 ff. aufgestellten Grundsätze auszuwerten und die danach auszuhändigenden Unterlagen erst dann an den Beschwerdeführer herauszugeben, wenn die ordnungsgemäße Geheimhaltung entsprechend den Regeln des Deutschen Bundestages gewährleistet erscheint.

Im übrigen wird die Beschwerde verworfen.

Gerichtsgebühren werden um 1/4 ermäßigt.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen notwendigen Auslagen.

G r ü n d e:

I.

Der Bundestag hatte in seiner 10. Legislaturperiode gemäß Artikel 44 Abs. 1 GG einen Untersuchungsausschuß eingesetzt, der u.a. zu klären hatte, in welchem Umfange und in welcher Art und Weise sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung oder sonstige staatliche Stellen mit der beabsichtigten Lieferung von U-Booten oder Konstruktionsunterlagen für den Bau von U-Booten an die Republik Südafrika befaßt haben. Aufgrund des Ablaufs der Legislaturperiode kam es nicht zu einem gemeinsamen Abschlußbericht des

3

Ausschusses. Die Meinungen der im Bundestag vertretenen Parteien darüber, ob dieser Ausschuß den zu untersuchenden Fragenkomplex abschließend aufgeklärt hatte, waren kontrovers. Jedenfalls stellte die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag in der 11. Wahlperiode gemäß Drucksache 11/50 unter dem 11.03.1987 folgenden vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichneten Antrag:

"Der Bundestag wolle beschließen:
Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Ihm sollen elf Mitglieder angehören.

Der Ausschuß soll klären:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h.c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

II.

Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustandegekommen und erfolgt? Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrundegelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes, über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen."

Dieser Antrag wurde im 11. Bundestag in der 8. Sitzung vom 02.04.1987 beraten. In der Debatte erhoben Sprecher der Mehrheitsfraktionen von CDU und FDP im Hinblick auf die weite Fassung des Antrages verfassungsrechtliche Bedenken. Vor allem sei zweifelhaft, ob der Untersuchungsauftrag nicht unzulässig in Länderkompetenzen eingreife. Gleichzeitig betonten sie jedoch, daß man diese Bedenken zurückstellen und den Antrag passieren lassen wolle, insbesondere deshalb, weil - wie der Sprecher der CDU-Fraktion hervorhob - man das Minderheitsrecht nach Artikel 44 GG respektiere.

Am Ende der Debatte ließ die amtierende Präsidentin des Deutschen Bundestages zunächst über einen weitergehenden Einsetzungsantrag der Fraktion "Die Grünen" förmlich abstimmen. Nachdem dieser Antrag mehrheitlich abgelehnt worden war, erklärte die Präsidentin:

"Wir brauchen über den Antrag der SPD nicht abzustimmen. Der Deutsche Bundestag ist bei einem Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Antrag der Fraktion der SPD entspricht diesen Voraussetzungen. Ich kann somit feststellen, daß gemäß Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes der Untersuchungsausschuß eingesetzt ist."

In der Folgezeit ist der Untersuchungsausschuß von den Fraktionen beschickt worden und zusammengetreten. Er hat verschiedene Beweise erhoben und u.a. die Beiziehung der sich auf den Untersuchungsauftrag beziehenden Akten der Beschwerdegegnerinnen beschlossen. Den betroffenen Firmen hat er durch Beschluß die vorläufige Einstufung der Firmenakten als "VS-Geheim" zugesichert. Außerdem wurden die Mitglieder des Ausschusses entsprechend der Geheimhaltungsvorschriften des Deutschen Bundestages besonders zur Geheimhaltung verpflichtet. Daraufhin erklärten sich die Beschwerdegegnerinnen nach weiteren Verhandlungen Anfang Oktober 1987 bereit, von ihnen ausgewählte und für ausreichend erachtete Unterlagen herauszugeben. Da dies dem Untersuchungsausschuß nach Durchsicht der Akten jedoch nicht ausreichend erschien, beschloß er am 12.11.1987, die gerichtliche Beschlagnahme weiterer Akten, erforderlichenfalls Durchsuchung der Geschäftsräume der Beschwerdegegnerinnen zu beantragen.
Weil zwischenzeitlich jedoch bei allen Fraktionen aufgrund der weiten Fassung des Untersuchungsauftrages verfassungsrechtliche Bedenken aufgetreten waren, versuchte die Einsetzungsminderheit zunächst eine parlamentarische Änderung des Untersuchungsauftrages herbeizuführen, der diesen Bedenken Rechnung tragen sollte. Die Mehrheit des Bundestages

lehnte eine Änderung des Einsetzungsbeschlusses mit der Begründung, der geänderte Antrag enthalte eine erneute Erweiterung des Untersuchungsauftrages, ab. Daraufhin faßte der Beschwerdeführer, den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen Rechnung tragend, am 19.05.1988 folgenden Beweisbeschluß:

"Beschluß über die Einleitung von Beschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL

I. Der 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages beantragt, zur Durchführung seines Beweisbeschlusses 11-1 vom 3. Juni 1987 bei dem zuständigen Amtsgericht Bonn,

1. die Beschlagnahme

a) aller Akten und Geschäftsunterlagen der Howaldts-Werke Deutsche Werft AG und des Ingenieurkontores Lübeck, die bereits an den 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages herausgegeben worden waren;

b) entsprechender Auszüge aus den Exemplaren aller Gesellschafter-, Vorstands- bzw. Geschäftsführerbesprechungs-und Aufsichtsrats-Protokolle der Howaldts-Werke Deutsche Werft AG und des Ingenieurkontors Lübeck, soweit sie Vorgänge enthalten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind, seit dem 1. Januar 1983

sowie

c) aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen den Firmen Howaldts-Werke Deutsche Werft AG / Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH und der Firma Maritime Technologies (Pty) Ltd. abgeschlossenen Vereinbarung ("Memorandum of Agreement") vom 15. Juni 1984, bzw. den mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban getroffenen Vereinbarungen ("Memorandum of Agreement") - ohne lesbares Datum - und ("Amending Agreement") vom 29. April 1985 im Zusammenhang stehen, insbesondere

- der vorläufigen IKL - Ausführungsstudie für ein Forschungstauchboot (Auftrag 070-204/4252/83 vom 15. November 1983),
- der weiteren IKL - Studie (Auftrag 070-205/4255/83) mit den Ausführungen über das Tauchboot, Abschußvorrichtung, Maschinenanlagenleistungen, besonderer Kiel, besondere Periskope und Abschußrampen für Kurzstreckenraketen,
- der sogenannten "Annexures" zu den oben genannten Vereinbarungen, aus denen sich die detallierten Angaben für die zu lieferenden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell ergeben,
- der Akquistionsunterlagen für den Südafrika - Auftrag zur Überprüfung eines Verstoßes gegen das Geheimschutzabkommen mit Indien,
- aller Belege über den Zahlungsverkehr zwischen den Firmen Howaldts-Werke Deutsche Werft AG / Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH und Firmen in Südafrika sowie Dritten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Aufträge zu den beiden oben genannten Ausführungsstudien, dem eigentlichen Vertrag mit der Firma L & S Maritime Technologies, der von Herrn Rathjens (HDW) gegenüber der Oberfinanz-

direktion Kiel als "sogenannter Coververtrag" bezeichneten Vereinbarung mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban -ohne lesbares Datum -, dem Abänderungsvertrag, incl. der Zahlungsanweisungen, die Provisionen und Vermittlungsgebühren betreffen,

- der fehlenden Seiten 1 und 3 ff. des "IKL-Telefonvermerks vom 04.04.1984 No/B."
- der fehlenden Seiten 1 bis 4 und 6 ff. des Vermerks "NS-Nr. 158/84/Ingw./Rü Typ 1650 M - 28.9.84",
- der fehlenden Seiten 4 ff. "Stichwortartiger Vermerk für interne Diskussionen" von IKL-Geschäftsführer Nohse vom 30.11.1986,
- der fehlenden Seiten 2 ff. der "Niederschrift vom 15.10.84 Ingw./B." über eine "Besprechung vom 01.10. bis 10.10.84" zu "IK 91/GF Typ 1650 M"

mit Ausnahme der bereits dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen laut Anlage.

2. die Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume

   a) der Kieler Howaldts-Werke Deutsche Werft AG, Werftstraße 112 -114 in 2300 Kiel - 1
   b) des Ingenieurkontors Lübeck, Prof. Gabler Nachfahren GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck - 1

   zum Zweck der Beschlagnahme der vorbezeichneten Beweismittel.

II. Der Ausschuß beauftragt den Vorsitzenden,

- den Antrag auf Beschlagnahme
- erforderliche Anträge zur Auffindung der vorgenannten Beweismittel und zur Durchführung der Beschlagnahme nach §§ 95 Abs. 2, 70 StPO

und

- den Antrag auf Durchsuchung der Geschäftsräume, je nach Prozeßlage auch stufenweise, jedoch jeweils unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn zu stellen."

Entsprechend diesem Beschluß hat der Beschwerdeführer sodann beim Amtsgericht Bonn den Antrag gestellt, die im Beweisbeschluß aufgeführten Unterlagen zu beschlagnahmen. Der zuständige Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Bonn hat durch den angefochtenen und hiermit in Bezug genommenen Beschluß vom 23.09.1988 eine Beschlagnahme abgelehnt. Zur Begründung hat er im wesentlichen ausgeführt, daß der dem Beschwerdeführer erteilte Auftrag gegen das Bundesstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG verstoße, weil er sich auch darauf erstrecke, unmittelbar das Verhalten des Ministerpräsidenten von Bayern und der Mitarbeiter von Ministerien und anderen Stellen der Länder zu untersuchen.

Diesen verfassungsrechtlichen Bedenken hat der Bundestag zwischenzeitlich Rechnung getragen. Nachdem zunächst ein Organstreitverfahren der SPD-Fraktion gegen den Deutschen Bundestag wegen der oben erwähnten Ablehnung der beantragten Änderung des Untersuchungsauftrages eingeleitet worden war, hat der Bundestag aufgrund einer schriftlichen Anregung des Vorsitzenden des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts, den aufgetretenen Konflikt einer parlamentarischen Lösung zuzuführen, in seiner 197. Sitzung am 15. Februar 1990 entsprechend dem Antrag aller Fraktionen den Untersuchungsauftrag wie folgt abgeändert:

"Der Ausschuß soll klären:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt?

II.

Unter welchen Umständen ist die ungenehmigte Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Untersseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?
Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?
Untersuchungen, die sich auf den nichtstaatlichen Bereich erstrecken, sind insoweit zulässig, als sie zur Aufklärung des in den Nr. I., III. und IV. genannten Sachverhalts nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig werden.

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um die Nr. II genannte Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der in Nr. II genannten Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen."

Während dieses parlamentarischen Verfahrens hat aufgrund von Beschlüssen des Amtsgerichts Kiel die Staatsanwaltschaft Kiel in einem gegen Verantwortliche der Beschwerdegegnerinnen gerichteten Ermittlungsverfahren - Az. 591 Js 9809/89 - umfassend Akten und Unterlagen der betroffenen Firmen sichergestellt. Mit Ausnahme der Akten und Geschäftsunterlagen der Beschwerdegegnerin zu 2), die bereits dem Vorgänger des Beschwerdeführers vorgelegen haben, befinden sich alle übrigen im Beschlagnahmeantrag des Beschwerdeführers aufgeführten Unterlagen im Gewahrsam der Staatsanwaltschaft Kiel.

Nunmehr wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde unter Hinweis auf die Änderung des Untersuchungsauftrages gegen den Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23.09.1988 und erstrebt erneut die Beschlagnahme aller in seinem Beweisbeschluß aufgeführten Unterlagen.

Er ist der Ansicht, daß nunmehr die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschlagnahme vorlägen. Die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft Kiel stehe dem nicht entgegen. Diese sei unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt erfolgt und erfasse nicht alle vom Ausschuß benötigten Papiere. Im übrigen habe die Staatsanwaltschaft Kiel auf Anforderung die Unterlagen bislang nur auszugsweise zur Verfügung gestellt. Die Auslieferung weiterer Unterlagen habe das Landgericht Kiel vorläufig, auch unter Hinweis auf angebliche Geheimschutzbedenken gestoppt. Außerdem sei die gerichtliche Beschlagnahme auch erforderlich, um die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebene richterliche Überprüfung und Selektion beschlagnahmter Firmenpapiere darauf, welche Teile von ihnen, dem Beschwerdeführer, als Untersuchungsausschuß überlassen werden dürfte und welche nicht, sicherzustellen.

Soweit in der Vergangenheit gelegentlich Verstöße gegen die Geheimhaltungsvorkehrungen vorgekommen seien, müsse dies hingenommen werden. Er habe jedenfalls alle vom Bundesverfassungsgericht verlangten Vorkehrungen zur Geheimhaltung der Papiere getroffen. Eine absolute Sicherheit könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht verlangt werden.

Er beantragt sinngemäß,

> den Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23.09.1988 aufzuheben und die dort beantragte Beschlagnahme anzuordnen.

Für den Fall, daß Zweifel an der Beweiserheblichkeit der im Beschlagnahmeantrag einzeln bezeichneten Unterlagen auftreten sollten, beantragt er hilfsweise,

> die Beschlagnahme der Akten nicht zur unmittelbaren Herausgabe an sich, sondern zur Auswahl durch den zuständigen Ermittlungsrichter nach Maßgabe des vom Bundesverfassungericht vorgesehenen Verfahrens.

Die Beschwerdegegner beantragen:

> die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise, den Beschlagnahmeantrag gegebenenfalls nur mit der Maßgabe stattzugeben, die beschlagnahmten Unterlagen an den Ermittlungsrichter zur Prüfung der Entscheidungsrelevanz für den Untersuchungsauftrag des Antragstellers herauszugeben.

Sie sind der Auffassung, der Ausschuß sei nicht wirksam eingesetzt. Im Hinblick auf die erfolgte Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft Kiel sei eine erneute Beschlagnahme auch unverhältnismäßig und unzulässig. Außerdem sei eine Beschlagnahme auch deshalb nicht zulässig, weil der Beschwerdeführer derzeit die Geheimhaltung der beschlagnahmten Dokumente nicht sicherstellen könne. In der Vergangenheit sei es wiederholt zu Indiskretionen aus dem Bereich des Ausschusses gekommen. Die Fraktionssprecherin der Fraktion "Die Grünen" habe im Anschluß an eine gegen die Geheimhaltungsvorschriften verstoßende Veröffentlichung öffentlich erklärt, die Mitglieder ihrer Fraktion im Ausschuß würden auch weiterhin die Öffentlichkeit über die Ermittlungsergebnise informieren. Aus diesem Verhalten ergebe sich, daß zumindest eine Aushändigung der Akten an den Beschwerdeführer derzeit rechtlich unzulässig sei.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch den hiermit im Bezug genommenen Beschluß vom 16.07.1990 nicht abgeholfen und der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

Soweit die mit dem Beschlagnahmebegehren herausverlangten Papiere sich bereits in Händen der Staatsanwaltschaft Kiel befänden, könnten sie nicht mehr bei dem Beschwerdegegnerinnen beschlagnahmt werden. Der Sache nach stelle sich das Begehren daher als ein Verlangen nach Herausgabe weiterer Kopien durch die Staatsanwaltschaft Kiel dar. Hierüber habe jedoch nicht das Amtsgericht Bonn, sondern gemäß §§ 23, 25 EGGVG das Oberlandesgericht in Schleswig zu befinden.

Soweit die herausverlangten Papiere der Staatsanwaltschaft Kiel noch nicht vorlägen, könne jedenfalls derzeit dem Beschlagnahmebegehren nicht stattgegeben werden, weil der Beschwerdeführer die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften derzeit nicht sicherstellen könne. Angesichts des Verhaltens von Ausschußmitgliedern, gegen die wegen Vergehens nach § 353 b Abs. 2 StGB von der Staatsanwaltschaft Bonn ermittelt werde, stehe derzeit zu befürchten, daß auch in Zukunft weitere geheime Unterlagen nach Aushändigung an den Ausschuß unmittelbar an die Öffentlichkeit gelangen könnten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von dem Beschwerdeführer und den Beschwerdegegnerinnen zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

II.

Die gemäß § 304 StPO zulässige Beschwerde hat in der Sache, wie aus dem Tenor ersichtlich, nur in geringem Umfang Erfolg.

Nach Artikel 44 Abs. 1 GG hat der Bundestag das Recht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der innerhalb seines Aufgabenbereichs selbständig Beweis erheben kann. Der Aufgabenbereich des Untersuchungsauschusses wird durch den Einsetzungsbeschluß des Deutschen Bundestages festgelegt. Obwohl Artikel 44 GG keine Beschränkung der Einsetzungsbefugnisse des Parlaments vorsieht, ist allgemein anerkannt, daß Untersuchungsausschüsse nur im Rahmen des Aufgabenbereichs des Bundestages eingesetzt werden dürfen. Denn der Untersuchungsausschuß als Unter-oder Hilfsorgan des Parlaments kann nicht mehr Rechte haben, als das Parlament selbst (vgl. Leibholz/Rinck/Hesselberger, Komm. zum GG, Randnr. 1 zu Artikel 44; Maunz in Maunz-Dürig-Herzog, Komm. zum GG, Randnr. 14 ff. zu Artikel 44). Hierdurch ergeben sich Einschränkungen des Untersuchungsrechts bzgl. Angelegenheiten, die nicht zu den Bundesaufgaben

gehören oder die in die ausschließliche Kompetenz anderer Verfassungsorgane fallen (vgl. BVerfGE 67, 139; 77, 44). Außerdem folgt hieraus die Beschränkung auf Angelegenheiten des öffentlichen Interesses (vgl. Maunz, a.a.O., Anm. 19 zu Artikel 44). Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Einzelfall auch Angelegenheiten Privater derart in das Blickfeld des öffentlichen Interesses gerückt werden können, daß dies die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses rechtfertigt (vgl. BVerfGE S. 45). Dies ist vom Bundesverfassungsgericht namentlich für Unternehmen mit gemeinwirtschaftlicher "Zielsetzung" anerkannt worden. Dies gilt darüberhinaus aber auch allgemein jedenfalls hinsichtlich solcher privater Unternehmen einschließlich der mit ihnen eng verflochtenen Gesellschaften, die in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegen (vgl. BVerfGE 77, S. 44 f). Dies trifft im Ergebnis für die beiden Beschwerdegegnerinnen zu. Bei der Beschwerdegegnerin zu 1) handelt es sich um ein Unternehmen, das, obwohl als private Aktiengesellschaft betrieben, über die Salzgitter AG -einer hundertprozentigen Eigengesellschaft des Bundes, die mit 74,9 % an ihm beteiligt ist - vom Bund beherrscht wird und bei der Beschwerdegegnerin zu 2) um ein Unternehmen, das zu einem nicht unerheblichen Teil von öffentlichen Aufträgen lebt und mit der Beschwerdegegnerin zu 1) intensiv kooperiert. Mit ihnen im Zusammenhang stehenden Mißständen kommt daher ein erhebliches öffentliches Interesse zu, das eine parlamentarische Beratung und Beschlußfassung grundsätzlich rechtfertigt.

Soweit parlamentarische Untersuchungsausschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch private Unternehmen mit einbeziehen müssen, sind allerdings im besonderem Maße die Grundrechte der Betroffenen zu beachten. Bei der Bemessung dessen, was den Betroffenen im Einzelfall an Einschränkungen zugemutet werden kann, ist stets auch der konkrete Untersuchungsauftrag mit zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei dem 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages nunmehr, nach der Klarstellung des Auftrages aufgrund des Parlamentsbeschlußes vom 15. Februar 1990, um einen reinen Kontrollausschuß handelt. Aufgabe der Kontroll-Enquete ist es, zu überprüfen, ob dem Bundeskanzler, anderen Mitgliedern der Bundesregierung oder sonstigen Mitarbeitern von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes im Zusammenhang der beabsichtigten Lieferung von U-Booten an die Republik Südafrika und der Bearbeitung dieser Affäre ein Vorwurf zu machen ist. Dabei sind gemäß Ziffer II des Beschlusses Untersuchungen,

die sich auf den nichtstaatlichen Bereich beziehen, nur insoweit zulässig, als diese zur Klärung eines Fehlverhaltens entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig sind. Nur in diesem Umfange können daher auch Eingriffe gegen die Beschwerdegegnerinnen überhaupt rechtlich zulässig sein.

Soweit der Untersuchungsausschuß im Rahmen der ihm obliegenden Beweisaufnahme unter Beachtung der Grundrechte und des verfassungsmäßig verbürgten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Beschlagnahmen gegenüber Privaten für erforderlich erachtet, muß er dies beim zuständigen Amtsgericht beantragen (vgl. BVerfGE 77, S. 38 f). Zuständig für den Erlaß der beantragten Beschlagnahmebeschlüsse ist hier das Amtsgericht Bonn, da die Beschlagnahme auf Unternehmen in verschiedenen Landgerichtsbezirken erstreckt ist (§ 162 StPO).

Das hierbei im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommene Amtsgericht Bonn hat dabei, entgegen der im angefochtenen Beschluß geäußerten Rechtsauffassung, das Recht und die Pflicht zu überprüfen, ob der die Beschlagnahme beantragende Ausschuß dabei im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen handelt. Hierzu gehört auch, ob der Ausschuß ordnungsgemäß, d.h. in formal rechtmäßiger Weise, sowie mit zulässiger Aufgabenstellung konstituiert wurde und er sich bei der Beweiserhebung innerhalb des Rahmens des vom Bundestag beschlossenen Themenkatalogs bewegt (vgl. BVerfG NstZ, 84, 463, 464; BVerfGE 77, S. 38 f.).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Insbesondere ist der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode ordnungsgemäß vom Bundestag eingesetzt worden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerinnen hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 2. April 1987 zulässigerweise im sog. vereinfachten Abstimmungsverfahren mehrheitlich die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschlossen. In der verfassungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung ist die Frage, welche formellen Anforderungen für die Einsetzung einer sog. Minderheitenenquête erfüllt sein müssen, äußerst umstritten. Zum Teil (vgl. Lechner/Hülshoff, Parlament und Regierung, 2. Aufl., Anm. I zu § 63 GOBT) wird die Ansicht vertreten, daß im Falle des Minderheitenquorums des Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative GG eine besondere Beschlußfassung nicht erforderlich sei, sofern ein formell ordnungsgemäßer Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages vorliege (so ausdrücklich auch Maunz, a.a.O., Anm. 35 zu Artikel 44 und Versteyl in von Münch, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. 6 zu Artikel 44. Beide Kommentatoren sind jedoch insoweit mißverständlich, als sie an anderer

Stelle davon sprechen, daß der Antrag im Plenum besprochen und in der Regel angenommen werden müsse (vgl. Maunz, a.a.O. Anm. 38 zu Artikel 44) oder daß das Grundgesetz dem Bundestag die Pflicht auferlege, Anträgen in einer qualifizierten Mehrheit zu entsprechen (vgl. Versteyl, a.a.O.)). Demgegenüber vertritt die herrschende Meinung die Ansicht, daß stets ein Einsetzungsbeschluß des Plenums gefaßt werden müsse (vgl. nur Hessischer Staatsgerichtshof, DÖV, 67, 51; Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, 1985, S. 51; Troßmann, Parlamentsrecht, Kommentar zur GO des Bundestages, Randnr. 7 zu § 63 jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Die Kammer schließt sich dieser herrschenden Meinung an und geht bei ihrer Entscheidung - ebenso wie dies auch Beschwerdeführer und Beschwerdegegnerinnen tun - davon aus, daß grundsätzlich ein Einsetzungsbeschluß des Parlaments vorliegen muß, weil sich letztlich aus dem Gesetzeswortlaut des Artikel 44 GG bereits ergibt, daß der ordnungsgemäße Minderheitsantrag lediglich eine Pflicht des Plenums zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses begründet, ohne diesen jedoch selbst bereits einzusetzen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerinnen liegt ein solcher Einsetzungsbeschluß hier vor, obwohl die amtierende Bundestagspräsidentin in der Sitzung vom 2. April 1987 nicht förmlich im Sinne der §§ 46, 48 GOBT über den Einsetzungsantrag der SPD-Fraktion hat abstimmen lassen, sondern im Anschluß an die Debatte lediglich widerspruchslos festgestellt hat, der Antrag entspreche den Anforderungen des Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative GG, der 1. Untersuchungsausschuß sei eingesetzt. Zum einen ergibt sich aus den Besonderheiten des Minderheitenquorums, daß ein solches vereinfachtes Abstimmungsverhalten, das im übrigen im Deutschen Bundestag auch häufiger praktiziert wird (so etwa bei der Einsetzung des 6. und 7. Untersuchungsausschusses des 1. Deutschen Bundestages oder bei der Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses des 10. Deutschen Bundestages), ausreichend ist; zum anderen ergibt nach Ansicht der Kammer eine Auslegung des Verhaltens der Abgeordneten in der fraglichen Plenarsitzung, daß allein ein solches Abstimmungsergebnis von den Parlamentarieren auch gewollt war.

Artikel 44 GG sieht im Falle einer sogenannten Minderheitsenquete eine parlamentarische Pflicht zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses vor, wenn dies ein Viertel des Bundestages formell beantragt, wie dies vorliegend durch die Fraktion der SPD formwirksam geschehen ist (vgl. dazu § 66 GOBT). Auch wenn grundsätzlich kein Abgeordneter letztlich dadurch gehindert ist, gegen einen solchen Antrag zu stimmen, so ist die Entscheidungsfreiheit des Bundestages in diesem Falle gleichwohl weitestgehend aufgehoben. Er muß den Ausschuß einsetzen und dafür Sorge

tragen, daß dieser die nötige Mehrheit findet. Deshalb enthebt die Zulassung des vereinfachten Verfahrens die Mehrheit der Abgeordneten dem Zwang, einem Antrag der Minderheit in einem sog. Pflichtbeschluß förmlich zustimmen zu müssen, obwohl sie diesen politisch ablehnen. Zudem entspricht diese Abstimmungsweise bei sonstigen Parlamentsentscheidungen innerorganisatorischer Art, über die Einvernehmen besteht oder die zwangsläufig getroffen werden müssen, auch gängiger parlamentarischer Praxis.

Etwas anderes soll nach teilweiser vertretener Ansicht (vgl. HessSTGH, DÖV, 1967, 51 ff) allerdings dann gelten, wenn bei der Parlamentsdebatte ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken geäußert werden. Ob eine solche kontroverse Debatte über die Verfassungsmäßigkeit eines Ermittlungsbeschlusses tatsächlich im Einzelfall ein förmliches Abstimmungsverfahren geboten erscheinen lassen kann, kann hier jedoch nach Ansicht der Kammer unentschieden bleiben. Jedenfalls war dies hier angesichts des konkreten Verlaufs der Parlamentsdebatte nicht erforderlich. Die Vertreter der Mehrheitskoalition hatten zwar, wie dem Parlamentsprotokoll zu entnehmen ist, leichte verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Vertreter beider Koalitionsfraktionen hatten aber gleichzeitig ausdrücklich erklärt, daß man trotzdem den Einsetzungsantrag "passieren lassen würde". Diese Formulierung zeigt eindeutig, daß sich die Koalitionsmehrheit in Kenntnis der verfassungsrechtlichen Problematik des Einsetzungsantrages dazu entschlossen hatte, den SPD-Antrag nicht abzulehnen. Die Situation stellte sich daher für die Parlamentspräsidentin nicht anders dar, als wenn solche verfassungsrechtliche Bedenken nicht geäußert worden wären. Ebenso wie sie dann nach dem oben Gesagten berechtigt gewesen wäre, eine einfache Abstimmung durchzuführen, war sie es auch jetzt. Nach Ansicht der Kammer läßt sich allenfalls anfügen, daß sie hier, wo ihr von den Fraktionssprechern deutlich signalisiert worden war, daß die Mehrheit trotz Mißbilligung das Minderheitenrecht des Artikel 44 GG akzeptieren werden, besonderen Anlaß hatte, dieser den "Pflichtbeschluß" zu ersparen. Dementsprechend ist ausweislich des Parlamentsprotokolls dieser Verfahrensweise der amtierenden Präsidentin von den Parlamentariern nicht widersprochen worden. Angesichts der zuvor in der Debatte abgegebenen Erklärungen, kann diese Verhaltensweise insgesamt nur als konkludente Zustimmung zur Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses verstanden werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß die amtierende Bundestagspräsidentin zuvor über den Einsetzungsantrag der Fraktion "Die Grünen" förmlich hatte abstimmen lassen. Bezüglich dieses Antrages war ein entsprechendes Abstimmungsverfahren allein deshalb erforderlich, weil insoweit das erforderliche Quorum des Artikel 44 GG nicht vorlag.

Daß auch alle Parlamentarier diese Verfahrensweise akzeptiert haben und von einem wirksamen Einsetzungsbeschluß ausgegangen sind, zeigt auch deutlich das weitere Verhalten aller Beteiligten. Der Ausschuß hat im folgenden seine Arbeit aufgenommen, Beweise erhoben und Beschlüsse gefaßt. Obwohl bei der folgenden Parlamentsdebatte über die Änderung des Einsetzungsantrages vom 04.02.1988 noch einmal sämtliche verfassungsrechtliche Bedenken debattiert worden sind, ist dessen ordnungsgemäße Konstituierung und Existenz von keinem Parlamentarier in Frage gestellt worden.

Darüberhinaus würde nach Ansicht der Kammer in diesem Verhalten eine nachträgliche Heilung eines evtl. Formmangels zu sehen sein. Spätestens nachdem der Bundestag in der Sitzung vom 14. Februar 1990 sämtlichen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen und mehrheitlich den Auftrag des Untersuchungsausschusses abgeändert hat, sind dadurch evtl. Abstimmungsfehler nachträglich geheilt worden.

Im übrigen bestehen nach dieser Änderung des Untersuchungsauftrages, mit denen den verfassungsrechtlichen Bedenken in vollem Umfange Rechnung getragen worden ist, auch keine Zweifel mehr an der rechtlichen Zulässigkeit der Untersuchungsaufträge. Die Fragen, die möglicherweise in Bereiche der Länderkompetenzen eingegriffen hätten, wurden gestrichen. Die Eingriffsmöglichkeit gegenüber Privaten wurde präzisiert und durch die Ersetzung des Wortes "rechtswidrig" durch das Wort "ungenehmigt" wurden auch evtl. Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitserfordernisses ausgeräumt. Weitere verfassungsrechtliche Bedenken werden nunmehr auch von den Beschwerdegegnerinnen nicht mehr erhoben.

Der Beweisbeschluß 11-52 vom 19. Mai 1988 ist ersichtlich von diesem Einsetzungsbeschluß gedeckt. Die beschlagnahmten Akten und Geschäftsunterlagen der Beschwerdegegnerinnen kommen als Beweismittel im Sinne des Untersuchungsauftrages und des darauf beruhenden Beweisbeschlusses in Betracht. Akten sind anerkanntermaßen (vgl. BVerfGE 67, 132) auch bei der Untersuchung von politischen Vorgängen ein besonders wichtiges Beweismittel. Gegenüber Zeugenaussagen haben sie in der Regel einen höheren Beweiswert, weil das Gedächtnis von Zeugen aus mancherlei Gründen unergiebig sein kann (vgl. BVerfGE 77, 48). Die Vorlage von Akten

Akten wird dabei gerade dem "Wesenskern" des Untersuchungsrechts zugeordnet (vgl. Patsch, Gutachten für den 45. Deutschen Juristentag, VerH, 45, DJT, Bd. I, Teil III, S. 126 f.). Bei den von dem Untersuchungsausschuß im Antrag aufgeführten Akten handelt es sich ersichtlich um Geschäftsunterlagen der Beschwerdegegnerinnen, die mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zu dem fraglichen U-Boot Geschäft haben. Soweit Auszüge aus den Exemplaren aller Gesellschafter-, Vorstands- bzw. Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsratprotokolle seit dem 1. Januar 1983 begehrt werden, hält sich auch dieser Beweisbeschluß entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerinnen im Rahmen des Untersuchungsauftrages, da er insoweit ausdrücklich auf entsprechende Vorgänge beschränkt ist. Im übrigen sind derartige Unterlagen ebenfalls durchaus geeignet, Erkenntnisse über die zu untersuchenden Vorgänge zu vermitteln. Soweit die Beschwerdegegnerinnen insoweit einwenden, daß es sich hierbei zumindest teilweise um Unterlagen handele, aus denen die Verteidigungsstrategie ihrer von einem laufenden Ermittlungsverfahren betroffenen Mitarbeiter erkennbar werde, steht auch dieser Einwand einer Beschlagnahme grundsätzlich nicht entgegen. Auch wenn diesen Personen als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß möglicherweise ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehen könnte, so zeigt § 95 Abs. 2 Satz 2 StPO doch eindeutig, daß dies nur einer Festsetzung von Ordnungs- und Zwangsmitteln im Falle der Weigerung der Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände entgegensteht. Die Möglichkeit einer Beschlagnahme selbst wird hiervon jedoch nicht berührt. Im übrigen ist die Kammer ohnehin darauf beschränkt, die grundsätzliche Beweisgeeignetheit der beantragten Beschlagnahme festzustellen. In den Grenzen des seiner Tätigkeit zugrundeliegenden Parlamentsbeschlusses entscheidet dann der Untersuchungsausschuß in eigener Verantwortung darüber, welche Beweiserhebung er für erforderlich hält (vgl. BVerfG NJW 1984, 2271 f.: Jekewitz, NstZ 1984, 85 f.).

Bei der Prüfung der weiteren Rechtsmäßigkeitsvoraussetzungen der Beschlagnahme gemäß §§ 94 ff StPO ist, worauf das Amtsgericht in seiner Nichtabhilfeentscheidung insoweit zurecht hingewiesen hat, zwischen zwei verschiedenen Gruppen von Unterlagen zu unterscheiden. Dies betrifft zum einen die Unterlagen, die inzwischen aufgrund von Beschlüssen des Amtsgerichts Kiel in einem Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Beschwerdegegnerinnen beschlagnahmt und sichergestellt worden sind. Zum anderen handelt es sich um die Akten und Geschäftsunterlagen der Beschwerdegegnerin zu 2), die bereits dem Vorgänger des Beschwerdeführers dem 4. Untersuchungsausschuß des 10. Deutschen Bundestages vorgelegen haben, von diesem jedoch nach Beendigung der 10. Wahlperiode zurückgegeben worden sind.

Nach Ansicht der Kammer ist eine erneute Beschlagnahme der 1. Gruppe rechtlich ausgeschlossen. In der Rechtsprechung und Literatur (vgl. zum Streitstand KGJR 80, 476; LG Wuppertal, NJW 78, 902; LG Darmstadt, NJW 78, 901; Rudolphi, Systematischer Kommentar zur StPO, Anm. 8 zu §§ 96; Kleinknecht-Meyer, Kommentar zur StPO, 39. Aufl., Anm. 1. 5 zu § 96; Schäfer, in Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO, 24. Aufl., Randnr. 4 zu § 96 jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen) ist nämlich äußerst umstritten, ob Akten, die sich in behördlichem Gewahrsam befinden, überhaupt beschlagnahmt werden können. Da der Begriff der amtlichen Verwahrung weit auszulegen ist (vgl. nur Kleinknecht/Meyer, a.a.O, Anm. 3 zu § 96), fallen hierunter auch Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft in anderen Sachen, sowie die in einem solchen Verfahren in amtliche Verwahrung genommenen Privaturkunden. Damit handelt es sich auch bei den hier von der Staatsanwaltschaft Kiel beschlagnahmten Geschäftsunterlagen der Beschwerdegegnerinnen um solche in amtlicher Verwahrung befindliche Akten. Hält man entsprechend der wohl herrschenden Meinung (vgl. dazu Rudolphi, Schäfer, jeweils a.a.O.) aufgrund eines fehlenden Subordinationsverhältnisses in solchen Fällen eine Beschlagnahme grundsätzlich für ausgeschlossen, so wäre der Beschlagnahmeantrag bereits deshalb zurückzuweisen. Nach Ansicht der Kammer kann die Entscheidung dieser Streitfrage hier jedoch dahinstehen. Denn selbst wenn man, entsprechend der Gegenansicht, auch eine Beschlagnahme von im Gewahrsam einer Behörde befindlichen Akten grundsätzlich für möglich hält, (vgl. dazu insbesondere LG Darmstadt, NJW 78, 901; Laufhütte in Karlsruher Kommentar zur StPO, 2. Aufl, Anm. 1 zu § 96 jeweils mit weiteren Nachweisen), so scheidet sie hier jedenfalls aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falles aus. Da jede Beschlagnahme privater Unterlagen einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Betroffenen (allgemeines Persönlichkeitsrecht, Eigentumsschutz) darstellt, ist dabei stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. statt aller: Laufhütte, a.a.O, Anm. 13 zu § 94). Dies gilt in besonderem Maße, wenn - wie hier - die strafprozessualen Vorschriften über Artikel 44 Abs. 1 GG nur entsprechende Anwendung finden, wobei vom Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auszugehen und zu beachten ist, daß das Beweiserhebungsrecht durch die Grundrechte eingeschränkt sein kann, (vgl. BVerfGE, NJW, 84, 2271 f.). Daraus folgt, daß die Verfassungsrechte des Untersuchungsausschusses und der Beschwerdegegnerinnen so gegeneinander abzuwägen sind, daß beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten (BVerfGE, a.a.O.). Dies bedeutet, daß die begehrte Beschlagnahme zur angestrebten Aufklärung geeignet und erforderlich sein muß. Ersteres ist - wie dargelegt - der Fall. An letzterem fehlt es für die hier behandelten Akten jedoch.

Die Beschlagnahme der bereits in amtlicher Verwahrung der Staatsanwaltschaft Kiel bzw. der OFD Kiel befindlichen Akten ist zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich, weil sich der Beschwerdeführer auf einfacherem, die Beschwerdegegner weniger belastendem Wege, nämlich dem der Amtshilfe gemäß Artikel 44 Abs. 3, 35 Abs. 1 GG, den Besitz der Akten verschaffen kann. Aufgrund der verfassungsrechtlich normierten Amtshilfeverpflichtung ist die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsbehörde ebenso wie die OFD Kiel, an die das Verfahren hier aufgrund des Beschlusses der 3. großen Strafkammer des Landgerichts Kiel vom 04.07.1990 - 33 Qs 8, 9 und 16/9 möglicherweise abgegeben werden wird, auf bloße Anforderung des Untersuchungsausschusses gehalten, diesem, sofern keine übergeordneten öffentlichen Interessen entgegenstehen, die begehrten Akten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Der Beschwerdeführer kann daher das von ihm verfolgte Ziel grundsätzlich durch einen einfachen internen Behördenvorgang, von dem die Beschwerdegegnerinnen nur mittelbar betroffen werden, erreichen. Ein obrigkeitsstaatliches Tätigwerden des Gerichts, das erneut in die Rechtsposition der Beschwerdegegner eingreifen würde, ist daher hier nicht mehr erforderlich. Die gesamten, einer Beschlagnahmeanordnung regelmäßig folgenden Durchführungsmaßnahmen, wie etwa Nachforschungen nach dem Verbleib der Akten oder Durchsuchungen, können daher ohne weiteres vermieden werden. Nach Ansicht der Kammer führt daher die gebotene Abwägung der Interessen der Beteiligten dazu, den Antrag des Beschwerdeführers insofern zurückzuweisen.

Dieser Verweis auf den Weg der Amtshilfe führt im übrigen weder - wie vom Beschwerdeführer angeführt - zu einer Verkürzung der Rechte der Beschwerdegegnerinnen noch zu einer Benachteiligung des Beschwerdeführers selbst.

Die Herausgabe der Ermittlungsakte durch die Staatsanwaltschaft bzw. OFD Kiel stellt insbesondere keinen sog. gerichtsfreien Hoheitsakt dar; vielmehr ist insoweit der Weg zum Verwaltungsgericht eröffnet (OVG Koblenz, OStVG, 1. 84). Die Maßnahme kann nämlich einerseits subjektive Rechte der Beschwerdegegnerinnen beeinträchtigen, mag sie auch keine Maßnahme auf dem Gebiet der Strafrechtspflege darstellen, weil sie nicht im Zusammenhang mit der Ermöglichung oder gesonderten Durchführung eines Strafverfahrens steht, so daß der Rechtsweg nach § 23 EGGVG nicht eröffnet ist. Daher haben die Beschwerdegegnerinnen durch-

aus die Möglichkeit, eine Weitergabe an den Ausschuß gerichtlich überprüfen zu lassen. Dabei muß das Verwaltungsgericht die im Regelfall dem Ermittlungsrichter übertragene Überprüfung durchführen (vgl. dazu BVerfGE 74, 7 ff.), ob die beschlagnahmten Papiere an den Ausschuß ausgehändigt werden können.

Auch der Beschwerdeführer selbst steht einer evtl. Verweigerung der Amtshilfe nicht schutzlos gegenüber. Nach zutreffender Ansicht (vgl. etwa Versteyl in von Münch a.a.O., Anm. 911 zu Artikel 35: Schmidt/Bleibtreu/Klein, Kommentar zum GG, 5. Aufl., Anm. 8 zu § 35) steht dem Ausschuß dann der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Insoweit fordert schon die verfassungsrechtliche Stellung des Untersuchungsausschusses, wie nicht zuletzt auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zeigen (vgl. insbesondere BVerfGE 67, 100 ff.) diesem einen entsprechenden Rechtsschutz zuzusichern.

Soweit das Amtsgericht daher bzgl. der bereits beschlagnahmten Gegenstände die erneute Beschlagnahme abgelehnt hat, ist die Beschwerde im Ergebnis unbegründet.

Nicht gefolgt werden kann dem Amtsgericht jedoch, soweit es auch hinsichtlich der übrigen noch nicht amtlich verstrickten Unterlagen eine Beschlagnahme abgelehnt hat.

Hinsichtlich dieser Akten liegen nach Ansicht der Kammer die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß §§ 94 ff StPO vor. Insoweit kann bezüglich der formellen und materiellen Beschlagnahmevoraussetzungen im wesentlichen auf das oben Gesagte verwiesen werden. Anders als dort ist hinsichtlich dieser Unterlagen die Erforderlichkeit der Beschlagnahme zu bejahen. Der Aufenthaltsort dieser Unterlagen ist nicht näher bekannt; allein die Beteuerung der Betroffenen, diese befänden sich nicht im Gewahrsam der Beschwerdegegnerinnen, sondern seien bei einem Notar ausgelagert, vermag insoweit keine gesicherte Erkenntnis über den Aufenthaltsort zu vermitteln. Die erneute Beweisanordnung hinsichtlich der Überprüfung durch den Beschwerdeführer ist nicht zu beanstanden, auch wenn diese Akten bereits vollständig dem Rechtsvorgänger, dem 4. Untersuchungsausschuß des 10. Deutschen Bundestages, vorgelegen haben. Die zwischenzeitlichen weiteren Erkenntnisse durch Einsicht und Auffinden zusätzlicher Unterlagen machen es durchaus einsichtig, daß der Untersuchungsausschuß eine erneute Durchsicht der Papiere für notwendig

erachtet. Jedenfalls ist dies im Rahmen der hier vorzunehmenden eingeschränkten (s.o.) Prüfung nicht zu beanstanden. Da die Akten auf andere Art und Weise nicht zu beschaffen sind und insbesondere von dem Beschwerdegegnerinnen bislang nicht freiwillig herausgegeben wurden, ist eine Beschlagnahme grundsätzlich erforderlich.

Allerdings ist auch hier wieder zu beachten, daß der grundrechtliche Schutz der betroffenen Unternehmen dem Beweiserhebungsrecht des Beschwerdeführers gegenübersteht. Betroffen ist dabei, da die fraglichen Unterlagen grundrechtlichem Datenschutz unterliegen, das Recht der Beschwerdegegner aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1, 14, 19 Abs. 3 GG. Dieses Recht darf nur im überwiegendem Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, die Einschränkung darf nicht weitergehen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerläßlich ist (vgl. BVerfGE 65, 1 ff., 44; 67, 100 ff., 143). Wie oben bereits dargelegt, folgt aus diesen widerstreitenden Interessen zwischen dem Untersuchungsausschuß und den betroffenen Grundrechtsträgern, daß diese einander im konkreten Fall so zugeordnet werden müssen, daß beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten (vgl. BVerfGE 77, S. 47). Die Bedeutung des Kontrollrechts des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie, als auch für das Ansehen des Staates, führen dabei in der Regel, sofern nicht Informationen betroffen sind, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für den Betroffenen unzumutbar ist (vgl. BVerfGE 67, 144), allerdings dazu, daß die Interessen des einzelnen hinter denen des Kontrollausschusses zurücktreten müssen, sofern diese Einschränkungen durch ausreichenden Geheimschutz in engen Grenzen gehalten werden können (vgl. BVerfGE, a.a.O., 62; Leibholz/Rink/Hesselberger a.a.O, Anm. 2 d zu Artikel 44). Für die Frage der Zulässigkeit einer Beschlagnahme und der Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände unmittelbar an den Untersuchungsausschuß folgt daraus, daß diese Herausgabe nur dann in Betracht kommt, wenn die potentielle Bedeutung der Urkunde von vornherein feststeht und entweder wegen ihres Inhalts Geheimschutzabkommen nicht erforderlich oder bereits in hinreichendem Umfange getroffen sind (BVerfGE 77, 54 f.). Sollen jedoch, ähnlich wie dies in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren unvermeidbar ist, von der Beschlagnahme auch Unterlagen erfaßt werden, die nur zum Teil potentiell beweiserheblich sind, wobei sich dies im einzelnen erst nach Durchsicht der gesamten Unterlagen feststellen läßt, so ist die Beschlagnahme nur als vorläufige Maßnahme zulässig. Da das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß nicht den gleichen Geheimhaltungsschutz eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gewährleistet,

darf dann die erforderliche Einzelüberprüfung aufgrund deren beweisunerhebliche Unterlagen sofort wieder auszuscheiden sind, nur durch den zuständigen Ermittlungsrichter erfolgen (vgl. BVerfGE a.a.O). Gegebenenfalls muß dabei der Ermittlungsrichter den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und dessen Stellvertreter, die der Untersuchungsausschuß zuvor zur Geheimhaltung verpflichtet hat, sowie ein Mitglied des betreffenden Unternehmens zur Überprüfung hinzuziehen. Gleiches gilt auch dann, wenn zwar die Beweiserheblichkeit der betroffenen Unterlagen evident ist, aber Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die bisher gebotenen Geheimhaltungsmaßnahmen des Ausschusses nicht ausreichen (BVerfGE a.a.O.). Auch dann muß der zuständige Ermittlungsrichter einerseits die erforderliche Sicherstellung durch Anordnung der Beschlagnahme veranlassen, gleichzeitig jedoch die Aushändigung dieser beschlagnahmten Dokumente an den Untersuchungsausschuß von der Vornahme wirksamer Geheimschutzvorkehrungen abhängig machen.

Die Anwendung dieser allgemeinen, vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall bedeutet, daß die aus dem Tenor ersichtlichen Unterlagen, soweit noch nicht anderweitig beschlagnahmt, zu beschlagnahmen sind. Insoweit ist die angefochtene Entscheidung daher aufzuheben und abzuändern. Entgegen dem Hauptantrag des Beschwerdeführers, der auf Aushändigung der Unterlagen an sich gerichtet war, wie sich bei verständiger Würdigung des Hilfsantrages ergibt, sind die Unterlagen aufgrund geheimschutzrechtlicher Bedenken der Kammer derzeit allerdings noch nicht an den Beschwerdeführer auszuhändigen. Vielmehr sind sie dem zuständigen Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Bonn vorzulegen, der sie zunächst unter Anwendung der oben zitierten, vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grundsätze auszuwerten hat.

In Übereinstimmung mit dem Landgericht Kiel (a.a.O.) und dem Amtsgericht Bonn in der angefochtenen Entscheidung ist die Kammer der Ansicht, daß derzeit die Voraussetzungen für eine Aushändigung der beschlagnahmten Unterlagen an den Beschwerdeführer nicht vorliegen. Zwar hat der 1. Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung vom 03.06.1987 die Einstufung der fraglichen Unterlagen als "VS-Geheim " beschlossen und dies gegenüber den beteiligten Unternehmen in der Folgezeit mehrfach bestätigt. Zudem hat er seine Mitglieder mit Beschluß vom 15.06.1987 entsprechend den Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages besonders zur Geheimhaltung verpflichtet. Angesichts der verschiedenen Vorfälle in der Vergangenheit reichen diese Maßnahmen

auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.10.1987 (vgl. BVerfGE a.a.O.), wonach einzelne Verstöße gegen Geheimschutzvorkehrungen nie völlig auszuschließen sind, zum Schutz der verfassungsrechtlichen Rechte der betroffenen Unternehmen nicht aus. In der Vergangenheit ist es nämlich nicht nur vereinzelt, sondern wiederholt vorgekommen, daß trotz dieser Sicherheitsvorkehrungen Unterlagen, die dem Ausschuß als VS-Sachen zur Verfügung gestellt wurden, bereits einige Tage später publiziert wurden. So wurde aus Protokollauszügen von Vorstandssitzungen der Beschwerdegegnerin zu 1), die dem Ausschuß am 03.02.1987 vertraulich überlassen worden waren, bereits am folgenden Tag, am 04.02.1987, in der "Frankfurter Rundschau" auszugsweise zitiert. Der dem Ausschuß ebenfalls am 03.02.1987 überlassene, als "VS-Geheim" eingestufte Vertrag zwischen der Beschwerdegegnerinnen und dem L & S Maritim Technologie Ltd. vom 15.06.1984 wurde sowohl von der "Frankfurter Rundschau" als auch von den "Kieler Nachrichten" bereits am 05.02.1987 auszugsweise zitiert. Weiterhin wurde über verschiedene andere von den Beschwerdegegnerinnen Anfang Februar 1987 überlassene geheime Unterlagen bereits einige Tage später in verschiedenen Zeitschriften und Zeitungen ausführlich unter Hinweis auf diese Akten berichtet. Schließlich verbreiteten die Ausschußmitglieder Frau MdB Beer und Frau MdB Eid am 28.03.1987 eine Pressemitteilung, über den angeblichen Inhalt von Akten, die dem Ausschuß vertraulich von der Staatsanwaltschaft Kiel überlassen worden waren. Auch diese Unterlagen waren als "VS-Geheim" eingestuft. Überdies wurden Auszüge, der dem Ausschuß überlassenen Kopien kurze Zeit später in den Illustrierten "Spiegel" und "Stern" sowie den Fernsehsendungen "Panorama" und "Monitor" veröffentlicht. Auf entsprechende Vorhaltung anderer Ausschußmitglieder erklärte die Fraktionssprecherin der Fraktion "Die Grünen", Frau MdB Dr. Vollmer, daß man nicht daran denke, die Ausschußmitglieder wegen dieser Vorkommnisse auszutauschen. Diese sollten vielmehr "diese erfolgreiche Aufklärungsarbeit mit Volldampf fortsetzen". Aufgrund dieser Vorfälle sind zwischenzeitliche Ermittlungsverfahren gegen die Abgeordneten MdB Beer und MdB Eid eingeleitet worden. Diese Vorfälle dokumentieren eindeutig, daß die von dem Beschwerdeführer getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen bislang unzureichend sind, um den erforderlichen Datenschutz zu garantieren, obwohl diesem hier eine gesteigerte Bedeutung auch deshalb zukommt, weil die betroffenen Unternehmen selbst nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages sind.

Solange der Beschwerdeführer durch Austausch von Mitgliedern oder durch sonstige ähnlich geeignete Maßnahmen nicht sicherstellt, daß die in seinem Bereich befindlichen Geheimhaltungslücken geschlossen werden, kann es den zuständigen Gerichten, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts als Garanten auch für die Einhaltung der Grundrechte der betroffenen Unternehmen einzustehen haben, nicht zugemutet werden, eine Herausgabe an ihn anzuordnen. Erst wenn der Beschwerdeführer die Vorausetzungen für eine Geheimhaltung unter Beachtung der obigen Ausführungen sichergestellt hat, können zu Beweiszwecken vorläufig sichergestellte Unterlagen an ihn herausgeben werden.

Zur Überprüfung und zur Herausgabe ist nach Auffassung der Kammer der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Bonn zuständig. Derzeit ist nämlich nur die Entscheidung über die Beschlagnahmeanordnung entscheidungsreif. Nur insoweit vermag der vorliegende Beschluß die fehlende Entscheidung des Ermittlungsrichters zu ersetzen. Die Frage der Aushändigung dieser Unterlagen, die zunächst aufgrund dieser Anordnung sichergestellt werden müssen, ist dann von dem Ermittlungsrichter selbständig zu erscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 4 StPO. Angesichts des geringen Teilerfolgs der Beschwerde erschien einerseits eine Ermäßigung der Gebühr angezeigt; andererseits schien es der Kammer nicht unbillig, den Beschwerdeführer, der sein erklärtes Hauptziel, die Herausgabe der bestärkten Unterlagen an sich selbst, nicht erreicht hat, die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Kosten insgsamt aufzuerlegen.

Brenner Wagner Dreser

Ausgefertigt

Anlage 25



Norbert Gansel
Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann im 1. Untersuchungsausschuß
der SPD-Bundestagsfraktion

5300 Bonn 1, 21. Aug. 1990
Bundeshaus
Tel. (0228) 16 5576

Telefax 0228/266 6182

An den
1. Sekretär des 1. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn
Dr. Winfried Heymer

Dreizehnmorgenweg 38
im H a u s

Sehr geehrter Herr Dr. Heymer,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.8.1990, dem Sie in der Anlage einen Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Zoglmann an das Amtsgericht Bonn vom 9.8.1990 beigefügt hatten.

Die Vorwürfe, die RA Dr. Zoglmann gegen mich wegen angeblichen Verstoßes gegen die Geheimschutzbestimmungen des Deutschen Budestages richtet, sind absurd und entbehren jeder Grundlage. RA Dr. Zoglmann hat offensichtlich in seinem Schriftsatz vom 9.8.1990 Anschuldigungen aufgegriffen, die die Bevollmächtigten des früheren schleswig-holsteinischen Staatssekretärs Dr. Schleiffer in zwei Strafanzeigen vom 26.4.1990 und 11.5.1990 gegen mich bei der Staatsanwaltschaft Kiel erhoben haben. Ich habe gegenüber der Staatsanwaltschaft Kiel hierzu Stellung genommen und übersende Ihnen in der Anlage diese Stellungnahme, die in vollem Umfang geeignet ist, auch die von RA Dr. Zoglmann gegen mich erhobenen Vorwürfe zu widerlegen.

Soweit Dr. Zoglmann mich beschuldigt, ich hätte aus geheim-eingestuften Unterlagen Notizen gefertigt und diese in öffentlicher Sitzung preisgegeben, verweise ich auf die 18. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 18.4.1988, in der ausschließlich der damit zusammenhängende Sachverhalt behandelt wurde. Der Sachverhalt war niemals Gegenstand einer öffentlichen Sitzung; auf die diesbezügliche Darstellung im Zwischen-Bericht (Seite 17) nehme ich insofern Bezug. Die in geschmeidiger Kongruenz augenfällig kolportierte Anschuldigung des Rechtsanwalts Dr. Zoglmann ist offenkundig falsch. Die Bezugnahme des Dr. Zoglmann auf die Presseerklärung des Kollegen Bohl vom 1.8.1990 ist insofern entlarvend.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß die Vorwürfe des Herrn Dr. Zoglmann gegen mich jeglicher Grundlage entbehren. Ich verweise auch in diesem Zusammenhang auf die Beschlüsse des Amtsgerichts Bonn vom 16.7.1990 und des Landgerichts Bonn vom 30.7.1990, in denen nicht die geringste Anschuldigung enthalten ist, ich oder ein anderes Mitglied meiner Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß hätten in rechtswidriger Weise Geheimnisse preisgegeben. Ich bitte dies auch gegenüber dem Ermittlungsrichter in aller Deutlichkeit klarzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Norbert Gansel

i.A. Dieter Voß

Anlage 1 zu **Anlage 25**



Norbert Gansel
Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im
1. Untersuchungsausschuß

5300 Bonn 1
Bundeshaus AT 210
Telefon 0228/16-3758
Telefax 0228/266-6182

2300 Kiel 14
Am Dorfplatz 32
Telefon 0431/714141
Telefax 0431/713421

An die
Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel
Aktenzeichen 591 AR 392/90
z.Hd. Herrn Staatsanwalt Döllel
Schützenwall 31
2300 Kiel 1

Bonn, 28. Juni 1990

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Auf Ihr Schreiben vom 7. Juni 1990, mit dem Sie mir mitgeteilt haben, daß eine Strafanzeige von Staatssekretär a.D. Schleifer gegen mich vorliegt, möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Grundlage der Anzeige vom 22. April 1990 ist eine dpa-Meldung vom 22. April 1990.
Die dpa-Meldung bezieht sich offensichtlich auf die Materialie A 35 des Untersuchungsausschusses vom 19. April 1990, die ich Ihnen in der Anlage überreiche. Die Ausschußmaterialie ist in keiner Weise klassifiziert.
Bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befindet sich aber auch eine Materialie, die als VS-vertraulich klassifiziert worden ist. Dabei handelt es sich um einen Vermerk eines Vertreters der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, der nach einer geheimen Sitzung des U-Boot-Untersuchungsausschusses angefertigt wurde. - Zu diesem Komplex überreiche ich Ihnen meine Presseeerklärung vom 27. April 1990.

2. Es ist richtig, daß die SPD-Fraktion in ihrem Zwischenbericht (Drucksache 11/6141, Seite 81) geschrieben hat: "Aus den ... vorliegenden Unterlagen - die insoweit als geheim eingestuft sind - ergeben sich die Namen der dabei als Kuriere tätig gewordenen Angehörigen der südafrikanischen Botschaft." - Wir hätten die Geheimhaltungsvorschriften verletzt, wenn wir an dieser Stelle die Namen der Angehörigen der südafrikanischen Botschaft genannt und als Quelle auf eine geheime Unterlage verwiesen hätten. - Wir waren aber in der Öffentlichkeit und natürlich auch gegenüber der UNO frei, die Namen von südafrikanischen Kurieren zu nennen, die uns aus anderen Quellen als den Geheimunterlagen des Untersuchungsausschusses zugänglich geworden sind. Namen von südafrikanischen Kurieren sind in den mündlichen Beratungen des Untersuchungsausschusses und in der Presse genannt worden. Darüber hinaus verfüge ich über eine Quelle, die mir schon zur Verfügung stand, bevor diesbezügliche Geheimunterlagen im Untersuchungsausschuß der vorigen Legislaturperiode übersandt wurden.

Ich gehe davon aus, daß mit meiner Stellungnahme die Angelegenheit geklärt ist. Bitte lassen Sie mich wissen, wenn Sie weitere Angaben benötigen.

Mit freundlichem Gruß

Norbert Gansel

mehrere Anlagen

Anlage 2 zu **Anlage 25**



Norbert Gansel
Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann im 1. Untersuchungsausschuß
der SPD-Bundestagsfraktion

5300 Bonn 1, 27 4.1990
Bundeshaus
Tel. (0228) 16 5576

Telefax 0228/16 7567

Zu Presseberichten über eine Strafanzeige des Staatssekretärs a.D. Schleiffer im Zusammenhang mit der U-Boot-Affäre erklärt der Obmann der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß Norbert G a n s e l:

1.) Nach dem der U-Boot-Ausschuß infolge einer Intervention des Bundesverfassungsgerichts wieder arbeitsfähig geworden war, hatte der Untersuchungsausschuß einstimmig einen Beweisantrag beschlossen, der schon vor mehr als einem Jahr eingereicht worden war und mit die schleswig-holsteinische Landesregierung gebeten wurde, dem Bundestags-Untersuchungsausschuß alle Akten zur Verfügung zu stellen, die das U-Boot-Geschäft mit Südafrika betreffen. Im Nachgang zu den Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß durch die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein am 22. März 1990 übersandt waren, überreichte das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 11. April 1990 dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 5 Kopien. Aus diesen Kopien ergibt sich, daß der frühere Staatssekretär im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Dr. Karl Hermann Schleiffer die Vorstände von HDW und der Salzgitter AG durch Vermerke über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses informiert hat. - Als offene Materialie wurden diese Fotokopien vom Sekretariat des Untersuchungsausschusses am 18. April 1990 an den üblichen Verteilerkreis weitergereicht. Sie waren damit wie in der Vergangenheit auch andere nicht-klassifizierte Unterlagen des Untersuchungsausschusses der Öffentlichkeit zugänglich.

2.) Aus den "persönlich" adressierten Schreiben von Staatssekretär a.D. Schleiffer an das Vorstandsmitglied Rohde (HDW) und an den Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG und Aufsichtsratsvorsitzenden von HDW Pieper, ergibt sich nicht, welche Vermerke weitergegeben worden sind, da sie offenbar den Verfügungen - wie es in einer ordentlichen Verwaltung eigentlich üblich ist - nicht beigelegen haben.

3.) Inzwischen hat die schleswig-holsteinische Landesregierung dem Untersuchungsausschuß weitere Unterlagen mit den Vermerken nachgereicht, die die Vertreter der Landesregierung, die an den öffentlichen, nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des 4. Untersuchungsausschusses der vorherigen Legislaturperiode teilgenommen haben, zur Information der Landesregierung angefertigt haben. Diese Vermerke sind heute ebenfalls vom Sekretariat des Untersuchungsausschusses als offene Materialien umverteilt worden. Ausschließlich die Vermerke, die sich auf eine GEHEIM-Sitzung des Ausschusses beziehen, sind als "VS-vertraulich" eingestuft worden. Sie befinden sich in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.

4.) Es ist eine noch offene Tatfrage, ob Staatssekretär a.D. Schleiffer auch den Vermerk über die Geheimsitzung weitergeleitet hat. Die Anfertigung dieses Vermerkes verstößt übrigens gegen die VS-Vorschriften, die auch für die schleswig-holsteinische Landesregierung im Jahre 1987 galten.

5.) Die Weiterleitung der behördeninternen Vermerke durch den damaligen Staatssekretär Schleiffer an Außenstehende stellt zweifelsohne eine Verletzung von § 353 b StGB dar, es sei denn es sollte dafür eine ausdrückliche Genehmnigung der schleswig-holsteinischen Landesregierung vorgelegen haben. Das gilt unabhängig davon, ob auch der Vermerk über die GEHEIM-Sitzung weitergeleitet worden ist.

6.) Bei der Weiterleitung der Vermerke aus der Arbeit des Untersuchungsausschusses kommt erschwerend hinzu, daß die Vermerke an Personen gegangen sind, deren Vernehmung im Untersuchungsausschuß anstand. Diese Personen haben übrigens später vor dem Ausschuß die Auskunft mit der Begründung verweigert, sie könnte sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen. Zusätzlich kommt erschwerden hinzu, daß der eine Vermerk Angaben über die informatorische Anhörung des OFD-Präsidenten Hansen enthielt. Gegen den Vorstand von HDW lief damals noch das Ermittlungsverfahren der Oberfinanzdirektion Kiel.

7.) Resumee:

a) Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat sich bei der Vorlage der Akten im Untersuchungsausschuß in jeder Beziehung korrekt verhalten.

b) Auch das Sekretariat des Untersuchungsausschusses hat die Akten korrekt behandelt.

c) Es steht Abgeordneten wie der Presse frei, offene Materialien des Untersuchungsausschusses auch offen zu verwenden und zu bewerten.

d) Staatssekretär a.D. Schleiffer hat sich durch sein Verhalten auf das schwerste diskreditiert. Die Kieler Staatsanwaltschaft wird nicht umhin kommen, bei der Landesregierung eine Strafverfolgungsermächtigung nach § 353 b StGB zu beantragen.

e) Die Strafanzeigen Schleiffers wegen der öffentlichen Diskussion über die offenen Akten, die ihn so schwer belasten, sie sind ein kläglicher Versuch von seiner Verwicklung in die U-Boot-Affäre abzulenken. Schließlich war Schleiffer schon von der Anbahnung des U-Boot-Geschäfts als Aufsichtsratsmitglied von HDW im Gegensatz zu anderen Aufsichtsratsmitgliedern informiert worden.

Anlage 3 zu **Anlage 25**

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Kiel
Aktenzeichen: 591 AR 392/90
(Bitte bei Rückfragen angeben)

2300 Kiel, 07.06.1990
Schützenwall 31/35
Telefon: (0431) 604-1
Teletex: 431767=STAKIEL
Telefax: (0431) 6042469

tel:

An den
Bundestagsabgeordneten
Herrn Norbert Gansel
Bundeshaus AT 210
- persönlich -
5300 Bonn

Strafanzeigen des Staatssekretärs a.D. Dr. Schleifer vom 26. April 1990 und 11. Mai 1990 gegen Sie und andere wegen Vergehens nach § 353b StGB und anderer Straftaten

Ihr Schreiben vom 18. Mai 1990

Anlagen
2 Schriftstücke

Sehr geehrter Herr Bundestagsabgeordneter,

angeschlossen übersende ich in Kopie die vorbezeichneten Strafanzeigen mit der Anheimgabe, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das Vorbringen des Anzeigenden wird hier unter dem oben angegebenen Aktenzeichen daraufhin überprüft, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO begründet ist. Der Ordnung halber weise ich darauf hin, daß es Ihnen freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern, einzelne Beweiserhebungen zu Ihrer Entlastung zu beantragen oder einen Verteidiger zu befragen.

Mit freundlichen Grüßen

Döllel
Staatsanwalt

Anlage 4 zu **Anlage 25**

DRES. RUGE PURRUCKER MAKOWSKI

RECHTSANWÄLTE · NOTARE

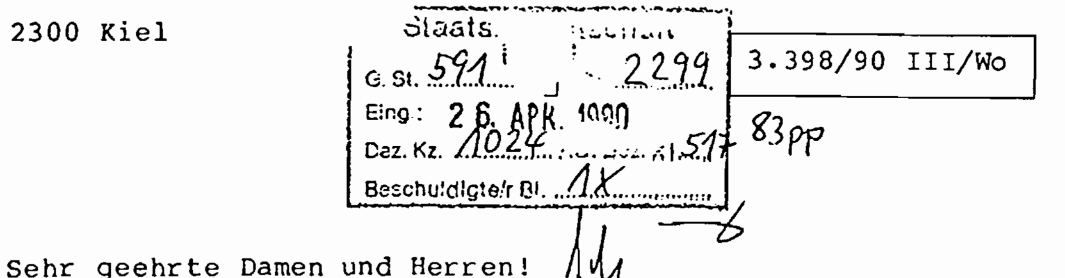
DRES. RUGE, PURRUCKER, MAKOWSKI · Postfach 3644 · 2300 Kiel 1

DR. BERND RUGE
DR. STEFAN PURRUCKER
DR. WOLFGANG MAKOWSKI
Rechtsanwälte und Notare
AXEL H. MEISSNER
Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Kiel

2300 Kiel

2300 Kiel, den 26. April 1990



Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens und kraft beigefügter Vollmacht des Staatssekretärs a.D. Dr. Carl-Hermann Schleifer, Moltkestraße 43, 2300 Kiel 1, erstatten wir

S t r a f a n z e i g e

gegen

den Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel
aus Kiel und/oder unbekannte Dritte

wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen (§ 353 b StGB), verbotene Mitteilungen aus Ausschußverhandlungen (§ 353 d StGB), Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), falscher Verdächtigung (§ 164 StGB), übler Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) und aller anderer in Betracht kommender Delikte.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten wird zugleich wegen aller in Betracht kommender Delikte ein etwa erforderlicher

S t r a f a n t r a g

gestellt.

2300 Kiel 1 · Faulstraße 12-16 / Ecke Kehdenstraße · Postfach 3644 · Telefon 0431 - 92003 / 4 / 5 · Telefax 0431-92618
Bank Companie Nord 26198200 (BLZ 21010228) · Landesbank Schleswig-Holstein 0053007513 (BLZ 21050000)
Postgiroamt Hamburg 272954-207 (BLZ 20010020)

Der Verdacht strafbaren Fehlverhaltens des Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel bzw. unbekannter Dritter - vor allem Mitarbeiter aus dem Bereich des Kieler Finanzministeriums - liegt darin begründet, daß nun schon zum wiederholten Male behördeninterne Vorgänge, Papiere und Informationen aus dem Bereich des Kieler Finanzministeriums unbefugt veröffentlicht und in Umlauf gebracht worden sind, die aus der Zeit der früheren Tätigkeit des Anzeigeerstatters als Staatssekretär im Finanzministerium stammen und offenbar dazu bestimmt sind, durch gezielte Indiskretionen und Veröffentlichung von Amtsgeheimnissen unter Zugrundelegung unwahrer Sachverhalte und Verdächtigungen das Ansehen des Anzeigeerstatters in der Öffentlichkeit grundlos herabzuwürdigen und ihn grundlos möglichen Strafverfolgungsmaßnahmen auszusetzen. Ausweislich der in Fotokopie beigefügten Pressemeldung der dpa in Bonn vom 22. April 1990 sind offenbar mit Willen und mit Wirkung des dort auch zitierten Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel Kopien von Vermerken und Schriftstücken aus dem Kieler Finanzministerium der Presse zugespielt worden. Aus der Pressemitteilung ist ersichtlich, daß aus solchen Schreiben sogar wörtlich zitiert worden ist. Der Bundestagsabgeordnete Norbert Gansel oder andere müssen diese aus dem Finanzministerium stammenden Unterlagen entweder direkt unbefugt Dritten zugespielt und/oder über den Bundestagsuntersuchungsausschuß ungerechtfertigt an Dritte weitergeleitet haben. In jedem Fall kann dies nur unter Verletzung des Dienstgeheimnisses geschehen sein, weil sich die genannten Durchschläge der besagten Schreiben bzw. Verfügungen des Anzeigeerstatters ausschließlich in einem Aktenordner im Finanzministerium befunden haben und nach eigenen Erklärungen des Staatssekretärs im Finanzministerium, Klaus Gärtner, in einem an den Anzeigeerstatter gerichteten Schreiben vom 23. April d.J. dort gefunden worden sind. Aus dem Bereich des Ministeriums müssen sie also unbefugt an Dritte weitergeleitet worden sein.

Der Anzeigeerstatter hat inhaltlich zu den ihn gegenüber grundlos erhobenen Vorwürfen dem Finanzministerium gegenüber auf Anfrage Stellung genommen. An weiter gehenden inhaltlichen Erklärungen sieht er sich derzeit wegen der fortwirkenden Verschwiegenheitspflicht gehindert.

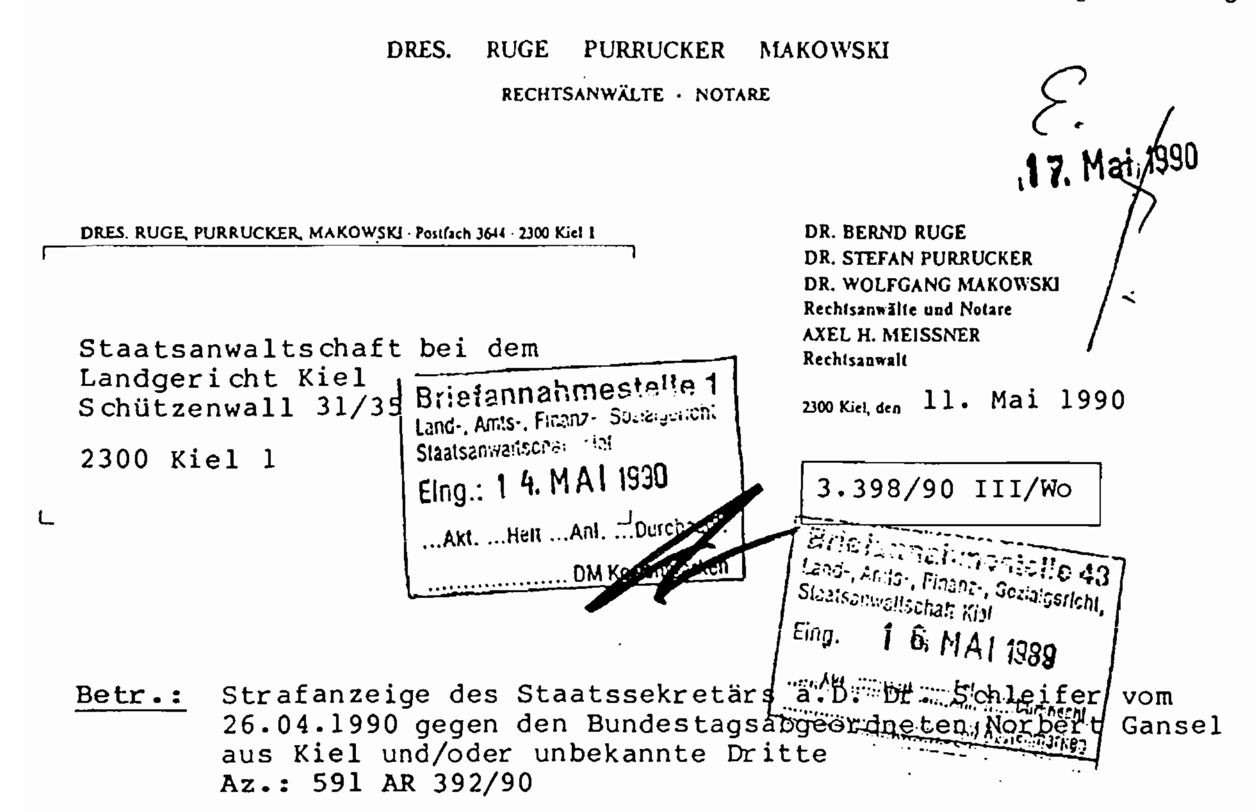
Die gegen den Anzeigeerstatter erhobenen Vorwürfe sind offenbar dazu geeignet und bestimmt, ihn in der Öffentlichkeit herabzusetzen und wirken persönlichkeitsverletzend.

Zumal solche gezielten, geheimnisverletzenden Indiskretionen nun schon zum wiederholten Male gegenüber dem Anzeigeerstatter erfolgt sind, sieht er sich zu dieser Anzeige veranlaßt.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Purrucker)
Rechtsanwalt

Anlage 5 zu **Anlage 25**



DRES. RUGE PURRUCKER MAKOWSKI

RECHTSANWÄLTE · NOTARE

E. 17. Mai 1990

DRES. RUGE, PURRUCKER, MAKOWSKI · Postfach 3644 · 2300 Kiel 1

Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Kiel
Schützenwall 31/35

2300 Kiel 1

Briefannahmestelle 1
Land-, Amts-, Finanz- Sozialgericht
Staatsanwaltschaft Kiel
Eing.: 14. MAI 1990
...Akt. ...Heft ...Anl. ...Durchschr.
...DM Kostenmarken

DR. BERND RUGE
DR. STEFAN PURRUCKER
DR. WOLFGANG MAKOWSKI
Rechtsanwälte und Notare
AXEL H. MEISSNER
Rechtsanwalt

2300 Kiel, den 11. Mai 1990

3.398/90 III/Wo

Briefannahmestelle 43
Land-, Amts-, Finanz-, Sozialgericht,
Staatsanwaltschaft Kiel
Eing. 16. MAI 1989

Betr.: Strafanzeige des Staatssekretärs a.D. Dr. Schleifer vom 26.04.1990 gegen den Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel aus Kiel und/oder unbekannte Dritte
Az.: 591 AR 392/90

Sehr geehrter Herr Döllel!

Ich bestätige dankend den Erhalt Ihres Schreibens vom 02.05.1990.

Aus Anlaß Ihres vorsorglichen Hinweises teile ich ebenso "vorsorglich" mit, daß ich meinen Mandanten, Herrn Staatssekretär a.D. Dr. Schleifer, auch in bezug auf die genannten Vorermittlungen anwaltlich vertrete. Gesonderte Vollmachtserklärung füge ich ausdrücklich bei, verbunden mit der Bitte, mich über den Stand und alle verfahrensrechtlich relevanten Schritte des Vorprüfungsverfahrens informiert zu erhalten.

Der Vorwurf eines eventuellen Verdachts eines Vergehens nach § 353 b StGB erscheint im Hinblick auf die Person meines Mandanten nach dessen Kenntnisstand absurd. Nachdem die Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein meinen Mandanten mit dem in Fotokopie beigefügten Schreiben vom 27. April 1990 - Eingang 03.05.1990 - inzwischen antragsgemäß von etwaigen Verschwiegenheitspflichten befreit hat und im übrigen in Wahrnehmung berechtigter Interessen überreiche ich zur

2300 Kiel 1 · Faulstraße 12-16 / Ecke Kehdenstraße · Postfach 3644 · Telefon 0431 - 92003 / 4 / 5 · Telefax 0431-92618

Bank Companie Nord 26198200 (BLZ 21010228) · Landesbank Schleswig-Holstein 0053007513 (BLZ 21050000)
Postgiroamt Hamburg 272954-207 (BLZ 20010020)

Sachverhaltsinformation insoweit eine Fotokopie des an meinen Mandanten gerichteten Schreibens des Staatssekretärs im Finanzministerium vom 23. April 1990 nebst beigefügter Fotokopien seinerzeit in seinem Namen verfaßter Verfügungen und Anschreiben an den Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG und Aufsichtsratsvorsitzenden der HDW Pieper sowie das Vorstandsmitglied der HDW Rohde sowie seines Antwortschreibens und seiner Stellungnahme vom 25. April 1990. Dem ist auch noch aus heutiger Sicht meines Mandanten nichts hinzuzufügen. Mein Mandant ist damals wie heute sicher davon ausgegangen, daß die beigefügten Vermerke nur Informationen aus allgemein zugänglichen Sitzungen des U-Boot-Untersuchungsausschusses des Bundestages enthalten haben. Weitere Nachprüfungen, die die Erinnerung meines Mandanten fördern könnten, sind meinem Mandanten bisher unter fadenscheinigen Gründen vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein versagt worden. Ich überreiche anliegend in Fotokopie auch den diesbezüglich bisher geführten Schriftwechsel sowie insbesondere mein heutiges Schreiben an den Staatssekretär im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Kenntnisnahme.

Insbesondere verweise ich auf die in Fotokopie beigefügte Presseerklärung der Finanzministerin vom 30.04.1990, in der auf Seite 2 ausdrücklich festgestellt wird, daß die vorgefundene Aktenlage es nicht ermögliche, noch mit Sicherheit festzustellen, ob die gefundenen Vermerke, und wenn ja, in welchem Umfang, Dritten überlassen worden wären.

Aus gegebenem Anlaß erweitere ich zugleich den Inhalt meiner Strafanzeige vom 26. April 1990 sowie des darin enthaltenen Strafantrages wegen der zwischenzeitlich erfolgten, offensichtlichen neuerlichen Verletzung von Dienstgeheimnissen im Sinne des § 353 b StGB. Ausweislich einschlägiger Presseveröffentlichungen und Fernsehberichterstattung am 8. Mai 1990 sind die angeblich geheimen Vermerke, deren Einsichtnahme meinem Mandanten bis heute andauernd rechtswidrig verweigert wird, - von wem auch immer - der Presse zugänglich gemacht worden, was schlechterdings nur durch strafbare Handlung geschehen sein kann. Es obliegt nicht meinem Mandanten, diesbezüglich Vermutungen über Urheber und Verantwortliche zu äußern. Wenn denn die - nach Bekundungen des Staatssekretärs im Finanzministerium aus den dortigen

Unterlagen gar nicht herleitbare - Weiterleitung der seinerzeitigen Vermerke des Finanzreferenten Drusch geeignet gewesen wäre, strafrechtlich relevante Vorwürfe zu begründen, so gilt dies erst recht für die jetzt offensichtliche Lancierung dieser Unterlagen an die Öffentlichkeit und Presse. Die dem zugrunde liegenden Sachverhalte, Urheberschaften und Verantwortlichkeiten aufzuklären ist Sache der Ermittlungsbehörden. Weitergehende und sachdienliche Hinweise vermag mein Mandant naturgemäß nicht zu geben.

Dementsprechend vermag mein Mandant selbstverständlich auch nicht nähere - als in der Anzeige enthaltene - Einzelheiten zum angezeigten Sachverhalt mitzuteilen, belegt doch das Ergebnis der unbefugt erfolgten Veröffentlichungen augenscheinlich das Vorhandensein vorangegangener Straftaten.

Aus der vorzitierten Presseerklärung vom 30.04.1990 ergeben sich aber erkennbar weitere Indizien dafür, daß die geheimnisbruchbegründenden Indiskretionen und Informationen der Presse aus Reihen der Mitglieder des U-Boot-Untersuchungsausschusses, wie dem Bundestagsabgeordneten Gansel, herrühren dürften. Jedenfalls sind danach die jeweils kurz darauf aufgetauchten Schriftstücke unmittelbar zuvor vom Finanzministerium dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt worden.

Im Interesse der öffentlichen Strafverfolgung teile ich bei dieser Gelegenheit allerdings einen weiteren Verdacht möglicher Straftaten im gleichen Sachzusammenhang mit, der meinem Mandanten aus Anlaß der öffentlichen Publizierung der von ihm erteilten Strafanzeige von dritter Seite mitgeteilt worden ist. Ich übermittle anliegend ein Anlagenkonvolut, daß die Annahme des Verdachts des weiteren Geheimnisverrats durch den Bundestagsabgeordneten Dr. Gansel anläßlich der von ihm iniziierten Befassung der Vereinten Nationen mit dem Untersuchungsgegenstand des Bundestagsuntersuchungsausschusses zu begründen vermag. Zu den beigefügten Anlagen folgender Hintergrund:

Die SPD-Fraktion hat am 11.10.1989 einen Zwischenbericht über den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (Ubootausschuß) in Bonn in einer Pressekonferenz vorgelegt und verteilt. Auf Seite 26 dieses Zwischenberichtes sagte die SPD-Fraktion, daß die Namen der als-

Kuriere tätig gewordenen Angehörigen der südafrikanischen Botschaft geheim eingestuft sind.

Anlage 14 zu diesem Zwischenbericht enthält als Nr. 1 ein Anschreiben des Vorsitzenden des Anti-Apartheid-Ausschusses der Vereinten Nationen mit Fragenkatalog. Als Nr. 2 der Anlage 14 sind die Antworten der SPD-Fraktion mit Anlagen beigefügt. Die Antwort besteht aus einem Brief des Herrn Gansel vom 23.11.88, wo er zu der Frage 9 eben diese Namen der Kuriere offenlegt. Diese Antwort bedeutet in bezug auf die Namen Geheimnisbruch. Die Namen sind sowohl den Vereinten Nationen genannt worden als auch in der Pressekonferenz an die Medien verteilt worden.

Anlagen

1. Seite 26 des SPD-Zwischenberichtes
2. Deckblatt Anlage 14
3. Brief der Vereinten Nationen
4. Brief Norbert Gansel vom 23.11.88
5. Antwort zur Frage 9 der Vereinten Nationen

Für evtl. verbliebene Rückfragen, die mein Mandant zu beantworten vermag, stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Über das Ergebnis der aus Anlaß der von mir erstatteten Strafanzeigen und mitgeteilten Sachverhalte bitte ich mich zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Purrucker)

Anlage 26



Angelika Beer, MdB; Uschi Eid, MdB

DIE GRÜNEN IM BUNDESTAG

5300 Bonn 1
Bundeshaus

An den
Justizminister des
Landes Schleswig-Holstein
Herrn Klaus Klingner

Bonn, den 21.8.199o

Sehr geehrter Herr Minister,

Ihrem Schreiben an den 1.Untersuchungsausschuß entnehmen wir, daß Sie die Prüfung der Frage übernommen haben, ob dem Ausschuß weitere Akten (Landgerichtsurteil, Akten der Staatsanwaltschaft) übermittelt werden können. Mit Ihnen sind wir dabei einer Meinung, daß die vom Landgericht Kiel und von der Oberfinanzdirektion Kiel pauschal vorgenommene "GEHEIM"-Einstufung einer Überprüfung unterzogen werden sollte.
Für den Fall, daß Sie bei Ihrer Überprüfung dennoch zu dem Ergebnis kommen sollten, daß einige Akten nur unter der Einstufung "GEHEIM" an den 1. Untersuchungsausschuß herausgegeben werden können, möchten wir Ihnen hiermit versichern, daß die GRÜNEN sich selbstverständlich an notwendige Geheimhaltungsvorschriften halten werden.
Eine derartige Versicherung erübrigt sich eigentlich, aber Sie werden auch verfolgt haben, daß die GRÜNEN Mitglieder im Ausschuß in den letzten Monaten gewissen Verdächtigungen ausgesetzt waren.
Den Ausgangspunkt haben diese Verdächtigungen in einer Strafanzeige der Firma HDW . Die Staatsanwaltschaft Kiel hat daraufhin ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet und an die Staatsanwaltschaft Bonn abgegeben. Inzwischen haben zwei Gerichte (Amtsgericht und Landgericht Bonn) in eindeutig vorverurteilender Weise auf diese Vorermittlungen Bezug genommen (vgl. die Urteile in der Anlage) und dabei leider keine Auskünfte bei den betroffenen Abgeordneten eingeholt. Die Fraktionssprecherin der GRÜNEN hat inzwischen bei den Präsidenten beider Gerichte gegen dieses Vor-

-2-

gehen Protest eingelegt (vgl. Schreiben in der Anlage).
Wir möchten auch Ihnen gegenüber klarstellen, daß wir niemals GEHEIM-Akten an die Medien weitergegeben haben und auch nicht beabsichtigen, dies in Zukunft zu tun. Unsere Presseerklärung vom28.3.199o beinhaltete u.E. keinen Geheimnisverrat im Sinne des § 353 b StGB. Wenn durch einige Formulierungen dennoch der Eindruck entstanden ist, es sei unsere Absicht gewesen, Geheimnisse aus staatsanwaltschaftlichen Akten preiszugeben, bedauern wir das.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Klarstellungen Ihre Entscheidungen erleichtert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Uschi Eid, MdB Angelika Beer, MdB

(nach Diktat verreist)

i.A.

Reinhard Krämer

Anlage 27

Amtsgericht Bonn

— Abteilung für Ermittlungs- und Rechtshilfesachen —

Dienstgebäude
Wilhelmstraße 23
Postfach 1140
5300 Bonn 1, den 2o. Sept. 1990
Fernruf (0228) 7021
bei Durchwahl 702 442
Fernschreiber 886521
Nachtbriefkasten: Wilhelmstraße 21

Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, 5300 Bonn 1

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode
1. Untersuchungsausschuß
Bundeshaus

53oo Bonn 1

Betr.: Geschäfts-Nr.: 5o Gs 742/90 Ihr Zeichen:
Bitte bei allen Schreiben angeben!

In dem Beschlagnahmeverfahren

des 1. Untersuchungsausschusses des 11. Deutschen Bundestages

gegen

1. HDW
2. IKL

Sehr geehrter Herr Eylmann !

Gemäß dem Beschluß der 1. großen Strafkammer vom 3o.7. 1990 können die - wie dortseits bekannt - inzwischen an das Gericht auf die Beschlagnahme hin von der IKL freiwillig herausgegebenen Firmenunterlagen an den Ausschuß noch nicht weitergeleitet werden, da weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung nicht getroffen und die beiden in dem Beschluß genannten Abgeordneten nicht ausgewechselt worden sind. Der gegen sie bestehende Verdacht wird durch Ihr Schreiben vom 21. August 1990 an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein nicht ausgeräumt . Eines Eingehens auf die weiter von der IKL vorgebrachten Einwendungen bedarf es daher zur Zeit nicht.

Bei den von Herrn Evers von der IKL am 3.9. 1990 dem Gericht ausgefolgten Unterlagen handelt es sich um zwei Ordner mit Unterlagen nummeriert insgesamt nach 81. ooo bis 572, sowie Kopien des früheren Schriftwechsels mit dem Bundestag, Telefonnotiz pp und Vernichtungsprotokoll, Die beiden Bände sind als geheim eingestuft.

- 2 -

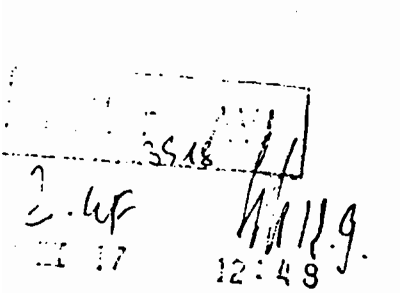
Herr Evers vertrat die Auffassung, daß die Innenvereinbarungen HDW/IKL Bl. 527 bis 542 sowie die bereits von der OFD Kiel überprüften Provisionszahlungen Albrecht (Betriebsprüfung) Bl. 543-572 für die Arbeit des Ausschusses nicht relevant seien, und wandte sich daher gegen ihre Aushändigung an den Ausschuß.

Mit freundlichen Grüßen
Hertz- Eichenrode
Richter am Amtsgericht
Beglaubigt :

(Kraft) Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT 117 BONN

Anlage 28



Präsidialbüro

13 Sep 90 09 04

JUSTIZMINISTERIUM
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
DER JUSTIZMINISTER

4110 E - III B. 51/90
2/90 - III B. VS-Geheim

4000 DÜSSELDORF, DEN 12. Sep. 1990
MARTIN-LUTHER-PLATZ 40

An die
Präsidentin
des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Rita Süßmuth MdB
Bundeshaus

5300 Bonn

Betr.:
Beweiserhebung durch den 1. Untersuchungsausschuß;
hier:
Beweisbeschluß 11/175
Bezug:
Mein Schreiben vom 6. September 1990 (4110 E - III B. 51/90)
Anlg.:
8 Schriftstücke

FERNSPRECHER (0211) 8792272 · TELETEX 2114184 · TELEFAX (0211) 8792456

- 2 -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Anschluß an mein vorgenanntes Schreiben übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und dem Anheimgeben der weiteren Veranlassung Abdrucke der Schreiben der Rechtanwälte Dr. Zoglmann, Dr. Kainz und Partner aus München vom 5., 6. und 7. September 1990 sowie der Rechtsanwälte Dr. Lauprecht und Partner in Kiel vom 7. September 1990. Die Einsender habe ich entsprechend unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Krumsiek

(Dr. Krumsiek)

Anlage 1 zu **Anlage 28**

RECHTSANWÄLTE

Dr. Zoglmann & Dr. Kainz

und PARTNER

RAE ZOGLMANN KAINZ WAGNER RODER MAXIMILIANSPLATZ 18 8000 MÜNCHEN 2

DR. DIETER KAINZ
DR. S.-J. ZOGLMANN
PETER WAGNER
ANDREAS RODER
ACHIM NEUMEISTER

Telefon: (089) 226651
Telex: 5214522 zkd
Telefax: (089) 224468

Maximiliansplatz 18/IV
D-8000 München 2

Herrn Justizminister
Dr. Rolf Krumsiek
Justizminsterium Düsseldorf
Martin-Luther-Platz 40

4000 Düsseldorf 1

05.09.1990
Zo/fr

Weitergabe von Ermittlungsakten (AZ: 50 Js 146/90)
in der U-Boot-Affäre an den
1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß
des 11. Bundestages

Sehr geehrter Herr Justizminister Dr. Krumsiek,

gestatten Sie mir zunächst, Ihnen meine Vertretung für Herrn Dipl. Ing. Lutz NOHSE wie für das INGENIEURKONTOR LÜBECK, Niels-Bohr-Ring 5 in 2400 Lübeck 1 in obiger Sache anzuzeigen.

Nach dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Bonn vom 31.08.1990 an mich gehe ich davon aus, daß Ihnen die Ermittlungsakten aus dem Verfahren 50 Js 146/90 nunmehr vorliegen, um deren Weiterleitung an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß abschließend zu prüfen. Die bisherige Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft Bonn darf ich daher als Ihnen bekannt voraussetzen und zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bereits vorgebrauchten Argumente Bezug nehmen.

Die Aushändigung dieser Akten an den von mehreren Gerichten als u n z u v e r l ä s s i g erachteten Untersuchungsausschuß

Bayer. Vereinsbank München 17460 (BLZ 700 202 70) Commerzbank München 1538800 (BLZ 700 400 41)
Postgiro München 330800-800 (BLZ 700 100 80)

erscheint mit Ihren Pflichten als Justizminister a b s o l u t unvereinbar zu sein und würde unter Umständen zu unabsehbaren Weiterungen führen.

In aller Eile dürfen die Gründe für diese Auffassung kurz dargelegt werden:

1. Mit Befremden haben wir die Ausführungen der Staatsanwaltschaft vom 31.08.1990 zur Kenntnis genommen.

   Trotz meines Schreibens an die Staatsanwaltschaft vom 28.08.1990, in welchem die fallbezogene Rechtsprechung des Amtsgerichtes Bonn, des Landgerichtes Bonn und des Landgerichtes Kiel zur Frage der U n z u v e r l ä s s i g k e i t des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses dargestellt wurde, ist die Staatsanwaltschaft in ihrer ablehnenden Begründung mit k e i n e m (!) Wort auf diese <u>entscheidenden</u> Gesichtspunkte, die gegen eine Herausgabe an den Untersuchungsausschuß sprechen, eingegangen. Die Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in BVerGE 77,62 ist durch die vorliegenden Gerichtsentscheidungen längst überholt und nur in der modifizierten Art, wie dies in den Gerichtsentscheidungen zum Ausdruck kommt,. anwendbar.

   Jede andere Rechtsanwendung ist nach Vorliegen dieser Entscheidungen eine b e w u ß t e Mißachtung aller bisher mit dem Ausschuß gemachten Erfahrungen, insbesondere aber gegenüber den einhelligen Enscheidungen aller hiermit bisher befaßter Gerichte!

   Auch meine Mandantschaft achtet grundsätzlich den Rechtsanspruch des Untersuchungsausschusses auf Akteneinsicht, ohne welchem er seine bedeutsamen parlamentarischen Aufgaben nicht wirkungsvoll ausüben könnte. Dies hat sie

durch freiwillige Herausgabe ihrer Akten an den Ausschuß augenfällig unter Beweis gestellt.

Andererseits hat sich gerade dieser Parlamentarische Untersuchungsausschuß in beispielsloser Weise als unfähig und uneinsichtig erwiesen, Geheimschutzvorschriften einzuhalten. Gerade diejenigen Ausschußmitglieder fordern nunmehr am heftigsten die Beiziehung von weiteren Unterlagen, die durch ihr Verhalten die Unzuverlässigkeit des Untersuchungsausschusses überhaupt erst hervorgerufen haben.

Sie - und niemand sonst - sind deswegen auch allein dafür verantwortlich, daß ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen der Untersuchungsausschuß seinen Anspruch auf Akteneinsicht derzeit eindeutig "verwirkt" hat.

2. Im gleichen Sinne hat sich das Landgericht Bonn zur Rechtswidrigkeit der Weitergabe von Unterlagen an den Untersuchungsausschuß geäußert. So führt das Gericht aus:

> "In Übereinstimmung (!) mit dem Landgericht Kiel und dem Amtsgericht Bonn in der angefochtenen Entscheidung ist die Kammer der Ansicht, daß d e r z e i t (!) die Voraussetzungen für eine Aushändigung der beschlagnahmten Unterlagen an die Beschwerdeführer (1. Parlamentarischer Untersuchungsausschuß) nicht vorliegen. Zwar hat der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung vom 03.06.1987 die Einstufung der fraglichen Unterlagen als "VS-geheim" beschlossen und dies gegenüber den beteiligten Unternehmen in der Folgezeit mehrfach bestätigt. Zudem hat er seine Mitglieder mit Beschluß vom 15.06.1987 entsprechend den Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages besonders zur Geheimhaltung verpflichtet.
>
> Angesichts der verschiedenen Vorfälle in der Vergangenheit reichen diese Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.10.1987, wonach einzelne Verstöße gegen Geheimschutzvorkehrungen nie völlig auszuschlie-

ßen sind, zum Schutz der verfassungsrechtlichen Rechte der betroffenen Unternehmen nicht aus.

In der Vergangenheit ist es nämlich nicht nur vereinzelt, sondern wiederholt vorgekommen....

... Diese Vorfälle dokumentieren eindeutig, daß die von dem Beschwerdeführer getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen bislang unzureichend sind, um den erforderlichen Datenschutz zu garantieren, obwohl diesem hier eine gesteigerte Bedeutung auch deshalb zukommt, weil die betroffenen Unternehmen selbst nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages sind.

Solange der Beschwerdeführer den A u s t a u s c h (!) von Mitgliedern oder durch sonstige ä h n - l i c h geeignete Maßnahmen nicht sicherstellt, daß die in seinem Bereich befindlichen Geheimhaltungslücken geschlossen werden, kann es den zuständigen Gerichten, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes als Garanten auch für die Einhaltung der Grundrechte der betroffenen Unternehmen einzustehen haben, nicht zugemutet werden, eine Herausgabe an sie anzuordnen."

Nach Auffassung des Landgerichtes Bonn reichen die bisher vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuß getroffenen Maßnahmen zum Schutze der Geheimhaltung also entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Bonn n i c h t (!) aus. Ohne die vom Gericht angedachten weiteren Schutzmaßnahmen - Austausch von Mitgliedern oder durch sonstige ähnlich geeignete Maßnahmen - können die zutage getretenen Geheimhaltungslücken erkennbar nicht geschlossen werden. Die zuständigen Gerichte seien nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes G a r a n t e n auch für die Einhaltung der Grundrechte der betroffenen Unternehmen. Deswegen könne zur Zeit eine Herausgabe von geheim eingestuften Akten an den Untersuchungsausschuß nicht verantwortet werden.

Auch Sie, sehr geehrter Herr Justizminister, stehen hier in der gleichen Verantwortung wie die Gerichte. Auch Sie haben auf die Grundrechtsbelange meiner Mandantschaft in

gleicher Weise, wie die Gerichte, pflichtgemäß Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus ist Verwaltungshandeln stets an die Rechtsprechung gebunden. Selbst wenn Sie - was nicht verständlich wäre - mit der Rechtsprechung des Landgerichtes Bonn nicht übereinstimmen sollten, ist Ihnen hierdurch gleichwohl ein sonst vielleicht vorhandener Ermessensspielraum auf 0 reduziert worden.

Es wäre e i n m a l i g in der Geschichte der Bundesrepublik, wenn sich ein Justizminister über das Vorliegen dreier voneinander unabhängiger Gerichtsentscheidungen in gleicher Sache schlichtweg hinwegsetzen würde!

Der Verdacht politischer Motivationen bei einer solchen Entscheidung läge offenkundig auf der Hand, wenn Entscheidungen unabhängiger Gerichte in so eklatanter Weise ignoriert werden würden.

3. Angesichts des Inhaltes der weiterzuleitenden Akten ist es nach allen bisher gemachten Erfahrungen völlig sicher, daß der Inhalt dieser Akten wiederum unter Verletzung von Strafrechtsvorschriften an die Öffentlichkeit gelangen würde.

Sie, sehr geehrter Herr Justizminister, träfe hieran eine entscheidende Mitverantwortung, da nur durch Ihr Handeln eine solche Straftat überhaupt ermöglicht würde.

Wie wollen Sie sich hiergegen zukünftig rechtfertigen und einwenden, für Rechtsverstöße durch Ausschußmitglieder seien Sie nicht verantwortlich.

Nach den vorliegenden Gerichtsentscheidungen ist hier, wie ich meine, kein guter Glaube mehr möglich. So ist es die Ihnen unterstehende Staatsanwaltschaft in Bonn, die

gegen mehrere Ausschußmitglieder wegen des Vorliegens eines Anfangsverdachtes wegen Verletzung von Geheimschutzvorschriften ermittelt und sich wegen der Ernsthaftigkeit dieses Verdachtes sogar um die Aufhebung der Immunität dieser Abgeordneten beim Bundestagspräsidenten bemüht.

Diesen Abgeordneten, die von Ihrer eigenen Behörde strafbarer Handlungen verdächtigt werden, wollen und würden Sie gleichwohl erneut Geheimakten aushändigen!

Mein Mandantschaft sieht wegen der politischen Bedeutung des Vorganges die Hauptverantwortung und letzte Entscheidung über die Weitergabe von Akten bei Ihnen. Sollte es im Falle der Weiterleitung von Akten zu den von meiner Mandantschaft befürchteten erneuten Indiskretionen kommen und hierdurch meiner Mandantschaft Nachteile entstehen, ist meine Mandantschaft entschlossen, Ihr Handeln unter allen rechtlichen Aspekten gerichtlich nachprüfen zu lassen, wobei erwartet werden darf, daß die Gerichte die bisherige Rechtsprechung fortsetzen werden. Auf diese Absicht meiner Mandantschaft darf ich vorsorglich hinweisen.

4. Vor einigen Monaten stand die Staatsanwaltschaft Kiel wie Ihr Kollege Herr Dr. KLINGNER vor der gleichen Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Akten an den Untersuchungsausschuß weitergegeben werden könnten.

Mit welchen Desaster die Entscheidung, Aktenteile dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung zu stellen, endeten, mögen Sie aus dem Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwaltes von RAAB-STRAUBE an den Ausschußvorsitzenden EYLMANN entnehmen.

Diese negativen Erfahrungen mit dem Untersuchungsausschuß

haben bei der Staatsanwaltschaft in Kiel zu einer klaren Kehrtwendung in der Aktenfrage geführt.

Auch das weitere Verhalten des Generalstaatsanwaltes und des Justizministers in dieser Sache müßte für Sie von Bedeutung sein.

So haben sowohl die Staatsanwaltschaft wie das Landesjustizministerium letztendlich die Entscheidung der 3. Großen Wirtschaftstrafkammer akzeptiert, obwohl sie hierzu formal-rechtlich nicht verpflichtet gewesen wären.

Beide Institutionen haben in einer für sie politisch schwierigen Situation sich am Ende in Wahrnehmung der hohen Verantwortung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten und Aufgaben zur Respektierung der vorliegenden Gerichtsentscheidung uneingeschränkt bekannt und haben der Rechtsstaatlichkeit Willen in Kauf genommen, unbegründete Kritik aus den eigenen Reihen entgegennehmen zu müssen.

Auch Sie, sehr geehrter Herr Justizminister, haben eine nicht mindere Verantwortung in dieser Sache.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Zoglmann
Rechtsanwalt

Anlage 2 zu **Anlage 28**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Geschäfts-Nr. 591 Js 9809/89

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäfts-Nr. anzugeben.

23 Kiel, den 02.04. 1990
Gerichtsgebäude Schützenwall 31-35
Fernsprecher 604-1
Telex-Nr.: 292801

Herrn Vorsitzenden
des 1. Untersuchungsausschusses des
11. Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Eylmann

5300 Bonn
Bundeshaus

Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des verbotswidrigen Exports von U-Boot-Blaupausen nach Südafrika;
<u>hier:</u> Panorama-Sendung am 03.04.1990

3 Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Dr. Eylmann!

Ich übersende Ihnen mit der Bitte um Kenntnis Ablichtungen meines heute an die Panorama-Redaktion, Herrn Dr. Wagner, gerichteten Schreibens nebst Anlagen. Auf die Pressemitteilung der "Grünen" im Bundestag Nr. 295/90 vom 28.03.1990 nehme ich außerdem Bezug. Ich bedaure es außerordentlich, daß es offenbar auch Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses gewesen sind, die unter bewußter Mißachtung der von uns vorgenommenen VS-Einstufung und des Beschlusses des Landgerichts Kiel vom 28. März 1990 Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß zugänglich gewesen sind, in die Öffentlichkeit getragen haben. Ich weise auch an dieser Stelle noch einmal darauf hin, daß durch derartige Aktionen nicht nur der Untersuchungszweck des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und damit eine umfassende sachgerechte Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts nachhaltig beeinträchtigt werden kann, sondern auch das Recht der Beschuldigten auf ein faires Verfahren.

- 2 -

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie auch dieses Schreiben den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Kenntnis bringen würden. Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im voraus.

Mit vorzüglicher Hochachtung

v Raab Straube

von Raab-Straube

Anlage 3 zu **Anlage 28**

RECHTSANWÄLTE

Dr. Zoglmann & Dr. Kainz

und PARTNER

RAE ZOGLMANN KAINZ WAGNER RODER
MAXIMILIANSPLATZ 18 8000 MÜNCHEN 2

DR. DIETER KAINZ
DR. S.-J. ZOGLMANN
PETER WAGNER
ANDREAS RODER
ACHIM NEUMEISTER

Telefon: (089) 226651
Telex: 5214522 zkd
Telefax: (089) 224468

Maximiliansplatz 18/IV
D-8000 München 2

Justizmininsterium Düsseldorf
z. H. Herrn Ministerialdirigent
R i c h t e r
Martin-Luther-Paltz 40

4000 Düsseldorf 1

06.09.1990
Zo/fr

Weitergabe von Ermittlungsakten (AZ: 50 Js 146/90)
in der U-Boot-Affäre am den
1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß
11. Bundestages

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Richter,

im Nachgang zu meinem gestrigen Schreiben darf ich Ihnen mein weiteres Schreiben vom heutigen Tage an Herrn Justizminister Dr. KRUMSIEK in der Anlage zur Kenntnis bringen.

Nachdem nunmehr die Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses bekannt geworden ist, wonach diese in Übereinstimmung mit den vorliegenden Gerichtsentscheidungen gleichfalls von der derzeit bestehenden Unzuverlässigkeit Ihrer Mitglieder im Umgang mit geheim eingestuften Akten ausgehen, kann es doch wahrhaftig keine Frage mehr sein, wie sich das Justizministerium zum Anspruch des Untersuchungsausschusses auf Herausgabe der Akten nunmehr verhalten muß, will es sich nicht dem Vorwurf der Parteilichkeit aussetzen.

Schon bei geringerem Anlaß hat die 3. Große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichtes Kiel die Behandlung des Vorganges

Bayer. Vereinsbank München 17460 (BLZ 70020270) Commerzbank München 1538800 (BLZ 70040041)
Postgiro München 330800-800 (BLZ 70010080)

DIE RECHTSANWÄLTE SIND ZUGELASSEN BEI DEN LANDGERICHTEN MÜNCHEN I UND II, DEM OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN UND BEIM BAYERISCHEN OBERSTEN LANDESGERICHT (RAE WAGNER, RODER U. NEUMEISTER NUR BEI DEN LANDGERICHTEN MÜNCHEN I UND II)

durch die weisungsabhängige Staatsanwaltschaft in Kiel für einseitig und mit dem Fairneßgebot unvereinbar angesehen.

Sollen solche Vorwürfe zum Schaden unseres Rechtswesens tatsächlich weiter Schule machen!

Mit freundlicher Empfehlung

Dr. Coglmann
Rechtsanwalt

Anlage 4 zu **Anlage 28**

RECHTSANWÄLTE

Dr. Zoglmann & Dr. Kainz

und Partner

RAE Zoglmann Kainz Wagner Roder
Maximiliansplatz 18 8000 München 2

DR. DIETER KAINZ
DR. S.-J. ZOGLMANN
PETER WAGNER
ANDREAS RODER
ACHIM NEUMEISTER

Telefon: (089) 226651
Telex: 5214522 zkd
Telefax: (089) 224468

Maximiliansplatz 18/IV
D-8000 München 2

Herrn Justizminister
Dr. Rudolf Krumsiek
Justizministerium Düsseldorf
Martin-Luther-Platz 40

4000 Düsseldorf 1

06.09.1990
Zo/fr

Weitergabe von Ermittlungsakten (AZ: 50 Js 146/90)
in der U-Boot-Affäre an den
1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß
des 11. Bundestages

Sehr geehrter Herr Justizminister Dr. Krumsiek,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 05.09.1990 darf ich Ihnen die Äußerungen der Parlamentskorrespondenz "Heute im Bundestag" vom 04.09.1990 zum Inhalt der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Kenntnis bringen.

Darin wird zur Gewährleistung des Geheimschutzes durch den Ausschuß folgendes ausgeführt:

> "Die CDU/CSU-Fraktion forderte die Oppositionsfraktionen auf, die Abgeordneten Uschi EID und Angelika BEER (Grüne) sowie Norbert GANSEL (SPD) aus dem Ausschuß abzuberufen, um dadurch zu gewährleisten, daß Geheimschutzvorschriften künftig eingehalten werden und der Ausschuß die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Kiel erhalten könne.
>
> Ein Antrag der SPD-Fraktion, der Ausschuß möge feststellen, daß der Geheimschutz gewährleistet sei, wurde mit der Mehrheit der Regierungsfraktionen abgelehnt. Der Ausschußvorsitzende äußerte die Befürchtung, daß auch in Zukunft Geheimschutzvorschriften durch Ausschußmitglieder verletzt werden könnten."

Demnach erachtet in Übereinstimmung mit den Gerichten selbst die M e h r h e i t der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses einschließlich ihres Vorsitzenden derzeit die Einhaltung von Geheimschutzvorschriften durch den Ausschuß für nicht mehr gewährleistet. Wenn aber bereits die Mehrheit der Ausschußmitglieder dieser Auffassung ist, muß erst recht jedes Vertrauen in die zukünftige Rechtstreue der Ausschußmitglieder bei außenstehenden Ditten verloren gehen.

Kein deutsches Gericht und keine unparteiliche Behörde kann bei dieser Sachlage noch ernsthaft die Weitergabe von geheim eingestuften Akten an diesen Untersuchungsausschuß erwägen, dessen derzeitige Unzuverlässigkeit nicht nur von Gerichten, sondern sogar von ihm selbst als gegeben angesehen wird. Höchst vorsorglich beantrage ich die Beiziehung des Sitzungsprotokolles des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses aus der Sitzung vom 04.09.1990 zu Beweiszwecken.

Ich darf daher nochmals in aller Eindringlichkeit an Sie appellieren, das Ansehen Ihres Amtes nicht in Frage zu stellen, und sich hier klar und eindeutig für die Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien zu entscheiden, zumal es der Untersuchungsausschuß auch jederzeit selbst in der Hand hat, durch Auswechslung der vom Verdacht betroffenen Mitglieder seine volle Funktionsfähigkeit wieder herzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

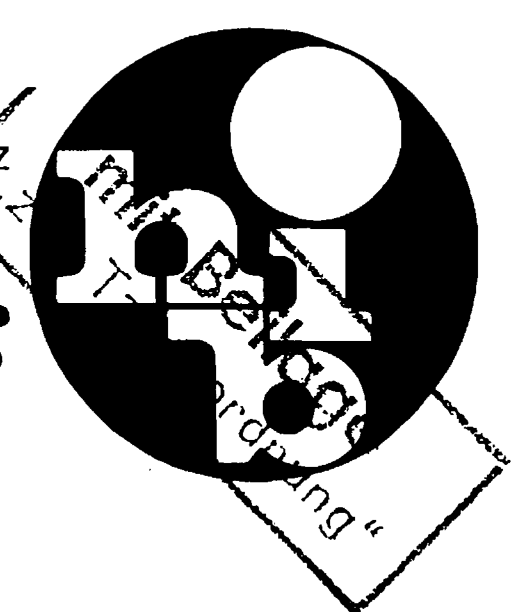
Zoglmann

Dr. Zoglmann
Rechtsanwalt

noch Anlage 4 zu **Anlage 28**

Parlamentskorrespondenz

heute im bundestag



Bonn: Dienstag, 4. September 1990 - Redaktionsschluß 11.30 Uhr - (187)

1. Untersuchungsausschuß

VERNEHMUNG VON BUNDESKANZLER DR. HELMUT KOHL ABGESCHLOSSEN

Bonn: (hib) Mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen hat der 1. Untersuchungsausschuß, der sich mit der nicht genehmigten Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau an Südafrika befaßt, beschlossen, die Vernehmung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl formell abzuschließen. Die SPD-Fraktion hatte beantragt, eine Entscheidung hierüber zu vertagen, bis geklärt sei, ob sich der Brief des damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Franz-Josef Strauß vom November 1984 an den Bundeskanzler bei den Akten zum Ermittlungsverfahren gegen Ministerialdirektor Horst Teltschik vom Bundeskanzleramt befindet. Wie der Ausschußvorsitzende, Horst Eylmann, mitteilte, werde die Staatsanwaltschaft diese Akten dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stellen. DIE GRÜNEN hatten sich dem SPD-Antrag, der mehrheitlich abgelehnt wurde, angeschlossen. Der Ausschuß einigte sich einstimmig darauf, den Abschluß der Vernehmung von Bundesverteidigungsminister Dr. Gerhard Stoltenberg zurückzustellen, bis dessen Antworten auf schriftliche Fragen des Ausschusses eingegangen sind.

Ein Beweisantrag der GRÜNEN, einen Vertreter des Zollkriminalinstituts und einen Sachverständigen des Bundesamtes für Wirtschaft sowie den früheren Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium, Professor Dr. Manfred Timmermann, als Zeugen zu vernehmen, erreichte das Minderheitenquorum. Die SPD-Fraktion hatte sich diesem Antrag angeschlossen.

Die CDU/CSU-Fraktion forderte die Oppositionsfraktionen auf, die Abgeordneten Uschi Eid und Angelika Beer (GRÜNE) sowie Norbert Gansel (SPD) aus dem Ausschuß abzuberufen, um dadurch zu gewährleisten, daß Geheimschutzvorschriften künftig eingehalten werden und der Ausschuß die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Kiel erhalten könne. Ein Antrag der SPD-Fraktion, der Ausschuß möge feststellen, daß der Geheimschutz gewährleistet sei, wurde mit der Mehrheit der Regierungsfraktionen abgelehnt. Der Ausschußvorsitzende äußerte die Befürchtung, daß auch in Zukunft Geheimschutzvorschriften durch Ausschußmitglieder verletzt werden könnten.

Der U-Boot-Untersuchungsausschuß wird am Mittwoch, 12. September, Staatssekretär a. D. Professor Dr. Waldemar Schreckenberger und am Donnerstag, 13. September, Ministerialdirektor Horst Teltschik als Zeugen hören.

hib 01 04/09/90 VOM/HE uboo0019h02he

Anlage 5 zu **Anlage 28**

RECHTSANWÄLTE

Dr. Zoglmann & Dr. Kainz

und PARTNER

RAE ZOGLMANN KAINZ WAGNER RODER
MAXIMILIANSPLATZ 18 8000 MÜNCHEN 2

DR. DIETER KAINZ
DR. S.-J. ZOGLMANN
PETER WAGNER
ANDREAS RODER
ACHIM NEUMEISTER

Telefon: (089) 226651
Telex: 5214522 zkd
Telefax: (089) 224468

Maximiliansplatz 18/IV
D-8000 München 2

Justizministerium Düsseldorf
z. H. Herrn Ministerialdirigenten
R i c h t e r
Martin-Luther-Platz 40

4000 Düsseldorf 1

07.09.1990
ZO/fr

Weitergabe von Ermittlungsakten (AZ: 50 Js 146/90)
in der U-Boot-Affäre an den
1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß
des 11. Bundestages

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Richter,

soeben erhalte ich von der OFD Kiel das ablehnende Schreiben der Vorsitzenden Richterin der 3. Großen Strafkammer des Landgerichtes Kiel an den Sekretär des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, worin das Gericht die Aushändigung des geheim eingestuften Beschlusses vom 04.07.1990 an den Ausschuß verweigert.

Obwohl dieser Beschluß für die Arbeit des Untersuchungsausschusses sicherlich von großer Bedeutung wäre, hat das Gericht wegen der aktenkundigen Verletzungen der Geheimhaltungspflicht durch Ausschußmitglieder es in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (NJW 1984, 2271 ff.) für nicht mehr vertretbar angesehen, ohne - weitere - wirksame Vorkehrungen für den Geheimschutz dem Untersuchungsausschuß Geheimakten übergeben zu können.

Bayer. Vereinsbank München 17460 (BLZ 70020270) Commerzbank München 1538800 (BLZ 70040041)
Postgiro München 33080 0-800 (BLZ 70010080)

DIE RECHTSANWÄLTE SIND ZUGELASSEN BEI DEN LANDGERICHTEN MÜNCHEN I UND II, DEM OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN UND BEIM BAYERISCHEN OBERSTEN LANDESGERICHT (RAE WAGNER, RODER U. NEUMEISTER NUR BEI DEN LANDGERICHTEN MÜNCHEN I UND II)

Auf das Landgericht Kiel wie auf das Amtsgericht Bonn sowie das Landgericht Bonn treffen die Amtshilfeverpflichtungen nach Artikel 44 Abs. 3 GG ebenso zu wie für Ihre Behörde. Gleichwohl haben alle (!) Gerichte eine solche Verpflichtung im vorliegenden Fall v o r b e h a l t s l o s verneint und sich außer Stande gesehen, dem Begehren des Untersuchungsausschusses gegenwärtig zu entsprechen.

Es liegt auf der Hand, daß jedes Behördenhandeln entgegen der vorliegenden, völlig eindeutigen Rechtsprechung mit dem Stempel offenkundiger Rechtswidrigkeit versehen wäre!

Mit freundlicher Empfehlung

Dr. Zoglmann
Rechtsanwalt

noch Anlage 5 zu **Anlage 28**

OBERFINANZDIREKTION KIEL

A 3022 B - Z 32
(Bei Antwort bitte angeben)

KIEL, 6. September 1990
Adolfstraße 14-28

Postanschrift: Postfach 1142, 2300 Kiel 1
☎ (0431) 598 3255
oder Vermittlung 59 81
Telex: 2 02 520 ofd d

- Per Telekopie -
Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Zoglmann
Maximiliansplatz 18

8000 München 2

Betr.: Schreiben der III. gr. Strafkammer des Landgerichts Kiel vom 10. Juli 1990

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. August 1990 Zo/fr an die Vorsitzende der Strafkammer

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Dr. Zoglmann,

anliegend übersende ich Ihnen auf schriftliche Bitte der Vorsitzenden der III. gr. Strafkammer des Landgerichts Kiel eine Abschrift des von Ihnen erbetenen Schreibens vom 10. Juli 1990 an den Sekretär des 1. Untersuchungsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Budrat
(Budrat)

Anlage 6 zu **Anlage 28**

Die Vorsitzende
der III. großen Strafkammer
des Landgerichts

- 33 Qs 8, 9, 16/90 -

2300 Kiel, den 10. Juli 1990
Schützenwall 31/35
Tel.: (0431) 604 - 2583

An den
Sekretär des 1. Untersuchungsausschusses
der 11. Wahlperiode des Deutsches Bundestages
Herrn Dr. Heymer
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Dr. Heymer,

dem Ersuchen des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses, ihm den Beschluss der Kammer vom 4. Juli 1990 über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zuzuleiten, vermag ich leider nicht ohne weiteres zu entsprechen. Die in der Vergangenheit erfolgten wiederholten - aktenkundigen - Verletzungen der Geheimhaltungspflicht zeigen deutlich, dass die vom Bundesverfassungsgericht (NJW 1984, 2271 ff) geforderten wirksamen Vorkehrungen für den Geheimschutz bisher nicht vorgelegen haben.
Sie werden daher sicher dafür Verständnis haben, dass ohne Darlegung und Nachweis, dass die Einhaltung des Geheimschutzes in der Zukunft gewährleistet ist, eine Übersendung des Beschlusses nicht in Betracht kommen kann.

Mit freundlichem Gruß!

R ö h l

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Anlage 7 zu **Anlage 28**



Schnellbrief

Justizministerium NRW - Postfach 1103 - 4000 Düsseldorf 1

Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1

Telefon (02 11) 8 79 21

Durchwahl (02 11) 8 792- 208/Stah

Teletex 2 114 184; Telefax (02 11) 87 92 456

Datum 26.09.1990

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)
4110 E - III B. 51/90

An das
Sekretariat
des 1. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages
z. H. Herrn Dr. Heymer
Bundeshaus
5300 Bonn

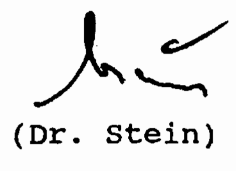
Betr.:
Beweiserhebung durch den 1. Untersuchungsausschuß;
hier:
Beweisbeschluß 11-175
Bezug:
Schreiben vom 25. September 1990
Anlg.:
2 Schriftstücke

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang	Anlg.	Az.
1.10.90		
Vorsitzender	Sekretariat	Erledigung
	Hey 1/10	1) zu BB 11-175 2) Anlage 28 des B-entwurfs 3) Vert II 4) 1.10.

Sehr geehrter Herr Dr. Heymer,

auf das vorgenannte Schreiben übersende ich den anliegenden Abdruck des Schreibens der Rechtsanwälte Dr. Lauprecht & Partner in Kiel vom 7. September 1990 nebst Anlage. Die Abdrucke sind versehentlich dem an die Präsidentin des Bundestages gerichteten Schreiben von Herrn Minister Dr. Krumsiek nicht beigefügt worden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Stein)



noch Anlage 7 zu **Anlage 28**

Dr. LAUPRECHT & PARTNER
RECHTSANWÄLTE · NOTARE

Dr. iur. GOTTFRIED LAUPRECHT
MICHAEL KOHLHAAS
JOCHEM RIEMANN
Dr. rer. agr. KARSTEN WITT
Dr. iur. DETLEV BEHRENS
Rechtsanwälte und Notare
ULRICH PRAGER
PETRA AHLERS-HOOPS
Dr. iur. ANDREAS PILTZ
Rechtsanwälte

D-2300 KIEL 1 · Postfach 3107
Lorentzendamm 36

Telefon (04 31) 5 90 09-0
Durchwahl 5 90 09- 22
Telex 292 728 recht d
Fax (04 31) 55 48 87

Postfach 3107, D-2300 Kiel 1

Justizminister des
Landes Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Ministerial-
direktor Richter
Martin-Luther-Platz 40

4000 Düsseldorf

Per Telefax: 02 11 / 879 24 56

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben:

2/87-19

Eilt sehr!

Datum: 07.09.1990

Sehr geehrter Herr Richter,

im Auftrage der von mir vertretenen Howaldtswerke Deutsche Werft AG Kiel wende ich mich in folgender dringender Angelegenheit an Sie:

Ich habe die HDW in einem vor dem Landgericht Kiel geführten Beschwerdeverfahren gegen die Beschlagnahme von Unterlagen meiner Mandantin im Rahmen des von der Staatsanwaltschaft Kiel geführten Ermittlungsverfahrens wegen der angeblichen unerlaubten Lieferung von U-Boot-Plänen an Südafrika vertreten. Im Rahmen jenes Verfahrens wurde auch über die Frage gestritten, ob die Staatsanwaltschaft Kiel befugt sei, die beschlagnahmten Unterlagen an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß herauszugeben. Aufgrund meines Antrags hat das Landgericht Kiel am 28.03.1990 eine Eilentscheidung getroffen, in der der Staatsanwaltschaft Kiel untersagt wurde, beschlagnahmte Unterlagen, die aus dem Gewahrsam meiner Mandantin stammen oder an denen sie Eigentums- oder Besitzrechte

- 2 -

hat, bis zur Entscheidung über meine Beschwerde dem Untersuchungsausschuß des Bundestages vorzulegen. Dies gelte auch für Ablichtungen solcher Unterlagen. Kopie dieses Beschlusses füge ich in der Anlage bei.

In seiner endgültigen Beschwerdeentscheidung hat das Landgericht Kiel dann zwar die Beschlagnahme eines großen Teils der Unterlagen bestätigt. Es hat aber in seinen Entscheidungsgründen zum Ausdruck gebracht, daß nach dem gegenwärtigen Zustand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses an diesen die Unterlagen nicht herausgegeben werden dürften. Da der Beschluß des Landgerichts geheim eingestuft ist, kann ich daraus nicht weiter zitieren. Ich verweise aber auf den Beschluß des Landgerichts Bonn, der Ihnen vorliegt, in dem dieses Gericht "in Übereinstimmung mit dem Landgericht Kiel" den Standpunkt vertritt, daß die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuß getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen bislang so unzureichend sind, daß ihm keine geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen vorgelegt werden könnten. Wegen näherer Einzelheiten und zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Schriftsätze des Rechtsanwalts Dr. Zoglmann an Sie.

Mir ist erst jetzt vor einigen Tagen zufällig bekannt geworden, daß die Staatsanwaltschaft Kiel wahrscheinlich vor der Entscheidung des Landgerichts Kiel über die Beschwerde einen Teil der beschlagnahmten Unterlagen an die Staatsanwaltschaft Bonn für ein Ermittlungsverfahren

- 3 -

gegen den Staatssekretär Teltschik herausgegeben hat. Wie Ihnen bekannt ist, will die Staatsanwaltschaft Bonn entgegen allen vorliegenden Gerichtsentscheidungen die Unterlagen herausgeben und hat diese zu diesem Zweck zur letzten Entscheidung an Sie übergeben. Die Begründung der Staatsanwaltschaft in ihrem Schreiben vom 31.08.1990 an Rechtsanwalt Dr. Zoglmann ist für mich offengestanden geradezu bestürzend. Sie ignoriert völlig die vorliegenden Entscheidungen der Gerichte, denen sich die Staatsanwaltschaft Kiel inzwischen ausdrücklich angeschlossen hat. Es wäre in meinen Augen völlig unhaltbar, wenn Sie die der Staatsanwaltschaft Bonn von der Staatsanwaltschaft Kiel anvertrauten Unterlagen an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß herausgeben würden, obwohl die anvertrauende Behörde, nämlich die Staatsanwaltschaft Kiel, dies für rechtswidrig hält. Dadurch würde das Vertrauensverhältnis unter einzelnen Behörden, das letztenendes die Grundlage des im Grundgesetz verankerten Amtshilfeanspruchs ist, empfindlich gestört werden. Ich möchte Sie daher dringend ersuchen, unter keinen Umständen eine Entscheidung zu treffen, die mit den bisher vorliegenden Gerichtsentscheidungen, denen sich die Staatsanwaltschaft Kiel angeschlossen hat, im Widerspruch steht. Ich habe die Staatsanwaltschaft Kiel mit gleicher Post aufgefordert, sich deswegen mit Ihnen direkt ins Benehmen zu setzen, da ich der Auffassung bin, daß die Staatsanwaltschaft Kiel aus vorangegangenem Tun die Mitverantwortung für Ihre Handlungen in dieser Angelegenheit trifft.

- 4 -

- 4 -

Vorsorglich bitte ich Sie, meiner Mandantin vor einer endgültigen Entscheidung unbedingt rechtliches Gehör zu gewähren, welche beschlagnahmten Unterlagen sich in den Akten des Ermittlungsverfahrens gegen Telschik befinden und daher dem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden sollen. Im Augenblick kann ich nicht einmal beurteilen, ob es sich bei diesen Unterlagen möglicherweise um solche handelt, deren Beschlagnahme das Landgericht in seinem Beschwerdebeschluß aufgehoben hat. Auf jeden Fall muß ich die Möglichkeit haben, für meine Mandantin im einzelnen näher zu erläutern, ob und warum es in ihrem Interesse erforderlich ist, die beschlagnahmten Unterlagen geheim zu halten und deswegen dem Untersuchungsausschuß nicht auszuhändigen. Falls mir diese Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben würde, wäre es im übrigen durchaus möglich, daß meine Mandnatin der Herausgabe einzelner, nicht als geheimhaltungsbedürftig angesehener Unterlagen zustimmte.

Ich bitte um Ihre postwendende Rückäußerung, ob Sie meinen Bedenken Rechnung tragen wollen, damit ich weitere notwendige Entscheidungen treffen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Kohlhaas

noch Anlage 7 zu **Anlage 28**

Dr. LAUPRECHT & PARTNER
RECHTSANWÄLTE · NOTARE

Postfach 3107, D-2300 Kiel 1

Dr. iur. GOTTFRIED LAUPRECHT
MICHAEL KOHLHAAS
JOCHEM RIEMANN
Dr. rer. agr. KARSTEN WITT
Dr. iur. DETLEV BEHRENS
Rechtsanwälte und Notare
ULRICH PRAGER
PETRA AHLERS-HOOPS
Dr. iur. ANDREAS PILTZ
Rechtsanwälte

D-2300 KIEL 1 · Postfach 3107
Lorentzendamm 36

Telefon (04 31) 5 90 09-0
Durchwahl 5 90 09-22
Telex 292 728 recht d
Fax (04 31) 55 48 87

Herrn Leitenden
Oberstaatsanwalt
beim Landgericht Kiel
von Raab-Straube

2300 Kiel 1

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben: 2/87-19

Eilt sehr bitte sofort vorlegen!

Datum: 07.09.1990

Ermittlungsverfahren gegen Ahlers u. a.
- 591 Js 9809/89 -

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,

in vorbezeichneter Sache muß ich Sie, obwohl Sie das Verfahren inzwischen an die OFD Kiel abgegeben haben, noch einmal aus folgendem Anlaß behelligen:

Wir hatten bekanntlich in dieser Sache die Kontroverse über die Herausgabe von Unterlagen an den Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages, die zu der Eilentscheidung des Landgericht Kiel vom 28.03.1990 geführt hat, durch welche Ihnen untersagt worden ist, die beschlagnahmten Unterlagen bis zur Entscheidung über die Beschwerde an den Untersuchungsausschuß auszuhändigen. Später haben dann sowohl das Landgericht Kiel in seinem die Beschlagnahme bestätigenden Beschluß als auch Amtsgericht und Landgericht Bonn in dem Verfahren über den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Durchsuchung und

- 2 -

Landesbank Schleswig-Holstein (BLZ 210 500 00) 53 004 418
Deutsche Bank AG, Kiel (BLZ 210 700 20) 0 456 913
Bank Companie Nord AG, Kiel (BLZ 210 102 28) 25 556 200
Dresdner Bank AG, Kiel (BLZ 210 800 50) 128 351 000
DG Bank, Hamburg (BLZ 200 600 00) 6319
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) 981 46-201

- 2 -

Beschlagnahme den Standpunkt vertreten, daß die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuß bislang getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen unzureichend sind und deswegen eine Herausgabe der Unterlagen an den Ausschuß in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht in Betracht kommen kann. Dieser Auffassung haben Sie sich angeschlossen und dies, soweit mir bekannt ist, auch der OFD gegenüber zum Ausdruck gebracht.

Wie ich jetzt rein zufällig erfahren habe, ist zu einem mir nicht bekannten Zeitpunkt ein Teil der beschlagnahmten Unterlagen an die Staatsanwaltschaft Bonn abgegeben worden, bei der ein Ermittlungsverfahren gegen den Ministerialdirektor Horst Telschik unter der Geschäftsnummer 50 Js 146/90 läuft. Ich weiß nicht, um welche Unterlagen es sich dabei im einzelnen handelt, muß aber annehmen, daß es sich um wesentliche Unterlagen handelt, an denen meine Mandantin ein Geheimschutzinteresse hat. Die Staatsanwaltschaft Bonn will diese Unterlagen an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß ohne Rücksicht auf die von den drei Gerichten erhobenen Bedenken, denen sich die Staatsanwaltschaft Kiel angeschlossen hat, herausgeben. Ich überreiche in der Anlage eine Kopie des Schreibens der Staatsanwaltschaft Bonn vom 31.08.1990 an Rechtsanwalt Dr. Zoglmann in München, in welchem die Herausgabe angekündigt wird. Die Ausführungen in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Bonn muß jeder Kenner des bisherigen Verfahrensablaufs und der Akten als bestürzend ansehen.

- 3 -

- 3 -

Sie erwecken den Eindruck, als wenn der zuständige Sachbearbeiter die vorliegenden Gerichtsentscheidungen nicht gelesen habe oder bewußt die Augen vor den Realitäten verschließe. Sonst wäre es völlig unverständlich, wie der Sachbearbeiter lediglich auf die Vorkehrungen des Parlaments für den Geheimschutz, die nach seiner Auffassung getroffen worden seien, hinweisen kann.

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat inzwischen die Unterlagen an das Justizministerium in Düsseldorf abgegeben. Dort wird der Vorgang von Herrn Ministerialdirektor Richter (Telefon: 0211/87921, Telefax: 0211/8792456) bearbeitet.

Ich bin der Auffassung, daß die Staatsanwaltschaft Kiel, nachdem sie einen Teil der beschlagnahmten Unterlagen, wahrscheinlich bevor über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme entschieden worden war, an die Staatsanwaltschaft Bonn übersandt hat, eine Mitverantwortung dafür trifft, was nunmehr mit den Unterlagen geschieht, daß sie sich also "aus vorangegangenem Tun" darum bemühen muß, daß mit diesen Unterlagen nicht rechtswidrig verfahren wird. Ich möchte Sie daher dringend bitten, sich umgehend mit dem Justizministerium in Düsseldorf in Verbindung zu setzen und dieses zu ersuchen, die Unterlagen nur dann an den Untersuchungsausschuß herauszugeben, wenn die von den Gerichten und von Ihnen für erforderlich gehaltenen zusätzlichen Geheimschutzmaßnahmen getroffen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Kohlhaas

Anlage 8 zu **Anlage 28**

Ausfertigung

33 Qs 8 und 9/90

591 Js 9809/89

B e s c h l u ß .

In dem Ermittlungsverfahren gegen

1.) Klaus A h l e r s ,
geboren am 09. August 1935 in Bremen,
wohnhaft in 2800 Bremen 33, Richtepad 3,

- Verteidiger: Professor Dr. Dahs, Oxfordstr. 24, 5300 Bonn - ,

2.) Peter H a n s e n - W e s t e r ,
geboren am 30. Juni 1943 in Kiel,
wohnhaft in 2300 Molfsee, Streitberg 2,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Behrens, Lorentzendamm 36, 2300 Kiel 1 - ,

3.) Lutz N o h s e ,
geboren am 02. Februar 1928,
wohnhaft in 2400 Lübeck-Israelsdorf, Hasselbruchweg 16,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Zoglmann, Maximiliansplatz 18, 8000 München 2 - ,

4.) Dr. Fritz Volkmar Georg A b e l s ,
geboren am 12. November 1931 in Brake,
wohnhaft in 2400 Lübeck 1, Parkstraße 56,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Rüsse, Hüxtertorallee 2, 2400 Lübeck - ,

wegen des Verdachts des Verstoßes gegen
§ 34 Außenwirtschaftsgesetz

Beteiligte und Beschwerdeführerin:
Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Werftstraße 112-114, 2300 Kiel 14,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Kohlhaas, Lorentzendamm 36, 2300 Kiel 1,

hat die III. große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Kiel auf den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gestellten Antrag der Beschwerdeführerin vom 27. März 1990 am 28. März 1990 beschlossen:

> Der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel wird untersagt, beschlagnahmte Unterlagen, die aus dem Gewahrsam der Beschwerdeführerin stammen oder an denen sie Eigentums- oder Besitzrechte hat, bis zur Entscheidung über die Beschwerden vom 19. Januar 1990 und vom 6. Februar 1990 einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages vorzulegen. Dies gilt auch für Ablichtungen solcher Unterlagen.

G r ü n d e :

Die Kammer wird demnächst u.a. über die Beschwerden der Beschwerdeführerin vom 19. Januar 1990 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Kiel vom 15. Januar 1990 - 43 Gs 2392/90 bzw. 43 Gs 83-84/90 - und vom 6. Februar 1990 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Kiel vom 29. Januar 1990 - 43 Gs 203/90 - entscheiden. Die Beschwerdeführerin hat aufgrund des im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Abs. 3 GG) einen Anspruch auf ein faires Verfahren und damit auch einen Anspruch darauf, daß die Beschwerdeentscheidung der Kammer nicht durch vorherige Handlungen der Staatsanwaltschaft unterlaufen wird. Denn diese Entscheidung könnte auch dahin lauten,

daß die Beschlagnahmeanordnung rechtswidrig und aufzuheben ist. Die Beschwerdeführerin hätte in diesem Fall einen Anspruch darauf, die im Tenor bezeichneten Unterlagen wieder ausgehändigt zu erhalten, ohne daß zuvor Dritte - wie die Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, eventuell auch die Presse - von ihrem Inhalt Kenntnis erlangt haben.
Das Recht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Einsicht in Ermittlungsakten bzw. Beweisstücke im Rahmen der Durchführung des ihm erteilten Untersuchungsauftrages (Artikel 44 Absatz 3 GG) ist wegen des gleichzeitig durchgeführten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens abzuwägen gegen das grundgesetzlich verankerte Recht der Beschwerdeführerin auf ein faires Verfahren (vgl. auch OLG Köln NJW 1985, 336 mit weiteren Nachweisen).
Hier ist nicht ersichtlich, daß bei der weiteren Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses die bis zur Beschwerdeentscheidung der Kammer noch eintretende verhältnismäßig geringe zeitliche Verzögerung nicht in Kauf genommen werden könnte.
Zugunsten der Beschwerdeführerin kommt hinzu, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel ausweislich eines Aktenvermerks dem Verteidiger Dr. Zoglmann zugesichert hat, dem Untersuchungsausschuß beschlagnahmte Unterlagen vor der Beschwerdeentscheidung der Kammer entweder gar nicht oder jedenfalls nicht zur Verfügung zu stellen, ehe die Verteidigung zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Diese Zusage ist unstreitig auch auf den Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin erstreckt worden. Das Amtsgericht hat diese Zusage in seinem Nichtabhilfebeschluß vom 29. Januar 1990 auch noch einmal ausdrücklich hervorgehoben. Wenn die Staatsanwaltschaft nunmehr unter Mißachtung dieser Zusage dem Untersuchungsausschuß beschlagnahmte Unterlagen zuzuleiten beabsichtigt, so würde die Ausführung dieser Absicht einen Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens darstellen.

Da die Vorlage beschlagnahmter Unterlagen vor dem Untersuchungsausschuß am 28. März 1990 nachmittags erfolgen soll, bedurfte

- 4 -

es einer Eilentscheidung der Kammer, um die Durchführung des Beschwerdeverfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu gewährleisten.

Röhl	Scheffler	Hoops
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richter am Landgericht	Richter am Landgericht



Ausgefertigt:
Reimer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Anlage 29

NORBERT GANSEL (SPD) 5300 Bonn 1 Bundeshaus
Mitglied des Deutschen Bundestages

Die SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages beantragt, der Ausschuß möge die Aus.-Drs. 11-109 in folgender neuer Fassung beschließen:

„Zum Beweis der versuchten Einflußnahme auf Mitglieder des Untersuchungsausschusses, bzw. den weiteren Fortgang der Arbeit des Untersuchungsausschusses insgesamt, werden folgende, von der SPD-Fraktion in Ablichtung vorgelegte Unterlagen beigezogen:

— Schreiben des Betriebsratsvorsitzenden der HDW, Herbert Baresel, vom 20. April 1988 an den Vorsitzenden der SPD, Dr. Hans-Jochen Vogel,

— nebst anliegendem Schreiben des Vorstandes der HDW vom 20. April 1988 an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates HDW, Dipl.-Kaufmann Ernst Pieper,

— Presseerklärung des IKL vom 10. Mai 1988 (Ev/Rü) unter der Überschrift „Ende der U-Boot-Affäre?"

— Stellungnahme des Betriebsrates (BR-I 9) von HDW, Kiel vom 10. Mai 1988."

Gansel

HERBERT BARESEL Kiel, den 20. 04. 1988
Betriebsratsvorsitzender
der HOWALDTSWERKE-DEUTSCHE WERFT AG

An den
Vorsitzenden der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Lieber Hans-Jochen Vogel,

der Vorstand der HDW und der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Ernst Pieper, sind an den Betriebsrat mit dem Verlangen herangetreten, auf den Verlauf im Untersuchungsausschuß „Südafrika" einzuwirken.

Aufgrund der Tatsache, daß Kundenaufträge, die nach abgeschlossenen Verhandlungen zur Unterschrift vorlagen, ins Ausland vergeben werden, sind die Arbeitsplätze auf der HDW akut gefährdet. Zur Zeit geht es um die Aufträge für die israelische Reederei ZIM.

Nach den Aussagen des HDW-Vorstandes werden durch Pressemitteilungen und durch das Verhalten des Genossen Norbert Gansel keine Verlustaufträge im Handelsschiffbau genehmigt, weil Kunden im Bereich Marinebau ihre Aufträge an HDW-Konkurrenten vergeben. Das bedeutet für den Handelsschiffbau, daß eine finanzielle Unterstützung nicht mehr gegeben ist.

Ich habe den Genossen Gansel am 18. 04. 1988 in einem Gespräch auf diese Tatsache hingewiesen und ihm auch mitgeteilt, daß der Betriebsrat in einem „Offenen Brief" die Sorgen um die gefährdeten Arbeitsplätze auf der HDW darstellen sollte.

Wir, die Interessenvertretung, werden also in unverantwortlicher Weise unter Druck gesetzt (s. auch anl. Schreiben des HDW-Vorstandes an Herrn Pieper vom 20. 04. 1988. Bitte vertraulich behandeln).

Die Angst um den Erhalt unserer Arbeitsplätze ist auch begründet durch die lange Tätigkeit des Untersuchungsausschusses und die ständigen Artikel in der Presse.

Ich bitte Dich eindringlich, in dieser Angelegenheit mit dem Gen. Gansel zu reden.

Wenn Du es wünscht, bin ich gerne bereit, hierüber mit Dir ein Gespräch zu führen.

In der Hoffnung, daß Du Verständnis für unsere prekäre Lage hast, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Herbert Baresel

noch **Anlage 29**

HOWALDTSWERKE-DEUTSCHE WERFT
AKTIENGESELLSCHAFT
EIN UNTERNEHMEN DER SALZGITTER GRUPPE
VORSTAND

2300 Kiel 14

Herrn Dipl.-Kfm.
Ernst Pieper
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Howaldtswerke — Deutsche Werft AG
c/o Salzgitter AG
Postfach 41 11 29

3320 Salzgitter 41

20. April 1988
C/Ro/mg

ZIM

Sehr geehrter Herr Pieper,

wir sind von der Reederei ZIM nochmals aufgefordert worden, spätestens bis zum 22. April 1988 den Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsrates auszuräumen. Eine Drohung, wonach die Reederei alternativ Möglichkeiten wahrnehmen könne, müssen wir wohl ernst nehmen, weil auch unser Makler, Herr Hinneberg, entsprechende Informationen erhalten hat.

Wir haben den Vorsitzenden unseres Betriebsrates, Herrn Baresel, noch einmal dringlichst aufgefordert, den Einfluß der Arbeitnehmer von HDW gegenüber der SPD-Fraktion geltend zu machen, um den für HDW belastenden Untersuchungsausschuß „Südafrika" zu beenden. Herr Baresel hat versprochen, bis spätestens zum 22. April 1988 einen Brief an den Parteivorsitzenden, Herrn Vogel, zu richten.

Im übrigen dürfen wir darauf verweisen, daß sich der Auftrag von ZIM substantiell erst realisiert, wenn die Finanzierung geordnet ist. Nach der derzeitigen Lage kann dies nicht vor Ende Mai erwartet werden. Drei Kriterien sind hierbei noch einer Lösung zuzuführen:

1. Genehmigung des Geschäftes hinsichtlich der Subventionierung und Hermes-Sicherung durch die Bundesregierung.

2. Genehmigung des Geschäftes durch die hohe EG-Behörde in Brüssel.

3. Ausgestaltung der Kreditverträge.

Darüber hinaus muß für das vierte Schiff, das bei HDW gebaut werden würde, sogar erst noch abgewartet werden, ob die Bundesregierung das VIII. Werfthilfeprogramm

prolongiert und aus dem neu aufgelegten Fond den Auftrag ZIM für das vierte Schiff fördert.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die Genehmigung des Aufsichtsratspräsidiums zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
HOWALDTSWERKE — DEUTSCHE WERFT
Aktiengesellschaft

noch Anlage 29

INGENIEURKONTOR LÜBECK Lübeck, den 10. 05. 1988/Ev/Rü
Prof. Gabler Nachf. GmbH

Ende der Uboot-Affäre?

Keine rechtswidrigen Lieferungen und kein Geheimnisverrat durch HDW und IKL, daher nach Gansel Ende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses?

Nach der Erklärung der Staatsanwaltschaft Kiel vom 9. 05. 1988, gegen HDW und IKL kein Ermittlungsverfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder gegen ein Geheimschutzabkommen einzuleiten, wenden wir uns erstmalig nach dem 27. 11. 86 an die Öffentlichkeit.

Damals hatte der Vorstand von HDW in einer Presseerklärung mitgeteilt, daß „die mit Pretoria angeknüpften Geschäftsbeziehungen nach Meinung der Firmenleitung nicht genehmigungspflichtig waren und auch keinen Ubootbau ermöglichen".

Nachdem die Oberfinanzdirektion Kiel mit Unterstützung des Verteidigungsministeriums, des Auswärtigen Amtes, des Wirtschaftsministeriums und des Bundesamtes für Wirtschaft sehr sorgfältige und gründliche Ermittlungen durchgeführt hat, stellte sie das Ermittlungsverfahren am 11. 01. 1988 ein, da die durchgeführten Teillieferungen nicht genehmigungsbedürftig waren.

Die HDW-Presseerklärung vom 27. 11. 86 wurde also von allen zuständigen und fachkundigen Behörden bestätigt.

Die ständigen Versuche der Opposition im Untersuchungsausschuß, durch neue, unbewiesene und teilweise wider besseren Wissens erhobenen Vorwürfe die Entscheidungen der Behörden in Frage zu stellen, mußten scheitern. HDW und IKL haben außer den bekannten und nie verschwiegenen, nicht genehmigungsbedürftigen Lieferungen weder weitere Zeichnungen noch das Konstruktionsmodell, noch sonstige Hardware für den Ubootbau geliefert. Andererseits mußten die Firmen wiederholt feststellen, daß vom Bundestag als „geheim" eingestufte Unterlagen in die Medien gelangt sind, und daß in den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses aus solchen Unterlagen zitiert wird.

Der Untersuchungsauftrag des Ausschusses bezieht sich auf rechtswidrige Lieferungen; diese sind nicht erfolgt. Auch einzelne Ausschußmitglieder können an dieser Tatsache nichts ändern, und es berechtigt sie nicht, unwahre Behauptungen in den Raum zu stellen oder gegen die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu verstoßen.

Am 02. 04. 87 hat MDB Gansel anläßlich der erneuten Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Plenum des Deutschen Bundestages gesagt und am 17. 09. 1987 in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses sinngemäß wiederholt: „Würden wir das Rüstungsgeschäft als rechtmäßig klassifizieren, so könnten wir uns allerdings den Untersuchungsausschuß sparen." Die Rechtmäßigkeit ist festgestellt, weitere unberechtigte Störmanöver können letztlich nur noch Arbeitsplätze gefährden!

HDW und IKL erwarten, daß der Untersuchungsausschuß nunmehr seine Arbeit abschließt.

noch **Anlage 29**

HDW BETRIEBSRATS-INFORMATION

Kiel, den 10. 05. 1988
BR-I 9

Stellungnahme zu Pressemitteilungen

Der Betriebsrat der HDW und insbesondere der Betriebsratsvorsitzende, Koll. Herbert Baresel, wurde von seiten des Vorstandes der HDW und dem HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden, Ernst Pieper, massiv unter Druck gesetzt, um auf die Arbeit im parlamentarischen Untersuchungsausschuß „Südafrika" Einfluß zu nehmen. Der Betriebsrat sollte auf den Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel einwirken, damit dieser dort seine Arbeit einstellt.

Es wird versucht, die Angst um den Erhalt der Werft-Arbeitsplätze zu benutzen. Konkret: die Finanzierung von Containerschiffen für die israelische ZIM-Reederei wird von Herrn Pieper in Frage gestellt, wenn der Betriebsrat der HDW nicht seinem Verlangen, auf Herrn Gansel einzuwirken, nachkommen sollte.

Dazu erklären wir:

1. Der Betriebsrat wird nicht auf die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Südafrika" einwirken.
2. Der Betriebsrat fordert vom Untersuchungsausschuß eine schnelle und lückenlose Aufklärung.

   Dazu ist nach Auffassung des Betriebsrates sowohl die Vereinbarung eines schnellen und umfassenden Sitzungs- und Vorladungsplanes durch den Ausschuß erforderlich, als auch die lückenlose Aufklärung der Vorgänge durch die HDW.

   Da der Vorstand immer betont hat, daß ein Vorwurf die HDW und ihre Organe nicht trifft, ist es gerade Verpflichtung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, alles zur Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses Notwendige zu tun.
3. Unsere Sorgen um den Erhalt der Arbeitsplätze auf der Werft wurden dem Parteivorsitzenden der SPD, Dr. Hans-Jochen Vogel, mitgeteilt. Wir werden mit ihm in der nächsten Zeit ein Gespräch führen.

   Wir lassen zwischen uns und denen, die in der Vergangenheit mit uns um den Erhalt unserer Arbeitsplätze gekämpft haben, keinen Keil treiben!
4. Finanzierungsfragen und letztendlich der Erhalt der Arbeitsplätze auf der Werft dürfen nicht von politischen Wohlverhaltenserklärungen abhängig gemacht werden.

Anlage 30

WOLFGANG BÖRNSEN (BÖNSTRUP)
Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter des Wahlkreises Flensburg-Schleswig

Bundeshaus, HT Zi 624, 5300 Bonn 1
Dorfstraße 15, 2391 Bönstrup
Wahlkreisgeschäftsstelle:
Lollfuß 39, 2380 Schleswig
29. Sept. 1989

An den
Vorsitzenden
des U-Boot-Untersuchungsausschusses
Herrn Horst Eylmann MdB

im Hause

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Untersuchungsausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 9. Juni und am 8. September 1988 mit Schreiben des HDW-Betriebsratsvorsitzenden Herrn Herbert Baresel beschäftigt. Auf Betreiben der SPD waren zu diesem Komplex einige Unterlagen verteilt worden.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Existenz verschiedener Versionen eines Briefes von Herrn Baresel war seitens meiner Fraktion angekündigt worden, man wolle sich um die Vervollständigung der dem Ausschuß zur Verfügung stehenden Unterlagen bemühen.

In der Anlage sende ich Ihnen nunmehr mit der Bitte um Verteilung an die Ausschußmitglieder die Kopie eines Schreibens von Herrn Baresel vom 20. 4. 1988 an den Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in einer anderen Fassung als die, die dem Ausschuß bereits vorliegt. Die beigefügte Fassung enthält einen Hinweis darauf, daß es sich um eine Kopie für Herrn Ernst Pieper handelt.

Mit freundlichen Grüßen

W. Börnsen

HERBERT BARESEL
Betriebsratsvorsitzender der
HOWALDTSWERKE-DEUTSCHE WERFT AG

Kiel, den 20. 04. 1988

An den
Vorsitzenden der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Lieber Hans-Jochen Vogel,

der Vorstand der HDW und der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Ernst Pieper, sind an den Betriebsrat mit dem Verlangen herangetreten, auf den Verlauf im Untersuchungsausschuß „Südafrika" einzuwirken.

Aufgrund der Tatsache, daß Kundenaufträge, die nach abgeschlossenen Verhandlungen zur Unterschrift vorlagen, ins Ausland vergeben werden, sind die Arbeits-

plätze auf der HDW akut gefährdet. Zur Zeit geht es um die Aufträge für die israelische Reederei ZIM.

Nach den Aussagen des HDW-Vorstandes werden durch Pressemitteilungen und durch das Verhalten des Genossen Norbert Gansel keine Verlustaufträge im Handelsschiffbau genehmigt, weil Kunden im Bereich Marinebau ihre Aufträge an HDW-Konkurrenten vergeben. Das bedeutet für den Handelsschiffbau, daß eine finanzielle Unterstützung nicht mehr gegeben ist.

Ich habe den Genossen Gansel am 18. 04. 1988 in einem Gespräch auf diese Tatsache hingewiesen und ihm auch mitgeteilt, daß der Betriebsrat in einem „Offenen Brief" die Sorgen um die gefährdeten Arbeitsplätze auf der HDW darstellen sollte.

Die Angst um den Erhalt unserer Arbeitsplätze ist auch begründet durch die lange Tätigkeit des Untersuchungsausschusses und die ständigen Artikel in der Presse.

Ich bitte Dich eindringlich, in dieser Angelegenheit mit dem Gen. Gansel zu reden.

Wenn Du es wünschst, bin ich gerne bereit, hierüber mit Dir ein Gespräch zu führen.

In der Hoffnung, daß Du Verständnis für unsere prekäre Lage hast, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Herbert Baresel

Herrn
Ernst Pieper
c/o Salzgitter AG
Postfach 41 11 29

3320 Salzgitter 41

zur gefl. Kenntnisnahme.

Anlage 31

HOWALDTSWERKE-DEUTSCHE WERFT
AKTIENGESELLSCHAFT
EIN UNTERNEHMEN DER PREUSSAG SALZGITTER-GRUPPE

VORSTAND

2300 KIEL 14
POSTFACH 14 6309
TELEFON (0431) 700-0
TELEX 292 280-0 hdw d
TELEFAX (0431) 700-2703

20.09.1190

Herrn Vorsitzenden des
1. Untersuchungsausschusses
der 11. Wahlperiode
des Deutschen Bundestages
Bundeshaus

5300 Bonn

Sehr geehrter Herr Eylmann,

für Ihr Schreiben vom 13.09.1990 mit dem beigefügten Zwischenbericht vom 20.12.1989 danken wir Ihnen.

Der Vorstand der HDW begrüßt es, daß ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll. Er sieht sich jedoch nicht in der Lage, innerhalb der gesetzten Ausschlußfrist von 1 Woche zu dem immerhin annähernd 500 Seiten umfassenden Bericht eine fundierte Stellungnahme abzugeben. In diesem Zusammenhang möchten Sie zusätzlich bedenken, daß die beiden seinerzeit für diesen Komplex zuständigen und in erster Linie verantwortlichen Vorstandsmitglieder Ahlers und Hansen-Wester inzwischen aus dem Unternehmen ausgeschieden sind und nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Insbesondere Herr Hansen-Wester befand sich bei Eingang Ihres Schreibens auf einer Auslandsreise, von der er noch nicht zurückgekehrt ist.

Auf das augenfällige Mißverhältnis zwischen dem Zeitraum seit der Erstellung des Zwischenberichts und der gesetzten Ausschlußfrist von 1 Woche brauchen wir wohl nicht besonders hinzuweisen.

Falls dem Ausschuß an einer fundierten Äußerung unseres Unternehmens gelegen sein sollte, müßte eine angemessene Frist eingeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen

HOWALDTSWERKE - DEUTSCHE WERFT
Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ernst Pieper
Vorstand: Klaus Neitzke, Dirk Rathjens, Jochen Rohde
Sitz der Gesellschaft: Kiel, Handelsregister: Amtsgericht Kiel HRB Nr. 461

Anlage 32

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

25.09.1990/Ev/Sta
AK180990

Bemerkungen zum Zwischenbericht des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode lt. Drucksache 11/6141 vom 20.12.1989

Seite 16 2. Kolonne Verpflichtung zur Geheimhaltung
Unter ausdrücklichem Bezug auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB hat der Ausschuß zur strafrechtlichen Absicherung der Geheimhaltung einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Da diese Geheimhaltung in Teilen der abweichenden Berichte der SPD und der GRÜNEN gebrochen wurde, ist hierauf besonders hinzuweisen.

Seite 41 1. Kolonne Sachverhalt
Die Salzgitter AG gehört nicht mehr zu 100 % dem Bund, sondern der Preussag AG.

Seite 46 siebent-/sechstletzte Zeile
"... allerdings legten sie nach Aussage von MD Teltschik nicht dar, bereits mit genehmigungspflichtigen Lieferungen begonnen zu haben."

Diese Aussage ist sachlich falsch. Genehmigungspflichtige Lieferungen sind nicht erfolgt.

Seite 67 1. Kolonne Kopfstrichaufzählung
An dieser Stelle und auf den Seiten 69, 92, 93, 94 und 99 des abweichenden SPD-Berichtes wird unterstellt, daß die Staatsanwaltschaft für die Ermittlungen zuständig gewesen wäre. Dies widerspricht den durch das Gesetz - die Verordnung - geregelten Zuständigkeiten. Im übrigen ist die Staatsanwaltschaft ständig durch die OFD beteiligt worden.

Seite 67 2. Kopfstrich
Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte wie agentendienstliche Aktivitäten und die Weitergabe geheim geschützter Daten der Bundeswehr haben sich nicht ergeben. Dies ergibt sich aus der Presseerklärung des Landgerichtes Kiel vom 05.07.1990 zu dessen Beschluß vom 04.07.1990.

Seite 65 2. Kolonne drittletzter Absatz
Die Behauptung, daß mit dem Bau der Uboote planmäßig begonnen worden sein soll, ist ausweislich der Aussage von Präsident de

-2-

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

Klerk falsch. Dies bezieht sich auch auf Seite 96 3. Absatz.

Seite 65 1. Kolonne vorletzter Absatz
Hier wird von der SPD ausgesagt: "Aus den gesperrt gehaltenen Geheimakten ergibt sich, daß auch eine andere Person eine hohe Provision erhalten sollte."

Im selben Absatz ist zunächst der Name Siegfried Zoglmann genannt worden. Mit der anderen Person kann nur Herr Albrecht aus Südafrika gemeint sein, der entgegen der Geheimhaltung auf Seite 80 2. Kolonne ausdrücklich genannt ist.

Seite 81 2. Kolonne 2. Absatz
Die SPD sagt aus: "Aus den dem 1. Untersuchungsausschuß 11. WP vorliegenden Unterlagen - die insoweit als GEHEIM eingestuft sind - ergeben sich die Namen der dabei als Kuriere tätig gewordenen Angehörigen der südafrikanischen Botschaft." Auf Seite 341 als Antwort zur Frage 9 sind von Herrn Gansel die Namen genannt und ausgedruckt worden.

Unabhängig davon, daß die Äußerungen von Herrn Gansel hierzu (Brief vom 28.06.1990 an die Staatsanwaltschaft Kiel) ohne konkrete Nennung der Informationsherkunft ihn ohnehin nicht entlasten können, kommt hinzu, daß Einlassungen, VS-Informationen seien aus anderen Quellen als aus VS-Dokumenten bekannt, nicht gelten können, insbesondere nicht bei einer offiziellen Bundestagsdrucksache, denn in der "Anleitung für die Geheimhaltung in der Wirtschaft" sagt der Bundesminister für Wirtschaft ausdrücklich: "Sie werden auch durch einschlägige Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk oder Fernsehen nicht von der Geheimhaltung befreit" und anderer Stelle: "Lassen Sie sich nicht dadurch zur Preisgabe von Verschlußsachen an andere Personen verleiten, daß diese sich den Anschein geben, über den Vorgang unterrichtet zu sein."

Seite 83 1 Kolonne 4. Kopfstrich
Hier wird nochmals ausgesagt, daß Südafrika die Uboote tatsächlich baut, dies ist unrichtig.

Seite 119 1. Kolonne Straftat gemäß § 34 AWG
Die folgende Formulierung "Durch die Lieferung der U-Boot-Pläne haben die Verantwortlichen der beiden Firmen HDW und IKL den Straftatbestand des § 34 AWG erfüllt" ist zwar gegenüber dem ursprünglichen Text, der der Presse am 11.10.89 vorgelegt worden ist und in dem auf Seite 105 eine etwas andere Formulierung steht, entschärft, ist aber doch eine Vorverurteilung, die letztlich durch die Entscheidung des Landgerichtes Kiel widerlegt worden ist.

Seite 131 1. Kolonne 1. Absatz
Hier schreibt die SPD ab Zeile 13 "Nach den strengen Regeln der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages können erforderliche Bearbeitungen der eingestuften Aktenteile nur mit erheblichem, in der Praxis kaum zu realisierenden Aufwand und unter Einschaltung der Geheimschutzstelle erfolgen."

-3-

Obwohl die SPD hier selbst auf die strengen Regeln hinweist, hat sie diese in ihrem eigenen Bericht gebrochen.

Seite 146 1. Kolonne 3. Absatz
In dem abweichenden Bericht der GRÜNEN wird der Name Venter, der - soweit wir wissen - ebenfalls nur aus eingestuften Unterlagen zu ersehen ist, genannt. Das gleiche gilt für Seite 152 1. Kolonne, wo der Name 2mal genannt wird. In diesem Zusammenhang ist sowohl auf diese Stelle als auch auf die Nennung der Kuriere durch die SPD auf die Gefährdung der Personen durch terroristische Maßnahmen hinzuweisen. Diese Personen haben z.T. deutsche Angehörige und sind durch die Veröffentlichung in der jedermann zugänglichen Drucksache erheblich gefährdet. Schon aus diesem Grunde war die Geheimhaltung der Namen zwingend notwendig.

Seite 162 2. Kolonne 4. Kopfstrich
Hier wird von den GRÜNEN unter Berufung auf das Fernsehmagazin Monitor darauf hingewiesen, daß der Bau des ersten Ubootes mit bundesdeutscher Hilfe bereits weit vorangeschritten ist. Hierzu ist in Bezug auf Seite 65 bereits Stellung genommen worden. Zu erwähnen ist noch, daß die Aufnahmen von einem im Bau befindlichen Boot im "Monitor" nachweislich manipuliert worden sind; dies dort gezeigte Boot ist ein Bau in der Werft in Kiel für einen anderen Kunden.

Seite 172 2. Kolonne 1. Absatz
Die Behauptung, daß der Uboottyp, der von der Türkei in Auftrag gegeben worden ist, der gleiche sei wie der von Südafrika gewünschte, ist nachweislich falsch. Dementsprechend auch die Behauptung, daß die Ausstattung des Türkei-Ubootes mit dem vom IKL/HDW konzipierten Südafrika-Uboot weitgehend identisch sei.

Seite 173 2. Kolonne 2. Absatz
Die Behauptung, daß beim IKL 15 israelische Techniker ausgebildet worden sind, deren Einsatzort Südafrika sein soll, ist nachweislich falsch.

In Ergänzung zu diesen Bemerkungen zu dem vorliegenden Zwischenbericht muß darauf hingewiesen werden, daß der Bericht durch die nach dem Dezember eingetretenen Ereignisse vervollständigt werden muß.

- Im November 1989 verabschiedete die UNO auf der Grundlage der Aktivitäten des Bundestagsabgeordneten Gansel eine Resolution, in der das Verhalten von IKL und HDW mißbilligt wurde. Lt. einem Artikel der "Welt" vom 01.09.90 soll die große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichtes Kiel festgestellt haben, daß "die Ursache für diese Resolution und damit für eine Störung der auswärtigen Beziehungen der Auftritt Gansels vor der UNO gewesen sei. Dieser Vorgang sei für die Firmen nicht vorhersehbar gewesen und demzufolge nicht von ihnen zu verantworten."

- Entgegen der bis November 1989 bekannten Auffassung der Staatsanwaltschaft Kiel, die ein AR-Verfahren durchgeführt hatte, wurde aufgrund der UNO-Resolution, deren Ursache vorstehend

-4-

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

genannt ist, das AR-Verfahren in ein Js-Verfahren, d.h. strafrechtliches Ermittlungsverfahren umgewandelt und überraschend im Frühjahr 1990 eine Reihe von Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt. Als Grundlage wurde ausschließlich § 34 AWG genannt. Die Betroffenen legten durch ihre Verteidigung Beschwerde ein. Nachdem die Staatsanwaltschaft befürchten mußte, daß durch die erneute Bestätigung des Auswärtigen Amtes, es sei keine erhebliche Störung der außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland eingetreten, § 34 AWG nicht ausreichen würde, wurde der Verdacht auf Geheimnisbruch nach § 353 b StGB und zusätzlich später noch der Verdacht einer Steuerhinterziehung und von Untreue in die Ermittlungen eingebracht. Die Bundesregierung erteilte der Staatsanwaltschaft aus politischen Gründen, aber unter Vorbehalt in Abhängigkeit der Entscheidung des Landgerichtes Kiel, die Ermächtigung für die Durchführung von Ermittlungen nach § 353 b StGB, obwohl sie an sich die Ermächtigung aus Rechtsgründen überhaupt nicht hätte erteilen dürfen, weil sie in dieser Sache nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens in 1989 bereits die Ermächtigung versagt hatte und insoweit Präklusion hinsichtlich der Neuerteilung einer Ermächtigung eingetreten ist.

- Nach eingehenden Beratungen des Landgerichtes Kiel stellte die 3. Große Strafkammer des Landgerichtes Kiel mit Beschluß vom 4.7.90 fest, daß die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft keinen hinreichenden Verdacht auf eine strafbare Handlung, und zwar für alle 4 Komplexe ergeben hat. Die Staatsanwaltschaft wurde aufgefordert, das Verfahren an die zuständige OFD für den Fall, daß eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 AWG vorliegt, zurückzugeben. Alle anderen Vorwürfe wurden vom Gericht abgelehnt.

- Die Staatsanwaltschaft Kiel hat entsprechend dem Beschluß des Landgerichtes den Vorgang in der Zwischenzeit an die OFD abgegeben, die zur Zeit mit der Prüfung befaßt ist, ob sie erneut ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten wird.

- Bezüglich des Verlangens des Ausschusses auf Herausgabe von Firmenakten entschied das Amtsgericht Bonn am 16.07.1990 gegen diese Herausgabe, u.a. mit der Begründung, daß gegen die Ausschußmitglieder Frau Eid und Frau Beer von den GRÜNEN unter dem Aktenzeichen 50 AR 95/90 bei der Staatsanwaltschaft Bonn ein Vorermittlungsverfahren wegen Verbreitung von VS-Dokumenten mit gleichzeitiger Beantragung der Aufhebung der Immunität anhängig ist. (In der Zwischenzeit haben wir erfahren, daß das Vorermittlungsverfahren sogar in ein Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 50 Js 250/90 übergegangen ist.) Das Landgericht Bonn hat diese Entscheidung am 30.07.90 insoweit bestätigt, als daß - wie in der Begründung steht - die vom Ausschuß getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen bislang unzureichend sind, und solange der Ausschuß durch Ausschluß von Mitgliedern oder sonstige ähnlich geeignete Maßnahmen nicht sicherstellt, daß die in seinem Bereich befindlichen Geheimhaltungslücken geschlossen werden, kann es den zuständigen Gerichten, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes als Garanten auch für die Einhaltung der Grundrechte der betroffenen Unternehmen

-5-

einzustehen haben, nicht zugemutet werden, eine Herausgabe an den Ausschuß anzuordnen.

Diese Entscheidungen begründeten sich auch u.a. auf die Presseerklärung der GRÜNEN Nr. 305 vom 29.03.1990, in der die Informierung der Öffentlichkeit durch Frau Eid und Frau Beer gerühmt wird und in der dann wörtlich steht: "Der Fraktionsvorstand möchte, daß sie diese erfolgreiche Aufklärungsarbeit mit Volldampf fortsetzen." Diese Presseerklärung erfolgte unter Mißachtung der Eilentscheidung des Landgerichtes Kiel vom 28.03.1990, wonach dem Ausschuß zunächst keine Akten übergeben werden sollten.

Außerdem ist auch, wie es sich aus uns vom Amtsgericht Bonn überlassenen Unterlagen ergibt, gegen den Abgeordneten Gansel ein Vorermittlungsverfahren wegen Verdachtes des Geheimnisbruchs anhängig (Aktenzeichen 591 AR 392/90 bei der Staatsanwaltschaft Kiel).

- Mit Schreiben vom 20.09.1990 hat das Amtsgericht Bonn dem Untersuchungsausschuß mitgeteilt, daß auch bei Würdigung des Schreibens der Abgeordneten der GRÜNEN vom 21.08.1990 an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein die Bedenken der Großen Strafkammer des Landgerichtes Bonn gegen eine Herausgabe von Firmenunterlagen an den Ausschuß nicht ausgeräumt sind, insbesondere deswegen, weil die in dem Beschluß des Landgerichtes genannten Abgeordneten nicht ausgewechselt worden sind.

- Hinzuweisen ist noch auf die Aktivitäten von Oppositionsangehörigen, die ständig mit einseitiger Tendenz Kopien von Dokumenten aus den Firmenbereichen vor Abschluß der Untersuchungstätigkeit an die Öffentlichkeit geben, so u.a. auch am 27.4.89 bei einer Sitzung der "World Campaign against military and nuclear collaboration with South Africa" - einer privaten Organisation mit Sitz in Oslo - in Bonn, bei der nachweislich Dokumente verteilt worden sind und bei der sich Herr Minty, Vorsitzender dieser Organisation, ausdrücklich für die regelmäßige Übersendung von Dokumenten durch Herrn Gansel bedankte. Die Übergabe von Dokumenten ist auch kürzlich wieder festzustellen gewesen, nachdem Akten aus dem Ermittlungsverfahren Teltschik entsperrt worden sind. Diese Bemerkung bezieht sich zwar auf nicht eingestufte Dokumente, jedoch ist ein Vertrauensschutz für Firmenunterlagen nach dem Grundrecht zu beachten, was auch ausdrücklich von der Staatsanwaltschaft Bonn durch die zunächst erfolgte Einstufung ihrer Ermittlungsakten anerkannt worden ist.

- Die Weitergabe von zunächst geheim eingestuften Akten aus dem TELTSCHIK-Ermittlungsverfahren ist ein weiteres Beispiel dafür, wie während des laufenden Untersuchungsverfahrens des Ausschusses einseitig zum Nachteil der Firmen mit Aktenmaterial umgegangen wird. Wir hätten noch Verständnis, wenn nach Abschluß der Untersuchungstätigkeiten unterschiedliche Auffassungen zum Beweisergebnis geäußert werden. Wir halten es aber für unzumut-

-6-

bar, wenn noch während der Untersuchungen laufend einseitige Informationen an die Öffentlichkeit gestreut werden, zumal wir uns hiergegen nicht zur Wehr setzen können, da wir nicht Verfahrensbeteiligte sind. Ein Mindestmaß an Fairneß gegenüber vom Untersuchungsausschuß nur mittelbar betroffener Dritter muß vom Untersuchungsausschuß erwartet werden dürfen, zumal die Vorschriften der Strafprozeßordnung für die Durchführung der Beweisaufnahme und damit mit dem Umgang von Beweismaterial entsprechend anzuwenden sind. Diese gehen aber von einer Geheimhaltung der Ermittlungen bis zu deren Abschluß aus.

- Als besonders grotesk empfinden wir den Widerspruch, daß sich der Untersuchungsausschuß teilweise mit Verletzungen von Geheimvorschriften beschäftigt und hierüber ein Urteil fällen möchte, selbst aber nicht gewillt ist, diese einzuhalten. Obwohl sich die Ausschußmitglieder ausdrücklich und einstimmig zur Geheimhaltung verpflichtet haben, ist diese in der Vergangenheit nicht nur nicht eingehalten worden, sondern verkünden Ausschußmitglieder ihre Bereitschaft, sich rigoros über Strafrechtsbestimmungen hinwegzusetzen und über vermeintlich brisantes Material die Öffentlichkeit zu unterrichten.

  So hat der stellvertretende Ausschußvorsitzende, Herr STOBBE, in der ARD-Tagesschau vom 14.09.1990 um 20.00 Uhr folgendes wörtlich erklärt:

  "Wenn die Staatsanwaltschaft gestern nicht so entschieden hätte (Aufhebung der Geheimhaltung ihrer Akten), wie sie entschieden hat, ich will freimütig bekennen, daß ich vor der Überlegung stand, als einzelner Abgeordneter und auch mit dem vollen Risiko der eigenen Verantwortung zur Öffentlichkeit zu gehen und zu sagen: 'Ich geb das jetzt einfach frei, egal was danach kommt, möglicherweise strafrechtlich gegen mich geschieht.'"

  Nachdem dieses Material bereits der Staatsanwaltschaft und den Gerichten bekannt war, gibt es aus keinem denkbaren Grunde eine Rechtfertigung für einen etwaigen Geheimnisbruch.

  Wir glauben, daß durch diese und andere Äußerungen dem Ansehen des Parlamentes großer Schaden zugefügt worden ist. Wir halten es - wenn hierdurch gleichwohl unseren Interessen gedient wird - für beschämend, wenn die Gerichte dem Untersuchungsausschuß das Recht zum Umgang mit geheim eingestuften Unterlagen derzeit absprechen.

- Abschließend ist zu fragen, welche Kosten dem Steuerzahler eigentlich durch die Tätigkeit des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode und des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode entstanden sind, die vermeidbar gewesen wären.

  Durch Formulierung eines von vornherein erkennbaren verfassungswidrigen Untersuchungsauftrages war zu befürchten, daß bei Befassung eines Gerichtes mit dem Untersuchungsgegenstand

-7-

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

dieser als verfassungswidrig erkannt und die bis dahin entstandenen Kosten den Steuerzahler umsonst treffen würden.

Dieses Risiko leichtfertiger Verschwendung von Steuermitteln hat aus unserer Sicht die Minderheit bewußt in Kauf genommen. Aber auch die Ausschußmehrheit trifft hier ein Verschulden, weil sie unter mißverstandener Rücksicht auf das Minderheitsrecht sich nicht energisch genug gegen den Untersuchungsauftrag verwahrt hat.

Auch hierüber sollte der Abschlußbericht Rechenschaft gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit ablegen.

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

dieser als verfassungswidrig erkannt und die bis dahin entstandenen Kosten den Steuerzahler umsonst treffen würden.

Dieses Risiko leichtfertiger Verschwendung von Steuermitteln hat aus unserer Sicht die Minderheit bewußt in Kauf genommen. Aber auch die Ausschußmehrheit trifft hier ein Verschulden, weil sie unter mißverstandener Rücksicht auf das Minderheitsrecht sich nicht energisch genug gegen den Untersuchungsauftrag verwahrt hat.

Auch hierüber sollte der Abschlußbericht Rechenschaft gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit ablegen.

Anlage 33

UNITED NATIONS
SECURITY COUNCIL

Distr. GENERAL
S/RES/418 (1977)
4 November 1977

Resolution 418 (1977)

Adopted by the Security Council at its 2046th meeting on 4 November 1977

The Security Council,

Recalling its resolution 392 (1976) strongly condemning the South African Government for its resort to massive violence against and killings of the African people, including schoolchildren and students and others opposing racial discrimination, and calling upon that Government urgently to end violence against the African people and take urgent steps to eliminate *apartheid* and racial discrimination,

Recognizing that the military build-up and persistent acts of aggression by South Africa against the neighbouring States seriously disturb the security of those States,

Further recognizing that the existing arms embargo must be strengthened and universally applied, without any reservations or qualifications whatsoever, in order to prevent a further aggravation of the grave situation in South Africa,

Taking note of the Lagos Declaration for Action against *Apartheid* (S/12426),

Gravely concerned that South Africa is at the threshold of producing nuclear weapons,

Strongly condemning the South African Government for its acts of repression, its defiant continuance of the system of *apartheid* and its attacks against neighbouring independent States,

Considering that the policies and acts of the South African Government are fraught with danger to international peace and security,

Recalling its resolution 181 (1963) and other resolutions concerning a voluntary arms embargo against South Africa,

Convinced that a *mandatory arms embargo* needs to be universally applied against South Africa in the first instance,

Acting therefore under Chapter VII of the Charter of the United Nations,

1. *Determines,* having regard to the policies and acts of the South African Government, that the acquisition by South African of arms and related matériel constitutes a threat to the maintenance of international peace and security;

2. *Decides* that all States shall cease forthwith any provision to South Africa of arms and related matériel of all types, including the sale or transfer of weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary police equipment, and spare parts for the aforementioned, and shall cease as well the provision of all types of equipment and supplies, and grants of licensing arrangements, for the manufacture or maintenance of the aforementioned;

3. *Calls* on all States to review, having regard to the objectives of this resolution, all existing contractual arrangements with and licences granted to South Africa relating to the manufacture and maintenance of arms, ammunition of all types and military equipment and vehicles, with a view to terminating them;

4. *Further decides* that all States shall refrain from any co-operation with South Africa in the manufacture and development of nuclear weapons;

5. *Calls upon* all States, including States non-members of the United Nations, to act strictly in accordance with the provisions of this resolution;

6. *Requests* the Secretary-General to report to the Council on the progress of the implementation of this resolution, the first report to be submitted not later than 1 May 1978;

7. *Decides* to keep this item on its agenda for further action, as appropriate, in the light of developments.

noch **Anlage 33**

Resolution 418 (1977) — dt. Übersetzung
Angenommen vom Sicherheitsrat in seiner 2046. Sitzung am 4. November 1977

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolution 392 (1976), in der er die südafrikanische Regierung wegen ihrer Zuflucht zu massiven Gewaltakten und zur Tötung von afrikanischen Menschen, darunter auch von Schulkindern und Studenten sowie anderen, die ihre Ablehnung der rassischen Diskriminierung zum Ausdruck brachten, aufs schärfste verurteilte und diese Regierung aufforderte, die Gewaltakte gegen das afrikanische Volk unverzüglich einzustellen und umgehend Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid und der rassischen Diskriminierung zu ergreifen,

— in der Erkenntnis, daß die Stärkung des militärischen Potentials und die anhaltenden Angriffshandlungen Südafrikas gegen die Nachbarstaaten die Sicherheit dieser Staaten ernsthaft beeinträchtigen,

— in der Erkenntnis ferner, daß das bereits bestehende Waffenembargo verstärkt und ohne irgendwelche Vorbehalte oder Einschränkungen universell angewendet werden muß, wenn eine weitere Verschärfung der ernsten Lage in Südafrika verhindert werden soll,

— in Kenntnisnahme der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen die Apartheid (S/12426),

— zutiefst besorgt darüber, daß Südafrika an der Schwelle zur Herstellung von Kernwaffen steht,

— unter scharfer Verurteilung der südafrikanischen Regierung wegen ihrer repressiven Maßnahmen, ihrer herausfordernden Fortsetzung des Apartheidsystems und ihrer Angriffe auf benachbarte unabhängige Staaten,

— in der Auffassung, daß die Politiken und Handlungen der südafrikanischen Regierung Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in sich bergen,

— unter Hinweis auf seine Resolution 181 (1963) und andere Resolutionen über ein freiwilliges Waffenembargo gegen Südafrika,

— in der Überzeugung, daß ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika in erster Linie universell angewendet werden muß,

— deshalb aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend.

1. stellt fest, daß der Erwerb von Waffen und dazugehörigem Material durch Südafrika angesichts der Politik und der Handlungen der südafrikanischen Regierung eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. beschließt, daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen haben, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, von Militärfahrzeugen und -ausrüstungen, von paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen für die vorgenannten Gegenstände, und daß sie gleichermaßen sowohl die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstungen und Materialien als auch die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung der vorgenannten Rüstungsgegenstände einzustellen haben;

3. fordert alle Staaten auf, angesichts der Ziele dieser Resolution alle in bezug auf die Herstellung und Wartung von Waffen, von Munition aller Art und von militärischen Ausrüstungen und Fahrzeugen mit Südafrika bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und Südafrika dafür gewährten Lizenzen im Hinblick auf deren Beendigung zu überprüfen;

4. beschließt ferner, daß sich alle Staaten jeglicher Zusammenarbeit mit Südafrika bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen zu enthalten haben;

5. fordert alle Staaten einschließlich der Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, strikt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution zu berichten und den ersten Bericht spätestens am 1. Mai 1978 vorzulegen;

7. beschließt diesen Punkt im Hinblick auf weitere, ggf. angesichts der Entwicklung der Dinge erforderlichen Maßnahmen auf seiner Tagesordnung zu belassen.

Anlage 34

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT
— VA 4 — 932 593 —

5300 Bonn 1, den 10. Februar 1987

An den
Bundesminister der Finanzen
z. H. Herrn Staatssekretär
Dr. Günter Obert
Graurheindorfer Str. 108

5300 Bonn 1

Betr.: Verdacht der ungenehmigten Ausfuhr von U-Boot-Fertigungsunterlagen in die Republik Südafrika;
hier: Bußgeldverfahren der Oberfinanzdirektion Kiel

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Dezember 1986 — III A 3022 — 77/76 —

I. In außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht nehme ich zu den Ausführungen der Oberfinanzdirektion Kiel vom 28. November 1986 wie folgt Stellung:

1. Die Oberfinanzdirektion sieht den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV i. V. m. Nummer 0009 Buchstabe a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) als nicht erfüllt an, weil mit den gelieferten Unterlagen weder ein U-Boot noch ein schwimmfähiger U-Boot-Rumpf noch Teile des U-Boot-Körpers gebaut werden könnten.

   Der Vollständigkeit halber sollte die rechtliche Bewertung auch auf Nr. 0009 Buchstabe f der AL erstreckt werden; dort sind schlechthin „Bestand- und Einzelteile" von Kriegsschiffen und U-Booten genannt. Bei diesen Bestand- und Einzelteilen kann es sich allerdings, dem Sinn und Zweck des AWG und der AL entsprechend, nur um solche Teile handeln, die für ein U-Boot „besonders konstruiert" sind. Für diese Eingrenzung spricht die Fassung der Nr. 0009 Buchstabe b, c und e, Nr. 0010 Buchstabe a, b und c, Nr. 0011 und zahlreicher weiterer Parallelstellen in der AL. Hinzu kommt, daß die AL den Text der COCOM-Liste wiedergibt und die COCOM-Mitgliedstaaten kürzlich beschlossen haben, das Merkmal „besonders konstruiert" ausdrücklich auch in Nr. 0009 Buchstabe f einzufügen. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung wird die AL in diesem Punkt demnächst ergänzt werden.

   Aus den unter Buchstabe f der Nr. 0009 aufgeführten Beispielen (Geschütztürme, Schiffsgeschützfundamente, U-Boot-Batterien und Katapulte) dürfte sich überdies ergeben, daß unter Bestand- und Einzelteilen im Sinne dieser Vorschrift größere, in sich geschlossene Einheiten gemeint sind.

   Wie ich dem Bericht der Oberfinanzdirektion entnehme, sind von den geprüften Unternehmen *nur unvollständige Fertigungsunterlagen* geliefert worden. Im Falle solcher Lieferungen sehe ich die Genehmigungspflicht bzw. einen Verstoß gegen die Genehmigungspflicht als gegeben an, wenn es sich um die wesentlichen Teile der Unterlagen zur Fertigung einer in der AL genannten Ware — sei es einer kompletten Ware oder eines Warenteils — handelt. Unter *wesentlichen Teilen* können in Anlehnung an Teil I Nr. 2 und Nr. 3 der Vorbemerkungen zur AL („Anwendung der Ausfuhrliste") solche Teile verstanden werden, die besondere technische Kenntnisse oder Konstruktionsmerkmale vermitteln. Es kommt dabei, anders ausgedrückt, *auf den spezifisch militärisch-strategischen Gehalt der Unterlagen* für die in Rede stehende Warenfertigung an. Was in diesem Zusammenhang als wesentlich anzusehen ist, kann kaum quantitativ abgegrenzt werden. Dafür spricht wiederum die Regelung in Teil I Nr. 2 der Vorbemerkungen zur AL, die zwar zunächst auf quantitative Elemente abstellt, sie jedoch ausschließt, wenn eine Ware besondere technische Kenntnisse vermittelt. Am Ende gibt also *ein spezifisch militärisch-strategisches Element* immer den Ausschlag.

2. Die Oberfinanzdirektion verneint die Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV auch mit der Begründung, daß der *Gebrauchswert der gelieferten* Unterlagen im Verhältnis zum *Wert der kompletten* Fertigungsunterlagen als gering zu erachten sei. Sie kommt zu diesem Ergebnis durch eine analoge Anwendung des Teils I Nr. 2 der Vorbemerkungen zur AL. Diese Vorbemerkung trifft jedoch auf den hier angestellten Wertvergleich nicht zu. Denn Teil I Nr. 2 behandelt den Fall, daß eine Ware als ganzes (z. B. ein Zivilflugzeug) zwar in der Ausfuhrliste nicht genannt ist, aber Teile dieser Ware (z. B. Bordcomputer und Navigationsgeräte) in der Liste enthalten sind. Im U-Boot-Falle würde jedoch gerade die Ware als ganzes (nämlich die Gesamtheit der Fertigungsunterlagen) dem Genehmigungserfordernis unterliegen.

3. Obwohl die Oberfinanzdirektion die *Anwendung des § 5 Abs. 1* Satz 1 AWV *ausschließt,* sieht sie in der Lieferung der unvollständigen Fertigungsunterlagen eine Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen *Kenntnissen* im Sinne des *§ 45 Abs. 3 AWV.* Diese unterschiedliche Bewertung der Lieferung nach § 5 und § 45 ist nicht ganz einleuchtend. Beide Vorschriften ähneln sich in ihrem materiellrechtlichen Gehalt und verfolgen im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG denselben Schutzzweck: Sie wollen den grenzüberschreitenden Transfer von *militärisch-strategisch relevanten* Waren, von Unterlagen zu ihrer Fertigung und von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen in Bezug auf ihre Fertigung in gleicher Weise unter Kontrolle halten. Das spricht dafür, den Unterlagen- wie den Kenntnistransfer nach denselben Maßstäben zu beurteilen, so daß, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV nicht erfüllt ist, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden kann. Geringfügige sprachliche Unterschiede im Text beider Vorschriften (§ 5 Abs. 1 Satz 1: „Unterlagen zur Fertigung"; § 45 Abs. 3: „soweit die Kenntnisse die Fertigung betreffen"), sind offensichtlich rein redaktioneller Art und können keine materielle Differenzierung begründen. Es wäre auch rechtspolitisch schwer verständlich, wollte man die von § 45 AWV umfaßte formlose (z. B. mündliche) Weitergabe von Fertigungskenntnissen strenger beurteilen als die in Unterlagen verbriefte und damit prinzipiell gefährlichere Weitergabe nach § 5 AWV.

4. Für eine eventuelle weitere Prüfung stehen der Oberfinanzdirektion selbstverständlich die technischen Fachleute des Bundesamtes für Wirtschaft zur Verfügung.

II. Zur Frage einer Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch die Firmen HDW und IKL liegt Ihnen inzwischen die eingehende Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung vom 15. Januar 1987 vor. Ich gehe davon aus, daß die Oberfinanzdirektion den darin unter Ziffer 4.2. enthaltenen Hinweis aufgreift.

III. Ich teile Ihre Meinung, daß die OFD beim Vorliegen der Voraussetzungen für ein Bußgeldverfahren dieses auch gegen die betroffenen natürlichen Personen der beiden Firmen durchführen sollte und daß dabei auch die Möglichkeit einer Gewinnabschöpfung zu prüfen wäre.

In Vertretung

Dr. von Würzen

Anlage 35

GEHEIM UNGÜLTIG

Dr. h. c. Franz Josef Strauß
Bayerischer Ministerpräsident

8000 München 22
Prinzregentenstraße 7
Tel. 089-21651 · FS 05-23 809

5. 11. 1984

22. Nov. 1984
Hansen-Wester

An den
Bundeskanzler der
Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Helmut Kohl
Bundeskanzleramt
5300 Bonn

Eingang
24. Nov. 1984
Sekr. D

vertraulich!

ϕ D, C, F, HV

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
lieber Helmut!

In meinem Schreiben an Dich vom 31. Juli 1984 habe ich darauf hingewiesen, daß Du mit mir der Auffassung warst, das Anliegen, das Dir und mir von dem damaligen Ministerpräsidenten und jetzigen Staatspräsidenten des betreffenden Landes vorgetragen wurde, positiv zu entscheiden, wobei es nur noch offen war, ob es zu einer kleinen (soft ware) oder zu einer größeren (hard ware) Lösung kommt.

Prof. Schreckenberger hat aufgrund meines Schreibens noch am 31. Juli 1984 Herrn Nohse von IKL in Lübeck und auf dessen Bitte auch anschließend Herrn Ahlers von HDW angerufen.

Dabei wurde vereinbart:

1. größere Lösung anstreben,
2. "kleine Lösung" vereinbarungsgemäß rechtswirksam werden zu lassen,
3. nach den Parlamentsferien, also vor 1. Lieferung am 6. Oktober 1984, soll endgültige Genehmigung erfolgen.
4. Dieses Gesprächsergebnis kann nicht die Grundlage für eine evtl. Schadenersatzklage gegen die Bundesregierung sein.





In weiteren Gesprächen mit Prof. Schreckenberger und Herrn Teltschik haben beide schließlich empfohlen, Herrn Genscher noch einmal direkt anzusprechen. In einem Gespräch mit Herrn Ahlers am 12. 10. 1984 und einem weiteren Gespräch mit Herrn Zoglmann am 14. 10. 1984 hat Herr Genscher auch die kleine Lösung, die er in früheren Gesprächen allenfalls als möglich bezeichnet hat, nun abgelehnt. Die beiden Herren dargelegte Begründung ist derart abwegig, daß sie nicht ernsthaft sein kann. Die Vermutung liegt nahe, daß der Zustand der FDP dafür entscheidend sein könnte.

Da die Auswirkungen des Rücktrittes vom Vertrag im Kundenland - Dein Gesprächspartner hat sich vor kurzem erneut persönlich in die Sache eingeschaltet - schwerwiegende Folgen auslösen würden, haben die Herren Nohse und Ahlers Prof. Schreckenberger und Herrn Teltschik vorgeschlagen, die endgültige Genehmigung zwar jetzt in Aussicht zu stellen, aber erst nach Ablauf eines halben Jahres vorzunehmen. Beide Herren glauben, daß sie die auftretenden Probleme bei einer derartigen Lösung auffangen können. Das könnte auch bedeuten, daß in der Zwischenzeit soft ware geliefert werden könnte.

Ich halte dies für einen Weg, die Sache zu einem guten Abschluß zu bringen. Auch Herr Genscher kann einer solchen Lösung zustimmen.

Die Angelegenheit eilt sehr. Bitte informiere mich über den Fortgang.

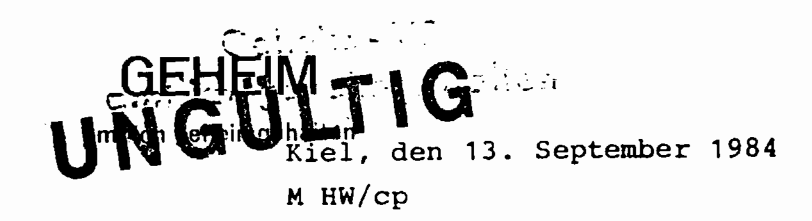
Mit freundlichen Grüßen

F. J. Strauß

UNGÜLTIG

GEHEIM

Anlage 36



Kiel, den 13. September 1984

M HW/cp

Von M

An D, C, F, MV

Streng vertraulich

Betreff: IK 97

Bezug: -Gespräch Zoglmann/M am 12.09.84 in Düsseldorf

-M-Vermerk 04.07.84

1. Sachstand:

a) Das Gespräch Zo./Teltschik am 10.09.84 hat stattgefunden.
Ergebnis:
In der nächsten Woche wird K. uns bzw. Zo. über Teltschik darüber informieren, wie das Procedere bezüglich der Genehmigung ablaufen soll.

In der darauffolgenden Woche (39. Wo.) sollen Dr. Abels/Nohse sowie D/M nach Bonn zitiert werden. Es ist vorgesehen, daß uns das Einverständnis des BSR durch einen Staatssekretär (Rühl?) und Teltschik mitgeteilt wird.

Bei der Zustimmung des BSR werden sich G. und B. der Stimme enthalten.

b) Die Genehmigung für die "mittlere Lösung" soll erst vorangetrieben werden, wenn die Genehmigung für die "kleine Lösung" unter Dach und Fach ist. Andernfalls befürchtet Zo. weitere Verzögerungen: Sofern beide Genehmigungen gleichzeitig erteilt werden sollen, wird man uns auffordern, einen Vorvertrag mit dem Kunden auch für die "mittlere Lösung" vorzulegen. Den haben wir aber noch nicht.

Dieser Beurteilung habe ich mich - ebenso wie das IKL - angeschlossen.

K. hat sich bereits dahingehend geäußert, daß wir auch mit der Genehmigung für die "mittlere Lösung" rechnen können.

-2-





- 2 -

c) Ich habe Zo. nochmals auf die entscheidenden Ecktermine hingewiesen:
   - am 06.08.84 Wirksamwerden des Vertrages
   - am 06.10.84 Beginn der Lieferungen,
     ferner auf den Kundenbesuch 18.09.

   T. und auch K. sind diese Termine bekannt.

   Zo. wies darauf hin, daß wir trotz der Aussagen gemäß 1.b) damit rechnen müssen, daß wir die Genehmigung erst in der letzten Minute erhalten, d.h. kurz vor dem 06.10.

   Als ständiger Drängler im Hintergrund betätigt sich FJS, insbesondere bei K. FJS kennt die o.g. Terminsituation und die wesentlichen Zusammenhänge genau.

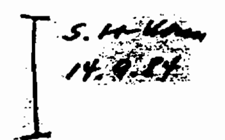
2. Provision:

a) Die Provision in Höhe von 3,5 % auf den Vertragspreis von 60 Mio. DM habe ich Zo. definitiv bestätigt. Zo. will hierüber keinerlei schriftliche Bestätigung haben. Zo.: "Ich habe Ihr (M!) Wort, darauf vertraue ich!"

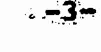
   Zo. geht davon aus, daß die Provisionszahlungen auf ein ausländisches Konto (Schweiz oder Liechtenstein) geleistet werden, d.h. es dürfen keine Steuern anfallen. Das Konto wird Zo. uns noch aufgeben. Ich habe ihn nochmals darauf hingewiesen, das diesbezügliche Procedere direkt mit C abzustimmen.

   Bezüglich des Auszahlungsmodus wird Zo. von seinen Freunden bedrängt, die vielen kleinen Raten zusammenzufassen zu möglichst 2, max. 3 größeren Raten. Vor allem aber möchte man, daß bis etwa Mitte 1985 alle Zahlungen geleistet sind: "Politische Ämter sind oft kurzlebig."

   Ich habe dies entgegengenommen und zugesagt, mit meinen Kollegen darüber zu sprechen, inwieweit eine Bündelung der Provisionszahlungen sowie ein Vorziehen der letzten Raten möglich ist.



b) Für Lieferungen für die "erweiterte kleine Lösung" (derzeit 116 - 60 = 56 Mio. DM) erwarten Zo. und seine Freunde ebenfalls eine Provision, ebenso für die "mittlere Lösung".


-3-

UNGÜLTIG
GEHEIM
amtlich geheimgehalten

GEHEIM UNGÜLTIG
amtlich geheimgehalten

Ich habe Zo. klargemacht, daß für die "mittlere Lösung" bei einem Volumen in der Größenordnung von 400 Mio. DM ein Satz von 3,5 % nicht zur Diskussion stehen könne. Dies hat Zo. bestätigt.

Ferner habe ich Zo. erklärt, daß wir bisher davon ausgegangen sind, daß die "erweiterte kleine Lösung" in der Provision für den 60 Mio. DM-Vertrag eingeschlossen ist.

Zo. sieht hierbei Schwierigkeiten. Wir sollten es nicht riskieren, daß das "unmittelbare Interesse" seiner Freunde erlischt.

Ich habe Zo. dann folgenden Vorschlag gemacht:
HDW wird mit dem IKL überlegen, ob wir Zo. für alle Lieferungen, die über den Betrag von 60 Mio. DM hinausgehen, d.h. also für die "erweiterte kleine Lösung" und für die "mittlere Lösung" eine Provision von 1 % bezahlen.
Dies bezeichnete Zo. mit dem Hinweis auf die zusätzlichen Linien als nicht ausreichend. Schließlich hielt er 1,5 % für auskömmlich.

Ich sagte Abstimmung mit meinen Kollegen und dem IKL zu.

Anmerkung M:
Ich schlage vor, den Satz von 1,5 %, wie vorstehend beschrieben, zu akzeptieren. Sofern D/C einverstanden sind, bitte ich um Einholung des Einverständnisses des AR-Vorsitzenden.

M

[Unterschrift]

Geheim - VS
amtlich geheimgehalten
GEHEIM UNGÜLTIG
amtlich geheimgehalten

Anlage 37

DR. THEO WAIGEL
BUNDESMINISTER DER FINANZEN

5300 Bonn 1, 20. September 1990

Graurheindorfer Straße 108
Postfach 1308
Telefon: (0228) 682-4240

Vorsitzender des
1. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Horst Eylmann MdB
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die mit Schreiben vom 19. Juni 1990 gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1

Hat es am 11. Dezember 1984 in Bonn ein Gespräch zwischen Firmenvertretern und Ihnen zum U-Boot-Geschäft mit Südafrika gegeben? Wer hat gegebenenfalls an diesem Gespräch teilgenommen und was war Inhalt dieses Gesprächs?

Antwort

Am 11. Dezember 1984 habe ich in meiner Funktion als Vorsitzender der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag in Bonn ein Gespräch mit Herrn Siegfried Zoglmann geführt. Daran hat außerdem der damalige Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, Herr Dr. Wolfgang Schäuble, teilgenommen.

- 2 -

Nach meiner Erinnerung hat Herr Zoglmann in diesem Gespräch seine vorangegangenen Bemühungen zur Erlangung einer Genehmigung für die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau geschildert und für die Unterstützung dieser Bemühungen geworben. Bundesminister Dr. Schäuble hat das Anliegen zur Kenntnis genommen. Zusagen wurden nicht gegeben. Eine Fortsetzung des Gesprächs fand nicht statt.

Frage 2

Sind Sie in anderer Weise mit dem Sachverhalt befaßt worden, der Gegenstand der Untersuchungen des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ist?

Antwort

Vor der in der Antwort auf Frage 1 dargestellten Unterredung fand am 22. Oktober 1984 in meinem Bonner Büro ein Gespräch mit Herrn Siegfried Zoglmann statt. Herr Zoglmann stellte dabei das Anliegen dar und bat um Unterstützung, daß in der Bundesregierung eine Entscheidung herbeigeführt werde. Ich sagte zu, eine Unterredung mit einem Vertreter der Bundesregierung zu vermitteln. Diese fand dann am 11. Dezember 1984 mit Bundesminister Dr. Schäuble statt.

Nach meiner Erinnerung habe ich von dieser Angelegenheit erst wieder gehört, als feststand, daß keine Genehmigung für die Lieferung gegeben worden war.

Als Bundesminister der Finanzen bin ich nach meiner Erinnerung mit diesem Sachverhalt wie folgt befaßt worden:

- 3 -

- Am 28. November 1989 ließ ich mich durch die Fachabteilung im BMF für die Haushaltsdebatte 1990 über den Sachstand der Arbeiten des 1. Untersuchungsausschusses unterrichten.

- Am 30. November 1989 beantwortete ich eine schriftliche Anfrage des Kollegen MdB Dr. Penner vom 30. August 1989 zu angeblich neuen Erkenntnissen aufgrund von Presse- und Fernsehberichten ("Monitor"-Sendung vom 15. August 1989).

- Am 29. März 1990 habe ich Kenntnis von einem Telefax der Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein, Frau Heide Simonis, genommen, in dem die Prüfung beamtenrechtlicher Schritte gegen den Leiter der OFD Kiel angeregt wurde. Ich habe Herrn Staatssekretär Dr. Klemm gebeten, den Brief zu beantworten.

Außerdem hat das Bundesministerium der Finanzen seit meinem Amtsantritt in mehreren Fällen Genehmigungen für Aussagen vor dem 1. Untersuchungsausschuß erteilt.

Eine weitere Befassung mit diesem Thema ist mir nicht erinnerlich.

/ Meine Aussagegenehmigung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Waigel

Anlage 38

StS **Bonn, den 1. Juli 1985**

Vertraulich

Vermerk

Betr.: Gespräch BM mit Herrn Zoglmann und Herrn Nohse (Geschäftsführender Gesellschafter Ingenieurkontor Lübeck) am 18. Juni 1985

Am 18. Juni 1985 suchten Herr Zoglmann und Herrn Nohse (Ingenieurkontor Lübeck) den Minister auf, um über das Projekt Fregatte Portugal zu sprechen. Sie benutzten die Gelegenheit, über eine beabsichtigte Ausfuhr nach Südafrika folgendes vorzutragen:

Südafrika wünsche seit längerem die *Lieferung von U-Booten. Drei* Lösungen seien im Gespräch:

— *kleine* Lösung: Lieferung von *soft-ware* (Fertigungsunterlagen und Lizenzen) Gesamtwert: 160 Mio, davon 60 Mio DM Lizenzen;

— *mittlere* Lösung: wie oben und Komponentenlieferung. Gesamtwert 1,7 Mrd. DM;

— *große* Lösung: Lieferung von ganzen U-Booten.

Der Sachverhalt sei im BK (StS Schreckenberger, MinDir Teltschik), im *BMVg* und in der *bayerischen Staatskanzlei* bekannt. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und z. T. auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie beabsichtigen daher, den Rest des Vertrages über die *Türkei* abzuwickeln. Dazu sei eine Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW nötig.

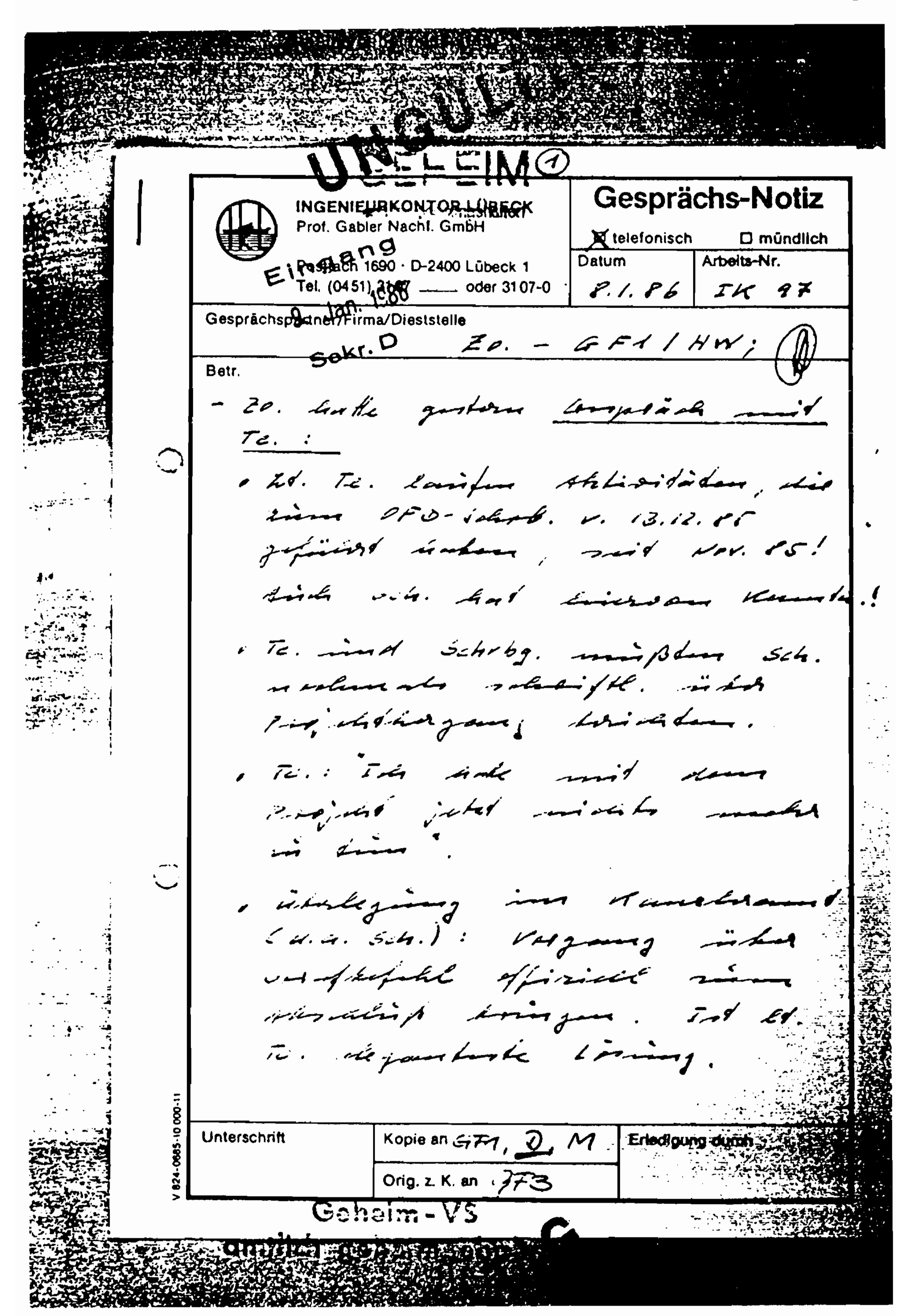
Unsere Frage, ob das BAW den 1. Teil der Lieferung genehmigt habe, wurde verneint.

BM Bangemann und ich haben auf folgendes hingewiesen:

Der Export von U-Booten, U-Bootteilen und Fertigungsunterlagen für U-Boote nach Südafrika sei genehmigungspflichtig. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt. Soweit das Embargo reiche, kämen *auch* Genehmigungen *über* die *Türkei nicht* in Betracht. Welche Teile des Vertrages über die sogenannte kleine Lösung genehmigungspflichtig seien, könnten wir mangels Kenntnis des Sachverhaltes nicht beurteilen. Die genannten Ressorts hätten uns konkret mit der Sache nicht befaßt. Wir könnten zu Gesprächen, an denen wir nicht beteiligt gewesen seien, keine Stellung nehmen.

Dr. von Würzen

Anlage 39



UNGÜLTIG

GEHEIM ①

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH
Postfach 1690 · D-2400 Lübeck 1
Tel. (0451) 3107 —— oder 3107-0

Eingang 9. Jan. 1986

Gesprächs-Notiz

☒ telefonisch ☐ mündlich

Datum	Arbeits-Nr.
8. 1. 86	IK 97

Gesprächspartner/Firma/Dieststelle: Zo. – GF1 / HW; (Paraphe)

Sekr. D

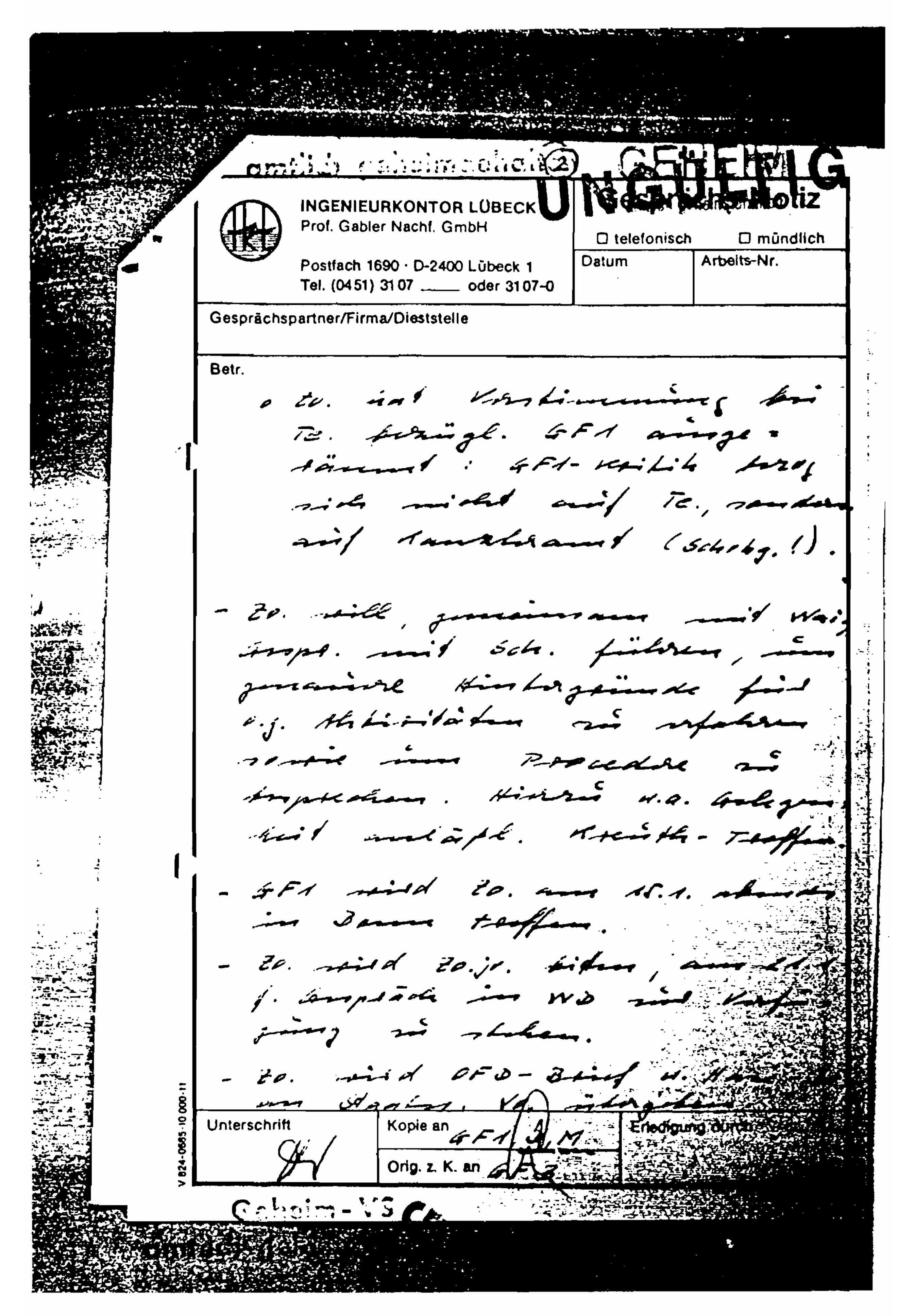
Betr.

- Zo. hatte gestern Gespräch mit Tc.:
  - z.Z. Tc. laufen Aktivitäten, die zum OFD-Schreib. v. 13.12.85 geführt haben, seit Nov. 85! Auch [illegible] hat [illegible]!
  - Tc. und Schrbg. müßten Sch. [illegible] als schriftl. [illegible] Prüfungsvorgang [illegible].
  - Tc.: "Ich habe mit dem Projekt jetzt nichts mehr zu tun".
  - Überlegung im [illegible] (u.a. Sch.): Vorgang über [illegible] offiziell zum Abschluß bringen. Ist lt. Tc. die [illegible] Lösung.

Unterschrift	Kopie an GF1, D, M	Erledigung durch
	Orig. z. K. an IF3	

V 824-0665-10 000-11

Geheim - VS



amtlich geheimgehalten (2) GEHEIM UNGUELTIG

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

Postfach 1690 · D-2400 Lübeck 1
Tel. (0451) 3107 ____ oder 3107-0

Gesprächsnotiz

☐ telefonisch ☐ mündlich

Datum	Arbeits-Nr.

Gesprächspartner/Firma/Dieststelle

Betr.

o Zo. ist Verstimmung bei Te. bezügl. GF1 ausgeräumt: GF1-Kritik bezog sich nicht auf Te., sondern auf Zollkriminalamt (Schrbg.!).

- Zo. will, gemeinsam mit Wai., Inspekt. mit Sch. führen, um genauere Hintergründe für o.g. Aktivitäten zu erfahren sowie um Procedere zu besprechen. Hierzu u.a. Gelegenheit anläßl. Kreuth-Treffen.

- GF1 wird Zo. am 15.1. abends in Bonn treffen.

- Zo. wird Zo. jr. bitten, am [illegible] f. Gespräche in WD zur Verfügung zu stehen.

- Zo. wird OFD-Brief u. [illegible] an [illegible], Vg. [illegible]

Unterschrift	Kopie an GF1 [illegible]	Erledigung durch
[Unterschrift]	Orig. z. K. an [illegible]	

V 824-0665-10 000-11

Geheim-VS

Leseabschrift der Anlage 39

Ingenieurkontor Lübeck

Gesprächs-Notiz
x telefonisch mündlich
Datum 8.1.86
Arbeits-Nr. IK 97

Gesprächspartner/Firma/Dienststelle
Zo. - GF1/HW;

(abgezeichnet wohl HW)

Betr.

- Zo. hatte gestern Gespräch mit Te.:

  o Lt. Te. laufen Aktivitäten, die zum OFD-Schrb. v. 13.12.85 geführt haben, seit Nov. 85! Auch Sch. hat hiervon Kenntnis!

  o Te. und Schrbg. mußten Sch. nochmals schriftl. über Projekthergang berichten.

  o Te.: Ich habe mit dem Projekt jetzt nichts mehr zu tun.

  o Überlegung im Kanzleramt (u.a. Sch.): Vorgang über Strafbefehl offiziell zum Abschluß bringen. Ist lt. Te. eleganteste Lösung.

  o Zo. hat Verstimmung bei Te. bezügl. GF1 ausgeräumt: GF1-Kritik bezog sich nicht auf Tel., sondern auf Kanzleramt (Schrbg.!).

- Zo. will, gemeinsam mit Wai., Gespr. mit Sch. führen, um genauere Hintergründe für o.g. Aktivitäten zu erfahren sowie um Procedere zu besprechen. Hierzu u.a. Gelegenheit anläßl. Kreuth-Treffen.

- GF1 wird Zo. am 15.1. abends in Bonn treffen.

- Zo. wird Zo.jr. bitten, am 21.1. f. Gespräch in WD zur Verfügung zu stehen.

- Zo. wird OFD-Brief und Hase-Bf. an Staatss. Vo. übergeben.

Unterschrift	Kopie an GF1, D, M	Erledigung durch
HW?	Orig.z.K.an GF3	

Anlage 40

Der Bundesminister der Finanzen
Staatssekretär Dr. Peter Klemm
III A 7 - A 3022 - 83/90

5300 Bonn 1, 14. März 1990
Graurheindorfer Straße 108
Telefon: (0228) 682-4260

Vorsitzender des
1. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Abgeordneten Horst Eylmann
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Betr.: Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 05.03.1990
Bezug: Ausschuß-Drucksache Nr. 160, 1. UA/11. WP
Anlg.: - 3 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach der mir vorliegenden o.a. Ausschuß-Drucksache beantragt die SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß zur Beweiserhebung u.a. auch "Berichte von Bediensteten des Bundesministeriums der Finanzen über einen Besuch bei der Oberfinanzdirektion Kiel im Juli 1987" beizuziehen. Es handelt sich dabei offensichtlich um die kürzlich in einer Wochenzeitung auszugsweise abgedruckten Vermerke eines Beamten des Bundesministeriums der Finanzen.

Um weiteren Spekulationen vorzubeugen, die nach dem Inhalt dieser Unterlagen nicht gerechtfertigt sind, füge ich diese Vermerke meinem Schreiben bei und stelle sie damit dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung.

Im einzelnen handelt es sich um

- 2 -

- eine Stellungnahme zum weiteren Vorgehen in dem Bußgeldverfahren HDW/IKL wegen des Verdachts der Weitergabe von Konstruktionsplänen zum Bau von U-Booten an die Republik Südafrika,

- eine vorläufige Stellungnahme zu den Ermittlungen gegen HDW/IKL in der gleichen Sache,

- einen Reisebericht über den Besuch bei der Oberfinanzdirektion Kiel vom 8. bis 10. Juli 1987 betreffend das vorgenannte Ermittlungsverfahren.

Die Übersendung erfolgt im Interesse der Zusammenarbeit zwischen Ausschuß und Bundesregierung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Unterlagen die persönliche Meinung des Verfassers wiedergeben und seinerzeit der Meinungsbildung im Bundesministerium der Finanzen dienten. Sie gehören deshalb, wie der Parlamentarische Staatssekretär Carstens in den Fragestunden am 13. Dezember 1989 und am 25. Januar 1990 zu Fragen der Abgeordneten Beer ausgeführt hat, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Bundesregierung. Die Zurückhaltung solcher Unterlagen ist durch den Gewaltenteilungsgrundsatz geschützt. Die Bundesregierung ist daher zur Herausgabe nicht verpflichtet.

Im übrigen verweise ich auf den Beweisbeschluß vom 4. November 1987 (BT-Drucksache 11/6141 vom 20. Dezember 1989, Seite 200 zu ADrs. 11-37), der nur die Beiziehung von Unterlagen, die vor dem 2. April 1987 entstanden sind, anordnet.

Ungeachtet dieser eindeutigen Rechtslage habe ich bereits einem Ersuchen der Staatsanwaltschaft Kiel vom 12.Februar 1990

entsprochen und der Staatsanwaltschaft die Vermerke mit Schreiben vom 2. März 1990 übersandt. Auch dabei habe ich betont, daß eine Verpflichtung zur Herausgabe der genannten Unterlagen nicht besteht.

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

Der Leitung des Bundesministeriums der Finanzen haben die Vermerke nicht vorgelegen. Über die grundlegenden Erwägungen, die der Vermerkverfasser angestellt hat, wurde der beamtete Staatssekretär mündlich unterrichtet. Die Erwägungen wurden in die Prüfung des Bundesministeriums der Finanzen zur Ordnungsmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens der Oberfinanzdirektion Kiel einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen

noch **Anlage 40**

III A 7 - A 3022 - 205/87 -

ORR Wewel

15. Juli 1987

Betr.: Stellungnahme zu dem weiteren Vorgehen in dem Bußgeldverfahren HDW IKL wegen der "U-Boote"

1. Sachstand:

Ich habe, nachdem ich vor 2 Wochen erstmals mit der Sache beschäftigt wurde, anhand der im BMF vorhandenen Unterlagen, der Untersuchungsausschußprotokolle und durch Einsichtnahme in die Akten der OFD Kiel versucht, mich von dem z.Zt. gegebenen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß wegen der knappen Zeit und der Unmenge der auch teilweise verstreuten Unterlagen (z.B. wurde erst jetzt auf meine Veranlassung der Vertrag vom HDW/IKL mit Südafrika ins Deutsche übersetzt) nicht auszuschließen ist, daß ich bestimmte Einzelheiten nicht gesehen oder genügend berücksichtigt habe. Jedoch glaube ich, die Kernpunkte erfaßt zu haben, die ich dann auch meinen rechtlichen Überlegungen und meinem Vorschlag zum weiteren Vorgehen zugrundegelegt habe.

II. Nach meiner rechtlichen Einschätzung besteht weiterhin der Verdacht der Erfüllung folgender Ordungswidrigkeits- bzw. Straftatbestände. Einzelheiten bitte ich, dem als Anlage 1 beigefügten "Gutachten" zu entnehmen.

1. §§ 33, 34 AWG - Vollendung.

Nach dem bisherigen Ermittlungsstand kann man eine Vollendung weder endgültig verneinen, aber auch nicht von einem hinreichend bestätigten Nachweis ausgehen.

Das liegt m.E. an folgendem:

- 2 -

- Alle rechtlichen Stellunganhmen der OFD, des BAW und des BMWi beruhen auf den Feststellungen des Prüfungsberichtes der OFD. Die dort gemachten Ausführungen bezüglich der tatsächlichen Erfüllung des Vertrages beruhen nur auf Angaben der Firma. Somit sind alle rechtlichen Stellungnahmen bisher so viel wert, wie die Prüfungsberichte. Und diese sind m.E. nicht besonders gelungen, weil Ungereimtheiten bei der Prüfung teilweise nicht nachgegangen wurde, teilweise nicht mal im Prüfungsbericht erscheinen (vgl. Reisebericht vom 14. 07., in Anlage 2).

- Auch spätere Ermittlungen der OFD sind nicht ergiebig gewesen, weil entweder das "Können" fehlte oder/und an die Sache mit einer bestimmten Einstellung herangegangen wurde.

- Ob allein aufgrund der bisher beweisbaren Lieferung von Blaupausen schon eine Vollendung des § 33 AWG vorliegt, ist nicht ausgeschlossen, aber doch sehr unsicher.

- Besonders umstritten ist, ob § 5 AWV erfüllt ist. M.E. bestehen bessere Aussichten, sich auf den § 45 Abs. 3 AWV (das ist die Umsetzung der UN-Resolution 418 in nationales Recht) zu konzentrieren. Dies hat auch zunächst die OFD getan. Dem hat dann das BMWi in einer rechtlichen Stellungnahme widersprochen. Es wäre hier noch zu klären, daß BMWi bei seiner Stellungnahme die Ausführung, die Dr. Osterheld vom AA, bei der Anhörung im Untersuchungsausschuß am 13. Januar 1987 zu dieser Problematik gemacht hat, berücksichtigt hat. Danach ist nämlich eindeutig, daß § 45 Abs. 3 AWV doch weiter gefaßt ist als § 5 AWV.

Ob eine Vollendung des § 33 AWG letztendlich durchzuhalten wäre und dann auch die Vollendung des § 34 AWG, trotz der Stellungnahme des AA zu diesem Punkt möglich wäre, muß erst dann endgültig entschieden werden, wenn

- sowohl weitere Ermittlungen zu keinem anderen Sachverhalt hinsichtlich des Umfangs der Ausfuhren führen (wer diese Ermittlungen durchführen soll, später),

- 3 -

- 3 -

- und auch der Versuch letztendlich nicht näher prüfen will.

2. §§ 33, 34 - Versuch

M.E. kann man aber schon jetzt bei dem gegebenen Sachstand von einem dringenden Tatverdacht des Versuchs ausgehen.

Die Betroffenen haben durch die unstreitigen Auslieferungen von Blaupausen über längere Zeit das Vorbereitungsstadium verlassen und haben durch diese konkreten Handlungen ihren vorigen Entschluß bestätigt, den Vertrag notfalls auch ohne Genehmigung zu erfüllen. Für diesen vom Vorsatz getragenen Plan sprechen eine Anzahl von Indizien, die bisher von den Betroffenen nicht entkräftet wurden. Insbesondere ist hier auf die nicht erfolgte Rückzahlung des Geldes und die Gespräche in Paris mit dem südafrikanischen Vertragspartner hinzuweisen (vgl. Reisebericht, Anlage 2.2).

Die Betroffenen haben die weiteren Lieferungen auch nicht freiwillig aufgegeben, so daß ein strafbefreiender Rücktritt ausscheidet. Die OFD lehnt in ihrer Stellungnahme vom 8. Juli 1987 den Versuch ab. Diese Stellungnahme scheint hier mit einer bestimmten "Vorgabe" erstellt worden zu sein. Sie ist unmittelbar erstellt worden, nachdem zuvor vom BMF telefonisch bei der OFD angefragt worden war, ob bisher auch der Versuch in die rechtlichen Überlegungen eingeschlossen wurde.

Sie kann aber auch deshalb nicht überzeugen, weil Prämisse dort ist, daß schon jetzt alles zu beweisen sei. Darum geht es hier aber nicht. Hier geht es um einen konkreten Verdacht, dem sich die Staatsanwaltschaft anschließen mag oder nicht (s. auch weiter unten). Es geht hier nicht darum, daß bereits hinreichende Beweise vorliegen müssen, um eine Verurteilung der Betroffenen vornehmen zu können.

Auch der Verdacht des Versuchs des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG ist zu bejahen. Dem dürfte auch nicht die bisherige Einschätzung des AA entgegenstehen, da diese sich nicht mit der Frage des Versuchs auseinandersetzt.

- 4 -

3. § 353 b StGB

In dieser Hinsicht existieren nur Hinweise in Stellungnahmen des BMVg. Ob dieser Tatbestand erfüllt ist, hängt von dem Inhalt des Geheimschutzabkommens HDW/Indien ab und inweiweit man in dem Vertrag HDW/IKL mit Südafrika und dessen teilweiser Erfüllung eine Offenlegung von Geheimnissen sehen kann. Dafür ist allein die StA zuständig, die auch einer entsprechenden Strafverfolgungsermächtigung bedarf.

Für §§ 33, 34 AWG sind OFD und StA hinsichtlich der Ermittlung zunächst nebeneinander zuständig. Für § 353 b StGB nur die StA. Schon weil hier nur ein Lebenssachverhalt vorliegt, ist die StA nun aber insgesamt zuständig.

III. Weiteres Vorgehen:

Die OFD ist hinsichtlich ihrer Ermittlungsmöglichkeiten - aus welchen Gründen auch immer - an ihre Grenzen gestoßen. Es erscheint nunmehr angebracht, daß sich die OFD jetzt schriftlich mit dem zusammenfassenden Ergebnis ihrer bisherigen Ermittlungen der StA die Übernahme der weiteren Ermittlungen andient. Weil dies aber erst jetzt geschieht, sollte die OFD in Form einer gutachtlichen Stellungnahme aufzeigen, welche Tatsachen und Indizien den Verdacht, zumindest des Versuchs der §§, 34 AWG und evtl. des § 353 b StGB ergeben und dieser Verdacht bisher von den Betroffenen nicht hinreichend entkräftet werden konnte.

Folgende Reaktionen der StA sind dann denkbar:

- StA schließt sich der Auffassung der OFD an und übernimmt die gesamten Ermittlungen.

- Die StA verneint den Verdacht der Straftat nach § 353 b StGB und auch nach § 34 AWG, weil sie

  -- die Nr. 1 bis 3 des § 34 AWG nicht für erfüllt hält.

- 5 -

Folge: Sie gibt die Sache wegen Verfolgung der Ordnungswidrigkeit an die OFD zurück.

-- Sie lehnt den Straftatbestand des § 34 AWG deshalb ab, weil sie schon den Grundtatbestand des § 33 AWG z.B. wegen mangelndem Vorsatz oder im Falle des Versuchs wegen freiwilligen Rücktritts o.ä. ablehnt.

Folge: Dann ist auch bei der OFD die Ordnungswidrigkeitsvefolgung einzustellen.

Wie auch immer die StA reagieren wird. Sicher ist, daß man sie dann mit in der Verantwortung hat.

Allerdings sollte man m.E., schon wegen des späten Einschaltens der StA, ihr gleichzeitig jede Unterstützung durch die Zollverwaltung (Zollfahndung u.ä.) anbieten.

Als Alternative zur Abgabe an die StA bliebe m.E. nur noch der Einsatz der Zollfahndung durch die OFD, um den Sachverhalt wieter aufzuklären. Allerdings wäre unabhängig vom Ergebnis der Einsatz der Fahndung zu diesem Zeitpunkt (nach 2 Jahren Ermittlung) nur schwer der Öffentlichkeit zu erklären.

Für eine Einstellung der Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt ohne vorherige Einschaltung der StA ist m.E. auf keinen Fall Raum; schon um sich nciht dem Vorwurf der Strafvereitlung im Amte ausgesetzt zu sehen.



noch **Anlage 40**

ORR Wewel . Juli 1987

Betr.: Vorläufige gutachterliche Stellungnahme zu den Ermittlungen gegen HDW IKL wegen der "U-Boote"

Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, daß dem Leser der Sachverhalt bekannt ist. (Ansonsten gibt der Entwurf des Berichts des U-Boot-Untersuchungsausschusses vom 17.02.1987 einen guten Überblick).
Soweit der Sachverhalt wegen nicht hinreichender Aufklärung unklar ist, wird im Text bzw. im anliegenden Reisebericht darauf hingewiesen.
Ansonsten ist noch darauf hinzuweisen, daß die hier vertretenen Rechtsansichten - schon aus Zeitgründen - nicht der Weisheit letzter Schluß sind, aber zumindestens für gut vertretbar gehalten werden.

- 2 -

Mögliche Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände.

I. § 33 Abs. 1 AWG

1. Objektiver Tatbestand

   - Verletzung einer nach § 7 AWG i.V.m. § 2 AWG erlassenen Norm in der AWV. Hier kommen § 5 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 AWV in Betracht.
   - Und in den Tatbestand auf den § 33 AWG verwiesen wird. Das ist in § 70 Abs. 1 Nr. 1 a und c AWV erfolgt.

2. Subjektiver Tatbestand, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, wobei Fahrlässigkeit mit dem halben Bußgeldrahmen versehen ist. § 33 Abs. 6 AWG ist auch der Versuch im Falle des hier relevanten § 33 Abs. 1 AWG möglich.

II. § 34 AWG Straftatbestand

1. obj. Tatbestand.

Es handelt sich hierbei um einen sog. unechten gemischten Straftatbestand. In der vollen Straftatbestandserfüllung des § 33 müssen noch zusätzliche objektive Tatbestandsmerkmale erfüllt sein. Hier kommen die Nrn. 2 (friedliches Zusammenleben der Völker) und 3 (Auswärtigen Beziehungen) in Betracht.

2. Subjektiver Tatbestand

Auch hier ist Vorsatz und Fahrlässigkeit mit entsprechendem Strafrahmen möglich. Der Versuch ist nach § 34 Ab. 2 AWG strafbar.

III. § 353 b StGB (Geheimnisverrat)

Anhaltspunkte dafür könnten gegeben sein, wenn die U-Boot-Unterlagen für Südafrika Geheimunterlagen anderer U-Boote mitbeinhalteten, insbesondere käme hier der U-Bootbau für Indien in Betracht.

- 2 .-

IV § 16 Kriegswaffengesetz (KWG)

[illegible] hier auszuscheiden, da nur für fertige U-Boote anwendbar

Zuständigkeiten

a) Für 353 b StGB allein die StA zuständig.

b) Nach § 42 AWG ist die StA und Verwaltungsbehörde, — hier nach § 43 Abs. 3 AWG die OFD ~~ist~~, gleichrangig für die Ermittlungen nach § 33 und 34 AWG zuständig. Soweit nur wegen § 33 ermittelt wird, ist die OFD vorranig zuständig. Ergeben sich auch Anhaltspunkte wegen einer Straftat, für die sie auch zuständig ist, also § 34 AWG, ist eine Abgabe an die StA nicht notwendig, aber möglich. Sind konkrete Verdachtsmomente für 353 b StGB gegeben, muß wegen des einheitlichen Nebensachverhalts (eine Tat) die Sache insgesamt an die StA abgegeben werden. Wenn dies nicht der Fall ist, so muß jedenfalls vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens nach § 34 AWG die Sache der StA zur endgültigen Entscheidung und Abschluß vorgelegt werden (vgl. Göhler, OWiG, 7. Aufl., § 41 Anm. 6).

B Verfolgungsverjährung

I. Für die Ordnungswidrigkeit richtet sich das nach den §§ 31 ff. OWiG. Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG gilt hier die dreijährige Verjährung, weil die Tat mit Geldbußen von bis zu 500 000 DM belegt werden können, soweit Vorsatz vorliegt. Bei Fahrlässigkeit reduziert sich die Zeit auf die Hälfte. Bei Versuch bleibt es insoweit bei der vollen Verjährungszeit.

Beginn der Verjährung ist die Beendigung der letzten Tathandlung. Die letzte Tathandlung kann z.Z. noch nicht abschließend festgelegt werden, wegen unzureichender Ermittlungsergebnisse. Sollten die weiteren Ermittlungen noch zu einer weiteren Vollendung führen, so ist dann von der bisher bekannten letzte Tathandlung auszugehen. Wenn es bei dem jetzigen Ermittlungsergebnis bleibt, wird wahrscheinlich nur ein Versuch in Frage kommen.

- 3 -

Danach ist die letzte Auslieferung von Vertragsunterlagen im Sommer 1985 erfolgt. Ohne Unterbrechungshandlung würde damit im Sommer 1988 Verfolgungsverjährung eintreten. Eine Verjährungsunterbrechung ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG durch die Bekanntgabe eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen den Betroffenen am 19.02.1986 gegen L. Nose, Geschäftsführer und Karl Evers, Leiter des Verkaufs, bei IKL eingetreten. Gegen HDW ist am 04.11.1986 gegen das Vorstandsmitglied Ahlers und das ehemalige Vorstandsmitglied Hansen-Wester eingeleitet worden. Ab diesem Zeitpunkt haben somit die dreijährige Verjährung erneut begonnen. Durch weitere Unterbrechnungshandlungen kann die Verjährung bis zur absoluten Verjährung nochmals unterbrochen werden. Diese tritt hier nach 6 Jahren, also 1991, ein.

II. Für die Straftat nach § 34 AWG, richtet sich die Verjährung nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB und ist ebenfalls 3 Jahre. Denn § 34 AWG ist lediglich ein Vergehen. Allerdings ist hier festzuhalten, daß das bisher wegen Strafverfahren nicht eingeleitet worden ist. Da im Strafrecht der Verfassungsgrundsatz in dubio pro reo und das Verbot der Analogie noch strenger zu beachten ist, müssen diese Handlungen noch in diesem Jahr nachgeholt werden. Es müssen also konkret gegen die in Frage kommenden Personen auch wegen Ermittlung nach § 34 AWG die Ermittlungen eingeleitet werden und den dann Beschuldigten bekanntgegeben werden. Das gilt auch für § [illegible]

C. Einzelne Tatbestände:

I. § 33 Abs. 1 AWG - Vollendung -

Von dem gesamten Vertragsvolumen sind - soweit bisher nachweisbar - nur gewisse Teile ausgeliefert worden. Es ist festzuhalten, daß alle Stellungnahmen sich auf die Feststellungen im Prüfungsbericht der OFD zum Umfang der Ausfuhren stützen. Dieser Prüfungberichts stützt sich in diesem Punkt wiederum nicht auf vom Prüfer aufgrund von vorgefundenen Unterlagen gemachten objektiven Feststellungen, sondern allein auf Angaben der betroffenen Firmen zu vorgenommenen Ausfuhren.
Ob noch aufgrund weiterer Ermittlungen und vorhandener Indizien weitere Ausfuhren nachweisbar sein werden, die dann die Beantwortung der Frage der Erfüllung des § 33 AWG i.V.m. § 5 und § 45 AWV in einem anderen Licht darstellen würden, muß hier dahinstehen.

Z.Z. kann lediglich von der Lieferung unvollständiger Fertigungsunterlagen ausgegangen werden.

1. Objektiver Tatbestand

Nach § 33 Abs. 1 AWG verlangt der Verstoß gegen eine nach den §§ 2 oder 7 AWG erlassene Norm der AWV. Hier sind § 5 und 45 AWV einschlägig.

a) § 5 AWV erfaßt auch Unterlagen zur Fertigung in der Ausfuhrliste aufgeführten Waren. Hier kommt Nr. 0009 a und f in Betracht. Danach sind U-Boote-Teile von Schiffskörpern und allgemeine Bestand - und Einzelteile davon dort genannt.

Die OFD hat die Nr. 0009 a u.a. bisher deshalb verneint, weil mit den gelieferten Unterlagen nicht

- 6 -

einmal Teile eines U-Boot-Körpers gebaut werden könnte. Auf 0009 f ist sie nicht eingegangen. Der BMWi hat dagegen in seiner Stellungnahme vom 10.02. 1987 den Standpunkt eingenommen, daß auch 0009 f zu berücksichtigen sei, aber bei teleologischer Auslegung das Tatbestandsmerkmal "besonders konstruiert" heranzuziehen sei. Dafür spräche die systematische Stellung der Vorschrift und die geplante Änderung in diesem Sinne in der AWV. Außerdem ergäben die Beispiele in Nr. 0009 f, daß als Bestandteile nur größere, in sich geschlossene Einheiten gemeint seien.

M.E. sind die Schlüsse des BMWi keinesfalls zwingend. Das AWG ist ein Zeitgesetz, so daß geplante Änderungen berücksichtigt bleiben müssen. § 2 StGB ist nicht anwendbar.
Daß in anderen Vorschriften "besonders konstruiert" ausdrücklich steht, kann auch dafür sprechen, daß der Gesetzgeber es bei 0009 f gerade absichtlich weggelassen hat.
Im Ergebnis wird man sich aber, wenn auch mit den genannten Bedenken, der Ansicht des BMWi insoweit anschließen können.

Der BMWi sieht schließlich hier den § 5 AWV dann als erfüllt an, wenn die unvollständigen Fertigungsunterlagen den Bau eines wesentlichen Warenteils, mit besonderen technischen Kenntnissen oder Kontruktionsmerkmalen erlaubt. Anders ausgedrückt: Dann wenn die gelieferten Unterlagen Südafrika in die Lage versetzen, ein U-Boot-Teil mit militärisch-strategischem Gehalt herzustellen. Nach dem technischen Gutachten des BAW ermöglichen die Unterlagen lediglich den Bau eines unvollständigen, nicht funktionsfähigen U-Boot-Rumpfes. Danach dürfte es nach obiger Definition an dem militärisch-strategischem Gehalt fehlen und § 5 AWV ausscheiden.

- 7 -

Dieser Ansicht neigt auch die OFD im Bericht vom 4. Juni 1987 zu.

M.E. kann das nicht restlos überzeugen. Denn wenn jetzt ein Dritter die fehlenden Unterlagen liefert, so fallen diese für sich gesehen dann auch nicht unter § 5 AWV, obwohl dann ohne weiteres Südafrika aus beiden Unterlagen ein U-Boot-Teil bauen könnte. Kann das gewollt sein ?.
Weiterhin drängt sich dann erneut die Frage auf, warum zahlt Südafrika über 40 Mio DM für wertloses Zeug ?.

Als Zwischenergebnis bleibt aber festzuhalten, daß man ein Verstoß gegen § 5 AWV nur sehr schwer bejahen werden kann.

b) § 45 Abs. 3 AWV.
Danach bedürfte die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Südafrika der Genehmigung.
Die OFD sah in ihrem Bericht vom 28.11.1986 den Tatbestand als erfüllt an. Dagegen hat sich der BMWi am 10.02.1987 ausgesprochen. Auch die Rechtsanwälte des Betroffenen sprechen sich in ihrem Schriftsatz vom 26.01.1987 gegen die Anwendung des § 45 aus.
BMWi meint, § 5 und § 45 AWV beabsichtigen denselben Schutzzweck und ähnelten sich im materiell-rechtlichen Gehalt, so daß die geringfügigen sprachlichen Unterschiede, keine unterschiedliche Handhabung erlaube.

Dem kann m.E. nicht gefolgt werden.

Die Auslegung berücksichtigt nicht genügend, daß § 45 Abs. 3 AWV als Umsetzung der UN-Resolution 418 erfolgte. Das ist bei der Auslegung zu berücksichtigen.

Dem steht auch nicht entgegen, daß das AWG vom Grundsatz der Freiheit der Ausfuhr ausgeht. Zwar ist es richtig, daß entsprechend unserer Wirtschaftsverfassung die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs gilt und Genehmigungsvorbehalte und erst recht Verbote nur unter engen Voraussetzungen möglich sind. Dabei ist aber zu bedenken, daß der Außenwirtschaftsverkehr eine Vielzahl von unterschiedlichen Handelsströmungen umfaßt, vom Zahlungsverkehr über Textileinfuhren bis Kohleausfuhren. Daneben wird im gleichen Gesetz aber auch der Schutz der Sicherheit der auswärtigen Interessen (§ 2 AWG) mit geregelt. Hier war sich der Gesetzgeber bei Abfassung des § 7 bewußt, daß er damit der Exekutive ein Instrument zur Verfügung stellen mußte, mit dem diese auch ihre aus internationalen Abkommen übernommenen Verpflichtung umsetzen kann. Deshalb ist § 7 hinsichtlich der Einschränkung relativ weit gefaßt worden, auch um Art. 26 Grundgesetz Rechnung zu tragen. Das war hinnehmbar, weil dadurch zunächst nur die Genehmigungspflicht statuiert wird. Dadurch soll erreicht werden, daß die berufenen Stellen (BAW) von den "sicherheitsempfindlichen Geschäften" erfahren und dann Genehmigungsverfahren entscheiden können, ob und unter welchen Bedingungen die Ausfuhr zu genehmigen ist.

Berücksichtigt man dies und die Aussagen des Abteilungsleiters Dr. Osterheld im AA im Untersuchungsausschuß am 13.01.1987 zu diesem Thema, so muß § 45 AWV anders, und zwar weiter ausgelegt werden, als § 5 AWV. Das ergibt sich aus folgendem:
Bei der hier in Rede stehenden Sicherheitsresolution 418 aus dem Jahre 1977 handelt es sich um einen sog. mandatorischen Beschluß über ein bindendes und weitgehendes Waffenembargo gegen Südafrika. Nach der Charta der Vereinigten Nationen ist die Bundesrepublik

- 9 -

völkerrechtlich gezwungen, diesen Beschluß in nationales Rechts umzusetzen. Dies hat sie mit § 45 Abs. 3 AWV getan. Es ist also bei der Auslegung, wobei natürlich immer die Grenze jeglicher Auslegung der Wortlaut der nationalen Vorschrift ist, der Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen, der Resolution 418 Rechnung zu tragen. schon um kein Verstoß gegen Völkerrecht zu begehen. In dem englischen Text der Sicherheitsresolution heist die entscheidende Stelle "licensing arrangements for the manufacture". Dabei ist der Begriff "arrangement" untechnisch. "agreement" wär wahrscheinlich technischer gewesen. Jedoch ergibt sich aus den Wortprotokollen, daß ein relativ weitgehendes Waffenembargo gemeint war. Entsprechend heißt die deutsche Übersetzung in der Verordnung auch "Lizenzvereinbarung für die Herstellung". Auch nach Ansicht von Dr. Osterheld, der für das AA und die Bundesregierung dort gesprochen hat, (S. 147 des Protokolls), fällt der Export von Blaupausen unter die Sicherheitsratsbeschlüsse und unter § 45 Abs. 3 AWV. Allerdings hat er nicht dazu Stellung genommen, ob die auch hier ausgelieferten Blaupausen darunter fallen würden. Betrachtet man aber den Umstand, daß es sich nicht um Blaupausen für irgendein Tauchboot handelt, sondern eindeutig für ein zu fertigendes militärisches U-Boot, so dürfte m.E. der Export der hier ausgelieferten Fertigungsunterlagen darunter fallen, unabhängig davon, ob aufgrund allein dieser Unterlagen schon ein bereits schwimmfähiges U-Boot hergestellt werden kann. Das vom BMWi schon im Rahmen des § 5 AWV nur mit Bedenken heranzuziehende ungeschriebene Tatbestandsmerkmal "militärisch-strategische Verwendung", hat im Rahmen des § 45 danach kein Raum.
Dafür spricht auch die Haltung einiger anderer Staaten in diesem Punkte. In Großbritannien sind aufgrund des Sicherheitsratsbeschlusses Lizenzvereinbarungen zur

- 10 -

Verwendung von Patenten, Mustern oder industriellen Kenntnissen oder Techniken zur Herstellung oder Wartung verboten, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Vereinbarung die Herstellung oder Wartung von Waffen in Südafrika fördern soll. Ähnlich soll es auch in den USA aussehen. In Frankreich sind sogar Verhandlungen und Kaufabschlüsse über militärisches Material nach Südafrika verboten.

M.E. kann man hier durchaus aus den vorgenannten Gründen eine Vollendung des § 45 AWV bejahen. Jedenfalls sollte hier der BMWi unter Nennung der Bedenken nochmals zur Überprüfung seiner geäußerten Ansicht aufgefordert werden und insbesondere dazu Stellung nehmen, ob er sich mit Dr. Osterheld vom AA abgestimmt hat. Es ist erforderlich, daß die Bundesregierung in dieser Sache mit einer Stimme spricht.

Ausführungen zum Vorsatz, also zum subjektiven Tatbestand

- 11

II [illegible] § 33 [illegible] – Versuch –

[illegible]

. Positiv ist dafür Voraussetzung, daß die Betroffenen den Entschluß, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, durch Handlungen bestätigen, welche einen Anfang der Ausführung dieser Ordnungswidrigkeit enthalten; und negativ, daß die Ordnungswidrigkeit nicht zur Vollendung gekommen ist. Von letzterem ~~ist~~ soll hier z. Zt. nach den o.g. Ausführungen aus~~zu~~geh~~en~~ zu werden.

Fraglich ist, ob hier ein "unmittelbares Ansetzen" vorliegt. Diese anschauliche Beschreibung paßt bei klassischen Tatbeständen wie Mord, Diebstahl u.ä., weniger aber bei Handlungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, wo Zuwiderhandlungen nach Außen nicht sichtbar zutage treten (vgl. auch Tiedemann, JR 73, 412). Beurteilungsgrundlage ist deshalb der Gesamtplan der Betroffenen. Danach ist die Grenze zur bloßen folgenlosen Vorbereitungshandlung überschritten, wenn Betroffene Handlungen bestätigen, die in ungestörtem Fortgang ohne Zwischenakt in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll und damit das geschützte Rechtsgut objektiv in eine konkrete nahe Gefahr bringt.

Das ist der Fall, wenn die Betroffenen eine Handlung vornehmen, die bereits ein Tatbestandsmerkmal von mehreren verwirklichen. Das unmittelbare Ansetzen umfaßt darüber hinaus aber auch das der Tatbestandsverwirklichung unmittelbar vorangegangene Verhalten, das die Tatbestandsverwirklichung einleitet.

Wenn diese Definition auch keine scharfe Grenzziehung zwischen Vorbereitungshandlung und Versuchshandlung zuläßt und im Ordnungswidrigkeitengesetz der Versuchsbereich nicht zu weit ausgedehnt werden sollte, dürfte m.E. hier ein Versuch zu bejahen sein.

- 6 -

Das ergibt sich aus folgendem:

Im Jahre 1983 verfestigte sich das Projekt U-Boote, genannt "IK 97" bei HDW und IKL. Obwohl schon 1983 vom BMF, später auch vom BMVg und Außenminister vom Projekt abgeraten wurde, weil keine Genehmigung zu erwarten war, bemühten sich zunächst verstärkt von IKL, dann Ahlers von HDW und schließlich auch Zogelmann weiterhin auf verschiedenen Ebenen um eine Inaussichtstellung der Genehmigung. Unbeschadet irgendeiner Genehmigungaussicht haben sie einen Vertrag abgeschlossen, diesen auch wirksam werden lassen, der bei seiner vollen Verwirklichung unstreitig der Genehmigung unterlegen hätte. Sie haben dann ab Oktober 1984 bis Juni 1985 begonnen, durch mehrere Einzelhandlungen den Vertrag zu erfüllen. Durch diese ungenehmigten Ausfuhren wird der Beginn der geplanten vollen Erfüllung des Vertrages anzunehmen sein. Wenn diese Ausfuhr nicht durch ein späteres Ereignis - wovon hier wenigstens auszugehen ist - gestört worden wäre, wäre es zur vollen Erfüllung des Vertrages und jedenfalls einer ungenehmigten Ausfuhr gekommen. Die Betroffenen haben wissentlich und mit Wollen die ungenehmigten Ausfuhrhandlungen vorgenommen. Sie haben damit das konkrete Rechtsgut, nämlich das Verbot der ungenehmigten Ausfuhr, zumindest konkret in Gefahr gebracht, wobei es dabei nicht darauf ankommen kann, ob bei atomatisierender und isolierter Betrachtung die feststellbaren getätigten Ausfuhren selbst noch nicht den Tatbestand des § 33 AWG erfüllen würden. Eine solche Betrachtung wäre nämlich nur angebracht, wenn die Betroffenen ohne Plan, quasi sukzessive sich immer wieder aufs Neue entschlossen hätten, bestimmte Ausfuhren vorzunehmen. So war es aber hier gerade nicht. Vielmehr - wie sich aus dem Vertrag und anderen Umständen ergibt - war die gesamte Lieferung vorher festgelegt.

2.' Rücktritt v. Versuch!

Ist somit von einer Versuchshandlung auszugehen, ist noch zu beantworten, ob nun ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt, was für die Frage des Rücktritts maßgebend sein kann. Denn nach § 13 Abs. 3 OWiG und den Grundsätzen des § 23 StGB führt beim unbeendeten Versuch schon ein

- 7 -

passives Unterlassen weiterer Handlungen zur Straflosigkeit, während bei einem beendeten Versuch ein aktives Handeln der Betroffenen folgen muß.

Auch hier ist festzuhalten, daß sich diese für "normale" Straftatbestände entwickelten Regeln nur schwerlich auf einen hier vorliegenden Sachverhalt, wo sich die Tatbestandsverwirklichung erst aus zahlreichen Einzelhandlungen ergibt, übertragen läßt. M.E. wird man aber hier wohl zum noch unbeendeten Versuch - schon aus dem Grundsatz "in dubio pro reo" - gelangen müssen, weil nicht zu widerlegen sein wird, daß die Betroffenen nach ihren Vorstellungen davon ausgingen, daß der endgültige Erfolg des Geschäfts noch nicht eingetreten war.

Es stellt sich somit die Frage, ob die Betroffenen freiwillig die weiteren Handlungen aufgegeben haben.

Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene von der Tatvollendung deswegen absteht, weil er sie nicht mehr will, obwohl sie nach seiner Meinung noch möglich ist. Unfreiwillig ist der Rücktritt dagegen dann, wenn der Betroffene sich sagt, ich kann die Tat nicht vollenden, selbst wenn ich wollte.

Wendet man diese Grundsätze auf die hier feststellbaren Umstände der nicht weiteren Ausführungen des Vertrages an, wird man vom unfreiwilligen und damit nicht strafbefreienden Rücktritt ausgehen müssen.

Die Betroffenen haben nämlich nicht etwa, nachdem ihnen mehrmals von verschiedenen Stellen zu verschiedenen Zeitpunkten die Aussichtslosigkeit der Genehmigung erklärt worden war, von weiteren Handlungen abgelassen, sondern erst nachdem am 12. 08. 1985 vom BMWi schirftlich sie zur Auskunft über die Geschäfte aufgefordert waren, haben sie am 16. 08. und 11. 09. 1985 an den südafrikanischen Vertragspartner sich zwecks Stornierung des Vertrages gewendet (daß die letzte Lieferung bereits am 19. 06. 1985 erfolgt sein soll,

- 8 -

ist deshalb unbeachtlich, weil auch Vorbereitungshandlungen in der Firma selber noch als Tathandlungen gelten und diese nicht vor der 12. 08. 1985 gestoppt worden sind,. Durch dieses Schreiben haben die Betroffenen erkannt, daß nunmehr die Gefahr des Tätigwerdens von staatlichen Stellen BAW, OFD) unmittelbar bevorstand. Sie gaben somit die Vollendung des Geschäftes auf, weil nunmehr die Aussichtslosigkeit weiterer Handlungen und die Gefahr alsbaldiger Entdeckung vorlag (vgl. zu diesen Kriterien BGH, zuletzt NStZ 84, 116).



Rechtswidrigkeit.

Durch die Tatbestandserfüllung ist die Rechtswidrigkeit indiziert.

Es käme hier lediglich die Einwilligung in Frage, durch die die Rechtswidrigkeit beseitigt würde. Die Betroffenen behaupten vom Bundeskanzleramt "Grünes Licht" signalisiert bekommen zu haben . Dies wird aber in den sowohl im Ordnungswidrigkeit-verfahren als auch im Strafverfahren zu verwertenden Zeugen-aussagen vor dem Untersuchungsausschuß von Teltschik und Schreckenberger bestritten. Die Aussagen sind insich schlüssig. An der Glaubwürdigkeit der Zeugen besteht kein Zweifel,so daß die Aussagen glaubhaft sind. Die Behauptung der Betroffenen ist als Schutzbehauptung anzusehen, die die Rechtswidrigkeit nicht beseitigen kann.

Darüberhinaus könnte selbst ein "Grünes Licht" aus dem Bundes-kanzleramt die Rechtswidrigkeit nicht beseitigen, weil dem Bundeskanzleramt jedenfalls nicht die Verfügung über die durch die Vorschrift nach dem AWG geschützten Allgemeininteressen zustehen (vgl. Allgemein Göhler, OWiG-Kommentar, vor § 1 RdNr. 22).

Vorwerfbarkeit.

Die Vorwerfbarkeit hat sachlich den gleichen Inhalt wie im Strafrecht der Begriff schuldhaft.
Ein vorwerfbares Verhalten ist dann gegeben, wenn die Betroffenen rechtswidrig gehandelt haben, obwohl sie nach den Umständen des Falls fähig und im Stande gewesen wären, sich rechtmäßig zu verhalten.

Daran kann es hier keine Zweifel geben.

Die Betroffenen sind auf dem Außenwirtschaftsrecht, insbesondere im Bereich des Embargowesens, aufgrund ihrer Tätigkeit sehr erfahren. Sie kennen das Genehmigungserfordernis. Sie waren durch eine bereits vor Jahren zurückliegende ungenehmigte Ausfuhr, die vom BAW nicht verfolgt wurde, vorgewarnt. Sie waren sich auch

- 10 -

durchaus der Genehmigungspflicht bewußt. Auch ein Berufen auf ein angebliches bestimmtes Verhalten einer früheren Bundesregierung kann sie nicht entlasten. Es kann dahinstehen, daß das damamlige Verhalten tatsächlich vorlag und wenn, rechtmäßig war, denn jedenfalls liegen hier die Umstände des Geschäfts anders und sind mit den damaligen Umständen vergleichbar. (Gegen Israel bestand 1973 kein vergleichbares UN-Embargo).
Das hartnäckige Verfolgen des Geschäfts, trotz vielfältigen Abratens durch hochgradige Personen (Stoltenberg, Genscher), drängt einem den Eindruck auf, daß die Betroffenen die Ausfuhren betrieben haben, um durch Schaffung faktischer Verhältnisse eine Genehmigung quasi zu erzwingen. Dafür spricht auch der Umstand, daß bisher der Vertrag immer noch nicht rückabgewickelt wurde, sondern im Gegenteil auch über bezahlte Beträge mit der Begründung behalten wurden, das Geschäft könne ja vielleicht demnächst noch genehmigt werden.

Nach den vorgenannten Ausführungen besteht m.E. hier dringender Tatverdacht der versuchten ungenehmigten Ausfuhr nach § 33 Absatz 1 AWG, und zwar gegen die Betroffenen Nohse, Evers, beide IKL, Hansen-Wester und [illegible], beide HDW und I . Zoglmann gemeinschaftlich handelnd. Das es nach § 14 OWiG keine Unterscheidung wie im Strafrecht bezüglich der Beteiligungsform gibt, kann es hier zunächst dahinstehen, ob die einzelnen Personen als Mittäter in Betracht kommen oder nur der Beihilfe beschuldigt werden können. Diese Frage wird bei Versuch des § 34 erst relevant.

III § 34 AWG, Versuch

Bei § 34 AWG handelt es sich um einen sog. unechten Mischtatbestand. Für die Einordnung als Straftat ist gesetzlich die Erfüllung von zusätzlichen tatbestandlichen Erschwerungsmerkmalen objektiv und subjektiver Art erforderlich.

1' Objektive Voraussetzungen sind, daß,

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,

2. das friedliche Zusammenleben der Völker gestört oder

3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

durch den Versuch der ungenehmigten Ausfuhr verursacht worden sind.

2 Subjektiv ist erforderlich, daß dies vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte.

3 Literatur und Rechtsprechung zu diesem Tatbestand sind kaum vorhanden. Die jetzige Form des § 34 AWG ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes am 29.03.1976 (Bundesgesetzblatt I 869 eingeführt worden. Der bis dahin bestehende Straftatbestand. war ein sog. echter Mischtatbestand, so genannt, weil er nur eine "Mischformel" enthielt, also keine objektive Unterscheidungsmerkmale zwischen Ordnungsiwdrigkeit und Straftatbestand. Zu dieser alten Fassung sind zwei Gerichtsentscheidungen bekannt (OLG Hamburg vom 17.11.1975, ZfZ 7655 und Bayerisches Oberstes Landgericht vom 13.03.1969, ZfZ 70, 340). Die in diesen Prozessen geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken wegen Unbestimmtheit der Ermächtigung bzw. Straftatbestandes sind von den Gerichten zurückgewiesen worden. Der jetzige § 34 AWG ist insofern sogar bestimmter gefaßt, so daß keine Bedenken hinsichtlich seiner Verfassungskonformität besteht. Davon ist auch das Landgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 27.05.1986 (Rheinmetall) - allerdings ohne nähere Begründung - ausgegangen. Darüberhinaus würde für die Verwaltung bei nur verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Norm die Verwerfungskompetenz sowieso sehr fraglich sein, so daß hier von der Anwendung des § 34 AWG auszugehen ist.

Die zur alten Fassung des § 34 AWG ergangenen Entscheidungen sind auchnoch für den jetzigen § 34 AWG mittelbar relevant, weil die jetzt in § 34 ausgeführten objektiven Tatbestände damals schon in § 7 Abs. 8 Nr. 3 AWG standen und deren Erfüllung mittelbar Voraussetzung für die Bestrafung nach § 34 alter Fassung AWG waren.

Aller Entscheidung, insbesonders Rheinmetall-Urteil, sind zu Nr. 3 des § 34 AWG ergangen. Zusammenfassend läßt sich diese Nr. 3 als Mittel zur Abwehr von erheblichen störenden Einflüssen auf die

- 12 -

auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland sehen. Solche auswärtigen Beziehungen sind ganz beeinträchtigt, wenn die Bundesrepublik in den Verdacht gerät, verhängte Waffenembargos oder Resolution der UN zu umgehen. Im vorliegenden Fall sind durch zahlreiche Reaktionen aus dem Ausland solche Verdächtigungen erneut angestellt worden. Bei der Beurteilung der Nr. 3 wird man auch die Entscheidung des Auswärtigen Amtes zu berücksichtigen haben, insbesondere wenn sie in Form einer gutachterlichen Stellungnahme erfolgt und hinsichtlich der Entscheidungskriterien mit bisherigen Beurteilungen dieser Frage im Einklang steht.

Schon unter diesem Gesichtspunkt wird man m.E. die Äußerung des Auswärtigen Amtes vom 19.05.1987, in der er zu dem Zeitpunkt die Bejahung der Nr. 3 für nicht angebracht hält, nicht als eine "gutachterliche Stellungnahme" im oben genannten Sinne ansehen können, sondern mehr als eine nicht endgültige "Einschätzung". Dafür spricht nicht nur die knappe Begründung, sondern auch der Umstand, daß das Auswärtige Amt seine Einschätzung auf Grundlage der Feststellung des Bundesverteidigungsministeriums trifft. Die Feststellung des Bundesverteidigungsministeriums sind aber vorrangig zu der Nr. 1 des § 34 AWG ergangen, während hier es um die Nr. 3 geht.

Letztendlich kann aber der "Wert" der Stellungnahme des Auswärtigen Amts dahinstehen, weil jedenfalls darin nicht zur Frage des Versuchs Stellung genommen wird. Es wäre denn nämlich hier die hypothetische Frage zu stellen, ob bei vollständiger ungenehmigter Lieferung die Nr. 1 erfüllt worden wäre. Dies dürfte m.E. bei der schon jetzt feststellbaren Reaktion bei den bisher festgestellten Ausfuhren und bei Zugrundelegung der im Rheinmetall-Urteil aufgestellten Betrachtung jedenfalls zu bejahen sein. Somit liegt zumindest ein Verdacht des Versuchs des § 34 Absatz 1 Nr. 1 AWG vor. Ob hier auch ein Versuch des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 in Betracht kommt, kann hier nicht abschließend beurteilt werden.

§ 353 b Strafgesetzbuch (Geheimnisverrat)

Schließlich sind auch Anhaltspunkte des Verdachts einer Straftat nach § 353 b Absatz 1 Nr. 2 StGB vorhanden. Auch hier ist der Versuch nach Absatz 3 strafbar.

- 13 -

- 19 -

Der Verdacht des Geheimnisverrates ergibt sich daraus, daß IKL dem südafrikanischen Vertragspartner im Vertrag unter Punkt 2.1 versprochen hat, technische Unterlagen für den Bau des U-Bootes Typ 1650, der z.Zt. von HDW gebaut werde, zu liefern und auch erhebliche Teile dieser Bauspezifikation zur Auslieferung gelangt sind. Ein Geheimnisverrat kann dann vorliegen, wenn damals bei HDW gebaute U-Boote (es sind Indien-U-Boote) einem Geheimschutzabkommen unterlagen. Das soll der Fall sein. Einzelheiten über dieses Geheimschutzabkommen sind mir nicht bekannt. Es stellt nun wohl keinen Verstoß gegen dieses Abkommen dar, wenn bestimmte Bauspezifikation über ein solches U-Boot an Dritte weitergegeben werden, solange dem Dritten nicht bekannt ist, daß es sich um Unterlagen des Indien-Bootes handelt. Dadurch, daß aber im Vertrag auf das "z.Zt.bei HDW gebaute U-Boot" hingewiesen wird und jeden - also auch dem südafrikanischen Vertragspartner - es bekannt sein mußte oder zumindestens konnte, daß dort ein U-Boot für Indien gebaut wurde, konnte er auch wissen, wie das Indien-U-Boot gebaut worden ist. Darin kann ein Verstoß gegen § 353 b StGB liegen.

Für diesen Bereich ist aber nur die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie hat diesen Bereich weiter zu ermitteln und muß auch ggfs. die nach § 353 b Absatz 4 StGB erforderliche Ermächtigung für die Verfolgung einholen.

noch **Anlage 40**

— Anlage 2 —



Reisebericht über den Besuch der OFD in Sachen "U-Boote" vom 8. - 10. Juli 1987

Zu dem Besuch bei der OFD standen 1 1/2 Arbeitstage zur Verfügung. Es war geplant, zunächst die Sache mit dem zuständigen Referenten, Regierungsdirektor Budrat, durchzusprechen, um anschließend ein zusammenfassendes Ergebnis dem Finanzpräsidenten Radomski und evtl. Oberfinanzpräsident Hansen mitzuteilen.Da die beiden letztgenannten Herren am Freitag nicht zur Verfügung standen, bestanden sie darauf zugleich am Donnerstagmorgen über die Sache zu sprechen. Das hatte allerdings den Nachteil, daß noch nicht die Möglichkeit bestanden hatte, bis dahin alle Probleme und Lösungsansätze mit Herrn Budrat durchgesprochen zu haben.

Es drängte sich in dem 1 1/2 Stündigen Gespräch mit Oberfinanzpräsidenten Hansen für mich der Eindruck auf, daß er die Angelegenheit umgehend erledigt haben möchte, seiner Ansicht nach durch Einstellung der Verfahren. Ihm wurde dann vom Unterzeichner ausgiebig versucht zu erklären, warum eine Einstellung in diesem Zeitpunkt nicht angebracht sei. Es wurde ihm dargestellt, warum man vor allem an die Prüfung des Versuchs § 34 AWG evtl. sogar auch einen Versuch des § 353b StGB denken könnte, um dann die Sache mit entsprechender gutachtlicher Stellungnahme, Nennung der Verdachtsmomente und dem bisherigen Ermittlungsergebnis an die Staatsanwaltschaft abgeben könnte. Es wurde ihm auch dargestellt, warum es deshalb zur Zeit untunlich sei, über die schwierige Rechtsfrage mit dem BMWi "zu streiten", ob nach den jetzigen Feststellungen eine Vollendung der §§ 33,34 AWG durch Verletzung der §§ 5 und 45 AWV in Betracht käme. Herr Hansen erläuterte, daß er gerne trotzdem an den Wirtschaftsminister mit dieser Frage herantreten möchte, um von diesem eine klare Antwort oder eine Antwort in der Richtung zu bekommen, daß der BMWi keine weitere Stellungnahme abgeben würde, damit er dann sagen könne, eine Vollendung scheitert jedenfalls aus.

- 2 -

Dann könne man immer noch an einen Versuch denken. Allerdings ist hier anzumerken, daß wohl telefonisch Herrn Radomski und Herrn Hansen aus dem Ministerium bereits vor kurzem mal irgendetwas über den Versuch mitgeteilt worden ist, worauf Herr Budrat wohl beauftragt worden war, schriftlich zu dokumentieren und zu prüfen, warum ein Versuch ausscheide.(vgl.Anlage Ansonsten ist zu dem Gespräch mit Herrn Hansen noch anzumerken, daß deutlich atmosphärische Verärgerung gegenüber dem BMF bzw. einzelnen Herren aus dem BMF zutage traten.Der Unterzeichner hat darauf hingewiesen, daß er seit kurzem erst mit dieser Sache beschäftigt ist, und zu diesen Punkten keine Wertung und keine Äußerung abgeben kann.

Anschließend wurde wie geplant mit Herrn Budrat die Einzelheiten besprochen. Dabei stellte sich folgendes heraus:

1. Die Prüfungsberichte von IKL und HDW wurden-wie angenommen, hauptsächlich aufgrund von Angaben der betroffenen Firmen erstellt. Das soll heißen, daß die festgestellten Ausfuhren lediglich auf Angaben der Firma beruhen. Es ist also nicht auszuschließen,da wesentlich mehr ausgeführt worden ist. Es wurde auch der Ersteller der Prüfungsberichte , Herr Kohl zeitweise hinzugebeten. Es stellt sich heraus, daß die Prüfung nicht so glatt verlaufen ist, wie man es dem Prüfungsbericht lesen kann. Vielmehr hatten die Firmen mehrfach zunächst die Herausgabe von Prüfungsunterlagen an den Prüfer verweigert, und erst nachdem vom Prüfer wohl mit der Fahndung gedroht worden ist, sind bestimmte Sachen herausgegeben worden. Die gesamten Unterlagen, die am Vorstand lagern sind überhaupt nicht eingesehen worden. Es ist besonders mißlich, weil dort, wenn überhaupt irgendwo, Hinweise über Verhandlungen mit Südafrika über Vertragsbeendigungen oder Weiterführung des Geschäfts vorhanden sein könnten. Insbesondere Reiseberichte oder Dokumente über das Treffen zwischen der Firma und Südafrika in Paris 1986,wo über Zahlung und Verrechnung und Abkommen u.ä. gesprochen sein soll.

- 3 -

In den Prüfungsberichten wird auch nicht angeführt, daß Betriebsangehörige dem prüfer erzählt haben, daß die Zahlung aus Südafrika nicht aufgrund von Rechnungen erfolgte, sondern aufgrund von im Vertrag festgelegten Zahlungszeitpunkten. Die im Prüfungsbericht als Anlage aufgeführten Zahlungseingänge und Rechnungserstellungen seien erst nachträglich von der Firma hergestellt worden. Auch da hätte noch Aufklärungsbedarf bestanden, weil andererseits in den Unterlagen Ablichtungen über Einzahlung von Auslandsgeldern genau über die Rechnungssummen existieren. Das kann aber dann nicht der Fall sein, wenn die Rechnung nachträglich nur als Buchungsunterlagen hergestellt worden sind. Außer die Zahlungen an die Bank sind nachträglich durch manipulierte Weisung von der Firma getätigt worden.

2. In der Ermittlungsakte IKL Blatt 3 (geheim eingestuft) ist ein Schreiben von IKL und HDW an Südafrika vom 14. Oktober 1985, wo erneut auf die schon gemachten Mitteilungen über die Nichtgenehmigung des Geschäfts vom 16.08. und 11.09. hingewiesen wird und angeboten wird, die nun entstandene Menge der Probleme zu diskutieren. Im Prüfungsbericht IKL ist dann unter Textziffer 24.2.9 über die in Paris stattfindende Aussprache auf das Schreiben vom 14.10.1985 hingewiesen worden. Darüber gibt es ein "Aide Memoire". Das soll der Prüfer eingesehen haben. Bei den Unterlagen ist es nicht. Da soll angeblich über ein neues Abkommen verhandelt worden sein, wo die Überzahlung des bisherigen Geschäfts mit verrechnet werden soll. Das scheint mir vollkommen unglaubwürdig und wenig schlüssig zu sein. Wenn man sich zu einem Gespräch trifft, um über die Rückabwicklung eines gescheiterten Vertrages zu sprechen, wo die eine Seite sogar noch Geldrückforderungen hat, wird darüber genau gesprochen und alles genau festgehalten. Zumal, wenn nach den Äußerungen der Betroffenen die gesamten Unterlagen in Südafrika quasi wertlos sind. Dafür zahlt niemand weit über 40 Millionen Mark und sagt dann, behalte die man, auch, wenn bis jetzt alles wertlos war, vielleicht kommen wir ja irgendeinmal zu einem neuen Geschäft und einem neuen Vertrag, wo wir das ja verrechnen können.

- 4 -

Das ist insbesondere unglaubwürdig, weil dieser ~~zum~~ neue Vertrag (off shore) überhaupt noch nicht abgeschlossen worden ist und lediglich eine wage Geschäftsaussicht darauf besteht. Mir scheint vielmehr dies Treffen in Paris der Kernpunkt und Ansatzpunkt für weitere Aufklärung zu bedeuten. Es liegt der Verdacht nahe, daß dort vielmehr Südafrika gesagt haben wird, liebe IKL und HDW, wenn eure Regierung die Sache nicht genehmigt, wir aber nun schon eine Menge Zeichnungen in den Händen haben, dann helft uns in andererweise, daß wir die U-Boote selber bauen können. In diesem Zusammenhang kann dann gut vereinbart worden sein, die Erstellung der sogenannten "Flasibility study", die zur Verfügungsstellung von Rademann und evtl. anderen Dingen, die bisher uns nicht bekannt sind. Dann wäre auch erklärbar, warum nach über 2 Jahren immer noch keinerlei Geldrückforderungen geltend gemacht worden sind, weil Südafrika mit den nun von den Firmen zusätzlich erstellten ~~Weisungen~~ Leistungen den vielleicht in Paris umgewandelten Vertrag als erfüllt ansieht. Dafür spricht als Indiz auch ein Schreiben der Südafrikaner an IKL und HDW vom 13.12.85 (gekennzeichnet mit Seite 114 in den Geheimakten der OFD), wo mehr oder weniger zum Ausdurck kommt, daß Südafrika von den Betroffenen eine Unterstützung erwartet, um mit den gelieferten Unterlagen etwas anfangen zu könen.

3. Der für IKL auftretende Rechtsbeistand Rechtsanwalt Zogelmann ist nicht identisch mit dem als Vermittler auch als Mitbeteiligter einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Betracht kommende Zogelmann. Der Vermittler heißt wohl Siegfried Zogelmann während der Rechtsanwalt Dr. Zogelmann der Sohn des Vermittlers ist.

4. Rechtsanwalt Dr. Zogelmann soll im Zusammenhang mit dem jetzt erneut auftretenden Streit über die Herausgabe von Akten an den Untersuchungsausschuß Herrn Budrat von der OFD mitgeteilt haben, daß man nun mehr die Akten beim Notar hinterlegt habe, schon um eine evtl. Beschlagnahme hingegen zu wirken.

- 5 -

5. In dem schon erwähnten Gespräch bei Hansen äußerte dieser im Rahmen der Diskussionen über Einsatzmöglichkeiten der Fahndung früher und jetzt seine Verwunderung darüber, daß PStH Tietmeyer HDW vor Prüfungsbeginn durch die OFD davon unterrichtet haben soll, daß demnächst die OFD bei HDW prüfen werde. Wenn das richtig ist, sind natürlich tatsächlich Ermittlungshandlungen, auch durch Fahndungsmaßnahmen sehr gefährdet, weil dann evtl. belastetes Material rechtzeitig beseitigt werden kann.

6. Es wurde dann der Prüfungsbericht des Bundesministers der Verteidigung vom 14.01.1987 eingesehen. (Dieser ist mit Erlaß vom 24.02.1987 vom BMF an die OFD gegangen: Aktenzeichen III A 7 58/87. Im BMF habe ich den Bericht bisher noch nicht gefunden).

Aufgrund der Prüfung kommt das Gutachten zum ERgebnis, daß eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht erkennbar sei. Somit dürfte § 34 Nr. 1 Vollendung ausscheiden. Offen ist aber, ob nicht da auch der Versuch möglich wäre. Dann wäre ja zu fragen, ob bei voller Erfüllung des Vertrages ohne Genehmigung, eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gegeben wäre.

Die Untersuchungen des BMVg ergaben keinerlei Anhaltspunkte, daß VS-Unterlagen nach Südafrika geliefert wurden. Beurteilungsmaßstab war auch hier weitgehend die Angabe der Firma, welche Unterlagen nach Angaben der Firma nach Südafrika ausgeliefert wurden. Auf Seite 2 des MR Dreher erstellten Gutachtens heißt es noch weiter, der Umfang dieser Lieferung wurde belegt durch Vertragsunterlagen, Empfangsbestätigung des Kunden und Kontrolle der VS-Buchführung. Dazu ist anzumerken: Vertragsunterlagen können natürlich nicht belegen, was ausgeliefert worden ist oder nicht. Bei den Empfangsbestätigungen handelt es sich um die auch in der letzten parlamentarischen Anfrage von Herrn Gansel angesprochen sogenannten Quittungen,

die der südafrikanische Botschaftskurier für die übernommenen Unterlagen bei IKL unterzeichnet hat. Herr Kohl der Prüfer von der BP-Zoll hat diese Quittungen bei der Firma eingesehen, ohne davon Belege mitgenommen zu haben. Nach seinen Erinnerungen war dort nur vermerkt, so und soviel Akten übernommen, ohne das eine Spezifikation vorgenommen worden war, welche Akten genau mitgenommen wurden. Hiermit können auch diese Quittungen nicht dazu herangezogen werden, um festzustellen, welche Unterlagen nun tatsächlich weggegangen sind. Zur Kontrolle der VS-Buchführung ist anzumerken, daß auch diese kein zwingender Nachweis sein muß, da eine Buchführung nur das enthält, was vorher in sie hereingeschrieben wurde.

Auf Seite 2 wird weiterhin als Ergebnis festgehalten, daß Gegenstand des Prüfungsauftrages nicht gewesen sein, ob die Weitergabe der für Akquisitions-Zwecke gefertigten offenen Bauspezifikationen in Verbindung mit Interessen anderer Kundenstaaten eine Offenlegung des Kunden und damit ein Geheimnisverrates im Sinne von § 353 b StGB sein könnte.
Damit schein folgendes gemeint zu sein:
Unter Vertragspunkt 2.1 des Vertrages zwischen den Betroffenen und Südafrika wird Lieferung technischer Dokumente über U-Boottyp 1650, welches zur Zeit bei HDW gebaut wird, versprochen. Es war für jeden, also auch für Südafrika zur der Zeit bekannt, daß in dem Zeitpunkt bei HDW das Indienboot Typenbezeichnung 1500 gebaut wird. HDW hat wohl mit Indien ein Geheimschutzabkommen getroffen, worin wohl steht, daß HDW keinem dritten Land mitteilen wird, welches U-Boot Indien bekommt. Das bedeutet, daß es kein Verstoß gegen das Geheimschutzabkommen ist, wenn bestimmte Bauspezifikationen über das Indien-U-Boot an Dritte weitergegeben wird, ohne das gesagt wird, daß dieses U-Boot für Indien gebaut wird. Anders verhält es sich, wenn wir hier, aus der Vertragsformulierung für Südafrika erkennbar war, daß die versprochenen und auch gelieferten Bauspezifikationen das U-Boot Indien betreffen.

- 7 -

Es existiert noch eine Stellungnahme des Verteidigungsministeriums vom 14. Januar 1987, adressiert an Staatssekretär Zimmermann, wo unter Punkt 5 es nochmals um dies Geheimschutzabkommen geht. Dort heißt es, die zuständige OFD Kiel sollte darauf hingewiesen werden. Dies Papier ist mit Erlaß vom 23.01.1987 an die OFD Kiel gegangen. Aktenzeichen III A 7 - 3022 30/87 (anzumerken ist, daß dies ein Strafverfahren wäre, wofür die OFD Kiel nicht zuständig ist. Frage, warum hat das das Bundesverteidigungsministerium, aber auch III A 7 des BMF nicht angemerkt). Schließlich existiert noch ein Vermerk vom 20. Januar 1987 vom Bundesverteidigungsministerium, in dem er zum Nutzen der festgestellten Unterlagenlieferungen Stellung nimmt. Es handelt sich um Anlage 4 zum BMF-Erlaß III A 7 - 63/87. Der Staatsanwaltschaft sind von der OFD zwei dieser Vermerke des Bundesverteidigungsministeriums zugeschickt worden. Der längere Vermerk, in dem ziemlich ausführlich dargelegt wird, warum § 353 StGB betroffen sein könnte, allerdings nicht. (Anzumerken: Wenn die Sache an die StA insgesamt abgegeben werden sollte, muß auf diesem Umstand und auf den Verdacht, evtl. auch auf den Versuch des § 353 b StGB ausdrücklich hingewiesen werden).

7. Den Rechtsanwälten Dr. Zoglmann für IKL und Kohlhaas für HDW ist Akteneinsicht von der OFD in den Ermittlungsakten gewährt worden.

8. Zu dem Schreiben des Staatssekretärs, Rufos, des Auswärtigen Amts an Staatssekretär Obert, BMF, vom 19.05.1987 wird vom AA festgestellt: "Auf Grundlage der Feststellungen des Bundesverteidigungsministeriums, sowie nach den bisher vorliegenden Reaktionen im Ausland ist es aus der Sicht des AA nicht gerechtfertigt, von einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen zu sprechen". Dazu ist anzumerken, daß die Einschätzung über das Tatenbestandsmerkmal "erhebliche Störungen der auswärtigen Beziehungen" kaum was mit den Feststellungen des Verteidigungsministeriums zu tun haben kann. Das eine ist § 34 Nr. 1, das andere § 34 Nr. 3 AWG.

Anlage 41

OBERFINANZDIREKTION KIEL
Der Oberfinanzpräsident

Kiel, 28. April 1988
Adolfstraße 14—28

An den Vorsitzenden
des 1. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages
— 11. Wahlperiode —
Herrn Horst Eylmann, MdB
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Die aus meinen Anhörungen als Zeuge vom 3. und 10. März 1988 noch ergänzend zu beantwortenden Fragen, wie sie sich aus den mir am 14. 4. 1988 ausgehändigten Protokollen des Untersuchungsausschusses entnehmen lassen, beantworte ich wie folgt:

1. Zu Seiten 61 und 62 des Protokolls vom 3. 3. 1988 (evtl. belastender Charakter der Ziffer 14 des Vermerks vom 6. 10. 1983, die folgenden Wortlaut hat: Im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgeben würde.):

   Die Prüfung der Frage, ob sich aus dem Vermerk vom 6. 10. 1983 belastende Indizien für die Betroffenen bei der Bewertung eines evtl. Versuchsvorwurfs ergaben, ist von den Mitarbeitern der OFD Kiel nicht schriftlich festgehalten worden. Bei der in der Zollabteilung vorgenommenen Abwägung aller die Betroffenen belastenden und entlastenden Indizien ist die OFD zu dem Ergebnis gekommen, daß der erforderliche Beweis für den Willen der Betroffenen, das Geschäft ohne die erforderliche Genehmigung durchzuführen, vor allem aus folgenden Gründen nicht erbracht werden konnte:

   Die tatsächliche Vorgehensweise weicht in entscheidenden Punkten von dem ursprünglich genannten Weg ab, über den zuvor noch andere Stellen entscheiden sollten. Dies beginnt bereits damit, daß der genannte Vermerk vom 6. 10. 1983 in den abgeänderten Fassungen vom 14. 2. 1984 und vom 2. 4. 1984 (in der Fassung vom 2. 4. 1984 auch dem Bundeswirtschaftsministerium zugeleitet) die Zustimmung des Bundessicherheitsrats vorsah, von dem dessen Geschäftsführer, MD Teltschik, bei seiner Vernehmung als Zeuge vor dem 4. Untersuchungsausschuß des 10. Bundestages gesagt hat, er sei autonom, Genehmigungen zu erteilen oder sie nicht zu erteilen (Protokoll 9/57).

   Der Zeuge Teltschik hat außerdem in seiner Vernehmung vom 20. 1. 1987 sieben Termine angegeben (23. 5., 4. 6., 15. 8., 10. 9., 17. 10., 13. 11. 1984 und 22. 1. 1985), an denen er mit Vertretern oder Beauftragten der Firmen Gespräche wegen der Genehmigung geführt hat (Protokoll 6/13-16). Es sei das Ziel der Gesprächspartner gewesen, eine Genehmigung zu erreichen (Protokoll 6/91, 6/108), auch unter Einschaltung anderer zuständiger Ressorts (Protokoll 6/128, 6/181, 9/43).

   Derselbe Zeuge hat außerdem den Firmen am 13. 11. 1984 klargemacht, daß eine mündliche Genehmigung durch einen Beamten unter politischer Absegnung durch die Gesamtregierung nicht in Betracht komme (Protokoll 9/103-104).

   Ebenfalls hat Staatssekretär Prof. Dr. Schreckenberger als Zeuge vor dem 4. Untersuchungsausschuß erklärt, daß er den Firmen von dem Projekt zwar aus politischen Gründen abgeraten habe (Protokoll 5/48), die Firmen jedoch erklärt hätten, sie würden sich bei den zuständigen Ressorts um eine Ausfuhrgenehmigung einsetzen (Protokoll 5/18), und zwar im Wege des förmlichen Genehmigungsver-

fahrens (Protokoll 5/87). Andere Überlegungen seien nur Hilfserwägungen gewesen und hätten nicht verfangen (Protokoll 5/87-88).

Dies entsprach im wesentlichen auch der schriftlichen Darstellung, wie sie der OFD Kiel bereits mit Schreiben des Staatssekretärs Prof. Dr. Schreckenberger vom 22. 10. 1985 zur Kenntnis gebracht worden war. Auch die Tatsache, daß die Firmen während ihrer Bemühungen um eine Genehmigung begonnen haben, Verbindlichkeiten aus dem mit Südafrika abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen, spricht nicht dafür, daß sie ohne wirksame Genehmigung dort handeln wollten, wo eine Genehmigung erforderlich war. Sie haben nichts Genehmigungspflichtiges ausgeführt, sondern sind noch, bevor überhaupt mit der Anfertigung des für die Fertigungsunterlagen besonders wichtigen Baumodells begonnen wurde, in einem letzten Versuch im Juni und Juli 1985 im Bundeswirtschaftsministerium vorstellig geworden, um für genehmigungspflichtige Lieferungen zuvor eine Genehmigung zu erhalten.

Nachdem auch im Wirtschaftsministerium keine Wege für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäfts gesehen wurden, haben sie die Durchführung des Geschäfts im August 1985 aufgegeben, hierüber ihre Geschäftspartner informiert und diesen in einem Schreiben vom Oktober 1985 erläutert, daß es ihnen nicht möglich gewesen sei, eine schriftliche Genehmigung zu erhalten (Bußgeldakte IKL, Bl. 3).

Bei Würdigung aller dieser Umstände, die gegen eine bewußte Mißachtung der gesetzlichen Genehmigungserfordernisse sprechen, kann die Ziffer 14 des Vermerks vom 6. 10. 1983 nur als Denkanstoß für die Bundesregierung verstanden werden, über die Genehmigung nachzudenken.

2. Zu Seite 68 des Protokolls vom 3. 3. 1988 (Bemühungen der Firmen um eine förmliche Genehmigung — „Können Sie uns die Stelle sagen, wo . . .? Können Sie uns das schriftlich mitteilen, wo Ihre Mitarbeiter das geprüft haben?"):

   In der Einstellungsverfügung der OFD Kiel sind die Bemühungen der Firmen um eine Genehmigung in Abschn. IV Nr. 4 bei der Erörterung der Frage, ob ein ahndbarer Versuch anzunehmen ist, angesprochen. Die Bemühungen sind auch schon im Bericht der OFD Kiel an den BMF vom 29. 9. 1987 (Bußgeldakte IKL, Bl. 324 ff.) in Abschn. 4 erwähnt.

   Die OFD ist dabei davon ausgegangen, daß die Firmen eine ordnungsgemäße Genehmigung erreichen wollten. Die OFD hat diese Bemühungen der Firmen, die im einzelnen durch die Einlassungen der Firmen, durch die der OFD übermittelten Unterlagen aus dem BMWi, durch das Schreiben des Staatssekretärs Prof. Dr. Schreckenberger vom 22. 10. 1985 und durch die Aussagen insbesondere der Zeugen Teltschik und Schreckenberger vor dem 4. Untersuchungsausschuß des 10. Bundestages belegt werden, in dem Bericht an den BMF vom 29. 9. 1987 und den Einstellungsverfügungen vom 11. 1. 1988 als bekannt vorausgesetzt.

   Es handelt sich im einzelnen um die bereits erwähnten sieben einzeln mit Datum festgehaltenen Kontakte mit dem Bundeskanzleramt, um ein Gespräch des damaligen Vorstandsvorsitzenden von HDW mit dem Bundesaußenminister im Oktober 1984 (Protokoll des 4. Untersuchungsausschusses 15/194 vom 16. 2. 1987) und die Gespräche im Bundeswirtschaftsministerium am 18. Juni und 17. Juli 1985 (Vermerke Staatssekretär Dr. von Würzen vom 1. 7. 1985, MR Haase vom 22. 7. 1985).

   Die Ernsthaftigkeit dieser Bemühungen (Kontakte und Gespräche) um eine ordnungsgemäße Genehmigung wird auch dadurch bestätigt, daß der Betroffene Nohse erklärt hat (Bußgeldakte IKL, Bl. 14), daß man die Mitteilung an den BMWi, man werde das Geschäft rückgängig machen, deshalb gemacht habe, weil man nicht mehr mit einer „formellen Regierungsgenehmigung" rechnen konnte.

3. Zu Seite 74 des Protokolls vom 3. 3. 1988 (Würdigung der Gesprächsvermerke vom 31. 7. 1984 über die Anrufe des Staatssekretärs Prof. Dr. Schreckenberger bei IKL und HDW):

   Der Vertrag mit Südafrika wurde von den Firmen IKL und HDW am 15. 6. 1984 unterschrieben, also nicht erst nach den Ferngesprächen, sondern 6½ Wochen vor den Ferngesprächen mit Staatssekretär Schreckenberger. In Kraft gesetzt

worden ist der Vertrag von den Firmen am 6. 8. 1984, also 6 Tage nach dem vorerwähnten Ferngespräch durch eine Vertragsergänzung gegenüber dem südafrikanischen Partner. Von Bedeutung ist hierbei, daß in der Vertragsergänzung vom 6. 8. 1984 nicht behauptet wird, es sei eine Genehmigung erteilt worden. Es wird nur ausgeführt, daß eine Genehmigung „in greifbarer Nähe" sei.

Auch die Ferngespräche (Schreckenberger/HDW/IKL) lassen nicht den zwingenden Schluß zu, daß Staatssekretär Schreckenberger „aus dem Horizont der Firmen" eine mündliche Zustimmung für das Projekt gegeben habe. Vielmehr sind die Vermerke der Firmen in sich und zueinander widersprüchlich. Im HDW-Vermerk ist von einer Zustimmung zur mittleren Lösung die Rede, die nicht Gegenstand des Vertrages war. Der IKL-Vermerk spricht von einem Interesse an der mittleren Lösung, von ermutigenden Erklärungen, die zusammen mit anderem zum Anlaß genommen würden, den Vertrag in Kraft zu setzen, aber auch vom Ausschluß von Schadensersatzpflichten.

Fest steht somit, daß die Firmen den Vertrag am 6. 8. 1984 nicht mit dem Hinweis auf eine ihnen bereits erteilte Zustimmung oder Genehmigung in Kraft treten ließen. Fest steht auch, daß sie, wenn sie irgendwelche Hoffnungen in bezug auf eine Genehmigung gehegt haben sollten, sie sich mit diesen Hoffnungen jedenfalls nicht zufrieden gegeben haben, sondern sich weiter um die Erteilung der Genehmigung bemüht haben. Anderenfalls gäben die nachgewiesenen Bemühungen der Firmen keinen Sinn.

4. Zu Seiten 71—72 des Protokolls vom 3. 3. 1988 und Seite 18 des Protokolls vom 10. 3. 1988 (Prüfung vorangegangener Lieferungen):

Eine Antwort auf die Fragen, ob auch der Zeitraum vor Abschluß des Vertrages vom 15. 6. 1984 auf evtl. Lieferungen überprüft worden ist, ergibt sich aus Textziffern 24.1.1—24.1.4 des Prüfungsberichts für IKL vom 25. 4. 1986 (Bußgeldakte IKL, Bl. 42—43). Es ist nichts Genehmigungspflichtiges geliefert worden. Realisierbarkeitsuntersuchungen (Studien) sind akquisitorische Unterlagen, die für die Anbahnung und den Abschluß von Geschäften üblich und erforderlich sind (vgl. auch Prüfbericht des BMVg vom 14. 1. 1987).

Zur Nachfrage in der Ausschußsitzung vom 14. 4. 1988, wann und wie die Stellungnahme Prof. Dr. Schreckenbergers bei der OFD Kiel eingegangen sei, ergänze ich meine Aussage wie folgt:

Das Schreiben des Staatssekretärs Prof. Dr. Schreckenberger an den Bundesfinanzminister vom 22. 10. 1985 hat sich bei den Unterlagen befunden, die dem Unterzeichner im November 1985 im BMF übergeben worden sind. Es ist bei der OFD Kiel zusammen mit den Unterlagen des BMWi in einem gesonderten Aktenheft und mit den Seitenzahlen 16—18 geführt worden. Dieses Heft von 18 Seiten ist mit den anderen Akten der OFD nach Abschluß der Ermittlungsverfahren dem BMF zur Vorlage beim Untersuchungsausschuß zugeleitet worden.

Zu der am 3. 3. und am 14. 4. 1988 gestellten Frage, ob die für Israel bestimmte Sendung vom 15. 12. 1986 bei der Ausfuhr beschaut worden ist, nehme ich wie folgt Stellung:

Eine zollamtliche Beschau geht aus den der OFD Kiel vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Es ist deshalb davon auszugehen, daß eine Beschau nicht stattgefunden hat.

Ich weise aber erneut darauf hin, daß diese Sendung mit dem Untersuchungsgegenstand in keinem Zusammenhang steht, sondern nur wegen des über den Ermittlungsfall hinausgehenden Prüfungsauftrages vom Prüfer festgehalten worden ist. Eine der OFD Kiel von der Firma IKL zugänglich gemachte Erklärung der Bonner Botschaft des Staates Israel vom 22. 4. 1988 zu dieser Sendung bestätigt, daß sich in der Sendung kein U-Boot-Modell befunden hat. Eine Ablichtung des Schreibens der Botschaft ist beigefügt. Dadurch werden die Feststellungen der OFD aus den Firmenunterlagen (Vertrag, Ausfuhrpapiere, Rechnungen und Zahlungsbelege) bestätigt.

Bei der Prüfung des mir am 14. 4. 1988 ausgehändigten Protokolls über meine Vernehmung vom 3. 3. 1988 habe ich bemerkt, daß meine auf Seite 113 oben mit den Worten „das trifft zu" abgegebene Bestätigung der Annahme des Abgeordneten Gansel, daß das BAW nach den gängigen Vorschriften, die es für diesen Fall gibt, „möglichst früh" einzuschalten ist, korrigiert werden muß. Die Verwal-

tungsanweisung Außenwirtschaftsverkehr — Überwachung — vom 19. 9. 1969 (Bundeszollblatt 69, 1180ff.) sieht unter Abschn. III B 3 lediglich vor, daß es der Verwaltungsbehörde überlassen bleibt, vor der Entscheidung über die Durchführung des Bußgeldverfahrens die für die Genehmigungserteilung zuständige Behörde zu hören. Nach Abschn. III B 4 a. a. O. ist bei Zuwiderhandlungen gegen die Genehmigungspflicht und Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung dem BAW Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zur Erleichterung der Stellungnahme sind dem BAW eine kurze eigene Wertung und etwa vorhandene Unterlagen zu übermitteln.

Die Prüfungs-Dienstanweisung VSF A 2010 sieht in Nr. 30 die Übersendung der Prüfungsberichte von Außenwirtschaftsprüfungen an das BAW vor und überläßt gemäß Nr. 19 der Verwaltungsbehörde die Entscheidung über eine Hinzuziehung des BAW bereits zur Prüfung. Von der nach Nr. 19 vorgesehenen Möglichkeit ist nach Auskunft der Zollabteilung bei der OFD Kiel bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Mit freundlichen Grüßen

Hansen

BOTSCHAFT DES STAATES ISRAEL
Simrockallee 2, 5300 Bonn 2

Bonn, den 22. April 1988

Herrn
Dipl.-Ing. Lutz Nohse
Ingenieurkontor Lübeck
Niels-Bohr-Ring 5

2400 Lübeck 1

Betr.: Lieferung vom 15. 12. 86 an Merkaz Aspaka, Tel Aviv

Sehr geehrter Herr Nohse,

ich bestätige Ihnen, daß am 15. 12. 1986 von der Firma Howaldtswerke — Deutsche Werft AG, Kiel, in Ihrem Auftrage eine Kiste durch den Spediteur Harry W. Hamacher als Luftfracht über Flughafen Köln/Bonn zum Versand gebracht worden ist.

Empfänger war Merkaz Aspaka in Tel Aviv.

Die Kiste hatte folgende Maße und Gewichte:

Maße:	235 × 125 × 145 cm
Bruttogewicht:	2 210 kg
Nettogewicht:	1 804 kg

Die Kiste beinhaltete eine Werkzeugmaschine, die für eine israelische Werft bestimmt war und dort eingesetzt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Yehuda Miron

Anlage 42

Übersetzung

105 - 89/4453

Rede

des Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel
auf der 90. Sitzung des durch Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage
eingesetzten Sicherheitsratsausschusses

Mittwoch, 27. September 1989

- 2 -

Herr Vorsitzender, Exzellenzen, verehrte Delegierte,

für mich als Parlamentarier ist es eine große Ehre, vor diesem Ausschuß zu Wort zu kommen. Ich weiß, daß es für Diplomaten immer ein großes Risiko darstellt, Parlamentarier einzuladen. Aber wir leben in einer Zeit, in der aus einer bipolaren Welt allmählich eine multipolare Welt wird, und vielleicht führt dieser Prozeß letztendlich zu einem Ergebnis, das wir als weltweite Innenpolitik bezeichnen könnten. An einer solchen historischen Wegscheide können dieser Ausschuß, der Sonderausschuß gegen Apartheid, das Zentrum gegen Apartheid und nichtstaatliche Organisationen im Dienste der einen Welt sehr viel für die Sache des Kampfes gegen die Apartheid tun. Die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Institutionen und Organisationen auf der einen Seite und Vertretern nationaler Parlamente auf der anderen Seite könnte noch verbessert werden. Eine derartige Zusammenarbeit könnte durchaus Bestandteil einer solchen weltweiten Innenpolitik sein.

Zu dieser Aufgabe kann ich nur einen bescheidenen Beitrag leisten, da ich mich hauptsächlich mit einem speziellen Fall befassen werde, der jedoch aus folgenden drei Gründen von allgemeiner Bedeutung sein könnte:

Zunächst einmal beschränkt sich die Zusammenarbeit westdeutscher Unternehmen mit Südafrika nicht nur auf ein einziges Waffengeschäft, das schon der Geschichte angehört. Es ist möglich, daß eine derartige Zusammenarbeit noch immer besteht und es geplant war, Südafrika den Aufbau eines neuen Zweigs seiner Rüstungsindustrie nicht nur für seine eigenen Zwecke, sondern auch mit dem Ziel des Rüstungsexports in Drittländer zu ermöglichen. Zweitens könnte noch viel getan werden, um das bindende Waffenembargo auszuweiten, und nationale Regierungen und Parlamente könnten mehr dafür tun, das Waffenembargo gegen Südafrika aus eigener Initiative zu verschärfen. Nach meinen Erfahrungen ist die Kontrolle der Durchführung des Embargos sogar noch wichtiger als die Durchführung selbst. Was nützen Kontrollgremien ohne Befugnisse? Darüber hinaus muß es nicht nur bei den Lieferungen, sondern auch bei den Verträgen eine Kontrolle geben, so daß wir ein Frühwarnsystem zur wirksameren Durchführung entwickeln können.

Drittens ist es meiner Meinung nach äußerst wichtig, zu gewährleisten, daß die vorhandenen innerstaatlichen Durchführungsgesetze und -verordnungen bezüglich des Embargos von staatlichen Behörden und Gerichten gewissenhaft angewandt und von der Industrie eingehalten werden. Für diejenigen, die dagegen verstoßen, muß es Konsequenzen und Strafen geben. Sie dürfen nicht geschützt werden.

Schließlich möchte ich von Anfang an folgendes klarstellen: Aufgrund meiner Erfahrungen bin ich generell der Überzeugung, daß Verletzungen des bindenden Waffenembargos in der Bundesrepublik Deutschland eher das Ergebnis von Laxheit und unzureichender Wachsamkeit sind als eine Folge besonderer Sympathien für die Apartheid.

Anfang der 70er Jahre kaufte Südafrika von Frankreich drei U-Boote der Daphné-Klasse. Sie sind noch immer im Einsatz. 1977 waren zwei weitere U-Boote, die Südafrika in Frankreich in Auftrag gegeben hatte, fast zur Auslieferung bereit, als das bindende Waffenembargo gegen Südafrika in Kraft trat. Frankreich überführte die U-Boote nicht nach Südafrika, sondern verkaufte sie statt dessen an Pakistan.

1982 begannen zwischen Vertretern von Armscor und Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen über den Bau von U-Booten in Südafrika. Die fraglichen deutschen Unternehmen waren das Ingenieur-Kontor Lübeck (IKL), das Konstruktionspläne für dieselgetriebene U-Boote entwirft, die halbstaatliche HDW in Kiel und die Nordseewerke Thyssen in Emden, die beide U-Boote für die Bundesmarine und für den Export herstellen. Anfang der 70er Jahre war Thyssen Anteilseigner des südafrikanischen Schiffbauunternehmens Sandock.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtslage so, daß eine schriftliche Zustimmung in Form einer Genehmigung für jeden Export von Waffen und militärischen Gütern sowie für die Lieferung von Plänen zu deren Herstellung erforderlich ist. 1977 wurden zur Durchführung des bindenden Waffenembargos die Exportvorschriften dahingehend geändert, daß Genehmigungen auch im Fall der für Südafrika und Namibia bestimmten Ausfuhren

nichtöffentlicher Informationen über die Herstellung, Wartung oder Instandsetzung militärischer Güter sowie für Lizenzvereinbarungen bezüglich derartiger Patente erforderlich wurden. Gleichzeitig wurde das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft von der Bundesregierung förmlich angewiesen, für solche Exporte in diese beiden Länder keine Genehmigungen zu erteilen.

Am 5. Juni 1984 besuchte der südafrikanische Premierminister Botha Bundeskanzler Kohl. In einem vertraulichen Gespräch, das vom Berater des Kanzlers, Horst Teltschik, protokolliert wurde, erklärte Botha, daß zwischen Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland und Südafrikas Verhandlungen über ein Vorhaben der industriellen Zusammenarbeit im Gange seien. Soviel er (Botha) wisse, könnten die Verhandlungen nur fortgesetzt werden, wenn der Bundessicherheitsrat der Bundesrepublik seine Zustimmung gebe. Es komme ihm darauf an, den Bundeskanzler von der großen Bedeutung dieses Projekts für Südafrika zu überzeugen. Er appelliere an den Kanzler, so bald wie möglich eine positive Entscheidung zu treffen. Durch das Projekt sollten die südafrikanischen Küsten geschützt werden. Für den Bau von U-Booten, sagte Botha am Schluß seiner Ausführungen, benötigten südafrikanische Werften das Know-how deutscher Unternehmen.

Bundeskanzler Kohl antwortete, er werde sich selbst um die Angelegenheit kümmern und sich dann wieder mit Botha in Verbindung setzen. Er beauftragte den Chef des Kanzleramts mit einer wohlwollenden Prüfung der Angelegenheit. Ein solches Entgegenkommen seitens des Bundeskanzlers ist schwer zu verstehen, da die Bundesregierung nur sechs Monate vorher im Bundestag förmlich erklärt hatte, sie werde das bindende Waffenembargo streng einhalten. Darüber hinaus hatte Botha vor seinem Besuch in Bonn bereits im Vereinigten Königreich versucht, britische Düsenjäger zu kaufen, war jedoch von Premierministerin Thatcher kategorisch abgewiesen worden.

Am 15. Juni 1984 wurde ein Vertrag zwischen dem IKL und der HDW einerseits und den südafrikanischen Unternehmen LSM und Sandock andererseits unterzeichnet. Der Vertrag hatte folgenden Inhalt: Lieferung von Plänen für U-Boote des Typs 1500, die damals bei der HDW für Indien gebaut wurden; Lieferung von entsprechend den besonderen Erfordernissen Südafrikas

geänderten Plänen für diese U-Boote (aus einer Vorstudie wußte man, daß Südafrika auf seinen U-Booten Startvorrichtungen für Kurzstreckenraketen haben wollte), Bereitstellung von Personal und technischer Hilfe für die Modernisierung von Werfteinrichtungen in Südafrika sowie für den Bau der U-Boote; Lieferung eines Modells im Maßstab 1:5; Erteilung von Baulizenzen für vier U-Boote für die südafrikanische Marine und Lizenzvereinbarungen für den Fall, daß die in Südafrika gebauten U-Boote in andere Länder exportiert würden.

Der Wert des Vertrags betrug insgesamt etwa DM 116 Millionen, von denen DM 60 Millionen auf die Baupläne, das Modell und die Baulizenz für das erste U-Boot (DM 2 Millionen als Lizenzgebühr für das erste U-Boot) und etwa DM 56 Millionen auf die Änderungen und technische Hilfe entfielen. Der Vertrag wurde unter der Bedingung unterzeichnet, daß die Genehmigung der Bundesregierung bis zum 15. August erteilt würde.

Die deutschen Unternehmen beantragten bei der Bundesregierung keine schriftliche Genehmigung, die nach deutschem Recht für einen Export erforderlich ist. Angesichts des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika versuchten die Unternehmen statt dessen, von der Bundesregierung eine mündliche Zustimmung zu dem Verkauf zu erhalten. Sie führten mehrere Gespräche mit dem Chef des Kanzleramts, Staatssekretär Schreckenberger, und mit dem Berater des Kanzlers, Horst Teltschik. Sie erlangten die Unterstützung des damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß, der sich öffentlich für U-Boot-Lieferungen nach Südafrika ausgesprochen hatte. Strauß sandte Kohl am 31. Juli 1984 ein diesbezügliches Telefax.

Am 31. Juli 1984 telefonierte Staatssekretär Schreckenberger mit den Unternehmen. In einem Memorandum für ihre Akten hielt die Unternehmensleitung fest: "Staatssekretär Dr. Schreckenberger teilte uns im Namen Bundeskanzler Kohls telefonisch mit, daß der Bundeskanzler und Franz Josef

Strauß ihre Zustimmung zu unserem IK-97-Projekt in der 'mittleren Option' geben, d.h. zur Ausfuhr von Plänen und zur Lieferung von Bauteilen."[1]

Die Unternehmensvertreter reisten daraufhin nach Südafrika. Dem Vertrag wurde der Satz hinzugefügt: "Diese Genehmigung liegt in ausreichender Weise vor.",[1] und der Vertrag wurde vor dem geplanten Termin am 6. August 1984 in Kraft gesetzt.

Während die Vertreter der westdeutschen Unternehmen und die Bundesregierung weitere Gespräche führten, wurden die ersten Pläne am 10. Oktober 1984 in Lübeck in der Bundesrepublik einem Vertreter der südafrikanischen Botschaft übergeben, der ihren Empfang quittierte. Die Vertreter der Bundesregierung machen geltend, daß es in diesen Gesprächen darum gegangen sei, ob der Vertrag überhaupt genehmigt werden könne. Es ist jedoch möglich, daß diese Gespräche auch die Frage betrafen, wie nach der "kleinen Option" (Lieferung von Plänen und Gewährung technischer Hilfe) eine "mittlere Option", d.h. die zusätzliche Lieferung von Bauteilen, durchgeführt werden könnte. Die Vertreter der Bundesregierung erklären, daß sie die Unternehmen am 15. Januar 1985 nach mehreren Gesprächen und nach Unterrichtung Bundeskanzler Kohls, Außenminister Genschers und des bayerischen Ministerpräsidenten Strauß über ihre Ablehnung des Waffengeschäfts informierten.

Trotzdem wurden einem Vertreter der südafrikanischen Botschaft bis zum 19. Juni 1985 in mehreren Partien Pläne übergeben, die zum großen Teil auf Mikrofilm übertragen worden waren. Wie diese Pläne nach Südafrika transportiert wurden, konnte bisher nicht festgestellt werden. Aus Anweisungen der Unternehmensleitung zu dem Waffengeschäft mit dem Titel "IK-97 Argumente", die bereits viel früher Finanzminister Stoltenberg, Verteidigungsminister Wörner, dem Wirtschaftsministerium, dem Auswärtigen Amt und möglicherweise auch dem Bundeskanzleramt im Oktober 1983 oder im Frühjahr 1984 zugeleitet worden waren, geht hervor, daß die Unterlagen in Form von

---

1 Anm. d. Übers.: Rückübersetzung aus dem Englischen

Mikrofilmen als Diplomatengepäck über die Grenze gebracht werden sollten (Anlage I). Die Namen der südafrikanischen Kuriere, die als Diplomaten in der südafrikanischen Botschaft in Bonn arbeiteten, sind bekannt. Die Bundesregierung hat bisher keine Maßnahmen gegen sie ergriffen.

Am 18. Juni 1985 besuchten Unternehmensvertreter den neu in sein Amt eingeführten Bundesminister für Wirtschaft, Herrn Bangemann, der gerade vom Europäischen Parlament nach Bonn gekommen war. Staatssekretär von Würzen fertigte über das Gespräch ein Protokoll folgenden Inhalts an, das ich zitieren möchte.

Dokument I

- Staatssekretär - Bonn, 1. Juli 1985

Vertraulich
Memorandum
Betr.: Treffen des Ministers mit Herrn Zoglmann und Herrn Nohse (Geschäftsführer des IKL) am 18. Juni 1985

Am 18. Juni 1985 statteten Herr Zoglmann und Herr Nohse (IKL) dem Minister einen Besuch ab, um mit ihm über das portugiesische Fregattenprojekt zu sprechen. Sie nutzten die Gelegenheit, um zu einem geplanten Exportgeschäft mit Südafrika folgendes darzulegen:

Seit einiger Zeit bemühe sich Südafrika um U-Boot-Lieferungen. Drei Optionen stünden zur Diskussion:

- kleine Option: Lieferung von Software (Pläne und Lizenzen), Gesamtwert: DM 160 Millionen, davon DM 60 Millionen für Lizenzen
- mittlere Option: wie oben plus Lieferung von Bauteilen, Gesamtwert DM 1,7 Milliarden
- große Option: Lieferung kompletter U-Boote

Die Angelegenheit sei dem Kanzleramt (Schreckenberger, Teltschik), dem Verteidigungsministerium und der Bayerischen Staatskanzlei bekannt. Sie sagten, nach Gesprächen mit dem Bundeskanzleramt hätten die Unternehmensvertreter im Juli 1984 einen Vertrag über die kleine Option geschlossen und diesen teilweise erfüllt. Sie erklärten, das Bundeskanzleramt habe sie darüber in Kenntnis gesetzt, daß es nun politische Probleme für dieses Exportgeschäft gebe. Daher beabsichtigten sie, den Rest des Geschäfts über die Türkei abzuwickeln. Sie wiesen darauf hin, daß dafür eine Änderung der Verfahrensvorschriften des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft erforderlich sei. Unsere Frage, ob das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft den ersten Teil der Transaktion genehmigt hatte, wurde verneint.

Bundesminister Bangemann und ich verwiesen auf folgendes:
Die Ausfuhr von U-Booten, U-Boot-Teilen und Fertigungsplänen nach Südafrika sei genehmigungsbedürftig. Soweit das Embargo gelte, werde keine Genehmigung erteilt werden. Soweit das Embargo gelte, werde es auch keine Genehmigung für eine Abwicklung über die Türkei geben. Da wir zu wenig über die Angelegenheit wüßten, seien wir nicht in der Lage, zu entscheiden, welche Teile des Vertrags über die sogenannte kleine Option genehmigungsbedürftig seien. Wir erklärten, die genannten Ministerien hätten uns keine genauen Informationen dazu gegeben. Wir sagten, wir seien außerstande, zu Zusammenkünften Stellung zu nehmen, an denen wir nicht beteiligt waren.
Dr. von Würzen[1]

Bundesminister Bangemann leitete seine Informationen über die Angelegenheit nicht an die Staatsanwaltschaft weiter, die zuständig ist, wenn das Außenwirtschaftsgesetz verletzt wurde, wenn "das friedliche Zusammenleben der Völker gestört wird" oder wenn "die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden" (§ 34 des Deutschen Außenwirtschaftsgesetzes). Bundesminister Bangemann unterrichtete statt dessen

1 Anm. d. Übers.: Rückübersetzung aus dem Englischen

Finanzminister Stoltenberg über seine Erkenntnisse in dieser Angelegenheit, um sie als Ordnungswidrigkeit gegen die Außenwirtschaftsbestimmungen von der Oberfinanzdirektion Kiel untersuchen zu lassen.

Die Oberfinanzdirektion ist eine Behörde, die an die Weisungen des Bundesfinanzministers gebunden ist, der einer der Anteilseigner der halbstaatlichen HDW ist. Die Oberfinanzdirektion führte ihre Ermittlungen auf der Grundlage von Unterlagen durch, die ihr von den beteiligten Unternehmen freiwillig zur Verfügung gestellt wurden. Es wurden weder Büros durchsucht noch Geschäftsbücher beschlagnahmt. Auf der Grundlage von Informationen der Unternehmen stellte die Oberfinanzdirektion fest, daß folgende Unterlagen geliefert worden waren (Ich vermute, daß sie etwa 90 % des erforderlichen Know-hows umfassen. Die Unternehmen erklären, sie hätten zu keinem Zeitpunkt geheime Pläne geliefert.):

Konstruktionspläne (ohne Anweisungen zur Qualitätskontrolle und ohne Maßtoleranzen),
Unterlagen für die Bestellung von U-Boot-Ausrüstungsgegenständen,
Berechnungen im Hinblick auf Stärke, Gewicht, Masse, Schwerpunkt usw. (soweit nicht "geheim"),
Zeichnungen und Listen für Bauvorrichtungen und -werkzeuge ("Schablonen"),
Normen für die Anfertigung von Werkstattzeichnungen und die Erstellung von Stücklisten,
Richtlinien für die Qualitätsgarantie,
Zeitpläne für die Produktionsplanung,
mehr als 4 700 (von insgesamt etwa 5 000) Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Bootkörper (auf Mikrofilmen).

Die Oberfinanzdirektion stellte fest, daß den deutschen Unternehmen DM 42,6 Millionen gezahlt worden waren. Sie kam zu dem Schluß, daß die gelieferten Unterlagen nichtöffentliche Informationen betrafen, die gemäß einer Änderung der Außenwirtschaftsverordnung im Anschluß an die Verhängung des bindenden Waffenembargos nur mit schriftlicher Genehmigung der Bundesregierung an Südafrika hätten geliefert werden dürfen. Wegen

dieses Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsrecht wurde vorgeschlagen, gegen beide Unternehmen eine Geldstrafe in Höhe von DM 50 000 zu verhängen, was nicht zuviel ist, wenn man bedenkt, daß sie DM 42 Millionen für den Verkauf von Fotokopien von Plänen erhalten hatten, die bereits angefertigt worden waren, weil sie sie für die an Indien verkauften U-Boote verwendet hatten.

Durch einen Pressebericht wurden das Rüstungsgeschäft und die vorgeschlagenen Geldstrafen Ende November 1986 bekannt. Auf Verlangen der Opposition wurde Anfang Dezember 1986 ein Bundestagsuntersuchungsausschuß gebildet.

Im April 1987 wurde nach den Bundestagswahlen erneut ein Untersuchungsausschuß eingesetzt. Der Untersuchungsausschuß hatte Zugang zu den Akten der Bundesregierung und zu Teilen der Unternehmensakten. Mitglieder der Bundesregierung wurden in der Angelegenheit befragt. Die Regierungsvertreter erklärten, sie hätten den Unternehmen keine mündliche Genehmigung für das Rüstungsgeschäft erteilt. Sie konnten nicht erklären, warum die Unternehmen das Geschäft trotzdem abwickelten. Widersprüche zwischen den Unternehmensunterlagen und den Aussagen der Regierungsvertreter konnten vom Untersuchungsausschuß nicht geklärt werden, weil die Fraktionen der Regierungskoalition seit mehr als drei Jahren verhindert haben, daß Unternehmensvertreter vor dem Untersuchungsausschuß aussagen. Daher beschloß die SPD-Fraktion im Juni dieses Jahres, beim Bundesverfassungsgericht eine Klage einzureichen. Die Strategie der Fraktionen der Regierungskoalition hat es dem Untersuchungsausschuß unmöglich gemacht, weitere Zeugen zu hören. Im November oder Dezember wird der Bundestag sowohl über einen Mehrheits- als auch über einen Minderheitszwischenbericht debattieren, die vom Untersuchungsausschuß vorgelegt werden. Ob und in welcher Weise der Untersuchungsausschuß weiterarbeitet, wird von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abhängen. Ein Termin für eine solche Entscheidung steht nicht fest.

Auf Anweisung der Bundesregierung mußte die Oberfinanzdirektion ihre Ermittlungen wiederaufnehmen. Obwohl die westdeutschen Unternehmen im März 1987 noch einmal DM 2 Millionen als Lizenzgebühren für den Bau des ersten U-Boots erhielten, kam die Oberfinanzdirektion im Januar 1988 - eine Woche nach der Generalversammlung - zu dem Schluß, daß die Ausfuhr der genannten Unterlagen nach Südafrika legal gewesen war. Die Begründung für die Entscheidung lautete, daß ein Teil der als geheim eingestuften Unterlagen laut Unternehmensaussagen nicht an Südafrika geliefert worden seien. In Abstimmung mit der Bundesregierung änderte die Oberfinanzdirektion ihren Rechtsstandpunkt dahingehend, daß die "Übergabe nichtöffentlicher Informationen" nur einer Genehmigung bedarf, wenn mit deren Hilfe das gesamte U-Boot oder funktionsfähige wesentliche Teile davon gebaut werden können. (Die angesehene deutsche Wochenzeitschrift "Die Zeit" nannte diese Änderung des Rechtsstandpunkts eine "Perversion der Gerechtigkeit",[1] was besonders für diese Zeitschrift ein sehr scharfer Ausdruck ist.) Nur erfahrene U-Boot-Bauer könnten mit den gelieferten Unterlagen arbeiten, und solche Fachkräfte gebe es in Südafrika nicht. Trotzdem würden die Unterlagen Südafrika bei der Entwicklung seiner U-Boote um mehrere Jahre voranbringen. Der für die Ermittlungen der Oberfinanzdirektion zuständige Beamte erklärte vor dem Bundestagsausschuß, mit den gelieferten Unterlagen könne man bestenfalls so etwas wie eine wasserdichte Zigarre zusammenbauen.

Es gab keine Ermittlungen durch eine unabhängige Strafverfolgungsbehörde, die Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen vorgenommen hätte. Die Kieler Staatsanwaltschaft rechtfertigte dies mit dem Hinweis auf ein Gutachten des Auswärtigen Amts, in dem bestritten wurde, daß es zu einer "erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland" gekommen sei. Es habe zwar tatsächlich internationale Reaktionen gegeben, aber sie bedeuteten - zumindest nach Auffassung des Auswärtigen Amts - keine "erhebliche Störung".

---

1 Anm. d. Übers.: Rückübersetzung aus dem Englischen

Der Staatsanwalt vertritt somit den Standpunkt, daß noch nicht einmal die bisherigen Reaktionen der Vereinten Nationen eine "erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik" darstellen. Aber er kann seine Ermittlungen nur einleiten, wenn eine solche Störung vorliegt. Es wird unter anderem von den Reaktionen dieses Ausschusses und des Sicherheitsrats abhängen, ob die Voraussetzungen für ein Ermittlungsverfahren in bezug auf das U-Boot-Geschäft durch eine unabhängige Strafverfolgungsbehörde erfüllt sind.

Anfang dieses Jahres stellte die Kieler Staatsanwaltschaft fest, daß durch die Lieferung von Plänen an Südafrika möglicherweise ein Geheimschutzabkommen mit Indien verletzt worden sei, das die Bundesregierung 1981 mit der indischen Regierung geschlossen hatte. Es steht fest, daß die an Südafrika gelieferten Pläne Fotokopien der Pläne für diejenigen U-Boote waren, die die HDW für Indien gebaut hatte. Indien hat zwar gegen die Übergabe seiner unter Geheimschutz stehenden U-Boot-Pläne an Südafrika nicht förmlich protestiert (was an sich schon seltsam genug ist), aber die Übergabe dieser Pläne ist nach deutschem Recht strafbar. Der Staatsanwalt kann jedoch nur Ermittlungen einleiten, wenn die Bundesregierung ihm dazu ihre besondere Ermächtigung erteilt. Der Staatsanwalt beantragte diese Ermächtigung im April dieses Jahres. Im August lehnte die Bundesregierung den Antrag mit der Begründung ab, im Fall von Ermittlungen durch den Staatsanwalt würde die militärische Zusammenarbeit deutscher Unternehmen mit NATO-Partnern erschwert werden. Die eigentlichen Gründe gehen aus dem vertraulichen Protokoll des Treffens zwischen den Vertretern der verschiedenen beteiligten Ministerien hervor (Anlage II), aus dem ich nun zitieren möchte:

> "Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung und des Ministeriums für Wirtschaft wiesen darauf hin, daß der mit der Nichterteilung der Strafverfolgungsermächtigung implizit verbundene Verstoß gegen das Legalitätsprinzip hingenommen werden könne, da der Tatbestand der Übergabe geheimer Unterlagen an Südafrika als vergleichsweise geringfügig angesehen werden könne ... Selbst wenn förmlich als geheim eingestufte Unterlagen geliefert worden wären, zöge dies allein noch keine schwerwiegenden Konsequenzen nach sich

und müßte aufgrund der besonderen Umstände des Falles strafrechtlich als ein verhältnismäßig geringfügiger Verstoß bewertet werden."[1]

Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen unterrichtete den Vorsitzenden dieses Ausschusses am 15. Januar 1988 über den Abschluß der von der Oberfinanzdirektion durchgeführten Ermittlungen. Ich werde nun aus dem diesbezüglichen Schreiben zitieren, das auch dem Untersuchungsausschuß in Bonn vorliegt:

"Nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland von der Transaktion erfahren hatte, verbot sie sofort jede weitere Lieferung von Entwürfen an Südafrika und machte damit die Durchführung entscheidender Teile des Geschäfts unmöglich. Die genannten Unternehmen wurden folglich an Handlungen gehindert, die gegen das erwähnte Gesetz verstoßen hätten."

Bei genauer Betrachtung dieses Schreibens kann ich nur zu dem Schluß kommen, daß meine Regierung einräumt, es habe seitens der Unternehmen zumindest den Versuch eines Verstoßes gegen das Gesetz gegeben. Nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht muß ein Versuch dieser Art auch strafrechtlich verfolgt und bestraft werden. Die Oberfinanzdirektion ging jedoch nicht von einem versuchten Verstoß gegen das Gesetz aus. Sie vertrat die Ansicht, die Unternehmen hätten sich ernsthaft um eine Genehmigung ihres Geschäftes durch die Regierung bemüht und nur diejenigen Teile der Pläne geliefert, die keiner Genehmigung bedurften. Schließlich hatten sie bei dem Treffen vom 18. Juni 1985 das Wirtschaftsministerium freiwillig über ihre Absichten informiert, oder zumindest nahm die Oberfinanzdirektion dies so an. Meiner Meinung nach ist diese Einschätzung rechtlich und sachlich falsch.

Aber selbst die Informationen des Ständigen Vertreters sind unvollständig und ungenau. Tatsächlich hat die Bundesregierung keine wirksamen Maß-

---

1 Anm. d. Übers.: Rückübersetzung aus dem Englischen

nahmen getroffen, um das U-Boot-Geschäft rückgängig zu machen oder um zu verhindern, daß Südafrika noch mehr Know-how erhält. Am Tag nach den bereits erwähnten Gesprächen zwischen Bundesminister Bangemann und den Unternehmensvertretern vom 18. Juni 1985 wurden dem Kurier der südafrikanischen Botschaft weitere Pläne übergeben, deren Empfang er quittierte. Im Oktober 1985 wurde die Durchführbarkeitsstudie bezüglich der Modernisierung der Sandock-Werft von der HDW erneut überarbeitet. Laut Aussagen des Unternehmens wurde diese Studie dem Kunden nie übermittelt, sondern im Reißwolf vernichtet. Vor vier Wochen wurde in der Bundesrepublik bekannt, daß mehrere Mitarbeiter der Nordseewerke Thyssen 1986 in Südafrika waren, um eine neue Studie zur Modernisierung der Sandock-Werft zu erstellen. Das Unternehmen behauptet, diese Studie habe nichts mit dem Bau von U-Booten zu tun. Erst vor vier Wochen kam durch eine Fernsehsendung ans Licht, daß der ehemalige stellvertretende Direktor der U-Boot-Werft der HDW seit 1985 für die Sandock-Werft arbeitet. Laut HDW hat auch er nichts mit dem Bau von U-Booten zu tun. Wir wissen nicht sicher, ob die U-Boote tatsächlich in den Sandock-Werften gebaut werden, aber vieles deutet darauf hin, daß Südafrika dazu in der Lage ist.

Verehrte Delegierte,

Sie fragen sich vielleicht, warum ein Mitglied des Bundestags seine Regierung vor diesem Ausschuß kritisiert und es für nötig hält, Unternehmen zu verurteilen, die in seinem eigenen Wahlkreis vielen Tausend Arbeitnehmern Arbeitsplätze bieten. Die Antwort liegt in der schwierigen Geschichte meines Volkes in diesem Jahrhundert. Aus der Geschichte dieses Jahrhunderts ziehen wir nämlich den Schluß, daß von deutschem Boden niemals wieder ein Krieg ausgehen und dort nie mehr eine Diktatur errichtet werden darf. Dies bedeutet in bezug auf die rassistische Diktatur in Südafrika, daß die Apartheid abgeschafft werden muß, da sie Menschen nur deshalb keine Gleichberechtigung gewährt, weil sie eine andere Hautfarbe haben. Dieses Regime darf keinerlei militärische Unterstützung erhalten. Das Völkerrecht und die verbindlichen Beschlüsse des Sicherheitsrats müssen

eingehalten und befolgt werden. Die Vereinten Nationen müssen gestärkt werden, aber sie müssen auch selbst Stärke und manchmal Mut beweisen, wann immer Verstöße gegen das bindende Waffenembargo festgestellt werden.

Herr Vorsitzender,

lassen Sie mich auch etwas Positives über meine Regierung sagen. Nach der Rabta-Affäre, bei der es um die deutsche Beteiligung am Bau einer Chemiefabrik in Libyen ging, hat die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht, um die Kontrolle der Ausfuhren sensitiver Güter und Technologien, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit biologischen, chemischen und nuklearen Waffen sowie im Zusammenhang mit Trägertechnologien, zu verschärfen. Ein Nebeneffekt dieser Initiative wird auch eine Verbesserung der Kontrolle für Waffenexporte nach Südafrika sein. Aber es ist noch einiges mehr im Gange. In der Bundesrepublik Deutschland werden zur Zeit drei verschiedene Ermittlungsverfahren von Strafverfolgungsbehörden durchgeführt, die sich mit Trägertechnologieexporten in Länder wie Libyen, Argentinien, Ägypten und Irak befassen. Alle diese Exporte wurden als nichtmilitärische Klimaforschungsvorhaben getarnt und betrafen das Unternehmen Messerschmidt-Bölkow-Blohm (MBB).

Es besteht natürlich ohne Zweifel Grund zu einem besonderen Verdacht im Fall der Ausfuhr der Multisensor-Plattform an den Meteorologischen Dienst Südafrikas, womit sich Herr Minty hier bereits recht ausführlich befaßt hat. Es ist auch zu beachten, daß MBB die Genehmigung für den Export dieses Systems nach Südafrika gerade noch rechtzeitig beantragte, bevor der Bundesregierung der militärische Charakter der meteorologischen Rakete für Argentinien bewußt wurde und sie versuchte, die Zusammenarbeit zwischen MBB und Argentinien zu unterbinden. Es ist bekannt, daß die Zusammenarbeit trotzdem bis 1986 fortgesetzt wurde. Wir müssen also Sorgfalt und Vorsicht walten lassen.

Verehrte Delegierte,

ich weiß die Arbeit der Vereinten Nationen, dieses Ausschusses und des Sonderausschusses gegen Apartheid sehr zu schätzen. Diesen Gremien gilt die Sympathie aller Bürger meines Landes, die den Kampf gegen das Apartheidregime unterstützen.

Herr Vorsitzender, ich danke Ihnen.[1]

---

1 Anm. d. Übers.: Es folgen die Anlage I (Memorandum der IKL-Unternehmensleitung vom 06.10.1983) und die Anlage II (Protokoll einer Besprechung zwischen Vertretern des ChBK, AA, BMVg, BMF, BMJ und BMWi vom 24.05.1985).

noch Anlage 42

1493-3

VEREINTE NATIONEN
GENERALVERSAMMLUNG

Distr./Vert.
GENERAL/ALLGEMEIN
A/RES/44/27
22. November 1989

Vierundvierzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 28

Inoffizielle Vorauskopie

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß (A/44/L.34/Rev.1)]

44/27 - Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

I

MILITÄRISCHE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen und die Resolutionen des Sicherheitsrats über das Waffenembargo sowie auf andere Resolutionen über Kollaboration mit Südafrika,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid 1/,

von neuem erklärend, daß die vollständige Anwendung eines Waffenembargos gegen Südafrika unverzichtbarer Bestandteil eines internationalen Vorgehens gegen die Apartheid ist,

Kenntnis nehmend von der am 18. Dezember 1987 verabschiedeten Erklärung des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 zur Südafrikafrage, in der der Ausschuß "mit höchster Beunruhigung und

1/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 22 (A/44/22).

2064G 0009G

1493-4

Seite 2

großer Besorgnis festgestellt hat, daß noch immer große Mengen an Waffen und militärischer Ausrüstung, so auch hochentwickeltes militärisches Gerät, auf direktem oder heimlichem Wege nach Südafrika gelangen" 2/,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die zunehmende Anzahl von Verletzungen des gegen Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos,

mit Bedauern darüber, daß einige Länder auch weiterhin heimlich mit Südafrika Waffenhandel treiben und Südafrika die Teilnahme an internationalen Waffenausstellungen gestatten,

1. mißbilligt entschieden das Handeln derjenigen Staaten und Organisationen, die das Waffenembargo auch weiterhin direkt oder indirekt verletzen und mit Südafrika auf militärischem und nuklearem Gebiet sowie im Bereich des Feindnachrichtenwesens und der Technologie kollaborieren, und insbesondere das Handeln Israels, wegen der Bereitstellung von Kerntechnik, und zweier in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Unternehmen, wegen der Lieferung von Blaupausen für die Herstellung von U-Booten und anderem einschlägigem Militärgerät, und richtet die Aufforderung an Israel, diese feindseligen Handlungen ab sofort einzustellen, und an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, ihren Verpflichtungen aus Resolution 421 (1977) nachzukommen, indem sie die besagten Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung zieht;

2. mißbilligt ferner das Handeln Chiles, das zu einem wichtigen Handelsplatz für südafrikanische Rüstungsgüter geworden ist, und fordert es nachdrücklich auf, Handlungen dieser Art ab sofort zu unterlassen;

3. bittet den Sicherheitsrat nachdrücklich, Sofortmaßnahmen in Betracht zu ziehen, durch welche die strikte und uneingeschränkte Anwendung des vom Rat mit den Resolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 585 (1984) vom 13. Dezember 1984 verhängten Waffenembargos und dessen wirksame Überwachung sichergestellt werden;

4. ersucht den Sonderausschuß, die Angelegenheit ständig weiterzuverfolgen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten.

63. Plenarsitzung
22. November 1989

2/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for October, November and December 1987, Dokument S/19396, Anhang.

Anlage 43

Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Auszug der Drucksache 10/833

21. 12. 83

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Hauchler, Verheugen, Bindig, Brück, Gansel, Dr. Holtz, Frau Huber, Klose, Lambinus, Frau Luuk, Schanz, Schluckebier, Dr. Soell, Stobbe, Toetemeyer, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/230 —

Politik der Bundesregierung im südlichen Afrika

Der Bundesminister des Auswärtigen — 011 — 300.13 — hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1983 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

7. a) Wird die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluß sicherstellen, daß das von den Vereinten Nationen verhängte Embargo für Waffen sowie für militärische und paramilitärische Ausrüstungsgüter nicht ständig durch eine großzügige Exportgenehmigungspraxis und weitreichende Definitionen im Bereich der Grauzonentechnologie durch das Bundesministerium für Wirtschaft und die zuständigen nachgeordneten Behörden unterlaufen wird?

b) Sieht sich die Bundesregierung in Übereinstimmung mit ihren selbst übernommenen Verpflichtungen, wenn diese Genehmigungspraxis zum Beispiel die Lieferung ausdrücklich für die militärische Verwendung bestimmter Fahrzeuge, antimagnetischer Schiffsmotoren für minenresistente Schiffe oder militärisch verwendbarer Elektronik ermöglicht?

c) Wird die Bundesregierung künftig den Export „sonstiger Waren von strategischer Bedeutung" aus der Bundesrepublik Deutschland, zum Beispiel nukleartechnologische Güter, gemäß Teil I C der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung unterbinden?

d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß international vereinbarte Restriktionen gegenüber der Republik Südafrika von Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland und Firmen anderer Länder umgangen werden?

a) Die Bundesregierung hat bereits mehrfach auf entsprechende parlamentarische Anfragen hin festgestellt, daß sie sich strikt

an das gegen Südafrika verhängte Embargo des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 4. November 1977 hält, an dessen Ausarbeitung die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied des Sicherheitsrats beteiligt war.

Genehmigungen zur Ausfuhr von Waren, die unter das Embargo fallen, d. h. Waffen, militärische Ausrüstungen und paramilitärische Polizeiausrüstungen sowie Ersatzteile hierfür, werden nicht erteilt. Art und Umfang dieser Waren sind in der Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung sowie in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) festgelegt.

b) Die Bundesregierung kann nur die Ausfuhr von Waren verhindern, die einer Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz bedürfen. Art und Umfang dieser Waren sind in den Anlagen zu diesen Gesetzen mit allgemeiner, für alle Länder geltende Wirkung festgelegt. Dabei wird nicht auf den Zweck, sondern auf die besondere Eignung der Ware für bestimmte Verwendungen abgestellt. Eine andere Regelung ist schon im Hinblick auf die allgemeine Geltung nicht möglich. Eine Genehmigungspflicht für alle Waren, die im militärischen Bereich verwendet werden könnten (dazu gehören nicht nur alle Fahrzeuge, sondern auch Textilien und ähnliches), würde weder der auf Freiheit des Handels gerichteten Grundhaltung der Bundesregierung noch dem in § 2 des Außenwirtschaftsgesetzes enthaltenen Grundsatz entsprechen, „daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird."

c) Auch bei „sonstigen Waren von strategischer Bedeutung" (Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung), die unter das Embargo fallen, werden keine Ausfuhren genehmigt.

d) Wenn der Bundesregierung bekannt wird, daß unter Verletzung des Außenwirtschaftsgesetzes oder des Kriegswaffenkontrollgesetzes ohne Genehmigung Waren ausgeführt werden, deren Ausfuhr einer Genehmigung bedarf, wird dieses Vorgehen strafrechtlich oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Bisher ist nur ein Fall bekanntgeworden, der auch den Vereinten Nationen in offizieller Form mitgeteilt wurde.

Anlage 44

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Kiel
Aktenzeichen: 591 Js 20352/89
(Bitte bei Rückfragen angeben)

2300 Kiel, 22.08.90
Schützenwall 31/35
Telefon: (0431) 604-1
Teletex: 431767=STAKIEL
Telefax: (0431) 6042469

Kieler Gruppe
der Anti-Apartheid-Bewegung
z.H. Herrn Gerhard Pott
Esmarchstr. 22

2300 Kiel 1

Ihre Strafanzeige gegen Amtsträger der Oberfinanzdirektion Kiel wegen des Verdachts der Rechtsbeugung (§ 336 StGB) vom 24. Mai 1989

Sehr geehrter Herr Pott,

die Prüfung Ihres Anzeigenvorwurfs hat keine hinreichenden Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verbrechens der Rechtsbeugung durch Amtsträger der OFD Kiel im Zusammenhang mit der Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Verantwortliche der Firmen Howaldtswerke/Deutsche Werft AG Kiel und Ingenieurkontor Lübeck wegen der Veräußerung von Konstruktionsplänen für den Bau von U-Booten an die Republik Südafrika aufgedeckt. Das Verfahren ist daher gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Zu den Gründen ist folgendes auszuführen:

Der Tatbestand der Rechtsbeugung setzt voraus, daß der mit der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache befaßte Amtsträger vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer Partei das Recht beugt. Die Tat ist begehbar durch

- Sachverhaltsverfälschung oder unterlassene Aufklärung des Sachverhalts,
- falsche Anwendung von Rechtsnormen,
- Ermessensmißbrauch bei allen Ermessensentscheidungen.

-2-

Solche Fehler sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

1. Die OFD hat den Fall unter dem Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 AWG untersucht - für die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft bestand seinerzeit kein Anlaß, da diese die Tat in eigener Zuständigkeit prüfte und zunächst den Anfangsverdacht einer Straftat verneinte - und dabei die Ermittlungen verfahrensfehlerfrei geführt. Zur Aufklärung des Sachverhalts hat sie sich der Prüfer des Sachgebiets für Außenwirtschaftsprüfungen bedient, die auf vorhandene Erfahrungen mit Betrieben, die auch rüstungsbezogene Geschäfte tätigen, zurückgreifen konnten und bei Gefahr im Verzuge befugt sind, Beweismittel zu beschlagnahmen. Eine Verpflichtung, die Zollfahndung einzuschalten, bestand nach dem Gesetz nicht. § 42 Abs. 1 AWG eröffnet insoweit nur ein Wahlrecht der Verwaltungsbehörde, Ermittlungen auch durch Zollfahndungsstellen vornehmen zu lassen. Hiervon hat die OFD aus den vorbezeichneten Gründen ermessensfehlerfrei keinen Gebrauch gemacht. Bei der Durchführung der Ermittlungen hat sich die OFD nicht allein auf die Angaben der Firmen verlassen. Sie hat vielmehr zahllose Geschäftsunterlagen und Geschäftsabläufe überprüft sowie Gutachten vom Bundesverteidigungsministerium und dem Bundesamt für Wirtschaft eingeholt. Der Sachverständige Dreher hat in diesem Zusammenhang sämtliche Vertragsunterlagen und technische Unterlagen des Geschäfts geprüft einschließlich VS-Registraturen. Hierzu gehörte die Sichtung tausender Einzelpositionen, Stücklisten, Werkstattzeichnungen, Mikrofilmkarten und dergleichen mehr. Im Übrigen hat die OFD eigene Vernehmungen durchgeführt und dafür eigens den Ingenieur Rademann aus Südafrika anreisen lassen. Wenn gleichwohl die gewonnenen Erkenntnisse - wie sich im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen später herausstellte - unvollständig waren, so lag dies im wesentlichen an zwei Gründen. Zum einen hatten die Firmen den tatsächlichen Umfang des Geschäfts durch interne

Vermerke und Schriftverkehr mit anderen Firmen, u.a. auch mit dem südafrikanischen Vertragspartner, getarnt, so daß die Prüfer der OFD von einer Stillegung des Projektes im Sommer 1985 ausgehen mußten. Zum anderen lagerten die entscheidenden Beweismittel ohnehin in Privatwohnungen, deren Durchsuchung mangels konkreter Hinweise seinerzeit nicht zwingend veranlaßt war. Für eine vorsätzliche Verletzung der Aufklärungspflicht liegen mithin keine hinreichenden Verdachtsgründe vor.

2. Bei der Anwendung des materiellen Rechts kommt es im Rahmen der Rechtsbeugung nach der herrschenden objektiven Rechtsbeugungstheorie entscheidend darauf an, ob die zu beanstandende Rechtsauslegung zweifelsfrei nicht mehr vertretbar ist und damit einen eindeutigen Rechtsverstoß aufzeigt (Spendel, in: Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl., Rn. 41 zu § 336; Cramer, in: Schönke/Schröder, StGB, 23. Aufl., Rn. 5a zu § 336; Lackner, StGB, 18. Aufl., Anm. 5a zu § 336; Preisendanz, StGB, 30. Aufl., Anm. 5 zu § 336). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

a) Bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 AWV, der die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der einschlägigen Waren und Fertigungsunterlagen statuiert, hat die OFD zunächst folgende Vorüberlegungen angestellt:

aa) Es waren noch nicht sämtliche Fertigungsunterlagen geliefert - dies entsprach zutreffend den damaligen Erkenntnissen -,

bb) mit den gelieferten Unterlagen ließ sich ohne weitere Hilfe kein U-Boot bauen - dies entsprach dem Ergebnis der damaligen Gutachten und wird von dem neuesten Gutachten der Sachverständigen Dreher und Tympe vom 25. Juni 1990 wiederum bestätigt -.

cc) Teillieferungen lösen die Genehmigungspflicht erst dann aus, wenn sie wesentlich sind - dies entspricht der Rechtsauffassung der Beschwerdekammer des hiesigen Landgerichts (Beschluß vom 04. Juli 1990 - 33 Qs 8, 9 und 16/90 - S.52).

Die OFD hat sodann in einem weiteren Schritt den Begriff "wesentlich" dahingehend ausgelegt, daß es entscheidend auf den spezifisch militärisch-strategischen Gehalt der Teilunterlagen ankommt, und diese Voraussetzung unter Berufung auf die vorliegenden Gutachten - insoweit zutreffend - verneint. Diese im Ergebnis äußerst restriktive Auslegung entsprach und entspricht heute noch der Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums. Sie ist auch vom Bundesfinanzministerium nicht beanstandet worden und wird überdies von dem Sachverständigen Haase geteilt, der als Experte des Außenwirtschaftsrechts gilt und im Bundeswirtschaftsministerium seit langen Jahren die Federführung für Gesetze, Verordnungen und Auslegungsfragen auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts hat. Die Rechtsauffassung geht auf den Kern des Gesetzeszwecks zurück, der den ungenehmigten Export militärischer Kampfschiffe verhindern soll, und will dem Gebot Rechnung tragen, im Interesse der Freiheit des Außenhandels einschränkende Vorschriften vorsichtig und im Zweifel einengend auszulegen. Diese Begründungselemente sind jedenfalls unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt der Rechtsbeugung nicht angreifbar. Sie erscheinen weder willkürlich, noch abwegig noch völlig unvertretbar. Wenn auch das Auslegungsergebnis nicht zu überzeugen vermag und von hier auch nicht geteilt wird, so ist doch der Tatbestand der Rechtsbeugung deswegen nicht erfüllt, weil die rechtliche Auslegung und Subsumtion mindestens am Rande der Vertretbarkeit liegt.

b) Dies gilt gleichermaßen für die - im übrigen ebenfalls vom Bundesminister der Wirtschaft und Bundesminister der Finanzen - vertretene bzw. gebilligte Rechtsauffassung der OFD zur Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV, nach der im Falle der Vermittlung nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse über Fertigungsunterlagen dieselben Auslegungskriterien gelten müssen wie für die Lieferung der Fertigungsunterlagen, da es keinen Sinn mache, die Vermittlung von Kenntnissen über Fertigungsunterlagen anders und schärfer zu beurteilen als die Lieferung der Fertigungsunterlagen selbst. Schlechthin unvertretbar erscheint diese an § 5 Abs. 1 AWV orientierte Auslegung jedenfalls nicht. Sie findet überdies Unterstützung im Kommentar von Schulz zum Außenwirtschaftsrecht, in dem es heißt (§ 70 AWV Rn. 5): "Die verschiedenen Erscheinungsformen (der Tatbestände) stehen gleichwertig nebeneinander und es ist daher nicht gerechtfertigt, je nach dem verschiedenen Tatbestand einen unterschiedlichen objektiven Unrechtsgehalt anzunehmen."

c) Schließlich läßt sich der Vorwurf der Rechtsbeugung auch nicht damit begründen, daß die OFD eine versuchte Ordnungswidrigkeit verneint hat, weil es den Betroffenen am Vollendungswillen gefehlt habe, d.h. am Vorsatz, die Lieferung ohne Genehmigung durchzuführen.

Bei der Beurteilung dieser Frage im Rahmen des Tatbestandes der Rechtsbeugung ist die - wenn auch unzutreffende - jedoch objektiv noch am Rande der Vertretbarkeit liegende Rechtsauffassung der OFD zur Auslegung der §§ 5 Abs. 1 und 45 Abs. 3 AWV zugrunde zu legen, wonach der Ordnungswidrigkeitentatbestand bei Teillieferungen erst erfüllt ist, wenn Unterlagen bzw. Kenntnisse mit militärisch-strategischem Gehalt

übermittelt werden. Ausgehend hiervon mag das Bemühen der Firmen um die Einschaltung und Zustimmung offizieller - indes unzuständiger - Stellen als auch der bereits erwähnte getarnte Schriftverkehr über den angeblichen Abbruch des Projektes im Sommer 1985 als gewichtiges Argument dafür gegolten haben, jedenfalls an dem Vorsatz der Betroffenen zu zweifeln, den kritischen Teil der Unterlagen ohne gültige Genehmigung liefern zu wollen. Letztlich kam es hierauf nicht entscheidend an, da es - ausgehend von den tatsächlichen Feststellungen der OFD und der von ihr vertretenen Rechtsauffassung - ohnehin an einem unmittelbaren Ansetzen zur Tat im Sinne von § 13 Abs. 1 OWiG, nämlich zur Auslieferung der krititschen Unterlagen, gefehlt hat, so daß der Versuch der Ordnungswidrigkeit jedenfalls aus diesem Grunde zu verneinen gewesen wäre.

d) Schließlich liegen auch keine überzeugenden Indizien dafür vor, daß die Beschuldigten ihre - angreifbare - Rechtsauffassung entgegen eigener Überzeugung vertreten haben oder auch nur möglicherweise für falsch hielten, dies aber billigend in Kauf nahmen und sich damit einer versuchten Rechtsbeugung schuldiggemacht haben. Zwar fällt auf, daß die OFD in einem Zwischenbericht vom 28. November 1986 ursprünglich eine andere, nämlich weitere und nicht an § 5 Abs. 1 AWV orientierte Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV vertreten und deswegen ein Bußgeld vorgeschlagen hatte. Indes handelt es sich bei den Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts um eine komplizierte, in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft weithin ungeklärte Rechtslage, die es erforderlich macht, sich an eine rechtlich vertretbare Lösung heranzutasten. Dies muß auch den Beschuldigten zugebilligt werden und schließt einen Meinungswandel nicht aus. Im vorliegenden Fall hatte

-7-

die OFD ihre im vorbezeichneten Zwischenbericht noch vertretene Rechtsauffassung nach Einholung einer Stellungnahme vom Bundeswirtschaftsministerium fallengelassen und sich der vom Bundeswirtschaftsministerium vertretenen, an § 5 Abs. 1 AWV orientierten, restriktiven Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV angeschlossen. Angesichts der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage sowie des Fehlens gesicherter Rechtsprechung und Literatur kann daraus ein Rechtsbeugungsvorsatz nicht überzeugend hergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Döllel
Staatsanwalt

STAATSANWALTSCHAFT KIEL

591 Js 9809/89

Vermerk:

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist u.a. die Beurteilung der Auslieferung von Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten an eine in Südafrika ansässige Staatsfirma in der Zeit von Oktober 1984 bis Juni 1985, veranlaßt durch Verantwortliche der Firmen Ingenieurkontor Lübeck (IKL) und Howaldtswerke/Deutsche Werft AG in Kiel (HDW) in Erfüllung eines Vertrages vom 15. Juni 1984 unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt eines Vergehens nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

I. Sachverhalt:

1. Am 15. Juni 1984 schlossen die Firmen IKL und HDW, vertreten durch Dr. F. Abels (IKL) und K. Ahlers sowie P. Hansen-Wester (HDW) mit der südafrikanischen Staatswerft L & S Maritime Technologies Ltd. (LSM), vertreten durch T.R. Gibbon, einen Vertrag über die Lieferung von Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten des vertragsmäßig bezeichneten Typs 1650 bzw. 1650 M sowie eines Konstruktionsmodells im Maßstab 1:5 nebst der Erteilung von Baulizenzen für 4 U-Boote. Im Vertrag wurde außerdem die Umkonstruktion der gelieferten Unterlagen und die Durchführung technischer Hilfe vereinbart. Der Gesamtwert der Vereinbarung belief sich auf etwa 116 Mio DM, davon 60 Mio DM für die Fertigungsunterlagen, das Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie etwa 56 Mio DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen erteilt würden. In Erwartung einer Genehmigung ("approval... now is at hand in a sufficient manner") erklärten die Vertragspartner am 6. August 1984 den Vertrag für wirksam.

In Ausführung dieses Vertrages wurden in der Zeit vom 10.10.1984 bis 19.06.1985 über Angehörige der Botschaft der Republik Südafrika in Bonn folgende Unterlagen in die Republik Südafrika ausgeführt:

- die Bauanweisung (ohne Überwachungsinstruktionen und Toleranzen);
- Order-Dokumente als Unterlagen für die Bestellung der Schiffsausrüstung;
- Berechnungen für Festigkeit, Gewicht, Masse, Schwerpunkt u.a. (soweit nicht als "geheim" eingestuft);
- Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sog. jigs);
- Normen zur Erstellung von Werkstattzeichnungen und Stücklisten,
- Richtlinien für Qualitätssicherung;
- Terminpläne für die Produktionsplanung;
- ca. 4.700 (von insgesamt ca. 5.000) Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper auf Mikro-Film.

Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

Für die gelieferten Unterlagen zahlte die südafrikanische Firma LSM an ihre beiden Vertragspartner insgesamt 42,6 Mio DM.

Wegen dieses Sachverhalts leitete am 10. Februar 1986 die Oberfinanzdirektion Kiel (OFD) gegen die Verantwortlichen der Firma IKL (den geschäftsführenden Gesellschafter Lutz Nohse und den Leiter des Vertragswesens, Verkauf und Werbung Klaus Evers) unter dem Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit nach dem Außenwirtschaftsgesetz ein Ermittlungsverfahren ein und ordnete zudem am 23. Dezember 1986 die Verfahrensbeteiligung der Firma IKL als Unternehmen an. Darüber hinaus ermittelte die OFD seit dem 4. Novem-

ber 1986 unter demselben Gesichtspunkt auch gegen den Vorstand der Firma HDW und das ehemalige Vorstandsmitglied Hansen-Wester unter gleichzeitiger Anordnung der Verfahrensbeteiligung der Firma HDW.

Beide Verfahren wurden mit Verfügung vom 11. Januar 1988 eingestellt. Mitentscheidend dafür war die Feststellung der OFD, daß eine Reihe von Unterlagen, deren Lieferung im Vertrag vom 15. Juni 1984 vorgesehen waren, nicht geliefert wurden, nämlich:

- die als "geheim" eingestuften Unterlagen;
- Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und für Schiffbaustähle;
- Überwachungsinstruktionen und Toleranzen für den Bau eines U-Boot-Druckkörpers;
- Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper;
- das als Einbauunterlage für Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5;
- Unterlagen über Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen;
- Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Ob diese Feststellungen hinsichtlich der Unterlagen nach Durchführung von Ermittlungen Bestand haben werden, erscheint zweifelhaft. Mit Verfügung vom 15. März 1989 hat die Staatsanwaltschaft Kiel den Anfangsverdacht für ein Vergehen der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB angenommen und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Gründe dafür sind dem Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts an den Bundesminister der Justiz von demselben Tag zu entnehmen (Hauptbd. III/314ff).

2. Zwischen August 1984 und August 1985 hielten sich zeitweise insgesamt 5 Betriebsangehörige der Firma HDW in Südafrika auf. Ihr Aufenthalt dort diente der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen, um die Voraussetzungen zum Bau von U-Booten und Einrichtungen dafür beim südafrikanischen Vertragspartner zu prüfen.

Über das Ergebnis fertigten sie eine Studie, die der Firma LSM überlassen wurde. Diese Studie (bezeichnet als "Feasibility-Studie") enthält

- einleitende, allgemeine Informationen über den Ablauf des U-Boot-Baus mit schematischer Darstellung des Qualitäts-Sicherungs-Systems bei der Firma HDW;
- mehrere Varianten für eine U-Boot-Fertigung (Druckkörper) durch die südafrikanische Werft unter abgestufter Beteiligung weiterer einheimischer Betriebe, wobei durch Übersichtspläne Möglichkeiten der rationellen Nutzung der vorhandenen Werftanlagen aufgezeigt werden;
- allgemeine technische, personelle und finanzielle Voraussetzungen, die die südafrikanische Werft bei Verwirklichung der jeweiligen Varianten zu erfüllen hätte, um selbst U-Boote bauen zu können;
- Hinweise auf die Notwendigkeit von Know-how-Transfer durch Schulung von Personal im Ausland und Entsendung von Spezialistenteams zur Bauunterstützung;
- unter Ableitung aus eigenen Erfahrungen geschätzte, auf die südafrikanischen Verhältnisse abgestellte Zeitpläne für die Verwirklichung der verschiedenen Fertigungsvarianten;
- eine Checkliste über weitere, vor allem kostenrelevante Gesichtspunkte bei einer evtl. eigenen U-Boot-Produktion durch die südafrikanische Werft.

Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

3. Außerhalb des Vertrages vom 15. Juni 1984 lieferte die Firma HDW auf Anforderung der südafrikanischen Werft Sandock nach Südafrika
   - am 10. Oktober 1985 13 Bleche aus HY-80-Stahl mit einem Gesamtgewicht von 5,34 t zum Preise von 26.000,-- DM.

   Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

4. Nach dem Bekanntwerden des Unterlagentransfers durch eine Presseveröffentlichung in den Kieler Nachrichten vom 26. November 1986 gab es im In- und Ausland eine Vielzahl von kritischen und mahnenden Äußerungen, auf die im weiteren Verlauf noch einzugehen sein wird und die im November 1989 durch Ereignisse in der UN-Vollversammlung bei vorläufiger Bewertung die Qualität einer "erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland" erreichten.

II. Rechtliche Würdigung:

<u>Teil 1.:</u>
<u>Die Voraussetzungen des § 34 AWG, Problemübersicht</u>

Der objektive Straftatbestand des § 34 AWG hat zwei Voraussetzungen:

1. Es muß eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 I AWG vorliegen.

2. Die Ordnungswidrigkeit muß als zusätzliche Qualifizierung einen der folgenden Erfolge herbeigeführt haben. Dieser kann darin bestehen, daß entweder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt wurde, das friedliche Zusammenleben der Völker gestört wurde oder daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört wurden.

<u>Zu 1.:</u>
§ 34 AWG enthält eine Verweisungskette, an deren Ende entweder § 5 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder § 45 AWV stehen. Voraussetzung ist zunächst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 AWG. § 33 Abs. 1 AWG verweist seinerseits auf § 7 AWG. § 7 AWG enthält eine Ermächtigungsnorm zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Eine solche Rechtsverordnung findet sich in Gestalt der Außenwirtschaftsverordnung. Diese enthält als Bußgeldvorschrift § 70. § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV nimmt Bezug auf § 5 Abs. 1 AWV; § 70 Abs. 1 Nr. 1d und e AWV nimmt Bezug auf § 45 Abs. 1 - 3 AWV.

Soweit es im folgenden darum geht festzustellen, ob eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 AWG vorliegt, ist zu untersuchen, ob entweder
- ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 AWV oder
  ein Verstoß gegen § 45 AWV vorliegt.

Dabei ist zu beachten, daß in den Einstellungsverfügungen der OFD vom 11. Januar 1988 das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen dieser Normen verneint wird.

<u>Zu 2.:</u>
Sollte die Untersuchung zu einem von der Rechtsauffassung der OFD Kiel abweichenden Ergebnis gelangen, ist weiter zu klären, ob durch die Ordnungswidrigkeit eine der in § 34 Abs. 1 Nr. 1 -3 AWG genannten Qualifikationen erfüllt ist.

Teil 2:
§§ 5 Abs. 1, 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV

Gemäß § 5 Abs. 1 AWV bedarf die Ausfuhr bestimmter Waren oder Unterlagen zu deren Herstellung der Genehmigung. Der Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV dar. Die genehmigungsbedürftigen Waren finden sich im Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV). Für den vorliegenden Sachverhalt ist insbesondere Teil I Abschnitt A Nr. 0009 von Bedeutung. Diese Nummer bezieht sich auf Kampfschiffe sowie besonders für diese Schiffe konstruierte Bestand- und Zubehörteile.

1. Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV A.F.

Für den Teil der Tathandlungen, der zeitlich vor dem 1. Juli 1985 stattfand, ist zu prüfen, ob § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. überhaupt Anwendung finden kann. Da in dem vorbenannten Zeitraum keine fertiggestellten Gegenstände im Sinne der Ausfuhrliste geliefert worden sind, kommt hier allein ein Verstoß gegen § 5 AWV in Form der Lieferung von Fertigungsunterlagen in Betracht. Nach der heute gültigen Fassung der §§ 5 Abs. 1 und 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV ist vollständig klar, daß auch die ungenehmigte Lieferung von Fertigungsunterlagen eine Ordnungswidrigkeit darstellt. § 70 Abs. 1 Nr. 1 AWV lautet an der maßgeblichen Stelle:

"... Wer .... entgegen § 5 Abs. 1 ... ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt."

Diese Gesetzesformulierung geht zurück auf die 58. VO zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, BGBl. I 1985, Nr. 35, Seite 1258ff, vom 1. Juli 1985. Dagegen lautet die entsprechende Formulierung in § 70 Abs. 1 Nr.1a der vorher gültigen Fassung:

"...Wer... ohne Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Waren ausführt, ..."

Anders als in der heute maßgeblichen Formulierung bezieht sich § 70 AWV a.F. mithin nicht ausdrücklich auf die Ausfuhr von Unterlagen. Ob ein Verstoß gegen § 5 AWV durch Ausfuhr von Unterlagen auch nach der alten Gesetzesformulierung ordnungswidrig war, mag daher zweifelhaft erscheinen.

Die OFD Kiel hat sich in ihren Einstellungsverfügungen mit dieser Frage ersichtlich nicht auseinandergesetzt. Der Grund hierfür dürfte allerdings darin zu sehen sein, daß die OFD die Gesetzesänderung und ihre Bedeutung gar nicht erkannt hat. Ihre Ausführungen beziehen sich stets nur auf § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV. Daraus ist zu schließen, daß die OFD die Außenwirtschaftsverordnung in ihrer h e u t i g e n Fassung angewendet hat. In der alten Verordnungsfassung vor dem 01.07.1985 wurde die Genehmigungspflicht für Unterlagen nämlich in § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV geregelt.

Das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein hat in einem Vermerk vom 20.07.1988 die Auffassung vertreten, die nach § 5 Abs. 1 AWV genehmigungspflichtige Ausfuhr von Fertigungsunterlagen werde nicht von § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV a.F. erfaßt. Im Ergebnis gelangt der Verfasser so zu der Überzeugung, daß praktisch die gesamten Lieferungen von Unterlagen bereits aus diesem Grunde nicht gegen einen Bußgeldtatbestand verstoßen. Zur Begründung wird dabei lediglich der Gesetzestext sowie der Wortlaut der amtlichen Begründung zur Neufassung des § 70 AWV zitiert. Diese Auffassung kann aber aus mehreren Gründen nicht überzeugen:

a) Aus dem Sinnzusammenhang der §§ 70, 5 AWV ist kein Grund dafür ersichtlich, warum der Gesetzgeber hier

zwar die ungenehmigte Ausfuhr von fertigen Waren, nicht aber zugleich auch die ungenehmigte Ausfuhr von Fertigungsunterlagen inkriminieren wollte. Die Tatsache, daß in § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. ausdrücklich auch die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen der Genehmigungspflicht unterworfen wurde, zeigt deutlich, daß der Gesetzgeber den Unterlagen erhebliche Bedeutung zugemessen hat. Dies ist auch zweckmäßig. Ohne Einbeziehung der Fertigungsunterlagen in die Genehmigungspflicht könnte sonst das Ausfuhrverbot von Waren relativ problemlos umgangen werden.

Zwar ließe sich hiergegen einwenden, daß die Fertigungsunterlagen gegenüber den fertiggestellten Waren ein geringeres Gefahrpotential aufweisen, weil sie zu ihrer Umsetzung vielfach ein besonderes technisches Know How sowie Fertigungsanlagen, -materialien, Zeit usw. erfordern. Wenn der Gesetzgeber aber dennoch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Unterlagen aufgestellt hat, ergibt sich hieraus kein Argument für die oben dargestellte Auffassung. Die Statuierung einer Genehmigungspflicht ohne gleichzeitige Ahndungsmöglichkeit für einen Verstoß gegen diese Pflicht macht keinen Sinn.

b) Die vom Justizministerium zitierte amtliche Begründung zur Neufassung des § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV zeigt bei genauer Betrachtung, daß nach Auffassung des Gesetzgebers der Schutz der Genehmigungspflicht von Fertigungsunterlagen auch Gegenstand der alten Fassung des § 70 AWV war. Mit der Neuformulierung wollte der Gesetzgeber lediglich eine Klarstellung dieser Gesetzeslage erreichen. Die Begründung hat den folgenden Wortlaut:

"Nr. 10 Buchstabe a
Der neue Text des Buchstabens a verdeutlicht, daß

auch die Ausfuhr von Unterlagen ohne Genehmigung einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht darstellt und trägt so der gestiegenen und selbständigen Bedeutung von Unterlagen, wie sie in der Neufassung des § 5 Abs. 1 zum Ausdruck kommt, Rechnung."

Wäre der Gesetzgeber hier der Auffassung gewesen, mit der Neufassung des § 70 e r s t m a l s auch den Schutz von Unterlagen miteinzubeziehen, so hätte anstelle des Wortes "verdeutlicht" eine Formulierung wie "legt fest" gewählt werden müssen. Die Wortwahl "verdeutlicht" zeigt, daß es hier nicht um die Neubegründung einer Ordnungswidrigkeit ging. Vielmehr sollte deutlicher als im bisherigen Recht herausgestellt werden, daß auch der Verstoß gegen die Genehmigungspflicht über die Ausfuhr von Unterlagen bußgeldbewehrt sei. Zu Recht hat der Gesetzgeber in der gestiegenen Bedeutung des Transfers von Fertigungsunterlagen den Anlaß gesehen, für die Zukunft einer falschen Auslegung des § 70 AWV vorzubauen.

c) Entscheidend ist letztlich, daß § 70 AWV a.F. auch von seinem <u>Wortlaut</u> her den ungenehmigten Unterlagen-Transfer miteinbezieht. Um dies zu verdeutlichen, sei hier noch einmal der Wortlaut der §§ 5 Abs. 1 und 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV a.F. zitiert:

"<u>§ 5 Abs. 1 AWV</u>
Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für die Unterlagen zur Fertigung der Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannt sind."

"<u>§ 70 Abs. 1 Nr. 1a</u>
...Wer ...

1. ohne Genehmigung
   a) nach § 5 Abs. 1 Waren ausführt"

§ 70 AWV a.F. bezieht sich nur scheinbar ausschließlich auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV a.F. genannten Waren. In der Terminologie des Außenwirtschaftsgesetzes, und damit auch in der Terminologie der Außenwirtschaftsverordnung, handelt es sich aber auch bei den in § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. aufgeführten Unterlagen um W a r e n. Der Begriff "Ware" wird vom Außenwirtschaftsgesetz in § 4 Abs. 2 Nr. 2 definiert. "Waren" ist danach lediglich Synonym für den Begriff "bewegliche Sache". Auch die Fertigungsunterlagen des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. sind demzufolge "Waren". Sie werden daher vom Wortlaut des § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV a.F. erfaßt. Der Wortlaut des § 70 AWV a.F. ist nicht etwa auf "die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren" beschränkt, er erfaßt a l l e in § 5 Abs. 1 AWV a.F. aufgelisteten Waren, und damit auch die Satz 2 zitierten Fertigungsunterlagen.

d) Diese Auffassung wird beispielsweise auch von Schulz, Außenwirtschaftsrecht 1965, § 70 AWV, Rdz. 16f, vertreten. Dabei hält es der Kommentator anscheinend nicht einmal für erforderlich, die "Wareneigenschaft" von Unterlagen besonders zu erwähnen. Die oben unter c) entwickelte Auffassung wird von ihm als völlig selbstverständlich vorausgesetzt, um die Frage zu klären, ob Fertigungsunterlagen auch dann "Waren" im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 AWG sind, wenn sie auf Wertpapiere gedruckt werden. Die Legaldefinition des § 4 AWG nimmt die Wertpapiere ausdrücklich aus dem Warenbegriff heraus. Die zitierte Kommentierung kommt zu dem Ergebnis, daß es sich bei solcherart benutzten Papieren dennoch um Waren handelt und daß demzufolge

(selbstverständlich) die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV a.F. vorliegen.

Nach alledem ist klar, daß sowohl nach heutigem wie auch nach altem Recht der ungenehmigte Unterlagen-Transfer von der Bußgeldvorschrift des § 70 Abs. 1 AWV erfaßt wird.

2. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AWV

Die folgende Untersuchung wird in die Handlungsabschnitte
a) Lieferung von Unterlagen auf Grund des Vertrages vom 15. Juni 1984
b) "Feasibility"-Studie
c) sonstige Lieferung
unterteilt.

a) Lieferung von Unterlagen auf Grund des Vertrages vom 15. Juni 1984:

In Erfüllung des Vertrages vom 15. Juni 1984 lieferten die Firmen IKL und HDW in der Zeit vom 10. Oktober 1984 bis 19. Juni 1985 die in dem Sachverhalt näher beschriebenen Unterlagen in die Republik Südafrika. Zur Lieferung fertiggestellter Gegenstände kam es nicht. Die gelieferten Dokumente sind aber möglicherweise Unterlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F.. Dies setzt voraus, daß sie als Unterlagen "zur Fertigung" von Waren einzustufen sind, die in der Ausfuhrliste (Anhang AL zur AWV) Teil I A, B oder C aufgeführt sind.

"Unterlagen zur Fertigung"

In den Einstellungsverfügungen der OFD Kiel, der Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vom 10. und 19. Februar 1987 sowie der Stellungnahme des Verteidigers Dr. Zoglmann (Bl. 173ff d.A.) wird die

Auffassung vertreten, daß es sich bei den gelieferten Dokumenten nicht um Unterlagen im Sinne des § 5 AWV handelt. Den Begründungen liegen die folgenden Überlegungen zugrunde:

Aus den Sachverständigen-Untersuchungen durch den Bundesminister der Verteidigung vom 14. und 20. Januar sowie 26. Mai 1987 und das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) vom 2. Juni und 13. August 1987 geht hervor, daß nicht alle für den Bau eines U-Bootes erforderlichen Unterlagen geliefert worden sind. So fehlen insbesondere das Konstruktionsmodell im Maßstab 1 : 5, Unterlagen über Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen, Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen, Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper, u.a.m.. Da diese Unterlagen Bauanweisungen für sämtliche Baustufen und Einzelteile des U-Boot-Rumpfes enthalten, kann nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen weder der U-Boot-Rumpf als solcher noch ein einziges seiner Bestandteile (z.B. Spanten, Druckkörper, Leitungssysteme) mit der erforderlichen Präzision zusammengebaut werden. Alle (von den beteiligten Stellen erkannten) hier in Betracht kommenden Waren der Ausfuhrliste können daher mit den gelieferten Materialien nicht zureichend hergestellt werden. Für jede der in Betracht kommenden Warengruppen ist daher nur ein Teil der erforderlichen Unterlagen ausgeführt worden.

Damit stellt sich die Frage, ob es für den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. ausreicht, wenn nur ein Teil der für die Fertigung nötigen Unterlagen geliefert wird oder ob die Genehmigungspflicht erst bei Lieferung aller erforderlichen Unterlagen eintritt. Die angegebenen Stellungnahmen beziehen sich hierbei auf § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV a.F.. Dort wird die

Ausfuhr von (komplett fertiggestellten) Waren unter Genehmigungspflicht gestellt. Satz 2 verfolge dabei allein den Zweck, eine Umgehung des Satzes 1 dadurch zu verhindern, daß anstelle der fertigen Produkte entsprechende Bauanweisungen geliefert werden. Andererseits wolle § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. nicht über Satz 1 hinausgehen. Die Genehmigungspflicht entstehe erst dann, wenn die gelieferten Unterlagen ein echtes Äquivalent zu den entsprechenden Waren darstellen. Dies sei aber erst dann der Fall, wenn sich mit Hilfe der gelieferten Unterlagen tatsächlich ein qualitativ gleichwertiges Produkt herstellen lasse. Bei den von den Firmen IKL und HDW gelieferten Dokumenten handele es sich daher nicht um Unterlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F..

Stellungnahme:
In der folgenden Stellungnahme soll davon ausgegangen werden, daß die Auffassung der OFD Kiel und der beteiligten Stellen, es seien für alle in Frage kommenden Waren jeweils nur Teilunterlagen geliefert worden, zutreffend ist. Die oben skizzierte Argumentation ist auf den ersten Blick einleuchtend. Im Ergebnis führt sie jedoch zu einer Reihe höchst problematischer Einzelfragen:

1. Zunächst einmal werden Umgehungsgeschäften Tür und Tor geöffnet. Die Lieferung kompletter oder zumindest "wesentlicher" Unterlagen ließe sich problemlos durch Lieferung einzelner, für sich unbrauchbarer Einzelposten umgehen.

   Bei dem hier zugrundeliegenden Sachverhalt bedeutete dies, daß die bisherigen Lieferungen nicht genehmigungspflichtig waren, weil mit ihnen kein qualitativ zufriedenstellendes Endprodukt herzu-

stellen war. Aber auch die bisher nicht mitgelieferten Dokumente stellen, für sich genommen, keine Unterlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. dar. Denn auch mit diesem "Unterlagenpaket" (Toleranzberechnungen usw.) allein läßt sich kein U-Boot bauen. Die Firmen HDW und IKL könnten demzufolge völlig ungefährdet nun auch noch den restlichen Teil der Unterlagen nachliefern!

2. Diesem zugegebenermaßen etwas vordergründigen Argument könnte selbstverständlich entgegengehalten werden, daß hier für die restlichen Unterlagen eine Genehmigungspflicht eintritt, weil ja bereits die anderen Dokumente an die Republik Südafrika geliefert worden sind und weil die K o m b i n a t i o n beider Lieferungen ein echtes Äquivalent zu § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV a.F. darstellt. Aber auch dies führt letztlich nur zu einer Verlagerung des Problems. Denn wie wäre es, wenn der zweite Teil der Unterlagen nicht an denselben Empfänger, sondern an ein drittes Land geliefert würde? In diesem Fall hätten zwei unterschiedliche Empfänger jeweils nur einen Teil der Fertigungsunterlagen erhalten. Eine Komplettierung zu einem echten Äquivalent der fertiggestellten Ware wäre nicht eingetreten. In Anbetracht des Umstandes, daß auch in diesem Fall durch Zusammenwirken beider Empfängerländer letztlich eine Komplettierung der Unterlagen zu beidseitigem Nutzen erfolgen könnte, müßte sinnvollerweise aber auch in diesem Fall eine Genehmigungspflicht (für beide Lieferungen!) bestehen. Die Genehmigungspflicht würde sich dann daran orientieren, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Zusammenlegung der Unterlagen zu erwarten wäre. Dies hinge wiederum von einer Beurteilung der Beziehungen der Empfängerländer untereinander ab.

Die Beurteilung der Frage, ob eine Genehmigungspflicht vorliegt, hinge damit von äußerst ungenauen und unbestimmbaren Parametern ab.

3. Ein vergleichbares Problem stellt sich bereits bei der Frage, ob es sich im jeweiligen Fall überhaupt um eine Teillieferung handelt. Auch dies hängt nämlich letztlich davon ab, welches technisches Know How der Empfänger besitzt. Dieselben Unterlagen können für einen "technisch versierten" Empfänger zur Herstellung des entsprechenden Gegenstandes völlig ausreichend sein, während ein "technisches Entwicklungsland" überhaupt nichts mit ihnen anfangen kann. Freilich ließe sich auch hier sagen, daß die Ausfuhr von Unterlagen dann eben nur in dem Fall genehmigungspflichtig sei, wenn sie an einen "technisch versierten" Empfänger erfolge. Dabei bliebe aber unberücksichtigt, daß auch bei Lieferung an einen technisch inkompetenten Empfänger dieser weiter Handel mit den Unterlagen treiben könnte. Die von der OFD und den beteiligten Stellen bisher vertretene Auffassung führte im Extremfall dazu, daß die Lieferung der kompletten U-Boot-Unterlagen ganz und gar genehmigungsfrei bliebe, wenn der Empfänger auch mit den vollständigen Bauunterlagen nicht in der Lage ist, das Projekt zu realisieren. Der Verkauf sämtlicher erforderlicher Baupläne an einen technisch völlig unversierten Menschen wäre nicht genehmigungspflichtig. Das Gefahrpotential, das darin liegt, daß die Unterlagen möglicherweise in Hände gelangen, die mehr mit ihnen anzufangen wissen, bliebe völlig unberücksichtigt.

4. Wie zutreffend diese Überlegungen sind, zeigt sich schon an dem Schreiben des Bundesamts für Wirt-

schaft vom 13. August 1987. Dort heißt es:

"Im übrigen könnte der Empfänger der Unterlagen den Bau des U-Bootes ohne weitgehende fachgerechte Unterstützung von außen nicht durchführen. Nur ein erfahrener U-Boot-Bauer wäre, auf den vorhandenen Unterlagen aufbauend, in der Lage, die Konzeption des U-Bootes nachzuvollziehen, die fehlenden Unterlagen zu erstellen und damit am Ende das Boot selbst zu bauen. Voraussetzung wäre weiter, daß er sich die für den Bau benötigten Komponenten außerhalb Südafrikas beschaffen könnte. Inwieweit dies möglich ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden."

Damit wird für den vorliegenden Fall genau das als gegeben statuiert, was oben Gegenstand theoretischer Überlegungen war. Je nach dem, in wessen Hände die von HDW und IKL gelieferten Unterlagen gelangen, kann mit ihnen ein U-Boot gebaut werden.

Diese Überlegungen zeigen, daß die Abgrenzung zwischen Teil- und Gesamtlieferungen vor dem Hintergrund des Gesetzes wenig Sinn macht. § 5 AWV basiert auf § 7 AWG. Diese Vorschrift nennt als Hintergrund für die Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs die Zwecke,

- die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten
- eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
- zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

Die Überlegung, ob die Ausfuhr eines Gegenstands im konkreten Fall zu einer Beeinträchtigung eines dieser Schutzzwecke führen kann, ist Inhalt und Zweck des Genehmigungsermessens. Wenn aber, wie oben dargestellt, die Frage, ob eine Teillieferung vorliegt, materiell nichts anderes beinhaltet, als eine Prognose darüber, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit die Unterlagen in Hände gelangen können, in denen sie eine Gefahr darstellen, so berührt dies gerade das Genehmigungsermessen. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes muß der Genehmigungsbehörde daher Gelegenheit gegeben werden, auch darüber zu entscheiden, ob und an welchen Empfänger Teilunterlagen geliefert werden.

Darüber hinaus ist eine enge Auslegung des § 5 AWV vom <u>Wortlaut</u> her nicht zwingend notwendig. Denn auch Teilunterlagen lassen sich problemlos als Unterlagen "zur" Fertigung verstehen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen gegen diese Auslegung ebenfalls keine Bedenken. Insoweit gelten hier die gleichen Überlegungen wie unten bei § 45 Abs. 3 AWV (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Im Ergebnis bedeutet dies, daß auch Teillieferungen von § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. erfaßt werden.

<u>Einzelne Positionen der Ausfuhrliste</u>

Für den zu untersuchenden Handlungszeitraum ist für die Lieferung der Bauspezifikation am 10. Oktober 1984 nach 2.1.1 des Vertrages vom 15. Juni 1984 maßgeblich die Anlage AL in der Fassung der 48. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 10. November 1981 (abgedruckt als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 217a vom 20. November 1981), für die übrigen Lieferungen ist maßgeblich die Anlage AL in der Fassung der 54. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom

06. November 1984, abgedruckt als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 213 vom 10. November 1984. Beide Ausfuhrlisten sind für die hier zu behandelnden Warenbenennungen im wesentlichen identisch.

(1) Nr. 0009a
Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung wie folgt:
Kampfschiffe oder für Angriffs- oder Verteidigungszwecke gebaute Über- oder Unterwasserschiffe, auch wenn sie für nichtmilitärische Zwecke umgebaut sind, ohne Rücksicht auf ihren Reparaturzustand oder ihre Einsatzfähigkeit sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe.

Die Frage, ob die gelieferten Unterlagen zur Fertigung einer der vorbenannten Waren ausreichen, wurde von der OFD, dem Bundesminister für Verteidigung, dem BAW und dem Verteidiger in Übereinstimmung mit den Firmenverantwortlichen verneint. Mit den gelieferten Unterlagen hätte kein vollständiger U-Boot-Rumpf oder auch nur ein Teil des U-Boot-Rumpfes (z.B. Druckkörper) mit der nötigen Präzision erstellt werden können. Auf Grund fehlender Angaben über Fertigungstoleranzen und Prüfverfahren hätte für keinen der Fertigungsabschnitte sichergestellt werden können, daß der reguläre Standard eingehalten wurde.

Selbst wenn man die Auffassung teilen würde, daß damit die Teillieferung von Unterlagen nicht dem § 5 AWV unterfiele, ließe sich dieses Ergebnis nicht halten:

(a) Bei den Unterlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. geht es nur um "produktspezifische" Kenntnisse. Die Weitergabe von allgemeinem technischen Know How unterfällt nicht dieser Vorschrift. Der Gesetzgeber hat diese Lücke mit Wirkung vom 1. Juli 1985 geschlossen. § 5 Abs. 1 AWV enthält nun auch einen Tatbestand, der die Weitergabe von Unterlagen über Fertigungstechnologie betrifft.

Daraus folgt aber, daß früher wie heute Unterlagen über allgemeine technologische Fertigungskenntnisse nicht zu den Unterlagen "zur Fertigung" gehören. Es kann daher nicht argumentiert werden, die Unterlagen "zur Fertigung" seien unvollständig, weil noch solche Teile, die allgemeine Techniken betreffen, fehlen.

Entgegen der Stellungnahme des BAW vom 02. Juni 1987 waren die Unterlagen also nicht schon deshalb unvollständig, weil:

"1.- Schweißvorschriften für HY-80-Stahl
- Schweißvorschriften für Schiffbaustähle"

fehlen, soweit es sich dabei um Techniken handelt, die auch sonst im Schiffbau verwendet werden. Ferner hat auch die Nichtlieferung der unter

"5. Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen ..."

aufgeführten Unterlagen keinen Einfluß. Diese Unterlagen werden erst im Verlauf des Schiffbaus unter Berücksichtigung der individuellen Eigenarten jedes einzelnen Exemplars erstellt. Sie dienen dazu, beim Gebrauch des U-Bootes zu helfen. Die Fertigung betreffen sie nicht.

Das Fehlen dieser Kenntnisse und die Folgen, die sich daraus für das aus den Unterlagen zu erstellende Produkt ergeben ("undefinierter Druckkörper mit zweifelhaften Eigenschaften"), bedeuten also nicht, daß die Unterlagen schon deshalb unvollständig wären.

(b) Außerdem spricht Nr. 0009a der Ausfuhrliste ausdrücklich davon, daß auf den Reparaturzustand oder die Einsatzfähigkeit der gelieferten Kampfschiffe keinerlei Rücksicht zu nehmen ist! Auch Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern "für solche Schiffe" (mit zweifelhafter Einsatzfähigkeit) unterfallen der Ausfuhrbeschränkung. Da mit Hilfe der gelieferten Unterlagen nach dem bisherigen Erkenntnisstand immerhin der Schiffskörper für ein U-Boot, wenngleich auch mit unzuverlässigen Taucheigenschaften, gebaut werden konnte, hätte die Lieferung eines derartigen Schiffes den Tatbestand der Nr. 0009a der Ausfuhrliste erfüllt. Es sind damit v o l l s t ä n d i g e Unterlagen für den Bau eines eingeschränkt tauglichen Kampfschiffes im Sinne der Nr. 0009a geliefert worden.

(2) Nr. 0009f
Bestand- und Einzelteile, Zubehör und Zusatzgeräte für die vorgenannten Waren wie Geschütztürme, Schiffsgeschütz-Fundamente, U-Boot-Batterien und Katapulte.

Der Auffassung der OFD Kiel, daß mit den aufgezählten Gegenständen relativ selbständige, in sich geschlossene Funktionseinheiten gemeint sind, ist zuzustimmen. Hinweise dafür, daß die Bauanleitungen für solche Einheiten geliefert worden sind, gibt der Sachverhalt nicht her.

(3) Nr. 0004b
Apparate und Vorrichtungen, besonders konstruiert für das Handhaben, die Überwachung oder Inbetriebnahme, das Abfeuern, Legen oder Räumen, die Zündung, die Explosion oder Ortung der in Unternummer a aufgeführten Erzeugnisse; Bestand- und Einzelteile, besonders konstruiert hierfür.

Unternummer a:
Bomben, Torpedos, Granaten einschließlich Nebelgranaten, Nebelkanister, Raketen, Minen, gelenkte oder ungelenkte Flugkörper, Wasserbomben, Feuerbomben, Brandbomben und militärische Sprengladungen, Sprengvorrichtungen und Sprengsätze, pyrotechnische Leuchtsignale und Leuchtpatronen für militärische Verwendung, pyrotechnische militärische Darstellungsmittel; Bestand- und Einzelteile, besonders konstruiert hierfür

Da es sich insbesondere bei Torpedorohren grundsätzlich um fest integrierte Bestandteile

des Druckkörpers handelt, ist zu vermuten, daß sich in dem Lieferumfang auch Unterlagen zur Herstellung solcher Torpedorohre bzw. von Bestandteilen derselben befunden haben (vgl. aber Schutzschrift vom 26. Januar 1987 - Hauptbd. I/184). Torpedorohre sind grundsätzlich Apparate bzw. Vorrichtungen, die für das Abfeuern von Torpedos besonders konstruiert sind. Entsprechende Bauzeichnungen unterfallen daher der Genehmigungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 AWV. Zu beachten ist hier insbesondere, daß Nr. 0004b auch Bestandund Einzelteile solcher Vorrichtungen erfaßt. Zu denken ist hier etwa an Mündungsklappen, Durchlässe in der Außenhaut bzw. der Druckkammer, Verschlußklappen, Lagerungen für Torpedos innerhalb der Druckkammer, Gleitschienen und andere Vorrichtungen zum Transport der Torpedos innerhalb des Bootes (Vorrichtungen für das Handhaben) usw.

Hinzuweisen ist hier auf die technische Stellungnahme des BAW vom 02. Juni 1987, die u.a. folgenden Punkt enthält:

"3. Berechnungen (2.1.4)
- ...
- ...
- Berechnungen für Torpedoübernahmeeinrichtung,
- Beladeeinrichtung und
- Reservelagerung."

(4) Nr. 0018
Spezialmaschinen, Ausrüstungen und Werkzeuge, besonders konstruiert für die Prüfung, Herstellung, Erprobung und Überwachung der in Teil I A

aufgeführten Waffen, Munition aller Art, Hilfseinrichtungen und Maschinen

Aus dem Sachverhalt geht hervor, daß u.a. Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sog. Jigs) geliefert wurden. Bei diesen Bauvorrichtungen und Bauwerkzeugen handelt es sich um Spezialmaschinen bzw. Ausrüstungen und Werkzeuge, die für die Prüfung bzw. Herstellung, Erprobung oder Überwachung des U-Boot-Rumpfes bzw. einer Einrichtung im Sinne der Nr. 0004b konstruiert sind. Dabei ist zu beachten, daß die technische Stellungnahme des BAW vom 02. Juni 1987 im Teil I 7 davon spricht, daß diese Vorrichtungen weitgehend einstellbar sind und aus Standardteilen für den jeweiligen Verwendungszweck zusammengestellt werden. Soweit daraus folgt, daß es sich um Werkzeuge handelt, die auch sonst im Schiffbau Verwendung finden, unterfallen sie nicht der Nr. 0018.

Die im Sachverhalt (I,1) dargestellte Lieferung von Unterlagen verstößt somit gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F..

b) Ausfuhr der "Feasibility-Studie"

Von § 5 Abs. 1 AWV wird lediglich die Ausfuhr von k ö r p e r l i c h e n Unterlagen erfaßt. Nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 2 Satz 3 AWG bedeutet "Ausfuhr" das Verbringen ins Ausland. § 5 Abs. 1 AWV kommt daher vorliegend nur in Betracht, wenn die Feasibility-Studie in der Bundesrepublik Deutschland angefertigt und sodann ins Ausland verbracht wurde. Wenn, was dem Sachverhalt nicht

eindeutig zu entnehmen ist, die Studie dagegen während des Aufenthalts der Ingenieure in Südafrika angefertigt wurde, entfällt eine Genehmigungspflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 AWV.

Wie sich aus der Gesetzesformulierung des § 5 Abs. 1 AWV entnehmen läßt, müssen die betreffenden Unterlagen einen engen Bezug zum Herstellungsprozeß der in der Ausfuhrliste genannten Waren aufweisen ("Zur Fertigung"). Unterlagen, die lediglich der Weitergabe allgemeiner technologischer Grundlagen dienen, unterfallen daher nicht dem § 5 Abs. 1 AWV. Die von der OFD Kiel vertretene Auffassung, daß es sich bei der Feasibility-Studie nicht um Unterlagen im Sinne dieser Vorschrift handelt, ist daher zutreffend. Die Feasibility-Studie enthält lt. Sachverhalt lediglich allgemeine Darstellungen über die technologischen Kapazitäten und Ressourcen der in Südafrika vorhandenen Anlagen und ihrer Verwendungsmöglichkeiten für den U-Boot-Bau. Die Unterlagen zielen daher lediglich auf die Sondierung und Vorbereitung der für den eigentlichen Herstellungsprozeß erforderlichen Infrastruktur ab.

c) Sonstige Lieferung von HDW

Die im Sachverhalt (I,3) aufgeführten, am 10. Oktober 1985 gelieferten, 13 Bleche HY-80-Stahl bedürfen nach einer Stellungnahme des BAW vom 14. August 1987 keiner Ausfuhrgenehmigung (Bußgeldakte HDW Bd 3/260).

Teil 3: Verstoß gegen § 45 AWV

§ 45 Abs. 3 AWV:

Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Südwestafrika ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren betreffen.

1. Weitergabe von Kenntnissen:

Gegenstand der Genehmigungspflicht von § 45 Abs. 3 AWV ist u.a. die Weitergabe von Kenntnissen. Diese Kenntnisse müssen

a) die Fertigung von Waren "betreffen" und
b) sie dürfen nicht allgemein zugänglich sein.

a) Kenntnisse, die die Fertigung betreffen

Der Gesetzeswortlaut des § 45 AWV unterscheidet sich von dem des § 5 AWV insbesondere durch die Formulierung "betreffen". Während § 5 AWV von Unterlagen "zur Fertigung" spricht, müssen die Kenntnisse im Sinne des § 45 die "Fertigung betreffen". Aus diesem Unterschied in der Wortwahl resultiert ein Streit über das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander. Dabei geht es um die Frage, ob in den Fällen, in denen die gelieferten Unterlagen "zur Fertigung" nicht ausreichen, dennoch Kenntnisse, die die Fertigung "betreffen" vorliegen können, oder ob man § 45 AWV so restriktiv interpretieren muß, daß er über den Anwendungsbereich des § 5 AWV nicht hinausgeht.

Für die im vorangegangenen vertretene Auffassung spielt dieser Streit aus zwei Gründen keine Rolle:

- Zum einen handelt es sich bei den gelieferten Konstruktionszeichnungen um vollständige Unterlagen zur Fertigung eines (eingeschränkt tauglichen) Kampfbootes.
- Zum anderen unterfallen nach der hier vertretenen Auffassung der Genehmigungspflicht des § 5 AWV auch Teillieferungen von Fertigungsunterlagen.

Für die rechtliche Beurteilung durch die OFD Kiel hat der Streit dagegen praktische Relevanz. Mit dem Argument, daß mit Unterlagen "zur Fertigung" im Sinne des § 5 AWV nur vollständige Konstruktionszeichnungen, die zur Herstellung des Gegenstandes auch ausreichen, gemeint werden, lehnt sie im konkreten Fall diese Voraussetzungen ab. Damit stellt sich für die OFD Kiel nun die Frage, ob die Unterlagen, obwohl sie nicht zur Fertigung ausreichen, diese nicht wenigstens betreffen. Dies wird von der OFD Kiel in Anlehnung an die Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft mit folgenden Argumenten verneint:

1. § 5 AWV und § 45 AWV verfolgen denselben Schutzzweck. Beide sind Konkretisierung des § 7 AWG. Die geringe sprachliche Abweichung begründet daher keinen materiellen Unterschied.

2. § 1 AWG enthält den Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs. Diese freiheitliche Konzeption des Außenwirtschaftsgesetzes gebietet es, die ohnehin als Ausnahme vom Freiheitsgrundsatz gedachten Beschränkungen eng zu interpretieren.

3. Eine Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV im Unterschied zur Auslegung des § 5 AWV in dem Sinne, daß schon

unwesentliche Kenntnisse für § 45 ausreichen, wäre rechtlich nicht vertretbar.

4. Es kann auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, daß die bloß mündliche und damit ungenauere und harmlosere Weitergabe strenger geahndet würde, als die den Schutzzweck der Norm weitaus mehr gefährdende Weitergabe in Form von Unterlagen.

Stellungnahme:

Im folgenden soll zu diesem Problem Stellung genommen werden. Dabei ist zu beachten, daß es hier nicht in erster Linie um die Abgrenzung der §§ 5 und 45 AWV geht. Maßgeblich ist vielmehr die Frage, ob § 45 Abs. 3 AWV mit der Formulierung "betreffen" auch die Teillieferung von Unterlagen unter die Genehmigungspflicht stellt. Das Verhältnis zu § 5 AWV ist dabei nur eine (zweitrangige) Argumentationshilfe.

aa) Bewertung der Argumente der OFD Kiel

Die folgende Untersuchung wird zeigen, daß die Argumente der OFD Kiel und der beteiligten Stellen nicht überzeugend das von ihnen unterstützte Ergebnis tragen. Keines der hier verwendeten Argumente liefert einen zwingenden Beweis dafür, daß die Wortwahl "betreffen" ausschließlich als Lieferung vollständiger Kenntnisse zu interpretieren ist.

Zu 1.
Der Hinweis auf den insoweit gleichen Schutzzweck der §§ 5 und 45 AWV liefert zunächst kein Argument dafür, daß § 45 AWV nicht doch einen weiteren Anwendungsbereich erfaßt als § 5 AWV. Wie die OFD zutreffend ausführt, geht es beiden Vorschriften um die Möglichkeit der Fertigung von Embargo-Waren. Bereits

die Stellungnahme zu § 5 AWV hat jedoch gezeigt, daß dieser Schutzzweck bei einer Interpretation des § 5 AWV, die sich lediglich auf Lieferung vollständiger Unterlagen beschränkt, nur unzureichend realisiert würde. Denn es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, die Genehmigungspflicht durch Teillieferungen zu umgehen. Schon von daher macht es vor dem Schutzzweck des § 45 AWV durchaus Sinn, wenn von Abs. 3 dieser Vorschrift solche Umgehungsfälle miterfaßt werden.

Von der Stellungnahme der OFD wird ebenfalls nicht ausreichend bedacht, daß sich § 45 Abs. 3 AWV an einen ganz anderen Empfängerkreis hinsichtlich der fraglichen Lieferungen richtet. Während § 5 AWV nämlich die Lieferung an das gesamte Ausland genehmigungspflichtig macht, werden von § 45 AWV nur Lieferungen an die Republik Südafrika und Südwestafrika erfaßt. Die Vorschrift geht zurück auf die UNO-Resolution Nr. 418 vom 04. November 1977 (bindendes Waffenembargo gegen Südafrika). Aus diesem Zusammenhang läßt sich durchaus eine Begründung dafür ableiten, daß es Ziel des Gesetzgebers war, den Schutzzweck des § 7 AWG gegenüber diesen Ländern in besonders wirkungsvoller Weise durchzusetzen. Dies wird unterstützt durch die amtliche Begründung zur 40. VO zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (BT-DRS. 8/1641 vom 17.03.1978):

Im einzelnen ...

2. ... Da schon nach bisherigem deutschen Recht der Außenwirtschaftsverkehr im Waffen- und Rüstungsgüterbereich weitgehend Beschränkungen unterworfen ist, bedarf es zur vollen Anwendung der Entschließung in der Bundesrepublik Deutschland nur geringfügiger Änderungen der AWV. ...

Diese Begründung zeigt, daß es dem Gesetzgeber im Hinblick auf Süd- und Südwestafrika um eine Verschärfung der bisherigen Gesetzeslage ging.

Schließlich ergibt sich selbst dann noch kein zwingendes Argument für die Auffassung der OFD, wenn man davon ausgeht, daß tatsächlich der Anwendungsbereich des § 45 Abs. 3 AWV sich nicht von dem des § 5 AWV unterscheidet. Unter Berücksichtigung des Wortlauts (s.u.) des § 45 AWV ergibt sich daraus vielmehr ein Argument für eine entsprechend weite Auslegung des § 5 AWV. Denn, wie bereits oben dargestellt, ist auch die Auslegung des § 5 AWV starken Zweifeln ausgesetzt.

Zu 2. und 3.:

Der Hinweis der OFD Kiel auf die freiheitliche Konzeption des Außenwirtschaftsverkehrs ist zutreffend. Richtig ist auch, daß sich bei dem Genehmigungserfordernis um eine Durchbrechung dieses Grundsatzes handelt. Von der Konzeption her handelt es sich bei § 7 AWG und den im Hinblick darauf erlassenen §§ 5 und 45 AWV um Verbote mit Ausnahmevorbehalt. Diese Verbote führen immer zu einer Einschränkung der vom Grundgesetz garantierten Freiheiten, hier insbesondere der Artikel 1, 2, 12 und 14 GG. Daß solche Verbote mit Genehmigungsvorbehalt grundsätzlich restriktiv zu handhaben sind, ist selbstverständlich und keine Besonderheit des Außenwirtschaftsrechts.

Zu beachten ist jedoch, daß die von § 7 AWG verfolgten Ziele, z.B. Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, ebenfalls Verfassungsrang haben. Verbote, die inhaltlich diesen Schutzzweck ausfüllen, sind daher grundsätzlich zulässig. Insofern

kann hier im Grunde nur wiederholt werden, was bereits an anderer Stelle angeklungen ist. Eine Interpretation des § 5 AWV, die sich nur auf die Lieferung vollständiger Unterlagen bezieht, ist in Anbetracht der möglichen Umgehungsgeschäfte zur Durchsetzung dieses Schutzzweckes weithin unzureichend. Soweit der Wortlaut des § 45 Abs. 3 AWV eine vollständigere Erfassung der in Betracht kommenden Geschäfte ermöglicht, besteht mithin überhaupt keine Notwendigkeit, diese ebenfalls auf die zu enge Bandbreite des § 5 AWV zu interpretieren.

Zu 4.:

Die Auffassung der OFD, daß es sich bei der von § 45 Abs. 3 AWV erfaßten Kenntnisübermittlung um eine harmlosere und ungefährlichere Verfahrensweise als bei der Weitergabe von Unterlagen handele, ist angesichts der modernen Technologien zur Datenübertragung nicht überzeugend.

Zwar ist richtig, daß von § 5 AWV nur die Weitergabe stofflicher Unterlagen erfaßt wird. Dies ergibt sich schon aus der verwendeten Formulierung "Ausfuhr". In der Legaldefinition des § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG wird mit Ausfuhr das Verbringen von Waren ins Ausland beschrieben. Waren sind nach Nr. 2 derselben Vorschrift bewegliche Sachen.

Es ist allgemeine Meinung, daß § 45 AWV, wenn er von Weitergabe von Kenntnissen spricht, jegliche Art des Technologietransfers anvisiert. Hier lassen sich verschiedene Verfahrensweisen denken. Vergleichsweise harmlos sind dabei in der Tat die Varianten, in denen dem Empfänger lediglich mündlich solche Kenntnisse übermittelt werden oder in denen er Gelegenheit erhält, sich die entsprechenden Unterlagen genau durch-

zulesen, um sie sodann aus dem Gedächtnis repetieren zu können.

Überhaupt nicht harmlos, sondern als ebenso gefährlich wie die Weitergabe von stofflichen Unterlagen, sind dagegen andere Datenübermittlungsmethoden anzusehen. So ist es beispielsweise unproblematisch, ausführliche Konstruktionsunterlagen und Anweisungen im sog. On-line-Verfahren per Computer zu übermitteln. Wem solche Geräte nicht zur Verfügung stehen, der kann mit gleicher Effizienz den Telefax-Dienst der Deutschen Bundespost in Anspruch nehmen. Daß diese Art der Datenübermittlung weniger gefährlich sei als die Weitergabe von Konstruktionszeichnungen kann daher nicht ernsthaft behauptet werden.

bb) Auslegung des Wortlautes

Aus dem Wortlaut des § 45 Abs. 3 AWV läßt sich eine Interpretation der Vorschrift, die ihren Anwendungsbereich auf die Weitergabe der Gesamtheit aller erforderlichen Kenntnisse zur Herstellung einschränkt, nicht herleiten. Der Wortsinn der Formulierung "betreffen" ist insoweit ganz eindeutig weitergefaßt. Man kann darunter sowohl die Gesamtheit aller betreffenden Unterlagen subsumieren, wie auch jede einzelne, die Fertigung betreffende Unterlage.

Vom Wortlaut werden daher auch solche Fälle erfaßt, in denen nur ein Teil der erforderlichen Kenntnisse weitergegeben wird.

cc) Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Es wurde bereits dargestellt, daß es sich bei § 7 AWG in Verbindung mit § 45 AWV um ein sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt. In verfassungsrechtlicher Hinsicht

weist diese Konstruktion eine Besonderheit auf, auf die hier näher eingegangen werden muß.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten, um die verfassungsmäßige Freiheit des einzelnen einzuschränken. Zum einen kann er das jeweilige Verhalten von vornherein verbieten. Ein solches, unbedingtes, Verbot beinhaltet einen relativ starken Eingriff in die Freiheitsrechte des einzelnen. Denn unabhängig vom Einzelfall ist dem Betroffenen das jeweilige Verhalten verwehrt, wenn der Tatbestand des Verbotes erfüllt ist. Daraus folgt, daß bei einer derartigen Konstruktion der Tatbestand einer Verbotsnorm äußerst präzise und eng gefaßt werden muß. Das Gesetz muß in der Lage sein, seinen Anwendungsbereich auf solche Verhaltensweisen einzuschränken, die den Schutzzweck tatsächlich berühren.

Weit mehr Freiheiten hat der Gesetzgeber dagegen bei einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Denn hier bedeutet die Erfüllung des Tatbestandes noch nicht, daß das beabsichtigte Verhalten endgültig verboten wird. Das Vorliegen des Tatbestandes bedeutet vielmehr, daß nun die Genehmigungsbehörde in fehlerfreier(!) Ermessensausübung darüber entscheiden muß, ob im Einzelfall der Schutzzweck der Norm berührt wird. Der Tatbestand einer solchen Norm verlangt von ihrem Adressaten daher zunächst nur, daß er mit seinem Verhalten abwarten muß, bis eine entsprechende Genehmigung der Behörde vorliegt. Eine solche Verfahrensweise ist ihm aber sehr viel eher zuzumuten, als wenn von vornherein das Verhalten verboten würde. Dies um so mehr, als gegen die Entscheidung der Behörde dem Adressaten ja weiterhin der Rechtsweg offenbleibt.

Bei einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist daher stets zu fragen, ob es im Einzelfall vor dem Schutzzweck der Norm Sinn macht, eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde herbeizuführen. Für die vorliegende Fallkon-

stellation folgt daraus zweierlei:

- Ein Genehmigungserfordernis auch für die Weitergabe von Teilkenntnissen macht allein deshalb Sinn, weil schon die Weitergabe solcher Teilkenntnisse unter Umständen den Schutzzweck des § 7 AWG tangieren kann. Die Frage, ob dies im Einzelfall so ist, gehört in das Genehmigungsermessen der Behörde. Es begegnet verfassungsrechtlich keinen Bedenken, dem Exporteur zuzumuten, eine entsprechende Entscheidung der Behörde abzuwarten. Soweit er der Meinung ist, daß sein Vorhaben ganz ungefährlich ist, kann ihm zugemutet werden, diese Vorstellung gerichtlich durchzusetzen.

- Zweitens ist das Genehmigungserfordernis sogar dann sinnvoll, wenn man der Meinung ist, daß der Schutzzweck des § 7 AWG nur dann erfüllt ist, wenn vollständige Unterlagen bzw. Kenntnisse ausgeführt werden sollen!

Denn, wie bereits der vorliegende Fall eindrucksvoll zeigt, ist es im Einzelfall äußerst schwierig festzustellen, wann der Übergang von einer "Teillieferung" zu einer "vollständigen" bzw. "wesentlichen" Lieferung stattfindet. Da dieses im Einzelfall nicht zuletzt auch von dem bereits vorhandenen technischen Know How des Empfängers abhängt, ist hier stets eine außerordentlich sorgfältige Prüfung erforderlich. Dabei darf nicht außer acht bleiben, daß allein der Umstand, daß ein Empfängerland bereit ist, Geld für gewisse Kenntnisse zu zahlen, darauf schließen läßt, daß dieses Land eine entsprechende Verwendung für solche Kenntnisse hat. Auch insoweit ist es dem Rüstungsexporteur zuzumuten, eine Genehmigung einzuholen. Wenn er den Beweis führen kann, das Empfängerland sei bereit, für völlig nutzlose Kenntnisse Geld zu bezahlen, wäre eine Versagung der Genehmigung gerichtlich anfechtbar.

Ergebnis:

Der Wortlaut des § 45 Abs. 3 AWV erfaßt auch solche Fälle, in denen nur Teilkenntnisse weitergegeben werden. Der angestrebte Schutzzweck kann auch durch die Weitergabe von Teilkenntnissen beeinträchtigt werden. Selbst wenn man der Auffassung ist, daß der Schutzzweck nur durch Weitergabe vollständiger Kenntnisse verletzt werden kann, so ist die Frage, ob im Einzelfall die weitergegebenen Kenntnisse ausreichen oder nicht, derart kompliziert, daß auch sie vom Genehmigungsermessen miterfaßt werden muß. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, dem Exporteur zuzumuten, eine entsprechende Entscheidung abzuwarten und gegebenenfalls dagegen den Rechtsweg zu beschreiten.

b) Nicht allgemein zugängliche Kenntnisse

Soweit von der Verteidigung in Frage gezogen wird, ob die weitergeleiteten Kenntnisse über den Bau eines U-Boot-Körpers "allgemein zugänglich" waren, ist folgendes zu bemerken:

- Die Tatsache, daß von den Beschuldigten allem Anschein nach U-Boote gleichen Typs, wie die Kampfschiffe, auch für zivile Zwecke geliefert werden, ändert nichts daran, daß es sich um Kenntnisse über Waren der Ausfuhrliste handelt. Auch solche Kampfschiffe, die zur zivilen Nutzung umgebaut worden sind, unterfallen der Nr. 0009a der Ausfuhrliste.

- Soweit die Verteidigung behauptet, daß die in den gelieferten Unterlagen enthaltenen Kenntnisse auch aus einer Werbebroschüre der Beschuldigten hätten entnommen werden können, ist dieser Einwand als bewußte Überzeichnung im Rahmen einer Schutzschrift zu werten.

Ergebnis:

Damit liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 AWV, Weitergabe von Kenntnissen, vor.

2. Erteilung von Lizenzen an Patenten

Bezüglich dieser Tatbestandsalternative des § 45 Abs. 3 AWV erscheint der Sachverhalt nicht ausgeschöpft. Sollten für die zu bauenden U-Boote oder Einzelteile derselben Patente vorliegen, muß naturgemäß auch eine Lizenz für deren Benutzung erteilt worden sein.

Insoweit bedarf es weiterer Aufklärung.

Ergebnis:
=========
Durch die Lieferung der Unterlagen wurde sowohl gegen § 70 Abs. 1 Nr. 1a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 als auch gegen § 70 Abs. 1 Nr. 1e in Verbindung mit § 45 Abs. 3 AWV a.F. verstoßen. Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen liegen daher Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 1 AWG vor.

Teil 4:

§ 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG:

Die Frage, ob durch die Lieferung der oben beschriebenen Unterlagen eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland eingetreten ist, ist bislang in Übereinstimmung mit der Beurteilung dieser Frage durch das Auswärtige Amt verneint worden.

1. Schutzobjekt des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG sind die auswärtigen Beziehungen, d.h. die Beziehungen zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen. Danach sind zum einen die gemeinsamen Interessen der Bundesrepublik Deutschland geschützt, die diese mit befreundeten Staaten verbindet, zum anderen die Durchsetzung bzw. Durchsetzbarkeit der eigenen Interessen im Verkehr mit allen übrigen Staaten. Der im Gesetz verwendete Begriff "Erheblichkeit" einer Störung ist nirgends näher definiert, doch lassen sich gewisse Rückschlüsse aus dem Umstand ziehen, daß der federführende Ausschuß des Bundestages diesen Ausdruck in mehreren Fällen "zur sprachlichen Vereinheitlichung" anstelle anderer Worte setzte. Danach ist "erheblich" synonym mit "ernsthaft" und "tiefgreifend" (vgl. Sieg, Fahning, Kölling - AWG, 1963 § 7 Rdn. 7).

Erheblich ist demnach eine Störung, wenn sie sich über die belanglosen alltäglichen Wechselfälle heraushebt, und zwar durch besonders einschneidende, nachhaltige, also zeitlich langandauernde oder sachlich weitreichende Auswirkungen, wobei nach Ansicht der Literatur allein das "beträchtliche Aufsehen" die Störung nicht zu einer erheblichen macht. Es muß sich um eine Störung handeln, die deutlich ins Gewicht fällt und den Rahmen der täglichen Außenpolitik sprengt, indem die gesamte außenpolitische Situation der Bundesrepublik (z.B. gegenüber den Partnerländern der NATO) wesentlich verschlechtert wird (Ebert - Rechtliche Beschränkungen des Technologietransfers im Außenwirtschaftsverkehr, 1986 S. 108). Entscheidend ist dabei immer nur das eigene Interesse der Bundesrepublik und nicht das Interesse anderer Staaten an der Verhütung einer solchen Störung. Der Verstoß allein gegen die UN-Resolution 418 begründet den Erfolg im Sinne von § 34 Abs. 1 AWG nicht. Er ist lediglich Voraussetzung für die Erfüllung des bußgeldbewehrten Grundtatbestandes.

2. Infolge der erstmaligen Veröffentlichung in den Kieler Nachrichten am 26. November 1986 gab es eine Vielzahl von ablehnenden und kritischen Stellungnahmen im Ausland:

a) Aus dem multilateralen Bereich befaßten sich - zum Teil wiederholt - mit den Vorgängen

die World Campaign against military and nuclear Collaboration with South Africa, Oslo,

das Arms Embargo Komitee des Sicherheitsrates der Vereinten Nation,

das UN-Special Komitee against Apartheid, New York,

der UN-Sicherheitsrat,

das London-Komitee der Antiapartheid Bewegung,

das Generalsekreteriat der Organisation für afrikanische Einheit,

die die Bundesregierung zur Stellungnahme bzw. Untersuchung der Vorgänge aufforderten und auf eine Bestrafung der Verantwortlichen ansinnten. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine eventuelle Zusammenarbeit mit Südafrika zu unterbinden. Der Transfer der Unterlagen wurde kritisiert.

b) Auch im bilateralen Bereich kam es zu Reaktionen, wobei in Presseartikeln Kritik auch an Bundeskanzler Kohl geäußert wurde. Während sich Regierungsstellen in Australien, Indien und die Botschaften Nigerias und Kenias mit Informationswünschen an die Bundesregierung bzw. die Botschaften wandten, wurde von seiten Sambias (Präsident Kaunda und der sambische Botschafter) zum Ausdruck ge-

bracht, daß die Verwaltung des Bundeskanzlers in irgendeiner Weise an der Lieferung der Unterlagen beteiligt gewesen sei. In einem Schreiben von 42 Mitgliedern (42 von 435) des US-Repräsentantenhauses vom 2. April 1987 wird vorgetragen, daß Firmen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise handelten, die mit dem Waffenembargo völlig unvereinbar sei.

Obwohl es sich nicht um eine abschließende Aufzeichnung sämtlicher Stimmen im Ausland handelt, ließ sich bislang im Rahmen einer Gesamtbewertung jedoch feststellen, daß der in § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG genannte Erfolg nicht eingetreten war.

Nach der letzten gutachterlichen Äußerung des Auswärtigen Amtes vom 26. September 1989 ist durch die Ereignisse in der 44. Sitzung der UN-Vollversammlung im November 1989 eine Änderung der Situation eingetreten, die es gebot, auch einen Anfangsverdacht für eine Straftat nach dem Außenwirtschaftsgesetz anzunehmen (Hauptbd. IV/1106). Dieser gründet sich vornehmlich auf den Antrag in der UN-Vollversammlung vom 9. November 1989 von 34 Staaten auf Erteilung einer ernsthaften Mißbilligung für die Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer "Erlaubnis gegenüber 2 bundesdeutschen Unternehmen, Konstruktionsunterlagen für den Bau von U-Booten nach Südafrika zu liefern" (Hauptbd. IV/1098f). Nachdem es der deutschen UN-Delegation anscheinend gelang, diesen Antrag in seiner ursprünglichen Fassung abzuwenden, wurde auf Antrag von 25 Staaten vom 21. November 1989 eine ernsthafte Mißbilligung gegenüber 2 deutschen Unternehmen (HDW, IKL) ausgesprochen und die Bundesrepublik Deutschland zugleich aufgefordert, ihrer Verpflichtung zur Verfolgung dieser Firmen nachzukommen (Hauptbd. IV/1087f). Die Annahme dieses Antrags erfolgte mit 106 gegen 17 Stimmen bei 26 Enthaltungen. Zuvor war es der deutschen Delegation nicht gelungen, die die Bundesrepublik Deutschland betreffende Passage aus der Entschließung entfernen zu lassen. Hierbei erlitt sie eine Abstimmungsniederlage mit 45 gegen 53 Stimmen bei 38 Enthaltungen.

Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme vom 26. September 1989 (Hauptbd. III/1062), handelt es sich jetzt nicht mehr nur um kritische Fragen, die im Bereich der Vereinten Nationen gestellt werden. Die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung müssen als gescheitert angesehen werden, im Bereich der Vereinten Nationen darlegen zu können, daß sie für das Verhalten der deutschen Firmen keine Verantwortung trage und das sog. Blaupausengeschäft weder genehmigt noch geduldet habe. Selbst wenn es der deutschen Delegation - noch - gelungen war, eine direkte Verurteilung der Bundesrepublik abzuwenden, zeigen die dazu erforderlichen Bemühungen und insbesondere auch die vorgenannte Abstimmungsniederlage, daß es derzeit nicht mehr uneingeschränkt gelingt, die eigenen Belange überzeugend durchzusetzen. Diese Umstände müssen auch deshalb um so mehr Beachtung finden, weil seit der erstmaligen Veröffentlichung zwischenzeitlich drei Jahre vergangen sind und es statt einer zu erwartenden Beruhigung zu einer Verschärfung der öffentlichen Erörterung in internationalen Gremien gekommen ist.

Verlautbarungen des Auswärtigen Amtes zufolge (Stellungnahme vom 26.09.1989 sowie Angaben des Staatssekretärs Dr. Ruhfus vom 05.02.1987 vor dem IV. UA der 10. Wahlperiode) ist bei der Bewertung der Frage "erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen" u.a. zu bedenken, daß die Bundesrepublik bislang in keiner Resolution im internationalen Bereich verurteilt oder kritisiert wurde. Dies ist zwar auch jetzt nicht der Fall, gleichwohl dürften die darauf hinauslaufenden Bemühungen einer Vielzahl von Staaten in einem angemessen Rahmen bei der Entscheidung über diese Frage zu berücksichtigen sein. Das gleiche gilt für die Nichterteilung der Verfolgungsermächtigung für ein Vergehen der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB. Diese Entscheidung kann nicht in Einklang gebracht werden mit Äußerungen der Vertreter des Auswärtigen Amtes (Dr. Ruhfus und Dr. Oesterhelt), wonach wesentlicher Gesichtspunkt bei der Klärung der Frage, ob eine erhebliche Störung eingetreten ist, die Feststellung war, daß keine

geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen weitergegeben worden sind. Nach Annahme des Anfangsverdachts durch die Staatsanwaltschaft Kiel am 15. März 1989 für ein entsprechendes Vergehen und der Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft, keine Ermächtigung insoweit zu erteilen, kann sich das Auswärtige Amt auf diesen Gesichtspunkt nicht mehr berufen. Zudem kann die Bundesrepublik Deutschland der Aufforderung durch die Generalversammlung, strafrechtliche Schritte gegen die Firmen einzuleiten, nicht mehr nachkommen.

Unbeschadet einer erneuten Stellungnahme durch das Auswärtige Amt auf Bitte der Staatsanwaltschaft Kiel vom 24. November 1989 muß das Ermittlungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt auch unter dem Gesichtspunkt eines Vergehens nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG betrieben werden.

In Ergänzung zu obigen Ausführungen bleibt anzumerken, daß von Regierungsstellen in der Vergangenheit die "Erfolgsschwelle" bei Embargoverstößen betreffend Südafrika - ob zu Recht oder zu Unrecht - vergleichsweise niedrig angesetzt wurde. In einer Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vom 1. Juni 1979 heißt es im Zusammenhang mit der Lieferung einer Munitionsherstellungsanlage u.a.(Hauptbd. I/94):

> Schon der Vorwurf durch Gremien der Vereinten Nationen oder andere Staaten, aus der Bundesrepublik Deutschland würden entgegen dem VN-Waffenembargo Rüstungsgüter nach Südafrika exportiert, beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit der Erklärungen der Bundesregierung, sie halte das Embargo strikt ein, und setzt ihr internationales Ansehen herab. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, daß die Ausfuhr ungenehmigt und folglich ohne Wissen und Wollen der Bundesregierung erfolgt ist. In der internationalen Diskussion, an der viele Staaten beteiligt sind, denen eine freie Wirtschaftsordnung fremd ist, ist immer wieder festzustellen, daß Handlungen einzelner Staatsangehöriger oder Industrieunternehmen - insbesondere dann, wenn es sich um

> renomierte, international bekannte Firmen handelt - den Regierungen zugerechnet werden. Sich gegen solche - wenn auch nach unserer Rechtsordnung unberechtigte - Angriffe zur Wehr setzen zu müssen, bedeutet eine erhebliche Belastung für die VN- und die Afrikapolitik der Bundesregierung.

Schutzgut des § 34 AWG ist nach hiesiger Auffassung die außenpolitische Handlungsfreiheit der Bundesregierung. Diese wird bereits dadurch beeinträchtigt, daß die Bundesregierung selbst Kenntnis von der Durchbrechung des Waffenembargos durch eine deutsche Firma erhält. Sie kann damit nicht wie bisher kategorisch erklären, aus der Bundesrepublik würden keine Rüstungsgüter nach Südafrika geliefert, weil sie Gefahr läuft, widerlegt zu werden.

Kiel, den 6. Dezember 1989

Schwab
Schwab
Staatsanwalt

Anlage 46

OFD KIEL

Gesprächsvermerk zu BL 3/86

Herr Rechtsanwalt Dr. Zogelmann, München, Rechtsbeistand des geschäftsführenden Gesellschafters des IKL, Nohse, erschien heute gegen 15.40 bei dem Unterzeichner. Er hatte zuvor fernmündlich mitgeteilt, daß er im Interesse seines Mandanten ein Gespräch bei der OFD für dringend erforderlich halte, da er ggf. Schriftstücke überreichen könne, die seinen Mandanten entlasteten.
Bei der Unterredung, die gemeinsam mit Abteilungsleiter Z geführt wurde, erklärte Dr. Zogelmann, eine Entscheidung darüber, ob er die erwähnten entlasteten Papiere vorlegen werde, hänge davon ab, wie die OFD derzeit den Fall und das voraussichtliche Ergebnis des Verfahrens einschätze.
Herr Dr. Z. wurde darauf hingewiesen, daß hierzu derzeit nichts gesagt werden könne, es ihm jedoch unbenommen sei, jederzeit neues Entlastungsmaterial zum Gegenstand des Verfahrens zu machen; er könne dies auch schriftsätzlich tun und im übrigen werde sein Mandant vor Abschluß des Verfahrens die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör erhalten.
Herr Dr. Z. erklärte, man wolle nicht mehr offenbaren, als für die Entlastung seines Mandanten erforderlich sei, da jede neue Einzelheit naturgemäß auch mit Indiskretionen bezüglich Dritter verbunden sei. Er wolle jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß sein Mandant zwar ohne formelle Genehmigung nicht aber ohne Kenntnis offizieller Stellen gehandelt habe und sich erforderlichenfalls noch erheblich besser als bisher verteidigen könne.
Herr Dr. Z. äußerte sodann, es bestünden auf seiner Seite Zweifel, ob die bisher getätigten Ausfuhren wegen ihrer Unvollständigkeit überhaupt einer Genehmigungspflicht unterlägen. Sein Mandant habe ihn kurzfristig auf offizielle Regelungen aufmerksam gemacht, aus denen sich wohl ergäbe, daß ein Unterlagenexport der in Rede stehenden Art nicht verboten sein könne. Worum es sich dabei handele, könne er noch nicht genau sagen, werde aber für eine Auf-

- 2 -

klärung und Aufbereitung sorgen. Derzeit wolle er nur ungeprüft auszugsweise Ablichtungen eines englischsprachigen Textes überreichen (3 DIN A 4-Seiten Ablichtungen aus einer Zeitschrift? "Security export control - british business supplement 14 Juni 1985"). Auf entsprechende Frage erklärte er, daß auch er diesen Text nicht einordnen könne, er aber im Zusammenhang mit dem zuvor Gesagten stehe. Es wurde Herrn Dr. Z. unter Hinweis auf die allen Gesprächsteilnehmern unklare Bedeutung der Ablichtungen anheim gestellt, sich zu informieren und ggf. schriftsätzlich vorzutragen.

Brodesser 3/12/86

Anhang

Anhang 1

Anhang 1.1

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich X

Bonn, 15. Mai 1987

Recht der Untersuchungsausschüsse,
Enquete-Kommissionen und Anhörungen

SACHGEBIET: **1101-I**
REG.NUMMER: **WF X 4/87**
BEARBEITER: **ORR Dr. Engels**

THEMA: **Zur Frage der Verwertung von Protokollen über Beweiserhebungen des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode durch den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode.**

Die Niederschriften des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode (4. UA–10. WP) über die Vernehmung von Zeugen und die Anhörungen von Sachverständigen darf der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (1. UA–11. WP) als Beweismittel verwenden. Sie sind auf einen entsprechenden Beweisantrag beizuziehen, der das Minderheitenquorum (¼ der Mitglieder) erreicht. Die beigezogenen Protokolle können einerseits an Stelle einer (erneuten) Vernehmung der Zeugen und Anhörung der Sachverständigen verwertet werden. Die Beiziehung hindert andererseits den Ausschuß nicht, die Zeugen/Sachverständigen nochmals zu vernehmen.

Im einzelnen:

1. Die Beweise, die der 4. UA–10. WP erhoben hat, sind keine Beweiserhebungen des 1. UA–10. WP, obwohl beide Ausschüsse mit identischem Untersuchungsauftrag eingesetzt worden sind. Denn der 1. UA–11. WP ist weder Rechtsnachfolger des 4. UA–10. WP, der aufgrund des Diskontinuitätsgrundsatzes mit dem Ablauf der 10. Wahlperiode geendet hat, noch sind ihm dessen Verfahrenshandlungen aus anderen Rechtsgründen zuzurechnen. Der 1. UA–11. WP hat daher die erforderlichen Beweise i. S. v. Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG selbst zu erheben.

   Zum vorstehenden vgl. Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 19. 12. 1957 — StGH 1/25 —, in: AÖR 83 (1958) S. 421 (433); Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetz, Art. 39 Anm. 15 und Art. 44 Anm. 42; Rechenberg, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 44 Anm. 10.

2. Allerdings kann der 1. UA–11. WP im Rahmen seiner Beweiserhebung die Protokolle des 4. UA–10. WP über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

   — als Beweismittel beiziehen,

   — in das Verfahren einführen und

   — sie anstelle einer erneuten Vernehmung der Zeugen und Anhörung der Sachverständigen verwerten.

Zwar schreibt § 250 der Strafprozeßordnung (StPO) für das Strafverfahren grundsätzlich die persönliche Vernehmung vor, indem diese Vorschrift festlegt: „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden."

Nach einhelliger Auffassung findet jedoch § 250 StPO, der den Grundsatz der Unmittelbarkeit im Strafverfahren normiert, im Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen keine Anwendung. Die Verwertung von Niederschriften über Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist daher — anders als im Strafprozeß — uneingeschränkt zulässig, auch wenn es sich „um die Wiedergabe von Wahrnehmungen handelt".

So ausdrücklich: Gollwitzer, Walter, die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung bei der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: Festschrift für Dünnebier, 1982, S. 327 (333); Schleich, Albrecht, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 50. Vgl. ferner: von Mangoldt, Hermann, Das Bonner Grundgesetz, Art. 44 Anm. III 5 c; Maunz/Dürig, a. a. O., Art. 44 Anm. 51; Rechenberg, a. a. O., Art. 44 Anm. 23; Schneider, Hans-Peter, in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Reihe Alternativkommentare), Band 2, 1984, Art. 44 Anm. 15; Versteyl, in: von Münch, Ingo, Grundgesetz, Kommentar, 2. Auflage 1983, Band 2, Art. 44 Anm. 18; Wagner, W., Vernehmungs- und Vereidigungsrecht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1960 S. 1936 (1937).

Diese von der Rechtslehre akzeptierte Abweichung von den strafprozessualen Regeln über die Beweiserhebung zur Schuld- und Straffrage ist durch Besonderheiten des Untersuchungsverfahrens gerechtfertigt:

Der in § 250 StPO niedergelegte Unmittelbarkeitsgrundsatz umfaßt zwei Aspekte, indem er

— zum einen dem Strafrichter vorschreibt, die persönlichen Beweismittel, insbesondere die Zeugen, „selbst" zu vernehmen und sich in der Hauptverhandlung ein Bild über die zu vernehmende Person zu verschaffen, und

— ihm zum anderen verbietet, zu Beweissurrogaten (z. B. Urkunden) zu greifen, wenn das „eigentliche", sachnähere Beweismittel (z. B. der Zeuge) erreichbar ist.

Vgl. hierzu: Roxin, Claus, Strafverfahrensrecht, 17. Auflage 1982, S. 250.

Beide Aspekte knüpfen indessen an spezifische Verfahrensregelungen an, die nur für den Strafprozeß, nicht hingegen für das parlamentarische Untersuchungsverfahren gelten:

Der erste Aspekt setzt notwendig voraus, daß alle Mitglieder des Strafgerichts während der Hauptverhandlung anwesend und von Anfang bis zum Ende der Hauptverhandlung identisch sind, weil andernfalls das Ziel einer „eigenen", unmittelbaren Beweiserhebung nicht erreichbar wäre. Dementsprechend bestimmt § 226 StPO für den Strafprozeß, daß „die Hauptverhandlung in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen" zu erfolgen hat. Demgegenüber fehlt im Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen eine entsprechende verfahrensmäßige Absicherung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes: Hier müssen weder alle Mitglieder bei jeder Beweiserhebung anwesend noch während des gesamten Verfahrens identisch sein, weil die ordentlichen Mitglieder vertreten werden können und auch im Laufe des Verfahrens wechseln dürfen. Schon dies zeigt, daß das Verfahrensrecht der Untersuchungsausschüsse nicht auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung baut.

Aber auch der zweite Aspekt des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ist ausschließlich auf die spezifisch strafprozessuale Situation zugeschnitten: Das Verbot, Beweissurrogate zu verwenden, steht in engem Zusammenhang mit den Mitwirkungsrechten der Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß und ihrem Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Die Beweisaufnahme hat hiernach im Strafverfahren unmittelbar zu sein, damit Anklage und Verteidigung während der Beweisaufnahme den Sachverständigen und Zeugen befragen (vgl. hierzu § 240 Abs. 2 StPO, Text beigefügt als Anlage) und Erklärungen abgeben können (vgl. hierzu § 257 StPO, Text beigefügt als Anlage), um auf diese Weise ihre Sicht der Dinge einbringen und auf Widersprüche sowie relevante Tatsachen — in der „Auseinandersetzung" mit der Aussage des Zeugen, notfalls in Rede und Gegenrede — hinweisen zu können. Dieser materielle Zweck des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, nämlich die Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten zu sichern, läuft im parlamentarischen Untersuchungsverfahren leer, weil es dort „keine Verfahrenssubjekte" — Angeklagte, Verteidiger, Staatsanwälte — „mit vergleichbaren eigenen Befugnissen" gibt (Gollwitzer, a. a. O., S. 333). Hierin sieht die einhellige Lehre den entscheidenden Grund, daß das Unmittelbarkeitsprinzip samt seiner Ausprägung in der Beweiserhebungsvorschrift des § 250 StPO im parlamentarischen Untersuchungsverfahren keine sinngemäße Anwendung findet.

Vgl. insbesondere Gollwitzer, a. a. O., S. 333; Schleich, a. a. O., S. 50.

3. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß beide Aspekte des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ein weiteres, übergeordnetes Ziel verfolgen, nämlich: zur besseren und umfassenderen Sachaufklärung beizutragen. Das sachnähere Beweismittel (der Zeuge) kann zur genaueren und verläßlicheren Aufklärung als das sachfernere (die Niederschrift) schon deshalb führen, weil Rückfragen möglich, Nuancierungen in der Aussage erfahrbar und die Person des Aussagenden beurteilbar sind. Soweit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz auch solche Erwägungen zugrunde liegen, folgt die ihm insoweit immanente Zielsetzung einer besseren Sachaufklärung indessen nicht aus § 250 StPO, sondern aus § 244 Abs. 2 StPO, wonach „zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken (ist), die für die Entscheidung von Bedeutung sind."

Vgl. hierzu: Sarstedt, Werner/Hamm, Rainer, Die Revision in Strafsachen, 5. Auflage 1983, S. 234; KMR, Kommentar zur Strafprozeßordnung, § 244 Anm. 192 jeweils m. z. w. N. zur Rechtssprechung und Literatur.

Aus § 244 Abs. 2 StPO folgt zwar nicht, daß grundsätzlich und allgemein dem der Beweisfrage näheren Beweismittel (Zeugen/Sachverständigen) der Vorzug vor dem ferneren (Protokolle über ihre Vernehmung) einzuräumen ist (Sarstedt, a. a. O., S. 234). § 244 Abs. 2 StPO kann aber im Einzelfall gebieten, das unmittelbare Beweismittel — gegebenenfalls neben dem mittelbaren — zu verwenden, um auf diese Weise zu einer vollständigen Sachaufklärung zu gelangen (Sarstedt, a. a. O., S. 234).

M. a. W.: Der 1. UA – 11. WP kann die Beweisaufnahme auf die Vernehmungsprotokolle des 4. UA – 10. WP erstrecken und die früheren Aussagen — über den Weg des Urkundenbeweises — auch verwerten; er ist hierdurch allerdings nicht daran gehindert, unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) die Zeugen/Sachverständigen „nochmals" zu vernehmen.

4. Für die verfahrensmäßige Behandlung folgt hieraus:

4.1 Die Protokolle über Beweiserhebungen des 4. UA – 10. WP sind zulässige Beweismittel, die der 1. UA – 11. WP verwerten darf. Ihre Beiziehung hat schon dann zu erfolgen, wenn ein entsprechender, die Niederschriften des 4. UA – 10. WP bezeichnender Beweisantrag gestellt wird, der das Minderheitenquorum erreicht (§ 12

Abs. 2 der sogenannten IPA-Regeln, Text beigefügt in der Anlage).

4.2 Auf die nach 4.1 beigezogenen Protokolle ist die Beweisaufnahme zu erstrecken. Nach § 249 Abs. 1 StPO und § 11 Abs. 1 der IPA-Regeln (Texte als Anlage beigefügt) erfolgt die Einführung in das Verfahren grundsätzlich durch Verlesen der Urkunden in öffentlicher Sitzung (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG). Es ist jedoch anerkannt, daß der Untersuchungsausschuß von dieser umständlichen und verfahrensverzögerlichen Prozedur abweichen darf, weil das Prinzip der Mündlichkeit, das in § 249 StPO für das Strafverfahren niedergelegt ist, von den Untersuchungsausschüssen aus den gleichen Gründen nicht beachtet werden muß, die die Nichtbeachtung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes legitimieren.

Vgl. oben unter 2. und die dort angeführten Nachweise, die sich auch auf den Ausschluß des Mündlichkeitsprinzips im parlamentarischen Untersuchungsverfahren beziehen.

Von der Verlesung der beigezogenen Protokolle kann daher abgesehen werden, wenn

— die Schriftstücke allen Ausschußmitgliedern zugänglich sind und

— die Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder auf die Verlesung verzichtet (§ 11 Abs. 2 der sogenannten IPA-Regeln, Text beigefügt als Anlage).

Entgegen Gollwitzer (a. a. O., S. 334 f.) ist für diesen Fall auch keine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung erforderlich (vgl. Maunz/Dürig, a. a. O., Art. 44 Anm. 51). Zwar schreibt dies § 249 Abs. 2 StPO für den Strafprozeß vor, soweit dort ausnahmsweise auf die Verlesung verzichtet wird. Sinn dieser Regelung ist jedoch ebenfalls die Sicherung der Frage-, Erklärungs- und sonstigen Mitwirkungsrechte der Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß, die das Untersuchungsverfahren zu berücksichtigen keinen Anlaß hat, weil es dort — wie dargestellt — keine Verfahrenssubjekte mit vergleichbaren Rechten gibt.

4.3 Mit der Einführung der Protokolle des 4. UA-10. WP in die Beweisaufnahme steht nicht automatisch fest, daß die Vorgänge, auf die sich die protokollierten Aussagen beziehen „bewiesen" sind. Für die Feststellung des Bewiesenseins ist ein weiterer Schritt, die Beweiswürdigung, die erforderlich ist, der die beigezogenen Protokolle in vollem Umfang unterliegen. Dies bedeutet für den weiteren Fortgang des Verfahrens, daß danach zu unterscheiden ist, ob der Ausschuß — konkreter: die Ausschußmehrheit — bereits aufgrund der beigezogenen Niederschriften die vor dem 4. UA-10. WP erfolgten Aussagen als vollständig, wahrheitsgemäß und geeignet ansieht, die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, oder ob er sich hierzu nicht versteht:

— Ist die Mehrheit der Ausschußmitglieder der Auffassung, dies sei nicht der Fall, so ist es sowohl unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht, § 244 Abs. 2 StPO (vgl. oben 3.), als auch auf einen entsprechenden Beweisantrag hin notwendig, die Zeugen und Sachverständigen zu den relevanten Beweisthemen „nochmals" zu hören. Zwar ist gemäß § 244 Abs. 3 StPO (Text beigefügt als Anlage) eine weitere Beweiserhebung entbehrlich, wenn die (behauptete) Beweistatsache bereits bewiesen ist, also zur Überzeugung des Ausschusses aufgrund der beigezogenen Protokolle feststeht. Solange die Ausschußmehrheit diese Überzeugung (noch) nicht gebildet hat, bietet der Gesichtspunkt des „Bewiesenseins der Beweistatsache" indessen keine Handhabe, die Beweisaufnahme auf den erhobenen Urkundsbeweis zu begrenzen, weil die zulässige Einführung der Protokolle in das Verfahren — wie erwähnt — nicht bedeutet, daß damit die Vorgänge, wie sie die Zeugen vor dem 4. UA-10. WP geschildert haben, schon feststehen.

— Ist dagegen der Ausschuß mehrheitlich bereits aufgrund der Würdigung der beigezogenen Protokolle von einem bestimmten Geschehensablauf überzeugt, so müssen die Zeugen und Sachverständigen, deren Aussagen in den Niederschriften festgehalten sind, grundsätzlich nicht nochmals angehört werden. Das ist jedoch anders, wenn ein Beweisantrag mit der Behauptung gestellt wird, durch die persönliche Vernehmung des Zeugen werde ein Geschehensablauf bewiesen, der von dem aufgrund der Protokolle festgestellten *abweicht*. In diesem Fall kann der Beweisantrag nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Tatsache, „die bewiesen werden soll" (§ 244 Abs. 3 StPO), sei bereits erwiesen: Denn ob die Beweisbehauptung des Antragstellers zutrifft, darf nicht beweisantizipierend, sondern erst nach Erhebung des Zeugenbeweises festgestellt werden.

Vgl. hierzu: Engels, Dieter, Beweisantizipationsverbot und Beweiserhebungsumfang im Strafprozeß, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1981, S. 21.

Dr. Engels

Anhang 1.2

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich VII
Zivil- und Strafrecht
Verfahrensrecht
Recht des Umweltschutzes
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

27. Mai 1987

SACHGEBIET:	**45, 454**
REG.-NR.:	**WF VII — 57/87**
BEARBEITER:	**Frau RR'in z. A. Aschinger**

THEMA: **Zur Durchführung eines Strafverfahrens nach Abschluß eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in derselben Sache**

Soll nach Abschluß eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens dieselbe Sache strafrechtlich geahndet werden, so hängt die Zulässigkeit des Strafverfahrens von der Art der Entscheidung ab, mit der seinerzeit das Ordnungswidrigkeitsverfahren beendet wurde.

1. Bei Einstellung des Verfahrens

Die Einstellung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bildet grundsätzlich keinen Hinderungsgrund für eine spätere Verfolgung derselben Tat im Strafverfahren. Da auch die endgültige Einstellung des Verfahrens durch die Verwaltungsbehörde oder Staatsanwaltschaft keine Sachentscheidung darstellt und somit nicht in formelle Rechtskraft erwächst, kann die Verfolgung erneut aufgenommen werden, wenn hierzu Veranlassung besteht und keine sonstigen Verfolgungshindernisse vorliegen.

vgl. Göhler, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, 7. Aufl., 1984, § 84, RdNr. 2;

Rosenkötter, Das Recht der Ordnungswidrigkeiten, 1981, RdNr. 264

Das gleiche gilt nach einer Gerichtsentscheidung, die das Verfahren wegen Fehlens einer Prozeßvoraussetzung eingestellt hat.

vgl. Göhler, a. a. O., § 84, RdNr. 2;

Kleinknecht/Meyer, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 37. Aufl., 1985, § 260, RdNr. 39

2. Nach Erlaß eines Bußgeldbescheides

Wurde das Ordnungswidrigkeitsverfahren *von der Verwaltungsbehörde* durchgeführt und durch Bußgeldbescheid beendet, so hindert dieser Bescheid zwar eine nochmalige Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit, § 84 Abs. 1 OWiG. Die spätere Verfolgung als Straftat bleibt dagegen zulässig. Diese eingeschränkte Rechtskraft ergibt sich zunächst aus der summarischen Erledigung des Verfahrens, wodurch naturgemäß nur eine Überzeugung minderen Grades erlangt werden kann.

vgl. Göhler, a. a. O., RdNr. 6 vor § 65

Zudem darf die Wirkung einer Rechtskraft nicht weitergehen als die Befugnis zur Entscheidung. Da die Verwaltungsbehörde gehindert ist, über die Straftat zu entscheiden, während die Staatsanwaltschaft, die diese Entscheidungsbefugnis hat, an dem Bußgeldverfahren nicht beteiligt ist, muß die Rechtskraft des Bußgeldbescheides zwingend auf den ordnungsrechtlichen Aspekt der Tat beschränkt sein.

vgl. Göhler, a. a. O., § 84, RdNr. 4

3. Nach gerichtlicher Entscheidung

Gemäß § 84 Abs. 2 OWiG steht eine gerichtliche Entscheidung über die Tat als Ordnungswidrigkeit — soweit es sich dabei um eine Sachentscheidung und nicht nur um die Einstellung des Verfahrens aus prozessualen Gründen handelt — der Verfolgung derselben Tat als Straftat entgegen. Diese Sperrwirkung ergibt sich zwangsläufig daraus, daß das Gericht die Tat im Bußgeldverfahren auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen hat. Sie gilt sowohl bei einem Sachurteil als auch bei einem Beschluß nach § 72 OWiG sowie bei einer Sachentscheidung des Beschwerdegerichts nach § 79 Abs. 4 OWiG.

vgl. Göhler, a. a. O., § 84, RdNr. 16

Möglich bleibt eine spätere Verfolgung der Tat als Straftat allerdings im Rahmen eines förmlichen Wiederaufnahmeverfahrens gem. § 85 Abs. 3 OWiG. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Verurteilung des Betroffenen wegen eines Verbrechens zu begründen.

4. Zusammenfassung

Die Durchführung eines Strafverfahrens nach Abschluß eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in derselben Sache ist somit zulässig:

- Nach Einstellung des Verfahrens;
- nach Erlaß eines Bußgeldbescheides durch die Verwaltungsbehörde;
- nach gerichtlicher Entscheidung nur dann, wenn die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 85 Abs. 3 OWiG vorliegen.

Aschinger

Anhang 1.3

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich VII
Zivil- und Strafrecht
Verfahrensrecht
Recht des Umweltschutzes
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

1. Juni 1987

SACHGEBIET: **454**
REG.-NR.: **WF VII — 58/87**
BEARBEITER: **RR'in z. A. Aschinger**

THEMA: **Berechnung der Verjährungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten, wenn das Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischenzeitlich eingestellt war**

Nach § 31 Abs. 1 OWiG werden durch die Verjährung die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen (z. B. Einziehung von Gegenständen gem. § 22ff. OWiG) ausgeschlossen.

Sofern die im konkreten Fall einschlägige Bußgeldnorm nichts anderes bestimmt, richtet sich die Dauer der Verjährungsfrist gem. § 31 Abs. 2 OWiG nach der Höhe der angedrohten Geldbuße:

— 3 Jahre bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 30 000 DM bedroht sind;

— 2 Jahre bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 3 000 bis zu 30 000 DM bedroht sind;

— 1 Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 1 000 bis zu 3 000 DM bedroht sind;

— 6 Monate bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Höhe der angedrohten Geldbuße ist allerdings § 17 Abs. 2 OWiG zu beachten. Hiernach wird in Fällen, in denen das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße androht, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, für fahrlässiges Handeln die Geldbuße auf die Hälfte reduziert. Dies kann dazu führen, daß bei Verstößen gegen die gleiche Vorschrift unterschiedliche Verjährungsfristen bei Vorsatz und Fahrlässigkeit gelten.

Die Verjährungsfrist beginnt nach § 31 Abs. 3 OWiG mit der Beendigung der Handlung oder mit dem Eintritt des Erfolgs. Maßgeblich ist somit der Zeitpunkt, in dem eine Verfolgung frühestens möglich gewesen wäre.

vgl. Göhler, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, 7. Aufl., 1984, § 31, RdNr. 8

Im einzelnen wird der Fristbeginn z. B. wie folgt festgelegt:

— Bei einer Dauerordnungswidrigkeit mit Beendigung des rechtswidrigen Zustandes;

— bei einem echten Unterlassungsdelikt mit Wegfall der Handlungspflicht;

— bei einem fahrlässigen Unterlassungsdelikt zu dem Zeitpunkt, in dem der Täter die Pflicht zum Handeln nicht mehr im Gedächtnis haben kann;

— bei einer fortgesetzten Handlung mit Vollendung des letzten Einzelaktes;

— im Fall der Beteiligung an nur einzelnen Teilakten kommt es auf die Beteiligung an dem letzten Teilakt an.

vgl. Göhler, a. a. O., § 31, RdNrn. 10 bis 14

Die Frist wird so berechnet, daß der Tag, an dem die Verjährung beginnt, der erste Tag der Frist ist; der letzte Tag der Frist ist der im Kalender vorhergehende Tag. Eine dreimonatige Verjährungsfrist beginnt beispielsweise, wenn die Handlung am 4. 4. beendet ist, am 4. 4. und endet am 3. 7., auch wenn dieser Tag ein Sonntag ist.

vgl. Rosenkötter, Das Recht der Ordnungswidrigkeiten, 1981, RdNr. 245

Die Verjährung kann unterbrochen werden. Dann lebt nicht etwa die bisherige Frist wieder auf, sondern es beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Die bis zur Unterbrechungshandlung vergangene Frist wird nicht angerechnet.

vgl. Jörg, Ordnungswidrigkeitenrecht, Kurzlehrbuch, 1978, S. 40

Die Unterbrechungshandlungen sind in § 33 Abs. 1 OWiG abschließend aufgezählt, z. B.:

— § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG: die erste Vernehmung des Betroffenen, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe.

Die Verjährung kann durch Maßnahmen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG nur einmal unterbrochen werden.

In den Fällen, in denen einer Vernehmung oder Bekanntgabe eine entsprechende Anordnung vor-

ausgeht, unterbricht nur diese Anordnung die Verjährung. Sofern die Anordnung schriftlich ergeht, ist für die Verjährungsunterbrechung der Zeitpunkt der Unterzeichnung der Anordnung maßgebend.

vgl. Rosenkötter, a. a. O., RdNr. 251

Die Anordnung der Übersendung eines Anhörungsbogens ist als Anordnung der Bekanntgabe, daß gegen den Betroffenen das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, anzusehen. Das gleiche gilt, wenn der Anhörungsbogen mit einer schriftlichen Verwarnung verbunden ist.

vgl. Rosenkötter, a. a. O., RdNr. 252

— § 33 Abs. 1 Nr. 2 OWiG: jede richterliche Vernehmung des Betroffenen oder eines Zeugen oder die Anordnung dieser Vernehmung.

Hier unterbricht jede — und nicht nur die erste — Vernehmung die Verjährung.

vgl. Rosenkötter, a. a. O., RdNr. 254

— § 33 Abs. 1 Nr. 3 OWiG: jede Beauftragung eines Sachverständigen durch die Verfolgungsbehörden oder den Richter, wenn vorher der Betroffene vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist;

— § 33 Abs. 1 Nr. 5 OWiG: die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Betroffenen durch die Verfolgungsbehörde oder den Richter sowie jede Anordnung der Verfolgungsbehörde oder des Richters, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Ermittlung des Aufenthalts des Betroffenen oder zur Sicherung von Beweisen ergeht;

— § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG: der Bußgeldbescheid;

— § 33 Abs. 1 Nr. 13 OWiG: die Erhebung der öffentlichen Klage;

— § 33 Abs. 1 Nr. 15 OWiG: der Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung.

Als eine dem Urteil entsprechende Entscheidung ist auch ein Beschluß, durch den das Verfahren nach § 206a Abs. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG eingestellt wird, anzusehen.

vgl. Göhler, a. a. O., § 33, RdNr. 43

Die Verjährungsfrist kann mehrmals unterbrochen werden. Gem. § 33 Abs. 3 S. 2 OWiG ist die Verfolgung jedoch spätestens verjährt, wenn seit Beginn der Verfolgungsverjährung das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist, mindestens jedoch zwei Jahre verstrichen sind.

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist sind neben einer Unterbrechung auch die Zeiträume zu beachten, in denen die Verjährung gem. § 32 OWiG ruht.

Das Ruhen der Verfolgungsverjährung besteht darin, daß entweder der Beginn der Verjährungsfrist hinausgeschoben oder der Weiterlauf einer begonnenen Verjährungsfrist gehemmt wird. Nach Wegfall der Voraussetzungen des Ruhens beginnt die alte Frist weiterzulaufen.

vgl. Jörg, a. a. O., S. 39

Durch den Erlaß des Urteils der ersten Instanz oder eines Beschlusses nach § 72 OWiG wird die Verjährung bis zum Abschluß des Verfahrens gehemmt, § 32 Abs. 2 OWiG. Diese Sperrwirkung tritt unabhängig davon ein, ob das Urteil oder der Beschluß auf Freispruch, Einstellung oder Festsetzung einer Geldbuße lautet.

vgl. Göhler, a. a. O., § 32 RdNr. 9

Somit kann eine Einstellung des Verfahrens je nach den dafür maßgeblichen Gründen, entweder eine Unterbrechung oder ein Ruhen der Verjährung zur Folge haben.

Das Ruhen beginnt bei einem Einstellungsurteil mit dessen Verkündung, bei einem Beschluß mit dessen Unterzeichnung.

Aschinger

Anhang 1.4

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich WFX
Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

5300 Bonn 1, 9. Juni 1987

SACHGEBIET: **1101-1**
REG.-NUMMER: **WFX 7/87**
BEARBEITER: **ORR Dr. Engels**

THEMA: **Zum Verhältnis des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens zu noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz**

1. Ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren und ein Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahren zu demselben Themenkomplex dürfen nach heute einhelliger Auffassung zeitlich parallel geführt werden. Die früher vereinzelt vertretene Auffassung, solche „Doppeluntersuchungen" seien prinzipiell unzulässig und eines der beiden Verfahren müsse bis zum Abschluß des anderen ausgesetzt werden, ist überwunden.

   Vgl. zur alten Ansicht: Dichgans, Hans, Die Zusammenarbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1964, S. 957 (958). Zur heute geltenden Rechtslage vgl.: OLG Köln, Beschluß vom 14. September 1984 — 2 Ws 368/84 —, in: NJW 1985, S. 336; Gross, Rolf, Zum Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: DVBl. 1971, S. 638 (641); Jekewitz, Jürgen, Die Einsicht in Strafakten durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: NStZ 1985, S. 395 (396); Kipke, Rüdiger, Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, 1985, S. 47f.; Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rn 62; Rechenberg, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 44 Rn 32; Schleich, Albrecht, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 65. Von dieser Rechtslage gehen auch die sogenannten IPA-Regeln aus: Nach § 22 „kann" (nicht muß) das Verfahren im Falle von Paralleluntersuchungen ausgesetzt werden.

2. Die hiernach zulässige Paralleluntersuchung wirft indessen eine Reihe von Problemen auf, die sich aus der „Konkurrenzsituation" ergeben. Es ist eine Erfahrungstatsache, „daß mehrere Verfahren, die sich mit dem gleichen Gegenstand befassen und parallel nebeneinander herlaufen, die Ermittlungen nicht gerade erleichtern" (Gross, a. a. O., S. 641): So kann die zweifache Befragung eines Zeugen zu Lasten der Qualität der zweiten Aussage gehen, die Kenntnis vom Inhalt der Aussage eines anderen Zeugen kann einen Zeugen beeinflussen und den Beweiswert seiner Aussage mindern, und es kann zu Konkurrenzproblemen bei der Beschaffung der sächlichen Beweismittel kommen, weil in beiden Untersuchungen dieselben Beweismittel relevant sind (vgl. Dichgans, a. a. O., S. 958; Schleich, a. a. O., S. 64).

   Wichtiger als diese praktischen Fragen erscheint jedoch das grundsätzliche Problem, daß die zeitgleiche Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sich als faktische Überwachung auswirken und den Prozeß der Entscheidungsfindung der Behörde beeinflussen kann, weil diese unter Umständen in die Rolle der Kontrollierten gerät, die ihre Aufmerksamkeit mehr darauf richtet, „sich gegenüber dem Untersuchungsausschuß keine Blöße zu geben, als eine dem Lebenssachverhalt adäquate Entscheidung zu treffen" (Schleich, a. a. O., S. 49).

3. Für die Lösung dieser Probleme haben Rechtsprechung und Literatur folgende Grundsätze entwickelt:

3.1 Das Untersuchungsverfahren darf nicht dem Ziel dienen, die noch anhängigen Ermittlungen der Exekutive zu kontrollieren.

   Denn aus dem Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 GG) ist herzuleiten, daß sich die Kontrollkompetenz grundsätzlich auf abgeschlossene Vorgänge und Sachverhalte zu beschränken hat, also frühestens dann einsetzen darf, wenn die Behördenentscheidung — durch Erlaß eines Bußgeldbescheides oder Einstellung des Verfahrens — „Außenwirkung" erlangt hat.

   Hieraus folgt, daß auch einzelne Beweiserhebungen oder sonstige Verfahrenshandlungen unzulässig sind, die auf eine Kontrolle eines noch nicht abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahrens hinauslaufen. Deshalb dürfen die an dem Verfahren beteiligten Behörden vor Abschluß des Verfahrens insbesondere nicht befragt werden

   - zur Zweckmäßigkeit der bisherigen Verfahrensführung,
   - zu behördeninternen Vorgängen, die den der Abschlußentscheidung vorausgehenden Willensbildungsprozeß betreffen, und
   - zu der bisherigen, vorläufigen Beweiswürdigung.

3.2 Die Beschränkung der Untersuchungskompetenz auf die ex-post-Kontrolle bedeutet indessen nicht das Verbot, die an dem Ordnungswidrigkeitenverfahren beteiligten Behörden zum Verfahrensstand und zu den relevanten Beweistatsachen und -mitteln anzuhören. Vielmehr sind sowohl der Un-

tersuchungsausschuß als auch die Exekutive bei parallel geführten Untersuchungen aufgrund der aus Art. 20 GG herzuleitenden Organtreuepflicht „zu wechselseitigen Kontakten und zur Zusammenarbeit" gehalten (Schleich, a. a. O., S. 56), soweit die gemeinsame Zielsetzung beider Verfahren — die Aufklärung desselben Sachverhalts — in Rede steht. Dies bedeutet insbesondere, daß der Ausschuß die beteiligte Behörde informatorisch anhören darf

- zu Fragen, gegen wen aus welchem Anlaß aufgrund welcher Vorschriften ermittelt wird,
- zum formalen Stand des Verfahrens und
- zu den vorhandenen Beweismitteln, die der Behörde vorliegen oder von denen sie Kenntnis hat.

Gegebenenfalls ist die Behörde gemäß Art. 44 Abs. 3 GG auch verpflichtet, im Wege der Amtshilfe dem Untersuchungsausschuß Akteneinsicht in die beigezogenen Unterlagen (Beweismittelordner) zu gewähren (vgl. hierzu OLG Köln, a. a. O., S. 337; Jekewitz, Jürgen, a. a. O., S. 395).

3.3 Die hiermit verbundene mögliche Behinderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens, die aus der konkurrierenden Benutzung derselben Beweismittel, der Akteneinsicht und auch aus einer informatorischen Anhörung der zuständigen Beamten resultieren kann, ist verfassungs- und verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, soweit sie unvermeidbar ist. Solche Beeinträchtigungen verstoßen nicht gegen das Gewaltenteilungsprinzip (vgl. Schleich, a. a. O., S. 65): Soweit es dem Ausschuß ausschließlich um Aufklärung des („gemeinsam") zu untersuchenden Sachverhalts und nicht um begleitende Kontrolle und Bewertung des bisherigen Verfahrens der Behörde geht, wird die Exekutive durch das parallele Untersuchungsverfahren zwar möglicherweise tangiert, aber nicht in ihrem „Kernbereich" beeinträchtigt; der Untersuchungsausschuß maßt sich keine „fremden" (nur der Exekutive vorbehaltenen) Befugnisse an, sondern nimmt eigene Rechte wahr, da die Aufklärung des Sachverhalts (auch) seine Aufgabe ist, Art. 44 Abs. 1, Abs. 3 GG.

Freilich folgt aus der Organtreuepflicht, daß die Behinderungen so gering wie möglich zu halten sind. Dies bedeutet vor allem die Pflicht zu gegenseitiger Rücksichtnahme, die insbesondere die Postulate umfaßt,

- Beweistermine und -organisation miteinander abzustimmen und
- im Rahmen der nach 3.2 zulässigen Maßnahmen (insbesondere bei einer informatorischen Anhörung) den Eindruck zu vermeiden, sie dienten nicht nur der Aufklärung des zu untersuchenden Sachverhalts, sondern auch der Kontrolle des laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

4. Zur Begründung im einzelnen:

4.1 Verfahren und Beweiserhebungen dürfen nicht mit dem Ziel geführt werden, die noch laufenden Ermittlungen der zuständigen Behörde zu kontrollieren oder zu beeinflussen (oben 3.1). Dies folgt im Hinblick auf die Tätigkeiten von Landesbehörden, die ein Ordnungswidrigkeitenverfahren in landeseigener Kompetenz führen, bereits aus dem Bundesstaatsprinzip: Insoweit besitzt ein Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages weder die Kompetenz, abgeschlossene Verfahren zu überprüfen, noch die, laufende Verfahren kontrollierend zu begleiten. Gegenüber Landesbehörden ist ein Untersuchungsausschuß mithin a priori auf die in 3.2 und 3.3 angeführten Möglichkeiten beschränkt.

Zum Bundesstaatsprinzip als Kompetenzgrenze für einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages vgl. nur: Lässig, Curt, Beschränkung des Beweiserhebungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse — insbesondere aufgrund des Bundesstaatsprinzips, in: DÖV 1976, S. 727.

4.2 Soweit das parallele Ordnungswidrigkeitenverfahren durch eine Bundesbehörde geführt wird, ist die Kompetenz eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich auf die ex-post-Kontrolle begrenzt (vgl. oben 3.1). Das Verbot, laufende Verfahren zu kontrollieren, folgt aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz, der nach Ansicht der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre einem Untersuchungsausschuß untersagt, „in laufende Verhandlungen, Entscheidungsvorbereitungen u. a. einzugreifen und sie dadurch, nicht zuletzt durch deren öffentliche Untersuchung und Erörterung, zu blockieren".

So ausdrücklich: Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und kommunale Selbstverwaltung, in: AöR 1978, S. 1 (17); vgl. ferner: Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Juni 1984 — 2 BvR 11, 15/83 —, in: BVerfGE 67, 102 (139); Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 27. November 1985 — Vf 67 — IV — 85 —, in: DVBl. 1986, S. 233 (234); Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 24. November 1966 — P.St. 414 —, in: DöV 1967, S. 51 (55); Arloth, Frank, Grundlagen und Grenzen des Untersuchungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1987, S. 806 (811);

Kipke, a. a. O., S. 40; Löwer, Wolfgang, Der Aktenvorlageanspruch des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vor dem Bundesverfassungsgericht, in: Jura 1985, S. 358 (366); Memminger, Gerhard, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DöV 1986, S. 15 (22); Schleich, a. a. O., S. 56—58; Schneider, Hans-Peter, Opposition und Information — Der Aktenvorlageanspruch als parlamentarisches Minderheitsrecht —, in: AöR 99 (1974), S. 628 (645).

Allerdings ist diese Auffassung nicht unbestritten: Ein Teil der Lehre hält die „verfahrensbegleitende" Kontrolle eines laufenden Verwaltungs-

verfahrens für zulässig; der Gewaltenteilungsgrundsatz verbiete allenfalls Eingriffe in den Kernbereich einer anderen Gewalt; solange ein Untersuchungsausschuß nicht selber Hoheitsakte oder Handlungen vornehme, die der Exekutive vorbehalten seien, und solange die Exekutive die Verfahrensherrschaft besitze, bliebe dieser Kernbereich unangetastet „Modernem" Verständnis der Gewaltenteilung, die alleine dem Ziel der Mäßigung der Staatsgewalt diene, widerspreche daher auch eine Kontrolle eines laufenden Verwaltungsverfahrens durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß nicht.

Vgl. Becker, Walter, Ein Beitrag zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in: DöV 1964, S. 505 (507), allerdings mit dem einschränkenden Hinweis, der Untersuchungsausschuß habe sich auf „beobachtende Tätigkeit" zu beschränken; Dickersbach, in: Geller/Kleinrahm, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 1977, Art. 41 Anm. 1 a; Gascard, Johannes Rainer, Das parlamentarische Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, Diss. Kiel 1966, S. 83.

Dieser Auffassung ist indessen nicht zu folgen. Sie übersieht, daß das Gewaltenteilungsprinzip nicht nur der Mäßigung der Staatsgewalt dient, sondern auch die autonome Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben durch die einzelnen Gewalten sicherzustellen bezweckt. Im gewaltenteilenden Staat darf parlamentarische Untersuchung nicht zur „parlamentarischen Mitbestimmung" im Verwaltungsverfahren führen (vgl. Böckenförde, a. a. O., S. 17) und ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß nicht zur „letzten Verwaltungsinstanz" werden (vgl. Heck, Das parlamentarische Untersuchungsrecht, 1925, S. 40).

Aus diesem Grunde geht die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte davon aus, das Gewaltenteilungsprinzip verlange eine Begrenzung der Untersuchungskompetenz.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Juli 1984 — 2 BvE 11, 15/83 —, a. a. O., S. 139; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, a. a. O.; Hessischer Staatsgerichtshof, a. a. O.; vgl. auch Verfassungsgericht Hamburg, Urteil vom 6. Juli 1973 — 2/72 —, in: DöV 1973, S. 745 (746) zum Aktenvorlagerecht gemäß Art. 32 der Hamburgischen Verfassung.

So hat das Bundesverfassungsgericht im sogenannten Flick-Urteil vom 17. Juli 1984 (— 2 BvE 11, 15/83 —, in: BVerfGE 67, 102 (139)) wörtlich ausgeführt:

„Angesichts dieser Verfassungslage und Verfahrensmöglichkeiten dürften sich nur unter ganz besonderen Umständen Gründe finden lassen, dem Ausschuß Akten unter Berufung auf das Wohl des Bundes oder eines Landes vorzuenthalten. Solche Gründe können sich insbesondere aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz ergeben. Die Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament und Volk . . . setzt notwendigerweise einen „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" voraus (Scholz, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, AöR 105 (980), S. 598), der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen . . ."

Die so begründete Arkanzone, innerhalb derer der Regierung ein nicht ausforschbarer Diskretionsbereich konzediert und das Verbot des Eingriffs in laufende Verfahren statuiert wird, bildet nicht nur die Grenze der Aktenvorlagepflicht (um die es primär in der Flick-Entscheidung ging), sondern bereits die Grenze der parlamentarischen Untersuchungskompetenz (vgl. hierzu Löwer, a. a. O., S. 366).

Allerdings läßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offen, ob das Verbot, noch nicht abgeschlossene Verfahren zu kontrollieren, im Hinblick auf den (engeren) Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich nur der Regierung statuiert wird oder darüber hinaus als weitergehendes, das das Handeln des gesamten Exekutivbereichs (nicht nur die Kabinettsebene) erfaßt.

Für die erste Interpretation mag zwar auf den ersten Blick die sprachliche Verknüpfung („die Kontrollkompetenz erstreckt sich *demnach*") sprechen; für die zweite streiten indessen die besseren sachlichen Gründe: Denn wollte man — etwa in Anklänge in der Entscheidung des Hamburger Verfassungsgerichts (a. a. O., S. 746, 747) zum Aktenvorlageanspruch gemäß Art. 32 der Hamburgischen Verfassung — zwischen nicht abgeschlossenen Vorgängen auf Regierungsebene einer- und solchen auf Verwaltungsebene andererseits unterscheiden (für die das Verbot der Kontrolle des laufenden Verfahrens durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß dann nicht gälte), so würde dies der ratio widersprechen, die dem genannten Verbot zugrundeliegt: Diese besteht darin, daß die Kontrolle durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß grundsätzlich erst dann einsetzen soll, wenn die zuständige Behörde und der verantwortliche Minister, gegebenenfalls das Kabinett, sich festgelegt und entschieden haben; das Stadium der Willensbildung und das Abwägen des Für und Wider sollen ohne Beteiligung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und ohne laufende Rechenschaft ihm gegenüber erfolgen können, damit die gesetzliche Aufgabenerfüllung autonom wahrgenommen werden kann und nicht daran ausgerichtet wird, „sich gegenüber dem

Untersuchungsausschuß keine Blöße zu geben" (oben 2). M. a. W.: Die Exekutive insgesamt soll nicht „durch unmittelbare Einflußnahme im konkreten Fall einer Hemmung oder Erschwerung ihrer Tätigkeit ausgesetzt werden" (Kipke, a. a. O., S. 40). In dem Recht auf einen autonomen behördeninternen Entscheidungsprozeß liegt demnach der innere Grund für das Verbot, nicht abgeschlossene Vorgänge von Untersuchungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auszunehmen, und dieses Verbot besteht daher unabhängig davon, ob sich der zuständige Minister in das Verfahren bereits eingeschaltet hat und ressortübergreifende „Abstimmungsprozesse" eingeleitet sind, oder ob dies (noch) nicht der Fall ist. In diesem Sinne hat auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27. November 1985 (— Vf. 67-IV-85 —, in: DVBL 1986, S. 233) den regierungsinternen Beratungs-, Initiativ- und Handlungsbereich einer- und das Verbot des Eingriffs in laufende Verfahren andererseits als zwei selbständige „Eckpfeiler" zur Begrenzung des Untersuchungsrechts angesehen und letzteren nicht nur auf den (engeren) Arkanbereich der Regierung bezogen. In der zitierten Entscheidung heißt es (a. a. O., S. 234, Hervorhebungen durch den Verfasser):

„Aus der Gewaltenteilung folgt allerdings, daß die parlamentarische Kontrolle sich nicht auf den Kernbereich der *Exekutive* erstrecken darf ... Dieser Kernbereich darf auch von parlamentarischen UAen nicht ausgeforscht werden. Dazu gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, und zwar sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100/139; VerfGH Hamburg DöV 1973, 745/746).

Aus der Gewaltenteilung ergibt sich *außerdem* der Grundsatz, daß sich Untersuchungsausschüsse im Rahmen der parlamentarischen Kontrollkompetenz nur mit bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen befassen dürfen. Sie sind nicht berechtigt, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen der Regierung einzugreifen (BVerfGE 67, 100/139). Parlamentarische Untersuchungen dürfen deshalb i. d. R. nur im Rahmen einer ex-post-Kontrolle durchgeführt werden. Im Stadium der Vorbereitung, Planung und Abwägung von Entscheidungen muß die dafür *zuständige Exekutive* frei von äußeren Einflußnahmen sein. UAe zum Zwecke verfahrensbegleitender oder vorbeugender Kontrolle sind unzulässig. Dem Parlament kommt nicht die Befugnis zu, die einzelnen Verfahrensschritte der Exekutive vor Erlaß einer bestimmten Entscheidung zu untersuchen ... Untersuchung würde sonst zur Mitbeteiligung (Böckenförde, AöR 1978, 1/17)".

Hiermit deckt sich im Ergebnis die Ansicht der ganz herrschenden Lehre zur Unzulässigkeit der Einrichtung ständiger Untersuchungsausschüsse zum Zwecke der begleitenden Kontrolle der Exekutive: Sie werden mit der Begründung für unzulässig gehalten, das Gewaltenteilungsprinzip erfordere eine Beschränkung auf die ex-post-Kontrolle, also auf abgeschlossene Vorgänge". Nichts anderes hat grundsätzlich für einen „ad hoc" eingesetzten Untersuchungsausschuß zu gelten.

Vgl. oben die Nachweise unter 4.2 und ferner: Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 30. November 1955 — Vf. 2 — VII — 55, in: Sammlung von Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, Band 8, S. 90 (103f.); Lässig, a. a. O., S. 732; Maunz, in: Maunz/Dürig, a. a. O., Art. 44 GG Rn 17; Rechenberg, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz Art. 44 Rn 7; Partsch, Empfiehlt es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu ändern?, 1964, S. 15f.; Schleich, a. a. O., S. 56—58.

Allerdings formulieren Rechtsprechung und Lehre das genannte Verbot nur als „grundsätzliches", das (demnach) auch Ausnahmen zuläßt (ausdrücklich so: Hessischer Staatsgerichtshof, a. a. O., S. 55 m. w. N.). Solche Ausnahmen werden vor allem dann gegeben sein, wenn

— bestimmte Teilvorgänge bereits abgeschlossen sind und der begründete Verdacht besteht, es sei zu schwerwiegenden Verfehlungen gekommen, oder

— Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Exekutive ihre Pflichten dadurch verletzt, daß sie ein Verfahren gar nicht oder nur schleppend führt und ihre Entscheidung ad infinitum hinauszögert.

Vgl. hierzu: abweichendes Votum zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27. November 1985 — Vf. 67 — IV — 85 —, a. a. O., S. 236; ferner: Mengel, Hans-Joachim, Die Auskunftsverweigerung der Exekutive gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in: EuGRZ 1984, S. 97 (102).

Solange solche schwerwiegenden konkreten Anlässe nicht bestehen, hat es indessen bei dem grundsätzlichen Verbot sein Bewenden.

4.3 Wie dargelegt (oben 3.2), bedeutet das Verbot, laufende Verwaltungsvorgänge zu kontrollieren, nicht, daß ein Untersuchungsausschuß nicht die Hilfe der Behörde in Anspruch nehmen dürfe, die denselben Sachverhalt zu klären hat.

Das Verhältnis von Untersuchungsausschuß einerseits und parallel ermittelnder Verwaltungsbehörde andererseits ist durch die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme geprägt, die Schleich (a. a. O., S. 56) wie folgt beschreibt: „Aus dem Gewaltenteilungs- und Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 2 GG, 20 Abs. 3 GG, folgert man die Pflicht aller Verfassungsorgane zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kooperation. Dieses Gebot stellt sozusagen das Korrelat zur Gewaltenteilung dar. Denn diese bedarf, sollen Isolation und gegenseitige Obstruktion vermieden werden, der

notwendigen Ergänzung durch die Verpflichtung zu wechselseitigen Kontakten und zur Zusammenarbeit."

Von dieser gegenseitigen Unterstützung und Kooperation ist auch die bisherige Praxis ausgegangen (vgl. Kipke, a. a. O., S. 48), und vor diesem Hintergrund sind auch informatorische Anhörungen der untersuchungsführenden Behörden (oben 3.2) zu sehen: Die Beantwortung der Fragen, gegen wen aus welchem Anlaß ermittelt wird und wie der Stand des Verfahrens ist, ist für den Untersuchungsausschuß schon im Hinblick auf mögliche Aussageverweigerungsrechte (§ 55 StPO) von Interesse; aus diesem Grund haben beispielsweise der 1. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode und der 3. Untersuchungsausschuß „Neue Heimat" der 10. Wahlperiode informatorisch Staatsanwälte angehört, die in Parallelverfahren tätig waren.

Die Vermittlung der Kenntnisse über Beweismittel und die Akteneinsicht in Beweismittelordner (nicht: in Vermerke über die Zweckmäßigkeit des Verfahrens, über die Vorbereitung der Schlußentscheidung und vorläufige Beweiswürdigung, vgl. oben 3.1) kann dem Untersuchungsausschuß die Sachverhaltsaufklärung erleichtern, ohne daß zugleich die Führung des laufenden Verfahrens kontrolliert wird. Zu dieser Hilfe bei der Vorbereitung der Beweisaufnahme ist die zuständige Behörde sowohl ohne größere Beeinträchtigung eigener Belange in der Lage als auch unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Kooperation und der Amtshilfe (Art. 44 Abs. 3 GG) verpflichtet (zur Pflicht auf Gewährung von Akteneinsicht in Strafakten vgl. OLG Köln, a. a. O.).

Dr. Engels

Anhang 1.5

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste

5300 Bonn 1, 11. Juni 1987

Fachbereich WFX
Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

SACHGEBIET: 1101-1
REG.-NUMMER: WFX 8/87
BEARBEITER: ORR Dr. Engels

THEMA: Zur Absicherung des vom Untersuchungsausschuß zu wahrenden Schutzes privater Geheimnisse

Dem Schutz der Geheimhaltung privater (Geschäfts- und Betriebs-)Geheimnisse kann ein Untersuchungsausschuß zum einen durch (schlichte) Nichtöffentlichkeit der Beweisaufnahme, Art. 44 Abs. 1 S. 2 GG (dazu unter 1), zum anderen durch Geheimhaltung der Beweisaufnahme entsprechend den Vorschriften der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vom 19. September 1975 (GSO-BT) Rechnung tragen (dazu unter 2).

1. **Geheimschutz durch (schlichte) Nichtöffentlichkeit der Beweisaufnahme**

Der Ausschluß der Öffentlichkeit (Art. 44 Abs. 1 S. 2 GG) bietet einen gewissen, aber keinen umfassenden Geheimnisschutz.

Die Nichtöffentlichkeit beinhaltet für die Mitglieder des Ausschusses zwar das Verbot, Äußerungen von Sitzungsteilnehmern wörtlich wiederzugeben und deren Abstimmungsverhalten bekannt zu machen (Linck, Joachim, Untersuchungsausschüsse und Privatsphäre in: ZRP 1987, S. 11, 17); Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Beratungen dürfen jedoch der Öffentlichkeit mitgeteilt werden: Nichtöffentlichkeit bedeutet nicht ohne weiteres Vertraulichkeit (vgl. Trossmann, Hans, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, § 73 Anm. 3).

Dies gilt auch im Hinblick auf die — nicht wörtliche — Weitergabe von Privatgeheimnissen, die in einer nicht öffentlichen Ausschußsitzung zur Sprache gekommen sind. Zwar mag Abgeordneten — auch ohne ausdrückliche gesetzliche oder geschäftsordnungsrechtliche Normierung — die Pflicht zur Verschwiegenheit über ihnen bekanntgewordene private Geheimnisse obliegen (so: Seibert, Gerhard, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis in: NJW 1984, S. 1001, 1005); aber diese Pflicht ist nicht sanktionsbewehrt. Weder das Abgeordnetengesetz noch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages enthalten entsprechende Sanktionsbestimmungen, und die Weitergabe eines Privatgeheimnisses durch einen Abgeordneten, das dieser im Laufe der nichtöffentlichen Beweiserhebung erfährt, ist auch nicht strafbar. Die Tatbestände des § 203 Abs. 2 Nr. 1 und des § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB *), die die unbefugte Offenbarung eines Privatgeheimnisses durch bestimmte Personengruppen unter Strafe stellen, sind nicht erfüllt:

§ 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht, weil Abgeordnete keine Amtsträger sind, § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB nicht, weil das Gesetz die Ausschußmitglieder ausdrücklich aus dem Kreis der geheimhaltungspflichtigen Personen ausnimmt.

Vgl. hierzu: Gollwitzer, Walter, Die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung bei der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: Festschrift für Dünnebier, 1982, S. 327, 343 Fn 70; Samson, in: Rudolphi/Horn/Samson/Schreiber, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, § 203 Rn 22.

---

* § 203 Abs. 2 StGB lautet:
„Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart das ihm als
1. Amtsträger . . .
.
.
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates . . .
anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Auch eine Strafbarkeit nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB *), der die Verletzung einer Geheimhaltungspflicht, die aufgrund eines Ausschlußbeschlusses begründet ist, unter Strafe stellt, kommt nicht in Betracht, weil die (bloße) Ausschließung der Öffentlichkeit kein Geheimhaltungsbeschluß i. S. v. § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB ist.

2. **Geheimnisschutz durch Geheimhaltung der Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Geheimschutzordnung**

Nicht zuletzt im Hinblick auf den nur lückenhaften Schutz, den der (bloße) Ausschluß der Öffentlichkeit bietet, hat die Praxis in der Vergangenheit — im Anschluß an Vorgaben, die die Rechtsprechung gegeben hat — Angelegenheiten, die private (Geschäfts- und Betriebs-)Geheimnisse betreffen,

— gemäß § 1 Abs. 1 GSO-BT als „VS-Geheim" eingestuft und

— für ihre Beratung sowie für die Beweisaufnahme über sie Geheimhaltung gemäß § 7 Abs. 1 GSO-BT beschlossen.

So: 3. Untersuchungsausschuß „Neue Heimat" der 10. Wahlperiode, vgl. dessen Bericht, BT-Drucksache 10/6779, S. 24—26, 35.

Dieses Verfahren ist zulässig und bietet einen umfassenden Geheimnisschutz, beinhaltet allerdings den Nachteil, daß die so gewonnenen Kenntnisse für den Bericht nicht verwertbar sind. Im einzelnen:

2.1 Zwar ist die GSO-BT (wie insbesondere die Geheimhaltungsgrade des § 2 zeigen) in erster Linie auf den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gemünzt. Diesem Staatsschutzbezug widerspricht es jedoch — entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Linck, a. a. O., S. 18) — nicht, die GSO-BT auf private Geheimnisse analog anzuwenden. Hiervon ist das Bundesverfassungsgericht sowohl in seinem Urteil vom 17. Juli 1984 (2 BvE, 11, 15/83, in: BVerfGE 67, 102, sogenannte Flick-Entscheidung) als auch in seinem Urteil vom 5. November 1986 (2 BvR 11, 78/86) zur Beschlagnahme von „privaten" Unterlagen der Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG (BGAG) ausgegangen. In beiden Fällen, indem es vornehmlich („Flick-Entscheidung") oder ausschließlich (BGAG-Entscheidung) um den Schutz von Geschäfts-/Betriebsgeheimnissen ging, hat das Bundesverfassungsgericht gegen eine entsprechende Anwendung der GSO-BT keine Bedenken gehabt.

2.2 Aufgrund eines Geheimhaltungsbeschlusses gemäß § 7 Abs. 1 GSO-BT sind die Mitglieder des Ausschusses zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Veröffentlichung des sekretierten Geheimnisses steht gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB unter Strafdrohung (bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe), sofern das Geheimnis außerhalb des Ausschusses oder des Plenums (vgl. dazu § 36 StGB) offenbart wird.

Im einzelnen verbietet § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB

— die Weitergabe/öffentliche Bekanntmachung eines Gegenstandes oder einer Nachricht,

— zu deren Geheimhaltung das Ausschußmitglied aufgrund eines Ausschußbeschlusses verpflichtet ist,

— sofern durch die Weitergabe wichtige öffentliche Interessen gefährdet werden (was die Rechtsprechung bereits dann als gegeben ansieht, wenn die Offenbarung das Vertrauen in die Verschwiegenheit staatlicher Stellen erschüttert, vgl. BGHSt 11, S. 401).

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erfordert eine außerstrafrechtliche Rechtsgrundlage (Lackner, StGB, § 353b Anm. 2b aa die in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der als Anlage zu ihr ergangenen Geheimschutzordnung zu sehen ist (Lüttger, Hans, Zur Reform des § 353c StGB, in: JZ 1969, S. 578). Danach liegt eine Verpflichtung i. S. v. § 353b zwar nicht schon in der bloßen Sekretur gemäß § 2 Abs. 1 GSO-BT, da diese vom Ausschußvorsitzenden (§ 3 Abs. 3b) und nicht — wie von § 353b StGB verlangt — durch Ausschußbeschluß erfolgt; die Verpflichtung wird aber durch einen Beschluß gemäß § 7 Abs. 1 StGB begründet, sofern in diesem expressis verbis zum Ausdruck kommt, daß der Ausschuß Geheimhaltung (nicht: bloße „Vertraulichkeit") beschließt (vgl. Linck, a. a. O., S. 17). Dieser Beschluß muß sich auf konkrete geheimzuhaltende Gegenstände und Nachrichten beziehen, wobei diese allerdings in einer Sammelbezeichnung „zusammengefaßt" werden können (Lackner, a. a. O., § 353b Anm. 2 b aa).

Notwendig, aber auch ausreichend ist hiernach z. B. folgender Beschluß (den der Vorsitzende herbeiführt, wenn über Verschlußsachen der Geheimhaltungsgrade „VS-Vertraulich" und höher beraten wird, § 7 Abs. 1 S. 2 GSO-BT, der aber auch nachträglich gefaßt werden kann, § 7 Abs. 7 GSO-BT):

*) § 353b lautet:
„(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger ...
anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. aufgrund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,
an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

„Der 1. UA–11. WP beschließt die Geheimhaltung (§ 7 Abs. 1 S. 1 GSO-BT i. V. m. § 3 Abs. 1 GSO-BT, § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB) derjenigen Angelegenheiten,

- die ihm aufgrund der Urkunden bekannt werden/geworden sind, die ihm entsprechend seinem Beweisbeschluß ... vom ... 1987 von dem Unternehmen X am ... 1987 übergeben werden/worden sind und die der Vorsitzende in den Geheimhaltungsgrad „VS-Geheim" einstuft/eingestuft hat/oder
- die ... (folgt nähere Bezeichnung der Angelegenheit) betreffen und zu denen der Zeuge X in der Ausschußsitzung am ... 1987 vernommen wird/worden ist."

2.3 Durch diesen Beschluß wird die Sanktionsmöglichkeit des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB indessen ausschließlich gegenüber Mitgliedern des Deutschen Bundestages, nicht jedoch gegenüber Mitarbeitern der Fraktionen und Angehörigen der Verwaltung des Deutschen Bundestages begründet. Dies folgt aus der Rechtsnatur der Geheimschutzordnung, die als Bestandteil der Geschäftsordnung eine „autonome Satzung" ist, die — dem Zweck dienend, das Verfahren für die Abwicklung der Parlamentsgeschäfte zu regeln — bloße Verfahrensordnung ist, deren Bestimmungen nur die Mitglieder des Bundestages, nicht aber andere Staatsorgane oder Bürger bindet.

Vgl. hierzu: Linck, a. a. O., S. 17; Lüttger, a. a. O., S. 583 m. z. w. N.; Eser, in: Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, § 353b Rn 14.

Die Sanktionsmöglichkeiten nach § 353b Abs. 2 StGB gegenüber Mitarbeitern der Fraktionen und Beamten können jedoch eröffnet werden, indem diese Personen „unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet" werden (§ 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB).

Eine solche besondere Verpflichtung erscheint zwar entbehrlich, weil der genannte Personenkreis bereits aufgrund anderer (strafbewehrter Vorschriften gehalten ist, ihm im Laufe der Ausschußarbeit bekannt werdende private (Geschäfts-/Betriebs-)Geheimnisse nicht zu offenbaren: Die Mitarbeiter der Fraktionen würden sich bei unbefugter Offenbarung nach § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB, die Angehörigen der Bundestagsverwaltung nach § 203 Abs. 2 Nr. 1, § 203 Abs. 2 Nr. 4 und § 353b Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar machen. Aber die Strafdrohung des § 203 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) ist geringer als die des § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Wohl auch im Hinblick hierauf schreibt deshalb § 4 Abs. 3 und Abs. 4 GSO-BT vor, daß Fraktionsangestellten, Mitarbeitern von Abgeordneten und anderen Personen (Angehörigen der Bundestagsverwaltung) Verschlußsachen nur dann zugänglich gemacht werden dürfen, „wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und *zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet* sind".

Für diese Verpflichtung, die der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages vornimmt, sind folgende Besonderheiten beachtlich, wenn sie die Sanktionsmöglichkeiten des § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB auslösen soll: Sie erfordert — in förmliche Hinsicht — die ausdrückliche Erklärung, daß der Betroffene zur Geheimhaltung der bestimmt bezeichneten Nachrichten und Gegenstände verpflichtet wird; die Erklärung hat entweder schriftlich zu erfolgen, oder es muß eine Niederschrift über sie aufgenommen werden (vgl. Lüttger, a. a. O., S. 583). In materieller Hinsicht bedarf sie einer außerstrafrechtlichen Rechtsgrundlage — also entweder eines Gesetzes oder des vorherigen Einverständnisses des Betroffenen —, da die Verpflichtung ein belastender Hoheitsakt ist (Samson, in: SK § 353b Rn 17; Lüttker, a. a. O., S. 583). Eine gesetzliche Grundlage für eine einseitige Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht ersichtlich: Insbesondere bieten weder die Geheimschutzordnung (vgl. oben) noch die allgemeine beamtenrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit, § 61 Bundesbeamtengesetz, die Ermächtigung, den Betroffenen einseitig zu verpflichten (Lüttker, a. a. O., S. 583). Die Geheimhaltungsverpflichtung i. S. v. § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB ist daher nur bei Einverständnis des Betroffenen wirksam. Sollte dieses Einverständnis nicht erteilt werden, so bleibt es bei der Regelung des § 4 GSO-BT, nach der der betreffende Mitarbeiter nicht mit geheimhaltungsbedürftigen Aufgaben betraut werden darf.

Dr. Engels

Anhang 1.6

FACHBEREICH PARLAMENTSRECHT 17. Juli 1987
PDIG — 1281 — 44

Bearb.: ORR Schreiner

Betr.: Notwendigkeit einer besonderen Beschlußfassung bei der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses

hier: Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. WP in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987

1. **Ergebnis**

   Gegen die Form der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Im Anschluß an die Aussprache über verschiedene Anträge der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drs. 11/50 und 11/84) sowie die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN durch Mehrheitsbeschluß hat die amtierende Präsidentin erklärt:

   „. . . wir brauchen über den Antrag der SPD nicht abzustimmen. Der Deutsche Bundestag ist bei einem Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Antrag der Fraktion der SPD entspricht diesen Voraussetzungen. Ich kann somit feststellen, daß gemäß Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes der Untersuchungsausschuß eingesetzt ist." (Sten. Ber. der 8. Sitzg., S. 439 A, C).

   Gegen die Erklärung, über den Antrag brauche nicht abgestimmt zu werden, ist (lt. Sten. Ber.) kein Widerspruch erhoben worden. Auch Änderungsanträge sind nicht gestellt worden. In der vorausgegangenen Debatte wurde von den Sprechern der Mehrheitsfraktionen auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Antrag hingewiesen, aber auch erklärt, man werde ihn „passieren lassen" (Sten. Ber., S. 435 D, 438 B, C).

3. Die bisherige Praxis bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gem. Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG (sogn. Minderheitenenquete) ist uneinheitlich. Überwiegend ist ein besonderer Einsetzungsbeschluß gefaßt worden (zur Praxis früherer Wahlperioden vgl. Troßmann, Parlamentsrecht . . ., § 63 Rdnr. 7).

   In der 10. WP ist bei insgesamt drei Minderheitenenqueten in zwei Fällen eine besondere Abstimmung erfolgt, in einem Falle dagegen wie bei der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. WP verfahren worden, und zwar:

   1. Untersuchungsausschuß (Flick) — Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 10/34) — besondere Beschlußfassung in der 8. Sitzg. v. 19. 5. 1983 (Sten. Ber., S. 433 C).

   2. Untersuchungsausschuß (Spionage/Tiedge) — Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 10/3906 [neu]) — Feststellung der Einsetzung durch den amtierenden Präsidenten ohne besondere Beschlußfassung in der 162. Sitzg. v. 3. 10. 1985 (Sten. Ber., S. 12132 D). Auf Anregung des Abg. Schily ist diese Form der Einsetzung in der 72. Sitzg. des Ältestenrates v. 14. 11. 1985 erörtert worden; der Bundestagspräsident hat dabei mitgeteilt, eine Überprüfung habe zu dem Ergebnis geführt, daß eine besondere Abstimmung entbehrlich gewesen sei (Kurzprotokoll der 72. Sitzg. des ÄR v. 14. 11. 1985, S. 9).

   4. Untersuchungsausschuß (U-Boote) — Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 10/6709) — Einsetzung durch besondere Beschlußfassung in der 255. Sitzg. v. 10. 12. 1986 (Sten. Ber., S. 19976 D).

   (Der 3. Untersuchungsausschuß (Neue Heimat) ist auf Antrag der Mehrheitsfraktionen — Drs. 10/5575 — in der 219. Sitzg. v. 5. 6. 1986 im Wege besonderer Beschlußfassung eingesetzt worden — Sten. Ber., S. 16964 D —).

4. Ähnlich uneinheitlich wie die parlamentarische Praxis ist auch die verfassungsrechtliche Beurteilung. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu der Frage noch nicht geäußert. In der verfassungsrechtlichen Literatur wird von einer Reihe von Autoren unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verfassungswidrigkeit eines Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, über die das Plenum zu befinden habe, stets ein besonderer Einsetzungsbeschluß verlangt.

   Kl. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, S. 104;
   Achterberg, Parlamentsrecht, S. 196f. m. w. N.;
   Troßmann, Parlamentsrecht . . ., § 63, Rdnr. 7;
   Schneider, in: Kommentar zum Grundgesetz . . ., Reihe Alternativkommentare, Art. 44, Rdnr. 12.

Demgegenüber wird von anderen, insbesondere auch den Standard-Kommentaren zum Grundgesetz, mit Rücksicht auf die Pflicht des Bundestages, einem Antrag einer qualifizierten Minderheit gem. Art. 44 Abs. 1 GG stattzugeben, eine besondere Beschlußfassung nicht für erforderlich gehalten und statt dessen auch die Einsetzung im sogn. vereinfachten Verfahren durch Feststellung des Parlamentspräsidenten für zulässig gehalten.

Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 44, Rdnr. 35;
v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Art. 44, Anm. III 4b), S. 945;
Rechenberg, in: Bonner Kommentar, Art. 44, Rdnr. 6;
Versteyl, in: v. Münch (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 2. Aufl., Art. 44, Rdnr. 6.

Zum Teil wird ein besonderer Einsetzungsbeschluß jedenfalls dann für erforderlich gehalten, wenn in der vorausgehenden Debatte (nicht offensichtlich unbegründete) verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Antrag erhoben werden, und zwar auch dann, wenn gegen die Feststellung der Einsetzung durch den Parlamentspräsidenten im sogn. vereinfachten Verfahren kein Widerspruch erhoben wird.

Hess. Staatsgerichtshof, DÖV 1967, S. 51 ff.

5. Der Auffassung, die einen besonderen Einsetzungsbeschluß nicht für erforderlich hält, ist jedenfalls für den Fall der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. WP zu folgen.

Wegen der sich aus Art. 44 Abs. 1 GG ergebenden Verpflichtung, einen von einer qualifizierten Minderheit beantragten Ausschuß einzusetzen, wird zunächst denjenigen nicht gefolgt werden können, die allein im Hinblick auf die abstrakt bestehende Möglichkeit der Verfassungswidrigkeit eines Einsetzungsantrages stets einen besonderen Beschluß verlangen. Denn wenn — wie vielfach — keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken bestehen bzw. vorgebracht werden, ist die Notwendigkeit des geforderten „Pflichtbeschlusses" nicht einsichtig. Tatsache und Zeitpunkt der Einsetzung stehen nämlich mit der Erklärung des Parlamentspräsidenten fest. In Fällen, in denen keine oder keine ernsthaften verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, hat das sogenannte vereinfachte Verfahren im übrigen den Vorteil, daß es das Minderheitenrecht aus Art. 44 Abs. 1 GG stärkt. Denn es verhindert, daß die Mehrheit bei einer Abstimmung die Einsetzung des Untersuchungsausschusses verhindert, ohne irgendwelche oder nur vage vorgeschickte Gründe zu nennen (und nennen zu müssen), und die Minderheit zur Erhebung einer Organklage, bei der diese das Prozeßrisiko trägt, nötigt.

Das sogn. vereinfachte Verfahren ohne besondere Beschlußfassung muß aber auch dann zulässig sein, wenn hiergegen — trotz Äußerung verfassungsrechtlicher Bedenken in der Debatte — kein Widerspruch erhoben wird *und* in der Debatte ungeachtet der Äußerung verfassungsrechtlicher Bedenken für die Mehrheitsfraktionen erklärt wird, man werde den Antrag „passieren lassen". Denn dann ist davon auszugehen, daß die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zum Anlaß genommen werden, bei einer besonderen Abstimmung mit „Nein" zu stimmen oder aber zunächst eine Prüfung des verfassungsrechtlichen Bedenken (etwa durch den Rechtsausschuß oder gutachtliche Stellungnahmen) zu verlangen. Auch hier steht deshalb das Ergebnis eines noch zu fassenden besonderen „Pflichtbeschlusses" über die Einsetzung des Ausschusses von vornherein fest. Er kann deswegen auch hier durch die Feststellung des Präsidenten, daß der Ausschuß eingesetzt ist, weil die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 1, Satz 1, 2. Alt GG vorliegen, ersetzt werden.

Die genannten Voraussetzungen — fehlender Widerspruch gegen das sogn. vereinfachte Verfahren sowie Erklärungen für die Mehrheitsfraktionen, den Antrag trotz verfassungsrechtlicher Bedenken „passieren lassen" zu wollen — lagen bei der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. WP vor (s. oben unter Ziff. 2).

Eine in dieser Weise erfolgte Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird auch nicht dadurch fehlerhaft, daß der Einsetzungsantrag über die bloße Einsetzung hinaus noch weitere Gegenstände — wie z. B. die Zahl der Ausschußmitglieder oder die Festlegung besonderer Verfahrensregeln für das Untersuchungsverfahren — enthält, die nicht dem Minderheitenrecht unterliegen, über die vielmehr — jedenfalls wenn Änderungsanträge gestellt werden — vom Parlament durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden muß. Selbst durch eine fehlende Beschlußfassung zu diesen besonderen Fragen, die im übrigen getrennt von der Einsetzung erfolgen kann, würde aber der Akt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht berührt.

6. Auch wenn man entgegen der unter Ziff. 4. dargelegten Auffassung eine besondere Beschlußfassung über die Einsetzung für erforderlich hält, kann aber davon ausgegangen werden, daß diese konkludent (stillschweigend) bei der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses in der Sitzg. v. 2. April 1987 erfolgt ist.

Auf den ersten Blick steht dem zwar entgegen, daß die amtierende Präsidentin erklärt hat, über den Antrag brauche nicht abgestimmt zu werden und — unter Hinweis auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 1 GG — lediglich die Feststellung der Einsetzung des Untersuchungsausschusses getroffen hat.

Die Erklärung, es brauche nicht abgestimmt zu werden, muß aber keineswegs dahin verstanden werden, daß überhaupt keine Willensbildung des Parlaments erforderlich sei. Sie kann vielmehr — gerade auch weil in der vorausgehenden Debatte von den Sprechern der Mehrheitsfraktionen erklärt worden war, man werde den Antrag „passieren lassen" — als Anregung oder Vorschlag verstanden werden, lediglich auf eine förmliche Abstimmung über den Antrag zu verzichten und die parlamentarische Willensbildung konkludent,

nämlich unter der Bedingung, daß kein Widerspruch erfolgt, zu vollziehen.

Für diese Interpretation spricht, daß in der parlamentarischen Praxis vielfach förmliche Beschlußfassungen durch derartige stillschweigende Formen der Willensbildung ersetzt werden. So wird über die Frage der Dauer von Aussprachen, Ausschußüberweisungen, aber auch bei sonstigen Verfahrensfragen vielfach so entschieden, daß der amtierende Präsident nach dem Hinweis auf einen Vorschlag des Ältestenrates oder eine interfraktionelle Vereinbarung erklärt: „Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen." In diesen Fällen ist aus dem Unterbleiben anderer Vorschläge die Zustimmung zu entnehmen.

Dr. Roll

Anhang 1.7

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich WFX
Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

5300 Bonn 1, 3. August 1987

SACHGEBIET: **1100-1**
REG. NUMMER: **WFX G 11/87**
BEARBEITER: **ORR Dr. Engels**

THEMA: **Zu den formellen und materiellen Erfordernissen der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages**

Ergebnis

Gegen die Form der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

Der dem 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode erteilte Untersuchungsauftrag ist verfassungskonform dahin auszulegen, daß er ausschließlich die Kontrolle der Bundesregierung sowie der Mitarbeiter der Bundesministerien und anderer staatlicher Stellen des Bundes betrifft.

1. Zu den formellen Erfordernissen der Einsetzung

Im Hinblick auf die Regeln über ihre Einsetzung ist zwischen zwei Arten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zu differenzieren.

1.1

Wird der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von weniger als einem Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages gestellt, besteht für den Bundestag keine Pflicht, den Untersuchungsausschuß einzusetzen, Art. 44 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG. Die Behandlung des Einsetzungsantrages folgt in diesem Fall den allgemeinen Regeln über Parlamentsbeschlüsse. Er ist wirksam, wenn er von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages gestellt wird, § 76 Abs. 1 GO. Dieser entscheidet über die Annahme in förmlicher Abstimmung, §§ 48 ff GO-BT, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG, weshalb ein auf diese Weise beschlossener Untersuchungsausschuß auch als Mehrheits-Enquete bezeichnet wird.

Vgl. hierzu nur Maunz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 44 Rn 31.

Nach diesen Regeln hat der Deutsche Bundestag bislang drei Untersuchungsausschüsse eingesetzt, und zwar — in der ersten Wahlperiode — den Untersuchungsausschuß „Zur Überprüfung der Einfuhren in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in das Gebiet der Bundesrepublik" auf Antrag der Bayernpartei und den Untersuchungsausschuß „Zur Untersuchung der Grubenkatastrophe auf der Zeche ‚Dahlbusch'" auf Antrag der KPD sowie — in der fünften Wahlperiode — den 1. Untersuchungsausschuß (vgl. Nrn. 1, 4 und 15 der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung).

1.2

Hiervon zu unterscheiden ist die sogenannte Minderheits-Enquete, die sich dadurch auszeichnet, daß sie von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt wird. In diesem Fall ist der Bundestag zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses verpflichtet, Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG. Ob für die Einsetzung einer Minderheits-Enquete dieselben Regeln wie für die Mehrheits-Enquete gelten, ist umstritten. Kontrovers ist insbesondere, ob ein Einsetzungsbeschluß erforderlich ist und — wenn ja — ob über den Einsetzungsantrag förmlich abgestimmt werden muß. Folgende Ansichten werden vertreten:

1.3

Nach einer Auffassung ist eine Minderheits-Enquete bereits dann eingesetzt, wenn der Antrag von der qualifizierten Minderheit eingebracht und unterstützt wird. Dieser Ansicht folgte auch die Praxis des Reichstages. In jüngerer Zeit wird sie prononciert von *Lechner/Hülshoff* vertreten, die ausführen: „Wird der Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages unterstützt, so ist damit die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beschlossen. Der Bundestag stimmt also nicht etwa noch einmal darüber ab."

Lechner/Hülshoff, Parlament und Regierung, 2. Aufl. 1958, § 63 GO-BT Anm. 1; diese Ansicht geht zurück auf *Lewald,* Enqueterecht und Aufsichtsrecht, Eine verfassungskritische Studie, in: Archiv für öffentliches Recht, NF, Bd. 5 (1923), S. 269.

Dieser Ansicht werden vielfach auch die führenden Grundgesetz-Kommentatoren zugerechnet; ob sie indessen diese Auffassung vertreten, ist nicht eindeutig: vgl. *von Mangoldt/Klein*, Art. 44 Anm. III 4 B, die einerseits der Auffassung sind, einer Abstimmung bedürfe es nicht, andererseits jedoch meinen, der Bundestag habe den Untersuchungsausschuß einzusetzen; *Maunz* meint (a. a. O. Rn 35) einerseits, einer besonderen Beschlußfassung bedürfe es nicht, legt aber andererseits (a. a. O. Rn 38) dar, der Antrag müsse im Plenum besprochen und in der Regel angenommen werden; *Rechenberg*, in: Bonner Kommentar, Art. 44 Rn 6 führt aus, der Untersuchungsausschuß sei unabhängig davon zustandegekommen, ob die Mehrheit des Bundestages seiner Einsetzung zugestimmt hat, weist aber andererseits darauf hin, der Beschluß habe nur formellen Charakter; *Versteyl*, in: von Münch, Grundgesetz, 2. Aufl. 1983, Art. 44 Anm. 7 meint einerseits unter — unzutreffendem — Hinweis auf BVerfGE 49, 70 (86), einer Beschlußfassung bedürfe es nicht, bezeichnet aber andererseits die Auffassung, es bedürfe eines Beschlusses, als insoweit zutreffend, „als das GG dem BT die Pflicht auferlegt, Anträgen in einer qualifizierten Mehrheit zu entsprechen, sofern sie rechtlich zulässig sind". Verfasser rechnet daher die genannten Autoren nicht der vorstehend skizzierten, sondern der unter 1.4.2 angeführten Ansicht zu, vgl. dort.

Demgegenüber vertreten Rechtsprechung und herrschende Lehre die Auffassung, ein Untersuchungsausschuß werde nicht aufgrund des bloßen Antrages der qualifizierten Minderheit oder aufgrund eines Beschlusses, für den das Minderheitenquorum des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG ausreichend sei, existent. Das Parlament habe vielmehr das Recht — nach weitergehender Ansicht gar die Pflicht —, die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages zu überprüfen und ihn abzulehnen, wenn er gegen die Verfassung verstoße. Im Hinblick hierauf sei erforderlich, daß das Parlament stets in einem Beschluß über die beantragte Einsetzung zu befinden habe und die Einsetzung nur durch Mehrheitsbeschluß erfolge.

Grundlegend hierzu: *Arndt*, Adolf. Untersuchungsausschuß zur Prüfung der preußischen Rechtspflege in: Archiv für öffentliches Recht, NF, Bd. 21 (1932), S. 339 (340); *Lammers*, Hans-Heinrich, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: Anschütz, Gerhard/Thoma, Richard, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1932, S. 454 (462).

Einen Beschluß verlangen heute: Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 24. 11. 1966 — P. St. 414 in: DöV 1967, S. 51; Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 16. 4. 1977 — 2/76 —, in: Entscheidungssammlung des Hessischen und Württembergisch-Badischen Verwaltungsgericht Band 27, S. 1 (7); Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 6. 1977 — Vf. 31-IV-77, in: BayVerfGHE 30, S. 48 (61), jeweils zu den insoweit mit Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG inhaltsgleichen Vorschriften der entsprechenden Landesverfassungen.

Aus der Literatur vgl. ferner: *Achterberg*, Norbert Parlamentsrecht, S. 196; *Becker*, Walter, Gutachtliche Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des am 16. September 1964 in der 30. Sitzung des Hessischen Landtags eingesetzten Untersuchungsausschusses gemäß dem Antrag der Fraktion der CDU Nr. 991, Drs.-Abt. I, Hess. Landtag, V. Wahlperiode, betreffend den Erwerb einer Beteiligung des Landes Hessen an der Investitions- und Handelsbank, Frankfurt am Main, erstattet im Auftrage der CDU-Fraktion des Hessischen Landtags zur Vorlage beim Hessischen Staatsgerichtshof, Wiesbaden 1964, S. 8; *Geller/Kleinrahm*, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Art. 44 Anm. 5; *Forsthoff*, Ernst, Rechtsgutachten. Die Verfassungs- und Rechtswidrigkeit des parlamentarischen Untersuchungsbegehrens der CDU-Fraktion des Hessischen Landtags betreffend die Verhandlungen der Hessischen Landesregierung über eine kapitalmäßige Beteiligung des Landes Hessen an der Investitions- und Handelsbank, Frankfurt a. M. 1965 S. 19; *Kipke*, Rüdiger, Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, 1985, S. 51; *Laforet*, Wilhelm, Gutachterliche Äußerung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses über Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, in: Ritzel/Koch, Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages 1952, S. 122 (123); *Schweiger*, Karl, in: Nawiaski/Leusser/Schweiger/Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 25 Anm. 4; *Partsch*, Karl-Josef, Empfiehlt es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu ändern? Gutachten für den 45. Juristentag, 1964, Band 1, T. 3, S. 35; *derselbe*, von den Grenzen parlamentarischer Untersuchungen zur Regierungskontrolle, 1965, S. 20; *Rupp-von Brünneck*, Wiltraut/*Konow*, Gerhard, in: Zinn/Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, Art. 92 Erl. 4 b; *Schneider*, Hans-Peter, in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 44 Anm. 4; *Stern*, Klaus, Staatsrecht, § 26 IV 2; *Troßmann*, Hans, Parlamentsrecht, § 63 GO-BT Anm. 1 und 7; Zum Einsetzungsverbot bei verfassungswidrigen Anträgen vgl. insbesondere *Schleich*, Albrecht, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 81.

Für diese Auffassung sprechen die besseren Gründe.

Zwar führt die erstgenannte Ansicht zu einem umfassenderen Schutz der antragstellenden qualifizierten Minderheit, weil sie nicht Gefahr läuft, daß die Mehrheit die Einsetzung mit der Begründung oder Behauptung verweigert, der Antrag sei verfassungswidrig. Aber nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG besitzt nicht die Minderheit, sondern allein der Bundestag die Einsetzungskompetenz. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, der davon spricht, daß der Bundestag — auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht hat, den Untersuchungsausschuß einzusetzen. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG gibt demnach der Minderheit nur den Anspruch auf Einsetzung, während die Einsetzung selbst durch den Bundestag zu erfolgen hat. Hierfür ist mangels anderslautender Regelung ein Einsetzungsbeschluß notwendig, für den — wie sich aus Art. 42 Abs. 2 GG ergibt — die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Gegenteiliges folgt auch nicht aus dem Sinn des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG und dem von ihm bezweckten Minderheitsschutz. Mit der nach dem Wortlaut gegebenen Einsetzungskompetenz des Bundestages ist dessen Recht untrennbar verbunden, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Antrages zu überprüfen und ihn im Falle der Verfassungswidrigkeit abzulehnen. Denn Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG kann schlechterdings so interpretiert werden, daß er den Bundestag zur Einsetzung auch dann verpflichtet, wenn sie im Einzelfall gegen die Verfassung verstoßen würde. Die Ratio der in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG vorgenommenen Verteilung der Rollen auf anspruchstellende Minderheit einer- und beschließendes Parlament andererseits besteht gerade darin, verfassungswidrige Untersuchungsausschüsse dadurch zu verhindern, daß das Parlament jeden Einsetzungsantrag auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft und hierüber beschließt. Hierdurch wird das Minderheitenrecht nicht über Gebühr verkürzt. Der Einsetzungsanspruch besteht nur, aber auch immer dann, wenn der Antrag nicht verfassungswidrig ist, und gegen die unberechtigte oder gar mißbräuchliche Ablehnung des Einsetzungsantrages durch die Mehrheit besitzt die Minderheit die Möglichkeit der Gegenwehr, indem die antragstellende Fraktion den Weg der Organklage zum Bundesverfassungsgericht beschreitet.

1.4

Folgt hiernach aus Wortlaut und Ratio des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG, Art. 42 Abs. 2 GG die Notwendigkeit eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Einsetzungsbeschlusses, so ist damit freilich nicht die Frage beantwortet, in welcher Form dieser Beschluß zustande kommen muß.

1.4.1

Nach einer Auffassung hat der Bundestag über den Einsetzungsantrag in der durch §§ 48 bis 53 GO-BT vorgeschriebenen Weise — Handzeichen, Aufstehen oder Sitzenbleiben — abzustimmen. Diese Auffassung wird zum einen mit Aspekten der Rechtssicherheit begründet, die Klarheit über das Abstimmungsergebnis, den Zeitpunkt der Einsetzung und den Untersuchungsgegenstand verlange. Zum anderen wird auf das Recht und die Pflicht des Bundestages verwiesen, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Einsetzungsantrages zu prüfen und über sie förmlich abzustimmen.

Vgl. *Forsthoff*, a. a. O., S. 19; *Halbach*, Günter, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1957, S. 22; *Jordan*, Klaus Eckart, Das parlamentarische Untersuchungsverfahren in den ersten drei Legislaturperioden des Deutschen Bundestages, 1964, S. 64 f; *Kipke*, a. a. O., S. 51; *Partsch*, Von den Grenzen parlamentarischer Untersuchungen zur Regierungskontrolle, 1965, S. 20; *Rupp-von Brünneck/Konow*, a. a. O., Art. 92 Erl. 4 b; *Schneider*, a. a. O., Art. 44 Anm. 5.

1.4.2

Demgegenüber steht ein anderer Teil der Lehre auf dem Standpunkt, dem Bundestag ständen zwei Wege zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Verfügung. Er könne ihn sowohl durch förmlichen Beschluß einsetzen als auch durch ein vereinfachtes Beschluß-Verfahren; es reiche aus, daß

- der Einsetzungsantrag der qualifizierten Minderheit auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt und behandelt werde, und
- der Präsident im Anschluß an die Debatte feststelle, der Antrag erfülle das Minderheitenquorum des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG, der Ausschuß sei daher eingesetzt.

Werde diese Feststellung widerspruchslos hingenommen, so sei sie dahin zu deuten, „daß die Mehrheit des Hauses der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zustimmt" (Becker, a. a. O., S. 14). Eine besondere förmliche Abstimmung sei dann entbehrlich, weil in der widerspruchslosen Hinnahme der Feststellung des Präsidenten auch eine stillschweigende Zustimmung der Mehrheit darüber gesehen werden könne, „daß der Antrag den Voraussetzungen des Minderheitenrechts entspricht und nicht gegen das Gesetz verstößt" (Freihöfer, Der parlamentarische Geschäftsgang bei Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, 1956, S. 60). Selbst wenn man im Einzelfall das Stillschweigen der Mehrheit nicht als Zustimmung, sondern als Enthaltung deuten wollte, wäre dennoch infolge der Unterstützung des Antrags durch die qualifizierte Minderheit ein echter Mehrheitsbeschluß gegeben.

Vgl. außer den Genannten: *Köchling*, Peter, in: Damkowski, Wulf, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, 1987, S. 26. Verfasser versteht in diesem Sinne auch die Ausführungen von *Mangoldt/Klein*, a. a. O., Art. 44 Anm. III 4 b *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn 38; *Rechenberg*, a. a. O., Art. 44 Rn 6; *Versteyl*, a. a. O., Art. 44 Anm. 7.

1.4.3

Eine dritte Auffassung schließlich konzediert, in Normalfällen, in denen an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Einsetzungsantrages keine Zweifel beständen, sei das vereinfachte Verfahren zulässig. In Fällen hingegen, in denen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Einsetzung des Ausschusses erhoben würden, die „nicht offensichtlich unbegründet oder gar nur vorgeschützt seien", dürfe nicht von einer förmlichen Abstimmung abgesehen werden. Zur Begründung wird wiederum auf die Pflicht des Parlaments verwiesen, die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages zu prüfen; dieser Pflicht dürfe sich das Parlament nicht durch das vereinfachte Verfahren entziehen, weil es andernfalls Gefahr liefe, „daß ein Minoritätsrecht zur Obstruktion und als politisch-propagandistisches Mittel mißbraucht wird."

Vgl. Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 24. 11. 1966, a. a. O., S. 51 (52); im Ergebnis wohl

ebenso: Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente über die Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vom 4. Mai 1961, Erläuterung zu II Nr. 4; *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn 38.

1.5

Die Praxis des Bundestages hat sich an der Auffassung orientiert, eine Minderheits-Enquete könne sowohl durch förmliche Abstimmung als auch aufgrund des vereinfachten Verfahrens eingesetzt werden. Sie entspricht damit insoweit den „Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente über die Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen" vom 4. Mai 1961, die zwar grundsätzlich einen Plenarbeschluß für notwendig halten (II Nr. 4), aber in den Erläuterungen ausführen: „Plenarbeschluß bedeutet nicht, daß der Präsident in jedem Fall förmlich abstimmen lassen muß. Es soll nur klargestellt werden, daß der Untersuchungsausschuß nicht bereits durch den Antrag der qualifizierten Minderheit, sondern allein durch einen Akt des Plenums existent wird (Anm. des Verfassers: Vgl. oben 1.3). ... Wie der Präsident die Zustimmung des Hauses feststellt, kann seinem Ermessen bzw. der Übung in den einzelnen Landtagen überlassen bleiben.

Dieses Ermessen haben die Präsidenten des Deutschen Bundestages dahin ausgeübt, daß in einigen Fällen über den Einsetzungsantrag förmlich abgestimmt (vgl. Nrn. 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24 und 25 der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung) und in anderen Fällen das vereinfachte Verfahren praktiziert wurde (vgl. Nrn. 6, 7, 8, 12, 14, 16, 23, 26), wobei die Verfahrensweise auch innerhalb derselben Wahlperiode wechselte (vgl. für die 1. WP die Nrn. 2, 3, 5, 9 einer- und 7, 8 andererseits; für die 10. WP die Nrn. 22, 24, 25 einer- und Nr. 23 andererseits).

1.6

Die Praxis des Bundestages ist zulässig. Einer förmlichen Abstimmung über den Einsetzungsantrag bedarf es nur dann, wenn

— seine Änderung oder seine Überprüfung auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit (z. B. durch den Rechtsausschuß) beantragt oder

— Widerspruch gegen das vereinfachte Verfahren oder Feststellung des Präsidenten, das Minderheitenquorum sei erfüllt und der Ausschuß daher eingesetzt, erhoben wird.

Für diese Fälle gehen auch die Befürworter des vereinfachten Verfahrens (vgl. oben 1.4.2) von der Notwendigkeit einer förmlichen Abstimmung aus, weil wegen des Änderungsantrages oder des Widerspruchs nicht mehr von einer stillschweigenden Zustimmung des Plenums ausgegangen werden kann.

In allen anderen Fällen sprechen gegen das vereinfachte Verfahren keine durchgreifenden Gesichtspunkte. Das gilt sowohl, wenn gegenüber dem Einsetzungsantrag — wie meist — keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen bzw. vorgebracht werden (dazu unten unter 1.6.1) als auch dann, wenn verfassungsrechtliche Zulässigkeitszweifel — etwa in der Einsetzungsdebatte — geäußert werden (dazu unter 1.6.2)

1.6.1

Ausgangspunkt für die Begründung der Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens bei einem verfassungsrechtlich unbedenklichen Einsetzungsantrag hat die Überlegung zu sein, daß das Grundgesetz zwar einen Mehrheitsbeschluß verlangt, Art. 42 Abs. 2 GG, aber die Frage offenläßt, auf welche Weise die Mehrheit festgestellt wird. Insofern trifft die Ansicht von *Maunz* zu, gegen das vereinfachte Verfahren beständen keine *verfassungsrechtlichen* Bedenken (Maunz, a. a. O., Art. 44 Anm. 38; ebenso Köchling, a. a. O., S. 26). Die grundgesetzliche Rechtslage unterscheidet sich insoweit von der z. B. in Hessen geltenden, weil dort die Verfassung förmliche Abstimmungsvorschriften enthält (Art. 88 der Hessischen Landesverfassung). Soweit hierzu vertreten wird, das vereinfachte Verfahren sei dort verfassungswidrig (Forsthoff, a. a. O., S. 19ff; Partsch, a. a. O., S. 20; Rupp-von Brünneck, a. a. O., Art. 92 Erl. 4), ist diese Ansicht nicht auf das Verfahren über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen des Bundestages übertragbar. Hier ist die Regelung der Verfahrensfrage, wie der Einsetzungsbeschluß zustande kommt, keine verfassungs-, sondern eine geschäftsordnungsrechtliche.

Aber auch im Hinblick auf die Geschäftsordnung ist eine im vereinfachten Verfahren beschlossene Einsetzung nicht rechtswidrig oder gar nichtig, obwohl die Beschlußfassung von den geschriebenen Regeln, insbesondere § 48 GO-BT, abweicht.

Zum einen kann der Bundestag Beschlüsse auch in vereinfachten Formen fassen; so kennt die parlamentarische Praxis durchaus stillschweigende Willensbildungen, etwa derart, daß einer Beschlußvorlage nicht widersprochen wird und der Präsident erklärt: „Ich sehe keinen Widerspruch; es ist so beschlossen". Zum anderen ist die Entscheidung über den Einsetzungsantrag keine Abstimmung im üblichen Sinne, auf die die Regeln der §§ 46, 48ff GO gemünzt sind. Eine Abstimmung setzt die Möglichkeit der Alternativen voraus, mit „ja" oder „nein" (§ 46 GO-BT) oder Enthaltung stimmen zu können. Diese Alternativen bestehen zwar für den einzelnen Abgeordneten auch bei der Entscheidung über den Einsetzungsantrag, weil keine Vorschrift dem einzelnen Mitglied des Bundestages vorschreibt, einem zulässigen Einsetzungsantrag zuzustimmen, oder umgekehrt verbietet, einen solchen Antrag abzulehnen. Gleichwohl ist die Entscheidungsfreiheit des Bundestages aufgehoben: Er muß den Ausschuß auf den zulässigen Antrag hin einsetzen, also dafür Sorge tragen, daß der Antrag die nötige Mehrheit findet. Wie dieses Ergebnis sicherzustellen ist, darüber schweigen sich Grundgesetz und

Geschäftsordnung aus. In diesem Dilemma zwischen Einsetzungspflicht des Bundestages einer- und voller Entscheidungsfreiheit des einzelnen Abgeordneten andererseits, die auch dessen Recht umfaßt, den zulässigen Einsetzungsantrag abzulehnen, bietet das vereinfachte Verfahren den Ausweg, der dem in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG verankerten Minderheitsrecht gerecht wird und den parlamentarisch-politischen Bedürfnissen entgegenkommt. Es sichert die Einsetzung des Untersuchungsausschusses, auf die die Minderheit einen Rechtsanspruch hat, und zwingt nicht die Mehrheit oder einzelne Abgeordnete der Mehrheit, in loyaler Haltung gegenüber der Einsetzungspflicht des Bundestages und zur Sicherung der Abstimmungsmehrheit dem Einsetzungsantrag ausdrücklich zustimmen oder sich der Stimme enthalten zu müssen, obwohl sie möglicherweise aus sachlichen oder politischen Gründen die Einsetzung mißbilligen und abzulehnen geneigt sind.

Kurz: Das vereinfachte Verfahren bietet einen praktikablen, die Interessen der Minderheit und der Mehrheit gleichermaßen berücksichtigenden Weg, der in zulässiger Weise die Lücke schließt, die Grundgesetz und Geschäftsordnung im Hinblick auf die Verwirklichung der Einsetzungspflicht des Bundestages gelassen haben.

Demgegenüber sind die Erwägungen, die Pflicht des Bundestages, die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages zu überprüfen, und Aspekte der Rechtssicherheit würden durch das vereinfachte Verfahren überspielt (oben 1.4.1), nicht durchgreifend. Tatsache und Zeitpunkt der Einsetzung stehen mit der Erklärung des Präsidenten fest, und der Untersuchungsgegenstand ergibt sich aus dem beschlossenen Einsetzungsantrag. Die Notwendigkeit einer förmlichen Abstimmung kann auch nicht mit der abstrakten Möglichkeit der Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsantrages, um deren Willen der Bundestag seiner Prüfungspflicht nachzukommen habe, begründet werden. Dieser Gesichtspunkt, der in der Diskussion um die Frage, ob ein Einsetzungsbeschluß notwendig ist (oben 1.3), seinen Stellenwert hat, kann nicht — wie dies bei den Anhängern der strengen Auffassung (oben 1.4.1) geschieht — unbesehen auf die Kontroverse „Beschluß durch förmliche oder stillschweigende Abstimmung" übertragen werden, weil er für die Entscheidung dieser Frage nichts hergibt. Denn auch beim vereinfachten Verfahren ist der Bundestag, konkreter: die Mehrheit „Herr des Einsetzungsverfahrens", und Bedenken gegen die Zulässigkeit können in der Einsetzungsdebatte unabhängig von der Art der Beschlußfassung geltend gemacht werden. Geschieht dies nicht und wird das Prüfungsrecht oder die Prüfungspflicht insoweit nicht ausgeübt, so liegt dies nicht an dem Umstand, ob am Ende der Debatte förmlich abgestimmt oder das vereinfachte Verfahren praktiziert wird. Bestehen gar keine Bedenken, so greift die Prüfungspflicht materiell ohnehin ins Leere; werden dagegen bestehende Bedenken nicht geltend gemacht, so ist davon auszugehen, daß sie auch bei förmlicher Abstimmung nicht zum Anlaß genommen würden, ausdrücklich mit „Nein" zu stimmen, um den Antrag abzulehnen.

1.6.2

Dieselben Grundsätze gelten, wenn gegenüber dem Einsetzungsantrag verfassungsrechtliche Zweifel geäußert, aber nicht zum Anlaß genommen werden, die Änderung oder Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages zu beantragen oder Widerspruch gegen das Verfahren oder die Feststellung des Präsidenten zu erheben (oben 1.6).

Solange die Prüfung nur zu bloßen Zweifeln an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, nicht zur Gewißheit der Verfassungswidrigkeit führt, dürfen diese Zweifel nicht zum Anlaß genommen werden, die Einsetzung des Ausschusses zu verweigern. Denn unstreitig darf eine Ablehnung des Einsetzungsantrages „nur auf die begründete Überzeugung von seiner Verfassungswidrigkeit gestützt werden; bloße Zweifel genügen nicht" (Schneider, a. a. O., Art. 44 Anm. 5). Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage nicht von der unter 1.6.1 dargestellten. Hier wie dort besitzt die Minderheit den Einsetzungsanspruch nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG, und hier wie dort muß der Bundestag die Einsetzung sicherstellen.

Wenn demgegenüber der Hessische Staatsgerichtshof (a. a. O., S. 53) und die Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der Länderparlamente vom 4. Mai 1961 bei Zulässigkeitszweifeln eine förmliche Abstimmung verlangen, so ist dem nicht zu folgen. Der Hessische Staatsgerichtshof stützt seine Auffassung, eine förmliche Abstimmung sei immer erforderlich, wenn Zulässigkeitszweifel ins Feld geführt würden, die „nicht offensichtlich unbegründet" seien oder „gar nur vorgeschützt" würden, auf drei Argumente:

- Erstens auf den Gesichtspunkt der Prüfungspflicht des Parlaments, die ausgeübt werden müsse, um Mißbrauch und Obstruktion zu verhindern,

- zweitens auf das Wesen des Untersuchungsausschusses als „Hilfsorgan des Parlaments" und

- drittens auf den Aspekt der parlamentarischen Rollenklarheit: Nur durch die Beschlußfassung würden „klare Fronten" geschaffen und „Verkehrungen der Beteiligtenposition" in einem möglichen verfassungsgerichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit der Einsetzung vermieden werden, womit gemeint ist, daß die antragstellende Minderheit bei verfassungsrechtlich unzulässigen Einsetzungsanträgen das Prozeßrisiko zu tragen habe.

Alle drei Argumente vermögen indessen nicht zu überzeugen. Sie sind ebenfalls ausschließlich auf den Streit, ob ein Beschluß des Parlaments erforderlich ist (oben 1.3), gemünzt und nicht auf die vorliegende Kontroverse übertragbar. Denn nach hier vertretener Auffassung wird der Ausschuß nicht durch die Minderheit, sondern im vereinfachten Verfahren durch stillschweigenden Beschluß des Bundestages eingesetzt. Der Untersuchungsausschuß verdankt deshalb seine Existenz einer Entscheidung des Parlaments und er ist daher dessen Hilfsorgan. Weil der Bundestag entscheidet, liegt die Herrschaft der Einsetzung

bei ihm. Deshalb kann auch die Prüfungspflicht erfüllt und notfalls Obstruktion oder Mißbrauch verhindern werden, indem ein Änderungsantrag gestellt oder Widerspruch gegen die Feststellung des Präsidenten eingelegt und damit eine förmliche Abstimmung erzwungen wird. Wird hierbei die Einsetzung versagt, so liegt das Prozeßrisiko — ganz im Sinne des Hessischen Staatsgerichtshofs — bei der Minderheit und nicht bei den Fraktionen, die den Antrag nicht gestellt haben. Kurz: Die Frage, ob förmlich abgestimmt oder das vereinfachte Verfahren praktiziert wird, hängt von den Argumenten des Staatsgerichtshofs in keiner Weise ab.

Seine und die hier vertretene Auffassung unterscheiden sich vielmehr allein darin, ob bereits bestimmte Zulässigkeitszweifel oder nur abweichend Anträge bzw. der geäußerte Widerspruch zur förmlichen Abstimmung zwingen. Insoweit könnte auf den ersten Blick für die Ansicht des Hessischen Staatsgerichtshofs sprechen, das vereinfachte Verfahren verleite die Mitglieder des Bundestages zu der rechtsirrigen Annahme, der Bundestag könne den Untersuchungsausschuß ohnehin in keinem Fall verhindern, also auch dann nicht, wenn er verfassungswidrig wäre. Aber hiervon ist nicht auszugehen. Angesichts der langen Tradition, die auch die ausdrückliche Abstimmung über den Einsetzungsantrag insbesondere bei vorangegangenen Änderungsanträgen kennt (vgl. oben 1.5 und die lfd. Nrn. 4, 5, 10, 11, 18, 20 der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung), und der der Einsetzungsdebatte regelmäßig vorausgehenden Absprache im Ältestenrat und Diskussionen in den Fraktionen wäre es wirklichkeitsfremd anzunehmen, die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten des Bundestages bei der Behandlung des Einsetzungsantrages seien unbekannt. Im übrigen sprechen Aspekte der Klarheit für die hier vertretene Auffassung, weil sie anstelle der nicht operationalisierbaren Kriterien „nicht offensichtlich unbegründete Zweifel" oder „nicht vorgeschobene Zweifel" auf eindeutige Kriterien abstellt und eine Abstimmung nur dann für erforderlich hält, wenn ausdrücklich durch Änderungsanträge oder Widerspruch zu erkennen gegeben wird, daß die Zulässigkeitszweifel sich so verdichtet haben, daß eine förmliche Abstimmung notwendig ist. Soweit hiernach auch auf Änderungsanträge der Mehrheit abgestellt wird, steht dem nicht entgegen, daß die Mehrheit *nicht verpflichtet* ist, einen (teilweise) unzulässigen Einsetzungsantrag „durch Änderungen oder Streichungen zulässig zu machen" (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 11. 1985 — Vf 67-IV-85 —, in: DVBl 1986, S. 233). Denn unstreitig hat die Mehrheit hierzu das Recht, so daß sie — in der Erwägung, die völlige Ablehnung verstoße gegen das Übermaßverbot — Änderungen vornehmen darf, soweit sie dadurch den Kern des Einsetzungsantrages unberührt läßt (BVerfGE 49, S. 70).

Macht sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so bleibt es dabei, daß gegen das vereinfachte Verfahren und die Feststellung des Präsidenten die Möglichkeit des Widerspruchs besteht, aufgrund dessen die förmliche Abstimmung notwendig wird.

1.7

An diesen Maßstäben gemessen bestehen gegen die Form der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode keine durchgreifenden Bedenken.

Der Antrag der SPD-Fraktion erfüllte die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses ist durch Beschluß im vereinfachten Verfahren zustandegekommen, weil die widerspruchslose Hinnahme der Feststellung der Präsidentin, das Minderheitenquorum sei erfüllt und der Ausschuß daher eingesetzt, als stillschweigende Zustimmung der Mehrheit zur Einsetzung zu deuten ist (vgl. oben 1.4.2). Selbst wenn man das Verhalten der Mehrheit nur als Enthaltung deuten will, läge ein echter Mehrheitsbeschluß vor, da in jedem Fall von der Unterstützung des Antrages durch die antragstellende qualifizierte Minderheit auszugehen ist (vgl. oben 1.4.2).

Der Hinweis der Präsidentin, es brauche nicht (förmlich) abgestimmt zu werden, entsprach der geltenden Rechtslage. Da weder eine Änderung des Einsetzungsantrages noch eine Überprüfung seiner verfassungsrechtlichen Zulässigkeit (z. B. durch den Rechtsausschuß) beantragt noch Widerspruch gegen das vereinfachte Verfahren eingelegt war, war eine förmliche Abstimmung entbehrlich (vgl. oben 1.6).

Daß in der Einsetzungsdebatte verfassungsrechtliche Zweifel erhoben wurden, steht der Auslegung des Verhaltens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages als stillschweigende Zustimmung oder Enthaltung nicht entgegen (vgl. oben 1.6.2). Dies muß um so mehr gelten, als in der Debatte von Sprechern der Mehrheitsfraktionen erklärt wurde, man werde den Antrag — trotz verfassungsrechtlicher Bedenken — „passieren" lassen (Abg. Bohl [CDU/CSU], Pl.-Prot. S. 438C; Abg. Beckmann [FDP], Pl.-Prot. S. 435D).

Dem praktizierten Verfahren stand auch nicht entgegen, daß der Bundestag in derselben Sitzung über den Antrag der GRÜNEN auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (BT-Drucksache 11/84) abgestimmt hat (Pl.-Prot. S. 439). Über diesen Antrag mußte der Bundestag förmlich abstimmen, weil er von einer Fraktion gestellt war, ohne daß das qualifizierte Minderheitenquorum des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. erfüllt war (vgl. oben 1.1). Daß hier — zu Recht — nach den Regeln über die Einsetzung einer Mehrheits-Enquete verfahren wurde (vgl. oben 1.1), besagt — entgegen der von den Rechtsvertretern des Ingenieurkontors Lübeck vorgetragenen Argumentation (Schriftsatz vom 6. Juli 1987, S. 6, beigefügt als Anlage 3) — nicht, daß diese Regeln in dem ganz anders gelagerten Fall des SPD-Antrages auf Einsetzung einer Minderheits-Enquete (vgl. oben 1.2) ebenfalls angewendet werden mußten.

Schließlich ist die Einsetzung auch nicht deshalb unzulässig, weil mit ihr zugleich weitere Fragen, insbesondere die Anzahl der Ausschußmitglieder und die Festlegung der Verfahrensordnung für den Untersuchungsausschuß, geregelt wurden, die nicht dem Minderheitsrecht des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG unterliegen. Da auch insoweit keine Änderungsan-

träge gestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, daß zu diesen Vorlagen ebenfalls die Zustimmung stillschweigend erteilt worden ist. Aber selbst, wenn man eine förmliche, von dem Einsetzungsbeschluß gesondert durchzuführende Abstimmung über die Zahl der Ausschußmitglieder und die Verfahrensordnung für erforderlich hält (so Maunz a. a. O., Art. 44 Anm. 38), würde dies die Wirksamkeit des Einsetzungsaktes als solchen nicht berühren.

2. Zu den materiellen Erfordernissen der Einsetzung

In materieller Hinsicht verstößt der dem 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode erteilte Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 11/50) seinem Wortlaut nach gegen das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Bundesstaatsprinzip, indem gemäß Nr. I, II und IV des Einsetzungsbeschlusses das Verhalten von Ministerpräsidenten von Bundesländern, insbesondere des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Franz Josef Strauß geklärt werden soll. Im Hinblick hierauf ist der Untersuchungsauftrag verfassungskonform dahin auszulegen, daß er ausschließlich die Kontrolle der Bundesregierung sowie der Mitarbeiter der Bundesministerien und anderer staatlicher Stellen des Bundes betrifft.

Im einzelnen:

2.1

Das Untersuchungsrecht eines Untersuchungsausschusses des Bundestages ist nach dem Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG nicht limitiert. Gleichwohl ist heute anerkannt, daß sich Beschränkungen aus dem System des Grundgesetzes ergeben. Denn Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG ist — wie jede Verfassungsnorm — im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Grundgesetzes zu sehen. Relevante, das Untersuchungsrecht begrenzende Normen sind dabei insbesondere diejenigen Vorschriften, die die Zuständigkeit des Bundestages festlegen. Die Kompetenz eines Untersuchungsausschusses des Bundestages endet daher dort, wo der Bundestag keine Zuständigkeit besitzt. Beachtlich ist hierbei vor allem das in Art. 20 Abs. 1 GG festgelegte Bundesstaatsprinzip. Aus ihm folgt nach herrschender Ansicht, daß die *unmittelbare* Untersuchung der den Staatsorganen der Länder vorbehaltenen Materie sowie des Verhaltens einer Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden durch einen Untersuchungsausschuß des Bundestages unzulässig ist.

Vgl. hierzu vor allen: *Schleich,* a. a. O., S. 18 und 75; Zum Bundesstaatsprinzip als Grenze der Untersuchungskompetenz vgl. weiter: *Arloth,* Grundlagen und Grenzen des Untersuchungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1987, S. 809; *Köchling,* a. a. O., S. 29; *Lässig,* Curt, Beschränkung des Beweiserhebungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse — insbesondere aufgrund des Bundesstaatsprinzip, in: DöV 1976, S. 727 (729); *v. Mangoldt/Klein,* a. a. O., Art. 44 Anm. III 3a; *Maunz,* a. a. O., Art. 44 Rn 16; *Mengel,* Hans-Joachim, Die Auskunftsverweigerung der Exekutive gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in: EuGRZ 1984, S. 97 (99); *Steffani,* Winfried, Funktion und Kompetenz der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in: PVS 1960, S. 153 (171); *Stern,* Klaus, Die Kompetenz der Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG im Verhältnis zur Exekutive unter besonderer Berücksichtigung des Steuergeheimnisses, in: AöR 109 (1984), S. 199 (226); *Schneider,* a. a. O., Art. 44 Rn 6; *Versteyl,* a. a. O., Art. 44 Rn 11.

Diese Auffassung ist indessen nicht unbestritten. Nach anderer Ansicht hat ein Untersuchungsausschuß des Bundestages im Einzelfall auch das Recht, sich unmittelbar mit Ländermaterie zu befassen. Begründet wird dies damit, der Bundestag habe die Stellung eines Forums der Nation; dementsprechend dürfe auch ein Untersuchungsausschuß des Bundestages jeden Gegenstand der Ländermaterie unmittelbar untersuchen, wenn er von gesamtgesellschaftlichem öffentlichem Interesse sei. Konsequenz dieser Auffassung ist, daß es unter der genannten Voraussetzung dem Bundestag zustände, im Wege der Mißstandsenquete unmittelbar auch das Verhalten von Landesorganen zu untersuchen.

Vgl. hierzu: *Kölble,* Josef, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, in: DVBl 1964, S. 701 (703); ferner: *Dichgans,* Hans, Die Zusammenarbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1964, S. 957.

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Gegen sie spricht zum einen das Bedenken der Doppelzuständigkeit, die sich daraus ergäbe, daß auch die Länder insoweit das Untersuchungsrecht besitzen (vgl. Schleich, a. a. O., S. 76). Zum anderen ist einzuwenden, daß das Bundesstaatsprinzip durch die Konstruktion einer insoweit zulässigen Mißstandsenquete unzulässig ausgehebelt würde. Auch das Kriterium des „gesamtgesellschaftlichen öffentlichen Interesses" vermag die Kompetenz eines Untersuchungsausschusses des Bundestages nicht zu begründen, das Verhalten von Landorganen unmittelbar zu untersuchen. Denn das Merkmal „öffentliches Interesse an der Aufklärung eines Vorgangs" hat ausschließlich die Funktion, bestehende Kompetenzen einzuschränken, nicht, sie zu begründen. Jedenfalls vermag es nicht für sich allein, einen Untersuchungsausschuß zu rechtfertigen (Memminger, Gerhard, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DöV 1986, S. 15, 16, 22), weil andernfalls die Kompetenzordnung des Grundgesetzes ausgehöhlt würde.

2.2

Dieser Ausgangspunkt besagt jedoch nicht, daß das Verhalten von Ministerpräsidenten und sonstigen Organen der Länder nicht *mittelbar* Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens eines Untersuchungsausschusses des Bundestages sein darf. Dies ist vielmehr immer dann zulässig, wenn „ein Gegenstand der Bundesmaterie nur dadurch erschöpfend untersucht wer-

den kann, daß die Aufklärungsarbeit auf die ‚dahinterstehende' Ländermaterie erstreckt wird" (Schleich, a. a. O., S. 77). Beispiele bilden Fallgestaltungen, in denen ein Untersuchungsausschuß des Bundestages kontrolliert, ob die Bundesregierung bestehende Aufsichtspflichten oder Weisungsrechte (vgl. z. B. § 29 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961) gegenüber einem Land sachgerecht ausgeübt hat. Hier kann das Verhalten der Bundesregierung nicht umfassend aufgeklärt und gewürdigt werden, wenn nicht die Vorfrage beantwortet wird, wie sich Organe eines einzelnen Landes verhalten haben. In diesen Fällen ist die Prüfung gestuft: Unmittelbar richtet sie sich auf Kontrolle eines Bundesorgans, mittelbar wird das Verhalten eines Landesorgans untersucht, um die eigentliche Frage beantworten zu können, ob zum Beispiel Anlaß für das Bundesorgan bestand, in dieser oder jener Weise gegenüber dem Land im Aufsichts- oder Weisungswege tätig zu werden. „Solange der Untersuchungsausschuß die aus solchen mittelbaren Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse nur als Beweismaterial für das Bundesmaterie betreffende Untersuchungsergebnis einsetzt und keiner Bewertung im Schlußbericht unterzieht, liegt kein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 GG vor" (Schleich, a. a. O., S. 77). Eine solche mittelbare Untersuchung haben die Länder daher zu dulden.

Zum Vorstehenden vgl. *Arloth*, a. a. O., S. 809; *Kölble*, a. a. O., S. 703; *v. Mangoldt/Klein*, a. a. O., Art. 44 Anm. III 3 a; *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn 16; *Schneider*, a. a. O., Art. 44 Rn 6; *Versteyl*, a. a. O., Art. 44 Rn 11.

2.3

Gemessen an diesen Maßstäben verstößt der Einsetzungsbeschluß seinem Wortlaut nach gegen das Bundesstaatsprinzip. Soweit er ausdrücklich die unmittelbare Kontrolle von Ministerpräsidenten, insbesondere von Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß vorschreibt, sind diese Untersuchungen unzulässig. Dasselbe gilt, soweit sich aus dem Kontext ergibt, daß „Mitarbeiter von Ministerien" der Länder oder „anderer staatlicher Stellen" der Länder in die Untersuchungen einbezogen sind.

Die Zulässigkeit des Untersuchungsauftrages ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Kontrolle (oben 2.2). Denn der Untersuchungsauftrag ist nicht so konzipiert, daß das Verhalten der Länderorgane als Vorfrage für die Kontrolle der Bundesregierung zu untersuchen ist. Dem Wortlaut des Einsetzungsantrages nach soll keine gestufte, sondern eine gleichberechtigte Prüfung des Verhaltens der bezeichneten Länder- und Bundesorgane erfolgen.

2.4

Die nach dem Wortlaut gegebene teilweise Unzulässigkeit des Untersuchungsauftrages bedeutet jedoch nicht, daß der gesamte Einsetzungsbeschluß rechtswidrig oder gar nichtig ist.

Der Untersuchungsauftrag kann vielmehr verfassungskonform dahin ausgelegt werden, daß der Untersuchungsausschuß — als Kontrollenquete — das Verhalten der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden zu untersuchen hat und daher Beweise über das Verhalten der Organe der Länder nur insoweit erheben darf, als dies mittelbar zur Kontrolle der Bundesregierung erforderlich ist.

Diese verfassungskonforme, den Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses einschränkende Auslegung ist zulässig. Der Einsetzungsbeschluß behält in seinem Kern die verfassungsrechtlich zulässige Substanz, daß die Bundesregierung sowie die Mitarbeiter der Ministerien des Bundes und anderer staatlicher Stellen des Bundes kontrolliert werden. Der Untersuchungsauftrag wird hierdurch nicht unbestimmt, weil der Untersuchungsgegenstand — nach Streichung der Worte „Ministerpräsidenten der Länder" sowie „des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Franz Josef Strauß" und Hinzufügung der Worte „des Bundes" hinter „Ministerien" und „staatliche Stellen" in Nr. I, III und IV des Einsetzungsbeschlusses — klar bezeichnet ist. Durch diese Einschränkung wird auch das Minderheitsrecht aus Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG nicht verletzt, weil die Minderheit nur einen Anspruch auf verfassungsrechtlich zulässige Untersuchungen hat (vgl. oben 1.3). Schließlich ist der Untersuchungsausschuß auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht zur Beschränkung der Beweisaufnahme auf die nur mittelbare Länderkontrolle befugt. Zwar hat der Hessische Staatsgerichtshof (a. a. O., S. 57) die Ansicht vertreten, bei verfassungsrechtlichen Zweifeln müsse „wohl der Untersuchungsausschuß den Auftrag Plenum zurückgeben, zumindest ihm Gelegenheit zur Klärung der entstandenen verfassungsrechtlichen Zweifel geben". Aber das Gericht sagt nicht, wann dies zu erfolgen habe, insbesondere nicht, ob die im Laufe des Verfahrens unverzüglich oder an sein Ende, im Bericht des Untersuchungsausschusses, zu geschehen habe. Sollten die Ausführungen des Hessischen Staatsgerichtshofes dahin zu verstehen sein, der Untersuchungsauftrag müsse in jedem Fall unverzüglich nach Auftreten der verfassungsrechtlichen Zulässigkeitszweifel an das Plenum zurückgegeben werden, so kann dem nicht gefolgt werden. Zwar spricht auf den ersten Blick für eine solche Lösung die Überlegung, daß das Plenum „Herr" der Einsetzung und der Fassung des Untersuchungsauftrages ist. Aber dem kann auch dadurch Rechnung getragen werden, daß der Untersuchungsausschuß in seinem Bericht die Selbstbeschränkung und die Gründe hierfür darlegt. Die Stellung des Plenums wird hierdurch nicht berührt, weil es auch in diesem späten Verfahrensstadium reagieren und den Bericht insoweit zur weiteren Behandlung der Sache an den Untersuchungsausschuß zurückweisen kann, wenn es dessen Auffassung und Argumentation nicht folgen will (vgl. hierzu Partsch, a. a. O., S. 186).

2.5

In der unter 2.4 beschriebenen verfassungskonformen Auslegung sprechen gegen den Untersuchungsauftrag keine durchgreifenden Bedenken.

2.5.1

Daß er noch nicht abgeschlossene Verfahren betrifft, tangiert — entgegen der Auffassung der Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck (Schriftsatz S. 11) und der Howaldtswerke Deutsche Werft AG (Schriftsatz vom 7. Juli 1987, S. 3, beigefügt als Anlage 4) — seine Zulässigkeit nicht.

Die bei der Oberfinanzdirektion Kiel und der Staatsanwaltschaft Kiel anhängigen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, stehen der Zulässigkeit des parallelen Untersuchungsverfahrens nicht entgegen. Dies ist in der Ausarbeitung WF X G 7/87, die dem 1. Untersuchungsausschuß vorliegt, ausführlich dargelegt und begründet worden.

Soweit privatrechtliche Verfahren bei einzelnen Industrieunternehmen, deren Unterlagen als Beweismittel in Betracht kommen, noch nicht abgeschlossen sind (z. B. weil noch Verhandlungen mit anderen Unternehmen geführt werden), bedingt dies ebenfalls nicht die Unzulässigkeit des Untersuchungsverfahrens. Das Verbot, nicht abgeschlossene Verfahren zu kontrollieren, betrifft nämlich nicht das Verhältnis zwischen Untersuchungsausschuß und privaten Unternehmen, sondern ausschließlich das zwischen Untersuchungsausschuß und Regierung. Dies ergibt sich daraus, daß das genannte Verbot aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Gewaltenteilung hergeleitet wird, aufgrund dessen der Regierung ein Arkanbereich vorbehalten ist, innerhalb dessen das Verbot des Eingriffs in laufende Verfahren zu beachten ist. Diese Grundsätze sind auf private Unternehmen nicht übertragbar.

2.5.2

Es verstößt auch nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, daß im Untersuchungsauftrag von „rechtswidrigen" Leistungen die Rede ist. Diese Wendung bedeutet — entgegen der Ansicht der Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck (Schriftsatz S. 12) — insbesondere keine unzulässige Vorverurteilung. Die aus Art. 1 und 20 Abs. 3 GG folgende und in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention normierte Unschuldsvermutung, auf die mit dem Hinweis einer unzulässigen Vorverurteilung angespielt wird, gilt ausschließlich für das Straf-, nicht für das Untersuchungsverfahren. Dies folgt schon aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 der Europäische Menschenrechtskonvention, in der die Unschuldsvermutung wie folgt formuliert ist: „Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist".

Abgesehen hiervon verbietet die Unschuldsvermutung selbst für das Strafverfahren nicht, daß staatliche Behörden von dem Verdacht eines rechtswidrigen Verhaltens ausgehen, diesen Verdacht benennen und wegen dieses Verdachts Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten oder Zeugen einleiten. Sähe man es anders, dürfte kein Staatsanwalt eine Anklageschrift unterzeichnen und kein Gericht eine Hauptverhandlung eröffnen (§ 207 StPO).

Vgl. *Roxin*, Claus, Strafverfahrensrecht, § 11 II; ferner: *Guradze*, Heinz, Die Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 6 Anm. 26.

Nichts anderes gilt für den vorliegenden Untersuchungsauftrag. Die Bezeichnung „rechtswidrige Leistungen" ist sinnvollerweise nur als Verdacht der Rechtswidrigkeit zu verstehen, dem nachzugehen Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist. Zwar braucht ein Einsetzungsbeschluß einen solchen „Anfangsverdacht" nicht zu bezeichnen (vgl. Bayerischer Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 11. 1985, Vf 67-IV-85, in: DVBl 1986, S. 233, 234); tut er es aber dennoch, bedeutet dies keine unzulässige Vorverurteilung. Dies muß umso mehr gelten, wenn — wie vorliegend — das Verhalten weder „schuldhaft" (i. S. v. Art. 6 Abs. 2 MRK) bezeichnet wird noch die betroffenen Industrieunternehmen oder ihre Organmitglieder benannt werden.

2.5.3

Aus gleichen Erwägungen erledigt sich auch der vorgetragene Einwand (Schriftsatz S. 16, Anlage 3), der Einsetzungsbeschluß verstoße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, weil der Untersuchungsausschuß von Antragstellern „für überflüssig erachtet" werde, „falls die Lieferungen nicht rechtswidrig sein sollten". Dem Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses ist nichts darüber zu entnehmen, daß die Einsetzung unter der Bedingung der Rechtswidrigkeit der Lieferungen erfolgt und deshalb unbestimmt ist. Der Ausschuß hat vielmehr dem Verdacht rechtswidriger Leistungen nachzugehen, und von dem Ergebnis seiner Beweisaufnahme und seiner rechtlichen Überlegungen wird abhängen, ob das Urteil „rechtswidrige Lieferungen" gerechtfertigt ist oder nicht. Zu dieser Beurteilung ist der Ausschuß auch befugt. Nach heute herrschender Auffassung erschöpft sich die Kompetenz des Untersuchungsausschusses nicht in der Beweiserhebung über Tatsachen. Zulässig ist vielmehr auch die politische und juristische Bewertung. Dies stellt keinen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip dar, weil der Ausschuß sich nicht an die Stelle eines Gerichtes setzt und die Gerichte an seine Bewertung auch nicht gebunden sind.

Vgl. hierzu: *Achterberg*, a. a. O., S. 59; *Kipke*, a. a. O., S. 43; *Köchling*, a. a. O., S. 30; *v. Mangoldt/Klein*, a. a. O., Art. 44 Anm. III; *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn 21; *Partsch*, a. a. O., S. 19; *Schleich*, a. a. O., S. 29, jeweils m. z. w. N. A. A.; *Vetter*, Joachim, Verfassungsrechtliche Grenzen der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: DöV 1987, S. 426 (427) m. w. N.

2.5.4

Gegen die Zulässigkeit des Untersuchungsauftrages kann schließlich auch nicht eingewandt werden, es fehle das öffentliche Interesse an der Aufklärung der im Einsetzungsbeschluß bezeichneten Sachverhalte. Soweit das öffentliche Interesse überhaupt als Vor-

aussetzung der wirksamen Einsetzung eines Untersuchungsausschusses anzusehen ist,

so: Bayerischer Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 6. 1977, a. a. O., S. 597; Bayerischer Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 11. 1985, a. a. O., S. 233 (234); *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn 19; *Memminger*, a. a. O., S. 22, jeweils m. z. w. N.; kritisch: *Mengel*, a. a. O., S. 97 (99),

fehlt es — entgegen der Meinung der Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck — an diesem Erfordernis nicht deshalb, weil die Mehrheit des Bundestages den Sachverhalt für aufgeklärt und offenkundig hält. Zwar vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, bei offenkundigen — d. h. allgemeinkundigen — Tatsachen fehle das Aufklärungsinteresse (Bayerischer Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 11. 1985, a. a. O., S. 234); die Rechtsprechung betont jedoch, daß bei der Frage, „ob ein Sachverhalt bereits offenkundig ist und deshalb nicht mehr untersucht werden darf, ein strenger Maßstab angelegt werden" muß (Bayerischer Staatsgerichtshof, a. a. O., S. 234). Insbesondere darf durch die Annahme der Offenkundigkeit nicht das Minderheitsrecht des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG überspielt werden, indem — wie die Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck meinen — eine Untersuchung bereits immer dann als unzulässig zu bezeichnen ist, wenn die Mehrheit ihr entgegenhält, der Sachverhalt sei hinreichend geklärt. Mit dieser Begründung könnte jede Minderheits-Enquete verhindert werden.

In der Literatur wird deshalb zu Recht darauf hingewiesen, daß „die Kompetenz-Kompetenz für die Entscheidung, wann ein öffentliches Interesse für eine parlamentarische Untersuchung gegeben ist, ... im Falle der Minderheits-Enquete bei der beantragenden Minderheit" liegt (Rechenberg, a. a. O., Art. 44 Rn 9). Nur wenn sie den Sachverhalt für geklärt hält, besteht kein Aufklärungsbedarf. Hält sie ihn dagegen für aufklärungsbedürftig, darf der Zulässigkeit nicht entgegengehalten werden, nach Meinung der Mehrheit sei der Sachverhalt bereits geklärt. Dies gilt auch dann, wenn — wie vorliegend — bereits ein früherer Untersuchungsausschuß in derselben Sache tätig war und die Mehrheit in diesem früheren Ausschuß den Entwurf eines Abschlußberichts fertiggestellt hat. Entscheidend ist, daß dieser Entwurf kein Bericht des früheren Ausschusses ist und auch nicht die Zustimmung der Minderheit gefunden hat. Die Minderheit durfte demnach ihr Recht auf Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG unter Hinweis darauf ausüben, nach ihrer Auffassung sei der Sachverhalt trotz der früheren Untersuchungen nicht hinreichend geklärt, und der Bundestag war deshalb gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG verpflichtet, den beantragten Untersuchungsausschuß einzusetzen.

Dr. Engels

Anhang 1.8

DEUTSCHER BUNDESTAG 5300 Bonn 1, 6. August 1987

Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich WFX
Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

SACHGEBIET: 1100-1
REG.-NUMMER: WFX G 12/87
BEARBEITER: ORR Dr. Engels

THEMA: Zur Pflicht eines Privatunternehmens, Geschäftsunterlagen einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu Beweiszwecken herauszugeben.

Ergebnis

Im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages sind relevante Unterlagen eines Privatunternehmens auch dann dem Untersuchungsausschuß vorzulegen, wenn die Organe dieser Unternehmen hierdurch Gefahr laufen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, weil infolge der Vorlage Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer der Verdacht einer strafbaren/ordnungswidrigen Tat besteht.

Die Herausgabepflicht kann in diesem Fall allerdings nicht mit den Zwangsmitteln des § 70 der Strafprozeßordnung — Ordnungsgeld, Haft — erzwungen werden; die Unterlagen dürfen jedoch beschlagnahmt werden.

Für den Umfang der Herausgabepflicht kommt es entscheidend auf die Gewährung eines umfassenden Geheimnisschutzes und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an. Beiden Aspekten hat der 1. Untersuchungsausschuß im Zusammenhang mit seinem Beweisbeschluß 11-1 Rechnung getragen.

1. Herausgabepflicht/Beschlagnahme und Status des Betroffenen/Zeugen

1.1

Gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG finden auf die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäße Anwendung. Die Verweisung auf die Strafprozeßordnung umfaßt auch deren Regeln über die Pflicht zur Herausgabe beweisrelevanter Unterlagen (§§ 95 Abs. 1, 94 Abs. 1 StPO). Danach ist derjenige, der „Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können" (§ 94 Abs. 1 StPO), „in seinem Gewahrsam hat, ... verpflichtet", diese „auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern" (§ 95 Abs. 1 StPO). Demnach trifft grundsätzlich auch ein Industrieunternehmen und seine Organe diese Herausgabepflicht, wenn ein Untersuchungsausschuß die Vorlage untersuchungsrelevanter Unterlagen verlangt, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. §§ 95 Abs. 1, 94 Abs. 1 StPO.

Von dieser Verpflichtung ist allerdings im Strafverfahren der Beschuldigte, im Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz der Betroffene ausgenommen.

Vgl. *Kleinknecht/Meyer,* Strafprozeßordnung 36. Aufl. 1983, § 95 Anm. 2; *Meyer,* in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 23. Aufl., § 93 Rn 3; *Rogall,* Klaus, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst — ein Beitrag zur Geltung des Satzes „Nemo tenetur seipsum prodere" im Strafprozeß, 1976, S. 58; *Schmidt,* Eberhard, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, II, 1. Aufl. 1957, § 95 Rn 1.

Entsprechendes hat im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß für den Betroffenen (§ 18 der IPA-Regeln) zu gelten. Dies folgt aus dem in Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Nemo-tenetur-se-ipsum-prodere-Prinzip, nach dem niemand in einem staatlichen Verfahren die Pflicht hat, sich in dem betreffenden Verfahren selbst zu belasten. Im Verfahren des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode führt dieser Gesichtspunkt jedoch nicht zu einer Einschränkung der Vorlagepflicht des Ingenieurkontors Lübeck und der Howaldtswerke Deutsche Werft AG sowie ihrer Organe. Denn diese sind in *diesem* Verfahren weder in formeller noch in materieller Hinsicht Betroffene: In formeller Hinsicht nicht, weil sie nicht durch Beschluß des Ausschusses als Betroffene anerkannt sind (§ 18 Abs. 2 der IPA-Regeln), in materieller Hinsicht nicht, weil die Untersuchung sich nicht gegen sie richtet, sondern als Kontroll-Enquete über das Verhalten der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden ausgestaltet ist.

1.2

Gleichwohl bleibt beachtlich, daß das Verhalten der Organmitglieder der genannten Unternehmen Gegenstand eines anhängigen Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ist. Dieser Umstand tangiert zwar nicht die Herausgabepflicht nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG, §§ 94 Abs. 1, 95 Abs. 1 StPO,

vgl. *Kleinknecht/Meyer*, a. a. O., § 95 Anm. 5; *KMR*, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 7. Aufl., § 95 Rn 3, 4 a. E.; *Schlüchter*, Ellen, Das Strafverfahren, 1981, Rn 291

führt aber gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 95 Abs. 2 StPO dazu, daß „im Falle der Weigerung" gegen die Organmitglieder die in § 70 StPO vorgesehenen Zwangsmittel — Ordnungsgeld, Erzwingungshaft — nicht festgesetzt werden können, deren Anordnung durch den Richter im Normalfall der Herausgabeverweigerung gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 StPO möglich ist. Denn nach § 95 Abs. 2 Satz 2 StPO dürfen diese Zwangsmittel nicht gegen Personen angewendet werden, „die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind". Hierzu zählen auch solche Personen, die durch die Beantwortung von Fragen Gefahr laufen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, § 55 StPO. Die Herausgabepflicht ist hiernach gegenüber auskunftsverweigerungsberechtigten Personen nicht durchsetzbar.

Vgl. hierzu: OLG Celle, Beschluß vom 23. 11. 1962 — 3 Ws 280/62 —, in: NJW 1963, S. 406 (407); *Kleinknecht/Meyer*, a. a. O., § 95 Anm. 7; *KMR*, a. a. O., § 95 Anm. 2b; *Meyer*, in: Löwe-Rosenberg, § 95 Anm. 7 und 15; *Schlüchter*, a. a. O., Rn 291.

Hierdurch tragen §§ 95 Abs. 2, 55 StPO dem Nemo-tenetur-Prinzip Rechnung, das auch beinhaltet, daß niemand gezwungen werden darf, aktiv an seiner eigenen Überführung auch in einem anderen (Straf-/ Ordnungswidrigkeiten) Verfahren mitzuwirken und die Strafverfolgung auf sich zu lenken. Daher dürfen diejenigen Organmitglieder der genannten Industrieunternehmen nicht mit den Mitteln des § 70 gezwungen werden, die angeforderten Unterlagen vorzulegen, wenn sie glaubhaft machen (§ 56 StPO), für sie werde durch die Vorlage die Gefahr heraufbeschworen, wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, weil tatbestandsrelevante Tatsachen bekannt würden.

1.3

Das Nemo-tenetur-Prinzip untersagt jedoch den staatlichen Organen lediglich, eine Person zu zwingen, *aktiv* an der eigenen Überführung mitzuwirken. Es verbietet dagegen nicht, gegen eine Person Zwang einzusetzen, den diese nur passiv-duldend hinnehmen muß.

1.3.1

Dementsprechend kommt im Strafverfahren eine Beschlagnahme (§§ 94 Abs. 2, 98 StPO) auch dann in Betracht, wenn die staatlichen Organe hierdurch Beweismaterial erhalten, dessen behördliche Kenntnisnahme den Inhaber des beschlagnahmten Gegenstandes der Gefahr einer straf-/ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung aussetzt. Die zwangsweise, nur zu duldende Wegnahme bei verweigerter aktiver Mitwirkung ist gerade der eigentliche Sinn der Beschlagnahme, weshalb im Strafverfahren nicht einmal der Beschuldigte und auch nicht der Auskunftsverweigerungsberechtigte sich ihr gegenüber unter Berufung auf das Nemo-tenetur-Prinzip wehren können.

Vgl. *KMR*, a. a. O., § 95 Anm. 4 und 10; *Meyer*, in: Löwe-Rosenberg, a. a. O., § 95 Anm. 2; *Rogall*, a. a. O., S. 58; *Schlüchter*, a. a. O., Rn 291.

Deshalb erklärt § 97 StPO, der die beschlagnahmefreien Gegenstände enumeriert, auch nicht solche Unterlagen als beschlagnahmefrei, die ein Beschuldigter, ein Betroffener oder eine Person in Gewahrsam hat, die zur Auskunftsverweigerung nach § 55 StPO berechtigt ist.

Nicht ganz dasselbe gilt, soweit die Beweismittel bei einem Rechtsanwalt oder einem Notar deponiert sind. Ihrem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO) korrespondiert zwar kein umfassender Schutz vor Beschlagnahme der in ihrem Gewahrsam befindlichen Unterlagen. Beschlagnahmefrei sind jedoch „Aufzeichnungen", welche sie „über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilung gemacht haben" (§ 97 Abs. 1 Nr. 2 StPO), sowie Gegenstände, die ihnen im Rahmen des durch § 53 geschützten Vertrauensverhältnisses vom Beschuldigten überlassen worden sind (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO), also insbesondere auch schriftliche Unterlagen, die dem Rechtsanwalt/Notar zum Zwecke der Verteidigung oder der Rechtsberatung übergeben worden sind.

Vgl. *Kleinknecht/Meyer*, a. a. O., § 97 Anm. 10; *KMR* § 97 Anm. 12; *Schlüchter*, a. a. O., Rn 297 1.

Andererseits fallen unter § 97 Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht solche Schriftstücke, die bei einem Notar nur deshalb deponiert worden sind, weil sie „dort vor den Strafverfolgungsbehörden versteckt werden sollen" (Kleinknecht/Meyer, a. a. O., § 97 Anm. 10), und auch nicht solche, die der Notar „lediglich zur Verwahrung erhalten hat"

Schlüchter, a. a. O., Rn 297 2; ferner: *Gülzow*, Hagen, Beschlagnahme von Unterlagen von Mandanten bei deren Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern, in: NJW 1981, S. 265 (266); *Haffke*, Bernhard, Einschränkung des Beschlagnahmeprivilegs des Verteidigers durch den Rechtsgedanken der Verwirkung?, in: NJW 1975, S. 808 (810); LG Kaiserslautern, Beschluß vom 3. 3. 1978 — 5a S. 42/78 —, in: Anwaltsblatt 1979, S. 119 (120).

Diese (nur) deponierten Gegenstände unterliegen im vollen Umfang der Beschlagnahme, wobei sich frei-

lich das praktische Problem stellt, den betreffenden Rechtsanwalt/Notar ausfindig zu machen. Die Strafverfolgungsbehörden können hierzu sämtliche zulässigen Beweismittel verwenden, haben allerdings bestehende Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte zu beachten. Zeugen dürfen also nach dem Aufenthaltsort der Unterlagen befragt werden; diese können jedoch gemäß § 55 StPO die Beantwortung verweigern, wenn sie Gefahr laufen, infolge des Auffindens der Akten straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlich verfolgt zu werden. Das schließt nicht aus, andere Beweismittel zu benutzen, insbesonders Personen — z. B. Mitarbeiter der Organe —, die kein Auskunftsverweigerungsrecht besitzen, über den Verbleib der Unterlagen zu vernehmen.

1.3.2

Diese Grundsätze gelten im Verfahren eines Untersuchungsausschusses entsprechend.

1.3.2.1

Auch ein Untersuchungsausschuß besitzt nach ständiger Rechtsprechung das Recht, beim zuständigen Richter (§ 162 StPO) die Beschlagnahme von Beweismitteln zu beantragen, wenn die freiwillige Herausgabe verweigert wird.

> Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 22. 11. 1983 — 2 BvR 1730/83 —, in: NJW 1984, S. 1345; Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 5. 6. 1984 — 2 BvR 611/84 —, in: NJW 1984, S. 2276; Staatsgerichtshof Bremen, Entscheidung vom 17. 4. 1970 — St 1/69 —, in: DöV 1970, S. 386; Landgericht Frankfurt a. M., Beschluß vom 22. 10. 1986 — 5/28 Qs 16/86 —, in: NJW 1987, S. 787.

Diese Auffassung ist allerdings bestritten,

> vgl. *v. Mangoldt/Klein,* Grundgesetz, Art. 44 Anm. III 5b; *Maunz,* in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 44 Rn 59, jeweils m. w. N.; *Rechenberg,* in: Bonner Kommentar, Art. 44 Rn 29,

wobei jedoch in der Literatur nicht klar zwischen den beiden Aussagen unterschieden wird, daß

— der Untersuchungsausschuß nicht das Recht hat, selbst zu beschlagnahmen und

— ihm nicht die Befugnis zusteht, die richterliche Beschlagnahme zu beantragen.

Soweit ersteres gemeint ist, ist dem zu folgen, weil auch Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 98 StPO davon ausgeht, die Beschlagnahme dürfe grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden.

Soweit allerdings die Befugnis negiert wird, beim zuständigen Richter die Beschlagnahme zu beantragen, stehen dem Wortlaut und Ratio des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG entgegen. Beweiserhebung i. S. d. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG bedeutet nicht nur „Durchführung der Beweisaufnahme" im engeren Sinne; der Begriff erfaßt vielmehr auch sämtliche Maßnahmen, die der Vorbereitung der Beweisaufnahme dienen (Maunz, a. a. O., Art. 44 Anm. 53), also auch die Zwangsmaßnahmen der StPO und damit die Beschlagnahme. Sähe man es anders, so liefe dies der Ratio des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG zuwider, die darin besteht, die Durchführung einer umfassenden Beweisaufnahme sicherzustellen. Denn ein Untersuchungsverfahren ohne Beschlagnahmemöglichkeit wäre nicht funktionstüchtig. Diesen Gesichtspunkt hat denn auch die Rechtsprechung zu Recht als entscheidendes Argument für die Beschlagnahmemöglichkeit herausgestellt. So weist das Landgericht Frankfurt a. M. (a. a. O.) in seinem Beschluß vom 22. Oktober 1986 darauf hin, die Beschlagnahme sei ein „unerläßliches Mittel der Sachverhaltserforschung", und der Staatsgerichtshof Bremen (a. a. O.) führt aus: „Aus dem Aufklärungsauftrag kann sich für die Untersuchungsausschüsse ein Bedürfnis für die Anwendung dieser Zwangsmittel (Anm.: gemeint sind die Durchsuchung und Beschlagnahme) ergeben ... Kommt Urkunden entscheidender Beweiswert zu, so wäre der Untersuchungszweck gefährdet, könnte der Untersuchungsausschuß die Urkunde nicht erforderlichenfalls auch gegen den Willen des Verwahrers beschaffen. Die Befugnis, eine Zeugenvernehmung zu veranlassen, wäre in solchen Fällen nicht immer ausreichend."

1.3.2.2

Der hiernach grundsätzlich gegebenen Beschlagnahmemöglichkeit halten die Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck (Schriftsatz vom 6. Juli 1987, S. 20) entgegen, sie laufe a priori „deswegen ins Leere, weil (deren) Mandantschaft die fraglichen Akten bei einem Notar hinterlegt hat" und zur Bekanntgabe des Aufenthaltsorts der Akten „rechtlich nicht veranlaßt werden kann". Diese Auffassung ist indessen nur bedingt richtig, weil es insoweit auf die Tatfrage ankommt, ob die Unternehmensorgane die Akten dem Notar

— im Rahmen eines Rechtsberatungsverhältnisses oder

— nur zur bloßen Verwahrung übergeben haben (wofür der Passus „hinterlegt hat" spricht).

Im ersteren Fall ist im Untersuchungsverfahren das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO beachtlich (vgl. oben 1.3.1). Zwar schützt § 97 StPO nur das Vertrauensverhältnis zwischen einem Rechtsanwalt/Notar und dem „Beschuldigten" in dem konkret geführten Ermittlungsverfahren (vgl. Meyer, in: Löwe-Rosenberg, a. a. O., § 97 Anm. 11), so daß § 97 StPO im vorliegenden Untersuchungsverfahren einer Beschlagnahme an sich nicht entgegenstände, weil die Unternehmensorgane in diesem Verfahren keine dem Beschuldigten vergleichbare Betroffenenstellung einnehmen, sondern lediglich Zeugen sind (vgl. oben 1.1). Würde man aber mit dieser formalen Begründung die Beschlagnahme für zulässig halten, so würde dies zu dem nicht vertretbaren Ergebnis führen, daß das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO, das im parallelen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu beachten wäre, unterlaufen würde, weil die Ermittlungsbehörden über den Um-

weg des Untersuchungsberichts/der Untersuchungsakten Kenntnisse erlangen könnten, die ihnen im Straf-Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO verwehrt wären.

Liegt dagegen der zweite Fall vor — bloße Verwahrung der Unterlagen durch den Notar —, so dürfen die Akten sowohl im vorliegenden Untersuchungs- als auch in dem parallel geführten Ermittlungsverfahren grundsätzlich beschlagnahmt werden (oben 1.3.1). Zu einer Kollision beider Verfahrensrechte käme es in diesem Fall nicht. Freilich stellt sich dann das praktische Problem der Auffindung (oben 1.3.1 a. E.), wobei hier offengelassen werden muß, ob dem Ausschuß bisher noch nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten (Befragung von Mitarbeitern, Herausgabe von Kopien) gegeben sind, „den Aufenthaltsort der Akten" ausfindig zu machen. Jedenfalls hängt die Anordnung der Beschlagnahme nicht von der Kenntnis des Aufbewahrungsortes des Beweismittels ab. Sie kann zwar in diesem Fall im Strafverfahren nicht „sinnvoll" sein (Schlüchter, a. a. O., Rn 291), aber gleichwohl kann sie auch dann wirksam angeordnet werden, wenn der Gewahrsamsinhaber zunächst unbekannt ist. Gerade dieser Gesichtspunkt ist für das Untersuchungsverfahren nicht irrelevant, weil nicht auszuschließen ist, daß die angeforderten Unterlagen vorgelegt werden, wenn aufgrund richterlicher Prüfung im Beschlagnahmeverfahren Bestehen und Umfang der Herausgabepflicht festgestellt werden.

2. Herausgabepflicht und materielle Voraussetzungen für eine Beschlagnahme

Die Herausgabepflicht und — mit ihr korrespondierend — die Anordnung der Beschlagnahme hängen in materieller Hinsicht davon ab, daß

— die angeforderten Unterlagen für die Untersuchung von Bedeutung sein können und

— das Herausgabeverlangen nicht aus sonstigen, insbesondere verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig ist.

2.1

Das erste Erfordernis folgt aus § 94 Abs. 1 StPO, wonach es sich um Gegenstände handeln muß, „die als Beweismittel von Bedeutung sein können". Dem Gesetz ist Genüge getan, wenn zeitliche und sachliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die angeforderten Unterlagen zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages beitragen. § 94 Abs. 1 StPO verlangt dabei nicht, daß diese Unterlagen von Bedeutung „sind", sondern läßt ausreichen, daß sie es „sein können". Die Entscheidungskompetenz, ob es sich um möglicherweise relevante Beweismittel handelt, liegt hierbei beim Untersuchungsausschuß (BVerfGE 67, S. 100, 128), der demnach die Herausgabe grundsätzlich immer dann verlangen kann, wenn er Anhaltspunkte sieht, daß die Unterlagen für die von ihm vorzunehmenden Sachverhaltsfeststellungen relevant sind.

Diese von § 94 Abs. 1 StPO, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG geforderten Voraussetzungen hat der 1. Untersuchungsausschuß in seinem Beweisbeschluß 11-1 Nr. 1 d und e (beigefügt als Anlage 2) beachtet. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die Geschäftsunterlagen Details über die Verwaltungsvorgänge enthalten, die in Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluß näher bezeichneten Lieferungen stehen. Sie können deshalb auch geeignet sein, zur Klärung des Verhaltens der staatlichen Behörden beizutragen.

2.2

Das weitere Erfordernis, daß das Herausgabeverlangen nicht aus sonstigen Gründen unzulässig sein darf, ergibt sich nicht unmittelbar aus Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. den Vorschriften der StPO. Es folgt aber aus dem Grundsatz, daß kein staatliches Organ Sachverhalte „um jeden Preis" (BGHSt 14, S. 365) aufklären darf. Dies gilt auch für Untersuchungsausschüsse, deren Tätigkeit unter dem Vorbehalt der Verfassungs- und Gesetzeskonformität (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG) steht, woraus folgt, daß insbesondere grundrechtswidrige und unverhältnismäßige Beweiserhebungen unzulässig sind.

2.2.1

Unter diesem Aspekt ist relevant, daß die Herausgabe der angeforderten Geschäftsunterlagen Grundrechte der genannten Unternehmen aus Art. 14 und Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG tangiert, weil die Akten — wie die Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck und der Howaldtswerke Deutsche Werft AG behaupten — Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten. Zum weiteren ist möglicherweise das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das aus Art. 2 Abs. 1 GG folgt, berührt.

Dies bedeutet freilich nicht, daß damit von vorneherein das Herausgabeverlangen unzulässig wäre. Dem Schutz der Privatgeheimnisse kommt nicht gleichsam automatisch Vorrang vor dem parlamentarischen Untersuchungsrecht zu, wie es umgekehrt auch keinen absoluten Vorrang des Untersuchungsrechts gegenüber den Grundrechten gibt.

Vgl. *Linck*, Joachim, Untersuchungsausschüsse und Privatsphäre, in: ZRP 1987, S. 11 (16); *Vetter*, Joachim, Verfassungsrechtliche Grenzen der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: DöV 1987, S. 426.

Beide Verfassungsgüter, Grundrechte einer- und Untersuchungsrecht andererseits, müssen vielmehr im konkreten Fall so zugeordnet werden, daß beide so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten können (BVerfGE 67, 100, 143).

2.2.2

Diesen verfassungsrechtlichen Lösungsweg hat das Bundesverfassungsgericht in der sogenannten Flick-Entscheidung (BVerfGE 67, 100, 142ff.) vorgezeich-

net. Danach besteht der Grundrechtsschutz nach Art. 14, Art. 2 Abs. 1 und 2 GG auch gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, während andererseits die Grundrechte und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwar geeignet sind, das Untersuchungsrecht inhaltlich und umfangmäßig zu begrenzen, nicht aber, es zu verhindern (BVerfGE 67, 100 [141]; BVerfGE, in: DöV 1984, S. 759 [760]). Beide Verfassungsgüter — Grundrechte und parlamentarisches Untersuchungsrecht — stehen vielmehr in einem Spannungsverhältnis, dessen Lösung sich am Prinzip der praktischen Konkordanz zu orientieren hat. Dies bedeutet: Die einander kollidierenden verfassungsrechtlich geschützten Güter sind so zu ordnen, „daß jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt. Wo Kollisionen entstehen, darf nicht in vorschneller Güterabwägung oder gar abstrakter Wertabwägung eines auf Kosten des anderen realisiert werden. Vielmehr stellt das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung die Aufgabe einer Optimierung: Beiden Gütern müssen Grenzen gezogen werden, damit beide zur optimalen Wirksamkeit gelangen können. Die Grenzziehungen müssen daher im jeweiligen konkreten Fall verhältnismäßig sein; sie dürfen nicht weitergehen als es notwendig ist, die Konkordanz beider Rechtsgüter herzustellen" (Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 15. Aufl. 1985, S. 27).

2.2.3

Im Flick-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die praktische Konkordanz so hergestellt, daß es die Möglichkeit eines wirksamen Geheimnisschutzes bei der Abwägung entscheidend berücksichtigt hat. Zur Einschränkung des Aktenvorlageanspruchs eines Untersuchungsausschusses gegenüber der Regierung hat das Gericht dabei ausgeführt: „Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in aller Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiet gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist" (a. a. O., S. 144).

2.2.4

Diese Ausführungen haben sinngemäß auch für das Beweiserhebungsrecht gegenüber Privaten zu gelten, so daß prinzipiell ein umfassender Informationsanspruch des Untersuchungsausschusses besteht (vgl. Vetter, a. a. O., S. 432). Er entfällt nur in Ausnahmefällen, wenn

— die Beweiserhebung unverhältnismäßig im engeren Sinne, also nicht erforderlich ist, oder

— deshalb unzulässig ist, weil ein wirksamer Geheimnisschutz nicht gewährleistet ist und die Grundrechte deshalb über Gebühr beeinträchtigt werden.

2.2.5

An der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne fehlt es vor allem dann, wenn sich das Beweiserhebungsverfahren nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags bewegt, das Beweismittel offensichtlich nicht zur Erhellung des Sachverhaltes beitragen kann (§ 94 Abs. 1 StPO) oder seine Verwendung aus sonstigen Gründen nicht erforderlich ist (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO). Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund anderer Beweismittel als geklärt anzusehen ist. Die Entscheidung hierüber steht dem Ausschuß zu, wobei dieser freilich das Minderheitsrecht (§ 12 Abs. 2 der IPA-Regeln) zu beachten hat. Kommt er zu dem Ergebnis, daß sowohl andere als auch die verlangten Beweismittel für die Beweiserhebung notwendig sind, so ist dies weder unter dem Gesichtspunkt des Art. 44 Abs. 2 GG noch unter dem der Verhältnismäßigkeit zu beanstanden, weil die Pflicht der umfassenden Klärung des Sachverhalts (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO) grundsätzlich die Verwendung sämtlicher verfügbarer Beweismittel verlangt. Deshalb steht dem Herausgabebegehren des 1. Untersuchungsausschusses, das aufgrund des Beweisbeschlusses 11-1 erfolgt, auch nicht entgegen, daß Unterlagen zugleich sowohl von staatlichen Stellen als auch von den genannten Industrieunternehmen angefordert und nicht der Eingang sowie die Auswertung der Behördenakten abgewartet werden.

2.2.6

Hiernach hängt die Zulässigkeit des Herausgabeverlangens entscheidend von den Fragen ab, ob der Ausschuß wirksame Vorkehrungen des Geheimschutzes getroffen hat und ob das Herausgabeverlangen verhältnismäßig ist (oben 2.2.3 und 2.2.4). Um insoweit einen sicheren Standpunkt zu gewinnen, empfiehlt sich, nach Stand des Untersuchungsverfahrens sowie Art und Relevanz der verlangten Beweismittel wie folgt zu unterscheiden:

2.2.6.1

In der ersten Phase der Beweiserhebung — das ist i. d. R. der Zeitpunkt, zu dem der Beweisbeschluß gefaßt wird und die Beweismittel (noch) nicht vorliegen — kann der Untersuchungsausschuß naturgemäß weder den Inhalt der angeforderten Unterlagen noch deren Art (Geschäftsgeheimnis oder nicht) noch deren Relevanz für die Untersuchung kennen. Daher ist denkbar, daß der Beweisbeschluß auch solche Akten/Aktenteile umfaßt, deren Inhalt mit dem Untersuchungsauftrag nichts zu tun hat.

Zu diesem Aspekt vgl. BVerfGE 67, 100, 138.

So lag der Fall bei der Beschlagnahme von Aufsichtsratsprotokollen der BGAG Beteiligungsgesellschaft

für Gemeinwirtschaft AG durch den 3. Untersuchungsausschuß „Neue Heimat", weil die Unterlagen auch solche Vorgänge und Unternehmen betrafen, die vom Untersuchungsauftrag nicht erfaßt waren. In solchen Fällen ist das entscheidende Problem, das irrelevante von dem relevanten Beweismaterial zu trennen, und die Zentralfrage lautet, wem diese Selektionskompetenz zufällt. Zur Lösung kommt in Betracht, daß die Selektion

(1) vom Gewahrsamsinhaber selbst,

(2) von einer Person, die das Vertrauen sowohl des Gewahrsamsinhabers als auch des Ausschusses besitzt,

(3) von einem Richter (im Beschlagnahmeverfahren),

(4) vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (sogenanntes Vorsitzenden-Verfahren, BVerfGE 67, S. 100, 139) oder

(5) vom Ausschuß (unter bestimmten Geheimschutzvorkehrungen) vorgenommen wird.

Alle diese Varianten stehen in der Rangfolge der Verhältnismäßigkeit, indem Lösung (1) den Gewahrsamsinhaber weitmöglichst schont, Lösung (5) dagegen den stärksten Eingriff bedeutet.

Im Fall der Neuen Heimat/BGAG hat sich das Bundesverfassungsgericht im einstweiligen Anordnungsverfahren für die Lösung (3) in Kombination mit Lösung (1) und (4) entschieden, indem der Richter des Amtsgerichtes Frankfurt a. M. die Trennung von irrelevantem und relevantem Beweismaterial vorzunehmen und in Zweifelsfällen den Vertreter der BGAG sowie den Vorsitzenden des 3. Untersuchungsausschusses „Neue Heimat" und seinen Stellvertreter hinzuziehen hatte.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5. November 1986 — 2 BvR 1178/86 —, abgedruckt in: Beschlußempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses „Neue Heimat" nach Art. 44 des Grundgesetzes, BT-Drucksache 10/6779, S. 24.

Ob Vergleichbares im vorliegenden Fall zulässig oder gar geboten wäre, kann dahinstehen. Denn der Ausschuß hat sich in seinem Beweisbeschluß 11-1 bereits für die Lösung (1) entschieden, die den Interessen der genannten Industrieunternehmen in vollem Umfang entgegenkommt. Sie haben nur solche Akten vorzulegen, die sich auf die Beantwortung der Fragenkomplexe I bis IV des Einsetzungsbeschlusses beziehen und können hiervon alle Unterlagen scheiden, die mit dem Untersuchungsauftrag in keinem Zusammenhang stehen. M. a. W.: Den Industrieunternehmen ist die Kompetenz der Selektion in vollem Umfang zugestanden worden, und insoweit hat der Ausschuß das schonendste Mittel gewählt.

2.2.6.2

Die zweite Phase der Beweiserhebung betrifft die Sichtung des vorgelegten relevanten Beweismaterials und die Beweiswürdigung. In dieser Phase sind die Beweismittel, die für die Aufklärung des Sachverhalts und die Erfüllung der Berichtspflicht — eventuell auch nur im Zusammenspiel mit anderen Beweismitteln — geeignet sind, von denen zu trennen, die bei den Ermittlungen nicht weiterhelfen. Die entscheidende Frage, die sich hier stellt, ist wiederum die, wem die Untersuchungskompetenz insoweit zufällt. In dieser Phase haben allerdings von vorneherein die Lösungsmöglichkeiten (1) bis (3) auszuscheiden, weil sie darauf hinauslaufen, die Untersuchung in die Hände Dritter zu legen. Dies widerspräche Art. 44 Abs. 1 GG, wonach der Untersuchungsausschuß die Beweise zu erheben hat. Aus gleichem Grunde kommt auch die Lösung (4) in dieser Phase nicht mehr in Betracht, weil das Verfahrensrecht des Untersuchungsausschusses nicht zwischen Vorsitzendem/Stellvertreter und sonstigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses unterscheidet. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, ist primus inter pares, dem keine besonderen Beweiserhebungs- und Beweiswürdigungsrechte zustehen. Die Entscheidung, ob eine Urkunde geeignet ist, zur Klärung des Sachverhalts, d. h. zum Beweis eines untersuchungsrelevanten Vorgangs beizutragen, ist daher dem Ausschuß als Ganzem vorbehalten. Er hat die Beweiswürdigung vorzunehmen und deren Darstellung im Bericht zu verantworten, was nur dann möglich ist, wenn alle Ausschußmitglieder alle Beweismittel kennen, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stehen. Im Hinblick hierauf ist es auch nicht unverhältnismäßig, daß der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode alle untersuchungsrelevanten Beweismittel angefordert hat.

Als Pendant hierzu ist allerdings im Sinne der praktischen Konkordanz während dieser Phase umfassender Geheimnisschutz zu gewähren (oben 2.2.4). Dies schon deshalb, weil in dieser Phase sowohl Kenntnis von nicht-geeignetem Beweismaterial als auch möglicherweise von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen genommen wird.

Der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode hat den Geheimschutzerfordernissen im Hinblick auf diese Beweiserhebungsphase in vollem Umfang Rechnung getragen. Er hat zum einen mit Beschluß vom 3. Juni 1987 die Einstufung der angeforderten Unterlagen in „VS-Geheim" gemäß § 2 Abs. 1, 3 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zugesagt und zum anderen mit Beschluß vom 15. Juni 1987 seine Mitglieder zur Geheimhaltung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GSO-BT) derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, „die ihnen durch die aufgrund des Beweisbeschlusses 11-1 von den Unternehmen übermittelten Urkunden bekannt werden". Die Einstufung in „VS-Geheim" hat zur Folge, daß nur in geheimen Sitzungen über diese Unterlagen beraten werden darf (§ 69 Abs. 7 GO-BT i. V. m. § 7 GSO-BT), und daß nur ein exakt beschriebener Personenkreis (§ 4 Abs. 3 und 4 GSO-BT) von dem Inhalt der Akten Kenntnis nehmen darf, wobei diese Personen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht strafrechtliche Sanktionen treffen, § 203 Abs. 2 Nr. 1 und 4 StGB, § 353b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB. Zum weiteren sind durch die förmliche Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 GSO-BT auch die Ausschußmitglieder gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet, wes-

halb sie sich bei Verletzung dieser Pflicht strafbar machen würden.

Damit ist der Ausschuß über die bisher vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kautelen des Geheimschutzes hinausgegangen. Selbst das strenge Neue-Heimat-Urteil vom 5. November 1986 hat dem 3. UA „Neue Heimat" nicht vorgeschrieben, alle Ausschußmitglieder zur Geheimhaltung förmlich gemäß § 7 Abs. 1 GSO-BT, § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zu verpflichten.

Diesem umfassenden Schutz läßt sich auch nicht entgegenhalten, bisherige Erfahrungen rechtfertigten den Schluß, die rechtlich bestehende Geheimhaltungspflicht werde faktisch nicht beachtet. Diesen Einwand hat bereits das Bundesverfassungsgericht als nicht relevant bezeichnet (BVerfGE 67, 100, 136). Es kommt nicht auf den (immer denkbar-möglichen) Rechtsbruch, sondern auf die normative Rechtslage an, aufgrund derer der Untersuchungsausschuß umfassenden Geheimnisschutz garantieren kann. Zu Recht hat *Schröder* (in: Festgabe zum 10jährigen Jubiläum der Gesellschaft für Rechtspolitik, S. 401, 409) hierzu ergänzend darauf hingewiesen, mit negativen Erfahrungen ließe sich der kompensatorische Geheimnisschutz nicht prinzipiell in Abrede stellen, denn: „Zum einen besagen sie für sich genommen nichts darüber, ob aus den Geheimnisverletzungen jeweils auch ein ‚Schaden' für betroffene Rechtsgüter entstanden ist. Zum anderen können Erfahrungen der Vergangenheit keine sicheren Anhaltspunkte dafür geben, daß der Geheimnisschutz auch in weiteren oder gar allen Fällen verletzt wird. Wer dies bejaht, arbeitet mit der ... Unterstellung, daß die Parlamentarier die Vertraulichkeit sensibler Akten mißachten werden. Oder aber er verwendet Erfahrungen, deren negative Folgen für den Rechtsgüterschutz nicht dargetan sind, als Instrument zur generellen Blockade sensibler Beweiserhebungen von Untersuchungsausschüssen" (a. a. O., S. 409).

2.2.6.3

Sind in der zweiten Beweiserhebungsphase die geeigneten von den nicht geeigneten Beweismitteln geschieden, so gilt für die letzte, dritte Phase folgendes:

2.2.6.3.1

Die nicht geeigneten Beweismittel haben weiterhin der Geheimhaltung zu unterliegen. Da ihre Erwähnung im Bericht nicht notwendig ist, würde ihre Publikation einen nicht erforderlichen Grundrechtseingriff bedeuten.

Diesem Umstand hat der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode ebenfalls Rechnung getragen, indem er mit Beschluß vom 3. Juni 1987 festgelegt hat, daß nach Eintreffen der Akten „unter Berücksichtigung der Verfassung" darüber befunden werden soll, ob es bei der Einstufung „VS-Geheim" bleibt. Dieser Beschluß berücksichtigt daher auch den Fall, daß der Ausschuß bezüglich des nicht-geeigneten Beweismaterials sich nicht von der Einstufung in „VS-Geheim" lossagt. (Es wäre allerdings möglicherweise hilfiich, wenn dies ein Ausschußbeschluß präzise festlegen würde).

2.2.6.3.2

Im Hinblick auf die übrigen beweisgeeigneten Unterlagen ist in der dritten Beweiserhebungsphase zunächst zu unterscheiden, ob ihre Publikation erforderlich ist, um den Sachverhalt umfassend darzustellen und die Berichtspflicht zu erfüllen, oder nicht.

Letzteres kann z. B. der Fall sein, wenn der Sachverhalt aufgrund anderer Beweismittel geklärt ist und dargestellt werden kann. Auch hier verstieße eine Veröffentlichung der privaten Unterlagen gegen das Übermaßverbot.

Steht dagegen fest, daß die Verwendung des von den Industrieunternehmen angeforderten Beweismittels erforderlich ist, um den Sachverhalt umfassend darstellen zu können, so kommt es darauf an, ob ein Vorgang betroffen ist, der dem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis unterliegt oder nicht. Jedenfalls im letzteren Fall hat das Untersuchungsrecht, das dem Öffentlichkeitsgrundsatz (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG) unterliegt, Vorrang. Im ersteren Fall hängt dagegen die Beantwortung der Frage, ob sich der Ausschuß von der Geheimschutzzusage lossagen kann, von einer Güterabwägung ab, bei der einerseits die Art des geschützten Geheimnisses und der drohende Schaden, der durch die Veröffentlichung entstehen kann, andererseits die Bedeutung des durch ihn belegten Vorgangs in die Waagschale zu legen sind.

Alle diese Fragen — Geeignetheit, Erforderlichkeit, Vorliegen eines Betriebsgeheimnisses, Bedeutung des Geheimnisses und des zu belegenden (Teil-)Vorgangs — kann der Ausschuß aber erst in der abschließenden Beweiswürdigung, die alle Beweismittel umfaßt, beantworten. Im Hinblick hierauf darf er sich im gegenwärtigen Verfahrensstadium nicht auf eine durchgängige Geheimhaltung festlegen, von der er sich nicht mehr lossagen dürfte. Er würde andernfalls den verfassungsrechtlich verankerten Öffentlichkeits-Grundsatz (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG) mißachten und seine Berichtspflicht dem Plenum gegenüber von vorneherein verletzen.

Gegenteiliges folgt auch nicht aus dem Neue-Heimat/BGAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1986 (a. a. O., S. 24), indem auch für den Bericht — soweit er beschlagnahmte Geschäftsunterlagen der BGAG betraf — die Geheimhaltung vorgeschrieben wurde. Hieraus ist nicht abzuleiten, daß Untersuchungsausschüsse generell keine privaten Unterlagen publizieren dürfen. Dies folgt schon daraus, daß das Urteil im einstweiligen Anordnungsverfahren erging, in dem — schon aus Zeitgründen — keine umfassende Rechts- und Güterabwägung vorgenommen werden konnte. Zum anderen betraf das Urteil auch einen ganz anders gelagerten Fall, weil es dort um die direkte Kontrolle des Verhaltens eines Privatunternehmens ging (deren Zulässigkeit in diesem Verfahren bezweifelt worden war), während es

sich vorliegend um eine Enquete zur Kontrolle der Regierung handelt, in deren Rahmen die Tätigkeit privater Unternehmen nicht kontrolliert, sondern vorgreiflich aufgeklärt werden soll, um den eigentlichen Zweck, die Regierungskontrolle, erreichen zu können.

Nach alledem stellt der Beschluß des Ausschusses vom 3. Juni 1987, mit dem die Geheimhaltung zugesichert und zugesagt wird, unter Berücksichtigung der Verfassung über die endgültige Beibehaltung der Geheimhaltung zu befinden, die praktische Konkordanz her, die zur Wahrung der Grundrechte einerseits und zu der Respektierung des parlamentarischen Untersuchungsrechts andererseits im derzeitigen Verfahrensstand möglich ist. Weitergehende Zusagen, würden das verfassungsrechtlich verankerte Recht der öffentlichen Untersuchung negieren, während andererseits den Geheimschutzinteressen der genannten Unternehmen im Hinblick auf die verschiedenen Phasen der Beweiserhebung und -würdigung umfassend Rechnung getragen ist. Dies gilt umso mehr, als der Ausschuß — wie er in seinem Beschluß vom 24. Juni 1987 zum Ausdruck gebracht hat — den genannten Industrieunternehmen in jedem Verfahrensstadium rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) gewähren will, indem er die Bereitschaft erklärt hat, „daß er die Einstufung der von den Unternehmen eingehenden Akten nur nach vorheriger Anhörung der Betroffenen aufheben wird".

Dr. Engels

Anhang 1.9

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich WFX
Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

5300 Bonn 1, den 21. Oktober 1987

SACHGEBIET: 1101-1
REG.-NUMMER: WFX G 23/87
BEARBEITER: ORR Dr. Engels

THEMA: **Zur Zulässigkeit der Vernehmung von Mitgliedern einer Landesregierung und Beamten eines Bundeslandes durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages**

Ergebnis

Ein Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages ist gemäß Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG befugt, ein Mitglied einer Landesregierung oder einen Landesbeamten als Zeugen zu vernehmen, wenn das im Beweisbeschluß bezeichnete Beweisthema für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages relevant ist und solche Vorgänge betrifft, zu deren Aufklärung der Untersuchungsausschuß die Kompetenz besitzt. Verfahrensrechtlich hängt die Zulässigkeit der Vernehmung von der Erteilung der Aussagegenehmigung durch die Landesregierung (§ 54 StPO) und — bei Vernehmung eines ihrer Mitglieder — davon ab, daß der Zeuge nicht von dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO Gebrauch macht, das ihm zusteht, sofern er auch Mitglied des Landtages ist. Zudem ist § 50 StPO beachtlich, wonach Mitglieder einer Landesregierung grundsätzlich an ihrem Amtssitz zu vernehmen sind, es sei denn die Landesregierung genehmige anderes.

Im einzelnen:

I. Vernehmung von Mitgliedern einer Landesregierung

1. *Untersuchungsrelevanz und -kompetenz*

Nach § 12 Abs. 1 IPA-Regeln erhebt der Untersuchungsausschuß die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen, die auf entsprechende Beweisanträge hin gefaßt werden. Das im Beweisantrag und -beschluß bezeichnete Thema muß dabei „im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegen", § 12 Abs. 2 IPA-Regeln. Dies bedeutet zweierlei: Beweisantrag und -beschluß müssen zum einen die Erhellung derjenigen Vorgänge zum Ziel haben, die im Untersuchungsauftrag bezeichnet sind. Zum anderen dürfen sie nur solche Tatsachen betreffen, die zu untersuchen ein Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages befugt ist. Im Hinblick auf Mitglieder einer Landesregierung als Zeugen ist hiernach insbesondere die Zulässigkeitsschranke zu beachten, die das Bundesstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) zieht. Aus ihm folgt nach heute gesicherter Ansicht, daß die Kontrolle des Verhaltens einer Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden sowie die unmittelbare Untersuchung der den Staatsorganen der Bundesländer vorbehaltenen Materie durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages unzulässig ist.

Arloth, Grundlagen und Grenzen des Untersuchungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1987, S. 809; *Lässig*, Curt, Beschränkung des Beweiserhebungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse — insbesondere aufgrund des Bundesstaatsprinzips —, in: DÖV 1976, S. 727 (729); *v. Mangoldt/Klein*, Grundgesetz, Art. 44 Anm. III 3a; *Maunz*, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 44 Rn. 16; *Mengel*, Hans-Joachim, Die Auskunftsverweigerung der Exekutive gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in: EuGRZ 1984, S. 97 (99); *Schleich*, Albrecht, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 18; *Steffani*, Winfried, Funktion und Kompetenz der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in: PVS 1960, S. 153 (171); *Stern*, Klaus, Die Kompetenz der Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG im Verhältnis zur Exekutive unter besonderer Berücksichtigung des Steuergeheimnisses, in: AöR 109 (1984), S. 199 (266); *Schneider*, Hans-Peter, in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 44 Rn. 6; *Versteyl*, in: von Münch, Grundgesetz, 2. Aufl. 1983, Art. 44 Rn. 11.

Dementsprechend dürfen Mitglieder einer Landesregierung nicht mit dem ausschließlichen Ziel vernommen werden, ihr Verhalten zu kontrollieren. Hierauf gerichtete Beweisanträge und -beschlüsse sind ebenso unzulässig wie hierauf abzielende Fragen bei der Vernehmung.

Dieser Ausgangspunkt besagt jedoch nicht, daß Mitglieder einer Landesregierung generell als Zeugen eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages ausscheiden. Die Vernehmung ist vielmehr zulässig, wenn der Zeuge aufgrund seiner Wahrnehmungen zur Aufhellung solcher Vorgänge beitragen soll, deren Aufklärung in der Kompetenz des Untersuchungsausschusses liegt. So darf im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens, das zum Gegenstand und Ziel die Kontrolle der Bundesregierung hat, auch ein Mitglied einer Landesregierung zulässigerweise nach seinem Wissen über das relevante Verhalten der Bun-

desregierung befragt werden. Weiterhin ist es im Rahmen eines solchen Untersuchungsverfahrens auch erlaubt, das Verhalten einer Landesregierung durch Vernehmung eines ihrer Mitglieder aufzuklären, sofern „ein Gegenstand der Bundesmaterie nur dadurch erschöpfend untersucht werden kann, daß die Aufklärungsarbeit auf die ‚dahinterstehende' Ländermaterie erstreckt wird" (Schleich, a. a. O., S. 77). Beispiele bilden Fallgestaltungen, in denen ein Untersuchungsausschuß des Bundestages kontrolliert, ob die Bundesregierung bestehende Aufsichtspflichten oder Weisungsrechte gegenüber einem Land sachgerecht ausgeübt hat. Hier kann das Verhalten der Bundesregierung nicht umfassend aufgeklärt und gewürdigt werden, wenn nicht die Vorfrage beantwortet wird, wie sich Organe eines einzelnen Landes verhalten haben. In diesen Fällen ist die Prüfung gestuft: Unmittelbar richtet sie sich auf Kontrolle eines Bundesorgans, mittelbar wird das Verhalten eines Landes kontrolliert, um die Untersuchungsfrage beantworten zu können, ob die Bundesregierung sachlich korrekt gehandelt hat. Zu beachten ist freilich, daß „die aus solchen mittelbaren Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse nur als Beweismittel für das Bundesmaterie betreffende Untersuchungsergebnis" verwendet (Schleich, a. a. O., S. 77) und keiner Bewertung im Schlußbericht unterzogen werden dürfen.

Zum Vorstehenden vgl. *Arloth,* a. a. O., S. 809; *Kölble,* Josef, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, in: DVBl 1964, S. 701 (703); *von Mangoldt/Klein,* a. a. O., Art. 44 Anm. III 3a; *Maunz,* a. a. O., Art. 44 Rn. 16; *Schneider,* a. a. O., Art. 44 Rn. 6; *Versteyl,* a. a. O., Art. 44 Rn. 11.

Weil hiernach die Zulässigkeit der Vernehmung von Mitgliedern einer Landesregierung als Zeugen entscheidend davon abhängt, daß Gegenstand der Beweisaufnahme die Bundesmaterie, nicht die unmittelbare Kontrolle einer Landesregierung ist, empfiehlt es sich, dies in dem entsprechenden Beweisantrag und -beschluß ausdrücklich klarzustellen und das Beweisthema so zu präzisieren, daß die aufzuklärende Bundesmaterie eindeutig erkennbar ist.

2. *Erteilung einer Aussagegenehmigung*

Mitglieder einer Landesregierung sind aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Als — nicht zufällig ausgewähltes — Beispiel sei § 4 Abs. 1 des Gesetzes „über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Landesminister des Landes Schleswig-Holstein" i. d. F. vom 15. September 1960 (GVOBl. 1960, S. 178) angeführt, indem es heißt: „Ein Landesminister ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses zur Amtsverschwiegenheit über solche ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Landesregierung beschlossen worden ist. Er darf ohne Genehmigung der Landesregierung über geheimzuhaltende Angelegenheiten keine Erklärungen abgeben".

Diese landesrechtliche Regelung ist gemäß Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. § 54 Abs. 2 StPO auch im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuß beachtlich. Danach darf ein Landesminister zwar über Tatsachen, die keiner Geheimhaltung nach § 4 des genannten Gesetzes bedürfen, auch ohne Aussagegenehmigung aussagen (vgl. Kleinknecht/Meyer, Strafprozeßordnung § 54 Anm. 5); soweit er aber über Umstände vernommen werden soll, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, muß er die Aussage verweigern, wenn nicht die Landesregierung anderes genehmigt. Ob und inwieweit im Einzelfall eine Aussagegenehmigung notwendig ist, hängt hiernach von der Qualifikation der Tatsache ab, über die das Mitglied der Landesregierung vernommen werden soll. In Grenz- und Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Landesregierung. Solange deren Entscheidung nicht vorliegt, hat die Vernehmung zu unterbleiben (Kleinknecht/Meyer, a. a. O., § 54 Anm. 6). Im Hinblick hierauf empfiehlt sich, daß der Untersuchungsausschuß vor der Vernehmung die Landesregierung um die Erteilung der Aussagegenehmigung nachsucht.

Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf die Landesregierung nur aus zwingenden Gründen verweigern (vgl. Schneider, a. a. O., Art. 44 Anm. 15). Diese liegen vor, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Bundeslandes Nachteile bereiten würde (§ 96 StPO analog). Zum weiteren schreiben Landesgesetze, die gemäß Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. § 54 Abs. 2 StPO zu beachten sind, vor, daß die Vernehmung eines Mitglieds der Landesregierung als Zeuge auch aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden darf. So bestimmt § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Landesminister des Landes Schleswig-Holstein: „Ein Landesminister darf auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses als Zeuge oder Sachverständiger nicht vernommen werden, wenn die Landesregierung erklärt, daß die Vernehmung den öffentlichen oder dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde".

Erteilt die Landesregierung die Aussagegenehmigung nicht oder erklärt sie, einer Vernehmung ständen öffentliche oder dienstliche Interessen entgegen, so ist das Mitglied der Landesregierung zur Verweigerung der Aussage verpflichtet und gemäß § 54 Abs. 2 StPO auch berechtigt. Steht dies schon bei Stellung des Beweisantrages fest, so ist die Beweiserhebung als unzulässig abzulehnen.

Vgl. Alsberg/Nühse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 1983, S. 456.

3. *Zeugnisverweigerungsrecht*

Neben der nach § 54 StPO beachtlichen Aussageverweigerung ist für diejenigen Mitglieder der Landesregierung, die Mitglied eines Landtages sind, das Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG, § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO relevant, aufgrund dessen sie die Aussage zu solchen Tatsachen verweigern können, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut oder bekannt geworden sind. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet der Zeugnisverweigerungsberechtigte selbst, ohne hierbei durch Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter gebunden zu sein.

4. Vernehmungsort

Schließlich ist § 50 Abs. 2 StPO zu beachten, wonach Mitglieder einer Landesregierung an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb des Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen sind. Allerdings kann hiervon abweichend die Beweisaufnahme auch in den Räumen des Bundestages durchgeführt werden, wenn die Landesregierung hierzu auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses ihre Genehmigung erteilt, § 50 Abs. 3 StPO.

5. Zur bisherigen Praxis

Entsprechend diesen Regeln sind in der Vergangenheit amtierende oder frühere Mitglieder einer Landesregierung von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages als Zeugen vernommen worden.

Vgl. Bericht und Beschlußempfehlung des 3. Untersuchungsausschusses „Neue Heimat", BT-Drs. 10/6779, S. 364 Nr. 1, 18 und 21.

In Einzelfällen ist die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, jedoch nicht erteilt, sondern darauf beschränkt worden, daß das betreffende Mitglied der Landesregierung dem Ausschuß „nur zur informatorischen Anhörung zur Verfügung steht". Da in diesem Fall eine Vernehmung als Zeuge unzulässig ist (vgl. oben 2.), hat die Praxis zwar auf die förmliche Vernehmung als Zeuge, nicht aber auf die informatorische Anhörung verzichtet, um auf diese Weise dem Interesse an der vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes Rechnung zu tragen.

Vgl. Bericht und Beschlußempfehlung des 3. Untersuchungsausschusses „Neue Heimat", a. a. O., S. 31.

II. Vernehmung von Landesbeamten und sonstigen Angehörigen einer Landesverwaltung

1. Landesbeamte

Für die Vernehmung von Landesbeamten durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages gelten zunächst die unter I. 1. dargestellten Grundsätze. Darüber hinaus ist gemäß Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. § 54 Abs. 1 StPO und den Landesbeamtengesetzen eine Aussagegenehmigung des Dienstherrn erforderlich, soweit der Beamte über Tatsachen vernommen werden soll, die der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegen, die sich nach dem insoweit inhaltsgleichen Landesregelungen auf die Angelegenheiten bezieht, die dem Beamten „bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgeworden" sind.

Vgl. § 39 Abs. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRGG) i. d. F. vom 27. Februar 1985, BGBl. III 2030-1; entsprechende Regelungen finden sich in den Landesbeamtengesetzen.

Der Dienstherr darf diese Genehmigung nur versagen, „wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würden" (§ 39 Abs. 3 S. 1 BRRG). Wird sie verweigert, so ist die Beweiserhebung unzulässig (Müller/Sax/Paulus, KMR Kommentar zur Strafprozeßordnung, 7. Aufl. 1986, § 54 Anm. 29 und 39).

2. Angestellte einer Landesbehörde

Für die Vernehmung von Angestellten einer Landesbehörde als Zeugen gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Im Hinblick auf die in § 9 des Bundesangestelltentarifvertrages festgelegte Verschwiegenheitspflicht, die auch von Angestellten einer Landesbehörde zu beachten ist, gewährt § 54 Abs. 1 StPO ein Aussageverweigerungsrecht in bezug auf diejenigen Angelegenheiten, „deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist" (§ 9 Abs. 1 BAT). Dieses Aussageverweigerungsrecht entfällt, wenn der Arbeitgeber die Genehmigung zur Aussage erteilt. Ihre Versagung ist nur aus denselben Gründen möglich, aufgrund derer die Aussagegenehmigung für einen Beamten verweigert werden darf.

Vgl. *Kleinknecht/Meyer,* a. a. O., § 54 Anm. 4; KMR, a. a. O., § 54 Anm. 20; *Meyer,* in: Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung, § 54 Anm. 8; *Pelchen,* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 54 Anm. 7.

3. Gemeinsame Grundsätze für die Vernehmung von Beamten und Angestellten

Der Genehmigungsvorbehalt und das entsprechende Aussageverweigerungsrecht von Beamten und Angestellten gemäß § 54 Abs. 1 StPO bezieht sich allerdings nur auf diejenigen Tatsachen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 39 Abs. 1 S. 2 BRRG) oder keine geheimzuhaltenden Tatsachen i. S. v. § 9 Abs. 1 BAT betreffen, darf und muß der Zeuge aussagen (vgl. Kleinknecht/Meyer, a. a. O., § 54 Anm. 5). Hiernach hängt die Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit einer Aussagegenehmigung entscheidend von der Qualifikation der zu bekundenden Tatsache ab (Kleinknecht/Meyer, a. a. O., § 54 Anm. 6). In Zweifelsfällen darf der Zeuge weder aussagen noch — auch nicht mit seiner Zustimmung — vernommen werden, wenn und solange die Aussagegenehmigung nicht vorliegt (vgl. KMR, a. a. O., § 54 Anm. 16). Im Hinblick hierauf empfiehlt sich, daß der Untersuchungsausschuß schon vor Beginn der Vernehmung die Aussagegenehmigung bei dem Dienstherrn unter Darlegung des Beweisthemas einholt.

Dr. Engels

Anhang 1.10

DEUTSCHER BUNDESTAG 5300 Bonn 1, den 26. 11. 1987

Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich WFX
Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

SACHGEBIET: **1101-1**
REG. NUMMER: **WFX G 27/87**
BEARBEITER: **ORR Dr. Engels**

THEMA: **Zum Beweisantragsrecht im parlamentarischen Untersuchungsverfahren — Rechtsgutachten zu einem Einzelfall des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode —**

Ergebnis

1. Die Strafprozeßordnung verwendet den Begriff „Beweisantrag" nicht einheitlich: Für die Hauptverhandlung in Strafsachen gilt ein enger Beweisantragsbegriff, der sich dadurch auszeichnet, daß dem Tatrichter ein bestimmtes Beweismittel zu einer bestimmt bezeichneten Beweistatsache benannt wird. Im Ermittlungsverfahren wird hingegen der Beweisantrag in einem weiteren Sinne verstanden; er umfaßt auch sogenannte Beweisermittlungsanträge, bei denen die bestimmte Bezeichnung eines Beweismittels oder -themas fehlt.

2. Ein Beweisantrag im Untersuchungsverfahren erfordert nicht die Bezeichnung einer bestimmten Beweistatsache; notwendig ist lediglich die Angabe des Themenkomplexes, zu dem Beweis erhoben werden soll. Das Beweisantragsrecht umfaßt daher auch sogenannte Beweisermittlungsanträge.

3. Beweis- und Beweisermittlungsanträge müssen inhaltlich so bestimmt sein, daß dem Untersuchungsausschuß die Beurteilung der „Erforderlichkeit" der Beweiserhebung (Art. 44 Abs. 1 GG) möglich ist.

Zur Begründung im einzelnen

1. Strafprozessuale Rechtslage

Die Strafprozeßordnung verwendet den Begriff „Beweisantrag" nicht einheitlich. Sie unterscheidet insbesondere Beweisanträge, die in der Hauptverhandlung zur Schuld- und Straffrage gestellt werden (§§ 244 Abs. 3 bis 6, 245 Abs. 2, 246 StPO) [1]), und solche, die im Ermittlungsverfahren von Relevanz sind (§§ 163a Abs. 2, 166 StPO) [2]). Beide Arten von Beweisanträgen weisen erhebliche Unterschiede sowohl in ihren materiellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen auf, die sie auslösen.

1.1 *Der in der Hauptverhandlung gestellte Beweisantrag (§ 244 Abs. 3 bis 6 StPO)*

1.1.1

Ein Beweisantrag i. S. d. § 244 Abs. 3 StPO ist das mündlich in einer Hauptverhandlung vor dem Tatrichter vorgebrachte ernstgemeinte Verlangen eines Prozeßbeteiligten, über eine bestimmte Behauptung zur Schuld- und Straffrage durch bestimmte Beweismittel Beweis zu erheben [3]). Die nach § 244 Abs. 3 StPO zu beurteilende Beweisantragssituation zeichnet sich danach in ihren tatsächlichen Voraussetzungen vor allem dadurch aus, daß in ihr dem Gericht durch einen Prozeßbeteiligten

— ein bestimmtes Beweismittel

— zu einer bestimmt bezeichneten Beweistatsache

bekanntgemacht wird [4]). Ein Beweisantrag liegt daher z. B. vor, wenn die Verteidigung die Vernehmung eines näher individualisierten Zeugen (Beweismittel) mit der Beweisbehauptung beantragt, dieser könne bekunden, der Angeklagte habe sich zur Tatzeit nicht am Tatort Y, sondern in Z. aufgehalten (bestimmte Beweistatsache).

1.1.2

Einen Beweisantrag, der auf Vernehmung eines Zeugen gerichtet ist und die genannten Voraussetzungen erfüllt, darf der Tatrichter nicht mit beweisantizipierenden Erwägungen, also insbesondere nicht mit der Begründung ablehnen, das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsache sei bereits erwiesen. Wegen des hiernach zu beachtenden, aus dem Grundsatz der

[1]) Im Text zitierte Paragraphen sind in der Anlage zusammengestellt und im Wortlaut wiedergegeben (nicht abgedruckt).

[2]) Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Auflage, 1983, S. 34.

[3]) Ständige Rechtsprechung, vgl. BGHSt 1, S. 29 (31); BGHSt 6, S. 128 (129); BGH in: NJW 1960, S. 2156 (2157); BGH in: NStZ 1981, S. 361 (362); BGH in: Strafverteidiger 1982, S. 55 (56). Aus der Literatur vgl. *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 36; *Bergmann*, Karl-Otto, Die Beweisanregung im Strafprozeß, Diss. Münster 1970, S. 3 und 55; *Berkholz*, Joachim, Der Beweisermittlungsantrag, Diss. Köln 1967, S. 26; *Gollwitzer*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 244 Rdn. 72; *Herdegen*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 244 Rdn. 48; *Sarstedt/Hamm*, Die Revision in Strafsachen, 5. Auflage 1983, Rdn. 277; *Schlüchter*, Ellen, Das Strafverfahren, 1981, Rdn. 545.

[4]) *Engels*, Dieter, Die Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO, Diss. Bonn 1979, S. 2.

umfassenden Wahrheitserforschung (§ 244 Abs. 2 StPO) folgenden Beweisantizipationsverbotes darf der Richter die Ablehnung eines Beweisantrages nur mit solchen Gründen motivieren, die mit diesem Verbot nicht kollidieren[5]). Diese sind in § 244 Abs. 3 StPO abschließend aufgezählt. Danach kann die beantragte Vernehmung eines Zeugen nur dann abgelehnt werden, wenn

— die Beweistatsache (im Beispielfall: „Aufenthalt in Z.") für die Entscheidung ohne Bedeutung, bereits aufgrund anderer Beweismittel — so wie behauptet („Aufenthalt in Z") — bewiesen[6]), offenkundig oder als wahr zu unterstellen ist, oder

— das Beweismittel völlig ungeeignet oder unerreichbar ist, oder

— der Antrag zum Zwecke und in der Absicht der Prozeßverschleppung gestellt ist.

— Darüber hinaus muß der Antrag abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung unzulässig ist.

1.1.3

Liegt keiner dieser Ablehnungsgründe vor, so muß der Tatrichter den Beweis erheben. Dieser Beweiserhebungsanspruch der Prozeßbeteiligten ist indessen nach Auffassung der Rechtsprechung[7]) und herrschenden Lehre[8]) davon abhängig, daß der Beweisantrag sämtliche der angeführten Voraussetzungen erfüllt[9]): Fehlt es am ernstgemeinten Verlangen (sogenanntes bloßes Beweiserbieten[10]) oder enthält der Antrag kein bestimmt bezeichnetes Beweismittel oder keine bestimmt bezeichnete Beweistatsache oder stellt der Antragsteller keine Beweisbehauptung auf (sogenannte Beweisermittlungsanträge[11])), so darf der Tatrichter das Beweisbegehren ablehnen, ohne hierbei an die Gründe des § 244 Abs. 3 bis 5 StPO gebunden zu sein[12]). M. a. W.: Er ist in der Ablehnung wesentlich freier als beim Beweisantrag gestellt.

1.1.4

Wegen dieses fundamentalen Unterschieds zwischen Beweis- und Beweisermittlungsantrag ist die exakte Abgrenzung zwischen beiden Antragsarten in der strafprozessualen Hauptverhandlung von besonderer Relevanz. Im Hinblick auf das für den Zeugen-Beweisantrag essentielle Erfordernis der Bestimmtheit der Beweistatsache haben Rechtsprechung und Literatur folgende Grundsätze für den Grad der Bestimmtheit entwickelt:

Auszugehen ist zunächst vom Sinn des Bestimmtheitserfordernisses. Dieser besteht darin, dem Richter die Beurteilung zu ermöglichen, ob einer der Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO vorliegt[13]). Ohne oder ohne genaue Angabe der Beweistatsache kann der Strafrichter insbesondere nicht beurteilen, ob die Beweiserhebung überflüssig ist, weil die Beweistatsache entsprechend der Beweisbehauptung bereits bewiesen oder als wahr zu unterstellen ist. Würde z. B. in Abwandlung des Ausgangsfalles die Verteidigung die Vernehmung des Zeugen mit der bloßen Behauptung beantragen, dieser könne „zur Anklage" oder „zum Tathergang" oder „zu den bei der Tat anwesenden Personen" aussagen, so könnte der Tatrichter keinesfalls entscheiden, ob die Beweistatsache bereits bewiesen oder offenkundig ist oder als wahr unterstellt werden kann, weil der Antrag offenläßt, was im einzelnen bewiesen werden soll. Wegen dieses Zusammenhangs zwischen dem Bestimmtheitserfordernis und den Ablehnungsgründen des § 244 Abs. 3 StPO ist für den Grad der Präzisierung der Beweistatsache zu verlangen, daß sie so genau sein muß, daß dem Tatrichter die Entscheidung möglich ist, ob die beantragte Beweiserhebung aus einem der in § 244 Abs. 3 StPO enumerierten Gründen abzulehnen ist.

Hieraus folgt, daß kein Beweis-, sondern allenfalls ein Beweisermittlungsantrag vorliegt, wenn der Antragsteller keine oder keine inhaltlich spezifizierte Beweistatsache benennt und sich darauf beschränkt, nur ein Beweismittel („zum Tathergang", „zum Verfahren" oder „zu einem Tatkomplex") zu bezeichnen, ohne zu konkretisieren, zu welcher Tatsache im einzelnen mit

---

5) *Engels*, Dieter, Beweisantizipationsverbot und Beweiserhebungsumfang im Strafprozeß, in: GA 1981, S. 21 (26).

6) Unzulässig ist dagegen die Ablehnung mit der Begründung, das Gegenteil der behaupteten Beweistatsache sei bewiesen; im Ausgangsfall dürfte daher der Beweisantrag nicht mit der Begründung abgewiesen werden, es sei bewiesen, daß der Angeklagte am Tatort Y war.

7) Grundlegend: RGSt 24, S. 422, seither ständige Rechtsprechung, vgl. BGHSt 6, S. 128 (129); BGHSt 19, S. 19 (24); BGHSt 30, S. 131 (142); BGH bei Holtz, in: MDR 1976, S. 815; BGH bei Holtz, in: MDR 1980, S. 987; BGH in: Strafverteidiger 1981, S. 330; BGH in: NStZ 1982, S. 79.

8) Aus der nahezu unübersehbaren Literatur vgl. *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 75 bis 91; *Gollwitzer*, in: Löwe-Rosenberg, a. a. O. (Fn. 3), § 244 Rdn. 95; *Herdegen*, in: Karlsruher Kommentar, a. a. O. (Fn. 3), § 244 Rdn. 111; *Paulus*, in: KMR Kommentar zur Strafprozeßordnung, § 244 Rdn. 384; *Schwenn*, Johann, Was wird aus dem Beweisantrag?, in: Strafverteidiger 1981, S. 631. Aus der älteren Literatur, die nach wie vor grundlegend für die heutige herrschende Ansicht: *Simader*, Walter, Die Ablehnung von Beweisanträgen in der Hauptverhandlung, Diss. Würzburg 1932, S. 79ff; *Stützel*, Karl, Der Beweisantrag im Strafverfahren, 1932, S. 26ff.

9) Die Gegenansicht verneint jedoch die Berechtigung, den Beweisermittlungsantrag vom Beweisantrag zu unterscheiden, und hält dafür, Beweisermittlungsanträge als Beweisanträge zu behandeln, vgl. hierzu grundlegend *Beling*, Ernst, Anmerkung zum Urteil des RG vom 7. August 1925, in: JW 1925, S. 2782; ferner: *Bergmann*, a. a. O. (Fn. 3), S. 58ff; *Engels*, a. a. O. (Fn. 4), S. 142 bis 161 m. z. w. N.; zu den Grundlagen des Meinungsstreits vgl. *Julius*, Karl-Peter, Zum Verhältnis von Aufklärungspflicht und Beweisantragsrecht im Strafprozeß, in: NStZ 1986, S. 61.

10) Zum Begriff und zu Einzelheiten vgl. *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 69.

11) Zum Begriff und zu den unterschiedlichen Fallgruppen vgl. die Übersichten bei *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 75 bis 91 sowie *Schwenn*, a. a. O. (Fn. 8), S. 632.

12) Der Tatrichter hat bei der Ablehnung allerdings die Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO zu beachten, die somit ein gewisses Korrektiv für die „harte" Scheidung von Beweis- und Beweisermittlungsantrag bildet, vgl. statt vieler: *Sarstedt*/Hamm, Die Revision in Strafsachen, 5. Auflage 1983, Rdn. 255.

13) Vgl. *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 40f.

welcher Zielrichtung ihm die Verwendung des Beweismittels als geboten erscheint[14]).

1.1.5

In der Praxis wird allerdings die Stringenz dieses Grundsatzes durch folgende Maßnahmen abgemildert, die zu beachten die Revisionsgerichte den Tatrichtern aufgegeben haben: Erstens muß der Vorsitzende durch Befragung und Hinweise darauf hinwirken, daß der Antragsteller das Beweisthema präzisiert oder vervollständigt[15]). Zweitens darf der Tatrichter nicht den Wortlaut des Antrages zum alleinigen Maßstab und Grund nehmen, ihn als Beweisermittlungsantrag einzustufen; er hat vielmehr im Wege der Auslegung den erkennbaren, vom Antragsteller gemeinten Sinn des Antrages zu ermitteln[16]) und zu diesem Zwecke die Akten, frühere Prozeßerklärungen, Antragsbegründungen und das übrige Prozeßverhalten des Antragstellers zu berücksichtigen und zu würdigen[17]). Erst wenn weder Befragung noch Hinweise noch die Auslegung zur Bestimmtheit des Beweisthemas führen, darf das Tatgericht den Antrag als Beweisermittlungsantrag behandeln und — unter Beachtung der Wahrheitserforschungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) übergehen, ohne an die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO gebunden zu sein.

1.2 *Der Beweisantrag im Ermittlungsverfahren*

Die vorstehenden Grundsätze über Voraussetzungen und Rechtsfolgen des in der Hauptverhandlung gestellten, nach §§ 244 Abs. 3 bis 6 und 246 StPO zu behandelnden Beweisantrages gelten nicht für solche Beweisanträge, die im Ermittlungsverfahren eingebracht werden.

Soweit der Beschuldigte nach §§ 163a Abs. 2, 166 StPO berechtigt ist, die Erhebung einzelner Beweise zu beantragen, handelt es sich um Anträge, die weder in ihren Voraussetzungen noch in ihren Rechtsfolgen den strengen Kautelen des §§ 244 Abs. 3 bis 6, 246 StPO unterliegen[18]). Beweisanträge auf Vernehmung eines Zeugen können im Ermittlungsverfahren einerseits ohne Bindung an § 244 Abs. 3 StPO abgelehnt werden[19]) und müssen andererseits nicht die Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit der Beweistatsache erfüllen, wie sie dem Beweisantrag im engeren Sinne (oben 1.1) zu eigen ist[20]). Es reicht vielmehr aus, „daß aus dem Zusammenhang mit den sonstigen Ermittlungen verständlich wird, welche Beweismittel der Beschuldigte verwendet und welche Umstände er aufgeklärt haben will"[21]). Danach genügt es, daß der Antrag dem erkennbaren Ziel dient, „die Strafverfolgungsbehörden ohne genaue Angaben über Beweistatsachen ... zu Ermittlungen zu veranlassen"[22]). Hiernach kommt es in diesem Verfahrensstadium nicht auf die Unterscheidung von Beweis- und Beweisermittlungsantrag an[23]). Das Beweisantragsrecht der §§ 163a Abs. 2, 166 StPO umfaßt vielmehr sowohl Beweisanträge im engeren Sinne als auch Beweisermittlungsanträge. Der Grund hierfür liegt darin, daß das Ermittlungsverfahren ohnehin freier ausgestaltet ist[24]) und die Prozeßbeteiligten in diesem Verfahrensstadium aufgrund der (noch) mangelhaften Aufbereitung des Prozeßstoffes häufig gar nicht in der Lage sind, bestimmte beweisbare Tatsachen zu bezeichnen, die durch vorhandene Beweismittel bewiesen werden könnten. Da zudem die Strafverfolgungsbehörden und der ermittelnde Richter i. R. v. §§ 163a Abs. 2, 166 Abs. 1 StPO nicht an die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO gebunden sind (u. a. deshalb, weil in diesem Verfahrensstadium i. d. R. noch nichts „bewiesen" sein oder als wahr unterstellt werden kann), erübrigt sich auch unter diesem Aspekt das in der Hauptverhandlung im Hinblick auf die Geltung des § 244 Abs. 3 sinnvolle Bestimmtheitserfordernis[25]). Freilich ist von dem Antragsteller auch bereits im Ermittlungsverfahren die Bezeichnung des Themenkomplexes — nicht: die Angabe der präzisierten einzelnen Beweistatsache — zu verlangen, weil andernfalls die Strafverfolgungsbehörden nicht entscheiden könnten, ob der beantragte Beweis „von Bedeutung" (§ 163a Abs. 2 StPO) oder „für erheblich" (§ 166 Abs. 1 StPO) zu erachten ist.

2. Der Beweisantrag im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß

2.1

Vor diesem Hintergrund läßt sich die Frage, welche Anforderungen an einen Beweisantrag im Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Bundestages „aufgrund der nach Art. 44 GG sinngemäß anzuwendenden Vorschriften für die Gestaltung von Beweisanträgen auf Zeugenvernehmungen"[26]) zu stellen sind, nicht unter kurzschlüssigem Rückgriff auf die §§ 244 ff StPO lösen. Da die StPO den Begriff Beweisantrag nicht einheitlich verwendet, ist vielmehr entscheidend, ob aufgrund der Verweisung auf die Regeln des Strafprozesses für das Untersuchungsverfahren der Beweisantrag im engeren (oben 1.1) oder im weiteren Sinne (oben 1.2) maßgebend ist.

---

[14]) Früher wurde die Ansicht vertreten, in Fällen, in denen es an der Beweistatsache fehle, liege nicht einmal ein Beweisermittlungsantrag, sondern nur ein „versuchsweises Tasten" vor, das für den Richter unbeachtlich sei, vgl. *Stützel*, a. a. O. (Fn. 8), S. 23, 26; diese Ansicht ist jedoch mit § 244 Abs. 2 StPO (oben Fn. 12) unvereinbar, vgl. *Bergmann*, a. a. O. (Fn. 3), S. 66.

[15]) BGH in: Strafverteidiger 1981, S. 330; *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 396; *Bergmann*, Karl-Otto, Die Beweisanregung im Strafverfahren, in: MDR 1976, S. 888; *Gutmann*, Alexander, Die Aufklärungspflicht und der Beweiserhebungsanspruch der „Parteien" im Strafprozeß, in: JuS 1962, S. 369 (372).

[16]) BGH in: NJW 1968, S. 1293; BayObLG in: Strafverteidiger 1982, S. 414 m. z. w. N.; *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 76; *Paulus*, in: KMR, a. a. O. (Fn. 8) § 244 Rdn. 371.

[17]) Das BayObLG, a. a. O. (Fn. 16) hat deshalb den Antrag, „den Busfahrer J., der Augenzeuge gewesen ist, zu laden und zu vernehmen", trotz der nach dem Wortlaut fehlenden Beweisbehauptung und bestimmten Bezeichnung der Beweistatsache als Beweisantrag bewertet. Dies liegt auf der heute herrschenden Linie, an das Bestimmtheitserfordernis keine „überspannten" Anforderungen zu stellen, vgl. dazu *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 40f.

[18]) *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 34 und 336.

[19]) Allerdings ist auch ihnen gegenüber die Beachtung der umfassenden Wahrheitserforschungspflicht, § 244 Abs. 2 StPO, geboten, vgl. *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336 mit Fn. 5.

[20]) *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336.

[21]) *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336.

[22]) *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336.

[23]) *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336.

[24]) *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336.

[25]) Vgl. oben unter 1.1.4.

[26]) So der vom Vorsitzenden des 1. UA-11. WP erteilte Auftrag, der der vorliegenden Ausarbeitung zugrundeliegt.

2.2

Soweit diese Frage in der Literatur erörtert wird, wird die Auffassung vertreten, Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen im Verfahren der Untersuchungsausschüsse seien keine Anträge i. S. v. § 244 Abs. 3 StPO, weil sie nicht von Verfahrensbeteiligten — Staatsanwalt, Angeklagtem, Verteidiger —, sondern von Mitgliedern des Ausschusses gestellt würden[27]). Aber mit dieser rein formalen Begründung läßt sich das Für und Wider um den engen oder weiten Beweisantragsbegriff nicht lösen, weil mit derselben Begründung die Geltung des weiten Beweisantragsbegriffes ausgeschlossen werden müßte, da dieser im Strafprozeß auf das Beweiserhebungsrecht des Beschuldigten (§§ 163a Abs. 2, 166 Abs. 1 StPO) gemünzt ist, den das Untersuchungsverfahren ebenso wenig kennt wie den Staatsanwalt und den Verteidiger. Aus demselben Grunde führen auch andere formale Erwägungen nicht weiter, etwa die, daß der Beweisantrag im engeren Sinne schon deshalb für das Untersuchungsverfahren „nicht passe", weil er per definitionem auf die Besonderheiten des Strafprozesses zugeschnitten ist, da er in der Hauptverhandlung (die es im Untersuchungsverfahren nicht gibt) gestellt sein und die Schuld- und Straffrage (um die es im Untersuchungsverfahren nicht geht) betreffen muß. Entscheidend ist vielmehr die Beantwortung der materiellen Frage, ob die „sinngemäße" Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß zu einem engen oder weiten Beweisantragsbegriff für das Untersuchungsverfahren führt.

2.3

Im Ergebnis ist diese Frage aufgrund des Wortlauts von Art. 44 Abs. 1 GG, des § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln und aus Gründen des verfassungsrechtlich garantierten Minderheitsschutzes zugunsten eines weiten Beweisantragsbegriffes zu entscheiden, der sowohl Beweisanträge als auch solche Anträge umfaßt, die in der Hauptverhandlung in Strafsachen als Beweisermittlungsanträge bezeichnet und behandelt werden.

Im einzelnen

2.3.1

Nach Art. 44 Abs. 1 GG erhebt der Untersuchungsausschuß die „erforderlichen" Beweise, und zwar aufgrund von Beweisbeschlüssen, § 12 Abs. 1 IPA-Regeln, die auf Beweisanträge hin gefaßt werden. Die Prüfung der Erforderlichkeit, d. h. der Frage, ob benannte Beweismittel für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages von Bedeutung sein können, ist dem Untersuchungsausschuß auch dann möglich, wenn keine bestimmte Beweisbehauptung zu einer bestimmten Beweistatsache aufgestellt, sondern lediglich angegeben wird, zu welchem Verfahrenskomplex die Aussage des benannten Zeugen möglicherweise von Bedeutung sein kann. Dasselbe gilt für die Entscheidung der Frage, ob die beantragte Beweiserhebung „offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages" liegt (§ 12 Abs. 2 IPA-Regeln): Um sie beantworten zu können, ist ebenfalls nicht die exakte Spezifizierung der Beweistatsache erforderlich, sondern die Angabe ausreichend, zu welchem Komplex der Zeuge gehört werden soll. Anders als der Strafrichter in der Hauptverhandlung, der neben der Relevanz auch die Möglichkeit des Bewiesenseins, der Offenkundigkeit und der Wahrunterstellung zu prüfen hat, ist die Prüfungspflicht im Untersuchungsverfahren auf die „Erforderlichkeit" und das Prüfungsrecht auf die Frage der Untersuchungsrelevanz beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist eine vergleichbare Basis, auf die in der Hauptverhandlung das Bestimmtheitserfordernis für den Beweisantrag aufbaut[28]), im Untersuchungsverfahren nicht gegeben. Die Normstruktur von Art. 44 Abs. 1 GG — bloße Prüfung der Erforderlichkeit — und § 12 Abs. 2 IPA-Regeln — Prüfung der Untersuchungsrelevanz — gleicht vielmehr eher den zitierten Vorschriften der §§ 163a Abs. 2, 166 Abs. 1 StPO, die ebenfalls nur Erheblichkeits- und Relevanzprüfungen vorsehen und für die deshalb aus den dargelegten Gründen ein weiterer Beweisantragsbegriff gilt[29]).

2.3.2

Zum weiteren sind die Beweisverfahren in Untersuchungsausschüssen auch nicht mit der Beweisantragssituation in der strafprozessualen Hauptverhandlung zu vergleichen. Wenn die Hauptverhandlung eröffnet wird, so ist im vorgeschalteten Ermittlungs- und Zwischenverfahren der Verfahrensstoff schon weitgehend vorgeklärt. Aus diesem Grund wird auch den Prozeßbeteiligten nicht „zuviel" abverlangt, wenn sie in dieser Situation Beweise nur dann erzwingen können, wenn sie Beweismittel und -thema bestimmt bezeichnen: Der Staatsanwalt kann dies, weil er auf eigene Vorermittlungen zurückgreifen kann; die Verteidigung ist hierzu in der Regel in der Lage, weil sie aufgrund des Akteneinsichtsrechts des Verteidigers (§ 147 StPO), aufgrund der Sachnähe zum Verhandlungsgegenstand oder notfalls aufgrund eigener Ermittlungen[30]) Beweistatsachen und -mittel spezifizieren kann.

Die Situation im Untersuchungsverfahren ist demgegenüber eine andere: Trotz der Vorschrift des § 7 IPA-Regeln kennt die Praxis keine vorbereitenden Untersuchungen, die das Beweismaterial sondieren, die Beweismittel bestimmten Beweistatsachen zuordnen und deshalb — auf der Basis dieser Vorarbeit — die Stellung von Beweisanträgen mit bestimmten Beweisbehauptungen zu bestimmten Beweistatsachen ermöglichen würden. Der Ausschuß betritt vielmehr regelmäßig mit seiner Beweisaufnahme Neuland in der Tatsachenaufklärung, für die — von Ausnahmefällen abgesehen — niemand der beteiligten Ausschußmitglieder im vorhinein exakt spezifizieren und behaupten kann, mit Hilfe dieses oder jenes Beweismittels sei eine bestimmt bezeichnete Beweistatsache zu beweisen. Kurz: Der Untersuchungsausschuß befindet sich bei seiner Arbeit in einer Situation, die eher dem Ermittlungs- als dem Hauptverfahren in Strafsachen vergleichbar ist.

2.3.3

Drittens schließlich wäre insbesondere die Minderheit i. d. R. nicht in der Lage, auf Umfang und Gang der Beweiserhebung Einfluß zu nehmen, wenn die strengen Kautelen des Beweisantrages im engeren Sinne auch im Untersuchungsverfahren Anwendung fänden. Da keine Fraktion im Ausschuß eigene Vorer-

27) *Gollwitzer*, Walter, Die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung bei der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: Festschrift für Dünnebier, 1982, S. 327 (344 f).

28) Vgl. oben 1.1.4.

29) Vgl. oben 1.2.

30) Zum Recht des Verteidigers, Zeugen vor der Hauptverhandlung zu befragen vgl. BGH in: AnwBl. 1981, S. 115; OLG Frankfurt in: NStZ 1981, S. 144; OLG Köln in: NJW 1975, S. 459.

mittlungen anstellen und auch — wie dargelegt — nicht auf Voruntersuchungen zurückgreifen kann, können die Mitglieder des Ausschusses häufig keine bestimmten Beweisbehauptungen zu bestimmten Beweistatsachen aufstellen. Würde hieran der Beweiserhebungsanspruch der qualifizierten Minderheit scheitern, so blieben nur zwei nicht akzeptable Auswege: Der erste bestände darin, daß alleine die Mehrheit über den Beweiserhebungsumfang verfügt — ein Ergebnis, das mit dem Ziel von Art. 44 Abs. 1 GG, § 12 Abs. 2 IPA-Regeln, dem Schutz der Beweiserhebungsrechte der qualifizierten Minderheit, nicht in Einklang stände; der zweite Weg wäre, daß sich die Minderheit gezwungen sieht, ohne Kenntnis des möglichen Beweisergebnisses nur vermutende Beweisbehauptungen — gleichsam „ins Blaue hinein" — aufzustellen, um auf diesem Wege den formellen Anforderungen zu genügen — ein Ergebnis, das für das Untersuchungsverfahren wenig förderlich wäre.

2.4

Hiernach ist davon auszugehen, daß Beweisanträge im Untersuchungsverfahren im weiteren Sinne zu verstehen und daher auch Beweisermittlungsanträge erfaßt sind, denen es an der inhaltlichen Bestimmtheit mangelt. Diesen Standpunkt hat auch die bisherige Praxis eingenommen. So haben alle Untersuchungsausschüsse der 10. Wahlperiode Anträge, die lediglich den Themenkomplex bezeichneten oder mit denen die Vernehmung eines Zeugen zum „Untersuchungsauftrag" beantragt wurde, als Beweisanträge im Sinne des § 12 Abs. 2 IPA-Regeln behandelt[31]), obwohl weder die bloße Bezeichnung des Themenkomplexes noch die pauschale Bezugnahme auf den Untersuchungsauftrag eine bestimmte Beweisbehauptung zu einer bestimmten Beweistatsache enthält.

3. Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit eines Beweisantrages im Untersuchungsverfahren

3.1

Die Geltung des weiten Beweisantragsbegriffs im Untersuchungsverfahren bedeutet freilich nicht, daß auf die Präzisierung des Beweismittels und -themas gänzlich verzichtet werden könnte.

Hinsichtlich der Benennung des Zeugen sind zumindest Angaben erforderlich, die eine Individualisierung des bezeichneten Beweismittels ermöglichen, weil andernfalls die Ladung nicht durchführbar wäre. Danach ist zwar nicht die Anführung des Namens und der ladungsfähigen Anschrift, wohl aber die Angabe sonstiger individualisierender Merkmale[32]) und der Wege notwendig, auf denen die ladungsfähige Anschrift ermittelbar ist.

Hinsichtlich des Beweisthemas ist — ähnlich wie in der Situation der §§ 163a Abs. 2, 166 Abs. 1 StPO — zwar keine bestimmte Beweistatsachenbehauptung, wohl aber notwendig, das Beweisthema so zu präzisieren, daß der Ausschuß die Frage der Erforderlichkeit und der Relevanz beurteilen kann. Hierzu reicht die Darlegung aus, zu welchem Beweiskomplex der Zeuge gehört werden soll. Dies kann ausdrücklich im Antrag oder in der Antragsbegründung erfolgen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Grundsätze über die Hinweis- und Fragepflicht sowie diejenigen über die Auslegung von Anträgen entsprechend anzuwenden[33]):

Danach kann — um Beispiele zu nennen — bei einer Kontrollenquete der Antrag, einen Bundesminister „zum Untersuchungsauftrag" zu vernehmen, ausreichend sein, weil ohnehin allen Ausschußmitgliedern klar ist, zu welchen Punkten die Vernehmung in Betracht kommt. Liegt dies dagegen nicht auf der Hand — etwa weil Zeugen benannt werden, von denen nicht ersichtlich ist, was sie zum Untersuchungsgegenstand aussagen sollen und werden —, so sind strengere Anforderungen zu stellen, indem ausdrücklich darzulegen ist, zu welchem Themenkomplex der Zeuge vernommen werden soll.

Durch dieses Erfordernis wird die antragstellende Fraktion oder das antragstellende Mitglied des Ausschusses auch nicht in verfahrensmäßigen Rechten beschränkt. Zwar führt die Angabe des Beweiskomplexes möglicherweise zur Offenlegung der Beweiserhebungsstrategie, die verdeckt zu halten für den Antragsteller im Einzelfall von Interesse sein kann. Aber dieses Interesse hat aus Gründen des Zeugenschutzes zurückzutreten: Zeugnispflichten der betroffenen Bürger bestehen nach Art. 44 Abs. 1 GG nur insoweit, als die Beweiserhebung erforderlich ist und sich auf Vorgänge bezieht, die untersuchungsrelevant sind. Nur unter diesen Voraussetzungen bildet Art. 44 Abs. 1 GG die Ermächtigungsgrundlage, Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage vor dem Ausschuß zu veranlassen und notfalls zu zwingen. Wegen dieser Außenwirkung des aufgrund des Beweisantrages zu fassenden Beweisbeschlusses muß der Ausschuß beurteilen können, ob die beantragte Beweiserhebung diese Erfordernisse berücksichtigt.

Zum weiteren ist dem Zeugen zu Beginn der Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, „das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben" (§ 69 Abs. 1 StPO). Die StPO normiert insoweit ein Recht des Zeugen[34]), das auch im Untersuchungsverfahren beachtlich ist und nur dann von ihm wahrgenommen werden kann, wenn ihm spätestens zu Beginn seiner Vernehmung deren Gegenstand bekanntgemacht wird. Auch im Hinblick hierauf hat der Antragsteller den Beweiskomplex zu bezeichnen, zu dem der Zeuge vernommen werden soll.

[31]) Vgl. Bericht und Beschlußempfehlung des 1. UA–10. WP, BT-Drs. 10/5079, S. 302 Nr. 5 (Urkundenbeiziehung), S. 304 Nr. 7 bis 15 (jeweils Urkundenbeiziehung), S. 326f, Nr. 19 bis 24 (jeweils Urkundenbeiziehung), S. 333 Nr. 53 (Zeugen); Bericht und Beschlußempfehlung des 2. UA–10. WP BT-Drs. 10/6584, S. 106 Nr. 9. Die Mehrzahl der Beschlüsse, durch die Vernehmung von Zeugen durch den 1. UA und den 2. UA–10. WP festgelegt wurde, bezeichnete dagegen den Beweiskomplex; ihnen lagen aber auch keine Beweisanträge i. e. S. zugrunde, weil die betreffenden Anträge nicht die bestimmte Behauptung, eine bestimmt bezeichnete Tatsache könne bewiesen werden, enthielten, sondern lediglich die Beschreibung des Fragenkomplexes, zu denen die Zeugen gehört werden sollten. Im Gegensatz hierzu enthielten im 3. UA–10. WP gestellte und dann beschlossene Zeugenbeweisanträge keine Bestimmung des Themenkomplexes oder nur einen Hinweis auf den Untersuchungsauftrag mit der Ergänzung, daß „insbesondere" zu bestimmten Ziffern des Untersuchungsauftrages die Beweisaufnahme durchgeführt werde — eine Formulierung die offenließ, welche anderen beweiserheblichen Fragen zusätzlich durch die Vernehmung geklärt werden sollten, vgl. Bericht und Beschlußempfehlung des 3. UA „Neue Heimat", BT-Drucksache 10/6779, S. 348 bis 363 Nrn. 18, 19, 20, 21, 36, 42, 54, 55, 60, 63, 64, 71 und 74.

[32]) Z. B. kann die berufliche Funktion ausreichen: „Der persönliche Referent des Bundesministers X".

[33]) Vgl. oben unter 1.1.4.

[34]) Vgl. BVerfGE 38, S. 105 (117); Zur Anwendbarkeit des § 69 Abs. 1 StPO im Untersuchungsverfahren, vgl. *Gollwitzer*, a. a. O. (Fn. 27), S. 340.

Anhang 1.11

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich WFX
Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

5300 Bonn 1, 24. Feb. 1988

SACHGEBIET: **1101-1**
REG.NUMMER: **WFX G 20/88**
BEARBEITER: **RD Dr. Engels**

THEMA: **Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode**

BEZUG: **Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion der SPD, Gerhard Jahn, MdB, vom 18. Februar 1988**

Mit Bezugschreiben (Anlage 1) *) bittet der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der SPD, Abgeordneter Jahn, namens der Fraktion der SPD den Präsidenten

— um die Feststellung, „daß der Untersuchungsgegenstand des 1. Untersuchungsausschusses gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu) geändert ist", und

— für den Fall, daß diese Feststellung nicht getroffen wird, „um Vorschläge zur ‚Heilung' etwaiger angenommener Verfahrens- oder Rechtsmängel".

Ergebnis

1. Da der Deutsche Bundestag mehrheitlich den Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 11/1684 (neu) abgelehnt hat, ist der Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses nicht gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu) geändert.

2. Die mehrheitliche Ablehnung des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu) verletzte nicht das Minderheitenrecht aus Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG, da sämtliche Ziffern dieses Antrages Erweiterungen des Untersuchungsauftrages enthielten, denen zuzustimmen der Bundestag nicht gemäß Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG verpflichtet war.

3. Der Einsetzungsminderheit steht nach wie vor der Weg offen, nachträgliche Beschränkungen und Konkretisierungen des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses durch entsprechende Änderungsanträge an den Bundestag zu verfolgen.

Zum Sachstand

Der Deutsche Bundestag hat am 2. April 1987 auf Antrag der Fraktion der SPD (BT-Drs. 11/50, beigefügt als Anlage 2) *) den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode eingesetzt. Im Laufe des Untersuchungsverfahrens ist die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses insbesondere von seiten derjenigen Unternehmen, die von Beweiserhebungen des 1. Untersuchungsausschusses betroffen sind, mit den Argumenten infrage gestellt worden, er verstoße

— gegen das Föderativprinzip, weil er auch die Kontrolle von Staatsorganen einzelner Bundesländer betreffe (Ziffern I, III, IV), und

— gegen das Rechtsstaatsprinzip, weil er Lieferungen von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau vorverurteilend als rechtswidrig bezeichne (Ziffern II, III, IV).

Die Fraktion der SPD hat hierauf am 20. Januar 1988 den Antrag „Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses" (BT-Drs. 11/1684 [neu], beigefügt als Anlage 3) *) eingebracht, aufgrund dessen der Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses in vierfacher Weise modifiziert werden sollte:

— Beschränkung des Untersuchungsauftrages auf die Kontrolle von Bundesorganen (Ziffern I, III, IV a),

— Vermeidung des Wortes „rechtswidrig",

— namentliche Nennung der von den Untersuchungen betroffenen Unternehmen (Ziffer II),

— Erweiterung des Untersuchungsauftrages um die Aufgabe, Empfehlungen an Parlament und Bundesregierung zu erarbeiten (Ziffer IV b).

Vgl. im einzelnen die Ausarbeitung WF X G 9/88, S. 1 (beigefügt als Anlage 4) *).

Diesen Antrag hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 4. Februar 1988 mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen von SPD und GRÜNEN abgelehnt, wobei über die Ziffern I bis IV b auf Antrag der Fraktion der SPD jeweils getrennt abgestimmt wurde.

Zur Begründung der ablehnenden Haltung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben der Abgeordnete Bohl (Pl.-Prot. 11/58, S. 4041 [D], 4042 [A] und [C]) und die Abgeordnete Frau Seiler-Albring (Pl.-Prot. 11/58, S. 4045 [C])

— zum einen darauf hingewiesen, der Antrag in Drucksache 11/1684 (neu) enthalte nicht nur Kon-

*) Anlagen sind nicht abgedruckt.

kretisierungen, sondern ziele darüber hinaus auf nachträgliche Erweiterungen des Untersuchungsauftrages ab, und

— zum anderen den Standpunkt vertreten, die Fraktion der SPD besitze aufgrund des in Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG verankerten Minderheitenprinzips keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes.

Demgegenüber macht der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der SPD mit Bezugsschreiben geltend, auch die nachträgliche Erweiterung des Untersuchungsauftrages sei von dem Minderheitenrecht des Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG erfaßt; da bei der Abstimmung über den Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 11/1684 (neu) das Quorum des Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG erreicht worden sei, sei dadurch der Untersuchungsgegenstand gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu) geändert. Im übrigen vertritt der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der SPD unter Bezugnahme auf eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste — WF X G 9/88 (beigefügt als Anlage 4) — die Auffassung, der Bundestag sei aufgrund des Rechtsstaatsprinzips verpflichtet, die Untersuchungen auf die Kontrolle von Bundesorganen einzugrenzen.

Zur Rechtslage

1. Da der Deutsche Bundestag mehrheitlich den Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 11/1684 (neu) abgelehnt hat, kann der Präsident die erbetene Feststellung nicht treffen, der Untersuchungsgegenstand des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode sei gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu) geändert.

1.1 Hierbei kann offenbleiben, ob die nachträgliche Änderung eines Untersuchungsauftrages vom Minderheitenrecht des Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG erfaßt ist. Selbst wenn diese Frage zu bejahen wäre, wäre die in Drucksache 11/1684 (neu) beantragte Änderung des Untersuchungsgegenstandes nur dann eingetreten, wenn der Deutsche Bundestag diesem Änderungsantrag mit Mehrheit zugestimmt hätte. Denn nach ständiger Rechtsprechung bedeutet das Minderheitenrecht auch bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht, daß diese bereits aufgrund der Unterstützung des Antrages von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beschlossen ist. Erforderlich ist vielmehr, daß der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 42 Abs. 2 GG) einen entsprechenden Einsetzungsbeschluß faßt.

Vgl. Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 24. November 1966 — P. St. 414 —, in: DÖV 1967, S. 51; Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 16. April 1977 — 2/76 —, in: Entscheidungssammlung des Hessischen und Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichtshofs, Band 27, S. 1 (7); Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 27. Juni 1977 — Vf. 31 — IV — 77 —, in: BayVerfGHE 30, S. 48 (61), jeweils zu den insoweit mit Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG inhaltsgleichen Vorschriften der Landesverfassungen.

Nichts anderes kann für die nachträgliche Änderung eines Untersuchungsauftrages gelten, wenn man diese — entsprechend der Auffassung der Fraktion der SPD — dem Minderheiteneinsetzungsrecht des Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG gleichstellt. Dies bedeutet: Selbst vom Standpunkt der Fraktion der SPD aus wäre für die beantragte Erweiterung des Untersuchungsauftrages ein mit Mehrheit zu fassender Beschluß des Bundestages erforderlich gewesen. Da der Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 11/1684 (neu) jedoch mehrheitlich abgelehnt worden ist, ist der Untersuchungsgegenstand des 1. Untersuchungsausschusses nicht gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu) geändert und eine entsprechende Feststellung des Präsidenten daher nicht möglich.

1.2 Dies gilt auch, soweit mit dem Antrag in Drucksache 11/1684 (neu) das Ziel verfolgt wurde, diejenigen Teile des beschlossenen Untersuchungsauftrages aufzuheben, die unter Verstoß gegen das Bundesstaatsprinzip die Kontrolle von Staatsorganen der Bundesländer betreffen (vgl. hierzu die Ausarbeitung WF X G 9/88, S. 4, Anlage 4).

Zwar kann die Auffassung vertreten werden, daß diejenigen Passagen des beschlossenen Untersuchungsauftrages, die sich auf die Kontrolle von Länderorganen beziehen, infolge ihrer Verfassungswidrigkeit von Anfang an nichtig seien, so daß der Untersuchungsauftrag verfassungskonform ohnehin so zu lesen sei, daß er ausschließlich die Kontrolle des Verhaltens der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden aufgebe. Gleichwohl ist eine Feststellung des Präsidenten, der Untersuchungsauftrag sei in diesem Sinne zu verstehen, nicht möglich, weil der Präsident weder nach dem Grundgesetz noch nach den Vorschriften der Geschäftsordnung und der IPA-Regeln berechtigt ist, vom Plenum beschlossene Untersuchungsaufträge authentisch zu interpretieren. Dies muß erst recht gelten, wenn der Bundestag — wie hier — die von der Einsetzungsminderheit beantragte nachträgliche Beschränkung auf die Kontrolle von Bundesorganen mehrheitlich explizit abgelehnt hat und im übrigen im Laufe des Untersuchungsverfahrens umstritten geblieben ist, ob eine restriktive, verfassungskonforme Interpretation des Untersuchungsauftrages den aus dem Föderativprinzip folgenden Bedenken hinreichend Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund kann die Klarstellung, der Untersuchungsauftrag erfasse ausschließlich die Untersuchung von Bundesmaterie, nicht der Präsident treffen, sondern nur das Plenum als „Herr des Untersuchungsverfahrens" beschließen.

Vgl. hierzu auch: Hessischer Staatsgerichtshof, a. a. O., S. 57, wonach der Untersuchungsausschuß, soweit im Laufe des Verfahrens Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des

Einsetzungsbeschlusses entstehen, den Untersuchungsauftrag „dem Plenum zurückgeben, zumindest ihm Gelegenheit zur Klärung der entstandenen verfassungsrechtlichen Zweifel geben (müßte)".

2. Die mehrheitliche Ablehnung des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu) — genauer: die Ablehnung der Ziffern I bis IV b, über die getrennt abgestimmt wurde — verletzte nicht das Minderheitenrecht aus Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG. Sämtliche Ziffern des Änderungsantrages enthielten Erweiterungen des Untersuchungsauftrages, denen zuzustimmen der Bundestag nicht gemäß Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG verpflichtet war.

Im einzelnen:

2.1 Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG gibt der qualifizierten Einsetzungsminderheit keinen Anspruch darauf, daß der Bundestag einen beschlossenen Untersuchungsauftrag nachträglich erweitert. Dies ist in der Ausarbeitung WF X G 9/88 (S. 1 bis 3, Anlage 4) näher begründet worden. Die Erweiterung eines Einsetzungsbeschlusses ist nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht ein qualitativ anderer Vorgang als die Einsetzung, weil durch eine Erweiterung zum einen der Anspruch des Plenums als dem „Herrn des Untersuchungsverfahrens" auf zügige Erfüllung des Untersuchungsauftrages, zum anderen die Rechtsposition der Mehrheit tangiert wird, die sich entgegen dem durch den Einsetzungsbeschluß geschaffenen Vertrauenstatbestand auf eine neue Verfahrenssituation einlassen müßte, die sowohl möglicherweise ihre bisherige Verfahrensstrategie durchkreuzt als auch die Dauer des Verfahrens verlängert.

Die qualifizierte Minderheit kann daher von ihr für notwendig gehaltene Untersuchungen, die über den bisherigen Untersuchungsauftrag hinausgehen, nicht durch dessen nachträgliche Erweiterung, sondern nur dadurch erzwingen, daß sie die Einsetzung eines weiteren Untersuchungsauftrages beantragt (H.-P. Schneider, in: Kommentar zum Grundgesetz, Art. 44 Rdn. 13), was vorliegend nicht geschehen ist.

2.2 Der Antrag in Drucksache 11/1684 (neu) enthielt in den Ziffern I bis IV b Erweiterungen, die der Bundestag abzulehnen nicht durch Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG gehindert war.

2.2.1 Dies gilt zunächst für Ziffer IV b des Antrages, durch die der Untersuchungsauftrag um die Aufgabe, Empfehlungen zu erarbeiten und vorzulegen, ergänzt werden sollte. Zwar ist der Untersuchungsausschuß — worauf der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der SPD zu Recht hinweist — aufgrund des beschlossenen Untersuchungsauftrages, der den Empfehlungskomplex nicht enthält, nicht daran gehindert, Vorschläge zu erarbeiten; durch die ausdrückliche Aufnahme dieser Aufgabe in den Untersuchungsauftrag würde indessen aus der Befugnis des Untersuchungsausschusses, Empfehlungen zu unterbreiten, eine gegenüber dem Plenum bestehende Verpflichtung. Diese Änderung bedeutet nicht nur eine „unechte" Erweiterung, sondern eine qualitativ neue Aufgabenstellung und damit eine Erweiterung des beschlossenen Untersuchungsauftrages.

2.2.2 Gleiches gilt im Ergebnis für Ziffer II des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu), in dem betroffene Unternehmen — anders als im beschlossenen Untersuchungsauftrag — namentlich genannt werden.

Die namentliche Nennung erschöpft sich nicht in einer bloßen Klarstellung, sondern führt dazu, daß im Wege der Mißstandsenquete „nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen, sondern ... auch der Firmen" (BT-Drucksache 11/1684 [neu], Begründung S. 3) *unmittelbar* untersucht werden kann. Dies würde eine Ergänzung des bisherigen Untersuchungsauftrages bedeuten, weil die Untersuchungen bislang nur als Kontroll-Enquete gegenüber staatlichen Stellen (Ziffer I) konzipiert sind, wobei Ziffer II des beschlossenen Untersuchungsauftrages so zu verstehen ist, daß nur im Rahmen der Kontroll-Enquete (Ziffer I) auch das Verhalten privater Unternehmen — als Vorstufe zur Aufklärung der Tätigkeit von Regierung und Verwaltung — untersucht werden darf (sogenannte mittelbare Kontrolle). Die beantragte Änderung der Ziffer II geht hierüber hinaus, da sie Elemente *direkter* Kontrolle der nunmehr konkret bezeichneten Unternehmen enthält und deshalb den Untersuchungsauftrag um eine Mißstandsenquete im nichtstaatlichen, genuin privaten Bereich ergänzt.

Dieser Deutung von Ziffer II des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu) steht nicht entgegen, daß der Abgeordnete Dr. Struck in der Debatte um diesen Antrag erklärt hat, „nach wie vor" gehe „es um die Überprüfung von Regierungsverhalten" (Pl.-Prot. 11/58, S. 4039 [C]). Aufgrund dieses Hinweises wird nicht hinreichend deutlich, daß es sich auch weiterhin um eine Kontroll-Enquete gegenüber der Bundesregierung handeln soll: Zum einen fordert der bei Untersuchungsaufträgen zu beachtende Bestimmtheitsgrundsatz, daß die Art der Enquete aus dem Wortlaut des Antrages oder zumindest seiner Begründung — ohne Rückgriff auf Interpretationen, die in der Plenardebatte geäußert werden — klar erkennbar ist; zum anderen ist in der Begründung des Antrages Drucksache 11/1684 (neu), S. 3 ausdrücklich ausgeführt: „Darüber hinaus wird verdeutlicht, daß nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen, sondern — im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang — auch der Firmen untersucht werden muß". Diese Passage stellt nicht klar, daß es der Antragstellerin nur um eine Kontrolle der Bundesregierung geht.

2.2.3 Schließlich enthalten auch Ziffern I, III, IV a des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu) Erweiterungen, weil das Attribut „rechtswidrig" — anders als im beschlossenen Untersuchungsauftrag — nicht mehr verwendet wird. Die Vermeidung dieses Wortes sollte ihrer offensichtlichen

Intention nach wohl nur die klarstellende Funktion haben, vorverurteilende Wertungen zu unterlassen; diese Intention hat aber in den Wortlaut des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu) in einer Weise Eingang gefunden, die in der Sache zu einer Erweiterung des Antrages führt oder zumindest führen kann, weil unbestimmt bleibt, welche (alle?) Lieferungen nunmehr zu untersuchen sind. Die Sachlage wäre nur dann anders, wenn durch Zusätze — zeitliche oder sachliche Merkmale — ausdrücklich konkretisiert worden wäre, daß dieselben Lieferungen, die der beschlossene Untersuchungsauftrag bezeichnet, gemeint sind.

2.3 Alle diese Erweiterungen durfte die Mehrheit des Bundestages zum Anlaß nehmen, die Ziffern I bis IV b — ohne Verstoß gegen Minderheitenrechte des Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG — abzulehnen, und zwar auch insoweit, als der Antrag in Drucksache 11/1684 (neu) seinem Wortlaut nach in Teilen eine *Beschränkung* oder *Konkretisierung* des beschlossenen Untersuchungsauftrages bezweckte.

Hierbei kann offenbleiben, ob die Beschränkung/Konkretisierung des Untersuchungsauftrages auf die Kontrolle von Bundesorganen (Ziffer I, III, IV a) — wie in der Ausarbeitung WF X G 9/88 (Anlage 4) dargelegt — aus rechtsstaatlichen oder Gründen der Bestimmtheit sachlich geboten ist oder war. Soweit sich unter diesem Gesichtspunkt eine Pflicht des Bundestages zu einer entsprechenden Beschränkung/Konkretisierung ergibt, kann sie auf Antrag der Minderheit nur dann aktualisiert sein, wenn diese einen entsprechenden Antrag gesondert stellt, der ausschließlich eine Beschränkung/Konkretisierung zum Gegenstand hat. Enthält aber — wie hier — der Antrag untrennbar sowohl Erweiterungen als auch Beschränkungen, und ist die Abstimmungsfrage so gestellt, daß über beide Elemente nur gemeinsam mit „Ja" oder „Nein" abgestimmt werden kann, so ist die Mehrheit des Bundestages nicht gehalten, dem Antrag im Hinblick auf die Beschränkung/Konkretisierung zuzustimmen, weil sie andernfalls zugleich die Erweiterungen des Untersuchungsauftrages akzeptieren müßte, wozu sie — wie dargelegt — aufgrund von Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG nicht verpflichtet ist.

3. Für die mit Bezugsschreiben erbetenen Vorschläge zur „Heilung" der derzeitigen Verfahrenslage sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

3.1 Soweit es um Erweiterungen des beschlossenen Untersuchungsauftrages geht, ist hierzu der Deutsche Bundestag — wie dargelegt — nicht verpflichtet.

3.2 Soweit es der Fraktion der SPD der Intention und der Sache nach lediglich um Beschränkungen und Konkretisierungen des beschlossenen Untersuchungsauftrages geht, steht nach wie vor der Weg offen, dieses Ziel durch entsprechende Änderungsanträge zu verfolgen, die im einzelnen spezifiziert die erstrebten Streichungen, Konkretisierungen und Beschränkungen des beschlossenen Untersuchungsauftrages präzise beschreiben und so gefaßt sind, daß sie diesen nicht erweitern.

Dr. Engels

Anhang 1.12

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich WFX
Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

5300 Bonn 1, 5. 5. 1988 Bo

SACHGEBIET: **1101-1**
REG. NUMMER: **WFX G 29 88**
BEARBEITER: **MR Dr. Busch**

THEMA: **Zum Umfang der parlamentarischen Geheimhaltungspflichten**

Am 20. April 1988 hat der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode folgenden Beschluß gefaßt:

Der Präsident des Deutschen Bundestages wird gebeten

1. zu prüfen, ob

   — das Behalten einer angefertigten schriftlichen Notiz aus einer dem 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode zur Verfügung gestellten und geheim eingestuften Unternehmensakte trotz eines Beschlusses jenes Untersuchungsausschusses, wonach die Geheimakten an die Unternehmen zurückgegeben sind,

   — sowie die Übergabe dieser Notiz bzw. einer Abschrift davon — wie es sich aus der Akte des 1. Untersuchungsausschusses Tgb Nr. 15/87 sowie aus dem Protokoll über die Sitzung am 14. 1. 1988 (Vernehmung von MinRat Dreher) des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ergibt — an die Staatsanwaltschaft als Anlage zu einer Strafanzeige ca. 9 Monate später

   in Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages sowie mit den durch § 353 b StGB geschützten Verpflichtungen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses stehen,

2. dem 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode das Ergebnis seiner Prüfung sowie die ggfs. ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, daß der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode dem Präsidenten mündlich vorgetragen hat, daß die vorbezeichneten Handlungsweisen von einem Mitglied des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode begangen wurden, das bereits Mitglied des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode gewesen war.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich ferner, daß der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode dem Präsidenten auch mitgeteilt hat, daß der 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode und der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode Beschlüsse unter Hinweis auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB gefaßt haben, nach denen die Mitglieder dieser beiden Untersuchungsausschüsse zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Zu den mit diesem Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Nach § 6 Satz 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO-BT) dürfen Empfänger von Verschlußsachen der Geheimhaltungsstufe VS-VERTRAULICH und höher Auszüge nur von der Geheimregistratur herstellen lassen. Die angefertigte schriftliche Notiz aus einer dem 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode zur Verfügung gestellten und als GEHEIM eingestuften Unternehmensakte ist als Auszug im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Für die Anfertigung dieses Auszuges war nicht der Empfänger der Verschlußsache, sondern nur die Geheimregistratur befugt. Damit liegt ein Verstoß gegen § 6 Satz 1 GSO-BT vor.

2. Nach § 6 Satz 2 GSO-BT sind Auszüge aus Verschlußsachen wie die Originalverschlußsache zu behandeln. Hierfür begründet § 8 Absatz 1 GSO-BT die Verpflichtung, die Auszüge der Geheimregistratur zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten. Nach dem Sachverhalt wurde diese Verpflichtung nicht erfüllt; damit liegt auch ein Verstoß gegen § 6 Satz 2 i. V. m. § 8 Absatz 1 GSO-BT vor.

3. Die rechtliche Würdigung der Übergabe dieser schriftlichen Notiz beziehungsweise eine Abschrift hiervon an die Staatsanwaltschaft als Anlage zu einer Strafanzeige etwa neun Monate später bemißt sich nach § 4 GSO-BT.

   Absatz 1 dieser Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

   > Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerläßlich ist.

   Dieser Absatz statuiert die Voraussetzungen für die Unterrichtung Dritter im Hinblick auf Intensität („umfassender"), Zeitpunkt („früher") und Notwendigkeit („unerläßlich") der Unterrichtung. Diese Voraussetzungen stehen im Verhältnis der Wechselbezüglichkeit: Die Unerläßlichkeit der Unterrichtung aus Gründen der parlamentarischen Arbeit begrenzt ihre Intensität und bestimmt ihren

Zeitpunkt. § 4 Absatz 1 GSO-BT geht mithin davon aus, daß eine Unterrichtung Dritter über Verschlußsachen grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmung des Adressaten der Unterrichtung ist in den folgenden Absätzen 2—4 von § 4 GSO-BT erfolgt.

Nach Absatz 2 dürfen „im Rahmen des Absatzes 1" andere Mitglieder des Bundestages von einer Verschlußsache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in Kenntnis gesetzt werden.

Abs. 3 behandelt die — hier nicht interessierende — Frage nach einer Zugänglichmachung dieser Verschlußsachen an Fraktionsangestellte und an Mitarbeiter von Mitgliedern des Bundestages.

Absatz 4 hat folgenden Wortlaut:

> Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

Die normative Konstruktion des § 4 GSO-BT ist mithin so gestaltet, daß Absatz 1 die drei Voraussetzungen hinsichtlich Intensität, Zeitpunkt und Notwendigkeit regelt, die Absätze zwei bis vier die Adressaten der Unterrichtung festlegen. Der „Auffangtatbestand" in Absatz 4 „andere Personen" stellt sicher, daß Adressaten auch außerhalb des Bundestages über den Inhalt einer Verschlußsache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher unterrichtet werden können, wenn die Voraussetzungen in Absatz 1 und Absatz 4 erfüllt sind.

4. Erkenntnisleitendes Interesse für die Übergabe der angefertigten schriftlichen Notiz bzw. einer Abschrift hiervon an die Staatsanwaltschaft als Anlage zu einer Strafanzeige war, eine staatsanwaltschaftliche Würdigung herbeizuführen, deren personeller und sachlicher Umfang sich aus dieser Notiz aus der Unternehmensakte ergeben sollte. Die Frage, ob die Erstattung von Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden zum Bereich der „parlamentarischen Arbeit" in § 4 Abs. 1 GSO-BT gehört, muß verneint werden. Zur parlamentarischen Arbeit gehören Aufgaben, die sich aus der Mandatsausübung ergeben, mithin Aufgaben der politischen Repräsentation, nicht aber die Mitwirkung bei der Strafverfolgung.

   Dessen ungeachtet bleibt es einem Abgeordneten als Bürger unbenommen, Strafanzeige zu erstatten. Doch kann er hierfür dann nicht die Möglichkeit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung Dritter über Verschlußsachen in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 GSO-BT liegen insoweit nicht vor.

5. Herausgebende Stelle im Sinne des § 4 Abs. 4 GSO-BT ist eines der im § 3 Abs. 3 genannten Parlamentsorgane. Die herausgebende Stelle bestimmt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GSO-BT den Geheimhaltungsgrad der Verschlußsache. Hierbei trägt sie den Geheimhaltungswünschen der beteiligten Unternehmen Rechnung. Die Zustimmung für die Übergabe der schriftlichen Notiz aus den dem 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode zur Verfügung gestellten Unternehmensakten an die Strafverfolgungsbehörde seitens der herausgebenden Stelle lag nicht vor. Damit ist auch ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GSO-BT gegeben.

6. Das Verhalten verstößt gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und Abs. 4, des § 6 und des § 8 Abs. 1 GSO-BT. Gemäß § 2 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur GSO-BT trägt jeder, dem eine Verschlußsache zugänglich gemacht worden ist bzw. jeder, der von ihr Kenntnis erhalten hat, „die persönliche Verantwortung für die Geheimhaltung sowie für die vorschriftsmäßige Behandlung und Aufbewahrung entsprechend den Vorschriften der Geheimschutzordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verschlußsachenanweisung".

   Diese persönliche Verantwortung ist Ausfluß einer auch Abgeordnete treffende Verschwiegenheitspflicht. Mit der Wahl erlangt der Abgeordnete Kompetenzen zur Mandatsausübung. Wie alle Kompetenzen vermitteln sie Rechte und Pflichten. Zur letzteren gehört neben der Bindung an die Verfassung auch die Beachtung der Vorschriften, die den Schutz des Bürgers vor dem Staat und seinen Organen bezwecken. Der Grundsatz des auch die Mandatsausübung bestimmenden Bürgerschutzes gilt auch für die Handhabung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

   Seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit und seiner Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Geheimschutzordnung ist der betreffende Abgeordnete nicht gerecht geworden.

   Sanktionsmöglichkeiten, wie sie das Disziplinarrecht für die Ahndung von Dienstvergehen von Beamten für den Dienstherrn bereithält, gibt es gegen Abgeordnete nicht. Das Grundgesetz, das Abgeordnetengesetz, die Geschäftsordnung, die Geheimschutzordnung und die Ausführungsbestimmungen hierzu enthalten keine Sanktionsregelungen bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Abgeordnete. Damit können keine rechtlichen Maßnahmen gegen den Abgeordneten wegen der von ihm begangenen Verstöße gegen die Geheimschutzordnung ergriffen werden.

7. Die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens richtet sich ausschließlich nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB. § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB scheidet tatbestandsmäßig aus, da der Abgeordnete „Mitglied des Gesetzgebungsorgans" Bundestag ist, diese Vorschrift indes ausdrücklich auf Nichtmitglieder von Gesetzgebungsorganen — wie etwa sachverständige Mitglieder von Enquete-Kommissionen — abstellt. Abgeordnete gehören nicht zum Täterkreis des § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB.

   Die Vorschrift des § 353b StGB stellt die „Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht" unter Strafe. Nach Abs. 2 Nr. 1 ist strafbar, wer „unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheim-

haltung er aufgrund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interesse gefährdet".

Es ist Sache der Staatsanwaltschaft festzustellen, ob durch das geschilderte Verhalten der Tatbestand von § 353 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt worden ist und ob eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung vorliegt. Die zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Beschlüsse der beiden Untersuchungsausschüsse mit der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind gefaßt worden.

Bei der staatsanwaltschaftlichen Würdigung dürfte es vor allem um folgende Fragen gehen:

1 Ist die Staatsanwaltschaft für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß eine außenstehende Behörde („... an einen anderen gelangen läßt")?

2 War das Handeln „unbefugt"?

3 Liegt eine „Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen" vor?

4 Ist möglicherweise ein unvermeidbarer, schuldausschließender Verbotsirrtum gegeben?

Zu diesen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1

Die Staatsanwaltschaft ist eine von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß staatsorganisatorisch und aufgabenmäßig getrennte Behörde einer anderen Staatsgewalt. Damit wäre sie eine außenstehende Stelle i. S. des Tatbestandes. Gleichwohl könnten ggf. vorrangige Überlegungen des staatlichen Strafverfolgungsinteresses — möglicherweise auch unter dem Gesichtspunkt der Amtshilfe zwischen Staatsorganen — im Einzelfall dazu führen, daß die Staatsanwaltschaft eine zuständige Stelle wäre, der gegenüber auch von Mitgliedern eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses Strafanzeigen mit sekretierten Tatbestandshinweisen abgegeben werden könnten, sofern sich der Verdacht einer strafbaren Handlung aus den Unterlagen ergäbe.

Zu 2

Dann wäre die Zuleitung einer Aktennotiz als Anlage zu einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft auch nicht unbefugt. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß ein Abgeordneter in einem förmlichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oder gerichtlichen Strafverfahren über sein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrechts trotz außerprozessualer Verschwiegenheitspflichten verfügen und somit selbst entscheiden kann, ob er aussagen will oder nicht (h. L.).

Zu 3

Auch im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts — BVerfGE 67 100ff. und in NJW 1988, S. 890ff. — besteht ein wichtiges öffentliches Interesse an der Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens. Das parlamentarische Untersuchungsverfahren ist entscheidend auf die Informationen durch Dritte angewiesen, die ggf. einem zugesagten Geheimschutz vertrauen. Gleichwohl bleibt es Tatfrage, ob durch die Handlungsweise die notwendige konkrete Gefährdung öffentlicher Interessen eingetreten ist oder nicht.

Zu 4

Weder für die Annahme noch für die Ablehnung eines Verbotsirrtums reicht der zur Überprüfung gestellte Sachverhalt aus. Gegebenenfalls wären hierzu weitere staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erforderlich.

Es ist Sache der Staatsanwaltschaft, in einem von ihr wegen des Verdachts einer Straftat nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren die nach § 353b Abs. 4 StGB erforderliche Ermächtigung des Bundestagspräsidenten zur Strafverfolgung einzuholen, § 77c StGB. Die Ermächtigung ist eine Strafverfolgungs- und damit eine Prozeßvoraussetzung für die Durchführung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und ggf. des gerichtlichen Strafverfahrens. Sie ist von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen auf dem Dienstweg einzuholen, Nr. 209 Abs. 2 RiStBV (= Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren). Für die Einholung dieser Ermächtigung bestimmen die Nrn. 6 Abs. 5 i. V. m. 212 RiStBV:

> Wird dem Staatsanwalt eine Straftat nach § 353b StGB ... bekannt, so holt er unter Mitteilung des bekanntgewordenen Sachverhalts, jedoch i. d. R. vor weiteren Ermittlungen, über den Bundesminister der Justiz ... die Entscheidung ein, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wird.

Nach Nr. 209 Abs. 2 RiStBV hat die Staatsanwaltschaft ihrem Ersuchen an den Bundestagspräsidenten, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen, einen Bericht mit einer erschöpfenden Darstellung und rechtlichen Würdigung des ermittelten Sachverhalts beizufügen. Dieses staatsanwaltschaftliche Ermittlungsergebnis ist Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage für den Bundestagspräsidenten.

Die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens würde durch eine Anzeige nach § 158 StPO ausgelöst. Diese Anzeige könnte auch vertraulich erfolgen. Zur Anzeigeerstattung wäre jeder in der Lage, für den der Sachverhalt den Verdacht einer Straftat begründet. Eine behördliche oder dienstliche Anzeigepflicht besteht nicht, da der Kreis der Delikte des § 138 StGB nicht berührt wird.

Dr. Busch

Anhang 1.13

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich VII
Zivil- und Strafrecht
Verfahrensrecht
Recht des Umweltschutzes
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

13. Mai 1988

SACHGEBIET: 450
REG.-NR.: WF VII — 53/88
BEARBEITER: MR F. Schumann

THEMA: Zur Aktenherausgabepflicht eines Untersuchungsausschusses gegenüber der Justiz

Darf oder muß ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß den Justizbehörden zum Zwecke der Strafverfolgung als „geheim" eingestufte Ausschußunterlagen zuleiten?

1. Ein Anspruch der Justizbehörden auf Zuleitung von Ausschußunterlagen (zum Zwecke der Strafverfolgung) kann sich aus Art. 35 GG ergeben. Danach leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Während es sich bei der (hier in Rede stehenden) Staatsanwaltschaft um eine Landesbehörde handelt, ist fraglich, ob es sich bei dem Untersuchungsausschuß um eine „Behörde" handelt. (Aus der Tatsache, daß den Untersuchungsausschüssen gem. Art. 44 Abs. 3 GG Amtshilfe zu leisten ist, läßt sich für diesen umgekehrten Fall nichts herleiten.) Die Frage wird in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt, wonach teilweise auch darauf abgestellt wird, ob der Ausschuß gegenüber Privatpersonen oder anderweitig tätig wird. Es läßt sich dabei nicht eindeutig eine Mehrheits- oder Mindermeinung ausmachen.

   Literaturhinweise siehe Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 44, Rdnr. 27 (Maunz spricht von Behörde oder aber zumindest „behördenähnlicher Stellung")

   Die Frage kann aber dahingestellt bleiben, da den Untersuchungsausschüssen auch von der Mindermeinung zumindest eine „behördenähnliche" Stellung zuerkannt und damit Art. 35 GG analog angewandt wird.

   Fundstellen siehe Maunz-Dürig, a. a. O.; zur analogen Anwendung neigte man vor allem in der Weimarer Zeit, ferner z. B. von Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage, S. 249

2. Zunächst ist zu prüfen, welche Stelle über die Geheimhaltungsbedürftigkeit zu entscheiden hat.

   a) Bei Akten, die dem Ausschuß von der Regierung überlassen worden sind und von dieser als „geheim" eingestuft worden sind, ist der Ausschuß grundsätzlich an diese Entscheidung gebunden. Er ist nämlich nur befugt, diese Akten — unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht — für seine eigenen Zwecke zu nutzen. Geheimhaltungsvorschriften der jeweils herausgebenden Stelle müssen von ihm beachtet werden. Dies ergibt sich für den Deutschen Bundestag aus § 3 Abs. 2 der Geheimschutzordnung; zudem kann in der Regel nur die herausgebende Stelle sachgerecht prüfen, ob eine Geheimhaltung erforderlich ist. Der Untersuchungsausschuß ist also verpflichtet, die herausgebende Stelle um Mitteilung zu bitten, ob gegen die Weitergabe der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft (ggf. unter einschränkenden Auflagen) Bedenken bestehen. Man wird dem Ausschuß allerdings — da er nach § 96 StPO letztlich die Verantwortung für die Entscheidung trägt — ein gewisses Prüfungsrecht zubilligen müssen, ob die von der herausgebenden Stelle vorgebrachten Gründe die in § 96 StPO aufgeführten Versagungsgründe decken; im Zweifelsfall wird eine Abklärung zwischen Ausschuß und Exekutive erforderlich sein.

   b) Bei den Akten, die der Ausschuß unmittelbar von den Firmen erhalten hat, obliegt ihm demgegenüber die alleinige Entscheidung nach § 96 StPO (was nicht ausschließt, daß er sich im Falle von Staatsschutzbelangen fachkundig durch die Exekutive beraten läßt, soweit der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird).

   Zur Entscheidung befugt ist stets nur der gesamte Ausschuß, weil nur er die Stellung als Behörde oder die behördenähnliche Stellung hat. Der Vorsitzende hat dessen Beschlüsse auszuführen, besitzt aber keine eigene Entscheidungsbefugnis.

   Allgemein zur Stellung des Untersuchungsausschußvorsitzenden: M. Schröder: Allgemeine Fragen des Geheimnisschutzes bei der Heranziehung von Akten im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, IV: Das sogenannte Vorsitzendenverfahren;
   in: Freiheit und Verantwortung im Verfassungsstaat, herausgegeben von Rüther/Stern, München 1984

3. Materiell ist im Falle der Firmenakten § 96 StPO (zumindest sinngemäß) anzuwenden, da zum einen die Strafprozeßordnung gem. Art. 44 Abs. 2

GG sinngemäß Anwendung findet und zum anderen der Untersuchungsausschuß — wie dargelegt — entweder als Behörde anzusehen ist oder jedenfalls eine behördenähnliche Stellung hat (was auch zur Folge hat, daß er — und nicht der Bundestagspräsident — die Entscheidung zu treffen hat). Die Vorlegung der Akten darf also verweigert werden, wenn der Untersuchungsausschuß erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten „dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes" Nachteile bereiten würde. Diese Voraussetzungen werden allerdings in Literatur und Rechtsprechung im Hinblick auf andere vergleichbare, teilweise aber weitergehende Vorschriften extensiv ausgelegt, nämlich entsprechend der Formulierung in § 39 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz.

Löwe-Rosenberg, StPO, Großkommentar, 24. Auflage 1986, § 96, Rdnr. 25 m. w. N.

Danach kommt es darauf an, ob das Bekanntwerden des Akteninhalts „dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde". Dabei bedarf es stets einer Abwägung der hier im Spannungsfeld stehenden Rechtsgüter.

BVerfGE 57, 250, 284; Löwe-Rosenberg, § 96, Rdnr. 26

Es müssen also der staatliche Strafanspruch (und die damit verbundene Aufklärungspflicht zunächst der Staatsanwaltschaft und — ggf. — der Gerichte) einerseits und die rechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen andererseits gegeneinander abgewogen werden.

Darüber hinaus wird man in diesem speziellen Fall, wo das Recht des Untersuchungsausschusses auf ungestörte Ausübung seiner Tätigkeit einerseits und der staatliche Strafanspruch andererseits, also die rechtlich geschützten Sphären zweier Staatsgewalten, miteinander kollidieren, auch die für derartige Konfliktsfälle entwickelten Grundsätze heranziehen müssen, wie sie sich insbesondere aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum sog. Flick-Untersuchungsausschuß ergeben.

BVerfGE 67, 100ff. (insbesondere Leitsatz 5)

4. Bei dieser Abwägung werden im wesentlichen folgende Gesichtspunkte eine Rolle spielen können.

a) Erhebliches Gewicht kommt vor allem der Schwere des Tatvorwurfs zu.

Löwe-Rosenberg, § 96, Rdnr. 29; Karlsruher Kommentar, § 96, Rdnr. 8

Es muß also zunächst festgestellt werden, ob die vorgeworfene Tat beispielsweise ein Vergehen oder ein Verbrechen darstellt und welcher Strafrahmen für das betreffende Delikt besteht. Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten, bei der Aufklärung schwerer Straftaten gehe grundsätzlich das Strafverfolgungsinteresse vor.

Karlsruher Kommentar, § 96, Rdnr. 8

— Zur Bedeutung der Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichem Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens zuletzt BVerfG, Beschluß vom 18. August 1987, NJW 1988, S. 1075

Allerdings müßte auch hier definiert werden, was unter „schweren Straftaten" zu verstehen ist, zumindest sicherlich alle Verbrechen.

Wichtig wird auch sein, ob die Staatsanwaltschaft in diesem Stadium des Anfangsverdachts plausibel begründen kann, daß „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte" für ihr Einschreiten vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Dies kann hier deshalb von Bedeutung sein, weil u. U. der Untersuchungsausschuß aufgrund seiner umfassenden Aktenkenntnis eher in der Lage sein wird nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für den Anfangsverdacht gegeben sind; statthaft ist hier aber selbstverständlich nur eine reine Rechtsprüfung frei von politischen Erwägungen jedweder Art. — Auf die in diesem Zusammenhang auftretenden Verfahrensfragen wird weiter unten eingegangen werden. — Zumindest wird es zulässig sein, daß der Untersuchungsausschuß — sollte er den Anfangsverdacht für nicht hinreichend substantiiert halten — die Staatsanwaltschaft um zusätzliche Erläuterungen ersucht. Im übrigen wäre zwar denkbar, daß der Untersuchungsausschuß glaubt, sich ein Urteil über diese Fragen erst nach Abschluß seiner eigenen Untersuchungen erlauben zu können, da er sich möglicherweise von der weiteren Beweisaufnahme zusätzliche Erkenntnisse (auch) zu der juristischen Bewertung des Falles erhofft. Dann müßte er allerdings — wie noch näher auszuführen sein wird — bedenken, welche Nachteile etwaige Verzögerungen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit haben können. Kommt er aber unter Einbeziehung der staatsanwaltschaftlichen Argumente derzeit zum Ergebnis, daß die Voraussetzungen für einen Anfangsverdacht nicht gegeben sind, wäre dies ein gewichtiges Argument gegen eine Aktenherausgabe.

b) Von erheblicher Bedeutung ist sodann die Frage, ob und inwieweit die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen auch ohne diese Beweismittel durchführen kann. Verhältnismäßig einfach wäre dies z. B. in dem Fall, daß Ablichtungen der Urkunden von der Staatsanwaltschaft besorgt werden können, beispielsweise durch Beschlagnahme bei den Firmen (sofern dort Kopien vorhanden sind). Erst recht würde dies im umgekehrten Fall gelten, daß der Untersuchungsausschuß lediglich Kopien, die Firmen aber die Originale hätten. Anders wäre die Situation zu beurteilen, wenn diese Möglichkeit nicht besteht, sondern die Staatsanwaltschaft beispielsweise auf Zeugenaussagen angewiesen wäre, da die Staatsanwaltschaft in diesem Stadium des Verfahrens Zeugenbefragungen im wesentlichen auf Aktenvorhalte gründen müßte, abgesehen davon, daß sich möglicher-

weise verschiedene Zeugen auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen könnten.

c) Der Untersuchungsausschuß wird auch zu prüfen haben, ob und inwieweit durch die Verweigerung der Herausgabe zum jetzigen Zeitpunkt — verbunden mit der etwaigen Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, die Akte nach Erledigung des Untersuchungsauftrags zu erhalten — eine Verzögerung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bewirkt wird, welche Folgen dies für die Ermittlungstätigkeit hat und ob u. U. Verjährung eintreten könnte; insoweit könnten nähere Informationen von der Staatsanwaltschaft eingeholt werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob hinsichtlich eines Delikts Verjährung droht und damit der staatliche Strafanspruch vereitelt würde. Dies hängt naturgemäß von vielen Faktoren ab, beispielsweise von der Bestimmung des Tatzeitpunkts, von der Möglichkeit der Unterbrechung der Verjährung und davon, ob u. U. die sog. absolute Verjährung (§ 78c Abs. 3 StGB) eintreten könnte.

Ist zwar keine Verjährung zu befürchten, wohl aber eine u. U. erhebliche Verzögerung, wenn die Herausgabe der Akten erst nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens — dessen Dauer noch nicht abzusehen ist und theoretisch bis zum Ende der Wahlperiode gehen kann — möglich sein wird, muß auch geprüft werden, ob die dadurch bewirkte Verzögerung jedenfalls eine Erschwerung der Ermittlungstätigkeit und ggf. der Wahrheitsfindung vor Gericht mit sich bringen kann. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften — einschließlich Art. 6 Abs. I Satz 1 der Menschenrechtskonvention — zu berücksichtigen, in denen sich das sog. Beschleunigungsgebot konkretisiert, das sowohl dem Schutz des Beschuldigten bzw. Angeklagten (Anspruch auf rechtsstaatliches Verfahren!) als auch der Sicherung des staatlichen Strafanspruchs dient.

Einzelheiten siehe Kleinknecht/Meyer, Einleitung Rdnr. 160

Unter anderem muß berücksichtigt werden, daß im Laufe der Zeit das Erinnerungsvermögen der Zeugen erheblich nachlassen kann. — Würde eine u. U. mehrjährige Verzögerung drohen, wäre dies ein gewichtiges Argument für eine Herausgabe der Akten.

d) Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, daß eine Weiterleitung an die Justiz nicht identisch ist mit einer Weiterleitung an die „Öffentlichkeit". Soweit die Akten materiell geheimhaltungsbedürftig sind, gelten für die Staatsanwaltschaft die relativ strengen Vorschriften des § 213 RiStBV*) (wo auch zwischen geheimzuhaltenden Tatsachen einerseits und Verschlußsachen andererseits differenziert wird!). Teilweise sind etwaige Verstöße gegen die Geheimhaltungsvorschriften auch strafbewehrt (§§ 93ff., 203, 353b StGB). Die Beachtung der erwähnten Richtlinie ist daher gesichert, auch wenn es sich bei ihr nur um eine Verwaltungsvorschrift handelt. Selbst für den Fall, daß es zur Anklage kommen sollte, gibt es zahlreiche Sicherungsvorschriften, insbesondere §§ 172, 174 GVG. Unabhängig davon muß ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse von der Justiz stets beachtet werden, beispielsweise bei der Erteilung einer Entscheidungsabschrift.

Kleinknecht/Meyer, § 35, Rdnr. 8

Zusätzlich sind verschiedene Auflagen möglich (betreffend Verwahrung, Zugänglichmachung usw.).

BGHSt 18, 369, 373

Soweit die Verteidigung nicht beschränkt wird, ist auch ein Geheimvermerk auf der Anklageschrift zulässig.

Kleinknecht/Meyer, § 200, Rdnr. 24

Im übrigen werden durch §§ 172, 174 GVG auch wichtige private Geheimnisse, beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geschützt. Allerdings handelt es sich insoweit um Ermessensentscheidungen des Gerichts.

Kleinknecht/Meyer, § 172 GVG, Rdnr. 1; OLG Düsseldorf, MDR 81, 427

Die Firmen haben aber verschiedene prozessuale Möglichkeiten, auf diese Entscheidungsfindung einzuwirken. Der bloße Wunsch, Akteninhalte nicht bekannt werden zu lassen, ohne daß ein rechtlich geschütztes Geheimhaltungsinteresse dahinter steht, wäre allerdings unbeachtlich.

e) Ferner müßte geprüft werden, ob — um dem Geheimhaltungsinteresse der Firmen soweit wie möglich zu entsprechen — eine Übersendung von Aktenteilen ausreichen könnte. Dies würde allerdings zum einen voraussetzen, daß die Akteninhalte überhaupt teilbar sind, daß also einzelne Teile auch ohne Kenntnis der übrigen Teile aus sich heraus verständlich sind. Zum anderen müßte der Untersuchungsausschuß dann hinsichtlich jeden Aktenteils die Abwägung vornehmen. Es wäre aber beispielsweise durchaus sachgerecht, Angaben über Dritte dann nicht zu übermitteln, wenn sie ersichtlich für die Prüfung des Tatvorwurfs ohne Bedeutung sind; erst recht gilt dies für Unterlagen (beispielsweise bei Sammlungen von Tageskopien), die sich nur zufällig in den Akten befinden.

f) Andererseits muß der Untersuchungsausschuß bedenken, daß zum einen eine Geheimhaltungszusage (lediglich unter Vorbehalt der Einstufung als Geheimsache) vorliegt, daß zum anderen die Akten möglicherweise auch materiell geheimhaltungsbedürftig sind und daß eine Herausgabe u. U. nicht nur die eigene Arbeit, sondern auch die zukünftiger Untersuchungsausschüsse gefährden könnte.

*) Text siehe S. Anhang

Bei der Frage, ob die Zusage einer Behörde, Akten nicht weiterzugeben, auch für den Fall gilt, daß diese rechtmäßigerweise von einer Behörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angefordert werden, insbesondere zum Zwecke der Strafverfolgung, ist allerdings grundsätzlich zu bedenken, daß Behörden (also auch Untersuchungsausschüsse) keine rechtsfreien Räume gewähren können. Der bloße Wunsch eines Bürgers, man möge seine freiwillig herausgegebenen Unterlagen nicht weiterleiten, kann jedenfalls dann nicht maßgebend sein, wenn dem keine gesetzlich geschützten Geheimhaltungsinteressen zugrunde liegen, zu denen sowohl Gründe des Staatswohls als auch die verschiedensten gesetzlich geschützten Geheimhaltungsgründe hinsichtlich privater Daten (Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis usw.) gehören können, nicht zuletzt solche, bei denen sich der Schutz aus der Reichweite der Grundrechte ergibt, beispielsweise den Artikeln 2, 12 und 14. Geht es dagegen den Firmen (nur) darum, daß etwas nicht bekannt wird, weil ihnen das unangenehm wäre — wenn beispielsweise Ungeschicklichkeiten, interne Mißstände u. dgl. bekannt würden —, könnte dies nicht einen gesetzlich vorgesehenen Zugriff staatlicher Stellen auf diese Unterlagen hindern. — Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß der Bruch einer (Geheimhaltungs-) Zusage das Ansehen der Behörde — in diesem Falle des Untersuchungsausschusses und damit möglicherweise des ganzen Bundestages — gefährden könnte.

Eine andere rechtliche Beurteilung ist allerdings geboten, wenn der Ausschuß feststellt, daß die Akten aus den eben erwähnten Gründen materiell geheimhaltungsbedürftig sind. Auch in diesem Fall müssen die Akten nicht schlechterdings zurückgehalten werden, sondern es muß die in § 96 StPO vorgeschriebene Güterabwägung vorgenommen werden einschließlich der Möglichkeiten, ein öffentliches Bekanntwerden des Inhalts der Akten durch Maßnahmen von Staatsanwaltschaft und Gericht zu verhindern. Dem müßte allerdings eine sorgfältige Prüfung des Ausschusses vorausgehen, ob und unter welchen Gesichtspunkten eine materielle Geheimhaltungsbedürftigkeit gegeben ist, hier insbesondere zum Schutz von Individualrechten, vor allem der erwähnten Grundrechte. Auf die (subjektive) Bewertung dieser Fragen durch die Firmen allein kann es dabei nicht ankommen. Selbstverständlich können die Firmen aber konkrete Hinweise beispielsweise darauf geben, ob und inwieweit schützenswerte Angaben Dritter tangiert sind, ob und inwieweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in den Akten enthalten sind (insbesondere mit dem Risiko der Schädigung von Eigentum oder Berufsausübung), ob das Steuergeheimnis verletzt werden könnte o. dgl. Erst, wenn diese rein rechtliche Prüfung vorgenommen worden ist, kann die endgültige Sekretur durch den Untersuchungsausschuß erfolgen (wobei auch der erforderliche Geheimhaltungsgrad zu prüfen wäre) und sodann die beschriebene Abwägung vorgenommen werden. Dabei kann auch durchaus eine unterschiedliche Einstufung verschiedener Aktenteile in Betracht kommen. Bei privaten Interessen ist hinsichtlich des Grades der Vertraulichkeit auch danach zu differenzieren, ob und inwieweit nur einfachgesetzliche Regelungen (z. B. über das Steuergeheimnis) oder aber verfassungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere Grundrechte, tangiert sind. Im einzelnen kann dazu auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im sog. Flick-Urteil zurückgegriffen werden.

BVerfGE 67, 100ff., insbesondere Leitsätze 4 und 5a sowie S. 139ff.

Die dortigen Grundsätze müssen sinngemäß auch auf diesen umgekehrten Fall anwendbar sein. So müssen nach Leitsatz 5a dieses Urteils das Beweiserhebungsrecht (dort des Untersuchungsausschusses, hier der Staatsanwaltschaft) einerseits und der grundrechtliche Datenschutz andererseits einander so zugeordnet werden, daß beide soweit wie möglich ihre Wirkungen entfalten. Lediglich die dortigen Ausführungen zu der Möglichkeit des Geheimschutzes durch den Untersuchungsausschuß können nicht in vollem Umfang übertragen werden, da insbesondere die Strafgerichte — wie erwähnt — nicht zwingend an Geheimhaltungsvorschriften gebunden sind.

Um dem Grundsatz des Bundesverfassungsgerichts, daß beide Aspekte soweit wie möglich zur Wirkung kommen können, Rechnung zu tragen, wäre auch folgendes Verfahren zu erwägen. Da im Augenblick offenbar nur ein (mehr oder minder vager) Anfangsverdacht der Staatsanwaltschaft vorliegt, also noch nicht feststeht, ob schließlich zumindest ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden muß, könnte der Staatsanwaltschaft angeboten werden, daß ein Staatsanwalt zunächst die Akten unter strikter Wahrung des Geheimschutzes — äußerstenfalls nur in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages — einsieht, um zu prüfen, inwieweit sie für den Verdacht relevant sind und für weitere Ermittlungen tatsächlich benötigt werden. Die Staatsanwaltschaft könnte aufgefordert werden, durch den Behördenleiter ausdrücklich zuzusichern, daß für den Fall, daß die Prüfung negativ ausfällt, strikte Geheimhaltung gewahrt wird, also auch in den Ermittlungsakten keine inhaltliche Wiedergabe erfolgt. Für den umgekehrten Fall könnte eine erneute, abschließende Prüfung des Herausgabeverlangens in Aussicht gestellt werden. Auf diese Weise würde eine unnötige Preisgabe von Geheimnissen vermieden; zudem könnte die Staatsanwaltschaft von vornherein etwa inhaltlich nicht relevante Aktenteile als solche bezeichnen, so daß nur ein Teil der Akten zugeleitet werden müßte.

Schließlich wird der Untersuchungsausschuß zu erwägen haben, daß generell der Bruch einer Vertraulichkeitszusage natürlich das Risiko er-

höht, daß ihm selbst sowie künftigen Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages in geringerem Umfang als bisher Unterlagen freiwillig herausgegeben werden, daß also das Funktionieren eines wichtigen Kontrollorgans des Parlaments erschwert werden könnte. Dabei ist allerdings zweierlei zu bedenken. Zum einen bedeutet eine Weitergabe an die Staatsanwaltschaft aus den erwähnten Gründen noch keineswegs eine Weitergabe an die Öffentlichkeit. Die Weiterleitung an eine staatliche Stelle, die (grundsätzlich) zur Akteneinsicht befugt ist, muß unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes anders bewertet werden als eine Preisgabe an eine unbegrenzte Öffentlichkeit. Ferner ist zu erwägen, daß Untersuchungsausschüsse grundsätzlich die gleichen Beschlagnahmerechte haben wie Gerichte und ihnen zudem Behörden zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet sind, so daß ihnen viele Möglichkeiten offenstehen an die notwendigen Unterlagen heranzukommen. (Daß sie Unterlagen nicht erhalten, auf die sie keinen Anspruch haben, dürfte nicht relevant sein.) Beispielsweise hat der Flick-Untersuchungsausschuß auch viele Akten, die die Firma freiwillig an die Staatsanwaltschaft herausgegeben hatte — mit der Auflage, sie nicht anderen Stellen zugänglich zu machen —, schließlich erhalten. Andererseits wird eine Untersuchung natürlich durch freiwillige Aktenherausgabe wesentlich gefördert, insbesondere beschleunigt; gerichtliche Auseinandersetzungen werden vermieden. Schließlich wäre noch zu erwägen, ob künftig etwaigem Vertrauensverlust in der Weise begegnet werden könnte und müßte, daß bei Zusagen auf Geheimhaltung stets darauf hingewiesen wird, daß diese ausnahmsweise dann nicht eingehalten werden können, wenn dem verfassungsrechtliche oder gesetzliche Gründe entgegenstehen, daß es also keinen vollständigen Schutz — der auf einen rechtsfreien Raum hinausliefe — geben kann, ebenso wie stets eine Prüfung zulässig bleiben muß, ob eine materielle Geheimhaltungsbedürftigkeit überhaupt gegeben ist. Die mit dieser einschränkenden Formulierung möglicherweise verbundene Gefährdung weiterer freiwilliger Herausgaben von Unterlagen durch Private müßte hingenommen werden. Der Fall liegt ähnlich dem des Zeugen, der der Staatsanwaltschaft über ihm bekannt gewordene Tatsachen Mitteilung macht und um Zusicherung der Vertraulichkeit bittet: Grundsätzlich ist diese Zusicherung zulässig;

BGH, MDR 52, 659

zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter darf u. U. dennoch der Name des Zeugen preisgegeben werden.

BVerwG, DÖV 65, 488; Kleinknecht/Meyer, § 158, Rdnr. 17

Eine uneingeschränkte Zusage darf daher nicht erteilt werden, wenn bei vorläufiger Bewertung des Sach- und Ermittlungsstandes von vornherein nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Preisgabe des Informanten zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter geboten sein wird.

Karlsruher Kommentar, § 158, Rdnr. 19

5. Die erforderlichen Entscheidungen (hinsichtlich der Geheimhaltungsbedürftigkeit und der Abwägung) müssen unverzüglich nach Eingang des Ersuchens der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Der Ausschuß bleibt dafür bis zu seiner Auflösung zuständig.

6. **Ergebnis**

Die gestellten Fragen sind daher wie folgt zu beantworten:

a) Eine Herausgabe von Akten, die die Bundesregierung als „geheim" eingestuft hat, ist nur mit deren Zustimmung möglich, wobei im Konfliktsfall eine Verständigung über die Geheimhaltungsnotwendigkeit anzustreben ist.

Eine Herausgabe von Akten, die von Privaten gegen die Zusage der Geheimhaltung herausgegeben worden ist, setzt eine Prüfung der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit und sodann die im einzelnen beschriebene Abwägung verschiedener Rechtsgüter voraus.

b) Die Staatsanwaltschaft hat gem. Art. 35 GG Anspruch auf Amtshilfe gegenüber einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages. Der Vorsitzende ist lediglich Adressat des Ersuchens, hat aber die Beschlüsse des Ausschusses auszuführen.

c) Auf den Zeitpunkt des staatsanwaltlichen Ersuchens kommt es nicht an. Der Untersuchungsausschuß hat unverzüglich die Entscheidung über die materielle Geheimhaltungsbedürftigkeit und die dann erforderliche Abwägung nach Eingang des staatsanwaltschaftlichen Ersuchens vorzunehmen, solange er noch besteht.

Schumann

Anhang zu Anhang 1.13

A 14 RiStBV Nrn. 212, 213

213. Geheimhaltung

I Geheimzuhaltnde Geheimzuhaltende Tatsachen und Erkenntnisse, insbesondere Staatsgeheimnisse (§ 93 StGB), dürfen in Sachakten nur insoweit schriftlich festgehalten werden, als dies für das Verfahren unerläßlich ist.

II Bei der Behandlung von Verschlußsachen sind die Vorschriften der Verschlußsachenanweisung, bei der Behandlung von Verschlußsachen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Ursprungs die für diese geltenden besonderen Geheimschutzvorschriften zu beachten. Das gilt auch bei der Mitteilung von Verschlußsachen an Verteidiger, Sachverständige und sonstige Verfahrensbeauftragte (z. B. Dolmetscher), soweit nicht zwingende Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

III Auch wenn bei der Mitteilung von Verschlußsachen an Verteidiger, Sachverständige oder sonstige Verfahrensbeteiligte zwingende Rechtsgrundsätze den Vorschriften der Verschlußsachenanweisung oder den besonderen Geheimschutzvorschriften entgegenstehen, sind die Empfänger gleichwohl eindringlich auf ihre Geheimhaltungspflicht (§§ 93ff., 203, 353b StGB) hinzuweisen, dabei ist ihnen zu empfehlen, bei der Behandlung der Verschlußsacher nach den im Einzelfall einschlägigen Vorschriften zu verfahren, die ihnen zu erläutern sind. Über den Hinweis und die Empfehlungen ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen; dieser soll vom Empfänger unterschrieben werden.

IV Der Mitteilung von Verschlußsachen an Verteidiger im Sinne der Absätze 2 und 3 steht die Akteneinsicht gleich, wenn sie sich auf Verschlußsachen erstrecken. Bei Akten, die Verschlußsachen des Geheimhaltungsgrades VS — VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM enthalten, ist besonders sorgfältig zu prüfen.

a) ob nicht wichtige Gründe entgegenstehen, dem Verteidiger der Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung zuzugeben (§ 147 Abs. 4 StPO);

b) ob rechtliche Bedenken gegen die Anfertigung von Notizen, Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen durch den Verteidiger bestehen.

Dies gilt sinngemäß bei Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten.

V In geeigneten Fällen soll der Staatsanwalt die Verteidiger, Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten zur Geheimhaltung der ihnen zugeteilten geheimhaltungsbedürftigen Umstände unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung (§ 353b Abs. 2 StGB) förmlich verpflichten. Dabei ist zu beachten, daß eine derartige Verpflichtung zur Geheimhaltung nur auf Grund eines Gesetzes oder mit Einwilligung des Betroffenen möglich ist. Über die Einwilligung des Betroffenen und über die Vornahme der Verpflichtung ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen, der von dem Verpflichteten unterschrieben werden soll.

VI Ist eine Gefährdung der Staatssicherheit zu besorgen, so hat der Staatsanwalt durch entsprechende Anträge auf gerichtliche Maßnahmen nach §§ 172 und 174 Abs. 2 GVG hinzuwirken. Im übrigen ist Nr. 131 zu beachten.

Anhang 1.14

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich WFX
Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

5300 Bonn 1, 22. Sept. 1988

SACHGEBIET: **1101-1**
REG.NUMMER: **WFX G 57/88**
BEARBEITER: **RD Dr. Engels**

THEMA: **Zu den Grenzen der Aktenherausgabepflicht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gegenüber der Staatsanwaltschaft**

1. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß, dem die Bundesregierung geheim eingestufte Unterlagen (§ 7 Nr. 2 VSA *)) zur Verfügung gestellt hat, darf diese an eine Staatsanwaltschaft nur dann weiterleiten, wenn die Bundesregierung hierzu ihre Zustimmung erteilt. Dies folgt aus § 4 Abs. 4 GSO-BT **) wonach Verschlußsachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dritten Personen nur dann zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die herausgebende Stelle — hier: die Bundesregierung — zustimmt.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GSO-BT ist auch dann beachtlich, wenn die Staatsanwaltschaft im Wege der Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG, § 161 StPO ***) oder aufgrund von § 94 ff. StPO die Aktenvorlage oder -einsicht begehrt. Zwar ist ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß der Staatsanwaltschaft gegenüber grundsätzlich zur Amtshilfe und auch zur Vorlage derjenigen Unterlagen verpflichtet, die für die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde von „Bedeutung sein können“ (§§ 94, 95 StPO).

Vgl. die Nachweise in der dem 1. UA-11. WP vorliegenden Ausarbeitung WF VII 53/88, S. 2.

Aber sowohl die auf Art. 35 Abs. 1 GG i. V. m. § 161 StPO gegründete Pflicht zur Amtshilfe als auch die auf §§ 94 ff. StPO gestützte Pflicht zur Aktenüberlassung entfällt, wenn ihre Erfüllung dem ersuchten staatlichen Organ — hier: dem Untersuchungsausschuß — rechtlich unmöglich, also unzulässig ist.

Vgl. hierzu, soweit es um die Amtshilfe geht: *Maunz,* in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 35 Rdn. 6; *Gubelt,* in: v. Münch (Hg.), Grundgesetzkommentar, Art. 39 Rdn. 9 sowie § 5 Abs. 2 VwVfG der die Amtshilfegrundsätze konkretisiert; zu den Grenzen der Vorlagepflicht gem. §§ 94 ff. StPO vgl. *Alsberg/Nüse/Meyer,* Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Auflage, 1983, S. 473; *Schäfer,* Die Einsicht in Strafakten durch Verfahrensbeteiligte und Dritte, in: NStZ 1985, S. 198 (203).

Dies ist vorliegend gem. § 4 Abs. 4 GSO-BT der Fall, solange die Bundesregierung der Weitergabe der sekretierten Unterlagen nicht zugestimmt hat. Denn der Zustimmungsvorbehalt des § 4 Abs. 4 GSO-BT gilt auch bei einer Herausgabe von Verschlußsachen an die Staatsanwaltschaft, weil § 4 Abs. 4 GSO-BT mit der Weiterleitung von Verschlußsachen an „andere Personen“ nicht nur diejenige an Private, sondern auch diejenige an staatliche Stellen meint. Dies folgt sowohl aus dem Wortlaut, der die Weiterleitung an Behörden nicht vom Tatbestand des § 4 Abs. 4 GSO-BT ausnimmt, als auch aus dem Sinn dieser Vorschrift. Er besteht darin, der herausgebenden — und damit der sachnäheren — Stelle die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob die Weitergabe der Unterlagen unbedenklich ist oder aber „dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde“ (§ 96 StPO/§ 5 Abs. 2 VwVfG).

2. Im Ergebnis gilt Vergleichbares, wenn ein privates Unternehmen einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß die Fotokopien von Firmenunterlagen zur Verfügung gestellt und dieser die „geheime“ Behandlung gem. § 2 Abs. 3 GSO-BT zugesagt hat. Soweit diese Unterlagen als Beweismittel in einem gegen Organe der herausgebenden Unternehmen geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Betracht kommen, dürfen sie der Staatsanwaltschaft nur dann zugänglich gemacht werden, wenn

- entweder das Unternehmen dem zugestimmt
- oder die Staatsanwaltschaft die richterliche Anordnung der Beschlagnahme der (Original-)Unterlagen erwirkt hat.

Dies folgt zwar nicht aus § 4 Abs. 4 GSO-BT, weil das private Unternehmen nicht herausgebende Stelle i. S. v. § 4 Abs. 4 GSO-BT i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 GSO-BT ist. Der Untersuchungsausschuß hat jedoch als hoheitlich handelndes Organ gem. Art. 1 Abs. 3 GG

- das verfassungsrechtlich verankerte „nemo-tenetur-se-ipsum accusare“-Prinzip (dazu unter 2.1) und

*) Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden, Text beigefügt als Anlage 1.
**) Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, Text beigefügt als Anlage 2.
***) Die im Text zitierten Vorschriften sind im Wortlaut in Anlage 3 wiedergegeben.

— die strafprozessualen Rechte der Organe des Unternehmens in einem gegen sie gerichteten Verfahren (dazu unter 2.2) aufgrund seiner Fürsorgepflicht

zu beachten. Beide Aspekte begrenzen — unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit — sowohl die Pflicht zur Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG i. V. m. § 161 StPO) als auch die Pflicht zur Aktenvorlage nach §§ 94, 95 StPO.

Im einzelnen

2.1 Soweit gegen Organe eines privaten Unternehmens ein Strafverfahren geführt wird, sind diese als Beschuldigte in diesem Verfahren von der Pflicht ausgenommen, „Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, ... auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern" (§§ 94, 95 StPO). Dies folgt aus dem angesprochenen, in Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG verankerten „nemo-tenetur"-Prinzip, nach dem niemand in einem staatlichen Verfahren die Pflicht hat, sich selbst zu belasten. Dementsprechend steht es den Organen der privaten Unternehmen in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren frei, ob sie einer Aufforderung der Staatsanwaltschaft, Firmenunterlagen vorzulegen, nachkommen oder nicht. Eine Vorlagepflicht trifft sie demnach nicht.

Vgl. *Kleinknecht/Meyer,* Strafprozeßordnung, 36. Auflage 1983, § 95 Anm. 2; *Meyer,* in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 23. Auflage, § 93 Rdn. 3; *Rogall,* Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst — Ein Beitrag zur Geltung des Satzes „nemo-tenetur-seipsum-prodere" im Strafprozeß, 1976, S. 58.

Ganz anders stellt sich demgegenüber die Rechtsposition derselben Unternehmensorgane in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren dar, in dem sie nicht Betroffene i. S. v. § 18 IPA-Regeln sind: Hier müssen sie diejenigen Unterlagen, die sie in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren nicht vorzulegen brauchen, dem Untersuchungsausschuß gem. Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94, 95 StPO vorlegen, sofern diese als Beweismittel für dessen Untersuchungen von Bedeutung sein können.

Vgl. zur Begründung im einzelnen die dem 1. UA-11. WP vorliegende Ausarbeitung WF X G 12/87, S. 3.

Die Folgen dieser Divergenzen in den Rechtspositionen im Untersuchungs- und in einem parallel geführten Strafverfahren liegen auf der Hand: Sind die Organe im Untersuchungsverfahren zur Herausgabe von Unterlagen verpflichtet und würde der Untersuchungsausschuß diese an die Staatsanwaltschaft aufgrund von Art. 35 GG, § 161 StPO oder §§ 94ff. StPO weiterleiten, so liefe das den Organen der Unternehmen im Strafverfahren zustehende Recht leer, nicht aktiv an der eigenen strafrechtlichen Überführung mitzuwirken. Der Sache nach würde der „Kurzschluß" von Untersuchungs- und Strafverfahren demnach einen Verstoß gegen das nemo-tenetur-Prinzip und damit gegen Art. 1 Abs. 1, Art. 20 GG bedeuten.

Diese verfassungswidrige Folge läßt sich nur auf zwei alternativen Wegen vermeiden:

Der erste besteht darin, mit Rücksicht auf das nemo-tenetur-Prinzip bereits im parlamentarischen Untersuchungsverfahren die Pflicht zur Vorlage untersuchungsrelevanter Unterlagen (Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94, 95 StPO) so einzuschränken, daß die Inhaber von beweisgeeigneten Urkunden diese dem Untersuchungsausschuß nicht vorzulegen brauchen, wenn sie glaubhaft machen können, sie würden sich hierdurch der Gefahr aussetzen, „wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden" (§ 55 Abs. 1 StPO).

Der zweite Lösungsweg beläßt es demgegenüber bei der Pflicht des Beweismittelinhabers, dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß relevante Unterlagen herausgeben zu müssen, sieht aber vor, die Amtshilfe- und Vorlagepflicht des Untersuchungsausschusses einzuschränken, also die Nahtstelle zwischen Untersuchungs- und Strafverfahren abzudichten. Dies kann in der Weise geschehen, daß die freiwillig übergebenen Unterlagen

— ausschließlich für Zwecke der parlamentarischen Untersuchung verwendet und entsprechend sekretiert werden, folglich

— nur dann an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden dürfen, wenn das Einverständnis des verfügungsberechtigten ursprünglichen Inhabers der betreffenden Beweismittel oder die richterliche Anordnung der Beschlagnahme vorliegt.

Für das zweite Lösungskonzept, das auch der 1. UA-11. WP mit seiner Zusage, die vorgelegten Akten geheimzuhalten, offenbar favorisiert hat, sprechen die besseren Gründe: Der erstgenannte Weg hat den entscheidenden Nachteil, daß er einseitig zu Lasten des parlamentarischen Untersuchungsrechts (Art. 44 Abs. 1 GG) geht und dieses ohne zwingenden sachlichen Grund einschränkt. Jeder Untersuchungsausschuß, der die Vorlage von Unterlagen gem. Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94, 95 StPO begehrt, müßte mit dem Einwand rechnen, diese seien auch unter strafrechtlichem Aspekt relevant und eine Vorlagepflicht bestände daher nicht, weil nicht ausgeschlossen sei, daß die Staatsanwaltschaft über den Untersuchungsausschuß die Verfügung über die betreffenden Urkunden erlange. Vielfach würden daher parlamentarische Untersuchungsausschüsse entweder gar nicht oder erst nach einem zeitraubenden Beschlagnahmeverfahren in den Besitz der von ihnen benötigten Unterlagen gelangen.

Diesen Nachteil vermeidet die zweite Lösung, die zudem die praktische Konkordanz aller beteiligten Interessen ermöglicht:

— Der Untersuchungsausschuß behält den Anspruch gem. Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94, 95 StPO auf Herausgabe untersuchungsrele-

vanter Akten und damit die Chance, in diese ohne Einschaltung der Gerichte unverzüglich Einblick nehmen zu können;

- der Beweismittelinhaber läuft nicht Gefahr, durch die Vorlage der Unterlagen an den Untersuchungsausschuß sich derjenigen Rechtsposition zu begeben, die ihm aufgrund des nemo-tenetur-Prinzips gegenüber der Staatsanwaltschaft zusteht;

- die staatlichen Strafverfolgungsinteressen werden nicht beeinträchtigt, weil die Beweismittel für das Strafverfahren nicht verloren sind: Denn die Staatsanwaltschaft kann die richterliche Anordnung der Beschlagnahme beantragen, wenn der Beweismittelinhaber die Herausgabe der Originalurkunden oder die Zustimmung verweigert, daß der Untersuchungsausschuß die ihm in Fotokopie vorliegenden Unterlagen weiterleitet; insoweit ersetzt die Beschlagnahme den freien Willen zur Herausgabe oder zu deren Zustimmung, so daß Friktionen mit dem nemo-tenetur-Prinzip nicht (mehr) auftreten.

  Vgl. hierzu: *E. Schmidt,* Lehrkommentar zur StPO, Band II, 1957, § 94 Rdn. 6; ferner die dem 1. UA-11. WP vorliegende Ausarbeitung WF X G 11/87, S. 5/6.

2.2 Abgesehen von diesen, auf dem nemo-tenetur-Prinzip aufbauenden Zusammenhängen führt auch die von dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu beachtende prozessuale Fürsorgepflicht zu dem Ergebnis, daß die Weiterleitung der freiwillig vorgelegten Unterlagen an die Staatsanwaltschaft nur unter den dargelegten Voraussetzungen (oben 2.) zulässig ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Untersuchungsausschuß — wie vorliegend — von der Verpflichtung der Unternehmensorgane, Akten vorlegen zu müssen (§§ 94, 95 StPO), ausgegangen ist, auf ihre Realisierung Wert gelegt und zugesagt hat, die Unterlagen würden sekretiert und somit ausschließlich für Zwecke der parlamentarischen Untersuchung verwendet. In einem solchen Fall ist der Untersuchungsausschuß auch gegenüber der Staatsanwaltschaft an seine Zusage gebunden. Dies ergibt sich aus folgenden systematischen Zusammenhängen der strafprozessualen Vorschriften:

Würden die Organe der Unternehmen in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft aufgefordert, Firmenunterlagen gem. §§ 94, 95 StPO vorzulegen, so könnten sie prüfen und entscheiden, ob die Herausgabe zum Zwecke der Strafverfolgung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist und ob ihr Gegenrechte — z. B. nach § 97 StPO oder aufgrund des nemo-tenetur-Prinzips — entgegenstehen.

Verweigerten sie die Vorlage, so bliebe der Staatsanwaltschaft der Weg der richterlichen Anordnung der Beschlagnahme, die — wie erwähnt — den fehlenden Herausgabewillen ersetzt. Aufgrund dieser sich aus der Systematik der §§ 94 ff. StPO ergebenden Rechtslage ist sichergestellt, daß die Zulässigkeit der Verwendung eines Beweismittels und mögliche prozessuale Gegenrechte geprüft werden, und zwar entweder von dem Beweismittelinhaber selbst oder von einem unabhängigen Richter.

Diese gesetzliche Entscheidung würde überspielt, wenn die einem Untersuchungsausschuß freiwillig übergebenen Unterlagen der Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Urkundeninhabers und ohne richterliche Anordnung zur Verfügung gestellt würden. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, durch die Herausgabe der Unterlagen an den Untersuchungsausschuß habe sich der Beweismittelinhaber — sehenden Auges — der Rechte begeben, die er gegenüber der Staatsanwaltschaft habe. Denn ihrem Erklärungswert nach bedeutet die Vorlage der Unterlagen an den Untersuchungsausschuß nicht, daß ihr Inhaber auch mit ihrer Verwendung in einem Strafverfahren ohne weiteres einverstanden ist. Dies folgt vorliegend schon daraus, daß er die Herausgabe von der Zusage geheimer Behandlung abhängig gemacht hat, und ergibt sich zudem auch aus anderen Gründen:

Verlangt der parlamentarische Untersuchungsausschuß gem. Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94 ff. StPO die Vorlage beweisrelevanter Unterlagen, so kann der aufgeforderte Inhaber der Beweismittel lediglich in bezug auf das Untersuchungsverfahren prüfen und beurteilen, ob das Herausgabeverlangen begründet ist; entscheidungsrelevant ist hierbei, ob die Vorlage zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, ferner, ob dem Herausgabeverlangen prozessuale Gegenrechte — z. B. aus § 97 StPO — entgegenstehen. Diese Prüfung ist nicht mit derjenigen identisch, die der Urkundeninhaber anzustellen hätte, wenn er von der Staatsanwaltschaft aufgefordert würde, in einem Ermittlungsverfahren Beweismittel gem. §§ 94, 95 StPO vorzulegen: Weil die Strafgesetze und der strafprozessuale Tatverdacht ein anderes Verfahrensprogramm als der Untersuchungsauftrag vorgeben können, können auch die Antworten auf die nach §§ 94 ff. StPO relevanten Fragen in dem Untersuchungs- und in dem parallel geführten Strafverfahren unterschiedlich ausfallen. Vor diesem Hintergrund bedeutet die freiwillige Vorlage von Urkunden im parlamentarischen Untersuchungsverfahren lediglich, daß der Inhaber akzeptiert, ihre Heranziehung und Verwertung sei in diesem Verfahren zulässig.

Nimmt man demnach die dargestellten prozessualen Zusammenhänge und die hieraus resultierenden Rechte ernst, die der Urkundeninhaber in einem Strafverfahren hat, so führt dies zu der Folgerung, daß der Untersuchungsausschuß nur eine — auf die Zwecke seiner Untersuchung — eingeschränkte Verfügungsgewalt über die von Privaten freiwillig vorgelegten Unterlagen besitzt. Der übrige Teil der Verfügungsgewalt verbleibt demnach bei dem ursprünglichen Beweismittelinhaber: Weil er die Beweismittel dem Untersuchungsausschuß nur zu einem eingeschränkten Zweck — der Erfüllung des Untersuchungsauftrages — überlassen hat, ist seine Zustimmung zur Weitergabe an die Staatsanwaltschaft oder die

richterliche Anordnung der Beschlagnahme erforderlich.

So ausdrücklich *Schäfer*, a. a. O., S. 203 für die umgekehrte Situation, in der ein Untersuchungsausschuß von der Staatsanwaltschaft die Herausgabe von Akten verlangt, die dieser freiwillig vorgelegt worden sind.

Von dieser Rechtslage gehen auch die Staatsanwaltschaften aus, soweit sie Amtshilfe untereinander leisten. So berichtet Schäfer (a. a. O., S. 204): „Übergibt die Staatsanwaltschaft ein Beweismittel ihres Verfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft für deren Verfahren, so wird von der übernehmenden Staatsanwaltschaft entweder die Einwilligung zur Herausgabe an sie eingeholt oder die Sache — auf Antrag der anderen Staatsanwaltschaft — durch das sodann zuständige Gericht — für das andere Verfahren beschlagnahmt. Ähnliches gilt, wenn ein Gegenstand als Zufallsfund nach § 108 StPO vorläufig sichergestellt wird; in einem neuen Ermittlungsverfahren bedarf es einer selbständigen Beschlagnahme, obwohl auch in diesem Fall die Staatsanwaltschaft die Beweismittel (eigentlich) in Gewahrsam hat und deshalb § 95 StPO erfüllt ist. Weil aber in beiden Fällen für das neue Verfahren selbständig zu prüfen ist, ob es sich um ein zulässiges Beweismittel handelt, bedarf es der Einwilligung des (ursprünglichen) Beweismittelinhabers oder der Beschlagnahme".

2.3 Aus diesen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Zusammenhängen folgt demnach: Erhält ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß auf freiwilliger Basis Beweismittel und sagt er deren geheime Behandlung zu, so ist er an diese Zusage auch gegenüber der Staatsanwaltschaft gebunden, weil er andernfalls das nemo-tenetur-Prinzip verletzen und die strafprozessualen Rechte desjenigen beeinträchtigen würde, der ihm die Unterlagen herausgegeben hat. Daher ist die Weiterleitung dieser Unterlagen an die Staatsanwaltschaft nur unter den dargelegten Voraussetzungen (oben 2.) zulässig.

Dies gilt unabhängig von der Art des Delikts, das Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, weil für den Untersuchungsausschuß sowohl das nemo-tenetur-Prinzip als auch die dargelegten strafprozessualen Verfahrensrechte ausnahmslos und ohne Rücksicht auf die Schwere des Delikts sowie des Grades des Verdachts, der die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auslöst, beachtlich sind.

3. Die vorstehenden Grundsätze bedeuten nicht, daß ein Untersuchungsausschuß gegenüber der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht zur Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG, § 161 StPO) und zur Vorlage von Akten gem. §§ 94 ff. StPO verpflichtet wäre. Soweit andere als freiwillig vorgelegte Beweismittel betroffen sind — z. B. Niederschriften über Zeugenaussagen — verbleibt es bei dem Grundsatz, sie im Rahmen der gebotenen Kooperation (dazu: OLG Köln, in: NJW 1985, S. 336) aufgrund von Art. 35 Abs. 1 GG i. V. m. § 161 StPO oder §§ 94 ff. StPO auf Anforderung vorlegen zu müssen, sofern im Einzelfall die Voraussetzungen der Amtshilfe oder von §§ 94, 95 StPO erfüllt sind. Dies gilt nach dem Dargelegten auch im Hinblick auf freiwillig vorgelegte Fotokopien von Unterlagen, wenn die Beschlagnahme der Originale richterlich angeordnet ist, die Staatsanwaltschaft diese jedoch nicht ausfindig machen kann: In diesem Fall ist die Amtshilfe rechtlich zulässig, weil dann — wie erwähnt — die Beschlagnahmeanordnung die fehlende Zustimmung ersetzt und die Weiterleitung der betreffenden Urkunden deshalb weder mit dem nemo-tenetur-Prinzip noch mit den strafprozessualen Rechten des Beschuldigten kollidiert.

Dr. Engels

Anlage 1 zu Anhang 1.14

Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden — VSA — (Auszug)

IV. Geheimhaltungsgrade der VS

§ 7

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.

2. GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.

3. VS-VERTRAULICH,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.

4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Anlage 2 zu Anhang 1.14

Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages — GSO-BT — (Auszug)

§ 3

Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS dem Empfänger schriftlich mit.

(3) Herausgebende Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind bei VS, die innerhalb des Bundestages entstehen,

a) der Präsident,

b) die Vorsitzenden der Ausschüsse,

c) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

§ 4

Kenntnis und Weitergabe einer VS

(1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerläßlich ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 darf ein Mitglied des Bundestages, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder des Bundestages davon in Kenntnis setzen.

(3) Fraktionsangestellten und Mitarbeitern von Mitgliedern des Bundestages dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in diesem Rahmen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

Anlage 3 zu Anhang 1.14

Strafprozeßordnung (Auszug)

§ 94. Gegenstand der Beschlagnahme

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

§ 95. Herausgabepflicht

(1) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) [1]Im Falle der Weigerung können gegen ihn die in § 70 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden. [2]Das gilt nicht bei Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

§ 96. Amtliche Schriftstücke

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

§ 97. Der Beschlagnahme nicht unterliegende Gegenstände

(1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a das Zeugnis verweigern dürfen,
2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Um-

stände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt,

3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a Genannten erstreckt.

(2) [1] Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind. [2] Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 3a genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der anerkannten Beratungsstelle nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind. [3] Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

(3) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer reicht (§ 53 Abs. 1 Nr. 4), ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

(5) [1] Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. [2] Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 161. Ermittlungen

[1] Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneter Zweck kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen. [2] Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen.

Anhang 1.15

DEUTSCHER BUNDESTAG
Fachbereich X
Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen
Wissenschaftliche Dienste

THEMA:	**Probleme bei der Anwendung der Geheimschutzordnung in Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Bundestages — Geltendes Recht und Möglichkeiten de lege ferenda —**
BEARBEITER:	**RD Dr. Engels**
DATUM:	**7. Dezember 1988**
REG.-NUMMER:	**WF X G 62/88**

Ergebnis und Inhaltsübersicht

1. Aufgrund verfassungsgerichtlicher Vorgaben gewinnt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO-BT) in Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zunehmende Bedeutung für den Schutz von Betriebs-, Geschäfts- und Steuergeheimnissen privater Unternehmen (dazu im folgenden unter 1.).

2. Für diese moderne Entwicklung ist die GSO-BT nicht ausreichend gerüstet, weil sie
   - nicht auf den Schutz privater Geheimnisse gemünzt ist,
   - keine *strikten* Verschwiegenheitspflichten für Mitglieder des Bundestages normiert und
   - keine Sanktionen bei Verstößen gegen ihre Vorschriften vorsieht

   (dazu unter 2.).

3. Die Reformfragen der Anwendbarkeit der GSO-BT auf private Geheimnisse und der gesetzlichen Normierung einer strikten Verschwiegenheitspflicht sind Gegenstand der laufenden Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu den ihm überwiesenen Gesetzentwürfen über Einsetzung und Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse; das Problem der fehlenden Sanktion läßt sich de lege ferenda nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 S. 1 der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages — Veröffentlichung des festgestellten Pflichtenverstoßes — lösen (dazu unter 3.).

1. Zur aktuellen Bedeutung des Geheimnisschutzes in parlamentarischen Untersuchungsverfahren

1.1

Die GSO-BT spielt in der Praxis der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse eine zunehmende Rolle. Im Zentrum der jüngeren Entwicklung steht allerdings nicht der Schutz von Tatbeständen, die aus Gründen des Staatswohls gegenüber der Öffentlichkeit geheimzuhalten sind; die praktischen Probleme haben sich vielmehr auf Fragen der vertraulichen Behandlung privatwirtschaftlicher Vorgänge konzentriert, die den Untersuchungsausschüssen im Laufe ihrer Ermittlungen bekannt werden.

1.2

Ursächlich hierfür ist die — seit der 10. Wahlperiode zu beobachtende — Ausweitung parlamentarischer Untersuchungen auf nicht genuin staatliche Bereiche. Die hierdurch bedingte Einbindung privater Unternehmen in Beweiserhebungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse mündet dabei unmittelbar in den Antagonismus zwischen dem Postulat der öffentlichen Verfahrensführung (Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG)[1]) und den Interessen der betroffenen Unternehmen an dem Schutz von Betriebs-, Geschäfts- und Steuergeheimnissen. In diesem Konflikt hat das Bundesverfassungsgericht im *Flick*-[2]) und im *BGAG*-Urteil[3]) Kompromisse vorgezeichnet, die sein früherer Präsident *Zeidler* als „Versuche lebenspraktischer Lösungen"[4]) bezeichnet hat und in deren Rahmen die Anwendung und Beachtung der GSO-BT die entscheidende Rolle spielt: Danach können die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse gemäß Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94, 95 StPO[5]) zwar die Vorlage untersuchungsrelevanter Unterlagen auch dann verlangen, wenn in ihnen grundrechtsbedeutsame Daten, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gespeichert sind; dieser Anspruch steht jedoch unter dem Vorbehalt, daß der jeweilige Untersuchungsausschuß die zum Schutz dieser Geheimnisse erforderlichen Diskretionsmaßnahmen trifft. Dementsprechend haben so-

[1]) Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG lautet: „Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

[2]) Urteil vom 17. Juni 1984 — 2 BvR 11 und 15/83 —, in: BVerfGE 67, S. 100.

[3]) Urteil vom 5. November 1986 — 2 BvR 1178/86 u. a. —, in: BVerfGE 74, S. 7.

[4]) W. Zeidler, Der Unternehmer im Wandel der Rechts- und Sozialordnung, in: Industrie- und Handelskammer Mittlerer Oberrhein, IHK-Vorträge 1/87/V, S. 17.

[5]) Die Vorschriften lauten:
§ 94 Abs. 1: „Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen".
§ 95 Abs. 1: „Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern".

wohl der erste, dritte und vierte Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode (Flick/Neue Heimat/ U-Boot-Affäre) als auch die beiden Untersuchungsausschüsse der 11. Wahlperiode (U-Boot-Affäre/ Transnuklear) ihnen übergebene schriftliche Unterlagen mit grundrechtsrelevanten Inhalten als Verschlußsachen i. S. v. § 1 Abs. 2 GSO-BT behandelt.

1.3

Der vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichnete Kompromiß basiert auf der stillschweigend vorausgesetzten Annahme, die GSO-BT begründe für die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse lückenlose Geheimhaltungs-/Vertraulichkeitspflichten, die auch faktisch beachtet würden. Auf diese Zusammenhänge hat der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Zeidler*[6]) ausdrücklich hingewiesen: Die zukünftige Linie des Bundesverfassungsgerichts — so sein Monitum — hänge auch von den Erfahrungen mit den Versuchen der (zitierten) „lebenspraktischen Lösungen", also vor allem davon ab, ob die Untersuchungsausschüsse in der Lage sind, einen umfassenden Geheimnisschutz zu gewährleisten.

Daß diese Bedingung erfüllt/erfüllbar sei, wird indes sowohl von Teilen der Literatur[7]) als auch von betroffenen Unternehmen nachhaltig bestritten[8]). So ist den Aktenherausgabeverlangen der parlamentarischen Untersuchungsausschüssen wiederholt entgegengehalten worden, bisherige Erfahrungen rechtfertigten den Schluß, Diskretionszusagen würden von Ausschußmitgliedern nicht eingehalten[9]). Solche und ähnliche Einwände, die die faktische Beachtung der Regeln der GSO-BT betreffen, hat das Bundesverfassungsgericht (bislang) mit dem knappen Hinweis zurückgewiesen[10]), mit ihnen ließe sich die Wirksamkeit des parlamentarischen Geheimnisschutzes nicht prinzipiell in Abrede stellen. Das Bundesverfassungsgericht rekurriert insoweit auf die selbstverständliche Erkenntnis, daß das System der Geheimschutzregeln weder „absolute Sicherheit" garantieren noch den — immer denkbar möglichen — Rechtsbruch, also die Verletzung von Vertraulichkeits-/Geheimhaltungspflichten „von vornherein ausschließen" kann[11]). Gleichwohl werden — wenn man das Monitum *Zeidlers* beim Wort nimmt — die Fragen der faktischen Einhaltung der Diskretionsmaßnahmen in der Diskussion um die Sachadäquanz der bisherigen „Versuche lebenspraktischer Lösungen" zukünftig eine entscheidende Rolle spielen, jedenfalls dann, wenn sich Fälle *nachgewiesener* Verstöße gegen die GSO-BT wiederholen[12]) und häufen sollten.

[6]) a. a. O. (oben Fn. 4).

[7]) Vgl. H. H. *Schröer*, Die Akteneinsicht durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: DÖV 1986, S. 85, der — allerdings unangemessen polemisch — meint, jeder Praktiker wisse, daß vertrauliche Information gegenüber einem Untersuchungsausschuß „einer Pressekonferenz gleichkommt".

[8]) So jüngst in dem auf Antrag des 1. UA-11. WP vor dem AG Bonn anhängigen Beschlagnahmeverfahren 50 GS 500/88.

[9]) Hierzu: M. Schröder, Aktuelle Fragen des Geheimnisschutzes im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, in: Freiheit und Verantwortung im Verfassungsstaat, Festgabe zum 10jährigen Jubiläum der Gesellschaft für Rechtspolitik, 1984, S. 401, 408 mit einer Reihe von „Negativ-Beispielen".

[10]) BVerfGE 67, S. 100, 136; BVerfGE 77, S. 1, 62.

[11]) BVerfGE 77, S. 1, 62.

2. Lücken im System der Regeln über den parlamentarischen Geheimnisschutz

Vor diesem Hintergrund ist relevant, daß das Regelungssystem des parlamentarischen Geheimnisschutzes Schwachstellen aufweist. Sie bestehen darin, daß die GSO-BT

- auf den Schutz privatwirtschaftlicher Vorgänge und Geheimnisse gar nicht gemünzt ist,
- keine *strikte* Geheimhaltungspflicht normiert und
- keine Sanktionsregeln für den Fall vorsieht, daß ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses gegen ihre Vorschriften verstößt.

Im einzelnen:

2.1

Die GSO-BT betrifft in erster Linie Verschlußsachen, die aus Gründen des Staatswohls gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen sind. Dementsprechend können grundsätzlich lediglich solche Vorgänge als VS-GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft werden, die im Hinblick auf die Sicherheit, die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sekretiert werden müssen (§ 2 Abs. 3 und 4 GSO-BT)[13]). Diese Voraussetzung ist bei privatwirtschaftlichen Angelegenheiten nur im Ausnahmefall erfüllt, nämlich dann, wenn sie — wie Daten der Rüstungsindustrie oder der Hochtechnologie — nicht nur private, sondern auch und zugleich staatliche Interessen betreffen[14]). In der Regel werden jedoch durch das Bekanntwerden von Geschäftsinterna eines privaten Unternehmens keine staatlichen Belange i. S. v. § 2 Abs. 3 und 4 GSO-BT berührt, so daß diese Vorschriften jedenfalls ihrem Wortlaut nach eine förmliche Sekretierung privater Unternehmensunterlagen nicht ermöglichen.

Die Praxis der Untersuchungsausschüsse behilft sich in diesem Dilemma — entsprechend den Vorgaben,

[12]) Zu einem Verstoß gegen die GSO-BT durch ein Mitglied des 1. UA-11. WP vgl. die Ausarbeitung WF X G 29/88 (Bearbeiter: MR Dr. Busch).

[13]) Die Vorschriften lauten: § 4 Abs. 3:
Als GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.
§ 4 Abs. 4: Als VS-VERTRAULICH eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.

[14]) Näher hierzu: H.-G. *Hüsch*, in: U. Thaysen/S. Schüttemeyer: Bedarf das parlamentarische Untersuchungsrecht der Reform? 1988, S. 164/165.

die das Bundesverfassungsgericht gegeben hat[15]) — mit der *analogen* Anwendung von § 2 Abs. 3 bis 5 GSO-BT. Aber auch das ist nicht unproblematisch, weil im Wege der Analogie keine Kriterien entwickelbar sind, die die Entscheidung ermöglichen, wann im Einzelfall die Einstufung als VS-GEHEIM, wann als („nur") VS-VERTRAULICH oder als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (§ 2 Abs. 5 GSO-BT) zu erfolgen hat. Im Klartext bedeutet dies: Die Sekretierung privatwirtschaftlicher Unterlagen erfolgt auf unsicherem rechtlichen Boden und beschränkt damit in rechtlich nicht einwandfreier Weise das aus Art. 38 GG folgende Recht der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf prinzipiell ungehinderten Zugang zu den im Parlament vorhandenen Informationsquellen und ihrer Nutzung für parlamentarische Zwecke[16]).

2.2

Eine weitere Schwachstelle resultiert daraus, daß die GSO-BT weder explizit noch implizit *strikte* Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten begründet. So dürfen die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 GSO-BT[17]) sekretierte Ausschußunterlagen auch anderen (ausschußexternen) Mitgliedern des Bundestages zugänglich machen, wenn „dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerläßlich ist".

Wegen der Unbestimmtheit dieser Rechtsbegriffe ist — normativ gesehen — nicht sichergestellt, daß die Kenntnis privatwirtschaftlicher, als Verschlußsachen eingestufter Unterlagen auf den Kreis der Verfahrensbeteiligten begrenzt bleibt; denn gerade im parlamentarischen Untersuchungsverfahren mit seinen vielfältigen politisch-parlamentarischen Implikationen wird sich die Weitergabe nicht selten damit motivieren lassen, sie sei „aus Gründen der parlamentarischen Arbeit" — z. B. zur effektiven Kontrolle der Bundesregierung, zur Aufdeckung eines illegalen Zustandes oder eines Skandals, den der Untersuchungsausschuß ermittelt — unerläßlich.

2.3

Soweit im Einzelfall — trotz der unsicheren (oben 2.1) und unbestimmten (oben 2.2) Rechtsgrundlagen — ein Verstoß gegen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten festgestellt/nachgewiesen werden sollte, fehlt es an der Möglichkeit einer Sanktion[18]). Das Grundgesetz, das Abgeordnetengesetz, die Geschäftsordnung und die GSO-BT sehen eine solche nicht vor. Auch die strafrechtliche Bestimmung des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB[19]),[20]) greift in aller Regel nicht ein, weil deren Voraussetzungen so gefaßt sind, daß die Weitergabe sekretierter privater Beweisunterlagen nur in Ausnahmefällen den Tatbestand erfüllt: § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB erfaßt nämlich nur diejenigen Unterlagen, die aufgrund eines ausdrücklichen Ausschußbeschlusses (§ 7 Abs. 1 und 7 GSO-BT) geheimzuhalten sind, also nicht alle diejenigen Verschlußsachen, deren Sekretierung alleine der Vorsitzende gemäß § 3 Abs. 2 und 3 GSO-BT verfügt hat[21]); er betrifft zum weiteren nur solche Angelegenheiten, deren „Geheimhaltung" der Ausschuß beschlossen hat, also nicht diejenigen Vorgänge, die nur als VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zu behandeln sind[22]); weiterhin verlangt der Tatbestand des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB, daß durch die Offenbarung „wichtige öffentliche Interessen" gefährdet werden — eine Voraussetzung, die bei der Publizierung eines privaten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses in aller Regel[23]) nicht erfüllt ist[24]). Schließlich muß die Offenbarung „unbefugt" erfolgen, was dann nicht der Fall ist, wenn sie gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 GSO-BT erlaubt ist — weshalb im Ergebnis die strafrechtliche Sanktionsnorm mit exakt denselben Unbestimmtheiten belastet ist, die § 4 Abs. 1 und 2 GSO-BT auszeichnen (oben 2.2). Im übrigen setzt die Anwendung des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB eine umfassende Güterabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und den Bedürfnissen parlamentarischer Öffentlichkeit vor-

---

15) Strikte Vorgaben hat insbesondere die einstweilige Anordnung des BVerfGs im Verfahren des 3. UA–10. WP („Neue Heimat") gegeben, vgl. BVerfGE 74, S. 7.

16) Ausprägungen dieses Rechts finden sich vor allem in §§ 16 Abs. 1 S. 1, 69 Abs. 2 GO-BT.

17) Die Vorschriften lauten:
§ 4 Kenntnis und Weitergabe einer VS.
(1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerläßlich ist.
(2) Im Rahmen des Absatzes 1 darf ein Mitglied des Bundestages, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder des Bundestages davon in Kenntnis setzen.

18) Vgl. hierzu die zitierte Ausarbeitung WF X 29/88 (oben Fn. 12).

19) § 353b Abs. 2 StGB lautet: Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,
an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

20) § 203 StGB — Verletzung von Privatgeheimnissen — ist von vorneherein nicht einschlägig, da Parlamentarier ausdrücklich aus dem potentiellen Täterkreis ausgenommen sind.

21) Vgl. hierzu die Ausarbeitung WF VII 101/88 vom 9. November 1988 (Bearbeiterin: ORR'n Dr. Mockenhaupt-Gordon), S. 12 bis 19.

22) So richtig: J. *Linck*, Untersuchungsausschüsse und Privatsphäre, in: ZRP 1987, S. 11, 18; a. A. *Lenckner*, in Schönke-Schröder, StGB, 22. Aufl., 1985, § 353b Anm. 14, der gegen den Wortlaut auch vertraulich zu behandelnde Verschlußsachen von § 353b Abs. 2 erfaßt sieht.

23) Hier gilt das zu § 2 Abs. 3 und 4 GSO-BT oben unter II 1 Ausgeführte entsprechend.

24) In diesem Punkt ist die Rechtsprechung indes uneinheitlich und z. T. großzügiger, indem sie dieses Tatbestandsmerkmal bereits dann bejaht, wenn die Offenbarung das Vertrauen in die Verschwiegenheit staatlicher Stellen erschüttert, vgl. BGHSt 11, S. 401, 404; hiergegen jedoch zu Recht H. *Wagner*, Die Rechtsprechung zu den Straftaten im Amt seit 1975, in: JZ 1987, S. 658, 666 m. z. w. N.

aus[25]); deshalb kann im Einzelfall die Offenbarung zwar tatbestandsmäßig i. S. v. § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB, aber gleichwohl gerechtfertigt und damit straflos sein: Das ist namentlich der Fall, wenn ein sogenanntes illegales Geheimnis[26]) publiziert wird. Angesichts dieses Bündels restriktiver Voraussetzungen hat § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB für den Schutz privater Geheimnisse im parlamentarischen Untersuchungsverfahren kaum praktische Bedeutung[27]).

3. Zu Reformfragen

3.1

Die Probleme, die aus der unsicheren Rechtsgrundlage (oben 2.1) und der fehlenden Normierung einer *strikten* Verschwiegenheitspflicht (oben 2.2) für den Schutz privater Geheimnisse im parlamentarischen Untersuchungsverfahren resultieren, sind in der aktuellen Diskussion um die Reform des parlamentarischen Untersuchungsrechts berücksichtigt: So enthält sowohl der von Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachte (sog. interfraktionelle) Entwurf eines Gesetzes „über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages" (BT-Drs. 11/1896) als auch der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes „zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse" (BT-Drs. 11/2025) eine Bestimmung darüber, daß für die Behandlung von Beweismitteln, die als Verschlußsachen gekennzeichnet sind, die GSO-BT Anwendung finden soll[28]), wobei ausdrücklich klargestellt wird, dies gelte auch für „private" Unterlagen; zudem schlägt der interfraktionelle Entwurf die gesetzliche Verankerung einer strikten Pflicht zur Verschwiegenheit der geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen vor, die den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses im Laufe der Beweiserhebungen bekannt werden[29]).

Da beide Gesetzentwürfe dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen worden sind und dessen Beratungen sich auch auf diese Teilaspekte des Diskretionsschutzes sowie der damit zusammenhängenden Reformbedürftigkeit der GSO-BT beziehen, empfiehlt sich, insoweit das Ergebnis der Reform des parlamentarischen Untersuchungsrechts abzuwarten.

3.2

Die Frage der fehlenden Sanktion (oben 2.3) ist dagegen bislang nicht Gegenstand parlamentarischer Beratungen zur Reform des Untersuchungsrechts. Weder der interfraktionelle noch der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sieht eine entsprechende Bestimmung vor — beide wohl auch aufgrund der Erwägung, daß das Problem der Sanktion keine spezifische Materie des Untersuchungsrechts, sondern eine Frage ist, die sich im Hinblick auf *alle* normierten Fälle stellt, in denen Mitglieder des Bundestages Vertraulichkeitspflichten auferlegt sind[30]).

Ungeachtet dessen hat jedoch der 57. Deutsche Juristentag im September 1988 vorgeschlagen, die „strafrechtliche Sanktion für die Verletzung einer strikten Verschwiegenheitspflicht" durch Mitglieder eines Untersuchungsausschusses „auszubauen"[31]). Ob indes auf diesem Wege der Schutz privater Geheimnisse effektiv und sachgerecht sichergestellt werden kann, ist aus mehreren Gründen zumindest zweifelhaft: Zum einen erweist sich das Strafrecht in einem entscheidenden Punkt als stumpfes Instrument, nämlich dann, wenn das Geheimnis im Bundestag oder einem seiner (Untersuchungs-)Ausschüsse in öffentlicher Sitzung offenbart wird; hier steht die Indemnität (Art. 46 Abs. 1 GG) der Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion entgegen. Zum weiteren liefe eine strafrechtliche Norm, die *jede* Verletzung einer Geheimhaltungspflicht durch Abgeordnete unter Strafe stellt, Gefahr, im Hinblick auf Art. 38 GG unverhältnismäßig zu sein[32]); denn die Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht besagt für sich genommen nichts darüber, ob aus ihr jeweils auch ein Schaden für betroffene Rechtsgüter entsteht[33]), der die strafrechtliche Sanktion — als ultimaratio — rechtfertigen würde. Deshalb müßte die Reform der einschlägigen Tatbestände[34]), die an der verfassungsrechtlich sensiblen Nahtstelle von Öffentlichkeitsprinzip (Art. 44 Abs. 1, Art. 42 GG), freiem Mandat (Art. 38 GG) und Bedürfnissen der Vertraulichkeit ansetzt, die Frage der Begrenzung auf die „wirklich" strafwürdigen Fälle lösen; die Suche nach Kriterien, die diese Fälle von den straflosen abzuschichten in der Lage wären, dürfte jedoch ergebnislos verlaufen: Sie führte zu Tat-

25) Vgl. hierzu nur: *Samson*, in: Systematischer Kommentar zum StGB § 353b Rn. 22 mit Fallbeispielen.

26) Legaldefinition in § 93 Abs. 2 StGB: Illegale Geheimnisse sind „Tatsachen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen".

27) Nach *J. Bücker*, Das Parlamentsrecht in der Hierarchie der Rechtsnormen, in: ZParl 17 (1986), S. 324 (328) hat § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB bislang keinerlei praktische Bedeutung erlangt.

28) § 13 Abs. 4 in BT-Drs. 11/1896; § 9 Abs. 4 in BT-Drs. 11/2025.

29) § 22 in BT-Drs. 11/1896.

30) Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten für Mitglieder des Bundestages sind normiert in: § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978, BGBl. I S. 453; § 10a Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 6. August 1986, BGBl. I S. 1275; § 6 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985, BGBl. I S. 2229; § 6 Abs. 2 des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968, BGBl. I S. 873.

31) Beschluß Nr. 27 der Staatsrechtlichen Abteilung des 57. Deutschen Juristentages.

32) Aus diesem Grund ist der geltende § 353b Abs. 2 StGB restriktiv gefaßt.

33) Hierzu: M. *Schröder*, a. a. O. (Fn. 9) S. 409.

34) § 353b StGB und § 203 StGB, vgl. hierzu die zitierte Ausarbeitung des Fachbereichs VII (oben Fn. 21).

beständen, die entweder nicht praktikabel[35]) oder so unbestimmt wären[36]), daß sie mit Art. 103 Abs. 2 GG kollidieren und deshalb verfassungswidrig sein würden[37]).

Die bisherige Linie, dem Strafrecht in nur äußerst restriktiver Weise den Schutz privater Geheimnisse vor unbefugter Offenbarung durch Abgeordnete zu überantworten, hat also ihre guten Gründe; sie spiegelt zudem das verfassungspolitisch vorherrschende Mandatsverständnis wider, das ausschließt, Geheimhaltungspflichten für Parlamentsmitglieder in derselben Weise wie für Beamte mit Strafe zu bewehren: Das geltende Konzept, die Geheimhaltung in die persönliche — auch gegenüber der Fraktion, der Partei und den Wählern politisch zu tragende — Verantwortung der Abgeordneten zu legen[38]), nimmt daher mit Recht auf den Umstand Rücksicht, daß das einzelne Mitglied des Parlaments „mangels einer ihm vorgesetzten Behörde oder sonstigen Instanz in eigener Verantwortung prüfen und entscheiden muß", wieweit im Einzelfall seine Pflicht zur Verschwiegenheit reicht[39]).

3.3

Soweit in diesem Konzept die Konstituierung einer Sanktion für Verletzungen parlamentarischer Geheimhaltungs-/Vertraulichkeitspflichten de lege ferenda als notwendig empfunden wird[40]), bietet sich daher nicht das Straf-, sondern allenfalls das Parlamentsrecht an.

Die Diskussion einer parlamentarischen Sanktion steht indes weitgehend vor einer tabula rasa: Die in den Verfassungen einzelner Bundesländer und in einigen Geschäftsordnungen der Länderparlamente vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten, die vom Ausschluß von den weiteren Ausschußberatungen[41]) über die Abgeordnetenanklage[42]) bis hin zu dem Verlust des Mandats[43]) reichen, dürften sich kaum als Vorbilder für eine Reform eignen: Abgesehen davon, daß die beiden letztgenannten Sanktionsformen nur durch eine Änderung des Grundgesetzes festgeschrieben werden könnten, wären die genannten Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verschwiegenheitspflichten zum Nachteil privater Unternehmen weder angemessen noch im Hinblick auf Art. 38 GG verhältnismäßig.

Als Reformansatz bieten sich jedoch — wie der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der SPD, Gerhard *Jahn,* in einem Beitrag für das demnächst erscheinende Handbuch „Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland" vorgeschlagen hat[44]) — die Verhaltensregeln für Mitglieder des deutschen Bundestages[45]) an (beigefügt als ANLAGE): Die dort in § 8 Abs. 3 S. 1 vorgesehene parlamentarische Sanktion — Veröffentlichung der Feststellung des Präsidenten/der Präsidentin, ein Mitglied des Bundestages habe seine Pflichten ... verletzt — ließe sich im Zusammenhang mit der Reform der GSO-BT (oben 3.1) de lege ferenda auch für den Fall der Verletzung einer dem/der Abgeordneten obliegenden Verschwiegenheits-/Vertraulichkeitspflicht konstituieren.

Für das (Ermittlungs-)Verfahren, das dieser Feststellung der Präsidentin vorauszugehen hätte, würden sich diejenigen Regeln eignen, die in § 8 Abs. 1, 2 und 4 der Verhaltensregeln niedergelegt sind. Ihre Übernahme würde bedeuten: Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, ein Mitglied des Bundestages habe seine Verschwiegenheitspflicht verletzt, ermittelt die Präsidentin, nachdem sie das betroffene Mitglied angehört hat (§ 8 Abs. 1 S. 1); im Rahmen ihrer Ermittlungen kann sie das betroffene Mitglied zu ergänzenden Erläuterungen auffordern und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion um eine Stellungnahme bitten, der das betroffene Mitglied anhört (§ 8 Abs. 1 S. 2 und 3). Stellt die Präsidentin eine Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht fest, unterrichtet sie das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung (§ 8 Abs. 2 S. 1). Wird der Feststellung der Präsidentin widersprochen, setzt sie ihre Ermittlungen fort, wobei gegen ihre hierauf erfolgende abschließende Feststellung kein weiterer Widerspruch zulässig wäre.

Dr. Engels

[35]) Dies wäre der Fall, wenn der Tatbestand verlangen würde, daß die Geheimnisverletzung zu einem Schaden führe: Denn der Schadensnachweis würde nur in seltenen Ausnahmefällen gelingen.

[36]) Diesem Bedenken begegnet schon der geltende Tatbestand des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB, weil er auf Merkmale wie „unbefugt" und „wichtige öffentliche Interessen" abstellt.

[37]) Art. 103 Abs. 2 GG schreibt vor, daß Straftatbestände hinreichend „bestimmt" beschrieben sein müssen.

[38]) Vgl. § 2 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages: „Jeder, dem eine Verschlußsache zugänglich gemacht worden ist ..., trägt die persönliche Verantwortung für die Geheimhaltung ...".

[39]) G. *Seibert,* Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, in: NJW 1984, S. 1001.

[40]) Vgl. oben 1.3.

[41]) Art. 13 Abs. 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg i. V. m. § 66 Abs. 2 der GO der Hamburger Bürgerschaft.

[42]) Art. 61 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern; Art. 85 der Verfassung des Saarlandes.

[43]) Art. 85 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Art. 13 Abs. 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

[44]) Der Beitrag trägt den Titel: Die Geheimschutzordnung des Bundestages.

[45]) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986.

Anlage zu Anhang 1.15

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 18. Dezember 1986

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 400), durch Beschluß vom 10. Dezember 1986 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts V erhält folgende Fassung:

   „Die Mitglieder des Bundestages".

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages".

   b) Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   „Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen."

3. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

§ 1

Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bundestag schriftlich anzuzeigen

1. seinen Beruf, in Fällen einmaligen oder mehrfachen Wechsels der Berufstätigkeit seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

(2) Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

1. seinen Beruf, soweit er nicht im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Bundestag ruht oder soweit er von der Anzeige nach Absatz 1 Nr. 1 abweicht;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten; das gilt nicht für ein Mitglied des Bundestages, das einen beratenden Beruf angegeben hat, der nach § 53 StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt, im Rahmen der üblichen Tätigkeiten dieses beratenden Berufs;
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
8. der Abschluß von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
9. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluß auf das Unternehmen begründet wird.

(3) Bei Tätigkeiten und Verträgen, die während der Mitgliedschaft im Bundestag aufgenommen werden und gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 8 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte anzugeben, wenn ein vom Präsidenten festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird. Die Höhe der Einkünfte ist bei Tätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und 7, die seit der Aufstel-

lung als Wahlbewerber für den Bundestag aufgenommen worden sind, ab Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag anzugeben. Die Höhe der Einkünfte ist auch ab Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag anzugeben bei Tätigkeiten und Verträgen, die vor der Mitgliedschaft im Bundestag aufgenommen worden und gemäß Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 anzeigepflichtig sind. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 7 entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigt. Die Grenzen der Anzeigepflicht von Beteiligungen gemäß Absatz 2 Nr. 9 legt der Präsident fest. Der Präsident erläßt oder ändert die vorgeschriebenen und zusätzlichen Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden unterrichtet hat.

(4) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 2

Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 3

Veröffentlichung

Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 werden im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.

§ 4

Spenden

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat über alle Spenden und anderen unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Für Spenden an ein Mitglied des Bundestages finden § 23a Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

§ 5

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 6

Interessenverknüpfung im Ausschuß

Ein Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 3 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 7

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten aus diesem Abschnitt zu vergewissern.

§ 8

Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, ermittelt der Präsident, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen. Er kann den Vorsitzenden der Fraktion, der das betroffene Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) Stellt der Präsident fest, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, unterrichtet er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung; die Fraktionsvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertre-

ten lassen. Wird der Feststellung des Präsidenten widersprochen, setzt er seine Ermittlungen fort. Gegen die abschließende Feststellung des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(3) Die Feststellung des Präsidenten, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, daß eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Präsident veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Bundestages es verlangt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen gemäß Absatz 1 nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Präsident seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu verfahren.

§ 9

Unzulässige Bezüge

(1) Ein Mitglied des Bundestages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, findet § 8 Anwendung."

Die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages treten am 1. Februar 1987 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1986

Der Präsident des Deutschen Bundestages
Dr. Jenninger

Anhang 1.16

DEUTSCHER BUNDESTAG
Fachbereich VII
Zivil- und Strafrecht, Verfahrensrecht
Recht des Umweltschutzes
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Wissenschaftliche Dienste

THEMA: **Zur Notwendigkeit der Neufassung von Strafvorschriften im Hinblick auf die Einhaltung von Geheimschutzbestimmungen durch die Mitglieder der Ausschüsse des Deutschen Bundestages**
BEARBEITER: **ORR'n Dr. Mockenhaupt-Gordon**
DATUM: **9. November 1988/Gi/Fu**
REG.-NUMMER: **WF VII — 101/88**

Inhaltsübersicht

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die einschlägigen Strafbestimmungen zum Schutz von besonderen Geheimhaltungspflichten und zum Schutz von Privatgeheimnissen, namentlich die §§ 97 Abs. 2, 203 Abs. 2 Nr. 4 und 353b Abs. 2, 354, 355 StGB, eine Reihe von Strafbarkeitslücken sowohl im Hinblick auf Mitglieder des Deutschen Bundestages als auch im Hinblick auf deren Mitarbeiter und Fraktionsangestellte enthalten, die einen straffreien Raum für diesen Personenkreis schaffen.

Im Ergebnis wird daher *vorgeschlagen*, durch entsprechende gesetzliche Änderungen den Anwendungsbereich der entsprechenden Straftatbestände auf Mitglieder des Deutschen Bundestages und zum Teil auch auf deren Mitarbeiter und auf Fraktionsangestellte zu erweitern.

1. Bestehende Rechtslage

1.1 *Strafvorschriften zum Schutz von Staatsgeheimnissen, §§ 93ff. StGB*

1.1.1

Staatsgeheimnisse werden durch die Vorschriften der §§ 93ff. Strafgesetzbuch (StGB) geschützt. Schutzobjekt ist die äußere Machtstellung der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Verhältnis zu fremden Staaten. Erfaßt werden daher nur solche Gefährdungen, die durch die Offenbarung von Staatsgeheimnissen und sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen oder Gegenständen die *äußere Sicherheit* der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen.

> Gemäß Art. 7 des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes (StrÄG) vom 11. 6. 1957 (BGBl. I S. 597) gelten die §§ 93—97 und 98—100 i. V. m. §§ 101 und 101a StGB auch zum Schutz der Nordatlantikpaktstaaten

Dabei liegt der Schwerpunkt der §§ 93ff. StGB auf dem Schutz der in § 93 StGB beschriebenen „Staatsgeheimnisse". Das sind laut dieser Legaldefinition „Tatsachen, Gegenstände und Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden".

Bemerkenswert ist, daß sich die Qualifizierung als Staatsgeheimnis nicht nach *formellen*, sondern allein nach *materiellen* Kriterien bestimmt. Das bedeutet, daß es nicht auf eine formelle Sekretur, d. h. auf einen Geheimvermerk nach der Verschlußsachenanweisung (VSA) oder der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO BT) ankommt, sondern allein darauf, ob die Tatsachen nach dem objektiven Charakter ihres Inhalts oder der Art ihrer Behandlung

auf die Kenntnis bestimmter Personen beschränkt bleiben sollen (sog. materieller Geheimnisbegriff).

Stree, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 22. Aufl. 1985, § 93 Rdnr. 5

Voraussetzung für das Vorliegen eines Staatsgeheimnisses ist der *außenpolitische Bezug des Geheimnisses:* Der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, d. h. ihrer Fähigkeit, sich gegen Angriffe, Zwangsmaßnahmen, Pressionen, Eingriffe und Störungen seitens fremder Mächte zu wehren, muß durch Bekanntwerden des Geheimnisses seitens einer fremden Macht ein schwerer Nachteil drohen.

vgl. Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, 44. Aufl. 1988, § 93 Rdnr. 7

Wirtschaftliche, diplomatische, industrielle und innenpolitische Geheimnisse sind insoweit nur dann Staatsgeheimnisse, wenn ihr Verrat zugleich auch Auswirkungen auf die äußere Sicherheit der Bundesrepublik hat.

Dreher/Tröndle, a. a. O.;

Möhrenschläger, Das Siebzehnte Strafrechtsänderungsgesetz, in: Juristenzeitung (JZ) 1980, S. 161 ff. (164);

Rogall, Der neue strafrechtliche Schutz der staatlichen Geheimsphäre, in: Neue juristische Wochenschrift (NJW) 1980, S. 751 ff. (752)

1.1.2

Täter der §§ 94 ff. StGB kann jedermann sein. Auch Abgeordnete gehören daher zum Täterkreis. Diese sind allerdings insoweit privilegiert, als Geheimnisoffenbarungen durch Abgeordnete in parlamentarischen Gremien gem. Art. 46 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und § 36 StGB straflos sind (Indemnität).

vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, § 95 Rdnr. 18;

Rudolphi, in: Systematischer Kommentar (SK) zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, Bes. Teil, Stand: Juni 1988, § 95 Rdnr. 14

Die Indemnität der Abgeordneten stellt einen persönlichen Strafausschließungsgrund dar und hat zur Folge, daß Äußerungen jeder Art, gleichgültig, ob sie mündlich oder schriftlich erfolgen, geschützt sind, wenn sie im Plenum des Deutschen Bundestages oder in einem seiner Ausschüsse, aber auch im Präsidium, der parlamentarischen Kontrollkommission oder auch in einer Fraktion oder deren Arbeitskreisen erfolgen und in Beziehung zur Tätigkeit des Organs stehen.

vgl. Dreher/Tröndle, § 36 Rdnr. 4;

Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar, 6. Auflage 1987, Art. 46 Rdnr. 15;

teilweise a. A. Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 36 Rdnr. 4

Äußerungen außerhalb des Parlaments oder eines seiner Ausschüsse, also beispielsweise auf Wahlveranstaltungen, bei Verhandlungen mit der Bundesregierung oder bei Presseerklärungen, fallen dagegen nicht unter Art. 46 Abs. 1 GG/§ 36 StGB, und zwar auch dann nicht, wenn der Abgeordnete dabei „in Ausübung seines Berufes" handelt.

vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 36 Rdnr. 4;

Dreher/Tröndle, § 36 Rdnr. 4

1.1.3

Probleme im Hinblick auf die Strafbarkeit von Bundestagsabgeordneten und deren Mitarbeitern ergeben sich — soweit ersichtlich — lediglich im Rahmen des § 97 Abs. 2 StGB.

Auf eine Darstellung der Voraussetzungen der anderen Straftatbestände wird daher verzichtet

Dieser bestraft die leichtfertige Geheimnisoffenbarung mit fahrlässiger Gefährdung der Staatssicherheit. Zusätzlich setzt § 97 Abs. 2 StGB voraus, daß das Staatsgeheimnis dem Täter „kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages" zugänglich war. Hier stellt sich die Frage, ob auch Abgeordnete Täter des § 97 Abs. 2 StGB sein können.

Das Merkmal „Dienststellung" muß von vornherein entfallen, da Abgeordnete nicht, beispielsweise als Angestellte oder Beamte, bei staatlichen Stellen beschäftigt sind. Gleiches gilt für deren Mitarbeiter und für Fraktionsangestellte, da diese ebenfalls rein privatrechtlich beschäftigt sind.

Fraglich ist, ob Abgeordnete die Voraussetzung „kraft seines Amtes" des § 97 Abs. 2 StGB erfüllen können, da auch diese Bezeichnung zunächst auf einen beamtenrechtlichen Bezug schließen läßt. Die Materialien geben — soweit ersichtlich — darüber keinen Aufschluß.

Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/2860, S. 20

Nach Stree

a. a. O., § 97 Rdnr. 12

ist ein Staatsgeheimnis einem Täter dann „kraft seines Amtes" zugänglich, wenn er gerade aufgrund seiner Stellung die tatsächliche Möglichkeit hat, die geheimzuhaltende Sache zu ergreifen oder die geheimzuhaltenden Tatsachen in Erfahrung zu bringen. Dies ist bei Abgeordneten, insbesondere bei Ausschußmitgliedern, regelmäßig der Fall. Allerdings bezeichnet Stree wenig später den Täter als „Amtsträger", was einen Bezug auf die entsprechende Begriffsdefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB herstellt. Abgeordnete sind jedoch keine „Amtsträger" i. S. dieser Vorschrift, da sie in keinem bestimmten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Auftragsverhältnis zu einer öffentlichen Stelle stehen.

vgl. im einzelnen Eser, in: Schönke/Schröder, § 11 Rdnr. 17 ff., 21

Abgeordnete können daher nach dieser Ansicht offensichtlich nicht zum Täterkreis gehören.

Nach Rudolphi

in: SK, § 97 Rdnr. 8

ist unter der Formulierung „kraft seines Amtes" die Funktion des Täters innerhalb seiner Behörde zu verstehen, was ebenfalls ausschließlich auf ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis schließen läßt.

Auf der anderen Seite spricht jedoch Einiges dafür, auch Abgeordnete nach dem Schutzzweck der Strafbestimmung unter die betreffende Bezeichnung zu fassen, da gerade sie aufgrund ihrer Stellung Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen und Gegenständen haben. Abgeordnete üben auch gem. Art. 48 Abs. 2 Satz 2 GG ein Amt i. S. eines obersten Staatsamtes aus.

Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog, Art. 38 Rdnr. 8

Insofern könnte die Formulierung „kraft seines Amtes" im Zusammenhang mit „amtlicher Stelle" gesehen werden. „Amtliche Stellen" sind alle Stellen, die einen fest umrissenen Kreis staatlicher Aufgaben erfüllen, gleich ob sie gesetzgebenden Organen, der vollziehenden Gewalt oder der Rechtsprechung angehören.

Dreher/Tröndle, § 95 Rdnr. 2

Erfaßt wird insoweit auch ein Ausschuß des Deutschen Bundestages, obwohl dieser nicht den engeren Begriffen der Behörde bzw. Dienststelle zugeordnet werden kann.

BT-Drs. V/2860, S. 18

Ist unter „amtlicher Stelle" daher auch ein Ausschuß des Deutschen Bundestages zu verstehen, liegt es nahe, unter den Begriff „Amt" i. S. des § 97 Abs. 2 StGB auch die Mitgliedschaft in der amtlichen Stelle, also in dem Ausschuß, zu fassen. Bestätigung findet diese Auslegung bei Dreher/Tröndle,

§ 94 Rdnr. 4

die unter der fraglichen Bezeichnung die Funktion in einer amtlichen Stelle verstehen.

Eine solche Interpretation könnte jedoch zu weit führen, da im Strafgesetzbuch der Begriff „Amt" grundsätzlich immer einen beamtenrechtlichen Bezug hat bzw. die Übertragung von Aufgaben der Verwaltung zum Gegenstand hat. Man wird daher letztlich zu dem Ergebnis kommen müssen, daß Abgeordnete die Voraussetzung „kraft seines Amtes" nicht erfüllen können, so daß die leichtfertige Offenbarung von Staatsgeheimnissen mit fahrlässiger Gefährdung der Staatssicherheit durch Mitglieder des Deutschen Bundestages oder seiner Ausschüsse straflos ist.

Abgeordnetenmitarbeiter oder Fraktionsangestellte können die Voraussetzung „kraft seines Amtes" ebenfalls nicht erfüllen, da sie kein „Amt" i. S. d. Vorschrift ausüben.

Ob im Einzelfall ein „von einer amtlichen Stelle erteilter Auftrag" i. S. v. § 97 Abs. 2 StGB an einen Abgeordneten oder einen Mitarbeiter bzw. Fraktionsangestellten vorliegt, ist Tatfrage, dürfte jedoch nur in seltenen Fällen vorkommen.

1.2 *Strafvorschriften zum Schutz von Dienst- bzw. Amtsgeheimnissen und besonderen Geheimhaltungspflichten*

1.2.1 *§ 353b Abs. 1 StGB*

Vorbemerkung

§ 353b n. F. StGB wurde durch das Siebzehnte StrÄG vom 21. 12. 1979 (BGBl. I S. 2324) durch Zusammenfassung der Tatbestände der §§ 353b a. F. und 353c Abs. 2 a. F. StGB geschaffen. Dabei entspricht § 353b Abs. 2 n. F. StGB, von kleineren redaktionellen Änderungen abgesehen, wörtlich dem § 353c Abs. 2 a. F. StGB, der seine Fassung durch das Achte StrÄG vom 25. 6. 1968 (BGBl. 1968, S. 741) erhielt, das die Vorschrift des § 353c a. F. völlig neugestaltet hatte. Als Materialien wurden daher diejenigen des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes zugrundegelegt.

vgl. ausführlich zur Entstehungsgeschichte des § 353b StGB: Möhrenschläger, in: JZ 1980, S. 161ff.;

Rogall, in: NJW 1980, S. 751

§ 353b Abs. 1 StGB bestraft die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen durch unbefugte Offenbarung eines Dienstgeheimnisses, das dem Täter als Zugehöriger zu einem begrenzten Personenkreis (vgl. Ziff. 1—3) bekannt ist. Auf Abgeordnete, deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte ist diese Vorschrift nicht anwendbar, da diese nicht zu dem betreffenden Personenkreis gehören.

1.2.2

§ 353b Abs. 2 bestraft ebenfalls die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen durch Weitergabe eines Gegenstandes oder einer Nachricht, zu deren Geheimhaltung der Täter besonders verpflichtet ist. Der Tatbestand ist jedoch auf solche Fälle beschränkt, die nicht schon unter Abs. 1 fallen. „Gegenstände" sind körperliche Sachen, wie z. B. Schriften, Zeichnungen oder Modelle im Sinne von § 353c Abs. 1 a. F. StGB. Unter „Nachrichten" sind mündliche Mitteilungen über irgendwelche Vorgänge oder Zustände usw. zu verstehen.

vgl. Lenckner, in: Schönke-Schröder, § 353b Rdnr. 12

1.2.2.1

§ 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB setzt einen Geheimhaltungsbeschluß des Deutschen Bundestages oder eines seiner Ausschüsse voraus. Gemeint ist ein auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage beruhender Beschluß, der für einen Beratungsgegenstand oder einen Teil davon die Geheimhaltung oder Vertraulichkeit vorsieht.

vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353b Rdnr. 14

Eine entsprechende Rechtsgrundlage enthalten die §§ 69 Abs. 7 GOBT, 7 Abs. 1 GSO BT,

Lenckner, in: Schönke/Schröder, a. a. O.;

Lüttger, Zur Reform des § 353c StGB, in: JZ 1969, S. 578ff. (584);

Lackner, Strafgesetzbuch, 17. Auflage 1987, § 353b Anm. 2 b aa

wonach die Ausschüsse des Deutschen Bundestages für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben, einen sich nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages richtenden Geheimhaltungsgrad beschließen können. Daraus folgt zunächst, daß § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB auf solche Verschlußsachen anwendbar ist, die gem. §§ 7 Abs. 1, 1 Abs. 1 GSO BT im Deutschen Bundestag durch einen Ausschußbeschluß entstanden sind.

1.2.2.1.1

Problematisch ist die Behandlung solcher Verschlußsachen, die dem Bundestag oder einem seiner Ausschüsse von anderen Stellen, beispielsweise von der Bundesregierung, zugeleitet werden und bereits von dieser mit einem Geheimhaltungsgrad versehen wurden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, 2. HS GSO BT). Da nach § 3 Abs. 2 GSO BT das jeweilige Ministerium als „herausgebende Stelle" verbindlich den Geheimhaltungsgrad auch für die Behandlung der Akte oder des Schriftstückes im Bundestag bestimmt, wird daher in den Ausschüssen bzgl. solcher Verschlußsachen regelmäßig kein gesonderter Geheimhaltungsbeschluß mehr getroffen. Damit fallen solche Verschlußsachen aber nicht unter den Strafschutz des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Von Leiter des Referats Geheimschutz wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, als „Beschluß" im Sinne von § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB reiche bereits der Beschluß des Bundestages über die Geheimschutzordnung nach § 17 GOBT aus, um die Voraussetzungen des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zu erfüllen, so daß für externe Verschlußsachen keine gesonderte Beschlußfassung des Ausschusses mehr notwendig sei.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden: Nach einhelliger Auffassung in der Literatur

vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353b Rdnr. 13;

Lüttger, a. a. O., S. 583;

Lackner, a. a. O., Anm. 2 b aa

ist ein *konkreter* Beschluß des Bundestages oder eines seiner Ausschüsse erforderlich, d. h. die Geheimhaltungsverpflichtung muß sich auf *bestimmte Gegenstände oder Nachrichten* beziehen. Dabei ist zwar nicht erforderlich, daß jedes Objekt einzeln aufgezählt oder daß für jede Information ein neuer Geheimhaltungsbeschluß ausgesprochen werden muß. Ausreichend ist vielmehr, daß, sofern die Gegenstände oder Nachrichten hinreichend konkretisiert sind, diese auch unter einer *Sammelbezeichnung* zusammengefaßt werden können. Insofern kann ein solcher Beschluß auch für künftige Gegenstände, wenn sie bereits bestimmt sind, eine Geheimhaltungspflicht begründen.

Lenckner, a. a. O.;

Lüttger, a. a. O., S. 583 m. w. N.;

vgl. auch BR-Drs. 264/66, S. 42; BT-Drs. V/898, S. 42

Bei Fehlen eines entsprechenden Verpflichtungsbeschlusses kann eine Strafbarkeit jedoch nicht begründet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung reicht auch nicht über die Gegenstände und Nachrichten hinaus, auf die sie sich konkret bezieht.

Lüttger, a. a. O., S. 583

Der Beschluß des Bundestages über die Geschäftsordnung nach § 17 GOBT kann daher nicht diese Voraussetzungen erfüllen, da durch diesen lediglich die Geheimschutzordnung beschlossen wird, diese sich jedoch noch nicht auf bestimmte Nachrichten oder Gegenstände bezieht. Auch ein „genereller" Ausschußbeschluß beispielsweise zur Geheimhaltung alles dessen, was der Ausschuß (etwa als Untersuchungsausschuß) in Erfahrung bringen wird, fällt unter Anwendung dieser Grundsätze nicht unter den Strafschutz des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB, da er ebenfalls auf keine hinreichend konkretisierten Nachrichten oder Gegenstände Bezug nehmen kann. Ist daher im Rahmen des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB immer ein konkreter Geheimhaltungsbeschluß des Deutschen Bundestages oder eines Bundestagsausschusses erforderlich, so ist bezüglich externer Verschlußsachen festzustellen, das diese ohne einen entsprechenden Beschluß nicht unter § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB fallen.

1.2.2.1.2

Der Beschluß eines Ausschusses gemäß § 353b Abs. 1 Nr. 1 StGB i. V. m. §§ 69 Abs. 7 GOBT, 7 Abs. 1 GSO BT bindet ausschließlich Mitglieder des Deutschen Bundestages.

vgl. dazu im einzelnen: Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353b Rdnr. 14;

Lüttger, a. a. O., S. 584;

siehe auch Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog, Art. 40 Rdnr. 21 m. w. N.;

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 1, 144f.;

Trossmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestags, 1977, S. 103

Fraglich ist jedoch, ob nur die Mitglieder des betreffenden Ausschusses bzw. nur die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, oder aber *alle* Mitglieder des Deutschen Bundestages an Beschlüsse gem. §§ 69 Abs. 7 GOBT, 7 Abs. 1 GSO BT gebunden sind. Die Materialien beantworten diese Frage nicht und erwähnen lediglich, daß „zumindest die Ausschußmitglieder" an den Geheimhaltungsbeschluß gebunden sind.

BR-Drs. 264/66, S. 42,

BT-Drs. V/898, S. 42

Die Strafrechtskommentare erörtern diese Frage ebenfalls nicht. Soweit ersichtlich, wird das Problem in der Literatur lediglich von Lüttger

a. a. O., S. 585

behandelt. Er zieht aus der Tatsache, daß die GOBT grundsätzlich alle Abgeordneten bindet, gleichgültig, ob sie dem Bundestag schon bei ihrem Erlaß angehörten oder der GO zugestimmt haben,

vgl. Maunz, a. a. O., Art. 40 Rdnr. 18

den Schluß, daß auch die auf die GOBT gestützten Geheimhaltungsbeschlüsse eines Ausschusses grundsätzlich alle Mitglieder des Deutschen Bundestages binden. Denn nur dieses Ergebnis gewährleiste, „daß die Beschlüsse über die Geheimhaltung eines Beratungsthemas den ihnen zugedachten Sinn und Zweck erfüllen; sie wären nahezu nutzlos, wenn die Bindungswirkung innerhalb des Kreises der Bundestagsabgeordneten limitiert wäre".

a. a. O., S. 585

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Die Bindungswirkung eines Geheimhaltungsbeschlusses für alle Bundestagsabgeordneten kann im übrigen nicht nur aus der Geschäftsordnung, sondern auch der Geheimschutzordnung und deren Ausführungsbestimmungen hergeleitet werden. Soweit nämlich eine Verschlußsache durch den entsprechenden Beschluß eines Ausschusses entstanden ist, besteht nach § 2 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO AB) für jeden, der von der Verschlußsache Kenntnis erhält, die Pflicht zur Geheimhaltung entsprechend den Vorschriften der Geheimschutzordnung, für Abgeordnete selbst für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Bundestag (§ 2 Abs. 2 GSO AB, vgl. auch § 4 GSO BT). Insoweit liegt aber der Schluß nahe, daß der Beschluß des Ausschusses gem. § 7 Abs. 1 GSO BT nicht nur die Ausschußmitglieder, sondern alle Abgeordneten bindet.

Zusammenfassend ist damit zur Frage des von § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB gebundenen Personenkreises festzustellen, daß entsprechende Beschlüsse eines Bundestagsausschusses gem. §§ 69 Abs. 7 GO BT, 7 Abs. 1 GSO BT alle Mitglieder des Deutschen Bundestages binden. Außenstehende sind jedoch nicht an diesen Beschluß gebunden.

1.2.2.2

Nach § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB kann eine Geheimhaltungspflicht begründet werden durch eine unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung erfolgende förmliche Verpflichtung von einer „anderen amtlichen Stelle". Darunter ist jede Stelle zu verstehen, die einen fest umrissenen Kreis öffentlicher Aufgaben im Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der Rechtsprechung erfüllt.

BT-Drs. V/2860, S. 18;

Rudolphi, in: SK § 95 Rdnr. 7;

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b Rdnr. 15;

Auch der Bundestag und seine Ausschüsse zählen dazu.

ebenda

Täter der Nr. 2 des Absatzes 2 kann jedermann sein, soweit er besonders verpflichtet wurde.

Soweit es den parlamentarischen Bereich betrifft, fallen Mitglieder des Deutschen Bundestages grundsätzlich nicht unter diese Bestimmung, da diese als sogenannte „geborene Geheimnisträger" nicht einer förmlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterworfen werden müssen.

Ausnahme: zum Erhalt einer Konferenzbescheinigung oder Clearance für NATO-Angelegenheiten erfolgt im Einzelfall eine spezielle Geheimschutzverpflichtung

Abgeordnete gelten insoweit „kraft Amtes" als ermächtigt zum Umgang mit Verschlußsachen.

vgl. 78. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1553

Allerdings wäre eine solche zusätzlich förmliche Verpflichtung von Abgeordneten nicht unzulässig.

Bei entsprechender Verpflichtung können auch Mitarbeiter von Abgeordneten, Fraktionsangestellte oder auch Sachverständige Täter des § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB sein.

vgl. dazu § 4 Abs. 1 GSO AB

Insbesondere werden durch die Vorschrift auch solche Personen erfaßt, die in Industrie und Wirtschaft mit Aufträgen der Bundesregierung (z. B. Rüstungsaufträgen) befaßt sind und infolgedessen mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen in Berührung kommen.

78. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1553;

vgl. dazu Möhrenschläger, in: JZ 1980, S. 162

Zur Wirksamkeit einer Verpflichtung gem. § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB müssen die folgenden Voraussetzungen beachtet werden:

— Erforderlich ist eine ausdrückliche Erklärung des Inhalts, daß der Betroffene zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Eine bloße „Belehrung" über eine Schweigepflicht ist nicht ausreichend.

  Lüttger, a. a. O., S. 583

  Ebensowenig ausreichend sind beispielsweise Vorschriften, die nur eine Vereidigung oder Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Amtspflichten erlauben.

  Lüttger, a. a. O.; S. 583;

  Lenckner, in: Schönke/Schröder, Rdnr. 15

— Weiterhin muß ein Hinweis auf die Strafbarkeit einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht erfolgen.

— Da es sich bei der Verpflichtung um einen belastenden Hoheitsakt handelt, ist zudem eine beson-

dere gesetzliche Ermächtigung oder aber die Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

BR-Drs. 264/66, S. 42;

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353b, Rdnr. 15;

Dreher/Tröndle, § 353b, Rdnr. 6;

ausführlich Lüttger, a. a. O., S. 583

Da es, soweit ersichtlich, im geltenden Recht noch keine gesetzlichen Vorschriften gibt, die eine Ermächtigung zur Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Sinne von § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB enthält, muß daher die Einwilligung des Betroffenen erfolgen.

— Schließlich muß die Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich oder bei mündlicher Vornahme unter Aufnahme einer Niederschrift erfolgen.

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353b, Rdnr. 15;

Lüttger, a. a. O., S. 583

Ist nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Tatbestand des § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht gegeben und eine Strafbarkeit nicht möglich.

Lenckner, in: Schönke/Schröder, a. a. O.

Im übrigen ist, wie bei Abs. 2 Nr. 1, hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht Voraussetzung, daß sie sich auf *bestimmte* Gegenstände und Nachrichten bezieht.

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353b Rdnr. 13

Wegen der weiteren Einzelheiten wird insoweit auf die Ausführungen oben S. 13ff. verwiesen.

1.2.2.3

§ 353b Abs. 2 StGB setzt die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht voraus, ohne daß es darauf ankommt, ob auch *materiell* ein Geheimnis vorliegt.

Dreher/Tröndle, § 353b, Rdnr. 11;

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353b, Rdnr. 16

Grundsätzlich können daher auch bloß *formell* sekretierte Geheimnisse unter § 353b Abs. 2 StGB fallen. Allerdings muß das Gelangenlassen oder das öffentliche Bekanntmachen des Geheimnisses zu einer Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen führen, d. h. es muß die *konkrete Gefahr* eines Nachteils für öffentliche Interessen von einigem Rang die Folge sein.

Dreher/Tröndle, § 353b, Rdnr. 13;

dazu kritisch Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353b, Rdnr. 6, 9;

Lackner, a. a. O., Anm. 5

Insoweit kommen nach wohl herrschender Ansicht letztlich nur solche Gegenstände und Nachrichten in Betracht, die auch materiell geheimhaltungsbedürftig sind und sich nach Inhalt und Gegenstand auf wichtige öffentliche Interessen beziehen, da andernfalls eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen nicht denkbar ist.

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353b, Rdnr. 6; a. A. jedoch BGHSt 11, 401ff. (404); OLG Düsseldorf, 2 SS 347/82, Urteil vom 27. 10. 1982, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 1985, S. 169ff., wonach im Einzelfall bereits dann eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen vorliegen soll, wenn die unzulässige Offenbarung jedenfalls mittelbar das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verschwiegenheit der staatlichen Stellen als Voraussetzung für das Funktionieren einer geordneten Verwaltung erschüttert; ebenso ohne weitere Begründung Dreher/Tröndle, § 353b, Rdnr. 13. Diese Auffassung ist jedoch, wie insbesondere Lenckner, a. a. O., Rdnr. 6 und Schumann, Anmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf vom 27. 10. 1982, in: NStZ 1986, S. 170ff., aufzeigen, äußerst problematisch und würde praktisch zu der Konsequenz führen, daß sich eine Verletzung öffentlicher Interessen immer schon aus der Tatsache der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ergibt, ohne daß es darauf ankäme, ob die Geheimnisse als solche wichtige öffentliche Interessen betreffen; so auch Arzt-Weber, Strafrecht, Bes. Teil, Lehrheft 5, 1982, S. 158; Blei, Strafrecht, Bes. Teil, 12. Auflage 1983, S. 468; OLG Düsseldorf, 5 SS 225/82, Beschluß vom 26. 5. 1982, in: NJW 1982, S. 2883ff.; Maurach-Schröder, Strafrecht Bes. Teil, Teilband II, 6. Auflage, 1981, S. 212f.; Samson, in: SK, § 353b Rdnr. 12

Daher scheiden nach herrschender Auffassung trotz formell weiterbestehender Geheimhaltungspflicht Gegenstände und Nachrichten aus dem Anwendungsbereich des Abs. 2 aus, die nicht (oder nicht mehr) materiell geheimhaltungsbedürftig sind; in solchen Fällen kommt allerdings ein untauglicher Versuch in Betracht.

Lenckner, in: Schönke/Schröder, Rdnr. 16;

Lackner, a. a. O., Anm. 5;

Lüttger, Geheimschutz und Geheimnisschutz, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA) 1970, S. 129ff., (139);

anderer Auffassung Mösl, in: Leipziger Kommentar (LK), 9. Auflage 1977, § 353c, Rdnr. 2, der offensichtlich allein auf die formelle Sekretur abstellen will;

ähnlich wie die herrschende Meinung aber BT-Drs. V/2860 — Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 28, der ebenfalls trotz formeller Sekretur nach der GSO-BT für die Strafbarkeit darauf abstellt, ob durch die Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung wichtige öffentliche Interessen gefährdet werden

Fraglich ist jedoch, ab welchem Geheimhaltungsgrad (vgl. § 2 Abs. 1 GSO BT) „wichtige öffentliche Interessen" verletzt sind und damit der Strafschutz des § 353b Abs. 2 StGB eingreift. Teilweise wird in der Literatur die Auffassung vertreten, daß Gegenstände und Nachrichten, die als „VS-Vertraulich" gekennzeichnet sind, noch nicht unter § 353b Abs. 2 StGB

fallen, sondern vielmehr dessen Strafschutz erst ab dem Geheimhaltungsgrad „Geheim" aufwärts gelten solle.

vgl. ohne nähere Begründung Linck, Untersuchungsausschüsse und Privatsphäre, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1987, S. 11ff. (17)

Eine Erklärung für diese Ansicht könnte sein, daß § 353b Abs. 2 StGB (bzw. § 353c Abs. 2 a. F. StGB) nur von „Geheimhaltung", und nicht auch von „vertraulicher Behandlung" spricht, wie es noch der Regierungsentwurf zu § 353c Abs. 2 a. F. StGB getan hatte.

vgl. BT-Drs. V/898, S. 10

Man könnte daher meinen, daß diejenigen Beschlüsse, die „nur" die „Vertraulichkeit" anordnen, ausgeschlossen und nur solche Beschlüsse gemeint sind, die die „Geheimhaltung", d. h. die Geheimhaltungsgrade „Geheim" oder „streng Geheim" anordnen.

auch § 73 Abs. 6 GOBT a. F. vom 24. August 1964 (BGBl. I S. 713) bestimmte, daß die Ausschüsse des Bundestages dann, wenn über ein Geheimnis oder vertrauliches Schriftstück oder über eine sonstige geheime oder vertrauliche Unterlage oder mündliche Mitteilung beraten wird, für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben *„die Geheimhaltung oder die Vertraulichkeit"* beschließen können

Diese Auffassung findet jedoch in den Materialien keine Bestätigung. So wird aus den Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform deutlich, daß an dem sachlichen Inhalt des oben genannten Regierungsentwurfs durch die Neufassung des § 353c Abs. 2 a. F. StGB nichts geändert werden sollte.

vgl. 78. Sitzung vom 26. September 1967, S. 1552ff. (1554)

Im schriftlichen Bericht des Ausschusses

BT-Drs. V/2860, S. 28

wird vielmehr zur Neufassung des § 353c Abs. 2 a. F. StGB ausdrücklich festgestellt, daß diese Strafbestimmung zwar keine Anwendung auf — nach der damaligen Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden — als „VS-nur für den Dienstgebrauch", aber auf als „VS-Vertraulich" oder nach den damaligen Geheimschutzvorschriften des Deutschen Bundestages als „Vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung" gekennzeichnete Gegenstände und Nachrichten Anwendung finden solle, soweit durch ihre Mitteilung oder öffentliche Bekanntgabe wichtige öffentliche Interessen gefährdet würden.

a. a. O., S. 28;

vgl. auch 78. Sitzung, S. 1554;

ebenso Lüttger, a. a. O., S. 584

Da § 353c Abs. 2 a. F. StGB fast wörtlich zu § 353b Abs. 2 n. F. StGB wurde und auch aus den Materialien zu § 353b Abs. 2 n. F. StGB nichts Gegenteiliges festgestellt werden konnte, ist davon auszugehen, daß für § 353b Abs. 2 n. F. StGB nichts anderes zu gelten hat als für § 353c Abs. 2 a. F. StGB mit der Folge, daß der Strafschutz des § 353b Abs. 2 StGB bereits ab dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich" eingreift.

Im übrigen stellt § 353b Abs. 2 StGB, wie oben bereits erwähnt, nach einhelliger Meinung nur auf die rein *formelle* Sekretur ab mit der Folge, daß zunächst *alle formellen* Geheimhaltungsgrade unter § 353b Abs. 2 StGB fallen. Logischerweise müssen daher auch zunächst Verschlußsachen der Sekretur VS-Nur für den Dienstgebrauch oder VS-Vertraulich unter § 353b Abs. 2 StGB fallen. Das unterschiedliche Schutzbedürfnis der sekretierten Vorgänge ergibt sich erst aus dem selbständigen Tatbestandsmerkmal der Gefährdung „wichtiger öffentlicher Interessen" durch deren Offenbarung. Insoweit dürfte es zumindest bei der Geheimeinstufung VS-Nur für den Dienstgebrauch letztlich mangels Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen an der tatbestandsmäßigen Gefährdungsfolge fehlen.

so auch Lüttger, in: GA 1970, S. 137ff. zu § 353c Abs. 1 und 2 a. F. StGB

Für die hier vertretene Auffassung spricht im übrigen nicht nur die Tatsache, daß „VS-Vertraulich" einen Geheimhaltungsgrad darstellt (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 GSO BT), sondern auch die Bedeutung, die Verschlußsachen, die als VS-Vertraulich gekennzeichnet sind, in der Geheimschutzordnung zukommt. Bereits dieser Geheimhaltungsgrad erfordert die besonderen Sicherheitsmaßnahmen der Geheimschutzordnung (vgl. §§ 4ff. GSO BT, § 69 Abs. 7 GOBT). Zudem ist für die Einstufung einer Verschlußsache als VS-Vertraulich immer Voraussetzung, daß „deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte". Damit wird aber zum Ausdruck gebracht, daß der Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich bereits für Vorgänge von gewisser erheblicher Bedeutung bestimmt ist.

Anderenfalls wäre nicht ersichtlich, warum bereits für diesen Geheimhaltungsgrad die besonderen Geheimschutzvorkehrungen der Geheimschutzordnung gelten.

Grundsätzlich wird man daher für den Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich mit den obigen Argumenten davon auszugehen haben, daß bei einer Offenbarung einer entsprechenden Verschlußsache bereits wichtige öffentliche Interessen im Einzelfall gefährdet werden können.

1.2.2.4

Eine Strafverfolgung nach § 353b Abs. 2 StGB erfolgt nach Abs. 4 Nr. 1b, Nr. 2b nur mit Ermächtigung des Bundestagspräsidenten.

vgl. ausführlich Dreher/Tröndle, § 353b Rdnr. 18

1.2.2.5

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß Sanktionen nach § 353b Abs. 2 StGB nur dann in Betracht kommen, wenn sich die Tathandlung außerhalb des Bundestages ereignet. Denn für Äußerungen im Bundestag oder seinen Ausschüssen stellen Art. 46 Abs. 1 GG, § 36 StGB, wie schon oben erwähnt, persönliche Strafausschließungsgründe dar.

1.2.3 *§ 354 StGB — Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses*

1.2.3.1

§ 354 Abs. 1—3 StGB ist auf Abgeordnete, deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte nicht anwendbar, da diese Vorschrift die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ausschließlich durch Postbedienstete (Abs. 1 und 2) oder durch bestimmte postfremde Personen (vgl. Abs. 3) erfaßt.

1.2.3.2

§ 354 Abs. 4 StGB ist ebenfalls nicht einschlägig. Diese Vorschrift erweitert zwar den Täterkreis für den Tatbestand des Abs. 1, indem er das Mitteilen von Tatsachen unter Strafe stellt, die dem Täter als einem außerhalb des Postbereichs Tätigen aufgrund eines *befugten* Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnisses bekannt geworden sind. Allerdings muß der Täter „Amtsträger" i. S. v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder gem. § 48 Abs. 1 Wehrstrafgesetzbuch (WStG) Offizier oder Unteroffizier der Bundeswehr sein.

Abgeordnete machen sich damit nach § 354 Abs. 4 StGB dann nicht strafbar, wenn ihnen beispielsweise aufgrund eines zulässigen Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis gem. § 1 des Gesetzes zu Art. 10 GG (G 10)

BGBl. I 1968, S. 948

bestimmte Tatsachen bekannt geworden sind und sie diese unzulässigerweise offenbaren.

Diese Strafbarkeitslücke kann nicht durch die §§ 201 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) und § 202 (Verletzung des Briefgeheimnisses) StGB ausgefüllt werden. Denn der Straftatbestand des § 201 StGB setzt immer entweder einen unbefugten Eingriff (Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen auf einen Tonträger, Abs. 1 Nr. 1) oder eine unbefugte Verwertung einer so hergestellten Aufnahme (Abs. 1 Nr. 2) voraus, während bei § 354 Abs. 4 StGB, beispielsweise also bei einer Überwachung des Fernsprech- und Briefverkehrs nach § 1 G 10, der Eingriff befugt und eine etwaige Weitergabe unbefugt sein muß. § 202 setzt immer voraus, daß der Täter den unbefugten Eingriff selbst vorgenommen hat.

Hat daher ein anderer den *Eingriff* in das Post- und Fernmeldegeheimnis *unbefugt* durchgeführt und teilt ein Dritter (z. B. ein Abgeordneter) die dadurch gewonnenen Erkenntnisse *unbefugt* mit, so kann sich letzterer nur nach § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar machen, was voraussetzt, daß dieser eine nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB hergestellte Tonaufnahme verwertet. Schriftliche Mitteilungen oder Briefe werden jedoch von dieser Strafvorschrift nicht erfaßt.

vgl. dazu im einzelnen: Samson, in: SK StGB, § 354 Rdnr. 10;

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 354 Rdnr. 37;

Dreher/Tröndle, § 354 Rdnr. 10

1.2.4 *§ 355 StGB — Verletzung des Steuergeheimnisses*

§ 355 StGB bestraft die Verletzung des Steuergeheimnisses durch Offenbaren oder Verwerten von Verhältnissen eines anderen (Abs. 1 Nr. 1) bzw. von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (Abs. 1 Nr. 2), die dem Täter als Amtsträger (Abs. 1) in einem Straf-, Bußgeld-, Verwaltungs- oder anderen gerichtlichen Verfahren in Steuersachen bzw. aus anderem Anlaß durch Mitteilung von Finanzbehörden oder durch Vorlage von Steuerbescheiden usw. bekannt geworden ist. Abs. 2 stellt dem Amtsträger nur bestimmte Personengruppen, nämlich die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (Nr. 1), die amtlich zugezogenen Sachverständigen (Nr. 2) und die Träger von Ämtern der Kirchen und anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (Nr. 3) gleich, soweit sie an einem Verfahren nach Abs. 1 beteiligt sind. Auf Abgeordnete, deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte ist die Vorschrift daher nicht anwendbar.

1.3 *Strafvorschriften zum Schutz von Privatgeheimnissen*

1.3.1 *§ 203 StGB — Verletzung von Privatgeheimnissen*

Diese Vorschrift bestraft die unbefugte Verletzung von privaten Geheimnissen sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, soweit das Geheimnis dem Täter als Angehöriger einer bestimmten Berufsgruppe anvertraut oder sonst bekannt geworden ist.

Für Abgeordnete ist diese Vorschrift nicht einschlägig: Abgeordnete sind weder „Amtsträger" im Sinne von § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB, noch ist Abs. 2 Nr. 4 auf sie anwendbar, da sich diese Vorschrift nur auf solche Mitglieder von Ausschüssen und Räten von Gesetzgebungsorganen des Bundes oder eines Landes bezieht, die nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorganes sind. Die Vorschrift betrifft im übrigen nicht die Ausschüsse „der" Gesetzgebungsorgane, sondern solche, die „für" ein Parlament tätig sind, wie beispielsweise Enquete-Kommissionen. Täter können daher vor allem die nicht-parlamentarischen Mitglieder von Enquete-Kommissionen sein.

vgl. Dreher/Tröndle, § 203 Rdnr. 24;

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 203 Rdnr. 50;

Samson, in: SK, § 203 Rdnr. 22

Auch Mitarbeiter von Abgeordneten oder Fraktionsmitarbeiter werden von § 203 nicht erfaßt. Diese gehören weder zu den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gem. § 203 Abs. 2 Nr. 2 StGB, da sie nicht für eine mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraute Stelle tätig sind,

vgl. zu den Voraussetzungen ausführlich Eser, in: Schönke/Schröder, § 11 Rdnr. 35ff.

noch zählen sie zu den Hilfskräften der in § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB genannten Ausschüsse.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, daß Mitglieder von Ausschüssen bzw. Untersuchungsausschüssen sowie deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte durch § 203 StGB nicht zur vertraulichen Behandlung von Privatgeheimnissen verpflichtet sind.

1.3.2 § 353b Abs. 2 StGB

Fraglich ist, ob diese Vorschrift auch in Fällen unbefugter Offenbarung von privaten Geheimnissen Anwendung finden kann? Hier ergeben sich eine Reihe von Problemen:

1.3.2.1

Grundsätzlich ist § 353b Abs. 2 StGB nur dann gegeben, wenn „wichtige öffentliche Interessen" durch die Offenbarung des Geheimnisses gefährdet werden. Dies ist nach einhelliger Meinung in Literatur und Rechtsprechung jedoch dann nicht der Fall, wenn Tatsachen preisgegeben werden, die lediglich im Interesse eines einzelnen geheimzuhalten sind.

vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353b

Rdnr. 9 m. w. N.;

OLG Düsseldorf, 5 SS 225/82, Beschluß vom 26. 5. 1982, in: NJW 1982, S. 2883

Entsprechendes dürfte dann gelten, wenn es sich ausschließlich um die Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen handelt. Zu einem anderen Ergebnis könnte man allenfalls dann gelangen, wenn es sich beispielsweise um Betriebsgeheimnisse handelt, die infolge von Aufträgen der Bundesregierung (z. B. Rüstungsaufträge) an das entsprechende Unternehmen entstanden sind, da dann durch eine Preisgabe auch Interessen der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind.

Grundsätzlich ist damit bei Privat- und Geschäftsgeheimnissen davon auszugehen, daß diese nicht unter den Strafschutz des § 353b Abs. 2 StGB fallen, so daß Abgeordnete sich durch Preisgabe solcher Geheimnisse nicht nach § 353b Abs. 2 StGB strafbar machen können.

1.3.2.2

Fraglich ist schließlich auch, ob die Regelungen der Geheimschutzordnung überhaupt für Privatgeheimnisse gelten. Diese Frage dürfte zu verneinen sein, da diese, wie den einzelnen Geheimhaltungsgraden der Geheimschutzordnung zu entnehmen ist, mit Ausnahme des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch immer zumindest eine Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, damit staatlicher Geheimhaltungsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit, voraussetzen (vgl. § 2 Abs. 2–4 GSO BT).

so auch: Linck, in: ZRP 1987, S. 18

Denkbar wäre jedoch, die Geheimschutzordnung für Privatgeheimnisse geschäftsordnungsrechtlich für entsprechend anwendbar zu erklären.

1.3.3 *§ 17 UWG — Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen*

§ 17 UWG bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe den Geheimnisverrat im Wettbewerbsrecht. In § 17 Abs. 1 UWG kommen als Täter ausschließlich Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge eines Geschäftsbetriebs in Betracht. Für Abgeordnete und deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte ist die Vorschrift damit nicht einschlägig.

Täter des § 17 Abs. 2 UWG kann allerdings jede Person sein, damit theoretisch auch ein Abgeordneter oder deren Mitarbeiter.

vgl. Hefermehl/Baumbach, Wettbewerbsrecht, 15. Aufl. 1988, § 17 Rdnr. 35, 30

Voraussetzung ist jedoch, daß die verbotene Ausspähung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses in den in Abs. 2 Nr. 1a bis c genannten Formen

vgl. dazu im einzelnen: Hefermehl/Baumbach, a. a. O., Rdnr. 26ff.

bzw. die verbotene Verwertung gem. Abs. 2 Nr. 2

vgl. dazu: Hefermehl/Baumbach, Rdnr. 30f.

zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, erfolgt. Zudem muß sich der Vorsatz auf sämtliche Tatbestandsmerkmale des Abs. 2 beziehen.

1.3.4 *§ 404 Aktiengesetz*

Diese Vorschrift bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe die unbefugte Offenbarung eines Gesellschaftsgeheimnisses, namentlich eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, soweit dieses dem Täter in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder Abwickler (Abs. 1 Nr. 1) oder als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers (Abs. 1 Nr. 2) bekanntgeworden ist. Für Abgeordnete, deren Mitarbeiter und Fraktionsangestellte ist diese Vorschrift daher nicht einschlägig.

2. Zusammenfassung der Strafbarkeitslücken und Lösungsvorschläge

Im Hinblick auf bestehende Strafbarkeitslücken im Geheimschutzbereich für Mitglieder des Deutschen Bundestages hat die vorstehende Prüfung Folgendes ergeben:

2.1 *§ 97 Abs. 2 StGB*

In § 97 Abs. 2 StGB ist fraglich, ob Abgeordnete die Voraussetzung „kraft seines Amtes" erfüllen können. Bei Verneinung dieser Frage ist die leichtfertige Offenbarung von Staatsgeheimnissen mit fahrlässiger Gefährdung der Staatssicherheit durch Abgeordnete, aber auch durch deren Mitarbeiter oder durch Fraktionsangestellte, straflos, soweit nicht ein „von einer amtlichen Stelle erteilter Auftrag" i. S. v. § 97 Abs. 2 StGB vorliegt.

Lösungsvorschlag

Da § 97 Abs. 2 StGB die Strafbarkeit der leichtfertigen Geheimnispreisgabe mit fahrlässiger Gefährdung der Staatssicherheit nur auf bestimmte Täter beschränkt, wird vorgeschlagen, den Straftatbestand ggf. nur für Abgeordnete zu erweitern, etwa durch den Zusatz kraft „seiner Stellung als Mitglied eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes".

2.2 *§ 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB*

2.2.1

§ 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB betrifft ausschließlich Geheimhaltungsbeschlüsse des Bundestages oder eines seiner Ausschüsse (vgl. §§ 69 Abs. 7 GOBT, 7 Abs. 1 GSO BT), die im Bundestag entstanden sind und die sich zudem auf konkrete Nachrichten und Gegenstände beziehen müssen. Sogenannte „externe VS", d. h. solche VS, die bereits von einer anderen „herausgebenden Stelle" mit einem Geheimhaltungsgrad versehen wurden, fallen nicht unter diese Bestimmung, obwohl die GSO BT ausdrücklich auch für solche VS gilt (§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2. HS GSO BG). Diese Strafbarkeitslücke hat zur Folge, daß die Offenbarung von Geheimnissen i. S. v. § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB durch Bundestagsabgeordnete dann nicht nach dieser Vorschrift bestraft werden kann, wenn es sich um eine externe VS handelt und kein erneuter Beschluß im Sinne dieser Vorschrift getroffen wurde. Eine Strafbarkeit nach den §§ 94ff. StGB kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn es sich bei dem betreffenden Geheimnis um ein Staatsgeheimnis i. S. v. § 93 Abs. 1 StGB oder um ein „illegales Geheimnis" i. S. v. § 93 Abs. 2 StGB handelt und die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen der einzelnen Straftatbestände erfüllt sind.

Eine Strafbarkeit gem. § 203 Abs. 2 StGB entfällt, da Abgeordnete nicht unter diese Strafvorschrift fallen.

Lösungsvorschlag

Die einfachste Lösung zur Vermeidung dieser Strafbarkeitslücke wäre, auch bezüglich externer Verschlußsachen immer einen Beschluß des Ausschusses gem. §§ 69 Abs. 7 GOBT, 7 Abs. 1 GSO BT herbeizuführen. Fraglich ist jedoch die Praktikabilität und Durchsetzbarkeit einer solchen Lösung. Im Sinne der Rechtsklarheit böte sich daher an, durch Ergänzung des Wortlauts des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB sicherzustellen, daß auch externe Verschlußsachen unter diese Bestimmung fallen. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, daß in § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB hinter „oder eines seiner Ausschüsse" eingefügt wird: „oder aufgrund der GSO BT".

2.2.2

§ 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB bindet ausschließlich Abgeordnete, nicht jedoch deren Mitarbeiter, Fraktionsangestellte oder andere Personen. Solche Personen fallen jedoch unter § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB, soweit sie entsprechend förmlich verpflichtet werden. Eine entsprechende Verpflichtungsvorschrift enthält § 4 Abs. 1 GSO AB. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß § 4 Abs. 1 GSO AB keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage i. S. v. § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB darstellt, so daß eine solche Verpflichtung nur dann wirksam ist, wenn sie *freiwillig* erfolgt. Zudem muß sie sich auf *konkrete* Tatsachen und Gegenstände beziehen.

2.2.3

Soweit es sich um Privatgeheimnisse handelt, die lediglich im Interesse eines einzelnen oder einer Firma geheimgehalten werden, ist § 353b Abs. 2 StGB nur dann einschlägig, soweit durch die Preisgabe des privaten Geheimnisses gleichzeitig auch „wichtige öffentliche Interessen" gefährdet werden. Grundsätzlich ist aber § 353b Abs. 2 StGB auf Privatgeheimnisse nicht anwendbar.

Darüber hinaus paßt die GSO BT nicht zur Regelung von Privatgeheimnissen, da die einzelnen Geheimschutzgrade immer staatliche Geheimhaltungsinteressen im Hinblick auf öffentliche Belange voraussetzen.

Lösungsvorschlag

Letzters Problem könnte wenigstens dadurch abgemildert werden, daß die GSO BT für Privatgeheimnisse für entsprechend anwendbar erklärt wird.

2.3 *§ 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB*

Ein Auffangtatbestand im Hinblick auf die unbefugte Verletzung von Privatgeheimnissen durch Abgeordnete, deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte ohne eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interes-

sen ist nicht gegeben, da § 203 Abs. 2 StGB, der insoweit in Frage käme, in seiner gegenwärtigen Fassung auf diesen Personenkreis nicht anwendbar ist. Im übrigen erfaßt § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB nicht Ausschüsse des Deutschen Bundestages, sondern nur solche, die „für" den Bundestag tätig sind. Die Verletzung von Privatgeheimnissen durch den oben genannten Personenkreis ist daher, soweit nicht gleichzeitig auch „wichtige öffentliche Interessen" i. S. v. § 353b Abs. 2 StGB gefährdet werden, straflos.

Lösungsvorschlag

Diese Strafbarkeitslücke könnte dadurch behoben werden, daß der Anwendungsbereich des § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB auf Ausschüsse des Deutschen Bundestages und auf deren Mitglieder, deren Mitarbeiter und ggf. auch auf Fraktionsangestellte, ausgedehnt wird. Dies könnte durch Streichung der Worte „für ein" und „das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist" sowie durch Einfügung entsprechender Zusätze für Abgeordnetenmitarbeiter und Fraktionsangestellte erfolgen.

2.4 *§ 354 Abs. 4 StGB*

Abgeordnete, denen bestimmte Tatsachen aufgrund eines *zulässigen* Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis bekannt geworden sind, gehören, da sie keine „Amtsträger" sind, nicht zum Täterkreis des § 354 Abs. 4 StGB und sind daher straflos, wenn sie solche Tatsachen unzulässigerweise offenbaren. Erfolgte der Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis *unbefugt,* so ist eine Strafbarkeit — nicht nur von Abgeordneten — nach den §§ 201 Abs. 1 Nr. 1, 202 StGB als Auffangtatbestände nur dann gegeben, wenn der Täter den Eingriff selbst vorgenommen hat. Erfolgte der unbefugte Eingriff dagegen durch einen Dritten und teilt ein anderer die gewonnenen Erkenntnisse mit, so kann sich Letzterer nur nach § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar machen. Dies setzt jedoch voraus, daß der Täter eine Tonaufnahme verwertet, die gemäß § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB unbefugt hergestellt worden ist.

Lösungsvorschlag

Erstere Strafbarkeitslücke könnte dadurch behoben werden, daß der Anwendungsbereich des § 354 Abs. 4 StGB auf Mitglieder des Deutschen Bundestages ausgedehnt wird.

Darüber hinaus sollten auch die Fälle in eine strafrechtliche Regelung einbezogen werden, bei denen der Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis unbefugt erfolgt und eine unbefugte Weitergabe vorgenommen wird. Diese Fälle könnten durch eine entsprechende Erweiterung des Tatbestandes des § 354 Abs. 4 StGB oder des Tatbestandes des § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB (wie oben Ziff. 2.3 vorgeschlagen) erfaßt werden.

2.5 *§ 355 StGB*

Abgeordnete gehören nicht zum Täterkreis des § 355 StGB und machen sich insoweit nicht strafbar, soweit sie, beispielsweise als Mitglied eines Untersuchungsausschusses, Kenntnis von Steuergeheimnissen erlangen und diese offenbaren oder verwerten. Gleiches gilt für Abgeordnetenmitarbeiter oder Fraktionsangestellte.

Lösungsvorschlag

Diese Strafbarkeitslücke könnte behoben werden, indem der Täterkreis auf Mitglieder von (Untersuchungs-) Ausschüssen des Deutschen Bundestages ausgedehnt wird. Die Notwendigkeit einer Ausdehnung des Tatbestandes auf Abgeordnetenmitarbeiter und Fraktionsangestellte ist fraglich, da sie als „Außenstehende" des Untersuchungsverfahrens zunächst nicht unmittelbar Kenntnis von Steuergeheimnissen erhalten und — bei entsprechender Änderung der einschlägigen Strafvorschriften — ggf. durch andere Straftatbestände erfaßt werden.

Unabhängig von strafgesetzlichen Änderungen zur Behebung von Strafbarkeitslücken für Mitglieder des Deutschen Bundestages begründen die Indemnitätsvorschriften des Art. 46 Abs. 1 GG und § 36 StGB als persönliche Strafausschließungsgründe Straffreiheit für alle Geheimnisoffenbarungen im Deutschen Bundestag und seinen Gremien. Zu erwägen wäre daher, ob Geheimnisoffenbarungen durch Abgeordnete zusätzlich mit parlamentsrechtlichen Sanktionen geahndet werden sollten.

Mockenhaupt-Gordon

Anhang 1.17

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
— Der Vorsitzende —

5300 Bonn 1, den 13. 11. 1987
Bundeshaus

An den Vorsitzenden
des 1. Untersuchungsausschusses
des 11. Deutschen Bundestages
Herrn Horst Eylmann, MdB

im Hause

Sehr geehrter Herr Kollege Eylmann,

für Ihr Schreiben vom 5. November 1987, in dem Sie eine Zweifelsfrage zur Auslegung von § 6 Abs. 4 Satz 2 IPA-Regeln aufwerfen, danke ich Ihnen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich am 12. November 1987 mit Ihrer Anfrage befaßt. Er ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Abgelehnte Anträge können nach dem Parlamentsrecht der deutschen Parlamente grundsätzlich erneut eingebracht werden, sofern dies nicht ausnahmsweise durch eine besondere Geschäftsordnungsvorschrift ausgeschlossen wird, wie dies im § 66 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag der Fall ist. Die Grenze für die grundsätzlich unbeschränkte Befugnis zur Wiedereinbringung von abgelehnten Anträgen wird allerdings überschritten, wenn sich die Wiedereinbringung als mißbräuchliche Rechtsausübung darstellt.

Eine Ausnahme von dem angeführten Grundsatz besteht für das Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages in der von Ihnen zitierten Vorschrift des § 6 Abs. 4 Satz 2 der IPA-Regeln.

Regelmäßig beschließt der Bundestag bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, daß die IPA-Regeln als besonderes Geschäftsordnungsrecht dem Untersuchungsverfahren zugrundezulegen sind. Die IPA-Regeln werden aber nur, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, übernommen. Dies ist auch bei der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 11. Wahlperiode geschehen.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt, daß sich das Minderheitenrecht des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 GG nicht darin erschöpft, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen zu können. Zum Minderheitenrecht gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Befugnis, grundsätzlich den Untersuchungsauftrag festzulegen (BVerfGE Bd. 49, S. 70ff. — 86f. —). Folglich ist der Verfassungsvorschrift nur genügt, wenn auch die qualifizierte Minderheit Beweisanträge verlangen kann. Das Beweisantragsrecht der qualifizierten Minderheit ist demnach verfassungsrechtlich fundiert. Es geht damit geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen vor.

Das Wiedereinbringungsverbot des § 6 Abs. 4 Satz 2 der IPA-Regeln muß daher verfassungskonform ausgelegt werden.

Der Vorrang des Minderheitenrechts für Beweisanträge bewirkt, daß für den von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Fall ein Widerspruchsrecht von zwei Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gegen die Einbringung eines Antrages durch ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht besteht. In diesem Fall nimmt die qualifizierte Minderheit zum ersten Male bei einem bestimmten Beweisthema ihr Minderheitenrecht in Anspruch. Ein Rechtsmißbrauch kann nicht darin gesehen werden, daß die qualifizierte Minderheit im Ausschuß einen Antrag von weniger als einem Viertel der Ausschußmitglieder aufgreift, der von der Ausschußmehrheit abgelehnt worden ist. Wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der qualifizierten Minderheit liegt es in ihrer Entscheidung, welche Beweisanträge zur Aufklärung des von dieser Minderheit verlangten Untersuchungsthemas eingebracht werden sollen.

§ 6 Abs. 4 Satz 2 der IPA-Regeln behält seine Bedeutung für die Fälle, bei denen der erste Antrag von weniger als einem Viertel der Ausschußmitglieder gestellt worden ist und entweder von den gleichen Antragstellern oder von anderen Antragstellern erneut eingebracht werden soll. Sofern aber neue Gesichtspunkte zur Begründung des Antrages geltend gemacht werden können oder neue Gesichtspunkte in einen zweiten Antrag aufgenommen werden, entfällt das Verbot einer Wiedereinbringung. § 6 Abs. 4 Satz 2 der IPA-Regeln kann nur dann gelten, wenn völlig inhaltsgleiche Anträge erneut gestellt werden, ohne daß im Antrag selbst oder aufgrund der Ermittlungen im Untersuchungsverfahren Gründe erkennbar werden, die es ausschließen, daß der zweite Antrag rechtsmißbräuchlich eingebracht wird. Die zitierte Vorschrift könnte demzufolge auch dann nicht angewandt werden, wenn der erste Antrag zwar von einer qualifizierten Minderheit eingebracht wurde aber von der Mehrheit wegen Unzulässigkeit abgelehnt werden konnte, falls in dem zweiten Antrag der qualifizierten Minderheit die unzulässigen Teile entfernt worden sind.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beantwortet deshalb Ihre Anfrage wie folgt:

Ist ein Beweisantrag von weniger als einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gestellt und mit der Mehrheit der Stimmen abgelehnt worden, kann dieser inhaltsgleich von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses erneut eingebracht werden. Die von wenigstens einem Viertel der Ausschußmitglieder verlangten Beweise sind zu erheben, soweit sie nicht aus sonstigen Gründen unzulässig sind. Dieser neue Beweisantrag muß behandelt werden, auch wenn zwei Mitglieder des Ausschusses widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Porzner

Anhang 2

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3912

25. 01. 89

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare
Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 121 (421) – 651 09 – Au 109/89 – vom 25. Januar 1989 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 21. Januar 1989 im Bundesanzeiger Nr. 15.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Anlage

Teil I

A. Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

0003 **Munition für die in den Nummern 0001 und 0002 genannten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickelte Software hierfür.**

Anmerkungen:

1. Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein
   a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschoßmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
   b) Sicherungseinrichtungen, Zünder und Glühbrücken für Brückenzünder,
   c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung.
2. Diese Nummer erfaßt nicht Munition ohne Geschoß (Manöver-, Signalmunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland die Republik Südafrika oder Namibia sind.
3. *Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:*
   Munition oder Patronen für die unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Nummer 0001 fallenden Waffen wie folgt:
   a) Scheibenmunition oder Patronen mit Teilmantelgeschoß der Typen, die für Jagd oder Sport verwendet werden,
   b) Munition oder Patronen, die speziell für das Prüfen von Handfeuerwaffen bestimmt sind (Beschußmunition).

0004 **Bomben, Torpedos, Raketen, gelenkte und ungelenkte Flugkörper wie folgt sowie besonders entwickelte Software hierfür:**

a) Bomben, Torpedos, Granaten (einschließlich Rauch- und Nebelgranaten), Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, gelenkte oder ungelenkte Flugkörper, Wasserbomben, Feuerbomben, Brandbomben und militärische Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und -Ausrüstung, pyrotechnische Leuchtmunition, Leuchtpatronen und Darstellungsmunition für militärische Zwecke sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

b) Geräte und Vorrichtungen, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen oder Orten der in Unternummer a genannten Gegenstände sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung:

Unternummer b erfaßt auch

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen, besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen,
3. Antriebsdüsen für taktische Flugkörper, Raketenspitzen und Hitzeschilde für strategische Wiedereintrittskörper sowie feinkörnigen, synthetischen Graphit hierfür, der alle folgenden Eigenschaften hat:
   a) Rohdichte mindestens 1,79 g/cm³ (gemessen bei 293 K),
   b) Bruchdehnung mindestens 0,7% (gemessen bei 293 K) und
   c) Wärmeausdehnungskoeffizient je Kelvin $2{,}75 \times 10^{-6}$ oder kleiner (im Temperaturbereich von 293 bis 1 255 K).

c) militärische Brennstoffverdickungsmittel, z.B. Verbindungen (z.B. Oktal) oder Gemische solcher Verbindungen (z.B. Napalm), besonders formuliert zur Herstellung von Stoffen, die als Zusatzmittel zu Erdölerzeugnissen einen gelartigen Brandstoff für die Verwendung in Bomben, Geschossen, Flammenwerfern oder anderem Kriegsgerät ergeben.

Anmerkung:

Besonders konstruierte Bestandteile im Sinne der Unternummern a und b umfassen

1. Antriebssysteme für Lenkflugkörper,
2. Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündkapseln, Geschoßhüllen und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
3. Sicherungseinrichtungen, Zünder und Glühbrücken für Brückenzünder,
4. Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung.

0009 **Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung wie folgt sowie besonders entwickelte Software hierfür:**

a) Kampfschiffe oder für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser) konstruierte Schiffe, auch wenn für nichtmilitärische Zwecke umgebaut und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;

b) Motoren wie folgt:

1. **Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 1 119 kW und einer Drehzahl größer/gleich 700/m, besonders konstruiert für U-Boote,**
2. **Elektromotoren, mit einer Leistung von mehr als 746 kW, schnell umsteuerbar, flüssigkeitsgekühlt und vollständig gekapselt, besonders konstruiert für U-Boote,**
3. **nichtmagnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37 kW, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**

   Anmerkung:

   Ein Motor ist als für militärische Zwecke besonders konstruiert anzusehen, wenn
   a) er neben Kurbelgehäuse, Zylinderblock, Zylinderkopf, Kolben, Deckeln, Abschlußplatten, Ventilsitzen, Dichtungen sowie Kraftstoff-, Schmieröl- und anderen Versorgungsleitungen noch andere nichtmagnetische Teile hat oder
   b) sein nichtmagnetischer Anteil höher ist als 75% des Gesamtgewichts.

c) Magnetik-, Druck- und Schall-Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen und Bestandteile hierfür;

d) U-Boot- und Torpedonetze;

e) Kompasse und Ausrüstung hierfür sowie Schiffskursanzeiger, besonders konstruiert für U-Boote;

f) besonders konstruierte Bestandteile, Zubehör und Zusatzgeräte für vorgenannte Waren wie Geschütztürme, Geschützlafetten, U-Boot-Batterien und Katapulte;

g) Schiffskörperdurchführungen und -verbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;

h) geräuscharme Lager für militärische Zwecke und Ausrüstung mit solchen Lagern.

Anmerkungen:

1. Unternummer a umfaßt auch bemannte Unterwasserfahrzeuge, die mindestens 10 Stunden lang autonom (d.h. ohne Unterstützung durch ein Mutterschiff, ohne Schnorchel oder ohne Kabelverbindung zur Wasseroberfläche) getaucht fahren können.
2. Unternummer f umfaßt auch Schiffskessel, die eines der folgenden Merkmale erfüllen:
   a) Wärmeabgabe (bei maximaler Leistung) größer/gleich 7.079.500 kJ/h je m³ des Feuerraums oder
   b) Verhältnis des Gewichts des erzeugten Dampfs (bei maximaler Leistung) zum Trockengewicht des Kessels größer/gleich 0,83.
3. Unternummer g umfaßt auch Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen, die jeweils dicht sind gegen Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder unabhängig von der Wassertiefe.

   Sie umfaßt nicht gewöhnliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte (Schiffskörperdurchführungen und Steckverbinder für sowohl zivile als auch militärische Ausrüstung (dual-use equipment) in Ergänzung dieser Nummer: siehe Teil I C Nummer 1418 und Unternummer 1526 f).

Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 23. Dezember 1988

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1984 (BAnz. Nr. 213 vom 10. November 1984, Beilage Nr. 55a/84), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1988 (BAnz. S. 3297), wird wie folgt geändert:

1. Teil I Abschnitt A wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummern 0003, 0004, 0009 und 0017 werden durch die in Abschnitt A der Anlage enthaltene Fassung ersetzt.
   b) In Nummer 0007 Unternummer d wird das Wort „genannte" durch das Wort „erfaßte" ersetzt.
   c) In Nummer 0023 Unternummer c 1 wird das Wort „Brennstoffen" durch das Wort „Treibstoffen" ersetzt.
2. In Teil I Abschnitt B werden die Nummern 0102, 0103 und 0106 durch die in Abschnitt B der Anlage enthaltene Fassung ersetzt und nach Nummer 0109 die in Abschnitt B der Anlage enthaltene Nummer 0110 eingefügt.
3. In Teil I Abschnitt C werden die Überschrift und die Nummern 1075 bis 1485 durch die in Abschnitt C der Anlage enthaltene Fassung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

C. Liste für sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung

Anmerkung:
Computerbezogene Begriffe: siehe Begriffsbestimmungen am Ende der Nummer 1565 oder 1566.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

Gruppe 1

Metallbearbeitungsmaschinen und -technologien

1001 **Technologie für Fertigungsverfahren bei der Metallbearbeitung und besonders entwickelte Software hierfür wie folgt:**

a) Technologie für die Konstruktion von Werkzeugen, Gesenken und Spannvorrichtungen, besonders entwickelt für die folgenden Verfahren:
- **1. Gesenkschmieden,**
- **2. superplastisches Umformen,**
- **3. Diffusionsschweißen,**
- **4. Metallpulver-Pressen durch**
  - **i) Vakuum-Heißpressen,**
  - **ii) Hochdruck-Strangpressen oder**
  - **iii) isostatisches Pressen,**
- **5. direkt wirkendes hydraulisches Pressen;**

b) technische Daten in bezug auf die nachstehenden Verfahrensparameter zur Überwachung folgender Fertigungsverfahren:
- **1. Gesenkschmieden:**
  - **i) Temperatur,**
  - **ii) Umformgeschwindigkeit,**
- **2. superplastisches Umformen von Aluminium-, Titan- und Superlegierungen:**
  - **i) Oberflächenvorbehandlung,**
  - **ii) Umformgeschwindigkeit,**
  - **iii) Temperatur,**
  - **iv) Druck,**
- **3. Diffusionsschweißen von Super- und Titanlegierungen:**
  - **i) Oberflächenvorbehandlung,**
  - **ii) Temperatur,**
  - **iii) Druck,**
- **4. Metallpulver-Pressen durch**
  - **i) Vakuum-Heißpressen:**
    - **a) Temperatur,**
    - **b) Druck,**
    - **c) Dauer des Arbeitsgangs,**
  - **ii) Hochdruck-Strangpressen:**
    - **a) Temperatur,**
    - **b) Druck,**
    - **c) Dauer des Arbeitsgangs,**
  - **iii) isostatisches Pressen:**
    - **a) Temperatur,**
    - **b) Druck,**
    - **c) Dauer des Arbeitsgangs,**
- **5. direkt wirkendes hydraulisches Pressen von Aluminium- und Titanlegierungen:**
  - **i) Druck,**
  - **ii) Dauer des Arbeitsgangs,**
- **6. heißisostatisches Verdichten von Titan-, Aluminium- und Superlegierungen:**
  - **i) Temperatur,**
  - **ii) Druck,**
  - **iii) Dauer des Arbeitsgangs.**

Begriffsbestimmungen:

Gesenkschmieden:
Umformverfahren, bei dem die Temperatur des Gesenks gleich der Nenntemperatur des Werkstücks ist und 850 K (+577°C) übersteigt.

Superplastisches Umformen:
Warmumformverfahren für Metalle, deren im herkömmlichen Zugversuch bei Raumtemperatur ermittelte Bruchdehnung weniger als 20% beträgt; durch Wärmezufuhr werden Dehnungen erzielt, die mindestens das Zweifache des vorgenannten Wertes betragen.

Diffusionsschweißen:
Molekulares Fügen von mindestens zwei verschiedenen Metallen im festen Zustand zu einem Stück mit einer Festigkeit der Schweißverbindung, die der des schwächsten Werkstoffs entspricht.

Metallpulver-Pressen:
Verfahren zur Erzeugung von Werkstücken mit einer Dichte von mindestens 98% der theoretischen maximalen Dichte.

Direkt wirkendes hydraulisches Pressen:
Umformverfahren, bei dem ein flüssigkeitsgefülltes, elastisches Kissen in unmittelbarem Kontakt mit dem Werkstück steht.

Heißisostatisches Verdichten:
Verfahren, bei dem ein Gußstück bei Temperaturen über 375 K (+122°C) in einer geschlossenen Kammer über ein Medium (Gas, Flüssigkeit, Feststoffteilchen) gleichmäßig in allen Richtungen so mit Druck beaufschlagt wird, daß Hohlräume im Innern des Gußstücks verkleinert oder beseitigt werden.

Vakuum-Heißpressen:
Verfahren, bei dem Metallpulver in einer Presse mit erwärmten Matrizen bei Unterdruck zu einem Werkstück verdichtet wird.

Hochdruck-Strangpressen:
Verfahren, bei dem der Querschnitt des Werkstücks in einem einzelnen Arbeitsgang auf ein Viertel oder weniger verringert wird.

Isostatisches Pressen:
Verfahren, bei dem Metallpulver in einer geschlossenen Kammer über ein Medium (Gas, Flüssigkeit, Feststoffteilchen) gleichmäßig in allen Richtungen so mit Druck beaufschlagt wird, daß ein Werkstück entsteht.

1075 **Drück- und Fließdrückmaschinen, besonders konstruiert oder angepaßt für den Einsatz mit numerischen Steuerungen oder Computersteuerungen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickelte Software hierfür.**

1080 **I. Ausrüstung, Werkzeuge und Spannvorrichtungen, besonders konstruiert für die Fertigung oder Vermessung von Gasturbinenlauf- oder -leitschaufeln, wie folgt, hierfür besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör sowie besonders entwickelte Software für Ausrüstung, Bestandteile und Zubehör:**
- **a) automatische Meßausrüstung für Profile oder Füße von Lauf- oder Leitschaufeln,**
- **b) Ausrüstung für Feingießen im Vakuum, einschließlich Kernfertigungsausrüstung,**
- **c) Ausrüstung für das Einbringen von Bohrungen mit weniger als 0,76 mm (0,03 in) Durchmesser und einer Tiefe, die mehr als das Vierfache des Durchmessers beträgt,**
- **d) Gießausrüstung für gerichtetes Erstarren und Ausrüstung für das gerichtete Rekristallisieren des Gefüges,**
- **e) Ausrüstung zum Hochtemperaturlöten gegossener Lauf- oder Leitschaufelsegmente,**
- **f) Gießausrüstung für integrale Rotoren,**
- **g) Ausrüstung zum Beschichten von Lauf- oder Leitschaufeln, ausgenommen Öfen, Metallschmelzbäder und galvanische Bäder für das Beschichten im Ionenaustauschverfahren,**
- **h) Maschinen zum Formen und Fertigbearbeiten von Lauf- oder Leitschaufeln aus Keramik,**
- **i) Formen, Kerne und Werkzeuge zum Fertigen und Fertigbearbeiten von**
  - **1. gegossenen Hohllaufschaufeln oder Hohlleitschaufeln,**
  - **2. Lauf- oder Leitschaufeln, die durch Metallpulver-Pressen gefertigt wurden,**
- **j) Maschinen zum Formen und Fertigbearbeiten von Lauf- oder Leitschaufeln aus Verbundmetall,**
- **k) Reibschweißmaschinen für Lauf- oder Leitschaufeln;**

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

4. Unternummer h erfaßt geräuscharme Kugellager mit allen folgenden Eigenschaften:
   a) Bohrungsdurchmesser des Innenrings größer/gleich 10 mm,
   b) Toleranzen von ABEC-7 oder ISO-Norm 492 Klasse 4,
   c) hergestellt aus gehärtetem Stahl mit hohem Chromgehalt nach SAE-52100 oder DIN 100 Cr 6,
   d) Einhaltung der Anderon-Grenzwerte nachstehender Tabelle bei einer Drehzahl von 1.800/Minute über den Frequenzbereich von 50 bis 10.000 Hz gemäß Einzelprüfung.

Tabelle der Schwingungsgrenzwerte für das einzelne Lager in Anderons*)

Bohrungs-kennzahl	niedriger	mittlerer Frequenzbereich	hoher
00	16	12	10
01	16	12	10
02	20	16	10
03	20	16	16
04	20	16	16
05	24	20	16
06	24	20	16
07	24	20	20
08	24	20	20
09	32	20	24
10	32	24	24
11	32	24	24
12	32	24	32
13	32	24	32
14	40	24	32
15	40	32	40
16	40	32	40
17	40	32	40
18	40	40	40
19	40	40	40
20	40	40	50
21	50	40	50
22	50	40	50
24	50	40	60

*) Anderons (angular derivation of bearing noise) ist eine Maßeinheit, definiert als Geschwingkeit (RMS = Effektivwert, Mikro-Zoll/s) geteilt durch die Konstante 297. Anderons werden wie folgt berechnet:

$$A = \frac{dS}{d\theta} \times \frac{1}{\sqrt{N}}$$

A ist die Ableitung von S in Bezug auf θ; diese Größe wird mit eins multipliziert und durch die Quadratwurzel aus N geteilt.
Hierbei sind:
A = Anderons
S = Verschiebung des Außenrings
θ = Winkelverschiebung des Innenrings
N = 2,5 = Anzahl der Oktaven im Frequenzbereich.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände und Materialien wie folgt sowie besonders entwickelte Software hierfür:

a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimm-Geräte wie folgt:

1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemluftemeuerung,

2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,

3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit Geräten dieser Unternummer;

b) Schalldämpfer für Feuerwaffen;

c) leistungsgeregelte Scheinwerfer und Steuergeräte hierfür, konstruiert für militärische Zwecke, und besonders entwikkelte Software hierfür;

d) Bauausrüstung, nach militärischen Spezifikationen gebaut und besonders konstruiert für den Lufttransport.

B. Kernenergieliste

0102 Natürliches und abgereichertes Uran, in jeder Form oder enthalten in jedem Material, in dem die Konzentration des Urans 0,05% übersteigt, ausgenommen abgereichertes Uran, das speziell für folgende zivile Verwendungszwecke hergestellt wurde:

1. Abschirmungen,

2. Verpackungen,

3. Ballast,

4. Ausgleichsgewichte.

Anmerkung:

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:

1. Natururan zur Lohnanreicherung mit dem Isotop 235 unter folgenden Voraussetzungen:

a) sämtliches angereichertes Uran wird nach Beendigung des Anreicherungsprozesses zurückgeführt und

b) sämtliches abgereichertes Uran (Tails), das beim Anreicherungsprozeß entsteht, wird zurückgeführt, sofern es mehr als 0,35% U-235 enthält;

2. Uran in Form von Reaktorbrennstoff zur Verwendung für den Folgebedarf in bereits exportierten Kernreaktoren, die alle Bedingungen der Anmerkung 2 zu Nr. 0203 erfüllen.

0103 Deuterium, schweres Wasser, deuterierte Paraffine und andere deuteriumhaltige Verbindungen, Mischungen und Lösungen, sofern sie mehr als 0,02% Deuterium enthalten.

Anmerkung:

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:

Deuteriumoxyd (D_2O) zur Verwendung für den Folgebedarf in bereits exportierten Kernreaktoren, die alle Bedingungen der Anmerkung 2 zu Nummer 0203 erfüllen.

0106 Nuklearreiner Graphit, d.h. Graphit mit einem Borgehalt von weniger als 1 ppm und einer Dichte von mehr als 1,5 g/cm³ (siehe auch Nr. 3 der Anmerkung zu Unternummer 0004 h).

0110 Thorium und jedes Material, das mehr als 5% Thorium enthält.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

II. Technologie (<u>ausgenommen</u> Technologie für Einbau, Betrieb und Wartung) zur Verwendung folgender, nicht erfaßter Ausrüstung:

a) Lauf- oder Leitschaufel-Bandschleifmaschinen,

b) Lauf- oder Leitschaufel-Kantenabrundmaschinen,

c) Lauf- oder Leitschaufel-Profilfräs- oder -Profilschleifmaschinen,

d) Umformmaschinen für Lauf- oder Leitschaufelrohlinge,

e) Lauf- oder Leitschaufel-Walzmaschinen,

f) Lauf- oder Leitschaufel-Formgebungsmaschinen, <u>ausgenommen</u> spanabhebende Formgebungsmaschinen,

g) Lauf- oder Leitschaufelfuß-Schleifmaschinen,

h) Lauf- oder Leitschaufelprofil-Anreißausrüstung.

Anmerkungen:

1. Der Begriff Fertigung schließt die Instandsetzung mit ein.
2. Diese Nummer umfaßt auch Maschinen und Ausrüstung zur Fertigung von Lauf- oder Leitschaufeln im Kompressorteil von Flugzeug-Gasturbinen oder hiervon abgewandelten Gasturbinen, bei denen die Technologie die gleiche ist wie für die Fertigung von Lauf- oder Leitschaufeln im Turbinenteil.

1081 **Ausrüstung, Werkzeuge, Gesenke, Formen und Spannvorrichtungen, besonders konstruiert oder abgeändert für die Fertigung oder Prüfung von Flugzeugen, Flugzeugzellen oder Befestigungselementen für Flugzeuge, wie folgt; hierfür besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör sowie besonders entwickelte Software für Ausrüstung, Bestandteile und Zubehör:**

a) Ausrüstung, Werkzeuge, Gesenke, Formen oder Spannvorrichtungen für das

1. hydraulische Streckziehen

i) mit digitaler Steuerung der Maschinenbewegungen oder -kräfte oder mit Steuerung durch elektrische Analogeinrichtungen oder

ii) mit Heizelement zum Vorwärmen des Werkstücks,

2. Fräsen von Flugzeugbeplankungen und -holmen, <u>ausgenommen,</u> wenn sie schon früher als 10 Jahre vor der beabsichtigten Ausfuhr hergestellt und seitdem nicht verbessert wurden;

b) Werkzeuge, Gesenke, Formen oder Spannvorrichtungen für das

1. Diffusionsschweißen,

2. superplastische Umformen,

3. Gesenkschmieden,

4. Verdichten von Metallpulver durch Vakuum-Heißpressen, Hochdruck-Strangpressen oder isostatisches Pressen,

5. direkt wirkende hydraulische Pressen von Aluminium- und Titanlegierungen,

6. Fertigen, Überprüfen, Einsetzen oder Festziehen besonders konstruierter hochfester Befestigungselemente für Flugzeuge.

Anmerkung:

Definitionen vorstehender Fertigungsverfahren und erfaßter Metallbearbeitungstechnologien: siehe Nummer 1001.

1086 **Ausrüstung, Werkzeuge, Gesenke, Formen, Spannvorrichtungen und Meßinstrumente, besonders konstruiert oder abgeändert für die Fertigung oder Prüfung von Flugzeug-Gasturbinen und hiervon abgeleiteten Gasturbinen, wie folgt; hierfür besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör sowie besonders entwickelte Software für Ausrüstung, Bestandteile und Zubehör:**

a) Ausrüstung, Werkzeuge, Gesenke, Formen, Spannvorrichtungen und Meßinstrumente für

1. automatische Überwachung der Fertigung,

2. automatisches Schweißen;

b) Werkzeuge, Gesenke, Spannvorrichtungen und Meßinstrumente für das

1. Verbinden von Festkörpern durch Reibschweißen oder Schmelzschweißen,

2. Fertigen und Prüfen von Hochleistungs-Gasturbinenlagern,

3. Walzen besonders geformter Ringe, z.B. der Ringverkleidungen für Triebwerkgondeln,

4. Umformen und Fertigbearbeiten von Turbinenscheiben;

c) Räummaschinen für Kompressor- oder Turbinenscheiben.

Anmerkung:

Unternummer c erfaßt nur Räummaschinen, die für die Fertigung von Flugzeug-Gasturbinen oder hiervon abgeleiteten Gasturbinen besonders konstruiert sind, nicht aber für diesen Zweck angepaßte Universalräummaschinen.

1088 **Maschinen zum Fertigen oder Fertigbearbeiten von Zahnrädern wie folgt:**

a) Kegelrad-Verzahnungsmaschinen:

1. Zahnrad-Schleifmaschinen (ohne Wälzung),

2. andere Maschinen, geeignet zur Herstellung von Kegelrädern mit einem Modul kleiner als 0,5 mm (Diametral Pitch genauer als 48) und mit einer besseren Qualität als DIN 58 405 Klasse 6;

Anmerkung:

Wird nach AGMA- oder Admiralty-Normen bewertet, so entsprechen AGMA 11 oder Admiralty-Klasse I der Qualität DIN 58 405 Klasse 6.

b) Maschinen, geeignet zur Herstellung von Zahnrädern mit einer besseren Qualität als AGMA Klasse 13 oder einer gleichwertigen Qualität.

Anmerkung:

Wird nicht nach AGMA-Normen bewertet, so entspricht DIN 3963 Klasse 4 der Qualität AGMA Klasse 13.

1091 **Numerische Steuerungen, numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen, Meßmaschinen, DNC-Systeme, besonders konstruierte Unterbaugruppen, besonders entwickelte Software und Technologie wie folgt:**

a) Geräte für die numerische Steuerung gleichzeitig koordinierter (Umriß- und Stetigbahn-)Bewegungen von Werkzeug- und Meßmaschinen in zwei oder mehr Achsen, <u>ausgenommen</u> solche, die alle folgenden Merkmale aufweisen:

i) nicht mehr als zwei bahngesteuerte interpolierende Achsen (nach beliebiger mathematischer Funktion einschließlich Linear- und Kreisfunktion) können gleichzeitig koordiniert werden; die Geräte dürfen enthalten:

1. eine oder mehrere zusätzliche Achsen, bei denen die Vorschubgeschwindigkeit mit der einer anderen Achse nicht koordiniert, geändert oder moduliert wird,

2. ein zusätzliches Paar bahngesteuerter Achsen, sofern eine eigene Vorschubgeschwindigkeit – in der Grundausführung oder als Ergänzung – nicht mehr als jeweils zwei bahngesteuerte Achsen steuert, oder

3. zwei bahngesteuerte Achsen, die durch Umschaltung aus einer beliebigen Anzahl von Achsen gewählt werden können,

ii) kleinstes programmierbares Inkrement (Eingabefeinheit) gleich oder größer als 0,001 mm,

iii) Schnittstellen (interfaces) wie folgt begrenzt:

1. keine integrierte Schnittstelle entsprechend der ANSI/IEEE-Norm 488–1978, der IEC-Veröffentlichung 625–1 oder einer vergleichbaren Norm und

2. nicht mehr als zwei Schnittstellen entsprechend der EIA-Norm RS-232-C oder einer vergleichbaren Norm,

iv) Echtzeit(on-line)-Änderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten auf folgende Funktionen begrenzt:

1. Fräserdurchmesserausgleich senkrecht zur Mittellinienbahn,

2. automatische Beschleunigung und Verzögerung beim Start, bei der Eckenbearbeitung und beim Halt,

3. Achsen-Weggeber-Kompensation einschließlich Steigungsfehlerausgleich der Leitspindel (Messungen an einer Achse dürfen keinen Ausgleich einer anderen Achse bewirken),

4. konstante Schnittgeschwindigkeit mit oder ohne Begrenzung,

5. Spindeldehnungsausgleich,

6. manuelle Korrektur von Vorschubgeschwindigkeit und Spindeldrehzahl,

7. feste und wiederholbare Arbeitszyklen (automatische Schnittvektorerzeugung nicht eingeschlossen),

8. Nullpunktverschiebung für Werkzeuge und Aufspannvorrichtungen,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

9. Korrektur des Teileprogramm-Lochstreifens, ausgenommen Quellenprogrammsprache und Mittellinien-Positionsdaten [center line location data (CLDATA)],

10. Werkzeuglängenausgleich,

11. Teileprogramm-Speicherung,

12. Gewindeschneiden mit veränderlicher Steigung,

13. Umschaltung zwischen Zoll und metrisch,

14. auf der Funkenspannung basierende Korrektur der Vorschubgeschwindigkeit bei Funkenerosionsmaschinen,

v) Wortbreite kleiner/gleich 16 Bits (ohne Paritätsbits),

vi) Software/Firmware, einschließlich Software/Firmware aller zur Ausstattung gehörenden programmierbaren Geräte oder Vorrichtungen, darf die in vorstehenden Unternummern i bis v vorgesehenen Steuerfunktionen nicht überschreiten und ist begrenzt wie folgt:

1. nur die folgenden Anwendungsprogramme, die ohne weitere Kompilation, Assemblierung, Interpretation oder weiteres Processing (außer Steuerungsparametereingabe und Speicherprogrammladen) einsetzbar sind, können geliefert werden, wobei jedes Programm als Gesamtheit und nicht in modularer Form zu liefern ist:

a) ein Betriebsprogramm, mit dem das Gerät seine normalen Funktionen ausführen kann,

b) ein oder mehrere Diagnoseprogramme zum Prüfen des Verhaltens der Steuerung oder der Maschine und zur Ortung von Hardwarestörungen,

c) ein Umsetzungsprogramm, mit dem der Anwender die Schnittstelle Steuerung/Maschine programmieren kann,

2. die Programmunterlagen für die Anwendungsprogramme dürfen folgendes nicht enthalten:

a) eine Liste der Programmieranweisungen (ausgenommen die für die Diagnose für routinemäßige Wartung der Hardware benötigten),

b) eine Beschreibung der Programmorganisation oder -funktion, die über den nötigen Bedarf zur Programmbenutzung und zur Wartung der Hardware, mit der diese Programme arbeiten, hinausgeht,

c) Flußdiagramme, Verknüpfungsdiagramme oder Algorithmen (ausgenommen die für die Diagnose für routinemäßige Wartung der Hardware benötigten),

d) Hinweise auf bestimmte Speicherplätze (ausgenommen die für die Diagnose für routinemäßige Wartung der Hardware benötigten),

e) andere Informationen über den Aufbau oder die Funktion der Software, die ihre vollständige oder teilweise Analyse oder Modifizierung unterstützen würden.

Anmerkung:

Digitalrechner, entweder in Steuerungen eingebaut (incorporated) oder daran angeschlossen (associated), nicht aber in Steuerungen integriert (embedded): siehe Nummer 1565.

b) Werkzeug- und Meßmaschinen, die nach den technischen Beschreibungen des Herstellers mit von Unternummer a erfaßten Steuerungen ausgerüstet werden können (Drehmaschinen mit hoher Präzision: siehe auch Nummer 1370), ausgenommen:

i) Bohrwerke, Fräsmaschinen und Bearbeitungszentren, die alle folgenden Merkmale aufweisen:

1. a) nicht mehr als drei für die gleichzeitig in einem Funktionszusammenhang stehende bahngesteuerte Bewegung geeignete Achsen; d.h. die Gesamtzahl der linearen und rotatorischen bahnsteuerbaren Achsen darf über drei nicht hinausgehen, oder

Anmerkung:

Eine sekundäre, parallele, bahnsteuerbare Achse, z.B. die W-Achse bei Horizontalbohrwerken, oder ein sekundärer Drehtisch, dessen Mittellinie sich parallel zum Hauptdrehtisch erstreckt, werden in der Gesamtzahl der drei bahnsteuerbaren Achsen nicht mitgezählt. Die Maschinen dürfen mit nichtbahnsteuerbaren parallelen oder nichtbahnsteuerbaren nichtparallelen Drehachsen zusätzlich zu den drei für die gleichzeitig in einem Funktionszusammenhang stehende bahngesteuerte Bewegung geeigneten Achsen ausgerüstet sein. Maschinen, die zur gleichzeitigen Koordinierung in mehr als drei Achsen geeignet sind, gelten auch dann als erfaßt, wenn die angeschlossene Steuerung die Maschine auf drei gleichzeitig koordinierte bahnsteuerbare Achsen begrenzt. Zum Beispiel gilt eine Maschine mit einer Steuerung, die zwischen beliebigen drei von vier Bahnsteuerungsachsen geschaltet werden kann, als erfaßt.

b) nicht mehr als drei lineare Achsen und eine rotatorische Achse (aber keine Schwenkachse), die für die gleichzeitig in einem Funktionszusammenhang stehende bahngesteuerte Bewegung geeignet sind; d.h. die Gesamtzahl der linearen und rotatorischen bahnsteuerbaren Achsen darf über vier nicht hinausgehen,

Anmerkung:

Eine sekundäre, parallele, bahnsteuerbare Achse, z.B. die W-Achse bei Horizontalbohrwerken, oder ein sekundärer Drehtisch, dessen Mittellinie sich parallel zum Hauptdrehtisch erstreckt, werden in der Gesamtzahl der bahnsteuerbaren Achsen nicht mitgezählt. Die Maschinen dürfen mit nichtbahnsteuerbaren parallelen oder nichtbahnsteuerbaren nichtparallelen Drehachsen zusätzlich zu den vier für die gleichzeitig in einem Funktionszusammenhang stehende bahngesteuerte Bewegung geeigneten Achsen ausgerüstet sein. Maschinen, die zur gleichzeitigen Koordinierung in mehr als vier Achsen geeignet sind, gelten auch dann als erfaßt, wenn die angeschlossene Steuerung die Maschine auf drei gleichzeitig koordinierte bahnsteuerbare Achsen begrenzt. Zum Beispiel gilt eine Maschine mit einer Steuerung, die zwischen beliebigen drei von fünf Bahnsteuerungsachsen geschaltet werden kann, als erfaßt.

2. größter Verfahrweg in jeder Achse kleiner/gleich 3.000 mm,

3. Leistung des Spindelantriebsmotors kleiner/gleich 35 kW,

4. eine Arbeitsspindel,

Anmerkung:

Die Maschine kann Mehrfachwerkzeugköpfe oder Mehrfachrevolver als standardmäßige oder zusätzliche Ausrüstung haben, aber nur eine Arbeitsspindel darf jeweils in Betrieb sein. Eine zum Antrieb eines Mehrfachbohrkopfs geeignete Spindel gilt als Einzelspindel.

5. Axial- und Radialbewegung, gemessen an der Spindelachse, bei einer Spindelumdrehung größer/gleich D x 2 x 10^{-5} mm Gesamtmeßuhrausschlag (zwischen den Extremwerten), wobei D der Spindeldurchmesser in Millimetern ist,

6. inkrementelle Positioniergenauigkeit größer (gröber)/gleich ±0,002 mm je 200 mm Verfahrweg,

7. Gesamt-Positioniergenauigkeit in jeder Achse gleich oder größer (gröber) als

a) ±0,01 mm bei Maschinen mit einer Gesamtlänge des Achsenweges kleiner/gleich 300 mm,

b) ±[0,01 + 0,0025/300 x (L – 300)] mm bei Maschinen mit einer Gesamtlänge des Achsenweges L größer als 300 mm und kleiner/gleich 3.300 mm,

c) ±0,035 mm bei Maschinen mit einer Gesamtlänge des Achsenweges größer als 3.300 mm,

Anmerkung:

Positioniergenauigkeit ist die in einer temperaturgeregelten Umgebung von 20°C ± 2°C mit jeder mit der Maschine mitgelieferten mechanischen Kompensationstechnik oder mit jeder in Unternummer a iv beschriebenen elektronischen Kompensation zu erzielende Genauigkeit. Positioniergenauigkeit von Maschinen, die ohne numerische Steuerung geliefert werden, ist die Genauigkeit,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

die während der Abnahmeprüfung der Maschine mit einer Steuerung und mit Rückkoppelungssystemen erzielt wurde, die mit den später mit der Maschine verwendeten identisch sind, oder die Genauigkeit, die früher mit einer identischen Maschine sowie mit einem Rückkoppelungssystem und einer Steuerung erzielt wurde, die mit denen identisch sind, die später an die Maschine angeschlossen werden (siehe Technische Anmerkung 6).

ii) Werkzeugmaschinen (andere als die in Unternummer b i beschriebenen Bohrwerke, Fräsmaschinen und Bearbeitungszentren), die alle folgenden Merkmale aufweisen:

1. Radialbewegung, gemessen an der Spindelachse, bei einer Spindelumdrehung größer/gleich 0,0008 mm Gesamtmeßuhrausschlag zwischen den Extremwerten (z.B. bei Drehmaschinen, Konturschleifmaschinen),

2. die Anforderungen der Unternummern b i 1 a, b i 6 und b i 7 werden erfüllt,

iii) Meßmaschinen, die alle folgenden Merkmale aufweisen:

1. lineare Positioniergenauigkeit gleich oder schlechter als

a) ±(3 + L/300)µm, wenn der Achsenweg L kleiner/gleich 3.300 mm ist,

b) ±14 µm, wenn L größer als 3.300 mm ist,

2. Rundlaufgenauigkeit gleich oder schlechter als 5 Bogensekunden innerhalb je 90 Grad und

3. die Anforderungen der Unternummer b i 1 werden erfüllt;

c) direkte numerische Steuerungssysteme (DNC), die aus einem speziell ausgelegten Rechner bestehen, der als Leitrechner arbeitet und entweder „on-line" oder „off-line" eine oder mehrere der in Unternummer b definierten numerisch gesteuerten Werkzeug- oder Meßmaschinen steuert, zugehörige Software, Schnittstellen (interfaces) und Datenübertragungsgeräte für den Informationsaustausch zwischen dem Speicher des Leitrechners, den Interpolatoren und den numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen;

d) besonders konstruierte Funktionseinheiten und besonders entwickelte Software, die nach den technischen Beschreibungen des Herstellers geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der numerischen Steuerungen und der Werkzeugmaschinen so zu erweitern, daß diese von den Unternummern a, b oder c erfaßt werden, oder so, daß sie nicht unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Anmerkung 1 am Ende dieser Nummer fallen;

Anmerkung:

Besonders konstruierte Unterbaugruppen, bestehend aus gedruckten Schaltgruppen, werden von Unternummer d erfaßt. Bestand- und Einzelteile für Werkzeugmaschinen: siehe auch Nummer 1093.

e) Technologie für die Konstruktion und Herstellung (ausgenommen den Zusammenbau und das Prüfen) zwei- und mehrachsiger numerischer Steuerungen mit integriertem Rechner.

Technische Anmerkungen:

1. Numerische Steuerung wird definiert als die automatische Steuerung eines Prozesses durch ein Gerät, das numerische Daten benutzt, die normalerweise während des Arbeitsgangs eingegeben werden (Bezug: ISO 2382).
2. Bahnsteuerung wird definiert als zwei oder mehr numerisch gesteuerte Bewegungen, die nach Befehlen ausgeführt werden, welche die nächste benötigte Position und die zum Erreichen dieser Position benötigten Vorschubgeschwindigkeiten vorgeben. Diese Vorschubgeschwindigkeiten werden im Verhältnis zueinander so geändert, daß eine gewünschte Bahn erzeugt wird (Bezug: ISO/DIS 2806).
3. Computerbezogene Begriffe: siehe Begriffsbestimmungen am Ende der Nummer 1565 oder 1566.
4. Direktes numerisches Steuerungssystem (DNC) wird definiert als ein System, das eine Gruppe numerisch gesteuerter Maschinen zur Speicherung von Teileprogrammen oder Maschinenprogrammen an einen gemeinsamen Speicher anschließt mit der Möglichkeit, auf Befehl Daten an die Maschinen auszugeben (Bezug: ISO/DIS 2806.2).
5. Die Achsenbezeichnungen sollen der Internationalen Norm ISO 841 „NC-Maschinen – Achsen- und Bewegungsbezeichnungen" entsprechen.
6. Der Wert der Positioniergenauigkeit schließt die Umkehrspanne nicht ein. Der Wert wird durch die gebräuchlichen statistischen Methoden (Stichproben) bestimmt, d.h. durch Anfahren aus nur einer Richtung von mindestens fünf bis höchstens fünfundzwanzig Meßpunkten als Stichproben entlang einer Achse. Nationale Normen können für diese Meßart benutzt werden, z.B. die deutsche Norm VDI/DGQ 3441 „Statistische Prüfung der Betriebs- und Positioniergenauigkeit von Werkzeugmaschinen, März 1977".
7. Schwenkachse wird definiert als eine Achse, die die Winkelposition der Drehtisch-Mittellinie zur Spindel-Mittellinie während des Bearbeitungsvorgangs verändert.
8. Software im Sinne dieser Nummer wird wie folgt definiert: Steuerungsprogramme für CNC- und DNC-Systeme, die im Speicher eines Rechners gespeichert werden und numerische Funktionen ausführen wie Vorschub- und Bahnbestimmung, rechnerabhängige adaptive Steuerung und Datenverteilung für besondere Zwecke, Wiederaufruf, Korrektur von Programmen für DNC-Anwendungen. Die bei der Teileprogrammierung verwendete Software (z.B. APT, EXAPT, IFAPT), Nachbearbeitung und ähnliche Programme gelten nicht als Steuerungsprogramme für CNC- und DNC-Systeme.

Anmerkungen:

1. *Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgenden Waren:*

   a) Numerische Steuerungen für nicht dem Luft- und Raumfahrt- oder Nuklear-Bereich angehörende zivile Endverwender, wenn die numerischen Steuerungen alle folgenden Merkmale aufweisen und entweder allein oder zusammen mit Ausrüstung ausgeführt werden, die durch Unternummer b von der Erfassung ausgenommen wird:

   1. nicht mehr als drei bahngesteuerte inerpolierende Achsen (nach beliebiger mathematischer Funktion einschließlich Linear- und Kreisfunktion) können gleichzeitig koordiniert werden (die Geräte dürfen eine oder mehrere zusätzliche Achsen steuern können, bei denen die Vorschubgeschwindigkeit mit der einer anderen Achse nicht koordiniert, geändert oder moduliert wird),

   2. die Anforderungen der Unternummern a ii bis a vi werden erfüllt.

   b) Von Unternummer b i erfaßte Plattenbohrwerke an nicht dem Luft- und Raumfahrtbereich angehörende zivile Endverwender für zivile Anwendungen, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

   1. größter Längsverfahrweg (X-Achse) kleiner/gleich 15.000 mm,

   2. größter vertikaler Verfahrweg (Y-Achse) kleiner/gleich 5.000 mm,

   3. größter Verfahrweg in der Z-Achse kleiner/gleich 3.000 mm,

   4. Leistung des Spindelantriebsmotors kleiner/gleich 75 kW,

   5. die Anforderungen der Unternummern b i 1 und b i 4 bis b i 7 werden erfüllt.

2. Diese Nummer erfaßt nicht Punkt-zu-Punkt-CNC-Steuerungen.

1093 **Bestandteile und besonders konstruierte Teile für Werkzeug- und Meßmaschinen, die von Nummer 1091 erfaßt werden, wie folgt:**

a) Spindelbaugruppen, die als Mindestbaugruppe aus Spindeln und Lagern bestehen, ausgenommen solche Baugruppen, deren an der Spindelachse gemessene axiale und radiale Achsenbewegung bei einer Spindelumdrehung gleich oder größer (gröber) als einer der folgenden Werte ist:

i) 0,0008 mm Gesamtmeßuhrausschlag (zwischen den Extremwerten) für Drehmaschinen oder

ii) D x 2 x 10^{-5} mm Gesamtmeßuhrausschlag (zwischen den Extremwerten) für Fräsmaschinen, Bohrwerke, Lehrenschleifmaschinen und Bearbeitungszentren, wobei D der Spindeldurchmesser in Millimetern ist;

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

b) Schraubenspindeln einschließlich Kugelumlaufspindeln, ausgenommen solche mit allen folgenden Merkmalen:

i) Genauigkeit gleich oder größer (gröber) als 0,004 mm je 300 mm,

ii) Gesamtgenauigkeit größer (gröber)/gleich (0,0025 + 5 x 10^{-4} x L) mm, wobei L die nutzbare Länge der Spindel in Millimetern ist,

iii) Konzentrizität der Mittellinie der Radiallageroberfläche und der Mittellinie des Hauptdurchmessers der Spindel gleich oder größer (gröber) als 0,005 mm Gesamtmeßuhrausschlag (zwischen den Extremwerten) bei einem Abstand von der Radiallageroberfläche, der dem dreifachen Spindeldurchmesser oder weniger entspricht;

c) Rückmeldeeinheiten für Linear- und Winkelposition einschließlich induktiver Geber, Maßskalen und Laser-Systemen, ausgenommen

i) Rückmeldeeinheiten für Linearposition mit einer Genauigkeit größer (gröber)/gleich (0,0004 + 13 x 10^{-6} x L) mm, wenn L kleiner/gleich 100 mm ist und (0,0015 + 2 x 10^{-6} x L) mm, wenn L größer als 100 mm ist, wobei L die nutzbare Länge in Millimetern der linearen Messung ist, und

ii) Rückmeldeeinheiten für Winkelposition mit einer Genauigkeit größer (gröber)/gleich zwei Bogensekunden;

d) lineare Asynchronmotoren als Supportantriebe mit allen folgenden Merkmalen:

i) Hub größer als 200 mm,

ii) Nominalkraft größer als 45 N,

iii) kleinste gesteuerte/geregelte inkrementale Bewegung kleiner als 0,001 mm.

Gruppe 2

Ausrüstung für Chemie und Erdöl

1110 Ausrüstung zur Herstellung von flüssigem Fluor und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

1129 Vakuumpumpensysteme wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile, Regel- und Steuereinrichtungen und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

a) Kryopumpensysteme (d.h. Systeme, in denen die Zirkulation von gekühltem oder verflüssigtem Gas verwendet wird, um durch Herabsetzen der Umgebungstemperatur ein statisches oder dynamisches Vakuum zu erzielen), konstruiert für Betriebstemperaturen von weniger als 73 K (-200°C), gemessen bei atmosphärischem Druck;

b) Vakuumpumpensysteme, die eine Kammer mit einem Volumen von über einem Liter auf Drücke unter (kleiner als) 1,3 x 10^{-4} Pa evakuieren können, wobei eine Kammertemperatur von über 1.073 K (800°C) aufrechterhalten wird.

1131 Pumpen (ausgenommen Vakuumpumpen, für die Nummer 1129 gilt), konstruiert zum Fördern von flüssigen Metallen durch elektromagnetische Kräfte.

1142 Rohrleitungen wie folgt:

a) Rohrleitungen, hergestellt aus, ausgekleidet oder überzogen mit einem der von Unternummer 1754 b 2 umfaßten Fluorelastomeren, nicht verstärkt, heiß schrumpfbar und mit einem Innendurchmesser (vor dem Schrumpfen) von weniger als 28,57 mm (1 1/8 Zoll);

b) verstärkte Rohrleitungen (einschl. Verbindungsstücke und Fittings für solche Rohrleitungen), ausgekleidet mit Emulsionspolymerisaten des Polytetrafluorethylen, Co-Polymeren des Tetrafluorethylen und Hexafluorpropylen oder mit einem der von Unternummer 1754 b 2 umfaßten polymeren Fluorelastomeren und konstruiert für Betriebsdrücke von 210,9 bar (3.000 p.s.i.) oder mehr, unabhängig davon, ob die mediumberührende Oberfläche durch Spezialbehandlung elektrisch leitfähig gemacht ist oder nicht.

1145 Mehrwandige Behälter, besonders konstruiert für die Lagerung oder den Transport von flüssigem Fluor.

Gruppe 3

Elektrische Ausrüstung und Krafterzeugungsausrüstung

1203 Elektrische Öfen wie folgt, besonders konstruierte Bestandteile und Regel- und Steuereinrichtungen hierfür sowie besonders entwickelte Software für solche Öfen, Bestandteile oder Einrichtungen (siehe auch Nummern 1080 und 1301):

a) Vakuum-Lichtbogenöfen mit selbstverzehrenden Elektroden und einem Fassungsvermögen von mehr als 20 t;

b) Vakuum-Lichtbogenöfen in Haubenform (skull type);

c) Vakuum-Induktionsöfen, bei denen das flüssige Metall in ein und derselben Vakuumkammer ohne Unterbrechung des Vakuums in eine Form gegossen werden kann, mit allen folgenden Merkmalen:

1. Fassungsvermögen größer als 2.275 kg,
2. konstruiert für Betriebsdrücke unter 6,67 Pa (0,0667 mbar) und
3. konstruiert für Betriebstemperaturen von mehr als 1.373 K (1.100°C);

Anmerkung:

Der Begriff Vakuum-Induktionsöfen schließt alle Teile des Ofensystems innerhalb der Vakuumkammer ein.

d) Induktionsöfen mit den beiden folgenden Merkmalen:

1. Innendurchmesser der Induktionsspule größer/gleich 155 mm und
2. konstruiert zum Erwärmen eines Werkstücks mit einem Durchmesser größer/gleich 130 mm auf eine Temperatur von mehr als 2.273 K (2.000°C).

Anmerkungen:

1. Diese Nummer erfaßt keine Susceptoren (sekundäre Heizeinrichtungen) aus Graphit, die nicht an anderer Stelle von Teil I dieser Liste erfaßt sind.
2. Diese Nummer umfaßt auch Vakuumöfen, die unter Schutzgasatmosphäre arbeiten können.

1205 Elektrochemische Vorrichtungen, Halbleitervorrichtungen und radioaktive Vorrichtungen für die direkte Umwandlung chemischer, solarer oder nuklearer Energie in elektrische Energie wie folgt:

a) elektrochemische Vorrichtungen wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. Brennstoffzellen, die bei Temperaturen von 523 K (250°C) oder weniger arbeiten, einschließlich regenerierbarer Zellen, d.h. Zellen für die Erzeugung elektrischer Energie, denen alle verbrauchbaren Bestandteile der Zelle von außen zugeführt werden,

Anmerkung:

Die Temperaturen von 523 K (250°C) oder weniger beziehen sich auf die Brennstoffzelle und nicht auf die Ausrüstung zum Aufbereiten des Brennstoffs. Die Ausrüstung kann entweder ein ergänzender oder ein wesentlicher Teil der Brennstoffbatterie sein und bei Temperaturen von mehr als 523 K (250°C) arbeiten.

2. Primärzellen und Batterien mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

i) Reservebatterien (wasser-, elektrolyt- oder wärmeaktiviert), die ein Aktivierungsmittel und im unaktivierten Zustand eine Nennlebensdauer von drei Jahren oder mehr bei einer Umgebungstemperatur von 297 K (24°C) haben,

ii) mit Elektroden aus Lithium oder Kalzium (einschließlich Legierungen mit Lithium oder Kalzium als Bestandteil) und mit einer Energiedichte bei einem Entladestrom gleich C/24 Stunden (wobei C die Nennkapazität bei 297 K [24°C] in Amperestunden [Ah] ist) von mehr als 250 Wattstunden (Wh) je kg bei 297 K (24°C) und von mehr als 80 Wh je kg bei 244 K (-29°C),

Anmerkung:

Die Energiedichte erhält man durch Multiplikation der Nennleistung in Watt (Nennspannung in Volt multipliziert mit dem Nennstrom in Ampere) mit der Entladezeit in Stunden bis 80% der Spannung im unbelasteten Zustand und dividiert durch das Gesamtgewicht der Zelle (oder Batterie) in Kilogramm.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

iii) mit einer Luftelektrode und einer Gegenelektrode aus Lithium oder Aluminium und mit einer Leistungsabgabe größer/gleich 5 kW oder einer Energieabgabe größer/gleich 5 kWh,

3. (wiederaufladbare) Sekundärzellen und -batterien mit mindestens einem der folgenden Merkmale nach mehr als 20 Lade-/Entladezyklen bei einem Entladestrom gleich C/5 Stunden (wobei C die Nennkapazität in Amperestunden ist):

i) mit Nickel und Wasserstoff als Aktivierungsmittel und mit einer Energiedichte größer/gleich 55 Wh je kg bei 297 K (24° C),

ii) mit Lithium- oder Natriumelektroden oder Lithium- oder Natriumreaktionsmittel und mit einer Energiedichte größer/gleich 55 Wh je kg der Nennbetriebstemperatur,

Anmerkung:

Die Energiedichte erhält man durch Multiplikation der Nennleistung in Watt (Nennspannung in Volt multipliziert mit dem Nennstrom in Ampere) mit der Entladezeit in Stunden bis 75% der Spannung im unbelasteten Zustand und dividiert durch das Gesamtgewicht der Zelle (oder Batterie) in Kilogramm.

4. Zellen und Batterien mit einem Elektrolyten aus geschmolzenem Salz, die üblicherweise bei Temperaturen von 773 K (500° C) oder weniger arbeiten;

b) Photo-Elemente wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. mit einer Leistungsabgabe größer/gleich 14 mW je cm² bei Beleuchtung mit 100 mW je cm² durch einen Wolframfaden von 2.800 K (2.527° C),

2. alle Gallium-Arsenid-Photoelemente, ausgenommen solche, die eine Leistungsabgabe kleiner als 4 mW haben, gemessen nach den vorstehenden Verfahren,

3. mit einer Leistungsabgabe größer/gleich 450 mW je cm² bei Beleuchtung mit 10 W je cm² durch einen Siliziumkarbidfaden von 1.750 K (1.477° C) oder

4. unempfindlich gegen elektromagnetische Strahlung (einschließlich Laser) und Strahlung ionisierter Teilchen;

c) andere Energiequellen als Kernreaktoren, die sich auf Systeme mit radioaktivem Material stützen, ausgenommen solche, die

1. eine Leistung kleiner als 0,5 W und ein Gesamtgewicht größer als 890 N (90,7 kg) haben, oder

2. für medizinische Anwendung im menschlichen Körper besonders konstruiert und entwickelt sind.

Anmerkungen:

1. Siehe auch Nummer 1570.
2. Diese Nummer erfaßt nicht die folgenden Zellen und Energiequellen sowie die besonders konstruierten Bestandteile hierfür; sie erfaßt aber die Technologie für diese Zellen, Energiequellen und Bestandteile:
   a) von Unternummer a 1 erfaßte Brennstoffzellen, die nicht weltraumgeeignet sind, eine höchste Nutzleistung von mehr als 10 kW haben und die gasförmigen hochreinen Wasserstoff und Sauerstoff/Luft als Reaktionsmittel, alkalische Elektrolyten und einen Katalysator auf Kohlebasis verwenden, der entweder auf eine Elektrode aus Metallgeflecht aufgepreßt oder an einen leitfähigen, porösen Kunststoff angelagert ist,
   b) von Unternummer a 2 ii erfaßte Lithium-Primärzellen oder -batterien, die
      1. besonders konstruiert sind für verbraucherorientierte Anwendungen und in Uhren, Herzschrittmachern, Taschenrechnern oder Hörhilfen verwendet werden oder
      2. besonders konstruiert sind für verbraucherorientierte Anwendungen oder Anwendungen in der zivilen Industrie und eine Nennkapazität kleiner/gleich 35 Ah und einen Entladestrom von weniger als C/10 Stunden haben (wobei C wie in Unternummer a 2 ii definiert ist),
   c) von Unternummer a 3 ii erfaßte (wiederaufladbare) Lithium-Sekundärzellen und -batterien
      1. besonders konstruiert für verbraucherorientierte Anwendungen, oder
      2. mit einer Nennkapazität kleiner/gleich 0,5 Ah und einer Energiedichte kleiner als 40 Wh je kg bei 273 K (0° C) und einem Entladestrom von weniger als C/10 Stunden (wobei C wie in Unternummer a 3 definiert ist),
   d) von Unternummer a 3 ii erfaßte (wiederaufladbare) Natrium-Sekundärzellen und -batterien, besonders konstruiert für verbraucherorientierte Anwendungen oder Anwendungen in der zivilen Industrie und nicht weltraumgeeignet.

   Ergänzende Anmerkung:

   Weltraumgeeignet im Sinne dieser Nummer sind Produkte, die nach Angaben des Herstellers so konstruiert und geprüft wurden, daß sie die besonderen elektrischen, mechanischen oder umgebungsbedingten Anforderungen für die Verwendung in Raketen, Satelliten oder Höhen-Flugsystemen, die in Höhen von 100 km und mehr operieren, erfüllen.

1206 **Geräte mit elektrischem Lichtbogen (oder Plasmabrenner) und Ausrüstung hierfür wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und Regel- und Steuereinrichtungen, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:**

a) Geräte mit elektrischem Lichtbogen zur Erzeugung eines ionisierten Gasstroms, in dem die Lichtbogensäule eingeschnürt ist, ausgenommen

i) Geräte mit einer Lichtbogenleistung von weniger als 100 kW zum Schweißen, Schmelzen, Plattieren oder Spritzen oder

ii) Geräte mit einer Lichtbogenleistung von weniger als 235 kW zum Schneiden;

b) Ausrüstung, die Geräte mit elektrischem Lichtbogen mit einer eingeschnürten Lichtbogensäule enthält und mit einem programmierbaren Inkrement (für den kontinuierlichen Vortrieb des Geräts) kleiner (besser) als 0,01 mm arbeiten kann;

c) Prüfausrüstung, die von Unternummer a erfaßte Geräte mit elektrischem Lichtbogen enthält.

Anmerkung:

Diese Nummer erfaßt nicht Plasmabrenner für das Aufheizen von Gasen für industrielle Zwecke, die eine nicht eingeschnürte Lichtbogensäule mit einem Arbeitsdruck von 1 bis 15 bar verwenden.

Gruppe 4

Allgemeine Industrieausrüstung

Anmerkung:

Mechanische Meßinstrumente: siehe Nummer 1532.

1301 **Ausrüstung und Technologie für die Herstellung von Superlegierungen wie folgt:**

a) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung von Superlegierungen;

Anmerkungen:

1. Unternummer a umfaßt nicht folgende Ausrüstung:
   a) elektrische Lichtbogen- und Induktionsöfen, Konverter und Umschmelzausrüstung, die für die Herstellung von Kohlenstoffstählen, niedrig legierten Stählen und rostfreien Stählen andere Verfahren als die Verfahren zur Herstellung von Superlegierungen verwenden,
   b) Entgasungsausrüstung für die Herstellung von Kohlenstoffstählen, niedrig legierten Stählen und rostfreien Stählen,
   c) Warm- und Kaltwalzwerke, Strangpressen, Gesenkschmiede- und Schmiedemaschinen,
   d) Entkohlungs-, Glüh- und Beizausrüstung,
   e) Oberflächen-Fertigbearbeitungsausrüstung,
   f) Schneidausrüstung.
2. Vakuum-Induktionsöfen für die Herstellung von Superlegierungspulvern werden von Unternummer a erfaßt.
3. Erfassung anderer elektrischer Vakuumöfen: siehe Nummer 1203.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

b) spezifische Technologie für die Herstellung von Superlegierungen ohne Rücksicht auf die Art der Ausrüstung, mit der diese Technologie verwendet werden soll.

Anmerkungen:

1. Unternummer b umfaßt nicht Technologie für Ausrüstung, die durch Anmerkung 1 zu Unternummer a von der Erfassung ausgenommen ist.
2. Für die Herstellung von Superlegierungen spezifische Schmelz-, Umschmelz- und Entgasungstechnologie wird von Unternummer b erfaßt.

Technische Anmerkung:

Superlegierungen sind Legierungen auf der Basis von Nickel, Kobalt oder Eisen mit höheren Festigkeiten als denen in der AISI-300-Serie (vom 1.5.1982) bei Temperaturen über 922 K (649°C) unter schweren Umwelt- und Betriebsbedingungen. Kohlenstoffstähle, niedrig legierte Stähle und rostfreie Stähle mit niedrigeren Festigkeiten als die in der AISI-300-Serie sind ausgenommen.

Anmerkungen:

1. Diese Nummer erfaßt besonders konstruierte Ausrüstung und spezifische Technologie für die Herstellung von Superlegierungen in Roh- und Halbzeugform (siehe technische Anmerkungen zu Nummer 1673).
2. Werkstoffe und Fertigungsverfahren in späteren Stufen der Produktion: siehe auch andere Nummern, z.B. Nummern 1431 und 1460 für Gasturbinen.

1305 **Walzwerke für Metalle wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile, Regel- und Steuereinrichtungen, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:**

a) Walzwerke für isothermes Walzen, ausgenommen solche, die nur bei Raumtemperatur arbeiten können;

Technische Anmerkung:

Bei einem Walzwerk für isothermes Walzen wird die beim Umformen entstehende Wärme so schnell abgeführt, daß die Temperatur an den Berührungsflächen zwischen Walzen und Werkstück konstant bleibt.

b) sonstige Walzwerke, besonders konstruiert oder umgestaltet für das Walzen von Metallen und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 2.173 K (1.900°C).

1312 **Isostatische Pressen wie folgt sowie besonders konstruierte Matrizen und Formen (ausgenommen solche für isostatische Pressen, die bei Raumtemperatur arbeiten), besonders konstruierte Bestandteile, Regel- und Steuereinrichtungen, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:**

a) Pressen, die einen Höchstarbeitsdruck größer/gleich 1.380 bar (138 MPa, 20.000 psi) erzielen können und eine Druckkammer mit einem Innendurchmesser größer als 406 mm (16 in) haben;

b) Pressen, die eine geregelte Innentemperatur der geschlossenen Druckkammer und eine Druckkammer mit einem Innendurchmesser größer/gleich 127 mm (5 in) haben.

Technische Anmerkung:

Isostatische Pressen haben eine geschlossene Druckkammer, in der über verschiedene Medien (Gas, Flüssigkeit, Feststoffteilchen) ein in allen Richtungen gleicher, auf Werkstück oder Werkstoff wirkender Druck erzeugt wird.

Anmerkung:

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:

Von Unternummer a oder b erfaßte isostatische Pressen, sofern die Ausrüstung für bestimmte nicht strategische Anwendungen und nicht für Anwendungen im Nuklear- oder Luft- und Raumfahrtbereich eingesetzt wird und vorausgesetzt, daß

a) isostatische Pressen mit geregelter Innentemperatur der geschlossenen Druckkammer folgende Grenzwerte einhalten:

1. *höchster Arbeitsdruck kleiner/gleich 2.070 bar (207 MPa, 30.000 psi) und*
2. *Innendurchmesser der Druckkammer (d.h. größter Innendurchmesser des Formhohlraums) kleiner/gleich 406 mm (16 in), wobei die geregelte Innentemperatur, die erreicht und aufrechterhalten werden kann, 1.500°C nicht übersteigt und*
3. *Fehlen einer Vorrichtung für die Imprägnierung mit Kohlenwasserstoffen und die Abführung der resultierenden gasförmigen Abbauprodukte,*

b) andere als die unter a aufgeführten isostatischen Pressen folgende Grenzwerte einhalten:

1. *höchster Arbeitsdruck kleiner/gleich 4.140 bar (414 MPa, 60.000 psi) und*
2. *Innendurchmesser der Druckkammer (d.h. größter Innendurchmesser des Formhohlraumes) kleiner/gleich 508 mm (20 in).*

Ergänzende Anmerkung:

Die unter a 2 und b 2 angegebene innere Kammerabmessung bezieht sich auf die Kammer, in der sowohl die Arbeitstemperatur als auch der Arbeitsdruck erzeugt werden. Sofern die Heizkammer innerhalb der Druckkammer angeordnet ist, gilt die Abmessung der Heizkammer. Bei isostatischen Pressen mit Temperaturregelung verbleibt nach Einsetzen der erforderlichen Vorrichtungen ein Durchmesser kleiner als 406 mm (16 in) und bei Ausführungen, die bei Raumtemperatur arbeiten, ein Durchmesser kleiner als 508 mm (20 in) für das Pressen des Werkstücks.

1352 **Werkzeuge und Zylinder zum Extrudieren, besonders konstruiert für die Verarbeitung der von Unternummer 1754 a 2 umfaßten Fluorkohlenstoff-Werkstoffe.**

1353 **Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung der von Nummer 1526 erfaßten Kabel und Lichtleitfasern.**

Anmerkung:

Diese Nummer erfaßt nicht Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung der von Unternummer 1526 b erfaßten Kabel.

1354 **Ausrüstung, konstruiert für die Fertigung oder Prüfung von Leiterplatten, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:**

a) besonders konstruierte Ausrüstung für das Entfernen von Fotoschichten oder Beschichtungsmaterialien auf Leiterplatten durch Trockenätzmethoden (z.B. Plasma);

b) CAD-Einrichtungen für Leiterplatten, die mindestens eine der folgenden Funktionen erfüllen:

1. **Erzeugung von Druckvorlagen mit interaktiven Systemen,**
2. **Erzeugung von Prüfprogrammen für Mehrlagen-Leiterplatten,**
3. **Erzeugung von Daten oder Programmen für speicherprogrammierbare Leiterplattenbohrmaschinen,**
4. **Erzeugung von Daten oder Programmen für speicherprogrammierbare Konturenfräsmaschinen für Leiterplatten,**
5. **Erzeugung von Daten zur Steuerung der Fertigungsabläufe der von Unternummer c erfaßten Ausrüstung für die Herstellung von Leiterplatten;**

c) kontinuierlich arbeitende schnellabscheidende Galvanisiereinrichtungen für Leiterplatten mit einer Stromdichte von 860 A/m² oder mehr (Unternummer c umfaßt nicht Einrichtungen, besonders konstruiert für und begrenzt auf das Galvanisieren von Steckverbindern auf der Leiterplatte);

d) speicherprogrammierbare Prüfausrüstung zur Fehlersuche bei Leiterplatten, die den optischen Schablonenvergleich oder andere maschinelle Abtastverfahren verwenden;

e) speicherprogrammierbare elektrische Prüfausrüstung für das Auffinden von Unterbrechungen und Kurzschlüssen auf unbestückten Leiterplatten, die geeignet sind für

1. **Durchgangsprüfungen (4 Ohm oder weniger) mit einer Prüfgeschwindigkeit größer/gleich 2.500 Messungen pro Sekunde oder**
2. **Hochspannungsprüfungen (50 Volt oder mehr) mit einer Prüfgeschwindigkeit größer/gleich 10.000 Messungen pro Minute;**

f) speicherprogrammierbare Mehrspindel-Bohrmaschinen und Fräsmaschinen, die mindestens eines der folgenden Merkmale haben:

1. **absolute Positioniergenauigkeit größer/gleich ± 10 µm,**
2. **Mindestzeit für Bohrerwechsel kleiner/gleich 5 s,**
3. **Positioniergeschwindigkeit für die X- und Y-Achse größer/gleich 0,125 m/s im Bohr- oder Fräsbetrieb;**

g) speicherprogrammierbare Ausrüstung, die die zyklische spannungsmetrische Abtragungstechnik verwendet und für die Überwachung und Analyse von Galvanikbädern für Leiterplatten besonders konstruiert ist.

Technische Anmerkung:

Speicherprogrammierbar im Sinne dieser Nummer ist eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle spei-

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

chert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann.

Ergänzende Anmerkung:

Ausrüstung kann unabhängig davon speicherprogrammierbar sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.

Anmerkung:

Fertigungsausrüstung für Leiterplatten, die einen Laser enthalten: siehe auch Unternummer 1522 b.

1355 **Ausrüstung für die Fertigung oder Prüfung elektronischer Bauteile und Materialien wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:**

a) **Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung oder Prüfung von Elektronenröhren, optischen Elementen und besonders konstruierten Bestandteilen hierfür, die von den Nummern 1541, 1542, 1555, 1556, 1558 oder 1559 erfaßt werden;**

b) **Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung oder Prüfung von Halbleiter-Bauelementen, integrierten Schaltungen und Baugruppen, wie folgt sowie Systeme, die solche Ausrüstung enthalten oder deren Eigenschaften haben:**

1. **Ausrüstung für die Verarbeitung von Materialien zur Fertigung der im Kopftext dieser Unternummer genannten Bauelemente, Baugruppen und Bauteile,**

   Anmerkung:

   Quarztiegel fallen nicht unter diese Ausrüstung.

2. **Masken, Maskensubstrate und Ausrüstung zur Maskenherstellung und Bildübertragung für die Fertigung der im Kopftext dieser Unternummer genannten Bauelemente und Baugruppen,**

   Anmerkung:

   Der Begriff Masken bezieht sich auf solche, die in der Elektronenstrahllithographie, der Röntgenstrahllithographie, der UV-Lithographie und der gewöhnlichen Photolithographie im UV- und sichtbaren Bereich verwendet werden.

3. **speicherprogrammierbare Prüfeinrichtungen zur Fehlererkennung an verarbeiteten Wafers, Substraten oder Chips durch optischen Schablonenvergleich oder andere maschinelle Abtasttechniken,**

   Anmerkung:

   Herkömmliche Rasterelektronenmikroskope, mit Ausnahme der für die automatische Schablonenprüfung besonders konstruierten und dafür ausgerüsteten, werden von Unternummer b 3 nicht erfaßt.

4. **besonders konstruierte, speicherprogrammierbare Meß- und Analyseausrüstung,**

5. **Ausrüstung für die Montage integrierter Schaltungen,**

6. **speicherprogrammierbare Prüfausrüstung für Wafer,**

7. **Prüfausrüstung wie folgt (Standardprüfausrüstung: siehe Nummer 1529):**

   i) **speicherprogrammierbare Ausrüstung, besonders konstruiert zur Prüfung diskreter Halbleiterbauelemente und ungekapselter Chips, die mindestens eine der folgenden Funktionen ausführen können:**

      a) **Messung von Zeitintervallen kleiner als 10 ns,**

      b) **Messung von Parametern (z.B. f_T, S-Parameter, Rauschzahl) bei Frequenzen größer als 250 MHz,**

      c) **Auflösung von Strömen kleiner als 100 pA,**

      d) **Messung der spektralen Empfindlichkeit bei Wellenlängen außerhalb des Bereichs von 450 bis 950 nm,**

      Technische Anmerkung:

      Zu den diskreten Halbleiterbauelementen zählen z.B. Dioden, Transistoren, Thyristoren, Photozellen und Solarzellen.

   ii) **speicherprogrammierbare Ausrüstung, besonders konstruiert zur Prüfung von integrierten Schaltungen und Baugruppen hieraus, die mindestens eine der folgenden Funktionen ausführen können:**

      a) **Funktionsprüfungen (Wahrheitstabelle) mit einer Schablonengeschwindigkeit (pattern rate) größer als 2,0 MHz,**

      b) **Auflösung von Strömen kleiner als 1 nA,**

      c) **Prüfung integrierter Schaltungen (nicht auf Printplatten montiert) in Gehäusen mit mehr als insgesamt 24 Anschlüssen oder**

      Anmerkung:

      Unternummer b 7 ii c erfaßt nicht Ausrüstung, besonders konstruiert und ausgelegt für die Prüfung von integrierten Schaltungen, die von Nummer 1564 nicht erfaßt werden.

      d) **Messung von Anstiegs-, Abfall- und Verzögerungszeiten mit einer Auflösung von weniger als 20 ns,**

      Technische Anmerkung:

      Die Begriffe integrierte Schaltung und Baugruppe sind in Nummer 1564 definiert.

      Anmerkungen:

      1. Unternummer b 7 ii erfaßt nicht Prüfausrüstung, die keine Mehrzweckausrüstung darstellt und besonders konstruiert und ausgelegt ist zur Prüfung von Baugruppen oder einer Klasse von Baugruppen für die Heim- und Unterhaltungselektronik.
      2. Unternummer b 7 ii erfaßt nicht Prüfausrüstung, die keine Mehrzweckausrüstung darstellt und besonders konstruiert und ausgelegt ist zur Prüfung der in Nummer 1564 ausdrücklich ausgenommenen elektronischen Bauteile, Baugruppen und integrierten Schaltungen, vorausgesetzt, diese Prüfausrüstung enthält keine anwenderseitig programmierbaren Rechnereinrichtungen.

   iii) **Ausrüstung, besonders konstruiert zur Ermittlung der Leistung von in der Brennpunktebene arbeitenden Anordnungen bei Wellenlängen von mehr als 1.200 nm, mit speicherprogrammierbaren Messungen oder rechnergestützter Auswertung und mit mindestens einem der folgenden Merkmale:**

      a) **Anwendung von Abtastlichtpunktdurchmessern von weniger als 0,12 mm (0,005 in),**

      b) **konstruiert zum Messen von Leistungsparametern im Zusammenhang mit der Photoempfindlichkeit und zur Bewertung von Frequenzgang, Modulationsübertragungsfunktion, Einheitlichkeit der Ansprechempfindlichkeit oder Rauschen,**

      c) **konstruiert zur Bewertung von Anordnungen, mit denen sich Bilder mit mehr als 32 x 32 Linienelementen erzeugen lassen,**

   iv) **Ausrüstung, besonders konstruiert für Bubble-Speicher,**

8. **Filter der Klasse 10, mit denen sich Reinheitsbedingungen mit 355 oder weniger Partikeln von 0,3 μm oder darüber pro m^3 (10 oder weniger Partikeln pro ft^3) Luft herstellen lassen und Filtermaterial hierfür.**

   Anmerkung:

   Unternummer b 8 erfaßt auch sonstige Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung oder Prüfung von Halbleiter-Bauelementen, integrierten Schaltungen und Baugruppen, z.B. bilderzeugende, elektrooptische und elektroakustische Elemente sowie Dünnschichtspeicher.

Anmerkungen:

1. Ausrüstung zur Fertigung und Weiterverarbeitung von Halbleitern und Halbleitermaterialien, besonders konstruiert zur Anwendung von Lasern oder Laser-Technologie: siehe Nummer 1522.

2. Speicherprogrammierbar im Sinne dieser Nummer ist eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle speichert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann.

   Ergänzende Anmerkung:

   Ausrüstung kann unabhängig davon speicherprogrammierbar sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.

3. Von Unternummer b 1 erfaßte Ausrüstung wird wie folgt definiert:

   a) Ausrüstung für die Abscheidung des von Unternummer 1757 f erfaßten polykristallinen Siliziums mit einer Reinheit von 99,99% oder höher in Form von Stäben, Barren, Kugeln, Brocken, Blechen oder kleinen Partikeln,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

b) Ausrüstung, besonders konstruiert zur Reinigung oder Verarbeitung der von Nummer 1757 umfaßten III-V- und II-VI-Halbleitermaterialien, ausgenommen Kristallziehanlagen (hierzu siehe nachstehend c),

c) Kristallziehanlagen, Öfen und Gassysteme wie folgt:

1. solche mit besonders konstruierter speicherprogrammierbarer Steuerung für Temperatur, Leistungszufuhr oder Gas-, Flüssigkeits- oder Dampffluß,
2. Diffusions-, Oxidations- und Glühöfen für den Betrieb bei Drücken über einer Atmosphäre (nominal),
3. andere Ausrüstung zum Glühen oder Rekristallisieren als Öfen mit konstanter Temperatur, die hohe Energieübertragungsraten haben, welche die Waferbearbeitung mit einer Rate größer als 50 cm^2/min erlauben,
4. plasma- oder photoverstärkte chemische Reaktoren,
5. Ausrüstung zur automatischen Steuerung der Kristallverjüngung (Konus-Wachsen) und des Kristalldurchmessers, ausgenommen Steuereinrichtungen, die mindestens eine der folgenden Ausführungen verwenden:
   i) Strahlungspyrometer,
   ii) Thermoelemente,
   iii) HF-Leistungsfühler,
   iv) Massewägung (ohne digitale oder Anomalie-Steuerung, die das Wachstum von Halbleitern gestattet),
6. Kristallziehanlagen mit mindestens einer der folgenden Eigenschaften:
   i) nachladbar ohne Erneuerung des Tiegels,
   ii) geeignet zum Betrieb bei Drücken über 2,5 x 10^5 Pa (2,5 absolute Atmosphären) oder unter 1 x 10^5 Pa (eine absolute Atmosphäre),
   iii) geeignet zum Ziehen von Kristallen mit einem Durchmesser größer als 76,2 mm,
   iv) besonders konstruiert zur Minimierung von Konvektionsströmen in der Schmelze durch Verwendung von Magnetfeldern oder Vielfachtiegeln oder
   v) geeignet zum Ziehen von Flächen- oder Bandkristallen,
7. induktionsbeheizte Vakuum-Zonenreinigungsausrüstung für Betriebsdrücke kleiner/gleich 0,01 Pa,

d) Ausrüstung für das epitaktische Wachsen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften hat:

1. Betrieb bei Drücken kleiner als 10^5 Pa (1 absolute Atmosphäre),
2. speicherprogrammierbar gesteuert,
3. vertikaler Drehteller, strahlungsbeheizt,
4. besonders konstruiert zur Fertigung von Bubble-Speichern,
5. chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD) mit metallorganischen Materialien,
6. geeignet für Beschichtung aus der Flüssigphase,

e) Ausrüstung für Molekularstrahl-Epitaxie,

f) Magnetron Sputter-Ausrüstung,

Technische Anmerkung:

Magnetron ist eine Ausrüstung, die eine Kathodenanordnung mit einem eingebauten Magneten zur Verstärkung der Plasmaintensität enthält.

g) Ausrüstung, konstruiert zur Ionen-Implantation oder zur ionen- oder photonenbeschleunigten Diffusion,

h) Ausrüstung zum Entfernen im Trockenverfahren von Passivierungsschichten, Dielektrika, Halbleitermaterialien, Photolacken oder Metallen, ausgenommen horizontale, zylindrische Plasmaätzmaschinen ohne speicherprogrammierbare Steuerung, Endpunkterfassung, Einrichtungen zum automatischen Laden oder Drehen und nicht geeignet zum Parallelplattenätzen, wie in der Fertigung von Halbleiterbauelementen verwendet,

Ergänzende Anmerkung:

Die unter h genannte Ausrüstung umfaßt nicht Vakuum-Sputter-Einrichtungen, die für die Sputter-Ätzmethode konstruiert sind.

i) Ausrüstung zur Halbleiter-Bauelementefertigung mit Betriebsdrücken unter 10^5 Pa (1 absolute Atmosphäre) für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD-Verfahren) mit Oxiden, Nitriden, Metallen und polykristallinem Silizium,

Ergänzende Anmerkung:

Die unter i genannte Ausrüstung umfaßt nicht Ausrüstung für reaktives Sputtern.

j) Elektronenstrahlsysteme (einschließlich Elektronenrastermikroskope), geeignet zur Maskenherstellung oder zur Fertigung von Halbleiterbauelementen und mit mindestens einer der folgenden Eigenschaften:

1. elektrostatische Strahlablenkung,
2. geformtes, nicht-Gauss'sches Strahlenprofil,
3. Möglichkeit der Strahlverdunklung,
4. Digital/Analog-Umwandlungsfrequenz größer als 3 MHz,
5. Digital/Analog-Umwandlungsgenauigkeit größer als 12 bits,
6. Genauigkeit der rückgekoppelten Steuerung für die Position Target/Strahl kleiner/gleich 1 μm,

Ergänzende Anmerkung:

Die unter j genannten Systeme umfassen nicht Elektronenstrahl-Abscheidungssysteme und die unter j 3 genannte Möglichkeit der Strahlverdunkelung umfaßt nicht Rasterelektronenmikroskope, ausgerüstet für die Auger-Analyse.

k) Ausrüstung zur Oberflächen-Endbearbeitung, besonders konstruiert für die Verarbeitung von Halbleiterscheiben (wafers) und mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

i) wachs- oder klebfreie (Scheiben-)Montage,
ii) gleichzeitiges, beiderseitiges Polieren oder Läppen,
iii) geeignet zum Polieren und Läppen von Scheiben mit einem Durchmesser größer als 76,2 mm,
iv) Läppen oder Polieren in zwei Abschnitten mit derselben Maschine,

l) Anschlußvorrichtungen, zu denen auch herkömmliche Einfach- oder Mehrfach-Vakuumkammern gehören können, besonders konstruiert zur Integration der von dieser Nummer erfaßten Ausrüstung in ein vollständiges System.

4. Von Unternummer b 2 erfaßte Ausrüstung wird wie folgt definiert:

a) fertige Masken, Raster und Vorlagen hierfür,

b) mit harten Oberflächen (z.B. Chrom, Silizium, Eisenoxid) beschichtete Substrate (z.B. Glas, Quarz, Saphir) für die Herstellung von Masken mit Abmessungen größer als 76,2 mm x 76,2 mm (3 x 3 in),

c) Ausrüstung für den rechnergestützten Schaltungsentwurf (CAD) zur Umwandlung von Schalt- oder Logikplänen in Vorlagen für die Fertigung von Halbleiterbauelementen oder integrierten Schaltungen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften haben:

1. Speicherung von Pattern-Zellen für Untereinheiten integrierter Schaltungen,
2. Vergrößerung bzw. Verkleinerung, Positionierung oder Drehung von Pattern-Zellen,
3. interaktive graphische Möglichkeiten,
4. Überprüfung der Entwurfsregeln und der Schaltung,
5. Schaltungs-Layout-Änderung in der Anordnung der Elemente,

Ergänzende Anmerkung:

Software, die mindestens eine der unter c genannten Funktionen erfüllt oder die zur Einschwing-Analyse, Logikanalyse oder Logikprüfung, für die automatische Zuführung oder Plazierung von Zellen, zur Erzeugung von Prüfvektoren oder zur Simulation von Prozessen eingesetzt werden kann, gilt als besonders entwickelte Software, die vom Kopftext der Nummer 1355 erfaßt wird.

d) Maschinen zur Herstellung von Masken nach dem photooptischen Prinzip wie folgt:

1. Step-and-repeat-Kameras, geeignet zum Erzeugen von Anordnungen größer als 63,5 mm x 63,5 mm (2,5 x 2,5 in) oder von einer Einzelbelichtung größer als

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

3,75 mm x 3,75 mm (0,15 x 0,15 in) in der Brennpunktebene oder von verwendbaren Linienbreiten kleiner/gleich 3,5 µm,

2. Pattern-Generatoren, besonders konstruiert für die Erzeugung oder Fertigung von Masken oder für die Bildung von Masken in photoempfindlichen Schichten und mit einer Positioniergenauigkeit kleiner (feiner) als 10 µm,
3. Ausrüstung zur Maskenfabrikation, die eine automatische Scharfeinstellung oder eine Einstellung des Maskenmaterials in der Brennpunktebene enthält,
4. Ausrüstung und Haltevorrichtungen zur Änderung von Masken oder Rastern oder zum Aufbringen von Lackschichten zwecks Fehlerbeseitigung,

(Elektronenstrahlsysteme: siehe Anmerkung 3 unter j.)

e) Masken-, Raster- oder Schichtprüfausrüstung wie folgt:
1. zu Vergleichszwecken mit einer Genauigkeit kleiner (feiner)/gleich 0,75 µm über eine Fläche größer/gleich 63,5 mm x 63,5 mm (2,5 x 2,5 in),
2. speicherprogrammierbare Ausrüstung mit einer Auflösung kleiner/gleich 0,25 µm und mit einer Genauigkeit kleiner/gleich 0,75 µm über eine Entfernung in einer oder in zwei Koordinate(n) größer/gleich 63,5 mm (2,5 in),
3. speicherprogrammierbare Ausrüstung zur Fehlerkontrolle,

Ergänzende Anmerkung:

Unter e werden nicht herkömmliche Rasterelektronenmikroskope erfaßt, sofern sie nicht zur automatischen Pattern-Prüfung besonders konstruiert und ausgerüstet sind.

f) Justier- und Belichtungsausrüstung, die nach dem photooptischen Prinzip arbeitet, einschließlich Ausrüstung zur Bildübertragung durch Projektion, die mindestens eine der folgenden Funktionen ausführen können:
1. Herstellen einer verwendbaren Mustergröße (pattern size) kleiner als 5 µm,
2. Justiergenauigkeit kleiner (feiner) als 1 µm,
3. Erfassung eines Bereichs größer als 76,2 mm × 76,2 mm (3 × 3 in),
4. Wafer-Justierung auf der Rückseite,
5. automatisches Justieren mit Hilfe der Abtastung von Mustern oder Justiermarken auf dem Substrat,
6. Bildübertragung durch Projektion für die Verarbeitung von Scheiben (wafers) mit einem Durchmesser größer/gleich 50,8 mm (2 in),

Ergänzende Anmerkung:

Berührungsfreie (proximity) Bildübertragungs-Ausrüstung wird nur von f 1 bis 5 erfaßt.

g) Elektronenstrahl-, Ionenstrahl- oder Röntgenstrahl-Ausrüstung für Bildübertragung durch Projektion (Laser-Ausrüstung: siehe Anmerkung 1),

h) Step-and-repeat- oder Teilfeld-Ausrüstung für die Übertragung des Bildes auf den Wafer,

i) Bildübertragungsausrüstung nach dem Maskenkontaktverfahren zur Abbildung eines Feldes größer als 76,2 mm × 76,2 mm (3 × 3 in).

5. Von Unternummer b 4 erfaßte Ausrüstung wird wie folgt definiert:

a) Ausrüstung, besonders konstruiert zum Messen des Sauerstoff- bzw. Kohlenstoffgehalts in Halbleitermaterialien,

b) Ausrüstung für gleichzeitige Ätz- und Dotierungsprofilanalyse (unter Anwendung von Kapazität/Spannung- oder Strom/Spannung-Analyseverfahren),

c) Ausrüstung zum Messen der Linienbreite mit einer Auflösung kleiner (feiner)/gleich 1 µm,

d) besonders konstruierte Planheitsmeßinstrumente, die Planheitsabweichungen kleiner/gleich 10 µm mit einer Auflösung kleiner (feiner)/gleich 1 µm messen können.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

6. Von Unternummer b 5 erfaßte Ausrüstung wird wie folgt definiert:

a) speicherprogrammierbare Chip-(die-)Montagegeräte und -Kontaktiervorrichtungen (bonder) mit einer Positioniergenauigkeit kleiner (feiner) als 50 µm oder inkrementalen Schritten kleiner als 6,4 µm,

b) speicherprogrammierbare Drahtkontaktier- und -schweißgeräte für aufeinanderfolgende Kontaktiervorgänge,

c) Ausrüstung zur Herstellung mehrerer Kontaktierungen in einem Arbeitsgang (z. B. beam lead bonder, chip carrier bonder, tape bonder),

d) halbautomatische oder automatische Verkapselungsgeräte, in denen das Oberteil der Kapsel örtlich begrenzt auf eine höhere Temperatur erwärmt wird als das Unterteil, besonders konstruiert für die von Unternummer 1564 b erfaßten Keramikgehäuse für integrierte Schaltungen und mit einem Durchsatz größer/gleich ein Baustein pro Minute.

Ergänzende Anmerkungen:
1. Unternummer b 5 umfaßt nicht Mehrzweck-Widerstands-Punktschweißgeräte.
2. Thermische Druck-Kontaktierer (sog. nailhead bonder) werden von dieser Nummer erfaßt.

7. Von Unternummer b 6 erfaßte Ausrüstung wird als Ausrüstung definiert, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften hat:

a) Positioniergenauigkeit kleiner (feiner) als 50 µm oder inkrementale Schritte kleiner (feiner) als 6,4 µm,

b) gesonderte Anzeige der Lage der Chips (X-Y Positionsanzeige) während des Prüfvorgangs,

c) geeignet für Prüfung von Bauelementen mit insgesamt mehr als 24 Anschlüssen,

d) automatische Justierung der Scheiben (wafers).

1356 **Ausrüstung, besonders konstruiert für oder mit Modifizierungen für die kontinuierliche Beschichtung von magnetischem Band auf Polyesterbasis, das von Nummer 1572 erfaßt wird, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.**

Anmerkung:

Diese Nummer erfaßt nicht Universalausrüstung für kontinuierliche Beschichtung.

1357 **Ausrüstung, technische Daten und Verfahren für die Herstellung der von Nummer 1763 erfaßten Fasern oder Verbundwerkstoffe wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör sowie besonders entwickelte Software hierfür:**

a) Faserwickelmaschinen, deren Bewegungen zum Positionieren, Wickeln und Aufrollen von Fäden in drei oder mehr Achsen koordiniert und programmiert sind, besonders konstruiert für die Fertigung von Verbundwerkstoffstrukturen oder Laminaten aus faser- oder fadenförmigen Werkstoffen, sowie Steuereinrichtungen zum Koordinieren und Programmieren hierfür;

b) Bandlegemaschinen, deren Bewegungen zum Aufbringen und Legen von Bändern und Bahnen in zwei oder mehr Achsen koordiniert und programmiert sind, besonders konstruiert zur Fertigung von Flugzeugzellen und Flugkörperstrukturen aus Verbundwerkstoffen;

c) Flechtmaschinen, einschließlich Anpassungsteile und Umbauteilsätze, zum Weben, Flechten oder Umspinnen von Fäden für die Fertigung von Verbundwerkstoffstrukturen, ausgenommen Textilmaschinen, die nicht für die oben genannten Endverwendungen abgeändert worden sind;

d) Ausrüstung, besonders konstruiert oder angepaßt für die Herstellung der von den Unternummern 1763 a und b erfaßten faser- und fadenförmigen Werkstoffe, wie folgt:
1. Ausrüstung für die Umwandlung von Polymerfasern (wie Polyacrylnitril, Reyon oder Polycarbosilane) einschließlich besonderer Vorrichtungen, um die Fasern beim Erhitzen zu strecken,
2. Ausrüstung für das Aufdampfen von Elementen oder Verbindungen auf erhitzte fadenförmige Substrate und
3. Ausrüstung für das Naßverspinnen hochschmelzender Keramiken (wie z.B. Aluminiumoxid);

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder angepaßt für die besondere Faseroberflächenbehandlung oder zur Herstellung der von Unternummer 1763 c erfaßten Prepregs und Vorformen;

Anmerkung:

Von dieser Unternummer erfaßte Ausrüstung schließt z.B. Walzen, Spannungs-Streckgeräte, Beschichtungs- und Schneideeinrichtungen sowie Stanzformen ein.

f) technische Daten (einschließlich Verfahrensmerkmale) und Verfahren für die Regelung von Temperatur, Druck oder Atmosphäre in Autoklaven, wenn sie für die Herstellung von Verbundwerkstoffen oder teilweise verarbeiteten Verbundwerkstoffen aus den von Nummer 1763 erfaßten Werkstoffen verwendet werden.

Anmerkung:

Besonders konstruierte oder angepaßte Bestandteile und besonders konstruiertes oder angepaßtes Zubehör für die von dieser Nummer erfaßten Maschinen schließen z.B. Formen, Dorne, Spannvorrichtungen und Werkzeuge für das Vorformpressen, Aushärten, Gießen, Sintern oder Kleben der von Unternummer 1763 d erfaßten Verbundwerkstoffstrukturen oder Laminate ein.

1358 **Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung oder Prüfung der von Nummer 1588 erfaßten Bauelemente und daraus zusammengesetzten Baugruppen sowie der in Nummer 1572 beschriebenen magnetischen Aufzeichnungsmedien wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile sowie besonders entwickelte Software hierfür:**

Technische Anmerkung:

Im Sinne dieser Nummer gelten die in Unternummer 1588 b beschriebenen Einloch-Bauformen als erfaßt, wenn der größte Lochdurchmesser kleiner als 0,76 mm (0,03 in) ist.

a) Ausrüstung für die Fertigung von Einloch- und Mehrloch-Bauformen, die von Unternummer 1588 b, c oder d erfaßt werden, wie folgt:

1. automatische Pressen für die Herstellung erfaßter Bauformen,

2. Preßformen für die Herstellung erfaßter Bauformen,

3. automatische Ausrüstung für das Überwachen, Klassifizieren, Sortieren, Erproben oder Prüfen erfaßter Bauformen;

b) Ausrüstung für die Fertigung von Speicher- oder Schalterbausteinen in Dünnfilmtechnik und mit rechteckiger Hystereseschleife sowie automatische Ausrüstung für das Überwachen, Klassifizieren, Sortieren, Erproben oder Prüfen der von Unternummer 1588 e erfaßten Bauelemente;

c) automatische Ausrüstung für das Überwachen, Erproben oder Prüfen von Schaltungen aus Bauelementen, die von Unternummer 1588 b, c, d oder e erfaßt werden;

d) Ausrüstung, die besonders konstruierte Modifikationen enthält zum Aufbringen magnetischer Schichten auf Floppy-Disk-Aufzeichnungsmedien mit einer Aufzeichnungsdichte größer als 2.460 bit/cm (6.250 bpi);

Anmerkung:

Unternummer d erfaßt nicht Universalausrüstung für kontinuierliche Beschichtung.

e) Ausrüstung, besonders konstruiert zum Aufbringen magnetischer Schichten auf die in Nummer 1572 d beschriebenen Festmagnetplatten-Aufzeichnungsmedien;

f) speicherprogrammierbare Ausrüstung für das Überwachen, Klassifizieren, Erproben oder Prüfen von anderen Aufzeichnungsmedien als Magnetband, die von Unternummer 1572 d erfaßt werden.

Anmerkungen:

1. Der Begriff automatisch bezieht sich auf Maschinen, die ihre Funktion oder Funktionen während eines vollständigen Arbeitsablaufs ohne gleichzeitige Mitwirkung des Menschen selbsttätig vollziehen und regeln.

   Ergänzende Anmerkung:

   Der Begriff Funktion(en) umfaßt nicht das erste Beschicken der Maschine und die Entnahme des fertigen Werkstücks.

2. *Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:*

   Von Unternummer d erfaßte Ausrüstung, sofern

   a) die Ausrüstung für eine berechtigte Endverwendung eingesetzt wird und für diese Verwendung angemessen ist,

   b) entfällt, und

   c) mit der Ausrüstung keine Aufzeichnungsmedien für Computer-Floppy-Disks mit einer Bruttokapazität größer als 17 Mio. bit hergestellt werden können.

3. Definition des Begriffs speicherprogrammierbar: siehe Anmerkung 2 zu Nummer 1355.

1359 **Besonders konstruierte Werkzeuge und Spannvorrichtungen für die Fertigung der von Unternummer 1526 f erfaßten Lichtwellenleiter-Steckverbinder und -Koppler.**

1360 **Speicherprogrammierbare Ausrüstung für das automatische Ausrichten von Röntgenstrahlen und die Winkelkorrektur zweifach gedrehter belastungskompensierter Quarzkristalle, die von Nummer 1587 erfaßt werden und eine Drehwinkeltoleranz von ± 10 Bogensekunden haben. (Definition des Begriffs speicherprogrammierbar: siehe Anmerkung 2 zu Nummer 1355.)**

1361 **Prüfeinrichtungen und Ausrüstung für die Konstruktion oder Entwicklung von Flugzeugen oder Gasturbinen-Flugtriebwerken wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile, besonders konstruiertes Zubehör sowie besonders entwickelte Software hierfür:**

a) Überschall-Windkanäle (Mach 1,4 bis Mach 5), Hyperschall-Windkanäle (Mach 5 bis Mach 15) und Hochgeschwindigkeits-Windkanäle (über Mach 15), ausgenommen Windkanäle, besonders konstruiert für Unterrichtszwecke mit einer inneren Abmessung des Prüf-Querschnitts von weniger als 25 cm;

Technische Anmerkung:

Unter Abmessung des Prüf-Querschnitts werden der Kreisdurchmesser, die Seitenlänge des Quadrats oder die längste Seite des Rechtecks verstanden, die mögliche Formen des Prüf-Querschnitts darstellen.

b) Vorrichtungen zum Simulieren von Strömungsfeldern bei Geschwindigkeiten größer/gleich Mach 5, unabhängig von der tatsächlichen Machzahl, mit der die Vorrichtungen arbeiten, einschließlich Heißschußkanäle, Plasmalichtbogenkanäle, Stoßwellenrohre, Stoßwellenkanäle, Gaskanäle und Leichtgaskanonen;

c) andere Windkanäle und Vorrichtungen als solche mit zweidimensionalen (2 D-)Querschnitten, die den Strömungszustand über eine Reynoldsche Zahl von 25 x 10^6 hinaus bei transonischen Geschwindigkeiten simulieren können;

d) automatische Regelsysteme, Instrumentierungen (einschließlich Meßfühler) und automatische Datenerfassungsgeräte, besonders konstruiert für die Verwendung in Verbindung mit Windkanälen und Vorrichtungen, die von Unternummer a, b oder c erfaßt werden;

e) Modelle der von der Ausfuhrliste erfaßten Flugzeuge, Hubschrauber, Tragflügelprofile, Raumfahrzeuge, Trägerraketen, Raketen oder Oberflächeneffektfahrzeuge, besonders konstruiert für die Verwendung in Verbindung mit Windkanälen oder mit den Vorrichtungen, die von Unternummer b oder c erfaßt werden;

Technische Anmerkung:

Besonders konstruierte Modelle sind solche, die mit Sensoren und einem Mittel zur Übertragung der Daten von den Sensoren zum Datenerfassungssystem oder mit Eigenschaften ausgestattet sind, die die Verwendung von nicht störend auf den Luftstrom wirkenden Sensoren ermöglichen (d.h. Meßfühler, die mit dem Modell nicht unmittelbar verbunden sind oder sich nicht im Luftstrom am Modell befinden).

f) besonders konstruierte Einrichtungen zum Simulieren elektromagnetischer Störungen (EMI) und elektromagnetischer Pulse (EMP);

g) besonders konstruierte Prüfeinrichtungen und Ausrüstung für die Entwicklung von Gasturbinen-Flugtriebwerken und Bestandteilen hierfür wie folgt:

1. besondere Prüfeinrichtungen, mit denen dynamische Flugbelastungen aufgebracht, Leistungen gemessen oder Auslegungs-Betriebsbedingungen für rotierende Baugruppen oder Flugtriebwerke simuliert werden können,

2. Prüfeinrichtungen, Prüfstände und Simulatoren zur Messung des Betriebsverhaltens von Verbrennungssystemen und der Strömungsführungen von Heißgasen sowie des Wärmeübergangs und der Lebensdauercharakteristik von statischen Baugruppen und Bestandteilen von Flugtriebwerken,

3. besonders konstruierte Prüfstände, Ausrüstung oder geänderte Gasturbinen, die zur Entwicklung von Strö-

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

mungsführungssystemen in Gasturbinen-Flugtriebwerken verwendet werden (Abdichtung gasführender Kanäle, Luft/Öl-Dichtungen und Strömungsfelder zwischen rotierenden Scheiben).

Anmerkungen:

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:

1. *Überschall-Windkanäle, die mit Geschwindigkeiten größer/gleich 1,4 Mach, jedoch kleiner als 5 Mach arbeiten können und nicht besonders konstruiert oder ausgerüstet sind für das Vorwärmen der Luft, sofern die Windkanäle üblicherweise nicht für strategische Zwecke verwendet werden.*
2. *Von dieser Nummer erfaßte, besonders konstruierte Bestandteile für Windkanäle sowie für Einrichtungen und Ausrüstung, die von Unternummer g erfaßt werden und deren Ausfuhr vorher genehmigt wurde, sofern solche Bestandteile die Leistungsfähigkeit der Windkanäle, Einrichtungen oder Ausrüstung nicht erhöhen und ihre Menge den für sechs Monate üblichen Vorrat an Ersatzteilen (bei normalem Verschleiß) nicht überschreitet.*

1362 **Vibrationsprüfausrüstung wie folgt:**

a) Vibrationsprüfausrüstung, die mit digitalen Steuer-/Regeltechniken arbeitet, und besonders konstruierte Zusatzausrüstung sowie besonders entwickelte Software hierfür, ausgenommen:

i) Einzelerreger (Druckerzeuger) mit einem Höchstdruck kleiner als 100 kN,

ii) analog arbeitende Ausrüstung,

iii) mechanische und pneumatische Erreger (Druckerzeuger),

iv) Vibrometer,

v) Zusatzausrüstung, die nicht von den Nummern 1529, 1531, 1565 oder 1568 erfaßt wird;

b) Schallprüfausrüstung hoher Intensität, die einen Gesamtschalldruckpegel größer/gleich 140 dB (bezogen auf 2 x 10^{-5} N/m^2) erzeugen kann, oder mit einer Nennleistung größer/gleich 4 kW und besonders konstruierte Zusatzausrüstung sowie besonders entwickelte Software hierfür, ausgenommen:

i) analog arbeitende Ausrüstung,

ii) Zusatzausrüstung, die nicht von den Nummern 1529, 1531, 1565 oder 1568 erfaßt wird;

c) Boden-Vibrationsprüfausrüstung (einschließlich Modalprüfung), die mit digitalen Steuer-/Regeltechniken arbeitet, und besonders konstruierte Zusatzausrüstung sowie besonders entwickelte Software hierfür, ausgenommen:

i) analog arbeitende Ausrüstung,

ii) Zusatzausrüstung, die nicht von den Nummern 1529, 1531, 1565 oder 1568 erfaßt wird.

Anmerkung:

Typische Vibrations- und Schallprüfsysteme bestehen aus einem oder mehreren Erregern (Druckerzeugern) oder akustischen Rauschgeneratoren zusammen mit Zusatzausrüstung für Instrumentierung, Steuerung/Regelung, Datensammlung und -auswertung. Diese Nummer umfaßt nur die Vibrations- und Schallprüfausrüstung selbst. Die Zusatzausrüstung, z.B. digitale und zweckgebundene Instrumentierung, Computer, FFT's (schnelle Fourier-Transformationen), sind nach den für sie in Betracht kommenden Nummern dieser Liste zu beurteilen.

1363 **Ausrüstung, Bestandteile, Zubehör und Datenbanken für Wasserkanäle (water tunnels), besonders konstruiert für die Entwicklung und Konstruktion von Schiffen, wie folgt und besonders entwickelte Software hierfür:**

a) automatische Steuerungssysteme, Instrumentierung (einschließlich Sensoren) und Datenerfassungsausrüstung, besonders konstruiert für Wasserkanäle;

b) automatische Ausrüstung zur Regelung des Luftdrucks, der während des Betriebs des Wasserkanals in der Meßstrecke auf die Wasseroberfläche wirkt;

c) Bestandteile und Zubehör für Wasserkanäle wie folgt:

1. Ausgleichs- und Unterstützungssysteme,

2. automatische Durchfluß- oder Geräuschmeßeinrichtungen und

3. Modelle von Tragflügelbooten, Oberflächeneffektfahrzeugen, SWATH-Schiffen sowie besonders konstruierte Ausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile, die von den Unternummern 1416 a, b, c, e, f, g und h erfaßt werden, zur Verwendung in Wasserkanälen;

d) Datenbanken, die durch Verwendung der von dieser Nummer erfaßten Ausrüstung gewonnen worden sind.

Anmerkung:

Diese Nummer bezieht sich auf Wasserkanäle, die für die hydrodynamische Prüfung eines feststehenden Modells unter Verwendung einer strömenden Flüssigkeit verwendet werden.

1364 **Maschinen und Ausrüstung für die Fertigung der Strukturen und Bestandteile von Tragflügelbooten, Oberflächeneffektfahrzeugen und SWATH-Schiffen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür (siehe auch Nummer 1416):**

a) besonders konstruierte Ausrüstung für die Fertigung von anisotropen, orthotropen oder Sandwich-Strukturen, die von Unternummer 1416 h 3 erfaßt werden;

Technische Anmerkungen:

1. Bei der anisotropen Bauweise werden ausgerichtete faserverstärkte Bauteile so verwendet, daß die Lastaufnahmefähigkeit der Struktur primär nach der zu erwartenden Hauptspannungsrichtung ausgerichtet werden kann.
2. Bei der orthotropen Bauweise werden Platten so ausgesteift, daß die Strukturteile im rechten Winkel zueinander stehen.
3. Bei der Sandwich-Bauweise werden Strukturteile oder Platten verwendet, die in unlösbarer Verbindungstechnik in Schichten gefertigt werden, um ihre Festigkeit zu steigern und ihr Gewicht zu verringern.

b) besonders konstruierte Ausrüstung für die Herstellung und Prüfung flexibler Materialien für Schürzen, Dichtungen, Luftvorhänge (air curtains), Schürzenbälge und -finger für Oberflächeneffektfahrzeuge;

c) besonders konstruierte Ausrüstung für die Herstellung von Wasser-Schraubenpropellern und Propellernabenbaugruppen sowie Wasser-Schraubenpropellersystemen, die von den Unternummern 1416 e und f erfaßt werden;

d) besonders konstruierte Ausrüstung für Herstellung, dynamisches Auswuchten und automatisches Prüfen und Überwachen von Hubgebläsen für Oberflächeneffektfahrzeuge;

e) besonders konstruierte Ausrüstung für die Herstellung von Wasserstrahlantriebspumpen mit einer Nennleistung größer/gleich 2.237 kW oder von Mehrfachpumpensystemen mit dem entsprechenden Äquivalent der Leistung;

f) besonders konstruierte Ausrüstung für Herstellung, dynamisches Auswuchten und automatisches Prüfen von Wechselstrom-Wechselstrom-Synchronsystemen und Wechselstrom-Gleichstrom-Systemen, geteilten Scheibenläufern und konzentrischen Trommelläufern für Gleichstrom-Gleichpolmaschinen.

1365 **Besonders konstruierte Ausrüstung für die Überwachung von Schallemissionen während des Betriebs in Luftfahrzeugen oder in von Nummer 1418 erfaßten Unterwasserfahrzeugen, die durch Rißfortpflanzung verursachte Schallemissionen von anderen harmlosen Geräuschen unterscheiden und die Rißbildung lokalisieren kann, sowie besonders konstruierte Bestandteile, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür.**

Technische Anmerkung:

Die Verfahren zum Ausfiltern von Schallemissionen aus harmlosen Geräuschquellen schließen Mustererkennungsverfahren ein.

Anmerkung:

Diese Nummer erfaßt nicht Universal-Schallemissionsausrüstung.

1370 **Werkzeugmaschinen zur Erzeugung optisch hochwertiger Oberflächen wie folgt, besonders konstruierte Bestandteile, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:**

a) Drehmaschinen mit einschneidigem Schneidwerkzeug und mit allen folgenden Merkmalen:

1. Positioniergenauigkeit des Schlittens kleiner (feiner) als 0,0005 mm Gesamtmeßuhrausschlag (zwischen den Extremwerten) je 300 mm Verfahrweg,

2. Wiederholgenauigkeit der Schlittenpositionierung kleiner (feiner) als 0,00025 mm Gesamtmeßuhrausschlag (zwischen den Extremwerten) je 300 mm Verfahrweg,

3. Spindelschlag (radial und axial) kleiner als 0,0004 mm Gesamtmeßuhrausschlag (zwischen den Extremwerten),

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

4. **Winkelabweichung der Schlittenbewegung (um Vertikal-, Quer- und Längsachse) kleiner als 2 Bogensekunden (zwischen den Extremwerten) über den gesamten Verfahrweg,**
5. **Abweichung von der Schlittensenkrechten kleiner als 0,001 mm Gesamtmeßuhrausschlag (zwischen den Extremwerten) je 300 mm Verfahrweg;**

b) **Fly-cutting-Maschinen (Schlagfräsmaschinen) mit beiden folgenden Merkmalen:**
1. **Spindelschlag (radial und axial) kleiner als 0,0004 mm Gesamtmeßuhrausschlag (zwischen den Extremwerten),**
2. **Winkelabweichung der Schlittenbewegung (um Vertikal-, Quer- und Längsachse) kleiner als 2 Bogensekunden (zwischen den Extremwerten) über den gesamten Verfahrweg;**

c) **besonders konstruierte Bestandteile wie folgt:**
1. **Spindelbaugruppen, die als Mindestbaugruppe aus Spindeln und Lagern bestehen, ausgenommen Baugruppen, deren an der Spindelachse gemessene axiale und radiale Achsenbewegung bei einer Spindelumdrehung größer (gröber)/gleich 0,0008 mm Gesamtmeßuhrausschlag (zwischen den Extremwerten) ist,**
2. **als Schlittenantrieb verwendete Linearmotoren mit allen folgenden Merkmalen:**
   i) **Hub größer als 200 mm,**
   ii) **Nennkraft größer als 45 N,**
   iii) **kleinste gesteuerte/geregelte inkrementale Bewegung kleiner als 0,001 mm;**

d) **besonders konstruiertes Zubehör, d.h. einschneidiges Diamantwerkzeug mit allen folgenden Merkmalen:**
1. **Schneidkante riß- und riefenfrei bei 400facher Vergrößerung in allen Richtungen,**
2. **Schneidradius zwischen 0,1 mm und 5 mm,**
3. **Unrundheit des Schneidradius kleiner als 0,002mm Gesamtmeßuhrausschlag (zwischen den Extremwerten).**

Technische Anmerkung:

Bei der Bewertung der Maschinen ist von den Bedingungen auszugehen, die die genauesten Werte ergeben einschließlich der Einbeziehung von Regel-/Steuersystemen, die eine Kompensation auf mechanischem oder elektronischem Wege oder mit Hilfe der Software erlauben.

1371 **Wälzlager wie folgt:**

a) **Kugel- und Rollenlager mit einem Innendurchmesser bis 10 mm, Toleranzen von mindestens ABEC 5 und RBEC 5 nach US-Norm (oder vergleichbaren nationalen Normen wie P5 gemäß DIN 620 Blatt 3) und mit einem der folgenden Merkmale:**
1. **aus Spezialwerkstoffen gefertigt, d.h. mit Ringen, Kugeln oder Rollen aus legiertem Stahl oder einem anderen Werkstoff (z.B. Schnellarbeits-Werkzeugstahl, Monel-Metall, Beryllium, Metalloid, keramischem Werkstoff, gesintertem Metallverbundstoff), ausgenommen kohlenstoffarmer Stahl, SAE-52100 hoch kohlenstoffhaltiger Chromstahl, SAE-4615 Nickel-Molybdänstahl, AISI-440C (SAE-51440C) nichtrostender Stahl (oder gleichwertige Stähle mit entsprechender nationaler Bezeichnung),**
2. **gefertigt für Betriebstemperaturen über 150°C durch Verwendung von Spezialwerkstoffen oder durch besondere Wärmebehandlung;**

b) **Kugel- und Rollenlager (ausgenommen auseinandernehmbare Schulterkugel- und Axialkugellager) mit einem Innendurchmesser größer als 10 mm, Toleranzen von mindestens ABEC 7 oder RBEC 7 nach US-Norm (oder vergleichbaren nationalen Normen wie P 4 gemäß DIN 620-Teil 2) und mit einem der folgenden Merkmale:**
1. **aus Spezialwerkstoffen gefertigt, d.h. mit Ringen, Kugeln oder Rollen aus legiertem Stahl oder einem anderen Werkstoff (z.B. Schnellarbeits-Werkzeugstahl, Monel-Metall, Beryllium, Metalloid, keramischem Werkstoff, gesintertem Metallverbundstoff), ausgenommen kohlenstoffarmer Stahl, SAE-52100 hoch kohlenstoffhaltiger Chromstahl, SAE-4615 Nickel-Molybdänstahl, AISI-440C (SAE-51440C) nichtrostender Stahl (oder gleichwertige Stähle mit entsprechender nationaler Bezeichnung).**
2. **gefertigt für Betriebstemperaturen über 150°C durch Verwendung von Spezialwerkstoffen oder durch besondere Wärmebehandlung;**

c) **Kugel- und Rollenlager mit kleineren Toleranzen als die der Toleranzklasse ABEC 7 nach US-Norm (oder vergleichbaren nationalen Normen);**

d) **selbstschmierende Folienlager;**

e) **Lagerteile, verwendbar nur für die von dieser Nummer umfaßten Lager, wie folgt: Außenringe, Innenringe, Käfige, Kugeln, Rollen und Unterbaugruppen.**

Anmerkungen:
1. Diese Nummer erfaßt nicht Hohllager.
2. *Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:*
   Von dieser Nummer erfaßte Lager in angemessenen Stückzahlen für zivile Endverwender, sofern sie nachgewiesen haben, daß die Lager in Ausrüstung eingebaut werden, welche vorher aus anderen Ländern als Ländern der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) eingeführt wurde.

1372 **Technologie für industrielle Gasturbinen wie folgt:**

a) **die den industriellen Gasturbinen und Gasturbinen-Flugtriebwerken gemeinsame Technologie wird von Nummer 1460 umfaßt;**

b) **die den industriellen Gasturbinen und Gasturbinen für Schiffe gemeinsame Technologie wird von Nummer 1431 umfaßt.**

Anmerkungen:
1. Module des Kerntriebwerks und besonders konstruierte Bestandteile von industriellen Gasturbinen, die aus von Nummer 1460 erfaßten Gasturbinen-Flugtriebwerken oder aus von Nummer 1431 erfaßten Gasturbinen für Schiffe stammen, fallen unter die Bestimmungen dieser jeweiligen Nummern.
2. Zu Gasturbinen für Schiffe abgewandelte industrielle Gasturbinen werden von Nummer 1431 umfaßt.

1385 **Besonders konstruierte Herstellungsausrüstung für die von Nummer 1485 erfaßten Kompasse, Kreiselgeräte, Beschleunigungsmesser und Trägheitssysteme.**

Technische Anmerkung:

Von dieser Nummer erfaßte Herstellungsausrüstung schließt folgendes ein:

a) bei Ringlaserkreiseln zum Bewerten von Spiegeln verwendete Ausrüstung mit mindestens folgenden Genauigkeitsschwellenwerten:
1. geradliniger Streustrahlungsmesser (10 ppm),
2. polarer Streustrahlungsmesser (10 ppm),
3. Reflektometer (50 ppm),
4. Profilmesser (5 Angström);

b) bei anderen Trägheitssystemen:
1. Prüfgerät für Module von Trägheitsplattformen,
2. Prüfgerät für Trägheitsplattformen,
3. Handhabungsvorrichtung für Stabilisierungselemente von Trägheitsplattformen,
4. Trägheitsplattform-Auswuchtvorrichtung,
5. Prüfstand für Kreiselabstimmung,
6. dynamische Auswuchtvorrichtung für Kreiselgeräte,
7. Kreiseleinlaufprüfstand und Kreiselmotorprüfstand,
8. Vorrichtung zum Evakuieren und Füllen von Kreiselgeräten,
9. Zentrifugalvorrichtung für Kreisellager,
10. Achsenjustierung für Beschleunigungsmesser,
11. Prüfstand für Beschleunigungsmesser.

1389 **Technologie zum Beschichten nichtelektronischer Vorrichtungen**
- **zur Erzielung von anorganischen aufliegenden Schichten oder anorganischen, durch Oberflächenveränderung gebildeten Schichten gemäß Spalte 3 der nachstehenden Tabelle**
- **auf Trägermaterialien gemäß Spalte 2 der nachstehenden Tabelle**

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

– **durch Verfahren, die in der Technischen Anmerkung, Abs. a bis h, definiert und in Spalte 1 der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind,**

und besonders entwickelte Software hierfür.

Anmerkungen:

1. Das Beschichtungsverfahren umfaßt das Ausbessern und Erneuern der Schicht ebenso wie die Erstbeschichtung.
2. Mehrstufenbeschichtungen, bei denen ein oder mehrere Stoffe vor der Aluminidbeschichtung – auch mit einem anderen Beschichtungsverfahren – aufgebracht werden, fallen unter den Begriff „Beschichtung aus legierten Aluminiden", dagegen fällt die Mehrfachanwendung einstufiger „Beschichtungen im Pulverbett" zur Herstellung von legierten Aluminiden nicht unter diesen Begriff.
3. Mehrstufenbeschichtungen, bei denen das Edelmetall oder die Edelmetalle vor der Aluminidbeschichtung durch ein anderes Beschichtungsverfahren aufgebracht werden, fallen unter den Begriff „Beschichtung aus mit Edelmetall modifizierten Aluminiden".
4. Mischungen bestehen aus infiltrierten Materialien, abgestuften Zusammensetzungen, simultanen Abscheidungen mehrerer Stoffe und Mehrlagenschichten und werden durch eines oder mehrere der in der Tabelle angegebenen Beschichtungsverfahren hergestellt.
5. MCrAlX bezieht sich auf eine Legierung, bei der M und X folgendes bedeuten:
   M – Kobalt, Eisen, Nickel oder Kombinationen hieraus,
   X – Hafnium, Yttrium, Silizium oder sonstige geringe Zusätze in unterschiedlichen Anteilen und Kombinationen.
6. Die in der Tabelle als Trägermaterial aufgeführten Aluminiumlegierungen beziehen sich auf Legierungen, die bei Temperaturen über 500 K (+ 227°C) verwendbar sind.
7. Nichtrostender Stahl bezieht sich auf Stähle gemäß AISI-Norm (American Iron and Steel Institute), Serie 300, oder vergleichbare nationale Normen.
8. Die in der Tabelle als Trägermaterial aufgeführten wärmebeständigen Metalle bestehen aus folgenden Metallen und deren Legierungen: Niob (Columbium), Molybdän, Wolfram und Tantal.
9. Diese Nummer erfaßt nicht die Technologie des einstufigen Beschichtens im Pulverbett von massiven Turbinenschaufelblättern.

Technische Anmerkung:

Die in Spalte 1 der nachstehenden Tabelle aufgeführten Beschichtungsverfahren werden wie folgt definiert:

a) Chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD – Chemical Vapour Deposition) ist ein Beschichtungsverfahren zur Herstellung einer aufliegenden oder einer durch Oberflächenveränderung gebildeten Schicht, bei dem ein Metall, eine Metallegierung, ein zusammengesetzter oder ein keramischer Werkstoff auf ein erwärmtes Trägermaterial aufgebracht wird. Die gasförmigen Reaktionspartner werden im oberflächennahen Bereich eines Trägermaterials reduziert oder gehen Verbindungen ein, wobei sich das gewünschte elementare, legierte oder zusammengesetzte Material auf dem Trägermaterial abscheidet. Die für diesen Zersetzungs- oder chemischen Reaktions-Prozeß erforderliche Energie wird der Wärme des Trägermaterials entnommen.

   Ergänzende Anmerkungen:

   1. CVD schließt folgende Verfahren ein:
      - Beschichten außerhalb des Pulverbetts,
      - pulsierendes Verfahren,
      - thermische Zersetzung mit gesteuerter Keimbildung (CNTD – Controlled Nucleation Thermal Decomposition), plasma-verstärkt oder -unterstützt.
   2. Beschichten im Pulverbett bezeichnet ein in eine Pulvermischung eingebettetes Trägermaterial.
   3. Die beim Beschichten außerhalb des Pulverbetts erforderlichen gasförmigen Materialien werden nach den gleichen chemischen Grundvorgängen und -parametern erzeugt wie beim Beschichten im Pulverbett; nur steht das zu beschichtende Trägermaterial nicht in unmittelbarer Berührung mit der Pulvermischung.

b) Physikalische Beschichtung aus der Dampfphase durch Elektronenstrahl-Verdampfung (EB-PVD – Electron-Beam Physical Vapour Deposition) ist ein in einer Vakuumkammer durchgeführtes Verfahren zum Aufbringen einer aufliegenden Schicht, bei dem ein Elektronenstrahl auf die Oberfläche eines Beschichtungswerkstoffs gerichtet wird und den Werkstoff verdampft. Die Werkstoffdämpfe kondensieren auf einem geeignet positionierten Trägermaterial.

   Ergänzende Anmerkung:

   Die Einleitung von Gasen in die Vakuumkammer während des Beschichtungsvorgangs ist eine übliche Modifikation des Verfahrens.

c) Elektrophoretische Beschichtung (Electrophoretic Deposition) ist ein Verfahren zum Aufbringen einer durch Oberflächenveränderung gebildeten oder einer aufliegenden Schicht, bei dem fein zerteilte, in einem flüssigen dielektrischen Medium suspendierte Teilchen eines Beschichtungswerkstoffs unter dem Einfluß eines elektrostatischen Feldes wandern und sich auf einem elektrisch leitenden Trägermaterial ablagern.

   Ergänzende Anmerkung:

   Nach Ablagerung des Beschichtungswerkstoffs auf dem Trägermaterial ist die Wärmebehandlung ein wesentlicher Verfahrensschritt, um die gewünschte Beschichtung zu erzielen.

d) Beschichtung im Pulverbett (Pack Cementation) ist ein Verfahren zum Aufbringen einer durch Oberflächenveränderung gebildeten oder einer aufliegenden Schicht, bei dem das Trägermaterial in eine Pulvermischung eingebettet ist, bestehend aus

   1. den jeweils aufzubringenden pulverisierten Metallen (gewöhnlich Aluminium, Chrom, Silizium oder Mischungen daraus),
   2. einem Aktivator (gewöhnlich ein Halogensalz) und
   3. einem inaktiven pulverisierten Material (meist Aluminiumoxid).

   Pulverbett und Trägermaterial werden in einem Reaktionsbehälter auf Temperaturen zwischen 1.030 und 1.375 K erwärmt und dort für die Abscheidung der Schicht ausreichend lange belassen.

e) Plasmaspritzen (Plasma Spraying) ist ein Verfahren zum Aufbringen einer aufliegenden Schicht, bei dem ein Brenner einen Plasmastrahl erzeugt und regelt, durch den der pulverisierte Beschichtungswerkstoff aufgenommen, aufgeschmolzen, beschleunigt und auf das Trägermaterial gespritzt wird, wobei eine zusammenhängende Schicht entsteht.

   Ergänzende Anmerkungen zu Buchstabe e in Spalte 1 der Tabelle:

   1. Hochgeschwindigkeit bedeutet Geschwindigkeiten von mehr als 750 m/s.
   2. Verminderter Druck bedeutet weniger als Atomsphärendruck.

f) Schlicker-(Pulveremulsions-)Beschichtung (Slurry Deposition) ist ein Verfahren zum Aufbringen einer durch Oberflächenveränderung gebildeten oder einer aufliegenden Schicht, bei dem ein Metall- oder Keramikpulver mit einem organischen Bindemittel in einer Flüssigkeit suspendiert ist und durch Aufspritzen, Eintauchen oder Streichen auf ein Trägermaterial aufgebracht wird. Danach wird das Werkstück an der Luft oder im Trockenschrank getrocknet und einer Wärmebehandlung unterzogen, um die gewünschte Beschichtung zu erzielen.

g) Sputtern (Sputtering) ist ein Verfahren zum Aufbringen einer aufliegenden Schicht, bei dem positiv geladene Ionen in einem elektrischen Feld beschleunigt werden und auf ein Target (Beschichtungswerkstoff) auftreffen. Die Bewegungsenergie der aufschlagenden Ionen ist so groß, daß Atome aus der Targetoberfläche herausgelöst und auf der Oberfläche des Trägermaterials abgelagert werden.

   Ergänzende Anmerkung:

   Trioden-, Magnetron- oder Hochfrequenzsputtern zur Erhöhung der Haftfestigkeit der Beschichtung und der Beschichtungsrate sind übliche Modifikationen des Verfahrens.

h) Ionenimplantation (Ion Implantation) ist ein oberflächenveränderndes Beschichtungsverfahren, bei dem der zu legierende Stoff ionisiert, mit Hilfe eines Spannungsgradienten beschleunigt und in die Oberflächenzone des Trägermaterials implantiert wird. Hierzu gehören auch Verfahren, bei denen die Ionenquelle ein das Trägermaterial umgebendes Plasma ist, sowie Verfahren, bei denen die Ionenimplantation gleichzeitig mit dem EB-PVD-Verfahren oder dem Sputtern durchgeführt wird.

Tabelle zu Nummer 1389

(Die in Klammern gesetzten Ziffern verweisen auf vorstehende Anmerkungen 1-9. Die Beschichtungsverfahren a bis h sind in den entsprechenden Absätzen a-h der vorstehenden Technischen Anmerkung definiert.)

Beschichtungsverfahren (1)	Trägermaterial	Beschichtung
1	2	3
a Chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD)	Superlegierungen	Aluminide für Innenflächen, legierte Aluminide (2) oder mit Edelmetall modifizierte Aluminide (3)
	Titan oder Titanlegierungen	Karbide, Aluminide oder legierte Aluminide (2)
	Keramische Werkstoffe	Silizide oder Karbide
	Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix	Silizide, Karbide, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten
	Kupfer oder Kupferlegierungen	Wolfram oder dielektrische Schichten
	Siliziumkarbid oder gesintertes Wolframkarbid	Karbide, Wolfram, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten
b Physikalische Beschichtung aus der Dampfphase durch Elektronenstrahl-Verdampfung (EB-PVD)	Superlegierungen	Legierte Silizide, legierte Aluminide (2), MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12%, an Aluminium und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (einschließlich Mischungen der vorstehenden Stoffe mit Siliziden oder Aluminiden) (4)
	Keramische Werkstoffe	Silizide oder modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid)
	Aluminiumlegierungen (6)	MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (4)
	Nichtrostender Stahl (7)	MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5) oder modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid)
	Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix	Silizide, Karbide, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten
	Kupfer oder Kupferlegierungen	Wolfram oder dielektrische Schichten
	Siliziumkarbid oder gesintertes Wolframkarbid	Karbide, Wolfram, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten
c Elektrophoretische Beschichtung	Superlegierungen	Legierte Aluminide (2) oder mit Edelmetall modifizierte Aluminide (3)
d Beschichten im Pulverbett (siehe auch Verfahren a) (9)	Superlegierungen	Legierte Aluminide (2) oder mit Edelmetall modifizierte Aluminide (3)
	Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix	Silizide, Karbide oder Mischungen hieraus (4)
	Aluminiumlegierungen (6)	Aluminide oder legierte Aluminide (2)
e Plasmaspritzen (nur mit Hochgeschwindigkeit oder bei vermindertem Druck)	Superlegierungen	MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (4)
	Aluminiumlegierungen (6)	MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner aus 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid), Silizide oder Mischungen hieraus (4)
	Nichtrostender Stahl (7)	MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (4)
	Titan oder Titanlegierungen	Karbide oder Oxide
f Schlicker-(Pulveremulsions-)Beschichtung	Wärmebeständige Metalle (8)	Aufgeschmolzene Silizide oder aufgeschmolzene Aluminide
	Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix	Silizide, Karbide oder Mischungen hieraus (4)
g Sputtern (hohe Beschichtungsrate, nur reaktiv oder Hochfrequenz)	Superlegierungen	Legierte Silizide, legierte Aluminide (2), mit Edelmetall modifizierte Aluminide (3), MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid), Platin oder Mischungen hieraus (einschließlich Mischungen der vorstehenden Stoffe mit Siliziden oder Aluminiden) (4)
	Keramische Werkstoffe	Silizide, Platin oder Mischungen hieraus (4)

Beschichtungsverfahren (1)	Trägermaterial	Beschichtung
1	2	3
	Aluminiumlegierungen (6)	MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (4)
	Nichtrostender Stahl (7)	MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (4)
	Titan oder Titanlegierungen	Boride oder Nitride
	Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix	Silizide, Karbide, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten
	Kupfer oder Kupferlegierungen	Wolfram oder dielektrische Schichten
	Siliziumkarbid oder gesintertes Wolframkarbid	Karbide, Wolfram oder dielektrische Schichten
h Ionenimplantation	Hochwarmfeste Lagerstähle	Zugaben von Chrom, Tantal oder Niob (Columbium)
	Beryllium oder Berylliumlegierungen	Boride
	Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix	Silizide, Karbide, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten
	Titan oder Titanlegierungen	Boride oder Nitride
	Siliziumnitrid oder gesintertes Wolframkarbid	Nitride, Karbide oder dielektrische Schichten
	Werkstoffe für Sensorfenster, durchlässig für elektromagnetische Wellen, wie folgt: Siliziumdioxid, Aluminiumoxid, Silizium, Germanium, Zinksulfid, Zinkselenid oder Galliumarsenid	dielektrische Schichten

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

1391 **Roboter, Roboter-Steuerungen und Roboter-Endeffektoren wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickelte Software hierfür (andere Handhabungssysteme für Unterwassereinsatz: siehe Nummer 1417):**

a) Roboter mit mindestens einem der folgenden Merkmale und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung:

Mechanische Roboterkonstruktionen zählen zu den besonders konstruierten Bestandteilen für Roboter.

1. fähig, von einem oder mehreren Sensoren rückgeführte Information im On-Line-Verfahren (Echtzeitverfahren) zur Erzeugung von Programmen oder zum Verändern programmierter Anweisungen oder numerischer Programmdaten zu verwerten, ausgenommen Roboter, die ihre Informationen nur von Sensoren erhalten, die folgende Größen erfassen:

i) Betriebszustand des Robotors, d.h. Geschwindigkeit, Position (außer Trägheits-Wegmeßsystemen), Antriebsmotorstrom oder -spannung, Druck oder Temperatur von Flüssigkeit oder Gas,

ii) Lichtbogenstrom (oder -spannung) zur Schweißnahtverfolgung oder

iii) Binär- oder Skalarwerte für

a) die Position (mit Hilfe von photoelektrischen, induktiven oder kapazitiven Näherungssensoren),

b) Werkzeugantriebs-Motorstrom oder -spannung oder Hydraulik/Pneumatik-Druck zur Bestimmung von Kraft oder Drehmoment und

c) externe Sicherheitsfunktionen,

Anmerkung:

Unternummer a 1 erfaßt nicht Roboter, die begrenzt sind wie folgt:

a) der Roboter hat keines der in den Unternummern a 2 bis a 11 genannten Merkmale,

b) die Steuerung ist nicht besonders konstruiert als Teil eines von den Unternummern a 2 bis a 8, a 10 und a 11 erfaßten Roboters,

c) die Steuerung überschreitet nicht die in den Unternummern b 2 bis b 7 genannten Parameter,

d) die End-Effektoren überschreiten nicht die in Unternummer c genannten Parameter,

e) die vorgesehene Software ist nur im Objekt Code (maschinenausführbaren Programm) abgefaßt,

f) die Dokumentation ist begrenzt auf den notwendigen Umfang für die Ausführung der vorgesehenen Aufgabe oder für die Wartung und Reparatur des Roboters,

g) die Visionssysteme sind begrenzt wie folgt:

1. höchstens 100.000 Bildpunkte (Pixel) können mit einer industriellen Röhren-Fernsehkamera oder höchstens 65.536 Bildpunkte mit einer Halbleiterkamera verarbeitet werden,

2. Analyse von Einzelbildern durch einen Bildprozessor mit einer Wortbreite von höchstens 16 Bits (ohne Paritätsbits) und keine Parallelverarbeitung für dieselbe Aufgabe,

3. die vorgesehene Software für den Bildprozessor ist nur im Objekt Code abgefaßt und weder zur vollständigen dreidimensionalen mathematischen Modellierung noch zur vollständigen dreidimensionalen Bildauswertung fähig,

   Ergänzende Anmerkung:

   Die Begrenzung der Bildauswertung schließt weder die Annäherung an die dritte Dimension durch Wahl eines bestimmten Blickwinkels noch eine begrenzte Grauwert-Interpretation zur Wahrnehmung von Tiefe und Struktur für die jeweils genehmigten Aufgaben aus (2 1/2 D).

4. die Visionssysteme sind durch den Anwender nicht programmierbar, ausgenommen zur:

   i) Eingabe von Bezugsbildern über die Systemkamera,

   ii) Eingabe der Werte von festen Parametern einschließlich Teach-in-Parametern oder

   iii) Auswahl vorprogrammierter Unterprogramme,

5. nicht fähig zur kontinuierlichen Reaktion auf die Roboterposition oder zu ihrer kontinuierlichen Aktualisierung während der Roboterbewegung,

   Ergänzende Anmerkung:

   Dies verhindert die Verwendung von Visionssystemen zur Schweißnahtverfolgung während des Schweißvorgangs, nicht aber eine lineare oder ebenflächige Schweißnahtverfolgung in einem Durchlauf.

6. nicht mehr als ein Bild kann je 0,1 s ausgewertet werden,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

h) der Roboter ist, nicht konstruiert oder besonders angepaßt für die Herstellung erfaßter elektronischer und mikroelektronischer Erzeugnisse.

2. **besonders konstruiert zur Erfüllung nationaler Sicherheitsvorschriften für explosionsgefährliche Bereiche,**
3. **ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigung von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z.B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566°C),**
4. **besonders konstruiert für den Unterwassereinsatz (d.h. Roboter mit besonderen Verfahren und Bestandteilen zum Abdichten, Druckausgleich oder Korrosionsschutz),**
5. **betriebsfähig in Höhen über 30.000 m,**
6. **besonders konstruiert für die Verwendung im Freien unter Einhaltung entsprechender Militärspezifikationen,**
7. **besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Puls),**
8. **besonders konstruiert oder ausgelegt als strahlungsfest, und zwar über das zum Schutz gegen normale ionisierende Strahlung in der Industrie (d.h. nichtnuklearen Industrie) erforderliche Maß hinaus,**
9. **ausgerüstet mit Roboter-Handhabungsarmen, die von Nummer 1671 umfaßte Legierungen auf Titanbasis oder von Nummer 1763 umfaßte faser- und fadenförmige Materialien enthalten,**
10. **ausgerüstet mit von Nummer 1532 umfaßten Präzisionsmeßeinrichtungen,**
11. **besonders konstruiert, um ihre Gesamtstruktur selbständig im dreidimensionalen Raum simultan koordiniert zu bewegen, ausgenommen Systeme, in denen sich der Roboter auf festen Schienen bewegt;**

Anmerkung:

Unternummer a 11 erfaßt nicht Roboter, besonders konstruiert für die Verwendung im Haushalt, oder für Unterrichtszwecke (Vorhochschulausbildung) geänderte Haushaltsroboter, sofern sie nicht durch andere Bestimmungen dieser Nummer erfaßt werden.

b) **Elektronische Steuerungen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:**

Anmerkungen:

1. Steuerungen für NC-Werkzeugmaschinen und Meßmaschinen: siehe Nummer 1091.
2. In Steuerungen eingebaute (incorporated) oder an diese angeschlossene (associated) Digitalrechner, jedoch nicht darin integrierte (embedded): siehe Nummer 1565.

1. **Steuerungen, besonders konstruiert als Teil für einen von Unternummern a 2 bis a 8, a 10 oder a 11 erfaßten Roboter,**
2. **kleinstes programmierbares Inkrement kleiner (feiner) als 0,001 mm je lineare Achse,**
3. **mit mehr als einer integrierten Schnittstelle, die die ANSI/IEEE-Norm 488-1978, IEC-Veröffentlichung 625-1 oder vergleichbare Normen für parallelen Datenaustausch erfüllen oder darüber hinausgehen,**
4. **programmierbar durch andere Verfahren als Handführung (Lead-Through), Eingabe über Tastatur oder mit Programmierhandgerät,**
5. **mit Wortbreiten größer als 16 Bits (ohne Paritätsbits),**
6. **mit Interpolationsalgorithmen mit höherer Ordnung als Linear- oder Zirkularinterpolation,**
7. **fähig, im On-Line-Verfahren (Echtzeitverfahren) die Erzeugung oder Änderung von programmierter Bahn, Geschwindigkeit und anderen Funktionen als den folgenden zu erlauben:**
   i) **manuelle Veränderung der Geschwindigkeit (override),**
   ii) **vorbestimmter Versatz der linearen oder rotatorischen Achsen,**
   iii) **manuelles Editieren des Bewegungsprogramms (einschließlich manueller Bahnkorrektur) ohne Verwendung der Quellensprache für das selbsttätige Programmieren von Bahn, Geschwindigkeit oder Funktion des Roboters,**
   iv) **Springen auf vorprogrammierte Modifikation der Roboter-Bahn, -Geschwindigkeit oder -Funktion,**
   v) **vorgegebene Zyklen (z.B. Makrobefehle oder vorprogrammierte Unterprogramme),**
   vi) **Änderungen des Programmablaufs über Tastatur oder Programmierhandgerät;**

c) **End-Effektoren mit mindestens einem der folgenden Merkmale:**

1. **ausgerüstet mit einem oder mehreren Sensoren, ausgenommen solche zur Messung der in den Unternummern a 1 i, a 1 ii oder a 1 iii genannten Parameter oder Werte,**
2. **mit integrierter, computergestützter Meßdatenverarbeitung, ausgenommen solche mit Sensoren zum Messen der in den Unternummern a 1 i, a 1 ii oder a 1 iii genannten Paramter oder Werte,**
3. **ausgerüstet mit einer integrierten Schnittstelle, die die ANSI/IEEE-Norm 488-1978, IEC-Veröffentlichung 626-1 oder vergleichbare Normen für parallelen Datenaustausch erfüllt oder darüber hinausgeht,**
4. **mit mindestens einem der in den Unternummern a 2 bis a 8 und a 10 aufgeführten Merkmale.**

Begriffsbestimmungen:

Roboter

ist ein umprogrammierbares, multifunktionales Handhabungssystem, das Material, Teile, Werkzeuge oder Spezialvorrichtungen durch veränderliche Bewegungen im dreidimenisonalen Raum positionieren oder ausrichten kann. Roboter enthalten zwei oder mehr Regel- oder Stellantriebe (einschließlich Schrittmotoren). Sie werden durch das Eingabe-/Wiedergabe-Verfahren (teach/playback), einen Computer oder eine speicherprogrammierbare Steuerung umprogrammiert. Roboter können bahn- oder punktgesteuert sein und Sensoren benutzen.

Ergänzende Anmerkung:

Diese Definition umfaßt nicht folgende Geräte:

1. ausschließlich hand- oder fernsteuerbare Handhabungssysteme,
2. Handhabungssysteme mit festem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm wird durch feste Anschläge wie Stifte oder Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel können mechanisch, elektronisch oder elektrisch nicht geändert werden.
3. mechanisch gesteuerte Handhabungssysteme mit veränderlichem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm wird durch feste, aber verstellbare Anschläge wie Stifte und Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel sind innerhalb des festgelegten Programmablaufs veränderbar. Veränderungen oder Modifikationen des Programmablaufs (z.B. durch Wechsel von Stiften oder Austausch von Nocken) in einer oder mehreren Bewegungsachsen werden nur durch mechanische Vorgänge ausgeführt.
4. nicht antriebsgeregelte Handhabungssysteme mit veränderlichem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm ist veränderbar, der Ablauf erfolgt aber nur nach dem Binärsignal von mechanisch festgelegten, elektrischen Binärgeräten oder verstellbaren Anschlägen.
5. Regalförderzeuge, die als Handhabungssysteme mit kartesischen Koordinaten bezeichnet werden und als wesentlicher Bestandteil vertikaler Lagereinrichtungen gefertigt und so konstruiert sind, daß sie Lagergut in die Lagereinrichtungen einbringen und aus diesen entnehmen.

End-Effektoren

umfassen Greifer, aktive Werkzeugeinheiten und alle anderen Werkzeuge, die am Anschlußflansch am Ende des Roboter-Greifarms bzw. der -Greifarme angebaut sind. Eine aktive Werkzeugeinheit ist eine Einrichtung, die dem Werkstück Bewegungskraft oder Prozeßenergie zuführt oder Messungen an ihm vornimmt.

Sensor im Sinne dieser Nummer

ist ein Detektor einer physikalischen Größe, deren Ausgang (nach Umwandlung in ein Signal, das durch eine Steuerung ausgewertet werden kann) Programme erzeugen oder programmierte Anweisungen oder numerische Programmdaten verändern kann. Dazu gehören Sensoren mit folgenden Fähigkeiten: maschinelles Sehen, Infrarot-Bilderzeugung, akustische Bilderzeugung, Tastgefühl, Trägheits-Wegmessung, optische oder aku-

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

stische Entfernungsmessung oder Messung der Kraft oder des Drehmoments.

Ergänzende Anmerkung:

Computerbezogene Begriffe: siehe Nummer 1565 oder 1566.

1399 **Software und Technologie für rechnerintegrierte Produktionssysteme wie folgt zur Herstellung von Baueinheiten, Baugruppen oder diskreten Bauteilen:**

a) **Software mit allen folgenden Merkmalen:**

1. **besonders entwickelt für rechnerintegrierte Produktionssysteme mit mindestens acht der in der Technischen Anmerkung am Ende dieser Nummer unter b 1 bis 9 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände,**

Anmerkungen:

1. Die Digitalrechner des rechnerintegrierten Produktionssystems haben keinen gemeinsamen Hauptspeicher, sondern tauschen Informationen über ein Local Area Network aus.
2. Software im Quellencode (source code) wird durch Unternummer a 1 nicht freigestellt.

2. **Integration der Fertigung in hierarchischer Weise – bei gleichzeitigem Zugriff auf Daten, die außerhalb des digitalen Leitrechners gespeichert sein können – mit:**

i) **der Konstruktion oder**

ii) **der Produktionsplanung,**

Anmerkung:

Der Begriff in hierarchischer Weise bezieht sich auf die Softwarebeziehung zwischen einem Leitrechner und mindestens einer flexiblen Fertigungseinheit, wie in der Technischen Anmerkung definiert. Die Software übt eine übergeordnete Managementfunktion aus, die den Fertigungsablauf mit der Konstruktion (CAD) oder der Produktionsplanung (PPS) integriert, unabhängig von den Kommunikationsschnittstellen der Hardware oder der Konfiguration der Einrichtungen.

3. i) **automatische Erzeugung und Überprüfung der Fertigungsprogramme und -anweisungen – einschließlich Auswahl der Fertigungseinrichtungen und Reihenfolge der Arbeitsgänge des Fertigungsablaufs – aus Konstruktions- und Fertigungsdaten oder**

ii) **automatische Rekonfiguration des rechnerintegrierten Produktionssystems durch Verlagerung der Fertigung auf andere Einrichtungen und veränderte Reihenfolge der Arbeitsgänge mittels Echtzeitverarbeitung von Daten oder Programmen für vorhersehbare, aber zeitlich nicht bestimmbare Ereignisse;**

Anmerkung:

Unternummer a 3 ii erfaßt nicht Software für die Rekonfiguration funktionsmäßig indentischer Einrichtungen innerhalb flexibler Fertigungseinheiten mit gespeicherten Teileprogrammen und einer vorher gespeicherten Strategie hierfür.

b) **Technologie für die Konstruktion von rechnerintegrierten Produktionssystemen, die mit der von Unternummer a erfaßten Software arbeiten, unabhängig davon, ob die in Unternummer a 1 genannten Bedingungen erfüllt sind oder nicht.**

Technische Anmerkung:

Im Sinne dieser Nummer ist

a) ein rechnerintegriertes Produktionssystem eine Kombination von:
   1. mindestens einer flexiblen Fertigungseinheit und
   2. einem digitalen Leitrechner zur Koordination unabhängig voneinander bearbeiteter Rechnerabläufe und Befehle zu, von und in den flexiblen Fertigungseinheiten,

b) eine flexible Fertigungseinheit eine Kombination von einem Digitalrechner – einschließlich seines Hauptspeichers und seiner verwandten Geräte – und mindestens einer/einem:
   1. von den Nummern 1091 oder 1370 erfaßten Werkzeug oder Meßmaschine,
   2. von Nummer 1391 erfaßten Roboter,
   3. von Nummer 1075 erfaßten digital gesteuerten Drück- oder Fließdrückmaschine,
   4. von den Nummern 1080, 1081, 1086 oder 1088 erfaßten digital gesteuerten Ausrüstung,
   5. von Nummer 1206 erfaßten digital gesteuerten Gerät mit elektrischem Lichtbogen,
   6. von Nummer 1354 oder Unternummer 1355 b erfaßten digital gesteuerten Ausrüstung,
   7. von Nummer 1357 erfaßten digital gesteuerten Ausrüstung,
   8. von Nummer 1529 erfaßten digital gesteuerten elektronischen Ausrüstung oder
   9. von Nummer 1532 erfaßten digital gesteuerten Meßsystem.

Ergänzende Anmerkung:

Roboter- und computerbezogene Begriffe: siehe Nummer 1391, 1565 oder 1566.

Anmerkung:

Unternummer a erfaßt nicht in Maschinencode (object code) ausgedrückte Software für andere Industriebereiche als Kerntechnik, Luft- und Raumfahrt, Schiffbau, Großfahrzeugbau, Maschinenbau, Mikroelektronik und Elektronik. Die in Unternummer b beschriebene Konstruktionstechnologie wird durch diese Anmerkung nicht freigestellt.

Gruppe 5

Transportausrüstung

1401 **Entwicklungs- und Produktionstechnologien für Dieselmotoren einschließlich besonders entwickelter Software wie folgt:**

a) **Entwicklungs- und Produktionstechnologie einschließlich besonders entwickelter Software für Dieselmotor-Antriebssysteme für Landfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:**

1. **Boxvolumen kleiner gleich 1,2 m^3,**
2. **Gesamtleistung größer als 750 KW, basierend auf 80/1269/EEC, ISO 2534 oder gleichwertigen nationalen Normen,**
3. **Leistungsdichte größer als 700 KW/m^3 Boxvolumen;**

Technische Anmerkung:

Das Boxvolumen wird definiert als das Produkt von drei aufeinander senkrecht stehenden Abmessungen wie folgt:

Länge:

die Länge der Kurbelwelle von der Motorstirnseite bis zur Flanschfläche des Schwungrads,

Breite:

die größte der folgenden Abmessungen:

a) das Außenmaß zwischen den Ventildeckeln,
b) das Maß zwischen den Außenkanten der Zylinderköpfe oder
c) der Durchmesser des Schwungradgehäuses,

Höhe:

die größere der folgenden Abmessungen:

a) das Maß zwischen der Kurbelwellen-Mittellinie und der Oberkante des Ventildeckels (oder Zylinderkopfes) zuzüglich des doppelten Hubs oder
b) der Durchmesser des Schwungradgehäuses.

b) **Entwicklungs- und Produktionstechnologie für die Zylinderwandschmierung mit Feststoffen oder Trockenfilm, die den Betrieb bei Temperaturen über 723 K (450°C), gemessen auf der Zylinderwand an der oberen Grenze des Wegs des obersten Kolbenrings, erlaubt.**

1416 **Schiffe, Oberflächeneffektfahrzeuge, Wasserschrauben-Propeller und Nabenbaugruppen, Wasserschrauben-Propellersysteme, Feuchtigkeits- und Teilchenabscheidersysteme (mit dazugehöriger Technologie) sowie besonders konstruierte Bauteile wie folgt (siehe auch Teil I A Nummer 0009 und wegen Gasturbinen für Schiffe Nummer 1431):**

a) **Tragflügelboote mit automatisch gesteuerten Tragflügelsystemen, die Geschwindigkeiten über 40 kn in rauher See (Seegang Stufe 5) erreichen können;**

b) **Oberflächeneffektfahrzeuge, d.h. Hovercraft, Luftkissenfahrzeuge (sowohl mit Seitenwänden als auch mit Schürzen) und alle Fahrzeugvarianten, die das Stauflügelprinzip (wing-in-ground effect) als Auftriebssystem verwenden;**

c) **SWATH-Schiffe (Small Waterplane Area Twin-Hull) mit Unterwasserrümpfen, deren Querschnitt sich entlang der Längsachse im Bereich zwischen zwei Hauptdurchmessern vom Bug und vom Heck verändert;**

Technische Anmerkung:

SWATH-Schiffe beziehen ihren Auftrieb durch getauchte Rümpfe mit schlanken Stützen, die das Deck und die Aufbauten des Fahrzeugs über der Wasserlinie halten.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

d) Schiffe mit:

1. Ausrüstung, die von Teil I A dieser Liste oder von den Nummern 1485, 1501, 1502 oder 1510 umfaßt wird,
2. MES-Anlagen (magnetischer Eigenschutz) oder
3. in der Schiffskonstruktion enthaltenen geschlossenen Lüftungssystemen, die dafür konstruiert sind, die Reinheit der Luft und einen Überdruck unabhängig von den Bedingungen außerhalb des Schiffes zu gewährleisten, sofern solche geschlossenen Lüftungssysteme nicht nur für die ärztlichen Versorgungseinrichtungen des Schiffes besonders konstruiert und in diese eingebaut sind;

Anmerkung:
Unternummer d gilt nicht für Schiffe mit Ausrüstung, die von den Nummern 1485, 1501, 1502 oder 1510 umfaßt wird und deren Ausfuhr bereits vorher genehmigt worden ist.

e) Wasserschrauben-Propeller und Nabenbaugruppen wie folgt:

1. superkavitierende Propeller mit einer Leistung über 7.457 kW,
2. Verstellpropeller und Nabenbaugruppen mit einer Leistung über 14.914 kW;

f) Wasserschrauben-Propellersysteme wie folgt:

1. Systeme mit gegenläufigen Propellern mit einer Leistung über 29.828 kW,
2. Systeme mit belüfteten, basisbelüfteten und superbelüfteten Propellern,
3. Systeme mit Anwendung von „Pre-swirl"- und „Post-swirl"-Verfahren zur Glättung der Propelleranströmung, um den Vortriebswirkungsgrad zu verbessern von
   i) SWATH-Schiffen, Tragflügelbooten und Oberflächeneffektfahrzeugen oder
   ii) anderen Schiffen mit einer Propellerdrehzahl über 200 U/min oder mit einer Propellernennleistung über 37.285 kW je Welle;

g) Feuchtigkeits- und Teilchenabscheidersysteme für den Lufteintritt von Gasturbinen, die geeignet sind, 99,9% der Teilchen mit einem Durchmesser größer als 2 μm bei einem maximalen Druckverlust von 1,6 kPa (16 millibar) zu entfernen, sowie folgende Technologien für diese Systeme:

1. Technologie zur Verhütung von Wasserleckagen um die Filterstufen und
2. Technologie für die Integration der Bestandteile eines solchen Systems;

h) besonders konstruierte Bestandteile für die von den Unternummern a, b und c umfaßten Schiffe wie folgt:

1. fortschrittliche Schiffskörperformen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
   i) Schiffskörper mit Stufenboden für Tragflügelboote,
   ii) Schiffskörper für Luftkissenfahrzeuge mit trapezförmigem Grundriß,
   iii) Schiffskörper für Oberflächeneffektfahrzeuge mit katamaranähnlichen Seitenwänden,
   iv) Schiffskörper für Stauflügelfahrzeuge,
   v) Unterwasserschiffskörper und Stützen für SWATH-Schiffe,
2. vollgetauchte unterkavitierende oder superkavitierende Tragflügel,
3. Bestandteile in Leichtbauweise für SWATH-Schiffe, Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge, konstruiert nach dem anisotropen, orthotropen oder Sandwich-Verfahren,

Technische Anmerkungen:
1. Bei dem anisotropen Verfahren werden Fasern zur Verstärkung von Bauteilen so angeordnet, daß die Lastaufnahmefähigkeit der Struktur primär in Richtung des angenommenen Spannungsverlaufs ausgerichtet werden kann.
2. Bei dem orthotropen Verfahren werden Platten so ausgesteift, daß die Bauteile im rechten Winkel zueinander stehen.
3. Bei dem Sandwich-Verfahren werden Bauteile oder Platten dauerhaft in Schichtbauweise miteinander verbunden, um ihre Festigkeit zu erhöhen und ihr Gewicht zu verringern.

4. flexible Schürzen, Abdichtungen und Schürzenfinger für Oberflächeneffektfahrzeuge,
5. Systeme zur automatischen Steuerung der Stabilität von SWATH-Schiffen, Tragflügelbooten oder Oberflächeneffektfahrzeugen,
6. Kraftübertragungs-Wellensysteme, die Verbundwerkstoffbauteile enthalten für SWATH-Schiffe, Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge,
7. leichte Hochleistungs(K-Faktor über 150)-Getriebe [Planeten-, Sammel- (Cross-connect-) und Mehrfach-An/Abtriebsräder sowie Lager] für SWATH-Schiffe, Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge,

   Technische Anmerkung:
   K-Faktor: siehe AGMA-Tabellen der K-Faktorwerte (basierend auf Zahnprofil, Ritzel- und Zahnradwerkstoffen sowie Oberflächenermüdungsgrenzen).
8. wassergekühlte elektrische Antriebsmaschinen (Motor und Generator) unter Einschluß von Wechselstrom-Wechselstrom-Synchron- und Wechselstrom-Gleichstrom-Systemen, geteilten Scheibenläufern und konzentrischen Trommelläufern für Gleichstrom-Gleichpolmaschinen für SWATH-Schiffe, Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge,
9. supraleitende elektrische Antriebsmaschinen für SWATH-Schiffe, Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge,
10. Hubgebläse für Oberflächeneffektfahrzeuge mit einer Nennleistung über 298 kW,
11. Wasserstrahl-Antriebssysteme mit einer Eingangsnennleistung größer/gleich 2.237 kW für Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge.

1417 Tauchfähige Systeme (auch wenn sie in ein Tauchfahrzeug eingebaut sind) wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür (Unterwasser-Roboter: siehe Nummer 1391):

a) für Tauchfahrzeuge besonders konstruierte oder abgewandelte automatisch gesteuerte Lufterneuerungssysteme, die in einem einzigen chemischen Reaktionszyklus die Entfernung von Kohlendioxid und gleichzeitig die Erneuerung von Sauerstoff sicherstellen;

b) zur automatischen Bewegungssteuerung eines Tauchfahrzeugs anhand von Navigationsdaten besonders konstruierte oder abgewandelte Systeme mit mindestens einer Rückkoppelungs-Servosteuerung, die

1. es dem Fahrzeug ermöglichen, sich innerhalb eines Abstands von 10 m von einem vorher bestimmten Punkt in der Wassersäule zu bewegen,
2. die Position des Fahrzeugs innerhalb eines Abstands von 10 m von einem vorher bestimmten Punkt in der Wassersäule halten können oder
3. die Position des Fahrzeugs innerhalb eines Abstands von 10 m halten, während es einem Kabel auf oder unter dem Meeresboden folgt;

c) Unterwasser-Beobachtungssysteme wie folgt:

1. Fernsehsysteme (die Kamera, Beleuchtung, Bildschirm und Signalübertragungseinrichtung enthalten), besonders konstruiert oder abgewandelt für ferngesteuerte Operationen mit einem Tauchfahrzeug, mit einer Grenzauflösung von mehr als 500 Linien, gemessen in Luft nach IEEE-Standard 208/1960 oder einer vergleichbaren Norm,

   Technische Anmerkung:
   Grenzauflösung bedeutet beim Fernsehen ein Auflösungsvermögen, das üblicherweise ausgedrückt wird als die maximale Anzahl von Linien pro Bildhöhe, die auf einem Testbild unterschieden werden können.
2. für ferngesteuerte Operationen mit einem Tauchfahrzeug besonders konstruierte oder abgewandelte Systeme, die Verfahren verwenden, welche die Rückstreuungseffekte auf ein Minimum reduzieren, z.B. Beleuchtungseinrichtungen mit Entfernungsgattern;

d) ferngesteuerte Gelenkmanipulatoren, besonders konstruiert oder abgewandelt zur Verwendung mit Tauchfahrzeugen und mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. Steuerung des Manipulators mit Daten von Sensoren, welche die auf ein externes Objekt ausgeübte Kraft oder das auf ein solches Objekt ausgeübte Drehmoment, die Entfernung von einem externen Objekt oder den Tastsinn zwischen Manipulator und externem Objekt messen,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

2. **Steuerung durch proportionale Master-Slave-Verfahren oder durch einen anwendungsspezifischen, speicherprogrammierbaren Computer oder**
3. **fähig zur Ausübung einer Kraft größer/gleich 250 N oder eines Drehmoments größer/gleich 250 Nm und mit Bauteilen versehen, die Legierungen auf Titanbasis oder Faser- und Fadenverbundwerkstoffe enthalten;**

e) **für den Unterwassereinsatz besonders konstruierte oder abgewandelte Fotokameras und Zubehörgeräte mit Filmbreiten größer/gleich 35 mm und mit mindestens einer der folgenden Eigenschaften:**
1. **Filmvorschub mit mehr als 5 Bildern pro Sekunde,**
2. **Markierung des Films mit Daten, die von einer Quelle außerhalb der Kamera geliefert werden,**
3. **mehr als 250 Vollformatbelichtungen ohne Filmwechsel,**
4. **Autofokus besonders konstruiert oder abgewandelt für den Unterwassereinsatz oder**
5. **für Betriebstauchtiefen von mehr als 1.000 m;**

f) **für den Unterwassereinsatz besonders konstruierte oder abgewandelte Beleuchtungssysteme wie folgt:**
1. **Stroboskopleuchten mit:**
   i) **einer Lichtausgangsenergie größer als 150 J pro Blitz oder**
   ii) **einer Blitzfrequenz von mehr als 5 Blitzen pro Sekunde bei einer Lichtausgangsenergie größer als 10 J pro Blitz,**
2. **andere Leuchten und Zubehörgeräte hierfür, geeignet für Betriebstauchtiefen von mehr als 1.000 m.**

Anmerkungen:
1. Diese Nummer erfaßt nicht besonders konstruierte Bestandteile für Ausrüstung, die – ohne abgewandelt zu sein – nicht erfaßt wäre.
2. Unternummer a erfaßt Ausrüstung, die Leichtmetallperoxide wie KO_2 verwendet, ohne die Ausfuhr von KO_2 selbst zu erfassen.
3. Unternummer b erfaßt nicht automatische Steuersysteme, die in Unterwasser-Bulldozern oder -Grabenbaggern eingebaut sind, die fur Betriebstauchtiefen von mehr als 100 m nicht geeignet sind und nur negativen Auftrieb haben.
4. Unternummer c erfaßt nicht Fernsehkameras, die nur durch ein Bullauge betrieben werden.
5. Unternummer d 1 erfaßt nicht Systeme, bei denen Kraft oder Drehmoment nur gemessen und dann dem Bediener angezeigt werden.

1418 **Tieftauchfahrzeuge für Betriebstauchtiefen von mehr als 1.000 m, bemannt oder unbemannt, kabelgeführt oder freifahrend, sowie besonders konstruierte oder abgewandelte zugehörige Systeme, Ausrüstung, Bestandteile und Werkstoffe hierfür wie die folgenden:**

a) **Druckgehäuse oder Druckkörper;**

b) **Antriebsmotoren und Strahlschubeinrichtungen (thrusters);**

c) **Schiffskörperdurchführungen oder -steckverbinder.**

Anmerkungen:
1. Syntaktischer Schaum: siehe Nummer 1759.
2. Schiffskörperdurchführungen für militärische Zwecke und bemannte Unterwasserfahrzeuge, die mindestens 10 Stunden lang autonom (d.h. ohne Unterstützung durch ein Mutterschiff, ohne Schnorchel oder ohne Kabelverbindung zur Wasseroberfläche) getaucht fahren können: siehe Teil I A Nummer 0009 dieser Liste.

1425 **Schwimmdocks, Software und Technologie hierfür, wie folgt:**

a) **Schwimmdocks, besonders konstruiert zur Verwendung auf See (d.h. ohne Unterstützung von Küstenstützpunkten);**

Anmerkung:

Erfaßt werden nur Docks, in die mindestens die folgenden drei Einrichtungen eingebaut sind:
1. Schweißwerkstatt und Rohrschlosserei,
2. Elektro- und Elektronikwerkstatt,
3. Mechanische Reparaturwerkstatt oder Metallbearbeitungswerkstatt (mit Maschinen),

und die in der Regel Stromerzeugungsaggregate für mehr als 3.000 kW enthalten.

b) **Schwimmdocks, besonders ausgerüstet zum Betrieb, zur Wartung oder zur Reparatur von Kernreaktoren;**

c) **Schwimmdocks mit allen folgenden Merkmalen:**
1. **Tragfähigkeit über 36.364 t,**
2. **länger als 120 m und breiter als 30 m, gemessen zwischen den Pontons;**

d) **besonders entwickelte Software für computergesteuerte Lenz- und Flutsysteme für die obengenannten Schwimmdocks zum Eindocken von Schiffen mit Schlagseite;**

e) **Technologie für**
1. **den von Unternummer a umfaßten Teil der Konstruktion eines Schwimmdocks, der den Einbau mit den drei in der Anmerkung beschriebenen Einrichtungen betrifft, und**
2. **die Konstruktion, Herstellung und Verwendung der von Unternummer b umfaßten Einrichtungen an Bord von Schwimmdocks, die Betrieb, Wartung und Reparatur von Kernreaktoren erlauben.**

1431 **Schiffsgasturbinen (für den Schiffsantrieb oder die Stromerzeugung an Bord), ursprünglich als solche konstruiert oder für diese Verwendung abgewandelt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.**

Anmerkungen:
1. Die Erfassung der für den Schiffsantrieb oder die Stromerzeugung an Bord abgewandelten Gasturbinen-Flugtriebwerke oder Industriegasturbinen und ihrer besonders konstruierten Bestandteile führt nicht zu einer Neuerfassung (oder bei Industriegasturbinen zu einer Erfassung) der nicht abgewandelten Ausführung solcher Turbinen und ihrer besonders konstruierten Bestandteile (siehe auch Nummer 1460).
2. Stromerzeugung an Bord schließt die Stromerzeugung auf Offshore-Plattformen nicht ein.
3. *Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:*

   Von dieser Nummer umfaßte Gasturbinen und ihre besonders konstruierten Bestandteile für zivile Endverwendung (außer Schiffsantrieb oder Stromerzeugung an Bord), sofern

   a) die auszuführenden Stückzahlen der angegebenen Endverwendung entsprechen,

   b) nur der Mindestbedarf an Technologie für Betrieb, Wartung und Reparatur weitergegeben wird und

   c) keine der folgenden Technologien weitergegeben wird:

   1. *Technologie, die in der von Nummer 1460 erfaßten Flugtriebwerktechnologie üblich ist und nicht unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Nummer 1460 fällt,*
   2. *Technologie für flüssigkeitsgekühlte Gasturbinenlauf- oder -leitschaufeln und Düsen, die in einer Heißgastemperaturumgebung über 1.000° C arbeiten, und ihre zugehörigen Systeme,*

      Technische Anmerkung:

      Zugehörige Systeme sind direkt an die Gasturbine angeschlossen und bestehen aus den besonders konstruierten Kühlflüssigkeits- und Kraftstoffregelsystemen, Pumpen, Kondensatoren und Flüssigkeitsreinigungssystemen.
   3. *Technologie für Kraftstoffdüsen, Brennkammern und an der Gasturbine angebrachte Kraftstoff-Fördereinrichtungen (Kraftstoffpumpen, Zumeß- und Regeleinrichtungen), mittels derer Schiffsgasturbinen schweres Rückstandsöl (ASTM Grade 5 und 6 oder gleichwertige) verbrennen können,*

      Technische Anmerkung:

      Schweres Rückstandsöl gemäß ASTM Grade 5 hat eine kinematische Höchstviskosität von 81 Centistoke bei 50° C und gemäß ASTM Grade 6 einen Bereich der kinematischen Viskosität zwischen 92 und 638 Centistoke bei 50°C. Die kinematische Viskosität wird mit dem Saybolt-Furol-Viskosimeter gemessen (dabei wird die Zeit, in der 60 cm^3 Öl durch die Furolblende fließen, in Sekunden gemessen).
   4. *Technologie für Hochtemperatur-Wärmetauscher (Gastemperatur über 700° C) zur Vorwärmung der Luft am Verdichteraustritt,*
   5. *Technologie für COGAS-Kompaktsysteme (combined gas turbine and steam) in Leichtbauweise mit Wärmerückgewinnraten von mehr als 1.490.423 kJ/h je m^3 des Abhitzekesselvolumens oder mehr als 237,2 kJ/h je N des Abhitzekesselgewichts, konstruiert zur Verwendung mit Gasturbinen für den Schiffsantrieb oder die Stromerzeugung an Bord.*

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

4. Module des Kerntriebwerks und besonders konstruierte Bestandteile, die von Nummer 1460 erfaßt werden, sind nach den Bestimmungen dieser Nummer zu behandeln, auch wenn das Gasturbinen-Triebwerk zur Verwendung für den Schiffsantrieb oder die Stromerzeugung auf Schiffen abgewandelt worden ist.

1460 **Flugzeuge und Hubschrauber, Flugtriebwerke und Ausrüstung für Flugzeuge und Hubschrauber sowie Technologie hierfür wie folgt (Flugtriebwerke, Hilfstriebwerke (APU's) oder Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme mit mindestens einer besonderen, für militärische Zwecke konstruierten Einrichtung, werden von Teil I A der Ausfuhrliste erfaßt. Siehe auch Nummern 1485 und 1501. Technologie für industrielle Gasturbinen: siehe Nummer 1372. Schiffsgasturbinen und zugehörige Technologie: siehe Nummer 1431):**

Anmerkung:

Diese Nummer erfaßt auch Technologie für computerunterstützte Konstruktion (CAD) oder computerunterstützte Konstruktion und Fertigung (CAD/CAM), Technologie in Bezug auf die von den Nummern 1080, 1081, 1086, 1088, 1091, 1312, 1357, 1361, 1362, 1371, 1522, 1529 oder einer anderen Nummer erfaßte Fertigungsausrüstung oder erfaßten Waren für die Herstellung oder Bewertung von Flugtriebwerken, Hilfstriebwerken (APU's), Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen oder ihren besonders konstruierten Bestandteilen sowie spezifische Technologie für die von Nummer 1301 erfaßte Herstellung von Superlegierungen.

a) **Flugzeuge und Hubschrauber, ausgenommen solche, die keine der von Teil I A dieser Liste oder von Nummer 1485 oder 1501 erfaßte Ausrüstung enthalten (außer wenn die Ausfuhr solcher Ausrüstung unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach den Anmerkungen zu den Nummern 1485 und 1501 fällt) und zu Bauarten gehören, die üblicherweise im zivilen Einsatz sind;**

b) **Technologie für Flugzeug- und Hubschrauberzellen, für Flugzeugpropeller und für Bestandteile von Flugzeug- und Hubschrauberzellen, Flugzeugpropellern und Hubschrauber-Rotorsystemen wie folgt und besonders entwickelte Software hierfür:**

Technische Anmerkung:

Hubschrauber-Rotorsysteme bestehen aus Rotorköpfen, Rotorblättern, Rotorblattanschlüssen und den oberen für die Rotorblattansteuerung erforderlichen Teilen. Diese obere Rotorblattansteuerung setzt sich aus den drehenden Steuerelementen und – falls zutreffend – der Taumelscheibe zusammen.

1. **Konstruktionstechnologie, die computerunterstützte aerodynamische Analysen zur Integration von Rumpf, Antriebssystem sowie Auftriebs- und Steuerflächen verwendet, um die aerodynamische Leistung eines Flugzeugs bei allen Flugzuständen zu optimieren,**

2. **Technologie für die Konstruktion von aktiven Flugsteuerungssystemen wie folgt:**

 i) **Technologie für das Verfahren der Verknüpfung mehrfacher mikroelektronischer Verarbeitungselemente (Bordcomputer), um Datenübertragung und -integration mit hoher Geschwindigkeit zur Durchführung der Flugregelung zu erreichen,**

 ii) **Technologie für den Ausgleich der Flugregelung hinsichtlich Einbauort der Sensoren und dynamischer Zellenbelastung, d.h. Kompensation für Schwingungen in der Umgebung der Sensoren und für Veränderungen der Lage der Sensoren zum Flugzeugschwerpunkt,**

 iii) **Technologie für die elektronische Überwachung der System- und Datenredundanz für Fehlererfassung, -bewertung und -isolierung,**

 Anmerkung:

 Diese Unternummer erfaßt nicht Technologie für den Entwurf von Redundanzen in hydraulischen oder mechanischen Systemen oder in elektrischen Verdrahtungen.

 iv) **Technologie für die Konstruktion von Flugsteuerungen, die während des Fluges eine Umstellung der Widerstandsgröße des Steuergefühls erlauben,**

Technische Anmerkung:

Aktive Flugsteuerungssysteme haben den Zweck, unerwünschte Bewegungen des Flugzeugs oder Belastungen am Flugzeug zu verhindern, indem sie selbständig die Ausgangssignale von Mehrfachsensoren verarbeiten und dann die erforderlichen Gegenbefehle liefern, um die automatische Steuerung zu bewirken.

3. **Konstruktionstechnologie für die Integration von Flugsteuerungs-, Navigations- und Antriebssteuerdaten in ein Flugmanagementsystem zur Optimierung des Flugwegs,**

4. **Konstruktionstechnologie zum Schutz von Avionik- und elektrischen Untersystemen gegen Gefährdung durch elektromagnetischen Puls (EMP) und elektromagnetische Störungen (EMI) von Quellen außerhalb des Flugzeugs wie folgt:**

 i) **Technologie für die Konstruktion von Abschirmsystemen,**

 ii) **Technologie für den Konfigurationsentwurf von gehärteten elektrischen Schaltungen und Untersystemen,**

 iii) **Ermittlung von Härtungskriterien für die vorgenannten Waren,**

5. **Technologie für Konstruktion, Herstellung und Umbau von geklebten, tragenden Flugzeugzellen-Bauteilen, die für Betriebstemperaturen über 120°C konstruiert sind,**

Anmerkung:

In dieser Unternummer genannte Flugzeugzellen-Bauteile schließen Triebwerkgondeln und Schubumkehrer nicht ein.

6. **Technologie für Konstruktion und Herstellung von Propellerblättern, die ganz oder teilweise aus Verbundwerkstoffen hergestellt sind, und besonders konstruierte Naben hierfür,**

Anmerkung:

Diese Unternummer erfaßt nicht Technologie für die Herstellung von Propellerblättern, die

a) ganz aus Holz oder glasfaserverstärkten Kunststoffen gebaut sind oder

b) hauptsächlich aus Holz oder glasfaserverstärkten Kunststoffen gebaut sind und andere Werkstoffe nur an der Vorderkante oder an der Spitze verwenden.

7. **Technologie für Konstruktion und Herstellung von digitalen Synchrophasern (digital electronic synchrophasers), besonders konstruiert für Propeller, Technologie für die Konstruktion von digitalen Steuerungen für Propeller sowie Technologie für die Herstellung von digitalen Steuerungen für die in Unternummer b 6 beschriebenen Propeller,**

8. **Technologie für Konstruktion und Herstellung von Auftriebsflächen mit aktivem, wirbelfreiem Luftstrom;**

Anmerkung:

Von dieser Unternummer umfaßte Konstruktionstechnologie schließt die Daten zur Bestätigung des Konstruktionskonzepts ein.

9. **Technologie zur Entwicklung von mehrachsigen Fly-by-Light- oder Fly-by-Wire-Regelungsgeräten für Hubschrauber, bei denen mindestens zwei der nachstehenden Funktionen in einem Regelungsgerät zusammengefaßt sind:**

 i) **kollektive Steuerung,**

 ii) **zyklische Steuerung,**

 iii) **Giersteuerung,**

10. **Technologie zur Entwicklung von auf Strömungsumlenkung basierenden Drehmomentausgleichs- oder Kurssteuerungssystemen für Hubschrauber,**

Technische Anmerkung:

Bei Drehmomentausgleichs- und Kurssteuerungssystemen, die auf der Technologie der Strömungsumlenkung basieren, werden aerodynamische Oberflächen angeblasen, um Steuerkräfte zu verstärken oder zu beeinflussen. Drehmomentausgleichssysteme, die in Leitflächen integrierte Gebläse (mit und ohne Leitschaufeln) enthalten (z.B. Fenestron), sind hiervon ausgenommen.

11. **Technologie zur Entwicklung von Hubschrauber-Rotorblättern mit verstellbarer Blattprofilgeometrie,**

Technische Anmerkung:

Blattprofile mit verstellbarer Geometrie haben an der Blatthinterkante angebaute Klappen oder Trimmbleche oder an der Blattvorderkante angebaute Vorflügel oder

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

eine bewegliche Blattnase, die während des Fluges gesteuert werden können.

12. Technologie zur Entwicklung einer aktiven Ansteuerung von Hubschrauber-Rotorblättern und anderen Flächen, die zur Erzeugung von aerodynamischen Kräften und Momenten verwendet werden;

Technische Anmerkung:

Die aktive Ansteuerung (von Hubschrauber-Rotorblättern und anderen Flächen, die zur Erzeugung von aerodynamischen Kräften und Momenten verwendet werden) soll unerwünschte Hubschrauber-Vibrationen, strukturelle Belastungen oder dynamische Eigenheiten des Hubschrauber-Rotors vermeiden. Die aktive Ansteuerung wird durch autonome Verarbeitung der Daten von Mehrfachsensoren erreicht, die eine vorbeugende Eingabe zur automatischen Steuerung bewirken.

c) Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme und Technologie hierfür, <u>ausgenommen</u>:

i) Systeme, die nur für die Verwendung in zivilen Hubschraubern bestimmt sind und die

1. länger als acht Jahre in zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind,

2. keine der in Anmerkung 9 genannten Technologien enthalten und nicht unter Verwendung mindestens einer dieser Technologien gefertigt wurden oder

3. für den Austausch in bestimmten zuvor ausgeführten Hubschraubern oder zur Wartung solcher Hubschrauber bestimmt sind,

ii) Daten, die aus Leistungs- und Einbaukonstruktionsstudien für Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme stammen, sowie Technologie für die Fertigung, Überholung oder Instandsetzung von bestimmten Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen, die länger als acht Jahre in zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind, sofern sie nicht in Anmerkung 9 aufgeführt sind;

Anmerkung:

Leistungs- und Einbaukonstruktionsdaten für Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme schließen nicht Technologie ein für computerunterstützte Konstruktion (CAD), computerunterstützte Konstruktion und Fertigung (CAD/CAM), parametrische Leistungsanalyse, Triebwerkanalyse und -auswahl oder Konstruktion von Bestandteilen unter Verwendung von unveröffentlichten technischen Daten.

d) Gasturbinen-Triebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) für die Verwendung in Flugzeugen oder Hubschraubern sowie Technologie hierfür, <u>ausgenommen</u>:

i) solche, die ausschließlich für die Verwendung in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern bestimmt sind, wie folgt:

1. strahl- und turbinengetriebene Flugtriebwerke, die länger als acht Jahre in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind oder die keine der in Anmerkung 8 genannten Technologien enthalten und nicht unter Verwendung mindestens einer dieser Technologien gefertigt wurden,

2. Hilfstriebwerke für Flugzeuge mit Gasturbinenantrieb, die länger als acht Jahre in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind oder die keine der in Anmerkung 8 genannten Technologien enthalten und nicht unter Verwendung mindestens einer dieser Technologien gefertigt wurden,

ii) Daten, die aus Leistungs- und Einbaukonstruktionsstudien für Flugzeuge stammen, sowie Technologie für die Fertigung, Überholung oder Instandsetzung von bestimmten Gasturbinen-Flugtriebwerken oder Hilfstriebwerken für Flugzeuge (APU's) mit Gasturbinenantrieb, die länger als zwölf Jahre in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind, sofern sie nicht in Anmerkung 8 aufgeführt sind;

Anmerkung:

Leistungs- und Einbaukonstruktionsdaten für Flugzeuge schließen nicht Technologie ein für computerunterstützte Konstruktion (CAD), computerunterstützte Konstruktion und Fertigung (CAD/CAM), parametrische Analyse der Triebwerkleistung, Analyse des Triebwerkzyklus und Triebwerkauswahl oder aerodynamische Konstruktion von Bestandteilen unter Verwendung von unveröffentlichten technischen Daten.

e) besonders konstruierte Bestandteile für die von den Unternummern c und d erfaßten Gasturbinen-Triebwerke, Hilfstriebwerke (APU's) und Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme wie folgt:

1. Bestandteile, die in den Anmerkungen 8 oder 9 aufgeführte Technologien verkörpern,

2. Bestandteile des Heißteils,

3. Bestandteile des Triebwerkregelsystems,

4. Bestandteile (einschließlich Lager) der Rotorsysteme von Gasturbinen-Triebwerken oder Hilfstriebwerken.

Anmerkungen:

1. Die Begriffe zivile Flugzeuge und zivile Hubschrauber sind in Anmerkung 10 definiert.

2. Der Zeitraum des zivilen Einsatzes beginnt mit dem Datum, an dem das einzelne Triebwerk oder Hubschrauber-Leistungsübertragungssystem (Modell und Spezifikationen) oder seine letzte Variante gemäß den Normen und Bedingungen der Regierung des Herstellerlandes als lufttüchtig bescheinigt und für den zivilen Verkehr zugelassen wurde. Ergänzend gilt folgendes:

   a) Ein Gasturbinen-Flugtriebwerk, das wegen der Aufnahme mindestens einer der in Anmerkung 8 aufgeführten Technologien erneut zugelassen wird, ist als erstmalig zugelassen zu behandeln. Eine Neuzulassung, die nicht aus der Einbeziehung solcher Technologien herrührt, oder Varianten, die keine Neuzulassung durch die nationalen Behörden erfordern, haben keinen Einfluß auf den laufenden Zeitraum des zivilen Einsatzes des Triebwerks.

   b) Die Änderung eines Gasturbinen-Hilfstriebwerks (APU) durch Aufnahme einer der in Anmerkung 8 aufgeführten Technologien bewirkt, daß es als neues Hilfstriebwerk behandelt wird. Sonstige Änderungen haben keinen Einfluß auf den laufenden Zeitraum des zivilen Einsatzes des Hilfstriebwerks.

   c) Die Änderung eines Hubschrauber-Leistungsübertragungssystems durch Aufnahme einer der in Anmerkung 9 aufgeführten Technologien bewirkt, daß der Zeitraum des zivilen Einsatzes des Systems von neuem beginnt, so als ob es in einem Hubschrauber erstmalig zugelassen würde. Sonstige Änderungen haben keinen Einfluß auf den laufenden Zeitraum des zivilen Einsatzes des Hubschrauber-Leistungsübertragungssystems.

3. Die in Unternummer c genannten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme werden definiert als alle jene Bestandteile, die Leistung vom Triebwerk auf das Haupt- und Heckrotorblatt oder die Haupt- und Heckrotorblätter übertragen.

4. Technologie einschließlich der Übertragung von Fertigkeiten und Daten, erforderlich für Konstruktion, Fertigung, Montage und Abnahmeprüfung der von Unternummer d erfaßten Gasturbinen-Triebwerke oder der von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, ist erfaßt, soweit sie nicht für ausschließlich zivilen Einsatz gemäß den nachstehenden Absätzen a bis g und den Anmerkungen 7 und 8 vorgesehen ist. Technologie für einen militärischen Endverwender oder eine militärische Endverwendung ist stets erfaßt.
   Diese Anmerkung stellt keine Technologie für computerunterstützte Konstruktion (CAD) oder computerunterstützte Konstruktion und Fertigung (CAD/CAM) von der Erfassung frei. Unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach den entsprechenden Absätzen fällt nur Nicht-CAD- oder Nicht-CAD/CAM-Technologie. Ferner stellt diese Anmerkung keine Technologie in bezug auf die von den Nummern 1080, 1086, 1088, 1091, 1312, 1357, 1361, 1522, 1529 oder einer anderen Nummer erfaßte Fertigungsausrüstung oder erfaßten Waren für die Herstellung oder Bewertung von Gasturbinen-Triebwerken oder ihrer besonders konstruierten Bestandteile oder spezifische Technologie für die von Nummer 1301 erfaßte Herstellung von Superlegierungen frei.

   a) Technologie einschließlich der Übertragung von Fertigkeiten und technischen Daten, erforderlich für Flugzeugleistungsanalysen und Einbaukonstruktionsstudien der von Unternummer d erfaßten Gasturbinen-Flugtriebwerke oder Gasturbinen-Hilfstriebwerke (APU's) oder ihrer von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, unterliegt der Erfassung für einen Zeitraum von zwölf Jahren (wie in Anmerkung 2 definiert),

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

nachdem diese Triebwerke in den zivilen Einsatz eingetreten sind. Nach Ablauf des Erfassungszeitraums kann diese Technologie für zivile Endverwendung an zivile Endverwender geliefert werden.

b) In Anmerkung 8 aufgeführte Fertigungstechnologien für die von Unternummer d erfaßten Gasturbinen-Flugtriebwerke oder Gasturbinen-Hilfstriebwerke (APU's) für Flugzeuge oder für ihre von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile unterliegen der Erfassung, bis die Triebwerke oder APU's zwölf Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind, sofern sie nicht weiterhin in Anmerkung 8 aufgeführt bleiben.
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:
Fertigungstechnologien (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender, sofern diese Triebwerktechnologien acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) in Triebwerken oder APU's im zivilen Einsatz gewesen sind.

c) Fertigungstechnologie für die von Unternummer d erfaßten Gasturbinen-Flugtriebwerke oder Gasturbinen-Hilfstriebwerke (APU's) für Flugzeuge oder für die von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die keine der in Anmerkung 8 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:
Fertigungstechnologien (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.

d) Technologie für Montage und Abnahmeprüfung der von Unternummer d erfaßten Gasturbinen-Flugtriebwerke oder Gasturbinen-Hilfstriebwerke (APU's) für Flugzeuge oder der von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologie:
Technologie (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.

e) Technologie für Einbau, Betrieb, Wartung und Reparatur vor Ort der von Unternummer d erfaßten Gasturbinen-Triebwerke oder Hilfstriebwerke (APU's) unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologie:
Technologie (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.

f) Überholungs- und Instandsetzungstechnologien für die von Unternummer d erfaßten Gasturbinen-Triebwerke oder Hilfstriebwerke (APU's) oder für die von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die eine der in Anmerkung 8 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegen der Erfassung, bis die Triebwerke oder APU's zwölf Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind.
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:
Überholungs- und Instandsetzungstechnologien (außer CAD oder CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender, sofern die Triebwerke oder APU's acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind.

g) Überholungs- und Instandsetzungstechnologien für die von Unternummer d erfaßten Gasturbinen-Triebwerke oder Hilfstriebwerke (APU's) oder für die von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die keine der in Anmerkung 8 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegen der Erfassung, bis die Triebwerke oder APU's acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind.
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:
Technologien (außer CAD oder CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.

Ergänzende Anmerkung:
Die Bestimmungen vorstehender Absätze a bis g gelten unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die in dieser Anmerkung beschriebenen Technologien einschließlich unveröffentlichter Daten (aller anderen Daten als der allgemein öffentlich verfügbaren) sind auf den für den Weitergabezweck erforderlichen Mindestumfang an Inhalt und Qualität beschränkt und

b) die besonders konstruierten Bestandteile, die der Empfänger mit der gemäß dieser Anmerkung gelieferten Technologie zum Einbau in Gasturbinen-Triebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) herstellt, sowie alle damit montierten Triebwerke und APU's selbst sind für zivilen Einsatz gemäß Anmerkung 10 bestimmt.

5. Technologie einschließlich der Übertragung von Fertigkeiten und Daten, erforderlich für Konstruktion, Fertigung, Montage und Abnahmeprüfung der von Unternummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder der von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, ist erfaßt, soweit sie nicht für ausschließlich zivilen Einsatz gemäß den Absätzen a bis g und Anmerkung 9 vorgesehen ist. Technologie für einen militärischen Endverwender oder eine militärische Endverwendung ist stets erfaßt. Diese Anmerkung stellt keine Technologie für computerunterstützte Konstruktion (CAD) oder computerunterstützte Konstruktion und Fertigung (CAD/CAM) von der Erfassung frei. Unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach den entsprechenden Absätzen fällt nur Nicht-CAD- oder Nicht-CAD/CAM-Technologie. Ferner stellt diese Anmerkung keine Technologie in bezug auf die von den Nummern 1088, 1091, 1312, 1357, 1371, 1522, 1529 oder einer anderen Nummer erfaßte Fertigungsausrüstung oder erfaßten Waren für die Herstellung oder Bewertung von Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen oder ihrer besonders konstruierten Bestandteile frei.

a) Technologie einschließlich der Übertragung von Fertigkeiten und technischen Daten, erforderlich für Leistungsanalysen von Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen und für Einbaukonstruktionsstudien der von Unternummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder ihrer von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, unterliegt der Erfassung für einen Zeitraum von acht Jahren (wie in Anmerkung 2 definiert), nachdem diese Systeme in den zivilen Einsatz eingetreten sind. Nach Ablauf des Erfassungszeitraums kann diese Technologie für zivile Endverwendung an zivile Endverwender geliefert werden.

b) In Anmerkung 9 aufgeführte Fertigungstechnologien für die von Unternummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder für ihre von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile unterliegen der Erfassung, bis diese Technologien acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) in zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind, sofern sie nicht weiterhin in Anmerkung 9 aufgeführt bleiben.
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:
Fertigungstechnologien (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender, sofern diese Technologien für Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme sechs Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) in zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind.

c) Fertigungstechnologie für die von Unternummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder für ihre von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die keine der in Anmerkung 9 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologie:
Fertigungstechnologie (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.

d) Technologie für Montage und Abnahmeprüfung der von Unternummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder ihrer von Unternummer e erfaßten

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

besonders konstruierten Bestandteile unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologie:

Technologie (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.

e) Technologie für Einbau, Betrieb, Wartung und Reparatur vor Ort der von Unternummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologie:

Technologie (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.

f) Überholungs- und Instandsetzungstechnologien für die von Unternummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder für die von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die eine der in Anmerkung 9 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegen der Erfassung, bis die Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:

Überholungs- und Instandsetzungstechnologien (außer CAD oder CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender, sofern diese Technologien sechs Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) in zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind.

g) Überholungs- und Instandsetzungstechnologien für die von Unternummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder für die von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die keine der in Anmerkung 9 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegen der Erfassung, bis die Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:

Überholungs- und Instandsetzungstechnologien (außer CAD oder CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.

Ergänzende Anmerkung:

Die Bestimmungen vorstehender Absätze a bis g gelten unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die in dieser Anmerkung beschriebenen Technologien einschließlich unveröffentlichter technischer Daten (aller anderen Daten als der allgemein öffentlich verfügbaren) sind auf den für den Weitergabezweck erforderlichen Mindestumfang an Inhalt und Qualität beschränkt und

b) die besonders konstruierten Bestandteile, die der Empfänger mit der gemäß dieser Anmerkung gelieferten Technologie zum Einbau in Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme herstellt, sowie alle damit montierten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme selbst sind für zivilen Einsatz gemäß Anmerkung 10 bestimmt.

6. *Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:*

Lieferungen zur zivilen Endverwendung durch zivile Endverwender von

a) Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen, erfaßt von Unternummer c, wenn sie in zivile Hubschrauber gemäß Anmerkung 10 eingebaut sind,

b) Gasturbinen-Triebwerken oder Hilfstriebwerken (APU's), erfaßt von Unternummer d, für den Einbau oder eingebaut in zivile Flugzeuge oder zivile Hubschrauber gemäß Anmerkung 10.

c) besonders konstruierten Bestandteilen, erfaßt von Unternummer e, für die Verwendung in Triebwerken, Hilfstriebwerken (APU's) oder Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen, für deren Herstellung in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) Genehmigungen erteilt wurden oder die vorher nach Absatz a oder b ausgeführt wurden, sofern:

1. die besonders konstruierten Bestandteile nur in Triebwerke, Hilfstriebwerke (APU's) oder Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme eingebaut werden, die für die Verwendung in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern gemäß Anmerkung 10 hergestellt werden, und

2. die besonders konstruierten Bestandteile für Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, die Technologien gemäß Anmerkung 9 verkörpern, oder für Gasturbinen-Flugtriebwerke oder -Hilfstriebwerke (APU's), die Technologien gemäß Anmerkung 8 verkörpern, nur in Stückzahlen geliefert werden, die angemessen sind, um

i) die Montage der Zahl von Hubschrauber-Leistungsübertragungs-systemen, Triebwerken oder Hilfstriebwerken (APU's) aufrechtzuerhalten, die für den Einbau in und als normale Ersatzteile für die zivilen Flugzeuge oder zivilen Hubschrauber der laufenden Produktion nötig sind, oder

ii) den laufenden Betrieb der zivilen Luftflotte aufrechtzuerhalten.

7. Diese Nummer erfaßt nicht für zivile Verwendung bestimmte Gasturbinen-Triebwerke, Hilfstriebwerke (APU's), Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme und Varianten (und Technologie hierfür), die vor dem 1. Januar 1979 für den zivilen Einsatz gemäß Anmerkung 2 erstmalig oder neu zugelassen wurden und nicht durch folgende Definitionen erfaßt werden:

a) Hubschrauber mit einem Leergewicht über 44.482 N (10.000 englische Pfund) und Leistungsübertragungssysteme hierfür,

Anmerkung:

Als Leergewicht wird das Gewicht einschließlich der üblichen technischen Ausrüstung und der üblichen Mindestbesatzung verstanden, jedoch ausschließlich Kraftstoff und Nutzlast.

b) Flugtriebwerke, <u>ausgenommen:</u>

i) Kolbenmotoren,

ii) Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von weniger als 22.241 N (5.000 englische Pfund),

iii) turbinengetriebene Triebwerke mit einer Leistung von weniger als 1.864 kW oder einer Restschubkraft von weniger als 4.448 N (1.000 englische Pfund).

8. Unternummer d erfaßt nicht solche Triebwerke für die Verwendung in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern, die keine der in nachstehender Tabelle 1 aufgeführten Technologien enthalten. Gasturbinen-Triebwerke, die eine dieser Technologien verkörpern, unterliegen der Erfassung, bis die Technologie acht Jahre lang (wie in Anmerkung 2 definiert) ab dem in Tabelle 1 genannten Datum der Erstzulassung im zivilen Einsatz gewesen ist. Die in Tabelle 1 aufgeführten Technologien bleiben zwölf Jahre lang ab dem dort genannten Datum der Erstzulassung des Triebwerks erfaßt, sofern die Dauer der Erfassung nach der Tabelle nicht verlängert ist.

9. Unternummer c erfaßt nicht solche Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme für die Verwendung in zivilen Hubschraubern, die keine der in nachstehender Tabelle 2 aufgeführten Technologien enthalten. Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, die eine dieser Technologien verkörpern, und die Technologien selbst bleiben acht Jahre lang ab dem in Tabelle 2 genannten Datum der Erstzulassung erfaßt, sofern die Dauer der Erfassung nach der Tabelle nicht verlängert ist.

10. Die Begriffe zivile Flugzeuge und zivile Hubschrauber schließen nur solche Typen ziviler Flugzeuge und Hubschrauber ein, die mit genauer Bezeichnung in veröffentlichten Zulassungsverzeichnissen der zivilen Luftfahrtbehörde für den zivilen Verkehr auf Inlands- und Auslandsrouten oder für rechtmäßige zivile Privat- oder Geschäftsflüge registriert sind. Die Begriffe zivile Flugzeuge und zivile Hubschrauber beschränken sich auf eine Gesamtzahl an Flugzeugen oder Hubschraubern (und Flugtriebwerken oder Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen), die den im Einsatzgebiet vorhandenen Bedarf für den Betrieb des fahrplanmäßigen Flugverkehrs oder rechtmäßiger, ziviler Privat- oder Geschäftsflüge nicht überschreiten.

Tabelle 1 (siehe Nummer 1460 Anmerkung 8)

I. Werkstoffe und Fertigungsverfahren	Datum der Erstzulassung	Triebwerk	Nummer der Musterzulassung
Bestandteile aus Keramik, Keramik-Verbundwerkstoffen oder Verbundwerkstoffen für den Heißteil (Brennkammer, Turbinenlauf- und -leitschaufeln, Dichtungen, Turbinenscheiben, Strömungskanal)	——	entfällt	——
Turbinenschaufeln auf der Grundlage von gerichteter Erstarrung oder Einkristalltechnologie:			
– gerichtete Erstarrung	30.09.74*)	JT9D-7F	E20EA
– Einkristalltechnologie	25.11.80	JT9D-7R4	E3NE
Turbinenschaufelsegmente, aus mehreren Einzelteilen, durch Diffusionsbindung zusammengesetzt	——	entfällt	——
Fasertechnologie bei Gehäusen oder hochbeanspruchten Scheiben, Gehäusen, Lauf- und Leitschaufeln	——	entfällt	——
Anwendung von Pulvermetallurgie für Fan-, Kompressor- und Turbinenlauf- oder -leitschaufeln, Scheiben, Laufräder, Untersetzungsgetriebe, Triebwerkhauptwellen und Gehäuse:			
– Scheiben	01.78	JT8D-17	E2EA
– Fan-, Kompressor- und Turbinenlauf- oder -leitschaufeln, Laufräder, Untersetzungsgetriebe, Triebwerkhauptwellen und Gehäuse	——	entfällt	——
Gekühlte Bestandteile auf der Grundlage des Bohrens mit elektrochemischen Verfahren oder mittels Laser:			
– elektrochemische Verfahren	30.09.74	JT9D-7F	E20EA
– Laser	16.09.70**)	CF6-6	E23EA
Elektronenstrahlbohren für kleine Löcher in Turbinenlauf- und -leitschaufeln (Parameter für kleine Löcher: siehe Nummer 1080 I c)	——	entfällt	——
Schleudergußteile aus Titan oder Superlegierungen	13.01.78	TFE-731	E6WE
Hohlgußtechnologie mit Keramikkernen zum Gießen von Kühlkanälen in Turbinenlauf- und -leitschaufeln	07.04.71***)	JT8D-15	E2EA
II. Bauweise			
Variable Geometrie im Strömungskanal und zugehörige Regelsysteme für:			
– Fans	——	entfällt	——
– Gasgeneratorturbinen	——	entfällt	——
– Fan/Niederdruckturbine(n)	——	entfällt	——
– Schubdüsen	——	entfällt	——
(Nicht eingeschlossen sind variable Geometrie im Strömungskanal und zugehörige Regelsysteme für Eintrittsleitschaufeln, Fans mit verstellbaren Schaufeln, verstellbare Leitschaufeln oder Abblasventile für Verdichter.)			
Digitale oder analogdigitale Regelung und zugehörige Sensorausrüstung	25.11.80	JT9D-7R4	E3NE
Wärmetauscher für hohe Temperaturen (geeignet für Gase über 1.100°C) zum Vorwärmen der Verdichteraustrittsluft	——	entfällt	——
Mehrstufen-Brennkammern	08.11.79	CFM-56	E2GL
Aktive Spaltregelung in Verdichter oder Turbine mit Hilfe von Technologie für kompensierende Gehäuse:			
– Verdichter allein	——	entfällt	——
– Turbine allein	01.04.81	JT9D-7R4E1	E3NE
– Verdichter und Turbine zusammen	——	entfällt	——
Keramiklager	——	entfällt	——
Schubdüsen mit Vektorsteuerung (ohne Umkehrschub)	——	entfällt	——

*) Erfassungszeitraum bis zum 30. September 1989 verlängert.
**) Erfassungszeitraum bis zum 16. September 1988 verlängert.
***) Erfassungszeitraum bis zum 7. April 1989 verlängert.

Tabelle 2 (siehe Nr. 1460 Anmerkung 9)

I. Werkstoffe und Fertigungsverfahren	Datum der Erstzulassung	Hubschrauber	Nummer der Musterzulassung
A. Rotorköpfe mit:			
– heißisostatisch gepreßten Werkstoffen	——	entfällt	——
B. Getriebe mit:			
– Zahnrädern mit Novikoff-Verzahnung	——	entfällt	——
– Zahnrädern oder Halterungen hierfür aus Werkstoffen auf der Grundlage von gerichteter Erstarrung oder Einkristalltechnologie	——	entfällt	——
– pfeilverzahnten Zahnrädern mit hohem Überdeckungsgrad	——	entfällt	——
– Fasertechnologie	——	entfällt	——
– heißisostatisch gepreßten Bestandteilen	——	entfällt	——
– Zahnoberflächen, gehärtet durch Vakuumeinsatzhärten oder Nitrieren durch Ionenimplantation	——	entfällt	——
C. Überkritisch laufende Abtriebswellensysteme	——	entfällt	——
II. Bauweise			
A. Durch Diffusionsbindung gefertigte Bestandteile	——	entfällt	——
B. Technologie für schnelllaufende Lager, die bei Schmiermittelverlust eine hohe Überlebensfähigkeit haben (DN gleich oder größer als 2,4 Millionen, wobei D in mm und N in 1/min ausgedrückt werden)	——	entfällt	——

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
1465	**Raumfahrzeuge (spacecraft) und Trägerraketen (launch vehicles) wie folgt:** **a) bemannte oder unbemannte Raumfahrzeuge (ohne ihre Nutzlast);** Anmerkung: Die Erfassung von Ausrüstung, die in der Nutzlast von Raumfahrzeugen enthalten ist, richtet sich nach den entsprechenden Nummern der Ausfuhrliste. **b) Trägerraketen;**

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	c) **Antriebssysteme, Ausrüstung für die Lenkung und Lageregelung sowie Bordausrüstung für die Fernsteuerung der von den Unternummern a oder b erfaßten Ausrüstung;**
	d) **besonders konstruierte Bestandteile für die vorstehenden Waren.**
	Technische Anmerkung: Als Raumfahrzeuge werden aktive und passive Satelliten und Raumsonden verstanden.
	Anmerkung: Raumsonden für wissenschaftliche Missionen, die keine von Unternummer c oder von anderen Nummern der Ausfuhrliste umfaßte Ausrüstung enthalten, werden von dieser Nummer nicht umfaßt.
1470	a) **Raketen und gelenkte oder ungelenkte Flugkörper, soweit nicht unter Teil I A fallend, auch wenn nur zu Versuchszwecken geeignet, ausgenommen Kleinstflugkörper wie Feuerwerks- und Spielzeugraketen;**
	b) **Bestand- und Einzelteile, besonders konstruiert für die von Unternummer a erfaßten Waren.**
1485	**Kompasse, Kreiselgeräte, Beschleunigungsmesser und Trägheitssysteme sowie besonders entwickelte Software hierfür wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür (siehe auch Nummern 1385 und 1465):**
	a) **Kreiselkompasse mit Vorrichtungen zum Ermitteln und Übertragen der Schiffslagewerte (Schlingern oder Stampfen) zusätzlich zu den Schiffskurswerten;**
	b) **integrierte Flugnavigationssysteme, die Kreiselstabilisatoren oder automatische Steuergeräte für Luftfahrzeuge enthalten und besonders entwickelte Integrations-Software hierfür, ausgenommen:**
	1. **Flugnavigationssysteme, die nur für VOR/ILS-Navigation und -Anflugverfahren bestimmt sind oder**
	2. **integrierte Flugnavigationssysteme, die**
	i) **mehr als zwei Jahre lang im üblichen zivilen Gebrauch sind und**
	ii) **Standardgerät und -software der von der Erfassung gemäß Nummer 1460 ausgenommenen Luftfahrzeuge sind;**
	Anmerkung: Ein integriertes Flugnavigationssystem ist ein Hauptanzeigesystem für Instrumente zur Anzeige von Fluglage und -richtung mit Einrichtungen, die dem Luftfahrzeugführer Steuerdaten vermitteln, häufig mit einem automatischen Steuergerät in der Weise verbunden, daß eine geschlossene Einheit zur Erfüllung der gewünschten Anforderungen entsteht.
	c) **Astro-Kreiselkompasse und andere Vorrichtungen, welche Position oder Orientierung durch automatisches Verfolgen von Himmelskörpern bestimmen;**
	d) **Kreiselstabilisatoren für andere als Luftfahrtzwecke, ausgenommen:**
	1. **solche zum Stabilisieren von Überwasserschiffen oder**
	2. **solche, die mehr als zwei Jahre lang im normalen zivilen Gebrauch sind,**
	e) **Selbststeueranlagen für andere als Luftfahrtzwecke und besonders entwickelte Integrationssoftware hierfür, ausgenommen solche für Überwasserschiffe;**
	f) **Beschleunigungsmesser, für den Gebrauch in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenkungssystemen aller Bauarten konstruiert, mit einer Schwelle von 0,005 g*) oder weniger oder mit einem Linearitätsfehler von weniger als 0,25 vom Hundert über die gesamte Ausgangsskala oder mit beiden Merkmalen;**
	g) **Kreisel mit einer freien Nenn-Richtungsabwanderung (freien Nenn-Präzession) von weniger als 0,5 Grad (Summen- oder Effektivwert) je Stunde in einer 1-g-Umgebung;**
	h) **kontinuierlich messende Beschleunigungsmesser, bei denen Servo- oder Kraftkompensationsverfahren (force-balance) angewandt werden, und Kreisel, die für Betrieb bei Beschleunigungspegeln von mehr als 100 g*) ausgelegt sind;**
	i) **Trägheits- oder andere Geräte, die von Unternummer f oder h erfaßte Beschleunigungsmesser oder von Unternummer g oder h erfaßte Kreisel enthalten sowie Systeme, die solche Einrichtungen enthalten und besonders entwickelte Integrationssoftware hierfür;**
	j) **Geräte zum Prüfen, Eichen und Ausrichten, besonders konstruiert für Waren, die von einer der Unternummern a bis i erfaßt werden.**

*) g = Erdbeschleunigung (981 Zentimeter je Sekundenquadrat)

Begründung

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt der Einundsechzigsten Änderungsverordnung ist die Neufassung des Teils I Abschnitt C bis zur Nummer 1485 der Ausfuhrliste. Abschnitt C enthält die Liste für sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung. Die Neufassung der Nummern beruht auf einer Überarbeitung durch das internationale Embargogremium. Die Nummern sind damit dem gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt worden. Zugleich ist der Erfassungsbereich einzelner Nummern durch die genauere Spezifizierung von Waren und Technologien sowie durch die Erweiterung von Ausnahmen eingeschränkt worden.

   Daneben werden einige Nummern des Teils I Abschnitt A und B neu gefaßt. Die Neufassungen in Abschnitt A bringen redaktionelle und terminologische Verbesserungen; die Neufassungen in Abschnitt B dienen der genaueren Kontrolle bestimmter nuklearrelevanter Waren im Sinne der von den Nuklearlieferländern aufgestellten Londoner Richtlinien.

2. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Durch die Änderungen der Ausfuhrliste wird das Genehmigungsvolumen insgesamt auf dem bisherigen Stand bleiben.

II. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Die Neufassungen der Nummern 0003, 0004, 0009 und 0017 sowie die Änderungen der Nummern 0007 und 0023 sind aus Gründen der redaktionellen und terminologischen Klarstellung vorgenommen worden. Eine Erweiterung oder Einschränkung des erfaßten Warenkreises ist damit nicht verbunden.

Nummer 2

Die Neufassungen der Nummern 0102, 0103 und 0106 sowie die neu eingefügte Nummer 0110 dienen der genaueren Kontrolle der Ausfuhr von Uran, Deuterium einschließlich Schweren Wassers und deuteriumhaltiger Verbindungen, nuklearreinem Graphit und Thorium. Diese Stoffe sind in der sog. Trigger-Liste erfaßt, einem Anhang der Londoner Richtlinien, die die wichtigsten Nuklearlieferländer zum Zwecke der Stärkung des Nichtverbreitungsvertrages formuliert haben (vgl. IAEO-Dokument INFCIRC/254, S. 12 ff.; Bulletin der Bundesregierung Nr. 6/S. 45 vom 17. Januar 1988). Die Richtlinien sehen für die in der Trigger-Liste enthaltenen Waren Ausfuhrbeschränkungen vor. Zwar sind gewisse Kleinmengen pro Jahr und Bestimmungsland von den Beschränkungen ausgenommen, aber die Genehmigungsbehörde kann diese Regelung nur dann zuverlässig überwachen, wenn alle Ausfuhren der genannten Waren einem Genehmigungsverfahren unterliegen und damit zu ihrer Kenntnis kommen. Aus diesem Grund wird die Kleinmengenregelung in der Ausfuhrliste gestrichen und die Nummer 0110 eingefügt. Die Kleinmengenregelung wird künftig im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Nummer 3

Gegenüber dem bisherigen Teil I Abschnitt C bis Nummer 1485 ergeben sich nach der Überarbeitung der Liste durch das Internationale Embargogremium folgende Änderungen:

a) Neu eingefügt worden sind die Nummern 1001, 1359, 1360, 1363, 1364, 1365, 1372, 1385, 1389, 1391, 1399, 1401, 1417 und 1425.

b) Neu gefaßt worden sind die Nummern 1075, 1080, 1081, 1086, 1091, 1110, 1129, 1131,. 1203, 1205, 1206, 1305, 1312, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1358, 1361, 1370, 1371, 1416, 1418, 1431, 1460 und 1485.

c) Aufgehoben worden sind die Nummern 1133 und 1131 Unternummer b.

d) Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anhang 3

Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 20. Februar 1990

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 5 des Außenwirtschaftgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 19. Juli 1989 (BAnz. Nr. 139 a vom 28. Juli 1989), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 1989 (BAnz. S. 4945), erhält die Fassung der Anlage.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1990

Der Bundeskanzler

Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft

H. Haussmann

Inhaltsübersicht

Anlage AL
zur Außenwirtschaftsverordnung

Ausfuhrliste

Anwendung der Ausfuhrliste

Teil I

1. Teil I der Ausfuhrliste nennt in den Abschnitten A, B und C die Waren und Technologien, auf die sich die in § 5, § 38 Abs. 1 sowie in den §§ 40 und 45 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen. Abschnitt A enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, Abschnitt B eine Kernenergieliste und Abschnitt C eine Liste sonstiger Waren und einzelner Technologien von strategischer Bedeutung. Genehmigungen, die sich auf Länder der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) beziehen, werden erst nach internationaler Abstimmung erteilt. Die Abstimmung findet bei den Waren, die in Anmerkungen zu einzelnen Warennummern unter der Überschrift „Erleichterte Genehmigungsvoraussetzungen" genannt sind, im allgemeinen in einem abgekürzten Verfahren statt; sie entfällt bei den Waren, die in Anmerkungen zu einzelnen Warennummern unter der Überschrift „Vereinfachtes Genehmigungsverfahren" in Kursivdruck genannt sind.

   Teil I der Ausfuhrliste nennt in den Abschnitten D und E den Warenkreis, auf den sich die in § 5a AWV angeordneten Beschränkungen beziehen. Abschnitt D enthält eine Liste für Chemie-Anlagen und Chemikalien, Abschnitt E eine Liste für Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe.

   Die in Teil I aufgeführten Warennummern und Warenbenennungen entsprechen nicht dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

2. Eine Ware fällt auch dann unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn ein Bestandteil dieser Ware dort aufgeführt ist. Dies gilt nicht für Bestandteile, deren Wert oder Menge im Verhältnis zur Hauptsache unbedeutend ist, es sei denn, daß durch diese Bestandteile besondere technische Kenntnisse vermittelt werden.
3. Eine Ware fällt auch dann unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn sie Spezialteil einer in Teil I aufgeführten Ware ist, ohne selbst namentlich genannt zu sein. Unter Spezialteilen sind Bestandteile von Waren zu verstehen, die für diese Waren besonders konstruiert und nur für diese verwendbar sind.

Teil II

1. Teil II der Ausfuhrliste nennt die Waren, auf die sich die in den §§ 6, 6a sowie in den §§ 20c und 20d AWV angeordneten Beschränkungen beziehen. Die Waren sind in Spalte 1 mit den Warennummern und in Spalte 2 mit den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bezeichnet.
2. Waren, deren Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß § 6 AWV einer Genehmigung bedarf, sind in Spalte 3 mit B gekennzeichnet.
3. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 6a Abs. 1 AWV ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn sie den vorgeschriebenen Qualitätsnormen entsprechen, sind in Spalte 3 mit G gekennzeichnet. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 6a Abs. 2 AWV nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn sie den vorgeschriebenen Qualitätsnormen entsprechen und die festgesetzten Mindestpreise nicht unterschritten sind, sind in Spalte 3 mit G 1 gekennzeichnet. Waren, die nach § 6 a Abs. 3 AWV einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen, sind in Spalte 3 mit G 2 gekennzeichnet. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 6a Abs. 4 AWV nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einer Genehmigung bedarf, sind in Spalte 3 mit G 3 gekennzeichnet.
4. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 20c AWV einer Genehmigung bedarf, sind in Spalte 3 mit K gekennzeichnet.
5. Waren, deren Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß § 20d AWV ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn ein Wiederausfuhrzeugnis im Wirtschaftsgebiet ausgestellt ist, sind in Spalte 3 mit Kk gekennzeichnet.

Teil III

Teil III der Ausfuhrliste nennt die Waren mit Ursprung in den Europäischen Gemeinschaften, deren Ausfuhr gemäß § 6b AWV in die Vereinigten Staaten von Amerika einer Genehmigung bedarf. Dabei sind einzelne Voraussetzungen der Ausfuhr aus Fußnoten ersichtlich; sie entsprechen den bis 31. März 1992 laufenden Selbstbeschränkungs-Vereinbarungen der Europäischen Gemeinschaften mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Waren sind, nach Erzeugnisgruppen (Kategorien) geordnet, in Spalte 1 mit Ordnungsnummern, in Spalte 2 nach Erzeugnissen und in Spalte 3 mit den Warennummern der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften bezeichnet. Die Erzeugnisbezeichnungen entsprechen nicht den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Die Erzeugnisgruppen sind im Antrag auf Ausfuhrgenehmigung und in der Ausfuhrbescheinigung anzugeben.

0001 – 4 –

Teil I

A. Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

Anmerkung:
Computerbezogene Begriffe: siehe Teil I C Nummer 1565 oder 1566.

• • •

– 9 – 0008

0009

Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung wie folgt sowie besonders entwickelte Software hierfür:

a) Kampfschiffe oder für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser) konstruierte Schiffe, auch wenn für nichtmilitärische Zwecke umgebaut und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;

b) Motoren wie folgt:

1. Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 1.119 kW und einer Drehzahl größer/gleich 700/min, besonders konstruiert für U-Boote,

2. **Elektromotoren, mit einer Leistung von mehr als 746 kW, schnell umsteuerbar, flüssigkeitsgekühlt und vollständig gekapselt, besonders konstruiert für U-Boote,**
3. **nichtmagnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37 kW, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**

Anmerkung:

Ein Motor ist als für militärische Zwecke besonders konstruiert anzusehen, wenn

a) er neben Kurbelgehäuse, Zylinderblock, Zylinderkopf, Kolben, Deckeln, Abschlußplatten, Ventilsitzen, Dichtungen sowie Kraftstoff-, Schmieröl- und anderen Versorgungsleitungen noch andere nichtmagnetische Teile hat oder

b) sein nichtmagnetischer Anteil höher ist als 75% des Gesamtgewichts.

c) **Magnetik-, Druck- und Schall-Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen und Bestandteile hierfür;**

d) **U-Boot- und Torpedonetze;**

e) **Kompasse und Ausrüstung hierfür sowie Schiffskursanzeiger, besonders konstruiert für U-Boote;**

f) **besonders konstruierte Bestandteile, Zubehör und Zusatzgeräte für vorgenannte Waren wie Geschütztürme, Geschützlafetten, U-Boot-Batterien und Katapulte;**

g) **Schiffskörperdurchführungen und -verbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;**

h) **geräuscharme Lager für militärische Zwecke und Ausrüstung mit solchen Lagern.**

Anmerkungen:

1. Unternummer a umfaßt auch bemannte Unterwasserfahrzeuge, die mindestens 10 Stunden lang autonom (d.h. ohne Unterstützung durch ein Mutterschiff, ohne Schnorchel oder ohne Kabelverbindung zur Wasseroberfläche) getaucht fahren können.
2. Unternummer f umfaßt auch Schiffskessel, die eines der folgenden Merkmale erfüllen:
   a) Wärmeabgabe (bei maximaler Leistung) größer/gleich 7.079.500 kJ/h je m^3 des Feuerraums oder
   b) Verhältnis des Gewichts des erzeugten Dampfs (bei maximaler Leistung) zum Trockengewicht des Kessels größer/gleich 0,83.
3. Unternummer g umfaßt auch Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen, die jeweils dicht sind gegen Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder unabhängig von der Wassertiefe.

   Sie umfaßt nicht gewöhnliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte (Schiffskörperdurchführungen und Steckverbinder für sowohl zivile als auch militärische Ausrüstung [dual-use equipment] in Ergänzung dieser Nummer: siehe Teil I C Nummer 1418 und Unternummer 1526 f).
4. Unternummer h erfaßt geräuscharme Kugellager mit allen folgenden Eigenschaften:
   a) Bohrungsdurchmesser des Innenrings größer/gleich 10 mm,
   b) Toleranzen von ABEC-7 oder ISO-Norm 492 Klasse 4,
   c) hergestellt aus gehärtetem Stahl mit hohem Chromgehalt nach SAE-52100 oder DIN 100 Cr 6,
   d) Einhaltung der Anderon-Grenzwerte nachstehender Tabelle bei einer Drehzahl von 1.800/min über den Frequenzbereich von 50 bis 10.000 Hz gemäß Einzelprüfung.

Anhang 4

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4189

14. 03. 89

Sachgebiet 74

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Verschärfung der Ausfuhrkontrolle im militärisch-strategischen Bereich in bezug auf Fertigungsunterlagen und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternative

keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich noch nicht beziffern läßt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (421) — 651 09 — Au 111/89 — vom 14. März 1989 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 27. Februar 1989 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 341.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 27. Februar 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2626), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

   „Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren, sofern sie für Gebietsfremde bestimmt sind, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist. Die Mitglieder dieser Organisation sind in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Stern (*) kenntlich gemacht."

   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 1517a und 1710 der Ausfuhrliste."

2. § 5a wird wie folgt gefaßt:

   „§ 5a

   Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

   (1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

   (2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark geliefert werden sollen."

3. § 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind."

4. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren sowie über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren an Gebietsfremde, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, bedarf der Genehmigung."

5. § 70 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 5a Abs. 1 ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltenden Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bezweckt eine Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Technologieunterlagen sowie für die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung sensitiver Waren und über sensitive Technologien auf weitere Länder. Außerdem werden Transithandelsgeschäfte in größerem Umfang als bisher genehmigungspflichtig gemacht. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht können nach §§ 33 und 34 AWG geahndet werden.

Da es sich um Ausfuhrvorgänge handelt, wird das Genehmigungsverfahren keine direkten Auswirkungen auf das inländische Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben. Nicht auszuschließen ist, daß der Aufwand der Unternehmen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens in ihre allgemeine Preiskalkulation eingeht und sich letztlich auch in den Inlandspreisen niederschlägt. Auf seiten der Verwaltung wird ebenfalls ein höherer Aufwand zur Prüfung der Anträge notwendig werden; dieser läßt sich aber wegen des schwer abschätzbaren zusätzlichen Antragsvolumens nicht genau beziffern.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

a) Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Länderkreis ausgedehnt, in dem die Ausfuhr von Technologieunterlagen der Genehmigung bedarf. Die Erfahrung gerade der jüngsten Vergangenheit hat gezeigt, daß bei einer Reihe von anderen Ländern als den bisher erfaßten Bestimmungsländern Gefahren für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter, insbesondere den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, entstehen können, wenn sensitive Technologieunterlagen uneingeschränkt ausgeführt werden können. Von der Erweiterung werden die OECD-Staaten ausgenommen, da sie weitgehend gleichen kontrollpolitischen Vorstellungen folgen. Ihre Einbeziehung in das Genehmigungserfordernis würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung führen und die eingespielte enge technologische Zusammenarbeit unter den Industrieländern, insbesondere auch zwischen den vielfach in zwei und mehr Ländern existierenden Mutter- und Tochtergesellschaften, stark behindern.

   Schon jetzt sind die Mitgliedsländer der OECD nach § 5a Abs. 1 Satz 2 von einem sonst geltenden Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden von der Freimenge im Wert bis zu viertausend Deutsche Mark künftig über die Waren der Nummer 1517a der Ausfuhrliste hinaus die Waren der Nummer 1710 ausgenommen, da auch mit Mengen geringeren Wertes nicht zu vernachlässigende Gefahrenpotentiale geschaffen werden können.

Nummer 2

Die bisherige Ausfuhrbeschränkung nach § 5a Abs. 1 bezog sich auf die von Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste erfaßten Waren, aber nicht auf Unterlagen zur Fertigung dieser Waren. Da nach heutigem Erkenntnisstand auch von der Ausfuhr solcher Fertigungsunterlagen ganz erhebliche Gefahren für den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ausgehen können, ist die Beschränkung auf Fertigungsunterlagen zu erstrecken. Eine parallele Regelung findet sich in § 5 Abs. 1.

In Absatz 2 wird der Wert der zugelassenen genehmigungsfreien Menge von dreißigtausend auf zehntausend Deutsche Mark abgesenkt, da sich aufgrund von Preisverschiebungen und neueren Berechnungen mit der bisher freien Menge Gefahrenpotentiale schaffen lassen.

Nummer 3

Wie bei § 5 wird bei § 40 der Länderkreis ausgedehnt, um auch bei Transithandelsgeschäften mit sensitiven Waren, die in andere als die bisher erfaßten Länder gehen, eine Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen zu haben. Zugleich werden die Waren des Teils I Abschnitt D der Ausfuhrliste in die Transithandelsregelung einbezogen, da — wie die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben — auch auf diesem Wege Geschäfte gesteuert werden können, die zum Aufbau von Chemieanlagen führen, in denen sich Giftgas herstellen läßt.

Nummer 4

Die Änderung des § 45 Abs. 2 hat außer einer Erweiterung des Länderkreises, bei dem die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen der Genehmigung bedarf, die Einbeziehung von solchen Kenntnissen über die in § 5a genannten Waren zum Ziel. Damit erfaßt die Vorschrift künftig die in Teil I Abschnitt D genannten Anlagen, Anlagenteile und Ausrüstungsgegenstände, die u. a. geeignet sind, Gifte herzustellen.

Nummer 5

Die Bußgeldvorschrift des § 70 ist den neuen Genehmigungsvorbehalten anzupassen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anhang 5

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4430

26. 04. 89

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/4189 —

Aufhebbare Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Verschärfung der Ausfuhrkontrolle im militärisch strategischen Bereich in bezug auf Fertigungsunterlagen und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/4189 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 26. April 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Gautier**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gautier

Die Verordnung der Bundesregierung ist am 27. Februar 1989 im Bundesgesetzblatt I S. 341 verkündet worden und am 8. März 1989 in Kraft getreten. Sie wurde gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. März 1989 dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Ziel der Verordnung ist die Verbesserung von Ausfuhrkontrollmöglichkeiten bei sensitiven Waren und Technologien. Sie gehört zu dem Bündel von Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung die rechtlichen Konsequenzen aus den Vorgängen der Verbreitung gefährlicher Technologien im Chemiewaffenbereich (Chemiewaffenfabrik Rabta) zieht. Zu diesem Bündel von Maßnahmen gehören weiter die Gesetzentwürfe zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen, die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und die 62. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung).

Zwar haben die militärisch-strategisch motivierten Genehmigungserfordernisse im Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland bereits heute im internationalen Vergleich einen relativ großen Umfang, jedoch muß das System der Exportkontrollen rechtlich weiterentwickelt werden, um dem besonders hohen technologischen Niveau des deutschen Exports mit zahlreichen zivilen Produkten, die auch militärisch verwendet werden können, und dem außenpolitischen Anspruch der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden, den Frieden zu fördern.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bringt daher eine Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Technologieunterlagen sowie für die Weitergabe nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse über die Fertigung sensitiver Waren und sensitiver Technologien auf weitere Länder mit sich. Außerdem werden Transithandelsgeschäfte in größerem Umfang als bisher genehmigungspflichtig. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht können nach §§ 33 und 34 des Außenwirtschaftsgesetzes geahndet werden.

Durch die Änderung von § 5 der Außenwirtschaftsverordnung wird der Länderkreis ausgedehnt, indem die Einfuhr von Technologieunterlagen der Genehmigung bedarf. Die Ausfuhr solcher Technologieunterlagen war bisher nur für den Ostexport beschränkt. Diese Einschränkung ist nicht länger vertretbar. Die Erfahrung gerade der jüngsten Vergangenheit hat gezeigt, daß bei einer Reihe von anderen Staaten als den bisher erfaßten Bestimmungsländern Gefahren für die vom Außenwirtschaftsgesetz geschützten Rechtsgüter, insbesondere den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland entstehen, wenn sensitive Technologieunterlagen uneingeschränkt ausgeführt werden können. Aufgrund der Neufassung ist es jetzt z. B. verboten, daß Technologieunterlagen über den sensitiven Chemiebereich aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder der Dritten Welt exportiert werden. Von der Erweiterung sind die OECD-Staaten ausgenommen, da sie weitgehend gleichen kontrollpolitischen Vorstellungen folgen wie die Bundesrepublik Deutschland. Ihre Einbeziehung in das Genehmigungserfordernis würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung führen und die eingespielte enge technologische Zusammenarbeit unter den Industrieländern, auch zwischen den vielfach existierenden Mutter- und Tochtergesellschaften, stark behindern.

Durch § 5a der Außenwirtschaftsverordnung wurde schon bisher die Ausfuhr solcher Chemieanlagen oder -anlagenteile beschränkt, die für die Produktion von Giftgas geeignet sind. Unterlagen zur Fertigung dieser Güter waren nicht erfaßt. Da von der Ausfuhr solcher Fertigungsunterlagen erhebliche Gefahren für den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ausgehen können, ist die Beschränkung auch auf Fertigungsunterlagen erstreckt. Auch hier sind wiederum die OECD-Staaten von den Beschränkungen ausgenommen. In § 5a Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung wird der Wert der zugelassenen genehmigungsfreien Mengen von 30 000 auf 10 000 abgesenkt, da sich aufgrund von Preisverschiebungen und neueren Berechnungen mit der bisher freien Menge Gefahrenpotentiale schaffen lassen.

Auch bei § 40 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung werden die Länder ausgedehnt, um bei Transithandelsgeschäften mit sensitiven Waren, die in andere als die bisher erfaßten Länder gehen, eine Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen zu schaffen. Diese Transithandelsgeschäfte waren bisher nur genehmigungspflichtig, wenn die Waren in die Republik Südafrika oder in Ostländer gehen sollten. Zugleich werden die Waren des Teils I Abschnitt D der Ausfuhrliste in die Transithandelsregelung einbezogen, da auch auf diesem Weg Geschäfte gesteuert werden können, die zum Aufbau von Chemieanlagen führen, in denen sich Giftgas herstellen läßt.

Die Änderung von § 45 Abs. 2 hat außer einer Erweiterung des Länderkreises, bei dem die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen der Genehmigung bedarf, die Einbeziehung von solchen Kenntnissen über die in § 5a der Außenwirtschaftsverordnung genannten Waren zum Ziel. Damit erfaßt die Vorschrift künftig die in Teil I Abschnitt D genannten Anlagen, Anlagenteile und Ausrüstungsgegenstände, die u. a. geeignet sind, Gifte herzustellen.

Verstöße gegen die neuen Genehmigungstatbestände können als Ordnungswidrigkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes auch als Straftaten geahndet werden. Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt gegenwärtig noch 500 000 DM.

Der zuständige Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat in seiner 525. Sitzung am 6. April 1989 einstimmig beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen. Diese Empfehlung gilt als Beschluß des Bundesrates.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/4189 — in seiner 44. Sitzung am 26. April 1989 beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 26. April 1989

Dr. Gautier

Berichterstatter

Anhang 6

Nr. 45 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 29. September 1989 1749

Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 20. September 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, der §§ 5 und 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, des § 10 Abs. 5 sowie der §§ 11 und 26 Abs. 1 bis 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 27 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 1989 (BGBl. I S. 1134), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Grenzübergangswert" durch die Worte „Statistische Wert" ersetzt.

1a. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird zwischen dem Wort „Nummern" und der Angabe „1517a" die Angabe „1461," eingefügt.

2. In § 5a Abs. 1 wird die Angabe „Abschnitt D" durch die Angabe „Abschnitte D und E" ersetzt.

3. In § 6 wird der Absatz 2 aufgehoben.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung)" die Worte „und zur Durchführung der Ausfuhrüberwachung" eingefügt.

   b) In Absatz 3 wird das Wort „dreitausend" durch das Wort „viertausend" ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 4 werden im ersten und zweiten Halbsatz nach dem Wort „gemeinschaftlichen" jeweils die Worte „oder gemeinsamen" eingefügt.

   b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

   „(6) Im Falle der Ausfuhr von Waren aus den Kapiteln 26 bis 38, 49, 72 bis 90, 93 und 98 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Ausführer, der das erleichterte Verfahren nach Absatz 5 in Anspruch nimmt, die im Laufe eines Monats getätigten Ausfuhren bis zum zehnten Tag des Folgemonats zu melden. Die Meldungen müssen die nach den Feldern 2, 8, 11, 17a, 18, 21, 24, 29, 31, 33, 34, 38, 41 und 46 der Anlage A1 erforderlichen Angaben enthalten. Die Form der Meldungen und die Zolldienststelle, bei der sie abzugeben sind, werden durch die Oberfinanzdirektion bestimmt. Die Oberfinanzdirektion kann auch bestimmen, daß Meldungen, die mittels einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder, soweit dies beantragt wird, durch Datenfernübertragung abzugeben sind."

   c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

   b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

   „(3) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt D und E Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind Unterlagen zum Nachweis des Verbleibens der Waren in dem im Antrag angegebenen Bestimmungsland beizufügen.

   (4) Die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständige Stelle kann von dem Erfordernis befreien, die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Unterlagen beizufügen, sofern hierdurch die in § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Belange nicht gefährdet werden, insbesondere die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle nicht beeinträchtigt wird."

7. Dem § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 15 Abs. 6 findet Anwendung."

8. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert" durch das Wort „eintausend" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „einhundert" durch das Wort „zweihundert" ersetzt.

   c) Absatz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

   „11. Gegenstände, die gebietsansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder solcher, die einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Mit-

gliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gehören, oder sonst der Durchführung des Flugverkehrs dienen, ausführen;".

d) Nach Absatz 1 Nr. 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. Gebrauchte Waren, die zum Zwecke der Wartung oder Ausbesserung in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dies gilt bei Waren des Teils I der Ausfuhrliste nur, wenn das Versendungsland ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist und die Wartung oder Ausbesserung entweder Jagd- oder Sportwaffen betrifft oder Waren des Abschnitts C betrifft und unter zollamtlicher Überwachung stattfindet sowie der Wert der wieder ausgeführten Ware zwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt;".

e) Nach Absatz 1 Nr. 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. Hausmüll;".

f) In Absatz 1 Nr. 28 werden die Worte „Internationalen Zollpassierscheinheften" durch die Worte „Carnets A.T.A." ersetzt.

g) Absatz 1 Nr. 30 wird wie folgt gefaßt:

„30. Waren, die zur ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;".

h) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6, 17, 18, 19, 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b findet keine Anwendung auf die in § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren einschließlich der dort genannten Unterlagen; bei der Ausfuhr der Unterlagen bedarf es keiner zollamtlichen Behandlung nach § 9. Absatz 1 Nr. 41 Buchstabe b findet auf die in § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren und Unterlagen jedoch Anwendung, wenn sie im Anschluß an den vorübergehenden Gebrauch nach der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 2 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder im Anschluß an die vorübergehende Zollgutverwendung auf Grund eines Carnets A.T.A., das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellt ist, wieder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden."

9. § 20c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit K gekennzeichneten Waren (Kaffee, Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee der Nummern 0901 11 000 bis 0901 22 000 und 2101 10 110 bis 2101 10 190 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) bedarf in Quotenzeiten der Genehmigung."

10. § 20d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1980" durch „1986" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerinhalt wie folgt gefaßt: „Beilage zum BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1988".

11. § 20e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Stahl" das Wort „legiertem" eingefügt.

b) Die Warennummer „7204 50 900" wird durch „7204 50 100" ersetzt.

12. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Angaben „Eisenerzen und ihren Konzentraten sowie Schwefelkiesabbränden (Warennummern 2601 11 000 bis 2601 20 000)," die Angaben „NE-metallurgischen Erzen (Warennummern 2602 00 000 bis 2617 90 000)," eingefügt.

13. § 27a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „einhundert" durch das Wort „zweihundert" und das Wort „fünfhundert" durch das Wort „eintausend" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Saatgut" durch die Worte „Saat- und Pflanzgut" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird Satz 3 durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:

„Für die in Kapitel 85 und 90 der Einfuhrliste in Spalte 5 mit den Buchstaben „EKM" gekennzeichneten Waren bedarf es keiner Ausfüllung der Felder 20, 25, 37, 44 und 46 in den Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung. Für diese Waren ist die Einfuhrkontrollmeldung auf einem gesonderten Vordruck abzugeben; die Zusammenfassung mit anderen Waren ist nicht statthaft."

14. In § 29 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes."

15. In § 29b Abs. 3 wird Satz 2 durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:

„Gibt der Antragsteller die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verläßt, vom Bundesamt eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt."

16. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 22a wird wie folgt gefaßt:

„22a. Waren mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher pas-

siver Veredelung eingeführt werden; andere Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher passiver Veredelung, die nach Ausbesserung, im Verfahren des Standardaustausches oder nach Durchführung ergänzender Veredelungsvorgänge gemäß Artikel 22 der VO (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr vom 16. Juli 1985 (ABl. EG Nr. L 188 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eingeführt werden;".

b) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

„23a. Hausmüll;".

c) Nummer 33 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Kapitel I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung".

17. § 33 Abs. 3 wird gestrichen.

18. Die §§ 33a und 33b werden gestrichen.

19. § 35b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 11 000 bis 0901 22 000 der Einfuhrliste) und von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee (Warennummern 2101 10 110 bis 2101 10 190) ist in Quotenzeiten der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Weiterversand- oder Transitzeugnis (Kaffeezeugnis) nach Absatz 3 vorzulegen."

20. § 35c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1980" durch „1986" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Nichtmitgliedland" durch das Wort „oder" ersetzt und die Worte „oder Freistellungszeugnis" gestrichen.

21. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Stahl" das Wort „legiertem" eingefügt.

b) Nach Nummer 5 werden die Worte „der Nummern" durch „der Warennummern", die Warennummer „7204 50 900" durch „7204 50 100" und die Warennummer „7404 00 900" durch „7404 00 990" ersetzt.

22. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „beglaubigte" gestrichen.

b) In Absatz 3 wird das Wort „beglaubigten" gestrichen.

23. § 40 Abs. 2 wird aufgehoben.

24. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren und über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren sowie die Weitergabe von in § 5 Abs. 1 Satz 1 erfaßten, nicht allgemein zugänglichen Datenverarbeitungsprogrammen (Software) an Gebietsfremde, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, bedarf der Genehmigung. Als Gebietsfremde im Sinne des Satzes 1 sind auch solche natürlichen Personen anzusehen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet im Zeitpunkt der Weitergabe auf höchstens fünf Jahre befristet ist."

25. Die §§ 55 und 56 werden wie folgt gefaßt:

„§ 55
Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Gebietsansässige haben Leistungen, die sie

1. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige erbringen und welche die Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen (Direktinvestitionen) bezwecken, oder

2. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen und welche die Auflösung von Vermögen im Sinne von Nummer 1 zur Folge haben,

nach § 56 zu melden, wenn sie in folgenden Formen vollzogen werden:

a) Gründung oder Erwerb sowie Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen,

b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,

c) Errichtung oder Erwerb sowie Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,

d) Zuführung von Kapital zu Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kapitalgeber gehören oder an denen er beteiligt ist, sowie Rückführung von solchem Kapital,

e) Gewährung von Krediten an Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören oder an denen der gebietsansässige Kreditgeber oder ein von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, sowie Rückführung solcher Kredite.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Leistungen, die im Einzelfall den Wert von fünfzigtausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,

2. Leistungen, die sich auf die Anlage oder Auflösung von Vermögen in Unternehmen beziehen, an denen der Gebietsansässige oder ein von ihm abhängiges Unternehmen mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile beteiligt ist; das gilt auch für den Erwerb einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige nach dem Erwerb mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt ist, und für die Veräußerung einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige vor der Veräußerung mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt war,
3. Leistungen, die die Gewährung oder Rückführung von Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,
4. Leistungen von Geldinstituten oder an Geldinstitute in der Form der Kreditgewährung oder Kreditrückführung (einschließlich der Begründung oder Rückführung von Guthaben).

(3) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 56

Abgabe der Meldungen nach § 55

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, der die Leistung in den Fällen des § 55 Abs. 1 erbringt oder entgegennimmt.

(2) Die Meldungen sind bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats der Deutschen Bundesbank auf dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten" (Anlage K 1) in vierfacher Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt und der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft."

26. In § 56a Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „mindestens fünfundzwanzig" jeweils durch die Worte „mehr als zwanzig" ersetzt.

27. Die §§ 57 und 58 werden wie folgt gefaßt:

„§ 57

Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

(1) Gebietsansässige haben Leistungen, die sie

1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen und welche die Anlage von Vermögen im Wirtschaftsgebiet zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen (Direktinvestitionen) bezwecken oder
2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige erbringen und welche die Auflösung von Vermögen im Sinne von Nummer 1 zur Folge haben,

nach § 58 zu melden, wenn sie in folgenden Formen vollzogen werden:

a) Gründung oder Erwerb sowie Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen,
b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
c) Errichtung oder Erwerb sowie Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
d) Zuführung von Kapital zu Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsfremden Kapitalgeber gehören oder an denen er beteiligt ist, sowie Rückführung von solchem Kapital,
e) Gewährung von Krediten an Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsfremden Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören oder an denen der gebietsfremde Kreditgeber oder ein von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, sowie Rückführung solcher Kredite.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Leistungen, die im Einzelfall den Wert von fünfzigtausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Leistungen, die sich auf die Anlage oder Auflösung von Vermögen in Unternehmen beziehen, an denen der Gebietsfremde oder ein von ihm abhängiges Unternehmen mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile beteiligt ist; das gilt auch für den Erwerb einer Beteiligung, sofern der Gebietsfremde nach dem Erwerb mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt ist, und für die Veräußerung einer Beteiligung, sofern der Gebietsfremde vor der Veräußerung mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt war,
3. Leistungen, die die Gewährung oder Rückführung von Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,
4. Leistungen von Geldinstituten oder an Geldinstitute in der Form der Kreditgewährung oder Kreditrückführung (einschließlich der Begründung oder Rückführung von Guthaben).

(3) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 58

Abgabe der Meldungen nach § 57

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, der die Leistung in den Fällen des § 57 Abs. 1 entgegennimmt oder erbringt.

(2) Die Meldungen sind bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats der Deutschen Bundesbank auf dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet" (Anlage K 2) in vierfacher Ausfertigung zu erstatten. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 entsprechend."

28. In § 58a Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „mindestens fünfundzwanzig" jeweils durch die Worte „mehr als zwanzig" ersetzt.

29. In § 67 Satz 2 werden die Worte „oder der von dieser bestimmten Stelle" gestrichen.

30. § 70 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Abs. 2 Satz 1" gestrichen.

    b) In Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 2," die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1," eingefügt.

    c) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

    „4. als Ausführer, Versender oder Dritter entgegen § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2, eine Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort entfernt,".

    d) Absatz 4 Nr. 15 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

    „b) entgegen § 29b Abs. 3, auch in Verbindung mit § 43a Satz 2, eine Einfuhr nicht oder nicht rechtzeitig nachweist, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt, eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine neue Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig erwirkt,".

    e) In Absatz 4 Nr. 17 wird nach dem Wort „entgegen" die Angabe „§ 15 Abs. 6," eingefügt.

31. Die Länderliste D (Anlage L) wird wie folgt geändert:

    a) Vor der Länderangabe „Belgien" wird das Wort „Australien" und neben diesem die Angabe

    „Department of Foreign Affairs and Trade
    Economic and Trade Development Division
    Canberra A.C.T. 2600"

    eingefügt.

    b) Neben der Länderangabe „Dänemark" wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:

    „Industri- & Handelstyrelsen
    Tagensvej 135
    220 Kobnhavn N
    Tel.: 85 10 66".

    c) Neben der Länderangabe „Großbritannien und Nordirland" wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:

    „Department of Trade and Industry
    Export Licensing Unit,
    Kingsgate House,
    68–74 Victoria Street
    LONDON SW 1 E 6 SW
    Tel.: 01 215 78 77
    Telex: 88 11 074".

    d) Neben der Länderangabe „Portugal" wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:

    „Ministerio do Comercio e Tourismo
    Av. de República 79
    1000 Lisboa".

    e) Neben der Länderangabe „Spanien" wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:

    „Ministerio de Economía y Hacienda Direción General de Transacciones Exteriores".

    f) Neben der Länderangabe „Vereinigte Staaten von Amerika" wird nach der Angabe „Washington D.C. 20230" die Angabe „Phone 202-377-3808" eingefügt.

32. Die Länderlisten G 1 und G 2 (Anlage L) werden wie folgt geändert:

    Das Wort „Birma" wird jeweils gestrichen und nach dem Wort „Uganda" werden jeweils die Worte „Union Myanmar" eingefügt.

33. Die Anlagen

    a) A1, A3 und A ErgBl,

    b) E6 Rückseite, K3 und K4,

    c) K1, K2, Z11 und LV

    erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.

34. Bei Anlage E1 wird in Feld 18 folgende Erklärung eingedruckt:

    „Mit einer Speicherung der Zollnummer und der dazugehörigen Adreßdaten und ihrer Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung bin ich einverstanden."

35. Anlage E3a wird wie folgt geändert:

    a) In Feld 21 wird folgende Erklärung eingedruckt:

    „Mit einer Speicherung der Zollnummer und der dazugehörigen Adreßdaten und ihrer Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung bin ich einverstanden."

    b) In der rechtsseitig angeordneten Rubrik „Einfuhr" wird in der zweiten Zeile der Klammerzusatz „(§ 33b AWV)", in der dritten Zeile der Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 3 AWV)" und in der vierten Zeile der Klammerzusatz „(§ 33a AWV)" gestrichen.

* * *

Anhang 7

Nr. 29 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 27. Juni 1990 **1121**

Siebte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 21. Juni 1990

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1990 (BGBl. I S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 1461, 1517 a und 1710 der Ausfuhrliste sowie für Datenverarbeitungsprogramme (Software)."

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A 5 zu beantragen und zu erteilen, in den Fällen des § 6 b schriftlich zu beantragen und auf einem Vordruck nach Anlage A 10 zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer. Das Bundesamt für Wirtschaft kann abweichend von Satz 1

   1. durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben, daß die Ausfuhrgenehmigung für Waren und Unterlagen, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, auf einem Vordruck nach Anlage A 5 a beantragt wird, der mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen sein muß; die Bekanntmachung regelt Einzelheiten über die Herstellung der Vordrucke, um deren maschinelle Lesbarkeit zu gewährleisten;
   2. die Ausfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage A 5 b erteilen."

3. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) In § 38 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Durchfuhr von Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Bau, der Erprobung oder dem Einsatz eines Ferngeschützes im Irak stehen, ist verboten."

   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. In § 45 Abs. 3 werden die Worte „und Namibia" gestrichen.

5. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

   „7. entgegen § 38 Abs. 1 bis 3 Waren oder Unterlagen durchführt".

   b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. entgegen § 38 Abs. 4 ohne Genehmigung die dort bezeichneten Waren durchführt oder".

6. Die Anlagen A 5 a und A 5 b erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Anhang 8

Nr. 36 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 27. Juli 1990 **1457**

Fünftes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vom 20. Juli 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„3. Gebietsansässige:

natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet; Zweigniederlassungen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung haben;

4. Gebietsfremde:

natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten; Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Verwaltung haben."

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der

Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt und bestehende Beschränkungen aufgehoben werden."

3. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Ausfuhr oder Durchfuhr von

a) Waffen, Munition und Kriegsgerät,

b) Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind, oder

c) Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die in Buchstaben a und b bezeichneten Gegenstände,

vor allem wenn die Beschränkung der Durchführung einer in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Ausfuhrkontrolle dient;".

4. Dem § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können auch Rechtsgeschäfte und Handlungen Deutscher in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden, die sich auf Waren und sonstige Gegenstände nach Absatz 2 Nr. 1 einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen, wenn der Deutsche

1. Inhaber eines Personaldokumentes der Bundesrepublik Deutschland ist oder

2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

Dies gilt vor allem, wenn die Beschränkung der in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Verhinderung der Verbreitung von Waren und sonstigen Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 1 dient."

5. § 10 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 a
Wareneinfuhr durch Gebietsfremde

(1) Bei der Einfuhr von Waren stehen gebietsfremde Gemeinschaftsansässige den Gebietsansässigen gleich, sofern die Einfuhr durch Gebietsansässige ohne Genehmigung zulässig ist.

(2) Gebietsfremde Gemeinschaftsansässige im Sinne des Absatzes 1 sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt sowie juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört; Zweigniederlassungen Gebietsfremder, die nicht gebietsfremde Gemeinschaftsansässige sind, sowie Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört, gelten als gebietsfremde Gemeinschaftsansässige, wenn sie hier ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsfremder, die nicht gebietsfremde Gemeinschaftsansässige sind, sowie Betriebsstätten Gebietsansässiger in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört, gelten als gebietsfremde Gemeinschaftsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung haben. Als Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt der europäische Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einschließlich der französischen überseeischen Departements.

(3) Durch Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß auch nicht-gemeinschaftsansässige Gebietsfremde bei der Einfuhr von Waren den Gebietsansässigen gleichstehen, sofern die Einfuhr durch Gebietsansässige ohne Genehmigung zulässig ist. Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung."

6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „im Benehmen mit" die Worte „dem Bundesminister der Finanzen sowie" eingefügt.

7. In § 13 Satz 1 wird vor dem letzten Wort „mitzuteilen" das Wort „nachweisbar" eingefügt.

8. In § 17 Satz 1 erhalten

a) die Überschrift die Fassung „Audiovisuelle Werke";

b) in Satz 1 die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. den Erwerb von Vorführungs- und Senderechten an audiovisuellen Werken von Gebietsfremden, wenn die Werke zur Vorführung oder Verbreitung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind, und

2. die Herstellung von audiovisuellen Werken in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden".

9. In § 28 Abs. 2 a und 3 Nr. 1 sowie in § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „gewerbliche" gestrichen.

10. § 30 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Genehmigung, die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung, die Rücknahme und der Widerruf einer Genehmigung bedürfen der Schriftform.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung."

11. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 33 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder

3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt oder

2. durch eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe."

12. § 51 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 7 und 10 finden im Land Berlin nur Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die entweder nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder sonstigem in Berlin geltendem Recht nicht verboten oder die entsprechend dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates genehmigt sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Juli 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Sechstes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vom 20. Juli 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a
Besondere Meldepflichten

(1) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß dem Bundesamt für Wirtschaft die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen zu melden ist, die sich auf Waren und Technologien im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) beziehen, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke, insbesondere zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, erforderlich ist. Das Bundesamt für Wirtschaft darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Informationen zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Informationen abgleichen.

(2) Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Informationen sind geheimzuhalten. Sie können an den Bundesminister für Wirtschaft und die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit es die in Absatz 1 genannten Zwecke erfordern. Für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden. § 45 bleibt unberührt.

(3) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Absatz 1 angegebenen Zweck zu erreichen."

2. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. einer nach § 26 oder § 26a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen

bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.".

b) In Absatz 5 wird das Wort „fünfhunderttausend" durch die Worte „einer Million" ersetzt.

3. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45
Übermittlung von Informationen

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Informationen und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung an andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Das Zollkriminalinstitut ist berechtigt, Daten nach Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren abzurufen, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist.

(3) Das Zollkriminalinstitut und das Bundesamt für Wirtschaft legen bei der Einrichtung des Abrufverfahrens die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest.

(4) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft. Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 3 zu unterrichten.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Zollkriminalinstitut. Abrufe im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die von der Leitung des Zollkriminalinstituts hierzu besonders ermächtigt sind. Das Bundesamt für Wirtschaft prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Es hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung der Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Juli 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Anhang 10

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4609

30. 05. 89

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

A. Zielsetzung

- Verbesserung der Informationsbasis der Genehmigungs-, Überwachungs- und Ermittlungsbehörden im Wirtschaftsverkehr durch gegenseitigen Datenaustausch.
- Verhinderung der Beteiligung Deutscher an der Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen.

B. Lösung

- Änderung des Atomgesetzes und des Finanzverwaltungsgesetzes i. S. einer Ermächtigung zu Datenaustausch.
- Ergänzung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen um neue Verbots- und Strafvorschriften gegen die Herstellung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen: Uneingeschränktes Verbot der Herstellung im Inland, Strafvorschrift gegen Verletzung dieses Verbots, Erstreckung dieser Strafvorschrift auf Auslandstaten Deutscher.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Verwaltungskosten, die in gesonderter Vorlage noch umrissen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) — 651 09 — Au 114/89

Bonn, den 30. Mai 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1 zu Anhang 10

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

   „Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann für die ihm von den nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen über Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden und die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung an den Bundesminister des Innern übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Bundeskriminalamt erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet oder übermittelt werden, zu dem sie übermittelt worden sind."

2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

   „§ 24a

   Datenübermittlung

   Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann die Informationen, die er von den nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden über nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erteilte Genehmigungen und ihre Rechtsgrundlagen erhält, an die für den Außenwirtschaftsverkehr zuständigen obersten Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Genehmigungen oder der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs übermitteln. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind."

Artikel 2

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1427), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit und kann andere Behörden über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist; die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1987 (BGBl. I S. 1683), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Für Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 sowie für biologische und chemische Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste gelten die besonderen Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts sowie die Strafvorschriften der §§ 19 bis 21."

2. Nach § 15 wird folgender Dritter und Vierter Abschnitt eingefügt:

   „Dritter Abschnitt

   Besondere Vorschriften für Atomwaffen

   § 16

   Nukleare Aufgaben im Nordatlantischen Bündnis

   Die Vorschriften dieses Abschnitts und die Strafvorschriften der §§ 19 und 21 gelten, um Vorbereitung und Durchführung der nuklearen Mitwirkung im Rahmen des Nordatlantikvertrages vom 4. April

1949 oder für einen Mitgliedstaat zu gewährleisten, nur für Atomwaffen, die nicht der Verfügungsgewalt von Mitgliedstaaten dieses Vertrages unterstehen oder die nicht im Auftrag solcher Staaten entwickelt oder hergestellt werden. Die Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Verbot von Atomwaffen

(1) Unbeschadet des § 16 ist es verboten,

1. Atomwaffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder
2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern.

(2) Atomwaffen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind.

Für die Begriffsbestimmung der Atomwaffen gelten außerdem Satz 2 der Einleitung und Abschnitt I Buchstabe c der Anlage II zum Protokoll Nr. III des revidierten Brüsseler Vertrages vom 23. Oktober 1954.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für biologische und chemische Waffen

§ 18

Verbot von biologischen und chemischen Waffen

Es ist verboten,

1. biologische oder chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder
2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern."

3. Der bisherige Dritte und der bisherige Vierte Abschnitt werden Fünfter und Sechster Abschnitt.
4. In den neuen Fünften Abschnitt werden folgende §§ 19 bis 22 eingefügt:

„§ 19

Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder
2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert

und dadurch

a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,
b) das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder
c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stört.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 20

Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder
2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder

2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Die §§ 19 und 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder

2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

§ 22

Ausnahmen

Die §§ 18, 20 und 21 gelten nicht für eine auf chemische Waffen bezogene dienstliche Handlung

1. des Mitglieds oder der zivilen Arbeitskraft einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 oder

2. eines Deutschen in Stäben oder Einrichtungen, die auf Grund des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 gebildet worden sind."

5. Die bisherigen §§ 16 und 18 werden §§ 22a und 22b.

6. Die Überschrift zum neuen § 22a wird wie folgt gefaßt:

   „Sonstige Strafvorschriften".

7. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16" durch die Angabe „§§ 19, 20, 21 oder 22a" ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Berlin-Klausel

Die Strafvorschriften der §§ 19 bis 21 gegen Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 und gegen biologische und chemische Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich auf Handlungen beziehen, die nicht nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht mit Strafe bedroht sind."

Artikel 4

Neufassung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 oder 2, § 20 Abs. 1 oder 2, §§ 21 oder 22a Abs. 1 bis 3" ersetzt.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 3 und 5 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

A. Allgemeines

Zur Verschärfung der Kontrollen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland im militärisch-strategischen Bereich ist ein erweiterter Datenaustausch zwischen den Kontroll- und Sicherheitsbehörden sowie den Nachrichtendiensten vereinbart worden.

B. Im einzelnen

Nummer 1

Die Vorschrift soll den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in die Lage versetzen, durch eine Informationsweitergabe über Verstöße gegen Bestimmungen des Atomrechts und atomrechtliche Genehmigungen sowie Anordnungen und Verfügungen den Kenntnisstand des Bundeskriminalamts zu verbessern.

Nummer 2

Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit haben bestätigt, daß die außenwirtschaftlichen Kontrollen vor einem zu geringen Hintergrundwissen stattfinden und daher nicht zielgerichtet genug vorgenommen werden. Neben anderen Maßnahmen zur Erlangung einer systematischen und breiter angelegten Informationsbasis — dazu gehören die Einführung der Meldepflicht nach § 26a AWG und der erweiterte Datenaustausch nach § 45 AWG (Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes) und nach § 12 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 2) — sollen den für die Genehmigung oder Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden auch Listen mit den Inhabern atomrechtlicher Genehmigungen zur Verfügung gestellt werden. § 24a versetzt deshalb den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in die Lage, durch eine laufend zu aktualisierende Informationsweitergabe in Form einer Liste über die Inhaber atomrechtlicher Genehmigungen das Informationsmaterial der Verwaltung bei der Beurteilung von Vorgängen nach dem Außenwirtschaftsrecht im Zusammenhang mit Nuklearausfuhren zu vergrößern. Der Informationsaustausch soll zwischen den obersten Bundesbehörden durchgeführt werden; die Empfänger können die Informationen dann zu diesem Zweck ihren nachgeordneten Behörden, insbesondere dem Bundesamt für Wirtschaft und dem Zollkriminalinstitut, zugänglich machen.

Seite 2 enthält die aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Zweckbindung für die weitere Verwendung der Daten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Das Zollkriminalinstitut (ZKI) nimmt neben seinen Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung u. a. auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, des Verkehrs mit Marktordnungswaren und des innerdeutschen Handels wahr. So ist das Zollkriminalinstitut etwa aufgrund von § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 Finanzverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 46 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz beauftragt, Informationen bei den Genehmigungsbehörden und Außenwirtschaftsbehörden zu sammeln, systematisch auszuwerten und die gewonnenen Erkenntnisse den Versand- und Ausgangszollstellen zur Durchführung wirksamer Ausfuhrkontrollen zur Verfügung zu stellen. Das ZKI regt darüber hinaus auch in Einzelfällen selbst Kontrollen und Außenwirtschaftsprüfungen an.

Diese Mitwirkung an der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs soll durch die Änderung von § 12 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz klargestellt werden. Darüber hinaus soll die Gesetzesänderung sicherstellen, daß Erkenntnisse, die dem Zollkriminalinstitut vorliegen, auch von Behörden außerhalb der Zollverwaltung genutzt werden können, soweit diesen Aufgaben der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs oder Strafverfolgung in diesem Bereich übertragen sind. Hierdurch wird ein umfassender Informationsaustausch für Kontrollen und Prüfungen sowie Ermittlungen im Außenwirtschaftsverkehr, innerdeutschen Handel und Verkehr mit Marktordnungswaren ermöglicht. Die von den jeweils zuständigen Überwachungs- und Vollzugsbehörden zu ergreifenden Maßnahmen werden beschleunigt. Die Effektivität vor allem der Außenwirtschaftsüberwachung wird dadurch erhöht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die vom Zollkriminalinstitut an andere Behörden außerhalb der Zollverwaltung übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind (Grundsatz der Zweckbindung). Durch Rechtsverordnung wird Art und Umfang der Übermittlung personenbezogener Daten geregelt (siehe § 12 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz).

Der nach anderen Bestimmungen zulässige Informationsaustausch zwischen dem Zollkriminalinstitut und anderen Behörden bleibt von dieser Gesetzesänderung unberührt.

Zu Artikel 3

A. Allgemeines

1. Anlaß

Vor dem Hintergrund einer möglichen Beteiligung Deutscher am Bau von Chemiewaffenfabriken in

Libyen und im Irak hat die Bundesregierung am 10. Januar 1989 u. a. beschlossen, daß neue Strafvorschriften gegen die Herstellung von biologischen und chemischen Waffen im Inland und gegen die Mitwirkung von Deutschen an der Herstellung im Ausland eingeführt werden sollen. Die vorliegenden Änderungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, die auch Atomwaffen einbeziehen, dienen der Umsetzung dieses Beschlusses. Sie sind als Beitrag des Strafrechts zur Friedenspolitik der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen.

2. Regelungsbedarf für biologische und chemische Waffen

Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, daß die geltenden Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) nicht ausreichen, um die Mitwirkung Deutscher an der Entwicklung und Herstellung von biologischen und chemischen Waffen vollständig zu unterbinden.

Gemäß § 16 KWKG wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren, bestraft, wer Kriegswaffen — dazu gehören gemäß Teil A Abschnitte II und III der Kriegswaffenliste (Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) biologische und chemische Waffen — ohne die nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz erforderliche Genehmigung u. a. herstellt oder ausführt. Praktisch hat dieser Genehmigungsvorbehalt für biologische und chemische Waffen keine Bedeutung, weil die Bundesrepublik Deutschland sich 1954 völkerrechtlich verpflichtet hat, ABC-Waffen in ihrem Gebiet nicht herzustellen (Anlage I zum Protokoll Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 — BGBl. 1955 II S. 266, 269).

Die bisherigen Strafvorschriften weisen jedoch zwei empfindliche Lücken auf:

— § 16 KWKG erfaßt nicht im Ausland begangene Taten, weil die in dieser Vorschrift strafbewehrten Genehmigungstatbestände nach unbestrittener Auffassung nur für das Bundesgebiet gelten.

— Täter einer Straftat nach § 16 KWKG kann nur sein, wer einer Genehmigung nach dem KWKG bedarf, z. B. der Produzent, in dessen Fabrik, mit dessen Kapital und für dessen Rechnung Kriegswaffen hergestellt werden. Leitende Angestellte, Techniker, Arbeitnehmer und andere Personen in abhängiger Stellung scheiden als Täter aus; sie können allenfalls wegen Teilnahme (vor allem Beihilfe) strafrechtlich verfolgt werden. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 5 Abs. 1 KWKG, wonach einer Genehmigung nach dem KWKG nicht bedarf, wer unter der Aufsicht oder als Beschäftigter eines anderen tätig wird; in diesen Fällen bedarf nur der andere — z. B. der Hersteller — der Genehmigung.

3. Wesentlicher Inhalt der Neuregelung für biologische und chemische Waffen

Aus dieser Rechtslage sind folgende Konsequenzen zu ziehen:

a) Strafbewehrtes Herstellungsverbot

Die Herstellung von biologischen und chemischen Waffen soll im Inland schlechthin, d. h. ohne formale Genehmigungsmöglichkeit, verboten werden (§ 18 neu). Im Gegensatz zum geltenden Recht soll deshalb nicht ein Verstoß gegen den Genehmigungsvorbehalt, sondern ein Verstoß gegen das uneingeschränkte Herstellungsverbot im Inland unter Strafe gestellt werden.

b) Höhere Strafdrohung

Die Strafdrohungen einer neuen Vorschrift gegen das Herstellen von biologischen und chemischen Waffen (§ 20 neu) sollen erheblich über den geltenden § 16 KWKG hinausgehen:

Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren für vorsätzliche Handlungen (geltendes Recht: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren).

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für fahrlässige Handlungen (geltendes Recht: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe).

c) Erweiterung des Täterkreises

Die neue Strafvorschrift (§ 20 neu) soll sich gegen alle Personen richten, die an der Herstellung von B- und C-Waffen mitwirken. In Zukunft sollen also nicht nur der Produzent, sondern vor allem auch die in seinem Auftrag oder unter seiner Aufsicht tätigen Personen erfaßt werden (z. B. Angestellte, Techniker, Arbeiter).

d) Ausdehnung der Strafvorschrift auf Auslandstaten

Die Geltung der neuen Strafvorschrift (§ 20 neu) soll auf Taten von Deutschen im Ausland erstreckt werden (§ 21 neu). Damit wird die nach geltendem Recht wohl empfindlichste Strafbarkeitslücke geschlossen.

e) Ausnahmen

Ausnahmeregelungen zu den neuen Verbots- und Strafvorschriften (§§ 18, 20 und 21 neu) sollen nur für eng umgrenzte Bereiche vorgesehen werden (§ 20 Abs. 4, § 22 neu).

4. Einbeziehung der Atomwaffen

Atomwaffen werden in den Gesetzentwurf einbezogen. Sie unterscheiden sich allerdings grundsätzlich von biologischen und chemischen Waffen, die völkerrechtlich geächtet sind. Aus der deutschen Teilhabe im Rahmen des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 und für die Partner dieses Vertrages ergeben sich Aufgaben, um Vorbereitung und Durchführung der nuklearen Mitwirkung im Rahmen der Bündnisstrategie zu gewährleisten. Entsprechend dieser Bewertung sind Atomwaffen in strafrechtlicher Hinsicht

grundsätzlich anders zu behandeln als biologische und chemische Waffen. Dem trägt insbesondere § 16 neu Rechnung.

Hinsichtlich der völkerrechtlichen Ächtung der biologischen und chemischen Waffen ist auf das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. 1929 II S. 173), für biologische Waffen insbesondere auf das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) hinzuweisen. Soweit der Gesetzentwurf gegen chemische Waffen gerichtet ist, ist er auch vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen über ein vollständiges Verbot dieser Waffen zu sehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3)

Im Anschluß an Artikel 26 Abs. 2 Grundgesetz geht das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) davon aus, daß der Verkehr mit Kriegswaffen der Genehmigung bedarf. § 18 des Entwurfs schließt diesen Genehmigungsvorbehalt aus, indem er für biologische und chemische Waffen (B- und C-Waffen) ein uneingeschränktes Verbot begründet. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird in den §§ 20, 21 neu unter Strafe gestellt.

§ 1 Abs. 3 stellt deshalb zunächst klar, daß auf B- und C-Waffen nur noch die neu in das KWKG einzufügenden besonderen Vorschriften des Vierten Abschnitts (§ 18) und die Strafvorschriften in §§ 20, 21 anzuwenden sind.

Außerdem weist § 1 Abs. 3 darauf hin, daß die Begriffsbestimmung der B- und C-Waffen in der Kriegswaffenliste (KWL) auch für die besonderen Vorschriften der §§ 18, 20 und 21 gilt.

Danach sind chemische und biologische Waffen

— die in Nummern 3 und 5 der KWL aufgeführten chemischen Kampfstoffe und biologischen Kampfmittel sowie

— die in Nummern 4 und 6 der KWL aufgeführten Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummern 3 und 5 genannten chemischen Kampfstoffe oder biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden.

Eine Einschränkung der Begriffsbestimmung der B- und C-Waffen ergibt sich daraus, daß die Kriegswaffenliste in Teil A konstitutiv auf die Ausnahmeregelungen in Satz 2 der Einleitung der Anlage II und deren Abschnitte II und III zum Protokoll III zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 266) verweist.

Danach sind von der Definition der B- und C-Waffen ausgenommen:

— gemäß Satz 2 der Einleitung der Anlage II

  alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der wissenschaftlichen, medizinischen und industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen;

— gemäß Anlage II Abschnitt II Buchstabe c und Abschnitt III Buchstabe c

  die dort genannten Geräte, Einrichtungen und Mengen, die über den zivilen Friedensbedarf nicht hinausgehen.

Soweit die Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmungen erfüllt sind, ist die Eigenschaft als Kriegswaffe zu verneinen. Insbesondere für die Strafvorschriften des § 20 neu bedeutet dies, daß dann schon das objektive Tatbestandsmerkmal der biologischen oder chemischen „Waffe" nicht gegeben ist.

Für Atomwaffen wird das Verbot auf einen Teil des Atomwaffenbegriffs der Kriegswaffenliste beschränkt. Dieser Teil wird im Gesetz näher bestimmt (§ 17 Abs. 2). Insoweit wird daher auch bei Atomwaffen der Genehmigungsvorbehalt ausgeschlossen. Im übrigen bleibt es dagegen bei der bisherigen Regelung, wie in § 16 ausdrücklich klargestellt wird.

Auch für Atomwaffen gilt ferner, daß die Eigenschaft als Kriegswaffe zu verneinen ist, wenn die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen nach dem WEU-Vertrag, auf die in § 17 Abs. 2 Satz 2 verwiesen wird, erfüllt sind.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 16)

§ 16 stellt klar, daß Atomwaffen ein wesentlicher Bestandteil des Verteidigungsbündnisses der NATO sind und alle Handlungen, die sich auf diesen Bereich beziehen, weder von dem Verbot noch von den Strafvorschriften erfaßt werden.

Nuklearwaffen sind und bleiben Kernelement der auf Kriegsverhinderung gerichteten Abschreckungsstrategie des Bündnisses. Sie sind entscheidender Garant der sicherheitspolitischen Stabilität, die sich in zahlreichen politischen Lagen mit unterschiedlicher Krisenintensität, zum Teil mit einem hohen Maß an Konfliktpotential, immer wieder bewährt hat.

Die westlichen Nuklearmächte handeln in Erfüllung dieser Strategie nicht nur im Sicherheitsinteresse der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch mit ausdrücklicher Unterstützung der Bundesregierung, wenn sie

— Nuklearwaffen entwickeln, herstellen, verbessern, einsatzbereit und sicher halten,

— auf deutschem Territorium lagern, verfügbar halten, transportieren und

— im Bündnisrahmen gemeinsam mit den anderen Partnern Einsatz- und Übungskonzepte für Nuklearwaffen entwickeln.

Andererseits darf § 16 nicht dazu führen, daß die allgemeinen Genehmigungsvorschriften des Gesetzes außer Kraft gesetzt werden; daher bestimmt § 16 Satz 2, daß diese Vorschriften unberührt bleiben.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 17)

Die verbotenen Handlungen werden bei Atomwaffen — unbeschadet des Verteidigungsbereichs — wie bei biologischen und chemischen Waffen umschrieben (s. Begründung zu § 18). Gegenständlich wird der Begriff der Atomwaffen jedoch enger gefaßt als in der Kriegswaffenliste, um nicht auch im Hinblick auf das Verbot des Förderns erlaubte zivile Tätigkeiten zu erfassen. Zu diesem Zweck wird aus der Begriffsbestimmung der Atomwaffen in der Kriegswaffenliste der Bereich der Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, „die für sie wesentlich sind, sofern nicht nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 Genehmigungen erteilt sind," herausgenommen. Insoweit bleibt es bei den bisherigen Genehmigungsvorschriften des KWKG.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 18)

Wie bereits in der Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3) ausgeführt, beseitigt § 18 für B- und C-Waffen die bisherigen Genehmigungsmöglichkeiten des KWKG.

Im Hinblick auf die Strafvorschrift des § 20 neu geht § 18 von den Tatbeständen des bisherigen § 16 KWKG aus. Nicht ausdrücklich erwähnt sind die im bisherigen § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 5 (Befördern) sowie Nr. 7 (Vermittlung, Nachweis oder Abschluß eines Vertrages) genannten Tathandlungen, weil sie durch das Merkmal des „sonstigen Ausübens der tatsächlichen Gewalt" i. S. des neuen § 18 Nr. 1 oder durch das Merkmal des „Förderns" i. S. des neuen § 18 Nr. 2 erfaßt werden.

Neu eingefügt wird das Handeltreiben (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG), das die bisherigen inlandsbezogenen Tathandlungen des Einführens und Ausführens namentlich im Hinblick auf verbotene Tätigkeiten im Ausland (vgl. § 21 neu) ergänzen soll.

Aus Artikel 2 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. II S. 132) zu dem B-Waffen-Übereinkommen vom 10. April 1972 wird die Tathandlung des Entwickelns von Waffen übernommen. Die dort außerdem geregelten Verbote des Zurückbehaltens und des Lagerns von Waffen werden in § 18 Nr. 1 ebenfalls nicht ausdrücklich genannt, weil sie — ebenso wie das Befördern — von dem Merkmal des „sonstigen Ausübens der tatsächlichen Gewalt" i. S. des neuen § 18 Nr. 1 abgedeckt sind.

Noch weitergehend als die bisherigen Tatbestände des KWKG und die in § 18 Nr. 1 neu nunmehr aufgenommenen Tathandlungen verbietet § 18 Nr. 2 das Fördern einer in § 18 Nr. 1 bezeichneten Handlung. Dieses Merkmal dient dem Zweck, Teilnahmehandlungen umfassend zu verbieten und unter Strafe zu stellen (vgl. die Begründung zu Artikel 3 Nr. 4 — § 20 Abs. 1 Nr. 2).

Zu Artikel 3 Nr. 3

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 2.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 19)

Für die Einstufung der Verstöße gegen die Verbotsvorschriften des § 17 gelten grundsätzlich dieselben Erwägungen wie für die Verstöße gegen die Verbotsvorschriften des § 18 (s. Begründung zu Artikel 3 Nr. 4 — § 20). Jedoch begrenzt § 19 Abs. 3 die Strafbarkeit fahrlässigen Handelns auf die Fälle des Entwickelns, Herstellens usw. von Atomwaffen. Das fahrlässige Fördern des Entwickelns, Herstellens usw. von Atomwaffen wird im Interesse der Rechtssicherheit nicht mit Strafe bedroht, da dies zur Unterbindung auch ziviler Tätigkeiten im Rahmen der friedlichen Nutzung der Kernenergie führen könnte.

Der Tatbestand des § 19 Abs. 1 ist nur dann erfüllt, wenn durch die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Handlungen

a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder

b) das friedliche Zusammenleben der Völker gestört oder

c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

Diese erfolgsqualifizierenden Merkmale entsprechen denen der geltenden Strafnorm des § 34 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz. Sie rechtfertigen sich aus der besonderen Problematik einer Strafvorschrift gegen Atomwaffen, die anders als die bereits geächteten biologischen Waffen und die vor ihrer Ächtung stehenden chemischen Waffen völkerrechtlich nicht verboten und die legitime Grundlage der Verteidigungsstrategie des Nordatlantischen Bündnisses sind.

Dabei wird bewußt darauf verzichtet, die mit dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (BR-Drucksache 615/88) vorgesehene Tatbestandsausweitung des § 34 Außenwirtschaftsgesetz zu einem Gefährdungsdelikt zu übernehmen; dies deshalb, weil zum einen § 19 eine im Vergleich zu § 34 Außenwirtschaftsgesetz erheblich höhere Strafdrohung vorsieht und zum anderen die mit der Erfolgsfeststellung im Rahmen des geltenden § 34 Außenwirtschaftsgesetz verbundenen Nachweisschwierigkeiten bei Atomwaffen in aller Regel nicht auftreten.

Zu Absatz 4 wird auf die Begründung zu dem vergleichbaren § 20 Abs. 4 verwiesen.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§§ 20 bis 22)

Zu § 20

Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Verbreitung von B- und C-Waffen werden Verstöße gegen die Verbotsvorschriften des § 18 in § 20 Abs. 1 nicht nur als Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) eingestuft, sondern auch mit hoher Strafe (Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren, § 38 Abs. 2 StGB) bedroht. Der Versuch eines Verbrechens nach § 20 Abs. 1 ist stets strafbar (§ 23 Abs. 1 StGB).

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 knüpft an die in § 18 Nr. 1 verbotenen Handlungen an.

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 erhebt die Teilnahme (Anstiftung oder Beihilfe) an diesen Handlungen zu einem eigenständigen Delikt, um Strafbarkeitslücken soweit wie möglich zu schließen. Wer den Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 2 verwirklicht, wird als Täter bestraft und nicht lediglich als Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe) einer Tat nach § 20 Abs. 1 Nr. 1. Gesetzgeberisches Vorbild für ein derartiges verselbständigtes „Teilnahmedelikt" sind § 120 Abs. 1, § 219c Abs. 1 und § 354 Abs. 2 Nr. 3 StGB; Rechtsprechung und Literatur zu diesen Strafvorschriften werden deshalb zur Auslegung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 herangezogen werden können.

Es entspricht dem Charakter des § 20 Abs. 1 Nr. 2 als verselbständigtem „Teilnahmedelikt", daß die Tathandlung des Förderns — anders als Anstiftung und Beihilfe — keine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Haupttat voraussetzt. In Verbindung mit § 21 ist damit die Strafbarkeit der Beteiligung Deutscher an Handlungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 — z. B. an der Entwicklung und Herstellung von chemischen und biologischen Waffen — sichergestellt, die im Ausland begangen werden und nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht sind.

Außerdem erfaßt das Fördern auch solche Handlungen, die nur mittelbar dem Aufbau einer B- oder C-Waffenproduktion dienen, wie z. B. die Lieferung von Einrichtungsgegenständen (etwa von Entlüftungsanlagen) für eine ausländische Giftgasfabrik.

Eingegrenzt wird das Fördern dadurch, daß es sich stets auf illegalen Verkehr mit B- oder C-Waffen beziehen muß. Bezugspunkte des Vorsatzes (und der Fahrlässigkeit, § 20 Abs. 3) sind sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 1, also auch der Begriff der biologischen oder chemischen Kriegswaffe.

§ 20 Abs. 2 ergänzt die strenge Strafdrohung des § 20 Abs. 1 um einen Strafrahmen für minder schwere Fälle. Eine derartige Strafmilderungsmöglichkeit (vgl. § 12 Abs. 3 StGB) entspricht denjenigen Vorschriften des Strafgesetzbuches, die ebenfalls Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren androhen (vgl. §§ 146, 177, 340 Abs. 2 StGB). Gemäß § 47 Abs. 2 StGB ist es möglich, im Einzelfall eine Geldstrafe zu verhängen.

Im Anschluß an den bisherigen § 16 Abs. 4 KWKG werden in § 20 Abs. 3 des Entwurfs auch fahrlässige Handlungen unter Strafe gestellt. Lediglich für den Tatbestand des Förderns (Absatz 1 Nr. 2) wird die Strafbarkeit auf Fälle der Leichtfertigkeit beschränkt, um angesichts der weiten Fassung dieses Tatbestands nicht jede an sich gutgläubige Tätigkeit im Bereich ziviler chemischer und biotechnologischer Forschung der Gefahr einer Strafbarkeit auszusetzen.

§ 20 Abs. 4 nimmt zwei Handlungsweisen vom Tatbestand aus: Taten, die der Vernichtung von B- oder C-Waffen — z. B. von Altbeständen an C-Waffen aus der Zeit der beiden Weltkriege — durch die dafür zuständigen Stellen dienen — dabei ist in erster Linie an Kampfmittelbeseitigungsanlagen der Bundeswehr gedacht —, sind nicht strafbar. Das gleiche gilt für Taten, die zum Schutz gegen Wirkungen von B- und C-Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen erfolgen. Hierunter fällt z. B. die Prüfung von Schutzmaterial gegen C-Waffen (etwa Gasmasken, Schutzanzüge, Gegenmittel) auf lebensrettende Eigenschaften, zu der Proben von chemischen Kampfstoffen benötigt werden. Allerdings bedarf es insoweit eines Rückgriffs auf § 20 Abs. 4 Nr. 2 nicht, wenn es sich bei den Proben um Mengen handelt, die von der Definition der chemischen Waffen als ausgenommen gelten und deshalb nicht den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 1 erfüllen (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 — § 1 Abs. 3 — am Ende).

Zu § 21

§ 21 erstreckt die Strafbarkeit nach §§ 19 und 20 auf Taten, die ein Deutscher — ohne jeden inländischen Tatort (§ 9 StGB) — im Ausland begangen hat. Damit wird eine Strafbarkeitslücke im geltenden KWKG geschlossen, die es verhindern würde, eine Mitwirkung Deutscher am Bau ausländischer Atom- und Chemiewaffenanlagen mit den Mitteln des Strafrechts zu unterbinden.

Die Strafbarkeit beurteilt sich allein nach deutschem Recht und nicht nach dem Recht des Tatorts. Sie gilt für das gesamte Ausland, weil die Unteilbarkeit des strafrechtlichen Unwerturteils es nicht zuläßt, hinsichtlich der A-, B- und C-Waffenproduktion zwischen einzelnen Staaten zu unterscheiden. Daraus folgt, daß auch ein deutscher Wissenschaftler oder Techniker, der im befreundeten Ausland an der Entwicklung und Herstellung z. B. von C-Waffen mitwirkt, wegen eines Verbrechens nach § 20 des Entwurfs bestraft werden kann.

Die in § 21 vorgesehenen Merkmale zur Eingrenzung des Täterkreises gehen davon aus, daß die Vorschrift grundsätzlich nur diejenigen Deutschen erfassen soll, die sich zur Zeit der Auslandstat in erkennbarer Weise der Bundesrepublik Deutschland zuordnen oder ihr zuzuordnen sind.

Dies gilt jedenfalls für Deutsche, die ein Personaldokument der Bundesrepublik Deutschland (Personalausweis oder Paß) besitzen (§ 21 Nr. 1).

Durch die Anknüpfung an die Ausweispflicht in § 21 Nr. 2 werden Deutsche erfaßt, die entweder ihre Wohnung im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin), also im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes (vgl. die Berlin-Klausel des § 28 in Artikel 3 Nr. 8) haben, oder die zwar unter Beibehaltung der

deutschen Staatsangehörigkeit ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und keinen Personalausweis oder Paß besitzen, weiterhin aber bei Wohnsitznahme in der Bundesrepublik Deutschland ausweispflichtig wären.

Andererseits folgt aus § 21 Nr. 2, daß diese Vorschrift nicht für Bewohner der DDR gilt, weil diese Personen im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin nicht verpflichtet wären, einen Personalausweis zu besitzen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Personalausweisgesetzes).

Der Begriff „Wohnung" in § 21 Nr. 2 (statt wie bisher im Strafrecht üblich „Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt") entspricht der geänderten Terminologie des Melderechts (vgl. § 12 des Melderechtsrahmengesetzes).

Zu § 22

Der Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1955 II S. 253) berechtigt die Vertragspartner grundsätzlich, wie das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat, in der Bundesrepublik Deutschland C-Waffen zu stationieren. Dieser völkerrechtliche Tatbestand verbietet es dem deutschen Gesetzgeber, Strafvorschriften einzuführen, die sich gegen C-Waffen bei den verbündeten Truppen richten. § 22 Nr. 1 sieht daher für diesen Bereich einschließlich der deutschen zivilen Arbeitskräfte (vgl. Artikel IX Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts) eine Ausnahme von den Verbots- und Strafvorschriften der §§ 18, 20 und 21 vor, die aber nur für dienstliche Handlungen gilt.

In § 22 Nr. 2 sind außerdem deutsche Soldaten und Beamte in integrierten NATO-Verwendungen ausgenommen.

Angesichts der völkerrechtlich vollständigen und weltweiten Ächtung der B-Waffen in dem Übereinkommen vom 10. April 1972 bedarf es einer Einbeziehung dieser Waffen in die Ausnahmevorschrift des § 22 nicht.

Zu Artikel 3 Nr. 5

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4

Zu Artikel 3 Nr. 6

Die Überschrift zum neuen § 22a (bisher: § 16) KWKG ergibt sich als Folgeänderung aus der Einführung der neuen Strafvorschriften gegen Atomwaffen, B- und C-Waffen.

Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 24 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 4 und 5.

Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 28)

Die neuen Strafvorschriften sollen auch auf Berlin erstreckt werden. Eine uneingeschränkte Übernahme der neuen Strafvorschriften nach Berlin scheitert aber daran, daß in Berlin das Gesetz Nr. 43 des Alliierten Kontrollrats über das Verbot der „Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial" (Kontrollratsgesetz Nr. 43) gilt, dessen Artikel VI einen eigenen Verbrechenstatbestand enthält. Auf der anderen Seite sollte die Rechtseinheit zwischen dem Bund und Berlin weitgehend gewahrt sein. Die Berlin-Klausel des § 28 ist daher so gefaßt worden, daß die neuen Strafvorschriften des KWKG nach Berlin nur insoweit übernommen werden, als die Tatbestände des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 nicht Platz greifen. Auf diesem Weg sollen für Taten in Berlin oder eines Berliner Bürgers im Ausland Strafbarkeitslücken geschlossen werden, die sich daraus ergeben würden, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 43 weder die in § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 bezeichneten Tathandlungen des Entwickelns, des Handeltreibens und des Förderns noch eine dem § 21 vergleichbare Regelung (Erstreckung der Strafbarkeit auf Auslandstaten) kennt.

Im übrigen gewährleistet die Berlin-Klausel des § 28, daß vor einem Berliner Gericht Hauptverhandlungen wegen einer Straftat nach §§ 19 bis 21 stattfinden können.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)

Die erheblichen Änderungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes durch dieses Änderungsgesetz lassen es zweckmäßig erscheinen, die Neufassung des KWKG im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 4 und 5.

Zu Artikel 6 (Berlin-Klausel)

Artikel 6 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die in Artikel 1, 2 und 4 vorgesehenen Neuregelungen sollen sofort in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen des KWKG wird dagegen zur Einstellung insbesondere von Auslandstätigkeiten, die nach diesem Gesetz strafbar werden, eine Übergangsfrist gewährt. Die Änderung der Strafprozeßordnung (Artikel 5) muß sich dieser Regelung anschließen.

Anhang 2 zu Anlage 10

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Eingangsworte**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   In Artikel 2 wird das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt.

   Nach dieser Vorschrift kann das Zollkriminalinstitut anderen Behörden vorliegende Erkenntnisse übermitteln. Behörden im Sinne dieser Regelung können auch Landesbehörden sein.

   Die Empfänger sollen durch § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 a Halbsatz 2 FVG in der Verwendung dieser Erkenntnisse beschränkt werden.

   Diese Regelung hat neben ihrem materiell-rechtlichen Inhalt auch verfahrensrechtliche Folgen; sie bedingt bestimmte verfahrensmäßige Verhaltensweisen der Verwaltungsbehörden im Sinne der Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 55, 274, 321 ff. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die den Verwaltungsbehörden auferlegten Beschränkungen bei der Verwendung der übermittelten Erkenntnisse (vgl. BVerfGE 55, 274, 323).

   Damit bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG.

2. **Artikel 1 Nr. 1** (§ 19 AtG)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Regelung in Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 4 — neu — AtG) nicht verzichtet werden kann.

   Begründung

   Wie sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt, soll durch § 19 Abs. 1 Satz 4 Atomgesetz offenbar nur die Informationsweitergabe durch den für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister an das Bundeskriminalamt über Verstöße gegen

   1. Vorschriften des Atomgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
   2. Anordnungen und Verfügungen von Aufsichtsbehörden in atomrechtlichen Verfahren und
   3. Bestimmungen von atomrechtlichen Genehmigungsbescheiden

   geregelt werden. Derartige Informationsweitergaben liegen weitgehend im Rahmen des Zwecks und bedürfen daher keiner Regelung. Soweit eine Zweckdurchbrechung angenommen und es sich um die Übermittlung personenbezogener Informationen handeln würde, wäre eine bereichsspezifische Regelung entbehrlich, da stets ein allgemeiner Zweckdurchbrechungstatbestand der zu erwartenden Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung (§ 12 Abs. 2 BDSG/§ 3c Abs. 2 VwVfG i. d. F. der BR-Drucksache 618/88) erfüllt sein dürfte.

   Im Hinblick auf bereits bestehende oder zu erwartende Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung erscheint im übrigen auch die in § 24 a Satz 2 Atomgesetz (Artikel 1 Nr. 2) vorgesehene Zweckbindungsregelung entbehrlich.

3. **Artikel 1 Nr. 2** (§ 24 a AtG)

   In Artikel 1 Nr. 2 ist § 24 a wie folgt zu ändern:

   a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

      „Informationsübermittlung".

   b) In Satz 1 sind die Worte „zuständigen obersten Bundesbehörden" durch die Worte „zuständigen Bundesbehörden" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Änderung der Überschrift des § 24 a Atomgesetz ist redaktioneller Art. „Information" ist gegenüber „Daten" der umfassendere Begriff, der auch im Text des § 24 a verwandt wird.

   Durch die Streichung des Wortes „obersten" entfällt die Notwendigkeit, die Unterrichtung der zuständigen Bundesbehörden über die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden vorzunehmen. Der Informationsfluß wird dadurch beschleunigt und auf das erforderliche Maß beschränkt.

4. **Artikel 2** (§ 12 FzVwG)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 in § 12 Abs. 4 Satz 2 die Nummer 1 a nicht wie folgt gefaßt werden sollte:

   „1a. es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit;".

Begründung

Anpassung an die Systematik des § 12 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz als Aufgabenzuweisungsnorm. Die Zulässigkeit der Informationsübermittlung im Rahmen dieser Aufgabe ergibt sich aus den allgemeinen und besonderen Bestimmungen zur Informationsverarbeitung.

Die Zweckbindungsregelung für den Übermittlungsempfänger gehört nicht in die Aufgabenzuweisungsnorm. Im übrigen dürfte die Zweckbindungsregelung im Hinblick auf § 30 Abgabenordnung und bereits bestehende bzw. zu erwartende Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung entbehrlich sein.

5. **Artikel 3 Nr. 2** (§ 16 Satz 1 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der finale Programmsatz in § 16 Satz 1 KWKG gestrichen werden kann. Er soll keine eigene rechtliche Bedeutung haben, könnte jedoch insoweit mißverstanden werden.

6. **Artikel 3 Nr. 2** (§ 16 Satz 2 KWKG)

In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 16 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Satz 2 des § 16 soll klarstellen, daß für Atomwaffen, die der Verfügungsgewalt von NATO-Mitgliedstaaten unterliegen oder die im Auftrag solcher Staaten entwickelt oder hergestellt werden, die Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften des KWKG anwendbar bleiben. Diese Klarstellung ist entbehrlich, da sie sich schon aus dem sachlichen Geltungsbereich des § 16 ergibt.

7. **Artikel 3 Nr. 2** (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 a — neu — und § 18 Nr. 1 a — neu — KWKG)
Nr. 4 (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 a — neu — und § 20 Abs. 1 Nr. 1 a — neu — und Abs. 3 KWKG)

a) In Artikel 3 Nr. 2 ist

— in § 17 Abs. 1 Nr. 1 und in § 18 Nr. 1 jeweils am Ende das Wort „oder" durch ein Komma zu ersetzen,

— in § 17 Abs. 1 und in § 18 jeweils nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder".

b) In Artikel 3 Nr. 4 sind

— in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und in § 20 Abs. 1 Nr. 1 jeweils am Ende das Wort „oder" durch ein Komma zu ersetzen,

— in § 19 Abs. 1 und in § 20 Abs. 1 jeweils nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder",

— in § 20 Abs. 3 die Worte „Absatzes 1 Nr. 2" durch die Worte „Absatzes 1 Nr. 1 a oder 2" zu ersetzen.

Begründung

Die Begründung des Entwurfs geht davon aus, daß durch die Tathandlung „Fördern" auch Anstiftungshandlungen erfaßt werden. Dies ist rechtlich zweifelhaft, wie aus § 120 Abs. 1 StGB und § 354 Abs. 2 Nr. 3 StGB geschlossen werden kann. Mit der neuen Nummer 1 a in § 17 Abs. 1, §§ 18, 19 Abs. 1 und § 20 wird klargestellt, daß auch Anstiftungshandlungen erfaßt werden.

8. **Artikel 3 Nr. 4** (§ 19 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Fassung der Strafvorschriften gegen den Umgang mit Atomwaffen zu Strafbarkeitslücken führt.

Begründung

Im bestimmten Rahmen sollen Atomwaffen von den allgemeinen Strafvorschriften des KWKG in Zukunft nicht mehr erfaßt werden (Artikel 3 Nr. 1). Vielmehr soll insofern nur die Sondernorm in § 19 gelten. Die Neufassung kann in Einzelfällen möglicherweise zu Strafbarkeitslücken führen. Z. B. wird sich nach geltendem Recht jemand, der im Inland im rein privaten Bereich Atomwaffen besitzt oder herstellt, nach dem KWKG strafbar machen. Nach der Neufassung macht er sich nur noch strafbar, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c vorliegen. Es soll deshalb insbesondere geprüft werden, ob in § 19 Abs. 1 Nr. 2 die eine Einschränkung enthaltenden Buchstaben a bis c nicht entfallen können.

9. **Artikel 3 Nr. 4** (§ 19 Abs. 1 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob entsprechend der Regelung in § 20 auch im Rahmen des § 19 leichtfertiges Handeln nach Absatz 1 Nr. 2 unter Strafe zu stellen ist.

Begründung

Gegen die Begründung, wonach eine solche Strafandrohung zur Unterbindung auch ziviler Tätigkeiten im Rahmen der friedlichen Nutzung der Kernenergie führen könnte, bestehen Bedenken. Zum einen ist nicht ohne weiteres ersichtlich, daß die Gefahr bei der Nutzung der Kernenergie höher zu veranschlagen ist als bei der zivilen chemischen und biotechnologischen Forschung, die sich mit der Strafandrohung nach § 20 Abs. 3 KWKG konfrontiert sieht. Zum anderen schränkt die Ausgestaltung des § 19 Abs. 1 als Erfolgsdelikt die Strafbarkeit bereits stark ein, so daß ein Bedürfnis für eine weitere Einschränkung gegenüber dem Bereich der biologischen und chemischen Waffen nicht zu erkennen ist.

10. **Artikel 3 Nr. 4** (§ 19 Abs. 3 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie angesichts der Ausgestaltung des § 19 Abs. 1 als Erfolgsdelikt die Strafandrohung bei Fahrlässigkeit anzupassen ist.

Begründung

§ 19 Abs. 3 KWKG trägt der Ausgestaltung des Absatzes 1 als Erfolgsdelikt nicht Rechnung. Bei der vorzunehmenden Ergänzung wird auch zu prüfen sein, ob für den Fall des vorsätzlichen Handelns im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bei fahrlässigem Herbeiführen des Erfolges nach Absatz 1 Buchstaben a bis c der gleiche Strafrahmen gewählt werden kann wie für die Fallgestaltung der fahrlässigen Handlung bei fahrlässiger Herbeiführung des Erfolges oder ob insoweit eine differenzierte Regelung (vgl. etwa § 315b Abs. 4 und 5 StGB) vorzuziehen ist.

11. **Artikel 5** (StPO)

In Artikel 5 sind die Worte „§§ 21 oder" durch die Worte „jeweils auch in Verbindung mit § 21," zu ersetzen.

Begründung

Die Verweisung auf § 21 muß sich auf Auslandstaten nach § 19 Abs. 1 oder 2, § 20 Abs. 1 oder 2 beschränken, da auch für Inlandstaten nur auf diese Absätze verwiesen wird.

Anlage 3 zu Anhang 10

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Die Bundesregierung hält die bereichsspezifische Regelung auch im Hinblick auf die zu erwartenden Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung nicht für entbehrlich.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz finden auf Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. Nach der im Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vorgesehenen Neufassung des § 139b Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung dürfen die den Aufsichtsbehörden amtlich zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse nur zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt offenbart werden. Eine Übermittlung an das Bundeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei wäre weitgehend unzulässig.

Da die zu erwartenden Querschnittsregelungen mit ihren Zweckänderungstatbeständen subsidiär sind, können sie die in der Gewerbeordnung spezialgesetzlich festgelegte Zweckbindung nicht ausweiten. Dazu bedarf es vielmehr einer besonderen spezialgesetzlichen Norm, wie sie in § 19 Abs. 1 Satz 4 Atomgesetz vorgesehen ist.

Im Hinblick auf das Ergebnis der bisherigen Beratungen sollte § 19 Abs. 1 Satz 4 Atomgesetz allerdings wie folgt gefaßt werden:

> „Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann die ihm von den nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen, die auf Verstöße gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung hinweisen, an den Bundesminister des Innern übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes bei der Verfolgung von Straftaten im Außenwirtschaftsverkehr erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind."

Mit einer solchen Formulierung würde sachlich die Zielrichtung der Regelung auf den Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs besser hervorgehoben werden. Dabei würde davon ausgegangen, daß die Informationen jeweils ein- und ausfuhrrelevante Sachverhalte betreffen, unabhängig davon, ob es sich um Verstöße gegen

a) atomgesetzliche Vorschriften,

b) Vorschriften der Strahlenschutzverordnung,

c) aufsichtliche Anordnungen und Verfügungen oder

d) Bestimmungen von Genehmigungsbescheiden

handelt. Verstöße im Sinne des Buchstaben b wären auch solche gegen Anzeige-, Melde- oder sonstige Mitteilungspflichten.

Zu 3.

Der Änderung der Überschrift wird zugestimmt.

Der Streichung des Wortes „obersten" vor dem Wort „Bundesbehörden" wird widersprochen. Der geregelte Bereich des Atomrechts wird in Bundesauftragsverwaltung vollzogen. Aus fachlicher Sicht erscheint es zweckmäßig und geboten, daß die atomrechtlichen Behörden des Bundes und der Länder die Informationen der obersten Bundesbehörde zuleiten und diese nach Prüfung die weitere Informationsübermittlung auf der Ebene von obersten Bundesbehörden vornimmt. Durch die Eröffnung von Informationsübermittlungen zwischen den atomrechtlichen Behörden, die die Genehmigungen erteilt haben, und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden (Bundesamt für Wirtschaft und Zolldienststellen sowie Zollkriminalinstitut) ist eine Kontrolle des Informationsflusses nicht gewährleistet.

Zu 4.

Die Bundesregierung hält die Regelung der Informationsübermittlung an andere Behörden nicht für entbehrlich, weil durchaus streitig sein kann, ob die Unterrichtung von Genehmigungs- und Strafverfolgungsbehörden über vorliegende Erkenntnisse zur Aufgabe der Außenwirtschaftsüberwachung gehört.

Die Bundesregierung hält auch die Zweckbindungsregelung für den Übermittlungsempfänger nicht für überflüssig. Abgesehen davon, daß im Einzelfall zweifelhaft sein kann, ob die aus der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs übermittelten Erkenntnisse dem Schutz des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung unterliegen, steht auch der Inhalt

der zu erwartenden Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung derzeit noch nicht fest.

Zu 5.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8.

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 9.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Dabei wird das Ergebnis der Prüfung auch vom Prüfungsergebnis der Ziffern 8 und 10 abhängen.

Zu 10.

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Um klarzustellen, daß es für den bisherigen § 16 Abs. 1 bis 3, der jetzt § 22a Abs. 1 bis 3 wird, bei der in § 100a Satz 1 Nr. 3 StPO getroffenen Regelung verbleibt, ist die Änderung von Artikel 5 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

‚In Artikel 5 sind die Worte „§§ 21 oder 22a" durch die Worte „jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a" zu ersetzen.'

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333

Anlage 4 zu Anhang 10

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7221

25. 05. 90

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4609 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

A. Zielsetzung

Verbesserung der Informationsbasis der Genehmigungs-, Überwachungs- und Ermittlungsbehörden im Wirtschaftsverkehr.

Verhinderung der Beteiligung Deutscher an der Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen.

B. Lösung

Änderungen des Atomgesetzes und des Finanzverwaltungsgesetzes im Sinne einer Ermächtigung zum Datenaustausch.

Ergänzung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen um neue Verbots- und Strafvorschriften gegen die Herstellung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen durch ein uneingeschränktes Verbot der Herstellung im Inland, eine Strafbewehrung und die Erstreckung der Strafvorschriften auf Auslandstaten Deutscher.

Aufgrund eines Antrags der Koalitionsfraktionen wird die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung verändert:

1. Wie bei B- und C-Waffen soll auch bei A-Waffen das leichtfertige Fördern strafbar sein.
2. Es soll ausdrücklich klargestellt werden, daß neben dem Fördern auch das Verleiten zur Herstellung von A-, B- und C-Waffen strafbar ist.

3. Die Strafbarkeit des leichtfertigen Förderns bei A-, B- und C-Waffen soll dadurch präzisiert werden, daß das „unerhebliche Fördern" straffrei ist. In diesem Zusammenhang soll eine Ausnahmeregelung für Wissenschaft und Forschung geschaffen werden.
4. In besonders schweren Fällen soll lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen werden, dagegen soll in den übrigen Fällen die Mindeststrafe ein Jahr betragen.
5. Die Strafvorschrift bei A-Waffen soll in einen Grund- und einen Qualifikationstatbestand unterteilt und nur bei letzterem eine Erstreckung auf Auslandstaten vorgesehen werden.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD tritt für eine Gesetzesfassung ohne die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen gemäß den oben unter B genannten Nummern 3 und 4 ein.

D. Kosten

Durch die mit diesem Gesetz ermöglichte Verbesserung des Datenaustausches entstehen allenfalls mittelbare, im einzelnen nicht quantifizierbare Verwaltungsmehrkosten.

Die Bewältigung der Gesamtmaßnahmen zur Verschärfung der Exportkontrollen ist allerdings mit erheblichen personellen und sachlichen Mehraufwendungen in der Bundeswirtschaftsverwaltung verbunden. Durch den Nachtragshaushalt 1989 wurden als erstem Schritt beim BAW 60 und im Bundeswirtschaftsministerium 12 neue Stellen geschaffen (Personalmehrausgaben 3,1 Mio. DM). Hinzu kam ein Mehrbedarf an Sachmitteln beim BAW in Höhe von rund 1,6 Mio. DM. Im Haushalt 1990 sind für diese Zwecke weitere 123 Stellen (115 im BAW und 8 im Ministerium) ausgebracht worden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4609 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. in Gesetzentwurf Drucksache 11/4609 die Eingangsformel wie folgt gefaßt wird:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:",

2. in Artikel 1 Nr. 1 § 19 Abs. 1 Satz 4 des Atomgesetzes wie folgt gefaßt wird:

   „Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann die ihm von den nach §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen, die auf Verstöße gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung hinweisen, an den Bundesminister des Innern übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes bei der Verfolgung von Straftaten im Außenwirtschaftsverkehr erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind.",

3. in Artikel 1 Nr. 2 § 24 a Atomgesetz wie folgt gefaßt wird:

   „§ 24 a
   Informationsübermittlung

   Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann Informationen, die in atomrechtlichen Genehmigungen der nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden enthalten sind (Inhaber, Rechtsgrundlagen, wesentlicher Inhalt), an die für den Außenwirtschaftsverkehr zuständigen Obersten Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Genehmigungen oder der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs übermitteln. Reichen diese Informationen im Einzelfall nicht aus, können weitere Informationen aus der atomrechtlichen Genehmigung übermittelt werden. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.",

4. in Artikel 2 § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 a Finanzverwaltungsgesetz wie folgt gefaßt wird:

   „1 a. Es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit und kann anderen Behörden, die in der nach § 12

Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung einzeln zu benennen sind, über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist; die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.",

5. in Artikel 3 Nr. 2 in § 16 der Satz 2 gestrichen wird,

6. in Artikel 3 Nr. 2 in § 17 Abs. 1 Nr. 1 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 1 folgende Nr. 1 a eingefügt wird:

   „1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder",

7. in Artikel 3 Nr. 2 in § 18 Nr. 1 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt wird:

   „1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder",

8. in Artikel 3 Nr. 4 die §§ 19, 20 und 21 wie folgt gefaßt werden:

„§ 19

Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder

2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
   a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
   b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
   c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

gefährdet.

(2 a) Wird die Atomwaffe gegen Menschen eingesetzt und hat der Täter zur Zeit der Tat gewußt, daß sie gegen Menschen eingesetzt werden soll, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(3) In minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und
2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung leichtfertig nicht unerheblich fördert. Als unerheblich gilt insbesondere die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen und Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 a oder 2 und Absatz 4 Satz 2 und 3 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 20

Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(1 a) Wird die biologische oder chemische Waffe gegen Menschen eingesetzt und hat der Täter zur Zeit der Tat gewußt, daß

sie gegen Menschen eingesetzt werden soll, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung leichtfertig nicht unerheblich fördert. Als unerheblich gilt insbesondere die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen und Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte."

9. Artikel 5 wie folgt gefaßt wird:

„Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 bis 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 bis 3" ersetzt.".

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 153. Sitzung der 11. Wahlperiode am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft, zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, an den Rechtsausschuß, an den Verteidigungsausschuß, an den Ausschuß für Forschung und Technologie, an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf dient der Verbesserung der Informationsbasis der Genehmigungs-, Überwachungs- und Ermittlungsbehörden im Wirtschaftsverkehr durch gegenseitigen Datenaustausch und der Verhinderung der Beteiligung Deutscher an der Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen.

Durch Änderung des Atomgesetzes sollen die an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übermittelten Daten an den Bundesminister des Innern (Bundeskriminalamt) sowie an die für den Außenwirtschaftsverkehr zuständigen obersten Bundesbehörden und die ihnen nachgeordneten Stellen weitergegeben werden können.

Durch Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes sollen insbesondere Daten vom Zollkriminalinstitut bei den Genehmigungsbehörden und Außenwirtschaftsbehörden gesammelt, ausgewertet und den Versand- und Ausgangszollstellen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollen Erkenntnisse auch von Behörden außerhalb der Zollverwaltung genutzt werden können, soweit diesen Aufgaben der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs oder der Strafverfolgung übertragen sind.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Beteiligung Deutscher am Bau von Chemiewaffen und Chemiewaffen-Fabriken in Libyen und im Irak hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, der verschärfte Strafvorschriften u. a. für die Herstellung von Atomwaffen sowie biologischen und chemischen Waffen vorsieht und der die Mitwirkung von Deutschen an der Herstellung solcher Waffen im Ausland in die Strafbarkeit einbezieht.

Atomwaffen unterscheiden sich allerdings grundsätzlich von biologischen und chemischen Waffen, die völkerrechtlich geächtet sind. Aus der deutschen Teilhabe im Rahmen des Nordatlantik-Vertrages ergeben sich Aufgaben, um Vorbereitung und Durchführung der nuklearen Mitwirkung im Rahmen der Bündnisstrategie zu gewährleisten. Dem tragen insbesondere die §§ 16 und 19 Rechnung.

III.

Die Bundesregierung hat den Vorschlägen des Bundesrates zur Neufassung der Eingangsworte (mit Zustimmung des Bundesrates), der Neufassung der Überschrift in Artikel 1 Nr. 2 in § 24 a des Atomgesetzes „Informationsübermittlung", der Streichung in Artikel 3 Nr. 2 von § 16 Satz 2 und den Vorschlägen in Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt. Sie hat weiterhin dem Vorschlag zugestimmt, in Artikel 5 die Worte „§§ 21 oder" durch die Worte „jeweils auch in Verbindung mit § 21," zu ersetzen. Um klarzustellen, daß es für den bisherigen § 16 Abs. 1 bis 3, der jetzt § 22 a Abs. 1 bis 3 wird, bei der in § 100 a Satz 1 Nr. 3 StPO getroffenen Regelung verbleibt, ist die Änderung von Artikel 5 des Entwurfs wie folgt zu fassen: ‚In Artikel 5 sind die Worte „§§ 21 oder 22 a" durch die Worte „jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder § 22 a" zu ersetzen.'

Zu den Punkten in der Stellungnahme des Bundesrates in Nummer 5 (Streichung des finalen Programmsatzes in § 16 Satz 1 KWKG), Nummer 8 (Prüfung, ob die Fassung der Strafvorschriften gegen den Umgang mit Atomwaffen zu Strafbarkeitslücken führt), Nummer 9 (Prüfung, ob entsprechend der Regelung in § 20 auch im Rahmen des § 19 KWKG leichtfertiges Handeln nach Absatz 1 Nr. 2 unter Strafe zu stellen ist) und Nummer 10 (Prüfung, wie angesichts der Ausgestaltung des § 19 Abs. 1 KWKG als Erfolgsdelikt die Strafandrohung in § 19 Abs. 3 KWKG bei Fahrlässigkeit anzupassen ist) hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung mitgeteilt, daß sie die Fragen und Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen werde. Mit Kabinettsbeschluß vom 4. Oktober 1989 hat die Bundesregierung diese Prüfungszusage wahrgenommen und Änderungsvorschläge im Wege der Formulierungshilfe dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft zugeleitet. Durch diese Änderungsvorschläge wird den Anregungen des Bundesrates im wesentlichen Rechnung getragen. Den finalen Programmsatz in § 16 Satz 1 KWKG (neu) hält die Bundesregierung allerdings auch nach nochmaliger Prüfung für nicht entbehrlich.

Dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 24 a des Atomgesetzes), in Satz 1 die Worte „zuständigen obersten Bundesbehörden" durch die Worte „zuständigen Bundesbehörden" zu ersetzen, hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung widersprochen. Der geregelte Bereich des Atomrechts werde in Bundesauftragsverwaltung vollzogen. Aus fachlicher Sicht erscheine es zweckmäßig und geboten, daß die atomrechtlichen Behörden des Bundes und der Länder die Informationen der obersten Bundesbehörde zuleiten und diese nach Prüfung die weitere Informationsübermittlung auf der Ebene von obersten Bundesbehörden vornimmt. Durch die Ermöglichung des Informations-

austauschs zwischen den atomrechtlichen Behörden, die die Genehmigungen erteilt haben, und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden (Bundesamt für Wirtschaft, Zolldienststellen, Zollkriminalinstitut) sei eine Kontrolle des Informationsflusses nicht gewährleistet.

Zur Bitte des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 in § 12 Abs. 4 Satz 2 FzVwG die Nummer 1 a nicht wie folgt gefaßt werden sollte: „1 a Es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit;" hat die Bundesregierung ausgeführt, daß sie die Regelung der Informationsübermittlung an andere Behörden nicht für entbehrlich halte, weil durchaus streitig sein könne, ob die Unterrichtung von Genehmigungs- und Strafverfolgungsbehörden über vorliegende Erkenntnisse zur Aufgabe der Außenwirtschaftsüberwachung gehöre. Die Bundesregierung halte auch die Zweckbindungsregelung für den Übermittlungsempfänger nicht für überflüssig. Abgesehen davon, daß im Einzelfall zweifelhaft sein könne, ob die aus der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs übermittelten Erkenntnisse dem Schutz des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen, stehe auch der Inhalt der zu erwartenden Querschnittsregelungen zur Informationsbearbeitung derzeit noch nicht fest.

Die Bundesregierung hält auch die bereichsspezifische Regelung im Hinblick auf die zu erwartenden Querschnittsregelungen zur Informationsbearbeitung nicht für entbehrlich. Hierzu hatte der Bundesrat in Nummer 2 seiner Stellungnahme gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Regelung in Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 4 — neu — des Atomgesetzes) verzichtet werden könne. Die Bundesregierung meint allerdings, daß im Hinblick auf das Ergebnis der bisherigen Beratungen § 19 Abs. 1 Satz 4 des Atomgesetzes wie folgt gefaßt werden könnte: „Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann die ihm von den nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen, die auf Verstöße gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung hinweisen, an den Bundesminister des Innern übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes bei der Verfolgung von Straftaten im Außenwirtschaftsverkehr erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind."

Mit einer solchen Formulierung würde nach Auffassung der Bundesregierung sachlich die Zielrichtung der Regelung auf den Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs besser hervorgehoben werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Informationen jeweils ein- und ausfuhrrelevante Sachverhalte betreffen, unabhängig davon, ob es sich um Verstöße gegen

— atomgesetzliche Vorschriften,

— Vorschriften der Strahlenschutzverordnung,

— aufsichtliche Anordnungen und Verfügungen oder

— die Bestimmung von Genehmigungsbescheiden

handelt. Verstöße im Sinne des Buchstaben b wären auch solche gegen Anzeige-, Melde- oder sonstige Mitteilungspflichten.

IV.

Der mitberatende Verteidigungsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1989 die Annahme des Gesetzentwurfs in seiner ursprünglichen Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN vorgeschlagen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung ebenfalls am 25. Oktober 1989 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN zugestimmt. Er hat dabei den Beschluß des Bundeskabinetts vom 4. Oktober 1989 einbezogen. Der wegen der Änderung des Atomgesetzes beteiligte Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat beschlossen, auf eine Mitberatung zu verzichten.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Februar 1990 dem Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Ausschuß davon ausgehe, daß die seinerzeit noch anstehenden rechtlichen Probleme geklärt werden könnten.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen zugestimmt.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1990 dem Gesetzentwurf mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zugestimmt und die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit bejaht.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 23. Oktober 1989 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Er hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 9. und 16. Mai 1990 ausführlich beraten.

Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP haben dabei die folgenden Änderungsanträge gestellt:

1. Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen".

2. In Artikel 1 Nr. 1 erhält § 19 Abs. 1 Satz 4 Atomgesetz folgende Fassung:

„Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann die ihm von den nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen, die auf Verstöße gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung hinweisen, an den Bundesminister des Innern übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes bei der Verfolgung von Straftaten im Außenwirtschaftsverkehr erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind."

3. a) In Artikel 1 Nr. 2 erhält § 24a Atomgesetz folgende Fassung:

„§ 24a
Informationsübermittlung

Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann Informationen, die in atomrechtlichen Genehmigungen der nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden enthalten sind (Inhaber, Rechtsgrundlagen, wesentlicher Inhalt), an die für den Außenwirtschaftsverkehr zuständigen Obersten Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Genehmigungen oder der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs übermitteln. Reichen diese Informationen im Einzelfall nicht aus, können weitere Informationen aus der atomrechtlichen Genehmigung übermittelt werden. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind."

b) In Artikel 2 erhält § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a Finanzverwaltungsgesetz folgende Fassung:

„1a. Es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit und kann anderen Behörden, die in der nach § 12 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung einzeln zu benennen sind, über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist; die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind."

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 3 Nr. 2 wird in § 16 der Satz 2 gestrichen.

b) In Artikel 3 Nr. 2 wird in § 17 Abs. 1 Nr. 1 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt: „1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder".

c) In Artikel 3 Nr. 2 wird in § 18 Nr. 1 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt: „1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder".

d) In Artikel 3 Nr. 4 erhalten die §§ 19, 20 und 21 folgende Fassung:

„§ 19
Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder

2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
   a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
   b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
   c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

   gefährdet.

(2a) Wird die Atomwaffe gegen Menschen eingesetzt und hat der Täter zur Zeit der Tat gewußt, daß sie gegen Menschen eingesetzt werden soll, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(3) In minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und

2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso

wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung leichtfertig nicht unerheblich fördert. Als unerheblich gilt insbesondere die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen und Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 a oder 2 und Absatz 4 Satz 2 und 3 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 20

Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(1 a) Wird die biologische oder chemische Waffe gegen Menschen eingesetzt und hat der Täter zur Zeit der Tat gewußt, daß sie gegen Menschen eingesetzt werden soll, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung leichtfertig nicht unerheblich fördert. Als unerheblich gilt insbesondere die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen und Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2 a, 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte."

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

‚Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100 a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 bis 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3" ersetzt.'

Sie haben diese Änderungen wie folgt begründet:

1. Zu den Eingangsworten:

   Die Änderung trägt der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, Rechnung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1:

   Diese Änderung geht auf die Stellungnahme des Bundesrates ein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2:

   Die Änderung der Vorschriften trägt sowohl der Stellungnahme des Bundesrates, soweit ihr die Bundesregierung zugestimmt hat, als auch den im Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 12. Januar 1990 an die Vorsitzenden des Rechts- und Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages enthaltenen Bedenken Rechnung. Die mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmten Fassungen beider Vorschriften sind mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft — Staatssekretär Dr. von Würzen — vom 7. Februar 1990 an die Vorsitzenden des Rechts- und Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages übermittelt worden.

a) Zu Artikel 1 Nr. 2:

In der Neufassung wird in Satz 1 der Gegenstand der Informationsübermittlung durch eine nähere Bezeichnung der Informationen, die übermittelt werden dürfen, dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend, durch den Hinweis auf „Inhaber, Rechtsgrundlagen, wesentlicher Inhalt" konkretisiert. Zugleich wird in dem neuen Satz 2 bestimmt, daß im Einzelfall — sollten diese Informationen nicht ausreichen — auch weitere Informationen aus der atomrechtlichen Genehmigung übermittelt werden dürfen, wenn das Informationsmaterial der Verwaltung bei der Beurteilung von Vorgängen nach dem Außenwirtschaftsrecht in Zusammenhang mit Nuklearausfuhren vergrößert werden soll.

b) Zu Artikel 2:

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird in die Vorschrift ein Hinweis auf den Kreis der datenempfangenden Behörden aufgenommen. Die Benennung der Behörden selbst erfolgt in einer nach § 12 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz zu erlassenden Rechtsverordnung, in der Art und Umfang der Übermittlung personenbezogener Daten geregelt wird.

4. Zur Änderung des Artikels 3 Nr. 2 und Nr. 4:

Die Streichung des Satzes 2 in § 16 KWKG (neu) geht auf eine Prüfungsbitte des Bundesrates zurück; der Satz hatte keine eigene rechtliche Bedeutung, könnte jedoch insoweit mißverstanden werden.

Die Begründung des Gesetzentwurfs geht davon aus, daß durch die Tathandlung „Fördern" auch Anstiftungshandlungen erfaßt werden. Da dies aber rechtlich zweifelhaft sein könnte, wird dies — ebenfalls auf Anregung des Bundesrates — durch Einfügung einer neuen Nummer 1a jeweils in Absatz 1 der §§ 17 bis 20 KWKG (neu) ausdrücklich klargestellt.

Wie die Bundesregierung bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundesrat erklärt hat (Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses am 18. April 1989, S. 24), zielen die in § 19 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Regierungsentwurfs (Drucksache 11/4609) genannten Merkmale darauf ab, die Strafbarkeit von Auslandstätigkeiten einzuschränken. Aus diesem Korrektiv dürfen sich jedoch keine Strafbarkeitslücken bei Inlandstaten ergeben.

Notwendig ist deshalb eine Regelung,

— die einerseits Strafbarkeitslücken bei Inlandstaten vermeidet,

— andererseits eine Strafbarkeit von Auslandstaten Deutscher nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen in § 19 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWKG (neu) begründet.

Dieser doppelte Zweck wird in der jetzt vorgeschlagenen Fassung des § 19 KWKG auf folgendem Weg erreicht:

§ 19 Abs. 1 wird als Grundtatbestand ohne jede strafeinschränkenden Merkmale ausgestaltet. Damit werden mögliche Strafbarkeitslücken bei Inlandstaten geschlossen. Die in § 19 Abs. 1 aufgeführten Tathandlungen entsprechen denen der Vorfassung. Die Strafdrohung (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren) ist dem geltenden § 16 Abs. 1 KWKG entnommen.

Dem Grundtatbestand in § 19 Abs. 1 folgt in Absatz 2 ein Qualifikationstatbestand (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren), dessen Nummer 2 die bisher im Grundtatbestand eingestellten Merkmale übernimmt. Gleichzeitig wird § 21 KWKG (neu), der die Strafbarkeit von Auslandstaten Deutscher regelt, dahingehend geändert, daß lediglich auf § 19 Abs. 2 Nr. 2 (und die zugehörigen Vorschriften in den nachfolgenden Absätzen), verwiesen wird. Mit dieser eingeschränkten Verweisung wird erreicht, daß eine auf A-Waffen bezogene Handlung im Ausland nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 KWKG (neu) strafbar ist.

Im Unterschied zu § 19 Abs. 1 Buchstaben a bis c i. d. F. des Regierungsentwurfs ist der jetzt vorgeschlagene Qualifikationstatbestand in § 19 Abs. 2 Nr. 2 nicht als Erfolgsdelikt, sondern als konkretes Gefährdungsdelikt formuliert („Gefährdung" statt „Beeinträchtigung" oder „Störung").

Auch diese Änderung dient dem Zweck, Strafbarkeitslücken soweit wie möglich zu schließen. Die noch weitergehende Lösung, § 19 Abs. 2 Nr. 2 KWKG (neu) nach dem Vorbild des § 34 AWG i. d. F. der Fünften AWG-Novelle (Drucksache 11/4230) als potentielles Gefährdungsdelikt auszugestalten, kommt wegen der hohen Strafdrohung in § 19 Abs. 2 nicht in Betracht.

§ 19 Abs. 2 Nr. 1 übernimmt die Regelbeispiele des geltenden § 16 Abs. 2 Satz 2 KWKG als qualifizierende Merkmale.

Angesichts der vorgeschlagenen Herabsetzung der Mindeststrafe in § 19 Abs. 1 und 2 von zwei Jahren auf ein Jahr wird in § 19 Abs. 2a ein zusätzlicher Qualifikationstatbestand geschaffen (Mindeststrafe von 10 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe) und zwar für den Fall, daß es zum Einsatz der Atomwaffe kommt, allerdings nur dann, wenn sie gegen Menschen eingesetzt wird und der Täter dies z. Z. der Tat wußte.

Die Strafdrohung für minder schwere Fälle in § 19 Abs. 3 Nr. 1 entspricht dem geltenden § 16 Abs. 3 KWKG, die in Absatz 3 Nr. 2 dem § 19 Abs. 2 i. d. F. des Regierungsentwurfs.

Wie im geltenden § 16 Abs. 4 KWKG wird in § 19 Abs. 4 fahrlässiges Handeln in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Strafe bedroht. Angesichts des weiten Tatbestands des Förderns und des Verleitens in § 19 Abs. 1 Nr. 1a und 2 wird die Strafbarkeit dagegen in diesen Fällen — ebenso wie bei

B- und C-Waffen (vgl. § 20 Abs. 3) — auf leichtfertiges Handeln beschränkt. Eine weitere Begrenzung der Strafbarkeit soll dadurch erreicht werden, daß das leichtfertige Fördern nur dann strafbar ist, wenn es sich nicht nur um einen unerheblichen Tatbeitrag handelt. In diesem Zusammenhang wird zugleich klargestellt (§ 19 Abs. 4 Satz 3), daß die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung unter bestimmten Voraussetzungen als unerheblich in diesem Sinne gilt.

Damit ist gewährleistet, daß nicht jede an sich gutgläubige Tätigkeit im Rahmen der friedlichen Nutzung der Kernenergie — insbesondere bei der internationalen Zusammenarbeit — der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt wird. Mit der Einbeziehung der Strafbarkeit des leichtfertigen Förderns wird die Prüfungsbitte des Bundesrates unter Nummer 9 seiner Stellungnahme berücksichtigt.

Mit den differenzierten Fahrlässigkeitstatbeständen in § 19 Abs. 5 wird der Prüfungsbitte des Bundesrates unter Nummer 10 seiner Stellungnahme entsprochen. Ebenso wie im geltenden § 34 Abs. 3 AWG, der als Vorbild gedient hat, ist in Absatz 5 für die beiden dort geregelten Fälle derselbe Strafrahmen vorgesehen. Eine abgestufte Strafdrohung (wie etwa in § 315b Abs. 4, 5 StGB, vgl. andererseits z. B. § 315c Abs. 3 StGB) erscheint insoweit nicht erforderlich.

Die Änderung in § 19 Abs. 5 Nr. 2 ist eine schlichte Folgeänderung (Bezugnahme auch auf Absatz 4 Satz 2 und 3). § 19 Abs. 6 entspricht § 19 Abs. 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

In § 20 Abs. 1 wird die vorgesehene Mindeststrafe von zwei Jahren nunmehr parallel zu der Regelung für Atomwaffen auf ein Jahr vermindert. Dafür wird auch bei B- und C-Waffen im § 20 Abs. 1a ein zusätzlicher Qualifikationstatbestand geschaffen (entsprechend § 19 Abs. 2a). Hierdurch ergibt sich eine Folgeänderung für § 20 Abs. 2: Bezugnahme nur auf Absatz 1, da bei Absatz 1a ein minder schwerer Fall nicht in Betracht kommen kann.

§ 20 Abs. 3 übernimmt die vorgeschlagene Änderung bei Atomwaffen (§ 19 Abs. 4) wortgleich auch für die B- und C-Waffen.

5. Zu Artikel 5:

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 4. Die Neufassung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 11/4609 S. 14 und S. 16 jeweils zu Nummer 11).

Die Fraktion der SPD hat dagegen beantragt, das Gesetz in der ursprünglichen Fassung lediglich mit den Änderungen zu verabschieden, die sich aus den von der Bundesregierung akzeptierten Anregungen des Bundesrates und der von der Bundesregierung am 4. Oktober 1989 beschlossenen Formulierungshilfe ergeben. Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD lauten:

1. a) In Artikel 3 Nr. 4 erhält der § 19 folgende Fassung:

„§ 19
Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafen von einem bis zu 5 Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder

2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
   a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
   b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
   c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

   gefährdet.

(3) In minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe und

2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist."

b) In Artikel 3 Nr. 4 ist in § 20 Abs. 1 nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder".

c) In Artikel 3 Nr. 4 erhält der § 21 folgende Fassung:

„§ 21
Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte."

2. Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

‚Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder 22a Abs. 1 bis 3" ersetzt.'

Die Fraktion der SPD hat diese Änderungsanträge wie folgt begründet:

Die Position der Bundesregierung nach Zustimmung zu den Vorschlägen des Bundesrates in der Form des Kabinettsbeschlusses vom 4. Oktober 1989, die durch den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und FDP zu der Drucksache 11/4609 entschärft zu werden droht, soll wiederhergestellt werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Änderung des Regierungsentwurfs mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD zugestimmt. Damit hat sich eine Abstimmung über die Anträge der Fraktion der SPD erübrigt.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit Mehrheit, nämlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, bei Abwesenheit von Mitgliedern der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf entsprechend den Änderungen aufgrund der Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, im übrigen unverändert entsprechend der Vorlage in Drucksache 11/4609 zuzustimmen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Kittelmann
Berichterstatter

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7507

26. 06. 90

Sachgebiet 74

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen — Drucksachen 11/4609, 11/7221 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Artikel 3 Nr. 4 (§§ 19 bis 21 KWKG)

In Artikel 3 Nr. 4 sind die §§ 19 bis 21 wie folgt zu fassen:

„§ 19
Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder

2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung

   a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

   b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder

   c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

   gefährdet.

(3) In minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und

2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 22. Juni 1990.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 20
Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21
Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte."

Artikel 7

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe, auf die der Gesetzesbeschluß die Strafandrohung in § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 KWKG gegenüber dem Regierungsentwurf zurückgeführt hat, würde der besonderen Gefährlichkeit von Atomwaffen bzw. biologischen oder chemischen Waffen nicht gerecht. Sie stünde mit der Zielsetzung, die Beteiligung Deutscher an der Errichtung von Anlagen zur Herstellung solcher Waffen zu verhindern, nicht in Einklang. Die Strafandrohung in § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 KWKG unterschiede sich von der des § 16 Abs. 2 KWKG geltenden Rechts, der alle Kriegswaffen erfaßt, lediglich darin, daß eine Höchststrafe von fünfzehn statt von zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht würde.

Durch die vorgeschlagene Androhung einer Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe wird der besonderen Gefährlichkeit atomarer, biologischer und chemischer Waffen Rechnung getragen. Die geringere Strafandrohung für minder schwere Fälle in § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2 KWKG läßt hinreichenden Spielraum für die angemessene Ahndung weniger gravierender Fälle.

Aufgrund der vorgeschlagenen Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe ist es nicht notwendig, eine besondere Strafandrohung für Fälle vorzusehen, in denen atomare, biologische oder chemische Waffen eingesetzt werden, wie es der Gesetzesbeschluß in § 19 Abs. 2a und § 20 Abs. 1a vorsieht. Die Voraussetzungen dieser Absätze werden sich kaum jemals feststellen lassen. Der Antrag sieht deshalb vor, diese Regelungen zu streichen.

Als Folge sieht der Vorschlag vor, § 21 KWKG entsprechend zu ändern.

Das leichtfertige Fördern der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 KWKG bezeichneten Handlungen ist uneingeschränkt unter Strafe zu stellen, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden. Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Begrenzung der Strafbarkeit in § 19 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 2 sowie in § 20 Abs. 3 KWKG ist nicht geboten. Der Begriff der Leichtfertigkeit ist bereits so eng, daß nicht jede „an sich gutgläubige Tätigkeit" im Bereich ziviler Forschung die Gefahr einer

strafrechtlichen Verfolgung in sich birgt. Überzeugende Gründe für eine Beschränkung der Strafbarkeit darauf, daß das Fördern nicht unerheblich ist, sind nicht ersichtlich.

Unangebracht ist darüber hinaus die Herausnahme der Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift, wie es der Gesetzesbeschluß in § 19 Abs. 4 Satz 3, § 20 Abs. 3 Satz 3 KWKG vorsieht. Es handelt sich um eine Fiktion („gilt"), die im Ergebnis dazu führen würde, daß bestimmte Berufsgruppen in sachwidriger Weise von der Strafandrohung ausgenommen werden.

Durch die Neufassung des Artikels 7 soll sichergestellt werden, daß durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses das Inkrafttreten des Gesetzes zum ursprünglich vorgesehenen Termin nicht verzögert wird.

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7848

14. 09. 90

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen
— Drucksachen 11/4609, 11/7221, 11/7507 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Hüsch**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Schnoor**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 215. Sitzung am 1. Juni 1990 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. September 1990

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Hüsch	**Dr. Schnoor**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

1. **Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 19 Abs. 2, 2a, 4 und 5 KWKG)**

   In Artikel 3 Nr. 4 wird § 19 wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Worte „einem Jahr" durch die Worte „zwei Jahren" ersetzt.

   b) Absatz 2a wird gestrichen.

   c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

   „(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

   (5) Wer in den Fällen

   1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder

   2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

   wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

2. **Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 20 Abs. 1, 1a und 3 KWKG)**

   In Artikel 3 Nr. 4 wird § 20 wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „einem Jahr" durch die Worte „zwei Jahren" ersetzt.

   b) Absatz 1a wird gestrichen.

   c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe."

3. **Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 21 KWKG)**

   In Artikel 3 Nr. 4 werden in § 21 die Worte „§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6" durch die Worte „§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6" ersetzt.

4. **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

   Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

   „Artikel 7
   Inkrafttreten

   Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333